This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

$B 22 236

REESE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
Received October 1883
Accessions No. 23051 Shelf No. 1

Das nordamerikanische

Bundesstaatsrecht

verglichen mit den

politischen Einrichtungen

der

Schweiz.

Von

Professor Rüttimann.

Zweiter Theil.

(Erste Abtheilung.)

Zürich.
Verlag von Orell, Füßli und Comp.
1872.

JK295
.R8
v.2-3

— Druck von FISCH WILD & Co. in Brugg —

Die

Bundesstaatsgewalt

in der

nordamerikanischen Union

und in der

schweizerischen Eidsgenossenschaft.

Inhalts-Anzeige.

Drittes Buch. Die Bundesstaatsgewalt.

Erster Abschnitt: Die Ordnung der äußern Angelegenheiten §§ 351—382.

Erster Titel: Die Kriegshoheit § 351.

Zweiter Titel: Die Verhältnisse im Frieden §§ 352—382.

I. Der diplomat. Verkehr und der Abschluß von Staatsverträgen § 352.

II. Die Auslieferung von Verbrechern §§ 353. 354.

III. Die Zulassung und Wegweisung von Fremden § 355.

IV. Die Bestrafung von Verbrechen, welche auf offener See verübt werden oder das Völkerrecht verletzen §§ 356—358.

V. Der Ankauf eines fremden Gebietes §§ 359. 360.

VI. Die Anordnung eines Embargo § 361.

VII. Die Ordnung des Handels mit dem Auslande §§ 362—373.

VIII. Der Handel mit den Indianern §§ 374—376.

Dritter Titel: Das schweizerische Recht §§ 377—382.

Zweiter Abschnitt: Die Handhabung der Rechtsordnung im Innern § 383 bis Schluß.

Erster Titel: Die zum Schutze der Union und ihrer Interessen erforderlichen Rechtsnormen §§ 383—405.

Einleitung § 383.

I. Die Pflicht, die Unions-Verfassung zu beschwören § 384.

II. Mittel zur Abweisung von Angriffen gegen die durch die Verfassung und die Gesetze der Union begründete Ordnung §§ 385—398.

1. Die Anwendung der bewaffneten Macht §§ 385—392.

2. Die Strafgesetze §§ 393—398.

a. Die Bestrafung des Verraths §§ 393. 394.

b. Die Bestrafung anderer Verbrechen und Vergehen gegen die Union §§ 395—398.

III. Die Suprematie des Unions-Obergerichtes § 399.

IV. Schutz der der Union zustehenden Forderungen § 400.

V. Die Steuerfreiheit der Union § 401. 402.

VI. Das schweizerische Recht §§ 403—405.

Zweiter Titel: Die Möglichkeit der Fortbildung und die Garantie des verfassungsmäßigen Rechtszustandes in den Staaten (Kantonen) §§ 406—423.

I. Die Fortbildung des Verfassungsrechts §§ 406—415.

II. Die Garantie des verfassungsmäßigen Rechtszustandes §§ 416—423.

Dritter Titel: Schutz d. Staaten gegen Invasion u. Aufruhr §§ 424—430.

Vierter Titel: Sorge für ein freundliches Verhalten der Staaten gegen einander §§ 431—470.

I. Die Anerkennung der von den Behörden eines Staates gehörig ausgefertigten öffentlichen Dokumente in allen andern Staaten §§ 431 bis 436.

II. Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher §§ 437—445.

III. Die Ordnung des Handels zwischen den Staaten §§ 446—452.

IV. Die Aufstellung eines einheitlichen, allgemein verbindlichen Konkursgesetzes §§ 453—461.

V. Die Pflicht eines jeden Staates, die seinen Bürgern zukommenden Rechte und Freiheiten auch den Bürgern aller andern Staaten zu gewähren §§ 462—469.

VI. Verbot der Selbsthülfe § 470.

Fünfter Titel: Schutz der individuellen Rechte §§ 471 bis Schluß.

Einleitung §§ 471—474.

I. Die Rechtsgleichheit §§ 475—479.

II. Die Garantieen betreffend die Rechtspflege §§ 480—502.

1. Zusicherung guter Justiz im Allgemeinen §§ 480. 481.
2. Garantie der großen Jury §§ 482—485.
3. Beschränkung des Untersuchungs- und Sicherheitsverhafts § 486.
4. Hausdurchsuchungen und Verhaftsbefehle § 487.
5. Die Einrichtung des Hauptverfahrens in Strafsachen §§ 488—492.
6. Non bis in idem § 493.
7. Verbot grausamer und ungewohnter Strafen § 494.
8. Das schweizerische Recht §§ 495—502.

III. Die Garantieen gegen den Mißbrauch der gesetzgebenden Gewalt §§ 503—551.

1. Verbot der Ausfällung von Strafurtheilen durch die gesetzgebende Gewalt §§ 503. 504.
2. Verbot, Strafgesetze mit rückwirkender Kraft zu erlassen §§ 505 bis 507.
3. Das Verbot, Gesetze zu erlassen, welche die Wirkung der Verträge abschwächen §§ 508—525.
4. Das Verbot, Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken zu verwenden, ohne dem Eigenthümer eine gerechte Entschädigung zukommen zu lassen §§ 526—539.
5. Das Verbot, irgend einen andern Gegenstand als Gold oder Silber zum obligatorischen Zahlungsmittel zu erklären §§ 540. 541.
6. Das schweizerische Recht §§ 542—551.
   a. Der Schutz der erworbenen Rechte §§ 542—544.
   b. Das Expropriationsrecht §§ 545—549.
   c. Das Nothrecht § 550.
   d. Die Emission von Papiergeld § 551.

IV. Der Schutz der persönlichen Freiheit (Habeas Corpus) §§ 552—567
Das schweizerische Recht § 568.
V. Die Preßfreiheit §§ 569—584.
VI. Die Glaubensfreiheit §§ 585—598.
VII. Verschiedene Garantieen §§ 599—602.
1. Das Recht Waffen zu tragen § 599.
2. Das Verbot, Soldaten in Friedenszeiten bei den Bürgern einzuquartieren § 600.
3. Das Vereins- und Petitionsrecht § 601.
4. Das schweizerische Recht § 602.

Errata.

Seite 136 Zeile 14 von unten „previous“ statt „previons“.

„ 136 unten: „Es soll niemals gestattet werden, durch Einfuhr von s. g. Kulis oder anderen Personen oder durch Einführnng eines Systems von Peonage hülflose und unglückliche Menschen dem praktischen Erfolge nach der Freiheit zu berauben (Importations of persons under the name of „coolies“ or any other name or designation, or the adoption of any system of peonage, whereby the helpless and unfortunate may be reduced to practical bondage, shall never be authorized or tolerated by the laws of this State).“

„ 149 Zeile 7 und 8: „Beschränkung des Untersuchungs- und Sicherheitsverhafts“ statt „der .... verhafte.“

UNIVERSITY

Drittes Buch.

Die Bundesstaatsgewalt.

Erster Abschnitt.
Die Ordnung der äußern Angelegenheiten.

Erster Titel.
Die Kriegshoheit.

§ 351.

Die auswärtige Politik ist in ihrem ganzen Umfange zentralisirt; dem Ausland gegenüber verschwinden die einzelnen Staaten (§ 60).

Die Union allein kann Krieg erklären und Frieden schließen (§ 249). Die Verfassung (Art. I. Sekt. X, 2) verbietet den Staaten ausdrücklich, sich eigenmächtig in einen Krieg einzulassen, außer, wenn eine Invasion ihres Gebietes stattgefunden hat, oder jeden Augenblick zu gewärtigen ist, so daß ohne Verzug gehandelt werden muß.

Ebenso ist die Befugniß, Kaperbriefe auszufertigen und Repressalien anzuordnen (to grant letters of marque and reprisals) der Union eingeräumt und den Staaten untersagt (Art. I. Sekt. VIII, 11 und Sekt. X, 1 der Verfassung).[1]) Bloße Retorsion

1) Ein Gesetz vom 3. März 1799 ermächtigte den Präsidenten, für den Fall, daß die französische Republik amerikanische Bürger widerrechtlich behandeln sollte, an irgend welchen Franzosen strenge Wiedervergeltung zu üben (to cause the most rigorous retaliation to be executed on any such citizens of the French Republic, as may be captured in pursuance of any of the laws of the United States). Noch im Jahr 1868 ist in eine Bill zum Schutze der naturalisirten Bürger die Klausel aufgenommen, schließlich aber doch wieder gestrichen worden, daß für eine Rechtskränkung, die einem solchen Bürger zugefügt werde, an beliebigen Angehörigen des betreffenden Staates Repressalien angewendet werden dürfen.

An dem Pariser Kongreß im April 1856 vereinigten sich Großbritannien, Oesterreich, Frankreich, Rußland, Preußen, Sardinien und die Türkei zur Abschaffung des Korsarenwesens (Privateering is and remains abolished). Amerika weigerte sich, dieser

steht jedoch mit Repressalien nicht auf Einer Linie, da sie nicht so leicht zum Kriege führt. Deßhalb kann es wol, da die Unionsverfassung hierüber schweigt, nicht als selbstverständlich betrachtet werden, daß die einzelnen Staaten sich des fraglichen Mittels nicht bedienen dürfen.

Endlich spricht die Verfassung dem Kongreß das Recht zu, Regeln über die zu Wasser oder zu Land gemachte Kriegsbeute (rules concerning captures on land and water) aufzustellen. Aus dem Wortlaute der diesfälligen Vorschrift wird geschlossen, daß die bloße Kriegserklärung keinen unmittelbaren Einfluß auf das innerhalb der Grenzen der Union befindliche Eigenthum der Unterthanen des Feindes ausübe, daß es vielmehr Sache des Kongresses sei, das Schicksal desselben zu bestimmen.[1])

Zweiter Titel.
Die Verhältnisse im Frieden.

I. Der diplomatische Verkehr und der Abschluß von Staatsverträgen.

§ 352.

Die Union unterhält im Frieden (durch diplomatische und Handelsagenten, welche sie abordnet und empfängt) einen freundlichen Verkehr mit dem Auslande. Sie kann alle möglichen Beziehungen zu fremden Staaten durch Verträge begründen oder ordnen (§ 249); den Staaten hingegen ist es durch Art. I. Sekt. 10 der Verfassung untersagt, mit einer auswärtigen Macht Bündnisse

---

Uebereinkunft beizutreten, wenn nicht alles Privatgut der Bürger einer kriegführenden Macht (konterbande Waare ausgenommen) gegen Beschlagnahme durch öffentliche Schiffe des andern kriegführenden Theils auf dem Meere geschützt werde.

Ein am 3. März 1863 für die Dauer von drei Jahren erlassenes Gesetz hat dem Präsidenten die Befugniß eingeräumt, in innern und äußern Kriegen bewaffneten Privat-Schiffen Kaperbriefe zuzustellen (to issue to private armed vessels of the United States lettres of marque and general reprisal in such form as he shall think proper).

Die Kantone Bern und Freiburg haben noch im Jahr 1519 ihre Bürger, welche von Savoyarden geschädigt worden waren, durch lettres de marque zu Repressalien ermächtigt (Berchtold, histoire du canton de Fribourg I. 348. II. 416). Zwischen den Kantonen war die Anwendung von Repressalien von jeher verboten (Bühler, Kompendium gemeineu eidgenössischen Rechts, in der Zeitschrift für schweiz. Recht, Bd. XVI. 59), das Mittel der Retorsion hingegen bis zum Jahr 1848 erlaubt (§ 465).

1) Duer 196.

oder politische Verträge abzuschließen, oder ohne Ermächtigung des Kongresses irgend ein Uebereinkommen zu treffen. Nach dieser Vorschrift sind Verbindungen zwischen einem Staate der Union und einem fremden Staate, welche sich auf Krieg oder Frieden beziehen, oder die Einräumung von Handelserleichterungen bezwecken, oder die Ausübung der Staatsgewalt irgendwie modifiziren, absolut unstatthaft; wohl aber kann ein Staat der Union unter Zustimmung des Kongresses über privatrechtliche Verhältnisse, sowie über solche Angelegenheiten, die eine bloß lokale Bedeutung haben, d. h. weder die Union noch andere Staaten der Union interessiren, mit einer fremden Macht sich verständigen. In diese Kategorie gehört die Erledigung von Grenzstreitigkeiten, die gegenseitige Erleichterung des nachbarlichen Verkehrs, die Behandlung von Grundstücken, welche der eine Staat im Gebiete des andern besitzt u. dgl.

II. Die Auslieferung von Verbrechern.

§ 353.

Die Staaten der Union sind nicht berechtigt, mit einer fremden Macht einen Vertrag über die Auslieferung von Verbrechern abzuschließen. Es wird sogar, gestützt auf die absolute Zentralisation der auswärtigen Angelegenheiten (§ 351), den Behörden der Staaten die Befugniß bestritten, aus eigenem Antrieb einen flüchtigen Verbrecher einem fremden Staate auszuliefern.[1] Nichts desto weniger hat der Staat New-York durch Gesetz den Gouverneur ermächtigt, auf Verlangen einer ausländischen Regierung einen flüchtigen Verbrecher auszuliefern, wenn es sich um ein Verbrechen handle, das im Staate New-York Todesstrafe oder Einsperrung nach sich ziehe, und wenn ein Beweis vorliege, der nach der Gesetzgebung von New-York genügend wäre, den Angeschuldigten zum Behufe der Durchführung des Hauptverfahrens gefangen zu halten.

Ob dieses Gesetz mit dem Bundesstaatsrechte sich im Einklang befinde, ist zweifelhaft.[2] Immerhin hat der Obergerichts-Präsident Taney in einem konkreten Falle es als ein unbestrittenes Recht der Staaten bezeichnet, durch ihre Gesetzgebung entweder die Wegweisung von Fremden, die im Auslande ein Verbrechen begangen

1) Gardner 154.
2) Duer 237.

haben, oder die Beurtheilung und Bestrafung derselben durch die einheimischen Gerichte anzuordnen. Ein Staat, der bloß um seiner eigenen Sicherheit willen ein solches Gesetz aufstelle und vollziehe, übernehme keine Verbindlichkeit dem fremden Staate gegenüber und trete nicht in ein unstatthaftes Verhältniß zu demselben.[1])

§ 354.

Eine aus dem Völkerrechte herfließende Verpflichtung zur Auslieferung flüchtiger Verbrecher wird von der Union nicht anerkannt. Die Auslieferung kann bei ihr nur auf Grundlage eines Staatsvertrages nachgesucht werden.[2]) Die Form des diesfälligen Verfahrens wird theils durch die Verträge selbst, theils durch ein Gesetz vom 12. August 1848 (amendirt durch Gesetze vom 22. Juni 1860 und 3. März 1869) bestimmt.

Das Gesuch muß von der höchsten politischen Behörde des Staates, welcher die Auslieferung verlangt, ausgehen und an den Präsidenten der Union gerichtet werden.[3]) Doch ist es nach der Praxis gestattet, die vorläufige Verhaftung des Auszuliefernden direkt bei einem hiefür kompetenten Gerichtsbeamten zu beantragen.

Der Präsident kann die Auslieferung nicht nach eigenem Ermessen, sondern nur vermöge eines gerichtlichen Entscheides bewilligen, indem die persönliche Freiheit der Fremden ebenso gut unter dem Schutze der Gerichte steht, wie diejenige der Bürger.[4]) Zur Ausfällung eines solchen Entscheides ist jedes Mitglied eines Unions- oder Staats-Gerichtshofes berechtigt, und es können die Gerichtshöfe der Union überdies Kommissarien (Commissioners) ernennen und denselben ihre diesfälligen Befugnisse delegiren.

Als Beweismittel sind die in dem Lande, in welchem das Verbrechen verübt worden ist, erhobenen Depositionen zulässig, wenn der in diesem Lande die Union repräsentirende politische oder Handels-

1) Gardner 157.

2) Brightly (an analytical digest of the laws of the United States. Philadelphia 1866) I. 269. Note e.

3) Gardner 161. It is a demand of a nation upon a nation.

4) Gardner 155. The courts and judicial officers, in aid of the President, must examine and adjudge the treaty guilt of the foreign criminal, before the President can deliver him. —

Brightly I. 269 Note h: The magistrate examines the case judicially and his decision is not subject to any direction on the part of the President.

Agent bezeugt, daß die fraglichen Depositionen den Ortsgesetzen entsprechen und bei den dortigen Gerichten für den gleichen Zweck produzirt werden können. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den Gesetzen des Staates, in welchem dasselbe eingeleitet worden ist (§ 33 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom J. 1789).

Wenn der Richter, welchem der Präsident den Fall zugewiesen hat, sich überzeugt, daß die erhobene Anschuldigung hinlänglich konstatirt sei, so stellt er in diesem Sinne ein Zertifikat aus, welches er nebst allen Akten dem Staatsminister übermacht, indem er zugleich verfügt, daß der Angeschuldigte behufs der Auslieferung gefangen gehalten werden solle.

Gestützt auf das Zertifikat des Richters kann nun der Staatsminister befehlen, daß der Verhaftete den für seine Uebernahme bevollmächtigten Personen zur Verfügung gestellt werden solle, damit sie denselben nach dem Gebiete des Staates, in welchem er beurtheilt und beziehungsweise bestraft werden soll, transportiren können. Wenn aber diese Personen den Verhafteten nicht innerhalb zwei Monaten aus dem Gebiete der Union wegführen, so kann derselbe auf freien Fuß gesetzt werden; doch ist dem Staatsminister Gelegenheit zu geben, allfällige Gründe gegen die Freilassung geltend zu machen, bevor dieselbe vollzogen wird.

Die amerikanischen Juristen anerkennen zwar, daß es Pflicht der Union sei, die Handhabung der Gerechtigkeit und die Anwendung der Verträge nicht durch technische Formen zu vereiteln.[1]) Nichts desto weniger ist die Betreibung eines Auslieferungsgesuches bei den Vereinigten Staaten ein so schwieriges und kostspieliges Unternehmen, daß die mit ihnen abgeschlossenen Verträge für ihre Mitkontrahenten geringen Werth haben.[2])

III. Die Zulassung und Wegweisung von Fremden.

§ 355.

Ein souveräner Staat kann, soweit er sich nicht durch Verträge gebunden hat, die Bedingungen, unter denen Fremde auf seinem Gebiete sich aufhalten dürfen, nach Belieben festsetzen. Doch ist es

1) Brightly I. 269, Note e.

2) Geschäftsbericht des Schweiz. Bundesrathes für das Jahr 1865 (Auslieferung des Daniel Senn von Basel).

nicht zuläſſig, daß ein Volk ſich abſolut abſperre, oder auch nur die Angehörigen eines beſtimmten Staates ohne Grund von ſeinem Gebiete ausſchließe. Die Amerikaner ſtellen in dieſer Richtung ſehr weit gehende Forderungen. Nicht nur ſtellen ſie den Satz auf, daß jede Nation allen andern Gaſtfreundſchaft und Freiheit des Verkehrs ſchulde[1]), ſondern ſie behaupten überdies, daß die Union, da ſie allen Fremden perſönliche Freiheit, Glaubensfreiheit und Rechtsſicherheit gewähre, für die im Auslande ſich aufhaltenden Amerikaner überall auf Gegenrecht Anſpruch habe (§ 91).

In Europa iſt es ſelbſtverſtändlich, daß eine Regierung mit Hinſicht auf die Wegweiſung von Ausländern, welche nicht durch Staatsverträge geſchützt ſind, nach freiem Ermeſſen verfahren kann. Wie tief hingegen in Amerika die entgegengeſetzte Anſicht wurzelt, zeigt der Widerſtand, welcher dem Fremdengeſetze vom 25. Juni 1798 entgegengeſetzt worden iſt. Dieſes Geſetz, durch welches der Präſident, John Adams, für die Dauer von zwei Jahren ermächtigt wurde, ſtaatsgefährliche Fremde auszuweiſen, trug ganz den Charakter einer durch die Zeitverhältniſſe (man glaubte ſich am Vorabende eines Krieges mit Frankreich) gerechtfertigten außerordentlichen Maßregel an ſich. Nichts deſto weniger wurde der Antrag, dem Präſidenten die fragliche Vollmacht zu verleihen, von einer mächtigen Partei, an deren Spitze der Vizepräſident Jefferſon ſtand, als verfaſſungswidrig bezeichnet und leidenſchaftlich bekämpft.[2]) Gegenwärtig ſteht es indeß feſt, daß die Union, vermöge der ihr zuſtehenden Gewalt über alle Beziehungen zum Auslande, unbedingt befugt iſt, durch Staatsvertrag ſowohl als durch Geſetz die Zulaſſung und die Ausweiſung von Fremden zu ordnen.[3]) Auch die einzelnen Staaten können Fremden, welche ein Verbrechen verübt haben oder Armen-Unterſtützung bedürfen, die Einwanderung verbieten, wofern das Verbot weder ein föderales Geſetz noch einen von der Union abgeſchloſſenen Staatsvertrag verletzt.[4])

---

1) Gardner 101.
2) Neumann I. 581—583.
3) Gardner 485.
4) Gardner 211.

IV. Die Bestrafung von Verbrechen, welche auf offener See verübt werden oder das Völkerrecht verletzen.

§ 356.

Die Union hat die Aufgabe, für Bestrafung der Verbrechen, welche auf offener See (§ 293) begangen werden, oder gegen das Völkerrecht gerichtet sind, zu sorgen. Die Verfassung (Art. I. Sekt. VIII, 9) spricht zwar zunächst nur dem Kongreß die Befugniß zu, die fraglichen Verbrechen zu definiren und zu bestrafen; allein nach dem von den Amerikanern als ein staatsrechtliches Axiom betrachteten Satze, daß die gesetzgebende und die richterliche Gewalt sich gegenseitig decken (§ 292), versteht es sich ganz von selbst, daß die Gerichte der Union für die Beurtheilung aller Verbrechen, welche der Kongreß mit Strafe bedroht hat, zuständig sind.[1])

Es kann sich hier nicht darum handeln, das amerikanische Strafrecht darzustellen. Eine summarische Uebersicht über die vermöge obiger Verfassungsvorschrift erlassenen Unions-Gesetze mag genügen.

§ 357.

Durch Gesetze vom 20. April 1790, 26. März 1804, 15. Mai 1820, 3. März 1825, 3. März 1835, 8. August 1846, 3. März 1847, 29. Juli 1850 und 3. März 1857[2]) hat der Kongreß Strafbestimmungen aufgestellt:

a) über Verbrechen aller Art, welche zu Wasser wie zu Land begangen werden können (Mord, Todschlag, Körperverletzung, Diebstahl u. s. f.) für den Fall, daß dieselben auf offener See verübt werden;
b) über gewisse Verbrechen, welche eine spezielle Beziehung auf die Schiffahrt haben;
c) über die Seeräuberei.

Diese wird als ein Verbrechen gegen das Völkerrecht aufgefaßt. Ein Pirat[3]) gilt als ein Feind des Menschengeschlechts (the enemy

1) Beiläufig bemerke ich hier, daß die Gerichte der Union, gestützt auf das ungeschriebene gemeine Recht (common law), keine Strafe verhängen dürfen, die nicht durch ein vom Kongreß erlassenes Gesetz angedroht ist. Hingegen dient das gemeine Recht im Uebrigen zur Ergänzung der Strafgesetze. In diesem Sinne ist das in § 11 Gesagte zu berichtigen (Duer 244).

2) Brightly I. 207. Walker 461.

3) A pirate is one who acts solely by his own authority, without any commission or authority from a sovereign state, seizing by force and appropriating to himself every vessel he meets with (Brightly I. 207, Note i).

of all mankind) und ist als solcher allen Nationen verantwortlich. So wie ein Schiff zur Seeräuberei verwendet wird, verliert es seine Nationalität und seine Bemannung — gleichviel ob sie aus Amerikanern oder aus Fremden bestehe — kann durch die Gerichte der Union gemäß dem vom Kongreß erlassenen Gesetze verurtheilt werden.[1]) Das Gleiche gilt für diejenigen, welche als Anstifter, Gehülfen oder Begünstiger bei einem als Seeräuberei zu qualifizirenden Verbrechen betheiligt sind.

Der Seeräuberei werden zwar nicht durch das Völkerrecht, aber durch die positive Gesetzgebung der Union gewisse andere Verbrechen gleichgestellt. Allein bei diesen sowie bei allen andern Verbrechen, welche nicht unter den Begriff des Seeraubs im engern und eigentlichen Sinne des Wortes fallen, sind die Gerichte der Union nur zuständig, wenn ein amerikanischer Bürger als Angeklagter oder Geschädigter erscheint.

Verbrechen, die auf einem amerikanischen Schiffe in einem fremden Hafen verübt worden sind, können von den Unionsgerichten nur beurtheilt werden, wenn nicht die Gerichte des fremden Staates eingeschritten sind.

Die Untersuchung wird in demjenigen Distrikt der Union (§ 280) geführt, in welchem der Schuldige ergriffen, oder nach welchem er vom Auslande her zuerst gebracht worden ist.

§ 358.

Durch ein Gesetz vom 30. April 1790, § 28, wird mit Gefängnißstrafe bis auf drei Jahre und mit Geldbuße bedroht:

a) wer eine Person, welcher die Union sicheres Geleite zugesagt hat, verletzt;
b) wer gegen den Gesandten oder Minister einer fremden Macht irgendwie Gewalt übt.

Nach der gerichtlichen Praxis erstreckt sich der Schutz des Gesetzes auch auf diplomatische Agenten, welche die Stellung eines Geschäftsträgers oder eines Gesandtschafts-Sekretairs einnehmen, sowie auch auf Minister, deren Mission beendigt ist. Was die Frage betrifft, ob Jemand wirklich als Gesandter oder Minister zu

1) Duer 242.

betrachten sei, so ist die Anerkennung eines solchen durch den Präsidenten für die Gerichte maßgebend.

Das fragliche Gesetz (§§ 25—27) verbietet überdies unter Androhung derselben Strafe, Verhafts- oder Pfändungsbefehle gegen die Minister fremder Mächte oder gegen die zu ihrem Haushalte gehörenden Personen nachzusuchen oder auszufertigen. Ein solcher Befehl ist nichtig. Der angedrohten Strafe unterliegt die Partei, welche den Befehl ausgewirkt hat, sowie ihr Anwalt und der Beamtete oder Bedienstete, durch den die Vollziehung besorgt worden ist. Damit die Diener oder Familienglieder eines Gesandten auf die ihm selbst zukommende Exterritorialität ebenfalls Anspruch haben, müssen sie bei dem Distrikts-Marschall (§ 278) eingeschrieben werden. Gegen die Eintreibung von Schulden, welche solche Personen vor ihrem Eintritt in den Dienst des Gesandten übernommen haben, werden sie nicht geschützt.

Als eine Verletzung des Völkerrechtes wird es nicht betrachtet, wenn Einwohner der Vereinigten Staaten bei der Kriegführung gegen eine mit der Union befreundete Macht direkt oder indirekt sich betheiligen oder derselben Vorschub leisten. Nichts desto weniger wird eine solche Handlungsweise durch verschiedene Gesetze[1]) mit Strafe bedroht. Die Befugniß zur Erlassung dieser Gesetze wird, da sie nicht auf Art. I. Sekt. VIII, 10 gestützt werden kann, aus der Gewalt über Krieg und Frieden und über die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt hergeleitet.

V. Der Ankauf eines fremden Gebietes.

§ 359.

In Folge zahlreicher Präzedentien herrscht gegenwärtig kein Zweifel mehr darüber, daß der Präsident mit Zustimmung des Senats durch einen Staatsvertrag fremdes Gebiet erwerben und die Einwohner desselben in das amerikanische Bürgerrecht aufnehmen kann[2]), ohne daß es nöthig ist, das Volk der Union oder die einzelnen Staaten darüber anzufragen. Ein so erworbenes Territorium

1) Gesetz vom 5. Juni 1794; 14. Juni 1797; 10. März 1838 u. s. w. (Walker 471).

2) The inhabitants of a territory ceded to the United States by treaty become citizens of the United States, without naturalization under the acts of Congress (Harrolds Case, 2. Penn. L. J. 119).

erscheint dann als ein Bestandtheil des Gebietes der Union, aus welchem neue Staaten gebildet und der Union einverleibt werden können.[1])

Ob den Behörden der Union eine solche Befugniß zustehe, ist zum ersten Male im Jahr 1803 zur Sprache gekommen, als es sich darum handelte, Louisiana von Frankreich anzukaufen. Die Berechtigung zu dieser Maßregel wurde damals der Regierung nicht nur von der Opposition, sondern sogar von ihrer eigenen Partei bestritten. Eine so weitgehende Gewalt (wurde gesagt) sei den Behörden weder ausdrücklich noch stillschweigend verliehen worden; wenn sie diese Gewalt hätten, so könnten sie jedes Gebiet, wie entfernt, wie bevölkert und wie mächtig es auch sein möchte, der Union einverleiben und dadurch die staatlichen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen derselben von Grund aus umgestalten; sie könnten den Schwerpunkt der Macht nach dem Westen verlegen und den alten Staaten alle und jede Bedeutung entziehen; sie könnten auch die Union in die europäische Politik und in alle möglichen auswärtigen Streitigkeiten verwickeln.[2])

Der Präsident Jefferson selbst war der Ansicht, daß für den Erwerb von Louisiana eine Vollmacht erforderlich sei, welche von der verfassunggebenden Gewalt ausgehen müsse.[3]) In diesem Sinne wurde von dem Staatsminister Madison ein Zusatz zu der Verfassung vorgeschlagen, welcher lautete: „Die Provinz Louisiana wird hiemit „als Bestandtheil der Vereinigten Staaten anerkannt. (That the „province of Louisiana is hereby declared to be part and parcel „of the United States).“ Allein im Volk zeigte sich eine so entschiedene Stimmung für die fragliche Gebietserweiterung, daß die Behörden sich über alle konstitutionellen Bedenken hinwegsetzten, wobei die Besorgniß den Ausschlag gab, daß Frankreich während der

---

1) Gardner 569. Duer 238. 338. It must therefore be considered as practically settled, and it would savor too much of the spirit of controversy, and betray too much of self-confidence, to offer at this time of day, any argument in support of the negative side of that question, and to assert that such a measure required not only the consent of the inhabitants of the territory but an amendment of the constitution to render it valid.

2) Neumann II, 23—28. Buß (Story) 562.

3) Jefferson, Thomas, Memoirs, III, 52. IV, 1.

zeitraubenden Durchführung einer Verfassungsänderung seinen Entschluß bereuen und das Geschäft rückgängig machen könnte.

Story zieht aus diesem Vorgang und aus der spätern Erwerbung von Florida, die allgemein gebilligt worden sei, den Schluß, „daß eine enge Auslegung der durch eine Verfassung verliehenen „Gewalten zwar den Ansichten bloßer Theoretiker und den zufälligen „Interessen politischer Parteien entsprechen möge, mit den dauernden „Interessen des Staates aber unverträglich und für die Sicherheit „und Unabhängigkeit des Volkes verderblich sei." Allein spätere Erfahrungen haben im Widerspruche mit dieser optimistischen Anschauung schlagend gezeigt, wie tief ein Gebietszuwachs in die innern Zustände eines Staates eingreifen kann und wie sehr es die Volkssouveränetät beeinträchtigt, wenn die Regierung eines Landes Veränderungen von so kolossaler Tragweite durchführen kann, ohne die Aktivbürger zu befragen.

§ 360.

Der Erwerbung von Louisiana und Florida ist in den Jahren 1843—1848 die Annexion von Texas, Neu-Mexiko und Ober-Kalifornien[1]) gefolgt (§ 77). Der Antrieb zu dem Kriege mit Mexiko, welcher zu diesem Ergebnisse führte, war hauptsächlich von den Sklavenhaltern ausgegangen. So glänzend die gemachten Eroberungen waren, so sind doch die Zielpunkte, welche diese Partei im Geheimen verfolgte und die angewendeten Mittel mit gutem Grund bitter getadelt worden.[2])

In der neuesten Zeit hat die Union die russischen Besitzungen in Nordamerika (das Territorium Alaska) angekauft. Hingegen ist ein von dem Präsidenten Johnson mit Dänemark über den Ankauf

---

1) Texas ist durch einen vom Kongreß am 1. März 1845 gefaßten Beschluß aus einem fremden und unabhängigen Staate in einen Staat der Union umgewandelt worden. Zu diesem Beschlusse hat Texas nachträglich seine Zustimmung erklärt. Derselbe wurde auf Art. IV. Sekt. 3 der Verfassung (New states may be admitted by the Congress into this Union) gestützt, während das U.-Obergericht das Recht, ein fremdes Gebiet der Union einzuverleiben, aus der Befugniß des Präsidenten, Staatsverträge abzuschließen, hergeleitet hatte. (This was giving a new legislative construction, of enormous efficacy and extent, to the constitutional power, to acquire foreign states. Kent (eilfte Ausgabe 1867) I. S. 271. Note a.

2) Webster V, 285. Fay 90. Benton II, 581. 600.

der Insel St. Thomas abgeschlossener Vertrag vom Senat nicht genehmigt, ja nicht einmal in Berathung gezogen worden[1]), was für Dänemark um so peinlicher ist, da die Bevölkerung der Insel bereits durch förmliche Abstimmung sich für den Eintritt in die nordamerikanische Union ausgesprochen hat.

Unterhandlungen, welche der Präsident Grant zum Behufe der Erwerbung von St. Domingo eingeleitet hat, sind nicht nur von der demokratischen Opposition, sondern auch von den Senatoren Sumner und Schurz, welche seither die liberal-republikanische Partei gebildet haben, mit großer Energie bekämpft worden und es müssen wol dieselben gegenwärtig als aufgegeben betrachtet werden.[2])

VI. Die Anordnung eines Embargo.

§ 361.

Am 22. Dezember 1807 hat der Kongreß auf Anrathen des Präsidenten Jefferson hin ein s. g. Embargo angeordnet, durch welches allen amerikanischen Schiffen das Auslaufen und die Fahrt nach fremden Häfen und allen fremden Schiffen das Einnehmen von Frachten in Amerika verboten wurde.[3]) Es ist begreiflich, daß diese sehr anomale Maßregel, welche die bei der Schiffahrt und dem Seehandel betheiligten Volksklassen in die größte Noth versetzte und nach allen Seiten hin dem Lande tiefe Wunden schlug, auf's heftigste als verfassungswidrig angefochten wurde. Theoretisch ist die Befugniß, den Verkehr mit dem Auslande abzusperren, theils aus der Kriegshoheit, theils aus der Handelshoheit (the war power and the commercial power) hergeleitet worden, „indem sie ein geeignetes Mittel sein könne, die Uebel eines

1) The American Annual Cyclopædia 1867. 265 und 272.

2) In einer Diskussion, welche am 24. Mai 1870 im Repräsentantenhause über Cuba gepflogen wurde, äußerte sich Herr Cox (Demokrat aus New-York) nebenbei folgendermaßen über die beabsichtigte Annexion von St. Domingo: St. Domingo was a great job. Members know that when the United States should get St. Domingo and pay the money for it, they should get a mere shell. They knew all the franchises of gold, of copper, of colonization, of railroads, of lands and of national debts were granted beforehand to a set of jobbers. The whole government had got to be a jobbing concern and could only be restored when the old democratic party came back.

3) Neumann II, 73. 88. Sonst versteht man unter Embargo die Beschlagnahme der in den Häfen eines Staates befindlichen fremden Schiffe (Hock 89. 90).

„Krieges zu vermeiden und dem letzten Erfolge nach (ultimately) „die kommerzielle Wohlfahrt des Landes zu befördern“ [1]); aber in der Praxis hat sich dieses Mittel so schlecht bewährt, daß es seither nie wieder angewendet worden ist und kaum jemals von Neuem zur Sprache gebracht werden wird. Es ist immerhin bemerkenswerth, daß die s. g. republikanische Partei, welche in der Stellung der Opposition die strikteste Auslegung der Befugnisse der Unions-Behörden als ihr Hauptprinzip bezeichnete, später, als sie zur Herrschaft gelangt war, nicht nur das Embargo durchgesetzt, sondern auch andere äußerst wichtige Beschlüsse (z. B. den Ankauf von Louisiana [§ 359]) durchgesetzt hat, ohne sich um die Kompetenzfrage zu kümmern.

VII. Die Ordnung des Handels mit dem Auslande.

§ 362.

Nach Art. I. Sekt. VIII, 3 der Verfassung hat der **Kongreß die Gewalt, den Handel mit dem Auslande, zwischen den Staaten und mit den Indianerstämmen** zu regeln. Bei der Ausübung dieser Gewalt ist indeß auch der Präsident vermöge seines Rechts, mit Zustimmung des Senats Handelsverträge abzuschließen (§§ 249 u. f. f.), betheiligt.

Von der Handelshoheit der Union ist einzig derjenige Verkehr ausgenommen, welcher ganz innerhalb der Grenzen eines einzelnen Staates sich bewegt, also innerhalb derselben sowohl beginnt als endigt. Dieser Verkehr unterliegt der Souveränetät des betreffenden Staates und kann von demselben nach Gutfinden geordnet werden.

Strenge genommen hätte ich hier bloß diejenigen Befugnisse der Union, welche den Handel mit dem Auslande beschlagen, darzustellen. Allein viele Regeln gelten gleichmäßig sowohl für diesen Handel als für den Verkehr zwischen den Staaten, so daß eine scharfe Ausscheidung als unthunlich erscheint. Ich werde daher auch die den beiden Zweigen des Handels gemeinsamen Grundsätze hier erörtern

1) Walker 171. Die Gegner der Maßregel waren der Ansicht, daß aus der Befugniß, den Handel zu regeln, nicht das Recht hergeleitet werden könne, denselben zu vernichten. Das U.-Obergericht hingegen fand, daß die Handelshoheit absolut sei (the power of Congress was sovereign relative to commercial intercourse, qualified by the limitations and restrictions expressed in the constitution). Kent I. 467.

und nur diejenigen Fragen in den zweiten Abschnitt (§§ 445 u. f.) verweisen, welche ausschließlich für den Verkehr zwischen den Staaten Bedeutung haben.

Der Handel mit den Indianern kann füglich in einem Anhange zum Handel mit dem Auslande besprochen werden.

§ 363.

Es scheint selbstverständlich zu sein, daß die Verfassung in dem Umfange, in welchem sie die Handelshoheit der Union einräumt, dieselbe *stillschweigend* den Staaten entzieht. Doch wird von den Gegnern einer starken Zentral-Regierung das Gegentheil behauptet, weil nur durch ein *ausdrückliches Verbot* die Konkurrenz der Staaten hätte ausgeschlossen werden können. Zur Unterstützung dieser Behauptung wird darauf hingewiesen, daß den Staaten *ausdrücklich* untersagt sei, Ein- und Ausgangszölle zu erheben und daß sie, wenn diese ausdrückliche Vorschrift nicht bestehen würde, unzweifelhaft berechtigt wären, konkurrirend mit der Union solche Zölle zu beziehen.[1]) Dieses Raisonnement hält aber nicht Stich. Die Handelshoheit hat einen ganz andern Charakter als die Steuerhoheit. Nicht nur geht es sehr wohl an, daß ein und dasselbe Objekt von der Union sowohl als von den Staaten, mit einer Steuer, die ja nur einen kleinen Theil seines Werthes absorbirt, belegt wird, sondern es ist die Steuerhoheit den Staaten ebenso gut wie der Union geradezu unentbehrlich. Eben weil den Staaten die Steuergewalt im Allgemeinen unbestritten zusteht, war es nöthig, die Ausnahmen *ausdrücklich* zu bestimmen. Ganz anders verhält es sich mit der Handelshoheit, welche ihrer Natur nach nicht Mehrern zukommen kann, so daß das Grundgesetz dieselbe, indem es sie ungetheilt und ohne Vorbehalt der Union verleiht, nothwendig den Staaten abspricht.[2])

§ 364.

In diesem Sinne hat sich denn auch das U.-Obergericht bei jeder Gelegenheit ausgesprochen. Nur mit Beziehung auf einen untergeordneten Punkt zeigt sich in seiner Praxis eine gewisse Unsicherheit. In einigen der ältern Zeit angehörenden Urtheilssprüchen sind sogar solche Gesetze der Staaten für nichtig erklärt worden,

1) Duer 251. 2) Buß (Story) 485.

welche sich auf Verhältnisse bezogen, mit deren Ordnung der Kongreß sich gar nicht beschäftigt hatte. Später ist diese Strenge gemildert und es ist anerkannt worden, daß die Staaten über dergleichen Verhältnisse Vorschriften aufstellen dürfen, welche jedoch nur provisorische Geltung haben, und von selbst dahin fallen, sobald der Kongreß die betreffende Materie behandle. Dabei hat sich dann abermals eine Meinungsverschiedenheit gezeigt. Einzelne Richter betrachteten nämlich ein Staatsgesetz nur dann als beseitigt, wenn der Kongreß eine mit demselben unvereinbare Norm aufgestellt hatte; in den meisten Fällen jedoch ist eine strengere Regel angewendet worden und es kann gegenwärtig als die herrschende Ansicht bezeichnet werden, daß ein Staatsgesetz sofort dahin fällt, wenn der Kongreß irgendwie mit dem Gegenstande desselben sich befaßt.[1])

§ 365.

Ein vom Staate Maryland erlassenes Gesetz, welches verfügte, daß von allen importirten Waaren, die auf den Markt gebracht werden würden, eine gewisse Gebühr bezahlt werden solle, ist von dem Unionsobergerichte im J. 1827[2]) als nichtig behandelt worden, weil eine Belastung oder Erschwerung des Verkaufs der eingeführten Waaren die Einfuhr selbst, die ja nichts Anderes als den Verkauf des Eingeführten bezwecke, belaste und erschwere.

Diesen allzu unbedingt und allgemein lautenden Satz hat das Obergericht in einer spätern Entscheidung[3]) folgendermaßen präzisirt:

„Eine Waare bilde so lange, als sie unverändert in derjenigen Ver„packung, in welcher die Einfuhr Statt gefunden habe, in der Hand „des Importeurs sich befinde, einen Bestandtheil des auswärtigen „Handels des Landes. Das Recht der Einfuhr schließe die Befugniß „in sich, den eingeführten Gegenstand in der Form und Gestalt, in „welcher derselbe eingeführt worden sei, zu verkaufen. Ein Staat „dürfe weder durch direkte Besteurung des Importeurs, noch dadurch, „daß derselbe genöthigt werde, zum Behufe des Verkaufs ein Patent „(a license) heraus zu nehmen, ihn oder die Waare mit einer durch „die Gesetzgebung der Union nicht vorgesehenen Last belegen. Wenn

1) Pomeroy (constit. law) 207. 212 und 213.
2) Brown v. Maryland (Pomeroy, const. law, l. c. Duer 257).
3) 5. How. 574. 575. (Gardner 227).

„aber die ursprüngliche Verpackung zum Behufe des Verbrauchs oder „des Detail-Verkaufs beseitigt worden, oder wenn die Waare in „andere Hände übergegangen sei, dann falle sie unter die Gesetz„gebung des betreffenden Staates. Sie könne unter dieser Voraus„setzung für die Zwecke des Staates mit einer Steuer belegt werden; „sie stehe mit allen andern im Staate befindlichen Gütern auf Einer „Linie und der Verkauf innerhalb des Staates könne vom Staat „nach Gutfinden geordnet werden."

§ 366.

Ich will nicht untersuchen, ob das U.-Obergericht nicht selbst in dieser spätern Entscheidung die Steuerhoheit der Staaten allzu sehr beschränkt habe; jedenfalls aber ist auf die beiläufige Bemerkung (extrajudicial suggestion, § 286), nach welcher ein Importeur nicht genöthigt werden kann, zum Behufe des Verkaufs der eingeführten Waaren ein Patent heraus zu nehmen, kein Gewicht zulegen. Das Unionsobergericht selbst hat in einem andern Fall [1]) unumwunden anerkannt, daß ein Staat befugt sei, von jedem Berufe, der auf seinem Gebiete betrieben werde, eine Abgabe zu erheben.

In Sachen Woodruff und Genossen gegen den Steuer-Einnehmer Parham ist im November 1869 von dem U.-Obergericht entschieden worden, daß die in Art. 1, Sekt. X, 2 der Verfassung enthaltene Vorschrift „Kein Staat darf, ohne Zustimmung des Kongresses, „irgendwelche Auflagen oder Gebühren auf Einfuhr oder Ausfuhr „legen", sich nur auf solche Waaren beziehe, die unmittelbar aus dem Auslande eingeführt oder nach dem Auslande ausgeführt werden, nicht aber auf Güter, die aus einem Staate der Union in einen andern übergehen.[2])

§ 367.

Die Gesetze verschiedener Staaten beschränken den Detail-Verkauf von geistigen Getränken, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob dieselben von außen her eingeführt oder im Staate selbst erzeugt worden

1) Duer 280, Note 1.

2) New-Yorker Handelszeitung vom 11. Nov. 1869. Die Frage war, ob der Staat Alabama von Waaren, die aus einem andern Staate eingeführt worden waren, eine Verkaufssteuer oder Marktgebühr beziehen dürfe. Die Erhebung eines Eingangszolls zwischen zwei Staaten ist mit der Handelshoheit der Union unvereinbar und unstatthaft.

seien. In einer Reihe von Entscheidungen [1]) hat das U.-Obergericht im J. 1847 anerkannt, daß diese Gesetze die Handelshoheit der Union nicht verletzen. Der Begründung dieser Entscheidungen entnehme ich folgende Sätze: „Die fraglichen Gesetze sind keine Handels-„normen, sondern sie haben eine polizeiliche Bedeutung. Ein Staat „kann vermöge seiner Polizeihoheit alle möglichen Gegenstände vom „Verkehr ausschließen, welche für die Gesundheit oder für die guten „Sitten gefährlich sind. Er kann sogar die Vernichtung solcher „Gegenstände anordnen, diese Befugniß folgt aus dem jedem Gemein-„wesen zustehenden Rechte der Selbsterhaltung; daß solche Gesetze auf „die Zolleinnahmen der Union nachtheilig einwirken können, ist „gleichgültig."

Dagegen hat der Appellationshof des Staates New-York ein Gesetz dieses Staates, welches den Verkauf von geistigen Getränken gänzlich untersagte, für nichtig erklärt, weil dasselbe das Eigenthum an geistigen Getränken ohne gerichtliches Verfahren (without due process of law) zerstöre.[2])

§ 368.

Gesetze der Staaten New-York und Massachusetts schrieben vor, daß ein Schiffskapitän für jeden Passagier, den er nach dem Staate bringe, eine gewisse Gebühr zum Behufe der Unterhaltung eines Marine-Hospitals zu bezahlen habe. Diese Gesetze hat das U.-Obergericht im J. 1849 mit fünf gegen vier Stimmen für nicht verbindlich erklärt, weil der Personen-Transport ebenso gut unter den Begriff des Handels falle und ebenso wenig mit Abgaben belastet werden dürfe als der Waarenverkehr. Dagegen ein anderes Gesetz, welches die Schiffskapitäne bloß verpflichtete, den Namen, das Alter und den letzten Wohnsitz der Passagiere schriftlich einzuberichten, wurde als gültig behandelt, weil es den Transport, die Landung und den Aufenthalt oder die Weiterreise der Passagiere in keiner Weise

1) Die s. g. Liquor cases: Thurlow v. Massachusetts, Fletcher v. Rhode Island, Pierce v. New-Hampshire (Pomeroy, const. law, 228. Gardner 228. Duer 254. Buß (Story) 486).

2) The people v. Wynehamer (Gardner 229). Das fragliche Gesetz ist für nichtig erklärt worden, nicht, weil es die Verfassung der Union verletze, sondern weil es mit der Verfassung des Staates New-York nicht vereinbar sei.

erschwere, sondern bloß Aufschluß über ein für den Staat sehr wichtiges Verhältniß verlange.[1])

Mit dieser letztern Entscheidung scheint es nicht im Einklang zu stehen, daß eine Verordnung des Staates Alabama als nichtig betrachtet worden ist, nach welcher es den Befehlshabern der die Gewässer dieses Staates befahrenden Dampfer nicht gestattet war, aus dem Hafen von Mobile auszulaufen, so lange sie nicht den Namen des Schiffes, sowie den Namen und den Wohnort des Schiffseigenthümers angezeigt hatten.[2])

§ 369.

Eine Gesellschaft war vom Staate Delaware ermächtigt worden, den Blackbird Creek (eine kleine der Ebbe und Fluth ausgesetzte Bucht) durch einen Damm vom Meere abzuschneiden. Der Eigenthümer eines Schiffes, welcher mit demselben den Damm durchbrochen hatte und durch das zuständige Gericht des Staates verurtheilt worden war, den diesfälligen Schaden zu ersetzen, beschwerte sich hierüber bei dem Unions-Obergerichte, weil er berechtigt gewesen sei, den ein Verkehrshinderniß bildenden Damm zu zerstören. Das Gericht fand indeß, daß die Eindämmung einer solchen Bucht als eine die Entsumpfung der Gegend und die Verbesserung des Gesundheitszustandes bezweckende Polizeimaßregel erscheine, welche den Gesetzen der Union nicht zuwiderlaufe.

Auch eine Beschwerde über ein vom Staate Maryland erlassenes Gesetz, nach welchem es verboten war, die Austernfischerei mit Schöpfkellen oder Zugnetzen (with a scoop or drag) zu betreiben, ist abgewiesen worden.[3])

§ 370.

Die in den Paragraphen 365—369 mitgetheilten Entscheidungen beziehen sich auf die Grenze zwischen der Polizei- und Steuergewalt der Staaten und der Handelshoheit der Union. Es ist nun der positive Inhalt der letztern noch etwas näher in's Auge zu fassen. Die Befugniß des Kongresses, den Handel zu regeln, bezieht sich auf die Orte und Anstalten,

1) Pomeroy, constit. law, 228. 234.
2) Pomeroy, constit. law, 237.
3) ib. 222. 237. Gardner 244.

welche für den Handel bestimmt sind, auf den Transport der Waaren zu Wasser und zu Land und auf den Handel selbst.

1. Die dem Handel dienenden Anstalten.

Nach Pomeroy (const. law 244) kommt dem Kongreß eine doppelte Befugniß zu. Derselbe kann erstens über die Benutzung der vorhandenen Anstalten Vorschriften aufstellen; er kann aber auch zweitens solche Anstalten auf Kosten der Union errichten lassen, er kann z. B. die Anlegung eines Hafens, die Vertiefung eines Flusses, die Erbauung von Leuchtthürmen, Dämmen, Wellenbrechern u. s. f. beschließen.

Ich meinerseits werde das sehr bestrittene Recht der Union, allgemein nützliche öffentliche Werke aller Art, also auch Verkehrs-Anstalten, zu errichten, in einem andern Zusammenhange, nämlich im dritten Abschnitte (Beförderung des öffentlichen Wohles durch die Bundesstaatsgewalt) darstellen.

Was die Befugniß betrifft, Gesetze über die Benutzung solcher Anstalten zu erlassen, so hat der Kongreß von derselben keinen erschöpfenden Gebrauch gemacht, sondern die Ordnung der diesfälligen Verhältnisse, soweit sie eine bloß lokale Bedeutung haben, theilweise den Staaten überlassen. Die Staaten sind befugt, Schiffswerften, Docks und Landungsplätze zu errichten uud für die Benutzung derselben eine Gebühr vorzuschreiben. Sie können Hafenaufseher anstellen und die Schiffskapitäne anhalten, sich den Anordnungen derselben zu unterziehen; sie können Quarantäne-Anstalten errichten und Gesetze über die Anstellung von Lootsen und über die denselben zu entrichtenden Gebühren erlassen.[1]) Doch hat das U.-

1) Pomeroy (const. law) 234. Duer 263. Gardner 230. Gesetz vom 7. August 1789 § 4. All pilots in the bays, inlets, rivers and ports of the U. St. shall continue to be regulated in the conformity with the existing laws of the States respectively wherein such pilots may be, or with such laws as the States may hereafter enact for the purpose, until further legislative provision shall be made by Congress. Gesetz vom 2. März 1837 § 1. It shall be lawful for the commander of any vessel coming into or going out of any port situate upon waters which are the boundary between two states, to employ any pilot duly licensed by the laws of either of the states bounded on the said waters, to pilot said vessel to or from said port. — Pomeroy gesteht sogar den Staaten die fragliche Befugniß unbedingt zu, gleichviel ob der Kongreß ebenfalls Vorschriften über die betreffenden Anstalten aufgestellt habe oder nicht. Die Richtigkeit dieser Ansicht muß ich aber bezweifeln.

Obergericht im Mai 1868[1]) ein vom 15. März 1855 datirtes Gesetz des Staates Louisiana, nach welchem von jedem in den Hafen von New-Orleans einlaufenden Schiffe eine Gebühr von 5 Dollars erhoben werden durfte, als ungültig behandelt, weil dasselbe die von dem Kongreß autorisirte Schiffahrt in unstatthafter Weise belaste. Als unstatthaft ist diese Belastung deshalb bezeichnet worden, weil derselben keine spezielle Gegenleistung gegenüberstehe, während die Lootsengebühr den Gegenwerth für geleistete Dienste bilde und deshalb nicht angefochten werden könne.

(Von der dem Kongreß über Brücken und Eisenbahnen zustehenden Gewalt wird in der Lehre von der Regulirung des Handels zwischen den Staaten (§§ 447 u. f.) die Rede sein.)

2. Der Transport der Waaren zu Land und zu Wasser.[2])

§ 371.

Bei der Aufstellung diesfälliger Vorschriften muß sich der Kongreß innerhalb der durch Art. I. Sekt. IX, 5 der Verfassung gezogenen Schranken bewegen. Er darf die Waaren, welche aus einem Staate ausgeführt werden, nicht mit einer Abgabe belegen, noch die Hafen eines Staates gegenüber denjenigen eines andern Staates bevorzugen; auch können die nach irgend einem Staate bestimmten Schiffe nicht genöthigt werden, in einem andern Staate zu landen oder eine Gebühr zu entrichten. Der Kongreß hat die Schiffahrt auf dem Meere, sowie auf den Flüssen und Seen sehr ausführlich geordnet, hingegen mit dem Landtransport sich fast gar nicht befaßt. Die erlassenen Gesetze bezwecken, die amerikanischen Schiffsbauer und Schiffseigenthümer zu begünstigen. Zur Einfuhr fremder Waaren dürfen nur amerikanische Schiffe oder Schiffe des Landes verwendet werden, in dem die Waare erzeugt oder verarbeitet oder von dem aus sie exportirt wird. Dieses Prinzip soll aber bloß bewirken, daß von den fremden Staaten die Flagge der Union der einheimi-

1) In Sachen Charles Morgan v. the Master and Wardens of the Port of New-Orleans.

2) Die einschlägigen Gesetze sind bei Brightly unter folgenden Rubriken zusammengestellt: Coasting trade. Commerce. Fisheries. Imports and Exports. Merchant Seamen. Navigation. Passengers. Ships and Shipping. Steamboats. Yachts.

schen oder doch derjenigen der am meisten begünstigten Nation gleich gestellt werde. Jedem Staate, der sich zu diesem Zugeständnisse entschließt, wird bereitwillig Gegenrecht gehalten. In Folge der vielen in diesem Sinne abgeschlossenen Verträge ist die zur Zeit noch geltende strenge Gesetzgebung über die Nationalität der Flagge fast gar nicht mehr anwendbar.[1])

Alle amerikanischen Fahrzeuge, welche für den Handel mit dem Auslande bestimmt sind, müssen so einregistrirt werden, daß der Erbauer, der Kapitän und der Eigenthümer deutlich bezeichnet sind. Der Einregistrirung und dem Passe für die Schiffe im internationalen Verkehr entspricht die Enrolirung und das Patent für die der Küstenschiffahrt und der Fischerei gewidmeten Fahrzeuge.[2]) Kein Schiff darf ohne Ausweisschriften, welche seine Nationalität, die Verhältnisse des Eigenthümers, das Ziel und den Zweck der Reise bezeichnen, in einem amerikanischen Hafen einlaufen oder denselben verlassen.[3])

Andere Gesetze ordnen die Einrichtung und den Gebrauch der Schiffe. Dieselben sorgen für die Sicherheit der Mannschaft und der Passagiere, indem sie Vorschriften betreffend die Dampfkessel, die Schiffsapotheke, den Tonnengehalt und die Ventilation aufstellen, das Minimum der Mannschaftszahl, die Natur ihres Dienstverhältnisses, ihre Rechte gegenüber dem Schiffseigenthümer und dem Kapitän, die Befugnisse der Offiziere u. s. f. bezeichnen.[4])

Ein Gesetz vom 3. März 1851 beschränkt die Verantwortlichkeit des Schiffseigenthümers für Schädigung der auf dem Schiffe befindlichen Frachtgüter durch ein von ihm nicht verschuldetes Ereigniß (Feuerausbruch, Zusammenstoß des Schiffs mit einem andern Schiffe u. dgl.). Während nämlich nach dem gemeinen Rechte

---

1) Hock, die Finanzen und die Finanzgeschichte der Ver. Staaten von Amerika. Stuttgart 1867. S. 119.

2) Hock 124.

3) Pomeroy, const. law, 245.

4) 12 Howard 443: Congress can properly pass laws to provide for the safety of passengers and property on board vessels sailing to and from our ports, or under a United States license, either in coasting, lake or foreign commerce, and to regulate the rights and duties of the owners of American ships, of freighters thereon and of all persons sailing therein or connected therewith. This power extends to all public navigable waters of our republic (Gardner 226).

der Frachtführer für allen Schaden, der nicht durch höhere Gewalt verursacht ist, unbedingt einzustehen hat, soll derselbe hingegen nach dem fraglichen Gesetze, wenn ihn selbst kein Vorwurf trifft, nicht über den Betrag seines Antheils an dem Schiffe und an der fälligen Fracht hinaus haften. Dem Beschädigten bleiben allfällige Klagen gegen den Kapitän, die Offiziere und die Mannschaft des Schiffs vorbehalten; auch kann die Verantwortlichkeit des Schiffseigenthümers durch Vertrag erweitert werden.[1])

Der Finanzminister ist gehalten, am ersten Montag im Dezember eines jeden Jahres einen statistischen Ausweis über die Gestaltung der Schiffahrts- und Handels-Verhältnisse im verflossenen Jahre vorzulegen.

3. Der Handel selbst.

§ 372.

Der Handel mit dem Auslande wird direkt durch Handelsverträge geregelt, welche der Präsident in Verbindung mit dem Senate abschließt. Einen sehr großen Einfluß auf die Waaren-Einfuhr üben auch die Zollgesetze aus. Diese verfolgen aber in erster Linie andere Zwecke. Sie sind namentlich bestimmt, der Union eine Einnahme zu verschaffen und die einheimischen Gewerbe zu begünstigen. Ich werde daher das Zollsystem in Verbindung mit diesen Materien behandeln.

Mit der Aufstellung von Handelsnormen anderer Art hat der Kongreß sich fast gar nicht beschäftigt. Namentlich hat er bis zur Stunde sich noch nicht veranlaßt gesehen, zur Abfassung eines Handelsgesetzbuches, die unzweifelhaft in seiner Befugniß liegen würde[2]), zu schreiten. So lange ein solches Gesetzbuch nicht besteht, wenden die Unionsgerichte das ungeschriebene Handelsrecht mit voller Freiheit an und es greift in Handelssachen die Regel, daß das Unionsobergericht durch die Praxis des obersten Gerichtshofes des betreffenden Staates gebunden sei (§ 284), nicht Platz; ja es wird

---

1) Brightly I. 834. Pomeroy, const. law, 247. In Moore v. American Transportation Company ist entschieden worden, daß das Gesetz auch auf die die großen Seen befahrenden Schiffe anwendbar sei.

2) Pomeroy, const. law, 248.

sogar den Gerichten der Staaten von hochgestellten Juristen eingeschärft, die Entscheidungen des Unionsobergerichtes in handelsrechtlichen Streitigkeiten als maßgebend zu betrachten.[1])

§ 373.

Zum Schlusse will ich noch die wenigen, den Handel betreffenden Gesetze hier kurz erwähnen.

Ein Gesetz vom 26. Juni 1848 bezieht sich auf die Einfuhr von Apothekerwaaren (drugs). Nach demselben sind alle Apothekerwaaren und Arzneien, sowie alle chemischen Präparate, welche einen Bestandtheil von Arzneien bilden, bevor sie das Zollhaus passiren, einer Prüfung und Abschätzung zu unterwerfen, welche sowohl ihre Qualität, Reinheit und Güte als auch die Uebereinstimmung ihres Werthes und ihrer Beschaffenheit mit den im Frachtbriefe enthaltenen Angaben feststellen soll. Die Prüfung unterliegt einer Revision. Wenn das Ergebniß ungünstig ausfällt, kann die Zurückweisung und je nach Umständen die Zerstörung der Waare verfügt werden.

Pomeroy (const. law 247) führt ein Gesetz an, welches die Einfuhr unsittlicher Bücher oder Bilder verbietet.

Die s. g. Inspektions-Gesetze beziehen sich auf einheimische Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleißes. Sie haben den Zweck, die Ausfuhr oder den inländischen Verbrauch derselben dadurch zu befördern, daß sie deren Verfälschung verhindern und dem Käufer eine Garantie für die Echtheit der Waare darbieten.[2]) Man kann dergleichen Einrichtungen sowohl als Handels- als als Polizei-Maßregeln auffassen. Daß die Union berechtigt ist, solche Anordnungen zu treffen, unterliegt keinem Zweifel; aber auch den Staaten steht die gleiche Befugniß zu; es ist ihnen dieselbe sogar durch Art. I. Sekt. X. § 2 der Verfassung (except what may be absolutely

1) Gardner 302 führt folgende Aeußerung eines Richters des Staates New-York (des Vizekanzlers Sandford) an: The decisions of our highest national tribunal, upon questions of general commercial law, ought to be regarded throughout the Union as authoritative and controlling. Commercial law is not local or sectional but national in its character, and its uniformity a national concern, and it is only by attributing a paramount authority to the highest court of national jurisdiction, that this desirable uniformity can be attained or preserved. Daß alle Handelsstreitigkeiten in die Kompetenz der Unionsgerichte einschlagen, ist irrig und es muß § 293 im Sinne des Textes berichtigt werden.

2) Pomeroy, const. law, 196.

necessary for executing its inspection laws) ausdrücklich eingeräumt. Auch sind sie eher in der Lage, von dem fraglichen Rechte Gebrauch zu machen als die Union.

VIII. Der Handel mit den Indianern.

§ 374.

Der Kongreß ist ausschließlich befugt, den Handel mit den Indianer-Stämmen zu regeln. Dabei kommt nichts darauf an, ob dieselben innerhalb der Grenzen eines Staates oder in einem Territorium wohnen, oder ob sie in Gegenden leben, über welche die Union keine Jurisdiktion ausübt.[1])

Das Verhältniß der Union zu den Indianern ist theils durch Verträge theils durch Gesetze geordnet. Der Kongreß hat durch Gesetz vom 9. Juli 1832 das Indianer-Bureau organisirt, welches damals unter dem Kriegs-Departement stand, später aber (durch Gesetz vom 3. März 1849, § 5) unter das Departement des Innern gestellt worden ist. Es besteht aus einem Kommissär, einem Oberschreiber und Gehilfen in Washington und aus Oberaufsehern, Agenten, Landwirthen, Handwerkern, Schullehrern und andern Angestellten, die an geeigneten Orten im Indianerland (in the Indian conntry) stationirt sind. Man schlägt die Zahl der Indianer auf 300,000 an. Ihre Wohnsitze erstrecken sich vom Obern See (Lake Superior) bis an's stille Meer.

§ 375.

Ein Gesetz vom 30. Juni 1834 (ergänzt und theilweise abgeändert durch Gesetze vom 17. Juni 1844, 3. März 1847, 27. März 1854, 3. März 1855, 18. August 1856, 12. Juni 1858, 28. Februar 1859, 15. März 1864 und 3. März 1865) enthält die nähern Bestimmungen über den Verkehr mit den Indianern. Niemand darf unter den Indianern wohnen oder mit ihnen Handel treiben, ohne hiezu durch ein Patent (license) ermächtigt zu sein. Solche Patente dürfen nur an Bürger der Union, welche für gesetzliches Verhalten Kaution leisten, ausgestellt werden. Ein Ausländer, der ohne Paß das Indianergebiet betritt, verwirkt eine Buße von 1000 Dollars. Personen, die widerrechtlich unter den Indianern

1) Duer 281. Buß (Story) 500.

ſich aufhalten (intruders), ſind zu verhaften und nöthigenfalls mit Waffengewalt (by military force) zu entfernen. Wenn ſie nachher von Neuem auf Indianerboden betroffen werden, droht ihnen eine ernſte Strafe. Die Jagd auf dem Gebiete der Indianer iſt Allen, die nicht zu ihnen gehören, unterſagt. Weiße, welche unter den Indianern ein Verbrechen verüben, ſind den Strafgeſetzen unterworfen, welche für die unter der ausſchließlichen Hoheit der Union ſtehenden Orte aufgeſtellt ſind, und durch die Gerichte der Union zu beurtheilen.

Der Präſident iſt ermächtigt, den Indianern Hausthiere und Handwerks- und Ackerbaugeräthſchaften zu verſchaffen, ſie durch geeignete Perſonen in Gewerben und Landwirthſchaft unterrichten zu laſſen und zu verhindern, daß ihnen geiſtige Getränke verkauft werden.[1])

§ 376.

In den letzten Jahren hat das Verhältniß zu den Indianern einen ſehr feindſeligen Charakter angenommen. Die Regierung der Union hat ſich genöthigt geſehen, neue Militär-Poſten zu errichten, Beſatzungen in die Forts zu legen und Truppen auszuſenden, um die Indianer im Zaum zu halten. Durch ein Geſetz vom 20. Juli 1867 iſt die Ernennung von Kommiſſarien angeordnet worden, welche ſich bemühen ſollen: 1. die Urſachen der Feindſeligkeiten zu vermeiden; 2. die Niederlaſſungen an der Grenze und den Bau der nach dem ſtillen Meer hinzielenden Eiſenbahnlinien ſicher zu ſtellen; 3. einen Plan für die Ziviliſation der Indianer auszuarbeiten.

Seither ſind Konferenzen abgehalten und verſchiedene Friedensverträge unterzeichnet worden. Neben andern Maßregeln ſchlagen die ernannten Kommiſſarien namentlich vor, die Indianer nach und nach in zwei Diſtrikten zu konzentriren, von denen der erſte nördlich an Kanſas, öſtlich an Arkanſas und Miſſouri, ſüdlich an Texas, weſtlich an den 100. oder 101. Meridian; der zweite nördlich an den 46. Breitegrad, öſtlich an den Miſſouriſluß, ſüdlich an Nebraska und weſtlich an den 104. Meridian grenzt.[2])

---

1) Walker 130. Brightly I. 420 u. f. II. 187 u. f.

2) The American Yearbook 1869. S. 180. Gegenwärtig handelt es ſich darum, das Indianergebiet als Territorium oder als Staat zu organiſiren, und das Verhältniß der Union zu den Indianern nicht mehr durch Staatsvertrag, ſondern durch Geſetz zu ordnen.

Dritter Titel.

Das schweizerische Recht.

§ 377.

Gleichwie in den Vereinigten Staaten steht auch in der Schweiz dem Bunde allein das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen (Art. 8. B.-V.). Wenn jedoch einem Kanton von außen her plötzlich Gefahr droht, so soll die Regierung desselben andere Kantone zur Hülfe mahnen und gleichzeitig der Bundesbehörde, welcher weitere Verfügungen vorbehalten bleiben, Anzeige machen. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft. (Art. 15. B.-V.)

Die letztere Vorschrift hat heut zu Tage keine praktische Bedeutung mehr. Bei dem gegenwärtigen Zustande der Telegraphie und der Eisenbahnverbindungen wird eine Gefahr nicht leicht so plötzlich auftauchen, daß nicht die erforderlichen Anordnungen für die Vertheidigung des Landes in Bern nachgesucht und von dort aus getroffen werden könnten.

§ 378.

Auch für die Abordnung und die Annahme von Gesandtschaften und von Handelsagenten, sowie für den Abschluß von Staatsverträgen besitzt in der Schweiz der Bund die nämlichen Kompetenzen, wie in Nordamerika die Union.

Während hingegen die Unions-Verfassung die Befugniß der einzelnen Staaten, Verträge mit einer fremden Macht abzuschließen, von der Zustimmung des Kongresses abhängig macht, hat das schweizerische Grundgesetz die Materien, über welche die Kantone ausnahmsweise mit dem Auslande sich verständigen dürfen, objektiv definirt und als solche bezeichnet: Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei (Art. 9. B.-V.). Bei dieser nicht sehr klaren Aufzählung scheint man an Verkommnisse über Salzlieferungen, über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe für Abhörung von Zeugen, über die Behandlung von Armensachen u. dgl. gedacht zu haben. Solche Verkommnisse werden natürlich nur unter der Voraussetzung, daß sie nichts den Rechten des Bundes oder anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, anerkannt.

§ 379.

Verträge über die Auslieferung von Verbrechern können nicht von den Kantonen, sondern nur vom Bunde mit fremden Staaten abgeschlossen werden. Die Vollziehung ist Sache der Polizei, die Gerichte haben nichts mit derselben zu thun. Zu einleitenden Maßregeln, sowie zu Anordnungen, bei denen Gefahr im Verzug ist, sind die kantonalen Behörden kompetent; der definitive Entscheid hingegen steht dem Bundesrathe zu. Ausnahmsweise ist in weiterer Ausführung eines im November 1864 zwischen der Schweiz und Baden abgeschlossenen Staatsvertrages (Offiz. Samml., Bd. VIII. S. 206) festgesetzt worden, daß für Baden die Kreis- und Hofgerichte und für die Schweiz die Kantonsregierungen berechtigt sein sollen, Auslieferungsgesuche zu stellen und zu erledigen.[1])

§ 380.

Da die auswärtigen Angelegenheiten in der Schweiz so gut wie in Nordamerika zentralisirt sind, so versteht es sich von selbst, daß der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung sowohl als durch Staatsverträge die Bedingungen der Aufnahme und der Wegweisung der Angehörigen fremder Staaten und die Rechtsverhältnisse der niedergelassenen Fremden ordnen kann. Ein Staat, der den Bürgern oder Unterthanen eines andern Staates oder gewissen Klassen derselben (z. B. den Juden) die Niederlassung ganz verweigert oder sie ihnen nur unter erschwerenden Bestimmungen gestattet, setzt sich Repressalien aus, welche das gute Einvernehmen stören und die schlimmsten Folgen nach sich ziehen können. Ein Kanton würde durch ein solches Verfahren nicht bloß sich selbst, sondern die ganze Schweiz gefährden, weßhalb auch der ganzen Schweiz das Recht zustehen muß, das Verhalten jedes einzelnen Kantons in dieser Richtung zu bestimmen.

Soweit eine Norm durch Staatsvertrag oder Gesetz von Bundeswegen nicht aufgestellt ist, können allerdings die Kantone ihrerseits frei verfügen; aber im Falle eines Konfliktes hätte ohne Zweifel der Bundesrath das Recht, einer nach seiner Ueberzeugung begründeten Beschwerde eines fremden Staates Rechnung zu tragen, und es müßte, so wie die Aufstellung abstrakter Vorschriften in erster

1) Geschäftsbericht des Bundesrathes für das Jahr 1865. S. 10.

Linie dem Bunde und nur subsidiär den Kantonen zusteht, auch im einzelnen konkreten Falle in dieser Materie der Kanton vor dem Bunde sich beugen.

§ 381.

Nach Art. 104 der Bundesverfassung urtheilt das eidgenössische Assisengericht über alle Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht, und es kann nach Art. 107 der B.-V. die Bundesgesetzgebung Verbrechen dieser Art mit Strafe bedrohen und das bei Verfolgung derselben zu beobachtende Verfahren vorzeichnen.

Gestützt auf diese Vollmacht sind durch das Gesetz über das Bundesstrafrecht vom 3./4. Februar 1853 (O. S. III. 404) nachfolgende Strafandrohungen aufgestellt worden:

Art. 41. Wer ein fremdes Gebiet verletzt oder eine andere völkerrechtswidrige Handlung begeht, ist mit Gefängniß oder Geldbuße zu belegen.

Art. 42. Oeffentliche Beschimpfung eines fremden Volkes oder seines Souverains oder einer fremden Regierung wird mit einer Geldbuße bis auf 2000 Fr., womit in schweren Fällen Gefängniß bis auf 6 Monate verbunden werden kann, bestraft, wofern die betreffende fremde Regierung die Verfolgung verlangt und der Eidgenossenschaft Gegenrecht zusichert.

Art. 43. Die Beschimpfung oder Mißhandlung eines bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Repräsentanten einer fremden Regierung zieht Gefängniß bis auf zwei Jahre und Geldbuße bis auf 2000 Fr. nach sich.

Art. 44. Die Untersuchung und Beurtheilung der in den Art. 41, 42 und 43 vorgesehenen Fälle findet nur auf Beschluß des Bundesrathes hin Statt.

§ 382.

Ein Gebietszuwachs oder eine Gebietsabtretung ist nur auf dem Wege einer Revision der Bundesverfassung möglich.

Die Handelsverhältnisse kann der Bund dem Auslande gegenüber sowohl durch Staatsverträge als durch die Gesetzgebung, namentlich durch Aufstellung eines Zoll-Tarifs ordnen. Er kann auch unter außerordentlichen Umständen durch Beschluß das Geeignete vorkehren, z. B. die Ausfuhr von Pferden verbieten.

Von der Einrichtung der Zölle wird später die Rede sein.

Die Feststellung der privatrechtlichen Verkehrsnormen (des s. g. Handelsrechts im engern Sinne des Wortes) ist leider Sache der Kantone. Dem hieraus sich ergebenden Uebelstande der Zersplitterung suchen die Bundesbehörden dadurch abzuhelfen, daß sie die Kantone zur Abfassung von s. g. Konkordaten über die fraglichen Materien einladen. Bis jetzt hat sich freilich wenig Neigung gezeigt, diesen Weg zu betreten, hingegen ist zu hoffen, daß der auf Veranlassung der Bundesbehörden hin ausgearbeitete vortreffliche Entwurf eines Handelsgesetzbuches von den Kantonen, wie er es verdient, so benutzt werden wird, daß wenigstens eine annähernde Uebereinstimmung der diesfälligen Kantonalgesetze daraus sich ergeben wird.[1])

1) In dem Entwurfe einer revidirten Bundesverfassung, welchen die Kantone sowohl als die Aktivbürger (letztere freilich mit einer äußerst geringen Mehrheit) am 12. Mai 1872 abgelehnt haben, war die Einheit nicht nur des Handelsrechts, sondern des ganzen Privatrechts vorgeschrieben.

Zweiter Abschnitt.

Die Handhabung der Rechtsordnung im Innern.

Erster Titel.

Die zum Schutze der Union und ihrer Interessen erforderlichen Rechtsnormen.

Einleitung.

§ 383.

Die Union ist ein Staat und besitzt alle einem Staate unentbehrlichen Organe. Ihr Recht, soweit es nicht in der Verfassung selbst enthalten ist, kann der Verfassung gemäß durch den Kongreß festgestellt werden. Aufgabe der Unions-Gerichte ist es, Streitigkeiten, welche dieses Recht betreffen, zu entscheiden, und dem Präsidenten kommt die Vollziehung der Gesetze und der gerichtlichen Erkenntnisse zu.

Im zweiten Buche sind diese Behörden, ihre Einrichtung, ihre Befugnisse und ihr Verfahren ausführlich besprochen worden. In den folgenden Paragraphen sollen nun einzelne spezielle Punkte, für deren Behandlung in der Lehre vom Organismus keine Gelegenheit sich fand, erörtert werden.

I. Die Pflicht die Unions-Verfassung zu beschwören.

§ 384.

Ein von allen Bürgern zu leistender Eid ist durch die Verfassung der Union nicht vorgeschrieben, hingegen sollen nach Art. VI. 3 nicht nur die Senatoren, Repräsentanten und Beamten der Union, sondern auch diejenigen der Staaten durch Eid oder Gelübde sich verpflichten, die Verfassung der Union aufrecht zu erhalten.[1])

Ein Gesetz vom 2. Juli 1862 schrieb für alle Zivil- und Militär-Beamten der Union, mit Ausnahme des Präsidenten, einen Eid vor, durch welchen nicht nur für die Zukunft der Union

1) Gesetze vom 1. Juni 1789; 8. Mai 1798 und 3. Febr. 1817. Neumann I. 501. Duer 403. Buß 795.

Treue und Gehorsam gelobt, sondern auch versichert werden mußte, daß der Schwörende nie die Waffen gegen die Union getragen oder ihre Feinde begünstigt oder irgend eine insurrektionelle Regierung oder Behörde in den Vereinigten Staaten freiwillig unterstützt habe. Am 11. Juli 1868 ist dann aber denjenigen Personen, welche bei der Rebellion sich betheiligt hatten und durch den Kongreß in ihre bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt worden waren, gestattet worden, sich zur Uebernahme eines Amtes durch Leistung eines die Vergangenheit nicht beschlagenden Eides zu habilitiren.[1])

Den Staaten, welche sich von der Union losgesagt und dieselbe bekriegt hatten, hat der Kongreß die Wiederherstellung in den frühern Zustand nur unter der Bedingung bewilligt, daß keiner ihrer Angehörigen, der nicht eidlich bezeugen könne, die der Union schuldige Treue niemals verletzt zu haben, das Aktivbürgerrecht ausüben dürfe. Es wurde dies als das einzige Mittel betrachtet, um zu verhindern, daß nicht die gewesenen Rebellen sofort wieder zur Herrschaft gelangen und dieselbe mißbrauchen, aber es war doch eine sehr bedenkliche Maßregel. Dadurch, daß der Kongreß den Negern das Aktivbürgerrecht verliehen und einen erheblichen Theil der weißen Bevölkerung jedes politischen Einflusses beraubt hat, ist vorübergehend ein unnatürlicher Zustand geschaffen worden. In Folge desselben sind hin und wieder Leute zu den höchsten Aemtern und Würden gelangt, die erst seit der Unterdrückung der Rebellion in den Staat eingewandert waren (carpet-baggers), die das Vertrauen des Volks weder besaßen noch verdienten und ihre Stellung zu der schamlosesten Ausbeutung des Landes mißbrauchten. Die republikanische Partei im Süden, deren Uebergewicht einzig darauf beruhte, daß alle nicht loyalen Bürger von der Stimmurne fern gehalten wurden, ist in ihrem Eifer theilweise noch weiter gegangen als der Kongreß selbst. So hat die neue Verfassung des Staates Missouri nicht nur die Ausübung des Aktivbürgerrechtes, sondern die Fähigkeit, als Geistlicher, als Lehrer an einer Privatschule, als Vorsteher einer Privat-Korporation, als Advokat u. s. f. thätig zu sein, mit rückwirkender Kraft von der Leistung des die Loyalität bezeugenden Eides abhängig gemacht.[2])

---

1) Brightly II. 470. Hock 37.

2) Rüttimann, Kirche und Staat in Nordamerika, §§ 72 und 73. Hock 37. 81.

II. Mittel zur Abweisung von Angriffen gegen die durch die Verfassung und die Gesetze der Union begründete Ordnung.

1. Die Anwendung der bewaffneten Macht.

§ 385.

Art. I. Sekt. VIII, 14 der Verfassung ermächtigt den Kongreß dafür zu sorgen, daß die Miliz zum Behufe der Vollziehung der Gesetze, der Unterdückung von Aufruhr und der Abwehr einer Invasion aufgeboten werden könne.

Ein Gesetz vom 28. Februar 1795, welches im Wesentlichen mit einem frühern Gesetz vom 2. Mai 1792 übereinstimmt, sagt in § 2 und 3: „So oft in einem Staate die Vollziehung der Gesetze „der Vereinigten Staaten durch Kombinationen, zu deren Unter„drückung das ordentliche Verfahren der Gerichte und die den Mar„schällen [1]) eingeräumte Gewalt nicht ausreicht, gehemmt wird, ist „der Präsident berechtigt, so viele Miliztruppen aus dem betreffenden „Staate oder aus irgend welchen andern Staaten aufzubieten, als „nöthig sein mögen, um solche Kombinationen aufzulösen und die „Vollziehung der Gesetze zu sichern, und die so aufgebotene Miliz „kann so lange verwendet werden, bis dreißig Tage, vom Beginne „der nächsten Sitzung des Kongresses an gerechnet, abgelaufen sind."

„Bevor der Präsident Waffengewalt anwendet, soll er durch eine „Proklamation die Insurgenten auffordern, innerhalb einer denselben „anzusetzenden Frist sich zu zerstreuen und friedlich nach ihren Woh„nungen zurückzukehren."

§ 386.

Schon im J. 1794 befand sich der erste Präsident, Washington, in der Lage, das Gesetz vom 2. Mai 1792 zur Anwendung zu bringen. Im westlichen Pennsylvanien wurde die Erhebung einer Abgabe, welche der Kongreß auf geistige Getränke gelegt hatte, mit Gewalt verhindert. Washington forderte durch eine Proklamation vom 7. August 1794 die Insurgenten auf, auseinander zu gehen, widrigenfalls sie, wenn bis zum 1. September die Ruhe nicht hergestellt sein sollte, mit Waffengewalt gehorsam gemacht werden würden. Zugleich ordnete er die Ausrüstung einer Miliz-Armee

1) § 278.

von 15000 Mann an, welche die Staaten Neu-Jersey, Pennsylvanien, Maryland und Virginien zu stellen hatten. Und als die Rebellen, ungeachtet unterm 25. September eine zweite verschärfte Proklamation an sie gerichtet worden war, in ihrem Widerstande verharrten, marschirten die aufgebotenen Truppen, an deren Spitze sich die Gouverneurs der betreffenden Staaten persönlich gestellt hatten, geführt von Lee, dem Gouverneur von Virginien, welchem von dem Präsidenten der Oberbefehl übertragen worden war, nach den aufrührerischen Grafschaften. Bei der Annäherung einer so überlegenen Macht legten endlich die Insurgenten die Waffen nieder und baten um Gnade.[1])

In gleicher Weise wurde im März 1799 eine zweite Empörung in Pennsylvanien ohne Blutvergießen unterdrückt.[2])

§ 387.

Im Jahr 1794 und nachher bei jeder ähnlichen Gelegenheit ist dem Präsidenten gestattet worden, als Ersatz für die Miliz oder für einen Theil derselben die Dienste von Freiwilligen anzunehmen. Auch bei auswärtigen Kriegen (z. B. im Kriege mit Mexiko) hat die Union sich des Mittels der Anwerbung von Freiwilligen mit gutem Erfolg bedient.

Ein Gesetz vom 3. März 1807 ermächtigt den Präsidenten, in allen Fällen, in denen er zum Schutze der gesetzlichen Zustände die Miliz aufbieten darf, zum gleichen Zwecke die Land- und Seemacht der Union zu verwenden. Es waren übrigens schon bei dem Aufruhr in Pennsylvanien im J. 1793 stehende Truppen aus Fort Pitt requirirt worden, um die Beamten und das Eigenthum der Union zu schützen.[3])

Einem Staate, der eine stehende Armee unterhält, liegt es natürlich sehr nahe, sich derselben nicht nur gegen äußere Feinde, sondern auch zur Unterdrückung von Unruhen und zur Erhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung zu bedienen. In diesem Sinne hat sich schon der Föderalist geäußert, und auch Story erblickt in den regulären Truppen das wirksamste und wohlfeilste Mittel für Unterdrückung eines weitverzweigten Aufruhrs.[4])

---

1) Irving, V. 188. 2) Neumann, I. 561.
3) Irving, V. 183. 4) Buß 531.

So erklärt es sich, daß das Gesetz vom J. 1807 nie als verfassungswidrig angefochten worden ist, ungeachtet die Verfassung nur von der Miliz spricht und ungeachtet im Uebrigen die Militärgewalt des Kongresses und des Präsidenten den sonderbarsten Angriffen ausgesetzt gewesen ist.

§ 388.

Bei spätern Aufgeboten der Miliz, die zwar nicht die Unterdrückung eines Aufruhrs, sondern die Abwehr eines äußern Feindes zum Zwecke hatten, sind verschiedene Befugnisse, welche Washington im J. 1794 ausgeübt hatte, ohne auf Widerstand zu stoßen, seinen Nachfolgern streitig gemacht worden. Im J. 1812 wurde von dem Gouverneur und der Legislatur des Staates Connecticut und von dem Gouverneur und dem obersten Gerichtshofe des Staates Massachusetts der Standpunkt eingenommen, daß nicht der Präsident der Union, sondern der Gouverneur des betreffenden Staates zu entscheiden habe, ob der casus foederis eingetreten, d. h. ob das Bedürfniß, die Miliz für die im Gesetze bezeichneten Zwecke (Unterdrückung eines Aufruhrs oder Abwehr eines feindlichen Einfalls) aufzubieten, vorhanden sei.

Ueberdies wurde von den Regierungen der benannten Staaten behauptet, daß die Miliz, wenn der Präsident der Union sich nicht an ihre Spitze stelle, nur von ihren eigenen Offizieren befehligt werden dürfe, daß also der Präsident berechtigt sei, das Kommando persönlich zu übernehmen, daß er aber, wenn er dies nicht thun wolle oder könne, die Befugniß nicht habe, einen Offizier der stehenden Armee zum Oberbefehlshaber der Miliz zu ernennen.

Der damalige Präsident, Herr Madison, zeigte in einer Botschaft, welche er an den Kongreß richtete, daß, wenn diese Auffassung, die er mit Recht als eine neue und verderbliche Theorie bezeichnete, durchdringen würde, die Zentralgewalt und die Volkseinheit gerade in der Richtung, in welcher sie am wenigsten entbehrt werden können, zerstört wäre.[1])

Seither hat das Unions-Obergericht die Befugniß des Präsidenten, über die Nothwendigkeit eines Aufgebotes zu entscheiden, im

1) Neumann, II. 168. Duer 204.

weiteſten Umfange anerkannt [1]) und heut zu Tage findet Jedermann das Mißtrauen, mit welchem früher die dem Präſidenten als Kriegsherrn eingeräumten Befugniſſe betrachtet wurden, unbegreiflich.

In dem Geſetze vom 29. Juli 1861, welches an die Stelle der ältern Vorſchriften getreten iſt, wird ausdrücklich das Ermeſſen des Präſidenten als entſcheidend bezeichnet und dadurch jeder Zweifel abgeſchnitten.[2])

§ 389.

Nach der Wahl von Lincoln hatten bekanntlich die beiden Carolina, Georgia, Florida, Alabama, Miſſiſippi, Louiſiana, Texas, Virginien, Tenneſſee und vorübergehend auch Miſſouri ſich von der Union losgetrennt und unter dem Titel „Die Konföderirten Staaten von Nordamerika" einen ſelbſtändigen Bundesſtaat gebildet. Um dieſen gefährlichen Aufſtand niederzuwerfen, mußten die treu gebliebenen Staaten die größten Anſtrengungen machen. Die ordentlichen Miliz-Einrichtungen und die auf dem Wege der Anwerbung der Armee einverleibten Freiwilligen genügten nicht; es mußte die Zuflucht zur Konſkription genommen werden. In dieſem verheerenden Bürgerkriege, der über vier Jahre dauerte und zu Waſſer wie zu Land mit der größten Erbitterung geführt wurde, beſtand der Theorie nach die eine Partei aus Verräthern, die nicht auf den Schutz des Völkerrechts Anſpruch hatten, ſondern als Verbrecher behandelt werden durften. Die Regierung der Union war aber nicht im Stande, dieſen Standpunkt konſequent feſtzuhalten. Der Abſchluß von Konventionen über die Behandlung und über die Auswechslung der Gefangenen war durchaus unvermeidlich. Durch die diesfälligen Unterhandlungen ſowie durch die Verhängung von Blokaden wurden die Konföderirten als kriegführende Macht anerkannt. Die Unionsgerichte entſchieden, daß die Art und Weiſe,

1) Ein Wehrmann, welcher vor einem Kriegsgerichte gebüßt worden war, weil er einem Aufgebote nicht Folge geleiſtet hatte, forderte bei dem bürgerlichen Gerichte Rückgabe der Pfänder, die ihm zur Deckung der Buße von dem Marſchall weggenommen worden waren, weil der Präſident nicht berechtigt geweſen ſei, das Aufgebot zu erlaſſen. Bei dem oberſten Gerichtshofe des Staates New-York gewann er den Prozeß, iſt dann aber bei dem Unions-Obergerichte unterlegen (Duer 206. Walker 155).

2) Brightly, II. 276. Whenever .... it shall become impracticable, in the judgment of the President of the United States, to enforce by the ordinary course of judicial proceedings ....

wie die Armee und die Flotte zur Unterdrückung des Aufstandes verwendet werden solle, vom Präsidenten zu bestimmen sei. Bei seinen Verfügungen habe der Präsident die Regeln einer zivilisirten Kriegsführung zu befolgen und mit diesen Regeln stehe die Einrichtung einer Blokade und die Konfiskation des auf dem Meere befindlichen Eigenthums des Feindes im Einklange. Die Angehörigen der Rebellen-Staaten stehen mit den Unterthanen einer fremden feindlichen Macht (alien enemies) auf Einer Linie; sie können daher weder in einer Prisensache als Ansprecher auftreten, noch überhaupt bei den Gerichten in irgend einer Stellung ihre Rechte wahren. Ein in der Rebellen-Armee dienender Soldat, welcher dem Kriegsrechte gemäß Eigenthum weggenommen habe, könne sich, wenn er hiefür verantwortlich gemacht werde, darauf berufen, daß die Konföderation als kriegführende Macht anerkannt sei.[1])

Durch Gesetze vom 13. und 31. Juli 1861 und vom 20. Mai 1862 ist der Präsident ermächtigt worden, die Staaten oder Theile eines Staates, welche im Zustande der Rebellion gegen die Union sich befinden, durch Proklamation zu bezeichnen. Die Wirkung einer solchen Proklamation war, daß jeder Verkehr zwischen den so bezeichneten Staaten oder Grafschaften und den übrigen Theilen der Union untersagt war und daß alle Waaren, welche im Widerspruche mit diesem Verbote zu Wasser oder zu Lande von den im Aufstande befindlichen Gegenden her oder nach denselben hin befördert wurden, sammt den Transportmitteln der Konfiskation ausgesetzt waren. Vorbehalten blieb derjenige Verkehr, den der Präsident im öffentlichen Interesse ausdrücklich bewilligte, hingegen konnten auch die Theile eines loyalen Staates, die von den Insurgenten besetzt waren, mit dem Verbote belegt werden.

Ein Gesetz vom 6. August 1862 unterwarf alle beweglichen oder unbeweglichen Sachen, welche dazu bestimmt waren, direkt oder indirekt den Aufstand zu befördern, der Konfiskation. Gesetze vom 3. und 12. März 1863 und vom 2. Juli 1864 ordneten die Verwaltung und Verwendung des konfiszirten oder derelinquirten Gutes, immerhin mit Vorbehalt der von der Flotte auf dem Meere weggenommenen Sachen, auf welche das Prisenrecht Anwendung fand.

1) Brightly, II. 276 Note.

Endlich durch Gesetze vom 3. März 1863 und 11. Mai 1866 wurden Zivilbeamte und Offiziere der Verantwortlichkeit für Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, welche sie auf Befehl des Präsidenten, des Kriegsministers oder des mit dem Kommando über die betreffende Gegend betrauten Generals ausgeführt hatten, entbunden.

Von der Beschränkung der bürgerlichen Freiheit, namentlich des Habeas-Korpus-Rechtes, durch den Kriegszustand wird später die Rede sein.

§ 390.

Nach der Unterwerfung der Rebellion hätte der hergebrachten Theorie gemäß (§ 65) einfach der durch dieselbe gestörte frühere Rechtszustand wieder hergestellt werden sollen, womit eine Bestrafung der schuldigen Individuen, keineswegs aber eine Verschlechterung der politischen Lage der bei der Insurrektion betheiligt gewesenen Staaten vereinbar gewesen wäre.

Das Verhältniß zwischen den treu gebliebenen und den Rebellen-Staaten wäre nicht nach dem Völkerrechte, sondern nach dem Staatsrechte zu beurtheilen gewesen. Deßhalb hätte kein Friedensvertrag abgeschlossen werden können, sondern es wäre unbedingte Unterwerfung zu verlangen gewesen, die dann aber doch nur den Verzicht auf die Sezession und das Sezessionsrecht und die unbedingte Anerkennung der Unionsgewalt in sich geschlossen hätte.

Wenn auch dies Ergebniß dem formellen Verfassungsrechte entsprochen hätte, so würde es doch das natürliche Rechtsgefühl tief verletzt haben. In der That ist denn auch die s. g. Rekonstruktion der Südstaaten ganz und gar nicht in diesem Sinne durchgeführt worden. Auf der einen Seite hat nicht nur eine massenhafte Bestrafung der gewesenen Insurgenten nicht Statt gefunden, sondern es befindet sich sogar das Haupt der Insurrektion, Jefferson Davis, zur Stunde noch gegen Bürgschaft auf freiem Fuße. Auf der andern Seite waren die Sieger vollkommen einverstanden darüber, daß die Rebellenstaaten keinen Anspruch darauf haben, ohne Weiteres wieder in die Stellung vollberechtigter Glieder der Union einzutreten, sondern daß für den frevelhaft herauf beschworenen Bürgerkrieg und für das vergossene Blut eine Sühne erforderlich sei. Die Ansichten gingen nur darüber auseinander, in welchem Umfange Genugthuung

für die Vergangenheit und Sicherstellung für die Zukunft verlangt werden könne.

Der Präsident A. Johnson, im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit seinem Vorgänger Lincoln, war der Ansicht, daß den Repräsentanten und Senatoren des Südens im Kongreß das Stimmrecht einzuräumen sei, sobald ihre Kommittenten dem Verfassungs-Amendement betreffend die Aufhebung der Sklaverei zugestimmt, durch ihre Lokalgesetzgebung den Farbigen den Uebergang aus der Sklaverei in die Freiheit erleichtert, die auf die Sezession sich beziehenden Beschlüsse ihrer Legislaturen für nichtig erklärt, ihre für die Zwecke der Sezession übernommene Schuld abgewälzt und dagegen die von der Union während des Kriegs eingegangenen Verbindlichkeiten als gemeinsame Nationalschuld anerkannt haben werden.

Die Südstaaten waren geneigt, diese Bedingungen zu erfüllen, allein der Kongreß fand dieselben ungenügend. Ein Gesetz vom 20. Februar 1867 knüpfte die Rehabilitation der aus der Union ausgetretenen Staaten an folgende Bedingungen:

a) daß von allen volljährigen männlichen Bürgern ohne Unterschied der Rasse, hingegen mit Ausschluß der wegen Theilnahme an der Rebellion oder wegen gemeiner Verbrechen des Aktivbürgerrechts entsetzten Personen, ein Verfassungsrath gewählt werde;

b) daß dieser Verfassungsrath eine der Unionsverfassung entsprechende Staatsverfassung aufstelle, welche allen männlichen Bürgern ohne Unterschied der Rasse, jedoch mit Ausschluß der an der Rebellion oder an gemeinen Verbrechen Betheiligten, volles Stimm- und Wahlrecht einräume;

c) daß diese Verfassung von der Mehrheit der stimmberechtigten Bürger angenommen werde;

d) daß der Kongreß dieselbe genehmige;

e) daß die auf Grundlage derselben gewählte Legislatur den vom Kongreß vorgeschlagenen vierzehnten Zusatz zur Unionsverfassung ratifizire, und daß dieser Zusatz als integrirender Bestandtheil der Unionsverfassung in Kraft trete.

Für die Zwischenzeit unterwarf der Kongreß die Rebellenstaaten einer strengen Militärherrschaft. Ihre Zivilregierungen wurden für

ein bloßes Provisorium, welches von der Unionsgewalt beaufsichtigt, umgestaltet und beseitigt werden könne, erklärt.

Diese Vorschriften sind denn auch wirklich vollzogen und es ist in Uebereinstimmung mit denselben das Werk der s. g. Rekonstruktion durchgeführt worden.[1])

§ 391.

Die Gewaltthaten, welche in verschiedenen Staaten des Südens durch Mitglieder der unter dem Namen „Kuklur" bekannten geheimen Verbindung an Farbigen und an Beamten der Union verübt wurden, haben den Kongreß bestimmt, ein Gesetz zur Verstärkung der Unionsgewalt zu erlassen, welches im April 1871 in Kraft getreten ist.[2])

Nach § 3 dieses Gesetzes kann der Präsident der Union unter der Voraussetzung, daß die Vollziehung der Gesetze in einem Staate durch rechtswidrige Kombinationen verhindert werde, daß in Folge dessen einem Theile des Volks der Genuß der ihm durch die Union zugesicherten Rechte verkümmert sei und daß die Behörden des Staates keine Abhilfe gewähren können oder wollen, die Miliz sowie die Land- und Seemacht verwenden, um den Rechtszustand herzustellen und die Schuldigen den Gerichten zu überliefern.

Wenn die Behörden eines Staates durch rechtswidrige Kombinationen gestürzt oder gelähmt, oder wenn sie mit denselben einverstanden sind, so ist nach § 4 des Gesetzes ein solcher Zustand als Rebellion aufzufassen und es kann der Präsident, wenn er fruchtlos dem Uebel durch eine Proklamation zu steuern versucht hat, das Habeas-Corpus-Recht suspendiren, wobei immerhin § 3 des Gesetzes vom 3. März 1863 vorbehalten bleibt. Die durch den § 4 dem Präsidenten eingeräumte Vollmacht ist indeß mit dem Schlusse der ersten regelmäßigen Sitzung des Kongresses, welche nach Erlassung des Gesetzes stattgefunden hat, erloschen.

---

1) Heinrich Blankenburg, die innern Kämpfe der nordamerikanischen Union bis zur Präsidentenwahl von 1868. Leipzig 1869.

2) Gesetz, um die Vollziehung der Vorschriften des vierzehnten Zusatzes zur Unions-Verfassung zu erzwingen (an act to enforce the provisions of the XIV amendment to the constitution of the United States and for other purposes — abgekürzt: the Enforcement Law oder the Force Bill).

§ 392.

Durch Proklamation vom 3. Mai 1871 hat der Präsident, unter Hinweisung auf das soeben besprochene, von ihm am 20. April unterzeichnete Gesetz, alle guten Bürger und besonders die Beamten aufgefordert, durch ihre eigenen Anstrengungen und mittelst der lokalen Staats-Einrichtungen Gesetze und Ordnung zu handhaben und die Rechte aller Bürger zu schützen, damit er nicht selbst zum Einschreiten sich genöthigt sehe. Denn so lebhaft er die Last der Verantwortlichkeit, welche durch das Gesetz der Regierung aufgebürdet werde, empfinde, und so wenig er geneigt sei, von den ihm übertragenen außerordentlichen Vollmachten anders als in Fällen gebieterischer Nothwendigkeit Gebrauch zu machen, so werde er doch mit der größten Entschiedenheit die der Regierung eingräumten Befugnisse in ihrem vollen Umfange anwenden, um allen Bürgern den friedlichen Genuß der durch die Verfassung und die Gesetze ihnen garantirten Rechte zu sichern. Es sei sein ernster Wunsch, daß im ganzen Lande die Gesetze willigen Gehorsam finden und daß überall der Friede herrsche und die Spuren des unglücklichen Bürgerkrieges verwische. Diese Zielpunkte können leicht erreicht werden, wenn Jedermann bei den in die Verfassung niedergeschriebenen Ergebnissen des Konflikts sich beruhige und gleiche, gerechte und unparteiische Gesetze überall gehörige Vollziehung finden. Wenn die Staaten nicht im Stande seien, dies durchzusetzen, so sei es die Aufgabe der National-Regierung, mit aller Macht die Bürger jeder Rasse und Farbe zu schützen und Ruhe und Ordnung herzustellen.

2. Die Strafgesetze.

a. Die Bestrafung des Verraths.

§ 393.

Der Begriff des „Verraths gegen die Vereinigten Staaten" ist durch die Verfassung selbst (Art. III. Sekt. III, 1) bestimmt. Dieses Verbrechens machen sich Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten schuldig, welche die Union bekriegen oder ihre Feinde unterstützen oder begünstigen.[1])

1) Gardner 326. Walker (465) ist der Ansicht, daß nur Bürger eines Verraths sich schuldig machen können.

Der Ausdruck „bekriegen (levying war)“ ist dem englischen Statut betreffend den Verrath entnommen und wird auf dieselbe Weise ausgelegt, wie in England. Unter „Krieg“ versteht man ebenso gut Aufruhr und Empörung von innen (internal rebellion) wie Feindseligkeiten von außen. Ein Anschlag, welcher darauf gerichtet ist, die Regierung der Union mit Gewalt zu stürzen, die Union aus einander zu reißen, die Aufhebung eines Gesetzes oder die Resignation eines Beamten der Union zu erzwingen, geht, wenn der Plan durch Aufstellung einer bewaffneten Macht zur Ausführung gebracht wird, in einen offenen Akt der Bekriegung (an overt act of levying war) über. Des Verbrechens machen sich in diesem Falle nicht nur diejenigen schuldig, welche Waffen tragen, sondern auch Alle, welche mit den Bewaffneten zum Behufe der Kriegführung in irgend einer Weise zusammen wirken.[1]) Ob die bewaffnete Macht groß oder klein sei, ob hundert oder tausend Personen sich zusammengerottet haben, ist gleichgültig.

Ein bloßes Komplott fällt nicht unter den Begriff des Verraths, wenn es nicht in einem offenen Akte sich kundgegeben hat. „Die Anhebung eines Krieges“ ist nur dann anzunehmen, wenn eine Anzahl von Personen sich öffentlich zusammengerottet haben, um mit Gewalt einen verrätherischen Plan durchzusetzen. Die bloße Anwerbung von Mannschaft zu diesem Zwecke kann nicht als Kriegführung aufgefaßt werden[2]), auch konstituiren heimliche Zusammenkünfte der Verschworenen keinen offenen Akt.

§ 394.

Die Verfassung bestimmt, „daß Niemand des Verrathes schuldig „erklärt werden könne, außer auf ein denselben offenen Akt betref„fendes Zeugniß zweier Personen[3]), oder auf ein vor gesessenem „Gerichte abgelegtes Geständniß hin.“ Ein nicht vor Gericht, wenn auch vor einem Beamten abgelegtes Geständniß ist ungenügend; aber, wenn die Aussagen zweier Zeugen über einen offenen Akt

1) Gardner 325. All those who perform any part, however minute, or however remote from the scene of action, and who are actually leagued in a general conspiracy, are to be considered as traitors.

2) Duer 335. Walker 465.

3) Brightly L. S. 9. Note q. Die Vorschrift der Verfassung bezieht sich nur auf das Hauptverfahren, nicht auf das Vorverfahren.

vorliegen, so ist der Nachweis eines solchen Geständnisses zum Behufe der Verstärkung der Zeugen-Aussagen zulässig.

Der Kongreß ist durch die Verfassung ermächtigt, die Strafe des Verraths festzusetzen. Doch darf die Verurtheilung wegen Verraths weder Verderbniß des Bluts (corruption of blood) noch eine über das Leben des Verurtheilten hinaus wirkende Vermögens-Konfiskation nach sich ziehen (Art. III. Sekt. III, 2).

„Den Begriff „„Verderbniß des Bluts““ haben wir (sagt Duer, „336), wie Vieles, das besser ist, aus England hinübergenommen. „Er bedeutet, daß ein Verurtheilter weder Land von seinen Vor„fahren erben, noch dasjenige, welches er bereits besitzt, behalten, „noch dasselbe auf seine Erben übertragen kann. Ueberdies ist er „unfähig, den Uebergang einer Erbschaft von einem Vorfahren auf „einen Nachkommen zu vermitteln. So werden die Sünden der „Eltern an den Kindern im schlimmsten Sinne des Wortes heim„gesucht, indem die Rache nicht bei dem dritten oder vierten Ge„schlechte stehen bleibt, sondern auf die entfernteste Nachkommenschaft „hinaus wirkt. Das Institut gründet sich auf eine gesetzliche Fiktion „und widerspricht ebenso sehr den liberalen Anschauungen der Neu„zeit, wie den Forderungen der Gerechtigkeit.“

Ein Gesetz vom 30. April 1790 (an act for the punishment of certain crimes against the United States), welches den Verrath mit der Todesstrafe und Jeden, der von dem Verrathe Kenntniß hat und denselben nicht unverzüglich anzeigt (misprision of treason) mit Gefängniß bis auf sieben Jahre und Buße bis auf tausend Dollars bedrohte, ist unterm 17. Juli 1862 dahin abgeändert worden, daß der Gerichtshof gegen den Verräther nach freiem Ermessen die Todesstrafe anwenden oder Gefängniß von wenigstens fünf Jahren, verbunden mit Buße von wenigstens zehntausend Dollars verhängen kann.

b. Die Bestrafung anderer Verbrechen und Vergehen gegen die Union.

§ 395.

Durch das s. g. Aufruhrgesetz (sedition law) vom 14. Juli 1798 wurden verbrecherische Unternehmungen gegen die Union und ihre Behörden, bei denen das Merkmal „der Anhebung eines Krieges“

oder „eines offenen Aktes“ fehlt, oder die sonst nicht unter den Begriff des Verrathes fallen (komplottartige Verbindungen mit dem Zwecke, der Vollziehung eines Unions-Gesetzes oder den rechtmäßigen Maßregeln der Unionsregierung Widerstand entgegen zu setzen, oder Beamte der Union von der Erfüllung ihrer Amtspflicht abzuhalten; die Veröffentlichung von verläumderischen oder aufrührerischen Druckschriften gegen die Behörden der Union; die Unterstützung oder Begünstigung feindseliger Pläne einer fremden Macht gegen die Union) mit Strafe bedroht. Es wurde aber schon bei Erlassung dieses Gesetzes festgestellt, daß es nur bis zum 1. März 1801 in Kraft bleiben solle und seither ist dasselbe bis zum Ausbruche des Bürgerkrieges nicht mehr erneuert worden, so daß die Behörden der Union, wenn sie solche Angriffe abweisen wollten, die Gesetzgebung und die Gerichte der Staaten zu Hülfe nehmen mußten, so weit dieß möglich war. Diese Erscheinung erklärt sich aus dem Umstande, daß die Republikaner[1]), welche im J. 1798 vom Standpunkte der Opposition aus das Gesetz mit der größten Leidenschaft als verfassungswidrig bekämpft hatten, und bald nachher zur Herrschaft gelangt waren, sich durch ihr früheres Verhalten gebunden fühlten, was dann zur Folge hatte, daß bis in die neueste Zeit die Befugniß des Kongresses, Gesetze der fraglichen Art zu erlassen, als zweifelhaft betrachtet worden ist.[2])

§ 396.

Gegen jene Befugniß war von den Republikanern namentlich angeführt worden, daß dieselbe dem Kongreß nicht ausdrücklich verliehen worden sei und auch nicht als nothwendiges Mittel zur Geltendmachung anderer ausdrücklich verliehener Vollmachten sich darstelle. Die Föderalisten hingegen hatten sie aus dem jeder Regierung nothwendig zukommenden Rechte der Selbsterhaltung hergeleitet. Als nun der Bürgerkrieg ausbrach, hat der Kongreß ohne sich bei spitzfindigen Untersuchungen über die Kompetenzfrage lange aufzuhalten, unterm 31. Juli und 6. August 1861, 17. Juli 1862 und 25. Februar 1863 eine Reihe von Gesetzen erlassen, welche

---

1) Dr. Rud. Doehn, die politischen Parteien in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1868. S. 31 und 32.

2) Buß (Story) 565. Walker 172.

dazu bestimmt waren, einerseits in ähnlicher Weise wie das Gesetz vom 14. Juli 1798 Lücken im bestehenden Strafrechte zu ergänzen, und anderseits die Repression staatsgefährlicher Handlungen dadurch zu erleichtern, daß es möglich gemacht wurde, die Schuldigen nicht des Verrathes, sondern eines weniger schweren und milder zu bestrafenden, aber auch leichter zu erweisenden Verbrechens anzuklagen. Zu diesem Behufe sind durch die Gesetze vom 31. Juli und 6. August 1861 die Begriffe eines schweren Verbrechens (high crime) und eines schweren Vergehens (high misdemeanor) gebildet worden. Eines *schweren*, mit Geldbuße von 500—5000 Dollars oder mit Gefängniß von sechs Monaten bis auf sechs Jahre oder mit Buße und Gefängniß zu bestrafenden *Verbrechens* machen sich schuldig *zwei oder mehr Personen, welche* innerhalb des Gebiets der Vereinigten Staaten *sich verbinden* (conspire), um die Regierung der Union mit Gewalt zu stürzen, oder die Vereinigten Staaten zu bekriegen; oder die Vollziehung eines Gesetzes der Union mit Gewalt zu hemmen; oder der Autorität ihrer Regierung mit Gewalt Widerstand zu leisten; oder sich ihres Eigenthums gegen ihren Willen mit Gewalt zu bemächtigen, oder irgend Jemanden durch Gewalt, Einschüchterung oder Drohung von der Annahme oder Bekleidung eines von der Union verliehenen Amtes abzuhalten.

Ein *schweres Vergehen* wird mit Geldbuße von 200—1000 Dollars nnd mit Gefängniß von einem Jahre bis zu fünf Jahren bestraft. Eines solchen macht sich schuldig, wer auf dem Gebiete der Vereinigten Staaten Soldaten oder Matrosen für bewaffneten Dienst gegen die Union anwirbt oder zu diesem Zwecke ein Werbbureau errichtet. Die Angeworbenen werden mit einer Buße von 100 Dollars und mit Gefängniß von einem Jahre bis auf drei Jahre bestraft.

Das Gesetz vom 17. Juli 1862 schreibt vor, daß Jeder, der eine Rebellion oder Insurrektion gegen die Vereinigten Staaten anstifte, verübe, unterstütze oder begünstige, zu einer Gefängnißstrafe bis auf 10 Jahre oder zu einer Buße bis auf 10,000 Dollars oder zu Gefängniß und Buße verurtheilt, und überdieß für unfähig erklärt werden solle, ein Amt zu bekleiden.

Das Gesetz vom 25. Februar 1863 endlich bezeichnet es als ein *schweres*, mit Buße bis auf 10,000 Dollars und Gefängniß von sechs Monaten bis auf fünf Jahre zu belegendes *Vergehen*

(high misdemeanor), wenn ein Einwohner oder Bürger der Vereinigten Staaten ohne Erlaubniß ihrer Regierung und in der Absicht, ihre Maßregeln zu vereiteln, oder zu schwächen, direkt oder indirekt, mündlich oder schriftlich mit der Rebellen-Regierung oder mit einem Agenten oder Anhänger derselben verkehrt, oder einen solchen Verkehr mit Rath oder That unterstützt.

§ 397.

Als es sich nach Beendigung des Bürgerkriegs darum handelte, die emanzipirten Farbigen gegen Mißhandlung zu schützen und die denselben durch den vierzehnten Zusatz zur Verfassung zugesicherte Gleichheit der politischen, sozialen und individuellen Rechte zur Wahrheit zu machen, überzeugte sich der Kongreß, daß die bestehende Gesetzgebung hiefür ungenügend sei, und es ist deßhalb das schon erwähnte s. g. Zwangsgesetz vom April 1871 (§ 391) erlassen worden.

Dieses Gesetz wiederholt die unterm 31. Juli 1861 aufgestellten Strafbestimmungen und fügt denselben eine große Anzahl von andern Vorschriften bei, welche alle mit ermüdender Weitschweifigkeit jedes Thun mit Strafe bedrohn, das irgendwie darauf hinzielt, den Lauf der Justiz in ungebürlicher Weise zu beeinflussen oder zu hemmen; Richter, Geschworne oder Zeugen in der Erfüllung ihrer Pflicht zu beirren oder sie wegen Erfüllung ihrer Pflicht zu schädigen; die Farbigen selbst durch Drohungen von Ausübung ihrer Rechte abzuhalten u. s. f.

Wer in der Lage ist, ein solches rechtswidriges Thun zu hindern und es unterläßt, dagegen einzuschreiten, wird durch das Gesetz für den Schaden verantwortlich gemacht. Schadenersatzklagen wegen Vorenthaltung oder Entziehung von Rechten oder Vortheilen, welche durch die Unionsverfassung gewährleistet sind, können bei den Unions-Gerichten anhängig gemacht werden. Bei der Beurtheilung der Zivil- und Strafklagen, welche in Folge dieses Gesetzes eingeleitet werden, darf Niemand als Geschworner mitwirken, der selbst direkt oder indirekt bei einer Uebertretung des Gesetzes betheiligt gewesen ist.

§ 398.

Noch bestehen zahlreiche Strafgesetze aus älterer und neuerer Zeit, welche der Kongreß theils vermöge der allgemeinen, in Art. I.

Sekt. VIII, 17 der Verfassung enthaltenen Kompetenzbestimmung, theils vermöge besonderer Vollmacht (z. B. Art. I. Sekt. VIII, 6) erlassen hat.

Diese Gesetze sind gerichtet:

gegen Unterhandlungen, welche in eigenmächtiger Weise von einem Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten mit dem Agenten einer fremden Macht zum Nachtheil der Union gepflogen werden[1];

gegen Verbrechen und Vergehen der Mitglieder des Kongresses und der Unionsbeamten;

gegen Bestechung von Mitgliedern der Unionsgerichte[2];

gegen Hemmung der Vollziehung der von Unionsgerichten erlassenen Verfügungen und gegen Mißhandlung der mit der Vollziehung beauftragten Beamten[3];

gegen Befreiung von Personen, welche im Namen der Union gefangen gehalten werden[4];

gegen Fälschung oder Beseitigung von Protokollen oder Akten eines Unionsgerichtes[5];

gegen Meineid, in den Fällen, in denen die Leistung eines Eides oder eine feierliche Versicherung durch die Gesetze der Union vorgeschrieben ist[6];

gegen ungebührliche Einwirkung auf die Geschwornen, Zeugen oder Beamten, welche bei einem Unionsgericht thätig sind[7];

gegen Fälschung von Werthschriften oder Münzen der Union[8];

gegen Verbrechen und Vergehen zum Nachtheil der Postanstalt und des Zollregals[9];

gegen das Fällen und Beseitigen von Baumstämmen, welche für die Flotte der Union bestimmt sind.[10])

---

1) Gesetz vom 30. Januar 1799. 2) Gesetz vom 30. April 1790 § 21.

3) Eben dieses Gesetz § 22. 4) ib. § 23. 5) ib. § 15.

6) Gesetz vom 3. März 1825 § 13. Walker 468.

7) Gesetz vom 2. März 1831 § 2.

8) Gesetz vom 21. April 1806 §§ 1—4 und vom 3. März 1825 §§ 20—24; vom 5. Februar 1859; 25. Februar 1862 §§ 6 und 7; vom 3. März 1863 § 8; 30. Juni 1864 §§ 10—13; 5. April 1866; 5. Febr. 1867 §§ 1. 4—7. Brightly I. 215. II. 154 u. f. Walker 460. Duer 293. Wharton § 1296.

9) Walker 469. 470. Wharton § 2703 u. f. Gesetze vom 1. Juli 1864; 3. März 1865; 12. Juni 1866; 27. Juli 1868; 18. Juli 1866 §§ 6. 35 und 42.

10) Gesetz vom 2. März 1831. Wharton § 2808.

III. Die Suprematie des Unions-Obergerichts.

§ 399.

Jedes Urtheil, welches von dem oberſten Gerichtshofe eines Staates ausgefällt worden iſt, kann an das Obergericht der Union gezogen werden, wenn dasſelbe mit dem Recht der Union nicht im Einklang ſteht (§§ 327 u. f.).

IV. Schutz der dem Fiskus der Union zuſtehenden Forderungen.

§ 400.

Verſchiedene Geſetze geben der Union im Konkurſe ihrer Schuldner ein Vorrecht gegenüber andern Gläubigern, indem ſie vorſchreiben, daß die Forderung der Union in erſter Linie bezahlt werden ſoll (the debt due to the United States shall be first satisfied). Die Union geht ſogar ſolchen Gläubigern vor, die früher als ſie ein Urtheil gegen den Schuldner ausgewirkt haben; hingegen ältere Pfandrechte, die in gutem Glauben erworben worden ſind, werden der Union gegenüber geſchützt.[1])

Durch Geſetze vom 20. April 1818 und 14. März 1848[2]) wird die Union ermächtigt, für Geldforderungen, die ihr gegenüber einer Korporation (any corporate body) zuſtehen, alle Guthaben derſelben mit Beſchlag zu belegen. Durch die Beſchlagnahme erlangt ſie die Rechte eines Zeſſionars, ſoweit dies nöthig iſt, damit ſie ſich für ihr Guthaben bezahlt machen kann.

Das Konkursgeſetz vom 2. März 1867 (§§ 456 u. f.) hat das Vorrecht der Forderungen der Union natürlich feſtgehalten.[3])

Dieſe Geſetze werden als verfaſſungsmäßig betrachtet und vertheidigt, weil ſie nothwendig und geeignet ſeien, die der Unionsregierung ausdrücklich verliehenen Befugniſſe zu realiſiren. Der Regierung ſei ein gewiſſes Einkommen zur Löſung der ihr geſtellten Aufgaben unentbehrlich; um dieſes Einkommen ſicher zu ſtellen, könne ſie alle zweckdienlichen Mittel anwenden und ein ſolches Mittel ſei das fragliche Privilegium.

---

1) Walker 174. Duer 399. Gardner 35. 36. Brightly I. 17 (§ 10). 381 (§ 265). 382 (§ 266).

2) Brightly I. 91 und 92. 3) Brightly II. 89 (§ 72).

§ 401.

Aus der Suprematie der Union ergibt sich von selbst, daß sie weder den Staaten, noch den Grafschaften, noch den Gemeinden steuerpflichtig ist. Es ist durchaus unzulässig, das Vermögen oder die Einrichtungen der Union oder die Besoldungen ihrer Beamten mit Abgaben zu belasten; auch ihre Gläubiger sind für denjenigen Theil ihres Vermögens, der in Schuldscheinen (bonds) der Union besteht, steuerfrei.

Dieses Prinzip ist von dem Unions-Obergerichte in einer Reihe von Entscheidungen anerkannt worden.

Der Staat Maryland erhob von der in Baltimore errichteten Filiale der früheren Bank der Vereinigten Staaten eine Steuer. Das Unions-Obergericht (in Mc-Culloch v. the State of Maryland) erklärte das diesfällige Gesetz für nichtig. In der Begründung des Urtheils durch den Obergerichtspräsidenten Marshall wurde gesagt: Wenn die Staaten auf Eine Anstalt der Union eine Steuer legen können, so können sie alle besteuern. Ebenso gut als die Bank können sie die Münze belasten, oder von den Akten der Unions-Gerichte oder des Zoll-Amtes eine Stempeltaxe erheben. In der Befugniß, eine Einrichtung zu belasten, liege die Möglichkeit, dieselbe zu zerstören; denn ebenso gut wie eine mäßige Abgabe könne auch eine übermäßige, ja eine erdrückende Abgabe erhoben werden.

In der That hat dann später ein Gesetz des Staates Ohio auf eine Filiale der Unionsbank in der ausdrücklichen Absicht, dieselbe unmöglich zu machen und ihre den lokalen Anstalten schädliche Konkurrenz zu unterdrücken, eine Steuer von 50,000 Dollars gewälzt. Auch dieses Gesetz ist (in Osborn v. the Bank of the United Staates) von dem Unions-Obergericht als ungültig behandelt worden.

In Sachen Dobbins gegen die Grafschaft Erie wurde entschieden, daß das Einkommen, welches die Union ihren Beamten bezahle, von den Staaten nicht mit einer Steuer belegt werden dürfe; und in Sachen Weston gegen die Stadt Charleston sind Schuldscheine der Union in den Händen der Gläubiger für steuerfrei erklärt worden, weil die Staaten durch Erhebung einer Steuer den Werth der Papiere vermindern und so der Union die Aufbringung der erforderlichen Fonds durch die Begebung von Schuldscheinen erschweren würden.

Ein Gesetz des Staates New-York verpflichtete die Banken, ihr Kapital zu versteuern. Das Kapital der Bank of Commerce bestand größtentheils aus Bonds der Vereinigten Staaten, und sie behauptete, gestützt auf den vorhin erwähnten Entscheid, daß dieser Theil ihres Kapitals steuerfrei sei. Der Appellationshof des Staates New-York war anderer Ansicht, indem er fand, daß nicht die öffentliche Schuld der Union, sondern das Bankvermögen Gegenstand der Besteurung sei; das Obergericht der Union hingegen hat im J. 1862 diese Unterscheidung verworfen und die Erhebung einer Steuer von dem fraglichen Vermögensbestandtheil für unzulässig erklärt. Die Legislatur des Staates New-York änderte nun das Gesetz dahin ab, daß nicht das Kapital der Banken selbst, sondern der Werth desselben (the valuation) der Steuer unterworfen sein solle. Allein das Unions-Obergericht (abermals im Widerspruch mit dem Appellationshofe des Staates New-York) erblickte hierin eine bloße Aenderung des Buchstabens, ein bloßes Wortspiel und erklärte auch das neue Gesetz für verfassungswidrig.

Das Unions-Gesetz selbst, welches im J. 1864 die Nationalbanken in's Leben gerufen hat, räumt den Staaten das Recht ein, zwar nicht die Banken, wohl aber die Aktionäre derselben für den Betrag ihrer Aktien mit einer Steuer zu belegen und es ist vom Unions-Obergerichte angedeutet worden, daß sich dieses Recht der Staaten von selbst verstehen würde, auch wenn das Gesetz mit Stillschweigen über die Frage weggegangen wäre, weil das Vermögen des Aktionärs von demjenigen der Aktien-Korporation scharf geschieden sei. Die Nationalbanken seien Anstalten der Union und ihr Kapital bestehe theilweise in Schuldscheinen der Union; der Besitz von Bank-Aktien hingegen begründe bloß ein Verhältniß zwischen dem Aktionär und der Bank, nicht zwischen dem Aktionär und der Union. Diese sei bei der Besteurung des Aktionärs in keiner Weise betheiligt.[1])

1) Kent I. 426. Walker 172. Benton I. 247. Pomeroy (constit. law) 189 u. f. Hock 448. Am 3. Februar 1871 ist im Senat eine Bill betreffend Inkorporation der Japanesischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft verhandelt worden. Gegen diese Bill wurde unter Anderm eingewendet, daß die Gesellschaft vom Kongreß eine Konzession verlange, um im Staate Kalifornien, wo sie ihr Domizil habe und Eigenthum besitze, steuerfrei zu sein. In Folge dieser Einwendung wurde der Bill die Klausel einverleibt, daß durch die Konzession der Gesellschaft nicht die Steuerfreiheit verliehen werde.

§ 402.

Am 26. April 1871 hat das Unions-Obergericht in Sachen des James Buffington (collector of internal revenue) gegen Joseph M. Day, Mitglied eines Gerichtshofes des Staates Massachusetts, entschieden, daß wie das Einkommen der Beamten der Union den Staaten gegenüber, so auch das Einkommen der Beamten der Staaten der Union gegenüber steuerfrei sei, die Staaten seien in ihrem Wirkungskreise ebenso selbständig wie die Union in dem ihrigen; sie bedürfen für Lösung ihrer Aufgaben ähnliche Organe wie die Union; diese Organe haben der Union gegenüber für ihre Person und für ihr Einkommen ebenso gut Anspruch auf Schutz wie die Organe der Union gegenüber den Staaten.

Richter Bradley war mit diesem Entscheid nicht einverstanden. Er fand, daß die Union die Beamten der Staaten ebenso gut besteuern dürfe wie ihre eigenen Beamten. Dadurch, daß Jemand ein Amt in einem Staate übernehme, höre er nicht auf, Bürger der Union zu sein. Die Union sei die gemeinsame Regierung aller Staaten und denselben übergeordnet; deßhalb sei sie berechtigt, Steuern zu erheben und nicht verpflichtet, von ihren Anstalten Steuern zu entrichten; es bestehe also keine Gegenseitigkeit.

Diese Minderheitsansicht scheint aber der konstanten Praxis des Unions-Obergerichts zuwider zu laufen. Wenigstens führt Gardner (S. 65 und 66) mehrere Entscheidungen dieses Gerichtshofes an, nach welchen die res publicæ eines Staates (property of a state, pertaining in any manner to its municipal functions) von der Union nicht mit Steuern belastet werden dürfen.

VI. Das schweizerische Recht.

§ 403.

Jeder Schweizer ist selbstverständlich der Eidsgenossenschaft zur Treue und zum Gehorsam verbunden, allein sie verlangt weder von den Bürgern noch von den Beamten der Kantone, daß sie eidlich geloben, ihre diesfälligen Pflichten zu erfüllen. Immerhin gibt es Kantone, welche aus eigenem Antriebe ihre Angehörigen anhalten, nicht nur dem engern, sondern auch dem weitern Vaterlande den Schwur der Treue zu leisten.[1])

1) Ein Gesetz des Kantons Zürich vom 29. März 1831 schreibt folgenden Eid vor:

§ 404.

In der Bundesverfassung ist von den Mitteln, durch welche Angriffe gegen die eidsgenössischen Institutionen abgewiesen werden können, nur in sehr allgemeinen und unbestimmten Ausdrücken die Rede.

Im ersten Abschnitt wird in Art. 2 die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern als einer der Zwecke des Bundes bezeichnet, ohne zwischen den kantonalen und den eidsgenössischen Zuständen zu unterscheiden. Art. 16 handelt von dem Falle, in welchem ein Kanton durch innere Unruhen oder durch einen andern Kanton bedroht ist. Nur nebenbei wird im zweiten Satze der Möglichkeit, daß neben dem betreffenden Kanton auch die Schweiz gefährdet sein könnte, gedacht. Eine besondere Vorschrift, welche Aufruhr oder Widersetzlichkeit gegenüber den eidsgenössischen Behörden in's Auge fassen würde, findet sich im ersten Abschnitt nicht.

Im zweiten Abschnitt legt Art. 74, Ziffer 8 und 9 in die Kompetenz der Bundesversammlung „Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Erfüllung der bundesmäßigen „Verpflichtungen und den Schutz der durch den Bund gewährleisteten Rechte zum Zwecke haben" und „Verfügungen über das „Bundesheer."

Und in Art. 90, Ziffer 10 und 11 wird dem Bundesrathe zur Pflicht gemacht, „für die innere Sicherheit der Eidsgenossenschaft „und für Handhabung von Ruhe und Ordnung zu sorgen und in „Fällen von Dringlichkeit die erforderliche Truppenzahl aufzubieten „und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die einberufenen Truppen „zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei „Wochen dauert."

Ungeachtet der Lückenhaftigkeit dieser Bestimmungen kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die Bundesbehörden berechtigt sind, gewaltsamen Widerstand gegen ihre Anordnungen nöthigenfalls durch Waffengewalt und zwar (da die Anwerbung von stehenden Truppen

„Wir Bürger des Kantons Zürich schwören Treue der schweizerischen Eidgenossenschaft und unserm Kanton"... Und nach einem vom Großen Rathe des Kantons Zürich am 15. Dez. 1862 erlassenen, seither aber wieder aufgehobenen Gesetze (§ 29) mußten die Verwaltungs- und Gerichtsbeamten schwören, „der Bundesverfassung und der „Verfassung des Kantons Zürich getreu zu sein."

oder von Freiwilligen durchaus unstatthaft ist) durch die Milizmacht zu unterdrücken.

Die Verhängung des Belagerungszustandes oder die Einführung einer vorübergehenden Militärdiktatur ist nirgends vorgesehen. Auf der andern Seite ist aber auch das Aufgebot und die Verwendung der Milizmacht an keinerlei Form, namentlich nicht an die Erlassung einer Proklamation (§ 385) gebunden.

Bis jetzt haben sich die Bundesbehörden noch nie in der Lage befunden, ihre Befugnisse zur Unterdrückung eines gegen die Bundesgewalt gerichteten Aufruhrs geltend zu machen.

§ 405.

Strafandrohungen zum Schutze der Bundesinstitutionen finden sich theils in dem oben (§ 381) erwähnten Gesetze über das Bundesstrafrecht, theils in den Verwaltungsgesetzen betreffend das Zoll-, Post- und Pulver-Regal.

Was die Einrichtung des Verfahrens betrifft, so kann ich auf §§ 310 u. f. verweisen.

Dem Bundesfiskus steht im Konkurse seiner Schuldner kein Vorrecht vor andern Gläubigern zu. Die Erfahrung beweist schlagend, daß ein solches ganz entbehrlich ist.

Der Bund selbst mit seinem Vermögen und mit seinem Einkommen ist der Steuerhoheit der Kantone natürlich nicht unterworfen; hingegen haben die Bundesbeamten von ihrer Besoldung und die Bundesgläubiger von ihrem in Forderungen an den Bund bestehenden Vermögen dem Kanton, in welchem sie wohnen, die Einkommens- und beziehungsweise die Vermögenssteuer zu entrichten. Diese Personen benutzen alle kantonalen Einrichtungen und sie stehen mit Hinsicht auf die Ausübung und den Schutz der politischen, sozialen und individuellen Rechte ganz auf Einer Linie mit allen andern Kantons-Einwohnern; es ist daher gerecht und billig, daß sie auch die gleichen Lasten tragen und ihr Einkommen, aus welcher Quelle dasselbe immer herfließe, sowie ihr Vermögen, worin es immer bestehen mag, in vollem Umfange versteuern. Wofern nur das von der Eidsgenossenschaft gewährte Einkommen und das in einem Guthaben an die Eidsgenossenschaft bestehende Vermögen nicht stärker belastet wird, als jedes andere Einkommen oder Vermögen,

so kann sich für die Eidsgenossenschaft ein Nachtheil aus der Steuerpflichtigkeit ihrer Beamten und Gläubiger nicht ergeben; es entgeht ihr in Folge derselben nur ein Gewinn, den sie machen würde, wenn sie vermöge der Steuerfreiheit ihren Beamten ein kleineres Einkommen und ihren Gläubigern einen kleinern Zins bezahlen müßte. Einen solchen Gewinn kann sie aber auf Kosten der Kantone nicht beanspruchen. Ueberdies würde das fragliche Verhältniß von der öffentlichen Meinung nicht einmal in diesem Lichte betrachtet, sondern als ein die Rechtsgleichheit verletzendes Privilegium der Beamten und Gläubiger des Bundes aufgefaßt werden.

Zweiter Titel.

Die Möglichkeit der Fortbildung und die Garantie des verfassungsmäßigen Rechtszustandes in den Staaten (Kantonen).

I. Die Fortbildung des Verfassungsrechts.

§ 406.

Die schweizerische Bundesverfassung enthält gewisse Vorschriften über die Formen, welche zu beobachten sind, wenn eine kantonale Verfassung revidirt werden soll. Solche Bestimmungen fehlen in der Unionsverfassung, weßhalb früher die Ansicht vorherrschte, daß es in Nordamerika unbedingt vom Ermessen der einzelnen Staaten abhänge, in welcher Weise sie bei der Umgestaltung ihres verfassungsmäßigen Zustandes zu Werke gehen wollen. Doch ist diese Auffassung in der neuesten Zeit einigermaßen erschüttert worden, indem der Kongreß bei Gelegenheit der s. g. Rekonstruktion der Südstaaten sich sehr stark in die Revision ihrer Verfassungen eingemischt hat. Unter diesen Umständen kann kaum behauptet werden, daß die Lehre von der Revision der Verfassungen der Staaten nicht in's Staatsrecht der Union hinein gehöre, und ich glaube, dieselbe jedenfalls meiner Darstellung einverleiben zu sollen, um die Vergleichung mit dem schweizerischen Recht, welches ich hier ausnahmsweise voranstelle, auch in dieser Richtung durchführen zu können.

§ 407.

In der Schweiz anerkennen und schützen die Bundesbehörden eine seit dem J. 1848 entstandene Kantonalverfassung nur unter der Voraussetzung, daß dieselbe vom Volke angenommen sei und

eine Vorschrift enthalte, nach welcher sie revidirt werden kann, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.[1])

Daß eine Verfassung nur mit Zustimmung des Volkes, d. h. der Mehrheit der Aktivbürger (§§ 80, 100) in's Leben treten kann, ist ein Axiom, welches fast in allen Kantonen schon vor dem J. 1848 anerkannt war, ungeachtet der damals noch geltende Bundesvertrag vom J. 1815 nur vorschrieb, daß eine Verfassung von der obersten Behörde des betreffenden Kantons angenommen sein müsse. Ob für die Annahme die Mehrheit aller stimmberechtigten Bürger erforderlich sei, oder ob die Mehrheit der bei der Abstimmung sich betheiligenden Bürger genüge, können die Kantone nach freiem Ermessen festsetzen. In den meisten Kantonen herrscht die Ansicht vor, daß diejenigen Bürger, welche sich nicht bei der Urne einfinden, gar keinen Einfluß auf die Abstimmung ausüben, sondern daß nur die wirklich abgegebenen Voten gezählt werden sollen. Dagegen bemüht man sich an vielen Orten, durch Androhung von Bußen eine größere Betheiligung bei dem Abstimmungsakte zu erzielen. Dieses Mittel wirkt ungleich und einseitig; gerade deßhalb wird auf die Anwendung desselben von den Sozial-Demokraten ein besonderer Werth gelegt.

§ 408.

Die Redaktion des Satzes, daß eine Verfassung nur anerkannt werden darf, wofern sie revidirt werden kann, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt, kann nicht als eine glückliche und gelungene bezeichnet werden. Abgesehen davon, daß es einfacher gewesen wäre, durch die Bundesverfassung selbst die Voraussetzungen zu bezeichnen, unter denen die Revision einer Kantonalverfassung erfolgen müsse, anstatt die Kantone zu zwingen, ihren Verfassungen einen s. g. Revisions-Artikel einzuverleiben, leidet jener Satz an einer gewissen Unklarheit. Dem Wortlaute wäre genügt, wenn die jederzeitige Möglichkeit, auf Begehren der Mehrheit hin die Revision vorzunehmen, gesichert wäre. Die Worte sind aber immer so ausgelegt worden, wie wenn es heißen würde: „und revidirt „werden muß, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt." Doch geht diese Auslegung nur dahin, daß die Revision im Sinne

1) Art. 6 litt. c der Bundesverfassung (Blumer I. 148 u. f.).

der Petenten *unternommen*, nicht, daß sie auch in diesem Sinne wirklich *durchgeführt* werden müsse.

In den meisten Kantonen ist nun das durch die Bundesverfassung den Bürgern eingeräumte Recht der Initiative für die Revision der Kantonsverfassung folgendermaßen geordnet: Auf das Begehren einer bestimmten Anzahl von Bürgern [1]) wird in allen Gemeinden oder Wahlkreisen des Kantons darüber abgestimmt, ob eine Verfassungsrevision Statt finden solle oder nicht. Wenn diese Frage durch die Mehrheit der Stimmenden bejaht wird, so ist es Sache entweder der obersten Kantonsbehörde (des Kantonsrathes oder Landrathes) oder eines eigens hiefür aufzustellenden Verfassungsrathes [2]), die Revision vorzunehmen, und der von dieser Behörde ausgearbeitete Entwurf muß dem Volke zur Annahme oder Ablehnung vorgelegt werden.

In vielen Kantonen werden die Aktivbürger überdies nebenbei angefragt, ob die Revision eine totale oder bloß eine stückweise sein solle und ob dieselbe der bestehenden obersten Kantonsbehörde oder einem Verfassungsrathe zu übertragen sei. In Baselstadt entscheidet hierüber der Kantonsrath. In Zug wird die Revision immer durch den Kantonsrath vorgenommen. In Schwyz ist ein Verfassungsrath selbstverständlich, wenn die Initiative der Bürger den Anstoß zur Revision gegeben hat. In Zürich wird in diesem Falle ein neuer Kantonsrath gewählt, welcher mit seinen ordentlichen Kompetenzen diejenigen eines Verfassungsrathes verbindet. In Schaffhausen und Freiburg wird eine Total-Revision immer einem Verfassungsrathe zugewiesen, während eine Partial-Revision Sache des Kantonsrathes ist.

Die Verfassung des Kantons Genf vom 21. April 1847 schreibt in Art. 153 vor: Tous les quinze ans, la question de la révision totale de la constitution sera posée au Conseil Général.[3])

---

1) In Bern sind 8000, in Waadt 6000, in Zürich 5000, in Thurgau 2500 Unterschriften erforderlich.

2) Ein Verfassungsrath hat in der Regel ebenso viele Mitglieder wie der Kantonsrath und es ist die Wahlart für beide Behörden dieselbe. Die einzige Kompetenz, welche ein Verfassungsrath hat, besteht in der Pflicht und dem Recht, den Entwurf einer revidirten Verfassung auszuarbeiten.

3) Der Conseil Général ist die im Wahlgebäude versammelte Aktivbürgerschaft des Kantons.

Si le Conseil Général vote la révision, elle sera opérée par une assemblée constituante.

La constitution ainsi revisée sera soumise à la votation du Conseil Général.

Als die fünfzehn Jahre abgelaufen waren, ist wirklich die Total-Revision beschlossen und ein Verfassungsrath gewählt worden. Allein der von dieser Behörde ausgearbeitete Entwurf hat nicht die Mehrheit der Stimmen des Conseil Général auf sich vereinigt, worauf die alte Verfassung in Kraft geblieben ist.

Die Verfassung des Kantons Basellandschaft vom 6. März 1863 (Art. 87) verfügt, daß alle zwölf Jahre dem Volke die Frage der Revision zum Entscheide vorgelegt werden solle. Auch hat die Verfassung des Kantons Aargau vom 22. Februar 1852 (Art. 88) eine ähnliche Bestimmung enthalten, die aber am 6. April 1863 aufgehoben worden ist.

§ 409.

Es ist Sache der mit der Revision betrauten Behörde (des Kantonsrathes oder Verfassungsrathes) zu entscheiden, ob der Entwurf als Ganzes (en bloc, in globo) zur Abstimmung gebracht oder ob über die einzelnen Materien oder Artikel getrennt abgestimmt werden solle. Doch schreiben einige wenige Verfassungen (Bern, Nidwalden) ausdrücklich die Abstimmung in globo vor.

Wenn der Entwurf in der Abstimmung durchfällt, so scheint es selbstverständlich zu sein, daß der Revisions-Versuch als dahingefallen zu betrachten und daß einfach zu gewärtigen sei, ob von irgend welcher Seite her eine neue Anregung zur Revision ausgehen werde. In diesem Sinne spricht sich die Verfassung von Luzern [1]), sowie diejenige von Baselstadt (Art. 43) aus. So ist es auch seiner Zeit in Genf gehalten worden (§ 408). In andern Kantonen hingegen scheint man der Ansicht, daß die Bewegung sich unter keinen Umständen im Sande verlaufen dürfe. In Freiburg und Solothurn muß derselbe Verfassungsrath einen zweiten Entwurf ausarbeiten. Wird derselbe abermals nicht angenommen, so findet die Wahl eines neuen Verfassungsrathes Statt.

---

1) Art. 35. „Erhält hingegen der Entwurf des Verfassungsrathes nicht die Stimmen „der absoluten Mehrheit ....., so bleibt die Verfassung unverändert in Kraft."

Im Aargau und in Nidwalden entscheidet jeweilen nach der Ablehnung eines Entwurfes das Volk darüber, ob der bisherige Verfassungsrath fortarbeiten oder ob ein neuer gewählt werden solle.

Es ist bekannt, daß der Kanton Aargau in Folge dieser Nothwendigkeit des Fort-Revidirens längere Zeit sich in einer peinlichen Lage befunden hat.

§ 410.

In den Kantonen, welche Landsgemeinden haben, wird die Verfassung auf dieselbe Weise abgeändert, wie ein Gesetz.

So heißt es in der Verfassung von Uri (Art. 98): „das Volk „des Kantons Uri behält sich vor — nach der mehr als halbtausend-„jährigen Sitte seiner freien Vorfahren — vorstehende Verfassung „jederzeit theilweise oder ganz zu revidiren".

In diesen Kantonen haben denn auch die einzelnen Aktivbürger ebensogut das Recht, Anträge für Abänderung der Verfassung wie für Modifikation eines Gesetzes einzubringen.

Auch die Verfassung des Kantons Zürich sagt: die Revision der Verfassung kann jederzeit auf dem Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden. Es kann dieß dahin ausgelegt werden, daß ein von irgend einem Bürger ausgearbeiteter Entwurf eines Verfassungsgesetzes, der von einem Drittheil des Kantonsrathes oder von 5000 Aktivbürgern unterstützt wird, dem Volke vorgelegt werden muß und von demselben, selbst gegen den Willen des Kantonsrathes, der Verfassung als geltende Norm einverleibt werden kann; doch bezweifle ich, daß mit jenen Worten wirklich beabsichtigt worden sei, das für die Gesetzgebung bestehende Initiativ-Recht der Bürger auch auf Verfassungsveränderungen auszudehnen.

§ 411.

Die Verfassung der Union enthält, wie schon gesagt, keine Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen die Verfassungen der Staaten einer Revision unterworfen werden müssen. In einem einzelnen Falle hat das Unions-Obergericht entschieden, daß wenn die Formen und Bedingungen der Revision durch die Verfassung eines Staates nicht geordnet seien, die gesetzgebende Gewalt desselben allein das Recht habe, zu bestimmen, wann und wie eine

Verfassungsveränderung vorgenommen werden dürfe; daß jeder Versuch, gegen den Willen der gesetzgebenden Gewalt eine Revision durchzusetzen, unter den Begriff des Aufruhrs falle; daß die Legislatur zum Behufe der Unterdrückung eines solchen Aufruhrs das Kriegsrecht anwenden und die Hülfe der Union in Anspruch nehmen könne; daß es ausschließlich dem Präsidenten der Union zustehe, zu prüfen und zu entscheiden, ob die nachgesuchte Hülfe zu gewähren sei, und daß der Entscheid des Präsidenten die Gerichte binde.[1])

Der sehr interessante Fall, auf welchen sich dieser Entscheid bezog, hat sich im J. 1842 im Staate Rhode Island zugetragen. Der im J. 1663 von Karl II. der Kolonie verliehene Freibrief, welcher damals immer noch das Grundgesetz des Staates bildete, enthielt natürlich keinen Revisions-Artikel. Das Bedürfniß einer Umgestaltung der politischen Grundlagen des Staates wurde sehr lebhaft empfunden; allein die Behörden waren abgeneigt, hiefür die erforderlichen Einleitungen zu treffen. Volksversammlungen, welche im J. 1841 in Newport und Providence zusammentraten und an denen sich 4000 und beziehungsweise 6000 Bürger betheiligt haben sollen, sprachen sich für die Revision aus. Ein Ausschuß, der sich an die Spitze der Bewegung stellte, veranstaltete durch das ganze Land hindurch eine Abstimmung über die Frage, ob ein Verfassungsrath (convention) einberufen werden solle. Diese Frage wurde bejaht; die Gemeinden wählten ihre Abgeordneten in den Verfassungsrath; der Verfassungsrath selbst trat im Okt. 1841 zusammen und redigirte den Entwurf einer Verfassung, welche vom Volke angenommen und am 13. Jenner 1842 als Grundgesetz (the law of the land) proklamirt wurde. Im April 1842 fanden die durch diese Verfassung vorgesehenen Wahlen statt; am 13. April wurde Thomas Dorr zum Gouverneur gewählt. Am 3. und 4. Mai hielt die neugewählte Legislatur Sitzung, bestellte ein Obergericht, erledigte verschiedene andere Geschäfte und vertagte sich auf den ersten Montag im Juli. Jetzt erst raffte sich die alte Regierung auf, erklärte das Geschehene für ungültig; verlangte und erhielt von dem Präsidenten der Union (Herrn Tyler) bewaffnete Hülfe, verhängte den Belagerungszustand, sprengte die neue Regierung aus einander, und erhob gegen den

1) Gardner S. 331.

Gouverneur Dorr eine Kriminalklage. Wirklich ist denn auch Dorr im J. 1844 des Hochverraths schuldig erklärt und zu lebenslänglichem Gefängniß verurtheilt, allein schon im J. 1847 begnadigt und im J. 1853 durch Spezialgesetz in alle seine bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt worden.

Das Unions-Obergericht hat sich nicht in der Lage befunden, das Verfahren gegen Dorr einer Prüfung zu unterwerfen, sondern sein Entscheid hatte eine bloße Zivilklage, die von einem Bürger des Staates Rhode Island (Luther) gegen einen Offizier (Borden) und Miliz-Soldaten der Union angehoben worden war, zum Gegenstande. Der Kläger verlangte Schadenersatz dafür, daß die Beklagten am 29. Juni 1842 widerrechtlich in sein Haus eingedrungen seien, seine Familie beunruhigt und ihn selbst verhaftet haben. Von den Beklagten wurde dagegen eingewendet, daß sie während des Belagerungszustandes einfach die von ihren Obern erhaltenen Befehle vollzogen haben. Die Klage ist sowohl von dem Circuit-, als von dem Obergerichte der Union abgewiesen und es sind bei dieser Gelegenheit die oben angeführten Sätze von diesen Gerichten aufgestellt worden.[1])

§ 412.

Heut zu Tage gibt es keinen Staat mehr, dessen Verfassung nicht einen Revisions-Artikel enthalten würde. In der Regel hat der gesetzgebende Körper mit voller Freiheit darüber zu entscheiden, ob eine Revision des Grundgesetzes unternommen werden soll oder nicht. Das Institut einer permanenten Volksinitiative, wie es in der Schweiz ausgebildet ist, kommt in Amerika nicht vor, doch wird in einigen Staaten den Bürgern periodisch Gelegenheit geboten, die Einberufung eines Verfassungsrathes (Convention § 44) zu beschließen. Es geschieht dieß in New-York und Ohio je im zwanzigsten, in Michigan je im sechszehnten, in Maryland und Jowa je im zehnten, und in New-Hampshire je im siebenten Jahre.

In Delaware wird jedes Jahr bei Gelegenheit der Wahl der Mitglieder des Repräsentanten-Hauses die Frage an die Bürger gerichtet, ob sie die Aufstellung eines Verfassungsrathes verlangen.

1) Webster VI. 217 u. f.

Für die Bejahung genügt nicht die Mehrheit der Stimmenden, sondern es ist die Mehrheit aller Stimmberechtigten erforderlich.

Eine eigenthümliche Vorschrift findet sich in Vermont. Dort wird je im siebenten Jahre ein Rath von dreizehn Zensoren (a council of censors) in den für die Wahl des Senats (§ 108) bestehenden Wahlkreisen und Formen gewählt. Diese Zensoren, welche ein Jahr lang im Amte bleiben, können während dieser Zeit in allen Richtungen untersuchen, ob die Verfassung gehörig gehandhabt werde und ob die Behörden ihre Pflicht erfüllt haben. Sie können auch mit einer Mehrheit von neun Stimmen beschließen, daß innerhalb zwei Jahren ein Verfassungsrath aufgestellt werden solle, um darüber zu entscheiden, ob die von den Zensoren zu bezeichnenden Artikel beizufügen, auszustreichen oder abzuändern seien. Die Anträge der Zensoren sind den Aktivbürgern wenigstens sechs Monate vor der Wahl des Verfassungsrathes mitzutheilen.

Hier ist die Aufgabe des Verfassungsrathes eng begrenzt. Dieß ist aber eine Ausnahme. In der Regel kann ein Verfassungsrath seine Thätigkeit über das ganze Gebiet des Grundgesetzes ausdehnen und dasselbe formell und materiell total umgestalten. Dieß ist aber auch seine einzige Aufgabe, mit deren Lösung sein Mandat von selbst erlischt.

Das Ansehen und die Kompetenz des gesetzgebenden Körpers und der übrigen Staatsbehörden wird durch die Aufstellung eines Verfassungsrathes nicht im mindesten abgeschwächt.

§ 413.

Das Werk eines Verfassungsrathes hat bloß die Bedeutung eines Entwurfs, der erst durch die Zustimmung der Mehrheit der Aktivbürger bindende Kraft erhält. Die erste, vom J. 1802 datirte Verfassung des Staates Ohio ist zwar ohne Genehmigung des Volkes ins Leben getreten und es hätte dieselbe auch nach Art. VII § 5 durch einen Verfassungsrath umgestaltet werden können, ohne daß die Beschlüsse dieser Behörde den Aktivbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen gewesen wären. Nichts desto weniger hat der Verfassungsrath, von welchem das gegenwärtige, vom 10. März 1851 datirte Grundgesetz entworfen worden ist, verordnet, daß am dritten Dienstag im Juni 1851 über dasselbe von den Aktivbürgern

abgestimmt werden, und daß der Entwurf nur unter der Voraussetzung, daß die Mehrheit der Stimmenden sich für die Annahme desselben ausgesprochen habe, in Kraft gesetzt werden solle. Auch schreibt nun der Art. XVI der Verfassung vom J. 1851 ganz bestimmt vor, daß über jede Abänderung derselben eine Volksabstimmung stattfinden müsse.

Für die Annahme genügt fast überall die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Doch ist in New-Hampshire die Zustimmung von zwei Drittheilen der Votanten erforderlich.

Ein Verfassungsrath kann seine Amendements mit denjenigen Bestandtheilen der Verfassung, die unverändert bleiben, zu einem Ganzen verschmelzen und so den Entwurf eines vollständigen Grundgesetzes zur Abstimmung bringen. Im Falle der Verwerfung bleibt alles beim Alten. Der ungesunde Gedanke einer permanenten Revision (§ 409 u. f.) ist den Amerikanern fremd.

Es kann aber auch ein Verfassungsrath seine Abänderungsanträge getrennt von dem unbestritten gebliebenen Inhalte der Verfassung den Bürgern zur Annahme oder Verwerfung vorlegen. So hat z. B. ein Verfassungsrath im Staate Massachusetts im J. 1820 bloß neun Zusätze dem Volksvotum unterbreitet.

Gewöhnlich findet die Abstimmung in globo statt; sie kann aber auch materienweise[1]) vorgenommen werden. So z. B. hat im J. 1853 in Massachusetts ein Verfassungsrath, nachdem er eine Total-Revision des Grundgesetzes durchgeführt hatte, dem Volke acht Fragen vorgelegt, welche alle verneint worden sind.[2]) Und die Abstimmung über die neuste Verfassung des Staates New-York ist in vier Abtheilungen (1. die Gerichte, 2. die Steuern, 3. das Stimmrecht der Farbigen, 4. alles Andere) vor sich gegangen.

Es scheint selbstverständlich Sache des Verfassungsrathes zu sein, den Zeitpunkt und die Form der Abstimmung festzusetzen. Doch ist dieß vor einigen Jahren in New-York anders gehalten worden. Nachdem der Verfassungsrath, dessen Mehrheit der republikanischen Partei angehörte, schon im Winter 1867/68 seine Arbeit vollendet

1) Piecemeal submission bezeichnen die Gegner scherzweise diese Form der Abstimmung.

2) Mohl, Monographieen I. 518.

hatte, hat die demokratisch gefärbte Legislatur erst im J. 1869 die Abstimmung auf das Ende des J. 1869 angeordnet und die Abstimmungsweise vorgeschrieben.[1])

§ 414.

Ein Verfassungsrath besteht immer nur aus Einer Kammer. Meistens enthält er ebenso viele Mitglieder als das Repräsentantenhaus und wird auf dieselbe Weise gewählt, wie dieses (z. B. in Massachusetts und Kentucky); doch kommt es auch vor, daß der Verfassungsrath aus so vielen Mitgliedern besteht, als die beiden Kammern des gesetzgebenden Körpers vereinigt umfassen (z. B. in New-Hampshire und Delaware.)

In New-York bestimmt ein Gesetz im einzelnen Falle die Zusammensetzung und die Wahlart des Verfassungsrathes.[2])

Nach der neusten Verfassung des Staates Illinois zählt ein Verfassungsrath doppelt so viele Mitglieder wie der Senat und es werden dieselben auf die nämliche Weise gewählt, wie die Senatoren.

Viele Verfassungen räumen dem gesetzgebenden Körper das Recht ein, eine Volksabstimmung darüber zu veranstalten, ob ein Verfassungsrath einzuberufen sei. Für einen solchen Beschluß der Legislatur ist in Nord- und Süd-Karolina, in Florida, Ohio, Illinois, Michigan, California und Minnesota die Zustimmung von zwei Drittheilen aller Mitglieder beider Kammern erforderlich; in Kentucky genügt die einfache Mehrheit.

In vielen Verfassungen, (z. B. Maine, Rhode Island, Connecticut, New-Jersey, Pennsylvanien, Alabama, Mississippi, Louisiana, Arkansas) ist von einem Verfassungsrathe gar nicht die Rede. Ob nun in den betreffenden Staaten die Legislatur nicht dennoch berechtigt sei, mit Zustimmung des Volks die Einberufung eines Verfassungsrathes zu veranlassen, ist zweifelhaft; doch wird wohl diese Frage zu bejahen sein. Hiefür sprechen wenigstens Vorgänge im Staate Massachusetts, deren Rechtsbeständigkeit nie bestritten worden

1) Gesetz vom 24. April 1869 § 1. The amended Constitution proposed by the Constitutional Convention which closed its sittings at the City of Albany on the 28. February 1868, shall be submitted for ratification to the qualified electors of this State at the general election to be held on the Tuesday succeeding the first Monday of November next.

2) Ueber die Bedeutung der Verfassungsräthe: Pomeroy (municipal law § 74).

ist. Die Verfassung dieses Staates vom J. 1780 enthält keinen allgemeinen Revisions-Artikel, sondern es wird in derselben bloß verfügt, daß im J. 1795 die Aktivbürger darüber angefragt werden sollen, ob sie die Aufstellung eines Verfassungsrathes verlangen. Für spätere Revisionen bestand gar keine Vorschrift. Nichts desto weniger ist im Nov. 1820 ein Verfassungsrath aufgestellt worden, welcher neun Amendements entworfen hat, die im April 1821 vom Volke angenommen worden sind. In dem neunten Amendement findet sich nun eine Bestimmung über die Art und Weise, wie in Zukunft Abänderungen der Verfassung vorgenommen werden können. Als einzig zulässiger Weg wird die Partial-Revision durch die Legislatur unter Zustimmung des Volkes bezeichnet; die Aufstellung eines Verfassungsrathes ist nicht vorgesehen. Gleichwohl hat man im J. 1853 kein Bedenken getragen, einen solchen zu ernennen, dessen Werk dann aber von den Aktivbürgern verworfen worden ist.

§ 415.

Der ordentliche Modus der Fortbildung des Verfassungsrechtes ist immerhin nicht die Aufstellung eines Verfassungsrathes, sondern die Partial-Revision durch den gesetzgebenden Körper unter Zustimmung der Aktivbürger. Es ist diese Form mit mancherlei Garantien umgeben, welche alle darauf hinzielen, zu verhindern, daß ohne dringendes Bedürfniß an den Grundlagen des Staates gerüttelt, daß oberflächlich und übereilt vorgegangen, oder daß in einem Zustande politischer Aufgeregtheit eine Revision unternommen und rasch, bevor eine kaltblütige Ueberlegung wieder möglich geworden, durchgeführt werden könne.

Schon das Zweikammer-System schützt bis zu einem gewissen Grade gegen Ueberstürzung. Allein hiebei beruhigen sich die Amerikaner nicht. In vielen Staaten ist zur Gültigkeit eines Beschlusses, welcher eine Abänderung der Verfassung herbeiführen soll, erforderlich, daß in jeder Kammer zwei Drittheile aller Mitglieder demselben zustimmen. Ist auf diese Weise ein Verfassungs-Entwurf zu Stande gekommen, so wird nun nicht sofort zur Volksabstimmung geschritten, sondern es tritt in der Revisions-Arbeit eine Pause ein, bis eine Neuwahl des Repräsentanten-Hauses stattgefunden hat. Die neugewählte Legislatur unterwirft dann den Entwurf einer neuen Prü-

fung. Nur wenn ein Amendement von zwei auf einander folgenden Legislaturen mit der vorgeschriebenen künstlichen Mehrheit und von der Aktivbürgerschaft angenommen worden ist, tritt es in Kraft.

In Alabama und Texas werden die Abstimmungen in einer andern Reihenfolge angeordnet, und es gilt dort ein Amendement als angenommen, wenn zuerst eine Mehrheit von zwei Drittheilen in beiden Kammern, hernach die Mehrheit der Aktivbürger und schließlich nach der Integral-Erneuerung des Repräsentantenhauses abermals eine Mehrheit von zwei Drittheilen in beiden Kammern sich für den Vorschlag ausgesprochen hat.

Es gibt allerdings auch Staaten (z. B. Maine, Ohio, Mississippi, Louisiana, Michigan, Minnesota), in denen eine einfache oder künstliche Mehrheit in beiden Kammern und die Mehrheit der Aktivbürger für die Annahme ausreicht und in Delaware, Georgien, Florida und Missouri ist sogar keine direkte Volksabstimmung nothwendig, sondern es genügt daselbst, daß ein Verfassungsgesetz in zwei auf einander folgenden Legislaturen zwei Drittheile der Stimmen [1]) auf sich vereinige. Die Aktivbürger haben immerhin bei der Integral-Erneuerung des Repräsentantenhauses, welche in der Zwischenzeit vorgenommen werden muß, Gelegenheit, durch die Wahl von Abgeordneten, welche der Revision geneigt oder abgeneigt sind, das schließliche Schicksal derselben zu bestimmen.

Die Abstimmung in den Kammern findet meistens unter Namensruf statt und es wird das Protokoll über dieselbe vor der Integral-Erneuerung des Repräsentantenhauses den Wählern zugestellt.

In vielen Staaten (z. B. in New-Jersey, Pennsylvanien, Louisiana, Ohio, Jowa, Wisconsin, Oregon, Minnesota) besteht die Vorschrift, daß den Bürgern Gelegenheit gegeben werden soll, über jedes Amendement besonders abzustimmen (that if more than one amendment be submitted, they shall be submitted in such manner and form that the people may vote for or against such amendment separately and distinctly).

In New-Jersey und Pennsylvanien darf die Legislatur nur je im fünften, in Tennessee nur je im sechsten Jahre eine Partial-Revision unternehmen.

1) In Delaware sind für die Genehmigung des Entwurfs durch die neu bestellte Legislatur drei Viertheile aller Stimmen erforderlich.

Nach der neuesten Verfassung von Illinois darf die Legislatur in jeder Session nicht mehr als Einen Artikel der Verfassung der Revision unterwerfen und ein revidirter Artikel darf erst nach vier Jahren von Neuem in Revision genommen werden.

Zu diesem umsichtigen und im besten Sinne des Wortes echt konservativen Verfahren bildet die schweizerische Praxis einen starken Gegensatz.

II. Die Garantie des verfassungsmäßigen Rechtszustandes.

§ 416.

In der Schweiz gewährleistet der Bund die kantonalen Verfassungen und zwar die Freiheit und die Rechte des Volkes sowie die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.[1])

In Folge dieser Garantie „steht nun (wie Blumer sagt) jedem „Schweizerbürger das unschätzbare Recht zu, die Intervention der „Bundesbehörden anzurufen, nicht bloß, wenn Bundes- und Kon„kordats-Vorschriften, sondern auch wenn ausdrückliche Bestimmungen „der kantonalen Verfassungen von den Behörden mißachtet worden „sind.... Erst hierdurch ist die Garantie der Verfassungen eine „volle Wahrheit geworden und es ist jene Befugniß um so werth„voller, je leichter es in den Kantonen, bei ihrem beschränkten Um„fange, vorkommen kann, daß politische Leidenschaften oder admini„strative Willkür die Stimme des Rechts übertönen."

Die Verfassung eines Kantons kann sowohl durch ein Gesetz, als durch den Beschluß einer Verwaltungsbehörde oder durch ein gerichtliches Urtheil verletzt werden. Jeder verfassungswidrige Akt, sei derselbe ein Gesetz, ein Administrativ-Dekret oder ein Urtheil, kann durch die Bundesbehörde auf die Beschwerde eines Betheiligten hin aufgehoben werden; doch ist eine Beschwerde bei den Bundesbehörden erst zulässig, wenn es innerhalb des Kantons kein Rechtsmittel mehr gibt, welches angewendet werden könnte. Die Bundesbehörden sind wiederholt von der Ansicht ausgegangen, daß das Recht über Verfassungsverletzungen, welche von der Regierung oder von dem obersten Gerichtshof eines Kantons begangen worden seien,

1) Art. 5 und 6 der Bundesverfassung (Blumer I. 148 u. f. 309 u. f.).

bei dem Kantonsrathe Beschwerde zu erheben, sich ganz von selbst verstehe, und daß, so lange dieses Recht nicht geltend gemacht worden sei, eine Einmischung der Bundesgewalt in die Angelegenheit um so weniger statthaft sei, weil der Kantonsrath besser befähigt sei, die Kantonsverfassung auszulegen als der Bundesrath oder die Bundesversammlung. Es ist aber doch gedenkbar, daß der Kantonsrath vermöge des Prinzips der Trennung der Funktionen in die Sphäre der Administration oder der Justiz nicht eingreifen darf und unter dieser Voraussetzung sind die Bundesbehörden nicht berechtigt, die materielle Prüfung des Falles abzulehnen.[1])

§ 417.

Eine Beschwerde über die Verletzung einer kantonalen Verfassung durch ein Gesetz, Administrativ-Erkenntniß oder Urtheil wird in erster Instanz durch den Bundesrath und in zweiter Instanz durch die Bundesversammlung beurtheilt. Doch ist es auch den Parteien gestattet, sich mit Umgehung des Bundesraths direkt an die Bundesversammlung zu wenden.

Das Verfahren ist schriftlich und ziemlich regellos; namentlich giebt es keine gesetzlichen Fristen weder für die Anhängigmachung der Beschwerde, noch für die Weiterziehung derselben vom Bundesrathe an die Bundesversammlung.

In gleicher Weise wie über die Verletzung kantonaler Verfassungen hat die Bundesversammlung in letzter Instanz auch darüber zu entscheiden, ob eine Bundesnorm, oder ein zwischen mehreren Kantonen abgeschlossenes Konkordat durch ein kantonales Gesetz, Regierungsdekret oder Urtheil verletzt sei (§§ 61, 62, 290).

Man ist in der Schweiz so ziemlich darüber einverstanden, daß die Bundesversammlung für solche Funktionen, namentlich für die Prüfung gerichtlicher Urtheile nicht geeignet ist. Es ist nicht möglich, daß alle Mitglieder einer so zahlreichen Behörde die oft sehr umfangreichen Akten studiren können; auch sind die in der Versammlung sitzenden Kaufleute, Aerzte u. s. f. kaum befähigt, schwierige Rechtsfragen selbständig zu beantworten. Die Versammlung läßt sich daher durch ihre Kommissionen oder durch die Rednergabe einflußreicher Mitglieder bestimmen. Die beiden Kammern gelangen eben deßhalb

1) Blumer I. 323.

häufig zu entgegengesetzten Entscheidungen und eine Ausgleichung der Differenz durch gegenseitige Zugeständnisse ist zwar in politischen und Verwaltungsangelegenheiten möglich, in Rechtssachen aber schwierig, ja geradezu unschicklich.

Dieser Uebelstand ist schon lange lebhaft empfunden worden und es hat deßhalb die Bundesversammlung bei Gelegenheit der letzthin (§ 382 Note) unternommenen Revision der Bundesverfassung beschlossen, Entscheidungen der fraglichen Art mit Vorbehalt von Ausnahmen, welche durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmeu gewesen wären, dem Bundesgerichte zu übertragen. Da jedoch das ganze Revisionswerk mißlungen ist, so besteht die bisherige Einrichtung einstweilen fort.

§ 418.

Die Garantie der den Behörden vom Volke übertragenen Befugnisse wird hauptsächlich durch den Schutz der Kantone gegen Aufruhr, von welchem im dritten Titel dieses Abschnitts die Rede sein wird, realisirt.

Auf die Kantonsverfassungen, welche am 12. Sept. 1848 bereits bestanden, fand die Bundesgarantie unmittelbare Anwendung, soweit nicht einzelne Bestimmungen derselben mit der Bundesverfassung unvereinbar und deßhalb als dahin gefallen zu betrachten waren.

Für Verfassungen oder einzelne Verfassungsartikel, welche neu entstehen, muß die Garantie nachgesucht werden, dieselbe versteht sich nicht von selbst; auch kann ein Kanton nicht auf deren Einholung verzichten.[1])

Die Bundesbehörden (der Bundesrath als vorprüfender und begutachtender und die Bundesversammlung als entscheidender Körper) haben vor allem aus zu untersuchen, ob Bestimmungen in dem neuen Statute sich finden, welche das Bundesrecht verletzen. Wenn dies der Fall ist, so soll deshalb nicht die ganze Vorlage zurückgewiesen oder gar für ungültig erklärt werden, sondern es genügt, die anstößigen Artikel herauszuheben und von der Garantie auszunehmen. Für die übrigen, welche zu keiner Rüge Veranlassung geben, muß die Gewährleistung ausgesprochen werden, wofern die betreffende Verfassung

1) Immerhin kann eine Kantonsverfassung in Kraft treten und vollzogen werden, bevor die Bundesgarantie ausgesprochen ist (Blumer I. 154).

1) „vom Volke angenommen ist und revidirt werden kann, wenn „die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt" und

2) „die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen „repräsentativen oder rein demokratischen Formen sichert".

Von der ersten Voraussetzung ist bereits (§§ 407 u. f.) ausführlich gesprochen werden. Was den Ausschluß aller Staatsformen betrifft, welche nicht unter den Begriff der reinen oder der repräsentativen Demokratie fallen, so hat die Anwendung dieses Prinzips bis jetzt keine Schwierigkeit gemacht, indem noch nie gegen eine Verfassung die Einwendung erhoben worden ist, daß dieselbe nicht republikanisch oder nicht demokratisch sei.

§ 419.

In Nordamerika ist es weder vorgeschrieben noch üblich, daß die Staaten ihre Verfassungen dem Kongreß zur Prüfung und Genehmigung vorlegen. Sollten einzelne Artikel der Verfassung eines Staates der Unions-Verfassung zuwiderlaufen, so wären dieselben von den Gerichten des Staates nach Art. VI, 2 der Unions-Verfassung als nichtig zu behandeln, und wenn sie dieser Pflicht nicht nachkommen sollten, so würde das in den §§ 327 u. f. und 399 bezeichnete Rechtsmittel genügende Abhülfe gewähren.

Nöthigenfalls wäre wol auch der Kongreß befugt, Beschlüsse zu fassen, um dem Rechte der Union gegenüber solchen Verfassungsbestimmungen Nachdruck zu verschaffen[1]), und dem Präsidenten der Union liegt es ja ohnehin ob, ihre Verfassung und Gesetze zu vollziehen und alle entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen.

Es ist bereits in einem andern Zusammenhange (§ 290) gezeigt worden, daß die durch die Verfassung eines Staates den Bürgern verliehenen Rechte nicht durch die Union, sondern durch die Gerichte des Staates geschützt werden. Von dem Schutze, welchen die Union den Staaten gegen Aufruhr gewährt, wird, wie bereits gesagt, im dritten Titel dieses Abschnitts die Rede sein; es bleibt mir daher

1) Die Verfassung von Massachusetts Part. II. ch. IV. schreibt vor, daß die in den Senat der Union gewählten Abgeordneten eine Amtsdauer von einem Jahre haben sollen und innerhalb dieser Amtsdauer jederzeit abberufen werden können. Es ist natürlich Sache des Senats, bei Gelegenheit der Prüfung der Vollmachten seiner Mitglieder darüber zu wachen, daß diese durchaus nichtige Vorschrift nicht zur Anwendung komme.

hier nur noch übrig, den Art. IV, § 4 der Unionsverfassung, nach welchem die Union den Staaten eine republikanische Regierungsform garantirt, zu besprechen.

§ 420.

Bei der Berathung der Unionsverfassung ist gegen diese Garantie eingewendet worden, daß sie auf der einen Seite kaum einem praktischen Bedürfnisse entspreche und auf der andern Seite den Behörden der Union einen Vorwand geben könne, sich ohne Noth in die innern Angelegenheiten der Staaten einzumischen. Die Mehrheit des Verfassungsrathes hat sich aber über diese Bedenken hinweggesetzt, indem sie fand, „daß in einer Konföderation, die auf republikanischen „Grundsätzen beruhe und aus republikanischen Gliedern bestehe, die „oberste Behörde nothwendig befugt sein müsse, das System gegen „aristokratische oder monarchische Neuerungen zu vertheidigen .... „Staaten von verschiedenen Prinzipien und Formen seien weniger „zu einer Konföderation geeignet, als solche von verwandter Natur. „Schon Montesquieu habe in diesem Sinne sich geäußert.[1]) Vorsicht „sei immer gut; Niemand sei im Stande, alle Eventualitäten voraus „zu sehen; Niemand wisse, wohin die Laune einzelner Staaten, der „Ehrgeiz einzelner Staatsmänner oder die Intrigue und der Einfluß „fremder Mächte führen können."[2])

Was die Bedeutung der Garantie betrifft, so sind zwei Sätze durchaus unbestritten:

1. Die Garantie der republikanischen Staatsform begründet nicht bloß ein Recht, sondern auch eine Pflicht für die Union sowohl als für die Staaten. Die Unionsregierung darf es nicht dulden, daß irgend ein Staat sich eine nichtrepublikanische Staatsform gebe. Die Garantie ist nicht bloß eine Wohlthat, welche den Staaten bewilligt wird und auf die sie nach Gutfinden verzichten können, sondern eine bindende Norm.

2. Der Ausdruck republikanisch ist gleichbedeutend mit demokratisch; er schließt nicht nur die Monarchie, sondern auch die Aristokratie aus.

---

1) La république fédérative d'Allemagne est composée de villes libres et de petits états soumis à des princes. L'expérience fait voir qu'elle est plus imparfaite que celle de Hollande et de Suisse. Tout fut perdu en Grèce lorsque les rois de Macédoine obtinrent une place parmi les amphictyons.

2) Federalist Nr. 21. Buß (Story) 783. Duer 340. Walker 166.

Auch darüber war man früher allgemein einverstanden, daß diejenigen Verfassungen, welche im J. 1787 bereits in Kraft bestanden, damals stillschweigend als republikanisch anerkannt worden seien, daß also, so lange an denselben nichts verändert werde, zu einem Einschreiten des Kongresses keine Veranlassung vorliege und daß nur gegen solche Veränderungen Einsprache erhoben werden könne, durch welche an die Stelle der bisherigen Form eine monarchische oder aristokratische Einrichtung gesetzt werde.[1]) Diese Auffassung ist aber bei Gelegenheit der s. g. Rekonstruktion der Südstaaten angefochten und umgestoßen worden.

§ 421.

Am 23. Februar 1865, als es sich im Senate fragte, ob der Staat Louisiana auf Grundlage seiner im J. 1864 in Kraft getretenen Verfassung auf alle einem Staate der Union zukommenden Rechte Anspruch machen könne, ist der Streit über die Bedeutung einer republikanischen Regierungsform zum ersten Male entbrannt.[2]) Es war damals namentlich Herr Sumner aus Massachusetts, der, gestützt auf den Wortlaut der Unabhängigkeitserklärung [3]), mit dem größten Nachdruck verlangte, daß den Südstaaten die Vertretung im Kongresse nicht gestattet werden solle, so lange sie den Negern das Aktivbürgerrecht vorenthalten.

Es kann sich hier nicht darum handeln, die Diskussion dieser wichtigen Angelegenheit, die erst nach mehreren Jahren definitiv geschlossen werden konnte, im Einzelnen zu verfolgen. Ich muß mich darauf beschränken, den Hauptinhalt der Gründe, welche von den beiden Parteien geltend gemacht wurden, in Kürze anzudeuten.

Die Republikaner stützten sich einerseits auf die verfassungsmäßige Garantie einer republikanischen Staatsform und anderseits auf das Kriegsrecht. Sie fanden, daß ein Staat, welcher einer zahlreichen Klasse seiner Bürger, der kein Verschulden vorgeworfen werden könne, die politischen Rechte vorenthalte, nicht republikanisch, sondern oligarchisch sei. Abgesehen hievon stehe es dem Sieger zu, dem Besiegten das Gesetz zu diktiren. Daß dies in einem Kriege zwischen zwei

1) Pomeroy (constit. law) 183.
2) A. A. Cyclopædia 1865. S. 278 u. f. und S. 509.
3) „Daß alle Menschen gleich geboren seien — that all men are created equal."

unabhängigen Staaten sich so verhalte, bezweifle Niemand. Es sei aber nicht einzusehen, warum nicht in einem Bürgerkriege das gleiche Recht dem siegenden Bundesstaate gegenüber einem rebellischen Bundesgliede zukommen sollte. Die Bundesgewalt müsse den Sieg so weit ausbeuten, als es nöthig sei, um den Zweck, für welchen sie den Krieg geführt habe, zu erreichen.

Dagegen wiesen die Demokraten darauf hin, daß die meisten Staaten die Farbigen vom Stimmrechte ausschließen, ohne daß es irgend Jemandem eingefallen sei, ihre Verfassungen als nichtrepublikanisch zu bezeichnen. Das Stimmrecht sei nicht eines der natürlichen Rechte, von denen die Unabhängigkeitserklärung spreche, die jedem Menschen angeboren seien und nicht verloren gehen oder veräußert werden können. Das Stimmrecht habe einen positiven Charakter; es beruhe immer auf einem Gesetze; es werde durch das Volk, d. h. durch die Mehrheit, denjenigen und nur denjenigen eingeräumt, welche zu seiner Ausübung befähigt seien. Das gerade mache das Wesen einer Republik aus, daß der Wille der Mehrheit als Gesetz gelte.[1])

Ueber die Anwendung des Kriegsrechts äußerte sich der Präsident Johnson zum Behufe der Rechtfertigung des Veto, durch welches er, freilich ohne Erfolg, das s. g. Rekonstruktionsgesetz zu hemmen suchte, folgendermaßen:

„Die Ansicht, daß die besiegten Südstaaten und alle ihre An„gehörigen, Unschuldige wie Schuldige, zu unsern Vasallen herab„gewürdigt worden seien und daß wir durch den Sieg eine Gewalt „über sie erlangt haben, welche durch die Verfassung weder vorgesehen „noch geordnet sei, ist grundfalsch. Unser Sieg hat die Insurgenten „nur dem Gesetze unterworfen, keineswegs aber dieselben unter das „Joch der Willkür und der Despotie gebeugt. Wenn ein Aufruhr „gegen die Regierung eines Staates ausbrechen und unterdrückt „werden würde, so wäre es durchaus unstatthaft, die in die In„surrektion verflochtenen Grafschaften und deren Bevölkerung der „politischen Rechte zu berauben. Die Union habe dieselbe Bedeutung „und dieselben Funktionen wie ein Staat und es stehe ihr dieselbe „Gewalt und keine andere über die gegen ihre Autorität sich auf„lehnenden Bürger zu, wie einem Staate. Gerade daß sie dieses

1) A. A. Cyclopædia 1867. S. 154 u. f.

„Prinzip verkannt habe, sei die schlimmste Verirrung (the worst „heresy) der Partei gewesen, welche das Recht der Sezession be„hauptet und geltend gemacht habe."

„Invasion und Rebellion und die Mittel zur Unterdrückung „aufrührerischer Bewegungen seien in der Unions-Verfassung vor„gesehen; aber davon sei nirgends die Rede, daß ein Staat, welcher „gegen die Union sich auflehne, aus derselben ausgestoßen werden „könne. . . . . Im Juli 1861 haben beide Häuser des Kongresses „in der Form einer feierlichen Resolution erklärt, daß der Krieg „nicht die Unterwerfung der betreffenden Staaten, sondern nur die „Handhabung von Verfassung und Gesetz bezwecke." [1])

§ 422.

Die Anschauungen des Herrn Sumner haben schließlich den Sieg davon getragen und in dem s. g. Rekonstruktionsgesetz (an act to provide for the more efficient government of the rebel states) einen entsprechenden Ausdruck gefunden.

Durch § 1 des Gesetzes werden die gewesenen Rebellen-Staaten in fünf Militär-Distrikte eingetheilt.

Nach § 2 soll der Präsident das Kommando über jeden dieser Distrikte einem Offizier übertragen, der wenigstens den Rang eines Brigade-Generals haben und durch eine genügende Truppenmacht bei Ausübung seiner Amtspflichten unterstützt werden soll.

Nach § 3 ist es die Aufgabe dieses Offiziers, Personen und Eigenthum zu schützen, Aufruhr, Unordnung und Gewalt zu unterdrücken und zu diesem Behufe die lokalen bürgerlichen Gerichte in Thätigkeit zu setzen oder Kriegsgerichte zu organisiren. Jede Einmischung der Behörden eines Staates in den Wirkungskreis der durch dieses Gesetz aufgestellten Militärgewalt ist null und nichtig.

Nach § 4 sind alle Personen, welche auf Grundlage des gegenwärtigen Gesetzes durch die Militärbehörden verhaftet werden, ohne unnöthigen Aufschub zu beurtheilen. Es soll keine grausame oder ungewohnte Strafe verhängt und kein kriegsgerichtlicher Spruch, der Leben oder Freiheit einer Person berührt, ohne Genehmigung des mit dem Kommando des Distrikts betrauten Offiziers vollzogen werden. Ein Todesurtheil ist nur mit Genehmigung des Präsidenten vollziehbar.

---

1) A. A. Cyclopædia 1867. S. 654 u. f.

In § 5 werden die Bedingungen festgestellt, unter denen ein gewesener Rebellen-Staat von der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes zu befreien und in alle Rechte eines Staates wieder einzusetzen ist (§ 390).

§ 423.

Durch ein Gesetz vom 10. Januar 1867 hat der Kongreß verfügt, daß in einem Territorium keinem Bürger wegen seiner Rasse oder Farbe oder wegen seiner frühern Unfreiheit (on account of race or color or previous condition of servitude) das Stimmrecht vorenthalten werden dürfe. Die Befugniß, ein solches Gesetz zu erlassen, konnte keinem Zweifel unterliegen, da nach Art. IV, Sekt. III, 2 der Kongreß Gewalt hat, alle erforderlichen Vorschriften für die Territorien aufzustellen (§§ 77, 347). Es war nur auffallend, daß der Kongreß die ältern, mit dem Prinzip der Rechtsgleichheit nicht im Einklang stehenden Gesetze nicht etwa aufgehoben, sondern für null und nichtig erklärt hat.[1])

Gleichzeitig mit der Erlassung dieses Gesetzes war die Frage zu entscheiden, ob die bisherigen Territorien Nebraska und Colorado als Staaten anzuerkennen und in die Union aufzunehmen seien. Die republikanische Partei wollte die Aufnahme von der Bedingung abhängig machen, daß diese Staaten in ihren Verfassungen den Farbigen das Stimmrecht garantiren. Dagegen wurde eingewendet, daß eine solche Garantie illusorisch sei, indem Nebraska und Colorado, sobald sie als Staaten aufgenommen seien, ihre Verfassungen beliebig ändern und dieselben mit denjenigen der andern Staaten, welche fast alle das Stimmrecht der Farbigen nicht anerkennen, in Uebereinstimmung bringen können.

Um diese Einwendung zu entkräften, ist dann die Aufnahme der beiden Staaten Nebraska und Colorado von der Bedingung, daß mit Ausnahme der nicht steuerpflichtigen Indianer Niemand wegen seiner Rasse oder Farbe vom Stimmrecht ausgeschlossen werden dürfe, abhängig gemacht, und es ist diese Bedingung als *eine fundamentale und ewige* bezeichnet worden.

In Folge der erwähnten Gesetze bestand nun eine höchst bedenkliche Rechtsungleichheit zwischen den gewesenen Rebellenstaaten und

1) A. A. Cyclopædia 1867. S. 173.

den neu aufgenommenen Staaten Nebraska und Colorado auf der einen und allen andern Staaten auf der andern Seite.

Diesem Zustande ist durch den fünfzehnten Zusatz zu der Unionsverfassung, welcher den Farbigen in allen Staaten ohne Ausnahme das Stimmrecht gewährleistet,[1]) ein Ende gemacht worden (§ 472).

Indem der Kongreß sich nicht für befugt erachtete, durch ein bloßes Gesetz diese Vorschrift aufzustellen, sondern zu einer Abänderung der Verfassung seine Zuflucht nahm, hat er in unzweideutiger Weise zu erkennen gegeben, daß das s. g. Rekonstruktionsgesetz nicht auf die schon in der bisherigen Verfassung enthaltene Garantie der republikanischen Staatsform gestützt, sondern nur aus dem Rechte des Siegers, dem Besiegten die Friedensbedingungen zu diktiren, hergeleitet werden könne.

Dritter Titel.

Schutz der Staaten gegen Invasion und Aufruhr.

§ 424.

Die Union soll jeden Staat gegen Invasion schützen, gleichviel, ob der Angriff von einem andern Staate[2]) oder von dem Indianer-Gebiete oder vom Auslande her erfolge. Abgesehen von dem Wortlaute der Verfassung (Art. IV. Sekt. IV, Art. I. Sekt. VIII, 14) ergibt sich dieß schon aus dem Wesen des Bundesstaates.[3])

§ 425.

Zur Unterdrückung eines Aufruhrs (wie selbstverständlich auch zur Abwehr einer Invasion) kann ein Staat zunächst sich seiner eigenen Hülfsmittel bedienen. Er kann hiefür seine Militärmacht verwenden, wenn die Polizeigewalt nicht ausreicht. Er kann auch

---

1) Art. XV. Sekt. I. The right of citizens of the United States to vote shall not be denied or abridged by the United States or by any State, on account of race, color or previous condition of servitude. Sekt. 2. Congress shall have power to enforce this article by appopriate legislation. Am 27. Febr. 1869 hat der Kongreß diesen Zusatz den Staaten vorgeschlagen und unterm 30. März 1870 hat der Präsident öffentlich bekannt gemacht, daß die Ratifikation der Staaten erfolgt und der Zusatz in Kraft getreten sei.

2) Invasion des Staates Kansas durch Angehörige von Missouri in den Jahren 1855 und 1856 (Gardner 35).

3) Federalist Nr. 21. Buß (Story) 784. Duer 340.

zur Geltendmachung des Kriegsrechtes seine Zuflucht nehmen (declare martial law). Von den Voraussetzungen und Wirkungen dieser Maßregel wird im fünften Titel des gegenwärtigen Abschnittes in der Lehre vom Habeas-Corpus-Recht ausführlicher gesprochen werden.

Die Beantwortung der Frage, unter welchen Umständen die Union berechtigt und verpflichtet sei, zur Unterdrückung eines gegen die Regierung eines Staates gerichteten Aufruhrs mitzuwirken, ist nicht ganz einfach. Zwar wenn der Aufruhr direkt nicht bloß den betreffenden Staat, sondern auch die Union (the federal authority) bedroht, ist diese natürlich ermächtigt, die Gefahr mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen und sie braucht für ihr Einschreiten keineswegs die Aufforderung des mitbetheiligten Staates abzuwarten.[1]) Nicht so ganz unbedenklich ist hingegen die Intervention der Union in den Fällen, in denen sie gar nicht oder wenigstens nicht direkt als angegriffen erscheint. Bei der Berathung der Verfassung ist behauptet worden, daß in solchen Fällen die Dazwischenkunft der Zentralgewalt entweder unnöthig oder unstatthaft sei; unnöthig, wenn eine bloße Minderheit sich empöre, die von dem Staate selbst gehorsam gemacht werden könne, und unstatthaft, wenn zwischen der Mehrheit des Volkes und der Regierung eines Staates ein Konflikt bestehe. Dagegen hat der Föderalist[2]) mit Recht geltend gemacht, daß es selbst einer Minderheit, welche große Geldmittel oder militärische Talente besitze, oder von auswärtigen Mächten, oder von Freischaaren aus andern Staaten unterstützt werde, gelingen könne, eine Regierung zu stürzen; und daß selbst eine Mehrheit von Bürgern, wenn sie Aenderungen in den Personen oder in den Einrichtungen herbeiführen wolle, dieses Ziel einzig auf dem verfassungsmäßigen Wege herbeiführen dürfe und in der Zwischenzeit der Obrigkeit und den Gesetzen Gehorsam schuldig sei.[3])

---

1) Duer 342.

2) Federalist Nr. 43. Buß (Story) 784.

3) Die Amerikaner vindiziren freilich für jedes unterdrückte Volk das Recht der Revolution. So hat z. B. Herr Wilkins aus Pennsylvanien im Jahr 1833 im Senat das Recht der Revolution als eine natürliche, unzerstörbare, immanente Befugniß bezeichnet, welche die Amerikaner selbst ausgeübt, und damit der zivilisirten Welt ein Beispiel gegeben haben (Benton I. 331). Doch machen besonnene Schriftsteller dieses Recht davon abhängig, daß es kein verfassungsmäßiges Mittel der Abhülfe gebe. (Walker 202: It is needless to enlarge upon the general right of revolution. It

Immerhin ist es der Union, wenn sie nicht selbst als angegriffen erscheint, durch die Verfassung (Art. IV, Sekt. 4) nur dann gestattet, einzuschreiten, wenn die Legislatur, oder wenn diese verhindert ist, zusammenzutreten, die Regierung des betreffenden Staates Hülfe verlangt. Die Zentralbehörde in Washington befindet sich nicht in der Lage, die Zustände des bedrohten Staates klar und sicher zu erkennen. Durch voreilige Intervention könnte leicht die Krisis verschlimmert und der Ausbruch der Insurrektion beschleunigt werden, während vielleicht die angegriffene Regierung, wenn sie die Zügel in der Hand behält, durch ihre kluge Haltung den Sturm beschwichtigen und der Bewegung die Spitze brechen kann. So viel ist gewiß, daß eine Einmischung von Außen her immer Oel ins Feuer gießt, die Parteileidenschaften steigert und die Aussöhnung erschwert.

Wer die Kosten einer Intervention zu tragen habe, ist der Verfassung und dem einschlägigen Gesetze nicht zu entnehmen. Trotz der Intervention geht das Recht, die Theilnehmer an dem Aufruhr zu bestrafen, und die Verhältnisse, welche die Bewegung veranlaßt haben, zu ordnen, keineswegs auf die Unionsgerichte oder beziehungsweise auf den Kongreß über, sondern die dießfälligen Befugnisse der Behörden des betreffenden Staates bestehen ungeschmälert fort.

§ 426.

Ein Gesetz vom 28. Febr. 1795 verfügt, daß wenn in einem Staate ein Aufruhr gegen die Regierung des Staates ausbreche, der Präsident der Union berechtigt sei, auf Begehren der Legislatur oder beziehungsweise der Regierung des betreffenden Staates die zur Unterdrückung des Aufruhrs erforderliche Milizmacht in andern Staaten aufzubieten, und den Insurgenten durch Proklamation eine Frist anzusetzen, innerhalb welcher sie auseinander zu gehen und sich friedlich nach ihren Wohnsitzen zu begeben haben.[1])

Es ist bereits in einem andern Zusammenhange (§ 411) das Urtheil des Unions-Obergerichts mitgetheilt worden, welches dieses

---

must of necessity exist, whenever a majority desire it, even though the existing government should be in terms made perpetual. To guard however against the evils of a revolution, every constitution provides for its amendment, though generally by somewhat more than a bare majority.

1) Das Verfahren geht durchaus parallel der Unterdrückung eines gegen die Union gerichteten Aufruhrs (§§ 385 u. f.).

Gesetz dahin auslegt, daß nach demselben es ausschließlich Sache des Präsidenten sei, zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Regierung rechtmäßig sei, ob sie auf den Schutz der Union Anspruch habe, und ob die Voraussetzungen einer bewaffneten Intervention vorliegen.

Bei Gelegenheit des Konflikts im Staate Rhode Island, welcher unter dem Namen „Dorr's Revolution" bekannt ist (§ 411), hat die Miliz dieses Staates das Gebiet des Staates Massachusetts betreten, um Rebellen, welche sich dorthin geflüchtet hatten, zu verfolgen und zu verhaften. Damals sind von dem obersten Gerichtshofe des Staates Massachusetts folgende Grundsätze aufgestellt worden[1]):

1. Die Autorität der Behörden eines Staates reiche nicht über das Gebiet desselben hinaus. Es sei daher der Kommandant der Miliz des Staates Rhode Island nicht berechtigt gewesen, den Einmarsch in das Gebiet des Staates Massachusetts und die Vornahme von Verhaftungen auf denkselben anzuordnen.

2. Es darf kein Staat einem andern militärische Hülfe zur Unterdrückung eines Aufstandes leisten, indem es ausschließlich Sache der Unionsregierung ist, den Staaten den erforderlichen Schutz gegen Insurrektion und Invasion zu gewähren.

3. Die Offiziere und Soldaten, welche in das Gebiet eines andern Staates einmarschiren, sind durch die Autorität ihrer Regierung, deren Befehle sie befolgen und die allein verantwortlich ist, gedeckt. Ein Strafverfahren ist gegen diese Offiziere und Soldaten nicht zulässig.

4. Rhode Island war nicht berechtigt, Truppen in Massachusetts einmarschiren zu lassen, ausgenommen, wenn diese Maßregel nothwendig war, um das Leben oder das Eigenthum der Bürger des Staates Rhode Island zu vertheidigen. Ob dieß der Fall gewesen sei, ist eine Thatfrage, welche von der Jury zu beantworten ist.

§ 427.

Es scheint äußerst selten vorzukommen, daß ein Staat die Hülfe der Union zur Unterdrückung eines Aufruhrs in Anspruch zu nehmen genöthigt ist. Neben den öfters erwähnten Vorgängen in Rhode Island ist mir aus der frühern Zeit kein zweites Beispiel bekannt.[2])

1) Gardner 33.

2) Die aufrührerischen Bewegungen, welche im Jahr 1786 die Staaten New-Hampshire und Massachusetts bedrohten (Shay's revolution), scheinen eine Intervention

Hingegen ist im März 1871 Präsident Grant in der Lage gewesen, im Staat Südkarolina die gestörte Ordnung herzustellen. Folgendes ist die Proklamation, mit welcher er am 24. März 1871 die Anwendung der Waffengewalt in Aussicht gestellt hat:

„Sintemal (whereas) es in der Verfassung der V. St. vor„gesehen ist, daß die Vereinigten Staaten jeden Staat der Union „auf Begehren der Legislatur oder der Regierung, wenn die Legis„latur nicht einberufen werden kann, gegen innere Gewalt (domes„tic violence) schützen sollen;"

„sintemal es in den Gesetzen der V. St. vorgesehen ist, daß „in allen Fällen von Aufruhr oder von Widerstand gegen die Voll„ziehung der Gesetze in einem Staate der Präsident der V. St. „ermächtigt sein soll, auf Begehren der Legislatur oder der Regie„rung, wenn die Legislatur nicht einberufen werden kann, die Miliz „eines oder mehrerer Staaten oder die Land- und Seemacht zu „verwenden, so weit dieß nöthig ist, um den Aufruhr zu unterdrücken „und die Vollziehung der Gesetze zu sichern;"

„sintemal ich benachrichtigt bin, daß ungesetzliche Verbindungen „von bewaffneten Männern den Frieden und die Sicherheit der „Bürger des Staates Süd-Carolina stören und Gewaltthätigkeiten „in solcher Weise und in solchem Umfange verüben, daß die Macht „des Staates und seiner Behörden ungenügend ist, um Leben und „Eigenthum zu schützen und die öffentliche Ordnung zu sichern;"

„sintemal die Legislatur des benannten Staates gegenwärtig „nicht versammelt ist und nicht rechtzeitig einberufen werden kann, „wohl aber die Regierung bei mir eine militärische Macht nach„gesucht hat, welche genügend sei, um den benannten Staat und „seine Bürger gegen die bezeichneten Gewaltthaten zu schützen und „die Vollziehung der Gesetze zu erzwingen;"

„sintemal nach den Gesetzen der V. St. der Präsident, so oft „er es für nöthig erachtet, die militärische Macht für den bezeich„neten Zweck anzuwenden, die Aufrührer durch eine Proklamation „ohne Verzug auffordern soll, innerhalb einer Frist aus einander „zu gehen und sich friedlich nach ihren Wohnsitzen zu begeben;"

---

des Kongresses nicht nach sich gezogen, wohl aber die Schwäche der damaligen Konföderation bloßgelegt zu haben (Neumann I. 424. Horace Greeley, the American Conflict, S. 19).

„demnach befehle ich, U. S. Grant. Präsident der V. St., den „Personen, welche den bezeichneten gesetzwidrigen Verbindungen an„gehören, innerhalb zwanzig Tagen sich zu zerstreuen und friedlich „nach Hause zu gehen."

„Gegeben in der Stadt Washington, am 24. März im Jahr „des Herrn 1871 und im 95. Jahre der Unabhängigkeit der V. St."

§ 428.

Art. 16 der schweizerischen Bundesverfassung schreibt vor, was „bei gestörter Ordnung im Innern eines Kantons oder wenn einem „Kanton von einem andern Kanton her Gefahr drohe", zu thun sei. Blumer (Bd. I. 193) betont ganz richtig, daß der Bund um so eher zur Unterdrückung anarchischer Bewegungen im Innern eines Kantons mitwirken dürfe, da er die Volksrechte energisch in Schutz nehme, gesetzliche Verfassungsänderungen ungemein erleichtere, und jedem Bürger es möglich mache, über Maßregeln der Kantonsbehörde, durch welche verfassungsmäßige Rechte verletzt werden, Beschwerde zu erheben. Wenn dann aber nebenbei Blumer es als eine köstliche Frucht dieser Einrichtung bezeichnet, daß seit dem J. 1848 niemals eine bewaffnete Bundes-Intervention in einem Kanton nöthig gewesen sei, so trifft dieß gegenwärtig nicht mehr zu, indem bekanntlich im Kanton Genf im August 1864 und im Kanton Zürich im Frühjahr 1871 (Tonhalle-Skandal) die gestörte Ordnung im Innern durch eidgenössische Truppen hergestellt worden ist. Auch darf nicht verschwiegen werden, daß im März 1855 im Kanton Tessin ein „Putsch" vorgekommen ist, bei welchem die Kantonsregierung es nicht verschmäht hat, sich nachträglich an die Spitze der Bewegung zu stellen.[1])

1) Am Schlusse des Karnevals — in der Nacht vom 20./21. Febr. — drang in Locarno der radikale De Giorgi mit seinem Anhange in das Café Agostinetti ein, in welchem die Konservativen (unter ihnen die Brüder Franzoni) versammelt waren. Es entspann sich im Dunkeln ein Handgemenge, in welchem De Giorgi getödtet wurde. Ueber das Weitere berichtete damals der eidsgenössische Kommissär dem Bundesrathe: „Der Mord De Giorgi's rief einen Schrei des Unwillens hervor. Das Volk, welches „De Giorgi liebte und gute Gründe hatte, den Gerichten zu mißtrauen, verlangte „Bürgschaften für eine schnelle und sichere Rechtspflege. Eine bewaffnete Volksver„sammlung vom 24. Februar verlangte: a) Verfassungsreform und Erneuerung der „Behörden; b) Ausschließung der Geistlichen vom Großen Rathe; c) Unterdrückung „der reaktionären Presse; d) Verlegung der Kosten auf die reaktionäre Partei. Obschon

§ 429.

Während in Amerika ein Staat weder berechtigt noch verpflichtet ist, in die innern Angelegenheiten eines andern Staates sich einzumischen, kann in der Schweiz ein Kanton in dringenden Fällen (d. h. wenn Gefahr im Verzuge ist und die Bundeshülfe vielleicht zu spät kommen würde) Nachbarkantone zum Zuzug mahnen und die Gemahnten sind zur Hülfeleistung verpflichtet. Immerhin ist dem Bundesrathe von dem Hergang sofort Anzeige zu machen. Dieser Vorschrift liegt der Gedanke zum Grunde, daß zwar ein Kanton, der fremde Hülfe gar nicht bedarf, nach eigenem Gutfinden die gestörte Ordnung in seinem Innern herstellen mag; daß hingegen der Konflikt, sobald die Unterstützung eines andern Kantons angerufen wird, sofort die Bedeutung einer eidgenössischen Angelegenheit erhält, deren Ordnung Sache der Bundesgewalt ist. Es liegt dieß namentlich im Interesse der der Regierung gegenüber stehenden Minderheit, welche leicht unterdrückt werden könnte, wenn es der siegreichen Regierung gestattet wäre, den ganzen Handel in der Stille als einen einfachen Hausstreit beizulegen.

Im Uebrigen spricht sich der Art. 16 nicht ganz klar darüber aus, ob der Bundesrath von Amtswegen oder (wie in Amerika) nur auf Anrufen des bedrohten Kantons hin einschreiten dürfe, sowie ob er bloß berechtigt oder auch verpflichtet sei, einzuschreiten.

Was den ersten Punkt betrifft, so besteht offenbar eine erhebliche Verschiedenheit zwischen dem schweizerischen und dem amerikanischen Rechte. In Amerika hängt er ganz von dem freien Ermessen des Staates, in welchem Unruhen ausgebrochen sind, ab, ob er die Hülfe der Union ansprechen will oder nicht. Diese darf in keiner Weise handeln, so lange sie nicht zum Einschreiten aufgefordert wird. In der Schweiz hingegen sind die Kantone verpflichtet, Störungen, die

---

„die Regierung dem Aufstand eigentlich fremd war, schwankte sie doch nicht über den „zu fassenden Entschluß; sie verbündete sich mit dem Volke; sie handelte weise (!)." So schrieb ein Mann, der in der hohen und unparteiischen Stellung eines Repräsentanten der Eidsgenossenschaft darüber zu wachen hatte, daß Verfassung und Gesetze heilig gehalten und daß die der Minderheit wie der Mehrheit garantirten Rechte nicht verletzt werden. Das Kriminalgericht in Locarno hat am 6. März den Advokaten Franzoni zu lebenslänglicher Kettenstrafe und seinen Bruder, den Doktor Franzoni, zu 15 Jahren Kettenstrafe verurtheilt. Vom Obergerichte sind die beiden Angeklagten am 27. Mai 1856 freigesprochen worden (§ 312).

bei ihnen vorkommen, dem Bundesrathe zur Kenntniß zu bringen. Erfüllen sie diese Pflicht nicht, so kann durch diese Nachläßigkeit das Recht des Bundes, zu interveniren, weder aufgehoben noch abgeschwächt werden. Immerhin aber wird der Bund, so lange er keine Anzeige erhält, von der Präsumtion ausgehen müssen, daß keine Gefahr vorhanden oder daß der betreffende Kanton stark genug sei, sich selbst zu helfen. Ein Aufruhr, dem die kantonale Staatsgewalt vollkommen gewachsen ist, bietet keinen Stoff zum Einschreiten der Bundsbehörden. Nur wenn diese sich überzeugen, daß die Organe des Kantons nicht im Stande sind, die Ordnung zu handhaben und daß sie dessenungeachtet aus Schwäche oder Furcht oder aus irgend einem andern Grunde es unterlassen, die Hülfe des Bundes nachzusuchen, ist eine Intervention von Amtswegen geboten. Denn (um nun auf den zweiten Punkt überzugehen) auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts ist jede Befugniß in der Regel zugleich eine Pflicht. Von dieser Regel gibt es nun allerdings eine Ausnahme, indem im Falle eines siegreichen Aufstandes, „wenn die gestürzte „Regierung außer Stande ist, Hülfe anzusprechen", der Bundesrath nur das Recht, nicht die Pflicht hat, von Amtswegen einzuschreiten. Allein diese Ausnahme darf wegen ihres anomalen Charakters nicht ausgedehnt werden. Wenn (wie dies im J. 1839 in Zürich vorgekommen ist) die Bevölkerung eines großen Kantons in leidenschaftlicher Aufregung ihre Regierung wegputscht und dabei vielleicht noch lebhafter Sympathien in andern Kantonen sich erfreut, so dürfte es für den Bund ein bedenkliches Unternehmen sein, die Restitution des frühern Zustandes durchzuführen. So lange hingegen die Behörden des betreffenden Kantons die Zügel führen, wird der Bund die Aufgabe, sie zu unterstützen, unter keinem Vorwande von sich ablehnen dürfen.

§ 430.

Wichtig ist der Nachsatz des Art. 16. „In Fällen eidsgenössischer „Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vor„schriften des Art. 5"; d. h. die Bundesbehörden haben nicht bloß die Befugnisse der Kantonsbehörden, sondern auch die Freiheit und die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger zu schützen. Hiemit steht Art. 104 litt. d. im Zusammenhange, nach

welchem im Falle einer Bundesintervention die vorgefallenen politischen Verbrechen oder Vergehen nicht von den Gerichten des betreffenden Kantons, denen die nöthige Unbefangenheit abgeht, sondern von den Bundes-Assisen zu beurtheilen sind, wie denn auch in solchen Fällen das Begnadigungsrecht der Bundesversammlung zusteht. In Amerika fehlt es an einer solchen Vorschrift; es hat sich aber gerade bei den oft erwähnten Unruhen in Rhode Island (§ 411) klar gezeigt, wie wohlthätig eine solche wäre.

Ein Uebelstand besteht hingegen in der Schweiz darin, daß ein unter der Herrschaft des kantonalen Gesetzes verübtes politisches Verbrechen wegen des zufälligen Eintrittes einer eidsgenössischen Intervention nach dem Gesetze betreffend das Bundesstrafrecht, das hiefür keine ausreichenden Vorschriften enthält, beurtheilt werden muß. Bei den Bundes-Assisen in Genf hat sich diese Inkonsequenz in sehr empfindlicher Weise fühlbar gemacht; und es ist deßhalb von dem Bundesrathe ein Gesetzesvorschlag ausgearbeitet worden, welcher die Sache auf einfache Weise in das richtige Geleise gebracht haben würde, wenn es die Bundesversammlung nicht vorgezogen hätte, den Gegenstand auf sich beruhen zu lassen.

Zum Glücke sind eidsgenössische Interventionen selten; aber so oft eine solche vorkommt (so letzthin im J. 1871 in Zürich), tritt auch der gerügte Uebelstand wieder zu Tage, und es kann unmöglich gebilligt werden, wenn die Bundesversammlung denselben einfach fortbestehen läßt.

Vierter Titel.

Sorge für ein freundliches Verhalten der Staaten gegen einander. (Powers for maintaining harmony between the States).

I. Die Anerkennung der von den Behörden eines Staates gehörig ausgefertigten öffentlichen Dokumente in allen andern Staaten.

§ 431.

Die Glieder der Union stehen einander mit Beziehung auf alle nicht zentralisirten Verhältnisse wie fremde Staaten gegenüber; sie führen in der nicht zentralisirten Sphäre ein getrenntes und unabhängiges Dasein (§ 60). Die Richtigkeit dieses Satzes kann nicht wohl bezweifelt werden, wiewohl in den Aussprüchen der ameri-

kaniſchen Juriſten ſich ein gewiſſes Schwanken zeigt. Bouvier [1]) ſagt geradezu: „Die Staaten der Union verhalten ſich in allen An„gelegenheiten, welche nicht durch die Verfaſſung der Unionsregierung „übertragen ſind, wie Fremde zu einander, indem jeder ſouverän „und von den andern unabhängig iſt.“ Dagegen theilt Gardner [2]) ein Urtheil des Obergerichts der Union mit, welches davon ausgeht, daß die gerichtliche Praxis eines Staates der Union den Gerichten aller andern Staaten nicht fremd, ſondern bekannt ſei. Und Bouvier ſelbſt macht die etwas ſubtile Unterſcheidung, das Verhältniß der Staaten zu einander ſei eher innere Unabhängigkeit als äußere Entfremdung (rather domestic independence than foreign alienation) zu nennen.

Es iſt in verſchiedenen Richtungen die Frage aufgeworfen worden, ob zwiſchen den Staaten die Vorſchriften der Unionsverfaſſung die einzige Regel bilden, oder ob auch ſie die zwiſchen abſolut ſouveränen und einander gänzlich fremden Staaten geltende internationale Billigkeit (the rules of comity between foreign nations) zu beachten haben. Das Obergericht der Union hat in Sachen Bank of Augusta vs. Earle [3]) ſich dahin ausgeſprochen, daß zwiſchen den Staaten der Union, welche Glieder einer großen politiſchen Familie und durch die Gemeinſamkeit der wichtigſten Intereſſen mit einander verbunden ſeien, eher ein freundlicheres Entgegenkommen und ein größeres gegenſeitiges Wohlwollen zu präſumiren ſei, als zwiſchen fremden Nationen. Hierauf geſtützt wurde von dem Obergerichte entſchieden, daß eine Korporation, die in irgend einem Staate der Union gegründet ſei, in allen Staaten die Rechte einer juriſtiſchen Perſon ausüben könne, ſoweit nicht ein ausdrückliches Geſetz deſſen Erlaſſung immerhin jedem Staate freiſtehe, die Präſumtion zerſtöre.[4])

In gewiſſen Staaten (z. B. in New-York) galt der Grundſatz, daß ein Sklave, der von ſeinem Herrn, wenn auch nur ganz vorübergehend (in transitu), auf ihr Gebiet gebracht werde, ſofort die Freiheit erlange. Die Sklavenſtaaten wagten nicht zu behaupten, daß dieſes Prinzip verfaſſungswidrig ſei, hingegen machten ſie beharrlich und nachdrücklich die Anſicht geltend, daß daſſelbe mit der Billigkeit, welche ein Staat den andern ſchuldig ſei (international comity),

1) Bouvier III. 384. 2) Gardner 145. 3) Sedgwick 74. 4) Sedgwick 75.

sich nicht vereinbaren lasse. Sedgwick bekämpft diese Auffassung. Die Doktrin des gegenseitigen freundlichen Entgegenkommens sei zwischen Staaten ausgebildet worden, die einander gänzlich fremd seien und keinen lebhaften Verkehr mit einander unterhalten. Zwischen den Bürgern dieser Staaten finden in der Regel keine andern als Handelsverbindungen Statt, welche unter dem ungeschriebenen internationalen Privatrechte stehen, von welchem ja jene „Billigkeit" nur einen Bestandtheil bilde. Die Staaten der Union hingegen seien in manigfacher Weise von einander abhängig; sie anerkennen für gewisse Verhältnisse einen gemeinsamen Souverän; sie unterhalten einen sehr lebhaften und innigen Verkehr (their intercourse is frequent and intimate); es bestehen nicht bloß Handels-, sondern auch politische Beziehungen zwischen ihnen. Ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten seien durch eine sorgfältig abgefaßte Urkunde genau bestimmt. Wollte man einen so vieldeutigen und dehnbaren Begriff wie die comity of nations an die Stelle der klaren Verfassungsvorschriften setzen, so würden nicht nur in den Beziehungen der Staaten zu einander bedenkliche Verwickelungen sich ergeben, sondern es wäre der Entscheid der wichtigsten politischen Konflikte ausschließlich in die Hände der Gerichte gelegt, welche, um in dem Labyrinthe sich zurechtzufinden, keinen bessern Leitfaden hätten als die nebelhafte und unstäte Lehre von der internationalen Courtoisie.

§ 432.

Die zwischen den Staaten der Union bestehenden Beziehungen sind nach dem vorhin Gesagten in erster Linie durch die Verfassung der Union geregelt. In den nicht zentralisirten Angelegenheiten stehen sie unter den Vorschriften des internationalen Privatrechtes, für dessen Ausbildung ja amerikanische Juristen besonders thätig gewesen sind (§ 294). Dabei versteht es sich von selbst, daß die Verfassung, soweit ihre Prinzipien reichen, allen andern Rechtsnormen vorgeht. Nach der Verfassung (Art. IV. Sekt. I) soll jeder Staat den öffentlichen Akten, Protokollen und gerichtlichen Verhandlungen eines jeden andern Staates vollen Glauben schenken und verschaffen. Und der Kongreß kann durch allgemeine Gesetze die Form, in welcher solche Akte, Protokolle und Verhandlungen beglaubigt werden, und die Bedeutung, welche sie haben sollen, feststellen. Bei Besprechung

dieſer Vorſchrift, deren erſter Theil nicht ganz klar iſt, wird es am beſten ſein, die verſchiedenen Materien, auf welche ſie ſich bezieht (1. Geſetze, 2. gerichtliche Erkenntniſſe, 3. öffentliche Urkunden aller Art) auseinander zu halten.

§ 433.

Ein Geſetz vom 28. Mai 1790 ſagt: „Die Akte der Legislaturen „der verſchiedenen Staaten werden dadurch beglaubigt, daß denſelben „das Siegel des betreffenden Staates beigefügt wird.“ Eine weitere Beglaubigung (z. B. die Unterſchrift des Siegelbewahrers oder der Perſon, welche die Urkunde beſiegelt hat) iſt nicht erforderlich. Es wird vermuthet, daß die Perſon, welche das Siegel der gedruckten oder geſchriebenen Kopie des Geſetzes beifügt, hiezu befugt geweſen ſei.

Eine gedruckte Geſetzesſammlung, welcher das Siegel des Staates nicht beigefügt iſt, wird nicht als evidence zugelaſſen. Für die Gerichte des Diſtrikts Columbia beſteht jedoch eine Ausnahme von dieſer Regel. Sie betrachten die beim Staatsminiſterium der Union gemäß einem vom Kongreſſe erlaſſenen Geſetze niedergelegten Geſetzesſammlungen der ſämmtlichen Staaten als taugliches und zuläſſiges Beweismittel.[1])

Wo es alſo nöthig iſt, in irgend einem Staate den Inhalt eines in einem andern Staate erlaſſenen Geſetzes nachzuweiſen, kann dies in der oben bezeichneten Form geſchehen, und dieſe Form (die Beglaubigung durch das große Siegel) iſt durchaus genügend. Es ſteht aber den Staaten frei, auch noch andere Formen zuzulaſſen.[2]) Es iſt dies für die Bürger, welche ja die Wahl zwiſchen der einen oder andern Form haben, unter keinen Umſtänden läſtig oder nachtheilig.

Das zitirte Geſetz vom 28. Mai 1790 ſagt wohl, *wie* die Geſetze der Staaten zu beglaubigen ſeien, aber es ſchweigt darüber, *ob und unter welchen Vorausſetzungen* eine Beglaubigung erforderlich ſei. Hierüber ſteht nun Folgendes feſt:

a) Die Unions-Gerichte betrachten die Staaten nicht als fremde Körperſchaften, ſondern als Glieder der Union; ſie erachten ſich daher für verpflichtet, die Geſetze der Staaten ebenſo gut

1) Brightly I. S. 265.
2) Brightly l. c. Note d. Bouvier III. 385. Sedgwick 78.

von Amtswegen zu kennen, wie die Gesetze der Union selbst. Es gelten daher die Gesetze sämmtlicher Staaten bei den Unions-Gerichten als gerichtsnotorisch, und es wird fingirt, daß jeder Richter sie im Gedächtniß habe. Zur Auffrischung des Gedächtnisses werden die offiziellen Sammlungen benutzt, die aber bloß in diesem Sinne und nicht als Beweismittel zugelassen werden. Die fraglichen Gesetze brauchen eben nicht erwiesen zu werden.[1])

b) Wenn ein Gericht eines Staates an der Stelle eines Unions-Gerichtes handelt, sowie wenn sein Entscheid durch Beschwerde oder Appellation an das Obergericht der Union gezogen werden kann, so hat es ebenfalls von Amtswegen die Gesetze der Schwester-Staaten zu beachten.

c) Es versteht sich von selbst, daß die Gesetze der Union von den Gerichten der Staaten von Amtswegen anzuwenden sind.

d) Abgesehen von der unter litt. b bezeichneten Voraussetzung besteht für die Gerichte eines Staates kaum eine verfassungsmäßige Pflicht, die Gesetze der andern Staaten als gerichtsnotorisch anzuerkennen. Die vom Kongresse aufgestellte Vorschrift erleichtert den Parteien die Beweisführung, dispensirt sie aber nicht von derselben. Aber aus Courtoisie neigen sich die Staaten immer mehr dahin, die Gesetze eines andern Staates den eigenen mit Beziehung auf die Beweisfrage gleichzustellen, und es wird ein gedruckter Band, der durch seinen Titel sich als die Sammlung der Gesetze eines Schwester-Staates ankündigt, als prima facie Beweis für den Inhalt dieser Gesetzgebung zugelassen.[2])

Weder Art. IV, Sekt. I der Verfassung, noch das vermöge desselben erlassene Gesetz von 1790 kann so ausgelegt werden, daß die Gesetze eines Staates für alle andern Staaten verbindlich seien; vielmehr gilt in Amerika die Regel, daß die Gesetze über das Gebiet des Staates hinaus, von welchem sie erlassen worden sind, keine Wirkung ausüben.[3]) Ausnahmen von dieser Regel ergeben sich aus

1) Brightly l. c. Note a.
2) Boubier III. 384. Sedgwick 78. Greenleaf (on evidence) § 489.
3) Walker 159. Sedgwick 74.

der in Amerika anerkannten Theorie vom Konflikte der Privatrechtsnormen (§ 294), für deren Besprechung hier nicht der Ort ist.

§ 434.

Gerichtliche Protokolle und Verhandlungen werden durch eine Bescheinigung (attestation) des Gerichtsschreibers und durch das Siegel des Gerichts beglaubigt. Darüber hinaus ist noch ein Zeugniß (certificate) des Richters oder Gerichtspräsidenten erforderlich, daß die Bescheinigung des Gerichtsschreibers in gehöriger Form (d. h. in der dem Gesetze des betreffenden Staates entsprechenden Form) ausgestellt sei.

Was die Wirkung eines so beglaubigten Erkenntnisses betrifft, so soll sie in allen Staaten der Union die gleiche sein, wie in dem Staate, in welchem das Urtheil ausgefällt worden ist.

Nach dem englisch-amerikanischen common law gilt das rechtskräftige Urtheil eines zuständigen *ausländischen* Gerichtes als prima facie Beweis, d. h. es hat die Vermuthung der Richtigkeit für sich, aber diese Vermuthung kann durch Gegenbeweis umgestoßen werden. Hingegen ein *inländisches* rechtskräftiges Urtheil ist conclusive. Es wird fingirt, daß dasselbe richtig sei, und diese Fiktion darf nicht angefochten werden. Das Gesetz von 1790 stellt nun ein in irgend einem Staate rechtskräftig erlassenes Urtheil in allen andern Staaten einem inländischen Urtheile gleich.[1])

Wenn der Gläubiger, der im Staate A ein Urtheil gegen seinen Schuldner ausgewirkt hat, gestützt auf dieses Urtheil den Schuldner im Staate B belangt, so kann der Beklagte nicht nil debet, sondern nur nul tiel record plädiren[2]), d. h. das Bestehen des Urtheils bestreiten. Immerhin kann er dem Urtheile im Staate B alle Einwendungen entgegenhalten, die im Staate A zulässig wären, z. B. daß das Urtheil durch Betrug, Bestechung, falsches Zeugniß u. s. f. ausgewirkt worden sei.[3]) Es kann der Gläubiger im Staate B

1) Duer 294. Buß 569. Bouvier (III. 385) sagt: ein im *Auslande* durch ein rechtmäßiges oder auch nur durch ein faktisches Gericht (a court de facto) innerhalb seiner Zuständigkeit ausgefälltes Urtheil sei bindend und vollwirksam (binding and of full force), vorausgesetzt, daß beide Parteien vorgeladen worden seien und Gelegenheit gehabt haben, ihre Rechte zu wahren. — Dies geht offenbar zu weit.

2) Walker 158, Note a.

3) Brightly I. S. 10, Note a.

nicht gestützt auf das im Staate A ausgefällte Urtheil sofort die Exekution auswirken; denn er könnte auch im Staate A nur bei dem Gerichte, von welchem das Urtheil herrührt, nicht bei einem andern Gerichte, ein solches Begehren stellen. Das frühere Urtheil ist bloß ein unumstößliches Beweismittel für das Bestehen der Forderung, auf welches hin ein neues Urtheil ausgefällt und vollzogen werden kann.[1])

§ 435.

Ein Gesetz vom 27. März 1804 handelt in § 1 von öffentlichen Büchern und Urkunden, die nicht von einem Gerichte angefertigt werden, und in § 2 wird bestimmt, daß alle Vorschriften dieses Gesetzes sowie des Gesetzes von 1790 ebenso gut in den Territorien und in allen der Hoheit der Union unterworfenen Gegenden gelten solle, wie in den Staaten.

Auszüge aus den nicht von einem Gerichte geführten öffentlichen Büchern eines Staates sollen durch die Unterschrift und das amtliche Siegel des Beamten, welcher das Buch führt oder die Urkunde aufbewahrt, beglaubigt werden. Darüber hinaus ist ein Zeugniß des Präsidenten des Grafschafts- oder Distriktsgerichts, in dessen Sprengel das betreffende Bureau liegt, oder des Gouverneurs, Staatssekretärs, Kanzlers oder Siegelbewahrers des Staats erforderlich, daß die Beglaubigung von dem zuständigen Beamten in gehöriger Form ausgestellt sei; und es ist die Unterschrift des Gerichtspräsidenten von dem Oberschreiber des Gerichts mit Hand und Siegel zu authentifiziren, das Zeugniß des Gouverneurs aber unter dem großen Siegel des Staates auszufertigen.[2])

Das Raisonnement, das der Beglaubigung einer Abschrift der manigfaltigen öffentlichen Bücher zu Grunde liegt, besteht darin, daß solche Bücher durch Beamte, die hiefür angestellt sind und auf öffentlichen Glauben Anspruch haben, geführt werden, weßhalb ihre Richtigkeit zu vermuthen ist; daß die Vorlegung der Originalien nicht verlangt werden kann, weil das Herumschicken derselben mit schweren Gefahren und Uebelständen verbunden wäre; daß daher der Gebrauch beglaubigter Abschriften gestattet sein muß.[3])

1) Walker 160 (oben S. 82). Brightly l. c.
2) Brightly I. 266. 3) Bouvier III. S. 377.

Was die Kraft und den Werth der öffentlichen Bücher und Urkunden betrifft, so sagt das Gesetz, daß sie bei den Gerichten und Behörden aller Staaten den gleichen Glauben genießen sollen, der denselben in dem Staate, aus welchem sie herrühren, zukommt.

§ 436.

Die schweizerische Bundesverfassung enthält keine Vorschrift betreffend die Form der Beglaubigung und die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Die in dem Bundesgesetze über das Verfahren beim Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufgestellten Regeln[1]) sind für die kantonalen Gerichte nicht verbindlich. Es kann daher dem Art. IV. Sekt. I. der Unionsverfassung nur Art. 49 der schweizerischen Bundesverfassung zur Vergleichung gegenüber gestellt werden. Derselbe lautet:

„Die rechtskräftigen Zivil-Urtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können." Dieser nicht sehr glücklich redigirte Satz hat den Sinn: „Jeder Kanton ist verpflichtet, ein von dem zuständigen Gerichte eines andern Kantons ausgefälltes rechtskräftiges Zivil-Urtheil in gleicher Weise zu vollziehen, wie ein Urtheil seiner eigenen Gerichte."

Diese Vorschrift ist nicht blos auf Urtheile im engern Sinne des Wortes, sondern auch auf Gerichtsbeschlüsse anwendbar. Sie bezieht sich hingegen nicht auf Strafsachen, für welche vielmehr das Bundesgesetz über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher die Regel bildet, und ebenso wenig auf Erkenntnisse administrativer Behörden.[2])

Wer ein im Kanton A ausgefälltes Urtheil im Kanton B vollziehen lassen will, hat in dem letztern nicht (wie dies in Amerika nothwendig ist) den Prozeß von vorn zu beginnen, indem er auf Grund jenes Urtheils verlangt, daß sein Gegner von Neuem ver-

1) Art. 3. Das Bundesrecht ist durch das Gericht von Amtswegen anzuwenden; hingegen sollen ausländische, kantonale oder örtliche Rechtsgrundsätze von der Partei, welche sich auf dieselben stützen will, angeführt und im Falle Widerspruchs nachgewiesen werden. Art. 106. Urkunden, welche von einem öffentlichen Glauben genießenden Beamten, in Sachen seines Amtes und innerhalb der Schranken desselben in gesetzlicher Form abgefaßt sind, bilden vollen Beweis gegen Jedermann. Art. 110. Der Urschrift einer Urkunde steht gleich: a) eine von dem Betheiligten anerkannte Abschrift; b) eine von dem zuständigen Beamten aus öffentlichen Büchern oder Registern ausgezogene und beglaubigte Abschrift.

2) Blumer I. 291.

urtheilt werde, ſondern er kann ſofort und unmittelbar das Exekutionsverfahren anheben. Streitigkeiten über die Frage, ob ein Urtheil von dem zuſtändigen Gerichte ausgefällt ſei und ob auch die übrigen Vorausſetzungen der Rechtskraft bei demſelben zutreffen, werden von dem Bundesrathe in erſter und von der Bundesverſammlung in zweiter Inſtanz beurtheilt.

Wenn die kantonalen Behörden ſich trotz der Entſcheidung der Bundesbehörden beharrlich weigern ſollten, ein Urtheil zu vollziehen, ſo würde kaum etwas Anderes übrig bleiben, als den betreffenden Kanton für den durch die rechtswidrige Haltung ſeiner Behörden verurſachten Schaden verantwortlich zu machen, weil der Bund ſelbſt keine Organe beſitzt, denen die Exekution übertragen werden könnte.

II. Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher.

§ 437.

Art. IV. Sekt. II, 2 der U.-Verfaſſung ſagt:

„Eine in irgend einem Staate des Verraths, einer Felonie oder „eines andern Verbrechens angeklagte Perſon, welche entflieht und „in einem andern Staate aufgefunden wird, ſoll auf Verlangen „der Regierung des Staates, aus welchem ſie entflohen iſt, aus„geliefert und in den Staat zurückgebracht werden, welcher Gerichts„barkeit über das Verbrechen hat."

Dieſe Vorſchrift hätte wohl mit der größten Leichtigkeit ausgelegt und vollzogen werden können, wenn nicht die Beſtimmung betreffend die Pflicht der Auslieferung flüchtiger Sklaven[1]) ſich unmittelbar an dieſelbe angeſchloſſen hätte. So aber kam es, daß Ein Geſetz (vom 12. Febr. 1793) die beiden innerlich ſo ſehr von einander verſchiedenen Verhältniſſe ordnete und daß die Gerichte häufig die Auslieferung der Sklaven und die Auslieferung der Verbrecher auf Eine Linie ſtellten. Hieraus erklärt es ſich vermuthlich, daß hin und wieder der Verſuch gemacht worden iſt, die Befugniſſe der Unionsbehörden auf dem fraglichen Gebiete in ungerechtfertigter Weiſe zu beſchränken. So haben z. B. gewiſſe Rechtslehrer das Geſetz vom

1) Dieſe Materie, welche früher ſo außerordentlich wichtig war, hat glücklicher Weiſe gegenwärtig nur noch geſchichtliche Bedeutung, ſo daß ich dieſelbe, ſowie das Sklavenverhältniß überhaupt, mit Stillſchweigen übergehen kann.

12. Februar 1793 als nichtig bezeichnet, weil der Kongreß nicht berechtigt gewesen sei, dasselbe zu erlassen.[1])

Zur Begründung dieser Behauptung ist darauf hingewiesen worden, daß der vierte Artikel der Verfassung sehr verschiedene Materien behandle; mit Beziehung auf zwei derselben (nämlich die öffentlichen Akte und Protokolle und die Aufnahme neuer Staaten) den Kongreß ausdrücklich ermächtige, Ausführungsgesetze zu erlassen, mit Beziehung auf die andern vier Punkte hingegen eine solche Vollmacht nicht aufstelle, was unmöglich auf einem bloßen Versehen oder auf einer Ungenauigkeit der Redaktion beruhen könne. Die Gerichte haben aber diese allzu sehr am Buchstaben klebende Auslegung beharrlich verworfen, so daß die Gültigkeit des fraglichen Gesetzes durchaus feststeht.

§ 438.

Das Gesetz stellt, mit Hinsicht auf das Recht und die Pflicht, die Auslieferung zu verlangen und zu bewilligen, die Territorien den Staaten gleich und es ist wol ohne Zweifel auch der Distrikt Columbia in dieser Beziehung als Territorium zu betrachten.[2])

Die strafbaren Handlungen, welche zu einem Auslieferungsgesuche Veranlassung geben können, werden von den Gesetzen mit denselben Ausdrücken bezeichnet wie von der Verfassung (treason, felony or other crime). Nach der Praxis ist es nicht nöthig, daß die betreffende Handlung nach dem „gemeinen Rechte (common law)" strafwürdig sei; es genügt, daß sie durch das Gesetz des Staates, welcher die Auslieferung verlangt, mit Strafe bedroht ist.

Ein Schriftsteller[3]) stellt ohne nähere Begründung den Satz auf, daß der Tag der Annahme der Unionsverfassung (der 17. Sept. 1787) maßgebend sei. Die Verfassung sei nur auf diejenigen Handlungen anwendbar, welche das gemeine Recht oder die an jenem Tage in Kraft gestandene Gesetzgebung irgend eines Staates mit Strafe bedroht habe; Gesetze, welche erst später eine früher erlaubte Handlung als Vergehen qualifizirt haben, seien nicht geeignet, die

1) Walker S. 160, Note c.

2) Gardner 159. Der Distrikt Columbia ist übrigens unlängst als Territorium organisirt worden.

3) Gardner 156. 160.

Auslieferungspflicht zu begründen. In den von Brightly (I. 10, 293 und II. 140) zusammengestellten gerichtlichen Entscheidungen hingegen ist eine solche Beschränkung nicht zu finden.

Zur Auslieferung von Personen, welche aus dem Schuldverhafte entweichen, sind die Staaten nicht verpflichtet, wenn sie nicht freiwillig durch ihre Gesetzgebung eine dießfällige Verbindlichkeit sich auflegen, wozu sie, sowie überhaupt zur Uebernahme von Verpflichtungen, welche über die Unions-Verfassung hinaus gehen (§ 441), ohne Zweifel berechtigt sind.[1])

Unerläßliche Voraussetzung eines Auslieferungsgesuches ist es, daß einerseits das Vergehen, auf welche sich dasselbe bezieht, auf dem Gebiete des das Gesuch stellenden Staates verübt worden und daß anderseits die auszuliefernde Person als Flüchtling (fugitive from justice) nach seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte gekommen sei. Wegen des Fehlens dieser Voraussetzung wurde seiner Zeit von einem Circuit-Gerichte der Union die Freilassung des Mormonen-Propheten Smith verfügt, der in Illinois wohnte und dort auf Requisition des Gouverneurs des Staates Missouri verhaftet worden war, weil er angeblich Jemanden angestiftet habe, einen Mord in Missouri zu begehen.[2])

Jemand, der dem Staate A ausgeliefert und dort freigesprochen oder begnadigt worden ist, darf nicht wegen eines andern Vergehens sofort dem Staate B ausgeliefert werden, sondern es ist ihm vorerst Gelegenheit zu geben, nach seinem Wohnorte zurück zu kehren.[3])

Wenn ein Verbrecher in dem Staate, nach welchem er sich geflüchtet hat, wegen eines dort begangenen Delikts oder auch wegen einer Zivil-Schuld gefangen gehalten wird, braucht er nicht ausgeliefert zu werden, bevor die Justiz dieses Staates befriedigt ist.[4])

§ 439.

Ein Auslieferungsgesuch muß nach dem Gesetze vom J. 1793 von der Regierung (d. h. von dem Gouverneur) des Staates, in

---

1) Gardner 157. 160.

2) Gardner 164. Brightly I. 10. The alleged crime must have been committed in the state from which the party is claimed to be a fugitive and he must be actually a fugitive from that state.

3) Sedgwick 606.

4) Brightly I. 294.

welchem das Delikt verübt worden ist, an die Regierung des Staates, nach welchem sich der Schuldige geflüchtet hat, gerichtet werden. Da aber mit der Beobachtung dieser Form ein erheblicher Zeitverlust verbunden sein kann, so gestattet die Praxis, daß der Angeschuldigte bei genügenden Verdachtsgründen durch einen Friedensrichter oder eine andere hiefür zuständige Behörde vorläufig verhaftet und so lange festgehalten werden kann, bis die Stellung eines in gehöriger Form abgefaßten Auslieferungsgesuches möglich ist.[1])

Der Gouverneur hat seinem Auslieferungsgesuche entweder eine Anklageakte (indictment) oder ein amtlich protokollirtes und eidlich bekräftigtes Zeugniß (affidavit) gegen den Angeschuldigten beizulegen. Für dieses Zeugniß ist nach der Praxis keine technische Form erforderlich, aber es soll immerhin so ausführlich und so bestimmt sein, daß ein Magistrat gestützt auf dasselbe den Angeschuldigten dem zuständigen Gericht zur Beurtheilung überweisen könnte.[2]) Die Echtheit des Zeugnisses bedarf keines weitern Nachweises, wenn sie von dem requirirenden Gouverneur beglaubigt ist.[3])

§ 440.

Der Gouverneur, an den das Gesuch gerichtet wird, soll, gestützt auf das demselben beigelegte Indictment oder Affidavit, den Flüchtling verhaften und dem zu seiner Empfangnahme bevollmächtigten Agenten zur Verfügung stellen lassen.

Gestützt auf den Wortlaut der Verfassung wird geradezu behauptet, daß er um die Schuld oder Unschuld des Auszuliefernden sich gar nicht zu bekümmern, sondern einfach der Requisition Folge zu leisten habe, indem er nicht als Richter, sondern rein als Vollziehungsbeamter zu handeln berufen sei (the act to be done, is purely a ministerial and not a judicial act). Wenn ein fremder Staat ein Auslieferungsgesuch stelle, dann müsse allerdings eine Prüfung desselben veranstaltet werden; allein die fragliche Verfassungsbestimmung ziele ja gerade darauf hin, daß Staaten der Union sich gegenseitig in Auslieferungsangelegenheiten nicht wie Fremde behandeln sollen.[4])

---

1) Brightly I. 10. Walker 161.
2) Brightly I. 293 und II. 140.
3) Brightly II. 140.
4) Walker 160, Note c.

Ganz selbstverständlich ist es, daß der von dem Gouverneur ausgefertigte Verhafts- und Auslieferungsbefehl das Ende alles Widerspruchs ist. Die Gerichte können bloß die Identität des Verhafteten mit dem Flüchtling, dessen Auslieferung verlangt worden ist, untersuchen, eine weitere Kognition steht ihnen nicht zu.[1])

Wenn innerhalb sechs Monaten von der Verhaftung des Angeschuldigten an gerechnet, kein zur Empfangnahme desselben von der requirirenden Regierung ermächtigter Agent sich einfindet, so ist der Verhaftete auf freien Fuß zu setzen. Unter allen Umständen fallen sämmtliche Kosten und Auslagen dem Staate oder Territorium zur Last, von welchem die Auslieferung verlangt worden ist.

Der Agent, welcher den vom Gouverneur ausgestellten Befehl vollzieht, ist für Mängel dieses Befehls nicht verantwortlich.[2]) Wer ihn an der Ausführung seines Auftrages mit Gewalt verhindert oder den Gefangenen befreit, verwirkt eine Buße von höchstens 500 Dollars und eine Gefängnißstrafe von höchstens einem Jahre.

§ 441.

Von bereits verurtheilten Verbrechern, welche sich der über sie verhängten Strafe durch die Flucht entziehen, ist weder in der Verfassung, noch in dem Ausführungsgesetze, noch in der gerichtlichen Praxis die Rede. Doch kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß sie ebenso gut auszuliefern sind, wie Angeschuldigte, welche vor Ausfällung des Urtheils entflohen sind.

Was die Aufgabe der Union und ihrer Behörden betrifft, so sollte man glauben, daß dieselbe einzig darin bestehe, die Erfüllung der verfassungsmäßigen Auslieferungspflicht nöthigenfalls zu erzwingen, daß hingegen die Union sich nicht einzumischen habe, wenn ein Staat freiwillig einem nicht begründeten Auslieferungsgesuche entspreche. Es haben aber die Gerichte auffallender Weise beide Punkte im entgegengesetzten Sinne entschieden. Auf der einen Seite haben sie sich (in Sachen Kentucky gegen Ohio[3])) dahin ausgesprochen, daß die dem Gouverneur eines Staates auferlegte Pflicht, einen flüchtigen Verbrecher auszuliefern, bloß als eine moralische Verbind-

1) Brightly I. 294.
2) Brightly I. 294. II. 140.
3) Brightly II. 140.

lichkeit aufzufassen sei, welche nicht durch einen gerichtlichen Befehl (mandamus)[1] realisirt werden könne.

Auf der andern Seite hat in dem vorhin (§ 438) zitirten Falle des Mormonen-Propheten Smith das zuständige Circuit-Gericht der Union die von dem Gouverneur eines Staates bewilligte Auslieferung verhindert, weil die in der Unionsverfassung bezeichneten Bedingungen der Auslieferungspflicht nicht vorhanden gewesen seien.

Die erstere Entscheidung scheint mir mit dem Geiste der Verfassung ganz und gar nicht im Einklang zu stehen. Ich kann mir dieselbe blos aus den formellen Bedenken erklären, die der Erlassung und Vollziehung eines durch die Unionsgerichte an die Regierung eines Staates zu richtenden Befehls nach dem gegenwärtig geltenden Prozeßrechte zur Zeit im Wege stehen, über welche aber die Unions-Gesetzgebung leicht hinweg kommen könnte.

In dem Falle von Smith ist das Circuit-Gericht wohl von der Anschauung ausgegangen, daß der vom Gouverneur des Staates Illinois erlassene Verhaftsbefehl auf die irrig ausgelegte Verfassung, also auch *auf die Autorität* der Union sich stütze und daß deshalb das Einschreiten des Gerichtes nach dem Gesetze vom Jahr 1789 Kap. 20 § 14 gerechtfertigt sei. Hätte der Gouverneur die Auslieferung nicht vermöge der Unionsverfassung, sondern gemäß einem Gesetze seines Staates verfügt, so wäre die Kompetenz des Circuit-Gerichtes gewiß nicht begründet gewesen.[2]

§ 442.

Zur Ergänzung des Gesagten sind schließlich noch zwei Punkte hervorzuheben:

1. Die Union duldet nicht, daß irgend ein unter ihrer ausschließlichen Jurisdiktion stehender Ort (sei es ein Fort, ein Arsenal, ein Hafen oder was immer) ein Schlupfwinkel für Verbrecher werde, sondern sie ist jederzeit bereit, diejenigen Personen, welche nach einem solchen Orte sich flüchten, der zuständigen Behörde des betreffenden Staates auszuliefern.[3]

2. Die Union ist nicht in der Lage, die Auslieferung von Personen, welche ihre Strafgesetze übertreten haben, von dem Staate,

1) §§ 304 und 305. 2) § 303. 3) Gardner 160.

in welchem dieſelben betroffen werden, nachzuſuchen. Sie kann die Angeſchuldigten durch ihre eigenen Beamten direkt verhaften laſſen.[1]) Die Beamten der Staaten ſind berechtigt aber nicht verpflichtet, hiebei die Juſtiz der Union zu unterſtützen.[2])

§ 443.

Während die Unions-Verfaſſung die Staaten direkt verpflichtet, einander alle Perſonen auszuliefern, welche irgend ein Strafgeſetz verletzt und dem Arme der Gerechtigkeit ſich durch die Flucht entzogen haben, überläßt es hingegen die ſchweizeriſche Bundesverfaſſung dem Geſetze, den Umfang und die Vorausſetzungen der Auslieferungspflicht, ſowie die Form der Auslieferung zu beſtimmen, wobei ſie zum Voraus für politiſche und Preßvergehen, für welche in Amerika keine Ausnahme beſteht, einen Vorbehalt macht, dagegen die Auslieferungspflicht nicht ausdrücklich auf „Flüchtlinge (fugitives from justice)" beſchränkt.[3])

Die ſchweizeriſche Verfaſſung ſtimmt darin mit der amerikaniſchen überein, daß ſie blos von angeklagten, nicht auch von bereits verurtheilten Verbrechern ſpricht. Das Ausführungsgeſetz vom 24. Juli 1852 ergänzt dieſe Lücke, indem es die wegen eines Vergehens Verurtheilten mit den eines ſolchen blos Beſchuldigten auf Eine Linie ſtellt. Sodann bezeichnet es die ſtrafbaren Handlungen, auf welche ſich die Auslieferungspflicht bezieht, und endlich ſtellt es eine ſehr wichtige Beſchränkung dieſer Pflicht auf, indem es den Kantonen das Recht einräumt, die Auslieferung ihrer Angehörigen (Bürger oder Niedergelaſſenen) zu verweigern, wenn ſie ſich verbindlich machen, dieſelben nach ihren Geſetzen beurtheilen und beſtrafen oder eine bereits über ſie verhängte Strafe vollziehen zu laſſen.

Nicht das Geſetz, aber die Praxis der Bundesbehörden hat das Prinzip feſtgeſtellt, daß ein Angeſchuldigter, der in irgend einem Kanton einen bekannten Wohnſitz hat, in einem andern Kanton nicht in contumaciam verfolgt und verurtheilt werden darf, ſondern

1) Bd. I. §§ 64. 230. 278.

2) Gardner 161.

3) Art. 55 der Bundesverfaſſung: „Ein Bundesgeſetz wird über die Auslieferung „der Angeklagten von einem Kanton an den andern Beſtimmungen treffen; die Aus„lieferung kann jedoch für politiſche Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich „gemacht werden."

daß seine Auslieferung oder Bestrafung bei dem Kanton, in welchem er wohnt, nachzusuchen ist.[1])

§ 444.

Das Verzeichniß der die Auslieferungspflicht begründenden strafbaren Handlungen umfaßt fast alle möglichen nicht politischen Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme ganz geringfügiger Delikte. Den Kantonen steht es übrigens natürlich frei, auch für solche Vergehen, für welche eine Pflicht nicht besteht, die Auslieferung zu bewilligen.

Wie in Amerika kann auch in der Schweiz die Auslieferung so lange verschoben werden, bis der Angeschuldigte eine in dem requirirten Kanton verwirkte Strafe erstanden hat.

Wenn mehrere Auslieferungsgesuche verschiedener Kantone mit einander konkurriren, so muß (in Abweichung von dem in Amerika geltenden Prinzip) allen der Reihe nach entsprochen werden und zwar demjenigen zuerst, welches sich auf das schwerste Verbrechen bezieht.

Ein mit Steckbriefen verfolgter Verbrecher ist überall, wo er aufgefunden wird, zu verhaften und es soll, sobald die Verhaftung stattgefunden hat, der Regierung des Kantons, von dessen Behörden die Ausschreibung ausgegangen ist, Gelegenheit gegeben werden, die Auslieferung zu verlangen. Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wenn eine gerichtliche Untersuchung ein in einem andern Kanton begangenes Verbrechen an den Tag bringt.

Erhebt die Person, deren Auslieferung begehrt wird, keine Einsprache gegen dieselbe, so wird dem Gesuche sofort entsprochen. Unter der entgegengesetzten Voraussetzung kann die requirirte Regierung Mittheilung der Untersuchungsakten verlangen, um die gegen den Angeschuldigten vorliegenden Verdachtsgründe zu prüfen. Streitigkeiten über ein Auslieferungsgesuch entscheidet in erster Instanz der Bundesrath und in zweiter Instanz die Bundesversammlung. Die Bundesbehörde kann, wenn sie ein Gesuch verwirft, der wegen desselben in Haft gehaltenen Person eine von dem requirirenden Kanton zu bezahlende Entschädigung zusprechen.

1) Blumer I. 210 u. f.

§ 445.

Ueber die Ausführung der Auslieferung haben die Polizeibehörden sich zu verständigen. Jeder Kanton, dessen Gebiet durch dieselbe berührt wird, hat den Transport des Gefangenen zu gestatten und nöthigenfalls zu schützen oder denselben selbst zu besorgen.

Die Kosten des Verfahrens in seinem ganzen Umfang trägt der requirirende Kanton.

Gegen die ausgelieferten Angeschuldigten dürfen nach Art. 5 des Gesetzes keinerlei Zwangsmittel zur Auswirkung eines Geständnisses angewendet werden.

Das Gesetz bezeichnet auch die Fälle, in denen Polizei-Angestellte eines Kantons flüchtige Angeschuldigte in andere Kantone verfolgen und daselbst verhaften dürfen, und es stellt nebenbei die mit dem Privatrechte verschiedener Kantone[1]) nicht im Einklange stehende Maxime auf, daß gestohlene und geraubte Effekten in allen Fällen den Eigenthümern unbeschwert zugesprochen und verabfolgt werden sollen. In der Bundesverfassung findet sich keine Vorschrift, aus welcher die Kompetenz der Bundesversammlung hergeleitet werden könnte, ein Gesetz über die Vindikation gestohlener und geraubter Sachen zu erlassen. Es ist aber der Uebergriff in die kantonale Sphäre, welchen sich die Bundesversammlung erlaubt hat, stillschweigend hingenommen worden, und es wäre ein Versuch, denselben zurückzuweisen, vermuthlich erfolglos geblieben, da die Bundesversammlung über ihre Kompetenz selbst zu entscheiden hat.[2])

III. Die Ordnung des Handels zwischen den Staaten.

§ 446.

Von der Handelshoheit der Union im Allgemeinen, sowie von der dem Kongreß zustehenden Befugniß, den Handel mit

1) Z. B. Zürch. Privt. Gesetzb. § 645. Auch eine Sache, welche durch Diebstahl dem Eigenthümer entfremdet worden ist, kann, wenn sie später in die Hände eines rechtmäßigen und redlichen Besitzers kommt, von diesem ersessen werden. § 655. Sachen, welche .... auf öffentlichen Märkten .... gekauft werden, können von dem Eigenthümer nur gegen Ersatz des Preises zurückbegehrt werden, auch wenn dieselben gegen seinen Willen aus seinem Besitze gekommen sein sollten. § 1106. Die Vindikation solcher Schuldpapiere (Geldschuldscheine, die auf den Inhaber lauten) ist nur möglich gegen einen Besitzer, dessen unredlicher Besitzerwerb nachgewiesen werden kann.

2) Band I. § 61, Ziffer 5.

dem Auslande und mit den Indianern zu regeln, habe ich in den §§ 362 u. f. ausführlich gesprochen. Es bleibt mir daher hier nur übrig, zur Ergänzung des früher Gesagten die Prinzipien darzustellen, welche durch den Kongreß und ganz besonders durch das Unions-O.-Gericht speziell mit Hinsicht auf den Handel zwischen den Staaten ausgebildet worden sind. Die Gesetze sowohl als die gerichtlichen Entscheidungen haben sich fast ausschließlich mit dem Waarentransport auf den Wasserstraßen beschäftigt.

In England gilt ein Gewässer nur so weit, als die Wirkung von Ebbe und Fluth in demselben reicht, als öffentlich. Dieses aus der eigenthümlichen Beschaffenheit der dortigen Ströme zu erklärende Prinzip konnte in Amerika, wo viele Flüsse in einer Entfernung von mehr als 1000 Meilen vom Ozean noch mit Dampfschiffen befahren werden können, keinen Eingang finden, sondern es werden in den Vereinigten Staaten solche Flüsse, sowie die großen Süßwasserseen dem Ozean gleichgestellt; und es wird dann im Weitern zwischen nationaler Schiffahrt, die unter dem Kongreß und den Unionsgerichten steht und lokaler, der Souveränetät eines Staates untergeordneter Schiffahrt (nationally und municipally navigable rivers or lakes) unterschieden.[1]) Ob ein Verkehrsweg bloß dem Binnenhandel innerhalb eines Staates diene, oder ob seine Wirksamkeit über die Staatsgrenze hinaus reiche, ob er somit in die eine oder in die andere der beiden soeben bezeichneten Kategorien falle, ist keine Rechts-, sondern eine Thatfrage.[2])

Binnen-Seen, wie der Seneca, Cayuga, George-See u. dgl., und die Flüsse in der Nähe ihrer Quellen (the upper parts of navigable rivers) stehen unter der Hoheit des betreffenden Staates.[3]) Die Gewalt des Kongresses reicht mindestens vom Ozean bis zum obersten Zollhafen (from the ocean to the highest port of delivery or entry, if not higher).[4])

---

1) Gardner 247. There is also a municipal navigability of the interior waters of a state devoted to its purely internal commerce.

2) Gardner l. c. The point at which the natural navigation ends in the upper part of a river is a question of some difficulty, is a question of fact.

3) Gardner 227.

4) Gardner 243. Port of delivery or entry: ein Hafen, in welchem Zollbeamte der Union das Einlaufen der Schiffe und das Ausladen der Waaren überwachen.

Die Schiffahrt auf den national schiffbaren Gewässern steht nach der Ordonnanz vom J. 1787 und nach spätern Gesetzen allen Bürgern der Vereinigten Staaten frei von Abgaben offen.[1])

§ 447.

Das Prinzip der Freiheit der Wasserstraßen, die zwei oder mehr Staaten mit einander verbinden, ist in dem Falle Gibbons v. Ogden im J. 1824 durch das U.-Obergericht definitiv festgestellt worden. Robert R. Livingston und Robert Fulton hatten durch eine von der Legislatur des Staates New-York ihnen verliehene Konzession für eine Reihe von Jahren das ausschließliche Recht erworben, die Gewässer innerhalb des Staates mit Dampf zu befahren. Gibbons ließ dessenungeachtet ein unter der Gesetzgebung der Union als Küstenschiff patentirtes Dampfboot in der Bay von New-York zwischen New-York City und Elisabethport im Staate New-Jersey hin und her gehen. Ogden als Rechtsnachfolger von Livingston und Fulton wirkte bei den Gerichten des Staates New-York ein Verbot gegen Gibbons aus, das dann aber vom U.-Obergericht als verfassungswidrig aufgehoben wurde.[2])

In einem andern Falle hat das U.-Obergericht entschieden, daß ein Staat einer Korporation, welche einen ganz innerhalb des Staates befindlichen Strom oder Theil eines Stromes durch künstliche Einrichtungen schiffbar gemacht habe, das Monopol der Schiffahrt auf diesem Strom, oder das Recht Schiffahrtsgebühren auf demselben zu erheben, einräumen könne.[3])

§ 448.

Gestützt darauf, daß der Kongreß das ausschließliche Recht habe, den Handel zwischen den Staaten zu regeln, ist von dem U.-Ober-

---

1) „The navigable waters leading into the Mississippi and St. Lawrence, and „the carrying places between the same, shall be common highways and for ever „free, as well to the inhabitants of the said territory, as to the citizens of the „United States, and those of any other states that may be admitted into the con„federacy, without any tax, impost or duty therefor." (Ordonnanz vom 13. Juli 1787 Art. IV. am Ende).

2) Pomeroy, constit. law, 214. Walker S. 128, Note a. Duer 505 (Gutachten für Gibbons).

3) Gardner 242. Brightly I. 4. A state law granting the exclusive privilege of navigating a part of an unnavigable stream, which is wholly within the state, on condition of rendering such part navigable, is not repugnant to the constitution.

gerichte in dem Falle Pennsylvania v. the Wheeling Bridge Company die Konzession eines Staates für Erbauung einer Brücke, durch welche die Schiffahrt auf dem Ohio erschwert wurde, für verfassungswidrig erklärt worden (§ 331). In einem andern Falle hingegen (Gilman v. Philadelphia) hat das gleiche Gericht die Klage auf Beseitigung einer die Schiffahrt auf dem Schuylkill unterhalb Philadelphia hindernden Brücke abgewiesen. Es scheint das Gericht durch die Betrachtung, daß der Verkehr, welchem die Brücke dienen werde, weit wichtiger sei, als die Schiffahrt auf dem Flusse, bestimmt worden zu sein, von seiner frühern Praxis abzuweichen.

Um Prozessen vorzubeugen oder bereits entstandenen Prozessen ein Ende zu machen, wird gewöhnlich der Kongreß ersucht, die vom betreffenden Staate ertheilte Konzession zu genehmigen.

So lag dem Circuit-Gerichte des zweiten Circuit im Anfange des Jahres 1869 eine Klage vor, durch welche Wm. M. Bird, als Eigenthümer einer zwischen Philadelphia und Hartford laufenden Linie von Dampfbooten verlangte, daß der Shore Line Eisenbahngesellschaft verboten werde, unterhalb Hartford bei Lyme eine Ziehbrücke über den Connecticut Fluß zu errichten; und am 19. Febr. 1869 hat der Kongreß in Uebereinstimmung mit einem Beschlusse der Legislatur des Staates Connecticut die Errichtung der Brücke bewilligt und die Brücke selbst sammt der Eisenbahn zu einer Poststraße für die Beförderung des Brieffelleisens der Union erhoben, dabei aber das Recht vorbehalten, die Bewilligung zurück zu ziehen, wenn es sich jemals zeigen würde, daß die Schiffahrt durch die Brücke erheblich beeinträchtigt werde.

In ähnlicher Weise hat der Kongreß am 3. März 1869 den Bau einer ganz kolossalen Brücke über den East River zur Verbindung der beiden Städte New-York und Brooklyn bewilligt, dabei aber sich die Befugniß vorbehalten, den dießfallsigen Beschluß jederzeit zu ändern oder aufzuheben (that Congress shall have power at any time to alter, amend or repeal this act).

Am 7. Sept. 1869 hat eine Versammlung von Vertretern der Schiffahrtsinteressen in Keokuk (Jowa) beschlossen, dem Kongreß eine Petition für möglichste Freihaltung der großen Ströme, namentlich des Mississippi, einzureichen. Dieser Petition wird kaum in ihrem ganzen Umfange entsprochen werden können. Wie hoch man

auch die Wichtigkeit der Wasserstraßen anschlagen mag, so ist doch klar, daß der Verkehr auf den Eisenbahnen noch viel bedeutender und daß jede Unterbrechung desselben für das Publikum fast unleidlich ist.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Fähren mit den Brücken nicht auf Einer Linie stehen, sondern unbedingt in die Kompetenz der Staaten einschlagen.[1]) Der Grund dieser Unterscheidung liegt wohl in der weit geringern Störung, welche die Schiffahrt durch die Fähren erleidet.

§ 449.

Mit Beziehung auf den durch die Eisenbahnen vermittelten Handel zwischen den Staaten bestehen keine gerichtlichen Entscheidungen betreffend die Handelshoheit der Union. Im Kongreß sind in neuerer Zeit wiederholt Hemmungen und Erschwerungen des Eisenbahnverkehrs durch die Staaten zur Sprache gekommen, aber die Diskussionen scheinen sich jeweilen im Sand verlaufen zu haben.

Im Winter 1864/1865 wurde darüber Beschwerde geführt, daß der Staat New-Jersey durch ein Monopol, welches er der Camden-and-Amboy-Eisenbahn verliehen habe, den Verkehr zwischen den Staaten New-York und Pennsylvanien erschwere; es wurde gerügt, daß der Transitverkehr höher belastet sei, als der Lokalverkehr; daß der mit der Camden-and-Amboy-Bahn konkurirenden Raritan- und Delaware-Gesellschaft verboten sei, transitirende Güter und Personen aufzunehmen u. s. f. Um diesen und ähnlichen Uebelständen entgegen zu wirken, ist dann ein Gesetz betreffend die Beförderung von Personen und Fracht durch Eisenbahnen von einem Staate nach dem andern (the carriage of passengers and freight by railroad from one state to another) im Repräsentanten-Hause eingebracht worden, welches das Prinzip aufstellte, daß zum Behufe der Beförderung des Handels zwischen den Staaten jede Eisenbahngesellschaft der Union ermächtigt sein solle, auf ihrer Bahn sowohl als auf ihren Zweigbahnen, Verbindungen, Brücken, Fähren und Dampfbooten alle Güter, Brieffelleisen, Passagiere, Truppen, Kriegsvorräthe u. s. f. von einem Staate nach dem andern zu transportiren und sich dafür bezahlen zu lassen. Dieser Entwurf wurde unter der Behauptung, daß er nicht nur Eigenthumsrechte verschiedener Art und Interessen,

1) Pomeroy (const. law) 247.

die sich vielleicht auf hunderte von Millionen belaufen, sondern auch die Souveränetät der Staaten verletze, energisch bekämpft.

Nichts desto weniger ging derselbe im Hause durch und gelangte an den Senat, dem dann aber die Vorlage gegen das Ende der Kongreß-Sitzung aus einem sehr eigenthümlichen Grunde wieder abgefordert wurde. Man machte nämlich plötzlich die Entdeckung, daß der Entwurf die ganz und gar nicht beabsichtigte Wirkung haben könnte, die Illinois-Central und andere Eisenbahngesellschaften, welche Staatsländereien erhalten und dafür die Verbindlichkeit übernommen hatten, Truppen und Kriegsmaterial unentgeldlich zu befördern, von dieser Last zu befreien, weil es ja heiße, daß alle Eisenbahngesellschaften sich für ihre Leistungen entschädigen lassen dürfen. Ein Redner wollte auf diesen Punkt aufmerksam machen; es wurde ihm aber durch den Schluß der Diskussion das Wort abgeschnitten.

Am 15. Juni 1866 ist dann die Bill in verbesserter Form zum Gesetze erhoben worden. Durch zwei derselben beigefügte Klauseln wird verfügt, daß die von irgend welchen Eisenbahngesellschaften zu Gunsten der Union übernommenen Verbindlichkeiten durch das Gesetz nicht modifizirt werden sollen, und daß das Gesetz nicht dahin ausgelegt werden dürfe, als ob vermöge desselben es gestattet sei, irgend welche Eisenbahnen oder Bahnstücke ohne Ermächtigung des betreffenden Staates zu bauen.

Brightly findet, daß der Kongreß durch Erlassung dieses Gesetzes die Schranken seiner Kompetenz in greller Weise durchbrochen habe. Diese Behörde sei durchaus nicht befugt, einer Eisenbahngesellschaft, welche durch die Konzession eines Staates in's Leben gerufen worden sei, Rechte zu verleihen, welche die Konzession ihr vorenthalte.[1])

1) Das Gesetz lautet nun: That every railroad company .... be authorized, to carry upon and over its road, boats, bridges and ferries, all passengers, troops, government supplies, mails, freight and property from any state to another state, and to receive compensation therefor, and to connect with roads of other states so as to form continuous lines for the transportation of the same to the place of destination: Provided, that this act shall not affect any stipulation between the government of the U. St. and any railroad company, for transportation without compensation ...., nor shall it be construed to authorize any railroad company to build any new road .... without authority from the state in which said railroad may be proposed. (Brightly II. 528). Ueber die New-Jersey Eisenbahnen: North American Review, April 1867.

§ 450.

Im Winter 1868/69 kam im Kongreß ein Geſetz des Staates New-Jerſey zur Sprache, nach welchem die dortigen Eiſenbahngeſellſchaften von jedem tranſitirenden Reiſenden (through passenger) eine Gebühr zu erheben und in die Staatskaſſe abzuliefern hatten. Es wurde behauptet, daß durch dieſes Geſetz ſowohl die Handelshoheit der Union als auch das vierzehnte Amendement zur Unionsverfaſſung, welches die Privilegien und Immunitäten der Bürger der Vereinigten Staaten ſchütze (§ 472), verletzt werde. Es wurde im Repräſentantenhauſe eine Bill eingebracht, welche den Eiſenbahnangeſtellten unterſagte, von den Paſſagieren Gebühren zu Handen eines Staates zu erheben oder einen Theil des Fahrgeldes an eine Staatskaſſe abzuliefern.

Die Bill drang zwar nicht durch; hingegen hat New-Jerſey freiwillig auf die Erhebung der fraglichen Gebühr verzichtet und auch das Monopol der Camden-and-Amboy-Bahn beſeitigt.

Eine Bill für Beförderung des Handels zwiſchen den Staaten, welche im Winter 1868/69 den Kongreß beſchäftigte, wurde im Senate ſo abgeändert, daß ſie zuletzt nur noch den Charakter einer Konzeſſion für den Bau einer Eiſenbahn zwiſchen Waſhington und New-York an ſich trug.

§ 451.

Vor einigen Jahren wurde im Staate Illinois ein Geſetz erlaſſen, welches den dortigen Eiſenbahnen vorſchrieb, ſich für Empfangnahme und Ablieferung des von ihnen zu transportirenden Getreides gewiſſer vom Staate konzeſſionirter Anſtalten (national elevators) zu bedienen. Die Alton- und St. Louis-Eiſenbahn weigerte ſich anfänglich, das Getreide an den National Elevator bei Adams Street in Chicago abzugeben und traf ſpäter die Anordnung, daß für alles dort abgegebene Getreide eine Zuſchlagsgebühr von fünf Dollars auf die Wagenladung bezahlt werden müſſe. Die Elevator-Geſellſchaft verlangte von dem Obergericht (Superior Court) in Chicago, daß es der Eiſenbahngeſellſchaft befehle, ſich ihrer Einrichtungen zu bedienen und ihr verbiete, eine Differentialtaxe (a discriminating charge) aufzuſtellen. Das Gericht betrachtete das in Frage ſtehende Geſetz als verfaſſungswidrig und lehnte es ab, das bei ihm nachgeſuchte

LIBRARY

Verbot (injunction) zu erlassen. Der oberste Gerichtshof (Supreme Court) des Staates Illinois war aber entgegengesetzter Ansicht und trug kein Bedenken, dem von dem untern Gerichtshofe abgewiesenen Gesuche zu entsprechen.

§ 452.

Die schweizerische Bundesverfassung garantirt durch Art. 29 für Lebensmittel, Vieh- und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbserzeugnisse jeder Art freien Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern. Dieses äußerst wichtige Prinzip wird freilich durch einige Ausnahmen beschränkt. Vorerst wird das Salzregal der Kantone und das Pulverregal der Eidsgenossenschaft vorbehalten. Sodann wird, wie in Amerika, die Polizeihoheit der Handelshoheit gegenübergestellt und als ein Attribut der Kantone bezeichnet. Die Ausnahme der von der Tagsatzung anerkannten und von dem Bunde nicht aufgehobenen Gebühren kann als antiquirt bezeichnet werden, da diese Gebühren alle durch Auskauf beseitigt worden sind; hingegen die den Kantonen nach den nähern Bestimmungen des Art. 32 reservirte Befugniß, von Wein und andern geistigen Getränken Konsumgebühren (die s. g. Ohmgelder) zu erheben, hat eine große praktische Bedeutung und wird von den Wein bauenden Kantonen als eine empfindliche Schmälerung der Verkehrsfreiheit betrachtet.

Nach Art. 30 der Bundesverfassung ist die Bundesversammlung befugt, hinsichtlich der Abschaffung bestehender Vorrechte in Bezug auf Transport von Personen und Waaren jeder Art *zwischen den Kantonen und im Innern derselben* auf dem Wasser und auf dem Lande die nöthigen Verfügungen zu treffen, soweit die Eidsgenossenschaft hiebei ein Interesse hat.

Art. 35 sichert dem Bunde die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidsgenossenschaft ein Interesse hat. Die den Kantonen für Zölle und Posten zukommenden Summen werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Straßen und Brücken von den betreffenden Kantonen, Korporationen oder Privaten nicht in gehörigem Zustande unterhalten werden.

Art. 21 endlich räumt dem Bunde das Recht ein, im Interesse der Eidsgenossenschaft oder eines großen Theils derselben öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Auf diesem Art. 21 beruht ein Theil der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, namentlich auch die Vorschrift des Art. 17, nach welcher die Bundesversammlung, wenn ein Kanton den Bau oder den Betrieb einer Bahn verhindert oder in erheblichem Maße erschwert, maßgebend einschreiten und das Erforderliche verfügen darf.

Durch diese Vorschriften zusammengenommen ist das Verhältniß zwischen dem Bunde und den Kantonen klar und befriedigend geordnet, und es verdient mit Hinsicht auf diese Materie das schweizerische Grundgesetz wohl den Vorzug vor der amerikanischen Verfassung. Namentlich ist es gewiß nur zu billigen, daß die schweizerische Bundesverfassung die großen Prinzipien der Verkehrsfreiheit selbst ausgesprochen und sich nicht damit begnügt hat, die Bundesversammlung mit der Regelung des Handels zu beauftragen. Auch hat sich die Bestimmung, daß nicht nur der interkantonale Handel, sondern auch der Verkehr im Innern eines Kantons unter dem Schutze des Bundes steht, sehr gut bewährt.

IV. Die Aufstellung eines einheitlichen, allgemein verbindlichen Konkursgesetzes.

§ 453.

Art. I, Sekt. VIII. 4 ermächtigt den Kongreß, für das ganze Gebiet der Union gleichförmige Vorschriften über die Verhältnisse zahlungsunfähiger Schuldner aufzustellen

„Die Zweckmäßigkeit der dem Kongreß verliehenen Befugniß, „einheitliche Bankerottgesetze zu erlassen, wird kaum in Frage gestellt „werden, da diese Befugniß mit der Handelshoheit innig verknüpft „und geeignet ist, in Fällen, in denen die Parteien oder ihr Ver„mögen in verschiedenen Staaten sich befinden, Betrügereien aller „Art zu verhindern."

Dies ist Alles, was sich im Föderalisten (Nr. 42) über diese Materie findet. Ausführlicher erörtert Story die Nothwendigkeit der fraglichen Verfassungsvorschrift. Wenn die Ordnung des Konkursrechts den Staaten zustehen würde, so wäre Gleichförmigkeit der materiellen Prinzipien oder des Verfahrens gar nicht gedenkbar. Jeder Staat würde sich durch seine lokalen Interessen und Vorurtheile leiten lassen; der eine würde die zahlungsunfähigen Schuldner mild, der andere würde sie hart behandeln; der eine würde alle Gläubiger

gleich stellen, der andere sie in Klassen mit verschiedener Berechtigung eintheilen. Einzelne Staaten würden bei Vertheilung der Aktiven vorerst für die Befriedigung ihrer eigenen Angehörigen sorgen und nur den Ueberrest den Bürgern anderer Staaten zukommen lassen. Unbillige Behandlung von Ausländern durch irgend einen Staat könnte die Bürger aller Staaten nachtheiligen Repressalien aussetzen. Diese Gefahren bestehen nicht bloß in der Einbildung; grobe Ungerechtigkeiten seien wirklich vorgekommen und haben das gute Einvernehmen zwischen Nachbarstaaten gestört. Es gebe eben in jedem Staate Politiker, welchen ihre Popularität über Alles gehe. Dazu komme, daß ein Bankerottgesetz nicht über die Grenzen des Staates hinaus, welcher dasselbe erlassen habe, wirksam sei.[1]) Die Gesetze eines Staates seien für Gläubiger, die in einem andern Staate wohnen, für Schulden, die in einem andern Staate eingegangen worden seien, und für Vermögen, das in einem andern Staate liege, nicht verbindlich. Ein Schuldner, dessen Vermögen in dem Staate, in dem er wohne, von den dort befindlichen Gläubigern vollständig aufgezehrt worden sei, könne, sowie er nach einem andern Staate sich begebe, von Neuem gerichtlich verfolgt werden. Story findet die bezeichneten Uebelstände ganz unerträglich und bedauert, daß die dem Kongreß eingeräumte Gewalt, welche einen bessern Zustand schaffen könnte, so lange ein todter Buchstabe geblieben sei.[2]) Im gleichen Sinne äußern sich Walker (134) und Pomeroy (l. c.). Duer hingegen (311) spricht sich gegen ein Bankerottgesetz aus, weil das Verfahren allzu kostspielig und langsam sei und von den Schuldnern mißbraucht werde, um die Gläubiger zu chikaniren und zu schädigen. Er beruft sich auf ein von dem obersten Gerichtshofe des Staates New-York abgegebenes Gutachten, welches die Gesetze betreffend zahlungsunfähige Schuldner (the insolvent law) als eine Quelle von Betrug und Meineid bezeichne, und auf den Ausspruch des englischen Kanzlers, Lord Eldon, daß der Mißbrauch des

---

1) Gardner S. 195 u. f. führt eine Menge Urtheile an, welche alle dahin gehen, daß die Entscheidung eines Konkursgerichtes, welches den Kridar von allen Schulden entlaste, für ausländische Gläubiger nicht verbindlich sei, wenn diese nicht freiwillig (z. B. durch Annahme von Abschlagszahlungen u. s. f.) der Jurisdiktion des Gerichts sich unterwerfen. Ebenso Pomeroy (constit. law) 260. 395.

2) Buß (Story) 505.

Bankerottgesetzes eine Schande für das Land sei. Story hinwiederum bedauert, daß dieser übereilten, wenn nicht leichtfertigen Aeußerung Eldon's von amerikanischen Juristen, namentlich von Kent (dem Kanzler des Staates New-York) zu großes Gewicht beigelegt worden sei.[1])

§ 454.

Es stehen zur Stunde noch verschiedene Gesetze in Kraft, welche in den Jahren 1798, 1800, 1817 und 1824 erlassen worden sind, und die Bedingungen ordnen, unter denen ein im Schuldverhaft befindlicher Schuldner der Union, oder ein zahlungsunfähiger Schuldner, der auf Betreiben irgend eines Gläubigers hin von einem Gerichte der Union gefangen gehalten wird, frei zu lassen ist.[2])

Diese Gesetze gehören aber nicht in die Kategorie der Bankerottgesetze, zu deren Erlassung der Kongreß durch Art. I. Sekt. VIII, 4 der Verfassung ermächtigt wird, sondern sie beruhen auf der Gerichtsverfassung der Union.

Das erste Bankerottgesetz wurde am 4. April 1800 erlassen, aber schon am 19. Dezember 1803 wieder aufgehoben. Ein ähnliches Schicksal hatte ein am 19. August 1841 angenommenes Gesetz, welches wieder aufgehoben wurde, bevor es recht in's Leben getreten war (§ 456).

Dieses Schwanken erklärt sich aus dem Parteikampf, der in jener Zeit mit großer Leidenschaft und mit wechselndem Erfolg zwischen den Whigs und den Demokraten geführt wurde.[3]) Im J. 1837 hatte der Präsident Van Buren dem Kongreß empfohlen, ein Bankerottgesetz zu erlassen, welches wesentlich dazu bestimmt gewesen wäre, mit den vielen zahlungsunfähigen Banken aufzuräumen und dem Banknotenschwindel zu steuern. Die Demokraten, unter denen Benton

1) Story vertheidigt auf's wärmste milde Behandlung der schuldlos zahlungsunfähig gewordenen Debitoren und bemerkt dann gegen Lord Eldon: „Es ist leicht, „die Mißbräuche des Bankerottsystems zu übertreiben und seine Fehler in energischer „Sprache darzulegen. Aber die stillen und mächtigen Einflüsse des Systems in seinen „wohlthätigen Wirkungen können leicht übersehen werden und werden selten hin„länglich erforscht." Buß (Story) 504, Note 3.

2) Brightly I. 437.

3) Benton II. 235. This bill grew out of the contentions of party; was brought forward as a party measure, and was one of the bitter fruits of the election of 1840.

durch seine energische Bekämpfung des Papiergeldes hervorragte, waren damals nicht im Stande, diese Maßregel durchzusetzen. Die mit den Banken verbündeten Whigs (an ihrer Spitze Webster) bezeichneten es als einen argen Mißbrauch, die in der Verfassung enthaltene allgemeine Vollmacht für einen so eng begrenzten Zweck auszubeuten. Eine Maßregel, welche speziell gegen die Banken gehe, sei um so verwerflicher, da nach dem englischen Rechte, aus welchem die Unionsverfassung interpretirt werden müsse, die Banken den Bankerottgesetzen gar nicht unterworfen seien.

§ 455.

Das im J. 1841 erlassene Gesetz ging von den Whigs aus und hatte einen ganz andern Charakter als das im J. 1837 von den Demokraten vorgeschlagene Statut. Es handelte sich im J. 1841 wesentlich darum, die Lage der Schuldner zu erleichtern. Benton [1] sagt, es sei damals das Land voll von ruinirten Leuten gewesen, welche die Tilgung ihrer Schulden durch ein Gesetz als den einzigen Rettungsbalken betrachtet haben. Diese Klasse, deren Zahl man auf hunderttausend angeschlagen habe, sei eine Macht im Staate gewesen; sie haben bei der Präsidentenwahl und bei den Wahlen überhaupt für die Whigs den Ausschlag gegeben und dann von dieser Partei Hülfe in ihrer Noth verlangt.

Die Lage der Parteien und ihrer Führer war nun vollständig umgedreht. Webster trat für, Benton gegen das Gesetz in die Schranken. Benton wollte das Wort bankruptcy im Sinne des englischen Rechts im Gegensatze zu insolvency [2] ganz enge auffassen, so daß der Kongreß bloß berechtigt gewesen wäre, die Gläubiger gegen betrügerische Schuldner, nicht aber gedrückte Schuldner gegen harte Gläubiger zu schützen. Webster [3] hingegen ging davon aus, daß die dem Kongreß verliehene Vollmacht liberal auszulegen, daß

1) Benton II. 234.

2) Blackstone II. 285 definirt bankruptcy so: „Bankerott ist ein Kaufmann, der sich verbirgt oder auf andere Weise seine Gläubiger zu schädigen sucht (a trader who secretes himself, or does certain other acts, tending to defraud his creditors). Insolvent heißt ein Kaufmann, der zwar zahlungsunfähig ist, dem aber solche rechtswidrige Handlungen nicht zur Last fallen." — Das englische Gesetz von 1861 (beziehungsweise 1869) hat diese Unterscheidung verwischt.

3) Webster V. von Anfang an.

nicht die enge Bedeutung, die das Wort bankruptcy im englischen Rechte habe, sondern das Bedürfniß des Landes maßgebend sei. Webster's Auffassung gilt heut zu Tage unbestritten als die richtige. Pomeroy (constit. law 256) äußert sich über diese Frage folgendermaßen: „Alle Ausleger der Verfassung sind darüber einig, daß „technische, juristische Ausdrücke, die in den die Rechte „und Freiheiten der Bürger bestimmenden und schützen„den Vorschriften vorkommen, in dem Sinne aufzufassen und „anzuwenden sind, welchen sie im gemeinen Rechte und in den Ge„setzen Englands haben. Solche Ausdrücke sind z. B. „trial by „jury", „due process of law", „treason", „habeas corpus", „bills „of attainder", „ex post facto laws", „pardon" und viele andere. „Aber wenn man alle dem Kongreß, dem Präsidenten „und den Gerichten eingeräumten Gewalten nach dieser „Regel auslegen wollte, so würde die Energie des Volkes gelähmt, „die Entwickelung und das Wachsthum des Landes gehemmt und „die Regierung an Händen und Füßen gebunden. Es hieße dies „die Nation in der Form und in den Zuständen, in denen sie sich „bei Annnahme der Verfassung befand, versteinern. Das Wort „„bankrupts" ist daher weder vom Kongreß, noch von den Ge„richten enge aufgefaßt worden. Es bezeichnet dasselbe alle zahlungs„unfähigen Schuldner, und „laws on the subject of bankruptcies" „sind Gesetze, welche die verhältnißmäßige Vertheilung des Vermögens „zahlungsunfähiger Schuldner unter ihre Gläubiger bezwecken. Der „Kongreß hat volle Befugniß, solche Gesetze zu erlassen und er hat „einzig die Schranke zu beachten, daß dieselben durch die ganze Union „hindurch gleichförmig sein müssen. Ob das Gesetz auf alle zahlungs„unfähigen Schuldner oder nur auf gewisse Klassen (z. B. Kaufleute „und Krämer) anwendbar sein; ob es den Schuldner, der sein Ver„mögen gewissenhaft abgetreten hat, von seiner Verbindlichkeit be„freien; ob es bloß auf Betreiben des Gläubigers oder auch auf „Ansuchen des Schuldners wirksam werden, und ob es rückwirkende „Kraft haben solle, alle diese Fragen kann der Kongreß nach freiem „Ermessen beantworten, durch den Wortlaut der Verfassung ist er „nicht gebunden." [1])

1) Wenn schon das Gesetz vom Jahr 1841 nicht lange in Kraft bestand, so mußten doch unter der Herrschaft desselben eine Menge Streitigkeiten entschieden

§ 456.

Benton weist nach, daß im J. 1841 im Kongreß und ganz besonders im Repräsentantenhause eine Mehrheit für das Bankerottgesetz sich nicht gefunden haben würde, wenn nicht die Freunde dieser Maßregel mit der größten Bestimmtheit erklärt hätten, daß sie für zwei andere Gesetze (ein Bankgesetz und ein Gesetz betreffend Vertheilung öffentlicher Ländereien — bank law und distribution law) so lange nicht stimmen werden, bis das Bankerottgesetz durchgegangen sei.[1]) Das Repräsentantenhaus hatte beschlossen, daß die Bill im November 1841 Gesetzeskraft erhalten solle; der Senat hingegen erklärte sich für Verschiebung bis in den Februar 1842 und das Haus gab nach. Benton behauptet, es seien Viele, welche für die Bill gestimmt haben, bei der Stimmgebung schon fest entschlossen gewesen, noch vor dem Februar 1842 für die Wiederaufhebung des Gesetzes thätig zu sein! In der That wurde schon im Dezember 1841 die Aufhebung des Bankerottgesetzes vom Hause mit 124 gegen 96 Stimmen beschlossen; im Senate hingegen sprachen sich damals nur 22 Stimmen für und 22 gegen die Aufhebung aus.[2]) Allein schon im J. 1843 ergaben sich im Hause 140 gegen 72 Stimmen und im Senate 34 gegen 13 Stimmen für die Aufhebung, und Präsident Tyler unterzeichnete den Aufhebungsakt ebenso rasch, wie er das Gesetz selbst unterzeichnet hatte.[3]) Benton sagt, daß dieser Erfolg das Werk des Volkes gewesen sei. Alle Autoritäten (der Kongreß, der Präsident und die Gerichte) haben

---

werden, welche den Distrikts- und Circuit-Gerichten der Union Gelegenheit gegeben haben, die Bedeutung der dem Kongreß verliehenen Befugniß, Bankerottgesetze zu erlassen, zu erörtern. Die im Texte enthaltene Darstellung resumirt genau das Ergebniß der gerichtlichen Entscheidungen (Pomeroy 258 u. f.). Daß der Kongreß einem Bankerottgesetze rückwirkende Kraft geben kann, während die Staatslegislaturen eine ähnliche Gewalt nicht hatten, erklärt sich aus dem Wortlaut der Verfassung, welche den Staaten aber nicht der Union verbietet, durch ein Gesetz Vertragsverbindlichkeiten zu schwächen (§§ 499 u. f.).

1) Ein Senator (Herr King) sagte deshalb: „He had had the honor of a seat in this chamber for many years, but never during that time had he seen legislation so openly and shamefully disgraced by a system of bargain and sale."

2) Benton II. 395.

3) Benton II. 463: A spectacle was witnessed which has rarely seen before: a repeal of a great act of national legislation by the same Congress that passed it, by the same members sitting in the same seats, — and the repeal approved by the same President who had approved the enactment.

ſich für das Bankerott-Syſtem ausgeſprochen; ein einziger Richter (R. W. Wells, Diſtriktsrichter für Miſſouri) habe dasſelbe als verfaſſungswidrig bezeichnet. Allein das Volk, deſſen inſtinktives Ehr- und Gerechtigkeitsgefühl (the intuitive sense of honor and justice in the people) durch die ſchamloſe Begünſtigung inſolventer Schuldner verletzt worden ſei, habe ſich in Maſſe erhoben und ſein Verdammungsurtheil in allen möglichen Formen — in Verſammlungen, in der Preſſe, in den Wahlen und in Petitionen an den Kongreß — ausgeſprochen.

§ 457.

Dieſe Anklagen ſind gewiß ſehr leidenſchaftlich und übertrieben.[1]) Sie brachten aber doch einen großen Eindruck hervor, welcher lange Zeit jedem Verſuche, ein Bankerottgeſetz aufzuſtellen, als unüberwindliches Hinderniß entgegengeſtanden iſt.

So lange der Kongreß von ſeiner Vollmacht, Bankerottgeſetze zu erlaſſen, keinen Gebrauch gemacht hatte, ſtand es den Staaten frei, konkursrechtliche Vorſchriften aufzuſtellen, die jedoch nicht über die Grenzen ihres Gebietes hinaus wirkſam waren (§ 453 Note) und denen auch keine rückwirkende Kraft beigelegt werden durfte (§ 510).

Nachdem nun aber endlich unterm 2. März 1867 ein Konkursgeſetz (an act to establish a uniform system of bankruptcy throughout the U. St.) zu Stande gekommen iſt, ſind alle von den Staaten aufgeſtellten Normen von ſelbſt dahingefallen

Es bleibt mir nun nur noch übrig, den Inhalt des fraglichen Geſetzes, welches ſich bis jetzt gut bewährt zu haben ſcheint, mitzutheilen.

§ 458.

Die Unions-Diſtriktsgerichte bilden die erſte Inſtanz für alle Konkursſachen. Die Circuitgerichte haben theils eine konkurrirende Jurisdiktion, theils ſind ſie zweite Inſtanz und Aufſichtsbehörde. An das Obergericht der Union als letzte Inſtanz kann eine Streitfrage nur gebracht werden, wenn ſie ſich auf einen Werth von mehr als 2000 Dollars bezieht.

1) Pomeroy (constit. law) 258 ſagt, das im J. 1867 erlaſſene Geſetz gleiche demjenigen vom J. 1841 in den Grundzügen (in the general features), unterſcheide ſich aber von demſelben in den Einzelnheiten.

Diese Gerichte sind mit ausreichenden Befugnissen, namentlich auch mit einer starken Disziplinargewalt ausgerüstet, um ihre Aufgabe lösen zu können. Jeder einzelne Richter vertritt das Gericht und kann in seinem Audienzzimmer (sitting at chambers) die richterliche Gewalt in ihrem ganzen Umfange ebenso gut wie in offener Sitzung (sitting in court) ausüben.

Ein Distriktsgericht kann an jedem Orte des Distrikts Sitzung halten; nur muß Zeit und Ort der Sitzung gehörig bekannt gemacht werden.

Jedes Distriktsgericht soll auf den Vorschlag und die Empfehlung des Präsidenten des Unions-Obergerichts Hülfsbeamten für die Behandlung der Konkurssachen (Konkurs-Registratoren, Registers in bankruptcy) ernennen.

Fähig eine solche Stelle zu bekleiden, ist nur ein bei dem Distriktsgerichte oder bei einem höhern Gerichtshofe des betreffenden Staates zugelassener Advokat.

Es ist sorgfältig darüber zu wachen, daß ein Konkurs-Registrator keine Geschäfte als Advokat, Testamentsvollstrecker, Erbschaftsverwalter, Vormund, Kommissär, Massakurator u. s. f. besorgt, welche seine Unbefangenheit als Gehülfe des Konkursgerichtes trüben könnten.

Der Registrator ist befugt, das Konkursverfahren zu eröffnen;

Eingaben eines Schuldners, der auf Eröffnung des Konkurses anträgt, entgegenzunehmen;

Eide abzunehmen;

Gläubigerversammlungen einzuberufen und zu leiten;

den Gläubigern Beweise für das Bestehen ihrer Forderungen abzunehmen;

die den Gläubigern zukommenden Prozente zu berechnen und die Auszahlung derselben zu verfügen;

die Rechnungen der Massa-Kuratoren zu prüfen und zu genehmigen;

die Zeugen zu beschützen;

das letzte Verhör mit dem Kridar in den Fällen, in denen gegen Entlastung desselben Niemand Einsprache erhebt, aufzunehmen;

auf seinem Audienzzimmer alle Verwaltungsgeschäfte des Gerichts und alle nicht streitigen Angelegenheiten zu besorgen, die ihm durch ein Reglement oder durch einen Gerichtsbeschluß zugewiesen werden.

Er soll über sein Verfahren kurze Notizen in ein hiefür bestimmtes Heft (docket) eintragen und eine Abschrift derselben dem Gerichtsschreiber zum Behuf der Einprotokollirung zustellen.

Die bei einem Konkursgericht angestellten Registratoren vertreten einander gegenseitig.

Ein Registrator kann, wenn er hiezu von dem Distriktsgerichte abgeordnet wird, an jedem Orte des Distrikts Parteien und Zeugen verhören und sich Bücher, Schriften und Urkunden vorlegen lassen. Für solche Verhandlungen gelten in allen Beziehungen die gleichen Regeln, wie wenn sie vor dem Distriktsgerichte selbst stattfinden würden. Nur steht dem Registrator keine Ordnungsstrafgewalt zu, sondern er muß, wenn Parteien oder Zeugen ungehorsam sind, oder sich sonst verfehlen, das Distriktsgericht veranlassen, das Geeignete zu verfügen.

Die Registratoren stehen fortwährend unter der Aufsicht des Distriktsgerichts, welches auf Begehren einer Partei ihre Verfügungen jederzeit abändern kann.

Das Distriksgericht kann den Registrator entlassen.

Das U.-Obergericht ist ermächtigt, zum Behufe der Vollziehung des Gesetzes innerhalb der Schranken desselben Instruktionen, Formulare, Tarordnungen und andere Reglemente aufzustellen und dieselben nöthigenfalls wieder abzuändern oder aufzuheben und durch andere zu ersetzen. Diese Verordnungen (General Orders) soll das Obergericht nebst einem beleuchtenden Berichte dem Kongreß vorlegen.

§ 459.

Der Schuldner, welcher die Eröffnung des Konkurses nachsucht (voluntary bankrupt), muß ein genaues Inventar über seine Aktiven und Passiven einreichen und der Union den Eid der Treue schwören (§ 384).

Der Konkurs wird nur eröffnet, wenn die Schulden sich auf mehr als 300 $ belaufen.

Nach Eröffnung des Konkurses wird das Vermögen des Kridars mit Beschlag belegt und eine Versammlung seiner Gläubiger veranstaltet.

Die Gläubiger wählen einen oder mehrere Massa-Kuratoren (assignees).

Wenn sie dieß zu thun versäumen, hat an ihrer Stelle der Registrator die Wahl zu treffen.

Alle Aktiven des Kridars gehen auf den Massa-Kurator über, und zwar so, wie wenn sie diesem am Tage der Eröffnung des Konkurses übertragen worden wären.

Ausnahmsweise bleiben dem Kridar folgende Objekte vorbehalten:

a) Die nothwendigen Haus- und Küchengeräthschaften und andere Gegenstände, welche der Massa-Kurator unter Berücksichtigung aller Umstände frei zu lassen für angemessen erachtet, bis auf einen Werth von höchstens 500 Dollars;

b) die Kleider (the wearing apparel) des Kridars, seiner Frau und seiner Kinder;

c) die Uniform, Waffen und Ausrüstungsgegenstände des Kridars, wenn er in der Armee oder Miliz gedient hat;

d) alle Gegenstände, welche nach den Gesetzen der Union für Schulden weder gepfändet, noch mit Beschlag belegt werden dürfen;

e) alle in litt. a—d nicht enthaltenen Gegenstände, welche nach denjenigen Staatsgesetzen, die im J. 1864 am Konkursorte in Kraft bestanden haben, von der Pfändung und Beschlagnahme ausgenommen gewesen sind. (Pfandrechte jedoch, welche der Kridar an Sachen der bezeichneten Art freiwillig in gültiger Form errichtet hat, bleiben geschützt).

Auch was der Kridar in fraudem creditorum veräußert hat, geht nichts desto weniger auf den Massa-Kurator über.

Der Massa-Kurator hat dieselbe Befugniß, Prozesse anzuheben und Rechtsmittel geltend zu machen, die der Kridar, wenn der Konkurs nicht eröffnet worden wäre, hätte geltend machen können.

Er kann alle verpfändeten und retinirten Sachen einlösen und alle Bücher und Schriften des Kridars zur Hand nehmen.

Der Kridar soll auf Verlangen des Kurators jede Urkunde, die diesem für die Lösung seiner Aufgaben förderlich ist, ausstellen.

Der Kurator soll die Aktiven verkaufen, alle in die Konkursmasse gehörenden Werthe sicher und von seinem eigenen Vermögen getrennt aufbewahren und die eingehenden Gelder bei einer Bank niederlegen.

Aus diesen Geldern kann er so viel zurückbehalten, als nöthig ist, um seine Auslagen und die ihm für seine Dienste gebührende Entschädigung zu decken.

Den Reinertrag vertheilt er unter die Gläubiger.

Das Gericht, sowie die Mehrheit der Gläubiger kann einen Massa-Kurator causa cognita abberufen.

Ein Massa-Kurator kann mit Einwilligung des Gerichtes seine Stelle niederlegen.

Ein abberufener oder auf sein Gesuch hin entlassener Massa-Kurator soll die angefangenen Geschäfte beendigen und in guter Ordnung seinem Nachfolger übergeben.

Die Kuratoren stehen unter der Ordnungsstrafgewalt des Gerichts.

Gläubiger, welche berechtigt sind, ihre Forderungen im Konkurse geltend zu machen, dürfen ihr Recht auf keinem andern Wege verfolgen.

Einem Gläubiger, dessen Forderung von dem Distriktsgerichte nicht anerkannt wird, steht die Appellation an das Circuitgericht offen. Es ist Sache des Massa-Kurators die Appellation zu bekämpfen.

Der Kridar kann jederzeit über alle seine Verhältnisse, seinen Verkehr, seine Verfügungen u. s. f. verhört werden. Ebenso seine Frau.

Spätestens nach drei Monaten, von der Eröffnung des Konkurses an gerechnet, soll eine Generalversammlung der Gläubiger einberufen werden, welcher der Massa-Kurator über die Sachlage genauen Bericht erstattet.

Die Mehrheit der Gläubiger (nach den Summen berechnet) entscheidet darüber, welche Dividende auszubezahlen sei. Wenn jedoch nicht die Hälfte der Gläubiger repräsentirt ist, so steht der Entscheid dem Massa-Kurator zu.

Spätestens nach weitern drei Monaten ist eine zweite Gläubiger-Versammlung einzuberufen, welche in gleicher Weise verfährt. Mehr als drei Gläubiger-Versammlungen sollen nicht abgehalten werden, außer auf Anordnung des Gerichtes hin.

Vor der Ausbezahlung der letzten Dividende soll der Kurator unter Anzeige an die Gläubiger dem Gerichte Rechnung ablegen.

Nachfolgende Forderungen haben ein Vorzugsrecht und sind in der Reihenfolge, in welcher sie aufgezählt sind, zu befriedigen:

1. Die Konkurskosten.
2. Die Forderungen der Union.

3. Die Forderungen des Staates, in welchem das Konkursverfahren durchgeführt wird.

4. Forderungen von Arbeitern, Dienstboten oder Schreibern für Arbeitslohn, der in den letzten sechs Monaten vor Eröffnung des Konkurses aufgelaufen ist, bis auf höchstens 50 Dollars.

5. Forderungen, denen nach den Gesetzen der Union ein Vorzugsrecht zusteht.

Alle übrigen Gläubiger werden neben einander pro rata befriedigt. Doch soll durch diese Vorschriften die Verlegung oder der Bezug von Steuern sei es durch die Union, sei es durch den betreffenden Staat, nicht beeinträchtigt werden.

Nach sechs Monaten und vor Abfluß eines Jahres, von der Eröffnung des Konkurses an gerechnet, kann der Kridar bei dem Gerichte das Gesuch stellen, daß er von seinen Schulden entlastet werden möchte. Diesem Gesuche kann nur entsprochen werden, wenn er beschwört, daß er keine der in dem Gesetze aufgezählten rechtswidrigen Handlungen zum Nachtheile seiner Gläubiger begangen habe.

Den Gläubigern wird Gelegenheit gegeben, das Gesuch zu bekämpfen.

Wer zum zweiten Male zu der freiwilligen Güterabtretung seine Zuflucht nimmt, soll nicht von Neuem entlastet werden, wenn seine Konkurs-Masse nicht ausreicht, um den Gläubigern 70 % zu bezahlen, es wäre denn, daß drei Viertheile der Gläubiger (den Summen nach gerechnet) zu der Entlastung einwilligen würden. Ein früherer Konkurs schadet jedoch dem Kridar nicht, wenn er die frühern Gläubiger voll bezahlt hat, oder von denselben freiwillig liberirt worden ist.

Ein Gläubiger, der Einsprache gegen die Entlastung erhebt, kann seine Gründe schriftlich einreichen und das Gericht kann über streitige Thatfragen, die sich hiebei ergeben, ein Beweisverfahren anordnen.

Das Gericht kann, wenn es findet, daß der Kridar auf Decharge Anspruch habe, ihm eine Urkunde (certificate) hierüber ausstellen.

Die Decharge befreit den Kridar unter keinen Umständen von Schulden, die auf Betrug oder Unterschlagung beruhen.

Personen, die neben dem Kridar als seine Gesellschafter, Bürgen u. s. f. verantwortlich sind, werden nicht frei.

Die Entlastung soll nicht ausgesprochen werden, wenn nicht aus der Konkurs-Masse 50 % erhältlich sind, oder die Mehrheit der Gläubiger (den Summen und den Köpfen nach) schriftlich eingewilligt hat.

Innerhalb zwei Jahren kann Kassation der Decharge nachgesucht werden, wenn dieselbe durch Betrug ausgewirkt worden ist.

Veräußerungen oder Zahlungen, welche innerhalb vier Monaten vor Eröffnung des Konkurses dolos gemacht worden sind, können umgestoßen werden, wenn der Erwerber wissen konnte, daß der Veräußerer dolos handle. Das gleiche Prinzip gilt für gerichtliche Beschlagnahmen, Pfändungen u. dgl., die auf Kollusion beruhen.

Ein Kreditor, welcher sich durch Einräumung irgend eines Vortheils bestimmen läßt, der Entlastung keine Einsprache entgegen zu setzen, soll das Doppelte des Empfangenen in die Masse bezahlen und keine Dividende erhalten.

§ 460.

Des Bankrotts macht sich schuldig (is deemed to have committed on act of bankruptcy):

a) Wer den Staat, den Distrikt oder das Territorium, in welchem er seinen Wohnsitz hat, in der Absicht, seine Gläubiger zu schädigen, verläßt, oder wer in dieser Absicht seine (ursprünglich nicht dolose) Abwesenheit verlängert.
b) wer sich verborgen hält, um die Einklagung einer Schuld zu vereiteln;
c) wer Vermögensbestandtheile verbirgt oder beseitigt, um dieselben der gerichtlichen Pfändung oder Beschlagnahme zu entziehen;
d) wer irgend welche Vermögensrechte veräußert, um seine Gläubiger zu schädigen;
e) wer in Folge der Exekution für eine mehr als 100 Dollars betragende Schuld seit mehr als sieben Tagen im Schuldverhaft sich befindet und den ihn gefangen haltenden Gläubiger nicht befriedigt;
f) wer im Zustande der materiellen Zahlungsunfähigkeit und in Voraussicht des bevorstehenden Konkurses, einen seiner Gläubiger auf Unkosten der übrigen begünstigt;

g) wer ein Bank- oder Handelsgeschäft oder irgend einen Industriezweig betreibt und innerhalb der letzten vierzehn Tage seine Zahlungen eingestellt und nicht wieder aufgenommen hat.

Auf Begehren eines Gläubigers kann gegen einen Schuldner, dem eine der bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen zur Last fällt, auch gegen seinen Willen (involuntary bankruptcy) der Konkurs eröffnet werden. Doch ist ein dießfälliges Begehren nur innerhalb sechs Monaten (von dem Tage an gerechnet, an welchem die fragliche Handlung begangen worden ist) zulässig.

Der des Bankrotts beschuldigte Debitor wird vor das zuständige Gericht geladen, damit er sich gegen die Beschuldigung vertheidigen und die Gründe, welche der nachgesuchten Eröffnung des Konkurses entgegenstehen, geltend machen kann.

Je nach den Umständen kann Verhaftung des Schuldners und Beschlagnahme seiner Aktiven verfügt werden.

Das Gericht urtheilt nach Anhörung beider Parteien (oder, wenn der Schuldner nicht zur Stelle gebracht werden kann, in contumaciam) darüber, ob dem Begehren des Gläubigers zu entsprechen sei.

Ist der Thatbestand bestritten, so wird der Streit auf Begehren des Schuldners an eine Jury gewiesen.

Wenn das Gericht das Begehren für begründet erachtet, so wird das Konkursverfahren durchgeführt, wie wenn es auf Begehren des Schuldners eröffnet worden wäre. Es hat auch der Schuldner unter den gleichen Voraussetzungen wie derjenige, welcher sein Vermögen freiwillig den Gläubigern abgetreten hat, auf Entlastung von seinen Schulden Anspruch.

Gewisse zum Nachtheil der Gläubiger begangene Handlungen des Kridars werden als ein von den Unions-Gerichten mit Gefängniß bis auf drei Jahre zu bestrafendes Vergehen (misdemeanor) bezeichnet.

§ 461.

In der Schweiz hat die Bundesverfassung die Aufstellung eines allgemeinen Bundes-Konkursgesetzes nicht vorgesehen. Die Lücke ist durch s. g. Konkordate (Staatsverträge zwischen den Kantonen) er-

gänzt. Diese schon aus den Jahren 1806 und 1810 herrührenden Verkommnisse, denen die meisten Kantone beigetreten sind, stellen folgende Prinzipien fest:

a) Der Konkurs richtet sich nach den Gesetzen des Kantons, in welchem derselbe ausgebrochen ist.

b) Alle schweizerischen Gläubiger sind nach dem gleichen Rechte zu behandeln, wie die Angehörigen des Kantons, in dem der Konkurs durchgeführt wird. (Dieser Satz ergibt sich übrigens seit 1848 aus dem Art. 48 der Bundesverfassung von selbst.)

c) Bewegliches Eigenthum des Kridars, welches in irgend einem dem Konkordate beigetretenen Kantone sich befindet, muß an die Konkursmasse abgeliefert werden.

Doch ist ein Streit über die Frage, ob das Eigenthum an einer beweglichen Sache oder eine Forderung dem Kridar zustehe oder nicht, oder ob solche Gegenstände einem Dritten verpfändet seien, durch den Richter des Kantons, in welchem die Sache liegt oder beziehungsweise der Schuldner wohnt, zu beurtheilen.

d) Ueber Grundstücke, welche der Kridar auswärts besitzt, wird ein nach den Gesetzen des Kantons, in welchem dieselben liegen, sich richtender Separat-Konkurs durchgeführt.

Diese Konkordate werden, wie alle zwischen den Kantonen über staatsrechtliche Materien bestehenden Verträge, von Bundeswegen geschützt. Ein Streit über die Bedeutung und die Anwendung derselben wird in erster Instanz vom Bundesrathe, in zweiter Instanz von der Bundesversammlung beurtheilt.

Den Amerikanern sind solche Verkommnisse zwischen den Staaten der Union fremd.

In der Schweiz zeigt sich das Bedürfniß größerer Einheit des Rechts immer mehr. Es wird eifrig (aber leider bis zur Stunde erfolglos) an einer Verstärkung der Zentralgewalt in dieser Richtung gearbeitet und namentlich auch ein gemeinsames Konkursrecht angestrebt.

V. Die Pflicht eines jeden Staates, die seinen Bürgern zukommenden Rechte und Freiheiten (privileges and immunities) auch den Bürgern aller andern Staaten zu gewähren.

§ 462.

Das Verhältniß eines Staates der Union zu den Bürgern der andern Staaten ist in § 95 besprochen worden. Das dort Gesagte bedarf aber in verschiedenen Richtungen der Ergänzung.

Es ist gedenkbar, daß Jemand Bürger eines Staates ist, ohne Bürger der Union zu sein. Wenigstens steht es durchaus fest, daß ein Staat einen Fremden nicht als Bürger der Union naturalisiren kann (§ 89), während auf der andern Seite mit großer Bestimmtheit der Satz aufgestellt wird, daß jeder Staat sein eigenes Bürgerrecht unter beliebigen Bedingungen einem Ausländer ertheilen könne. Pomeroy [1]), dem ich diesen Satz entnehme, versichert, daß wirklich viele Staaten ihr Bürgerrecht Personen zugänglich machen, welche nicht die nöthigen Eigenschaften besitzen, um Bürger der Union werden zu können.

Wenn dies sich so verhält, wie ich nicht bezweifle [2]), so versteht es sich von selbst, daß ein nicht mit dem Unions-Bürgerrecht verbundenes Bürgerrecht eines Staates nicht über die Grenzen desselben hinaus wirkt, daß daher solche Bürger nicht auf die Wohlthat des Art. IV, Sekt. II, 1 der Unionsverfassung Anspruch haben.[3])

§ 463.

Die Konföderations-Urkunde garantirte dem Volke (d. h. den Bürgern) eines jeden Staates in jedem andern Staate das Recht freien Eintrittes und Austrittes (§ 95). In der Unionsverfassung ist eine ausdrückliche Gewährleistung des freien Zuges und der freien Niederlassung nicht enthalten; hingegen haben die Unionsgerichte den Art. IV, Sekt. II, 1 dahin ausgelegt, daß er den Bürgern eines jeden Staates das Recht verleihe, in jedem andern Staate vorübergehend zu verweilen oder seinen Wohnsitz aufzuschlagen.[4])

---

1) Municipal law § 724.

2) Es ist demnach das in § 94, Lemma 2, Gesagte zu modifiziren.

3) No state can make a foreigner or any other description of persons, citizen of the United States, nor entitle them to the rights and privileges secured to citizens by that instrument (Dred Scott v. Sandford, 19 How. 393).

4) The right of a citizen of one state to pass through or to reside in any other

Im Uebrigen hat sich die Praxis je länger je mehr dahin geneigt, den fraglichen Artikel einfach so auszulegen, wie wenn er lauten würde, jeder Staat sei schuldig, die Bürger der andern Staaten wie seine eigenen Angehörigen zu behandeln.[1]) Daß die Interpretation früher auf Irrwege gerathen ist, kann uns nicht befremden; denn die Bezeichnungen privileges and immunities sind jedenfalls nicht gut gewählt, um den fraglichen Gedanken auszudrücken. Sie weisen auf *subjektive Befugnisse* hin, welche den Bürgern als solchen *ausnahmsweise* zukommen, während doch die Verfassung ohne Zweifel sagen wollte, das *objektive Recht* solle in jedem Staate für die Bürger anderer Staaten das gleiche sein, wie für die Bürger des betreffenden Staates.

§ 464.

Zu den Fällen, in welchen die Richter durch die verfehlte Redaktion des Art. IV, Sekt. II, 1 sich haben irre leiten lassen, rechne ich folgende Entscheidungen:

a) In Corfield v. Coyell hat ein Circuit-Gericht die Worte „Privilegien und Immunitäten" so ausgelegt, daß unter denselben nur „*fundamentale Rechte*" zu verstehen seien, welche in allen freien Staaten den Bürgern zukommen und in den verschiedenen Staaten der Union von jeher von den Bürgern ausgeübt worden seien.[2])

b) In 18 How. 591 ist eine Entscheidung mitgetheilt, nach welcher die fragliche Garantie sich nicht auf Privilegien beziehen soll, die durch Lokalgesetze eines Staates verliehen seien.

---

state (4 W. C. C. 380. 1.). The citizens of each State are entitled to free ingress and egress into and from every state. (Gardner 481. 482).

1) The states can make no discrimination between their own people and those of other states (Walker 69). Der oberste Gerichtshof von Wisconsin hat im J. 1868 ein Gesetz dieses Staates, nach welchem Personen, die für fremde Häuser Waaren nach Muster verkaufen, eine Patentgebühr von 25 Dollar zu bezahlen haben, für verfassungswidrig erklärt. Ein Gesetz des Staates Maryland betreffend die Besteurung von Kaufleuten, die nicht im Staate wohnen (the non-resident trader law), ist vom Unions-Obergericht neulich für verfassungswidrig erklärt worden, weil es zwischen Bürgern des Staates und Bürgern anderer Staaten unterscheide. Um diese Entscheidung zu umgehen, will man nun Handelsreisende, welche im Staate wohnen, und auswärtige gleichmäßig besteuern.

2) Gardner 481.

c) In Conner v. Elliott (18 How. 591) hat das Unions-Obergericht ausgesprochen, daß die Verfassung nur solche Privilegien garantire, welche an's Bürgerrecht geknüpft seien (which belong to citizenship). In dem Falle, auf welchen sich diese Entscheidung bezog, machte eine geborne Bürgerin von Louisiana, die an einen Bürger von Mississippi verheirathet war und mit ihrem Manne in Mississippi wohnte, gestützt auf die in Louisiana zwischen Ehegatten geltende Erwerbsgemeinschaft (community of acquest) Anspruch auf Grundeigenthum, das ihr Mann während der Ehe in Louisiana erworben hatte. Die Abweisung ihrer Klage muß als richtig anerkannt werden, weil das streitige familienrechtliche Verhältniß seinem Wesen nach nicht der Gesetzgebung von Louisiana, sondern derjenigen von Mississippi unterworfen war. Die Begründung hingegen scheint verfehlt zu sein und den Sinn des Art. IV, Sekt. II, 1 zu entstellen.[1])

Ganz unbegreiflich ist es, wie die Gerichte dazu gekommen sind, gestützt auf Art. IV, Sekt. II, 1 den Bürgern eines Sklaven haltenden Staates, welche mit ihren Sklaven durch freie Staaten hindurch reisten, volle Gewalt über diese Sklaven während der Reise zuzusichern (4 Am. L. R. 19, ferner 6 Am. L. R. 79. 88)[2]).

§ 465.

Eine eigene Bewandtniß hat es nach der Praxis der Unionsgerichte mit den Korporationen. Sie werden als Bürger aufgefaßt, wenn es sich darum handelt, den Art. III, Sekt. II, 1, welcher für die Beurtheilung von Streitigkeiten zwischen Bürgern verschiedener Staaten die Zuständigkeit der Unionsgerichte feststellt, anzuwenden (§ 294)[3]). Hingegen gelten sie nicht als Bürger im Sinne des Art. IV, Sekt. II, 1. Die amerikanischen Juristen sagen, eine Korporation werde durch die Gesetzgebung irgend eines Staates mit bestimmten Eigenschaften und Befugnissen willkürlich

1) Auch bei den andern Entscheidungen, die ich angeführt habe, ist, so viel ich zu beurtheilen vermag, weniger das Dispositiv als die Motivirung zu tadeln.

2) Brightly, Gesetze von Pennsylvanien, S. 9, Note n und o.

3) A corporation created by and transacting business in a state, is to be deemed on inhabitant of the state, capable of being treated as a citizen, for all purposes of suing and being sued. (2 How. 497. 16 Ibid. 314. 4 Am. L. R. 296. 3 Story 76).

geſchaffen; ſie beſtehe nur durch das betreffende Geſetz. Ein Staat könne aber durch ſeine Geſetzgebung nicht in einſeitiger Weiſe die andern Staaten binden; er könne derſelben nicht eine Wirkſamkeit über ſein Gebiet hinaus verleihen, und hieraus folge ganz von ſelbſt, daß Art. IV, Sekt. II, 1 auf Korporationen nicht anwendbar ſei, während dieſe im Uebrigen doch unter dem Schutze der Unionsverfaſſung ſtehen.[1]) Es wird dies auch ſo ausgedrückt, daß eine Korporation da bleiben müſſe, wo ſie in's Leben gerufen worden ſei und ſich nicht an einen Ort, der einem andern Souverän unterworfen ſei, hinbegeben könne (that it must dwell in the place of its creation and cannot migrate to another sovereignty). Ein Circuitgericht hat dies Prinzip ſoweit ausgedehnt, daß es einer im Staate Georgien gegründeten Bank, welche einen Wechſel in Alabama geltend machte, gar kein Recht halten wollte, weil ſie außerhalb Georgien keinerlei Geſchäfte betreiben dürfe, überhaupt nicht exiſtire. Vom Obergerichte der Union iſt dann freilich dieſes Urtheil abgeändert worden, indem es die Präſumtion aufſtellte, daß es in der Abſicht der Staaten der Union liege, einander freundlich entgegenzukommen. Dieſe Präſumtion kann aber jeder Staat umſtoßen, indem er durch ein Geſetz die entgegengeſetzte Abſicht ausſpricht (§ 431).

Soviel mir bekannt iſt, geht kein Staat ſo weit, auf ſeinem Gebiete die in andern Staaten beſtehenden Korporationen für rechtlos zu erklären, hingegen unterliegen namentlich Banken und Verſicherungsanſtalten mit Beziehung auf ihren Geſchäftsbetrieb in den Staaten, in denen ſie nicht ihren Sitz haben, mancherlei Beſchränkungen.

Die Stadtverfaſſung (charter) von Chicago enthält eine Vorſchrift, nach welcher fremde Verſicherungsgeſellſchaften 2 % der in der Stadt eingenommenen Prämien in die Stadtkaſſe abzugeben haben. Ein Agent forderte im Jahre 1868 das Bezahlte zurück, weil es nicht zuläſſig ſei, fremde Geſellſchaften ſchlechter zu behandeln als die einheimiſchen (the law had no right, to discriminate between home and foreign companies). Er wurde aber von den Gerichten des Staates Illinois mit ſeiner Forderung abgewieſen.

---

1) Gardner S. 317.

Ein Gesetz des Staates Connecticut vom J. 1854 droht den Staaten, welche eine in Connecticut gegründete Assekuranzgesellschaft irgendwie beschränken oder belästigen, Retorsion an.[1]) In Pennsylvanien können fremde Korporationen (ohne spezielle Ermächtigung) kein Grundeigenthum erwerben.[2])

§ 466.

Die schweizerische Bundesverfassung (Art. 48) wird ohne Widerspruch in liberalster Weise dahin ausgelegt, daß alle geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des formellen und materiellen Rechts, und zwar des öffentlichen sowohl als des Privatrechts, welche in einem Kanton gelten, den Bürgern anderer Kantone ebenso gut zu Statten kommen müssen, wie den eigenen Angehörigen.

Hieraus folgt übrigens keineswegs, daß die Gerichte eines Kantons unter keinen Umständen fremdes Recht auf einen von ihnen zu beurtheilenden Fall anwenden dürfen. Ein Beispiel wird dies sofort klar machen. Nach der Anschauung, welche dem privatrechtlichen Gesetzbuche des Kantons Zürich zum Grunde liegt, stehen die Familienverhältnisse der Kantonsbürger, wo dieselben auch immer wohnen mögen, unter dem zürcherischen Rechte. Konsequenter Weise werden dann auch die Familienverhältnisse von Fremden, welche im Kanton wohnen, nach dem Rechte ihrer Heimath beurtheilt, wenn das Recht des Staates, dem sie angehören, dieses vorschreibt. In einem solchen freundlichen Entgegenkommen kann natürlich keine Verletzung des Art. 48 der B.-V. gefunden werden.

Ganz anders verhält es sich, wenn in einem Kanton, der dem s. g. Territorial-Prinzip huldigt und die Herrschaft seines Rechtes soweit ausdehnt, als seine Macht nur irgend reicht, in einem einzelnen Falle ausnahmsweise auf den Bürger eines andern Kantons das demselben ungünstige Recht seiner Heimath anwendet; und vollends unstatthaft ist die s. g. Retorsion, welche sich als das gerade Gegentheil des vorhin bezeichneten freundlichen Entgegenkommens darstellt. Die Retorsion besteht darin, daß der Kanton A einen die Billigkeit verletzenden Satz des im Kanton B geltenden Rechts auf die Angehörigen dieses Kantons und nur auf sie an-

1) Ges.-Sammlung von Connecticut S. 216.

2) Brightly S. 202 § 52.

wendet, um dadurch den Kanton B zu Aenderung seiner Gesetzgebung zu veranlassen. Dieses gehässige Verfahren, das früher unter der Herrschaft des Bundesvertrages vom J. 1815 häufig angewendet wurde, wird nun gegenwärtig, als im Widerspruch mit dem Art. 48 stehend, von den Bundesbehörden nicht mehr geduldet.

§ 467.

Der Art. 48 der B.-V. bezieht sich bloß auf ungleiche Behandlung der eigenen Bürger und der Bürger anderer Kantone, hindert hingegen keineswegs, zwischen den Kantonseinwohnern und den in andern Kantonen oder im Auslande wohnenden Schweizern zu unterscheiden, sobald nur die auswärts lebenden Kantonsbürger nicht besser gehalten werden als die andern Schweizer. So z. B. wäre ein Gesetz verfassungswidrig, welches zwar den Kantonsbürgern, nicht aber den Bürgern anderer Kantone, erlauben würde, bei Besteurung ihrer Grundstücke die auf denselben lastenden Schulden von der Steuersumme abzurechnen; hingegen ist es zulässig, die Kantonseinwohner in dieser Richtung besser zu stellen als die außerhalb des Kantons wohnenden Besitzer von Grundstücken, die innerhalb der Kantonsgrenzen liegen. Es ist klar, daß die Kantone diese Fakultät mißbrauchen und dadurch die Wohlthat des Art. 48 der B.-V. abschwächen können, denn die Mehrheit der Bürger hat auch ihren Wohnsitz im Kanton, und es ist meistens nur eine verhältnißmäßig kleine Anzahl von Bürgern, die zufällig unter der Begünstigung der Kantonseinwohner leiden, weil sie auswärts niedergelassen sind.

Um einen solchen Mißbrauch zu verhüten, wurde bei der im Jahr 1865 unternommenen Partial-Revision der Bundesverfassung der Versuch gemacht, den Art. 48 zu erweitern, und den Kantonen eine Unterscheidung zwischen den Einwohnern und auswärts wohnenden Schweizern ebenso gut zu untersagen, wie eine Bevorzugung der eigenen Bürger gegenüber den Bürgern der andern Kantone. Allein selbst die entschiedensten Freunde dieses Fortschrittes überzeugten sich, daß ein solches Verbot die Kantone in ungerechtfertigter Weise allzusehr beschränken würde, da die auf dem Staatsgebiete wohnenden Personen dem Staate gänzlich unterworfen sind, und zu allen möglichen persönlichen und ökonomischen Leistungen angehalten

werden können und angehalten werden, während bei den auswärts Lebenden dieses Abhängigkeitsverhältniß fehlt und durch anderweitige Garantien ersetzt werden muß, wenn sie innerhalb des Staates den Einheimischen Konkurrenz machen, oder mit denselben in Verkehr treten wollen.

§ 468.

In Nordamerika ist der Gegensatz „Bürger des Staates" und „Bürger anderer Staaten" identisch mit dem Gegensatz „Unionsbürger, die im Staate und solche die außer dem Staate wohnen."

Demgemäß hat wohl der Art. IV. Sekt. II, 1 eine größere Tragweite, als der Art. 48 der schweiz. Bundesverfassung und enthält stillschweigend das Verbot, zwischen Amerikanern, die im Staate und solchen, die in einem andern Staate wohnen, einen Unterschied zu machen. Doch haben auch die Amerikaner sich genöthigt gesehen, Ausnahmen von dieser Regel zu statuiren. Solche Ausnahmen habe ich schon früher (§ 95) angedeutet; hier will ich nur ein Urtheil erwähnen, das sich auf ein Gesetz des Staates New-Jersey bezieht. Durch dieses Gesetz wird den Agenten auswärtiger Versicherungsgesellschaften eine Abgabe aufgelegt, welche einheimische Gesellschaften nicht zu bezahlen haben. Das zuständige Unionsgericht hat hierin keine Verletzung des Art. IV. Sekt. II, 1 erblickt, nicht nur, weil Korporationen die Rechte von Bürgern nicht beanspruchen können (§ 465), sondern auch, weil eine auf Bürger anderer Staaten gelegte Taxe einen Ersatz für die im Wohnsitze liegende Garantie bilde (that it was competent for the legislature to impose a tax an citizens of other states as a substitute for other safeguards of the business to which as non-residents they could not be made subject).

Daß in der fremden Gesellschaften aufgelegten Taxe eine Garantie für gute Geschäftsführung liege, ist schwer einzusehen. Mit mehr Grund könnte man sagen, daß diese Taxe ein Aequivalent für andere Lasten bilde, welche nur von Einheimischen getragen werden.

Auch diese Entscheidung zeigt, wie schwer es ist, ein an sich wohlbegründetes und leicht verständliches Prinzip, das aber doch nicht ganz absolute Geltung hat, zu begrenzen.

§ 469.

Auch in der Schweiz werden juristische Personen nicht vorbehaltlos und unbedingt den Bürgern gleichgestellt. So ist z. B. von der Bundesversammlung im Dezember 1864 ein von der Gesetzgebung des Kantons Waadt der dortigen Kantonal-Bank eingeräumtes Privilegium nicht als eine Verletzung der Verfassungsvorschrift, daß alle Bürger vor dem Gesetze gleich sein sollen, betrachtet worden.

In der Begründung des Entscheides wurde gesagt, daß die fragliche Vorschrift auf Rechtssubjekte, die bloß vermöge einer juristischen Fiktion als Personen gelten, sich nicht beziehe, und daß Anstalten, welche die Beförderung der Wohlfahrt des Landes zum Zwecke haben, mit allen Befugnissen ausgerüstet werden dürfen, welche geeignet seien, die Erreichung dieses Zweckes zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Immerhin gestehen die Kantone freiwillig und unbedenklich nicht nur allen irgendwo in der Schweiz, sondern auch den im Auslande gegründeten Korporationen, welche in ihrem Domizil den gesetzlichen Requisiten genügen und als juristische Personen anerkannt werden, volle ökonomische Rechtsfähigkeit zu und zwar ganz im gleichen Umfange, wie dieselbe einer physischen Person zukommt. Zu dem Betrieb gewisser Geschäfte und Gewerbe (z. B. zum Abschluß von Versicherungen, zum Fracht- und Speditionsgewerbe u. dgl.) werden sie freilich in manchen Kantonen nur zugelassen, wenn sie im Kanton für die in demselben abzuschließenden Geschäfte ein Domizil bezeichnen, den kantonalen Gerichten sich unterwerfen, Kaution leisten, eine Abgabe bezahlen u. s. f. Die gleichen Bedingungen werden aber auch auswärtigen Handelsfirmen oder einzelnen physischen Personen gestellt, wenn dieselben zum Betriebe der gleichen Berufsarten sich anmelden.

In neuerer Zeit haben verschiedene fremde Staaten (Frankreich, Italien und Oestreich) sich verpflichtet, den in der Schweiz bestehenden Korporationen die gleichen Rechte zu gewähren, welche den ihrigen in der Schweiz eingeräumt sind.

VI. Verbot der Selbsthülfe.

§ 470.

Die schweiz. Bundesverfassung (Art. 14.) verpflichtet die Kantone, „wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthülfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesgemäßen Entscheidung zu unterziehen".

Wenn auch in der Unions-Verfassung ein ähnlicher Satz sich nicht findet, so folgt derselbe doch, soweit er gewaltsame Selbsthülfe verbietet und Unterwerfung unter den Ausspruch der zuständigen Zentralbehörde vorschreibt, aus der Natur des Bundesstaates ganz von selbst.

Weniger leicht ist die Frage zu beantworten, in wie weit ein Staat befugt sei, für ein Unrecht, das ihm selbst oder seinen Bürgern durch einen andern Staat zugefügt worden ist, sich durch Maßregeln Genugthuung zu verschaffen, welche zwar der äußern Form nach als ein juristisches Verfahren, materiell aber als eine Retorsion des erlittenen Unrechts sich darstellen.

Von einer einzelnen Art der Retorsion ist bereits die Rede gewesen (§ 466). In der Regel wird das Prinzip anzuwenden sein, daß die Selbsthülfe in keinerlei Form zu dulden ist, wenn es einen verfassungsmäßigen Weg gibt, auf welchem bei einer Zentralbehörde Abhülfe nachgesucht und erlangt werden kann. Auch versteht es sich ganz von selbst, daß jedes Verfahren, welches eine verfassungsmäßige Vorschrift (z. B. Art. IV. Sekt. II, 1 (U.-V.) verletzt, unstatthaft ist.

Durch Retorsion wird das Uebel, welches sie bekämpft, selten gut gemacht; es verschlimmert sich im Gegentheil das Verhältniß immer mehr, indem die Erwiderung neue Angriffe hervor ruft, bis der Zustand zuletzt ganz unerträglich wird. Es hat sich dieß namentlich in den Streitigkeiten betreffend gewisse Schiffahrtsberechtigungen, welche in dem zweiten und dritten Dezennium des gegenwärtigen Jahrhunderts die Staaten Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien und Delaware in Aufregung erhielten, sehr klar gezeigt. New-York hatte an Fulton und Genossen das Privilegium verliehen, daß ohne ihre Zustimmung kein Dampfschiff den North River oder den Sound befahren dürfe; Zuwiderhandlung war mit

Konfiskation bedroht. Connecticut hingegen belegte die von Fulton und Genossen patentirten Schiffe mit Beschlag und New-Jersey erließ ein Gesetz, durch welches jeder Bürger, der durch die Maßgeln des Staates New-York Schaden erleiden würde, von seinem Gegner, wenn derselbe sich auf dem Gebiete von New-Jersey betreten ließ, dreifachen Ersatz einklagen konnte. Dieß war in der That, wie Webster vor dem Unions-Obergerichte betonte, ein sehr harmonischer Zustand des Handelsverkehrs, eine viel versprechende Sachlage! (Here, sir, was a very harmonious state of commercial intercourse, a very promising state of things, indeed!) [1])

Im J. 1824 ist endlich diesen Wirren durch einen Spruch des Unions-Obergerichtes für immer ein Ende gemacht worden (§ 447).

Fünfter Titel.

Schutz der individuellen Rechte.

Einleitung.

§ 471.

In den Verfassungen aller einzelnen Staaten findet sich ein Abschnitt, welcher gewöhnlich an die Spitze, ausnahmsweise aber auch an den Schluß des Ganzen gestellt ist und unter der Ueberschrift Bill of rights, oder declaration of rights Vorschriften enthält, die theils die Grenze der Staatsgewalt bezeichnen und dem Individuum eine Privat-Sphäre garantiren, in welcher sein Wille herrscht und der Gesammtwille zurückgedrängt ist (Garantie der individuellen Rechte), theils den Bürgern den gebührenden Einfluß auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten sichern (politische Garantien).

Von den fraglichen Vorschriften sind die einen aus dem englischen Rechte hinüber genommen und hängen mit der Geschichte des Kampfes zwischen der Krone und den Ständen zusammen; die andern erklären sich aus den Ereignissen, welche die Trennung und die Unabhängigkeit der Kolonien von England herbei geführt haben, oder auch, so weit sie neuern Ursprungs sind, aus der innern Entwickelung des betreffenden Staates. Die Verfassungen haben die

1) Webster IV. 465. Northamerican Review. April 1867. Bd. CIV.

individuellen Rechte nicht neu geschaffen, sondern sie bloß anerkannt. Von diesen Rechten wird angenommen, daß sie jedem Menschen angeboren und unveräußerlich seien.[1])

Die Unabhängigkeitserklärung und die Verfassungen der einzelnen Staaten sind voll von abstrakten Sätzen über die Natur des Staatsverbandes, über die Bestimmung des Menschen u. s. f., so daß man oft eher glauben würde, eine theoretische Darstellung des Naturrechts, als eine positive Verfassung vor sich zu haben. Hingegen die Verfassung der Union selbst zeichnet sich in dieser Beziehung durch eine gewisse Nüchternheit aus, die ihr aber zum Vorwurf gemacht worden ist.[2])

Die öffentliche Meinung hat es dahin gebracht, daß schon der erste Kongreß in seiner ersten Sitzung durch eine Reihe von Zusatzartikeln, die dann auch von den Staaten angenommen worden sind, nachträglich die gerügten Mängel und Lücken verbessert und ergänzt hat (§ 49).

§ 472.

Es ist durch zahlreiche übereinstimmende Erkenntnisse der Unions- sowohl als der Staaten-Gerichtshöfe festgestellt, daß die sämmtlichen Zusatzartikel nur die Behörden der Union, nicht diejenigen der Staaten binden, wiewohl sie sich ganz absolut aussprechen und ihrem

---

1) They are regarded as inherent pre-existing personal rights, founded on the principles of eternal justice, and solemnly recognized in the constitution as to be protected and defended by the government against all assailants. Northamerican Review Bd. 97, S. 351.

2) Kent (II. 8) bemerkt, daß die Nothwendigkeit einer bill of rights für einen republikanischen Staat bezweifelt worden sei, weil ja die Regierung vom Volke bestellt werde und vom Volke abhänge. In gewöhnlichen Zeiten sei eine grobe Verletzung der allgemein anerkannten absoluten Rechte der Einzelnen nicht zu befürchten und in einem Augenblicke außerordentlicher Aufregung werden papierene Schranken und Schutzwehren wenig nützen. Dagegen sei aber einzuwenden, daß eine bill of rights geeignet sei, die öffentliche Meinung zu leiten und zu erleuchten. Es brauche eine mehr als gewöhnliche Verwegenheit dazu, Grundsätze mit Füßen zu treten, die von unsern Vorfahren heilig gehalten und von uns selbst mit der Muttermilch eingesogen worden sind; die sich durch ihre innere Wahrheit empfehlen und durch das Grundgesetz feierlich gewährleistet werden. — Story (Buß 803) fügt hinzu, daß in der Republik die bill of rights eine Garantie gegen das Volk selbst bilde; daß sie die Minderheit gegen die Mehrheit schütze und daß zwar diese Schutzwehr, weil sie unter den schlimmsten Voraussetzungen durch Gewalt umgestoßen werden könne, keine absolute Sicherheit gewähre, aber doch einen relativen Werth habe.

Wortlaute nach bestimmt zu sein scheinen, die Bürger in allen und jeden Richtungen zu schützen.[1]) Das Hauptpräjudiz bildet ein Urtheil des Unions-Obergerichts in Sachen Barron gegen den Major von Baltimore. Der Präsident, Marshall, begründete dasselbe im Namen des Gerichtes folgendermaßen: „Der Kläger stützt sich auf den fünften Zusatzartikel zu der Verfassung, welcher verbietet, Privateigenthum ohne gerechte Entschädigung zu öffentlichen Zwecken zu verwenden. Er besteht darauf, daß dieser Zusatz, weil er die Freiheit der Bürger begünstige, so auszulegen sei, daß er die gesetzgebende Gewalt der Staaten ebenso gut wie diejenige der Union beschränke. Die so aufgeworfene Frage ist sehr wichtig aber nicht schwierig. Das Volk der Union hat die Verfassung für sich selbst und für seine eigene Regierung und nicht für diejenige der einzelnen Staaten aufgestellt. Jeder Staat hat sich selbst eine Verfassung gegeben und durch dieselbe die Vollmachten seiner eigenen Behörden so begrenzt und beschränkt, wie es ihm angemessen schien. Das Volk der Union hat für sich diejenige Regierung eingerichtet, welche für seine Lage am besten paßt und für Förderung seiner Interessen am besten berechnet war. Dieser Regierung sind gewisse Befugnisse eingeräumt und die in der Verfassung enthaltenen Beschränkungen begrenzen eben diese Befugnisse, nicht die Gewalt anderer Regierungen, die von andern Personen für andere Zwecke eingerichtet worden sind. Wenn dies wahr ist, so beschränkt der Zusatzartikel nur die Zentralbehörden, nicht die Staaten. Diese haben durch ihre eigenen Verfassungen ihre Regierungen nach Gutfinden beschränkt. Hierin sind sie souverain, und Andere haben nur so viel mitzureden, als ein gemeinsames Interesse sie dazu berechtigt.[2])

Dieses Raisonnement hat für mich, ich gestehe es offen, keine überzeugende Kraft.[3]) Die Amerikaner konnten sich indeß bei dem-

1) It is now settled, that the amendments to the constitution do not extend to the states (7 Pet. 551). They are exclusively restrictions upon federal power, intended to prevent interference with the rights of the states and of their citizens. (5 How. 434. 12 S. u. R. 221. 3 Cow. 686. 20 How. 84).

2) Pomeroy, constit. law, 147.

3) Eher hätte darauf hingewiesen werden können, daß die Verfassung, wenn sie die Staaten binden will, dies ausdrücklich sagt; daß sie z. B. das Verbot, eine bill of attainder oder ein expost facto law zu erlassen, in Art. I. Sekt. IX, 3 dem Kongresse und dann in Sekt. X. den Staaten gegenüber ausspricht.

selben um so eher beruhigen, da die in den Zusatzartikeln zur Unionsverfassung enthaltenen Garantien in den Verfassungen der meisten Staaten sich ebenfalls finden.

§ 473.

In Folge des Bürgerkriegs ist das Bedürfniß lebhaft empfunden worden, durch neue Zusätze nicht bloß die Zentralbehörden, sondern ganz besonders die Staaten zu binden, um der farbigen Bevölkerung überall und in allen Richtungen zum vollen Genusse der individuellen und politischen Rechte zu verhelfen. Es sind denn auch wirklich drei Zusatzartikel (der dreizehnte, vierzehnte und fünfzehnte) in diesem Sinne zu Stande gekommen.

Der dreizehnte Zusatz beseitigt auf dem ganzen Gebiete der Union das Institut der Sklaverei.

Die erste Sektion des vierzehnten Zusatzes verleiht allen in der Union geborenen oder naturalisirten und ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen ohne Unterschied der Rasse oder Farbe das Bürgerrecht in der Union und in dem Staate, in welchem sie wohnen und verbietet den Staaten, ein Gesetz zu erlassen, welches die Privilegien oder Freiheiten von Bürgern der Union schmälern könnte. Ueberdieß wird den Staaten untersagt, irgend Jemanden ohne gesetzlichen Prozeß des Lebens, der Freiheit oder des Eigenthums zu berauben, oder irgend einer Person den gleichmäßigen Schutz der Gesetze zu verweigern.[1])

Die Feststellung der Requisite des Aktivbürgerrechts bleibt den Staaten überlassen; aber, wenn sie dasselbe den Farbigen vorenthalten, so wird die Zahl ihrer Abgeordneten im Repräsentantenhause verhältnißmäßig vermindert.

Die dritte Sektion des vierzehnten Artikels erklärt diejenigen, welche, ungeachtet sie der Union Treue geschworen hatten, an der Rebellion Theil genommen haben, für unfähig, in der Union oder in einem Staate öffentliche Funktionen auszuüben; wobei jedoch dem Kongreß die Befugniß eingeräumt wird, durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen in jedem Hause die unfähig Erklärten in ihre Rechte wieder einzusetzen.

---

1) Hiemit ist das Gesetz über die bürgerlichen Rechte (the civil rights bill) zu vergleichen (§ 93). Blankenburg 286.

Die vierte Sektion endlich garantirt die Schuld der Union und verbietet den Behörden der Union sowohl als denjenigen der Staaten irgend eine Schuld, die für die Durchführung der Rebellion eingegangen worden ist oder irgend eine Forderung für Verlust oder Emanzipation von Sklaven anzuerkennen.

Von dem fünfzehnten Zusatzartikel ist bereits in § 423 die Rede gewesen. Derselbe verleiht in Abänderung des vierzehnten Zusatzes den Farbigen und den gewesenen Sklaven das Aktivbürgerrecht.

Für diesen Artikel haben dreißig Staaten gestimmt; sechs Staaten (New-Jersey, Delaware, Maryland, Kentucky, Kalifornien und Oregon) haben sich gegen denselben ausgesprochen. Von New-York und Indiana ist der Versuch gemacht worden, die Zustimmung zurückzuziehen. Das Recht, dieses zu thun, war bestritten; es war aber nicht nöthig, diesen Streit zu entscheiden, da 28 Stimmen für die Ratifikation genügten.

Mit der Annahme des fünfzehnten Artikels ist die Emanzipation der farbigen Bevölkerung und mit derselben so ziemlich auch die Rekonstruktion der Staaten, welche sich an der Rebellion betheiligt hatten, als vollendet zu betrachten.[1])

§ 474.

In der schweizerischen Bundesverfassung fand sich schon von Anfang an ein die Rechtsgleichheit gewährleistender Artikel (Art. 4). Aber wie in Amerika den Farbigen diese Wohlthat nicht zu Statten kam, so waren in der Schweiz die Juden zurückgesetzt. Auch fand man in der Schweiz, wie in Amerika, daß die individuellen Rechte durch die Bundesverfassung nicht hinlänglich geschützt seien. Eine im Jahre 1865 unternommene Partial-Revision des Grundgesetzes war darauf berechnet, das Bundesrecht in dieser Richtung fortzubilden, namentlich die Juden mit den Christen auf Eine

1) In einer Beilage zum ersten Bande dieses Werkes (S. 412—438 Constitution of the United States) ist ein dreizehnter Zusatz-Artikel abgedruckt, welcher den Bürgern verbietet, von fremden Mächten Adels- oder Ehrentitel anzunehmen u. s. f. Dieser Artikel findet sich zwar in der offiziellen Ausgabe der Gesetze der Ver. St., er ist aber nur in Folge eines Versehens in dieselbe aufgenommen worden. Der Präsident der Ver. St. hat mit Botschaft vom 4. Febr. 1818 dem Kongreß angezeigt, daß für die fragliche Verfassungsänderung nicht die erforderliche Anzahl von Staatenstimmen sich ergeben habe, daß dieselbe also nicht in Kraft getreten sei.

Linie zu stellen, die Freiheit der Niederlassung zu erweitern, die Glaubensfreiheit zu sichern, gewisse Rohheiten aus der strafrechtlichen Gesetzgebung und Praxis einzelner Kantone zu beseitigen u. s. f. Von den in diesem Sinne durch die Bundesversammlung entworfenen neun Amendements wurde einzig dasjenige, welches die Juden betraf, von den Aktivbürgern und den Kantonen angenommen.[1])

Die in der schweizerischen Bundesverfassung enthaltenen Garantien der politischen und individuellen Rechte binden ohne allen Zweifel ebenso wohl die kantonalen wie die Bundesbehörden.

Ich gehe nun zur Aufzählung der einzelnen Garantien über.

I. Die Rechtsgleichheit.

§ 475.

Die Unabhängigkeitserklärung stellt unter den Wahrheiten, die sie als selbstverständlich bezeichnet, den Satz oben an, daß alle Menschen gleich geschaffen sind. (We hold these truths to be self-evident: that all men are created equal etc.).

Dieses Prinzip ist dann in verschiedenen Redaktionen in die Verfassungen der Staaten übergegangen.

Es finden sich folgende Formeln:

Alle Menschen sind von Geburt gleichmäßig frei und unabhängig (Maine, New-Hampshire, Vermont, Pennsylvania, Virginia, Illinois, Wisconsin).

Alle Menschen sind von Geburt frei und gleich (Massachusetts).

Alle Menschen sind von Natur frei und unabhängig (New-Jersey, Ohio, Iowa, Kalifornia).

Alle Menschen sind gleich geschaffen (Indiana).

Alle Menschen, wenn sie sich zu einer Gesellschaft vereinen, sind gleich an Rechten. Kein Mensch und keine Klasse von Menschen hat ausschließlichen Anspruch auf öffentliche Vortheile oder auf Privilegien, die von der Gesammtheit ausgehen.

Zu dem letztern Satze fügt die Verfassung von Virginien folgende Ausnahme bei:

---

1) Die Verwerfung war das Werk einer Koalition der starr konservativen und der radikalen Partei. Von der am 12. Mai 1872 abgelehnten Revision, welche eine weit größere Tragweite hatte, ist schon wiederholt die Rede gewesen (§ 382).

„Ausgenommen in Berücksichtigung von Diensten, welche dem „Staate geleistet worden sind. Da diese sich nicht vererben, so sollen „auch die Aemter eines Magistrats, Gesetzgebers oder Richters nicht „erblich sein."

Die Sklavenstaaten ließen früher in ihren Verfassungen die Garantie der Rechtsgleichheit weg, oder sie beschränkten dieselbe auf die Freien, auf die freien Weißen, auf die Bürger u. s. f. Die Grundgesetze, welche sie sich seit der s. g. Rekonstruktion neu gegeben haben, sprechen nun nicht nur das Prinzip selbst mit voller Schärfe aus, sondern sie fügen Detailbestimmungen bei, die vor dem Bürgerkriege nirgends zu finden waren. Ich begnüge mich, die diesfälligen Vorschriften wörtlich mitzutheilen; es bedürfen dieselben keines Kommentars.

Mississippi. Art. I. Sekt. 21. Mildthätigen oder anderweitigen öffentlichen Anstalten, welche nicht alle Bürger gleich behandeln, sollen keine öffentlichen Gelder zugewendet werden. Sekt. 24. Das Recht aller Bürger, sich aller öffentlichen Transportanstalten zur Reise zu bedienen (to travel upon all public conveyances), soll weder aufgehoben noch verkümmert werden.

Arkansas. Art. I. Sekt. 3. Vor dem Gesetze sind alle Menschen gleich; und es soll dieser Grundsatz für immer unverletzt bestehen. Kein Bürger soll jemals wegen seiner Rasse oder Farbe oder seines frühern Zustandes (on account of race, colour or previons condition, d. h. weil er früher Sklave war), eines Rechtes, eines Privilegiums oder einer Immunität beraubt, oder von einer Last oder Verbindlichkeit befreit werden (nor exempted from any burden or duty — es sollte wohl eher heißen: „noch mit einer Last belegt werden").

Sekt. 18. Die Gesetzgebung soll keinem Bürger und keiner Klasse von Bürgern Privilegien oder Immunitäten verleihen, welche nicht unter denselben Bedingungen allen Bürgern gleichmäßig zukommen.

Texas. Art. I. Sekt. 2. Alle Freien haben gleiche Rechte. Kein Einzelner und keine Klasse von Personen sollen ausschließlich zu besondern öffentlichen Vortheilen oder Privilegien berechtigt sein. Sekt. 21 wie Art. I. Sekt. 3 Arkansas.

Sekt. 22. Es soll niemals gestattet werden, Personen unter dem Namen „Coolies" oder unter irgend einer andern Bezeichnung zu

importiren oder irgend ein System von Peonage (irgend ein Dienst-Verhältniß) aufzustellen, durch welches hülflose und unglückliche Menschen dem praktischen Erfolge nach ihrer Freiheit beraubt werden.

North-Carolina. Art. I. Sekt. 7 wie Texas Sekt. 2. Sekt. 22. Das Recht, an Wahlen oder Abstimmungen Theil zu nehmen oder ein Amt zu bekleiden, darf nicht von dem Besitz irgend welchen Vermögens (property qualification) abhängig gemacht werden.

Sekt. 30. Es ist nicht gestattet, erbliche Emolumente, Privilegien oder Ehren zu verleihen.

Louisiana. Tit. I. Art. 13. Alle Menschen sind gleichmäßig berechtigt, sich aller öffentlichen Transportanstalten zu bedienen. Alle öffentlichen Orte, seien sie geschäftlichen oder Vergnügungszwecken gewidmet, sollen allen Menschen ohne Rücksicht auf Rasse oder Farbe offen stehen. Alle Orte haben einen öffentlichen Charakter, für deren Betrieb eine Konzession von Seite des Staates oder der Gemeinde erforderlich ist.

§ 476.

In der Unionsverfassung fand sich früher keine Vorschrift, welche auf die Rechtsgleichheit sich bezogen hätte, außer Art. I. Sekt. IX, 7 („Kein Adelstitel soll von der Union verliehen werden, und Niemand, der unter der Union ein besoldetes oder ein Ehrenamt bekleidet, darf ohne Bewilligung des Kongresses von einem fremden Staate irgend welche Vortheile oder Auszeichnungen annehmen). Erst in der neuesten Zeit ist durch den dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Zusatzartikel zu der Verfassung und durch die civil rights bill für die Rechtsgleichheit, namentlich zum Schutze der Farbigen in eingreifender Weise gesorgt worden (§ 93 und § 473).

§ 477.

Der schon vorhin erwähnte Art. 4 der schweizerischen Bundes-Verfassung lautet: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es „gibt in der Schweiz keine Unterthanen-Verhältnisse, keine Vorrechte „des Orts, der Geburt der Familien oder Personen."

Kantonale Verfassungen bezeichnen überdies noch als unzulässig Vorrechte der Konfession, des Standes, Vermögens (Glarus und Baselland), sowie der Korporationen (Schaffhausen).

Uebrigens liegt es außer Zweifel, daß die in der Bundesverfassung enthaltene Aufzählung nicht erschöpfend ist, sondern bloß beispielweise einzelne Vorrechte, die früher besonders häufig vorkamen, hervorhebt. Der Sinn des Art. 4 ist, daß alle überhaupt gedenkbaren Vorrechte verboten sind. Deßhalb hat denn auch die Bundesversammlung Vorschriften, durch welche in den Kantonen Luzern, Aargau und Tessin die Fähigkeit zur Bekleidung gewisser Aemter von dem Besitze eines bescheidenen Vermögens abhängig gemacht war, sowie eine Bestimmung der Verfassung des Kantons Baselstadt, welche den Dienstboten den Eintritt in den Großen Rath verschloß, für nichtig erklärt.

Daß hingegen die in vielen Verfassungen ausgesprochene Unvereinbarkeit geistlicher und weltlicher Funktionen nicht als eine Verletzung des Prinzips der Rechtsgleichheit aufgefaßt wird, habe ich an einem andern Orte mitgetheilt (§ 126).

In vielen ältern Verfassungen werden die Adelstitel, die qualifications nobiliaires, und namentlich der Gebrauch derselben in amtlichen Aktenstücken und Verhandlungen untersagt. In der neuern Zeit hingegen findet man es richtiger, dergleichen kleinliche Dinge in den Grundgesetzen mit Stillschweigen zu übergehen.

§ 478.

Der Begriff der Rechtsgleichheit oder der Gleichheit vor dem Gesetze scheint außerordentlich einfach zu sein und doch ist man bei der Feststellung desselben in Amerika sowohl als in der Schweiz auf Schwierigkeiten gestoßen. Die schweizerischen Bundesbehörden sind hin und wieder durch seltsame Beschwerden über angebliche Verletzung der Rechtsgleichheit zu noch seltsamern Aeußerungen über das Wesen der Rechtsgleichheit veranlaßt worden. So z. B. hat der Bundesrath im J. 1850 sich folgendermaßen ausgesprochen: „Wie bei jedem all„gemeinen Grundsatze muß man sich auch bei Art. 4 der B.-V. „hüten, denselben wörtlich aufzufassen. So ist es wörtlich genommen „gar nicht wahr, daß alle Schweizer vor dem Gesetze gleich seien. „Männer stehen zum Theil unter andern Gesetzen als Frauen, Voll„jährige unter andern Gesetzen als Minderjährige, Falliten unter „andern als Personen mit vollen bürgerlichen Rechten und Ehren „u. s. w. . . . . Die Gleichheit ist keine absolute, sondern eine

„relative, d. h. sie setzt die Gleichheit faktischer Verhältnisse voraus, „vermöge deren eine ganze Klasse von Personen unter ein gewisses „Gesetz fällt." [1]) Und in einem im Winter 1858/59 von einer Kommission des Nationalrathes erstatteten Berichte wird gesagt: „Wenn Weggis oder Arth oder Gersau mit einem von der Natur „herbeigeführten eigenthümlichen Erwerbszweige am Fuße des viel„besuchten Rigi liegt, so wird man nicht behaupten können, daß „diese Ortschaften ein reglementarisches (?) Vorrecht vor Bern, Lu„zern, Zürich u. s. w. haben. Jeder Ort hat auch in der Republik „seine in der Natur begründeten Vorrechte."(!) [2])

Immer und immer wieder berufen sich die Bundesbehörden in der Verlegenheit, unvermeidliche Ausnahmen von der in Art. 4 aufgestellten Regel zu rechtfertigen, auf den Satz, daß die den Schweizern garantirte Rechtsgleichheit nur relativ in dem Sinne zu verstehen sei, daß sie nur bei gleichen faktischen Voraussetzungen gelte. Aus der überaus großen Zahl von Entscheidungen greife ich bloß den vom Bundesrath am 29. November 1865, in Sachen des alt-Großrath Stüßi und anderer Niedergelassener in Glarus, betreffend Ungleichheit im Steuerwesen, gefaßten Beschluß heraus. Das fünfte Motiv zu diesem Beschlusse lautet:

„Der Art. 4 B.-V. ist nie im Sinne einer absoluten Gleichheit „aller Bürger aufgefaßt worden und kann auch nicht so ausgelegt „werden, weil die Verschiedenheit thatsächlicher und rechtlicher Ver„hältnisse immer Ungleichheiten erzeugt. . . . Es ist daher nie mehr „verlangt worden, als daß jeder Bürger unter den gleichen Voraus„setzungen gleich und nicht exzeptionell behandelt werde." Auch bei den Schriftstellern über schweizerisches Staatsrecht hat diese Interpretation Anklang gefunden [3]) und die gleiche Auffassung findet sich bei amerikanischen Rechtslehrern. [4])

---

1) Ullmer, Praxis der Bundesbehörden, Ziffer 6.

2) Ullmer, Ziffer 76.

3) Blumer I. S. 219. Hier ist der Bundesrath immer von dem Standpunkt ausgegangen, daß Rechtsgleichheit nur unter Voraussetzung völlig gleicher Verhältnisse und Bedingungen gefordert werden könne. Kaiser I. 147. Die Gleichheit waltet da, wo unter gleichen faktischen Verhältnissen die gleichen Rechte begründet sind.

4) Walker 178. Let us not carry this doctrine too far. It is not necessary that laws should include in all cases every individual in the community; they will escape the imputation of partiality, if they include all persons similarly situated.

§ 479.

Den angeführten Präjudizien und Autoritäten gegenüber ist es gewagt, eine andere Ansicht aufzustellen; doch muß ich dieses thun, da mir die Beschränkung des Art. 4 *Gleiches Recht bei gleichen faktischen Voraussetzungen* durchaus nicht einleuchtet. Es ist allerdings richtig, daß *erworbene Rechte* immer durch einen *bestimmten* Thatbestand bedingt sind; aber auf *erworbene Rechte* kann die Garantie des Art. 4 sich unmöglich beziehen. Denn mit Beziehung auf das *Maß* der erworbenen, subjektiven Rechte, die Jeder besitzt, hat ja von jeher die größte Ungleichheit bestanden und ohne Aufhebung des Privatvermögens und Einführung eines kommunistischen Systems läßt sich hierin gar nichts ändern.

Abgesehen von erworbenen Rechten besteht ja ein Privilegium oder Vorrecht gerade darin, daß an einen zufälligen faktischen Thatbestand eine exzeptionelle rechtliche Stellung geknüpft wird. Es gibt nicht Ein Vorrecht, zu dessen Entschuldigung man nicht anführen könnte, daß *unter gleichen faktischen Voraussetzungen* Jeder desselben theilhaftig sei. Die Ausnahme, daß bei ungleichen faktischen Verhältnissen die Rechtsgleichheit nicht gefordert werden könne, würde also die Regel gänzlich aufheben.

Nach meinem Dafürhalten bezieht sich die Garantie des Art. 4 nur auf die *Rechtsfähigkeit*. Die Menschen werden, wie die Amerikaner sich ausdrücken, *gleich geboren, sie sind von Natur gleich*. Sie sind von Geburt an gleichmäßig befähigt, jedes Privatrecht zu erwerben, und in jede öffentliche Stellung einzutreten. So aufgefaßt erscheinen gewisse Beschränkungen, denen Minderjährige, Almosengenössige, Falliten, Verschwender, Zuchthaussträflinge u. s. f. unterliegen, durchaus nicht als Ausnahmen von Art. 4. Jeder Mensch muß ja die verschiedenen Altersstufen durchlaufen; jeder kann durch sein eigenes Thun und Lassen seine bürgerliche Stellung gemäß dem für Alle gleichen Gesetze verbessern oder verschlechtern.

Ausnahmen von der auf diese Weise verstandenen Rechtsgleichheit sind nur zuzulassen, wenn sie in der Verfassung selbst vorgesehen sind, wie z. B. die Unfähigkeit der Frauenzimmer, öffentliche Funktionen auszuüben[1]), oder schon vor Einführung der Bundesverfassung

1) In Art. 63 „Stimmberechtigt ist jeder Schweizer u. s. f." ist offenbar absichtlich nur von *Schweizern*, nicht auch von Schweizerinnen gesprochen worden.

bestanden und so sehr dem Rechtsgefühle des Volkes entsprechen, daß über ihre Statthaftigkeit so zu sagen keine Meinungsverschiedenheit obwaltet. In diese Kategorie können z. B. gewisse Ungleichheiten auf dem Gebiete des Privatrechtes gezählt werden.

Diese Anschauung liegt dem Berichte zum Grunde, welchen ich am 14. Dez. 1864 im Namen einer Kommission des Ständerathes in Sachen des Herrn Chevalier gegen die waadtländische Kantonalbank erstattet habe. Sie schien damals allgemein gebilligt zu werden, wenigstens ist von keiner Seite ein Widerspruch geäußert worden. Seither hat aber der Bundesrath wieder seinen alten Standpunkt eingenommen, wie sich dies aus dem soeben angeführten Erkenntnisse in Sachen des alt-Großrath Stüßi ergibt.

II. Die Garantien betreffend die Rechtspflege.

1. Zusicherung guter Justiz im Allgemeinen.

§ 480.

Der fünfte Zusatz-Artikel zur Verfassung verheißt, „daß Niemand seines Lebens, seiner Freiheit oder seines Eigenthums verlurstig erklärt werden dürfe, außer durch Urtheil und Recht auf dem ordentlichen Rechtswege (no person . . . shall be deprived of life, liberty or property, without due process of law)".

In den Verfassungen der Staaten findet sich für den gleichen Gedanken eine andere etwas allgemeinere, auch die Zivilrechtspflege umfassende Ausdrucksweise:

Vermont: „Jedermann soll für jedes Unrecht und für jede Kränkung, die ihm an seiner Person, an seinem Vermögen oder an seiner Ehre zugefügt wird, auf dem gesetzlichen Wege Abhülfe finden; es soll ihm dem Gesetz gemäß Recht und Justiz zu Gebote stehen, frei und ohne Bezahlung, vollständig und ohne Verkümmerung, rasch und ohne Verzug."

Connecticut: „Alle Gerichtshöfe sollen offen stehen und Jedermann soll für eine an Leib, Gut oder Ehre erlittene Kränkung auf dem gesetzlichen Wege Abhülfe finden; die Justiz soll ohne Bezahlung, Verweigerung oder Aufschub verwaltet werden (shall have remedy by due course of law and right and justice administered without denial or delay)". Ebenso Florida, Ohio u. s. f.

Maryland: „That no free man ought to be taken or imprisoned, or disseized of his freehold, liberties or privileges, or outlawed, or exiled, or in any manner destroyed, or deprived of his life, liberty or property, but by the judgment of his peers or by the law of the land.“

Dieſe Vorſchriften ſchließen ſich zum Theil wörtlich an die in der engliſchen magna charta enthaltenen Beſchränkungen der Juſtizhoheit an: Nulli vendemus, nulli negabimus aut differemus rectum vel justiciam. — Nullus liber homo capiatur, vel imprisonetur aut dissaisiatur aut utlagetur aut exuletur aut aliquo modo destruatur, nec super eum ibimus, nec super eum mittemus, nisi per legale judicium parium suorum, vel per legem terræ.

Das Verbot des Verkaufs der Juſtiz trat den übermäßigen und willkürlichen Sporteln, welche vorher bezogen worden waren, entgegen. Daß durch Jahrhunderte hindurch unter ganz veränderten Umſtände die Vorſchriften jenes altehrwürdigen Statutes ſich erhalten haben und daß ſie buchſtäblich in modernen Verfaſſungen ſich finden, zeigt, welch großen Werth dieſelben urſprünglich gehabt haben müſſen und wie tief ſie ſich den Gemüthern eingeprägt haben.

§ 481.

Am nächſten kommt die oben mitgetheilte Vorſchrift der Verfaſſung von Maryland dem Wortlaute der magna charta. Unter dem Ausdrucke „by the law of the land — per legem terræ“ iſt urſprünglich die Entſcheidung durch Zweikampf, im Gegenſatz der Entſcheidung durch die Jury (by the judgment of his peers) zu verſtehen. Heutzutage aber werden die Bezeichnungen by the law of the land und by due process of law als identiſch betrachtet.

Darunter ſind diejenigen prozeſſualiſchen und polizeilichen Einrichtungen zu verſtehen, welche aus England herſtammen und zur Zeit der Einführung der Unions-Verfaſſung als muſtergültig betrachtet wurden. Es genügt alſo nicht, daß eine Inſtitution durch ein Geſetz eingeführt ſei, damit ſie dem Begriffe law of the land entſpreche, ſondern es wird die geſetzgebende Gewalt durch dieſen rechtsgeſchichtlichen Begriff beſchränkt. Die Geſetzgebung kann die äußern indifferenten Formen des gericht-

lichen und polizeilichen Verfahrens ändern, aber nicht das Weſen desſelben.[1])

Die Vorſchrift No person shall be deprived of life, liberty or property without due process of law wäre jedenfalls als verletzt zu betrachten, wenn die Geſetzgebung oder die Regierung Jemanden irgend eine Strafe auflegen oder ihm einen Beſtandtheil ſeines Vermögens entziehen würde. Hingegen kann die Anwendbarkeit des Prinzips zweifelhaft ſein, wenn der äußere Schein eines ordentlichen gerichtlichen Verfahrens gewahrt worden iſt, während die weſentlichen Elemente desſelben fehlen, ſowie, wenn es ſich frägt, ob ein polizeiliches oder ſummariſches Verfahren, durch welches in das Eigenthum oder in die perſönliche Freiheit einer Perſon eingegriffen wird, dem gemeinen Rechte entſpreche, welches ſeit unvordenklicher Zeit in England und in Amerika gegolten hat. Eine Frage dieſer Art iſt in dem Falle Murray's Lessee v. the Hoboken Land Co. von dem Unions-Obergerichte entſchieden worden. Zur Deckung der Rechnungsſchuld eines Finanzbeamten der Union war ein Grundſtück desſelben ohne gerichtliches Verfahren gepfändet und verkauft worden. Dieſes Vorgehen, welches ſich auf ein vom Kongreß erlaſſenes Geſetz ſtützte, wurde ſpäter als verfaſſungswidrig angefochten. Das Obergericht hat aber dieſe Auffaſſung verworfen. In der Begründung des Urtheils heißt es: „Wiewohl der ordentliche Rechtsweg in der Regel einen Kläger, einen Beklagten, einen Richter, eine Darſtellung der Klage, die Möglichkeit zu antworten und eine Prüfung in der Form eines feſtſtehenden gerichtlichen Verfahrens vorausſetzt, ſo gibt es doch Ausnahmen von dieſer Regel. Unter der Herrſchaft des Rechts, das in England ſeit der magna charta ausgebildet und in unſer Land verpflanzt worden iſt, gibt es Fälle, in denen ein definitives Einſchreiten gegen die Perſon und das Vermögen gewiſſer Staatsbeamter ohne die Beobachtung der fraglichen Formen geſtattet iſt."[2])

---

1) Pomeroy (constit. law) 158. The legislature may change the outward form, the mere practice, but cannot alter the substance without interfering with due process of law. Sedgwick 538. 610.

2) Pomeroy (constit. law) 159. Es dürfen auch die Begriffe due process of law und law of the land nicht ſo weit ausgedehnt werden, daß dadurch die Polizeigewalt gelähmt würde (Sedgwick 465).

2. Garantie der großen Jury.[1])

§ 482.

Der fünfte Zusatzartikel sagt: „Niemand soll angehalten werden, „wegen eines kapitalen oder sonst infamirenden Verbrechens sich zu „verantworten, außer auf eine von einer Großen Jury ausgehende „Anklage hin. Vorbehalten bleiben Fälle, die bei der Land- oder „Seemacht, oder in Zeiten eines Krieges oder einer Landesgefahr „bei der Miliz im wirklichen Dienste sich ergeben. (No person shall „be held to answer for a capital or otherwise infamous crime, „unless on a presentment or indictment of a grand jury, except „in cases arising in the land or naval forces, or in the militia „when in actual service in time of war or public danger).“

In England besteht die Große oder Anklage-Jury aus wenigstens 12 und höchstens 23 Geschwornen. In den Staaten der Union ist meistens ein größeres Minimum vorgeschrieben; in Ohio 15, in Illinois 16; in Connecticut 18.

Diese Abweichung von dem englischen Vorbilde bezweckt ohne Zweifel, die 12 Stimmen, welche in Amerika[2]) wie in England für die Zulassung der Anklage erforderlich sind, desto eher zu erhalten.

Die Organisation einer Großen Jury für die Zwecke der Unions-Justiz richtete sich früher nach der Gesetzgebung des Staates, in welchem die Sitzung wurde abgehalten. Ein Gesetz vom 3. März 1865 bestimmt nun aber, daß jede Große Jury, welche einberufen ist, um vor einem Distrikts- oder Circuit-Gerichte der Union Verbrechen, welche gegen die Union verübt worden sind, zu untersuchen und zu rügen (every grand jury impannelled before any district or circuit court of the United States to inquire into and presentment make of public offences against the United Staates) aus wenigstens 16 und höchstens 23 Personen bestehen solle.

---

1) Ueber die Geschichte der Großen Jury: Biener, das englische Geschwornengericht, I. 88—98. II. 29. 40. Gneist, Geschichte der Aemter ... in England § 19. — Ueber das Verfahren vor der Großen Jury: Homersham Cox (Kühne), die Staatseinrichtungen Englands, 488 u. f. Fischel, die Verfassung Englands, 223. Stephen (Rühry), Handbuch des englischen Strafrechts und Strafverfahrens, 415. Glaser, Anklage, Wahrspruch und Rechtsmittel im engl. Schwurgerichtsverfahren, ab initio.

2) Unionsgesetz vom 3. März 1865. No indictment shall be found, nor shall any presentment be made, without the concurrence of at least twelve grand jurors.

§ 483.

Fähig, in der Anklage-Jury sowohl als in der urtheilenden Jury zu dienen, ist in der Regel jeder Aktivbürger. Ein Unions-Gesetz vom 17. Juni 1862 schließt indeß alle Personen, welche bei der Rebellion irgendwie sich betheiligt haben, vom Geschwornendienste aus.[1]) Aus der sämmtliche Aktivbürger umfassenden Urliste wird im Anfang des Jahres durch eine von den Grafschafts- oder Ortsbeamten zu treffende Auswahl (selection), eine Dienstliste gebildet, welche eine für die sämmtlichen im Laufe des Jahres abzuhaltenden Gerichtssitzungen genügende Anzahl von Namen enthält. Die mit der Auswahl betrauten Beamten müssen im Staate Pennsylvanien schwören, daß sie sich bei der Auswahl der Geschwornen weder durch Parteilichkeit, noch durch Zuneigung oder Haß bestimmen lassen, sondern die äußerste Mühe und Sorgfalt anwenden wollen, um tüchtige Leute für den Geschwornendienst im nächsten Jahre auszumitteln.[2])

Aus der Dienstliste wird für jede einzelne Sitzung das erforderliche Personal ausgelost und einberufen.

Hiebei ergibt sich, wie schon früher gesagt worden ist (§ 281 Note 1), der äußerst bedenkliche Uebelstand, daß die Einberufenen jeden Vorwand, der als Entschuldigung dienen kann, benutzen, um sich von den Verhandlungen ferne zu halten, oder daß sie auch unentschuldigt wegbleiben und die verwirkte Buße bezahlen. Dagegen gibt es eine Klasse von Menschen, die sich zu den Sitzungen herbei drängen, um als Ersatzmänner (tales de circumstantibus) zu dienen und das Taggeld einzustreichen.[3]) Namentlich führen die in der Stadt New-York funktionirenden Richter fortwährend bittere Klagen darüber, daß selten eine Jury vollständig der ordentlichen Liste entnommen

---

1) Brightly II. 384.

2) Purdon I. 580. That you will use your utmost endeavours and diligence in making an impartial selection of competent persons for jurors during the ensuing year, and that you will not suffer partiality, favour, affection, hatred, malice or ill will ... to influence you etc.

3) Nach einem Unionsgesetz vom 26. Febr. 1853 erhält ein Geschworner 2 Dollars Taggeld und für jede Meile, die er auf der Hin- und Herreise zurücklegt, 5 Cts. Reisegeld. Aehnliche Entschädigungen bestehen in den meisten Staaten. Hiernach ist das in § 281 Gesagte zu ergänzen.

ſei, ſondern daß auf den Geſchwornenbänken ſich immer Perſonen finden, die gewerbsmäßig Aushülfe leiſten.[1])

Um dieſem Uebelſtande entgegen zu treten, ſchreibt das Unionsgeſetz vom 3. März 1865 vor, daß die Erſatzmänner nicht aus den zufällig in der Nähe befindlichen Perſonen, ſondern aus der ordentlichen Liſte genommen werden ſollen, zu welchem Behufe nöthigenfalls die Verhandlungen hinauszuſchieben ſind (the court shall order the marshal to summon either immediately or for a day fixed, from the body of the district and not from the bystanders, a sufficient number of persons to complete the grand jury), während das Geſetz vom 24. Sept. 1789 allgemein für große und kleine Jury dem Marſchall die Anweiſung gab to return jurymen de talibus circumstantibus sufficient to complete the panel.[2])

Eine peremptoriſche Verwerfung eines zu der Anklage-Jury einberufenen Geſchwornen iſt unzuläſſig; hingegen ſteht dem Staatsanwalte (in einigen Staaten in anomaler Weiſe auch dem Angeſchuldigten) das Recht zu, motivirte Rekuſationen geltend zu machen. Für die Unionsgerichte iſt mit Beziehung auf dieſen Punkt das Recht des Staates, in welchem die Sitzung ſtattfindet, maßgebend.

Den Obmann (foreman) der Großen Jury wählt nach dem Unionsgeſetze das Gericht aus den Geſchwornen. Der Obmann iſt berechtigt, die vor der Jury abzuhörenden Zeugen zu beeidigen.

§ 484.

Eine ausführliche Darſtellung des Verfahrens vor der Großen Jury iſt meiner Aufgabe fremd. Doch will ich kurz die auffallende Erſcheinung berühren, daß die Verhandlungen geheim ſind, und daß denſelben weder das Gericht noch der Angeklagte, wohl aber der Ankläger beiwohnt. Walker (S. 605) findet das Geheim-

---

1) It is rare that a jury is made up from the regular panel. That is exhausted, and there the tidewaiters and hangers-on come in for a call and the jury-box is filled with professional tales-men.

2) Ueber die Ergänzung der Jury durch tales de circumstantibus: Rüttimann, engliſcher Zivilprozeß § 120.

halten des Verfahrens ganz natürlich. Wenn die Anklage nicht zugelassen werde, so würde der Angeschuldigte durch die Veröffentlichung der gegen ihn angeführten Thatsachen ohne Noth gekränkt und unter der entgegenstehenden Voraussetzung könnte der Angeschuldigte die Kenntniß der Verhandlungen mißbrauchen, um die Zeugen zu bestechen oder sich den Folgen der Anklage durch die Flucht zu entziehen. Diese Erklärung scheint mir mit dem Wesen des englisch-amerikanischen Strafprozesses, in welchem ja schon im Vorverfahren absolute Oeffentlichkeit herrscht, durchaus nicht vereinbar zu sein. Ich erblicke vielmehr die Lösung des Räthsels in der Geschichte der Anklagejury, welche von Anfang an nicht den Charakter eines Gerichtes, sondern denjenigen einer Polizeibehörde an sich trug und auch gegenwärtig noch nicht als Richter, sondern als Ankläger handelt.

Es zeigt sich dieß ganz besonders in der Befugniß der Großen Jury, nicht nur eine von außen her, von einem Staatsanwalte oder von einem Privat-Denunzianten vorgelegte Anklage (indictment) zu genehmigen, sondern auch nach der Pflichterfüllung der Grafschaftsbeamten sich zu erkundigen, den Zustand der Gefängnisse, Kranken- und Armenhäuser zu erforschen und aus eigenem Antriebe ein ihr irgendwie bekannt gewordenes Vergehen durch presentment zu rügen.

Der von den Geschwornen zu leistende Eid macht es ihnen sogar zur Pflicht, gewissen Vergehen, auf deren Repression die Gesetzgebung besondern Werth legt, sorgfältig nachzuforschen. Im Distrikt Columbia z. B. muß die Anklage-Jury schwören, alle Uebertretungen des Duellgesetzes vom 20. Febr. 1839 getreulich und unparteiisch aufzusuchen und an das urtheilende Gericht zu überweisen (they shall be sworn faithfully and impartially to inquire into and true presentment make of all offences against this act).[1] In Pennsylvanien wird in gleicher Weise auf die Verfolgung von Personen, die sich erlauben, über den Ausgang einer Wahl Wetten einzugehen, hingewirkt.[2]

---

1) Brightly I. 221.
2) Purdon I. 380.

§ 485.

Daß das Inſtitut der Anklage-Jury gegenüber Perſonen, welche unter den Militär-Geſetzen ſtehen und durch Kriegsgerichte zu beurtheilen ſind, keine Anwendung findet, iſt ganz natürlich; auch macht der Begriff der Kapital-Verbrechen d. h. der mit der Todesſtrafe bedrohten Verbrechen keine Schwierigkeit; hingegen kenne ich keine Definition der infamirenden Verbrechen (infamous crimes).

Story (Buß)[1]) verweist einfach auf das gemeine Recht, nach welchem neben treason auch jede Felonie an die Anklage-Jury gehört. Pomeroy[2]) ſagt, daß alle Vergehen, die nicht ganz geringfügig ſeien, (all offences except those of a petty character) nur durch die Große Jury an das urtheilende Gericht gewieſen werden können. In der That dehnt das Unionsgeſetz vom 8. Aug. 1846 die Kompetenz der Anklage-Jury ſehr weit aus, indem es in § 3 ſagt:

„Die Große Jury iſt berechtigt, von allen Verbrechen und Vergehen Kenntniß zu nehmen, welche in die Kompetenz des betreffenden Diſtrikts- oder Circuitgerichts einſchlagen" (It shall be lawful for the grand juries ... to take cognisance of all crimes and offences within the jurisdiction of the said circuit and district court). Und im Geſetze vom 3. März 1865 wird einfach von jeder Großen Jury geſprochen, welche „öffentliche Vergehen gegen die Union" (public offences against the United States) zu rügen habe.

In den Verfaſſungen der Staaten werden die Verbrechen und Vergehen, welche nur auf die Anklage einer Großen Jury hin ſtrafrechtlich verfolgt werden dürfen, in verſchiedener Weiſe definirt:

a) Indictable offences (Delaware, Pennſylvania, Alabama), der Begriff indictable iſt dem gemeinen engliſchen Recht (common law) zu entnehmen;
b) criminal offences except in cases cognizable by justices of the peace (New-Jerſey, Illinois, Wiskonſin, Minneſota, Arkanſas);
c) criminal offences except cases of petit larceny (Kalifornia);
d) felonies and offences, in which the punishment does exceed a fine of 100 dollars or imprisonment of 30 days (Jowa, Süd-Carolina).

1) Seite 773. 2) Constit. law 154.

Schließlich bemerke ich noch, daß auch in Amerika, wie in England, Stimmen sich hören lassen, welche die Große Jury für allzu schwerfällig und unpraktisch erklären, und daß sie in einzelnen Staaten abgeschafft worden ist.[1])

In Ohio ist das Verfahren by information[2]) abgeschafft (Walker 180).

3. Beschränkung der Untersuchungs- und Sicherheitsverhafte.

§ 486.

Der achte Zusatzartikel schreibt vor, daß keine übermäßig hohe Kaution gefordert werden soll (excessive bail shall not by required). Es fällt sofort auf, daß hier in der Verfassung eine Lücke sich findet, da die Frage, ob und in welchen Fällen ein Angeschuldigter gegen Kaution in Freiheit zu setzen sei, wichtiger ist, als das Maß der zu leistenden Sicherheit. Die Unions-Gesetzgebung hat indeß den fraglichen Mangel in liberalster Weise ergänzt. Das Gesetz vom 24. Sept. 1798 sagt in § 33: „Jeder, der in einer Kriminalsache gefangen gehalten wird, soll gegen Kaution auf freien Fuß gesetzt werden, außer wenn die Todesstrafe in Frage steht, in welchem Falle die Zulassung der Kaution vom Ermessen des Unions-Obergerichts oder des Circuit-Gerichts oder eines Mitgliedes eines Unionsgerichtshofes abhängt." (And upon all arrests in criminal cases, bail shall be admitted, except where the punishment may be death, in which cases etc.)

Nähere Bestimmungen über das Maß der zu leistenden Sicherheit finden sich in der Gesetzgebung nicht.

In den Verfassungen vieler Staaten (Maine, Island, Connecticut, New-Jersey, Florida u. s. f.) findet sich der Satz, daß jeder Angeschuldigte, so lange er nicht verurtheilt ist, gegen Kaution auf freien Fuß gesetzt werden soll, außer wenn es sich um Todesstrafe

1) Pomeroy (constit. law) 154. It may well be questioned, if the grand jury is not now so cumbersome and inefficient, that any theoretical advantages which may flow from it, are not far outweighed by the practical defects and hindrances, which are inseparable from its use. Indeed it has been already abolished in some states. So ist durch die Verfassung des Staates Illinois vom 2. Juli 1870 die Gesetzgebung ermächtigt worden, die Große Jury abzuschaffen (Art. II. § 8).

2) Anklage durch einen Beamten, ohne Mitwirkung einer großen Jury.

handelt und starke Verdachtsgründe vorliegen (all persons before conviction, shall be baileable except for capital offences, where the proof is evident or the presumtion great).

Das Prinzip, nach welchem die Kaution die Stelle des Untersuchungsverhaftes zu vertreten hat, ist dem englischen Rechte entnommen.

Nicht in der Unions-Verfassung, aber in der Verfassung einiger Staaten finden sich Bestimmungen, welche schonende Behandlung der Gefangenen vorschreiben.

Delaware: Bei der Errichtung von Gefängnissen soll auf die Gesundheit der Gefangenen gebührende Rücksicht genommen werden. — Den Freunden und dem Rechtsbeistande eines Gefangenen ist zu geeigneten Zeiten der Zutritt zu ihm zu bewilligen.

Rhode Island: Da Jedermann als unschuldig betrachtet werden soll, bis er verurtheilt ist, so ist kein Akt der Strenge, der nicht als nothwendig erscheint, um den Angeschuldigten festzuhalten, gestattet.

Ebenso Tennessee, Indiana und Oregon.

4. Hausdurchsuchungen und Verhaftsbefehle.

§ 487.

Der vierte Zusatzartikel lautet:

„Das Recht der Bürger, in ihren Personen, Wohnungen, Papieren und Sachen vor ungebürlichen Durchsuchungen und Beschlagnahmen sicher zu sein, soll nicht verletzt werden; kein Befehl soll ergehen, der nicht auf einen guten, eidlich bekräftigten Grund sich stützt und den zu durchsuchenden Ort, sowie die festzunehmenden Personen oder Sachen genau bezeichnet."

Auch diese Vorschrift erklärt sich aus der englischen Verfassungsgeschichte. Die Praxis, general warrants (allgemeine, keine bestimmten Personen bezeichnende Haftbefehle) ohne vorherige Untersuchung des Sachverhalts zu erlassen, hatte sich bis auf die Regierung Georgs III. herab erhalten. Durch eine Reihe von Prozessen, die im J. 1763 anhängig gemacht wurden, erhielten die Gerichte Veranlassung und Gelegenheit, diesem Mißbrauch für immer den Riegel zu stoßen. In Nummer 45 des „North Briton" war eine Schmähschrift gegen die Regierung erschienen. Lord Halifax, einer der Minister, erließ einen Verhaftsbefehl, der dahin ging, daß die Ver-

faſſer, Drucker und Verleger der fraglichen Nummer ausgemittelt und verhaftet und ſammt ihren Papieren dem Miniſter vorgeführt werden ſollen. Auf Grundlage dieſes warrant, von dem der Verfaſſer der Nummer 45, der vielgenannte Wilkes ſagte, daß derſelbe gegen die ganze engliſche Nation gerichtet ſei, wurden in drei Tagen 49 Perſonen, von denen viele ganz unſchuldig waren, verhaftet. Dieſes Vorgehen hatte eine Reihe von Entſchädigungsklagen gegen die Miniſter und ihre Handlanger zur Folge, welche von den Gerichten größtentheils gut geheißen wurden und die Regierung gegen 100,000 Pfund gekoſtet haben ſollen.

Die Richter fanden einmüthig, daß kein Herkommen und wenn es auch noch ſo alt ſei, ein ſo verwerfliches Verfahren (eine allgemeine Vollmacht, in Häuſer einzudringen, Schreibtiſche zu erbrechen, Papiere mit Beſchlag zu legen, unbenannte Perſonen zu verhaften u. ſ. f.) rechtfertigen könne.

Die damals ausgefällten Urtheile ſind Präjudizien geworden, deren Autorität nicht mehr erſchüttert werden konnte, ungeachtet das Oberhaus einem im Sinne derſelben abgefaßten Geſetzesentwurf ſeine Zuſtimmung verweigerte.

Das Prinzip der Unzuläſſigkeit eines general warrant iſt bei den Engländern und Amerikanern in Fleiſch und Blut übergegangen.[1])

5. Die Einrichtung des Hauptverfahrens in Strafſachen.[2])

§ 488.

a) Der Angeklagte ſoll mit der Natur und dem Grunde der Anklage bekannt gemacht werden (VI. Zuſatz-Artikel). In den Verfaſſungen von New-Hampſhire und Maſſachuſetts wird dies ſo ausgedrückt: No person shall be held to answer for any crime or offence until the same is fully and plainly, substantially and formally described to him.

Es wird darunter nichts Anderes verſtanden, als daß dem Angeklagten rechtzeitig vor der Durchführung des Hauptverfahrens eine Abſchrift der Anklageakte zugeſtellt werden müſſe.[3])

---

1) May (Oppenheim), Verfaſſungsgeſchichte, Bd. II. S. 221 u. f.

2) Von der Garantie der Jury für Zivilſachen iſt bereits die Rede geweſen (§ 281).

3) Walker 180.

b) Die Zeugen ſollen dem Angeklagten gegenübergeſtellt werden (the accused shall enjoy the right to be confronted with the witnesses against him [VI. Zuſatz]). Hiebei iſt nicht an eine Konfrontation im Sinne des deutſchen Unterſuchungsverfahrens, durch welche Widerſprüche zwiſchen Angeklagten oder zwiſchen Angeklagten und Zeugen oder zwiſchen Zeugen gehoben werden ſollen, zu denken, ſondern es verbietet die fragliche Vorſchrift bloß die Einvernahme der Zeugen hinter dem Rücken des Angeklagten. Wenn die Zeugen ſich in Gegenwart des Angeklagten ausſprechen müſſen, ſo ſind Mißverſtändniſſe weniger leicht möglich und der Angeklagte iſt in der Lage, dieſelben aufzuklären und böswilliger Entſtellung der Wahrheit entgegenzutreten. Es gilt dies für das Vorverfahren ſo gut wie für die Hauptverhandlung.

Das Vorleſen von niedergeſchriebenen Zeugen-Ausſagen iſt durch dieſe Garantie nicht abſolut ausgeſchloſſen, doch immerhin nur dann anwendbar, wenn das perſönliche Erſcheinen der Zeugen unmöglich oder unthunlich iſt.

§ 489.

c) Der Angeſchuldigte ſoll in Strafſachen nicht genöthigt werden, Zeugniß gegen ſich ſelbſt abzulegen (nor shall he be compelled, in any criminal case to be witness against himself [V. Zuſatz]).

Dieſer Grundſatz wird im engliſch-amerikaniſchen Strafprozeſſe ſo weit getrieben, daß der Angeſchuldigte in keiner Weiſe genöthigt wird, über ſeine perſönlichen Verhältniſſe oder über ſein Thun und Laſſen irgend welche Aufſchlüſſe zu ertheilen. Es ſteht ihm frei, auf Fragen, die an ihn gerichtet werden, jede Antwort zu verweigern. Auch ein Zeuge kann die Beantwortung einer Frage ablehnen, wenn er durch dieſelbe ſich ſelbſt anſchuldigen müßte. An dieſem Prinzip wird auch jetzt noch ſtrenge feſtgehalten, ungeachtet im Zivilprozeß die Maxime Eingang gefunden hat, daß die Parteien als Zeugen beeidigt und angehalten werden können, über alle thatſächlichen Verhältniſſe des Streites die Wahrheit zu bezeugen.[1])

1) Gardner 692. Pomeroy (const. law) 155 findet, daß nur die ſo ſchwer zu überwindende Achtung vor dem Hergebrachten das Feſthalten dieſer Regel erklärlich mache. Ihr Fortbeſtand im Strafverfahren ſei ebenſo wenig gerechtfertigt als im Zivilprozeß. Sie ſtehe der Ausmittelung der Wahrheit im Wege und es ſei zuverſichtlich zu erwarten, daß die Staaten ſie nach und nach aus ihren Verfaſſungen beſeitigen werden.

Die Verfassung von Maryland faßt auf der einen Seite die fragliche Vorschrift etwas weiter, so daß sie sich nicht bloß auf Strafsachen bezieht (that no man ought to be compelled to give evidence against himself in a court of common law or in any other court) und auf der andern Seite fügt sie die Beschränkung bei: „ausgenommen in Fällen, in denen bis dahin in diesem Staate eine andere Regel gegolten hat, oder in Zukunft durch die Gesetzgebung eingeführt werden wird" („but in such cases as have been usually practised in this state, or may hereafter be directed by the legislature").

Eine so redigirte Verfassungsbestimmung scheint sehr geringen praktischen Werth zu haben. Der oberste Gerichtshof hat sich über dieselbe in Sachen Broadbent v. the State folgendermaßen ausgesprochen: „Es ist zwar die Gesetzgebung berechtigt, das Beweisrecht dahin abzuändern, daß eine Partei genöthigt werden kann, gegen sich selbst Zeugniß abzulegen. Aber diese Befugniß ist so anomal und sie hat eine so große Tragweite, daß die Gesetzgebung dieselbe in gerechter Berücksichtigung der Freiheit der Bürger nur mit der größten Vorsicht und Aengstlichkeit anwenden sollte. Und besonders ist es Pflicht der Gerichte, ein solches Gesetz unter keinem Vorwande über die engsten Grenzen, in welche es durch die Auslegung eingeschlossen werden kann, auszudehnen." [1])

§ 490.

d) Der Angeschuldigte hat einen Anspruch darauf, daß die Zeugen, deren er zu seiner Vertheidigung bedarf, durch die Staatsgewalt angehalten werden, vor Gericht zu erscheinen, und er ist berechtigt, sich durch einen Advokaten vertheidigen zu lassen (to have compulsory process for obtaining witnesses in his favour and to have the assistance of counsel for his defence [VI. Zusatz]).

1) Sedgwick 345. Although it is competent to the legislature to alter the rule of evidence so as to compel a party to give testimony against himself, it is nevertheless a power of such transcendent and overwhelming operation that a just regard for the liberties of the citizen should at all times induce the most jealous and cautious exercize of it by the legislature. And especially should courts of justice anxiously and narrowly watch it, and never under any pretense whatever extend it beyond the limits to which the strictest interpretation of the legislative act confines it in the particular case.

Diese Sätze verstehen sich heut zu Tage so sehr von selbst, daß es überflüssig scheinen kann, dieselben in ein Grundgesetz hineinzuschreiben. Allein es fanden sich eben in dieser Beziehung im englischen gemeinen Rechte gewisse Härten, gegen welche die Verfassung Abhülfe gewähren wollte. Ein Gesetz vom 8. August 1846 § 11 enthält die erforderlichen Ausführungs-Vorschriften.

§ 491.

e) „In Strafsachen hat der Angeklagte das Recht, „rasch und öffentlich durch eine unparteiische Jury „des Staats und Distrikts, in welchem das Vergehen „verübt worden ist, gerichtet zu werden. Die Ein„theilung der Distrikte ist durch das Gesetz voraus „zu bestimmen. (In all criminal prosecutions, the accused shall „enjoy the right to a speedy and public trial by an impartial „jury of the state and district wherein the crime shall have been „committed, which district shall have been previously ascertained „by law [VII. Zusatz]).“

In der Bestimmung, daß der Angeklagte durch eine Jury des Staats und Distrikts, in welchem das Verbrechen verübt worden ist, gerichtet werden solle, zeigt sich eine Nachwirkung des altenglischen Prinzips, daß die Geschwornen aus der Nachbarschaft (vicinetum) genommen werden sollen. Biener (das englische Geschwornengericht, II. 68) bemerkt, daß dieser Grundsatz, seit die Geschwornen nicht mehr als Zeugen funktioniren, seine Wichtigkeit verloren und seine Schattenseiten geoffenbart habe. Die Amerikaner führen aber für die Festhaltung desselben an, daß der Angeklagte weniger Auslagen habe, wenn das Verfahren in der Nähe seines Wohnortes durchgeführt werde und daß ihm unter dieser Voraussetzung der gute Ruf, dessen er sich in seiner Umgebung erfreue, zu Statten komme.[1])

Die Grenzen der Staaten sind geschichtlich gegeben oder bei ihrer Aufnahme in die Union für immer festgestellt worden. Die Eintheilung eines Staates in Distrikte hingegen (§ 280) ist veränderlich, darf aber nur durch die Gesetzgebung angeordnet werden, und es ist nicht gestattet, eine veränderte Eintheilung in einem be-

1) Walker 181.

reits anhängigen Falle zur Anwendung zu bringen. Dies ist der Sinn der Worte: which district shall have been previously ascertained by law.

Auch die Verfassungen vieler Staaten verlangen, daß ein Verbrechen in der Nähe des Ortes, an welchem dasselbe verübt worden sei, untersucht werden solle. Einzelne (z. B. Massachusetts und New-Hampshire) bezeichnen sogar diese Vorschrift als eine der wichtigsten Garantieen für Leben, Freiheit und Eigenthum der Bürger. Alle aber gestatten entweder den Richtern oder der Gesetzgebung, eine Ausnahme zu machen, wenn in der betreffenden Grafschaft eine unbefangene Jury nicht gebildet werden könne.

Eine solche Vollmacht ist in dem sechsten Zusatzartikel zur Unionsverfassung nicht enthalten, hingegen wird durch die Verfassung selbst (Art. III. Sekt. II, 3) für den Fall, daß ein außerhalb der Union verübtes Verbrechen zu beurtheilen sein sollte, dem Kongreß freigestellt, den Gerichtsort zu bezeichnen.

Das Gesetz vom 24. September 1789 bestimmte, daß ein Verbrechen, welches mit der Todesstrafe bedroht sei, nicht nur in dem Staate und in dem Distrikt, sondern in der Grafschaft, in der die That Statt gefunden habe, beurtheilt werden solle, oder daß, wenn dies nicht angehe, wenigstens zwölf Geschworne aus dieser Grafschaft auf die Liste der kleinen Jury zu setzen seien. Ein Gesetz vom 16. Juli 1862 hat aber diese Vorschrift aufgehoben.

§ 492.

f) Von der Garantie der Jury im Allgemeinen ist bereits die Rede gewesen (§§ 281. 312). Zur Ergänzung will ich noch einige Detail-Bestimmungen, die sich in verschiedenen Verfassungen finden, anführen.

New-Hampshire: Um aus dem unschätzbaren Institute der Jury den vollen Nutzen zu ziehen, ist sorgfältig darüber zu wachen, daß nur befähigte Personen als Geschworne bezeichnet werden. Diese sind dann für ihre Auslagen und für den Zeitverlust genügend zu entschädigen.

Maine: Die Gesetzgebung soll für eine gute und unparteiische Auswahl der Geschwornen sorgen. Von der hergebrachten Zahl der Geschwornen und von dem Requisite der Einmuth darf nicht abgewichen werden.

Vermont: Ohne den einmüthigen Spruch einer unparteiischen Jury darf Niemand schuldig erklärt werden.

Ueber das Verhältniß zwischen der Jury und dem Richter kommen folgende Vorschriften vor:

In Süd-Carolina: Die Richter sollen die Geschwornen über die Thatsachen nicht belehren, hingegen können sie ihnen die Zeugenaussagen zusammenstellen und das Recht erklären.

In Arkansas: Die Richter sollen die Geschwornen nicht über die Thatsachen, sondern nur über die Rechtsfragen belehren. Sie sollen die Instruktion, welche sie den Geschwornen ertheilen, in Schrift verfassen.

In Indiana: In allen Strafsachen ohne Ausnahme haben die Geschwornen die Rechtsfragen sowohl als die Thatfragen zu entscheiden.

In Illinois: In Anklagen betreffend Pasquill (libel) hat die Jury das Recht, unter der Leitung des Gerichts über die Rechtsfragen sowohl als über die Thatfragen zu entscheiden, wie in allen andern Fällen.

Die Schlußworte „wie in allen andern Fällen" zeigen hinlänglich, daß die Vorschrift betreffend die Preßklagen nicht als eine ausnahmsweise Begünstigung der Presse zu betrachten ist, sondern nur dahin abzielt, den mit einer Preßklage Belangten in gleicher Weise wie allen andern Angeklagten die Anwendung des gemeinen Rechts und den in der Mitwirkung der Geschwornen liegenden Schutz in vollem Umfange zu sichern.

Daß eine solche Garantie für nöthigt erachtet worden ist, erklärt sich aus der weiter unten zu besprechenden Geschichte des die Presse betreffenden Rechtes, indem die englischen Richter früher den Satz durchführten, daß die Geschwornen nicht über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten, sondern bloß darüber urtheilen dürfen, ob der Angeklagte für die Druckschrift als Drucker oder als Verfasser u. s. f. verantwortlich sei.

Es ist klar, daß in England sowohl als in Amerika die Geschwornen in allen Strafsachen nicht bloß über die Thatsachen, sondern auch über das Recht urtheilen, indem sie den Angeklagten einfach für „schuldig" oder für „nichtschuldig" erklären.

Sie sollen allerdings bei der Ausfällung des Spruches die Belehrung, die ihnen der Richter über die Rechtsfragen gibt, befolgen, wie dies auch die Verfassung von Illinois mit den Worten „unter der Leitung des Gerichts" andeutet; allein es gibt keine oder wenigstens keine genügenden Mittel, um festzustellen, ob sie ihrer diesfälligen Pflicht nachgekommen seien und im verneinenden Falle ihren Spruch zu vernichten.[1])

6. Non bis in idem.[2])

§ 493.

Niemand soll wegen eines Vergehens zweimal der Gefahr einer Leibes- oder Lebensstrafe ausgesetzt sein (nor shall any person be subject for the same offence to be twice put in jeopardy of life or limb [V. Zusatz]).

Dieses Prinzip ist in den Verfassungen verschiedener Staaten etwas genauer ausgedrückt:

Missouri: Niemand, der durch eine Jury freigesprochen ist, darf wegen des gleichen Vergehens von Neuem der Gefahr einer Leibes- oder Lebensstrafe ausgesetzt werden. Aber wenn eine Jury sich nicht einigen kann, so steht es dem Richter frei, sie beim Schlusse der Sitzung zu entlassen und den Angeklagten bei der nächsten Sitzung von Neuem vor eine andere Jury zu stellen.

Texas und Jowa: Niemand, der nichtschuldig erklärt ist, darf wegen der gleichen Sache von Neuem gerichtet werden.

Der Grundsatz ist dem gemeinen Rechte entnommen. Er gilt nicht nur für den freigesprochenen, sondern auch für den verurtheilten Angeklagten. Wenn jedoch die Jury sich nicht geeinigt hat oder ihr Schuldig auf den Antrag des Angeklagten umgestoßen worden ist, so kann dieser von Neuem vor eine andere Jury gestellt werden.[3])

Nach der Praxis der Unionsgerichte gilt das Prinzip nur für Verbrechen, die mit der Todesstrafe bedroht sind.[4])

---

1) Rüttimann, englischer Zivilprozeß, § 393. Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. XII. S. 45.

2) Dr. Glaser im Gerichtssaal, XXIII. Jahrgang 1871 ab initio.

3) Walker 181. Pomeroy (municipal law) 366. Pomeroy (constitutional law) 156. Sedgwick 609. Duer 39. 4) Purdon (Brightly) I. 12. Note d.

7. Verbot grausamer und ungewohnter Strafen.

§ 494.

Uebermäßige Bußen, sowie grausame und ungewohnte Strafen sollen nicht ausgesprochen werden (VIII. Zusatzartikel). Diese Vorschrift ist wörtlich der englischen declaration of rights von 1688 entlehnt.

That excessive bail ought not to be required, nor excessive fines imposed, nor cruel and unusual punishments inflicted.

Nach Walker (Seite 181) sind unter grausamen Strafen barbarische Strafen zu verstehen. Die Todesstrafe sei zulässig, ungeachtet dieselbe in den Augen Vieler als grausam erscheine. Die fragliche Vorschrift habe bloß den Sinn, daß eine Strafe nicht mit unnöthiger Pein oder Barbarei verbunden sein dürfe (that there shall be no unnecessary torture or barbarity). Das Verbot ungewohnter Strafen stehe der Erfindung neuer Züchtigungsarten entgegen (no room is left for the exercise of that horrid kind of ingenuity which delights itself in devising new modes of punishment).

Dieser Kommentar ist ebenso unbestimmt wie die Vorschrift selbst.[1])

Die Gerichte haben entschieden, daß der Entzug des Aktivbürgerrechts (the disfranchisement of a citizen) keine ungewohnte Strafe sei.[2])

Die körperliche Züchtigung und der Pranger sind unterm 28. Februar 1839 vom Kongreß aus der Gesetzgebung der Union ausgestrichen worden. Vorher hat man diese Strafen weder für grausam noch für ungewohnt gehalten.

In den Verfassungen verschiedener Staaten finden sich ausführlichere und bestimmtere Vorschriften. So verfügt die Verfassung von Ohio, daß die Strafen mild sein und im richtigen Verhältniß zu dem Vergehen stehen sollen, daß die Verbannung (transportation out of the state) als Strafe nicht angewendet und daß Niemand,

---

1) Pomeroy (municipal law) 368. The use of torture, or maiming, or disfigurement, as a punishment, is so contrary to our ideas, that no law could be passed which would resort to them as punitive measures. The whipping post, the stocks, the pillory, the branding iron, the rack belong to the past; they are relics of barbarism.

2) Brightly I. 13. Note d.

der nicht in der Armee oder Flotte der Union oder in effektivem Dienſte in der Miliz ſich befindet, körperlicher Züchtigung unterworfen werden dürfe.

In der Verfaſſung von New-Hampſhire findet ſich folgende Erörterung: „Alle Strafen ſollen der Natur des Vergehens angepaßt „ſein. Keine weiſe Geſetzgebung wird auf Diebſtahl, Betrug u. dgl. „die gleiche Strafe ſetzen wie auf Mord und Verrath. Wenn man „alle Vergehen ohne Ausnahme gleich ſtreng behandelt, ſo wird der „Unterſchied zwiſchen denſelben in den Augen des Volks verwiſcht „und werden die ſchwerſten Verbrechen mit dem gleichen Leichtſinn „verübt, wie ein geringes Vergehen u. ſ. f."

Bei der Vollziehung der Todesſtrafe kommen gar nicht ſelten in Folge der Mangelhaftigkeit der Einrichtungen und der Unbeholfenheit und Unerfahrenheit der mit der Exekution beauftragten Beamten[1]) grauenhafte Szenen vor.

Auch die Vollziehung der Leibesſtrafen in gewiſſen Staaten (namentlich in Delaware) ſpricht dem humanen Geiſte, der die meiſten modernen Strafrechtsſyſteme durchdringt, Hohn, und in den Gefängniſſen werden Disziplinarſtrafen (showerbaths u. dgl.) angewendet, die unusual und cruel ſind.[1])

---

1) Die Vollziehung der Todesſtrafe liegt dem Sheriff ob.

2) Im J. 1869 fanden ſich in einem New-Yorker Blatt folgende Korreſpondenzen aus dem Staate Delaware: The Jail Commissioners of the county are compelled to erect a new whipping post and pillory at New-Castle, for the accommodation of convicts to be sentenced at the approaching term of court. The new post and pillory will be erected in a very substantial manner, and will afford ample accommodation to all who require its use.

Und dann etwas ſpäter: Ten men were flogged in fifteen minutes. The new whipping post was consecrated with the incense of groans and the libation of blood. Rev. Ch. D. Shaw, of the Presbyterian Church, was present at the whipping. His voice will soon be heard from his pulpit in denunciation of the heathenisch devotions of Delaware at the shrine of St. Pillory.

Dem New-York Commercial-Advertiſer vom 15. Juli 1872 entnehme ich folgende Notiz: Alabama hires out its convicts to work on the railroad. Each has an iron spike about eighteen inches long around his ankle, held up by a chain which reaches to the waist. The contrivance keeps them from running.

Im Senate des Staates New-York wurde unlängſt eine Bill eingebracht, to abolish in penitentiaries and prisons punishment by shower bath, crucifix or yoke and buck.

Und im Repräſentantenhauſe (in the Assembly) wurde gleichzeitig die Regierung interpellirt by what authority the instrument of torture known as „shower baths"

8. Das ſchweizeriſche Recht.

§ 495.

Die Art. 48 und 49 der Bundesverfaſſung, nach welchen die Kantone verpflichtet ſind, im gerichtlichen Verfahren alle Schweizer wie ihre eigenen Angehörigen zu behandeln und ein irgendwo in der Schweiz ausgefälltes rechtskräftiges Zivil-Urtheil zu vollziehen, ſind bereits in einem andern Zuſammenhange beſprochen worden (§§ 466 und 436).

Durch den Art. 50 wird dem aufrechtſtehenden Schweizer, welcher einen feſten Wohnſitz hat, die Zuſicherung gegeben, daß er für perſönliche Anſprachen nur vor dem Richter ſeines Wohnortes geſucht, und daß wegen einer ſolchen Anſprache außerhalb des Kantons, in welchem er wohnt, auf ſein Vermögen kein Arreſt gelegt werden dürfe.

Dieſe Garantie hat eine große praktiſche Bedeutung, da die Schweizer äußerſt ungern außerhalb ihres Kantons auf einen Rechtsſtreit ſich einlaſſen.[1]) Welch großer Werth darauf gelegt wird, daß perſönliche Klagen nur bei dem forum domicilii des Beklagten angebracht werden dürfen, ergibt ſich daraus, daß nicht nur in Konkordaten aus dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, ſondern ſchon in den älteſten Bündniſſen zwiſchen den Kantonen das fragliche Prinzip ſich findet.[2])

Nur Schweizer und Ausländer, welche durch Staatsvertrag den Schweizern gleichgeſtellt ſind, können auf den Art. 50 ſich berufen. Es wäre wohl gerechtfertigt, bei einer Reviſion der Bundesverfaſſung allen in der Schweiz niedergelaſſenen Ausländern die Wohlthat des

---

is used in the State Prisons; what methods of punishment are now in use in State Prisons, and what effect has the infliction of the same on the mind or body of prisoners undergoing such punishment.

1) Es iſt dieſe Erſcheinung (§ 310, Ziffer 4) nicht beſonders auffallend. Mit Hinſicht auf die Rechtspflege ſtehen die Kantone einander wie fremde Staaten gegenüber. Die Führung eines Prozeſſes iſt vor einem fremden Gerichte immer ſchwieriger und koſtſpieliger als am Wohnorte. Dazu kommt das Mißtrauen, daß ein Gericht in einem Rechtsſtreite zwiſchen einem Fremden und einem Einheimiſchen ſeine Unbefangenheit nicht zu bewahren vermöge, welches in Amerika dazu geführt hat, in ſolchen Fällen den Unionsgerichten konkurrirende Kompetenz einzuräumen (§ 297).

2) Züricher Bund vom 1. Mai 1351. Wan jedermann ſoll von dem andern Recht nemen an den ſtetten und in dem Gericht da der anſprechig dann ſeshaft iſt und hingehöret (Blumer I. 281).

forum domicilii angedeihen zu lassen, während ein entsprechender Schutz der nicht in der Schweiz wohnenden Fremden um so weniger am Platze wäre, da viele ausländische Gesetzgebungen den Gerichtsstand des Orts, an dem die Klage entstanden ist, auf Unkosten des forum domicilii ungebührlich ausdehnen.

Als aufrechtstehend gilt Jeder, gegen den der Konkurs nie eröffnet worden ist, oder der nach Eröffnung des Konkurses die Wirkungen desselben durch Befriedigung seiner Gläubiger oder durch den Abschluß eines Nachlaß-Vertrages von sich abgewendet hat.

Der Beweis, daß der Schuldner nicht aufrecht stehe, oder keinen festen Wohnsitz habe, liegt dem Gläubiger ob.

Als persönliche Ansprachen können nur Forderungen, die auf eine geldwerthe Leistung gerichtet sind, und aus einem obligatorischen Verhältnisse herrühren, betrachtet werden. Es findet daher der Art. 50 keine Anwendung auf Klagen, welche dazu bestimmt sind, Eigenthum, Servituten, Pfandrechte, Erbrechte oder Familienrechte geltend zu machen.

Es ist durchaus zulässig, für einen bestimmten Verkehr und die aus demselben entspringenden Schuldverhältnisse auf die Wohlthat des Art. 50 zu verzichten und zu diesem Behufe an einem beliebigen Orte ein fingirtes Domizil zu verzeigen. Doch wird nicht leicht ein Verzicht, der nicht ausdrücklich erklärt worden ist, aus den Umständen vermuthet.

Wenn Jemand sich weigert, an seinem Wohnorte Recht zu nehmen und obsiegt, kann hierin eine Verletzung des Art. 50 nicht erblickt werden. Auch ist es nicht Sache der Bundesbehörden, in einen Konflikt zwischen zwei Gerichten desselben Kantons sich einzulassen. Sie haben bloß dafür zu sorgen, daß Niemand genöthigt werden kann, gegen eine persönliche Ansprache bei den Gerichten eines Kantons, in welchem er nicht wohnt, sich zu vertheidigen.

Wer im Widerspruche mit Art. 50 bei dem Gerichte eines fremden Kantons belangt wird, ist nicht gehalten, bei diesem Gerichte die Einrede der Inkompetenz zu stellen, sondern er kann sich sofort unmittelbar bei dem Bundesrathe über die Verletzung des Art. 50 beschweren, und wenn die Beschwerde sich als begründet herausstellt,

so wird das bei dem inkompetenten Gerichte eingeleitete Verfahren für nichtig erklärt.

Was den zweiten Satz des Art. 50 betrifft, so verbietet derselbe bloß, für persönliche Ansprachen an einen aufrechtstehenden Schweizer, der einen festen Wohnsitz hat, auf das in einem andern Kanton befindliche Vermögen des Schuldners Beschag zu legen. Das Verbot bezieht sich also weder auf Verfügungen der Behörden des Kantons, in welchem der Schuldner wohnt, noch auf Maßregeln, welche nicht eine persönliche Ansprache zu realisiren, sondern Eigenthum oder ein Pfand- oder Retentionsrecht zu schützen, oder den Erfolg eines strafrechtlichen Verfahrens zu sichern bestimmt sind.[1])

§ 496.

Nach Art. 53 der B.-V. darf Niemand seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Diese Garantie findet sich auch in den meisten Kantonsverfassungen, welche nur in der Ausdrucksweise, nicht im Sinne von einander sich unterscheiden. Der verfassungsmäßige, gesetzliche, ordentliche, natürliche Richter wird gewährleistet; Ausnahmsgerichte, verfassungswidrige, temporäre Gerichte, Gerichte für einzelne Zeiten und Fälle werden verboten.

Die Bundesverfassung verlangt keineswegs, daß die gerichtlichen Kompetenzen durch die Verfassungen der Kantone geordnet werden sollen. Sie will bloß, daß ein fester Gerichts-Organismus in jedem Kanton bestehe und daß von den vorhandenen Gerichten dasjenige, welches im einzelnen Fall zu handeln habe, nicht willkürlich, sondern nach einer objektiven allgemeinen Regel bezeichnet werde. Es ist daher völlig genügend, wenn die Kantone Zürich und Genf es dem Gesetze anheim stellen, die Zahl, die Organisation, die Kompetenz und das Verfahren der Gerichte zu bestimmen.

Die Garantie des verfassungsmäßigen Gerichtsstandes ist (wie das Wort daher andeutet) mit dem Verbote der Ausnahmsgerichte identisch. Jeder dieser beiden Begriffe dient zur Auslegung des andern.

---

1) Blumer I. 281—289. Ullmer (staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden. Zürich 1862 und 1866) §§ 245 u. f. und 862 u. f.

Ausnahmsgerichte werden für bestimmte konkrete Fälle gebildet. Militärgerichte, Handelsgerichte, Gewerbegerichte, Ehegerichte u. s. f. tragen daher keineswegs den Charakter von Ausnahmsgerichten an sich, weil sie ja für eine ganze Klasse von Fällen, die regelmäßig vorkommen, zum Voraus gegeben und geordnet sind. Sie sind ebenso verfassungsmäßig und ebenso gesetzlich, wie alle andern Gerichte. Daß sie den besondern Aufgaben, welche sie zu lösen haben, entsprechend geordnet sind, stempelt sie nicht zu Ausnahmsgerichten.

Hingegen frägt es sich, ob nicht ein der Verfassung entsprechendes Gericht als Ausnahmsgericht bezeichnet werden könne, wenn und soweit es Fälle an sich ziehe, für deren Beurtheilung es nicht bestimmt und geeignet ist. Diese Frage ist von den Bundesbehörden bejaht worden, indem dieselben wegen Verletzung des Art. 53 das Verfahren eines an sich verfassungsmäßigen Kriegsgerichtes für nichtig erklärt haben, weil dasselbe zur Beurtheilung der betreffenden Angeklagten nicht zuständig war.

Mir zwar scheint zwischen einem verfassungswidrigen und einem verfassungsmäßigen, aber seine Kompetenz überschreitenden Gerichte immerhin ein erheblicher Unterschied zu bestehen und ich glaube nicht, daß Art. 53 bestimmt sei, gegen bloße Kompetenz-Ueberschreitungen Schutz zu gewähren; aber ich gebe zu, daß die größtmögliche Ausdehnung der durch Art. 53 den Bundesbehörden verliehenen Gewalt dem Interesse der Freiheit der Bürger und der Handhabung des materiellen Rechtes entspricht.[1])

§ 497.

Während die Artikel 48—50 der B.-V. bloß die kantonale Staatsgewalt binden, enthält hingegen der Art. 53 eine Norm, welche für die Behörden des Bundes ebenso gut maßgebend ist, wie für diejenigen der Kantone. Dasselbe gilt auch von der in Art. 54 aufgestellten Vorschrift „daß wegen politischer Verbrechen kein Todes„urtheil ausgefällt werden dürfe".

Der Begriff politische Vergehen, welcher auch in Art. 104 litt. d der B.-V. vorkommt, ist im weitesten Sinne zu verstehen, so daß er nicht nur Angriffe gegen den Staat und die öffentliche Ordnung, sondern alle strafbaren Handlungen umfaßt, welche durch politische Motive veranlaßt und bestimmt werden.

1) Blumer I. 295 u. f.

§ 498.

Die meisten kantonalen Verfassungen enthalten sichernde Bestimmungen betreffend Verhaftungen und Hausdurchsuchungen. Viele schreiben vor, daß die Bedingungen und Formen der Verhaftung durch das Gesetz geordnet werden sollen. Die Verfassung von Schaffhausen (§ 5) gestattet die Verhaftung nur „bei „Ergreifung auf frischer That oder gegen Vorweisung eines schriftlichen Befehls". Wer zur Ausfertigung des Befehls berechtigt sei und unter welchen Voraussetzungen ein solcher erlassen werden dürfe, wird nicht gesagt. — Waadt bezeichnet als Bedingung des état d'arrestation den schriftlichen Befehl eines Richters.

Nach den Verfassungen von Basel-Landschaft, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Neuenburg und Genf soll der Verhaftete innerhalb 24 Stunden verhört werden. Eine so unbestimmt lautende Vorschrift hat kaum irgend einen Werth. Wenn nicht dem Verhafteten von dem Grunde der Verhaftung und von den gegen ihn vorliegenden Beweisen Kenntniß gegeben wird, so hilft ihm das s. g. Verhör gar nichts.

Von großer Bedeutung hingegen ist die in der Züricher Verfassung (Art. 6) enthaltene Bestimmung, daß dem eines Verbrechens oder Vergehens Angeschuldigten Gelegenheit zu geben ist, allen Verhandlungen, welche vor dem Untersuchungsrichter stattfinden, beizuwohnen, einen Rechtsbeistand zuzuziehen und an die Zeugen Fragen zu richten.[1])

§ 499.

Nach der Verfassung von Bern (Art. 73) „sollen weder bei der „Verhaftung und Enthaltung einer Person unnöthige Strenge, noch „zu Erwirkung eines Geständnisses Zwangsmittel angewendet werden".

In ähnlicher Weise äußern sich die Verfassungen von Zürich, Glarus, Neuenburg und Basel-Landschaft. Man sollte glauben, daß ein Verbot des s. g. peinlichen Verhörs heut zu Tage gar nicht mehr nöthig sei, und in der That, wenn man sich erkundigt, ob es gestattet sei, dem Angeschuldigten Schmerzen zuzufügen, um demselben

1) Freilich kann diese Garantie dadurch, daß das ganze Vorverfahren in die Hände der Polizeibehörde gelegt und der Untersuchungsrichter gar nicht oder erst sehr spät in Thätigkeit gesetzt wird, abgeschwächt, ja nahezu illusorisch gemacht werden.

ein Geständniß abzunöthigen, so erhält man überall eine verneinende Antwort. Hin und wieder aber zeigt es sich bei irgend einer zufällig eingetretenen Veranlassung, daß das Läugnen und Lügen der Inquisiten disziplinarisch mit Verschärfung der Haft oder gar mit körperlicher Züchtigung geahndet und reprimirt werde und es finden sich immer Juristen, welche ein solches Verfahren, das von dem peinlichen Verhör kaum zu unterscheiden ist, vertheidigen.

Sehr wichtig ist die in den Verfassungen von Bern, Zürich, Basel-Landschaft und Thurgau vorkommende Vorschrift, daß „ungesetzlich Verhafteten vom Staate angemessene Entschädigung oder „Genugthuung zu leisten sei".

§ 500.

Die Verfassungen der Kantone Zürich, Bern, Freiburg, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf garantiren das Hausrecht (le domicile, wie die Verfassungen der Westschweiz ungenau sich ausdrücken). Der Schutz besteht übrigens in den meisten Kantonen bloß darin, daß die Bedingungen und Formen der Hausdurchsuchung durch das Gesetz festgestellt werden müssen.

In Zürich bedarf es zu Wohnungsdurchsuchungen entweder der Bewilligung des Wohnungsinhabers oder der Ermächtigung durch einen zuständigen Beamten, welcher den Zweck und die Ausdehnung dieser Maßregel genau bezeichnen soll.

Bern erlaubt Widerstand gegen rechtswidriges Eindringen.

§ 501.

Im Kanton Waadt ist die Jury nicht bloß für Kriminal-Sachen, sondern sogar für korrektionelle Fälle (en matière criminelle et correctionelle) durch die Verfassung gewährleistet.

In Zürich und Bern erstreckt sich die Garantie auf Kriminalfälle, und auf politische und Preßvergehen. In Zürich hängt es in Preßprozessen vom Beklagten ab, ob er durch Geschworne oder durch ein ständiges Gericht beurtheilt werden soll. In Zürich kann die Gesetzgebung auch für andere Theile der Rechtspflege, in Bern nur für andere Theile der Strafrechtspflege, Geschwornen-Gerichte aufstellen. Es ist aber von dieser Vollmacht bis zur Stunde weder in dem einen, noch in dem andern Kanton Gebrauch gemacht worden.

Die Verfassung von Aargau schreibt vor, daß die Organisation der bürgerlichen und militärischen Strafrechtspflege durch die Gesetzgebung auf Grundlage der Schwurgerichte festgesetzt werden soll.

In Thurgau, Genf und Tessin ist die Jury für Kriminal-Sachen (en matière criminelle, per i giudizi di fatto nei delitti di alto criminale) obligatorisch. In Genf können die Befugnisse der Schwurgerichte durch das Gesetz weiter ausgedehnt werden, und es sind in Folge dieser Fakultät wirklich auch die korrektionellen Fälle der Jury zugewiesen worden.

In Freiburg, Solothurn und Neuenburg ist die Aufstellung von Geschwornengerichten durch die Verfassung für fakultativ erklärt. Es besteht in diesen Kantonen die Jury für Kriminalsachen, und in Neuenburg (wie in Waadt und Genf) auch für korrektionelle Fälle.

§ 502.

Die Verfassung von Zürich verlangt nicht bloß im Allgemeinen, daß das Strafrecht nach humanen Grundsätzen gestaltet werden solle, sondern sie hat speziell die Todesstrafe und die Kettenstrafe für unzulässig erklärt. Die körperliche Züchtigung ist in Zürich schon vor mehr als 30 Jahren abgeschafft worden.

Auch in Neuenburg kommt die Todesstrafe nicht mehr vor. In Freiburg, wo sie ebenfalls beseitigt war, ist sie im J. 1868 wieder eingeführt worden.

Im Uebrigen besteht in den fünfundzwanzig Kantonen, wie es nicht anders zu erwarten ist, eine bunte Mannigfaltigkeit von Strafgesetzen neben einander. Wenn auch viele derselben den Anforderungen der modernen Wissenschaft entsprechen und den meisten eine besondere Härte nicht vorgeworfen werden kann, so kommen doch noch hie und da Einrichtungen und Zustände vor, die einer Reform dringend bedürfen.

Einer in Wirth's Statistik der Schweiz (I. 742) veröffentlichten, von Hrn. Professor A. v. Orelli verfaßten Uebersicht über das Strafrecht und das Strafverfahren entnehme ich folgende Notiz:

„Die Kantone Uri, Nidwalden, Zug und Appenzell J.-Rh. „kennen kein kodifizirtes Strafrecht, sondern befolgen eine alte Praxis, „die theilweise noch in der Karolina wurzelt. Hie und da wird wohl „auch etwa das Strafgesetz eines benachbarten Kantons benutzt, so

„z. B. bis vor Kurzem in Schwyz dasjenige von Luzern. — Die „Willkür des Richters hat hier den weitesten Spielraum und Geld„bußen werden am meisten, Freiheitsstrafen dagegen weniger ange„wendet, weil diese kleinen Kantone kostspielige Strafanstalten weder „erbauen und unterhalten können noch wollen. Wird aber doch eine „längere Zuchthausstrafe verhängt, so hilft man sich damit, daß „man den betreffenden Sträfling in der Strafanstalt eines benach„barten größern Kantons gegen Bezahlung unterbringt. — Körper„liche Züchtigung und Pranger werden in diesen Kantonen ebenfalls „angewendet, ebenso Kirchenbußen und eigenthümliche Ehrenstrafen, „die man in den andern Kantonen gar nicht kennt."

Bei näherem Nachsehen würde vielleicht gefunden werden, daß nicht nur in Uri, Nidwalden, Zug und Inner-Rhoden Vieles zu tadeln ist. Ein unbefangener Beobachter wird nicht verkennen, daß sehr viele Kantone wie für die Lösung anderer Aufgaben, so auch für eine tüchtige Rechtspflege und für die Erstellung rationeller Strafanstalten die erforderlichen materiellen und geistigen Mittel nicht besitzen.

Rohheiten, die in irgend einem Kanton vorkommen, gereichen der ganzen Schweiz zur Unehre. Deßhalb ist letzthin in den Entwurf einer revidirten Bundesverfassung ein Artikel aufgenommen worden, welcher die Todesstrafe (mit Vorbehalt der Bestimmungen des Militärstrafgesetzes) für abgeschafft erklärte. Ueberdieß hat der Entwurf dem Bunde die Befugniß eingeräumt, seine Gesetzgebung auf das Strafrecht und den Prozeß auszudehnen.

Diese Reform entspricht einem tiefgefühlten Bedürfnisse und wird deßhalb, wenn sie auch einstweilen mißglückt ist, auf der Tagesordnung der schweizerischen Räthe nicht so leicht ausgestrichen werden können.

III. Die Garantieen gegen den Mißbrauch der gesetzgebenden Gewalt.

1. Verbot der Ausfällung von Strafurtheilen (bills of attainder) durch die gesetzgebende Gewalt.

§ 503.

Die Unionsverfassung (Art. I. Sekt. IX, 3 und Sekt. X, 1) verbietet dem Kongreß und den Legislaturen der Staaten, eine bill of attainder zu erlassen.

Unter einer bill of attainder ist ein Akt der gesetzgebenden Gewalt zu verstehen, welcher ohne gerichtliches Verfahren die Todesstrafe verhängt.[1])

Wenn bloß eine mildere Strafe ausgesprochen wird, so heißt der Akt bill of pains and penalties.

Ein solches Gesetz kann gegen einen einzelnen, mit seinem Namen bezeichneten Menschen oder gegen eine ganze irgendwie beschriebene Klasse von Personen gerichtet werden. Es kann die Strafe absolut oder bedingt verhängen.

Eine Bill of attainder vereinigt zwei Abnormitäten in sich; sie ist ein Strafgesetz mit rückwirkender Kraft und involvirt zugleich eine Anmaßung der richterlichen Gewalt. Der gesetzgebende Körper entscheidet über die Schuld des Angeklagten, ohne durch die Formen und Garantieen, welche für das gerichtliche Verfahren, bestehen, gebunden zu sein. Er bestimmt das Strafmaß nach freiem Ermessen.

Der Präsident des Unions-Obergerichts, Herr Chase, hat in einem bei diesem Gerichtshofe anhängigen Falle die groben Rechtsverletzungen, welche von dem englischen Parlamente bei Abfassung von bills of attainder und bills of pains and penalties begangen worden sind, zusammengestellt.

Das Parlament hat Handlungen als Hochverrath erklärt, die nach dem geltenden Rechte nicht unter diesen Begriff hätten subsumirt werden können (im Falle des Grafen von Strafford im J. 1641). Es hat die Regeln des Beweisrechts verletzt, indem es sich mit Einem Zeugen begnügte, während zwei erforderlich waren, und Beweismittel zuließ, welche ein Gerichtshof hätte zurückweisen müssen, wie z. B. ein Zeugniß, das nicht eidlich bekräftigt war; das Zeugniß einer Frau gegen ihren Ehemann u. s. f. (im Falle von Sir John Fenwik im J. 1696). Es hat Strafe ausgesprochen, während von Rechts wegen eine Strafe gar nicht zulässig gewesen wäre (die Verbannung des Lord Clarendon im J. 1669 und des Bischofs Atterbury im J. 1723). Es ist auch vorgekommen, daß es Strafen verhängt hat, die schwerer waren, als diejenigen, welche das Gesetz androhte (the Coventry Act, 1670). Zur Beschönigung dieser Ausschreitungen ist jedesmal behauptet worden, die Sicherheit

1) Pomeroy (constit. law) 319 u. f.

des Königreichs hänge von der Ausfällung der beantragten Strafe ab. In der That aber wurden die Urheber solcher Maßregeln in den meisten Fällen durch Ehrgeiz, Rachsucht oder andere persönliche Beweggründe geleitet.[1])

Wenn auch die Befugniß des Parlaments, bills of attainder und bills of pains and penalties zu erlassen, nie ausdrücklich aufgehoben worden ist, so widerstrebt doch die Ausübung derselben so sehr dem humanen Geiste der Zeit, daß die fragliche Gewalt faktisch als erloschen zu betrachten ist.

§ 504.

Das Verbot der bills of attainder wird so ausgelegt, daß es auch bills of pains and penalties umfaßt. In den letzten Jahren ist bei den Gerichten in einigen Fällen die Anwendung dieser Verfassungsvorschrift zur Sprache gekommen.

Die im J. 1865 angenommene Verfassung des Staates Missouri bestimmt, daß Niemand das Aktivbürgerrecht ausüben, im Staate oder in einer öffentlichen oder Privat-Korporation ein Amt bekleiden, den Beruf eines Lehrers oder Advokaten betreiben oder als Geistlicher bei irgend einer Religionsgesellschaft funktoniren dürfe, der nicht beschwört, daß er in keiner Weise an den Feindseligkeiten, welche während des Bürgerkrieges gegen die Union verübt worden sind, sich betheiligt habe.

Wer in einer der bezeichneten Stellungen handelt, ohne sich vorher durch Leistung des Eides habilitirt zu haben, soll mit einer Geldbuße oder mit Gefängniß oder mit Buße und Gefängniß bestraft werden.[2])

Aehnliche Vorschriften finden sich in Gesetzen, welche von dem Kongreß im Juli 1862 und Januar 1865 erlassen worden sind.

Bei dem Unions-Obergericht hat dann Herr Cummings, ein römisch-katholischer Geistlicher, welcher als solcher funktionirte, ohne den Eid geleistet zu haben und deßhalb zu 500 Dollars Buße verurtheilt worden war, dieses Strafurtheil und die Bestimmung der Verfassung von Missouri, auf welche dasselbe gegründet war, als nichtig angefochten. Und ein gewisser Herr Garland hat das Begehren gestellt, daß ihm im Widerspruch mit dem vom Kongreß

1) Fischel 452. Buß (Story) 582.
2) American Annual Cyclopædia 1865. S. 588.

erlassenen Verbote gestattet werden möchte, bei dem U.-Obergerichte als Anwalt zu praktiziren, ohne den vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Beide Parteien haben obgesiegt, jedoch nur mit einer Mehrheit von fünf gegen vier Stimmen. Die Mehrheit, bestehend aus den Richtern Field, Clifford, Nelson, Grier und Wayne, hat gefunden, daß die fraglichen Vorschriften der Verfassung von Missouri und der vom Kongreß erlassenen Gesetze sowohl den Charakter einer bill of pains and penalties als auch denjenigen eines Strafgesetzes mit rückwirkender Kraft (§ 505) an sich tragen. Jemandem ein Amt, das er bekleidet, oder einen Beruf, den er ausübt, entziehen, oder ihn zur Bekleidung eines Amtes oder zur Ausübung eines Berufes für unfähig erklären, heiße ihm eine Strafe auflegen. Hätte die Verfassung Herrn Cummings schuldig erklärt, Feindseligkeiten gegen die Union verübt zu haben und ihm deßhalb sein geistliches Amt entzogen; oder hätte sie gegen alle Geistlichen, welche nicht den fraglichen Eid leisten würden, das Schuldig ausgesprochen und die Strafe verhängt, so wäre in einer solchen Verfügung gewiß eine bill of pains and penalties enthalten gewesen, indem dieselbe unzweifelhaft einzelne Bürger ohne die Formen und Garantieen der Rechtspflege zur Strafe gewisser Rechte beraubt haben würde.

Von diesen *supponirten* Vorschriften unterscheiden sich die *wirklich erlassenen* nur der Form, nicht dem Wesen nach. Das Ziel, auf welches jene offen und direkt losgehen, suchen diese in einer Verkleidung und auf einem Umwege zu erreichen, indem sie gewissermaßen unter einer Bedingung eine Strafe verhängen. Der Erfolg sei der nämliche; in der einen wie in der andern Form werde der Zweck des Verbotes der bills of attainder vereitelt. Die Unionsverfassung habe beabsichtigt, den Bürgern Schutz dagegen zu gewähren, daß sie direkt oder indirekt durch einen rückwirkenden Machtspruch der Gesetzgebung ihrer Rechte beraubt werden können. Wenn dieser Schutz auf irgend einem Umwege durch Anwendung irgend einer Form illusorisch gemacht werden könne, so sei das Verbot ein todter Buchstabe.

Die Minderheit des Gerichts hingegen (Präsident Chase und die Richter Swayne, Davis und Miller) war der Ansicht, daß ein Gesetz, welches Niemanden, sei es durch Angabe des Namens, sei es durch Beschreibung, als Angeklagten bezeichne, Niemanden schuldig

erkläre, kein Urtheil enthalte und keine Strafe ausspreche, unmöglich als bill of attainder bezeichnet werden könne.

Dieser Auffassung stimmt auch Pomeroy zu, der ebenfalls findet, daß bei den fraglichen Gesetzen keine Spur der Usurpation gerichtlicher Funktionen, welche eine bill of attainder kennzeichnen, sich finde, daß sie hingegen möglicher Weise unter den Begriff zurückwirkender Strafgesetze, von denen gleich nachher die Rede sein wird, gebracht werden können.

Pomeroy glaubt nicht, daß den beiden Entscheidungen, welche in einer so wichtigen Sache mit einfacher Stimmenmehrheit ausgefällt worden seien, die Bedeutung von Präjudizien beigelegt werden könne, und in der That ist unterm 31. Januar 1870 in Francis P. Blair vs. John S. Thompson and Stephen Ridgety, judges of election, die Verfassung von Missouri, soweit sie sich auf das Aktivbürgerrecht bezieht, vom Unions-Obergerichte als gültig anerkannt worden.[1])

2. Verbot, Strafgesetze mit rückwirkender Kraft (ex post facto laws) zu erlassen.[2])

§ 505.

Die amerikanischen Juristen betonen mit großer Energie die Ungerechtigkeit rückwirkender Gesetze. They are fit only for tyrants to make and slaves to submit to, sagt Walker (S. 197). Gerichtshöfe und einzelne Richter haben die Behauptung aufgestellt, daß — abgesehen von positiven Verfassungsvorschriften — solche Gesetze

1) A. A. Cyclopædia 1866. S. 525. 1867. S. 522. In Cape Girardeau wurden mehrere Nonnen, welche in dem dortigen Kloster als Lehrerinnen thätig waren, ohne den Eid geleistet zu haben, verhaftet. Ebendaselbst wurde Pater O. Regau zu einer Geldbuße verurtheilt, weil er unbeeidigt eine Trauung vorgenommen hatte. Der Gouverneur des Staates, H. Fletcher, erließ ihm die Buße und sprach dabei das Bedauern aus, daß er nur after conviction begnadigen könne, indem er sonst den Prozeß gegen die Nonnen niederschlagen würde.

Die fragliche Verfassungsbestimmung wurde in den verschiedenen Grafschaften sehr ungleich vollzogen. Immerhin wurde eine große Zahl von Anklagen besonders gegen Geistliche erhoben. (Siehe auch Rüttimann, Kirche und Staat in Amerika, §§ 72 und 73).

2) The Cabinet Lawyer (London 1872) 698. An ex-post facto law is a law made subsequently to the offence it is intended to restrain or punish. Buß 583. Kent I. 441.

nichtig seien, weil sie die Fundamental-Prinzipien des Rechts verletzen und mit dem innersten Wesen eines freien und republikanischen Staates unvereinbar seien.[1]) Doch geht die herrschende Anschauung dahin, daß eine Vorschrift, welcher der Gesetzgeber unzweifelhaft rückwirkende Kraft beigelegt habe, von dem Richter auf die entsprechenden Fälle zurückbezogen werden müsse, so verwerflich auch ein solches Gesetz sein möge, wofern nicht eine positive Verfassungsbestimmung entgegenstehe.[2])

Es gibt einige Staaten, welche alle rückwirkenden Gesetze in umfassender Weise verbieten. So z. B. sagt die Verfassung von New-Hampshire: Retrospective laws are highly injurious, oppressive and unjust. No such laws, therefore, should be made, either for the decision of civil causes, or the punishment of offences. In ähnlicher Weise sprechen sich die Verfassungen von Tennessee, Missouri und Texas aus. Die Unions-Verfassung hingegen verbietet blos ex post facto laws und laws impairing the obligation of contracts. Von den letztern wird später die Rede sein (§§ 508 u. f.).

Was die ex post facto laws betrifft, so sagen die meisten Schriftsteller, es könnten eigentlich unter diesem Ausdrucke rückwirkende Gesetze aller Art verstanden werden und es wäre gut, wenn das Verbot diesen weiten Sinn hätte; allein die konstante Praxis der Gerichte habe sich nun einmal im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen und den Begriff auf Strafgesetze beschränkt. Hiebei müsse es sein Bewenden haben.

Der erste Fall, in welchem die Frage erörtert wurde, ist Calder v. Bull (1798). Richter Chase, welcher die Ansicht der Mehrheit des Gerichts eröffnete, sprach sich ohne Anführung von Gründen dahin aus, daß die fragliche Verfassungsvorschrift nicht beabsichtigt habe, die Privatrechte der Bürger zu schützen. Ein Gesetz falle unter den Begriff ex post facto law, wenn es entweder 1) eine früher begangene Handlung, welche damals erlaubt gewesen sei, zu einem Ver-

1) Pomeroy (constit. law) 329.

2) Sedgwick 151. Walker 197. Ein Urtheil des U.-Obergerichts vom 31. Januar 1870 in Sachen Drenham v. Stifels hat sich dahin ausgesprochen, daß ein Staat rückwirkende Gesetze erlassen könne, so weit nicht seine eigene Verfassung oder die Verfassung der Union entgegen steht.

gehen stemple und mit Strafe bedrohe; oder 2) einer solchen Handlung einen schwerern Charakter beilege und sie einer höhern Strafe unterwerfe, als zur Zeit ihrer Begehung auf sie gesetzt gewesen sei oder 3) das Beweisrecht ändere und einen leichtern oder andern Beweis für die Ueberführung zulasse. Hingegen ein rückwirkendes Gesetz, welches das Strafrecht *mildere*, könne nicht als ein verbotenes ex post facto law bezeichnet werden. Hieraus ergebe sich, daß zwar alle ex post facto laws rückwirkende Gesetze (retrospective laws), aber nicht alle rückwirkenden Gesetze ex post facto laws seien.

Diese Entscheidung, die vielleicht ein zu großes Gewicht auf die Bedeutung legte, welche die Worte ex post facto law als technischer Ausspruch in der englischen Rechtssprache haben, ist dann später fortwährend als maßgebend betrachtet worden.

§ 506.

Ein ganz außerordentlicher Fall (Mary Hartung v. the People) kam im J. 1860 bei dem Appellationshofe des Staates New-York zur Verhandlung. Frau Hartung war am 9. Januar 1860 durch das Obergericht von New-York des Mordes schuldig erklärt und zum Tode verurtheilt worden. Die damals noch in Kraft bestehenden Vorschriften der Revised Statutes definirten das Verbrechen des Mordes, bedrohten dasselbe mit dem Tode und verfügten, daß ein Todesurtheil binnen einer kurzen Frist vollzogen werden müsse. Frau Hartung zog das Urtheil an den Appellationshof des Staates. In der Zwischenzeit zwischen der Ausfällung des obergerichtlichen Urtheils und der Verhandlung vor dem Appellationshofe hob die Legislatur die frühern Vorschriften betreffend den Mord auf, ohne irgend einen Vorbehalt betreffend die früher begangenen, und noch nicht bestraften Mordthaten zu machen und erließ ein neues Gesetz, nach welchem die zum Tode Verurtheilten ein Jahr lang gefangen gehalten und nach Ablauf des Jahres hingerichtet werden sollten, sobald der Gouverneur den hiefür erforderlichen Befehl erlasse (whenever the governor of the state should issue his warrant for that purpose).

Der Appellationshof kam in Folge dessen einmüthig zu dem Ergebnisse, daß, da das alte Gesetz aufgehoben sei, dem neuen aber keine rückwirkende Kraft gegeben werden dürfe, Frau Hartung gar

nicht bestraft werden könne. In gleicher Weise entgingen noch mehrere andere Mörder der Strafe.[1])

Im Falle der Frau Hartung bildet die Hauptschwierigkeit die Beantwortung der Frage, ob nicht das neue Gesetz als eine bloße Milderung des alten aufzufassen und deshalb als anwendbar zu betrachten sei. Diese Frage wurde verneint. Wahrscheinlich habe der Gesetzgeber beabsichtigt, das alte Recht zu mildern. Darauf komme es aber nicht an. Es genüge, daß die neue Strafe nicht als eine bloße quantitative Minderung der frühern erscheine, sondern als qualitativ verschieden sich darstelle, um die Anwendung derselben auf die Vergangenheit auszuschließen. Welche der beiden Strafformen die härtere sei, könne nicht leicht gesagt werden. Je nach dem Temperament und der Gemüthsstimmung des Verurtheilten werde ihm die eine oder die andere als die strengere erscheinen.

§ 507.

Das Unions-Obergericht hat die in der Verfassung des Staates Missouri und in einigen Unions-Gesetzen enthaltenen Vorschriften, durch welche die Fähigkeit, Aemter zu bekleiden, sowie das Aktivbürgerrecht und den Beruf eines Lehrers, Geistlichen oder Advokaten auszuüben, von der Leistung eines gewissen Eides abhängig gemacht worden ist (§ 504), nicht nur als bill of attainder, sondern auch mit bessern Gründen als ex post facto law für ungültig erklärt.

Zur Rechtfertigung der angefochtenen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen wurde angeführt, daß dieselben von den zuständigen Behörden ausgegangen seien; daß der Kongreß das Recht habe, die Eigenschaften zu bezeichnen, welche Jemand besitzen müsse, um als Sachwalter zur Praxis bei den Unionsgerichten zugelassen zu werden; und daß jeder Staat die Voraussetzungen bezeichnen dürfe, unter denen die Ausübung eines Berufes innerhalb seines Gebietes gestattet sein solle; daß es endlich nicht als Bestrafung einer Person aufgefaßt werden könne, wenn ihr die Betreibung eines Geschäftes nur gegen Erfüllung gewisser Bedingungen erlaubt werde.

---

1) Pomeroy (constit. law) 340 bezeichnet mit gutem Grund diesen Hergang als a striking illustration of the heedlessness and ignorance which characterize so much of modern legislation.

Die Mehrheit des Gerichts hingegen fand, daß die Behörden der Union und der Staaten die ihnen an sich zukommenden Befugnisse nicht dazu mißbrauchen dürfen, Jemanden wegen einer früher begangenen Handlung mit einer Strafe zu belegen, mit welcher dieselbe zur Zeit, als sie vorgenommen wurde, nicht bedroht gewesen sei. Das Verbot, einen Beruf auszuüben, beschränke die Freiheit des Betreffenden und entziehe ihm ein Mittel des Eigenthums-Erwerbs, trage daher den Charakter einer Strafe an sich, welche demjenigen, der die Leistung des Eides verweigere, darum aufgelegt werde, weil zu präsumiren sei, daß er die Handlungen, von denen er sich nicht durch den Eid zu reinigen wage, begangen habe. Auf diese Handlungen werde also nachträglich eine Strafe gesetzt, mit der sie vorher nicht bedroht gewesen seien. Einzelne dieser Handlungen seien früher gar nicht strafbar gewesen; andere mögen unter den Begriff eines schweren, vielleicht des allerschwersten Verbrechens gefallen sein; aber keine habe die Unfähigkeit, die fraglichen Berufsarten auszuüben, nach sich gezogen.

Pomeroy[1]) hält zwar die zu Gunsten der Herren Cummings und Garland ausgefällten konkreten Entscheidungen für richtig. Cummings sei Geistlicher und Garland sei Rechtsanwalt wirklich gewesen, und aus diesen Stellungen seien sie durch die angefochtenen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen wegen eines Betragens, das früher mit einer solchen Strafe nicht bedroht gewesen sei, verdrängt worden. Die Motive hingegen, durch welche das Gericht seinen Entscheid begründet habe, gehen zu weit, indem dieselben zwischen Personen, welche bereits in der Stellung eines Geistlichen oder Advokaten sich befinden, und solchen, welche zu diesen Berufsarten Zutritt verlangen, nicht unterscheiden, während doch jene ein erworbenes Recht haben, diese hingegen nicht.[2])

---

1) Constit. law, 343.

2) Rights and capacities are different in their essential nature Destroy or abridge the former, and you inflict a forfeiture or a penalty; destroy or abridge the latter, and you only affect a privilege, from which a right might perhaps have arisen, but from which no right has yet arisen .... A law which should break the existing bond between husband and wife, would destroy legal rights; a law which should declare, that no persons shall hereafter marry until they have reached the age of twenty-one would abridge an existing capacity.

Die vorliegenden Fälle (Cummings und Garland) hätten gar wohl beurtheilt werden können, ohne zu untersuchen, ob der bloße Entzug der Fähigkeit, einen Beruf auszuüben, der Entziehung des Berufes selbst gleich stehe. Die diese Frage betreffenden Aeußerungen des Gerichtes seien daher obiter dicta (§ 286) und können nicht als Präjudiz angeführt werden. Mit dieser Auffassung stehe der Entscheid, den das Obergericht des Distrikts Columbia am 12. Febr. 1867 ex parte Magruder gefällt habe, vollkommen im Einklang.[1])

Was meine eigene Ansicht betrifft, so scheint es mir, daß auch in der Entziehung der bloßen Fähigkeit, einen Beruf auszuüben, eine Beschränkung der Freiheit liegt, die möglicher Weise den Charakter einer Strafe an sich tragen kann. — Daß trotz der Trennung von Kirche und Staat die Fähigkeit zur Bekleidung eines geistlichen Amtes von der Gesetzgebung des Staates abhängig gemacht worden ist, ist zwar eine auffallende Erscheinung; doch muß wohl der Staat berechtigt sein, Personen, welche die ihm schuldige Treue gebrochen haben, von einflußreichen Stellungen in kirchlichen Korporationen fern zu halten.

3. Das Verbot, Gesetze zu erlassen, welche die Wirkung der Verträge abschwächen.

§ 508.

Dieses außerordentlich wichtige Verbot ist nur gegen die Staaten gerichtet. Doch hat in Sachen Hepburn v. Griswold die Mehrheit des Unions-Obergerichts am 7. Februar 1870 sich dahin ausgesprochen, daß ein Unions-Gesetz, welches die Wirkung eines Vertrages abschwäche, mit dem Geiste der Verfassung unvereinbar sei.[2])

---

1) Magruder, welcher noch nie den Beruf eines Anwaltes ausgeübt hatte, verlangte, gestützt auf den Entscheid in Sachen Garland, zur Praxis zugelassen zu werden, ohne den Eid zu leisten. Er wurde aber aus den soeben entwickelten Gründen abgewiesen.

2) Dieses Urtheil, von welchem bei Besprechung des Verbots des Papiergeldes und in der Lehre von der Münzhoheit ausführlicher die Rede sein wird, ist später wieder umgestoßen worden (§ 539).

Die Praxis der Gerichte hat der Vorschrift No State shall pass any law impairing the obligation of contracts (Art. I. Sekt. X, 1) eine so große Tragweite gegeben, daß dieselbe nahezu einer Garantie aller erworbenen Rechte gleich kommt.[1])

Der verfassungsmäßige Schutz der Verträge hat eine größere Anzahl von Streitigkeiten und gerichtlichen Entscheidungen veranlaßt, als alle andern Verfassungsbestimmungen zusammen genommen. Dieselben können in folgende drei Rubriken eingereiht werden:

a) Wie ist der Begriff *Vertrag* (contract) zu definiren?

b) Was ist unter *der aus einem Vertrag herfließenden Verbindlichkeit* (obligation of contract) zu verstehen?

c) Von welchen Gesetzen kann gesagt werden, daß sie *eine solche Verbindlichkeit abschwächen* (impair)?

a) Der Begriff Vertrag (contract).

§ 509.

Der in der fraglichen Verfassungsvorschrift vorkommende Ausdruck *contract* wird im weitesten Sinne verstanden, so daß er nicht blos Schuldverträge, sondern jede mögliche Uebereinkunft bezeichnet, gleichviel ob dieselbe auf die Begründung eines *obligatorischen* oder eines *familien-* oder *sachenrechtlichen* Verhältnisses hinziele. Eine Vereinbarung, die *aus den Umständen sich ergibt* (implied contract), wird ebenso gut geschützt, wie der *ausdrücklich ausgesprochene Wille* der Parteien (express contract); auch ist es nicht bloß verboten, die Vollziehung eines noch nicht erfüllten Vertrags (executory contract) zu hemmen oder zu schwächen; sondern auch die durch die Erfüllung begründeten Rechte (the obligation of an executed contract) zu verletzen. Diese Auslegung ist es, die alle durch Vertrag begründeten Rechte unter den Schutz der Verfassung stellt.

Die Frage, ob ein *erfüllter Vertrag* ebenso gut zu schützen sei, wie ein *zu erfüllender* kam zum ersten Male in Sachen Fletcher v. Peck zur Sprache. Die Legislatur von Georgien hatte

1) Eine solche Garantie findet sich in der neuesten Verfassung des Staates Arkansas Art. XV. 16. Nothing herein shall be construed to impair vested rights under existing laws. Verfassung von Ohio. Art. I. 19. Private property shall ever be held inviolate.

gewiſſe Grundſtücke beſtimmten Perſonen verliehen. Später wurde der dießfällige Beſchluß, als auf Beſtechung (corruption) beruhend, widerrufen und der fragliche Grundbeſitz andern Perſonen übertragen. Das Unions-Obergericht hatte nun zu entſcheiden, ob der Widerruf wirkſam ſei und beziehungsweiſe, ob das Eigenthum den durch den frühern oder den durch den ſpätern Beſchluß bezeichneten Perſonen zuſtehe. Bei dieſer Gelegenheit hat der Obergerichts-Präſident Marſhall im Namen des Gerichtes auseinandergeſetzt, daß die Verfaſſung zwiſchen Verträgen, die erfüllbar und ſolchen, die erfüllt ſeien, nicht unterſcheide und daß es in der That ſonderbar wäre, eine Forderung auf Uebertragung von Eigenthum zu ſchützen, hingegen nach geſchehener Uebertragung den Erwerb der Willkür Preis zu geben.[1])

§ 510.

In dem nämlichen Prozeſſe wurde dann auch unterſucht, ob es den Staaten blos verboten ſei, Verträge zwiſchen Privatperſonen abzuſchwächen, oder ob nicht vielmehr die Beſchränkung auch Verträge beſchlage, bei denen der Staat ſelbſt als Partei mitgewirkt habe. Das Gericht bejahte die letztere Frage. Es legte Nachdruck darauf, daß die Verfaſſung ſich ganz allgemein und abſolut ausſpreche und daß das Volk der Vereinigten Staaten, indem es dieſelbe angenommen habe, offenbar darauf ausgegangen ſei, die Bürger und ihr Eigenthum in allen Richtungen gegen die Leidenſchaften, welche vorübergehend eine geſetzgebende Behörde erfaſſen und beherrſchen können, zu ſchützen. Die Beſtimmungen der Unions-Verfaſſung, welche die geſetzgebende Gewalt der Staaten beſchränken, bilden eine bill of rights für das Volk eines jeden Staates.[2])

---

1) „A law annulling conveyances between individuals, and declaring that the „grantors should stand seized of their former estates notwithstanding those „grants, would be as repugnant to the Constitution as a law discharging the „vendors of property from the obligation of executing their contracts by convey„ances. It would be strange if a contract to convey was secured by the Consti„tution, while an absolute conveyance remained unprotected.“ (Pomeroy, constit. law, 351).

2) Pomeroy l. c. Whatever respect might have been felt for the State sovereignties, it is not to be disguised that the framers of the Constitution viewed with some apprehension the violent acts which might grow out of the feelings of the moment, and that the people of the United States in adopting that instrument

Gestützt auf die angeführten Erwägungen ist das spätere von der Georgischen Legislatur erlassene Statut für nichtig erklärt worden.

Dieselben Ansichten haben seither in allen ähnlichen Streitigkeiten fortwährend Anerkennung gefunden, zuletzt im J. 1866 in Sachen Mc. Gee v. Mathis. In diesem Prozesse war die Gültigkeit eines Statutes in Frage, durch welches die Legislatur von Arkansas im Jahr 1857 die den Besitzern gewisser Grundstücke für zehn Jahre verliehene Steuerfreiheit aufgehoben hatte. Das Unions-Obergericht erklärte die Steuerfreiheit für den Ausfluß eines zwischen dem Staate Arkansas und den betreffenden Grundbesitzern geschlossenen Vertrages, und entschied demnach, daß das Statut, welches dieses Privilegium zurück nahm, allen frühern Erwerbern der Grundstücke gegenüber nichtig sei.

In Folge dieser konstanten Praxis steht es durchaus fest, daß ein Akt, durch welchen ein Recht von einem Privatmann dem andern, oder von einem Staate einem Privatmann übertragen oder verliehen worden ist (a grant) als Vertrag gilt, dessen Wirkung von dem Staate und seiner Gesetzgebung nicht abgeschwächt werden darf.

Die Anschauung, daß die Hoheit eines Staates nicht beschränkt werden könne; daß eine spätere Gesetzgebung berechtigt sei, zu lösen, was eine frühere gebunden habe; daß ein Vertrag, durch welchen ein Staat einem Privaten absolut wirksame Rechte übertrage, unmöglich sei, hat bei dem Unions-Obergerichte in dieser Allgemeinheit keinen Anklang gefunden, sondern es ist dieselbe bloß mit Hinsicht auf öffentliche Aemter, s. g. Lizenzen und politische Korporationen zur Geltung gelangt.[1])

§ 511.

Ein Gesetz, welches ein öffentliches Amt errichtet und mit einer gewissen Besoldung ausstattet, verbunden mit dem Akte, durch welches eine bestimmte Person mit diesem Amte bekleidet wird, gilt nicht als ein Vertrag zwischen dem Staate und dieser Person, der

---

have manifested a determination to shield themselves and their property from the effects of those sudden and strong passions to which men are exposed. The restrictions on the legislative powers of the States ..... contain what may be deemed a bill of rights for the people of each State.

1) Pomeroy (constit. law) 354—382.

unter dem Schutze der Unionsverfassung stehen würde. Ein durch die Verfassung geschaffenes Amt kann durch eine Aenderung der Verfassung, ein auf der Gesetzgebung beruhendes Amt kann durch die Gesetzgebung aufgehoben oder umgestaltet werden, ohne daß der darunter leidende Beamte über eine Verletzung der Unions-Verfassung sich beklagen könnte. Niemand kann ein Recht auf Bekleidung eines Amtes erwerben; alle die Aemter betreffenden Vorschriften bezwecken bloß den Vortheil des Volkes, nicht denjenigen der Beamten.

So hat sich das Obergericht des Staates Ohio in Sachen Knoup v. die Piqua-Bank ausgesprochen.[1])

Aehnliche Entscheidungen sind von den obersten Gerichtshöfen der Staaten New-York und Pennsylvanien ausgefällt worden. Mitglieder des Unions-Obergerichts haben wiederholt gelegentlich in demselben Sinne sich geäußert und in Butler v. Pennsylvania hat das Gericht selbst einmüthig sich der Praxis der bezeichneten Staatengerichtshöfe angeschlossen.

§ 512.

Im englischen gemeinen Recht heißt license eine mündliche oder schriftliche Erlaubniß, durch welche der Eigenthümer eines Grundstücks irgend Jemanden ermächtigt, auf dasselbe in einer Weise einzuwirken, in welcher, wenn die Erlaubniß nicht ertheilt wäre, ein Delikt (trespass) liegen würde. Eine solche Erlaubniß kann, sogar wenn der Grundeigenthümer eine Gegenleistung für dieselbe empfangen hat, jederzeit beliebig und ohne Entschädigung widerrufen werden.

Mit diesen privatrechtlichen Ermächtigungen hat die gerichtliche Praxis die von den Staaten ausgestellten Patente, durch welche irgend einer Person die Befugniß ertheilt wird, geistige Getränke, Lotterie-Loose u. dgl. zu verkaufen, auf Eine Linie gestellt. Es wird daher eine solche license nicht als ein durch Vertrag erworbenes Recht aufgefaßt. Wenn die Gesetzgebung dergleichen Patente vor dem Ablauf der Zeit, für welche dieselben ertheilt sind, widerruft, wird hierin keine Verletzung der Unions-Verfassung erblickt. So hat z. B.

1) In America a public officer is only a public agent or trustee, and has no proprietorship or right of property in his office. He is but a trustee for the public and whenever the public interest requires that the office should be abolished or the duties of the office become unnecessary, the incumbent cannot object to the abolition.

das Obergericht von New-Hampshire in „der Staat v. Holmes" (im J. 1859) sich dahin ausgesprochen, daß license sowohl als technischer Ausdruck als auch in der Sprache des täglichen Lebens kein erworbenes Recht, sondern eine Befugniß bezeichne, welche derjenige, der sie verliehen habe, jederzeit widerrufen könne.[1]) Und in Calder v. Curby hat das Obergericht von Massachusetts (im J. 1856) Patente für den Verkauf geistiger Getränke, für theatralische Aufführungen u. dgl. (the licensing of theatrical exhibitions and shows, sales of fireworks and the like) als polizeiliche Anordnungen bezeichnet, welche die gute Ordnung und das öffentliche Wohl befördern sollen und durch die Gesetzgebung jederzeit aufgehoben oder umgestaltet werden können, wenn sie ihrem Zwecke nicht entsprechen.[2])

Das Obergericht der Union ist nicht in der Lage gewesen, die Bedeutung der licenses durch ein Urtheil festzustellen. Nur gelegentlich in dem Falle Phalen v. Virginia, in welchem ein Patent für den Verkauf von Lotterieloosen in Frage war, hat ein Richter geäußert, daß sogar auf privatrechtliche Verhältnisse, die wirklich auf Vertrag beruhen, die Gesetzgebung doch in verschiedener Weise, z. B. durch Aufstellung einer Verjährungsfrist, durch die Vorschrift, daß ein Geschäft in die öffentlichen Bücher eingetragen werden müsse, u. s. f., einwirken könne, daß daher der Staat um so mehr berechtigt sein müsse, Patente, welche die öffentliche Moral gefährden, zu beschränken.[3])

---

1) In both the legal and the popular sense the term license implies no right or estate conveyed, no binding contract between parties, but mere leave and liberty to be enjoyed as a matter of indulgence at the will of the party who gives the license.

2) Ebenso das Urtheil des Appellationshofes des Staates New-York in the Metropolitan Board of police v. Barrie (im Jahr 1866): These licenses are merely temporary permits to do what otherwise would be an offence against the general law. They form a portion of the internal police system of a state; are issued in the exercise of its police powers, and are subject to the direction of the state government, which may modify, revoke, or continue them, as it may deem fit.

3) The states may pass .... recording acts, statutes of limitation, which must incidentally influence contracts, ... how much more will public policy justify the limitation of licenses so injurious to public morals. Dieses Raisonnement, welches aus der Befugniß, Verjährungsfristen (statutes of limitation) aufzustellen, das Recht des Gesetzgebers zur Beschränkung (limitation) von Patenten herleitet, scheint mir ein werthloses Spiel mit Worten zu sein.

§ 513.

Die Korporationen zerfallen in Amerika in politische und in Privat-Korporationen (municipal or private corporations), je nach dem sie Zwecke des Staates (governemental purposes) oder Privatzwecke verfolgen, gleichviel ob im letztern Falle das öffentliche Wohl indirekt durch dieselben gefördert werde oder nicht. Privat-Korporationen sind also nicht nur Bank-, Versicherungs-, Eisenbahngesellschaften u. dgl., sondern auch Kranken-, Waisen- und Unterrichtsanstalten, die nicht vom Staate gegründet sind, sowie kirchliche Körperschaften (religious societies).

Die Freibriefe der politischen Korporationen haben nicht Vertragsnatur; dieselben können daher nach Belieben abgeändert oder aufgehoben werden. Die örtlichen Einrichtuugen bilden keine Schranke für die Gesetzgebung des Staates. Die an die Gebietseintheilung sich anknüpfenden öffentlichen Körperschaften gelten als Werkzeuge und Organe, durch welche der Staat seine Zwecke in einem bestimmten Distrikte verfolgt; sie stehen mit den öffentlichen Beamten (§ 510) auf Einer Linie; ihre Vollmacht kann jederzeit nach dem Gutfinden der Legislatur ausgedehnt, beschränkt, verändert oder widerrufen werden.

Ueber die Richtigkeit dieser Auffassung besteht kein Streit. Eben deßhalb ist das Prinzip bei den Gerichten nur selten zur Sprache gekommen, jedesmal aber mit der größten Entschiedenheit anerkannt worden. So hat der oberste Gerichtshof des Staates New-York wiederholt (zuletzt im Jahr 1865 in the People v. Pinkney) sich dahin ausgesprochen, daß die Gesetzgebung die Verfassung der Stadt New-York und die Befugnisse der städtischen Behörden nach Gutfinden umgestalten könne; und in East Hartford v. Hartford Bridge Company ist vom Unions-Obergerichte entschieden worden, daß die einer Stadt verliehene Befugniß zur Errichtung einer Brücke wegen des öffentlichen Charakters des Konzessionärs (a town being a municipal corporation) widerruflich sei.

§ 514.

Die Privat-Korporationen werden mittelbar oder unmittelbar durch einen Akt der Gesetzgebung ins Leben gerufen. Es geschieht dieß entweder durch ein Spezial-Statut (charter), welches einem

einzelnen Vereine die Rechte einer Korporation verleiht, oder durch ein Gesetz, das allen und jeden Personen, die den aufgestellten Vorschriften genügen, die Vollmacht ertheilt, sich zu einer Korporation zu verbinden. Das letztere Verfahren ist erst in neuerer Zeit aufgekommen, wird aber gegenwärtig in allen Theilen der Union angewendet.

Die Frage ist nun, ob die durch ein Spezial-Statut oder durch ein allgemeines Gesetz verliehene Eigenschaft einer Korporation als die Wirkung eines Vertrages zwischen dem Staat und dem Vereine erscheine und demnach unter dem Schutze der Unionsverfassung stehe.

Das erste Präjudiz in dieser Materie, welches auch seither maßgebend geblieben ist, bildet eine Entscheidung des Unions-Obergerichts in Sachen Dartmouth College v. Woodward (vom J. 1819). Vor der Lostrennung von England hatte die Krone dem Dartmouth Kollegium (einer Unterrichts-Anstalt) einen Freibrief ausgestellt, durch welchen dasselbe die Eigenschaft einer juristischen Person und eine in allen Einzelnheiten genau bestimmte Organisation erhalten hatte. Später erließ die Legislatur von New-Hampshire ein Gesetz, durch welches der fragliche Freibrief in wichtigen Punkten abgeändert und der Organismus von Grund aus umgestaltet wurde. Der Gerichtshof hat gefunden, daß das Kollegium keine politische, sondern eine Privat-Korporation sei; daß der Freibrief die Bedeutung eines zwischen den Stiftern und beziehungsweise den Organen der Anstalt auf der einen und der Krone auf der andern Seite abgeschlossenen Vertrages habe; daß der Staat New-Hampshire in Rechten und Pflichten in die Stelle der Krone von England getreten sei; daß das Gesetz den Vertrag verletze und deßhalb verfassungswidrig und ungültig sei.

In gleicher Weise hat das Unions-Obergericht in Sachen der Providence-Bank v. Billings (1830) und der Pflanzer-Bank v. Sharp die einem Bank-Verein ertheilte Konzession als Vertrag zwischen dem Staate und dem Verein aufgefaßt und es ist diese Auffassung durch die obersten Gerichtshöfe verschiedener Staaten auf die Konzession für Erstellung von Eisenbahnen u. dgl. übergetragen worden. Zwar hat das Obergericht des Staates Ohio im J. 1853 den Versuch gemacht, diese Praxis umzustoßen, indem es in einer Reihe von Entscheidungen davon ausging, daß eine Konzession kein

Vertrag, ſondern ein Akt der Souveränetät ſei, welcher gewiſſe Privilegien verleihe, die der Souverain ebenſo gut zurücknehmen könne, wie er ſie gegeben habe; wozu noch komme, daß der Staat keine Gegenleiſtung erhalte und daß ihm kein Mitkontrahent gegenüberſtehe, da ja die Korporation erſt durch die Konzeſſion geſchaffen werde. Dieſe Urtheilsſprüche ſind aber von dem Obergerichte der Union mit der größten Entſchiedenheit umgeſtoßen worden.[1])

§ 515.

Nachdem einmal feſtgeſtellt war, daß der weſentliche Inhalt eines Freibriefes oder einer Konzeſſion, d. h. diejenige Vollmacht, ohne welche die Korporation ihre Zwecke gar nicht verfolgen könnte, Vertragsnatur habe, entſtand die weitere Frage, ob auch die ſekundären Beſtimmungen, welche für den Beſtand der Korporation nicht nothwendig und unentbehrlich aber doch für ihren Geſchäftsbetrieb förderlich ſeien, ebenfalls unter den Begriff eines die geſetzgebende Gewalt des Staates beſchränkenden Vertrages fallen. Die dießfälligen Entſcheidungen der Gerichte giengen anfänglich weit aus einander und nur nach langen Diskuſſionen hat ſich endlich eine feſte Praxis nicht nur bei dem Unions-Obergerichte, ſondern auch bei der Mehrheit der Gerichte der einzelnen Staaten gebildet, welche den untergeordneten Zuſicherungen die gleiche Bedeutung zuſchreibt, wie dem Kerne der Konzeſſion. Die meiſten Streitigkeiten dieſer Art ſind durch den Widerruf des einer Korporation verliehenen Privilegiums der Steuerfreiheit oder des Ausſchluſſes von Konkurrenz-Anſtalten veranlaßt worden. Ich will die wichtigſten Präjudizien hier kurz erwähnen.

Ein im J. 1821 erlaſſenes Geſetz des Staates Georgien garantirte den dort beſtehenden Banken unter der Bedingung, daß ſie die Schulſteuern bezahlen und ſich zur Erbauung einer gewiſſen Straße verpflichten, bis zum J. 1845 Freiheit von allen andern öffentlichen Laſten. Im Widerſpruche mit dieſer Zuſicherung legte ein ſpäteres Geſetz den Korporationen, welche jene Bedingung erfüllt hatten, eine neue Steuer auf. Von dem Unions-Obergerichte iſt im J. 1845 (in Gordon v. the Appeal Tax Court) das letztere Statut für

1) „Die Sophismen der Gerichte des Staates Ohio ſind weggebürſtet worden (brushed away)“ ſagt Pomeroy (constit. law) 369.

nichtig erklärt worden, weil es die durch das frühere als Vertrag zu qualifizirende Gesetz begründeten Rechte verletze.

Im J. 1836 errichtete der Staat Arkansas eine Bank, deren Kapital ausschließlich dem Staate gehörte. In dem Freibriefe war gesagt, daß die Noten der Anstalt für alle Guthaben des Staates an Zahlungsstatt angenommen werden sollen. Im J. 1845 wurde diese Klausel durch ein Gesetz aufgehoben; das Unions-Obergericht hat derselben jedoch (in Woodruff v. Trapnall im J. 1850) die Bedeutung eines Vertrages zwischen dem Staat und den Inhabern der Noten zugeschrieben und das Gesetz, soweit es sich auf Noten bezog, die früher in Umlauf gesetzt worden waren, für ungültig erklärt.

Der Staat Virginien hatte in dem Freibriefe für Erstellung einer von Richmond in nördlicher Richtung nach dem Potomac-Flusse sich hinziehenden Eisenbahn sich verpflichtet, für keine Konkurrenzbahn eine Konzession zu ertheilen. Später wurde die Erbauung der Louisa-Eisenbahn, welche die Richmond-Potomac-Linie in der Richtung von Ost nach West durchschneidet, bewilligt. Das Unions-Obergericht (in the Richmond Railroad Company v. the Louisa Railroad Company (1851)) fand einmüthig, daß die das Ausschlußrecht garantirende Vorschrift des Freibriefes ein Vertrag sei und durch die Legislatur des Staates Virginien nicht abgeschwächt werden dürfe; hingegen gingen die Ansichten darüber auseinander, ob die Louisa-Bahn der Richmond-Potomac-Linie Konkurrenz mache. Diese Frage wurde von der Mehrheit des Gerichtes verneint, von der Minderheit hingegen bejaht.

§ 516.

In den oben (§ 514) bereits erwähnten Fällen, in denen das Obergericht des Staates Ohio entschied, daß dem Freibrief einer Bank die Bedeutung eines Vertrages nicht zukomme, sprach sich das Gericht überdieß dahin aus, daß, wie es sich auch im Uebrigen mit dem Freibrief verhalten möge, doch jedenfalls diejenige Bestimmung desselben, welche der betreffenden Bank ein Steuer-Privilegium verleihe, den Staat nicht binde. Die Staaten seien, soweit sie nicht die ihnen zukommende Gewalt der Union abgetreten haben, souverän; sie seien absolut souverain mit Beziehung auf das Steuerwesen und

das dominium eminens. Auf ihre Souveränetät können ſie nicht verzichten; eine Legislatur könne mit Hinſicht auf Gegenſtände der bezeichneten Art die nachfolgenden Legislaturen nicht binden; denn jede nachfolgende Legislatur repräſentire das ſouveräne Volk und übe die Souveränetät in gleicher Weiſe aus, wie alle ihre Vorgänger.

Das Unions-Obergericht hingegen hat im J. 1853 und dann wieder im J. 1855 (allerdings nur mit Stimmenmehrheit) entſchieden, daß die in den Freibriefen enthaltenen Beſchränkungen der Steuerhoheit Verträge ſeien, welche nicht einmal durch eine Verfaſſungsänderung abgeſchwächt werden dürfen, weil das Volk, d. h. die Körperſchaft, welcher die konſtituirende Gewalt zuſtehe, durch die von der Legislatur abgeſchloſſenen Verträge in gleicher Weiſe gebunden werde, wie die Legislatur ſelbſt.[1]) Im J. 1856 fügte ſich das Gericht von Ohio in mehreren Fällen der Autorität des Unions-Obergerichts, nahm dann aber ſpäter (im J. 1857 und 1858) wieder ſeinen urſprünglichen Standpunkt ein, was dem Unions-Obergerichte Gelegenheit gegeben hat, im J. 1861 von Neuem ſeine frühern Entſcheidungen zu beſtätigen und zugleich zu erklären, daß dieſelben nicht bloß für die Bürger, ſondern auch für die Staaten bindend ſeien.[2])

§ 517.

Das Prinzip, daß Ausſchlußrechte, durch welche eine Korporation gegen die Errichtung von Konkurrenz-Anſtalten geſchützt werden ſoll, Verträge ſeien, iſt im J. 1866 in einem Falle feſtgehalten worden, welcher, wenn irgend einer, geeignet geweſen wäre, das Gericht zu veranlaſſen, ſeine Auffaſſung zu modifiziren.

Ein im J. 1808 von der Legislatur des Staates New-York ausgefertigter Freibrief für die Erbauung einer Zollbrücke über den Chenango-Fluß bei ſeiner Ausmündung in den Susquehanna gab der betreffenden Geſellſchaft alle Rechte, Freiheiten und Privilegien, welche kurz vorher der Delaware-Brücken-Compagnie verliehen worden waren, und das dieſe letztere Korporation betreffende Statut

1) Pomeroy (constit. law) 378.

2) Pomeroy l. c. Thus the right and power of a state to bind itself by a contract which shall limit its function of taxing, may be considered as finally and for ever settled as a portion of the political law of the United States.

enthielt die Bestimmung, daß zwei Meilen unterhalb und oberhalb der Brücke keine zweite Brücke oder Fähre erstellt werden dürfe.

Im J. 1808 befand sich an der Stelle, wo die Chenango-Brücke erbaut wurde, nur ein kleiner Weiler, während gegenwärtig die Stadt Binghampton an den beiden Ufern des Chenango-Flusses, welche durch die Brücke verbunden werden, sich hinzieht, so daß die Brücke für die Verkehrsbedürfnisse als durchaus ungenügend erscheint. Im J. 1855 wurde deßhalb von der Legislatur des Staates New-York die Bewilligung ertheilt, in der nächsten Nähe der alten Brücke eine neue zu errichten. Das Unions-Obergericht hat aber den Freibrief der neuen Gesellschaft für nichtig erklärt, weil durch denselben der mit der frühern Gesellschaft geschlossene Vertrag gebrochen worden sei.

§ 518.

Darin besteht vollkommene Uebereinstimmung zwischen der Praxis des Unions-Obergerichts und derjenigen der Gerichtshöfe der Staaten, daß ein Privilegium zu Gunsten einer Korporation nur aus dem Wortlaute der Konzession, nicht aus der allgemeinen Natur, dem Zwecke oder Gegenstande der Unternehmung gefolgert werden kann. Der Freibrief wird im Zweifel *gegen* die Korporation ausgelegt; Befugnisse, welche ihr nicht ausdrücklich verliehen sind, werden niemals, gestützt auf die begleitenden Umstände, zu ihren Gunsten vermuthet.

Es muß sich daher eine Bank, in deren Freibrief keine Bestimmung betreffend die Steuerpflicht sich findet, gefallen lassen, daß der Besteurungs-Modus, welcher zur Zeit ihrer Gründung bestand, zu ihrem Nachtheil abgeändert wird (Providence-Bank v. Billings); und eine Gesellschaft, welche, gestützt auf einen Freibrief, der Konkurrenz-Anstalten nicht ausschließt, eine Zollbrücke erstellt hat, muß die Errichtung einer zollfreien Brücke selbst in der nächsten Nähe dulden (the Charles River Bridge v. the Warren Bridge).[1])

---

1) Pomeroy (constit. law) 381. The conclusions from the preceding analysis are, that charters of private corporations are contracts; that all express collateral stipulations contained in such charters are also contracts; but that no collateral agreements, limitations, and restrictions, by or upon the state, will be implied from the nature and objects of the corporation.

b) Der Begriff obligation of a contract.

§ 519.

Im englischen common law bezeichnet das Wort „obligation“ eine besiegelte Urkunde von einer besondern Form. In einer andern Bedeutung kommt es als technischer Ausdruck in dem fraglichen Rechtssystem gar nicht vor. Im täglichen Leben versteht man unter obligation jede mögliche Pflicht oder Verbindlichkeit, auch wenn dieselbe rein moralischer Natur ist. Da nun weder dieser Sprachgebrauch noch das gemeine Recht für die Auslegung der in Frage liegenden Verfassungsvorschrift verwendbar ist, so haben die amerikanischen Juristen ihre Zuflucht zum römischen Rechte genommen und obligation als juris vinculum, quo necessitate adstringimur alicuius solvendae rei secundum nostrae civitatis jura definirt. Hieraus wird gefolgert, daß die gesetzlichen Vorschriften, unter deren Herrschaft ein Vertrag zu Stande komme, ein stillschweigender, nothwendiger Bestandtheil desselben seien; daß es daher zwar mit der Unionsverfassung nicht vereinbar sei, ein abgeändertes Gesetz auf ältere Verträge anzuwenden; daß hingegen in der Anwendung eines Gesetzes auf später entstandene Verträge keine Verfassungs-Verletzung erblickt werden könne. In diesem Sinne hat das Unions-Obergericht in Sachen Sturges v. Crowninshield und in Ogden v. Saunders (1827) entschieden, daß ein Konkursgesetz (a state insolvent law), welches einen Schuldner, der seine sämmtlichen Aktiven in guten Treuen den Gläubigern abtrete, diesen gegenüber von jeder weitern Verbindlichkeit befreie, zwar nicht auf früher entstandene Forderungen, wohl aber auf alle später in's Leben getretenen Obligationen anwendbar sei. Diese Entscheidung ist maßgebend geblieben, ungeachtet unter der Minderheit, welche einem solchen Gesetze selbst für später abgeschlossene Verträge nur für den Fall, daß die Parteien sich demselben ausdrücklich unterwerfen, bindende Kraft zugestehen wollte, Autoritäten ersten Ranges, wie Marshall und Story sich befanden.

Unter dem Einflusse dieser Praxis behalten sich heut zu Tage fast alle Staaten, welche Privat-Korporationen Freibriefe ausstellen, durch eine Klausel im einzelnen Falle oder durch ein allgemeines Gesetz die Befugniß vor, die verliehenen Befugnisse und Freiheiten jederzeit abzuändern oder aufzuheben.[1])

1) Pomeroy (constit. law) 387.

c) Der Begriff „impair“ the obligation of contracts.

§ 520

Durch das Verbot to impair the obligation of contracts wird nicht nur die gänzliche Aufhebung oder Zerstörung, sondern auch jede Verminderung, Beschränkung, Verschlechterung oder Abschwächung eines durch Vertrag begründeten Rechtes, so wie jede Vergrößerung einer Verbindlichkeit oder Last untersagt. Jedes Gesetz, welches auf diese Weise auf einen vor Erlassung desselben abgeschlossenen Vertrag einwirkt, verletzt die Verfassung, wenn nicht die Befugniß, ein verliehenes Recht zu modifiziren oder aufzuheben, bei der Verleihung selbst speziell oder durch ein vor der Verleihung erlassenes allgemeines Gesetz vorbehalten worden ist.

Eine verfassungswidrige Einwirkung auf einen Vertrag kann nicht nur in der Abschwächung seines Inhaltes, sondern auch in der Verschlechterung der zur Realisirung desselben dienenden Rechtsmittel bestehen.

§ 521.

Ob ein Gesetz auf den Inhalt eines Vertrags selbst in unstatthafter Weise einwirke, ist in der Regel leicht zu beurtheilen.

Bei Verträgen zwischen Privaten ist dies der Fall, so oft ein später erlassenes Gesetz den einen Kontrahenten ohne Einwilligung des Andern von der von ihm übernommenen Leistung entbindet, oder dem Vertrag neue Bestimmungen beifügt, oder Klauseln, welche demselben einverleibt waren, ausstreicht; oder die Erfüllungsfrist verlängert oder verkürzt; oder eine Stipulation für nichtig erklärt, die vorher gültig war oder umgekehrt.

Verträge zwischen Staaten und Privaten (mit Inbegriff von Konzessionen und Freibriefen) werden in ihrem Inhalte in unstatthafter Weise verletzt, wenn ein späteres, nicht auf einem früheren Vorbehalte beruhendes Gesetz die Konzession oder den Freibrief selbst aufhebt, oder neue Lasten oder Verbindlichkeiten an dieselbe anknüpft, oder die ausdrücklich verliehenen Befugnisse vermindert, oder die Organisation einer Korporation ändert u. s. f. So ist ein Gesetz verfassungswidrig, welches die Aktionäre einer früher gegründeten Bank für deren Schulden persönlich verantwortlich macht; denn das frühere Recht, nach welchem die Aktionäre

nur bis auf den Betrag der von einem Jeden übernommenen Aktien hafteten, bildet einen integrirenden Bestandtheil des unter der Herrschaft desselben abgeschlossenen Vertrages.[1])

Umgekehrt hat das Unions-Obergericht in Hawthorne v. Calef ein Gesetz im Interesse der Gläubiger für ungültig erklärt, welches die Verantwortlichkeit der Aktionäre einer Eisenbahn, die ursprünglich mit ihrem ganzen Vermögen gehaftet hatten, auf den Betrag ihrer Aktien beschränkte.

Immerhin steht es gegenwärtig durchaus fest, daß die Staaten das Eigenthum von Korporationen in gleicher Weise expropriiren können, wie dasjenige von Privaten. Wenn also ein Staat einer Korporation gegen volle Entschädigung irgend welche Befugnisse entzieht, so macht er sich keiner Vertrags- und beziehungsweise keiner Verfassungsverletzung schuldig. Nachdem die obersten Gerichtshöfe verschiedener Staaten diesen Satz ausgesprochen hatten, ist derselbe schließlich auch von dem Unions-Obergerichte in West River Bridge Co. v. Dix anerkannt worden.[2])

§ 522.

Was die zum Schutze eines Vertrages bestehenden Rechtsmittel betrifft, so haben die Gerichte gewisser Staaten geglaubt, daß die Unionsverfassung sich auf diese gar nicht beziehe. Andere Staatengerichtshöfe sind zwar nicht so weit gegangen, haben aber die Unionsverfassung nur dann als verletzt betrachtet, wenn ein Gesetz alle für Realisirung eines Vertrages bestehenden Rechtsmittel aufhob, so daß der Gläubiger ganz schutzlos war. Das Unions-Obergericht hingegen ist von der Ansicht ausgegangen, daß die Mittel, einen Vertrag zu realisiren, ebenso gut durch die Unionsverfassung garantirt seien, wie das durch den Vertrag begründete Recht selbst.

Pomeroy weist darauf hin, daß, wenn man nur zwischen den materiellen Mitteln zur Realisirung eines Vertrages und der äußeren Form des gerichtlichen Verfahrens gehörig unterscheide, die Kluft

1) Pomeroy (constit. law) 391. Wenn jedoch die Gesetzgebung sich die Befugniß vorbehalten hätte, den Freibrief der Bank jederzeit nach Gutfinden abzuändern, so wäre die bezeichnete Gesetzesbestimmung gültig gewesen, wie dies in the Matter of Oliver Lee and Company's Bank entschieden worden ist.

2) Pomeroy (constit. law) 392.

zwischen den verschiedenen Ansichten bei Weitem nicht so groß sei, wie es den Anschein habe. Wesentlich für jeden Vertrag sei die Möglichkeit:

1. gegen die Partei, welche den Vertrag verletze, sofort, sobald der ordentliche Gang der Rechtspflege es gestatte, eine Klage zu erheben;
2. mittelst dieser Klage ohne Verzug und so rasch als das bei dem betreffenden Gerichte eingeführte ordentliche Verfahren es mit sich bringe, ein Urtheil auszuwirken, und
3. dieses Urtheil so beförderlich und so wirksam, als die allgemeine Prozeßordnung es erlaubt, vollziehen zu lassen.

Ein Gesetz, welches diese Möglichkeit beschränke, schwäche die Obligation des Vertrages.

Hingegen eine Aenderung der Prozeßordnung, welche die Zahl, die Einrichtung und die Kompetenz der Gerichte umgestalte, oder die Zeit oder den Ort der Gerichtssitzungen verlege, oder die Formen der Parteischriften oder die Fristen bestimme, innerhalb welcher dieselben einzureichen und die sämmtlichen Verhandlungen durchzuführen seien, u. s. f., könne nicht als eine verfassungswidrige Neuerung angefochten werden, wofern die aufgestellten Vorschriften in guten Treuen auf Förderung der Zwecke der Rechtspflege berechnet seien und nicht etwa darauf hinzielen, den Kläger in willkürlicher Weise zu hemmen und hinzuhalten.

Wenn ein Staat verbieten würde, eine Klage vor Ablauf von einem oder von mehreren Jahren, von Verletzung des Vertrages an gerechnet, zu erheben; oder wenn zwar sofortige Anstellung der Klage gestattet, dagegen die Fortsetzung des Verfahrens, oder die Vollziehung des Urtheils vor Ablauf eines oder mehrerer Jahre, von Einleitung der Klage oder Ausfällung des Urtheils an gerechnet, untersagt würde, so wäre hierin ohne Zweifel eine Abschwächung des Schuldvertrages enthalten. Ein solches Gesetz hätte ganz die gleiche Wirkung, wie eine directe Hinausschiebung des Zahltages oder eine Verlängerung der Erfüllungsfrist. Als eine bloße Prozeßnorm könnte ein derartiges Verbot nicht aufgefaßt werden, denn die für das ordentliche Verfahren nothwendigen Fristen würden ja nichts destoweniger fortbestehen.

§ 523.

Daß ein Gesetz, welches dem Gläubiger jedes Mittel für Realisirung seiner Forderung entzieht, verfassungswidrig ist, unterliegt keinem Zweifel. Hingegen haben die Gerichtshöfe gewisser Staaten die Legislaturen für befugt erachtet, ein spezielles, besonders wirksames und rasches Exekutionsverfahren abzuschaffen und die Gläubiger auf die ordentliche Schuldvollstreckung zu beschränken. So ist z. B. ein mit rückwirkender Kraft erlassenes Gesetz, welches dem Gläubiger das Recht, für einen fälligen Grundzins auf dem Wege der Selbsthülfe dem Schuldner Pfänder weg zu nehmen[1]), entzog, für gültig erklärt worden. Doch würde das Unions-Obergericht diesen Entscheid kaum gebilligt haben.

Ein Verjährungsgesetz (statute of limitation), das die Zeit, innerhalb welcher eine Klage angestellt werden kann, abkürzt, ist nichtig, wenn es einem Gläubiger die ihm zustehende Klage absolut entzieht. Wofern hingegen dem Gläubiger genug Zeit für Anstellung der Klage übrig bleibt, so kann die Obligation des Vertrages nicht als abgeschwächt betrachtet werden, wenn auch die Frist, binnen welcher vor Erlassung des Gesetzes die Klage angestellt werden konnte, abgekürzt worden ist. Die gewöhnliche Verjährungsfrist beträgt 6 Jahre; eine Reduktion derselben auf drei Jahre ist unwirksam für alle Forderungen, welche vor mehr als drei Jahren entstanden und doch nach dem früheren Rechte noch nicht verjährt sind; dagegen ist das neue Gesetz auf Forderungen anwendbar, welche erst ein oder zwei Jahre alt sind, da dem Gläubiger hinlänglich Zeit übrig bleibt, um dieselben zu realisiren. Dieser Satz ist durch die Praxis der Unions- sowohl, als der Staaten-Gerichte festgestellt.

Ein Gesetz, welches den Schuldverhaft (imprisonment for debt) abschafft, kann gültig auf früher erworbene Forderungen zurückbezogen werden. Die Verhaftung des Schuldners, sowie die vorläufige (preliminary, d. i. dem Urtheil vorausgehende) Beschlagnahme seines Vermögens, ist für Realisirung des Vertrages nicht wesentlich. Diese Auffassung ist durchaus unbestritten.

---

1) Distress for rent (mein englischer Zivil-Prozeß § 15).

§ 524.

Gesetze, welche dem Schuldner Aufschub gewähren (stay laws) oder den Verkauf der dem Schuldner zum Behufe der Befriedigung des Gläubigers weggenommenen Pfänder unter dem durch obrigkeitliche Schätzer festgesetzten Preise verbieten (appraisement laws), sind ungültig, soweit sie auf bereits bestehende Forderungen zurückwirken sollen.

Im Jahre 1841 wurde im Staate Illinois gesetzlich vorgeschrieben, daß Grundstücke, welche durch Vertrag oder auf dem Wege der Schuldvollstreckung verpfändet worden seien und zum Behufe der Realisirung des Pfandrechtes versteigert werden, nicht für weniger als zwei Drittheile des Schätzungswerthes verkauft werden dürfen, und daß der Pfandschuldner berechtigt sei, dieselben binnen Jahresfrist gegen Erlegung des Kaufpreises und 10 % Zins wieder an sich zu ziehen. Das Unions-Obergericht hat in Bronson v. Kinzie und in Mc. Cracken v. Hayward gefunden, daß dergleichen Gesetze, angewendet auf bereits bestehende Verträge, die Obligation derselben abschwäche, weil sie die Realisirung des vertragsmäßigen Rechts erschweren und verzögern.

Während des Bürgerkrieges haben verschiedene Staaten Gesetze erlassen, nach welchen gegen die im Militärdienste des Staates oder der Union stehenden Personen während der Dauer dieses Dienstes und dreißig Tage darüber hinaus kein zivilrechtliches Verfahren statthaft war. Durch diese Gesetze konnte ein Gläubiger drei Jahre lang gehindert werden, sein Recht zu verfolgen. Die obersten Gerichtshöfe der betreffenden Staaten haben in einem solchen Moratorium keine Verfassungsverletzung erblickt. Pomeroy hingegen[1]) glaubt, daß nur der Kongreß, der durch den Wortlaut der fraglichen Verfassungsbestimmung nicht gebunden ist, und überdieß auf die Kriegshoheit (the war power) sich stützen kann, in der Lage sei, den Wehrpflichtigen in der bezeichneten Weise zu Hülfe zu kommen.

§ 525.

Rückwirkende Gesetze, welche einen Theil der Aktiven des Schuldners der Exekution entziehen, indem sie verbieten, dieselben

1) Constitutional law 409.

zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden (exemtions from execution) sind nach der Auffassung des Unions-Obergerichtes verfassungswidrig, während die Gerichtshöfe der Staaten der entgegengesetzten Ansicht sich zuneigen.

In Quackenboß v. Danks (1845) und Danks v. Quackenboß (1848) haben die Gerichtshöfe des Staates New-York anerkannt, daß ein Gesetz, wenn es das ganze Vermögen eines Schuldners der Exekution entziehe, die Obligation des Vertrages zerstöre und bei theilweiser Entziehung sie wenigstens abschwäche. Allein später in Morse v. Gould (1854) haben dieselben ihre Ansicht wesentlich modifizirt und einem Gesetze rückwirkende Kraft zugestanden, wofern es nur das Recht des Gläubigers nicht ganz illusorisch mache. In diesem Sinne hat sich auch der oberste Gerichtshof von Michigan in Rockwell v. Hubbel ausgesprochen. Ein Gericht in Kansas hat sogar (in Mede v. Hand, 1865) einem Gesetze rückwirkende Kraft zugestanden, welches 160 acres Land der Exekution entzog. Das Unions-Obergericht hingegen hat in Hawthorne v. Calef (1864) solche Gesetze, soweit denselben rückwirkende Kraft beigelegt werde, mit der größten Bestimmtheit für ungültig erklärt.[1])

4. Das Verbot, Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken zu verwenden, ohne dem Eigenthümer eine gerechte Entschädigung zukommen zu lassen.

§ 526.

In dem fünften Zusatzartikel zur Unions-Verfassung findet sich der Satz: „nor shall private property be taken for public use without just compensation."

Diese Vorschrift bindet zwar bloß den Kongreß, sie ist aber in die meisten Verfassungen der Staaten übergegangen.[2]) In früherer

---

1) Die meisten Verfassungen, welche das Schuldrecht mildern, schließen selbst die rückwirkende Kraft der diesfälligen Bestimmungen aus. Dieselben sollen nur gelten for any liability hereafter contracted.

2) Verfassung von Delaware I. 8 nor shall any man's property be taken or applied to public use without the consent of his representatives, and without compensation being made.

Mississippi Art. I. 13 ..... without the consent of the legislature .....

Zeit konnte in manchen Staaten Land für gewisse öffentliche Zwecke, namentlich für den Straßenbau, ohne Entschädigung verwendet werden,[1]) was sich aus dem geringen Werth des Landes und aus der großen Wichtigkeit der Straßen für die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke wohl erklären läßt. Doch haben in New-York, wo vor dem Jahre 1821 die Verfassung das Prinzip, daß ein expropriirter Grundeigenthümer entschädigt werden müsse, noch nicht enthielt, die Gerichte sich dafür ausgesprochen, daß dieses Prinzip selbstverständlich sei und daß ein Gesetz, welches dasselbe verletze, als nichtig behandelt werden müsse, weil es gegen das natürliche Rechtsgefühl (against natural right and justice) sich verstoße.[2])

§ 527.

Die Amerikaner leiten das Expropriationsrecht aus einem dem Staate zustehenden, dem Privateigenthum übergeordneten dominium eminens her.

Manche Verfassungen schreiben dem Staate nicht bloß eine öffentlich-rechtliche Gewalt, sondern ein Obereigenthum an dem Lande zu, welches unter gewissen Voraussetzungen (z. B. wenn der Eigenthümer eines Grundstückes stirbt, ohne Erben zu hinterlassen), sich in gewöhnliches Eigenthum verwandelt. So heißt es in der neuesten Verfassung des Staates Süd-Carolina Art. VI. 3: „Das Volk dieses Staates besitzt das Obereigenthum (the ultimate „property) an allen Grundstücken innerhalb dieses Staates, und „jedes Grundstück, für welches wegen des Mangels eines Erben „kein Titel mehr besteht, soll an das Volk zurückfallen."

Ohio Art. I. 19. Private property shall ever be held inviolate but subservient to public welfare. When taken in time of war or other public exigency, imperatively requiring its immediate seizure or for the purpose of making or repairing roads, which shall be open to the public, without charge, a compensation shall be made to the owner, in money; and in all other cases, where private property shall be taken for public use, a compensation there for shall be first made in money or first secured by a deposit of money, and such compensation shall be assessed by a jury, without deduction for benefits to any property of the owner u. s. f.

1) New-Jersey Art. I. 16 (S. 169). Private property shall not be taken for public use without just compensation, but land may be taken for public highways as heretofore, until the Legislature shall direct compensation to be made.

2) Sedgwick 155. 494. Gardner 63. Where any constitution has omitted the provision, natural equity will compel the tribunals of such a state to decree, that private property cannot be taken for public use without just compensation.

Die nämliche Bestimmung findet sich auch in der neuesten Verfassung des Staates New-York Art. I. 11.

The people of this state, in their right of sovereignty are deemed to possess the original and ultimate property in and to all lands within the jurisdiction of the State, and all lands, the title to which shall fail from defect of heirs, shall revert or escheat to the people.[1])

Die Theorie geht aber über dieses Obereigenthum des Staates am Boden weit hinaus, indem sie ein dominium eminens schafft, welches jedem Staate vermöge seiner Souverainität an allen beweglichen und unbeweglichen Sachen, die auf und in seinem Gebiete sich vorfinden, zustehen soll. Ja es wird sogar davon gesprochen, daß alle Vermögensrechte den Privaten vom Staate verliehen werden, welcher bei dieser Verleihung sich das dominium eminens vorbehalte! Diese Deduktion findet sich z. B. in einem Urtheil in Sachen Beekman v. Saratoga and Shenectady R. R., welches nebenbei das dominium eminens als den Typus des Eigenthums (the highest and most exact idea of property) bezeichnet.[2])

Gestützt auf das so konstruirte dominium eminens wird das Expropriationsrecht viel zu weit ausgedehnt. Nach der amerikanischen Theorie und Praxis kann der Staat alle möglichen Privat-

---

1) Gardner 402. Dieselbe Auffassung hat sich in England bis in die neueste Zeit und in Neuenburg bis zum J. 1848 erhalten (Stein, die Verwaltungslehre, VII. 166. H. F. Calame: La Coutume Neuchâteloise 1858. S. 57. Dans toute l'étendue du territoire neuchâtelois, la propriété allodiale de la terre appartient au Prince. Verfassung von Neuenburg vom 26. Okt. 1858 Art. 16. L'Etat renonce à tout droit de réversibilité quant aux immeubles et aux capitaux qui étaient possédés à titre de fiefs dans le Canton .... Il sera pourvu par la loi à la suppression de l'impôt du lods).

2) Sedgwick 500. Gardner 64: „Das dominium eminens beruht auf dem Grundsatze, daß das Obereigenthum (the ultimate property) an beweglichen sowohl als an unbeweglichen Sachen dem Staate zusteht, und daß dieser Privatgut füglich für öffentliche Zwecke verwenden darf, wenn das öffentliche Wohl nach dem Ermessen der Legislatur dies erfordert." — Duer 41: „Das Privateigenthum an einem Grundstück ist dem dominium eminens des Staates für öffentliche Zwecke untergeordnet." — Walker 189: „Das Privatrecht eines Einzelnen muß dem dominium eminens des Staates weichen, wenn das öffentliche Wohl es erfordert."

Pomeroy (municipal law) 390: „Das dominium eminens ist das Recht des Staates, vermöge dessen er einen Einzelnen zwingen kann, ihm sein Eigenthum zu einem durch unparteiische Dritte zu bestimmenden Preis zu verkaufen .... Es beruht auf dem Prinzip, daß das Recht und der Vortheil eines Einzelnen dem höhern Rechte und dem Bedürfniß des Ganzen weichen muß."

rechte gegen Entschädigung an sich ziehen, wenn irgend ein öffentliches Interesse dieß als wünschbar erscheinen läßt. Die Expropriation kann ebenso gut aus bloßer Konvenienz angewendet werden, wie wenn sie für das öffentliche Wohl absolut unentbehrlich ist.[1])

§ 528.

Es versteht sich von selbst, daß durch das Verbot, „Privateigenthum ohne Entschädigung für öffentliche Zwecke zu verwenden", die Steuergewalt nicht beschränkt wird. Aber der Begriff „Steuer" wird von den Amerikanern allzu weit gefaßt. So ist in Sachen Griffins v. the Major of Brooklyn entschieden worden, daß, wenn in einer Stadt oder in einem Dorfe Jemandem Grundeigenthum ohne Entschädigung weggenommen werde, um eine angrenzende Straße oder einen öffentlichen Platz zu erweitern, dies nicht eine unstatthafte Expropriation, sondern ein Akt der Besteurung sei. Die Einwendung, daß eine solche Besteurung nicht gleichförmig wirke und nicht rationell sei, ist von den Gerichten verworfen worden, weil es nicht ihre Sache, sondern Sache der gesetzgebenden Gewalt sei, einen unpassenden oder ungerechten Steuermodus zu berichtigen.

Nur wenn eine Verfassung (wie z. B. diejenige von Louisiana) die Vorschrift enthält, daß die Steuern überall im Staate gleichförmig sein sollen (that taxation shall be uniform and equal throughout the state), haben die Gerichte die Verlegung der Kosten öffentlicher Straßen und Plätze auf die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke wegen Verletzung dieser Vorschrift kassiert.

In Pennsylvanien und Louisiana ist entschieden worden, daß ein Gesetz, welches die Gemeinden ermächtigt, sich bei der Erbauung von Eisenbahnen durch Uebernahme von Aktien zu betheiligen, nicht verfassungswidrig sei. Denn wenn auch eine solche Betheiligung die Steuerlast möglicherweise erschwere, so könne doch nicht gesagt werden, daß den Steuerpflichtigen ihr Eigenthum ohne Entschädigung entzogen werde.

---

1) Doch sagt Duer 40: „Das Expropriationsrecht ist für bloße Verschönerungen (ornamental purposes) nicht anwendbar, sondern nur für nothwendige und nützliche Zwecke (the purpose must be necessary and useful).

Ueber den Grund und die Bedeutung des Expropriationsrechts verweise ich auf Lorenz Stein, Verwaltungslehre, VII. 164. 301 und Rösler, das soziale Verwaltungsrecht, 1872, S. 461.

§ 529.

Ebenso wenig als die Steuerhoheit wird die Polizeigewalt durch die fragliche Verfassungsbestimmung beschränkt. Ein gerichtliches Urtheil hat sich hierüber folgendermaßen geäußert:

„Es ist ein feststehendes, in jedem wohlgeordneten bürgerlichen Gemeinwesen anerkanntes Prinzip, daß Jeder bei Benutzung seines Eigenthums, wie unbeschränkt auch sein Titel sein mag, das Recht aller Andern, ihr Eigenthum ebenfalls zu benutzen, beachten und sich aller gemeinschädlichen Verfügungen enthalten soll ..... Diese Beschränkung des Eigenthums fließt nicht aus dem dominium eminens, sondern aus der Polizeigewalt her, vermöge welcher die Gesetzgebung innerhalb der Schranken der Verfassung mit oder ohne Strafandrohung alle heilsamen und rationellen Vorschriften aufstellen kann, welche geeignet sind, das Wohl der Gesammtheit und der Einzelnen zu befördern."

„Es ist leichter, das Dasein und den Ursprung dieser Gewalt zu erkennen als ihre Grenzen zu bezeichnen. Es gibt viele Fälle, in denen sie von allen zivilisirten Staaten geübt und von keinem verständigen Menschen bezweifelt wird. Hieher gehört das Verbot, Magazine, welche in der Nähe von Wohnungen oder Straßen sich befinden, zur Aufbewahrung von Schießpulver zu verwenden; die Vorschrift, daß in dicht bevölkerten Orten die Häuser nicht von Holz gebaut und mit einem feuerfesten Material bedeckt werden sollen; das Verbot, in solchen Orten gesundheitsgefährliche Berufsarten zu betreiben oder Häuser zur Aufnahme von Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, zu bestimmen; oder durch künstlich herbeigezogenes stagnirendes Wasser schädliche Ausdünstungen zu erzeugen, u. s. f."

„In dem Verbote gemeinschädlicher Benutzung einer Sache liegt keineswegs eine Verwendung derselben für öffentliche Zwecke, wenn auch der Gewinn, den der Eigenthümer aus der Sache ziehen könnte, durch das Verbot geschmälert wird. Dieser wird in dem fraglichen Gebrauche der Sache beschränkt, nicht damit der Staat sie in derselben oder in ähnlicher oder in irgend einer Weise gebrauchen könne, sondern in Anwendung der Maxime: sic utere tuo ut alium non laedas.

Es ist nicht eine Aneignung der Sache für öffentlichen Gebrauch, sondern der Ausschluß eines schädlichen Privatgebrauchs," ꝛc.[1])

Hieraus folgt, daß von der Polizeigewalt die Zerstörung gemeingefährlicher Sachen ohne Entschädigung angeordnet werden darf und daß die Legislatur befugt ist, den Besitz solcher Sachen absolut oder an gewissen Orten oder unter gewissen Umständen mit Strafe zu bedrohen.

§ 530.

Es steht zwar der Satz fest, daß die Expropriation nicht für Privatzwecke, sondern nur im Interesse des ganzen Landes oder wenigstens einer Landesgegend (any particular section) zulässig sei und daß es ein arger Mißbrauch der Staatsgewalt wäre, einem Privatmann sein Eigenthum — sei es auch gegen Entschädigung — wegzunehmen, um es einem Andern zu geben.[2])

Hieraus folgt aber keineswegs, daß das Recht der Expropriation nur vom Staate selbst oder von einer öffentlichen Korporation ausgeübt werden könne. Vielmehr können auch Einzelne und Privatvereine, welche zu einer im öffentlichen Interesse liegenden Unternehmung (z. B. zur Erstellung von Brücken, Fähren, Straßen, Kanälen, Eisenbahnen u. s. f.) sich verbinden, vom Staate zur Geltendmachung des fraglichen Rechtes ermächtigt werden. So ist in Tenessee (Harding v. Goodlet) die Erstellung einer Mühle, deren Benutzung allen in der Nachbarschaft wohnenden Personen zu festen Preisen der Reihe nach zugesichert war, als ein Unternehmen, welches einen öffentlichen Zweck verfolge, anerkannt, und es ist daher den Privaten, auf deren Rechnung das Geschäft gegründet und betrieben werden sollte, die Expropriationsbefugniß eingeräumt worden.

Pomeroy[3]) findet es auffallend, daß Privatpersonen, welche rein ihren Privatvortheil verfolgen, bloß weil ihr Unternehmen nebenbei

1) Sedgwick 465. 507.

2) Gardner 65.

3) Pomeroy (constit. law) 161: It may seem somewhat startling that private persons, associated only for private ends, for their own private gains, should be permitted to wield a power which by its very nature belongs to the government, simply because the works which they construct may incidentally (?) be a benefit to the community at large. The rule permitting such a transfer of functions from the state or nation to private individuals was not adopted without a struggle; but it is now too well settled to admit of any question.

das Gemeinwohl befördere, mit einer Gewalt ausgerüstet werden, die ihrer Natur nach nur der Regierung gebühre. Aber daß solche Vereine, wenn sie auch auf Gewinn und Erwerb ausgehen, doch eine öffentliche Aufgabe lösen, ist nicht eine Nebensache, sondern das maßgebende Hauptmoment.[1])

§ 531.

Ein Entschädigungsanspruch kann auf die fragliche Verfassungsvorschrift von dem Eigenthümer einer Sache nur gestützt werden, wenn ihm dieselbe wirklich entzogen wird (to entitle the owner to protection under this clause, the property must be actually taken in the physical sense of the word). Auf einen indirekten Schaden, wenn er auch ganz unzweifelhaft die Folge der Ausübung des dominium eminens ist, hat die Verfassung keine Anwendung. So ist in New-York der Schaden, welchen Häuserbesitzer durch Erhöhung des Niveau einer Straße erlitten hatten, nicht als Klagegrund anerkannt worden. Derjenige, dem zwar ein Privilegium konzedirt, aber kein Monopol zugesichert ist, hat keine Schadenersatzforderung, wenn durch Verleihung ähnlicher Rechte der Ertrag des Privilegiums geschmälert, sondern nur, wenn die Konzession selbst zurückgezogen wird.

Die pennsylvanischen Gerichte haben sogar in einem Falle, in welchem in Folge des Tieferlegens einer Straße ein auf einem benachbarten Grundstück stehendes Gebäude eingestürzt ist, dem Eigenthümer keine Entschädigung zugesprochen (O'Connor v. Pittsburg), „weil das Wegnehmen einer Sache für öffentliche Zwecke mit einer indirekten Schädigung oder Zerstörung derselben nicht auf Einer Linie stehe." Eine Eisenbahn-Gesellschaft, welche durch eine Handlung, zu der sie nach ihrer Konzession ermächtigt ist, einem Grundeigenthümer einen indirekten Schaden zufügt, ist für denselben nicht verantwortlich. Ein solcher Schaden fällt unter den Begriff damnum absque injuria (Hatch v. Vt. Central R. R. Co.).

Hieraus ergibt sich ganz von selbst, daß die gesetzliche Ermächtigung, ein Grundstück zum Behufe von Vermessungen zu betreten, ohne Entschädigung zu leisten, nicht verfassungswidrig ist.

---

1) Stein, Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts, 1870 S. 249.

REE... LIBRARY

Sedgwick unterwirft diese Praxis einer Kritik, welcher eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann. Er sagt: Die Beschränkung des Ausdrucks Wegnehmen (taking) auf die Entziehung einer Sache oder eines Rechtes ist eine zu enge Auslegung, welche den Zwecken der Justiz nicht entspricht. Man ist bei uns zu sehr geneigt, das Individuum dem Ganzen aufzuopfern. Es ist nicht einzusehen, weßhalb der Staat nicht für eine Verminderung des Werthes einer Sache ebenso gut Ersatz zu leisten haben sollte, wie für die Entziehung des Besitzes. Auch die Art und Weise, wie die Kosten von öffentlichen Plätzen, Straßen u. dgl. in Ortschaften auf die Eigenthümer der benachbarten Grundstücke vertheilt werden, unterliegt gerechten Bedenken. Nur zu oft ist die einzige Entschädigung, welche sie für das von ihnen abgetretene Land erhalten, ein eventueller oder vielmehr ein eingebildeter Vortheil, der ihnen aus der betreffenden Unternehmung erwachsen soll. Es wäre billiger, daß ein Einzelner hin und wieder aus einem öffentlichen Werke Gewinn ziehen, als daß ein solches Vielen einen sicheren Schaden bringen könnte. Aber diese und ähnliche Betrachtungen fallen gegenüber von Unternehmungen, deren Ausführung mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat und deren Gelingen doch allgemein gewünscht wird, nicht in's Gewicht. Abhülfe zu gewähren, ist nur der Gesetzgebung möglich, welche in jedes Statut und in jede Konzession Bestimmungen aufnehmen sollte, die geeignet wären, dem Eigenthum denjenigen Schutz zu gewähren, welchen die Unionsverfassung demselben nicht in ausreichendem Maße verschafft hat."

§ 532.

Mit Beziehung auf die Zeit der Zahlung der Entschädigung sind die Ansichten früher ziemlich weit auseinander gegangen. Gegenwärtig scheinen indeß folgende Regeln allgemein angenommen zu sein.

Einleitende Schritte für Erstellung eines öffentlichen Werkes (z. B. Vermessungen) sind zulässig vor Ausmittelung der Entschädigung. Hingegen muß die Entschädigung geleistet oder angeboten werden oder es muß wenigstens dem Expropriaten ein Rechtsmittel, durch welches es ihm möglich gemacht ist, ohne Verzug Entschädigung zu erhalten, eingeräumt sein, bevor irgendwie über das Grundstück für den Bau definitiv verfügt wird, und wenn das Statut,

welches die Expropriation bewilligt, nicht in diesem Sinne eine Vorschrift zum Schutze der Eigenthümer enthält, so ist es null und nichtig und jedes Vorgehen auf Grund desselben gilt als eine widerrechtliche Verletzung des Eigenthums (trespass).[1])

In Mississippi muß die Zahlung der Verfügung über das Grundstück vorausgehen. In New-York hingegen genügt es, daß das Gesetz, welches die Expropriation bewilligt, dem Expropriaten einen Anspruch auf Entschädigung einräumt und ihn nicht von einem erst später zu erlassenden Gesetze abhängig macht.

In Pennsylvanien hat der oberste Gerichtshof (in Keene v. the Borough of Bristol) einer Gemeinde untersagt, Grundstücke für Eröffnung einer Straße zu verwenden, bevor sie den Eigenthümern für die ihnen gebührende Entschädigung Sicherheit geleistet habe, weil die Steuergewalt der Gemeinde ungenügend war, um die für Bezahlung der Entschädigung erforderliche Summe aufzubringen.

§ 533.

Die Entschädigung kann nur in Geld, nicht in andern Werthen, z. B. in Grundstücken, geleistet werden, weil Geld der allgemeine Werthmesser ist. Es hat zwar der oberste Gerichtshof des Staates Pennsylvanien (in Mc' Master v. the Commonwealth) sich geäußert, „es sei der Weisheit der Gesetzgebung überlassen, die Natur „und die Art der Entschädigung zu bestimmen". Das Unions-Obergericht würde aber diese Auffassung gewiß nicht billigen, da die Verfassung nicht eine durch die Gesetzgebung nach freiem Ermessen zu bestimmende, sondern eine *gerechte* Entschädigung garantirt. In Massachusetts kann an der Entschädigung ein Vortheil oder Mehrwerth abgerechnet werden, der dem Expropriaten aus der Unternehmung für Land erwächst, welches er zurückbehält und das unmittelbar mit dem abgetretenen Grundstücke zusammenhängt und mit demselben ein Ganzes bildet, nicht aber ein Gewinn, der sich

1) Walker 189: If a law authorizing property to be taken provides an equitable mode of ascertaining the compensation and direct it to be paid, the law is valid; but in a given case, if the owner of property can make it appear that his compensation would be doubtful or improbable, he may obtain an injunction against taking the property until the compensation has been secured.

Duer S. 41: Until just compensation be afforded, the power of taking the property cannot be exercised. It is however sufficient, if the indemnity be secured.

für seine andern, wenn auch in der gleichen Ortschaft liegenden Grundstücke ergibt, und noch weniger ein Vortheil, der für das Publikum überhaupt aus dem öffentlichen Werke herfließt.[1])

§ 534.

Im Sinne der Verfassung liegt es wohl, daß die gerechte Entschädigung entweder durch Uebereinkunft der Parteien oder durch ein von denselben vereinbartes Schiedsgericht oder durch die ordentlichen Gerichte festzustellen ist. Ein hochstehender Richter des Staates New-York (Kanzler Walworth) hat gefunden, es stehe nichts entgegen, diese Entschädigung durch Kommissäre, welche der Gouverneur zu wählen habe, bestimmen zu lassen. Das Unions-Obergericht hingegen hat (Van Hornés Lessee v. Dorance, 2. Dall. 313, 315) ein Statut, nach welchem die Kommissarien, denen die Ausmittelung der Entschädigung oblag, von der Legislatur nach freiem Ermessen zu bezeichnen waren (an act appointing commissioners at the mere pleasure of the legislature) als verfassungswidrig betrachtet.[2])

§ 535.

Im Falle der Expropriation eines Grundstückes zum Behufe der Erstellung einer Straße oder einer Eisenbahn erwirbt der Expropriant ein Privatrecht an dem Boden, welches bald als Wegrecht (right of way through the land), bald als Gebrauchsrecht (the exclusive right to the use of the land) bezeichnet wird. Dem Exproprianten stehen alle möglichen Verfügungen zu, welche für den Bau und Betrieb der Bahn erforderlich sind (all the uses of the land for the road). Das Eigenthum bleibt bei

---

1) Walker 189: There is an obvious distinction to be made between paying for property actually taken and paying for consequential injury where property is not taken. To the latter case the constitutional provisions do not apply. It is a mere question of damages; and as there can be no actual damages where the benefit exceeds the injury, there is no doubt that benefits may be properly offset against consequential injuries. But can benefits be offset against the value of the property actually taken? ... It would seem they cannot; for while many share in the benefits of any great public work, besides those whose property is taken for its construction, this rule would make the burthen fall wholly on the latter class, which would be unjust....

2) Walker 190: Still another question is, whether the amount of compensation must be determined by a jury of 12 persons. Any fair and equitable mode is sufficient, as by disinterested appraisers or commissioners.

dem Expropriaten zurück. Es hat dieß Bedeutung für Nebennutzungen an gefällten Bäumen, an Gras, Kies, Mineralien u. d. gl. Doch gibt es Gesetzgebungen, nach welchen der Expropriant das Eigenthum des Bodens erwirbt, z. B. in Nord-Carolina und Illinois.[1])

Wenn einmal ein Grundstück abgetreten und bezahlt ist, fällt das abgetretene Recht nicht an den Expropriaten zurück, obschon die Unternehmung, für welche die Abtretung stattgefunden hat, aufgegeben wird. Wenn die Abtretung für eine Zollstraße stattgefunden hat, und dieselbe später in eine dem gemeinen Gebrauche unentgeltlich hingegebene Straße umgewandelt wird, oder wenn ein Kanal trocken gelegt und später von einer anderen Gesellschaft von Neuem in Betrieb gesetzt wird, so hat der früher bereits entschädigte Expropriat bei Gelegenheit dieser Veränderung nicht eine weitere Entschädigung zu fordern.[2])

§ 536.

Der Kongreß hat bis zur Stunde kein allgemeines Expropriationsgesetz erlassen. In den seltenen Fällen, in denen die Lokal-Gesetze nicht ausreichen, wird das Expropriations-Verfahren durch den die Erstellung eines öffentlichen Werkes veranlaßenden Beschluß geordnet.

In den Staaten ist das Expropriationsrecht meistens den die öffentlichen Werke (ganz besonders die Eisenbahnen) betreffenden Gesetzen zu entnehmen.

---

1) Pierce, a treatise on american railroad law, New-York 1857, S. 160.

2) Sedgwick 532. Gardner 81. 82. 92. Sedgwick resumirt die gerichtlichen Entscheidungen betreffend das Expropriationsrecht folgendermaßen: If the brief and sweeping clause: „Private property shall not be taken for public use without just „compensation" be made to express the modifications which construction has inserted in it, it will stand nearly as follows: Private property shall in no case be taken for private use. Private property may be taken for public use in the exercise of the general police powers of the State, or of taxation, without making compensation therefor. And the power of taxation includes the power of charging the expense of local improvements exclusively upon those immediately benefited thereby. Private property may also be taken for public use in the exercise of the power of eminent domain, but not without just compensation being made or provided before the taking is absolutely consummated. The right of compensation, however, does not attach in cases where the value of property is merely impaired and the title to it not divested, nor does it exist in cases where the right to the property taken is not absolutely vested at the time of the legislative act affecting it.

Das allgemeine Eisenbahngesetz des Staates New-York enthält folgende Bestimmungen:

§ 14. Eine Gesellschaft, welche das Expropriations-Verfahren anzuwenden genöthigt ist, soll das zuständige Gericht um die Bezeichnung von Schätzern (commissioners of appraisal) ersuchen. Sie soll die Realrechte, welche sie zu erwerben wünscht, genau bezeichnen. Gleichzeitig soll sie sich darüber ausweisen, daß sie sich gehörig konstituirt hat; daß das erforderliche Kapital gesichert, das Tracé der Bahn festgestellt und der Bauplan in den Gerichtskanzleien der betreffenden Grafschaften niedergelegt ist; daß das in dem Gesuche bezeichnete Land für den Bau oder Betrieb der Bahn verwendet werden muß und daß es der Gesellschaft aus Gründen, die anzugeben sind, nicht möglich gewesen ist, dasselbe anzukaufen. Das Gesuch soll auch so viel als möglich die Namen und den Wohnort der Personen bezeichnen, welche an dem fraglichen Lande Eigenthum oder andere Rechte haben oder ansprechen; und wenn einzelne dieser Personen minderjährig oder blödsinnig oder geisteskrank oder unbekannt sind, so soll dieß gesagt werden und es soll auch die Gesellschaft mit Hinsicht auf Lasten, Beschwerden und Pfändrechte (incumbrances or liens), die auf das fragliche Land sich beziehen, die ihr geeignet scheinenden Mittheilungen machen. — Eine Abschrift dieses Gesuches (nebst der Bezeichnung der Zeit und des Ortes der Einreichung desselben bei dem obersten Gerichtshofe) ist allen Personen, welche bei dem Verfahren betheiligt sind, vierzehn Tage bevor das Gesuch dem Gerichte eingereicht wird, zuzustellen.

§ 15. Jeder Betheiligte kann das Gesuch bekämpfen und die in demselben angeführten Thatsachen bestreiten. Das Gericht soll die Parteien anhören, die von ihnen beigebrachten Beweise würdigen und wenn keine genügenden Gründe gegen das Gesuch vorliegen, drei zutrauenswürdige Grundbesitzer, die in der Grafschaft, in welcher das Land liegt, oder in der Nähe derselben wohnen, zu Schätzungskommissarien ernennen und Zeit und Ort ihres ersten Zusammentrittes bezeichnen.

§ 16. Die Schätzer sollen die in dem Gesuche bezeichneten Grundstücke besichtigen, von den Behauptungen und Beweisen der Parteien Kenntniß nehmen, allfällige Zeugenaussagen niederschreiben und nach dem Schlusse der Verhandlung ohne allen Verzug die

gerechte Entschädigung, welche von der Gesellschaft den Abtretungspflichtigen zu bezahlen ist, bezeichnen. Der Entscheid kann mit Stimmenmehrheit ausgefällt werden.

Die Schätzer sollen wegen der wirklichen oder vermeintlichen Vortheile, welche für die Abtretungspflichtigen aus der Erstellung der Bahn oder aus andern mit der Bahn verbundenen Bauten sich ergeben werden, keinen Abzug an der Entschädigung machen.

§ 17. Die Schätzer sollen über ihre Verhandlungen und ihren Entscheid dem obersten Gerichtshofe Bericht erstatten.

§ 18. Wenn der oberste Gerichtshof den Entscheid der Schätzer bestätigt, so wird seine dießfällige Verfügung in das Protokoll des Grafschaftsgerichtes eingetragen und es kann nun die Gesellschaft, nachdem sie die festgesetzte Entschädigung nebst den von dem Obergerichte gutgeheißenen Kosten, Auslagen und Advokaturgebühren bezahlt oder deponirt hat, von dem Lande Besitz ergreifen und über dasselbe für ihre Zwecke verfügen.

§ 20. Der Gerichtshof soll für Betheiligte, welche unbekannt oder unbekannt abwesend sind, Vertreter zur Wahrung ihrer Interessen bestellen.

§ 23. Die Direktoren einer jeden Gesellschaft können mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen aller Stimmen das Tracé der Bahn abändern und für die neue Linie in gleicher Weise das Expropriationsrecht ausüben, wie für die ursprüngliche Anlage. Doch müssen die Personen, welche der Gesellschaft zum Behufe der Erstellung der verlassenen Linie Land geschenkt haben, für die ihnen durch die Erdarbeiten zugefügten Nachtheile entschädigt werden und in Städten oder Dörfern, in denen der Bahnbau bereits vollendet ist, darf eine Aenderung nur vorgenommen werden, wenn der Gemeinderath mit zwei Dritttheilen der Stimmen dazu einwilligt.

§ 24. Wenn eine projektirte Bahn bestehende Bahnen oder Straßen kreuzt, kann sie unter derselben hindurch oder über sie hin geführt werden. Und wenn es wünschbar ist, einer Straße eine veränderte Richtung zu geben, um den Uebergang zu erleichtern, so kann die Gesellschaft für den Neubau der Straße das Expropriationsrecht in gleicher Weise ausüben, wie für die Erstellung der Bahn selbst; und das neugebaute Stück bildet einen Bestand-

theil der Straße und es bestehen für dasselbe die gleichen Rechtsverhältnisse, wie für die ursprüngliche Straße.

§ 537.

In Pennsylvanien hat die Gesellschaft, bevor sie das Expropriationsverfahren durchführt, für die Summe, welche sie zu bezahlen haben wird, mit wenigstens zwei genügenden Bürgen Sicherheit zu leisten. Sodann werden durch das Zivil-Gericht der betreffenden Grafschaft sieben Schätzer gewählt, von denen wenigstens vier der Schätzung zustimmen müssen. Gegen ihren Entscheid kann jeder Betheiligte an das Zivilgericht, welches sie bestellt hat, appelliren. Das Gericht urtheilt über die Appellation in Verbindung mit einer Jury, und sein Urtheil kann wie in allen anderen Fällen durch writ of error an den obersten Gerichtshof gezogen werden. Im Gegensatze zu der Gesetzgebung des Staates New-York schreibt das Pennsylvanische Gesetz vor, daß die Schätzer die Vortheile, welche für die Abtretungspflichtigen aus der Erstellung der Bahn oder der mit derselben zusammenhängenden Werke sich ergeben, in billige Berücksichtigung ziehen und nach Abwägung dieser Vortheile mit dem Werthe des abzutretenden Objektes entscheiden sollen, ob und welche Entschädigung zu bezahlen sei.

§ 538.

Wie das Expropriationsrecht, so wird von vielen Schriftstellern auch die Befugniß des Staates, zum Behufe der Hebung eines Nothstandes in das Privateigenthum einzugreifen, aus dem dominium eminens hergeleitet.[1]) Da indeß nach der herrschenden Ansicht das Verbot, Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken zu verwenden, ohne dem Eigenthümer eine gerechte Entschädigung zukommen zu lassen, nur das Expropriationsrecht im engeren Sinne des Wortes, nicht das Nothrecht beschränkt, so ist, um diesen Unterschied zu erklären, in gerichtlichen Entscheidungen das jus extremæ necessitatis hin und wieder von dem dominium eminens abgelöst und von anderen Gesichtspunkten aus zu rechtfertigen gesucht worden.[2])

1) Duer 40. Sedgwick 499.

2) Wenn auch bei der Ausübung des Nothrechts die Entschädigungspflicht nicht wie bei der Expropriation vermöge der Vorschrift der Verfassung allgemein feststeht, so wird dieselbe doch durch Spezialgesetze häufig ausgesprochen.

In einem Falle, welcher bei dem Appellationshofe von Virginien (Beach v. Trudgain et alios, July Term. 1845) vorgekommen ist, verlangte der Kläger von den Beklagten Schadenersatz, weil dieselben gewaltsam in sein Haus eingedrungen seien und dasselbe niedergerissen haben, um einer Feuersbrunst Schranken zu setzen. Die Klage ist abgewiesen und zur Begründung des Urtheils Folgendes angeführt worden. Nach dem englischen Recht stehe es durchaus fest, daß unter gewissen Voraussetzungen ein Haus niedergerissen werden dürfe, um dem Umsichgreifen einer Feuersbrunst zu wehren, ohne daß die hierbei sich bethätigenden Personen einer Klage ausgesetzt seien. Nun werde freilich darauf hingewiesen, daß die Verfassung von Virginien das Verbot enthalte, to take private property for public use without just compensation, während in England eine ähnliche Vorschrift nicht bestehe. Allein das fragliche Verbot sei hier nicht anwendbar. Abgesehen davon, daß die vorliegende Klage nicht gegen den Staat, sondern gegen Privatpersonen gerichtet sei, so haben die Beklagten, gestützt auf eine Nothlage, das Eigenthum des Klägers zerstört, während das Verbot die auf das dominium eminens sich stützende Verwendung von Privatgut in den öffentlichen Nutzen zum Gegenstande habe.[1])

In New-York besteht ein Gesetz, welches die Polizei (den Mayor der Stadt) ermächtigt, Gebäude zu zerstören, um die Ausbreitung einer Feuersbrunst zu hemmen. Wenn von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, so ist der durch das Verfahren der Polizei dem Eigenthümer des Gebäudes zugefügte Schaden durch eine Jury abzuschätzen und aus der Stadtkasse zu ersetzen. In einem Falle, in welchem es sich fragte, ob nicht neben dem Eigenthümer des Gebäudes, von welchem in dem Gesetze allein die Rede ist, auch dritte Personen gestützt auf den verfassungsmäßigen Schutz des Privateigenthums Ersatz für den Werth ihrer mit dem Gebäude zerstörten Waaren fordern können, ist von dem betreffenden Gerichte gesagt worden: Durch das fragliche Gesetz seien dem Mayor keines-

1) The provision of the constitution of Virginia only does apply to cases where private property is taken to be used for the purposes of the public. It has no application between individuals. The doctrine involved in this case is founded on necessity, the taking of private property for public use on the prerogative or the right of eminent domain existing in the sovereign.

wegs die in dem dominium eminens enthaltenen Befugniſſe delegirt worden, ſondern es werde durch dasſelbe bloß das Recht geregelt, vermöge deſſen Einzelne in Fällen äußerſter Noth das Eigenthum Anderer zerſtören dürfen, um eine drohende Kalamität zu verhüten. Ebendeshalb finde auf das Verfahren des Mayors das Verbot der Verfaſſung (to take private property etc.) keine Anwendung.[1])

§ 539.

Im Falle eines Krieges oder Bürgerkrieges kann ein militäriſcher Befehlshaber, wenn ein Theil des Unionsgebietes durch innere oder äußere Feinde beſetzt iſt, über bewegliche ſowohl, als unbewegliche Sachen der Privaten verfügen, um dieſelben zu Zwecken des Angriffes oder der Vertheidigung oder zur Verpflegung der Truppen zu verwenden oder zu verhindern, daß ſie in die Gewalt des Feindes fallen. Soweit das Kriegsrecht reicht, darf kein Richter und kein bürgerlicher Beamter überhaupt einen militäriſchen Befehlshaber in ſeinen Operationen irgendwie hemmen. Hingegen kann ein Offizier wegen Mißbrauchs ſeiner Gewalt bei den Gerichten auf Schadenerſatz belangt werden; und wenn es ſich herausſtellt, daß die angefochtene Verfügung nicht nothwendig geweſen ſei, um die Zwecke der Kriegsführung zu befördern, ſo kann der Beklagte ſich nicht auf einen Befehl ſeiner Obern berufen, ſondern er iſt wegen des ihm zur Laſt fallenden Deliktes zum Erſatz des geſtifteten Schadens zu verurtheilen. (§ 226). Unter der entgegengeſetzten Vorausſetzung mag der Geſchädigte bei der Regierung oder beim Kongreß mit einem *Geſuche* um billige Vergütung der von ihm gemachten Einbuße einkommen. Eine *Schadenerſatzforderung* ſteht ihm nicht zu.[2])

Im Juni 1872 hat der Kongreß zwei Beſchlüſſe gefaßt, welche bezweckten, loyale Bürger, deren Eigenthum während des Bürgerkrieges im Süden zerſtört worden war, zu entſchädigen. Gegen

1) Sedgwick 366. Note: The authority conferred on the Major was not a grant of the right of eminent domain, and therefore not within the constitutional provision as to private property; but the statute was only a regulation of the right which individuals possess, in case of inevitable necessity, to destroy property to prevent an impending calamity.

2) Duer 41. Pomeroy (constit. law) 162.

dieſe Beſchlüſſe hat der Präſident das Veto angewendet, welchem dieſelben auch erlegen ſind. Der Präſident iſt davon ausgegangen, daß alles Privateigenthum in Fällen einer großen öffentlichen Gefahr, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordere, okkupirt oder zerſtört werden könne, ohne daß der Eigenthümer auf Entſchädigung Anſpruch habe. Wenn der Kongreß Entſchädigung geben wolle, ſo ſei es beſſer, zu dieſem Behufe ein allgemeines Geſetz zu erlaſſen.[1])

5. Das Verbot, irgend einen anderen Gegenſtand als Gold oder Silber zum obligatoriſchen Zahlungsmittel zu erklären.

§ 540.

In Art. I, Sekt. X, 1 wird geſagt: No State shall ... make any thing but gold and silver coin a tender in payment of debts.

Soweit ſich dieſe Vorſchrift auf die Bezahlung zukünftiger Schulden bezieht, ſchützt ſie die Münzhoheit der Union, welche gar keinen Werth und keine Bedeutung hätte, wenn jeder Staat Papiergeld mit Zwangskurs emittiren könnte. Soweit ſie hingegen verhindert, der Emiſſion von fiktivem Geld rückwirkende Kraft zu verleihen, ſchützt ſie die erworbenen Rechte der Gläubiger und ſteht mit der Verfaſſungsbeſtimmung, welche unterſagt, die Wirkung der Verträge abzuſchwächen, auf Einer Linie. Hier habe ich bloß die letztere Wirkung des fraglichen Verbots, auf welches ich ſpäter in der Lehre von der Münzhoheit zurückkommen werde, zu beſprechen.

Die amerikaniſchen Schriftſteller ſchildern in den ſtärkſten Ausdrücken den verderblichen Einfluß, welchen während des Unabhängigkeitskrieges die Peſt des Papiergeldes auf den öffentlichen ſowohl, als auf den Privatkredit, auf den Gewerbsfleiß und auf die Moral des Volkes, ſowie auf den guten Ruf des Landes und der republikaniſchen Inſtitutionen ausgeübt habe.[2]) Es wird namentlich darauf hingewieſen, daß zu jener Zeit die deſpotiſchen Maßregeln, welche von dem Kongreß und auf ſeine Veranlaſſung hin von den

1) Gardner 63: Our treaty with Mexico has provided that, in case of invasions the taking of private property of non-combatant enemies shall be followed by full payment.

2) Duer 349. Walker 138. Buß 587.

einzelnen Staaten getroffen wurden (wie z. B. die Androhung, daß die Forderung eines Gläubigers, welcher die Annahme von Papiergeld verweigere, erlöschen und daß der Betreffende als ein Feind seines Vaterlandes betrachtet werden solle), die gänzliche Entwerthung der Scheine, die denn auch trotz aller Versprechungen niemals eingelöst worden sind, nicht verhindert haben.

Es ist aber hier nicht der Ort, die Uebelstände und Gefahren, welche mit dem Papiergelde im Allgemeinen verbunden sind, darzustellen, sondern es handelt sich bloß darum, den Einfluß der Zurückbeziehung des Zwangskurses auf die früher entstandenen Forderungen nachzuweisen.

Der Schuldvertrag gibt dem Gläubiger einen Anspruch auf eine feste Leistung, nämlich auf ein genau bestimmtes, am Verfalltage zu entrichtendes Quantum Gold oder Silber. Wenn nun aber der Verfalltag eingetreten ist, erhält er nicht die *versprochene Leistung*, sondern ein *ganz unbestimmtes Zahlungsversprechen des Staates*. Der Staat stellt zwar allerdings die Erfüllung des Versprechens und beziehungsweise die Einlösung des Papiers in Aussicht, aber ohne den Zeitpunkt der Einlösung zu bezeichnen. Gesetzt auch die Zahlungsfähigkeit des Staates und der gute Wille, die übernommene Verbindlichkeit zu erfüllen, sei ganz unbestritten, so ist doch der Werth einer Forderung, die keine Zinse trägt und deren Verfallzeit vom Schuldner nach Belieben bestimmt werden kann, äußerst zweifelhaft. Wenn vollends der Staat immer neue Verbindlichkeiten eingeht und sich mit einer Schuldenlast beladet, die weit über seine Kräfte geht, so kann der Werth seiner Papiergeld-Zertifikate auf Null herabgehen. Was den Prozeß der Entwerthung einigermaßen verzögert, ist eben die Möglichkeit, dieselben zur Zahlung alter Schulden zu verwenden, während sie hingegen als Tauschmittel schlechte Dienste leisten, weil die Preise aller Waaren dem Sinken des Papiergeldes entsprechend, gesteigert werden.

Es ist somit klar, daß der Staat, indem er den Gläubiger zwingt, statt des gemünzten Goldes oder Silbers, das seinen Werth in sich selbst trägt, fiktives Geld von sehr zweifelhaftem und veränderlichem Werthe an Zahlungsstatt anzunehmen, demselben möglicher Weise einen schweren Nachtheil zufügt. Er empfängt viel-

leicht, wenn er mittelst dieses fiktiven Geldes auf dem Markte Gold oder Silber ankauft, nur einen kleinen Theil des Quantums, auf welches er Anspruch gehabt hätte. Den dießfälligen Verlust kann er allerdings auf eine andere Person abwälzen, wenn er seinerseits ebenfalls fällige Schulden hat, die er mit dem empfangenen Papier tilgen kann. Es ist aber sehr zufällig, wenn ein Einzelner so sich zu helfen im Stande ist. Eine umfassende und den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechende Ausgleichung ist auf diesem Wege natürlich nicht zu erwarten. Was der Gläubiger verliert, gewinnt direkt nicht der Staat, sondern der Schuldner; indirekt aber zieht auch der Staat aus dem Verhältnisse einen bedeutenden Vortheil, indem das Papiergeld wegen der Möglichkeit, alte Schulden mit demselben zu tilgen, zu einem höheren Kurse in Umlauf gesetzt werden kann und eine größere Kaufkraft besitzt, als wenn ihm die fragliche Eigenschaft abgehen würde. Dieß ist natürlich der einzige Grund, weßhalb den Gesetzen betreffend die Papiergeld-Emissionen rückwirkende Kraft beigelegt wird. Denn es versteht sich von selbst, daß der Staat nicht darauf ausgeht, eine Klasse seiner Bürger auf Unkosten der anderen ohne allen Grund zu bereichern und das Rechtsgefühl des Volkes abzustumpfen, sondern es werden diese und andere schwere Uebelstände, welche sich an den Zwangskurs des Papiergeldes anheften, als unvermeidliche Folgen der Maßregel ungern mit in den Kauf genommen, um die Finanzquelle der Emission ergiebiger zu machen.

§ 541.

Das fragliche Verbot ist zwar, seinem Wortlaute nach, nur gegen die Staaten gerichtet; nichtsdestoweniger haben von jeher gewichtige Autoritäten sich für die Ansicht ausgesprochen, daß auch der Kongreß nicht befugt sei, eine Papiergeldwährung einzuführen. Diese Ansicht wird darauf gestützt, daß die Staaten Alles thun dürfen, was ihnen nicht untersagt sei; daß hingegen die Behörden der Union nur die ihnen durch die Verfassung eingeräumten Befugnisse ausüben können[1]); daß nun aber in der Verfassung nur

1) Benton I. 436. The states may do all things which they are not forbid to do; and the federal government can do nothing which it is not authorized by the constitution to do. (Oben § 59 a. E.)

eine Gold- oder Silberwährung, keine Papierwährung vorgesehen sei. Es wird in der Lehre von der Münzhoheit gezeigt werden, in welcher Weise im J. 1862 diese Ansicht, ungeachtet dieselbe mit sehr gewichtigen Gründen vertheidigt wurde, aus dem Felde geschlagen worden ist.

Seither hat das Unions-Obergericht einen mittlern Standpunkt eingenommen. Es hat nämlich am 7. Februar 1870 in Sachen Susan P. Hepburn und Henry A. Hepburn v. Henry A. Griswold sich dahin ausgesprochen, daß zwar der Kongreß zur Einführung der Papierwährung berechtigt, daß er aber nicht befugt gewesen sei, dem diesfälligen Gesetze (Legal Tender Act vom 25. Februar 1862) rückwirkende Kraft zu verleihen. Diesen Entscheid stützt das Gericht theils auf den Geist der Verfassung, theils auf das den Kongreß unzweifelhaft bindende Verbot, Privatvermögen für öffentliche Zwecke zu verwenden, ohne Entschädigung zu leisten. Der Staat (so wird behauptet) entziehe dem Gläubiger, welchen er zwinge, Papiergeld an Zahlungsstatt anzunehmen, einen Theil seines Vermögens.

Unions-Obergerichtspräsident Chase, der ja selbst als Finanzminister die Kreirung des unter dem Namen Greenbacks bekannten Papiergeldes durchgesetzt hatte, mußte natürlich, durch seine Vergangenheit gebunden, daran festhalten, daß dieses Papiergeld ein unentbehrliches Hülfsmittel für die Kriegsführung gewesen sei; aber er (und mit ihm die Mehrheit des Gerichts) fand, daß dasselbe für die Dienste und Funktionen, für welche es bestimmt gewesen sei, ganz gut geeignet gewesen wäre, auch wenn die alten Schulden hätten in Gold verzinset und bezahlt werden müssen.

Was man auch immer von diesem Urtheil halten mag, so verdient doch das Verfahren, durch welches die Regierung den Widerruf der ihr unbequemen Entscheidung herbeigeführt hat, allgemeine Mißbilligung. Am 7. Februar 1870 bestand das Unions-Obergericht aus sieben Mitgliedern, von denen vier für und drei gegen das fragliche Urtheil gestimmt hatten; zwei Stellen waren vakant. Diese hat dann der Unions-Präsident mit Juristen besetzt, von denen man wußte, daß sie der Ansicht der Minderheit huldigen. Durch diesen Kunstgriff (packing the court) ist eine Mehrheit geschaffen worden, welche am 28. April 1871 auf dem Wege der Revision den Spruch

vom 7. Februar 1870 umgestoßen und die rückwirkende Kraft des Legal Tender Act als zu Recht bestehend anerkannt hat.[1])

6. Das schweizerische Recht.

a) Der Schutz der erworbenen Rechte.

§ 542.

Daß die gesetzgebende Gewalt keine Strafurtheile ausfällen darf, ist in der Schweiz selbstverständlich. Auch das Prinzip, daß Strafgesetze nicht mit rückwirkender Kraft erlassen werden dürfen, wird, obgleich es in keiner Verfassung ausgesprochen ist, überall anerkannt.

Ein ausdrückliches Verbot, privatrechtlichen Gesetzen rückwirkende Kraft beizulegen, besteht in dieser Allgemeinheit in keinem Kanton; hingegen involvirt die Garantie der erworbenen Rechte oder speziell des Eigenthums eine gewisse Beschränkung der gesetzgebenden Gewalt in dieser Richtung.

Eine solche Garantie findet sich zwar nicht in der Bundesverfassung, wohl aber in den Verfassungen aller Kantone (Appenzell J. Rh., Solothurn, Graubünden und Tessin ausgenommen). Die vorherrschende Ausdrucksweise bezeichnet schlechtweg *das Eigenthum als unverletzlich*. In Bern wird *alles* Eigenthum, in Luzern Eigenthum *jeder Art* gewährleistet. Nach der Verfassung von Zürich stehen *wohlerworbene Privatrechte unter dem Schutze des Staates*.

Auf die Verschiedenheit der Redaktion ist wohl kein Gewicht zu legen. Ich nehme an, daß, wie in Zürich, so auch in den andern Kantonen, die Unverletzlichkeit jedes erworbenen Rechtes als Regel gilt. Der Ausdruck Eigenthum ist eben nicht im streng juristischen Sinne, sondern nach dem ungenauen Sprachgebrauche des täglichen Lebens so zu verstehen, daß er jedes Vermögensrecht umfaßt. Es ist in der That nicht einzusehen, weßhalb das Eigenthum auf einen höhern Schutz Anspruch haben sollte als das Pfandrecht oder das Recht des Gläubigers gegenüber seinem Schuldner. Wenn das Volk des Kantons Unterwalden nid dem Wald für nöthig gefunden hat, neben dem Eigenthum noch die Gültbriefe und kanzleiischen Ver-

1) Das Urtheil vom 28. April 1871 ist erst am 15. Januar 1872 bekannt gemacht worden.

schreibungen besonders zu erwähnen, so liegt der Grund für diesen Pleonasmus wohl darin, daß ein Angriff auf die fraglichen Institute eher zu befürchten war als eine Verletzung anderer Privatrechte und daß es im Interesse des Landes-Kredites räthlich zu sein schien, den Inhabern der Gültbriefe in ganz unzweideutiger Weise den Schutz des Staates zuzusichern.

Ueberdies halte ich dafür, daß auch in denjenigen Kantonen, in deren Verfassung die fragliche Garantie sich nicht findet, dieselbe dennoch in Kraft besteht. Denn, wie Gerber[1]) sagt, „der Satz der „Unverletzlichkeit erworbener Rechte erscheint als ein aus dem Be„griffe des Rechts und seiner Anerkennung im Staate von selbst „folgender, und es ist nur eine besonders feierliche Bestätigung „desselben, wenn ihn die Grundgesetze aufnehmen und ausdrücklich „gewährleisten."

§ 543.

Die Garantie der erworbenen Rechte und beziehungsweise des Eigenthums bildet nicht nur eine Schranke für die Staatsgewalt in ihrer verwaltenden Thätigkeit, sondern sie bindet auch die gesetzgebende Gewalt.[2]) Neue Gesetze müssen früher erworbene Privatrechte unberührt lassen.[3]) Ein erworbenes Recht ist ja nichts Anderes als ein dem Willen des Erwerbers unterworfenes und von jedem andern Willen unabhängiges Recht. Daß dies der Sinn der Verfassungen ist, ergibt sich aus der Schärfe und Unbedingtheit, mit welcher sie die erworbenen Rechte unter den Schutz des Staates stellen und beziehungsweise die Unverletzlichkeit des Eigenthums aussprechen, indem sie das Expropriationsrecht als einzige Ausnahme bezeichnen.

---

1) Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts. Leipzig, 1869. S. 38.

2) Gerber, l. c. Bluntschli, allgemeines Staatsrecht, vierte Auflage, I. 564. 566. M. P. Pradier-Fodere, principes généraux de droit, de politique et de legislation, 1869. S. 204: Aucune autorité sur la terre n'est illimitée: ni celle du peuple, ni celle des hommes qui se disent ses représentants, ni celle de la loi qui, n'étant que l'expression de la volonté du peuple ou du prince, suivant la forme du gouvernement, doit être circonscrite dans les mêmes bornes que l'autorité dont elle émane. Ces bornes lui sont tracées par la justice et par les droits des individus. La volonté de tout un peuple ne peut rendre juste ce qui ne l'est pas.

3) Böcking, Institutionen. Bonn, 1843. S. 386: „Eine Rechtsbestimmung kann nur den Willen bestimmen, welcher noch nicht geäußert ist; sie kann nur Norm sein für, zu der Zeit, als sie geltend wurde, noch nicht vollbrachte Handlungen, d. h. keine

Nur die Verfassung des Kantons Waadt scheint die Privatrechte der Willkür des Gesetzgebers unterzuordnen, indem sie den Worten „La propriété est inviolable“ die Beschränkung hinzufügt: „Il ne peut être dérogé à ce principe que dans les cas déterminés par la loi“, und dann durch einen zweiten Satz (La loi peut exiger l'abandon d'une propriété pour cause d'intérêt public légalement constaté, moyennant une juste et préalable indemnité) das Expropriationsrecht ordnet. Diese Vorschrift geht bedeutend weiter als der entsprechende Artikel der Walliser Verfassung (Il ne peut être dérogé à ce principe que pour cause d'utilité publique ou dans les cas prévus par la loi, et moyennant une juste et préalable indemnité). Denn der Große Rath des Kantons Wallis kann zwar nicht bloß das Eigenthum der Expropriation im engern Sinne des Wortes (wie in allen andern Kantonen) unterwerfen, sondern auch andere Ausnahmen von dem Prinzip der Unverletzlichkeit durch Gesetz begründen; aber er muß doch in allen Fällen für eine gerechte Entschädigung des Eigenthümers sorgen. Im Kanton Waadt hingegen steht es der Gesetzgebung frei, beliebige Ausnahmen von dem Prinzip der Unverletzlichkeit des Eigenthums zu statuiren, und nur für den Fall der Expropriation im engern Sinne des Wortes ist dem Eigenthümer eine Entschädigung gewährleistet. In solcher Weise abgeschwächt scheint mir die Eigenthumsgarantie, so feierlich dieselbe proklamirt wird, nur einen geringen Werth zu haben.

Ich darf indeß nicht verschweigen, daß eine Autorität, deren Bedeutung ich sehr hoch halte, nämlich die staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich, in einem von ihr am 18. Juni 1866 erstatteten Gutachten in Sachen der Geistlichkeit des Kantons Schaffhausen gegen den Kanton Schaffhausen sich in diametralem

---

Rechtsbestimmung kann rückwirkende Kraft haben. Sehr übel bezeichnen die Neuern diesen Grundsatz als eine bloße Regel und stellen als Ausnahmen hin, was nur Anwendungen desselben sind. So soll das Gesetz rückwirkende Kraft haben, wenn es sich selbst solche beilege: ein solches Gesetz wäre absolutes Unrecht.“ — Lassalle, das System der erworbenen Rechte, 1861, I. 57. — (So weit freilich der Inhalt eines Rechtsverhältnisses nicht durch den Willen des Berechtigten bestimmt, sondern unabhängig von demselben durch das Gesetz gestaltet ist, sind die diesen Inhalt bildenden Befugnisse nicht als erworbene, sondern als gesetzliche Rechte aufzufassen und es findet auf sie das im Texte Gesagte keine Anwendung).

Gegensatze zu der von mir vertretenen Ansicht folgendermaßen ausgesprochen hat:

„Zwar bestimmt § 7 der Verfassung des Kantons Schaffhausen: „Das Eigenthum ist unverletzlich und kann nur in Fällen, in denen „der allgemeine Nutzen des Kantons oder einer Gemeinde solches „nothwendig erfordert, gegen vollständige Entschädigung in Anspruch „genommen werden. Allein eine unbefangene Prüfung dieser Gesetzes„stelle ergibt, daß damit nur für den Fall der s. g. Zwangsenteig„nung, d. h. der erzwungenen Abtretung von einzelnen Privatrechten „auf Anforderung der Administrativbehörden Entschädigung festgesetzt, „keineswegs der praktisch höchst bedenkliche Satz in's Leben geführt „werden wollte, daß bei jeder Entziehung von Privatrechten durch „die Gesetzgebung die Staatskasse oder der dadurch bevortheilte Private „für vollkommene Schadloshaltung einzutreten habe. Es unterliegt „daher keinem Zweifel, daß der Große Rath des Kantons Schaff„hausen z. B. durch ein neues Servitutengesetz bestehende Dienstbar„keiten ohne Entschädigung aufheben, daß er mit gleicher Wirkung „Monopolien und andere Privilegien beseitigen kann."

Wenn sich dies wirklich so verhalten sollte, so würde zwischen der Verfassung des Kantons Waadt und allen andern Kantonsverfassungen gar kein Unterschied bestehen, und die Walliser Verfassung wäre die liberalste von allen. Dieser Auffassung kann ich aber unmöglich zustimmen, wie denn auch die juristische Fakultät von Bern, welche ebenfalls in der Lage sich befand, den Streit zwischen der Geistlichkeit und der Regierung des Kantons Schaffhausen zu erörtern, sich gegen „die Ansichten des zürcherischen Gut„achtens in Bezug auf die Omnipotenz der gesetzgebenden Gewalt" ausgesprochen hat.

§ 544.

Ein Gesetz oder Dekret, welches im Widerspruch mit der Verfassung das Eigenthum verletzt, ist nichtig. In Amerika steht es unbestritten fest, daß die Gerichte über die Verfassung zu wachen und jedem verfassungswidrigen Akt die Anerkennung zu versagen haben (§ 288). In der Schweiz gehen mit Beziehung auf diese Frage die Ansichten auseinander.

Durch Art. 83 der Verfassung des Kantons Bern wird der Staat verpflichtet, „über jede gegen ihn angebrachte Klage, welche

„einen Gegenstand des Mein und Dein betrifft, vor den Gerichten „Recht zu nehmen, der Grund der Klage sei welcher er wolle; mit „Ausnahme jedoch des Falles, wo wegen eines ver„fassungsmäßig erlassenen Gesetzes geklagt wird." Die Schlußworte können kaum den Sinn haben, daß die Gerichte befugt seien, darüber zu urtheilen, ob der Inhalt des Gesetzes mit der Verfassung im Einklag stehe. Dieselben werden in Bern wohl mit Recht dahin ausgelegt, daß die Gerichte die Klage abzuweisen haben, wenn das Gesetz in der verfassungsmäßigen Form zu Stande gekommen sei.[1]) Ueberhaupt herrscht in der Schweiz die Neigung vor, die Gerichte der gesetzgebenden Gewalt unterzuordnen.

Hingegen ist es Sache der Bundesbehörden, die Kantonsverfassungen und die durch dieselben gewährleisteten Rechte der Bürger zu schützen (§§ 290. 313. 416). Sie sind berechtigt, auf Beschwerde des Verletzten hin eine verfassungswidrige Gesetzesvorschrift zu kassiren.[1])

Wenn freilich in einem Kanton, in dessen Verfassung die Garantie des Eigenthums sich nicht findet, durch ein Gesetz, oder wenn in irgend einem Kanton durch die Verfassung selbst ein wohlerworbenes Recht verletzt wird, dann sind auch die Bundesbehörden einem solchen Rechtsbruch gegenüber ohnmächtig. Doch darf auch in diesem Falle nicht vergessen werden, daß schutzloses Recht immer noch Recht bleibt.

b) Das Expropriationsrecht.

§ 545.

Der Bund ist befugt, zum Zwecke der Erstellung öffentlicher Werke, welche im Interesse der Eidsgenossenschaft oder eines großen

1) Gutachten der juristischen Fakultät von Bern in Sachen der Geistlichkeit gegen, die Regierung von Schaffhausen, S. 40. Doch hat der Staat Bern, als im J. 1837 der Große Rath ein von der Stadt Biel ausgeübtes Ohmgeldsrecht aufhob, die Kompetenz der bernischen Gerichte, die Frage der Entschädigungspflicht zu beurtheilen anerkannt (Ullmer's Praxis der Bundesbehörden, Ziffer 579).

2) Ein Gesetz des Kantons Basel-Stadt verpflichtet die angrenzenden Grundbesitzer, die Kosten des zur Herstellung einer Straße erforderlichen und von ihnen an den Staat abzutretenden Bodens nach Maßgabe des Nutzens, der Jedem aus der Straße erwachse, zu bezahlen. Ueber dieses Gesetz ist Beschwerde geführt worden, weil es das Eigenthum verletze. Der Bundesrath hat aber die Beschwerde abgewiesen (Geschäftsbericht des Bundesrathes vom J. 1864, S. 164). Hiemit ist die amerikanische Praxis zu vergleichen (§§ 528 und 531).

Theiles derselben liegen, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen (Art. 21 der B.-V.).

Durch das zum Behufe der Durchführung dieser Verfassungsvorschrift erlassene Bundesgesetz betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 wird Jedermann verpflichtet, *sein Eigenthum oder andere auf unbewegliche Sachen sich beziehende Rechte* gegen volle Entschädigung dauernd oder zeitweise abzutreten, soweit die Abtretung für ein vom Bunde oder mit Vollmacht des Bundes zu errichtendes öffentliches Werk erforderlich ist.

Die Beschränkung der Expropriationsbefugniß auf Rechte an Grundstücken entspricht nicht nur dem Art. 21 der Bundesverfassung, sondern auch der Natur des Verhältnisses.

Das Grundeigenthum ist wegen der Beschaffenheit seines Objekts mancherlei Modifikationen unterworfen, von denen beim Mobiliar-Vermögen keine Rede ist. Es genügt hier, an das Nachbarrecht, Baurecht, Wegrecht, an die Zusammenlegung der Grundstücke u. s. f. zu erinnern. Der Boden kann nicht der ausschließlichen Verfügung eines Einzelnen unterliegen, er muß nothwendig auch den Zwecken der Gemeinschaft dienen, und wenn er für diese unentbehrlich ist, so kann es nicht vom guten Willen des Eigenthümers abhängen, ob er sein Grundstück abzutreten habe oder nicht.[1])

Die kantonalen Verfassungen drücken sich meistens allgemein und unbestimmt aus. Nur wenige beschränken die Expropriation aus-

---

1) H. Rösler, das soziale Verwaltungsrecht, 1872, § 192. „Das Privateigenthum an Grund und Boden kann nur in Verbindung und in Unterordnung unter die aus den allgemeinen Bedürfnissen entspringenden sozialen Verpflichtungen ausgeübt werden." Stein, Verwaltungslehre, VII. Theil, 1868. S. 300. „Der Staat darf nie dasjenige Gut nehmen, welches er sich selbst hätte erwerben können." (Dieser Satz wird fast immer der Expropriation beweglicher Sachen entgegen gestellt werden können). Bähr, der Rechtsstaat, 1864. S. 66. „Es ist eine der schlimmsten Lehren, welche die Befugniß der Regierung, ihre Maßregeln *vorläufig* zur Vollziehung zu bringen, zu einem definitiven Recht umwandeln, welche zwar eine Klage wegen des verletzten Rechts, aber nie auf Wiedereinräumung des Rechts selbst, immer nur auf Entschädigung gestatten will .... Der Sache nach läuft jene Lehre auf die Behauptung eines allgemeinen Expropriationsrechtes hinaus, kraft dessen die Regierung alle ihr gegenüber stehenden Rechte gegen Entschädigung beseitigen könne. Ein solches Recht gibt es nicht. Wenn das Gesetz den Unterthanen Rechte zuweist, so will es, daß diese ihnen in natura zu Theil werden, nicht in der Form eines künstlichen, auf ihre Gefahr zu ermittelnden, häufig ganz hinfälligen Surrogates."

drücklich auf Immobilien (z. B. Glarus, St. Gallen, Genf). Einige sprechen sich sogar ganz unzweideutig dahin aus, daß Privatrechte aller Art expropriirt werden können (Zürich, Luzern, Thurgau). Es erklärt sich dies aus der Neigung zum Generalisiren und aus der der Demokratie eigenthümlichen Abneigung, irgend eine objektive Schranke der Herrschaft der Mehrheit anzuerkennen.

Nach dem Wortlaute der Bundesverfassung, sowie einzelner Kantonsverfassungen stellt sich das Expropriationsrecht als eine dem Bunde, beziehungsweise dem Kanton zustehende subjektive Befugniß dar. Dasselbe ist aber in der That und Wahrheit eine objektive, das Eigenthum der Einzelnen im Interesse des öffentlichen Wohles beschränkende Norm. Ob eine Unternehmung vom Staate oder von einer Gemeinde oder von einer Privat-Korporation ausgehe, ist gleichgültig; wesentlich hingegen ist es, daß sie im öffentlichen Interesse liege. Dies ist bei Werken, welche der Staat erstellt, zu präsumiren, bei solchen hingegen, welche von Gemeinden oder Privaten unternommen werden, durch staatliche Kognition zu ermitteln. Für die Errichtung von Gemeinde-Anstalten kann die Regierung die Expropriation bewilligen; Privat-Korporationen werden durch eine von der obersten Landesbehörde ausgehende Konzession oder durch ein Gesetz oder gestützt auf ein Gesetz durch Regierungsdekret zur Expropriation ermächtigt.[1])

Bauten, welche innerhalb der Grenzen eines Kantons und unter der Autorität der kantonalen Staatsgewalt ausgeführt werden, stehen unter dem kantonalen Expropriationsrecht. Das Bundes-Expropriationsgesetz hat bis jetzt bloß auf die im Gebiete der Eidgenossenschaft erstellten Eisenbahnen Anwendung gefunden.[2])

---

1) Zürcherische Gesetze, betreffend die Anlegung von Flur- und Feldwegen, 22. IV. 1862, § 40; und betreffend Bewässerung und Entwässerung größerer Grundflächen, 20. Juni 1864, §§ 1 und 21.

2) Art. 6 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 26./28. Juli 1852. „Das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten findet auf alle Eisenbahnen, welche im Gebiete der Eidsgenossenschaft erstellt werden, seine Anwendung." Dieser Satz lautet zu allgemein und steht kaum im Einklang mit Art. 21 der B.-V. Denn es werden jetzt viele Eisenbahnen in Angriff genommen, von denen schwerlich gesagt werden kann, daß sie im Interesse eines großen Theils der Eidsgenossenschaft liegen.

§ 546.

Die Abtretungspflicht besteht nach diesem Gesetze sowohl behufs der Erstellung, der Unterhaltung und des Betriebes, als auch behufs der Veränderung oder Erweiterung eines öffentlichen Werkes, so wie zur Herbeischaffung oder Ablagerung des Baumaterials.

Wenn der Unternehmer behufs Erhaltung ungestörter Kommunikationen Straßen- oder Wasserbauten ausführen oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit irgendwelche Vorrichtungen anbringen muß, so steht ihm auch für Erfüllung dieser Verpflichtungen das Expropriationsrecht zu.[1])

Wer von einem Gebäude oder von einem Komplex von Liegenschaften, der zur Betreibung eines Gewerbes dient, einen Theil abtreten muß, ohne welchen die Benutzung des Gebäudes oder die Betreibung des Gewerbes nur mit großen Schwierigkeiten oder gar nicht möglich ist, kann verlangen, daß ihm das Ganze abgenommen und nach dem vollen Werthe vergütet werde. Das gleiche Recht hat derjenige, dem von einem Grundstück, dessen Abtretung nur theilweise erforderlich ist, nicht wenigstens ein zusammenhängender Flächenraum von 5000 Quadratfuß übrig bleibt.

Müßte für Abtretung eines Rechts dem hiezu Verpflichteten wegen daheriger Verminderung des Werthes seiner übrigen, mit diesem Rechte zusammenhängenden Vermögensstücke mehr als ein Viertheil des Werthes der letztern gegeben werden, so ist der Bauunternehmer berechtigt, die gänzliche Abtretung derselben gegen volle Entschädigung zu verlangen.

§ 547.

Streitigkeiten über die Frage, ob die Abtretungspflicht begründet sei oder nicht, entscheidet der Bundesrath erst- und letztinstanzlich.[2])

Die Entschädigung, welche der Bauunternehmer dem Abtretungspflichtigen zu bezahlen hat, sowie andere Leistungen, welche demselben obliegen, bestimmt, wenn keine gütliche Uebereinkunft zwischen

---

1) Darüber, ob zur Herstellung gestörter Kommunikationen ein Fahrweg oder ein Fußweg erforderlich sei, entscheidet nicht der Bundesrath, sondern das Bundesgericht. (Ullmer, Ziffer 980.)

2) Ullmer, Ziffer 982.

den Parteien zu Stande kommt, eine Schatzungskommission von drei Mitgliedern, von denen das erste durch das Bundesgericht, das zweite durch den Bundesrath, das dritte durch die Regierung des betreffenden Kantons ernannt wird.

Die Schatzungskommission nimmt nahezu die Stellung eines erstinstanzlichen Gerichtes ein. Ueber ihren Entscheid kann jede Partei innerhalb dreißig Tagen bei dem Bundesgerichte, welches den Streit letztinstanzlich zu beurtheilen hat, Beschwerde führen. Die sämmtlichen Kosten des Schatzungsverfahrens trägt der Bauunternehmer. Die Frage, wer die Prozeßkosten beim Bundesgerichte zu bezahlen habe, ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Zivilprozeßgesetzes zu beantworten.

§ 548.

Dem Expropriaten ist voller Ersatz aller Vermögensnachtheile, welche für ihn ohne seine Schuld aus der Abtretung sich ergeben, zu leisten. Vortheile, welche für den Expropriaten aus dem Unternehmen erwachsen, dürfen an der Entschädigungssumme nicht abgerechnet werden, ausgenommen, wenn dieselben darin bestehen, daß er durch das Unternehmen von besonderen Lasten, welche ihm vorher oblagen, befreit wird.

Wenn der Werth des abzutretenden Grundstückes gestiegen ist, weil in der Nähe desselben der Bahnhof erstellt wird, so ist nach der Praxis des Bundesgerichtes der jetzige, nicht der frühere niedrigere Werth zu ersetzen.[1])

Eine Entschädigungsforderung für den Verlust einer Quelle, welche in Folge von Eisenbahnbauten versiegt war, ohne daß auf den Grundbesitz des Eigenthümers der Quelle direkt eingewirkt worden wäre, ist von dem Bundesgerichte abgewiesen worden, weil nach der Gesetzgebung des betreffenden Kantons (Waadt) ein Grundeigenthümer an solchen Arbeiten auf seinem Grundstücke, welche ohne Eingriff in die Privatrechte der Nachbarn ausgeführt werden, keineswegs bloß deshalb verhindert werden könne, weil dadurch einem benachbarten Brunnen Wasser entzogen werde, wofern nicht zu Gunsten des Letztern eine besondere Servitut auf das betreffende Grundstück gelegt worden sei.[2])

---

1) Ullmer, Ziffer 989. 2) Ullmer, Ziffer 978.

Ebenso ist eine Klage, welche Jemand, gestützt auf § 454 des aargauischen Zivil-Gesetzbuches („Bei einem Grundstücke erstreckt sich das Eigenthum nicht allein auf die Oberfläche, sondern auch aufwärts auf den Luftraum und niederwärts in die Tiefe") wegen Erstellung eines unter seinem Grundbesitze sich hindurch ziehenden Tunnels erhoben hatte, abgewiesen worden, weil für den Kläger aus diesem Unternehmen kein Vermögensnachtheil sich ergebe.[1])

Mit Hinsicht auf die Einwirkung eines Unternehmens auf die Benutzung öffentlicher Straßen hat das Bundesgericht folgende Grundsätze angewendet:

a) Das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 sichert für den Fall der Errichtung öffentlicher Werke den dabei Betheiligten nur insofern Schadenersatz zu, als eine Beeinträchtigung ihrer Privatrechte stattfindet.

b) Ein Privatrecht auf die Benutzung einer öffentlichen Straße ist unmöglich. Es können daher Grundeigenthümer, welche eine Entschädigungsforderung wegen Unterbrechung eines öffentlichen Weges stellen, sich nur auf die Bestimmung des Expropriationsgesetzes berufen, wonach die Bauunternehmungen zur Ausführung des behufs Erhaltung ungestörter Kommunikationen erforderlichen Bauten verpflichtet sind.

c) Wenn ein Bauunternehmer mit Genehmigung der Kantonsregierung an einer öffentlichen Straße Veränderungen vornimmt, so haben Grundeigenthümer, welche durch diese Veränderungen benachtheiligt werden, gegenüber diesem Bauunternehmer ebenso wenig eine Klage, als gegenüber der Regierung selbst.[2])

§ 549.

Mit dem Tage, an welchem der Entscheid einer Schatzungskommission oder des Bundesgerichtes in Rechtskraft tritt, kann die Erfüllung der durch denselben begründeten Verpflichtungen gefordert werden. Die Bezahlung der Entschädigungssummen an die Berechtigten geschieht durch die Vermittlung der Regierung des Kantons, in welchem das Grundstück liegt. Dieselbe hat dafür zu sorgen,

1) Ullmer, Ziffer 455. 2) Ullmer, Ziffer 406—408.

daß, wo es sich um Entschädigung für abgetretenes Eigenthum handelt, den Inhabern anderer darauf lastender dinglicher Rechte für ihre Ansprüche ihr Betreffniß zukomme.

Mit der nach Anweisung der Kantonsregierung erfolgten Bezahlung der Entschädigung für diejenigen Rechte, welche Gegenstand der Abtretung sind, gehen dieselben ohne Weiteres und ohne daß dazu die Beobachtung irgend einer sonst etwa vorgeschriebenen Form (namentlich die Eintragung in das Grundbuch) erforderlich, oder der Bezug irgend welcher daherigen Steuern oder Gebühren zulässig ist, an den Bauunternehmer über.

Im gleichen Augenblicke, in welchem das Eigenthum an einem expropriirten Grundstücke an den Unternehmer übergeht, erlöschen alle dinglichen Rechte, welche Dritten an demselben zustehen.

Wo bedeutender Nachtheil mit dem Verzuge verbunden wäre, ist der Bauunternehmer berechtigt, die Abtretung der Rechte sofort nach geschehener Schatzung zu verlangen, sofern entweder der Schatzungsbericht genügenden Aufschluß über den Gegenstand der Abtretung ertheilt, oder auch nach dem Uebergang der Rechte auf den Bauunternehmer die Größe der Entschädigung sich mit Sicherheit ermitteln läßt. Er ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, eine durch die Schatzungskommission zu bezeichnende Kaution zu leisten und den Zins der Entschädigungssumme von dem Tage an, mit welchem die Rechte auf ihn übergegangen sind, bis zur Bezahlung der Entschädigung zu entrichten.

Sollte ein abgetretenes Recht zu einem anderen Zwecke als zu demjenigen, für welchen es abgetreten worden ist, verwendet werden wollen; oder wäre es binnen zwei Jahren nach erfolgter Abtretung zu dem Abtretungszwecke nicht benutzt worden, ohne daß sich hiefür hinreichende Gründe anführen lassen, oder wird das öffentliche Werk, für welches die Abtretung geschehen ist, gar nicht ausgeführt, so kann der Expropriat das abgetretene Recht gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigungssumme zurückfordern.

c) Das Nothrecht.

§ 550.

Die Formen, Voraussetzung und Bedingungen, in welchen und unter welchen das jus extremæ necessitatis ausgeübt werden darf,

sind weder durch die Bundesverfassung, noch durch die Kantonsverfassungen bezeichnet. So viel steht indeß nach ungeschriebenem Rechte durchaus fest, daß die öffentliche Gewalt zur Abwendung einer gemeinen Gefahr in formloser Weise mittelst eines ganz summarischen Verfahrens Privatgut jeder Art in Anspruch nehmen und nach Maßgabe des öffentlichen Bedürfnisses gebrauchen oder auch verbrauchen darf. Auch darüber ist man in der Schweiz so ziemlich einverstanden, daß die Personen, deren Gut der Hebung eines Nothstandes zum Opfer gebracht worden ist, der Billigkeit gemäß zu entschädigen sind.[1])

Eine einzelne Anwendung des Nothrechtes ist es, wenn beim Auftreten der Rinderpest selbst die Beseitigung von gesunden Thieren angeordnet und den Eigenthümern derselben theils vom Bunde, theils von den Kantonen der Schaden voll ersetzt wird.

d) Die Emission von Papiergeld.

§ 551.

Es unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, daß das Geldwesen in seinem ganzen Umfange in der Schweiz zentralisirt ist und daß den Kantonen keinerlei Befugniß zusteht, auf dasselbe irgendwie einzuwirken. Es ist zwar allerdings richtig, daß die Bundesverfassung (Art. 36) nur vom Münzwesen spricht. Dieß erklärt sich aber einfach aus der Thatsache, daß an Papiergeld gar nicht gedacht wurde. Das schweizerische Volk war, wenn über irgend etwas, gewiß darüber einmüthig einverstanden, daß der Wirrwarr, den die kantonale Wirthschaft im Geldwesen hervorgerufen hatte, aufhören müsse. War schon die bunte Manigfaltigkeit der verschiedenen Metallwährungen in den Kantonen als ein unerträglicher Uebelstand empfunden worden, so würde vollends die bloße Mög-

1) Priv. Gesetzbuch des Kts. Zürich § 1855. Wenn bei Ausübung der Staatsgewalt aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt Jemandem Schaden zugefügt worden, welchen er nicht aus öffentlichen Gründen zu tragen verpflichtet ist, noch sich selber zuschreiben muß, so haftet demselben nicht der Schädiger, sondern die Staatskasse insofern für Ersatz, als der Gesichtspunkt oder die Analogie der Entschädigung für zwangsweise Abtretung von Privatrechten zur Anwendung kommt, sonst nicht.

§ 1856. Wenn aber bei der Ausübung der Staatsgewalt die böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit einer im öffentlichen Dienste handelnden Person den Schaden verursacht hat, so hat dafür nur die schuldige Person zu haften.

lichkeit von kantonalem Papiergeld Jedermann mit Grauen erfüllt haben. So viel steht also durchaus fest, daß die Kantone nicht befugt sind, eine Papierwährung einzuführen.

Ob der Bund das Recht habe, Papiergeld mit Zwangskurs zu emittiren und dem dießfälligen Gesetze rückwirkende Kraft zu geben, ist zur Stunde noch eine offene Frage. Ich meinerseits muß dieselbe entschieden verneinen, soweit die Papier-Emission nicht als ein Mittel zur Hebung eines Nothstandes, sondern als ordentliche Verwaltungsmaßregel gedacht wird. Die Bundes-Verfassung räumt den Bundesbehörden die fragliche Befugniß nicht ein. Durch die rückwirkende Kraft des Zwangskurses werden die Gläubiger in ihren erworbenen Rechten empfindlich verletzt, und wenn man später von der Papierwährung wieder zur Metallwährung übergeht, so können umgekehrt die Schuldner der unter der Herrschaft der Papierwährung begründeten Forderungen sich über Bedrückung beklagen. In der Zwischenzeit fehlt dem Verkehr eine feste Grundlage und das Börsenspiel herrscht zügellos.

Man kann freilich sagen, daß bei einem umsichtigen, das richtige Maaß nicht überschreitenden Verfahren, das Papiergeld nicht unter pari sinken werde, in welchem Falle dann auch die bezeichneten Uebelstände nicht eintreten und von einer Rechtsverletzung keine Rede sein könne. Allein hier heißt es: Principiis obsta! Die Erfahrung zeigt hinlänglich, wie schwer es ist, der Verlockung zu fortwährender Vermehrung des Papiergeldes zu widerstehen. Ebendeßhalb haben sich die Bundesbehörden bis jetzt auch vor solchen Formen der Papier-Emission, die an sich vielleicht unbedenklich wären [1]), gehütet.

IV. Der Schutz der persönlichen Freiheit (Habeas Corpus).

§ 552.

Durch Art. I. Sekt. IX. 2 der Unionsverfassung wird verfügt, daß die Garantie des Habeas-Corpus-Verfahrens nicht suspendirt

1) Papier, dessen Annahme nur für die eidsgenössischen Kassen obligatorisch wäre (z. g. halbe Währung), oder Papier, das zwar von Jedermann angenommen werden müßte, für dessen jederzeitige Einlösung aber hinlänglich gesorgt wäre, wie dies bei den englischen Banknoten der Fall ist (z. g. cours légal im Gegensatze zum cours forcé im engern Sinne des Wortes).

werden dürfe, außer wenn in Fällen von Aufruhr oder Invasion die öffentliche Sicherheit es erfordere (The privilege of the writ of habeas corpus shall not be suspended, unless when, in cases of rebellion or invasion, the public safety may require it).

Unter dem privilege of the writ of H. C. ist der in England ausgebildete Grundsatz zu verstehen, daß Jeder, der verhaftet wird, auf einen beförderlichen richterlichen Entscheid der Frage, ob die Verhaftung und Gefangenhaltung gesetzlich gerechtfertigt oder ob der Verhaftete mit oder ohne Bürgschaft auf freien Fuß zu setzen sei, Anspruch hat (§§ 301—303).[1])

Dieser Anspruch kann nun sowohl durch die bürgerlichen Gewalten gestützt auf den soeben angeführten Art. I. Sekt. IX. 2, als durch den Präsidenten, vermöge der ihm als oberstem Kriegsherrn (§ 257) zustehenden Kompetenzen in den Fällen, in denen an die Stelle des ordentlichen verfassungsmäßigen Zustandes das Kriegsrecht (martial law) tritt, gehemmt werden.

Von den Voraussetzungen und der Tragweite des Kriegsrechtes wird später (§§ 559 u. f.) die Rede sein. Hier will ich zunächst den Art. I. Sekt. IX. 2 erörtern.

§ 553.

Vor dem Bürgerkriege ist von dem Kongreß eine Suspension der H.-C.-Garantie niemals ausgesprochen worden.[2]) Bei Gelegenheit der s. g. Verschwörung von Aaron Burr (im J. 1805) hat zwar der Senat eine auf eine solche Suspension hinzielende Bill angenommen, es ist aber die Zustimmung des Repräsentantenhauses nicht erhältlich gewesen.

---

1) Walker 183. By the writ of H. C. is here meant, that high and imperative writ, which issues as a matter of peremtory right, in favour of any person who is in confinement or detention, in any manner whatsoever, except it be on conviction of some offence, for which his imprisonment is the punishment. By virtue of this writ the person so detained is carried at once before a judge to have the cause of his detention investigated; and if it appear to be unlawful, he is immediately set at liberty. Walker 496. The writ is issued in favor of any person unlawfully detained in the custody of another, whether under color of legal process, or the right of a parent, master or guardian, or any other pretext whatsoever.

2) Sedgwick 598. As yet Congress has never authorized the suspension of the writ.

Bald nach dem Ausbruche des Bürgerkriegs entspann sich dann über die Frage, ob der Kongreß oder ob der Präsident der Union befugt sei, gestützt auf Art. I. Sekt. IX. 2 die Suspension auszusprechen, eine langwierige und leidenschaftliche Diskussion. Vorher scheint die Ansicht vorgeherrscht zu haben, daß die fragliche Befugniß dem Kongreß zukomme.[1]) Nun aber nahm der Präsident Lincoln in seiner Botschaft vom Juli 1861 dieselbe für sich in Anspruch, und es ist auch seine Auffassung durch gewichtige Autoritäten unterstützt worden.[2]) Der Kongreß aber hat sich auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt und denselben siegreich behauptet.

Und in der That sprechen für die Kompetenz des Kongresses durchschlagende Gründe. Schon die Stellung der die Suspension des H.-C.-Prozesses betreffenden Vorschrift im ersten Artikel der Verfassung scheint entscheidend zu sein, indem dieser Artikel ausschließlich von den Vollmachten und von den Schranken der gesetzgebenden Gewalt handelt, während durch den zweiten die Stellung des Präsidenten und durch den dritten die Rechtspflege geordnet wird. Dazu kommt, daß die Suspension ihrem ganzen Wesen nach kein reiner Vollziehungsakt ist. Es versteht sich keineswegs, daß im Fall eines Aufruhrs oder einer Invasion die H.-C.-Garantie außer Wirksamkeit zu setzen ist, sondern es muß sorgfältig untersucht werden, ob die öffentliche Sicherheit die Suspension erfordere, in welchen räumlichen Grenzen dieselbe Platz zu greifen habe[3]) und welche Schranken dem Ermessen der Regierung zu setzen seien. Diese Untersuchung anzustellen und das ganze Verhältniß zu gestalten, kommt dem Kongreß zu.

Da indeß der Präsident *in seiner Eigenschaft als oberster Befehlshaber* auf dem ganzen Gebiete, über welches in Folge eines Aufruhrs oder einer Invasion der Krieg sich erstreckt, an die Stelle des verfassungsmäßigen Zustandes das *Kriegsrecht*

1) Sedgwick l. c. It is understood that as the unlimited power is vested in Congress, the right to judge of the expediency is also absolute in that body. Puß (Story) 582: „Da die Gewalt, den H.-C.-Akt aufzuheben ... dem Kongreß gegeben ist, so würde es scheinen, daß das Recht, zu beurtheilen, ob die Nothwendigkeit vorhanden sei, ausschließlich diesem Körper angehöre."

2) Northamerican Review, Band 97. S. 370.

3) Ein Aufruhr in Louisiana würde eine Suspension des H.-C.-Rechts in Indiana nicht rechtfertigen.

ſetzen darf, ſo ſcheint nicht mehr ſo viel darauf anzukommen, ob auch die Vollziehung des Art. I. Sekt. IX. 2 ihm als dem Träger der bürgerlichen Vollziehungsgewalt oder dem Kongreß zukomme. Doch iſt immerhin nicht zu überſehen, daß, wenn auch die Geltendmachung des Kriegsrechts intenſiv ſtärker wirkt als die Suſpenſion der H.-C.-Garantie, dieſe letztere hingegen räumlich weiter ausgedehnt werden kann und nicht ängſtlich auf den Kriegsſchauplatz beſchränkt zu werden braucht.

§ 554.

Was die Wirkung der Suſpenſion betrifft, ſo ſteht es in England durchaus feſt, daß durch dieſelbe die Regierung keineswegs ermächtigt wird, willkürlich in die Freiheit der Einzelnen einzugreifen und ohne genügenden Grund Verhaftungen vornehmen zu laſſen. Es fällt bloß der Anſpruch des Verhafteten auf einen beförderlichen gerichtlichen Entſcheid über die Rechtmäßigkeit der Verhaftung weg. Nichtsdeſtoweniger bleibt die Behörde, welche dieſelbe angeordnet hat, für dieſe Maßregel, wenn dieſelbe widerrechtlich ſein ſollte, verantwortlich. Es kommt daher nicht ſelten vor, daß in England Indemnitätsgeſetze erlaſſen werden, um die Beamten zu ſchützen, welche im öffentlichen Intereſſe Verfügungen getroffen haben, die mit dem formellen ſtrengen Rechte nicht im Einklang ſtehen.

Für Amerika iſt in dieſer Materie das engliſche Recht maßgebend.[1]) Es hat daher das Unions-Obergericht in dem berühmten Falle ex parte Milligan mit der größten Schärfe ſich dahin ausgeſprochen, daß die Suſpenſion des H.-C.-Rechts im Falle einer Verhaftung zwar dem Verhafteten den ſofortigen Zutritt zu den Gerichten verſchließe, im Uebrigen aber die den Bürgern zum Schutze ihrer Perſon und ihres Vermögens eingeräumten Rechte unverſehrt laſſe.[2])

§ 555.

Durch Geſetz vom 3. März 1863 hat der Kongreß den Präſidenten der Union ermächtigt, während der Dauer der Rebellion, ſo

1) Horace Binney, the Privilege of the Writ of H. C. Philadelphia 1865.

2) Pomeroy (constit. law) 475. The suspension of the writ does not authorize the arrest of any one, but simply denies to one arrested the privilege of this writ in order to obtain his liberty.

oft nach seinem Ermessen die öffentliche Sicherheit es erfordere, das H.-C.-Verfahren in jedem Fall (in any case) im ganzen Umfange der Vereinigten Staaten oder in irgend einem Theile derselben einzustellen.

Gestützt auf diese Vollmacht ist von dem Präsidenten Lincoln mit Proklamation vom 15. September 1863 das H.-C.-Recht innerhalb des ganzen Gebietes der Union mit Beziehung auf alle Kriegsgefangenen, Spione, Gehülfen oder Begünstiger des Feindes, sowie mit Hinsicht auf alle Personen, welche als Offiziere, Soldaten oder Matrosen der Union oder als Deserteurs den Militärgesetzen unterworfen waren oder der Konskription sich widersetzt oder irgend ein anderes Vergehen gegen die Ordnung des Land- oder Seedienstes begangen hatten, eingestellt worden.[1])

Für die in der Proklamation nicht bezeichneten Klassen von Personen und Vergehen ist der ordentliche Rechtszustand unverändert in Kraft geblieben.

Gestützt auf die englische Rechtsgeschichte hat Horace Binney in der vorhin (§ 554 Note 1) angeführten Abhandlung das Gesetz selbst sowohl als die Proklamation des Präsidenten als verfassungswidrig angegriffen. In England habe die Suspension des H.-C.-Akts nur Bedeutung für Personen, die wegen des Verdachts der Theilnahme an hochverrätherischen Umtrieben gefangen gehalten werden, und es müsse deßhalb die Regierung, wenn sie eine Verhaftung anordne, wenigstens in allgemeinen Ausdrücken den Grund derselben (for suspicion of treason or treasonable practices) bezeichnen. Nie habe man in England daran gedacht, daß durch die Suspension den ordentlichen Gerichten das Recht entzogen werde, zu untersuchen, ob Jemand durch Betrug oder Drohungen bestimmt worden sei, in die Armee einzutreten, oder ob Jemand wegen seines Alters oder aus irgend einem andern Grunde von der Konskription frei sei. Die durch das Gesetz dem Präsidenten verliehene Vollmacht, die H.-C.-Garantie in jedem Falle zu suspendiren, sei ebenso unnöthig als beispiellos.

Nichtsdestoweniger haben die Gerichte in Kulp v. Rickett's und in Vallandigham's trial das Gesetz als rechtsbeständig behandelt.[2])

1) Brightly II. 196 (1865). 2) Brightly l. c. Einzelne Entscheidungen sind im entgegengesetzten Sinne ausgefallen, z. B. ein Urtheil des Circuit-Gerichts von Vermont in Sachen Walker v. Crane (A. A. Cyclopædia 1865. S. 415).

§ 556.

Nach dem Gesetz vom 3. März 1863 sollte, so lange die Verfügung des Präsidenten betreffend die Suspension des H.-C.-Rechts in Kraft bestand, ein Richter, welcher einen H.-C.-Befehl erlassen hatte, das weitere Verfahren sofort einstellen, sobald von dem Beamten oder Offizier, an welchen der Befehl gerichtet war, eidlich bezeugt wurde, daß der Verhaftete auf Anordnung des Präsidenten hin gefangen gehalten werde.[1])

Das Gesetz sorgte aber dafür, daß den Verhafteten, welche Bürger eines loyalen Staates waren, nicht während einer unbestimmten oder ungebührlich langen Zeit der gerichtliche Schutz vorenthalten werden konnte. Es verpflichtete den Staats- und den Kriegsminister, den Circuit- und Distrikts-Gerichten Verzeichnisse derjenigen Personen einzureichen, welche wegen eines politischen Verbrechens (nicht als Kriegsgefangene) auf Anordnung der Regierung hin in Haft gehalten wurden.

Jedem Gerichtshofe mußte eine Liste aller derjenigen Verhafteten eingereicht werden, für welche derselbe als forum delicti commissi oder forum domicilii zuständig war. So oft nun eine von dem Gerichtshofe einberufene Große Jury (§§ 482 u. f.) nach Erledigung ihrer Geschäfte auseinander ging, sollten alle Gefangene, gegen welche von dieser Jury keine Anklage erhoben worden war, auf freien Fuß gesetzt werden. Doch hatten dieselben vor ihrer Entlassung der Union den Eid der Treue zu leisten, und es konnte das Gericht überdies causa cognita als Bedingung der Entlassung vorschreiben, daß der Betreffende mit oder ohne Stellung von Bürgen sich zu verpflichten habe, der Union und ihren Bürgern gegenüber sich gut zu betragen und auf Verlangen jederzeit wieder vor dem Gericht zu erscheinen, um über sich ergehen zu lassen, was Rechtens sei.

Diejenigen Gefangenen, gegen welche von der Großen Jury eine Anklage erhoben worden war, hatten ebenfalls Anspruch darauf, gegen Bürgschaft entlassen zu werden, wofern nicht wegen der Natur des Verbrechens, auf welches die Anklage lautete, die Kautions-Leistung als Surrogat für den Untersuchungsverhaft im ordentlichen Strafprozesse ausgeschlossen war.

1) Die Verfügung eines Ministers hat die gleiche Bedeutung, wie eine von dem Präsidenten selbst ausgegangene Anordnung (A. A. Cyclopædia l. c.).

Auch Personen, die auf der dem Gerichte eingereichten Liste nicht genannt waren, konnten unter den bezeichneten Bedingungen auf freien Fuß gesetzt werden, wenn sie seit dem 3. März 1863 länger als zwanzig Tage sich im Gefängniß befunden hatten und wenn eine nach Ablauf dieser zwanzig Tage zusammengetretene Große Jury auseinandergegangen war, ohne eine Anklage gegen sie zu erheben.

Die Zivil- oder Militär-Beamten, in deren Verwahrung die Gefangenen sich befanden, waren verpflichtet, unverzüglich den Verfügungen des Gerichts nachzukommen, widrigenfalls sie eines misdemeanor schuldig erklärt und mit Buße bis auf 500 Dollars und Gefängniß bis auf sechs Monate bestraft werden konnten.

So sorgfältig das Gesetz abgefaßt ist, so scheint es doch von der Regierung namentlich in der Weise, daß die Verhafteten, wenn der Zusammentritt einer Großen Jury bevorstand, nach einem andern Distrikt versetzt wurden, hin und wieder umgangen worden zu sein. Im Kongreß selbst sind bittere Klagen über mangelhafte Vollziehung des Gesetzes laut geworden.[1])

§ 557.

Zum Schutze der Regierungsorgane hat das Gesetz vom 3. März 1863 die Vorschrift aufgestellt, daß Jeder, der wegen einer Hausdurchsuchung, Beschlagnahme oder Verhaftung oder wegen irgend einer andern während der Rebellion vorgenommenen Handlung mit einer Zivil- oder Kriminalklage belangt werde, sich darauf berufen könne, daß die den Gegenstand der Klage bildende Handlung auf eine von dem Präsidenten ausgegangene Anordnung oder auf ein vom Kongreß erlassenes Gesetz sich stütze und daß diese Vertheidigung von allen Gerichten gutgeheißen werden solle.

---

1) A. A. Cyclopædia 1865. S. 238 und 414 Im Repräsentantenhause wurden am 10. und 18. Januar 1865 Anträge eingebracht, welche dahin zielten, die Lage der Staatsgefangenen einer Untersuchung zu unterwerfen (whether any such persons are officers of the army, and have been confined without a trial beyond the time in that respect prescribed by law; and whether any persons so in prison are confined without any written charges made against them etc.). In der Diskussion, welche sich an diese Anträge anknüpfte, ist gesagt worden: There are now men in the Capitol prison, almost within the sound of the voice of at least some of the members, who are kept there month after month on the mere order of the Solicitor of the Treasury on the charge of forgery.

Am 2. März 1867 hat der Kongreß nachträglich alle in der Periode vom 4. März 1861 bis zum 1. Juli 1866 von dem Präsidenten der V. St. erlassenen Proklamationen und Verfügungen und alle während derselben Zeit von ihm angeordneten oder genehmigten Maßregeln und Handlungen irgend welcher Personen respecting martial law, military trials by courts-martial or military commissions, or the arrest, imprisonment and trial of persons charged with participation in the late rebellion against the United States, or as aidors or abettors thereof, or as guilty of any disloyal practice in aid thereof, or of any violation of the laws or usages of war .... and all proceedings and acts done or had by courts-martial or military commissions, or arrest and imprisonments made in the premises by any person by the authority of the orders or proclamations of the President für gültig und verbindlich erklärt.

Aehnliche Indemnitäts-Gesetze (to protect and indemnify officers and soldiers for acts done in the military service of the United States and in the military service of the State, and in enforcing the laws and preserving the peace of the country) sind auch in den einzelnen Staaten erlassen worden.[1])

Der oberste Gerichtshof des Staates Illinois hat im Juli 1867 entschieden, daß solchen Gesetzen einer Schadenersatzklage gegenüber keine rückwirkende Kraft beigelegt werden dürfe, indem der Gesetzgeber nicht befugt sei, erworbene Rechte aufzuheben. Eine solche Klage könne durch die Berufung auf das Gesetz nicht gehemmt werden, hingegen möge der Beklagte im Beweisverfahren die Thatsache, daß er den Anordnungen des Präsidenten gemäß gehandelt habe, feststellen, um die Folgen des dolus von sich abzuwälzen und Ermäßigung des Schadenersatzes auszuwirken. Es sei dann Sache des Kongresses, dem Verurtheilten die von ihm als Schadenersatz bezahlte Summe aus der Staatskasse vergüten zu lassen.[2])

Entscheidungen eines Union-Gerichtshofes über diese wichtige Frage sind mir nicht bekannt.

§ 558.

Am 6. Juli 1865 hat der oberste Gerichtshof des Staates Pennsylvanien in Sachen Commonwealth er relatione Cozzens v.

1) A. A. Cyclopædia, 1867, S. 404. 421. 549. 2) A. A. Cyclopædia, 1867, S. 396.

Frink sich dahin ausgesprochen, daß mit der Beendigung des Bürgerkrieges, die als eine gerichtsnotorische Thatsache feststehe, die Befugniß des Präsidenten, das H.-C.-Verfahren zu suspendiren und ohne förmlichen Verhaftsbefehl Bürger gefangen nehmen zu lassen, erloschen sei.[1])

Am 1. Dezember 1865 ist dann von dem Präsidenten Johnson das H.-C.-Verfahren im ganzen Gebiete der Union, ausgenommen in den Staaten Virginien, Kentucky, Tennessee, North Carolina, South Carolina, Georgien, Florida, Alabama, Mississippi, Louisiana, Arkansas und Texas, im Distrikt Columbia und in den Territorien New-Merico und Arizona wieder hergestellt worden.

§ 559.

Weit empfindlicher als durch die bloße Suspension des H.-C.-Prozesses wird die Freiheit der Einzelnen dadurch beschränkt, daß eine Gegend unter die Herrschaft des *Kriegsrechtes* gestellt wird (§ 223, Note 1).

Wie überall, wird auch in Amerika zwischen *militärischer Rechtspflege* (military law), *Militär-Regierung* (military government) und *Kriegsrecht oder Standrecht* (martial law) unterschieden. Der *Militär-Coder*, welchem selbst in Friedenszeiten Armee und Flotte unterworfen ist, der aber auf alle in bürgerlichen Verhältnissen stehenden Personen (civilians), also auf die ganze Masse des Volkes, keine Anwendung findet, wird vom Kongreß festgestellt und vom Präsidenten vollzogen. Eine *Militär-Regierung* hat ein *erobertes Gebiet* zum Gegenstand; sie tritt so lange an die Stelle der durch die Eroberung gestürzten und beseitigten Gewalten, bis der Kongreß durch Friedensschlüsse oder Gesetze für eine neue bürgerliche Verwaltung gesorgt hat. Die

1) Herr Thompson, welcher das Urtheil im Namen des Gerichts eröffnete, äußerte sich folgendermaßen: The law authorizes the President during the present rebellion, whenever the public safety required it, to suspend the writ of H. C., and that suspension remain in force so long as the rebellion continued. On this return there arises the important question wheher on the 29th of June last the rebellion continued or not. This is a fact to be judicially determined, like any other fact that comes under judicial cognizance .... We have abundant proof that the rebellion no longer continues .... The bow of peace spans the whole country, and that is to be the sign that all should be secure in their rights hereafter. (A. A. Cyclopædia 1865, S. 415).

Militär-Regierung ist ein Akt der Kriegführung; sie wird unter der Autorität des Präsidenten von dem Offizier, welchem in dem betreffenden Gebiete der Oberbefehl zukommt, gehandhabt.

Das Kriegsrecht hingegen kommt im Lande selbst zur Anwendung; Jedermann, ohne Ausnahme, ist demselben unterworfen; aber es ist nur zulässig unter der Voraussetzung eines Krieges, trage derselbe den Charakter eines Bürgerkrieges oder einer Invasion von außen an sich, und es darf nicht über den Kriegsschauplatz hinaus erstreckt werden. Es wird von dem Präsidenten in seiner Eigenschaft als Oberbefehlshaber angeordnet und geübt. Alle individuellen Garantien und Freiheiten müssen demselben weichen.[1])

§ 560.

Nicht nur die Behörden der Union, sondern auch diejenigen eines Staates, in welchem ein Aufruhr durch Waffengewalt unterdrückt werden muß, können Kriegsrecht geltend machen.[2]) Dieß ist in dem Falle Luther v. Borden, der in Rhode Island in Folge Dorr's Revolution (§ 411) vorkam, von dem Unions-Obergerichte unbedingt anerkannt worden.

Der Beklagte, Borden, war ein Miliz-Offizier, welcher, um den Kläger, Luther, zu verhaften, mit einer Abtheilung Soldaten in sein Haus eindrang und dasselbe durchsuchte. Für dieses Delikt (trespass) forderte nun Luther Schadenersatz. Borden hielt der Klage das Bestehen des Kriegsrechtes entgegen. Luther wies dieser Vertheidigung gegenüber darauf hin, daß er an dem Aufruhr sich nicht betheiligt habe und daß in einem Umkreise von mehreren Meilen um sein Haus herum keine Insurgenten zu finden gewesen seien. Ueberdieß behauptete er, daß die Institution des Kriegsrechtes der Union und ihrer Staaten nicht bekannt sei. Der Prozeß wurde zu Gunsten des Beklagten entschieden. „Wenn die Regierung von „Rhode Island" (so äußerte sich Präsident Taney im Namen des „Gerichtes) es für nothwendig erachtete, den über einen ganzen „Staat sich erstreckenden und auf eine bewaffnete Macht sich stützen„den Aufruhr durch die Miliz zu unterdrücken und zu diesem Be-

1) Pomeroy (constit. law) 477.

2) Verfassung von Rhode Island Art. I. 18. The law martial shall be used and exercised in such cases only as occasion shall necessarily require.

„hufe das Kriegsrecht zu erklären, so kann ihre Befugniß, so zu „verfahren, von dem Gerichte nicht in Zweifel gezogen werden. „Es war ein Kriegszustand und die bestehende Regierung nahm „zu den Rechten und Gebräuchen der Kriegsführung ihre Zuflucht, „um sich zu behaupten und den rechtswidrigen Widerstand zu über„winden. Und bei dieser Sachlage konnten die in ihrem Dienste „stehenden Offiziere Jeden, den sie, gestützt auf gute Gründe, als „mitbetheiligt bei dem Aufruhr betrachteten, verhaften; sie konnten „auch mit Gewalt in Häuser eindringen und dieselben durchsuchen, „wenn es wahrscheinlich war, daß Insurgenten darin verborgen „seien. Ohne diese Befugniß wäre das Kriegsrecht und der ganze „militärische Apparat der Regierung eine bloße Parade gewesen, „eher geeignet, die Angreifer zu ermuthigen, als sie abzuschrecken. „Die Gewalt darf übrigens nicht weiter ausgedehnt werden als „nöthig ist, um den Zweck zu erreichen. . . Und wenn das Kriegs„recht mißbraucht wird, um Jemanden zu bedrücken, sowie, wenn „Personen oder Sachen böswillig geschädigt werden, so sind die„jenigen, welche die rechtswidrige Handlung begangen oder die„selbe befohlen haben, dafür verantwortlich."[1])

§ 561.

Die Gerichte haben von Zeit zu Zeit der Anwendung des Kriegsrechtes sich entgegengestemmt und entweder die Verfassungsmäßigkeit desselben absolut geleugnet oder doch den exzeptionellen und anomalen Zustand in die engsten Grenzen einzuschließen gesucht.[2]) Aber diese Versuche sind ganz erfolglos geblieben und die Wissenschaft sowohl, als die Praxis hat am Ende doch dem eisernen Gesetze der Nothwendigkeit sich beugen müssen.

Pomeroy[3]) äußert sich über das Kriegsrecht folgendermaßen:

---

1) Pomeroy (municipal law) 407.

2) In dem Falle Luther v. Borden (§ 560) hat Richter Woodbury, welcher bei Ausfällung des Urtheils sich in der Minderheit befand, die Anwendung des Kriegsrechts für verfassungswidrig erklärt. Unter der Herrschaft des Kriegsrechts hören alle Garantien für Leben, Freiheit und Eigenthum auf. Jeder Bürger trage einen Strick um den Hals und könne auf den Befehl irgend eines Militärdespoten auf den Spruch eines zusammengetrommelten Kriegsgerichtes hin am nächsten Laternenpfahl aufgehängt werden. Auch von dem Unions-Obergerichtspräsidenten Taney ist die Anwendung des Kriegsrechts durch Lincoln bitter getadelt worden.

3) Municipal law 403.

„Der Friede ist allerdings der normale Zustand unsers, wie jeden andern Landes und die Verfassung in allen ihren Vorschriften ist auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und die Ordnung der Gesellschaft in diesem Zustande berechnet. Doch wußten die Staatsmänner, welche das Grundgesetz verfaßt haben, daß der Krieg nicht zu den Unmöglichkeiten gehöre und daß, wenn ein solcher eintrete, während der Dauer desselben alle anderen Interessen dem Bestreben, den Feind zu besiegen, untergeordnet seien; daß die ganze Energie der Regierung und des Volkes auf dieses Eine Ziel verwendet werden müsse; daß die gewöhnlichen Formen und Gebräuche der Verwaltung der wirksamern militärischen Zucht und Strenge zu weichen haben. Aber alles dieses gar wohl einsehend, haben sie doch nicht versucht, sich bei Aufzählung der Wechselfälle des Krieges und der entsprechenden Befugnisse und Gewalten in Einzelheiten zu vertiefen, weil sie wußten, daß nichts mannigfaltiger und veränderlicher sei, als die Gestalt und Entwicklung kriegerischer Ereignisse. Indem die Verfassung den Kongreß ermächtigte, eine Kriegserklärung zu erlassen, gestattete sie, den zahllosen und schweren Uebelständen, welche der Krieg unvermeidlich nach sich zieht, Raum zu geben. Indem sie den Präsidenten mit dem Oberbefehl bekleidete, verlieh sie ihm stillschweigend alle diejenigen Vollmachten, ohne welche der Krieg nicht mit Erfolg geführt werden kann. Sie versuchte nicht, diesen Vollmachten irgend welche Schranken zu setzen oder auch nur dieselben zu definiren, um nicht die Regierungsgewalt lahm zu legen. In Anerkennung der Thatsache, daß der Krieg oft über den ordentlichen Gang des Rechtes sich hinwegsetzt und daß Feldherren oft Maßregeln ergreifen müssen, welche mit wohlgeordneten Friedenszuständen nicht vereinbar sind, hat sie darauf verzichtet, irgend welche Vorschriften aufzustellen und sich bei denjenigen Regeln beruhigt, die theils aus der Wissenschaft, theils aus der Praxis aller zivilisirten Völker sich ergeben. Sie hat es zugestanden, daß die Garantien, welche in gewöhnlichen Zeiten Leben, Freiheit und Eigenthum der Bürger sicherstellen, unter Umständen den gebieterischen Anforderungen der Kriegführung weichen müssen. Inter arma silent leges."

„Die Zulässigkeit des Kriegsrechtes ist also stillschweigend in der Verfassung vorausgesetzt. Vermöge desselben kann die Regierung

das H.-C.-Verfahren einstellen, Personen verhaften, Sachen mit Beschlag belegen, außerordentliche Gerichte aufstellen, und Strafen in Formen und aus Gründen verhängen, die der Verfassung nicht entsprechen."[1])

§ 562.

Zu weiterer Erläuterung des Gesagten mögen noch einige geschichtliche Notizen dienen.

Im Frühjahr 1815 vertheidigte General Jackson (der nachmalige Präsident) die Stadt New-Orleans gegen die Engländer, welche mit überlegenen Streitkräften in einer Entfernung von bloß neun Meilen unterhalb der Stadt sich festgesetzt hatten. Zur Sicherung der militärischen Operationen fand er es für nöthig, das Kriegsrecht zu verkündigen. Nachdem der Angriff der englischen Armee zurückgeschlagen worden war, verbreitete sich das Gerücht, daß der Friede geschlossen sei. Da aber dieses Gerücht aus einer sehr verdächtigen Quelle herrührte und die Engländer immer noch eine drohende Stellung in der Nähe der Stadt einnahmen, fand Jackson es nicht für räthlich, die Verkündigung des Kriegsrechtes zurückzunehmen. Nun erschien ein aufreizender Zeitungsartikel, welcher den General, der trotz des Friedensabschlusses das Kriegsrecht fortbestehen lasse, bitter tadelte, die Bürger aufforderte, sich dieser tyrannischen und verfassungswidrigen Maßregel zu widersetzen und den Freiwilligen, welche für die Dauer des Krieges sich zum Militärdienste verpflichtet hatten, nachwies, daß sie berechtigt seien, auseinander zu gehen. General Jackson verfügte, daß Herr Louallier, ein Mitglied der Legislatur, der als Verfasser des Artikels betrachtet wurde, verhaftet und daß der Richter Hall, der zu Gunsten

1) Northamerican Review Bd. 93. S. 471. „Martial law is that military rule and authority which exists in time of war, and is conferred by the laws of war, in relation to persons and things under and within the scope of active military operations in carrying on the war, and which extinguishes and suspends civil rights, and the remedies founded upon them for the time being, so far as it may appear to be necessary in order to the full accomplishment of the purposes of war; the party who exercises it being liable for any abuse of the authority thus conferred. It is the application of military government — the government of force — to persons and property within the scope of it, according to the laws and usages of war, to the exclusion of the municipal government, in all respects where the latter would impair the efficiency of military rule and military action."

des Verhafteten einen H.-C.-Befehl erließ, durch die bewaffnete Macht aus der Stadt weggeführt werden solle.

Es geschah dieß am 10. und 11. März 1815. Am 13. März wurde der Friede offiziell verkündet, das Kriegsrecht fiel dahin, Richter Hall kehrte zurück und anstatt sich den Dankesbezeugungen anzuschließen, mit denen die Bevölkerung den General überhäufte, zitirte er denselben vor sich und verurtheilte ihn wegen contempt of court (§ 307) zu einer Buße von 1000 Dollars, die der General sofort aus seiner Privatkasse bezahlte. Dieses Verfahren verletzte die öffentliche Meinung so sehr, daß der Richter gegen die aufgebrachte Menge durch den General geschützt werden mußte. Abgesehen von der Frage, ob Hall wirklich ein Unrecht erlitten habe, für welches er Genugthuung zu fordern berechtigt gewesen sei, wurde ihm namentlich zur Last gelegt, daß er in eigener Sache geurtheilt und den Fall summarisch erledigt habe, anstatt den General auf dem ordentlichen Rechtswege mit einer Klage wegen widerrechtlicher Verhaftung (on action for assault and false imprisonment) zu belangen und ihm dadurch Gelegenheit zu geben, sich zu vertheidigen.

Seit jenem Vorfall war mehr als ein Vierteljahrhundert verstrichen, als ein Vertreter des Staates Missouri, Herr Linn, im Senate den Antrag stellte, die Buße von 1000 Dollars dem General zurückzuerstatten. Der Antrag an sich würde auf gar keinen Widerspruch gestoßen sein, wenn die Frage der Rechtmäßigkeit der vom General Jackson getroffenen Anordnungen von der Diskussion hätte ferne gehalten werden können. Es war durchaus gebräuchlich, Offizieren, welche wegen dienstlicher Handlungen zu einer Buße oder zur Leistung von Schadenersatz verurtheilt worden waren, das Bezahlte aus der Staatskasse zu refundiren, sobald feststand, daß sie in gutem Glauben gehandelt hatten, gesetzt auch, daß ihr Verfahren nicht ganz legal gewesen sei (§ 226). Allein von einer Schadloshaltung in dieser Form wollte Jackson durchaus nichts wissen. An dem Gelde war ihm nicht das Mindeste gelegen, wohl aber an der Anerkennung der Rechtsmäßigkeit der von ihm in New-Orleans ausgeübten Befugnisse. In diesem Sinne ist dann auch die Frage zu Gunsten des Generals erledigt worden.

Der Vorgang ist interessant für die Bedeutung des Kriegsrechtes, für die Verantwortlichkeit der Beamten, welche dasselbe angewendet haben nach Wiederherstellung des normalen Rechtszustandes und für die Frage der Schadloshaltung dieser Beamten, wenn sie wegen Anwendung ihrer außerordentlichen Befugnisse ökonomische Nachtheile erleiden, durch den Staat.

§ 562.

Da der Bürgerkrieg seit dem April 1865 als beendigt betrachtet werden konnte, kam bei den Unionsgerichten in einer Menge von Fällen die Frage zur Sprache, ob nichts desto weniger das Kriegsrecht immer noch anwendbar sei.

Thomas C. A. Derter, der im Mai 1865 als Finanz-Beamter (Supervising Special-Agent of the Treasury of the U. St.) nach Alabama gekommen und am 1. November 1865 wegen Verletzung seiner Amtspflicht auf Befehl des General-Major Woods verhaftet worden war, wirkte einen H.-C.-Befehl aus, durch welchen General Woods und Oberst Brooks, in deren Gewahrsam Derter sich befand, aufgefordert wurden, den Gefangenen am 22. November vor das Distriktsgericht des Staates Alabama (Richter Busteed) zu stellen.

Die beiden Offiziere lehnten es beharrlich ab, dieser Aufforderung Folge zu leisten, indem sie sich auf die von dem Präsidenten der Union und von dem Oberbefehlshaber der Militär-Division Tennessee (General-Major Thomas) erhaltenen Instruktionen bezogen.

Richter Busteed verfügte in Folge dieser Weigerung, daß General Woods wegen seines Ungehorsams verhaftet werden solle (that an attachment be issued against Gen. Woods for contempt). In dem ausführlichen Votum, durch welches er diese Verfügung begründete, erörterte er zuerst die Geschichte und die Bedeutung des H.-C.-Verfahrens. Dieses Grundrecht könne nur im Falle einer Invasion oder Rebellion beschränkt werden. Eine Invasion habe nicht Statt gefunden und sei auch für die Zukunft nicht zu besorgen. Eine Rebellion habe bestanden, aber sie bestehe, Gott Lob! nicht mehr.[1]) Dies wird für die Union im Allgemeinen uud für Alabama

1) It is sadly true that a rebellion has existed in our country — a rebellion so vast in its proportions that belligerent rights were accorded to it by several of the leading powers of the earth, and to subdue which required years of time, more

besonders durch die von dem Präsidenten und den verschiedenen Militärbehörden, auch von General Woods selbst erlassenen Kundmachungen dargethan. Unter diesen Umständen erscheine die Weigerung des Generals, den Verfügungen des Gerichts Folge zu leisten, rechtswidrig und es müsse derselbe die Folgen seines Ungehorsams tragen.

Hierauf wies General Woods durch eine schriftliche Eingabe dem Gerichte nach, daß von dem Präsidenten eine Militär-Kommission mit der Beurtheilung Derter's beauftragt sei und daß er, ohne sich einer groben Insubordination (gegenüber dem Präsidenten und seinem militärischen Obern, Generalmajor Thomas) schuldig zu machen, den Gefangenen nicht dem bürgerlichen Gerichte zur Verfügung stellen dürfe.

Richter Busteed gestand nun, daß er sich in einer großen Verlegenheit befinde. Er sehe ein, daß General Woods einfach dem Befehle seiner Obern, denen er für buchstäblichen Gehorsam strenge verantwortlich sei, Folge leiste, und er nehme daher den gegen ihn erlassenen Verhaftsbefehl zurück. Er habe immer mit Vergnügen sich bemüht, die Harmonie zwischen den verschiedenen Gewalten zu erhalten; er weise mit Hinsicht auf den vorliegenden Konflikt jeden Vorwurf von sich zurück und lege eine ehrerbietige und entschiedene Verwahrung gegen das Verfahren des Präsidenten ein, welcher ihn, Busteed, veranlaßt habe, als Distriktsrichter für den Staat Alabama wieder seine regelmäßige Thätigkeit zu beginnen und nun im Widerspruche mit diesem Vorgehen einen bürgerlichen Beamten wegen eines rein bürgerlichen Vergehens einer Militär-Kommission zur Beurtheilung überweise. Er beharre auf der Ansicht, daß für die Beurtheilung Derter's einzig die ordentlichen Unionsgerichte zuständig seien.[1])

than a million of men in arms, and millions upon millions of treasure — a rebellion that shook the earth and threatened to engulf an empire. Happily for this people, happily for their history and their posterity, happily for humanity and liberty, that rebellion no longer exists. Our fertile fields, lately barren and fruitless, are again rewarding the husbandman's toil; our ships, so long flapping idle sails, are again navigating the waters; our storehouses and shops, heretofore silent as the grave, are again resounding with the noise of trade and commerce. In all the broad land that constitutes our country, there is not an organized opposition to the government. No forces hostile to it deny its authority. The nations's flag dominates every acre of the nation's demesne. There is now no rebellion here. Let us devoutly thank God!

1) A. A. Cyclopædia 1865, S. 416.

§ 564.

Später sind eine Reihe von Personen, welche an Militär-Kommissionen überwiesen waren, von den Unions-Gerichten auf freien Fuß gesetzt worden.

a) Das Unions-Distriktsgericht im Staate Delaware (Richter Hall) hat das Urtheil, welches ein Kriegsgericht über vier Personen wegen Theilnahme an einem im Oktober 1865 bei Brown's Ferry (S. Carolina) ausgeführten Angriffe auf die Truppen der Union gefällt hatte, für nichtig erklärt. Die Aufstellung des Kriegsgerichts sei verfassungswidrig gewesen, weil die Rebellion als beendigt und der ordentliche bürgerliche Zustand als hergestellt habe betrachtet werden können, nachdem der Präsident im Juni 1865 einen provisorischen Gouverneur für S. Carolina ernannt und das Distriktsgericht dieses Staates wieder geöffnet habe.[1])

b) Im J. 1866 suchte L. P. Milligan, der durch eine Militär-Kommission der Theilnahme an einer hochverrätherischen Verschwörung (conspiracy) schuldig erklärt und zum Tode verurtheilt worden war, Schutz bei der Unions-Justiz. Da die beiden Richter des Circuitgerichts für Indiana getheilter Meinung waren, so wurde die Rechtsfrage dem Obergerichte (on certificate of division of opinion of the two judges § 325) zur Entscheidung überwiesen. Das Obergericht erklärte das Urtheil der Militär-Kommission für nichtig und ließ Milligan auf freien Fuß setzen. Das Obergericht fand, es sei zwar allerdings durch das Gesetz vom 3. März 1863 das H.-C.-*Verfahren* eingestellt worden; die *übrigen* durch Verfassung und Gesetz den Bürgern eingeräumten *Garantien* bestehen aber dessenungeachtet fort. Namentlich habe das Gesetz vom 3. März 1863 für die Bürger derjenigen Staaten, in denen die Rechtspflege ungestört durch die Gerichte der Union verwaltet werde, die Beurtheilung durch diese Gerichte ausdrücklich vorgeschrieben. Nun sei Milligan ein Bürger des Staates Indiana, der nie der Armee oder der Flotte oder der in aktivem Dienst stehenden Miliz angehört habe und das Circuitgericht in Indiana habe fortwährend ungestört alle bei ihm anhängigen Geschäfte behandelt. Die Zuständigkeit einer Militär-Kommission für die Beurtheilung Milli-

1) A. A. Cyclopædia 1866, S. 264.

gan's könnte also nicht auf das Gesetz vom 3. März 1863, sondern nur auf das Bestehen des Kriegsrechtes gestützt werden. Das Obergericht verwarf aber die Anwendung des Kriegsrechtes in Fällen, in denen die bürgerlichen Gerichte zugänglich seien und die Justiz ihren ordentlichen Lauf habe. Es sei allerdings eine Verschwörung in Indiana entdeckt und es seien Truppen dort konzentrirt worden, aber zum Kriegsschauplatz gehöre der Staat nicht. Deßhalb werde verfügt, daß Milligan aus der militärischen Haft entlassen und an das bürgerliche Gericht überwiesen werden solle.[1])

c) Ebenso ist im J. 1866 James Egan aus South-Carolina, den ein Kriegsgericht am 1. Dezember 1865 zu lebenslänglichem Verhaft in the Albany Penitentiary verurtheilt hatte, von Unions-Oberrichter Nelson, vor den er in Folge eines H.-C.-Verfahrens gebracht worden war, auf freien Fuß gesetzt worden. Egan, ein achtzigjähriger Mann, der angeklagt war, am 24. September 1865 einen Neger erschossen zu haben, stellte die Einrede der Nothwehr.

Oberrichter Nelson schilderte mit schwarzen Farben die schlimmen Seiten des Kriegsrechtes und betonte, daß die Anwendung desselben nur im Falle gebieterischer Nothwendigkeit geduldet werden dürfe. Nun sei aber in Süd-Carolina im Herbst 1865 der verfassungsmäßige Zustand wieder hergestellt gewesen. Mit Billigung des Präsidenten der V. St. sei damals eine neue Verfassung in's Leben gerufen, ein Gouverneur und eine Legislatur gewählt und die Thätigkeit der ordentlichen Gerichte wieder hergestellt worden. Unter solchen Verhältnissen sei die Handhabung des Kriegsrechtes nicht mehr am Platze gewesen.[2])

§ 565.

Nach der Ermordung Lincoln's forderte der Präsident Johnson dem Attorney-General Speed ein Gutachten über die Frage ab, ob die bei der Verübung des Verbrechens betheiligten Personen durch eine Militär-Kommission beurtheilt werden können. Aus dem sehr ausführlichen Aktenstücke, welches für die Zuständigkeit einer solchen sich aussprach, will ich die Hauptmomente herausziehen.

---

1) New-York Weekly Herald 18. Dez. 1866. A. A. Cyclopædia 1866, S. 512.
2) A. A. Cyclopædia 1866, S. 511.

„Zur Zeit der Ermordung des Präsidenten“ (so beginnt das „Gutachten) „wurde ein Bürgerkrieg geführt; die Stadt Washington „war mit Festungswerken, in denen sich ununterbrochen eine genü„gende Besatzung befand, umgeben; die Polizei wurde durch Unions„Truppen gehandhabt; die Bureaux und das Eigenthum des Staates „wurden durch Soldaten bewacht, und auch die Amtswohnung und „die Person des Präsidenten standen unter dem Schutze einer solchen „Wache oder hätten wenigstens darunter stehen sollen. Der Distrikt „Columbia stand unter der Herrschaft des Kriegsrechtes; nichts„destoweniger aber befanden sich die bürgerlichen Gerichte in voller „Thätigkeit wie in Friedenszeiten ..... Unter diesen Umständen finde „ich, daß die Beurtheilung der Theilnehmer an der Verschwörung gegen „das Leben des Präsidenten einer Militär-Kommission zukommt.“

„Kriegsgerichte sind nach der Verfassung in Kriegszeiten zulässig. „Der Kongreß kann sie einrichten und ihre Kompetenz und ihr Ver„fahren bestimmen. Da er dies aber nicht gethan hat, richtet sich „ihre Organisation nach den Gesetzen und Gebräuchen einer zivili„sirten Kriegsführung .....

„Das Völkerrecht bildet einen Bestandtheil des in der Union „geltenden Rechts-Systems. Es ist dies selbstverständlich, ergibt sich „aber auch aus der Vorschrift der Verfassung, welche von der „Definition und Bestrafung der Verbrechen gegen das Völkerrecht „handelt ..... Das Kriegsrecht ist einer der wichtigsten Theile „des Völkerrechts ..... Wenn der Kongreß einen Krieg beschließt, „so muß er denselben nach den von allen zivilisirten Nationen an„erkannten Regeln und Gebräuchen führen; er darf diese nicht nach „Gutfinden abändern. Nach der Verfassung ist es ihm nicht gestattet, „den Krieg nach der Art wilder Völker zu führen ..... Ob die „für die Kriegsführung geltenden Regeln verletzt seien oder nicht, „ist durch ein Kriegsgericht zu entscheiden. Wenn Kriegsgefangene „mit Gewalt die Freiheit zu erlangen suchen oder die Gefängniß„Disziplin verletzen, so können sie nicht willkürlich, sondern nur „nach dem Spruche eines Kriegsgerichtes bestraft werden ..... „Das Recht eines Feldherrn, in Kriegszeiten ein Kriegsgericht auf„zustellen und seine Erkenntnisse zu vollziehen, steht ebenso fest wie „seine Befugniß, die Armee in Bewegung zu setzen und eine Schlacht „zu liefern.“

„Die Kriegsgerichte sind aber nicht nur kompetent, offene und „erklärte Feinde, sondern auch Personen, welche diese im Geheimen „begünstigen, zu beurtheilen. ..... In allen Kriegen und besonders „in Bürgerkriegen sind geheime Feinde so zahlreich wie die, welche „offen als Feinde auftreten, und weit gefährlicher als diese. Sie „treten alle göttlichen und menschlichen Gesetze mit Füßen. Sie sind „hostes humani generis. Sie können niedergemacht werden, wie „wilde Thiere. Man braucht sie nicht gefangen zu nehmen und als „Gefangene verdienen sie kein Vertrauen; aber wenn sie einmal „gefangen genommen worden sind, so kann ihre Schuld doch nur „durch ein Kriegsgericht ausgemittelt werden ....."

„..... Die Thatsache, daß die bürgerlichen Gerichte offen „stehen, beschränkt das Recht der Kriegsgerichte, ihre Gefangenen „zu beurtheilen, in keiner Weise. Die bürgerlichen Gerichte können „in Kriegszeiten die Militärgewalt ebenso wenig hindern, die Justiz „zu handhaben, wie eine Schlacht zu liefern. Eine Schlacht kann in „Gegenwart und unter den Augen des bürgerlichen Gerichtes geliefert „werden. So kann auch ein Kriegsgericht Spione, Banditen u. s. f. „wegen Uebertretung der kriegsrechtlichen Normen beurtheilen, un„geachtet nebenan die bürgerlichen Gerichte die ihnen zukommenden „Geschäfte erledigen. ..... Daß Booth und seine Genossen zu den „im Geheimen thätigen Feinden der Union gehören, kann Niemand „bezweifeln. Wenn dies aber der Fall ist, so steht es auch fest, daß „sie durch ein Kriegsgericht zu beurtheilen sind." [1])

§ 566.

Gestützt auf dieses Gutachten hat der Präsident Johnson am 1. Mai 1865 den Assistenten des General-Adjutanten aufgefordert, für die Beurtheilung der Angeschuldigten neun Offiziere zu bezeichnen. Mit der Führung der Anklage wurde der General-Advokat (Judge Advocate General), mit den Verrichtungen eines General-Profosen (Provost Marshal General) der General-Major Hartranft beauftragt.

Das Gericht bestand aus einem General-Major als Präsidenten, zwei General-Majoren, vier Brigade-Generalen und zwei Obersten als Richtern. Das Hauptverfahren begann am 13. Mai; am 29. Juni wurde das Urtheil gefällt. Von den Angeklagten

1) A. A. Cyclopædia 1865, S. 568.

wurden David E. Harold, Georg A. Atzerott, Lewis Payne und Frau Marie E. Surrat zum Tode, Michael O' Laughlin, Samuel Arnold und Samuel A. Mudd zu lebenslänglichem schwerem Kerker und Edward Spangler zu sechsjährigem Gefängniß mit Zwangsarbeit verbunden verurtheilt.

Am 5. Juli hat der Präsident das Urtheil bestätigt und dessen Vollziehung verfügt. Versuche, das Urtheil durch einen H.-C.-Befehl anzufechten, sind an dem Widerstand des Präsidenten gescheitert.

Noch erwähne ich, daß auch Kapitän Wirz, welcher im Dienste der Konföderation dem Gefängniß in Andersonville vorstand und den Vorwurf auf sich gezogen hatte, daß durch seine Schuld viele tausend Gefangene ihr Leben verloren haben, durch eine Militär-Kommission zum Tode verurtheilt und am 10. November 1865 hingerichtet worden ist.[1])

§ 567.

Nachdem die Unions-Gerichte in einer Reihe von Fällen entschieden hatten, daß nach Beendigung des Bürgerkrieges das Kriegsrecht nicht mehr geltend gemacht werden dürfe, hat der Präsident Johnson am 2. April 1866 eine Proklamation erlassen, durch welche er feierlich erklärte, daß im ganzen Gebiete der Union (mit einziger Ausnahme des Staates Texas) die ordentlichen verfassungsmäßigen Einrichtungen wieder in voller Wirksamkeit sich befinden, womit militärische Okkupation, Kriegsrecht, Militär-Justiz und Einstellung des H.-C.-Prozesses sich nicht vereinigen lasse.[2])

Von dem Kongresse ist dann aber, in scharfer Mißbilligung der Haltung des Präsidenten und der Gerichte, das s. g. Rekonstruktionsgesetz (§§ 390. 422) erlassen und durch dasselbe der ganze Süden von Neuem dem Kriegsrechte unterworfen worden. Der Versuch des Präsidenten, dieses Gesetz durch sein Veto zu hemmen, ist erfolglos geblieben, worauf er dann in guten Treuen sich bemühte, dasselbe zu vollziehen. Er ernannte den General Pope, welcher sein Amt am 1. April 1867 antrat, zum Kommandanten des dritten, den General Ord zum Kommandanten des vierten Militär-Distrikts. Die in diesen Distrikten enthaltenen Staaten Mississippi und Georgia unternahmen

1) A. A. Cyclopædia 1865, S. 576. Verfahren gegen Jefferson Davis: A. A. Cyclopædia 1866, S. 765 und 1867, S. 507.

2) A. A. Cyclopædia 1866, S. 389.

es, die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes bei dem Unions-Obergerichte anzufechten. Der Staat Mississippi belangte den Präsidenten der Union und den General Ord, Georgia hingegen den Kriegsminister Stanton, den General-Lieutenant Grant und den General Pope. Das Begehren ging dahin, daß das Unions-Obergericht als Billigkeitsgericht den Beklagten für immer verbieten solle, die fraglichen Gesetze zu vollziehen. Das Gericht fand es von vornherein für unstatthaft, den Präsidenten vorzuladen, während hingegen die Vorladung der andern Beklagten nicht beanstandet wurde. Im Uebrigen unterlagen beide Staaten aus formellen Gründen, indem das Gericht sich nicht für kompetent erachtete, der Regierung und ihren Beamten mit Hinsicht auf ihre Amtsführung etwas zu befehlen oder zu verbieten (§ 276), während hingegen allerdings die in der Vergangenheit liegenden Amtshandlungen Gegenstand gerichtlicher Kognition sein können.[1])

Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Gesetze ist dann in anderer und richtigerer Form, nämlich in einzelnen Fällen, zur Entscheidung gelangt. In Sachen Mc Cardle hat das Distriktsgericht für Mississippi dieselbe bejaht.[2])

Das schweizerische Recht.

§ 568.

In der Schweiz ist es nicht gestattet, wegen innerer Unruhen oder wegen eines Angriffes von außen, verfassungsmäßige Rechte der Bürger zu suspendiren, oder an die Stelle der bürgerlichen Ordnung eine Militärdiktatur zu setzen.

In diesem Sinne haben die Bundesbehörden sich mit der größten Bestimmtheit ausgesprochen, als im Kanton Freiburg in Folge des Aufruhrs vom 22. April 1853 eine Militär-Regierung eingesetzt und ein Kriegsgericht zur Beurtheilung der Personen, welche an dem Aufruhr Theil genommen hatten, aufgestellt wurde. Die Erkenntnisse des Kriegsgerichtes sind von dem Bundesrathe kassiert worden und die Bundesversammlung, bei welcher über diesen Be-

1) A. A. Cyclopædia 1867, S. 362. 514. 737.
2) A. A. Cyclopædia 1867, S. 511. 520.

schluß Beschwerde geführt wurde, hat denselben bestätigt und die Angeklagten den ordentlichen Gerichten überwiesen.[1])

Und als der Staatsrath von Freiburg bei Beantwortung einer von Buchdrucker Haller in Bern erhobenen Beschwerde betreffend Konfiskation des Journal de l'Ordre sich darauf bezog, daß diese Maßregel nicht von ihm, sondern von der in Folge des Belagerungszustandes eingesetzten Militärbehörde ausgegangen sei, hat der Bundesrath gefunden, daß dieß die Sache noch viel schlimmer gestalte. Die Bundes- und Kantonalverfassung kenne keinen Belagerungszustand in dem Sinne, daß die Militärbehörden statt der Regierung regieren und daß überhaupt die verfassungsmäßigen Gewalten und Kompetenzen abgeändert und deplacirt und gültige Gesetze außer Wirksamkeit gesetzt werden. Ein Kanton möge, wo es Noth thue, die Polizei verschärfen und Truppen einberufen; aber den verfassungsmäßigen Zustand des Landes dürfe er nicht aufheben.[2])

V. Die Preßfreiheit.

§ 569.

Im ersten Zusatze zu der Unions-Verfassung findet sich die Vorschrift: „der Kongreß darf kein Gesetz erlassen, welches die Freiheit „der Rede oder der Presse beschränkt."

Dieses Verbot bezieht sich, wie sein Wortlaut klar zeigt, nicht auf die gesetzgebenden Behörden der Staaten, die also mit Hinsicht auf die Behandlung der Presse durch die Unionsgewalt in keiner Weise beschränkt sind, während allerdings ihre eigenen Verfassungen die Preßfreiheit in sehr energischer Weise garantiren.

Durch das in § 395 besprochene Gesetz vom 14. Juli 1798 hat der Kongreß Schmähschriften, welche den Präsidenten oder eines der beiden Häuser lächerlich oder verächtlich zu machen suchen, oder die Bürger zum Hasse oder zur Widersetzlichkeit gegen die Behörden aufreizen würden, mit Strafe bedroht. Den Angeklagten war die Einrede der Wahrheit gestattet, und der Jury die Entscheidung der

1) Blumer I. 296. Ullmer § 295. In der Begründung des bundesräthlichen Beschlusses heißt es: Die Aufstellung eines Kriegsgerichtes im Augenblicke der Gefahr und um größeres Unglück abzuwenden, ist allerdings zu entschuldigen; aber es folgt daraus nicht, daß seine Erlasse rechtskräftig sind.

2) Ullmer, Ziffer 179.

Rechts- sowohl als der Thatfragen eingeräumt. Dieses Gesetz wurde in der Presse und sogar in den Verhandlungen der Legislaturen verschiedener Staaten als eine verfassungswidrige Beschränkung der Preßfreiheit bezeichnet. Es erlosch dasselbe im Jahr 1801 in Folge des Ablaufes der Zeit, für welche es erlassen war und es ist seither nie wieder eine ähnliche Strafnorm aufgestellt worden.

Story zeigt, daß Vorschriften, welche den Mißbrauch der Presse mit Strafe bedrohen, keine unstatthafte Beschränkung der Preßfreiheit sind; wer der Zügellosigkeit entgegen trete, vertheidige die Freiheit. Er bezieht sich hiefür auf Blackstone und auf das englische Recht. In England verstehe man unter der Preßfreiheit bloß das Prinzip, daß die Veröffentlichung einer Druckschrift nicht durch vorgängige Beschränkungen (Präventiv-Maßregeln) gehemmt werden dürfe und daß die Frage, ob eine Publikation strafbar sei, durch eine Jury auf dem ordentlichen Rechtswege entschieden werden müsse. Weder ein Gericht, noch die Polizei dürfe von einer Schrift, die zum Drucke bereit liege, Einsicht nehmen. Wenn aber die Veröffentlichung Statt gefunden habe, und dieselbe ein Vergehen in sich schließe, sei ein Strafverfahren zulässig. Auch in den Staaten der Union, welche die Preßfreiheit am eifrigsten schützen, werde doch die Verantwortlichkeit für den Mißbrauch als selbstverständlich betrachtet.

Dieß Raisonnement ist so einleuchtend, daß man nicht begreifen kann, wie über den Sinn des ersten Zusatzes zu der Bundesverfassung jemals Zweifel möglich waren, zumal derselbe die Freiheit der Presse mit der Freiheit der Rede, die noch zu keiner Zeit und an keinem Orte absolut schrankenlos gewesen ist, auf Eine Linie stellt.

Nichtsdestoweniger gilt zur Stunde noch die Frage, ob das Gesetz vom 14. Juli 1798 verfassungswidrig gewesen sei, als eine unerledigte.[1])

---

1) Sedgwick 608: Amendments, art. I. Freedom of Speech and of the Press. The only important questions that have been raised on this clause, grew out of the Sedition Act, making it penal to publish false, scandalous, and malicious writings against the Government of the U. St. The act was extremely unpopular, and was one of the causes of the downfall of the Federal party. The constitutional question has never been settled; and it may be again agitated, in a different state of the public mind.

§ 570.

Die Verfassungen aller Staaten enthalten Vorschriften, welche einerseits die Freiheit der Presse sichern, anderseits die Bestrafung des Mißbrauchs dieser Freiheit vorbehalten.

Für die Garantie der Preßfreiheit findet sich eine große Mannigfaltigkeit von Phrasen, die indeß wohl alle den gleichen Sinn haben. Vielfach zeigt sich eine gewisse Sucht, die Freiheit der Presse zu generalisiren, und dieselbe zur Freiheit, die Gedanken durch Rede, Schrift oder Druck mitzutheilen, zu erweitern, wodurch sie natürlich nicht prägnanter gemacht, sondern verwässert wird.

In einzelnen Verfassungen wird neben der Preßfreiheit im Allgemeinen die Befugniß, das Verhalten der Behörden und Beamten einer Prüfung zu unterwerfen, besonders betont. In den Verfassungen von Ohio und Pennsylvanien kommt der Ausdruck vor, es solle die Drucker-Presse allen Bürgern offen stehen, welche öffentliche Maßregeln kritisiren wollen. Dieß hat aber natürlich nicht den Sinn, daß der Herausgeber einer Zeitung Jedem, der irgend ein politisches Elaborat ans Tageslicht zu fördern wünscht, seine Spalten zu öffnen schuldig sei. Hingegen steht es in allen Staaten Jedermann völlig frei, eine Zeitung herauszugeben. Von Konzessionen und Kautionen weiß man in Nord-Amerika nichts. Noch weniger hat das System der Verwarnungen dort jemals aufkommen können. Auch ein Zeitungsstempel besteht nirgends.

Der Transport der Zeitungen wird durch die Postanstalt zu sehr billigen Bedingungen besorgt.

§ 571.

Was den Mißbrauch der Presse betrifft, so wird im Allgemeinen gesagt, daß Jeder für denselben verantwortlich sei (Every citizen may freely publish his sentiments on all subjects being responsible for the abuse of that right). Dann finden sich einläßliche Vorschriften über die Verfolgung und Bestrafung eines libel.

Mündliche Ehrverletzungen heißen slander; unter libel hingegen versteht man einen durch das Mittel der Schrift oder durch bildliche Darstellung oder durch die Druckerpresse ausgeführten Angriff auf das Andenken eines Todten oder auf den guten Namen eines lebenden Menschen (a libel is a malicious publication ex-

pressed either in printing or in writing, or by signs or pictures tending either to blacken the memory of one dead, or the reputation of one alive, and expose him to public hatred contempt or ridicule).[1])

Slander erzeugt immer nur eine Privatklage. Zum Klagegrund gehört die Thatsache, daß der Kläger durch die Kränkung seiner Ehre einen Schaden, der sich in Geld anschlagen läßt, erlitten habe. Wenn dem Kläger eine strafbare Handlung, oder ein verwerfliches Gebaren in seinem Geschäftsbetrieb (crime or evil practices in one's business) angedichtet worden ist, so wird präsumirt oder sogar fingirt, daß der Kläger durch diese üble Nachrede einen ökonomischen Schaden erlitten habe. In allen andern Fällen ist hiefür der Beweis zu erbringen. Dem Beklagten ist die Einrede der Wahrheit gestattet.

Bei einer Klage wegen libel hingegen ist der Nachweis eines Schadens nicht erforderlich. Das libel gilt als eine Störung des öffentlichen Friedens; es erzeugt daher nicht nur eine Zivilklage, sondern es kann auch strafrechtlich verfolgt werden. Nach dem englischen common law ist die Einrede der Wahrheit dem Angeklagten einer Kriminalklage gegenüber nicht gestattet (The greater the truth, the greater the libel, soll einmal ein berühmter englischer Jurist gesagt haben.) außer wenn er zeigen kann, daß die Publikation im Interesse des öffentlichen Wohls Statt gefunden habe. Einer zivilrechtlichen Schadenersatzklage hingegen kann allerdings die Einrede der Wahrheit entgegen gehalten werden.[2])

§ 572.

Es gibt Verfassungen, welche im Widerspruche mit dem common law unbedingt einer strafrechtlichen Verfolgung betreffend libel die Einrede der Wahrheit entgegen zu setzen erlauben. So z. B. sagt die Verfassung von Indiana Art. I. 10. In all prosecutions for libel, the truth of the matters alleged to be libellous may be given in justification. Ebenso Connecticut Art. I. 7.

Doch gestatten die meisten Grundgesetze die Freisprechung des Angeklagten nur, wenn er nicht bloß die Wahrheit gesagt hat, sondern

1) Pomeroy (municipal law) 369.

2) Pomeroy, l. c. Rüttimann, englischer Zivilprozeß §§ 62. 63. Cabinet lawyer S. 417.

auch durch löbliche Motive und Endzwecke zur Veröffentlichung der Wahrheit bestimmt worden ist. (Florida Art I. 15 and if it shall appear to the jury that the libel is true, and published with good motives, and for justifiable ends, the truth shall be a justification. Ebenso New-York Art. I. 8. New-Jersey Art. I. 5. Neue Verfassung von Arkansas I. 2.)

Pennsylvanien (Art. IX. 7) läßt die Einrede der Wahrheit nur zu in prosecutions for the publication of papers investigating the official conduct of officers or men in a public capacity, or where the matter published is proper for public information. Ebenso Delaware Art. I. 5. Tenneſſee Art. I. 19. Illinois Art. XIII. 23 und 24. Neue Verfassung von Süd-Carolina I. 8 und Texas I. 6.

Von dem Rechte der Jury, in Anklagen betreffend libel sowohl die Rechtsfragen als der Thatfragen zu entscheiden, ist bereits oben (§ 492) die Rede gewesen. Der Zusatz „unter der Leitung des Gerichtes wie in andern Fällen", der in den einen Verfassungen sich findet, in andern fehlt, versteht sich gewiß von selbst.

§ 573.

Die Druckerpresse ist eine gewaltige Macht; sie ist ein Werkzeug für Verbreitung falscher wie wahrer Vorstellungen; sie kann die Leidenschaften für böse wie für gute Zwecke entflammen; sie kann einen Ehrenmann durch Verleumdung tödtlich verletzen; sie kann aber auch einen Heuchler entlarven, einen Schurken an den Pranger stellen.

Wie sehr auch die Preßfreiheit mißbraucht werden mag, so wäre doch eine Beschränkung derselben die größte Gefahr für jede andere Freiheit. Von dieser Ueberzeugung ist Jedermann durchdrungen, und es hat die fragliche Institution so tiefe Wurzeln geschlagen, daß ein Angriff auf dieselbe gar nicht mehr gedenkbar ist.

Je weniger aber äußere Schranken möglich und zulässig sind, desto nöthiger ist es, daß einer allfälligen Entartung moralische Mittel entgegengesetzt werden. Stimmen, welche darauf hinweisen, wie gefährlich es für den Staat und für die Gesellschaft ist, wenn arge Ausschreitungen von der öffentlichen Meinung gleichgültig hingenommen werden, verdienen gewiß alle Beachtung. Von diesem Standpunkte aus halte ich es für gerechtfertigt, einige Aussprüche

von Amerikanern und Fremden über die Wirksamkeit der amerikanischen Tagespresse hier zusammenzustellen. Dieselben heben zwar in allzu einseitiger Weise nur die Schattenseiten hervor, doch decken sie mit großer Freimüthigkeit einen wunden Fleck der amerikanischen Zustände auf, von welchem wohl Notiz genommen werden darf.

§ 574.

Jefferson, in seinen Memoiren, sagt, er habe es sich zur Regel gemacht, nie ein Wort für die öffentlichen Blätter zu schreiben.[1] Von den tausend Verleumdungen, die gegen ihn gerichtet werden, nehme er keine Notiz, sondern setze denselben einfach sein eigenes Betragen entgegen und verlasse sich im Uebrigen auf das gesunde Urtheil und die Unbefangenheit seiner Mitbürger.[2] Er findet, daß im Falle eines Krieges von der Lügenhaftigkeit und Zügellosigkeit der Blätter und von der Leichtgläubigkeit der Kongreßmitglieder (from the lying and licentious character of our papers, but much also from the wonderful credulity of the members of Congress in the floating lies of the day) großer Nachtheil zu besorgen wäre.[3] Er beschwert sich bitter darüber, daß die Presse sich der Lüge prostituire; daß nichts geglaubt werden könne, was in einer Zeitung stehe; daß die Wahrheit selbst verdächtig werde, wenn man sie in diesem schmutzigen Gefässe mittheile.[4] Die Zeitungsschreiber erquicken sich an der Verzweiflung ihrer Opfer wie die Wölfe an dem Blute der Lämmer; aber zum Glücke seien sie nicht der Ausdruck der öffentlichen Meinung. Während sie stürmisch den Krieg verlangt haben und zwar die einen den Krieg mit Frankreich, die andern den Krieg mit England, habe sich das Volk diesem wilden Geschrei gegenüber für den Frieden ausgesprochen.[5]

Webster, in einer seiner berühmten Reden[6], gibt zu, daß die Presse im Norden, wie im Süden, sehr leidenschaftlich sei. Von

---

1) Jefferson III. 336. 2) IV. 132. 3) IV. 130. 4) IV. 82. 5) IV. 168. Siehe auch Raumer I. 176.

6) Webster V. 385. Again, Sir, the violence of the northern press is complained of. Why, Sir, the press is violent every where. There are outrageous reproaches in the North against the South and there are reproaches as vehement in the South against the North. Sir, the extremists of both parts of this country are violent; they mistake loud and violent talk for eloquence and for reason. They think that he who talks loudest, reasons best. And this we must expect, when the press is free, as it is here, and I trust always will be; for with all its licentiousness and

einer freien Presse lasse sich nichts Anderes erwarten. Ueberall, wo die Preßfreiheit bestehe, werde man in den Zeitungen thörichte und heftige Artikel finden, wie ja auch, leider, in beiden Häusern des Kongresses thörichte und heftige Reden gehalten werden. In der That sei die Sprache des Landes durch den Styl der Kongreßdebatten verschlechtert und verdorben worden, und wenn diese Debatten ebenso gefährlich für die Prinzipien wie für den Geschmack des Volkes wären, so müßte man ausrufen: Gott rette die Republik!

Dickens, in seinen American Notes [1]), bezeichnet die niedrige Stufe (the present abject state), auf welcher die periodische Presse sich befinde, als die größte Gefahr für Amerika. Es gebe wohl einige gute Zeitungen; aber ihre Zahl sei klein, und sie seien nicht im Stande, das tödtliche Gift, welches die Legion schlechter Blätter verbreite, unschädlich zu machen. Ueber die Verderblichkeit dieser infamen Erzeugnisse der Publizistik bestehe unter den gebildeten Klassen nur Eine Stimme. Niemand könne durch Geist oder Charakter, durch glänzende Leistungen in einer öffentlichen oder Privatstellung, durch irgend welche Verdienste emporsteigen, ohne vorerst die Kniee vor der Presse, dieser Ausgeburt von Schlechtigkeit (this monster of depravity) zu beugen. Die Edelsten und Besten müssen sich Zensoren unterwerfen, deren Unwissenheit und Niederträchtigkeit sie im Innersten der Seele verachten. Gegen die Angriffe der Pamphletisten schütze kein Vertrauensverhältniß; sie setzen sich über jede moralische Schranke hinweg. Die Presse habe ihr Späherauge (evil eye) in jedem Hause; ihre schwarze Hand sei bei jeder Anstellung im Staate, vom Präsidenten bis zum Briefträger hinunter, wahrnehmbar. Ihr einziges Gewerbs-Kapital sei Verleumdung und Skandal (ribald slander) und diese Presse sei das einzige litterarische Bildungsmittel für die

---

all its evil, the entire and absolute freedom of the press is essential to the preservation of government on the basis of a free constitution. Whereever it exists there will be foolish and violent paragraphs in the newspapers, as there are, I am sorry to say, foolish and violent speeches in both houses of Congress. In truth, Sir, I must say, that in my opinion the vernacular tongue of the country has become greatly vitiated, depraved and corrupted by the style of our congressional debates. And if it were possible for those debates to vitiate the principle of the people so much as they have depraved their tastes, I should cry out: God save the Republic!

1) American Notes. By Charles Dickens. Leipzig 1842, S. 304. 305.

große Zahl von Menschen, die entweder Zeitungen lesen müssen oder gar nichts lesen können.

Die nordamerikanische Revue[1]) sagt, Dickens' Kapitel über die Presse sei leider jetzt noch so wahr wie vor zwanzig Jahren.

Michel Chevalier[2]) wirft der Presse vor, daß es ihr an bürgerlichem Muth gebreche; daß sie den Vorurtheilen des großen Haufens schmeichle und nicht wage, den Tagesleidenschaften entgegenzutreten. „La presse, sagt er, qui, sauf un petit nombre d'exceptions honorables, ne possède pas et ne mérite pas, aux Etats-Unis, la considération qui l'entoure en France, la presse qui, ici, est si outrageusement violente et brutale contre les membres du Congrès d'opinion adverse, est au contraire plus que réservée envers la masse. La presse américaine est libre en ce sens qu'elle ne paie ni cautionnement ni timbre; mais elle est dépendante d'une opinion publique absolue, capricieuse et peu éclairée dans son despotisme. Cette opinion publique démocratique veut que l'on flatte ses passions du moment, et n'entend pas qu'on lui fasse la morale. C'est un maître à qui l'on déplaît aisément, et qui témoigne vite son déplaisir."

§ 575.

Der schweizerische Bundesvertrag vom J. 1815 enthält keine Vorschrift betreffend die Druckerpresse. Ebenso wenig findet sich eine solche in den unter seinem Einflusse während der s. g. Restaurations-Periode in's Leben getretenen Kantonsverfassungen. Einzig die Verfassung von Genf vom 24. August 1814 macht eine Ausnahme. Tit. I. 4 dieser Verfassung lautet: „Die Preßfreiheit ist anerkannt; „es soll aber jede Druckschrift mit dem Namen des Druckers unterzeichnet und solcher hiefür verantwortlich sein. Dem Repräsentantenrath steht jedoch, wenn die Umstände solches nothwendig machen, „die Befugniß zu, durch besondere Verordnungen den Gebrauch jener „Freiheit zu beschränken." Außerhalb Genf bestand zu jener Zeit überall die Zensur. Doch ist der Kanton Waadt schon im Mai 1822 von dem Prohibitiv- zum Repressiv-System übergegangen, und andere Kantone würden wahrscheinlich bald dieses Beispiel nachgeahmt

1) Northamerican Review Bd. 94. S. 430.
2) Lettres sur l'Amérique du Nord II. 344.

haben, wenn nicht die Tagsatzung, einem Drucke von Außen nachgebend, diese Bewegung gehemmt hätte, indem sie durch Beschluß vom 14. September 1823 an alle Stände die nachdrückliche Einladung ergehen ließ, „die erforderlichen und genügenden Maßregeln „zu ergreifen: 1. daß in den Zeitungen, Tagblättern, Flug- und „Zeitschriften bei Berührung auswärtiger Angelegenheiten alles das„jenige sorgfältig ausgewichen werde, was die schuldige Achtung „gegen befreundete Mächte verletzen oder denselben Veranlassung zu „begründeten Beschwerden geben könnte; 2. daß bei diesen Vorkehren „nicht allein auf Bestrafung von Widerhandlungen, sondern vor„nehmlich auf Verhütung derselben hingezielt werde."

Dieses Konklusum, welches jedes Jahr erneuert wurde, hatte zur Folge, daß überall (etwa Appenzell A. Rhoden ausgenommen) die Behörden die Zensur verschärften, daß auch in Genf der Repräsentantenrath dieselbe für Schriften, welche die auswärtige Politik berührten, und für religiöse Streitschriften einführte, und daß in Waadt das Preßgesetz vom J. 1822 erst im J. 1828 im vollen Umfange zur Ausführung kam.[1]) Vom J. 1829 an aber gewann die der Zensur abgeneigte öffentliche Meinung im Bunde sowohl als in den Kantonen die Oberhand. Auf der Tagsatzung wurde das Konklusum vom J. 1823 mit 21. Stimmen fallen gelassen, und für einen Beschluß, welcher „dem Mißbrauche der Publizität „durch Mittheilung diplomatischer Akten und Unterhandlungen" steuern wollte, ergab sich mit Noth die knappe Mehrheit von zwölf Stimmen. In mehrern Kantonen traten Preßgesetze, welche die Repression an die Stelle der Prohibition setzten, in's Leben. Im Großen Rathe von Zürich wurde diese Neuerung am 15. Juni 1829 mit 127 gegen 17 Stimmen durchgesetzt. Es scheint, daß die liberale Partei die große Tragweite dieses Fortschrittes, vermuthlich weil derselbe von den Gegnern ausging, nicht klar erkannte und daß die aristokratische Mehrheit sich der Illusion hingab, es werde das neue Preßgesetz der in Folge der schlaffen Handhabung der Zensur eingerissenen Preßlizenz ein Ende machen.[1]) Doch wird erzählt, daß

---

1) Helvetia III. S. 272.

2) Monatsschrift des wissenschaftlichen Vereins in Zürich, Meier und Zeller, IV. 1859, ab initio. Geschichte der Zensur in Zürich, von G. Meier v. Knonau.

der greise Abgeordnete von Zürich, Bürgermeister v. Reinhard, dieses Gesetz als eine Art von Huldigung gegen den Zeitgeist mißmuthig der Tagsatzung überreicht habe.[1])

§ 576.

Bald nachher ist das Verfassungsrecht der meisten Kantone im Sinne des Prinzips der Volks-Souveränetät von Grund aus umgestaltet worden, wobei es ganz selbstverständlich war, daß die Garantie der Preßfreiheit in dem Grundgesetze einer demokratischen Republik nicht fehlen dürfe.

In der Verfassung von Zürich vom J. 1831 ist die Garantie mit folgenden Worten ausgedrückt: „Die Freiheit der Presse ist „gewährleistet. Das Gesetz bestraft den Mißbrauch derselben. Die „Zensur darf niemals hergestellt werden."

In der Kommission, welche die Verfassung auszuarbeiten hatte, wurde zwar die Anregung gemacht, daß auch die Freiheit der Rede gesichert werden solle. Es fand aber dieser Gedanke keinen Anklang. Man hütete sich davor, etwas so Unantastbares, wie die Redefreiheit, gewissermaßen als schutzbedürftig hinzustellen und feierlich zu garantiren.[2])

In vielen andern Kantonen hingegen hat man der Neigung zum Generalisiren nicht widerstehen können und die Preßfreiheit zu einer „Freiheit der Mittheilung der Gedanken durch Worte, Schrift, Druck „und bildliche Darstellung" erweitert. Ganz konsequent ist man schließlich dazu gelangt, von der Presse gar nicht mehr zu sprechen, sondern einfach „die Freiheit der Meinungsäußerung" zu gewährleisten.[3])

Die Garantie der Preßfreiheit kam in vollem Umfang nur den innerhalb des Kantons bestehenden Druckereien zu Statten. Was die Erzeugnisse der Presse anderer Kantone und des Auslandes betrifft, so konnte der Absatz derselben gehemmt werden, wenn die Herausgeber oder Verleger sich nicht den Gesetzen und Gerichten des Kantons unterwarfen.

---

1) Lillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der s. g. Restaurationsepoche, 1849. II. 398.

2) Den Gebrauch der Zunge oder der Feder einer Zensur zu unterwerfen, ist ja geradezu unmöglich.

3) Verfassung von Graubünden, Art. 42: Die freie Meinungsäußerung ist gewährleistet. Der Mißbrauch wird nach dem Gesetze bestraft.

§ 577.

Unter der „Preßfreiheit" schlechthin verstanden die Verfassungen weder mehr noch weniger als das Verbot der Zensur. Auch der Zusatz „innerhalb der Schranken der Wahrheit, Sittlichkeit und Religion", welcher in einigen strengkatholischen Kantonen vorkam, hatte keineswegs den Sinn, daß eine polizeiliche Prüfung des Inhalts einer für den Druck bestimmten Schrift dem Drucke vorausgehen müsse, sondern es enthielten jene Worte bloß einen Wink für den Gesetzgeber, was als Mißbrauch der Presse zu verstehen und mit Strafe zu bedrohen sei.

Immerhin haben sich viele Kantone nicht damit begnügt, die Zensur abzuschaffen, sondern weitergehende Vorschriften zum Schutze der Presse aufgestellt. So verbieten Bern und Wallis alle vorgreifenden Maßnahmen (dispositions préventives). Als eine solche Maßnahme ist gewiß auch das Institut einer von dem Herausgeber einer Zeitung zu leistenden Kaution (§ 578) zu betrachten. In der Verfassung von Waadt werden zum Ueberflusse neben den mesures préventives auch noch die Kautionen ausgeschlossen.

Thurgau und Genf schützen die Presse gegen die Belastung mit Abgaben.[1])

Luzern schreibt vor, daß wegen eines Preßvergehens vor einem richterlichen Urtheil keine Verhaftung vorgenommen werden dürfe, außer wo es sich um ein Kriminal-Verbrechen handle.

Mit der größten Schärfe und Bestimmtheit verbietet Neuenburg jede ausnahmsweise Behandlung der Presse. (La presse est libre. L'exercice ne peut en être réglé, suspendu ou entravé par aucune loi.)

§ 578.

Auch in der Schweiz ist es, wie in Amerika, Jedermann gestattet, ein Druckerei-Geschäft zu betreiben, eine Zeitung herauszugeben u. s. f., ohne daß hiefür eine obrigkeitliche Konzession erforderlich wäre. In verschiedenen Kantonen ist früher allerdings jeder Herausgeber oder Verleger einer Zeitung verpflichtet gewesen, für Bußen, Entschädi-

1) Thurgau (Verfassung von 1850): Die Preßfreiheit darf nie durch Zensur oder Staatsauflagen aufgehoben oder beschränkt werden. Genf: Aucune mesure fiscale ne pourra grever les publications de la presse.

gungen und Prozeßkosten, zu deren Bezahlung er gerichtlich verurtheilt werden würde, zum Voraus eine mäßige Kaution zu leisten. In neuerer Zeit ist aber diese Einrichtung sowie die Erhebung eines Zeitungs- oder Inseraten-Stempels fast überall fallen gelassen worden. Hingegen gestatten alle Verfassungen der Gesetzgebung, den Mißbrauch der Preßfreiheit mit Strafe zu bedrohen. Doch schließt Neuenburg die Erlassung eines *speziellen Gesetzes für die Presse* aus (La répression des abus rentre dans le droit commun) und die neueste Verfassung von Zürich stimmt hierin mit der neuenburgischen überein und enthält dann noch einen Zusatz [1]), welcher der Verfassung von New-York nachgebildet ist.

§ 579.

Durch Art. 45 der B.-V. wird die Preßfreiheit (unter Vorbehalt der zur Repression des Mißbrauchs erforderlichen Strafbestimmungen) gewährleistet.

Wenn es sich nun frägt, welches die Bedeutung dieser Garantie und welches ihr Verhältniß zu den Vorschriften der kantonalen Verfassungen sei, so ist es zwar selbstverständlich, daß dieselbe die Zensur ausschließt und in dieser Richtung sowohl die Behörden des Bundes als diejenigen der Kantone bindet. Doch kann hiemit unmöglich die ganze Tragweite des ersten Satzes des Art. 45 erschöpft sein, indem derselbe sonst in der That entbehrlich gewesen wäre, da im J. 1848 wohl kein Mensch daran gedacht hat, irgendwo in der Schweiz die Zensur wieder einzuführen.

Nach der konstanten Praxis der Bundesbehörden besteht die Preßfreiheit darin, daß der ordentliche Gebrauch der Presse weder durch die Zensur noch durch vorbeugende Maßregeln anderer Art *gehemmt*, noch durch allzu strenge Repression des Mißbrauchs *in erheblicher Weise erschwert* wird. Die Bundesbehörden betrachten also weder alle möglichen Präventivmittel als unstatthaft, noch jedes Mittel der Repression als zulässig, sondern sie schließen *alle* diejenigen und *nur* diejenigen Vorkehrungen der einen wie der andern

1) In Anklagen wegen Ehrverletzung kann der Beweis der Wahrheit geleistet werden. Ergibt sich alsdann, daß das als ehrenrührig Eingeklagte wahr ist und mit redlichen Motiven und rechtlichen Endzwecken veröffentlicht oder verbreitet wurde, so ist der Angeklagte freizusprechen.

Art aus, welche, um dem Mißbrauch zu steuern, den ordentlichen Gebrauch gefährden oder beschränken.

§ 580.

Daß der Art. 45 nicht bezweckt, alle möglichen vorbeugenden Maßregeln zu verbieten, ergiebt sich am besten aus der Thatsache, daß ein Antrag in diesem Sinne ausdrücklich gestellt und bei der ersten Berathung von der konstituirenden Tagsatzung angenommen, bei der definitiven Abstimmung aber verworfen worden ist. Gestützt auf diesen Hergang haben die Bundesbehörden gefunden, daß die Forderung einer mäßigen Kaution (§ 578) mit der Preßfreiheit im Sinne der Bundesverfassung nicht unvereinbar sei.[1]) Auch haben sie die vorläufige Beschlagnahme einer Druckschrift unter dem Vorbehalt, daß das zuständige Gericht über die Rechtmäßigkeit derselben zu entscheiden habe, gestattet.[2])

Dagegen ist von dem Bundesrathe das absolute Verbot einer Zeitschrift als eine Präventiv-Maßregel bezeichnet worden, welche schlimmer sei als die Zensur selbst. Denn bei der letztern prüfe wenigstens die Zensurbehörde die einzelnen Nummern und unterdrücke nur die mißbeliebigen Stellen oder Blätter, während ein absolutes Verbot einer Zeitschrift von vorn herein alle Nummern oder Blätter, gleichviel ob sie Vergehen enthalten oder nicht, verurtheile und ihr Erscheinen verhindere.[3])

§ 581.

Was die Repression betrifft, so erlaubt zwar der Artikel 45 der B.-V. den Kantonen, Bestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu treffen, aber nicht beliebige, sondern nur die erforderlichen Bestimmungen. Es ist klar, daß die Zensur seinem drako-

1) Ullmer §§ 191. 192. 837. Blumer I. 274. Nach der Ansicht der Bundesbehörden würden Kautionen nur dann dem Wesen der Preßfreiheit widersprechen, wenn entweder der geforderte Betrag als allzuhoch erschiene, oder die Art der Kautionsleistung eine Erschwerung enthielte, welche den weniger bemittelten Bürger von der Konkurrenz auf diesem Gebiete ausschließen würde.

2) Ullmer §§ 180 und 181. „Die Befugniß der Polizeibehörde zu vorläufiger „Beschlagnahme einer als strafbar erachteten Druckschrift folgt mit Nothwendigkeit „aus dem Wesen der gerichtlichen Polizei und dem Rechte des Staates gegen Ver„gehen rechtzeitig einzuschreiten. Diese vorläufige Beschlagnahme ist fast in allen „schweizerischen Preßgesetzen vorgesehen."

3) Ullmer §§ 180. 187. 190.

nischen Preßgesetze vorzuziehen wäre. Deßhalb schreibt die Bundesverfassung vor, daß die kantonalen Strafgesetze betreffend den Mißbrauch der Presse dem Bundesrathe zur Genehmigung vorzulegen seien. Eine vom Bundesrathe genehmigte Bestimmung kann nichts destoweniger von der Bundesversammlung umgestoßen werden und der Bundesrath selbst kann seine dießfälligen Beschlüsse jederzeit einer Revision unterwerfen.

Ich will die wichtigsten Entscheidungen, durch welche die Bundesbehörden ihr Aufsichtsrecht geltend gemacht haben, kurz zusammenstellen.

1. Viele kantonale Preßgesetze gingen davon aus, daß der Verfasser, Herausgeber u. s. f. einer Druckschrift an jedem Ort zur Verantwortung gezogen werden könne, an welchem ein Exemplar derselben abgesetzt worden sei. Im Gesetze des Kantons Bern vom 30. April 1852 war vorgesehen, daß die für eine außerhalb des Kantons herausgekommene Druckschrift verantwortlichen Personen vor die Gerichte des Kantons Bern gezogen werden können, wofern die Schrift im Kanton verbreitet worden sei, oder einen sträflichen Angriff gegen den Kanton, die Behörden oder einen Einwohner desselben enthalte, und daß eine auswärtige Zeitung oder Zeitschrift so lange verboten werden könne, bis der Herausgeber einem wider ihn ergangenen Urtheil genügt habe. Von den Bundesbehörden ist dagegen in Abänderung dieser kantonalen Normen das Prinzip festgestellt worden, daß eine Preßklage nur am Druckorte oder am Wohnorte der verantwortlichen Personen angestellt und daß das Verbot einer Zeitung oder Zeitschrift weder durch ein Strafurtheil noch durch ein Polizei-Dekret ausgesprochen werden dürfe.[1])

Mit Recht haben die Bundesbehörden bei dieser Gelegenheit betont, daß der Art. 45 der B.-V. die Preßfreiheit für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft ohne Rücksicht auf die kantonalen Grenzen garantire und daß ein Kanton unter keinen Umständen eigenmächtig mit Hinsicht auf Preßvergehen, die in andern Kantonen verübt werden, sich selbst Recht verschaffen dürfe.

2. Das Preßgesetz des K. Bern verfügte, daß beim Zusammentreffen mehrerer Preßvergehen jedes für sich beurtheilt und bestraft

---

1) Ullmer §§ 180. 182. 184. Blumer I. 269.

werden solle. Von den Bundesbehörden ist diese Ausnahmsbestimmung nicht geduldet, sondern verordnet worden, daß die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften betreffend die Konkurrenz von Verbrechen und Vergehen auch auf die Preßvergehen angewandt werden sollen.[1])

3. Nach Art. 3 des tessinischen Preßgesetzes war jede freie Kritik religiöser Systeme, jede philosophische Forschung, jede freie Aeußerung über Religion fast unmöglich, zumal die Gerichte in solchen Sachen an das Gutachten des Bischofs gebunden waren. Art. 14 sprach den Bürgern anderer Kantone das Recht ab, im Kanton Tessin selbstständig ein Blatt herauszugeben. Art. 23 gestattete die Unterdrückung eines Blattes, wenn der Herausgeber desselben auf die zweite Aufforderung hin eine Erwiederung nicht aufnahm. Art. 31 endlich schrieb bei Privat-Injurien-Klagen den Gerichtsstand des Klägers und bei schweren Preßvergehen den Gerichtsstand der Hauptstadt des Kantons vor.

Alle diese Artikel sind von dem Bundesrathe für nicht anwendbar erklärt worden.[2])

Ebenso 4. eine Bestimmung im Preßgesetze des K. Wallis, nach welcher beim Rückfalle ein Blatt unterdrückt werden sollte.[3])

§ 582.

Das gleiche Kriterium, nach welchem die Bundesbehörden die Zulässigkeit von präventiven und repressiven Maßregeln beurtheilten, legten sie auch bei der Prüfung von Finanzgesetzen, welche die Presse zum Gegenstand hatten, zum Grunde. So sind sie dazu gekommen, zu entscheiden, daß ein *mäßiger* Zeitungsstempel die Preßfreiheit nicht verletze. Preßfreiheit und Besteurung der Presse seien zwei ganz verschiedene Begriffe, die sehr wohl neben einander bestehen können. Nur dann könnte mit Grund gegen eine Besteurung der Presse opponirt werden, wenn der Nachweis geleistet würde, es sei die Belastung eine so drückende, daß sie das Wesen der Preßfreiheit selbst erheblich beeinträchtige.[4])

§ 583.

Eine Kommission des Ständerathes hat das Wesen der Preßfreiheit mit folgenden Worten bezeichnet:

---

1) Ullmer § 182. 2) Ullmer § 186. 3) Ullmer § 187.
4) Ullmer §§ 191. 837.

„Jedermann darf seine Gedanken mittelst der Presse mit gleicher Freiheit, wie durch die Rede oder Schrift mittheilen. Verbrechen oder Vergehen, welche mittelst der Presse verübt werden, stehen unter dem gemeinen Strafrechte, welches bloß darin eine Modifikation erleidet, daß man zwar, wenn mehrere Personen bei einem Preßvergehen mitgewirkt haben, sich damit begnügt, eine einzige verantwortlich zu machen, daß man aber dann auch umgekehrt Garantien dafür verlangt, daß diese Verantwortlichkeit nicht bloß eine illusorische sei, oder m. a. W.: Für jede Druckschrift muß für die allfällig dadurch verwirkte Strafe mit Inbegriff der Kosten eine Person einstehen, welche moralisch oder ökonomisch eine gewisse Garantie darbietet, die dann aber auch dadurch, daß sie die Verantwortlichkeit übernimmt, alle andern Mitschuldigen frei macht." [1])

Mit dieser Auffassung hat sich der Bundesrath einverstanden erklärt. Es versteht sich von selbst, daß es den Kantonen frei steht, der Presse einen weiter gehenden Schutz angedeihen zu lassen, daß sie hingegen nicht berechtigt sind, der Preßfreiheit engere Schranken zu ziehen.

§ 584.

Der dritte Satz des Art. 45 ermächtigt den Bund, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse, der gegen die Eidsgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist, zu erlassen. Auf diese Vollmacht stützen sich gewisse Vorschriften des Gesetzes betr. das Bundesstrafrecht (§ 381), soweit dieselben Verbrechen und Vergehen mit Strafe bedrohen, welche durch die Presse verübt werden können. Ganz besonders gilt dieß von dem Art. 48 des Gesetzes, durch welchen das Verbrechen der Aufreizung zum gewaltsamen Umsturze der Bundesverfassung, so wie zu Aufruhr und Widersetzlichkeit gegen die Bundesbehörden vorgesehen ist. (Art. 48. Wer durch mündliche oder schriftliche Aeußerungen oder durch bildliche Darstellungen öffentlich zu einer der in den Art. 45 und 46 vorgesehenen Handlungen aufreizt, wird, auch wenn die Aufreizung erfolglos geblieben ist, nach den Bestimmungen über den Versuch bestraft.)

Speziell auf die Druckerpresse beziehen sich die Art. 69—72 des Gesetzes.

---

1) Ullmer § 189. Käiser I. 212.

(Art. 69. Für Verbrechen, welche durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, haftet zunächst der Verfasser der Druckschrift. Hat aber die Herausgabe und Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen stattgefunden, oder kann derselbe nicht leicht ausgemittelt werden, oder befindet er sich außer dem Bereiche der Bundesgewalt, so haftet der Herausgeber, in Ermanglung dessen der Verleger, und wenn auch dieser nicht vor die Gerichte gezogen werden kann, der Drucker. Art. 70. Der Herausgeber oder Verleger haftet subsidiär für diejenigen Prozeßkosten und Entschädigungen, welche von dem Verfasser nicht erhältlich sind. Dagegen steht ihm der Regreß auf den Verfasser zu. Art. 71. Bei den durch die Druckerpresse verübten Verbrechen kann von dem Richter die Veröffentlichung des Strafurtheils auf Kosten des Verurtheilten verfügt werden. Art. 72. Die Vorschriften der Art. 69—71 gelten auch für Verbrechen, welche mittelst des Kupferstichs, Steindruckes oder ähnlicher Mittel verübt werden.)

Die Bundesbehörden haben sich bis zur Stunde nie veranlaßt gesehen, eine Klage wegen Mißbrauchs der Preßfreiheit anzustellen.

VI. Die Glaubensfreiheit.[1])

§ 585.

Das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat, welches gegenwärtig in den Ver. St. von Nordamerika mit großer Konsequenz durchgeführt ist, beruht ganz und gar nicht auf Gleichgültigkeit oder Abneigung gegen die Religion, wohl aber auf der klaren Einsicht, daß jeder Gewissenszwang unvernünftig und ungerecht ist. Auch wäre es (wie schon in der geschichtlichen Einleitung (§ 20) gezeigt worden ist) sehr irrig zu glauben, daß jenes Prinzip alt hergebracht sei.

Nachdem indeß die Kolonieen ihre Unabhängigkeit vom Mutterlande in heißem Kampfe endlich erstritten hatten, war volle Religionsfreiheit mit allen ihren Konsequenzen zu einer selbstverständlichen Sache geworden. Die Rechtsgleichheit und die Freiheit der Ent-

1) Die nachfolgende Darstellung (§§ 585—594) ist meiner Schrift: Kirche und Staat in Nordamerika, Zürich, 1871, auf welche ich hiemit verweise, entnommen.

wickelung, welche für die bürgerliche und staatliche Sphäre zum obersten Prinzip erhoben worden war, konnte auf dem kirchlichen Gebiete unmöglich verkümmert werden. Da die Angehörigen aller Bekenntnisse mit gleicher Begeisterung und gleicher Opferbereitwilligkeit den gemeinsamen Feind bekämpft hatten, konnte gar nicht daran gedacht werden, auf dem befreiten Boden gehässige Unterscheidungen und drückende Privilegien neu zu gründen oder festzuhalten.

§ 586.

Die Stimmung, welche unmittelbar nach der Beendigung des Krieges mit England in den durch den glücklichen Ausgang desselben in souveräne Staaten umgewandelten Staaten vorherrschte, hat in der Ordonnanz, durch welche der Kongreß der Konföderation die Regierung des nordwestlich vom Ohiofluß liegenden Territoriums regelte, einen entsprechenden Ausdruck gefunden. Die Ordonnanz bezeichnet die Prinzipien der bürgerlichen und religiösen Freiheit als die Grundlage der konföderirten Republiken und stellt, um dieselben für alle Zukunft diesem Territorium und den aus demselben zu bildenden Staaten zu sichern, sechs Artikel auf, welche als unverletzlicher Vertrag zwischen den ursprünglichen Staaten und dem Volke und den Staaten des benannten Territoriums für immer unabänderlich Geltung haben sollen. Der erste dieser Artikel lautet: „Niemand, der sich friedlich und ordentlich beträgt, soll wegen der „Art seiner Gottesverehrung oder wegen seiner religiösen Anschau„ungen jemals belästigt werden."

Die der Religionsfreiheit günstige Strömung war indeß doch damals noch nicht so stark, daß die Staaten im Sinne derselben sich selbst in derselben Weise wie die ihrer Herrschaft unterworfenen Territorien gebunden hätten. Durch die Konföderationsartikel (§ 26) verpflichteten sie sich bloß, Angriffe, welche gegen sie oder gegen einen von ihnen wegen der Religion gerichtet werden würden, mit gemeinsamer Kraft abzuwehren. Und die beiden Vorschriften, welche die Unions-Verfassung zum Schutze der Religionsfreiheit aufstellt (Art. VI. 3: Die Fähigkeit, ein Amt unter der Autorität der Ver. St. zu bekleiden, darf nicht von einem Glaubensbekenntnisse abhängig gemacht werden. Zusatz I. Der Kongreß darf kein Gesetz betreffend die Errichtung einer Staatskirche oder Beschränkung der Religionsfreiheit erlassen) binden nur den Kongreß, nicht die Staaten.

§ 587.

Da der Union nur diejenigen Befugnisse zukommen, die ihr durch die Verfassung übertragen sind (§ 59), so würde, selbst wenn der Zusatz I. nicht vorhanden wäre, schon aus dem Stillschweigen der Verfassung hervorgehen, daß die religiösen Angelegenheiten nicht zentralisirt sind und daß dem Kongreß und dem Präsidenten der Ver. St. keine Gewalt über die kirchlichen Verhältnisse zusteht.

Die Gerichtshöfe der Union können allerdings in den Fall kommen, mit den Rechtsverhältnissen kirchlicher Korporationen, wie mit allen möglichen privatrechtlichen Verhältnissen sich zu beschäftigen, wenn ein Prozeß, bei welchem die Parteien verschiedenen Staaten angehören, vermöge Art. III. Sekt. II, 1 der U.-V. vor sie gebracht wird. Sie haben aber in diesem Falle einfach die einschlägigen lokalen Rechtsnormen anzuwenden.

Immerhin wird durch den 1. Zusatz das freilich schon nach dem Inhalte der Verfassung selbst feststehende Prinzip, daß in kirchlichen Dingen die Union für die Staaten keine Vorschriften aufstellen darf, etwas schärfer hervorgehoben. Dieser Zusatz, in Verbindung mit Art. VI. 3 der Verfassung läßt denn auch keinem Zweifel darüber Raum, daß innerhalb der zentralisirten Sphäre volle Religionsfreiheit herrschen soll.

Hieraus erklärt es sich, daß weder der Kongreß noch die Regierung der Union jemals in der Lage gewesen ist, mit irgend einer kirchlichen oder religiösen Frage sich zu beschäftigen, oder mit irgend einer kirchlichen Behörde der Vereinigten Staaten oder des Auslandes zu verkehren.

§ 588.

Die Staaten können, wie soeben gezeigt worden ist, in religiösen und kirchlichen Dingen sich mit der größten Freiheit bewegen. Ihre Souveränetät ist in dieser Richtung durch die Zentralgewalt nicht im mindesten beschränkt. Sie sind aber von innen heraus dazu gelangt, die Religionsfreiheit im weitesten Sinne des Wortes zu gewährleisten und die kirchliche und staatliche Sphäre auf das schärfste zu trennen.

In Rhode Island hat seit der Gründung dieses Gemeinwesens durch Roger Williams fortwährend der Grundsatz gegolten, daß

zwar über alle bürgerlichen Angelegenheiten die Mehrheit zu entſcheiden habe, daß hingegen über die Gewiſſen Gott allein herrſchen ſolle. Nach der Trennung von England hat dann Virginien ſich zuerſt ebenfalls auf dieſen Boden geſtellt [1]) und nach und nach ſind alle andern Staaten ſeinem Beiſpiele gefolgt.

---

1) Das von Jefferſon entworfene und mit wenigen Aenderungen von der Legislatur des Staates Virginien am 16. Dez. 1785 angenommene Geſetz betreffend die Religionsfreiheit lautet wörtlich: An act for establishing religious freedom. Whereas Almighty God hath created the mind free; that all attempts to influence it by temporal punishment, or burthens, or by civil incapacitations, tend only to beget habits of hypocrisy and meanness, and are a departure from the plan of the Holy Author of our religion, who, being Lord both of body and mind, yet chose not to propagate it by coercions on either, as was in his Almighty power to do; that the impious presumption of legislators and rulers, civil as well as ecclesiastical, who, being themselves but fallible and uninspired men, have assumed dominion over the faith of others, setting up their own opinions and modes of thinking as the only true and infallible, and as such, endeavoring to impose them on others, have established and maintained false religions over the greatest part of the world, and through all time; that to compel a man to furnish contributions of money for the propagation of opinions which he disbelieves, is sinful and tyrannical; and even the forcing him to support this or that teacher of his own religious persuasion, is depriving him of the comfortable liberty of giving his contributions to the particular pastor whose morals he would make his pattern and whose powers he feels most persuasive to righteousness, and is withdrawing from the ministry those temporary rewards which, proceeding from an approbation of their personal conduct, are an additional incitement to earnest and unremitting labours for the instruction of mankind; that our civil rights have no dependence on our religious opinions any more than our opinions in physics or geometry, that therefore the proscribing any citizen as unworthy the public confidence by laying upon him an incapacity of being called to offices of trust and emolument, unless he profess or renounce this or that religious opinion, is depriving him injuriously of those privileges and advantages to which, in common with his fellow-citizens, he has a natural right; that it tends only to corrupt the principles of that religion it is meant to encourage, by bribing, with a monopoly of worldly honours and emoluments, those who will externally profess and conform to it; that though, indeed, those are criminal who do not withstand such temptation, yet, neither are those innocent who lay the bait in their way; that to suffer the civil magistrate to intrude his powers into the field of opinion, and to restrain the profession or propagation of principles on supposition of their ill tendency, is a dangerous fallacy, which at once destroys all religious liberty, because he, being of course judge of that tendency, will make his opinions the rule of judgment, and approve or condemn the sentiments of others only as they shall square with or differ with his own; that it is time enough for the rightful purposes of civil government, for its officers to interfere, when principles break out into overt acts against peace and good order; and finally, that truth is great and will prevail, if left to herself, that she is the proper and sufficient antagonist to error, and has nothing to fear from the conflict, unless by

§ 589.

In den Verfassungen oder Gesetzen der meisten Staaten finden sich folgende Sätze:

a) Niemand ist verpflichtet, sich irgend einem religiösen Vereine, irgend einer Kirche anzuschließen. Wer einem solchen Vereine angehört, kann jederzeit aus demselben austreten.

b) Niemand kann zu irgend einer gottesdienstlichen Handlung angehalten werden.

c) Der Vater kann seinem Kinde diejenige religiöse Erziehung zukommen lassen, welche er für die beste hält; er kann es aber auch ohne Taufe, ohne Konfirmation und ohne allen Religionsunterricht aufwachsen lassen.

d) Niemand ist verpflichtet, für die Errichtung oder Unterhaltung gottesdienstlicher Gebäude, für die Besoldung der Geistlichen oder für die Bestreitung anderweitiger kirchlicher Bedürfnisse irgendwelche Abgaben oder Steuern zu entrichten. Aus den mittelst Steuern, Abgaben oder Gebühren gebildeten öffentlichen Fonds dürfen keine Beiträge für kirchliche Zwecke geleistet werden. Wer sich freiwillig einem religiösen Vereine angeschlossen und durch Vertrag ökonomische Leistungen zu Gunsten dieses Vereines übernommen hat, ist allerdings verpflichtet, seine diesfälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen; mit dem Austritt aus dem Verein hört aber die Verantwortlichkeit für später entstehende Schulden desselben auf.

---

human interposition disarmed of her natural weapons, free argument and debate: errors ceasing to be dangerous when it is permitted freely to contradict them:

Be it enacted by the general assembly, that no man shall be compelled to frequent or support any religious worship, place or ministry whatsoever, nor shall he be enforced, restrained, molested or burthened, in his body or goods, nor shall otherwise suffer on account of his religious opinions or belief; but that all men are free to profess and by argument to maintain, their opinions in matters of religion, and that the same shall in no wise diminish, enlarge or affect their civil capacities.

And though we well know that this assembly, elected by the people for the ordinary purposes of legislation only, have no power to restrain the acts of succeeding assemblies constituted with powers equal to our own, and that, therefore, to declare this act to be irrevocable, would be of no effect in law; yet we are free to declare, and do declare that rights hereby asserted are of the natural rights of mankind; and that if any act shall be hereafter passed to repeal the present, or to narrow its operation, such act will be an infringement of natural right.

e) Es darf Jeder seine religiösen Anschauungen aussprechen und vertheidigen (profess and by argument maintain), gottesdienstliche Handlungen in der seinen Anschauungen und Ueberzeugungen entsprechenden Form mit seinen Haus- oder Gesinnungs-Genossen in geschlossenen Räumen oder öffentlich vornehmen.

f) Niemand soll wegen seiner religiösen Ansichten in seinen individuellen, sozialen oder politischen Rechten beschränkt oder irgendwie zurückgesetzt, belästigt oder benachtheiligt werden.

Doch können nach der zur Zeit noch in Kraft bestehenden Verfassung des Staates New-Hampshire von 1788 nur Protestanten höhere Aemter bekleiden. In Maryland haben nur Christen und Juden, in Pennsylvanien, Nord-Carolina, Mississippi und Tennessee nur diejenigen, welche an Gott und an die Unsterblichkeit glauben, Zutritt zu den Staatsämtern.

Früher scheint es als gemeines Recht gegolten zu haben, daß das Zeugniß eines Atheisten vor Gericht nicht zuzulassen sei. In den neuern Verfassungen findet sich nun aber häufig der Satz, daß Niemand wegen seiner religiösen Anschauungen als Zeuge zurückgewiesen werden dürfe.

g) Die Gesetzgebung darf keiner Kirche und keiner Form des Gottesdienstes einen Vorzug gegenüber andern Kirchen oder andern Formen einräumen. Doch ist die Gleichberechtigung in einigen Staaten nur den christlichen Denominationen [1]) oder diesen und den jüdischen Kultusvereinen zugesichert.

h) Die Geistlichen aller Kirchen sind zwar berechtigt, das Band der Ehe zu knüpfen. Die Zeugnisse, welche sie über die von ihnen vorgenommenen Trauungen ausstellen, werden von den zuständigen weltlichen Behörden einregistrirt und genießen öffentlichen Glauben. Die gleichen Befugnisse stehen aber auch gewissen bürgerlichen Beamten, namentlich den Richtern und Friedensrichtern zu, und es gibt Staaten, in denen die Ehe auch formlos geschlossen werden kann, was ja dem common law entspricht.

§ 590.

„Niemand darf unter dem Vorwand der Religion die gute Ordnung, den Frieden und die Sicherheit des Staates stören oder die

1) Denomination soviel als Konfession oder Sekte.

Gesetze der Moral verletzen oder Andere in ihren natürlichen, bürgerlichen oder religiösen Rechten kränken."

Dieser Satz, der in einigen Verfassungen (z. B. in Maryland ausdrücklich enthalten ist, versteht sich wohl auch da, wo dies nicht der Fall ist, von selbst.[1])

Die staatliche und die Rechtsordnung muß für alle Bürger dieselbe sein; die Befolgung der Rechtsnormen kann nicht von der subjektiven Ansicht der Einzelnen über die bindende Kraft derselben abhängen. Es ist nicht zulässig, die Erfüllung privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Verbindlichkeiten wegen wirklicher oder angeblicher Gewissens-Skrupel abzulehnen oder einer Anklage betreffend Ehebruch, Bigamie oder Incest die Glaubensfreiheit entgegenzuhalten.

Es ist daher nicht als ein bloßer Ausfluß der Religionsfreiheit, sondern als ein über diese Garantie hinausreichendes Zugeständniß zu betrachten, wenn viele Staaten den Angehörigen einer den Gebrauch der Waffen verdammenden Religionspartei gestatten, mittelst einer Geldleistung sich vom Militärdienst frei zu machen.

In dem Gesetze, durch welches der Kongreß im J. 1855 und dann wieder am 1. Juli 1862 vermöge der ihm über die Territorien zustehenden Gewalt die Bigamie mit Strafe bedroht hat, dessen Vollziehung aber in Utah erst in der neuesten Zeit ernstlich versucht worden ist, kann eine Verletzung der Religionsfreiheit jedenfalls nicht erblickt werden. Auch erscheinen die Verbote der Störung gottesdienstlicher Versammlungen und der Sonntagsfeier, sowie die Bestrafung der Blasphemie nicht als eine solche, sondern als ein berechtigter Schutz des religiösen Gefühls und der Landessitte. Doch haben die diesfälligen Gesetze theilweise das richtige Maß der Repression weit überschritten.

§ 591.

Das Erziehungswesen wird in Nordamerika als eine hochwichtige Angelegenheit des Staates betrachtet. Ueberall gibt es reich dotirte öffentliche Schulen, die zwar nicht obligatorisch sind, aber Jedermann unentgeldlich offen stehen.[2])

---

1) Aehnlich äußert sich die neueste Verfassung von Mississippi: The right hereby secured shall not be construed to justify acts of licentiousness injurious to morals or dangerous to the peace and safety of the State.

2) Rud. Dulon. Aus Amerika über Schule u. s. f. Leipzig, Heidelberg und New-

Es wird als selbstverständlich betrachtet, daß diese Schulen konfessionslos sein sollen und daß an denselben kein Unterricht in irgend einer *positiven Religion* ertheilt werden darf. Es würde hierin eine mit der Trennung von Kirche und Staat unvereinbare Begünstigung der diese Religion bekennenden Sekte und eine durchaus unstatthafte Verwendung der öffentlichen Fonds liegen.[1])

Nun herrscht freilich in gewissen kirchlichen Kreisen die Ansicht vor, daß es nicht ersprießlich, ja kaum möglich sei, konfessionslose Schulen zu erstellen. Die Lehrer gehören in der Regel doch einer bestimmten Denomination an und seien von den Anschauungen derselben durchdrungen. Ihr Unterricht stehe nothwendig unter dem Einflusse dieser Anschauungen.

York 1866. S. 143. „Die amerikanische Volksschule" ist ein großartiger und stattlicher Bau. Nicht allein den Kindern amerikanischer Bürger, sondern allen Kindern, die kommen, auch den Kindern der Fremden und Fremdbleibenden wird der Unterricht ohne Anfrage und Bedenken unentgeldlich ertheilt. Und nicht bloß der Unterricht, nein, Alles, was im Interesse des Unterrichts erforderlich ist, alle Bücher, Schreibbücher, Federn, Schiefertafeln, Zeichnenbücher, Landkarten, kurz Alles, was erforderlich ist, wird unentgeldlich auf Staatskosten mit der größten Liberalität dargereicht! Und das geschieht nicht bloß hier und da, nicht mit Ostentation, nicht als etwas Besonderes, sondern *allgemein*." In neuerer Zeit ist in einigen Staaten (in Mississippi, Arkansas, Süd- und Nord-Carolina und Texas durch die Verfassungen vom J. 1868, in Michigan durch ein Gesetz vom Mai 1871) der Besuch der öffentlichen Schulen für Kinder von 8—12 oder 14 Jahren obligatorisch erklärt worden, freilich in sehr bescheidenem Umfange und immerhin in der Meinung, daß Kinder, welche genügenden Privatunterricht erhalten, vom Besuche der öffentlichen Schulen dispensirt sind. (Verfassung von Texas, Art. IX. Sekt. 5: The legislature shall pass such laws as will require the attendance on the public free schools of the State of all the scholastic population thereof, for the period of at least four months of each and every year; provided, that when any of the scholastic inhabitants may be shown to have received regular instruction, for said period of time in each and every year, from any private teacher having a proper certificate of competency, this shall exempt them from the operation of the laws contemplated by this section. — Verfassung von Süd-Carolina: It shall be the duty of the general assembly to provide for the compulsory attendance, at either public or private schools, of all children between the ages of six and sixteen years for a term equivalent to twenty-four months at least. — Aehnlich die Verfassungen der andern vorhin benannten Staaten).

1) Verfassung von Mississippi, Art. VIII. 9: No religious sect or sects shall ever control any part of the school or university funds of this State. — Verfassung von Süd-Carolina, Art. X. 5: No religious sect or sects shall have exclusive right to or control of any part of the school funds of the State, nor shall sectarian principles be taught in the public schools.

Viele Denominationen, besonders die Katholiken, betrachten es deßhalb als ihre Aufgabe, für die Kinder ihrer Angehörigen Schulen zu erstellen, in denen der Unterricht in allen Fächern einen der Konfession entsprechenden Charakter hat. Diese Auffassung steigert sich bis zu der Forderung, daß die öffentlichen Schulfonds unter die Denominationen vertheilt werden sollen, oder mit andern Worten, daß der Staat auf dem wichtigen Gebiete des Unterrichtswesens sich gänzlich der Kirche zu unterwerfen habe. Dahin wird es aber in Nordamerika hoffentlich nie kommen!

§ 592.

In den meisten Staaten ist es jeder religiösen Gesellschaft gestattet, unter Beobachtung gewisser Formen sich als juristische Person zu konstituiren, und zwar kann dieses Recht von weitern sowohl als von engern Kreisen ausgeübt werden. Die so gebildeten Korporationen, wie die nicht inkorporirten Vereine, stehen einfach unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes. Nur in ganz wenigen Richtungen kommen gesetzliche Bestimmungen über kirchliche Verhältnisse vor, welche einen exzeptionellen Charakter an sich tragen:

a) In den meisten Staaten ist dem Anwachsen des Vermögens und des Einkommens und ganz besonders des Grundbesitzes der kirchlichen Körperschaften eine Grenze gesetzt, die nicht überschritten werden darf.

b) Das Recht, einer kirchlichen Anstalt ein Vermächtniß zuzuwenden, unterliegt gewissen Beschränkungen.

c) Fast überall ist das Kirchenvermögen von Staats-, Grafschafts- und Ortssteuern befreit.

d) In manchen Staaten sind die Geistlichen von der Bekleidung von politischen Aemtern und um so mehr von Offiziersstellen ausgeschlossen, damit sie nicht den wichtigen Pflichten ihres Berufs entfremdet werden (§ 127). Dagegen werden sie von der Last des Geschwornen- und Militärdienstes, in einigen Staaten auch von den Straßenfrohnen befreit.

§ 593.

Die Kirchenhoheit (jus majestaticum circa sacra) steht den Staaten, nicht der Union zu (§ 587). Allein von den meisten Befugnissen, welche unter diesen Begriff fallen, wird in Nordamerika kein Gebrauch gemacht.

1. Der Staat befaßt sich in keiner Weise mit der Organisation der Kirchen und ebenso wenig mit der Eintheilung oder Abgrenzung der Sprengel, über welche sich der Wirkungskreis eines jeden Organes erstrecken soll. Die Denominationen können ihre Gemeinden, ihre Bisthümer und Erzbisthümer, ihre Klassen, Presbyterien und vierteljährlichen Versammlungen, ihre Konferenzen, Synoden und Jahresversammlungen, ihre Generalkonferenzen und Generalversammlungen, ihre Provinzial- und National-Konzilien nach Gutfinden einrichten. Sie können ihre Organisation der politischen Eintheilung anpassen, oder mit derselben die letztere durchkreuzen. Jeder Staat unterwirft eben einfach die auf seinem Gebiete befindlichen Institute und ihr Vermögen seiner Hoheit, ohne sich darum zu kümmern, ob eine kirchliche Einrichtung über seine Grenze hinausreiche und deßhalb auch noch einer andern Gesetzgebung angepaßt werden müsse.

2. Nirgends wird verlangt, daß der Zusammentritt einer großen kirchlichen Versammlung, deren Thätigkeit sich über das Gebiet eines Staates oder über die ganze Union erstreckt, der Regierung angezeigt, oder daß dieser von den Beschlüssen Mittheilung gemacht, oder daß ihr gestattet werde, sich durch einen Bevollmächtigten bei der Versammlung vertreten zu lassen.

3. Von der Geltendmachung eines Plazet, oder von einer Ueberwachung des Verkehrs der Kirchenbehörden unter einander, oder mit ihren Gemeinden, oder mit den im Auslande bestehenden Organen oder Zweigen einer Denomination ist keine Rede.

4. Nicht nur beansprucht der Staat keine Mitwirkung bei der Anstellung der Geistlichen und der kirchlichen Würdenträger, sondern er kümmert sich gar nicht um die Wahlart und die Wählbarkeitserfordernisse. Es ist Sache der Denominationen, dafür zu sorgen, daß sie tüchtige Prediger und Kirchenobere haben. Um diesen Zweck zu erreichen, können sie die ihnen gefälligen Mittel anwenden; sie können sich demokratischer, repräsentativer, aristokratischer oder monarchischer Formen bedienen. Einzig darauf wird von den Gesetzgebungen vieler Staaten Nachdruck gelegt, daß bei der Verwaltung der Temporalien das Laien-Element einen überwiegenden Einfluß habe. Auch ist in Missouri die Fähigkeit, ein

geistliches Amt zu bekleiden, durch die Staatsgewalt von der Leistung eines politischen Eides abhängig gemacht worden (§§ 504. 507).

5. Jede Denomination kann mit völliger Freiheit Anstalten für die Bildung ihrer Geistlichen und Beamten errichten, hat aber natürlich auch die Kosten derselben zu tragen.

Ueberdies steht den Kirchen in gleicher Weise wie andern Vereinen, die hiefür gegründet werden, die Errichtung von Schulen für alle möglichen Fächer, sowie die Erstellung von Armenanstalten frei. Eine Aufsicht über die kirchliche Erziehung und die kirchlichen Lehrmittel, um einer staatsfeindlichen oder den Frieden zwischen den Konfessionen gefährdenden Richtung entgegenzuwirken, wird vom Staate nicht geübt.

6. Die Gründung oder Einführung religiöser Orden, sowie die Errichtung von Klöstern steht den Kirchen frei; sie bedürfen hiefür keiner staatlichen Ermächtigung. Eine besondere Aufsicht über solche Anstalten besteht nicht. Wenn aber irgend eine Denomination im Innern eines für ihre Zwecke bestimmten Gebäudes einen Zwang ausüben, z. B. Geisteskranke verwahren oder kirchliche Strafen vollziehen lassen würde, so könnte die Staatsgewalt leicht in den Fall kommen, zur Sicherung der durch die Verfassung garantirten persönlichen Freiheit die geeigneten Anordnungen treffen zu müssen.

7. Irgend eine Beschränkung der in's bürgerliche Leben eingreifenden religiösen Gebräuche, z. B. der Prozessionen, der Predigten auf öffentlichen Plätzen u. s. f. findet höchstens insoweit statt, als eine Störung des Verkehrs oder der Ruhe und Ordnung damit verbunden wäre.[1])

8. Endlich gibt es zur Zeit in den Vereinigten Staaten keinen recursus ab abusu (appel comme d'abus), überhaupt keine Einrichtung, um dem Mißbrauch der Kirchengewalt zur Bedrückung oder Kränkung der Angehörigen der Kirche zu steuern.

---

1) Für die Stadt New-York, wo der Verkehr durch militärische, politische, gesellige und kirchliche Paraden, Aufzüge und Prozessionen oft in unerträglicher Weise gestört worden ist, hat die Legislatur im Anfange dieses Jahres ein Gesetz erlassen, welches unter Anderm vorschreibt: that only funeral processions engaged in the actual burial of the dead, and processions to and from any place of worship in connection with a religious service there celebrated, shall be permitted.

Es ist übrigens kaum daran zu zweifeln, daß wenn jemals das Bedürfniß, Uebergriffe einer Kirche abzuwehren, lebhaft empfunden werden sollte, die Amerikaner nicht lange zögern würden, der Regierung und den Gerichten die erforderlichen Vollmachten zu verleihen und es könnte einem solchen Vorgehen des Staates seine Konfessionslosigkeit unmöglich im Wege stehen. Denn es sind ja die fraglichen Befugnisse nicht der Gegenwerth für irgend welche Leistungen, welche der Staat der Kirche macht, noch beruhen sie auf einem Vertrag mit der Kirche, sondern sie bilden überall einen integrirenden Bestandtheil der Staatsgewalt.

§ 594.

Innerhalb einer jeden Kirche (Denomination) gibt es engere *lokale Vereine* (Kongregationen, Gemeinden, Pfarreien), deren Mitglieder in einem bestimmten Gebäude periodisch zum Gottesdienste zusammentreten. Jede Kongregation hat in der Regel einen Geistlichen, der allein oder mit Gehülfen die gottesdienstlichen Handlungen vornimmt oder leitet. Die Kongregation gruppirt sich gewissermaßen um das für den Gottesdienst bestimmte Gebäude (meeting-house) und um den Geistlichen. Sie kann ein rein persönlicher oder ein territorialer Verband sein. Im erstern Falle sind *alle Mitglieder* der Kongregation *persönlich bestimmt*; im letztern Falle, der eine seltene Ausnahme bildet, gehören *alle Mitglieder* einer *Denomination, die an einem bestimmten Orte wohnen*, zu der Pfarrei.

Die sämmtlichen Kongregationen, die zusammen zu einer Kirche verbunden sind, haben die gleichen Dogmen, die gleichen Formen des Gottesdienstes, die gleiche Disziplin, die gleichen Hülfsanstalten. Jede Kirche hat einen Organismus, d. h. eine äußere Ordnung, in welcher ihre Glieder den gemeinsamen Zweck, den sie sich gesetzt haben, zu verwirklichen suchen. Zu diesem Behufe unterwerfen sie sich freiwillig einer *Gewalt*, welche bei den Protestanten der Gesammtheit, und bei den Katholiken dem Klerus zusteht, und durch ihre Beamten und Behörden ausgeübt wird. Allein diese Ordnung ist keine Rechtsordnung; sie ist nicht mit äußerlichen Mitteln erzwingbar. Der Staat schützt sie nicht und würde auch nicht gestatten, daß die Kirche selbst gegen Ungehorsame einen äußern Zwang

ausübe. Sie kann höchstens Mitgliedern, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, oder sich sonst gegen sie verfehlen, ihre Wohlthaten, Heilmittel und Gnaden vorenthalten, oder auch die Schuldigen zeitweise oder für immer aus ihrer Gemeinschaft ausstoßen. Hier zeigt sich aber namentlich in der Leichtigkeit, mit welcher alle Denominationen die für ihre Zwecke erforderlichen Geldmittel aufbringen, daß psychologische Motive ebenso kräftig wirken, wie staatlicher Zwang.

Die Staatsregierung hat an der Ausübung der Kirchengewalt weder mittelbar noch unmittelbar irgend einen Antheil. Hingegen kommen die Gerichte häufig in die Lage, mit der Verfassung der Kirchen, mit ihrem Regimente, mit ihren Dogmen und mit ihrer Disziplin sich zu beschäftigen, wenn von den kirchlichen Normen ein vermögensrechtlicher Anspruch abhängt. Vermögensrechtliche Streitigkeiten können sich ergeben zwischen einer Kongregation und einem Mitgliede derselben; zwischen der Mehrheit und der Minderheit einer Kongregation im Falle einer Spaltung; zwischen der Kongregation und den Geistlichen; u. s. f., u. s. f. Wenn über das Bestehen oder die Bedeutung einer kirchlichen Norm Zweifel obwalten, so lassen sich die weltlichen Gerichte gewöhnlich durch die Ansicht des obersten kirchlichen Organs leiten.[1])

§ 595.

Auch in der Schweiz ist das Kirchen- und Religions-Wesen nicht zentralisirt. Doch ist die Souveränetät der Kantone auf diesem Gebiete durch verschiedene Vorschriften der Bundesverfassung erheblich beschränkt.

1. Es kommt zwar dem Bunde über die Beziehungen der Kantone zu der römischen Kurie nicht die gleiche Gewalt zu, wie über den Verkehr mit einer ausländischen weltlichen Regierung.[1]) Doch steht es

---

1) In Sachen Watson v. Jenner hat das Unions-Obergericht im April 1872 entschieden: That where ecclesiastical courts, recognized by any church organization or denomination as the proper tribunals to pass upon any ecclesiastical question, shall so decide, the civil courts must follow their decision and ought not to attempt to enquire into its correctness.

2) Immerhin hat der päpstliche Geschäftsträger es als angezeigt betrachtet, nicht direkt, sondern durch Vermittlung des Bundesrathes mit den Kantonsregierungen zu verkehren (Ullmer § 173).

fest, daß Konkordate, welche zwischen den Kantonen und dem päpstlichen Stuhl abgeschlossen werden, den Bundesbehörden gemäß Art. 6 der B.-V. zur Einsicht und Prüfung vorzulegen sind, weil und so weit dieselben einen integrirenden Bestandtheil der Kantonsverfassung bilden.[1]) Auch hat die Bundesversammlung, gestützt auf Art. 2, 8 und 74 Ziffer 6 sich für kompetent erachtet, zu beschließen, daß jede auswärtige Episkopal-Jurisdiktion auf Schweizergebiet aufgehoben sei, indem sie davon ausgegangen ist, daß diese Maßregel im Interesse der nationalen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit liege, weil die fremden Bischöfe von einer ausländischen Regierung gewählt werden und abhängig seien.[2])

2. Nach Art. 4 der Bundesverfassung, welcher allen Schweizern die Rechtsgleichheit gewährleistet, ist es den Kantonen nicht gestattet, Jemanden wegen seiner Konfession irgendwie zu begünstigen oder zurückzusetzen. Eine Bestimmung, welche die Katholiken in einem reformirten, oder die Reformirten in einem katholischen Kanton in der Ausübung der politischen Rechte beschränken würde, wäre null und nichtig.

3. Nach Art. 41 ist ein Schweizer, (gleichviel ob er einer der anerkannten christlichen Konfessionen, oder einer Sekte angehöre, ob er Jude sei, oder zu gar keiner Religion sich bekenne) berechtigt, in jedem Kanton sich niederzulassen.

4. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist durch Art. 44 Satz 1 den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Unter den anerkannten Konfessionen sind diejenigen zu verstehen, welche in irgend einem Kanton nicht bloß geduldet, sondern durch die Verfassung oder Gesetzgebung geschützt sind.[3]) Zur Zeit fallen nur die evangelisch-reformirte und die römisch-katholische Kirche unter diesen Begriff. Unbegreiflicher Weise hat der Geschäftsträger des päpstlichen Stuhles mit Note vom 29. Aug. 1862 sich über Verletzung des Art. 44 Satz 1 beschwert, weil dem exkommunizirten Priester Giacomo Perrucchi gestattet werde, in seiner frühern Pfarrei Stabbio gottes-

1) Blumer I. 151.
2) Blumer I. 167.
3) Blumer I. 254. Anderer Ansicht ist Kaiser I. 120.

dienstliche Handlungen vorzunehmen. Diese Beschwerde ist von dem Bundesrathe, abgesehen von andern Gründen, schon darum abgewiesen worden, weil die Handhabung der Bundesverfassung eine rein innere Angelegenheit sei, in welche sich eine auswärtige Behörde unter keinen Umständen einzumischen habe.[1])

5. Dem Bund bleibt durch Art. 44 Satz 2 vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Gestützt auf diese Vollmacht hat die Bundesversammlung durch Gesetz die Eingehung und die Scheidung gemischter Ehen erleichtert, und durch Beschluß für Orte, an denen Katholiken und Protestanten neben einander leben, das gegenseitige Verhalten derselben bei religiösen Festen, welche nur von der einen Konfession gefeiert werden, prinzipiell geordnet.

a. Das Bundesgesetz vom 3. Dez. 1850 untersagt den Kantonen, die Eingehung einer Ehe aus dem Grunde zu verhindern, weil die Brautleute verschiedenen christlichen Konfessionen angehören. Die Bewilligung zur Promulgation oder Kopulation einer solchen Ehe darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, denen andere Ehen nicht unterliegen. Wenn die geistliche Behörde sich weigert, die Promulgation vorzunehmen, so ist dieselbe durch eine weltliche Behörde zu vollziehen. Den Brautleuten steht es frei, sich durch einen Geistlichen einer der anerkannten christlichen Konfessionen innerhalb oder außerhalb des Kantons trauen zu lassen, wofern im Heimathkanton des Bräutigams die kirchliche Trauung vorgeschrieben ist. Ueber die Religion, in welcher die Kinder aus gemischter Ehe zu erziehen sind, entscheidet der Wille des Vaters, und beziehungsweise der Wille derjenigen Person oder Behörde, welche die väterliche Gewalt ausübt. Die Eingehung einer gemischten Ehe darf weder für die Ehegatten noch für die Kinder, noch für wen immer Rechtsnachtheile irgend welcher Art zur Folge haben.

Beschwerden über Verletzung dieses Gesetzes durch die kantonalen Behörden beurtheilt der Bundesrath und in zweiter Instanz die Bundesversammlung.[2])

---

1) Ullmer § 831.

2) Blumer I. 257. Kaiser I. 127. Ullmer §§ 477—487. 1006—1022.

REES LIBRARY UNIVERSITY CHICAGO

b. Ein Nachtragsgesetz betreffend die gemischten Ehen vom 3. Hornung 1862 stellt das Prinzip fest, daß eine Klage auf Scheidung einer gemischten Ehe vor den bürgerlichen Richter gehöre. Wenn in dem Kanton, dessen Jurisdiktion in Statusfragen der Ehemann unterworfen ist, die bürgerlichen Gerichte für Ehesachen nicht zuständig sind, sowie, wenn die Gesetzgebung dieses Kantons die gänzliche Ehescheidung nicht kennt, so ist die Klage beim Bundesgericht anzubringen. Dieses urtheilt nach freiem Ermessen und spricht in allen Fällen die gänzliche Ehescheidung aus, in denen sich aus den Umständen ergibt, „daß ein ferneres Zusammenleben „der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich sei." Die kantonale Gesetzgebung kann dem geschiedenen katholischen Ehegatten die Wiederverehelichung während des Lebens des andern Ehegatten untersagen. Auch eine Klage auf Scheidung einer Ehe zwischen Protestanten kann bei dem Bundesgerichte angestellt werden, wenn die Voraussetzung, von welcher die Zuständigkeit des Bundesgerichts für Scheidung einer gemischten Ehe abhängt, zutrifft.

Was die weitern Folgen der Ehescheidung (Erziehung und Unterhalt der Kinder, Vermögens- und Entschädigungsfragen u. dgl.) betrifft, so ist für dieselben das Gesetz desjenigen Kantons, dessen Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist, maßgebend. Das Bundesgericht kann aber auch auf den Antrag einer Partei oder von Amtswegen die Beurtheilung solcher Fragen dem zuständigen kantonalen Richter überweisen.[1])

c. Durch Beschluß vom 25./31. Januar 1862 hat die Bundesversammlung prinzipiell festgestellt: „es sei der öffentlichen Ordnung „und dem Frieden unter den Konfessionen angemessen, daß an den „Feiertagen der einen Konfession die Bekenner der andern sich jeder „den kirchlichen Kultus störenden Beschäftigung enthalten sollen; daß hingegen den letztern eine weitergehende „Beschränkung der bürgerlichen Gewerbsthätigkeit nicht auferlegt werden dürfe."[2])

6. Durch Art. 58 der B.-V. ist es den Bundesbehörden sowohl als den Kantonen untersagt, den Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften in irgend einem Theile der Schweiz aufzunehmen.

1) Blumer I. 262. Ullmer §§ 1023 u. f.
2) Blumer I. 263. Ullmer §§ 177. 832. 833.

Ueber die Bedeutung dieser Vorschrift spricht sich ein von dem eidsgenössischen Justiz- und Polizei-Departement dem Bundesrathe abgegebenes Gutachten folgendermaßen aus:

„Was die Frage betrifft, ob einzelne Jesuiten sich in der Schweiz aufhalten und ob sie wenigstens vorübergehend geistliche Funktionen auf schweizerischem Gebiete ausüben dürfen, so ist zu bemerken, daß der Art. 58 immerhin eine Ausnahmsbestimmung, demgemäß strikt zu interpretiren und ohne Noth nicht über seinen Wortlaut auszudehnen ist. Art. 58 spricht aber nur vom Orden der Jesuiten und von affiliirten Gesellschaften, nicht von den einzelnen Individuen. Es ist bekannt, daß auch eine größere Anzahl von Schweizern dem Orden angehört. Die B.-V. sagt nirgends, daß diese der Rechte der Schweizerbürger beraubt seien; es haben daher dieselben der Regel nach ganz die gleichen Rechte, wie die übrigen Schweizerbürger. Indeß ist damit die Frage noch nicht erledigt. Es ist ganz klar, daß der ausgeschlossene Orden sich mit jenen Rechten der einzelnen Individuen auf einem Umwege wieder in die Schweiz einschleichen könnte. Sobald sich aber ein solches Bestreben bemerkbar machen würde, hätten augenscheinlich die Bundesbehörden gegen einen solchen Versuch der Umgehung der Verfassung ganz in gleicher Weise einzuschreiten, wie gegen eine direkte Verfassungsverletzung. Wo liegt nun aber die Grenze, wo das Kriterium für das Einschreiten oder Nichteinschreiten? Es scheint dem Departement, daß es vergebene Mühe wäre, eine solche Grenze in abstracto ziehen zu wollen. Hier hängt durchaus Alles von der Individualität eines konkreten Falles und von der dannzumaligen allgemeinen politischen Situation ab. In letzterer Beziehung ist namentlich zu bemerken, daß man stets den Grund des Verbotes aus dem Bedürfniß konfessionellen Friedens im Auge behalten muß, daß daher in Zeiten großer konfessioneller Aufregung das Verbot möglicherweise auf's Strengste durchgeführt werden darf und soll, während eine rigoröse Vollziehung in Zeiten konfessionellen Friedens geradezu eine Wirkung haben könnte, die mit dem eigentlichen Zwecke des Art. 58 im Widerspruch wäre. — Es will daher dem Departement scheinen, es liege hier nicht sowohl eine Rechtsfrage, als vielmehr eine politische Frage vor, die nicht nach feststehenden allgemeinen Regeln, sondern nach Zeit und Umständen entschieden werden müsse. Nothwendig ist es, die

Sache stets im Auge zu behalten und insbesondere jedesmal etwas schärfer zuzusehen, wenn nicht bloß ein vereinzelter Fall vorkommt, wie z. B. eine Predigt oder sonstige gottesdienstliche Administrirung, sondern eine Reihe successiver Erscheinungen, oder gar Anstalten mit ständigem Charakter."

In Uebereinstimmung mit diesem Gutachten hat der Bundesrath am 13. November 1863 beschlossen, es sei zur Zeit von allgemeinen Maßnahmen zur Ausführung des Art. 58 der B.-V. abzusehen; dagegen seien das politische und das Justiz- und Polizei-Departement eingeladen, die Sache im Sinne obigen Gutachtens im Auge zu behalten.[1])

§ 596.

Der evangelisch-reformirten und der römisch-katholischen Kirche wird durch die Bundesverfassung ausreichender Schutz gewährt. Für die Glaubensfreiheit der Einzelnen hingegen, welche nicht einer dieser beiden Konfessionen angehören oder der Disziplin der Kirche, deren

---

1) Ullmer § 835.

In dem von der Bundesversammlung am 5. März 1872 angenommenen, aber von den Aktivbürgern und den Kantonen abgelehnten Entwurfe einer revidirten Bundesverfassung (§ 382, Note 1) sind folgende Bestimmungen betreffend die Religionsfreiheit enthalten gewesen:

Art. 48. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Niemand darf in der Ausübung der bürgerlichen oder politischen Rechte um der Glaubensansichten willen beschränkt oder zur Vornahme einer religiösen Handlung angehalten oder wegen Unterlassung einer solchen mit Strafen belegt werden. Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Konfession oder Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, aufgelegt werden. Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Art. 49. Die freie Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gewährleistet. Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Art. 50. Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes. Dieselbe darf nicht aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten oder wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden. So lange nicht die Bundesgesetzgebung (Art. 55) über die Erfordernisse zur Eingehung der Ehe besondere Vorschriften aufgestellt hat, soll die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden. Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes. Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborne Kinder derselben legitimirt. Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig.

Mitglieder sie sind, sich zu entziehen wünschen, ist viel zu wenig gesorgt.[1]) Einzelne Kantone haben allerdings von sich aus diese Lücke in sehr liberaler Weise ausgefüllt; andere aber gehen in der Toleranz keinen Schritt über das durch die Bundesverfassung gebotene Minimum hinaus.

Es ist hier nicht der Ort, die kirchlichen Einrichtungen der Kantone zu schildern. Ich muß mich darauf beschränken, die in den Verfassungen enthaltenen Bestimmungen betreffend Kirche und Religion zusammenzustellen.

Die meisten Kantone stellen die katholische oder die reformirte Kirche oder beide unter den besondern Schutz des Staates.[2])

---

1) Kaiser I. 125. „So löblich es auch ist, wenn der Ausübung eines Kultus kein Hinderniß entgegen gestellt wird, ebenso nothwendig ist das andere, das negative Moment, mit dem Begriffe der religiösen Freiheit verbunden."

2) I. Luzern, 3. Die apostolische römisch-christkatholische Religion als die Rel. des luzernischen Volkes, ist nicht nur gewährleistet, sondern genießt auch den vollen Schutz des Staates. 4. Es wird der Kirche der erforderliche Einfluß auf die Erziehung soweit es die Erhaltung der Glaubenslehre und der Sitten betrifft, zugesichert. — Uri, 3. Die Rel. des K. Uri ist die chr. röm.-katholische. Der Staat anerkennt die Freiheit der katholischen Kirche und sichert den anerkannten Rechten derselben den Staatsschutz. Für fernere Regelung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche ist der Grundsatz der Verständigung zwischen beidseitigen Oberbehörden angenommen. 5. Der Staat anerkennt die Pflicht der Volksbildung und Erziehung unter gebührendem Einfluß der Kirche. — Schwyz, 2. Die chr. röm.-kathol. Rel. ist die einzige Rel. des Staates und die freie Ausübung derselben ist garantirt. 18. Der Geistlichkeit des Kantons wird auf das Erziehungswesen der gebührende Einfluß zuerkannt. — Obwalden. Die chr. röm.-kathol. Rel. ist die Rel. des Kantons und genießt als solche den vollen Schutz des Staates. 17. Erziehung wie Schwyz. — Nidwalden, 3. Das Nidwaldner Volk bekennt sich ungetheilt zur chr. röm.-kath.-apost. Rel. Der Staat gewährt der katholischen Kirche seinen vollen Schutz. Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche ist ein durchaus freies und selbständiges, und die von denselben bisher besessenen Rechte bleiben beiden zugesichert. 24. Die Jugend soll den nöthigen Unterricht genießen. Der Staat in Verbindung mit der H. W. Geistlichkeit und den Gemeindsbehörden sorgt für diesen Unterricht. — Zug, 4. Die christl. Rel. nach dem röm.-kath. Glaubensbekenntnisse ist die Rel. des Kts. Zug. 29. Der Staat ... sorgt mit Unterstützung der kirchlichen ... Behörden, daß die Jugend die nothwendige Bildung erhalte. — Appenzell I. Rh. Die kathol. Rel. ist ausschließlich die Rel Innerrhodens, die ref. Rel. die Rel. Außerrhodens (!). — Tessin, 1. La Religione Cattolica, Apostolica e Romana è la Religione del Cantone. — Wallis, 2. Die röm.-kath.-apost. Rel. ist die Rel. des Staates; der Beistand des Gesetzes ist ihr zugesichert. 8. Vorbehalt der Amtsbefugnisse der Geistlichkeit in Betreff des Religionsunterrichtes. — II. Zürich, 63. Die Organisation der evangelischen Landeskirche, mit Ausschluß des Gewissenszwanges, bestimmt das Gesetz. Der Staat übernimmt im Allgemeinen die bisherigen Leistungen für kirchliche Bedürfnisse. — Basel-Stadt, 12.

Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden garantiren die Stifte und Klöster, stellen aber dieselben unter die Oberaufsicht des Staates und unterwerfen ihr Vermögen wie anderes Privatgut den Steuern. Für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bedürfen die Klöster in Uri der Bewilligung der Staatsbehörde. In Schwyz ist denselben der Ankauf, die Erpachtung und der Erwerb von Liegenschaften, unter was immer für einem Titel, untersagt, und sie sind in Handel und Gewerbe auf die Erzeugnisse ihrer Güter und auf den damit verbundenen Viehstand beschränkt.

In verschiedenen katholischen Kantonen sind die Geistlichen vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen (§ 126).

Die Landeskirche ist die ev. reformirte. — Schaffhausen, 2. Die christl. Rel. nach dem ev.-ref. Lehrbegriffe ist die vom Staate anerkannte Landesreligion. — Appenzell A. Rh., 15. Die ev.-ref. Rel. ist die Rel. des Landes. Alle Bekenner derselben werden sich den Besuch der Kirche und des Abendmahls, sowie überhaupt die würdige Feier der Sonn- und Festtage zur christlichen Pflicht machen. Es sollen zu dem Ende an diesen Tagen alle diejenigen Geschäfte unterlassen werden, wodurch die Erbauung gehindert und der Gottesdienst gestört werden könnte. Den Geistlichen liegt besonders ob, die Kinder in der christlichen Rel. gehörig zu unterrichten, ... auf Sittlichkeit und Religiösität des Volkes hinzuwirken, wobei sie von der Obrigkeit bestens geschützt werden sollen. ..... Ohne obrigkeitliche Bescheinigung der Tüchtigkeit und Wahlfähigkeit darf kein Pfarrer das Predigtamt im Lande antreten. — III. Bern, 80. Die Rechte der bestehenden ev.-ref. Landeskirche, sowie der röm.-kath. Kirche, in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden, sind gewährleistet. — Freiburg, 2. Solothurn, 3. Die Ausübung der christlichen Rel. nach dem röm.-kath. und evang.-ref. Glaubensbekenntniß steht unter dem besondern Schutz des Staates. — Basel-Land, 13. Die Rechte der bestehenden ev.-ref., sowie der röm.-kath. Kirche, in den sich zu ihnen bekennenden Gemeinden, werden gewährleistet und nur die Diener dieser beiden Konfessionen besoldet. — St. Gallen, 6. Die kath. und die ev. Kirche sind gewährleistet. — Die religiösen und rein kirchlichen Angelegenheiten beider Konfessionen besorgen die kirchlichen Behörden derselben. — Beide Konfessionstheile geben sich ihre konfessionellen Organisationen selbst unter Sanktion des Großen Rathes. — Die matrimoniellen Angelegenheiten werden von den Konfessionen besorgt wie bis anhin; Abänderungen bestimmt das Gesetz, immerhin jedoch unter dem Vorbehalte, daß das Sakramentalische des Ehebandes der katholischen Glaubensgenossen anerkannt sein soll. 7. Für Ertheilung des Rel.-Unterrichtes haben die kirchlichen Behörden beider Konfessionen zu sorgen. — Der Fortbestand der kath. und ev. Primarschulen in den Gemeinden bleibt gewährleistet. — Der Erziehungsrath soll aus sechs Katholiken und fünf Protestanten bestehen. Den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Erziehungsrathes wählt der Regierungsrath mit Berücksichtigung der Parität. — Graubünden, 40. — Aargau, 12. — Thurgau, 17. — Waadt, 10 und 11. — Genf, 10. Il ne peut être dérogé aux traités ni aux conditions qui règlent, dans la présente Constitution, l'exercice des deux cultes reconnus et salariés par l'Etat. (Art. 114—134 enthalten die nähern Bestimmungen betreffend die Einrichtung der beiden Kirchen.)

Solothurn und Thurgau untersagen die Stiftung geistlicher Korporationen. — Nach der Verfassung des Kantons Bern „kann „keine dem Kanton fremde religiöse Korporation oder Orden und „keine mit demselben verbundene Gesellschaft sich auf dem Staats„gebiete niederlassen, und kein einer solchen Korporation, Orden oder „Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unter„richt ertheilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes."

Die Kantone Zürich, Glarus, Basel-Landschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Neuenburg gewährleisten die Glaubensfreiheit.[1]) Bern, Solothurn, Waadt und Genf garantiren die Kultusfreiheit.[2])

In einigen Kantonen ist die Zivil-Ehe obligatorisch oder fakultativ eingeführt.

§ 597.

Die Glaubens-, Gewissens- oder Religionsfreiheit kann, wenn sie irgend eine praktische Bedeutung haben soll, nicht bloß die in der Brust eines Menschen verschlossenen Gedanken und Gefühle, sondern die äußere Bethätigung derselben zum Gegenstande haben. Sie gewährt dem Einzelnen die Möglichkeit, sich einer beliebigen Religionsgesellschaft anzuschließen oder sich von allen fern zu halten. Sie schließt jeden gedenkbaren Zwang zu gottesdienstlichen Handlungen oder zu ökonomischen, nicht freiwillig übernommenen

---

1) Zürich, 63. Die Glaubens-, Kultus- und Lehrfreiheit ist gewährleistet. Die bürgerlichen Rechte und Pflichten sind unabhängig vom Glaubensbekenntniß. Jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ist ausgeschlossen. Die kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Kultus-Verhältnisse selbständig unter Oberaufsicht des Staates. — Thurgau, 17. Aehnlich wie Zürich. — Glarus, 4. Die gänzliche Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. — Baselland, 13. Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich. — Aargau, 12. Die Gewissensfreiheit ist unverletzlich. — St. Gallen, 6. Die persönliche Glaubensfreiheit ist unverletzlich; Niemand darf wegen seiner religiösen Ueberzeugung in seinen bürgerlichen und verfassungsmäßigen Rechten beeinträchtigt werden. — Neuenburg, 13. Chacun professe sa religion avec la même liberté et obtient pour son culte la même protection en se conformant aux prescriptions de la loi chargée d'en régler l'exercice extérieur.

2) Bern, 80. Die Ausübung jedes andern Gottesdienstes ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gestattet. Das Nähere bestimmt das Gesetz. — Waadt, 12. Les autres cultes sont libres. Leur exercice doit être conforme aux lois générales du pays et à celles qui concernent la police extérieure des cultes. — Genf, 16. La liberté des cultes est garantie. Chacun d'eux a droit à une égale protection de la part de l'Etat. Im Uebrigen wie Waadt.

Leistungen aus und schützt das Individuum dagegen, daß es wegen irgend welcher religiöser Anschauungen, oder wegen des Mangels derselben, oder wegen des positiven oder negativen Verhaltens in religiösen Dingen irgendwie zurückgesetzt, beschränkt oder benachtheiligt werden kann. Sie schließt also die Kultusfreiheit in sich und ist umfassender als diese. Daß sie nicht dazu berechtigt, die sittliche oder rechtliche Ordnung zu durchbrechen oder Andere zu verletzen und zu kränken, ist selbstverständlich. Besondere Gesetze concernant la police extérieure des cultes dürften kaum erforderlich sein. Man kann die Einrichtung des Gottesdienstes füglich den Religionsgesellschaften überlassen. Zur Zurückweisung von Uebergriffen wird so ziemlich das gemeine Straf- und Polizeirecht ausreichen.

Wenn eine Verfassung auf der einen Seite eine Staatskirche, auf der andern Seite die Glaubensfreiheit gewährleistet, so wird die erstere Garantie eine gewisse Beschränkung der letztern involviren, dieselbe aber keineswegs aufheben. Die Glaubensfreiheit ist soweit durchzuführen, als sie mit dem Bestehen einer Landeskirche nur irgend vereinbar ist. Die landeskirchlichen Einrichtungen stehen Jedermann offen, aber sie dürfen Niemandem aufgezwungen werden.

In einem Kanton, dessen Verfassung die Glaubensfreiheit für unverletzlich erklärt und die evangelisch-reformirte Religion als Landesreligion bezeichnet, ist im Mai 1871 ein neunzehnjähriger Jüngling, der auf Ostern 1869 konfirmirt worden war, zu dreitägigem Gefängniß, zu 17 Franken Prozeßkosten und zur Bezahlung einer Entschädigung von 4 Frkn. an den Denuncianten verurtheilt worden, weil er während längerer Zeit die Kinderlehre nicht besucht hatte. Wenn über dieses Urtheil wegen Verletzung der Glaubensfreiheit bei dem Bundesrathe Beschwerde geführt worden wäre, so hätte dasselbe gewiß kassirt werden müssen.

In Zürich steht es fest, daß Personen, welche der Landeskirche nicht angehören, nicht verpflichtet sind, lokale Steuern für dieselbe zu bezahlen. Der Staatssteuer hingegen kann Niemand unter dem Vorwande, daß durch dieselbe Bedürfnisse der Landeskirche gedeckt werden, auch nur theilweise sich entziehen. Einmal ist es nicht möglich, eine Ausscheidung zu treffen und zweitens deckt der Staat die kirchlichen Ausgaben, die auf dem Budget erscheinen, nicht durch

die Steuern, die er erhebt, sondern durch den Ertrag des Kirchengutes, das mit dem Staatsvermögen vermischt ist.

§ 598.

Ein Kanton, dessen Verfassung weder die Glaubens- noch die Kultusfreiheit gewährleistet, ist in seinen Verfügungen auf dem Gebiete des Religions- und Kirchenwesens bloß durch die Bundesverfassung beschränkt. Er braucht also eine anglikanische oder methodistische Kirche oder eine jüdische Synagoge nicht zu dulden. Doch wird wohl die Intoleranz in der Schweiz kaum irgendwo so weit getrieben werden, die Gründung solcher religiöser Institute zu verhindern.

Nicht ganz leicht ist es, das Verhältniß des Schweizerbürgers einem solchen Kanton gegenüber zu definiren. Außerrhoden braucht keinen Katholiken, Innerrhoden keinen Reformirten in sein Landrecht aufzunehmen. Aber sie müssen doch Schweizer jeder Konfession als Niedergelassene dulden und diese Niedergelassenen können, so lange die Niederlassung dauert, mit gutem Grunde als zum Volke des betreffenden Kantons gehörend betrachtet werden. Auch steht es jedem Landmann frei, von der reformirten zur katholischen oder von der katholischen zur reformirten Konfession überzugehen. Daß die Konversion für den Konvertiten nicht den Verlurst des Kantonsbürgerrechtes (Landrechtes) zur Folge haben kann, ergibt sich aus Art. 43 der B.-V.; und daß den Konvertiten alle Rechte, die jedem Schweizer durch die B.-Verfassung zugesichert sind, erhalten bleiben, ist selbstverständlich. Ein Gesetz, welches die Konversion mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bedrohen würde, könnte von den Bundesbehörden kassiert werden, weil durch dasselbe das gute Einvernehmen zwischen den Konfessionen gefährdet wäre. Endlich kann ein Katholik eine Protestantin heirathen und seine Kinder in der evangelisch-reformirten Kirche erziehen lassen (§ 595, Ziffer 5. a). Daher ist es eine leere Phrase, wenn in der Nidwaldner Verfassung gesagt wird, das Nidwaldner Volk bekennt sich ungetheilt zur katholischen Religion. Es konstatirt dieser Satz vielleicht eine statistische Thatsache; er enthält aber jedenfalls keine Rechtsnorm.

Ein Angehöriger der einen Konfession kann nicht gezwungen werden, an gottesdienstlichen Handlungen der andern Konfession sich

zu betheiligen. Es wäre dies eine Gefährdung des konfessionellen Friedens, welche von den Bundesbehördrn nicht geduldet werden würde. Hingegen können die Bundesbehörden einen Zwang, der von einer Konfession gegen ihre eigenen Angehörigen geübt wird, kaum zurückweisen. Zwar begründet eine Verfassungsbestimmung, welche eine Religion oder eine Kirche unter den Schutz des Staates stellt, keineswegs eine Pflicht für die Staatsbehörden, der Kirche für die Handhabung ihrer Disziplin die staatlichen Zwangsmittel zur Verfügung zu stellen. Aber wenn die kantonale Gesetzgebung der Kirche in dieser Weise die Hand bietet, so scheint es den Bundesbehörden an einem Anhaltspunkte, vermöge dessen sie auf Beschwerde eines unter dem Zwange leidenden Bürgers hin gegen ein solches Vorgehen Abhülfe gewähren könnten, zu fehlen, so lange nicht die in dem Entwurfe einer revidirten Bundesverfassung enthaltenen Vorschriften (§ 595, Note am Schlusse) Gesetzeskraft erlangt haben.

In Appenzell A. Rh. besteht noch das Institut der Zwangstaufe. Die Freitäufer haben umsonst über dasselbe bei den Bundesbehörden Beschwerde erhoben.[1]) In Wallis ist im J. 1864 ein Bürger, der einigen Prozessionen nicht beigewohnt hatte, und am 13. Februar 1871 ein solcher, der die Messe versäumt hatte, durch das Polizeigericht zu einer Geldbuße verurtheilt worden. Die Betreffenden haben sich nicht an die Bundesbehörden gewendet; ein diesfälliger Schritt wäre aber wohl ebenso erfolglos geblieben, wie die Beschwerde der appenzellischen Freitäufer.

Wenn Protestanten für Zwecke der katholischen Kirche mit einer Steuer belegt würden, oder umgekehrt, so könnten vielleicht die Bundesbehörden wegen Gefährdung des konfessionellen Friedens einschreiten. Dieser Anhaltspunkt würde aber wegfallen, wenn der Zwang nicht gegen einen Angehörigen einer der anerkannten christlichen Konfessionen gerichtet wäre.

---

1) Ullmer § 176.

VII. Verschiedene Garantieen.

1. Das Recht, Waffen zu tragen.

§ 599.

Der zweite Zusatz zu der Unions-Verfassung garantirt den Bürgern das Recht, Waffen zu halten und zu tragen. (The right of the people to keep and bear arms shall not be infringed.)

Die Verfassung selbst bringt dieß Recht in Zusammenhang mit der Nothwendigkeit, im Interesse der Sicherheit des Landes eine tüchtige Miliz zu besitzen. Es wird aber auch von den Schriftstellern der Besitz von Waffen als Mittel der Selbstvertheidigung aufgefaßt.

Walker[1]) bemerkt, daß in England die Waffen dem Stande und Range der Person angemessen sein müssen (that the arms must be suitable to the condition and degree of the bearer), daß hingegen in Amerika diese Unterscheidung nicht gemacht werde.

Story[2]) betont, daß die Bürger mittelst der Waffen der willkürlichen Gewalt der Regierenden mit Erfolg Widerstand leisten können. Er bedauert, daß das Volk die Vortheile einer wohl eingerichteten und disziplinirten Miliz je länger je weniger schätze und je länger je mehr geneigt sei, den Lasten derselben sich zu entziehen, da doch ohne Organisation eine gehörige Volksbewaffnung nicht gedenkbar sei.

Gesetze, welche verbieten, besonders gefährliche oder verborgene Waffen zu tragen, oder Vorräthe von Waffen für rechtswidrige Zwecke anzulegen, verletzen die fragliche Verfassungsvorschrift eben so wenig, als die Garantie der Preßfreiheit durch Strafandrohungen gegen den Mißbrauch der Presse verkümmert wird.[3])

2. Das Verbot, Soldaten in Friedenszeiten bei den Bürgern einzuquartieren.

§ 600.

Dieses Verbot ist dem unter dem Namen Petition of Right bekannten Statut entlehnt, welches von dem Parlament unter der

1) Walker 200. 2) Buß 814.

3) Pomeroy (constit. law) 153. This constitutional law is certainly not violated by laws forbidding persons to carry dangerous or concealed weapons, or laws forbidding the accumulation of quantities of arms with the design to use them in a riotous or seditious manner.

Regierung Karls I. erlassen worden ist. Die Einquartierung wurde zu jener Zeit als ein Mittel, die Bürger einzuschüchtern und zu bedrücken, in arger Weise mißbraucht.

Story bezeichnet die Vorschrift (no soldier shall, in time of peace, be quartered in any house, without the consent of the owner; nor in time of war, but in a manner to be prescribed by law) als einen Ausfluß des großen Prinzips des gemeinen Rechts, daß eines Mannes Haus sein Schloß sei, geschützt vor jedem bürgerlichen oder militärischen Eindringen.[1])

Pomeroy findet, daß diese Vorschrift keine praktische Bedeutung, sondern nur noch ein historisches Interesse habe.[2]) Darunter versteht er wohl, daß, auch wenn die fragliche Garantie nicht in der Verfassung enthalten wäre, keine Regierung daran denken würde, den Bürgern in Friedenszeiten Einquartierung aufzudringen.

3. Das Vereinsrecht und Petitionsrecht.

§ 601.

Der erste Zusatz zu der Verfassung untersagt dem Kongreß, ein Gesetz zu erlassen, welches das Recht der Bürger, sich friedlich zu versammeln und bei der Regierung die Abhülfe von Uebelständen nachzusuchen, verkümmern würde.

Aehnliche Vorschriften finden sich in den Verfassungen der einzelnen Staaten, die dann überdieß den Bürgern das Recht garantiren, ihren Abgeordneten Instruktionen zu ertheilen (§ 153).

Story findet, daß in einer Republik das Vereinsrecht und das Petitionsrecht selbstverständliche Befugnisse seien und faktisch von keiner Regierung beschränkt werden können. Die Vorschrift ist dem englischen Rechte entlehnt, in welches sie in Folge der Revolution von 1688 Eingang gefunden hat.[3])

Walker macht darauf aufmerksam, daß die Verfassung von Ohio statt „to petition" sage „to apply", weil es nicht üblich sei, daß der Herr bei seinem Diener petitionire. Doch fügt er bei, daß ja nicht von dem ganzen Volke, sondern nur von einzelnen Bürgern Petitionen eingereicht werden, weßhalb der Ausdruck to petition eigentlich nicht anstößig sei.[4])

---

1) Buß 815. 2) Pomeroy (constit. law) 153. 3) Buß 814. 4) Walker 193.

Die einzige Beschränkung des Vereinsrechts besteht darin, daß es friedlich ausgeübt werden soll. (The assembling must be peaceable not riotous.)

4. Das schweizerische Recht.

§ 602.

Das Recht, Waffen zu tragen, wird zwar weder durch die Bundes-Verfassung noch durch die Kantons-Verfassungen ausdrücklich gewährleistet, aber überall in der Schweiz anerkannt und geübt.

Der Bund sowohl als die Kantone sind berechtigt, die Miliz bei den Bürgern einzuquartieren und es wird von diesem Rechte täglich Gebrauch gemacht.

Sowohl in der Bundesverfassung (Art. 46 und 47) als in den Kantonsverfassungen finden sich Vorschriften zum Schutze des Vereins- und Petitionsrechts, die übrigens überflüssig sind, da auch ohne dieselben die fraglichen Befugnisse nirgends beanstandet werden würden.

Das Vereinsrecht ist bloß den Bürgern garantirt. Die Kantonalgesetzgebung kann gegen den Mißbrauch des Rechts Bestimmungen treffen, über welche jedoch, wenn sie den ordentlichen Gebrauch verkümmern, bei den Bundesbehörden Beschwerde geführt werden kann. So hat der Bundesrath im J. 1861, gestützt auf den Art. 46 der B.-V. die Regierung von Nidwalden genöthigt, die Abhaltung des eidsgenössischen Schützenfestes zu bewilligen.[1])

Die Verbote von Koalitionen, welche bezwecken, einen Einfluß auf Preise oder Löhne auszuüben, sind überall fallen gelassen worden.[2])

---

1) Ullmer § 196. Blumer I. 276.

2) Da die kantonalen Einrichtungen der Schweiz in diesem Werke nur nebenbei zur Sprache kommen, so verweise ich auf die ausführliche Darstellung derselben bei Kaiser I. S. 101. — 273 und II.

Ein alphabetisches Sachregister zu Band I. u. II., 1. u. 2. Abtheilung, befindet sich auf Seite 393 u. ff. des II. Bandes, 2. Abtheilung.

Das nordamerikanische

Bundesstaatsrecht

verglichen mit den

politischen Einrichtungen

der

Schweiz.

Von

Professor Rüttimann.

Zweiter Theil (Zweite Abtheilung).

Zürich.
Verlag von Orell, Füßli und Comp.
1876.

— Druck von FISCH WILD & Co. in Brugg —

Die

Bundesstaatsgewalt

in der

nordamerikanischen Union

und in der

schweizerischen Eidsgenossenschaft.

Inhalts-Anzeige.

Dritter Abschnitt. Die Beförderung des öffentlichen Wohls §§ 603—801.
Erster Titel. Die Postanstalt §§ 603—623.
Zweiter Titel. Die Telegraphen-Anstalten §§ 624—631.
Dritter Titel. Das Maß- und Gewichtssystem §§ 632—635.
Vierter Titel. Das Geldwesen §§ 636—658.
1. Kapitel. Das Metallgeld 636—643.
2. Kapitel. Das Papiergeld §§ 644—655.
3. Kapitel. Das schweizerische Geldwesen §§ 656—658.
Fünfter Titel. Das Bankwesen §§ 659—671.
Sechster Titel. Die Erstellung öffentlicher Werke §§ 672—764.
1. Kapitel. Die öffentlichen Werke im Allgemeinen §§ 672—685.
2. Kapitel. Die einzelnen Zweige der Baugewalt §§ 686—726.
I. Die öffentlichen Gebäude §§ 686—688.
II. Verbesserung der Schifffahrt §§ 689—692.
III. Straßen §§ 693—696.
IV. Die Eisenbahnen §§ 697—726.
1. Die Geschichte des Eisenbahnbaus §§ 697—703.
2. Das Verhältniß der Union zu den Eisenbahnen §§ 704—713.
3. Das Verhältniß der Staaten zu den Eisenbahnen §§ 714—726.
3. Kapitel. Die schweizerischen Einrichtungen §§ 727—764.
Siebenter Titel. Schutz und Beförderung des Ackerbaus, der Gewerbe und des Handels §§ 765—772.
Achter Titel. Die Gesundheitspolizei §§ 773. 774.
Neunter Titel. Schutz des Autorrechts §§ 775—785.
Zehnter Titel. Die Sorge für die Unterrichtsanstalten §§ 786—792.
Eilfter Titel. Die Sorge für gewisse hilfsbedürftige Klassen §§ 793—801.
1. Die Armen- und Waisenpflege § 793.
2. Sorge für Schiffspassagiere und Einwanderer §§ 794—796.
3. Beschützung der emanzipirten Sklaven (Freedmen), der Coolies und der von gewissenlosen Unternehmern abhängigen Kinder § 797.
4. Bestimmung des Arbeitslohnes in den Werkstätten der Union §§ 798. 799.
5. Das schweizerische Recht §§ 800. 801.
Vierter Abschnitt. Die Verwaltung der öffentlichen Ländereien (public lands) §§ 802—811.
Fünfter Abschnitt. Die Bildung von Territorien und neuen Staaten §§ 812—825.

Sechster Abschnitt. Die Finanzgewalt §§ 826—843.
Erster Titel. Die Steuergewalt der Union §§ 827—836.
I. Die Zwecke, für welche Steuern erhoben werden dürfen §§ 827. 828.
II. Die Arten der Steuern §§ 829. 830.
III. Die in der Verfassung der Union enthaltenen Vorschriften betr. die Ausübung und die Beschränkung der Steuergewalt §§ 831—835.
IV. Die Beschränkung der Steuerhoheit der Staaten § 836.
Zweiter Titel. Die Befugniß, Schulden zu machen § 837.
Dritter Titel. Das schweizerische Recht §§ 838—843.
I. Einleitung § 838.
II. Der Ertrag des Aktivvermögens der Eidgenossenschaft §§ 839. 839a.
III. Die Grenzzölle § 840.
IV. Die Post- und Telegraphenverwaltung § 841.
V. Die Pulververwaltung § 842.
VI. Die Geldbeiträge der Kantone § 843.
Siebenter Abschnitt. Die Militärgewalt (War Power) §§ 844—953.
Einleitung §§ 844—848.
Erster Titel. Die Miliz §§ 849—878.
Zweiter Titel. Die Armee §§ 879—903.
I. Die General-Offiziere §§ 879. 880.
II. Die für die Armee bestehenden Verwaltungsorgane §§ 881—888.
III. Die Militär-Justiz §§ 889—894.
IV. Die Unterrichts-Anstalten §§ 895—897.
V. Der Bestand und die Organisation der Armee §§ 898—903.
Dritter Titel. Die Flotte §§ 904—912.
Vierter Titel. Die schweizerischen Militär-Einrichtungen §§ 913—953.
I. Das Verbot stehender Truppen § 913.
II. Die militärischen Rechte und Pflichten der Bürger §§ 914—929.
III. Das Verhältniß der Kantone zum Bunde §§ 930—935.
IV. Die Organisation des Bundesheeres §§ 936—943.
V. Die Militärbehörden des Bundes § 944.
VI. Der militärische Unterricht §§ 945—948.
VII. Die militärische Rechtspflege §§ 949—953.
Schlußtitel. Die Revision der Unions- (Bundes-) Verfassung §§ 954. 955.
Beilage A. Neu angenommene Zusatzartikel zur Unionsverfassung.
Beilage B. Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft (vom 29. Mai 1874).

Dritter Abschnitt.

Die Beförderung des öffentlichen Wohles.

Erster Titel.

Die Postanstalt.

§ 603.

Die Postanstalt kann, insofern sie bestimmt ist, dem Fiskus eine Einnahme zu verschaffen, im Zusammenhange mit den Finanzen dargestellt werden; sie ist aber auch ein äußerst wirksames Mittel für die Entwickelung der geistigen und wirthschaftlichen Interessen der Gesellschaft, und es erscheint um so mehr angezeigt, sie in die dem öffentlichen Wohle dienenden Einrichtungen einzureihen, da ihre fiskalische Seite in der Union gänzlich zurückgetreten ist. Es haben zwar allerdings die Posten früher einen nicht ganz unerheblichen Reinertrag abgeworfen, der in den Jahren 1840 und 1842 auf dem Höhepunkt sich befand und zwischen vier und fünf Millionen Dollars betrug. Mit der Erlassung des Gesetzes vom 30. Aug. 1852 ist dies aber von Grund aus anders geworden. Seither hat einzig das Jahr 1865 einen Ueberschuß von 861,000 D. ergeben, hingegen betrug das Defizit im J. 1854: 2,621,000 D.; im J. 1855: 2,626,000; im J. 1856: 2,621,000; im J. 1857: 3,453,000; im J. 1858: 4,543,000; im J. 1859: 6,996,000; im J. 1860: 5,656,000; im J. 1861: 4,557,000; im J. 1862: 2,112,000; im J. 1863: 150,000; im J. 1864: 206,000; im J. 1866: 965,000; im J. 1867: 1,906,000; im J. 1868: 6,637,000[1]); im J. 1869: 5,353,000; im J. 1870: 4,226,000 Dollars.

Die Einnahmen der Post für das Fiskal-Jahr vom 30. Juni 1871 bis dahin 1872 haben sich auf 21,915,426 D. und vom 30. Juni 1872 bis dahin 1873 auf 22,996,741 D. belaufen, während die Ausgaben im erstern Jahre 26,658,192 D. und im letztern Jahre 29,084,945 D. betrugen. Im J. 1873/74 haben sich die Einnahmen um 1,674,411, die Ausgaben aber um 3,041,468 D. vermehrt. In den Ausgaben sind auch die einigen Dampfschiff-Linien bewilligten Subsidien inbegriffen.

1) The American Year-Book and National Register for 1869. S. 154.

Die Einnahmen sowohl als die Ausgaben vertheilen sich sehr ungleich auf die einzelnen Staaten. Im Nordosten ist der Betrieb aktiv; im Westen und Süden passiv. Hieraus erklären sich die verhältnißmäßig günstigen Ergebnisse, welche während des Bürgerkrieges, so lange der Postdienst im Süden eingestellt war, erzielt worden sind.[1])

§ 604.

Die große Bedeutung der Post für die Gesellschaft und für den Staat wird von Story mit Nachdruck hervorgehoben. Er bezeugt, daß sie unter der Nationalregierung eine der wohlthätigsten und nützlichsten Einrichtungen geworden sei; sie setze Nachrichten politischer, kommerzieller und geistiger Natur mit unglaublicher Schnelligkeit und Regelmäßigkeit in Umlauf und trage dadurch in sehr hohem Grade zur Behaglichkeit und zur Befriedigung der Interessen und Bedürfnisse von Personen in allen möglichen Lebensstellungen bei; sie bringe die entferntesten Orte mit einander in Verbindung; sie mildere die Besorgnisse, mehre die Genüsse und erheitere die Einsamkeit von Millionen Menschen; sie verleihe einen neuen Impuls dem Privatverkehr und sei nicht weniger wirksam als Werkzeug für die Operationen der Regierung, welche durch sie in den Stand gesetzt werde, in aller Stille und ohne Kosten ihre Befehle zu versenden und ihre Gewalten mit einer an's Wunderbare grenzenden Leichtigkeit auszuüben. . . . . Es sei einleuchtend, daß in den Händen der Staaten die Anstalt ihrer Aufgabe nicht gewachsen gewesen wäre.[2])

§ 605.

Nach den Konföderations-Artikeln (Art. IX, § 4) war der Kongreß ermächtigt, „Postämter von einem Staate nach dem andern, durch das „ganze Gebiet der Union hindurch zu errichten und zu organisiren, „und von den durch dieselben beförderten Schriftstücken eine zur Be„streitung der Ausgaben genügende Gebühr zu erheben." Vergleicht man diese Vorschrift mit der entsprechenden Bestimmung der Unions-Verfassung (Art. I. Sekt. VIII, 7: „der Kongreß soll befugt sein . . . . , „Postämter und Poststraßen zu erstellen"), so zeigt sich ein etwelcher Fortschritt. Es dürfen nicht nur Postämter, welche die Staaten unter einander verbinden, sondern auch solche, welche dem Verkehre innerhalb eines Staates dienen, erstellt werden; die Beschränkung, daß die Ein-

1) Hock 389.
2) Buß 511.

nahmen bloß die Ausgaben decken, also nicht auf Erzielung eines Gewinnes berechnet sein dürfen, ist weggefallen, und es ist die Befugniß, Poststraßen zu errichten, hinzugekommen. Immerhin leidet der Satz, welcher ein so wichtiges Verhältniß ordnen soll, an einer auffallenden Unbestimmtheit.[1]) Es scheint fast, daß der Sache weniger Aufmerksamkeit zugewendet worden ist, weil das Postwesen zur Zeit, als die Unions-Verfassung in Diskussion sich befand, sehr wenig entwickelt und nicht geeignet war, die Eifersucht der Staaten zu erregen. Es gab im Jahr 1789 bloß 75 Postämter in der ganzen Union; die Länge der Poststraßen betrug 1875 Meilen und der Brutto-Ertrag belief sich auf 37,935 D.[2])

§ 606.

Ungeachtet der mangelhaften Redaktion der fraglichen Verfassungsvorschrift hat der Kongreß, indem er sich nicht an den Buchstaben, sondern an den Sinn derselben hielt, niemals Bedenken getragen, alle diejenigen Befugnisse auszuüben, welche in der ganzen zivilisirten Welt dem Staate auf diesem Gebiete zukommen, und er ist auch nirgends auf ernstlichen Widerspruch gestoßen, da die getroffenen Einrichtungen äußerst wohlthätig wirkten und Jedermann klar erkannte, daß eine Verkümmerung derselben oder eine Zersplitterung der Posthoheit unter die einzelnen Staaten großen Schaden bringen müßte. Nur Ein Punkt, und zwar gerade derjenige, über den sich die Verfassung klar auszusprechen scheint, hat lange Gegenstand eines heftigen Streites gebildet. Es wird nämlich als zweifelhaft betrachtet, ob die Union nur bestehende Straßen zu Poststraßen erheben, oder ob sie selbst Straßen bauen dürfe.[3]) Man sollte zwar glauben, daß die Staaten der Union mit Vergnügen erlaubt haben würden, sie mit Straßen zu beschenken. Es sind auch natürlich nicht diejenigen Staaten, auf deren Gebiet der Kongreß einen Straßenbau in Aussicht nahm, einem solchen Unternehmen aus thörichtem Souverainetäts-Schwindel entgegengetreten, sondern der Widerstand ist von denjenigen Mitgliedern des Kongresses ausgegangen, welche prinzipiell jeder Geldverschleuderung abgeneigt waren. Es kann aber dieser Streit nicht hier, sondern nur im Zusammenhange mit der wichtigen

1) Pomeroy (constit. law, 264): No other constitutional grant seemes to be clothed in words which so poorly express its object, or so feebly indicate the particular measures which may be adopted to carry out its design.

2) Buß 513. Schem, deutsch-amerikanisches Konversations-Lexikon Bd. IX. 70.

3) Duer 286, 287. Brightly II. 528 Note e.

und schwierigen Lehre von der Befugniß der Union, öffentliche Werke zu erstellen (§§ 672 u. f.), erörtert werden.

§ 607.

Die auf das Postwesen sich beziehenden ältern Normen sind durch ein Gesetz vom 8. Juni 1872 (an act to revise, consolidate and amend the statutes relating to the Post-office Department) in 327 Paragraphen abgeändert, ergänzt und zusammengefaßt worden.

An der Spitze des Postwesens steht der General-Postmeister (Ges. von 1872, § 277 Ziff. 4). In dem Gesetze vom 22. Sept. 1789 wird von diesem Beamten gesagt, daß er bei seinen Amtsverrichtungen den Weisungen des Präsidenten nachzuleben habe (subject to the direction of the President of the U. St. in performing the duties of his office). Hievon ist in dem Gesetze vom 30. April 1810 und in den spätern Gesetzen keine Rede mehr. Dem General-Postmeister sind drei Gehilfen (assistant postmaster general) beigegeben, von denen der erste das Anstellungs-, der zweite das Vertrags- und der dritte das Finanzbureau (the appointment office; the contract office; the inspection division of the contract office; the finance office) leitet.

Der Präsident der Union ernennt und beseitigt mit Zustimmung des Senats den General-Postmeister und seine Gehilfen. Die Amtsdauer des General-Postmeisters entspricht, wofern er nicht vorher beseitigt wird, derjenigen des Präsidenten; er hat 8000 D. Gehalt; jeder seiner Gehilfen 3500 D. Postmeister der vierten und fünften Klasse werden vom General-Postmeister, alle andern vom Präsidenten mit Zustimmung des Senats ernannt und abberufen. Sie haben, wenn sie nicht früher abberufen werden, eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Besoldung der Postmeister beträgt in der ersten Klasse 3—4000, in der zweiten 2—3000, in der dritten 1—2000, in der vierten 200—1000 und in der fünften bis auf 200 Dollars.

Die ungeheure Zahl der untern Angestellten wählt der General-Postmeister. Er hat die erforderlichen Postbureaux zu erstellen und alle für den Postdienst erforderlichen Einrichtungen zu treffen und zu beaufsichtigen (Vergleiche ib. § 277, Ziffer 4).[1])

---

1) Gesetz von 1872, §§ 2—4, 63—80. Der Geschäftsbericht des General-Postmeisters für das Jahr 1869/70 sagt, daß 4105 Stellen in Folge von Resignation, 1449 in Folge von Abberufung, 253 in Folge von Todesfällen neu besetzt und daß 2359 Stellen neu eingerichtet worden seien.

§ 608.

In der Regel ist es Sache des Kongresses, die Poststraßen zu bezeichnen. Es geschieht dieß ganz einfach durch Benennung der Orte, welche durch die Straße verbunden werden. So heißt es z. B. in einem Gesetze vom 3. März 1869 (an act to establish certain post-roads): Nachfolgende Straßen werden für Poststraßen erklärt: Im Staate Alabama. Von Greenville über Talluka, Cook's Store, Rutledge, New Providence und Hallsville nach Troy. Von Montgomery .... nach Rutledge, u. s. f. Im Staate Arkansas. Von Gatewood nach Elm Store. Im Staate California u. s. f.

Wenn zwischen zwei durch das Gesetz benannten Orten mehrere Straßen bestehen, so hängt es von dem General-Postmeister ab, welche derselben als Poststraße gelten soll (Ges. von 1872, § 206). Alle Eisenbahnen sind durch das Gesetz ipso jure als Poststraßen erklärt (ib. § 201).

Ausnahmsweise kann der General-Postmeister eine Straße zur Poststraße erheben und zwar in folgenden Fällen:

a. Er soll in allen Staaten und Territorien nach jedem von der Post noch nicht bedienten Grafschaftshauptorte von dem nächstgelegenen Postbureau aus einen Postdienst einrichten und die Straße, welche er hiefür benutzt, gilt als Poststraße (ib. § 204).

b. Er kann das Brief-Felleisen auf allen Gewässern der Union unter den ihm geeignet scheinenden nähern Bestimmungen durch irgend welche Schiffe transportiren lassen. Ebenso kann er auf allen schiffbaren Kanälen einen Postdienst einrichten, und wenn und so lange er dies thut, hat das betreffende Gewässer die Bedeutung einer Poststraße (ib. §§ 200 und 202).

c. Er ist berechtigt, zum Behufe der Ausdehnung der Postverbindungen Privat-Unternehmern, welche sich verpflichten, auf einer Straße einen Postdienst einzurichten, die gesetzlichen Gebühren für die von ihnen transportirten Briefe, Zeitungen u. s. f. für eine Dauer von vier Jahren zu überlassen. So lange dies Verhältniß besteht, sollen die betreffenden Straßen als Poststraßen gelten.

d. Er hat endlich die Befugniß, nach freiem Ermessen auf allen mit hölzernen Planken belegten Straßen (plankroads) einen Postdienst einzurichten und dieselben dadurch zu Poststraßen zu erheben (ib. § 203).

§ 609.

Dadurch, daß die Union eine Straße zur Poststraße erklärt, erlangt sie das ausschließliche Recht, auf derselben, sowie auf allfälligen Parallel-Straßen Briefe, Zeitungen und Pakete, welche Gegenstände des Postregals (mailable matter) sind, zu befördern. Dagegen liegt es nun dem General-Postmeister ob, die erforderlichen Postbureaux zu erstellen und diejenige Zahl von Postkursen einzurichten, welche den Bedürfnissen des Verkehrs und der Ertragsfähigkeit der Route entspricht. Die für die Einrichtung der Postbureaux nothwendigen Gebäude können auf Kosten der Union gebaut oder angekauft oder gemiethet werden (Ges. vom 3. III. 1825, § 1).

Wenn auf einer Poststraße nach Ablauf des zweiten Jahres, von der Einrichtung des Postdienstes an gerechnet, nicht der dritte Theil der Auslagen eingenommen wird, so soll der General-Postmeister hierüber jedes Jahr dem Kongreß Bericht erstatten (ib. § 39).

Ebenso soll er Bericht erstatten, wenn eine Poststraße nicht gehörig unterhalten wird, sowie wenn es auf derselben an Brücken oder Fähren fehlt oder wenn wegen anderer Hindernisse die Straße nicht leicht und sicher befahren werden kann. In diesem Falle ist, wo möglich, eine andere in der gleichen Hauptrichtung sich hinziehende Straße als Poststraße zu bezeichnen (ib. § 8).

§ 610.

Schlagbäume, welche zum Behufe der Erhebung eines gesetzlich bewilligten Weggeldes dienen, scheinen die Benutzung einer Straße als Poststraße nicht zu hindern. Der oberste Gerichtshof von Kentucky hat entschieden, daß die Postanstalt zur Bezahlung solcher Weggelder, die meistens von Privatunternehmern erhoben werden, verpflichtet ist.[1]) Die Union hat eben keinen Titel zu unentgeldlicher Benutzung eines Werkes, zu dessen Erstellung sie nichts beigetragen hat. In die Konzession für die Erbauung einer Straße kann natürlich zu Gunsten der Postanstalt ein Vorbehalt aufgenommen werden, durch welchen dieselbe von der Pflicht, Weggeld zu bezahlen, befreit wird. Aber eine solche Klausel findet sich keineswegs in allen Konzessionen. In dem zur Zeit

1) Die englischen Gesetze schreiben vor, daß Postpferde, für welche in der einen Richtung das Weggeld bezahlt worden ist, bis am folgenden Morgen um 9 Uhr frei zurück gebracht werden können.

noch in Kraft bestehenden Gesetze des Staates Pennsylvanien vom 26. Jan. 1849, § 13, sind Personen, welche die Straße benutzen, um von einem Theile ihrer Farm nach einem andern zu fahren, oder um sich zu einem Leichenbegängnisse oder zur Kirche, oder zu einer Wahlverhandlung, oder zu einer militärischen Uebung zu begeben oder von daher zurückzukehren, von der Bezahlung des Weggeldes ausgenommen, hingegen der Post ist dieses Privilegium nicht zugesichert.

Die Union hat bloß das Recht, die vorhandenen Straßen in dem Zustande, in welchem sich dieselben befinden, und unter denjenigen Bedingungen, unter denen sie Jedermann offen stehen, zu benutzen.[1]) Die Staaten sind nicht verpflichtet, für die Zwecke der Post Straßen zu erbauen oder zu unterhalten, oder der Union den unentgeldlichen Gebrauch der Straßen, auf denen Weggelder erhoben werden (turnpike roads), auszuwirken. Umgekehrt haben aber auch die Staaten keinen Anspruch darauf, daß da, wo die Voraussetzungen zu einem gedeihlichen Postbetriebe fehlen, nichtsdestoweniger ein Postdienst eingerichtet werde. Das Interesse, das sie an guten Verkehrsanstalten haben, spornt sie deßhalb hinlänglich an, der Postanstalt mit aller Bereitwilligkeit entgegenzukommen.

§ 611.

Die Union besitzt die zur Beförderung der Poststücke nothwendigen Transportmittel (Wagen und Pferde, Schiffe u. s. f.) nicht selbst, sondern sie sichert sich durch Miethverträge (mail contracts) die Dienste von Privatunternehmern für den fraglichen Zweck. Hock[2]) sagt, sie werde hiebei begünstigt durch das dem Kongresse zustehende Recht, Poststraßen zu errichten oder Straßen als solche zu erklären. Sie benutze dieses Recht, um der Post Begünstigungen im Transport auf Eisenbahnen, mit Dampfschiffen oder auf gewöhnlichen Landwegen zu sichern.

Diese Bemerkung ist, was den Land-Transport betrifft, kaum richtig. Die Beförderung des Felleisens mittelst Wagen und Pferden auf gewöhnlichen Straßen wird einfach durch öffentliche Absteigerung

1) Kent I. 268. Urtheil des Kentucky Court of Appeals: The United States have no right to adopt and use roads, bridges and ferries, constructed and owned by states, corporations, or individuals, without their consent, or without making to the parties concerned just compensation. If the United States elect to use such accommodations, they stand upon the same footing, and are subject to the same tolls and regulations as individuals.

2) Hock, Finanzen der Vereinigten Staaten, S. 365.

den Mindestfordernden übertragen.[1]) Wie hier der Staat in der Lage sein sollte, sich durch Anwendung des Rechts, eine Straße als Poststraße zu erklären, eine Begünstigung zu sichern, ist mir rein unverständlich. Das Bestreben des Gesetzgebers geht bloß dahin, zu verhindern, daß durch geheimes Einverständniß zwischen den Postbeamten, denen die Absteigerung und der Abschluß der Verträge anvertraut ist, und einem einzelnen Bewerber eine Benachtheiligung der Mitbewerber und der Postkasse bewirkt werde.

§ 612.

Auch auf die Eisenbahngesellschaften wird kein Druck ausgeübt; sie sind von der Postverwaltung ganz und gar nicht abhängig. Die Union kann für die Zwecke dieser Verwaltung in keiner Weise über die Eisenbahnen verfügen. Wenn sie sich derselben bedienen will, so muß sie auf dem Wege freier Vereinbarung sich ihrer Mitwirkung versichern. Einzelne Staaten sind zwar der Union zu Hülfe gekommen, indem sie den Gesellschaften gewisse Verpflichtungen zu Gunsten des General-Postamtes aufgelegt haben.[2]) Doch liegt es keineswegs im Sinne der betreffenden Gesetze, daß die Gesellschaften ihre Dienste der Union unentgeldlich zu leisten haben. Durch Gesetz vom 7. Juli 1838[3])

---

1) Gesetz vom 2. Juli 1836 § 24. Im Repräsentantenhause wurde letzthin über a system of straw bids for mailcontracts geklagt, durch welches die vom Staate zu zahlenden Preise in die Höhe getrieben werden. Es ist dies wohl dasselbe System, gegen welches das Gesetz vom 27. April 1872 erlassen worden ist: That any person bidding for the transportation of the mail ..., and receiving an award of the contract for such service, who shall wrongfully refuse or fail to enter into contract with the Postmaster General, ... shall be guilty of a misdemeanor, and on conviction thereof, be punished by a fine not exceeding 5000 dollars, and by imprisonment not exceeding 12 months.

2) So z. B. Gesetz des Staates Illinois vom 5. Nov. 1849, § 33: Alle Eisenbahngesellschaften müssen die Briefpost der Vereinigten Staaten befördern, wenn sie vom General-Postmeister darum angegangen werden. Wenn dieser sich nicht mit der Beförderung durch die gewöhnlichen Passagierzüge begnügt, so muß die Gesellschaft einen Extradienst anordnen, wogegen sie auch auf eine außerordentliche Entschädigung Anspruch hat. Ebenso Gesetz von New-York vom 2. April 1850, § 34. Das allgemeine Eisenbahngesetz, welches der Kongreß am 5. Mai 1870 für den Distrikt Columbia erlassen hat, sagt: That any such corporation shall convey the mail of the U. St. on their road, and in case such corporation shall not agree to the rates of transportation thereof, and as to time, rate of speed, manner and condition of carrying the same, the supreme court may appoint three commissioners, who shall fix and determine the same.

3) Benton I. 574. 688.

hat der Kongreß den General-Postmeister ermächtigt, sich der Eisenbahnen zu bedienen, wenn ihm die Gesellschaften annehmbare Bedingungen (reasonable terms) anbieten. Jedenfalls soll er höchstens 25 % über das hinaus, was der Transport mit Pferden und Wagen kosten würde, bezahlen. Ein Gesetz vom 25. Jan. 1839 bestimmt das Maximum, das für eine jeden Tag zurückgelegte Meile entrichtet werden darf, auf 300 Dollars. Durch Gesetz vom 25. Dezbr. 1845 ist dieses Maximum ermäßigt und zugleich für den Fall, daß auf die gesetzliche Grundlage hin der Abschluß eines Vertrages nicht möglich sein sollte, die Postverwaltung angewiesen worden, die Briefe durch Extrapferde oder auf andere Weise so rasch als möglich zu befördern, den übrigen Inhalt des Felleisens hingegen zu Wagen nachzusenden. Für Nachtdienst und andere außerordentliche Leistungen werden Zulagen bewilligt.

§ 613.

Hock (S. 779, Zusatz zu S. 366) glaubt, daß durch das Gesetz vom 12. Juni 1866 die den Dampfschiffen auferlegte Verpflichtung, Briefpakete ohne andern Entgelt als das entfallende Seeporto zu befördern, auf die Eisenbahnen ausgedehnt worden sei, welche nun nach jenem Gesetze alle Briefe und Drucksachen der Post unentgeldlich befördern müssen. Diese Auffassung beruht wohl auf einem Mißverständnisse. Die fragliche Vorschrift des Gesetzes von 1866 ist auch in das Gesetz von 1872 (§ 213) übergegangen und lautet: that every railway company carrying the mail shall carry on any train which may run over its road, and without extra charge therefor, all mailable matter directed to be carried thereon, with the person in charge of the same. Diese Worte bezeichnen einfach die Gegenstände, deren Beförderung den Eisenbahnen obliegt[1]), nicht die Entschädigung, welche sie zu beziehen haben und die in § 211 näher bestimmt ist. Durch den § 211 werden drei Klassen von Eisenbahnen unterschieden. Eisenbahnen der ersten Klasse erhalten für Beförderung des Postfelleisens 300 Dollars per Meile und Jahr. Für Eisenbahnen zweiter Klasse hingegen wird nur eine Entschädigung von 100 und für die dritte Klasse sogar nur eine solche von 50 Dollars zugestanden. Sofern die Hälfte des Dienstes in die Nachtzeit fällt, ist ein Zuschlag

1) Die Worte without extra charge sagen, daß für den Postangestellten, welcher das Felleisen in Verwahrung hat, die Personentaxe nicht gefordert werden darf.

von 25 % zuläſſig. Wenn auf dieſer Grundlage ein Vertrag nicht zu Stande komme, ſo ſolle der General-Poſtmeiſter das Brieffelleiſen durch Reiter oder auf andere angemeſſene Weiſe befördern laſſen (§ 212 des Geſetzes).

Die Eiſenbahnen haben nur mit großem Widerſtreben ſich herbeigelaſſen, gegen die durch die frühern Geſetze bewilligten Gegenleiſtungen das Felleiſen zu transportiren. Hock (S. 779) erwähnt, daß im J. 1866 die Eiſenbahnen in Neu-England den Transport eingeſtellt haben. Im Jahr 1869 hat die Erie-Geſellſchaft ebenfalls die Einſtellung angedroht, wenn nicht die ihr zugeſicherte Entſchädigung von 180,000 auf 330,000 Dollars erhöht werde; der General-Poſtmeiſter hat aber dieſe Mehrforderung abgelehnt. [1])

§ 614.

Gegenſtand eines heftigen Streites ſind gegenwärtig die ſ. g. fahrenden Poſtbureaux (railway post-office cars). Das Geſetz vom J. 1872 (§ 265) ermächtigte den General-Poſtmeiſter, Eiſenbahngeſellſchaften, welche ſich durch Vertrag verpflichten, zum Transport der Poſtſtücke Bureaux-Wagen zu ſtellen, zu der geſetzlichen Entſchädigung einen Zuſchlag von höchſtens 50 % zu bewilligen. Durch ein Geſetz vom 3. März 1873, durch welches der § 265 des Geſetzes von 1872 aufgehoben wurde, iſt dann folgender Zuſchlag per Meile und Jahr (for every line comprising a daily trip each way of railway post-office cars per mile per annum) als zuläſſig erklärt worden: 25 Dollars höchſtens für Wagen von 40′ Länge; 30 Dollars für Wagen von 45′ Länge; 40 Dollars bei 50′ Länge und 50 Dollars bei 55—60′ Länge. Für die Angeſtellten, welche den Dienſt in den bureaux ambulants beſorgen, will die Poſtverwaltung zwar eine billige Gebühr, aber nicht die volle Perſonentaxe bezahlen. Die Eiſenbahnen erklären dieſe Entſchädigung für ganz ungenügend. Eine Kommiſſion des Senats war im April 1873 bemüht, die Frage gründlich zu ſtudiren, zu welchem Behufe die Vertreter der Eiſenbahn-

1) Im Kongreß laſſen ſich hin und wieder Stimmen vernehmen, welche dieſer Behörde das Recht zuſchreiben, einſeitig die Bedingungen vorzuſchreiben, zu denen die Eiſenbahngeſellſchaften die Poſtverwaltung zu bedienen haben. Aber ein ernſtlicher Antrag iſt in dieſem Sinne doch noch nicht geſtellt, noch weniger angenommen worden. Im Repräſentantenhauſe fragte letzthin Herr Lawrence aus Ohio Herrn Holman aus Indiana, wie viele Demokraten für einen ſolchen Antrag ſtimmen würden. Die Antwort war, daß kein demokratiſches Mitglied ſeine Unterſtützung einer derartigen Maßregel vorenthalten werde. Dies iſt doch wohl ſehr zu bezweifeln.

gesellschaften mündlich vernommen worden. Diese versicherten, daß sie nichts Ungebührliches anstreben, sondern der Postverwaltung eine bedeutende Ermäßigung auf den normalen Taxen gerne zugestehen (they merely desire something approaching adequate remuneration, and certainly half as much as they would receive from individuals for performing similar service). Sehr entschieden bestanden sie darauf, daß die Postverwaltung nicht befugt sei, irgend einen Zwang gegen sie auszuüben. [1])

§ 615.

Eisenbahnen, welche von der Union eine Subvention erhalten haben, müssen das Brief-Felleisen zu denjenigen Preisen, welche der Kongreß jeweilen durch Gesetz festsetzt, befördern (Gesetz von 1872, § 214).

Was nun die Vorschriften betreffend den Transport der Post-Effekten durch die Dampfschiffe betrifft, so stützt sich die Kompetenz des Kongresses, solche Vorschriften zu erlassen, nicht auf seine Befugniß, die Poststraßen zu bezeichnen, sondern auf seine Hoheit über die Schifffahrt nnd den Handel.

---

1) At the session to-day of the United States Senate Committee investigating the difficulty between the Post Office Department and the railroad companies, Mr. Hinckley introduced Mr. Theodore Cuyler, of Philadelphia. He said he would leave the case of the railroad men to themselves, and speak of the law of the matter. He would consider whether or not it was Constitutional for the Government to force companies to perform services for nothing, or at whatever compensation it wished to give. He held that the Government had no constitutional right to compel the railroad companies to do so, more thau it had a right to take possession of a citizen's private residence, and turn it into a Post Office or any other office, on the ground that it was for the public accommodation. The Government never before assumed such a right as it does now over the railroads — not even in the darkest hours of the rebellion was such arbitrary authority exercised, and if it had been, he (Mr. Cuyler) did not think the rebellion would have ended so soon. He argued that although the Government had every right to make roads through all States for carrying mails or any other purpose, but it had no right to take possession of the road of a private corporation without a fair remuneration. These corporations are artificial citizens of the States that created them who entered into a solemn contract with their respective State Legislatures, and he contended it was unconstitutional for the Senate of the United States to interfere arbitrarily with the terms of that contract. He read from a decision of the United States Supreme Court, in the case of Dickey vs. the Kentucky Turnpike Company, delivered by Chief Justice Robertson, sustaining his arguments, and illustrating the present position of the Railroad Companies towards the Government. He denied the power of Congress in any form to fix the compensation for carrying mails. That compensation was a matter to be settled by equity.

Nach dem Gesetze vom J. 1872 (§§ 214—223) kann der General-Postmeister mit den Unternehmern von Dampf- oder Segelschiffen über den Transport des Brieffelleisens für die Dauer von höchstens einem Jahre Verträge abschließen. Abgesehen von einem Vertrage sind die Kapitäne von amerikanischen Schiffen, welche den Verkehr zwischen einem Hafen der Union und einem fremden Hafen vermitteln, sowie die Kapitäne von irgend welchen Schiffen, welche von einem Hafen der Union nach einem andern fahren, verpflichtet, die ihnen von der Postverwaltung oder für dieselbe übergebenen Briefe gegen eine Entschädigung von 2 Cents für jeden Brief an den Bestimmungsort zu befördern.

Ein Gesetz vom 25. März 1864, § 10, verbietet dem Kapitain eines aus einem nordamerikanischen Hafen nach dem Auslande abfahrenden Schiffes, Briefe und Pakete, die ihm nicht von dem Postamte übergeben werden, mitzunehmen.

§ 616.

Für die Erbauung von Brücken über die die Union durchziehenden großen Ströme ist die Bewilligung des Kongresses erforderlich (§ 448). Bei der Ertheilung einer solchen Vollmacht wird dann häufig eine Klausel zu Gunsten der Postanstalt eingeschoben. So z. B. in dem Gesetze vom 14. Juli 1862, welches verschiedene Eisenbahngesellschaften ermächtigt, Brücken über den Ohio zu bauen, wird denselben zur Pflicht gemacht, für die über die Brücke gehenden Post- oder Militär-Transporte keine größere Gebühr per Meile zu erheben, als auf der Eisenbahn selbst.

Im J. 1871/72 betrug die Länge der von der Post befahrenen Eisenbahnen 57,911 Meilen, die Zahl der von der Post auf den Eisenbahnen im Laufe des Jahres zurückgelegten Meilen 62,491,749; die Entschädigung der Eisenbahnen 6,502,771 Dollars oder ungefähr 10,4 Cents für die Meile.

Die Länge der mit Dampfschiffen befahrenen Wasserstraßen war 18,860 Meilen; die Zahl der im Laufe des Jahres auf diesen Wasserstraßen zurückgelegten Meilen 4,308,436; die bezahlte Vergütung 779,865 Dollars oder 18,1 Cents für die Meile.

Die Länge der übrigen Poststraßen betrug 174,627 Meilen; die Zahl der im Laufe des Jahres auf denselben zurückgelegten Meilen 48,184,137; die von der Post für die Transportkosten bestrittene Ausgabe ungefähr 11 Cents für die Meile. [1])

1) Schem, deutsch-amerikanisches Konversations-Lexikon Bd. VIII. 71.

§ 617.

Das Postregal umfaßt bloß die Beförderung von Briefen, Zeitungen und andern Drucksachen. Die Beförderung von Personen und Paketen ist frei; Pakete, die mehr als 4 Pfd. schwer sind, werden von der Post nicht übernommen (Ges. von 1872, § 134).

Nicht nur die Verletzung des Postregals und die Defraudation der Post ist mit Strafe bedroht, sondern es bestehen auch sonst mancherlei Gesetzesvorschriften zum Schutze der Posteinrichtungen. Dieselben sind sowohl gegen Beamte, welche ihre Stellung mißbrauchen und ihre Pflichten verletzen, als auch gegen Privatleute gerichtet.

Ein Fährmann, welcher sich weigert, das Postfelleisen über den Fluß zu setzen, oder den Transport verzögert, hat für je 10 Minuten Verspätung eine Buße von höchstens 10 Dollars zu bezahlen. Wer sonst der Beförderung der Post Hindernisse oder Schwierigkeiten in den Weg legt, verwirkt eine Buße bis auf 100 Dollars.

Bei Anwendung dieses Gesetzes sind von den Gerichten folgende Regeln aufgestellt worden: Ein Wirth hat für Futtergeld kein Retentionsrecht an einem Postpferde. — Der Eigenthümer eines gestohlenen Pferdes darf dasselbe nicht aus dem Postzuge herausnehmen. — Hingegen ist es gestattet, die Post anzuhalten, wenn sie durch zu schnelles Fahren die Sicherheit gefährdet, oder wenn der Postillon oder ein mitfahrender Passagier ein Verbrechen begangen hat. [1])

Postmeister, welche Briefe, Zeitungen oder Pakete zurückbehalten, oder in der Bedienung des Publikums einzelne Personen begünstigen oder benachtheiligen, verwirken eine Geldbuße von 500 Dollars und eine Gefängnißstrafe von höchstens 6 Monaten, und sie können überdies für unfähig erklärt werden, eine Postmeisterstelle zu bekleiden.

Schwere Strafen sind auf Zerstörung, Beschädigung oder Unterschlagung von Poststücken, auf Beraubung oder Bestehlung der Post, Fälschung von Briefmarken u. dgl. angedroht.

Wer Briefe oder Pakete, die der Post anvertraut worden sind, wegnimmt oder öffnet, um die Korrespondenz zu verhindern, oder um in die Geheimnisse oder Geschäfte eines Andern einen Einblick zu gewinnen, verwirkt für jedes Vergehen dieser Art eine Buße von höchstens 500 D. und eine Gefängnißstrafe von höchstens zwölf Monaten. [2])

---

1) Kent I. 410. — 2) Jefferson (III. 414, 452 und passim) klagt in seiner Korrespondenz häufig über Verletzung des Briefgeheimnisses.

Wer der Post obszöne Schriften oder Bilder zur Beförderung übergiebt, verwirkt für jedes Vergehen dieser Art eine Buße von höchstens 500 D. oder eine Gefängnißstrafe von höchstens einem Jahre oder beides.[1])

Alle Zivil- und Strafklagen, die aus dem Postgesetz entspringen, können bei den Friedensrichtern, Einzeln-Richtern oder Gerichten der Staaten und Territorien angebracht werden, welche nach den Gesetzen des Staates oder Territoriums befugt sind, Streitsachen von dem entsprechenden Werthe zu behandeln und die angedrohten Strafen auszufällen.

Alle Postmeister und Postangestellten sind vom Miliz- und Geschwornendienste und von allen Bußen und Strafen für Nichterfüllung der diesfälligen Pflichten befreit. (Vergl. § 401.)

Die Frankaturfreiheit der Mitglieder des Kongresses (§ 148) ist endlich im Frühjahr 1873 aufgehoben worden. Es fehlt aber nicht an einflußreichen Repräsentanten und Senatoren, welche eifrig bemüht sind, diese verwerfliche Einrichtung in ihrem ganzen Umfange oder wenigstens theilweise wieder herzustellen und es sind diese Bemühungen im Winter 1874/75 nicht ganz erfolglos geblieben, indem die portofreie Versendung offizieller Dokumente den Mitgliedern des gegenwärtigen Kongresses während des laufenden Jahres bewilligt worden ist.

§ 618.

In der Schweiz war unter der Herrschaft des Bundesvertrages vom J. 1815 die Postanstalt ausschließlich Sache der Kantone. Daß bei der hieraus sich ergebenden Zersplitterung die Posteinrichtungen weit hinter dem Bedürfnisse des Verkehrs und hinter den Leistungen der Nachbarstaaten zurückblieben[2]), ist ganz begreiflich. Durch die Bundesverfassung vom J. 1848 sind alle Rechte, welche in dem s. g. Postregale enthalten sein können, den Kantonen entzogen und dem Bunde eingeräumt worden. Wenn die Bundesverfassung selbst diesen Akt eine Abtretung des Postregals nannte, so war diese Ausdrucksweise offenbar ungenau. Das Postregal war nicht auf dem Wege einer Singular-Succession von den Kantonen auf den Bund übergegangen.

---

1) Wer der Post Briefe concerning illegal lotteries übergibt, wird um 100—500 D. gebüßt (Ges. von 1872, § 148).

2) Blumer I. 349.

Das Recht des Bundes richtete sich nicht nach dem Inhalte der Befugnisse, welche früher den Kantonen zustanden, sondern es war eine einheitliche, nicht von den Kantonen abgeleitete, auch nicht auf einem Vertrag mit den Kantonen beruhende, vielmehr aus der Souverainetät des schweizerischen Volkes herfließende Gewalt. Hierin besteht zwischen dem Art. 36 der revidirten Bundesverfassung („das Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache") und dem Art. 33 der Bundesverfassung vom J. 1848 volle Uebereinstimmung.

§ 619.

Die Bundesverfassung vom J. 1848 sicherte den Kantonen für den Verlust des Postregals eine Entschädigung zu, welche indeß keineswegs den Charakter eines erworbenen Rechtes an sich trug, sondern einseitig durch den Konstituirungsakt den Kantonen oktroirt wurde und daher ebenso einseitig durch Abänderung der Verfassung ihnen wieder entzogen werden konnte, wie dies denn auch wirklich durch die revidirte Verfassung vom 19. April 1874 verfügt worden ist.

Die Verfassung vom J. 1848 hatte übrigens die Kantone sehr gut bedacht, indem sie unter Weglassung des magern Jahres 1847 die drei fetten Jahre 1844—1846 als Normaljahr behandelte und dabei das Prinzip aufstellte, daß Kantone, welche gar nichts bezogen hatten, dennoch nicht leer ausgehen, und daß Kantone, welche ungünstige Postverträge abgeschlossen hatten, unter denselben nicht leiden sollen.

§ 620.

Die Entschädigung belief sich im Ganzen auf Fr. 1,486,560. 92.[1]) Die Vertheilung auf die einzelnen Kantone beruhte nicht auf einer rationellen Grundlage, sondern auf zufälligen, geschichtlich gegebenen Verhältnissen.

Die Bundesverfassung setzte voraus, daß der Reinertrag der Posten zur Bezahlung der den Kantonen bewilligten Entschädigung hin und wieder nicht ausreichen werde und stellte für diesen Fall die Vorschrift auf, daß die Kantone sich einen dem Defizit proportionalen Abzug gefallen lassen müssen. Die fragliche Voraussetzung ist denn in der That in verschiedenen Jahren eingetroffen, in andern Jahren aber hat der Reinertrag einen Ueberschuß über die Entschädigungssumme hinaus abgeworfen. Veranlaßt durch diese Erscheinung hat die Bundesver-

1) Blumer I. 359.

sammlung am 20. Jan. 1860 beschlossen, daß aus den Ueberschüssen späterer Jahre die in früheren Jahren wegen eines Defizits den Kantonen an ihren Betreffnissen abgezogenen Summen nachbezahlt werden sollen.[1])

Das diesfällige Guthaben der Kantone belief sich am Ende des Jahres 1873 auf Fr. 2,291,012. 39. Es ist aber dasselbe gegenwärtig als dahingefallen zu betrachten, da nach der revidirten Bundesverfassung der ganze Ertrag der Postverwaltung in die eidgenössische Kasse fällt.

§ 621.

Die Bundesverfassung vom J. 1848 schrieb vor, daß die Postverbindungen, welche im J. 1848 bestanden, im Ganzen ohne Zustimmung der betheiligten Kantone nicht vermindert werden dürfen. Selbst ein eingefleischter Kantönler wird zugeben müssen, daß die eidgenössische Verwaltung der verfassungsmäßigen Verpflichtung in liberalster Weise nachgekommen ist und daß ihre Leistungen diejenigen der besten frühern kantonalen Administrationen weit übertreffen. Deßhalb ist denn auch bei der Revision der Bundesverfassung die fragliche Vorschrift als völlig überflüssig betrachtet und einfach weggelassen worden. Hingegen finden sich die beiden in Art. 33 der ursprünglichen Bundesverfassung enthaltenen Sätze

„die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt"

„die Unverletzlichkeit des Postgeheimnisses ist gewährleistet"

unverändert in Art. 36 der revidirten Verfassung.

Zum Schutze des Postgeheimnisses bedroht Art. 54 des Gesetzes betreffend das Bundesstrafrecht die Beamten und Angestellten der Postverwaltung, welche der Post anvertraute Gegenstände öffnen, oder dem Inhalte derselben nachforschen, oder über den Verkehr der einzelnen Personen unter einander an Dritte Mittheilungen machen, oder irgend Jemandem Gelegenheit geben, das Postgeheimniß zu verletzen, mit Amtsentsetzung, womit in schwereren Fällen Buße oder Gefängniß verbunden werden kann.

Die in Art. 34 der Verfassung von 1848 enthaltene kleinliche Vorschrift, nach welcher die Postangestellten größtentheils aus den Einwohnern derjenigen Kantone, für welche sie bestimmt sind, gewählt werden sollen, ist bei Gelegenheit der Revision fallen gelassen worden.

---

1) Blumer I. 363.

§ 622.

Der Umfang des Postregals ist durch ein Gesetz vom 2. Juni 1849 bestimmt. Es umfaßt dasselbe: a) die regelmäßige, zu bestimmten Zeiten stattfindende Beförderung von Personen zu Wasser und zu Land; b) die Beförderung von Personen mit unterlegten Pferden; c) die Beförderung von verschlossenen Briefen und von verschlossenen Paketen bis auf 10 Pfund.

Die Postverwaltung kann die Ausübung der ihr zustehenden Befugnisse an bestimmten Orten und für bestimmte Zeiten gegen Entrichtung einer Gebühr durch eine s. g. Konzession Privat-Unternehmern übertragen.

Im deutschen Reiche erstreckt sich das Monopol der Post bloß auf verschlossene Briefe und auf Zeitungen politischen Inhalts; auch in England, Frankreich u. s. f. hat die Postverwaltung kein ausschließliches Recht auf den periodischen Personen-Transport. Zur Rechtfertigung der großen Ausdehnung, welche in der Schweiz dem Privilegium der Post immer noch gegeben wird, kann angeführt werden, daß die Wohlthat des Postdienstes auf diesem Wege viel gleichmäßiger als durch die Konkurrenz von Privat-Unternehmern allen Landestheilen geboten wurde. Die Spekulation würde nur die verkehrsreichen Straßen ausbeuten, die Neben-Linien hingegen vernachlässigen. Was die Extra-Post betrifft, so nimmt man an, daß die Reisenden durch die Staatsverwaltung besser bedient werden, als durch Privat-Unternehmer; die Verwaltung selbst aber kann günstigere Verträge mit den Posthaltern abschließen, wenn sie diesen das Vorrecht auf den Personen-Transport mit unterlegten Pferden einzuräumen in der Lage ist. — Die ausschließliche Befugniß endlich, verschlossene Pakete bis auf 10 Pfd. zu befördern, hat wohl bloß eine fiskalische Bedeutung.

§ 623.

Was die Organisation des Postwesens und den Tarif betrifft, so verweise ich auf Blumer's Darstellung (Bd. I. 354 u. f.) und auf die neueren Gesetze vom 27. Juli 1869 und 13. Juli 1871, welche nicht unerhebliche Erleichterungen des Verkehrs, durch Erhöhung des Gewichts eines einfachen Briefes auf 15 Gramm, Ermäßigung der Taxen u. s. f. eingeführt haben. Eine partie honteuse der Posteinrichtungen bildet die Portofreiheit für die amtliche Korrespondenz der kantonalen und der eidgenössischen Behörden, welche an sich nicht rationell

ist und vielfach mißbraucht wird. Die Postverwaltung weist jedes Jahr auf die mit diesem Institut verbundenen Uebelstände hin; sie hat auch den Kantonen ein annehmbares Aequivalent für den Vortheil der Portofreiheit in Aussicht gestellt; aber Alles umsonst. Die Diskussionen über diese Frage zeigen bloß, wie selbst eine schlechte Sache mit wohlklingenden Phrasen vertheidigt werden kann. [1])

Zweiter Titel.

Die Telegraphen-Anstalten.

§ 624.

Weder der Union noch den einzelnen Staaten steht ein Monopol für die Beförderung von Telegrammen zu.

Die erste Telegraphenlinie in den Vereinigten Staaten wurde im Jahr 1844 mit Hilfe eines von der Unions-Regierung geleisteten Beitrages erstellt. Die Union besitzt zur Stunde noch einen Antheil an dieser Unternehmung, dessen Ertrag in die Postkasse fällt. Sieben Jahre später gab es mehr als fünfzig getrennte Gesellschaften in den verschiedenen Theilen des Landes. [2]) Damals wurden auch die ersten Schritte gethan, um einzelne dieser Gesellschaften mit einander zu verschmelzen. Die ökonomischen Vortheile dieser Fusionen waren so groß, daß das Beispiel bald Nachahmung fand. Gegenwärtig gehören von den in der Union bestehenden, über 73,036 Meilen sich erstreckenden Linien 66,263 Meilen der Western Union Company. Diese Gesellschaft wurde im J. 1851 mit einem Kapital von 360,000 D. gegründet; ihr gegenwärtiges Kapital beträgt 40,568,300 D. [3])

---

1) Die Zahl der durch die Post beförderten Briefe ist von 15 Millionen im Jahr 1850 auf 46 Millionen im Jahr 1869 gestiegen. Folgende Zahlen zeigen das gewaltige Anwachsen des gesammten, durch die Post vermittelten Verkehres:

	Roheinnahmen.	Verwaltungs- und Betriebskosten.
1849	5,005,062 Fr.	3,932,116 Fr.
1851	5,893,277 „	4,687,249 „
1854	7,425,794 „	5,876,796 „
1869	9,447,717 „	8,140,816 „
1873	13,522,914 „	12,678,076 „
1874	14,465,621 „	—

2) Geschäftsbericht der Union Telegraph Company of the U. St. v. J. 1869.

3) Die der Gesellschaft eigenthümlichen Linien mit allen Zubehörden haben nur 12,412,619 D. gekostet. Der Mehrbetrag beruht auf einer Fiktion, oder mit andern Worten auf dem Mißbrauche des sog. Wässerns der Aktien.

Die Rein-Einnahmen haben sich in den letzten drei Jahren auf durchschnittlich 2,720,548 D. belaufen. Die Linien der fraglichen Gesellschaft erstrecken sich über das ganze Kontinent vom atlantischen bis zum stillen Meere und über alle Staaten und Territorien der Union mit einziger Ausnahme von Minnesota, Neu-Mexiko und Arizona. Der bedeutendste Kunde ist die periodische Presse, welche von der Gesellschaft auf's sorgfältigste und billigste bedient wird. Im J. 1868 haben die den Zeitungen zugefertigten Telegramme 369,503,630 Worte umfaßt und 883,509 Dollars gekostet, also hundert Worte nicht ganz einen Viertels-Dollar (23 Cents). Die Gesellschaft behauptet, daß alle in der gleichen Zeit auf dem Festland von Europa ausgefertigten Telegramme weniger Worte enthalten und gegen acht Millionen Dollars gekostet haben. Die Richtigkeit dieser Behauptung soll hier nicht untersucht werden. [1])

§ 625.

Für besonders wichtige und schwierige Linien, besonders für solche, welche sich durch ein Territorium (§§ 77. 347) hindurch ziehen, sind vom Kongreß erhebliche Unterstützungen bewilligt worden, wogegen die betreffenden Gesellschaften der Union mancherlei Vortheile eingeräumt haben. So z. B. hat der Kongreß Herrn Perry Mac Donough Collins, welcher von Rußland und England ermächtigt worden war, eine Telegraphenlinie von der Mündung des Amur-Flusses über die Beringsstraße längs dem Stillen Ozean bis zur nördlichen Grenze der Union zu ziehen, für die Fortsetzung der Linie auf amerikanischem Gebiete eine Landschenkung gemacht und ihm die Benutzung eines Kriegsschiffes für die Versenkung des Tau's, sowie den Schutz des Staates gegen Störung der Unternehmung durch die Wilden zugesichert. Dagegen ist von Collins die Verpflichtung eingegangen worden, der amerikanischen Regierung für ihre amtlichen Depeschen die Priorität einzuräumen; für die amtlichen sowohl als für die Privat-Telegramme ein gewisses

---

1) Der Bericht der Western Union Telegraph Gesellschaft für das Jahr 30. Juni 1872/73 enthält folgende Notizen: Das Aktienkapital beträgt 41,073,400 D., wovon 7,295,235 D. der Gesellschaft selbst gehören. Es besteht eine schwebende Schuld von 6 Millionen. Die Brutto-Einnahmen haben sich auf 9,333,018 D. belaufen, die Ausgaben auf 6,575,055 D. Die Zahl der Depeschen betrug 14,456,832. Die Depesche kostete die Gesellschaft durchschnittlich 42 Cents und sie ließ sich dafür 61 Cents bezahlen. Die Länge der von der Gesellschaft betriebenen Linien wird auf 150,000 Meilen (?) angegeben. (New-Yorker Handelszeitung v. 11. Okt. 1873.)

Taxen-Maximum nicht zu überschreiten und keine Zeitung besser oder billiger zu bedienen als alle andern.

§ 626.

Durch ein Gesetz vom J. 1866 ist allen gegenwärtigen und zukünftigen Telegraphen-Gesellschaften das Wegrecht über die öffentlichen Ländereien, Poststraßen und Flußufer, nebst der Befugniß, für ihre Stationen auf den öffentlichen Ländereien den erforderlichen Boden, sowie Holz und Steine in Besitz zu nehmen, eingeräumt worden, wofern sie sich verpflichten, die Telegramme der Regierung vor allen andern Depeschen zu den vom General-Postmeister zu bestimmenden Taxen zu befördern und ihre Linien nach Ablauf von fünf Jahren jederzeit zu einem durch Abschätzung auszumittelnden, dem Werthe zur Zeit der Abschätzung entsprechenden Preise (at an appraisal of their fair value at the time of the appraisal) dem Staate abzutreten.[1]) Alle Gesellschaften von einiger Bedeutung sind auf dieses Anerbieten eingegangen, so daß die Union jederzeit in den Besitz der sämmtlichen Telegraphen-Linien gelangen kann.

Es sind denn auch in neuerer Zeit im Kongreß eine Menge Projekte aufgetaucht, welche alle darauf hinzielten, daß die Postverwaltung direkt oder durch eine von ihr zu bildende und zu beaufsichtigende Gesellschaft die Telegraphen-Anstalten nach und nach oder auf einmal an sich ziehen und betreiben solle. Der General-Postmeister ist mit dieser Tendenz einverstanden und Präsident Grant selbst hat in seiner Botschaft vom Dezember 1871 die Vorzüge eines postalischen Telegraphen-Systems auseinandergesetzt (a Postal Telegraph System would reduce the cost of telegraphing, render better service, encourage education and promote the extension of the Telegraph through portions of the country where private enterprise will not construct it). Allein die öffentliche Meinung, soweit sich dieselbe in der Presse ausspricht, ist der Einmischung der Regierung in die Telegraphen-Industrie, in welcher Form dieselbe auch immer stattfinden möge, nicht geneigt. Es wird befürchtet, daß ein übermäßiger Kaufpreis bezahlt und daß

1) Postgesetz von 1872, § 17: That the telegrams between the several departments of the government and their officers and agents, in their transmission over the lines of any company to which has been given the right of way, timber or station land from the public domain, shall have priority over all other business, at such rates as the Postmaster General shall annually fix.

der Telegraph in den Händen der Regierung für Parteizwecke ausgebeutet werden würde, um auf die Wahlen einzuwirken, die Oppositionspresse zu benachtheiligen, politische Bettler, Günstlinge und Miethlinge (political mendicants, favorites and hacks) zu füttern u. s. f.[1]) Dagegen berufen sich die Freunde des Ankaufs der Telegraphenlinien durch die Union darauf, daß nicht das fiktive Kapital, sondern nur der in den Linien wirklich enthaltene Werth vergütet werden müsse, und daß die Postverwaltung das Publikum billiger und besser bedienen werde als eine Privat-Unternehmung. Seit dem J. 1867 seien die Gebühren um 20 % erhöht worden; ein Telegramm koste in Amerika 70 Cents, in England 29, in Frankreich 28 und in Deutschland 22 Cents (Harper's Weekly 22. Aug. 1873).

Die Frage ist immer noch schwebend und dürfte trotz des Widerstands der Presse doch etwas früher oder später im Sinne der Absorption der Privat-Anstalten durch die Postverwaltung zum Abschlusse gebracht werden, nachdem England in diesem Sinne vorangegangen ist.

§ 627.

Ueber das Verhältniß der Gesellschaften, welche einen fremden Staat durch eine Telegraphen-Linie mit den Vereinigten Staaten zu verbinden bezwecken, besteht Streit. Nach der einen Ansicht darf ein unterseeisches Tau auf dem Gebiete der Union gar nicht gelandet und befestigt werden, ohne daß vom Kongreß hiefür eine Vollmacht eingeholt wird, wogegen von der andern Seite behauptet wird, daß die Telegraphen-

1) The Presidents recommendation of uniting the telegraphic system with the postal system has advanced Western Union Stock two per cent. If Congress can give any assurance to „the street" that it may adopt the Presidents recommendation, the stock may go to par. It is only necessary for a few gentlemen to manipulate the proposition to make „a big thing" out of the recommendation. We are sorry the President touched on the subject. If it is pushed it is sure to tar every man who handles it, and taint even the President (New-York Commercial Advertiser 5. Dez. 1871). — If the Federal Government is to add the administration of the Telegraph service to its other duties, there is no reason why it should not undertake to run all the Railroads, manage all the Canals, mine all the Coal, Silver and Gold, and exercise a general parental control over every enterprise and industry vital to the interests of the Union, — in short, take out of the hands of private persons all the great works which multiply and prosper through the application of private capital, energy and enterprise. But if this Telegraph scheme is what the majority of our Press and People believe it to be — a Ring for private gain under cover of Government patronage — the sooner its real character is understood, the better (New-York Commercial Advertiser 20. Dez. 1872).

Anstalten auf Einer Linie stehen mit den Straßen, Eisenbahnen u. s. f., daß es daher ausschließlich Sache des betreffenden Staates sei, die Konzession für die Legung des Kabels zu ertheilen, während der Union nur die Befugniß zukomme, den über dasselbe sich bewegenden Handels-Verkehr zu regeln.

Im Kongreß hat die erstere Ansicht gesiegt. Es ist im März 1871 in beiden Kammern eine Bill betreffend telegraphische Verbindungen zwischen der Union und fremden Staaten zu Stande gekommen, welche unter folgenden nähern Bestimmungen die Errichtung unterseeischer Telegraphen-Linien Jedermann freistellte:

§ 1. Alle Vorrechte, welche einer fremden Regierung für Benutzung des Kabels eingeräumt werden, stehen auch der Regierung der Union zu.

§ 2. Die Bürger der Union sollen mit Beziehung auf die zu bezahlenden Taxen den Bürgern der am meisten begünstigten Nation gleichgestellt sein.

§ 3. Für die Beförderung der Depeschen ist folgende Rangordnung festgestellt: In erster Linie werden die Staatsdepeschen, in zweiter die Dienstdepeschen und in dritter Linie die Privatdepeschen in der Reihenfolge, in der sie einlangen, expedirt.

§ 4. Die Linien sollen dem Publikum jeden Tag geöffnet sein. Die Taxe für zehn Worte darf 5 Dollars nicht übersteigen. Die in der Adresse und in der Unterschrift enthaltenen Worte werden nicht gezählt.

§ 5. Bevor eine Gesellschaft ihre Linie in Betrieb setzt, soll sie durch eine dem Staatsminister einzureichende schriftliche Erklärung sich diesen Vorschriften unterwerfen.

An dieser Bill wurde gerügt, daß sie den fremden Staaten das Gebiet der Union öffne, ohne das Gegenrecht vorzubehalten. Dies ist wohl der Grund, der den Präsidenten veranlaßt hat, sie nicht zu unterzeichnen, so daß sie einfach dahin gefallen ist (§ 243, Note 1). [1])

1) The bill relating to ocean telegraph Cables has been pocketed by the President, and so gently killed. The measure had much merit, but was defective in one or two particulars. These defects were unnoticed or disregarded in the haste with which the bill was passed. There was no mutuality in regard to the landing of cables. Our shores were thrown open to all cable-comers, but it was not provided that similar freedom must be accorded by foreign governments. The clause regulating the tariff of rates provided that the price should be 5 D. for ten words, but placed no limitation on messages of greater length. The bill in question was

§ 628.

Was die Verantwortlichkeit der Gesellschaften für Fehler, die von ihren Angestellten begangen werden, betrifft, so herrscht keine vollständige Uebereinstimmung zwischen der Praxis der Gerichtshöfe der verschiedenen Staaten.

Der oberste Gerichtshof des Staates Massachusetts hat entschieden, daß die Gesellschaften für fehlerhafte Telegramme nicht haften, wenn der Absender die Depesche nicht habe zurücktelegraphiren lassen. Die Gerichtshöfe der Staaten New-York und Illinois sind der entgegengesetzten Ansicht. [1])

Aus dem Staate New-York theilt der Commercial Advertiser (April 1873) folgenden Fall mit: Ein gewisser Tyler bestellte durch Telegramm hundert Aktien; in Folge fehlerhafter Ausfertigung der Depesche enthielt aber dieselbe die Ermächtigung zum Ankauf nicht bloß von hundert, sondern von tausend Aktien. Für den hieraus entstandenen Schaden verlangte Tyler durch gerichtliche Klage Ersatz, die Jury sprach ihm aber, gestützt auf die ihr von dem Richter ertheilte Rechtsbelehrung, bloß den Betrag, den er für das Telegramm bezahlt hatte (2 Doll. 60 Cents) zu, weil er ein gedrucktes Formular, durch welches die Gesellschaft sich jeder Verantwortlichkeit entschlug, unterzeichnet hatte. Von dem Obergerichte ist der Spruch der Jury umgestoßen und eine neue Verhandlung angeordnet worden. Das Gericht war der Ansicht, der Fehler, der in Frage liege, stelle sich als grobe Nachlässigkeit dar; nun stehe es für die Eisenbahngesellschaften durchaus fest, daß sie die Verantwortlichkeit für grobe Fahrlässigkeit durch Vertrag nicht ablehnen dürfen; es sei aber kein Grund vorhanden, für die Telegraphen-Unternehmer eine andere Regel aufzustellen, als für die Eisenbahngesellschaften. [2])

---

based upon a broad and liberal principle — the freedom of the seas for communication — and it nipped in the bud a great number of incipient jobs whose hopeful promoters had fixed their patriotic eyes upon the Treasury. It will be easy to pass a similar act again, and to place in it the limitations and restrictions omitted in the other. (New-York Commercial Advertiser.)

1) Abbot's Digest Bd. V. 699. New-Yorker Handelszeitung vom 3. Mai 1873.

2) Admitting that the paper signed by the plaintiff was a contract, it could not exonerate the company from the use of ordinary care and diligence, both as to their instruments and the care and skill of their operators... The refusal of the court below to instruct the jury, that the company was liable for gross negligence, was an error. It is the settled doctrine that a railroad company cannot purchase exemption from gross negligence etc. etc.

In Pennsylvanien haften die Gesellschaften für Versehen, welche bei der Expedition der Depeschen begangen werden, wofern es ihnen nicht unmöglich war, den Fehler zu verhüten (Telegraph companies are responsible in damages for mistakes in the transmission of dispatches, unless the causes of failure are beyond their control).[1])

§ 629.

Die Telegraphen-Anstalten stehen zur Zeit unter der Herrschaft der Gesetze der einzelnen Staaten, deren Inhalt aber meistens sehr dürftig ist.

Im Staate Pennsylvanien bestehen folgende Vorschriften:

1. Ein Gesetz vom 29. März 1849, § 15, verpflichtet die Gesellschaften, alle Depeschen, die ihnen von Einzelnen oder Korporationen aufgegeben werden, zu befördern. Eine Gesellschaft, welche die Beförderung einer Depesche verweigert oder ungebührlich verzögert, verwirkt eine Buße von 100 Dollars, welche zur Hälfte dem Staate und zur Hälfte dem Kläger zufällt.

2. Ein Gesetz vom 4. April 1851, § 7, verpflichtet die Beamten und Angestellten der Telegraphengesellschaften zur Geheimhaltung der Depeschen.

3. Ein Gesetz vom 8. Mai 1855, § 2, verordnet, daß die Original-Depeschen wenigstens drei Jahre lang auf den Bureaux aufbewahrt werden sollen.

4. Durch ein Gesetz vom 31. März 1860, § 72, wird die Verletzung des Telegraphen-Geheimnisses als misdemeanor erklärt und mit einer Buße bis auf 500 Dollars, mit welcher Gefängniß bis auf 6 Monate verbunden werden kann, bedroht.

5. Dasselbe Gesetz (§§ 176 und 147) bedroht die Absendung falscher Telegramme und die Beschädigung einer Telegraphen-Leitung, sowie die widerrechtliche Benutzung oder Ablenkung des elektrischen Stromes[2]) mit Strafe.

§ 630.

In der schweizerischen Bundesverfassung vom J. 1848 wird die Telegraphen-Anstalt nicht erwähnt; hingegen hat der Bund durch ein

---

1) Purdon (Brightly) S. 959, Note e.

2) If any person shall in any way attempt to lead from its uses or make use of the electrical current, or any portion thereof, properly belonging to and in use, or in readiness to be made use of, for the purpose of communicating telegraphically from one station of a telegraph company to an other established station of the same, or a connecting telegraph line.

Gesetz vom 23. Dez. 1851 die ausschließliche Befugniß, elektrische Telegraphen zu erstellen und zu betreiben, oder für deren Erstellung und Betreibung Konzessionen zu ertheilen, *als einen Ausfluß des Postregals*, für sich in Anspruch genommen. Die beste Rechtfertigung des Monopols besteht darin, daß dasselbe nicht im Interesse des Bundesfiskus ausgebeutet, sondern in durchaus rationeller Weise zur Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse verwendet wird. Man muß der eidgenössischen Verwaltung das Zeugniß geben, daß sie die Bedeutung der Telegraphen-Einrichtungen als einer Kulturanstalt von Anfang an richtig aufgefaßt und dieselbe nie aus dem Auge verloren hat.

Es liegt im Zuge der Zeit, die kosmopolitische Natur der dem Verkehr dienenden Institute (der Posten, der Eisenbahnen, der Maaße und Gewichte und des Geldes) zur Geltung zu bringen und ihre Wirksamkeit von den Staatsgrenzen unabhängig zu machen. So ist denn auch ein internationaler Telegraphen-Vertrag zu Stande gekommen, welcher im J. 1865 in Paris abgeschlossen und in den Jahren 1868 und 1872 in Wien und in Rom fortgebildet worden ist. Es umfaßt derselbe nicht nur ganz Europa mit Ausnahme von Großbritannien, sondern auch die asiatische Türkei und Persien. Als Organ des Telegraphen-Vereines besteht unter der Oberaufsicht des schweizerischen Bundesrathes ein internationales Bureau in Bern. [1])

Die internen Taxen waren in der Schweiz von Anfang an sehr niedrig gestellt und es sind dieselben am 16. Juli 1867 auf die Hälfte (50 Rp. für 20 Worte) reduzirt worden.

Die durch Gesetz vom J. 1859 organisirte eidgenössische Telegraphen-Werkstätte ist im Jahr 1865 an Privat-Unternehmer übergegangen.

Die revidirte Bundesverfassung hat die für das Postwesen aufgestellten Vorschriften auf die Telegraphen-Anstalt ausgedehnt (Art. 36), wodurch für die früher erlassenen Bundesgesetze nachträglich auch formell eine konstitutionelle Grundlage gewonnen worden ist.

§ 631.

Das Bundesgesetz über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dez. 1872 enthält in den Art. 22 und 23 folgende Vorschriften über das Verhältniß der Telegraphenanstalt zu den Eisenbahnen:

---

1) Auch für den soeben ins Leben getretenen *Postverein* besteht nun ein Zentral-Organ in Bern.

Art. 22. Die Eisenbahnen sind verpflichtet, unentgeldlich

a) die Herstellung von Telegraphenlinien längs der Eisenbahn und dem dazu gehörenden Land zu gestatten;

b) bei Herstellung von Telegraphenlinien und bei größeren Reparaturen an denselben die diesfälligen Arbeiten durch ihre Ingenieure beaufsichtigen und leiten zu lassen;

c) kleinere Reparaturen, unter welchen das Nachsetzen und Ersetzen einzelner Stangen inbegriffen ist, und die Ueberwachung der Telegraphenlinien durch das Bahnpersonal besorgen zu lassen, wobei das hiezu nöthige Material von der Telegraphenverwaltung zu liefern ist;

d) die Dienstdepeschen der eidgenössischen Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung durch die Bahntelegraphen zu übermitteln.

Art 23. Jede Eisenbahnverwaltung ist berechtigt, ausschließlich für ihren Dienst längs der Bahn auf ihre Kosten einen und wo es das Bedürfniß erheischt, zwei Telegraphendrähte und für diese in den Bahnhöfen und Stationen Telegraphenapparate anzubringen. — Wenn längs der Bahn von der Telegraphenverwaltung eine Linie erstellt wird, so kann sie den Draht an der Hauptleitung derselben anbringen. — Die Telegraphenverwaltung ist ihrerseits berechtigt, für den Fall, als sie in einem Stationsgebäude einen Apparat für den öffentlichen Dienst aufstellen will, die nöthige Räumlichkeit hiefür unentgeldlich zu beanspruchen. [1])

Dritter Titel.

Das Maß- und Gewichts-System [2]).

§ 632.

In den Konföderations-Artikeln (Art. IX. § 4) war dem Kongreß die ausschließliche Befugniß eingeräumt, die Maaß- und Gewichtsordnung für das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten festzustellen (the sole and exclusive right and power of fixing the standard of weight, and measures throughout the United States). Die gleiche Vorschrift findet sich (dem Wortlaute, aber gewiß nicht dem Sinne

1) Ueber das schweizerische Post- und Telegraphenwesen siehe: Max Wirth, Statistik der Schweiz, Bd. I. S. 411—443.

2) Schem, deutsch-amerikanisches Konversations-Lexikon, Bd. VII. 92.

nach, etwas abgeschwächt) in Art. I. Sekt VIII. 5 der Unions-Verfassung (the Congress shall have power to fix the standard of weight, and measures). Der Kongreß hat bis zur Stunde von der fraglichen Befugniß keinen Gebrauch gemacht. Es steht daher einstweilen den Staaten frei, die für die Ordnung dieser wichtigen Verkehrs-Angelegenheit erforderlichen Gesetze nach eigenem Gutfinden zu erlassen, und es kann die Ansicht, daß so lange, bis der Kongreß etwas Anderes verfüge, das Maaß- und Gewichts-System, welches zur Zeit der Einführung der Unions-Verfassung in Kraft bestand, obligatorisch bleibe, kaum gebilligt werden.[1])

Die Unthätigkeit der Unions-Gesetzgebung erklärt sich wohl einfach aus der Thatsache, daß mit den bisherigen Einrichtungen keine erheblichen Uebelstände verbunden waren.

§ 633.

Zur Zeit, als die nordamerikanischen Kolonien sich vom Mutterlande lostrennten, hatten sie natürlich englisches Maaß und Gewicht, das sie auch seither, abgesehen von untergeordneten Abweichungen, beibehalten haben. In England bilden die im J. 1758 angefertigten und seither vom Sekretair des Unterhauses aufbewahrten Urmaaße (eine messingene Elle (Yard) und ein ehernes Pfund) jetzt noch die Norm für Maaß und Gewicht. Die Elle wird in drei Fuß, der Fuß in zwölf Zoll eingetheilt.

Für das Gewicht giebt es zwei Einheiten, das Apotheker-Pfund (pound troy), das als das eigentliche Richtmaaß gilt, und das Handelspfund (pound avoir du pois); daneben ein Zentner von 112 Pfund avoir du pois und eine Tonne von zwanzig Zentnern. Das Handelsgewicht verhält sich sich zum Apothekergewicht so, daß 144 Pfund avoir du pois gleich sind 175 Pfund troy.

Das englische Gesetz vom 17. Juni 1824, indem es die willkürlichen Urmaaße von 1758 beibehielt, hat sich doch bemüht, dieselben auf natürliche Größen zurückzuführen. So wird von der Elle [Yard] gesagt, daß sie zu dem Pendel, welches in der Breite von London in einem luftleeren, mit der Oberfläche des Meeres auf gleicher Höhe befindlichen Raume durch seine Schwingungen Sekunden der mittleren Zeit angebe, sich verhalte, wie 36 Zoll zu 39, 1393 Zoll.

1) Buß, 510. Pomeroy (constit. law) § 408.

Die Union hat für sich selbst das englische Maaß-System angenommen[1]) und nicht nur für ihren Gebrauch Kopien der im Staats-Archiv zu London befindlichen Urmaaße anfertigen lassen, sondern auch durch Resolution des Kongresses vom 14. Juni 1836 und durch Gesetz vom 7. Juli 1838 verfügt, daß jedem Staate solche Kopien zugestellt werden sollen.

§ 634.

Es hat nun allerdings jeder Staat eine selbständige Gesetzgebung betreffend die auf Maaß und Gewicht sich beziehenden Anstalten und Einrichtungen, aber die Maaße und Gewichte selbst sind überall die nämlichen, wiewohl dieselben in verschiedenen Staaten auf verschiedene Weise definirt werden. Einige Beispiele mögen dienen, das Gesagte zu veranschaulichen.

Ein Gesetz des Staates Illinois vom 22. März 1819 schreibt vor, daß die Vorsteher einer jeden Grafschaft auf Kosten derselben englische Maaße und Gewichte (ein Maaß von einem Fuß oder zwölf Zoll; ein Maaß von einer Elle oder drei Fuß oder 36 Zoll; ein Flüssigkeitsmaaß von 231 Kubikzoll [gallon]; Flüssigkeitsmaaße, welche den vierten, achten und sechszehnten Theil eines gallon enthalten [quart, pint und gill]; dann Hohlmaaße für Getreide; avoir du pois Gewichte von 1 Pfd., 1/2 Pfd., 1/4 Pfd. u. s. f.) anschaffen; diesen Richtmaaßen gemäß die vorhandenen Maaße und Gewichte eichen und den Gebrauch anderer Maaße und Gewichte unter Androhung einer Strafe von 20 Dollars verbieten sollen.

Ein Gesetz des Staates Virginien vom J. 1845/46 bezeichnet die von der Union in Folge der Beschlüsse des Kongresses von 1836 und 1838 dem Staate gelieferten Maaße und Gewichte als die Normalmaaße, sorgt für die Anstellung einer genügenden Anzahl von Eichmeistern; regelt die Verrichtungen derselben u. s. f.

---

1) Zollgesetz vom 30. August 1842, § 29. Wherever the word „ton" is used in this act, in reference to weight, it shall be demed and taken to be twenty hundredweight being 112 pounds avoir dupois.

Münzgesetz vom 19. Mai 1828, § 2 (§ 49 des Münzgesetzes vom 12 Febr. 1873). The brass troy pound weight procured by the minister of the U. St. at London in the year 1827, for the use of the mint, and now in custody of the director thereof, shall be the standard troy pound of the mint of the U. St., conformably to which the coinage thereof shall be regulated.

Der sehr ausführlichen Gesetzgebung des Staates Pennsylvanien, welche im Wesentlichen ganz an das englische Statut und an die für die Union in Kraft bestehenden Bestimmungen sich anschließt, entnehme ich bloß die Vorschrift, nach welcher die willkürlichen englischen Urmaaße auf unveränderliche natürliche Größen in der Weise zurückgeführt werden sollen, daß a) die Elle mit einem Pendel verglichen werde, welches bei passendem Wärmegrad und Luftdruck an einem genau bestimmten Platze in Independence Square in der Stadt Philadelphia oder auf irgend einem unveräußerlichen öffentlichen Grundstücke daselbst Sekunden angebe, und daß b) die Gewichtseinheit dem Gewichte von 100 Kubikzoll Wasser im Zustande der größten Dichtigkeit bei passendem Luftdrucke gegenüber gestellt werde. [1])

In New-York wird die Elle mit der Länge eines Pendels verglichen, welches im Columbia Collegium im luftleeren Raume bei einer Temperatur, bei welcher Eis schmilzt, Sekunden schlägt; und vom Pfund wird gesagt, daß $62^1/_2$ Pfd. gleich seien dem Gewicht, eines in luftleerem Raume mit Erz abgewogenen Kubikfußes von destillirtem Wasser.

In der neuesten Zeit haben die Freunde des metrischen Systemes mit aller Wärme dem Kongreß die Annahme desselben empfohlen. Sie haben es aber bloß dahin gebracht, daß die Einführung dieses Systems den Staaten freigestellt worden ist. [2])

---

1) Gesetz vom 15. April 1834, § 11. It shall be the duty of the governor, within ten years after the passage of this act, to cause the positive standards herein described, to be referred to natural invariable standards, and to deposit in the office of the secretary of the commonwealth, the authentic certificates of such reference with the apparatus by which it was made, the length of the standard yard to be compared with that of the pendulum vibrating seconds, at a certain and defined spot in Independance Square, in the city of Philadelphia or in some unalienable public property at an ascertained and convenient temperature and pressure, all the circumstences of the comparison being stated; the standard of weight to be compared with that of one hundred cubicinches of water at its maximum density and at a convenient atmospheric pressure.

2) Brightly II. 552. Gesetz vom 28. Juli 1866, § 1. It shall be lawful throughout the U. St. of America, to employ the weights and measures of the metric system.

§ 2. The tables in the schedule hereto annexed may be lawfully used for computing in customary weights and measures the weights and measures of the metric system. [1 Meter = 39,37 Zoll; 1 Gramm = 15,432 Gran; 1 Kilogramm = 2,2046 Pfund avoir du pois].

§ 3. The secretary of the treasury is authorized, to furnish to each state one set of the standard weights and measures of the metric system.

§ 635.

In der Schweiz waren unter der Herrschaft des Bundesvertrages vom J. 1815 die Maaße und Gewichte nicht blos von Kanton zu Kanton, sondern hin und wieder von Bezirk zu Bezirk verschieden.[1]) Ein Konkordat vom 17. Aug. 1835 machte der Verwirrung zwar nicht für die ganze Eidgenossenschaft, aber doch für die zwölf Kantone, welche demselben beitraten, ein Ende. Durch das Konkordat wurde das metrische System gewissermaaßen in schweizerischem Gewande eingeführt. Der schweizerische Fuß wurde drei Zehntheilen des Meter, das Malter und der Saum anderthalb Hektolitern, das Pfund einem halben Kilogramm gleich gesetzt.

Der Art. 37 der Bundesverfassung vom J. 1848 schreibt vor, daß auf den Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maaß und Gewicht eingeführt werden soll. Ein Bundesgesetz vom 23. Dez. 1851 hat diesen Artikel in der Weise angewendet und vollzogen, daß das Konkordats-System einfach auf die ganze Schweiz ausgedehnt worden ist. Später ist dann die Ansicht aufgetaucht, daß unter den Grundlagen des Konkordates die metrischen Maaße zu verstehen und daß diese wenigstens fakultativ zuzulassen seien. Die Berathungen, aus denen der Art. 37 hervorgegangen, zeigen aber schlagend, daß diese Auslegung desselben falsch ist. Man hat daher, um den Freunden des metrischen Systems, deren Zahl von Jahr zu Jahr zunimmt, entsprechen zu können, im Winter 1865/1866 den Art. 37 dahin abgeändert, daß die Festsetzung von Maaß und Gewicht Bundessache sein solle, und als diese Redaktion vom Volke verworfen wurde, hat die Bundesversammlung nichtsdestoweniger im Widerspruche mit ihrer frühern Auffassung des Art. 37 durch ein Gesetz vom 26. Brachmonat 1868 neben dem Konkordats-System auch das metrische System fakultativ zugelassen. Dieses ganz und gar nicht korrekte Vorgehen ist nun nachträglich durch eine bill of indemnity genehmigt worden, indem der Satz, welcher im Winter 1865/1866 verworfen wurde, am 19. April 1874 die Mehrheit der Stimmen der Aktivbürger sowohl als der Kantone auf sich vereinigt hat. Es steht in Folge dessen die obligatorische Einführung des metrischen Systems in Aussicht.

---

1) Ebenso in Frankreich vor der Revolution: Avant 1789, les poids et mesures en usage en France différaient d'un district, souvent d'une commune à l'autre (Block, dictionnaire de l'Administration).

Vierter Titel.

Das Geldwesen.

1. Kapitel.

Das Metallgeld.

§ 636.

Durch die Konföderations-Artikel war dem Kongreß bloß das Recht eingeräumt, „die Legierung und den Werth der unter seiner Autorität „oder durch die Staaten geprägten Münzen zu regeln" (of regulating the alloy and value of coin struck by their own authority or by that of the respective states). Die Unionsverfassung hingegen ermächtigt den Kongreß in Art. I. Sekt. VIII. 5 und Sekt. X. 1, Geld zu prägen, den Werth desselben zu bestimmen und fremde Münzen zu tarifiren, und sie untersagt den Staaten, Geld zu prägen, Papiergeld (bills of credit) auszugeben oder irgend etwas Anderes als Gold oder Silber zum gesetzlichen Zahlungsmittel zu machen.

In einer Zeit, in welcher man sich bemüht, für den Weltverkehr Einheit oder wenigstens Gleichförmigkeit in Maaß, Gewicht und Münze herzustellen, ist es nicht nöthig, nachzuweisen, daß im Bundesstaate die Münzhoheit nothwendig der Zentralgewalt zukommen muß.[1]) Wenn indeß diese die Münzordnung regelt, so könnte ohne erheblichen Nachtheil, wie es unter der Herrschaft der Konföderations-Artikel geschah, den Staaten erlaubt werden, gemäß den Vorschriften des Kongresses und unter der Aufsicht der Unions-Regierung Münzen zu prägen. Aber ein Bedürfniß für die Ertheilung einer solchen Erlaubniß besteht nicht und es war gewiß ganz rationell, daß dieselbe durch die Unionsverfassung zurückgenommen worden ist, da durch Errichtung von Zweig-Münzstätten allen berechtigten Anforderungen des Verkehrs genügt werden kann.[2])

Die Befugniß, fremde Münzen zu tarifiren, von welcher in den Konföderations-Artikeln gar nicht die Rede war, kann der Natur der Sache nach nur dem Inhaber der Münzhoheit zukommen. Denn wenn jeder einzelne Staat nach Belieben dem englischen Sovereign oder dem französischen Franken, oder irgend einer andern fremden Münze einen den Metallwerth übersteigenden Kurswerth verleihen dürfte, so wäre

1) Buß 509. — 2) Diskussion über die Errichtung von Zweig-Münzstätten im Jahr 1835. Benton I. 550.

die Münzeinheit zerstört und an die Stelle eines geordneten Zustandes würde die größte Verwirrung treten.

§ 637.

Nicht nur überflüssig, sondern gefährlich ist die Bestimmung, daß der Kongreß den Werth der unter seiner Autorität geprägten Münzen bestimmen dürfe. Diese Vorschrift hat eigentlich bloß für Scheidemünzen, denen ein ihren innern Gehalt übersteigender Werth beigelegt wird, einen guten Sinn, und sie könnte sogar in dieser beschränkten Anwendung leicht mißverstanden oder mißdeutet werden. Es wäre gewiß ganz falsch, zu glauben, daß der Staat durch seinen bloßen, in Gesetzesform ausgesprochenen Willen der Scheidemünze einen beliebigen Werth beilegen könne. Wenn er dieselbe im Uebermaaß weit über das Bedürfniß hinaus ausprägen und in Umlauf setzen würde, ohne für die Einlösung zu sorgen, so könnte eine Entwerthung, welche die Bedeutung einer Verschlechterung des Münzfußes hätte, nicht ausbleiben. Es wäre nicht mehr der Dollar, sondern der Cent die Münzeinheit und die Grundlage der Münzordnung, und zwar eine äußerst unsichere und schwankende Grundlage; der Dollar müßte mit Agio gekauft werden, wäre also nicht mehr Geld, sondern Waare. [1])

Scheidemünze ist unentbehrlich und aus einleuchtenden Gründen kann dieselbe nicht vollwichtig ausgeprägt werden; es ist also allerdings Recht und Pflicht des Staates, ihren Werth gegenüber den Gold- und Silbermünzen zu bestimmen; aber der Staat kann dieses nur ausüben und diese Pflicht nur erfüllen, indem er Einrichtungen trifft, welche der Scheidemünze den Werth, den sie haben soll, sichern. Wenn nur ein mäßiges, das Bedürfniß nicht übersteigendes Quantum geprägt wird; wenn Niemand mehr als eine kleine Summe solcher Münzen anzunehmen braucht, und wenn überdies für die Einlösung derselben durch die öffentlichen Kassen gesorgt ist, wird ganz gewiß die Parität zwischen Scheidemünze und Gold oder Silber erhalten bleiben. Aber es ist nicht die verfassungsmäßige Befugniß des Kongresses, den Werth des von ihm ausgemünzten Geldes zu bestimmen, welchem dieser Erfolg zu verdanken ist, sondern der Inbegriff der angedeuteten Vorsichtsmaßregeln, welche einer Entwerthung vorbeugen.

1) So sind in der Schweiz vor dem Jahr 1848 in Folge der Emission eines Uebermaßes von Scheidemünze für das Kapitalgeld (die Kronthaler, Fünffrankenstücke u. s. f.) Abusivkurse entstanden.

§ 638.

Mit Hinsicht auf die Gold- und Silbermünzen garantirt der Staat durch das Gepräge, daß ihr Gold- oder Silbergehalt der Benennung und der Münzordnung entspreche. Die Benennung einer Münze (Dollar, Sovereign, Gulden, Franken u. s. f.) bezeichnet, der Münzordnung entsprechend, ein gewisses Gewicht von reinem Gold oder Silber. Wer irgend eine Summe in Dollars oder Sovereigns zu fordern hat, hat einen Anspruch auf ein Quantum Gold; eine Summe in Gulden, Thalern u. s. f. entspricht einem Quantum Silber. Bei der Doppelwährung hat der Schuldner die Wahl, ein gewisses Quantum Gold oder ein gewisses Quantum Silber zu leisten. Allerdings braucht der Gläubiger, dem Sovereigns versprochen sind, nicht Dollars zu nehmen; aber das Gepräge ist doch von untergeordneter Bedeutung; es vermehrt den Werth der Münze höchstens um die Prägungskosten; das Wesentliche ist die in den Münzen enthaltene Menge von edlem Metall. Ein Staat kann seine Münzordnung ändern, eine neue Münzeinheit oder ein anderes Gepräge einführen, aber er soll dafür sorgen, daß ein Gläubiger unter der neuen Benennung ebensoviel Gold oder beziehungsweise Silber erhalte, als er unter der frühern Münzordnung bekommen haben würde. Dieses Prinzip ist auch für die Tarifirung fremder Münzen maßgebend. Wenn also die Verfassung dem Kongreß *ihrem Wortlaute* nach die unbedingte Vollmacht zu verleihen scheint, den Werth der unter seiner Autorität ausgeprägten, sowie der fremden Münzen *nach Belieben* festzusetzen, so kann doch *der Sinn* der Verfassung nur dahin gehen, daß der Kongreß das Recht und die Pflicht habe, den Werth der verschiedenen Münzen gegen einander *ihrem Metallgehalte* gemäß zu bestimmen. Am richtigsten wäre es, die Münzen einfach nach dem Gewichte des in denselben enthaltenen Goldes oder Silbers zu benennen (z. B. ein Gramm Gold, zehn Gramm Silber u. s. f.). Daß dies nicht geschieht, kann an der Natur des Verhältnisses nicht das Mindeste ändern. Ein Napoleond'or, ein Sovereign u. s. f. ist eben doch nichts anderes als eine Münze, welche ein genau bestimmtes Quantum Gold enthält, und der gegenseitige Werth dieser Münzen kann in Nordamerika, wo weder die eine noch die andere gesetzlichen Kurs hat, nur ihrem Goldgehalte entsprechen. Mit aller seiner Macht kann der Staat einer Münze doch nicht einen Werth verschaffen, den sie an sich nicht hat. Es ist dies so selbstver-

ständlich, daß die ganze vorhergehende Erörterung füglich hätte weggelassen werden können, wenn nicht bei der Erörterung der Papiergeldfrage, gestützt auf die fragliche Verfassungsbestimmung, im vollen Ernste behauptet worden wäre, es könne der Kongreß den Werth der einheimischen sowohl als der fremden Münzen nach Belieben bestimmen.

§ 639.

Durch das Gesetz vom 2. April 1792 ist ein spanischer Dollar (a Spanish milled dollar as the same is now current), enthaltend 371 4/16 Gran reinen oder 416 Gran Standard-Silber, zur Münzeinheit erhoben und überdieß vorgeschrieben worden, daß auch Golddollars in Stücken von zehn Dollars (Adler), fünf Dollars (halbe Adler) und zweiundeinhalb Dollars (Viertheilsadler) geprägt und daß fünfzehn Pfund reines Silber in allen Zahlungen einem Pfund reines Gold gleich geachtet werden sollen. Von diesem Gesetze sagt Benton (I. 442) mit Recht, daß es der Goldwährung den Todesstoß gegeben habe, weil das Silber im Verhältnisse zu seinem Marktpreise viel zu hoch tarifirt war. Wenn dessenungeachtet das Gold nicht rasch aus dem Lande abfloß, sondern fast zwanzig Jahre lang im Verkehre vorkam, so erklärt sich dies aus zufälligen Nebenumständen, welche von Benton erörtert werden. [1])

Bei der niedrigen Tarifirung des Goldes waltete die Absicht ob, durch Verdrängung dieses Metalles für die Noten der zu gründenden Nationalbank Raum zu gewinnen, weil man gar wohl wußte, daß dem Golde vor den Banknoten und den Banknoten vor dem Silber der Vorzug gegeben werde. Es war daher ganz konsequent, daß die Gegner der Nationalbank, als sie im Kongreß das Uebergewicht erlangten, zum entgegengesetzten System übergingen. Durch das Gesetz vom 18. Januar 1837 ist der Adler, welcher vorher 247 4/8 Gran reines Gold enthalten hatte, auf 232 1/5 Gran reines Gold oder 258 Gran Standard-Gold zurückgeführt worden, während der Silberdollar unverändert blieb und fortwährend 371 1/4 Gran reines oder 412 1/2 Gran Standard-Silber enthielt.[2])

---

1) Hock (S. 356) befindet sich in einem seltsamen Irrthum, wenn er behauptet, daß das Gesetz vom Jahre 1792 die Goldwährung eingeführt und das Silber als Scheidemünze behandelt habe.

2) Durch die Gesetze vom Jahre 1834 und 1837 ist das Mischungsverhältniß geändert und der Gehalt (standard) der Gold- sowohl als der Silbermünzen gleichmäßig auf 900 Theile reines Metall und 100 Theile Legirung bestimmt worden. Hieraus erklärt es sich, daß 371 1/4 reines Silber früher in 416 Gran Standard Silber enthalten waren, gegenwärtig aber 412 1/2 Gran Standard Silber entsprechen.

Wenn man das Gewicht des Gold-Dollars (25,8 Gran) mit demjenigen des Silber-Dollars (412,5 Gran) vergleicht, so ergiebt sich das Verhältniß des Goldes zum Silber wie 1 : 15,98 oder rund wie 1 : 16.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß vom J. 1792 bis zum J. 1837 gesetzlich und nominell eine Doppelwährung bestanden hat, bei welcher das Silber zu hoch tarifirt war und daher faktisch das Gold verdrängte, während dann umgekehrt im J. 1837 das Gold zu hoch tarifirt und dadurch faktisch die Goldwährung eingeführt worden ist.

Das Gesetz vom 21. Febr. 1853 hat dann endlich der Doppelwährung ein Ende gemacht und der Goldwährung, welche faktisch bereits bestand, auch gesetzlich die Alleinherrschaft eingeräumt. Die Goldmünzen blieben unverändert, nur wurden neben den schon vorher im Umlauf befindlichen Stücken, zu denen schon im J. 1849 Doppeladler und einzelne Dollars hinzugekommen waren, auch Drei-Dollars-Stücke in Kurs gesetzt. Die Prägung von Silberdollars wurde eingestellt, und die Theilstücke des Silberdollars (50 Cents, 25 Cents, 10 Cents und 5 Cents) wurden geringhaltig (der halbe Dollar zu 192 Gran und die kleineren Münzen verhältnißmäßig) geprägt und zu Scheidemünzen degradirt, welche nur für Summen von höchstens fünf Dollars an Zahlungsstatt angenommen werden mußten.

§ 640.

Durch das neueste Gesetz [1]) ist dieses System seinem Wesen nach beibehalten und nur in gewissen Einzelnheiten modifizirt worden. In der Goldwährung ist gar keine Aenderung eingetreten. Was die Silberscheidemünzen betrifft, so soll der halbe Dollar zu 12½ Grammes ausgeprägt werden; die kleinern Stücke erhalten ein verhältnißmäßiges Gewicht, nämlich der Viertheils-Dollar die Hälfte und der Dime den fünften Theil des halben Dollars.

Neben den Silber-Scheidemünzen werden Stücke von 5 und 3 Cents, erstere 77,16 Gran, letztere 30 Gran schwer, mit einem Gehalte von ¾ Kupfer und ¼ Nickel; und Stücke von 1 Cent 48 Gran

1) 12. Febr. 1873. An Act revising and amending the laws relative to the Mints, Assay-Offices and Coinage of the United States.

schwer mit einem Gehalte von 0,95 Kupfer und 0,05 Zinn und Zink ausgeprägt. Von diesen Nickel- und Kupfermünzen braucht Niemand mehr als 25 Cents bei einer Zahlung anzunehmen und man kann sie in Beträgen von wenigstens 20 Dollars bei den Kassen der Union abliefern und dagegen Dollars (lawful money) beziehen. Wenn die Geltendmachung dieses Rechtes darauf hinweist, daß ein Uebermaaß von kleiner Münze im Umlauf sich befindet, so sollen die Prägungen eingestellt werden.

Aus dem Gewinne, der bei der Ausprägung der Silberscheidemünzen und der kleinen Münzen sich ergiebt, soll ein Silver-profit-fund und ein Minor-coinage-profit-fund gebildet werden, der zunächst zur Deckung der Kosten bestimmt ist, welche durch die Versendung der Münzen nach allen Theilen des Landes und durch die Abnutzung verursacht werden. Der Ueberschuß fällt in die Staatskasse.

§ 641.

Neu ist es, daß wieder Silber-Dollars und zwar mit dem hohen Gewichte von 420 Gran Standard-Silber geprägt werden. Von einer Rückkehr zur Doppelwährung kann aber deßhalb doch nicht gesprochen werden, indem auch in dieser Form das Silber nur bis auf fünf Dollar gesetzliches Zahlungsmittel ist. Uebrigens ist das Silber in dem Verhältnisse 420 : 25,8 (oder 16,28 : 1) so niedrig tarifirt, daß Niemand daran denken wird, seine Zahlungen in Silber zu machen. Der neue Silber-Dollar, der durch das Gesetz und durch das Gepräge ganz richtig als Trade-Dollar bezeichnet wird, ist für den Export nach Asien bestimmt. Es wird nun ein Theil des Silbers, aus dem früher Barren verfertigt wurden, in Dollar-Form ausgeführt werden. Hieraus erklärt es sich, daß diese Handels-Dollars wie die Gold-Dollars von der Münze auch für Privatrechnung geprägt werden, während die Prägung von Silber-Scheidemünzen und kleinen Münzen natürlich nur für den Staat stattfindet.

§ 642.

Die Fehlergrenze (Toleranz) beträgt, was die Feinheit des Metalls betrifft, bei dem Gold $^1/_{1000}$, bei dem Silber $^3/_{1000}$; was das Gewicht betrifft, bei dem Doppeladler $^1/_2$ Gran, bei den kleinern Goldmünzen $^1/_4$ Gran; bei den Silbermünzen $1^1/_2$ Gran. Zum Behufe der Prüfung der Prägungen in den Münzstätten ist die Fehlergrenze im Gewichte auf den hundertsten Theil einer Unze für 5000 Dollars in

Doppel-, halben oder Viertheils-Adlern, für 1000 Drei-Dollarstücke und für 1000 Gold-Dollarstücke; und auf 2 % einer Unze für 1000 Silber-Dollars in ganzen, halben und Viertheils-Dollarstücken und auf 1 % einer Unze für 1000 Zehntheils-Dollars bestimmt.

Die Unions-Kassen nehmen die Goldmünzen im Nominalwerthe an, wenn dieselben in zwanzig Jahren (nach dem Datum der Münze berechnet) nicht mehr als 1/2 % und bei kürzerer Umlaufszeit nicht mehr als einen proportionalen Theil des gesetzlichen Gewichtes durch die Abnutzung (natural abrasion) verloren haben. Münzen, bei denen eine stärkere Verschlechterung eingetreten ist, werden von den Unions-Kassen im Verhältniß ihres wirklichen Gewichtes berechnet und sodann zur Umprägung an die Münzstätte abgeliefert.

§ 643.

Früher wurde Gold oder Silber, welches den Standard-Gehalt hatte, gratis geprägt; hingegen für das Ausmünzen von Metall, dessen Legirung der Münzordnung nicht entsprach, mußte eine Gebühr entrichtet werden. Die Münzbeamten waren verpflichtet, Jedermann in der Reihenfolge der Anmeldung zu bedienen. Begünstigungen einzelner Personen waren mit einer Buße von 1000 Dollars bedroht. Wer nicht warten, sondern den Gegenwerth des deponirten Bullion sofort in gesetzlichem Gelde beziehen wollte, mußte sich einen Sconto von 1/2 % gefallen lassen.

Nach dem neuesten Gesetze wird für die Ausmünzung von Standard-Gold-Bullion 1/5 % bezogen. [1]) Die Gebühren für das Zubereiten des nicht die gesetzliche Feinheit besitzenden Metalls und für die Umwandlung von Standard-Silber-Bullion in Handels-Dollars werden durch den Münzdirektor in Verbindung mit dem Finanzminister so festgesetzt, daß die Verwaltung Ersatz ihres Kostenaufwandes erhält.

Bei den Münzstätten und bei dem Wardein-Bureau (assay-office) in New-York soll ein Vorrath von Münzen und Barren gehalten werden, um den Deponenten von Bullion dessen Gegenwerth, sobald derselbe ermittelt ist, thunlichst bald zukommen lassen zu können.

Neben der Haupt-Münzstätte in Philadelphia giebt es Münzstätten in San Franzisko und in Denver, und Wardein-Bureaux in New-

1) Im Winter 1874/75 ist diese Gebühr bereits wieder aufgehoben worden.

York, in Boise City (Idaho) und in Charlotte (Nord-Carolina). In den Wardein-Bureaux werden Barren zubereitet und, mit Ausnahme der Münz-Prägung, dieselben Arbeiten verrichtet wie in den Münzstätten.

2. Kapitel.

Das Papiergeld.

§ 644.

Die schlimmen Erfahrungen, welche von den Kolonien vor und während des Unabhängigkeitskrieges und später von der Konföderation mit dem Papiergeld gemacht worden sind (§ 540 Note 2)[1], haben dazu geführt, in die Unionsverfassung eine Vorschrift aufzunehmen, durch welche den Staaten untersagt wird, bills of credit auszugeben, sowie irgend etwas Anderes als Gold oder Silber zum gesetzlichen Zahlungsmittel zu machen. Unter bills of credit ist nach der herrschenden Praxis jedes schriftliche Zahlungsversprechen zu verstehen, welches bestimmt und geeignet ist, als Geld in Umlauf gesetzt zu werden.[2] Offenbar hat das Verbot, bills of credit zu emittiren, nicht nur solche Scheine zum Gegenstande, denen durch das Gesetz die Eigenschaft eines obligatorischen Zahlungsmittels beigelegt ist; denn sonst wäre es ja in den darauf folgenden Worten bereits enthalten, und es stellt sich nur dann nicht als ein reiner Pleonasmus dar, wenn es auch auf Papiere bezogen wird, die nicht Zwangskurs haben, sondern freiwillig als Geld genommen werden, wie z. B. gewöhnliche Banknoten. Schuldscheine hingegen, welche nicht bei Vorweisung sofort zahlbar sind, sondern auf einen bestimmten Verfallstag lauten und in der Zwischenzeit verzinset werden, gehören jedenfalls nicht unter den Begriff der verbotenen bills of credit.[3]

§ 645.

Leider ist es den Staaten gelungen, das gegen sie gerichtete Verbot dadurch, daß sie selbst Zeddelbanken erstellten oder Privatgesellschaften zum Betriebe solcher Anstalten ermächtigten, zu umgehen. Die von diesen Banken ausgegebenen Noten haben dann alle die Nachtheile herbeigeführt, welche man durch die Vorschrift, daß die Staaten keine Kreditscheine ausgeben dürfen, zu verhüten gesucht hatte. Einige Staa-

1) Hock 399—477. 557—597.
2) Buß 590.
3) Benton II. 34.

ten haben sogar den Versuch gemacht, solche Noten indirekt zu einem gesetzlichen Zahlungsmittel zu stempeln. So hat z. B. ein Gesetz des Staates Kentucky den Schuldnern, deren Gläubiger sich weigerten, die Noten der Staatsbank an Zahlungsstatt anzunehmen, ein zweijähriges Moratorium eingeräumt. [1])

Dieses freche Attentat gegen das verfassungsmäßige Recht ist allerdings von dem Unions-Obergerichte zurückgeschlagen worden; hingegen ist die Praxis fataler Weise nicht dazu gelangt, den ganz einfachen Satz aufzustellen und durchzuführen, daß die Ausgabe von Kredit-Papieren, welche den Staaten selbst untersagt sei, auch den von ihnen gegründeten oder autorisirten Banken nicht gestattet sein könne. So hat die Union ruhig zusehen müssen, wie durch die Kreditinstitute vieler Staaten eine ganz verderbliche Papierwirthschaft in's Leben gerufen worden ist. [2])

§ 646.

Nach langen und heftigen Kämpfen, deren äußerst lehrreiche Geschichte von Senator Benton in anziehender Weise geschrieben worden ist, schien die Feststellung der Metallwährung (hard currency) und einer selbständigen, von irgend welchen Bankanstalten gänzlich losgelösten Verwaltung der Staatsfinanzen durch die Staatsbehörden (divorce of State and Bank) für immer entschieden zu sein. [3])

---

1) Kent I. 408.

2) Benton I. 677. 685. 701. 703. II. 9. 21. 57.

3) Auch Webster war ein entschiedener Gegner des Papiergeldes. Im Repräsentanten-Hause sprach er sich am 2. Januar 1815 folgendermaaßen aus: Whenever banknotes are not convertible into gold and silver at the will of the holder, they become of less value than gold and silver . . . . . The depreciation may not be sensibly perceived the first day, or the first week it takes place. It will first be seen in what is called the rise of specie; it will next be seen in the increased price of all commodities. The circulating medium of a commercial community must be that, which is also the circulating medium of other communities, or must be capable of being converted into that medium without loss. It must be something which has a value abroad as well as at home, and by which foreign as well as domestic debts can be satisfied. The precious metals alone answer these purposes . . . No solidity of funds, no sufficiency of assets, no confidence in the solvency of banking institutions has ever enabled them to keep up their paper to the value of gold and silver any longer than they paid gold and silver for it on demand. Und am 26. April 1816: War and invasions announce their own approach and the general security is preserved by the general alarm. Not so with the evils of a debased coin, a depreciated paper currency and a depressed and falling public credit. These insinuate themselves in the shape of facilities, accommodation and relief. They hold out the most fallacious hope of an easy payment of debts, and a lighter burden of taxation.

Mit einem durch die vorhergegangenen Ereignisse vollkommen gerechtfertigten Selbstgefühl blickt Benton am Schlusse seiner Darstellung der Administration des Präsidenten Polk auf den Triumph der von ihm vertretenen Anschauungen zurück.

„Der Krieg mit Worten" (so äußert er sich) „war beendigt; die „Thatsachen hatten gesprochen. Der lange Streit zwischen den Advo„katen der Metall-Währung und der Papier-Zirkulation war zum „Abschlusse gebracht. Der Ausgang des Krieges mit Mexiko war für „die Partei des Papiergeldes ebenso verderblich wie für die Mexikaner „selbst. Die Hauptstadt war im einen wie im andern Fall erobert „worden und die Besiegten ergaben sich mit Gelassenheit in ihr Schicksal. „Die Gold- und Silber-Währung hatte ihre wohlthätige Wirksamkeit „an jedem Geschäftszweige auf dem ganzen weiten Gebiete menschlicher „Thätigkeit und besonders darin bewährt, daß der Arbeiter den Lohn „für sein Tagewerk nicht in einem trügerischen Werthe erhielt, sondern „einer soliden Gegenleistung sicher war. Der Triumph des Metall„geldes war vollständig, aber er beschränkte sich auf die innern Ver„hältnisse in Friedenszeiten. Ein Krieg und besonders ein im Auslande „geführter Krieg ist der wahre Prüfstein eines Münz-Systems; und „diesem Prüfstein wurde nun in Folge des Konflikts mit Mexiko die „Goldwährung der Union unterworfen. Die Partei des Papiergeldes „(„einer gesunden Nationalbank-Währung") glaubte des Sieges sicher „zu sein. Die Errichtung der ersten National-Bank war von General „Hamilton dem Präsidenten Washington mit Gründen, die ganz auf „den Fall eines Krieges berechnet waren, beliebt worden; die zweite „Nationalbank ging aus dem Kriege von 1812 hervor, und von dem „Kriege mit Mexiko nahm man mit Zuversicht an, daß derselbe die „Unzulänglichkeit der Metallwährung thatsächlich beweisen und noth„wendig zur Einführung eines nationalen Papiergeldes führen werde. „Diejenigen, welche behauptet hatten, daß alles Gold und Silber der „ganzen Welt für den Geschäftsverkehr der Vereinigten Staaten nicht „genüge, zweifelten keinen Augenblick daran, daß die edeln Metalle „absolut unzureichend sein werden, um neben der Bewältigung „aller Transaktionen des Friedens auch noch die Last eines Krieges „zu tragen. Der Krieg kam. Seine Anforderungen an den Geldmarkt „übten auf den innern Verkehr keinen nachtheiligen Einfluß aus. Die „Schuldscheine der Regierung standen über pari; jedes Anleihen wurde

„mit einer Prämie übernommen; und alles dies in klingender Münze! „Eine solche Erscheinung war in unserm Lande noch nie dagewesen, „und kaum jemals in irgend einem andern Lande. Das letzte An„leihen (Winter 1847/48) von 16 Millionen Thaler brachte eine „Prämie von einer halben Million ein und die Bewerber, welche mit „ihrem Angebote zurückgeblieben waren, ärgerten sich bitter darüber, „leer ausgegangen zu sein. Wer dieses Ergebniß mit demjenigen des „Krieges vom J. 1812 vergleicht, in welchem die Regierung froh „sein mußte, ihre Anleihen mit einem Verluste von 46 Millionen „Dollars zu effektuiren, wird zugeben müssen, daß die Goldwährung „die Probe eines Krieges, und zwar eines im Auslande geführten „Krieges, gut bestanden habe. Der Krieg wurde auf der Metall„Grundlage geführt und diese Grundlage hat sich als eine breite und „sichere Basis bewährt. Die Zahlungen wurden regelmäßig und real „geleistet. Bei der Wiederkehr des Friedens standen alle Staatspapiere „über pari, und die nationalen Kassen strotzten von Gold. Die Re„gierung, welche ihre Schulden vor der Verfallzeit zu zahlen wünschte, „mußte ihren Gläubigern, damit sie die antizipirte Zahlung annahmen, „ein Agio bewilligen, welches in einzelnen Fällen, je nach der Ent„fernung des Verfalltages, bis auf 20 % anstieg. And this is the „crown and seal upon the triumph of the gold currency!“ [1])

Leider hat die mit so großer Anstrengung und so schönem Erfolge errungene Metall-Zirkulation den Stürmen des Bürgerkrieges, der die Union während einer Reihe von Jahren verheerte und sie dem Untergang nahe brachte, nicht widerstehen können, sei es, daß sie wirklich ungenügend war, oder daß sie mit Unrecht bloß für ungenügend gehalten worden ist.

§ 647.

Als es sich im Winter 1861/62 darum handelte, zum Behufe der Kriegführung ein Papiergeld mit Zwangskurs zu kreiren, wurde von den Gegnern dieser Maßregel in erster Linie die Befugniß des Kongresses, das vorgeschlagene Gesetz zu erlassen, bestritten. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß diese Kompetenzfrage, wenn irgend Jemand dieselbe in rein theoretischer Weise einige Jahre früher aufgeworfen hätte, einstimmig verneint worden wäre. Schon im J. 1834,

1) Benton II. 726.

als es sich nicht einmal um die Ausgabe von nationalem Papiergelde mit Zwangskurs, sondern bloß darum handelte, die von den Banken der Staaten ausgegebenen Noten bei den Unionskassen an Zahlungsstatt anzunehmen,' sprach sich der Senator Benton mit der größten Entschiedenheit gegen jede Art von Papierwährung aus. „In der Verfassung der Vereinigten Staaten (sagte er) ist die Absicht klar ausgedrückt, daß in der Union kein anderes Geld als Gold und Silber in Umlauf gesetzt werden, und daß der Kongreß nicht berechtigt sein solle, direkt oder durch Vermittelung irgend einer Korporation Papiergeld auszugeben."

„.... Die dem Kongreß eingeräumte Befugniß, Münzen zu prägen, schließt blos die Vollmacht, Metallgeld zu verfertigen, nicht die Berechtigung, Papier auszugeben, in sich. Ebenso bezieht sich die Befugniß, den Werth der umlaufenden Münzen zu bestimmen, nur auf Metallgeld. Das gegen die Staaten gerichtete Verbot, irgend etwas Anderes als Gold oder Silber zum gesetzlichen Zahlungsmittel zu machen, ist eine moralische Vorschrift, gegründet auf Tugend und Ehrlichkeit (is a moral prohibition, founded in virtue and honesty). Sie bindet die Unionsregierung ebenso gut, wie die Regierungen der Staaten [1]), wenn schon jene nicht ausdrücklich erwähnt ist. Die Staaten dürfen eben Alles thun, was ihnen nicht untersagt ist, die Unions-Regierung hingegen darf nur thun, was ihr durch die Verfassung erlaubt ist."

„.... Das Wort (currency) findet sich in der Verfassung gar nicht, noch irgend ein anderes Wort, unter dem man eine Banknotenzirkulation verstehen könnte. Gold und Silber allein ist als Münze anerkannt. Dafür sprechen neben dem Wortlaute der Verfassung und der unmittelbar nach Einführung der Verfassung erlassenen Gesetze alle geschichtlichen Thatsachen. Dem Volke war zur Zeit der Entwerfung der Verfassung das Papiergeld ein Gegenstand des Ekels geworden (people were sick of papermoney). Der Kongreß der

1) Webster, Rede im Senat, 21. Dez. 1836: The States are expressly prohibited from making any thing but gold and silver a tender in payment of debts; and although no such express prohibition is applied to Congress, yet as Congress has no power granted to it in this respect but to coin money and regulate the value of foreign coins, it clearly has no power to substitute paper or anything else for coins as a tender in payment of debts. — Dagegen Hock S. 409.

Konföderation hatte Papier ausgegeben; dieses Papier hatte seine Rolle ausgespielt. Der Schutt von zweihundert Millionen in Papierthalern überdeckte das Land. In diesem Schutte arbeiteten die Urheber der Verfassung. Sie sahen den Vermögensruin und die Demoralisation, welche das Papiergeld über das Land gebracht hatte. Sie wollten, daß die Union nichts mehr mit Papiergeld zu schaffen haben solle. Jedes Wort in der Verfassung, welches das Münzwesen betrifft, bezeugt diese Absicht und die Gesetzgebung ist ohne Verzug für Verwirklichung dieser Absicht thätig geworden. Eines der ersten Gesetze, welche in der ersten Sitzung des ersten Kongresses erlassen wurden, hat sich klar und bündig in diesem Sinne ausgesprochen. Seine Vorschriften sind ausgezeichnet durch Kürze, Deutlichkeit und Tragweite. Sie gehen dahin, daß alle der Union zu leistenden Zahlungen nur in Gold oder Silber gemacht werden dürfen, und sie bezeichnen genau den Kurs, zu welchem einerseits die französischen, spanischen, portugiesischen und englischen Goldmünzen, anderseits der mexikanische Dollar, die französische Krone und alle andern nach dem gleichen Fuße geprägten Silbermünzen anzunehmen seien. Dieses Gesetz wurde am 30. Juli 1789 erlassen; nachdem vor nicht mehr als einem Monat der Kongreß seine gesetzgeberische Thätigkeit begonnen hatte. Es zeigt, wie der Kongreß, der größtentheils aus den Männern zusammengesetzt war, welche die Verfassung entworfen hatten, den Sinn derselben verstand." [1])

Einige Jahre später, als die gleiche Frage von Neuem zur Sprache kam, gab Hr. Walker, Senator des Staates Missisippi, welcher den Standpunkt, den Hr. Benton einnahm, aufs heftigste bekämpfte, dennoch rundweg zu, daß nach der Unionsverfassung der Kongreß ebenso wenig als die Regierung eines Staates irgend etwas Anderes als Gold oder Silber zum gesetzlichen Zahlungsmittel machen dürfe. Er behauptete nur, daß die Union auf ihr Recht, Gold oder Silber zu verlangen, verzichten und freiwillig bei ihren Kassen Papier annehmen dürfe. [2])

§ 648.

Im J. 1861 wäre es wohl ebenso wenig als in den Jahren 1834 und 1836 irgend Jemandem eingefallen, zu behaupten, daß der Kongreß befugt sei, Papiergeld mit Zwangskurs zu schaffen, wenn nicht der

1) Benton I. 436. — 2) Benton II. 705.

Nothstand, in welchem die Union sich damals befand, zu dieser Maßregel gedrängt hätte. Die Kompetenz des Kongresses wurde nun darauf gestützt, daß in der Befugniß, eine Insurrektion zu unterdrücken und Krieg zu führen, stillschweigend auch das Recht inbegriffen sei, alle Mittel anzuwenden, welche geeignet und sogar nothwendig seien, um jene Befugniß mit Erfolg geltend zu machen und den fraglichen Zweck zu erreichen.

Die Banken von New-York, Boston und Philadelphia, welche im ersten Jahre des Krieges drei auf den Markt gebrachte Anleihen übernommen hatten, erklärten ihre Mittel für erschöpft. Mit Ende des Jahres 1861 mußten fast Alle ihre Zahlungen einstellen.[1]) Zahlreiche Armeen standen im Felde, deren Sold nicht bezahlt war. Ein wirksames Steuersystem bestand damals noch nicht. Unter diesen Umständen ließ sich der Finanzminister, der nachherige Präsident des obersten Gerichtshofes der Union, Hr. Chase, gegen seine bessere Ueberzeugung ins Lager der Partei, welche die Ausgabe von Papiergeld mit Zwangskurs anstrebte, hinüberdrängen und legte dann sein ganzes Gewicht für diese Maaßregel in die Wagschale.[2])

§ 649.

Unglücklicher Weise ging das Repräsentantenhaus, welches für die Lösung von Finanzproblemen weit weniger geeignet war, als der Senat, mit der Beschlußfassung voran. Die leitenden Politiker (an ihrer Spitze Hr. Spaulding, der Präsident des betreffenden Ausschusses, des subcommittee of ways and means) gingen von der Ansicht aus, daß man gar nicht in der Lage sich befinde, zwischen verschiedenen Wegen zu wählen, indem die Papieremission für die Zwecke des Krieges absolut nothwendig sei. Der Verkauf von sechsprozentigen Bonds, tief

1) Hiefür macht Henry V. Poor in einer in der nordamerikanischen Revue (Bd. CXVIII. S. 88) erschienenen Abhandlung den Finanzminister, Herrn Chase, verantwortlich. Herr Chase verfuhr so, wie etwa ein türkischer Pascha oder ein Minister Ludwig's XIV. zu Werke gegangen sein würde. Er zwang ohne alle Noth die Banken, die ihm 150 Millionen geliehen hatten, diese Summe sofort auf einmal in die Staatskasse baar abzuliefern. Hätte er statt dessen à fur et mesure auf die Banken gezogen, so wären seine Tratten in die Hände der Schuldner der Banken gelangt und von denselben den Banken an Zahlungsstatt eingeliefert worden.

2) In dem Geschäftsbericht vom 5. Dez. 1862 bezeichnete Hr. Chase den Zwangskurs des Papiergeldes als eine an sich und unter allen Umständen lobenswerthe und nützliche Maßregel, als einen Fortschritt gegen die frühern Zustände (Hock, 456).

unter pari, werde den finanziellen Ruin des Landes unvermeidlich herbeiführen. Es sei unter der Würde des Staates, als Bittender bei den Banken herum zu gehen und sich wie ein in äußerster Noth befindlicher Privatmann die wucherhaftesten Bedingungen gefallen zu lassen (go into the street shinning for the means, like an individual in failing circumstances). Der Staat könne sich ohne alle Schwierigkeit von den Geldmächten, die aus dem Blute des untergehenden Landes einen infamen Gewinn ausmünzen wollen,[1]) unabhängig machen. Er könne ja nicht nur über das Vermögen der Banken, sondern über das Vermögen aller im Lande lebenden Menschen verfügen. Für die Schuldscheine der Union hafte das ganze Steuerkapital ihrer Angehörigen; dieselben gewähren also eine größere Sicherheit und sie müssen einen höhern Werth haben als irgend ein anderes Zahlungsversprechen.

Henry Brooks Adams bezeichnet diese Beweisführung in der nordamerikanischen Revue[2]) als reinen Unsinn (absolute and unmitigated nonsense). Thatsache ist es, daß die Bonds, deren Sicherheit so sehr gepriesen und deren Verkauf zu 70 als ruinos bezeichnet wurde, später auf 35 gesunken sind, und daß die Greenbacks, deren Ausgabe dem angeblich gefährlichen Gebaren der das legitime Bankgeschäft betreibenden Institute hätte den Riegel stoßen sollen, in den Händen der Gould, Fisk und Konsorten als das wirksamste Mittel für das schändlichste Börsenspiel sich herausgestellt haben.[3]) Damals aber war das Repräsentantenhaus in seiner großen Mehrheit durchdrungen von der Ueberzeugung, daß das Papiergeld der einzige Rettungsanker für das Staatsschiff sei.

§ 650.

Im Senate wurde der Bill größerer Widerstand entgegengesetzt. Hr. Fessenden bestritt die Nothwendigkeit der Maßregel und zeigte schlagend, daß dieselbe das Vertrauen in die Kraft und Integrität der Union erschüttere; daß sie das Geständniß der Zahlungsunfähigkeit

---

1) Es war Herr Shellabarger, welcher als Ziel der out side opposition (hauptsächlich der Banken) bezeichnete: that out of the blood of their sinking country they may be enabled to coin the gains of their infamy.

2) Northamerican Review, April 1870. S. 299.

3) Ueber die Schädlichkeit und Widerrechtlichkeit des Papiergeldes: Bowen, American political economy, New-York 1870. S. 365.

in sich schließe; daß sie das Volk demoralisire, indem sie jedem einzelnen Schuldner es möglich mache, sich auf Kosten seines Gläubigers zu bereichern; daß sie endlich die Werthverhältnisse störe und in alle Geschäfte Verwirrung bringe, wobei der unvermeidliche Verlust die ärmeren Klassen am schwersten treffe.

Hr. Collomer aus Vermont erklärte, daß, sogar wenn die Maaßregel nothwendig wäre, er dennoch nicht für dieselbe stimmen würde. Er wollte damit sagen, daß es einem gesetzgebenden Körper in einem Augenblick panischen Schreckens unmöglich sei, über die Nothwendigkeit eines desperaten Auskunftsmittels ein ruhiges und richtiges Urtheil zu fällen und daß eine innerlich und absolut verwerfliche Maaßregel nie nothwendig sein könne. Hr. Sumner fragte, ob es denn wirklich nothwendig sei, die mit einer Emission von nicht einlösbarem Papier unzweifelhaft verbundenen Uebelstände herbeizuführen; die Nationalehre zu beflecken; den Kredit, dessen Werth nicht hoch genug angeschlagen werden könne, auf's Spiel zu setzen und dem Volke die schlimme Lehre zu geben, daß Vertragsverbindlichkeiten von dem, der die Macht habe, nach Belieben abgeschwächt werden können. Die vorgeschlagene Maaßregel könne nur als ein durch die augenblickliche kritische Lage gebieterisch geforderter temporärer Nothbehelf gerechtfertigt werden. Daß diese gebieterische Nothwendigkeit bestehe, werde zwar von Vielen bezweifelt, von dem Finanzminister aber mit der größten Bestimmtheit behauptet.[1]) Dieser Autorität sich unterordnend, stimme er (Hr. Sumner) mit Widerstreben und mit schmerzlichem Gefühle für die Bill.

Die Bill wurde denn auch — freilich mit einer Mehrheit von nur fünf Stimmen — vom Senate angenommen, und die Union laborirt

---

1) Hr. Chase, der schon am 29. Jenner und am 3. Febr. 1862 dem Subcommittee on ways and means und Hrn. Spaulding die Nothwendigkeit, die Noten der Vereinigten Staaten ohne allen Verzug zum gesetzlichen Zahlungsmittel zu machen, auseinander gesetzt hatte, schrieb: It is very important the bill should go through today, and through the Senate this week. The public exigencies do not admit of delay. Diese Briefe, die im Hause und im Senate vorgelesen wurden, hatten großen Einfluß auf die Abstimmungen im Kongreß. Als dann Hr. Chase als Obergerichtspräsident das auf sein Betreiben hin erlassene Gesetz als verfassungswidrig bezeichnete, wurde er mit blinder Leidenschaft angegriffen, als judicial acrobat bezeichnet und gefragt, ob die Sprache, die er im Jahr 1862 als Finanzminister geführt habe, eine bloße Falle (a mere claptrap) gewesen sei.

zur Stunde noch im tiefen Frieden an den Folgen der Maßregel, die als ein bloßes Mittel für die Kriegführung, als ein temporärer Nothbehelf beschlossen worden ist.

§ 651.

Durch das Gesetz waren die nicht einlösbaren und unverzinslichen, zum obligatorischen Zahlungsmittel erhobenen Noten der Union (Greenbacks) zum Geld, das Gold hingegen war zur Waare geworden. Niemand konnte sich darüber verwundern, daß der Kaufpreis des Goldes und aller andern Waaren um so höher stieg, beziehungsweise, daß die Kaufkraft des Geldes um so mehr sank, je größere Massen von Greenbacks ausgegeben wurden, und je mehr sich die politische, militärische und finanzielle Lage der Union verschlimmerte.[1]) Dessenungeachtet glaubte der Kongreß den Werth des Papiers durch Beschränkung und Maßregelung des Handels mit Gold und Silber künstlich halten zu können. In diesem Sinne wurde am 3. März 1863 ein Gesetz erlassen, welches natürlich völlig wirkungslos blieb, weßhalb am 20. Juni 1864 eine Verschärfung desselben versucht wurde, die aber so absurd despotisch und dennoch so ohnmächtig war, daß sie nach wenigen Tagen vom Kongreß wieder außer Kraft gesetzt werden mußte.[2]) Mit der Herstellung des Friedens und der Verbesserung aller einschlagenden Verhältnisse ist das Goldagio von selbst je länger je mehr gesunken. Der Kongreß hat aber noch nicht gewagt, die Aufhebung des Zwangskurses auf einen nähern oder fernern Zeitpunkt in bestimmte Aussicht zu stellen. Wohl enthält ein Gesetz vom 18. März 1869 (das erste, welches von dem Präsidenten Grant beim Antritte seines Amtes unterzeichnet worden ist) die Zusicherung, daß sobald als immer möglich für die Einlösung des Papiergeldes mit Münze gesorgt werden solle („and the United States also solemnly pledge their faith to make provision at the earliest practicable period for the redemption of the United States notes in coin"); aber für Erfüllung dieses Versprechens ist noch nichts geschehen.

---

1) Zur Zeit, als Early in Maryland einfiel und in Folge der Niederlage des General Wallace bei Monocacy die Städte Washington und Baltimore einem feindlichen Angriffe ausgesetzt waren, stieg das Gold-Agio auf 290. Auf diesem höchsten Punkte blieb es aber nur einige Tage stehen. Die durchschnittliche Entwerthung des Papiers mag 50 % betragen haben.

2) Hock, 461. 478. Brightly II. 95.

§ 652.

Das in Folge verschiedener Gesetze ausgegebene Papiergeld (die weniger als einen Dollar darstellenden kleinen Noten im Gesammtbetrag von 37 Millionen nicht gerechnet) beläuft sich auf 400 Millionen Dollars, und der Kongreß hat sich feierlich verpflichtet, diese Summe nicht zu vermehren. Durch den Finanzminister Mc Culloch waren 44 Millionen Greenbacks aus der Zirkulation zurückgezogen, aber fataler Weise nicht zerstört, sondern aufbewahrt worden. Nach der richtigen Ansicht hätte nun die auf 356 Millionen reduzirte Masse des Papiergeldes nur durch ein Gesetz wieder auf eine höhere Summe (höchstens auf 400 Millionen) gebracht werden können. Die Regierung selbst schien dieser Ansicht zu huldigen, schließlich aber ließ sich der Finanzminister Richardson in Folge der Krisis, die im Herbst 1873 das Land heimgesucht hatte, bestimmen, die 44 Millionen als eine s. g. Reserve zu behandeln, die von der Regierung in einem Nothfall benutzt und nach Herstellung des normalen Zustandes von Neuem zurückgelegt werden könne.

Eine solche Reserve für gewisse Konjunkturen des Geldmarktes wird von Vielen als ein ganz unentbehrliches Sicherheits-Ventil betrachtet. Es ist allerdings richtig, daß zu den mancherlei schweren Gebrechen, mit denen die Papierwährung behaftet ist, auch ein sehr bedenklicher Mangel an Elastizität gehört. Wenn bei der Metallwährung zu viel oder zu wenig Gold vorhanden ist, so können sich die unter diesem Mißverhältnisse leidenden Kreise mit Leichtigkeit selbst helfen, indem sie das im Uebermaße vorhandene Metall ausführen, das fehlende von außen herbeiziehen [1]) und (wofern die Münzstätten unter billigen Bedingungen den Privaten geöffnet sind) je nach den Umständen Münzen in Barren und Barren in Münzen umwandeln. So findet ohne irgend welche Einmischung oder Verantwortlichkeit der Staatsgewalt durch die bloße Thätigkeit der Einzelnen eine fortwährende Ausgleichung des Ueberflusses und des Mangels statt, wenn dieselbe auch oft nur mit sehr empfindlichen Opfern durchzuführen ist. Hingegen die Menge des in einem Lande zirkulirenden Papiergeldes ist vom Privatwillen fast ganz unabhängig. Erfolglos haben sich die Politiker abgemüht, das

1) In der Schweiz, in der fast lauter ausländische Gold- und Silbermünzen im Umlauf sich befinden, springt das beständige Ab- und Zufließen derselben selbst einem oberflächlichen Beobachter in die Augen.

große Problem zu lösen, daß für alle legitimen Zwecke des Verkehrs immer genug und nie zu viel Papier vorhanden sei. Der Vorschlag, daß Jedermann bei der Staatskasse für Greenbacks verzinsliche Schuldscheine und für verzinsliche Schuldscheine Greenbacks beziehen dürfe, hat aus leicht begreiflichen Gründen keinen Anklang gefunden. Andere phantastische Projekte, durch welche an die Stelle „der plumpen und veralteten Metallwährung" ein vervollkommnetes und eines fortgeschrittenen Volkes würdiges System gesetzt werden sollte, können füglich mit Stillschweigen übergangen werden. Das schlimmste aller Mittel aber, durch welche man versucht hat, das Volumen der Papiermasse dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse anzupassen, wäre gewiß eine dem Finanzminister verliehene Vollmacht, nach freiem Ermessen beliebige Summen Greenbacks bis auf den Betrag von 44 Millionen in Umlauf zu setzen und wieder aus der Zirkulation zurückzuziehen. Eine solche Befugniß würde einem einzelnen Beamten einen exorbitanten und höchst gefährlichen Einfluß auf einem Gebiete verschaffen, welches streng objektiv geordnet sein sollte. Auch haben die Kreise, welche mit soliden kommerziellen und industriellen Geschäften sich befassen, mit der größten Entschiedenheit jede Einmischung der Behörden in das Geldwesen verworfen, während den Agioteurs auf der einen und den Demagogen auf der andern Seite eine Einrichtung, welche ihnen gestattet hätte, im Trüben zu fischen, sehr willkommen gewesen wäre.

§ 653.

Als im Frühjahr 1874 es sich zeigte, daß im Kongreß eine Mehrheit vorhanden sei, welche auf Vermehrung des Papiergeldes (inflation) ausgehe, traten die Handelskammern in New-York, in Boston, in Philadelphia u. s. f. zusammen, um gegen eine solche Politik zu protestiren. Der Gouverneur des Staates New-York, General Dix, richtete unterm 7. April eine Botschaft an die Legislatur, in welcher er sie aufforderte, gegen den Gesetzes-Entwurf, welchen der Kongreß damals anzunehmen im Begriffe war, ihre Stimme zu erheben. Die Botschaft brandmarkte die Tendenz des Entwurfs in den schärfsten Ausdrücken [1])

1) Die Botschaft verdammt den Entwurf als openly violating the solemnly proclaimed pledge of the Government, to redeem its notes in specie at the earliest practicable period, impairing the obligation of contracts and consummating what the constitution prohibits to the States as an act of moral and political turpitude. To degrade the currency and at the same time to compel the people to receive

und die Legislatur erklärte (die Assembly einmüthig, der Senat mit einer an Einmuth grenzenden Mehrheit), daß sie die Anschauungen des Gouverneurs in ihrem vollen Umfange theile und von Herzen unterstütze.

Alles umsonst! die Bill wurde am 6. April vom Senat mit 29 gegen 24 Stimmen und am 14. April vom Hause mit 140 gegen 102 Stimmen angenommen. Zum Glücke hat dann Präsident Grant, dessen zweideutige Haltung den Gegnern des Schwindels geringes Vertrauen eingeflößt hatte, schließlich doch sich von seinen Umgebungen emanzipirt und durch sein Veto die Bill zum Fall gebracht. Die Klarheit und Festigkeit, mit welcher der Präsident, im Gegensatz zu einem ansehnlichen Theil seiner Partei, für eine gesunde Münzpolitik eingestanden ist, verdient alle Anerkennung. Sowohl in der Botschaft, mit welcher er sein Veto begründet, als in einem Memorandum, in dem er später seine Anschauungen ausführlich dargelegt hat, erklärt er es als eine unzweifelhafte und hochwichtige Pflicht, sobald als irgend thunlich zur Metallwährung zurückzukehren, nicht nur wegen der feierlichen Zusicherungen, welche sowohl vom Kongreß als von den Partei-Versammlungen gegeben worden seien, sondern ganz besonders, weil der fragliche Schritt für Sicherung des Nationalwohlstandes unentbehrlich sei. Nachdem man in der Vergangenheit zu mancherlei Palliativ-Mitteln und Nothbehelfen seine Zuflucht genommen habe, um die Spekulation anzuspornen und eine Prosperität, welche blos scheinbar gewesen sei, hervorzurufen, sei nun die Zeit gekommen, in welcher mit der Anwendung der alleinrichtigen Grundsätze der Anfang gemacht

---

it as equivalent to specie, would be the most tyrannical exercise and abuse of financial power of which a civilized Government has ever been guilty in time of peace. It differs in no essential respect, either under its moral or its practical effects, from a degradation of the standard of specie by an adulteration of the national coin. If spurning away all the teachings of history and trampling under foot all the maxims of political justice, we adopt a policy as fraudulent as it is demoralizing, our successors will look back on our conduct with humiliation and shame. The millions of depreciated and irredeemable paper will be poured into the city of New York, to uphold and stimulate stock gambling, to glut the channels of industry, embarrass all honest transactions of business, to cause reactions in the various departments of labor, by which the laboring classes are thrown out of employment, and to shake to its foundations the fabric of the public credit. Against the introduction of such an instrument of dishonour we should enter our solemn protest, as we would against any other contamination.

werden könne und solle. Vom 1. Juli 1875 an sollte nach der Ansicht des Präsidenten der Zwangskurs in der Weise beseitigt werden, daß von da an alle Geldverträge auf Metall abzuschließen wären. Vom 1. Juli 1876 an sollten die Greenbacks auf Verlangen in Gold eingelöst und die eingelösten Noten sollten vernichtet werden. Nach Ablauf von zwei Jahren von der Aufhebung des Zwangskurses an gerechnet wären alle Noten der Nationalbanken sowohl als der Union, welche weniger als 10 Dollars betragen, aus dem Umlauf zurückzuziehen. Die Uebergangsfrist werde die in der Aufhebung des Zwangskurses für die Klasse der Schuldner liegende Härte mildern. Die Schuldner dürfen übrigens nicht vergessen, daß die Gläubiger durch die Einführung der Papier-Währung ebenfalls schwer geschädigt worden seien. Um die Einlösung der Greenbacks möglich zu machen, sei einerseits auf Vermehrung der Einnahmen Bedacht zu nehmen und anderseits der Finanzminister zu ermächtigen, den erforderlichen Vorrath von Gold durch Ausgabe von Bonds zu beschaffen. Vom Beginne der Einlösung der Greenbacks an sollen alle Abgaben entweder in baar oder in Noten der Vereinigten Staaten zahlbar gemacht werden. Dann werde es möglich sein, die Beschränkungen der Bankfreiheit fallen zu lassen. (With measures like these, I see no danger in authorizing free banking without limit.)

§ 654.

Es war nicht zu erwarten, daß der Kongreß sich auf den Standpunkt des Präsidenten erheben werde. So hat denn auch in der That die Bill, welche der Kongreß im Juni 1874 an die Stelle des dem Veto des Präsidenten unterlegenen Entwurfes setzte, auch nicht den entferntesten Versuch gemacht, die Aufnahme der Baarzahlungen vorzubereiten. Wenn diese Bill dennoch vom Präsidenten genehmigt worden ist, so erklärt sich dies wohl daraus, daß sie das bestehende Verhältniß wenigstens nicht verschlechterte, und einer spätern Verbesserung desselben kein Hinderniß entgegen stellte. Die Bill vermehrt zwar die Masse der Greenbacks von 356 auf 382 Millionen. Faktisch hat sich aber diese Summe in Folge der Verfügung des Finanzministers über die s. g. Reserve zur Zeit der Annahme der Bill bereits im Umlaufe befunden, und es ist immerhin als ein erheblicher Fortschritt zu betrachten, daß nun der Regierung die Befugniß, die 382 Millionen willkürlich zu vermehren oder zu vermindern, entzogen ist.

Welchen Einfluß die nächste Neuwahl der Mitglieder des Repräsentantenhauses auf die vorliegende Frage haben wird, ist schwer voraus zu sagen. Wenn die Notiz des New-York Commercial Advertiser, daß von 922 im Westen der Union erscheinenden Zeitungsblättern 514 (297 republikanische und 217 demokratische) sich für das Veto des Präsidenten ausgesprochen haben, richtig ist, so scheint der Stand der öffentlichen Meinung und die Aussicht in die Zukunft nicht ganz trostlos zu sein.[1])

§ 655.

Während der Kongreß den Zwangskurs einfach fortbestehen ließ, hat hingegen das Unions-Obergericht, so viel an ihm lag, denselben durch eine Reihe von Entscheidungen einigermaßen abgeschwächt. Dieselben gehen dahin, daß die Staaten, Grafschaften und Ortschaften Steuern in Gold erheben können; daß Schuldner, welche ausdrücklich Zahlung in Gold versprochen haben, diesem Versprechen nachkommen müssen, und daß die Gesetze betreffend Einführung des Zwangskurses (die s. g. Legal Tender Acts) keine rückwirkende Kraft haben. Mit welchen Mitteln die letztere Entscheidung nachher wieder rückgängig gemacht worden ist, habe ich früher (§ 541) mitgetheilt.

3. Kapitel.

Das schweizerische Geldwesen.

§ 656.

Die Vorschrift der Mediations-Verfassung „Les monnaies fabriquées en Suisse ont un titre uniforme, qui est déterminé par la diète“ ist im Bundesvertrage vom J. 1815 weggelassen, und es ist dadurch das Münzwesen zur Sache der Kantone gemacht worden, welche dasselbe so verwaltet haben, daß ein Wirrwarr entstanden ist, der von Jedermann als eine arge Landplage empfunden wurde.[2]) Die Verfassung vom J. 1848 hat die Münzhoheit dem Bunde zugesprochen und es haben die Bundesbehörden die ihnen eingeräumten

1) Ein am 22. Dez. 1874 im Senat und im Januar 1875 im Repräsentantenhause durchgepeitschtes und vom Präsidenten unterzeichnetes Gesetz schreibt vor, daß die Einlösung der Greenbacks auf den 1. Januar 1879 stattfinden solle; aber für die Vollziehung dieser Vorschrift ist in keiner Weise gesorgt, so daß dieselbe zur Zeit als ein todter Buchstabe betrachtet wird.

2) Blumer I. 370.

Befugnisse rasch und energisch dazu verwendet, durch Einführung eines einheitlichen Systems die schweren Uebelstände, welche der Kantonalismus mit sich gebracht hatte, zu beseitigen. Eine Zeit lang hatte es den Anschein, daß der ausgezeichnete Mann, dessen Rath die Bundesbehörden bei der Durchführung der Münzreform befolgten (Bankdirektor Speiser von Basel) den Nagel auf den Kopf getroffen habe. Später sind aber unvorhergesehene Umstände eingetreten, welche es fraglich erscheinen lassen, ob das Werk wirklich als gelungen betrachtet werden könne.

Das Bundesgesetz vom 7. Mai 1850 hat als Einheit unter dem Namen Franken eine Münze angenommen, welche fünf Gramm Silber, 9/10 fein enthält, somit mit dem französischen Silberfranken identisch ist. Es bestand damals nicht der leiseste Zweifel darüber, daß die in Frankreich geltende Doppelwährung, nach welcher 15 1/2 Pfund Silber einem Pfund Gold gleich geachtet werden, prinzipiell verwerflich sei, und daß, wenn man zwischen der Silber- und der Goldwährung zu wählen habe, die erstere unbedingt den Vorzug verdiene. Bald nachher begann der Marktpreis des Goldes zu sinken, so daß es als ein sehr vortheilhaftes Geschäft sich herausstellte, Silbermünzen auszuführen und dafür Goldmünzen herbeizuschaffen. Freilich wäre Niemand gehalten gewesen, die letztern an Zahlungsstatt anzunehmen. Ein ernstlicher Widerstand fand aber in dieser Richtung nicht statt. Der Handelsstand war gerne bereit, auf die Goldwährung hinzusteuern; Banken und Banquiers fanden es bequem und vortheilhaft, zu erklären, daß sie die Goldmünzen zum Nennwerthe an Zahlungsstatt annehmen und von ihren Kunden Gegenrecht verlangen. Den Banknoten wurde eine Klausel, nach welcher sie in Gold oder Silber eingelöst werden konnten, aufgestempelt. Selbst die öffentlichen Kassen gingen zur Doppelwährung über. Nur die s. g. Kapitalisten, denen der Zins in dem entwertheten Golde bezahlt wurde, waren ängstlich und verstimmt, ohne jedoch den Versuch zu machen, gegen den Strom zu schwimmen. Die Wächter der Münzordnung sahen, Gewehr beim Fuß, gemüthlich diesem Treiben zu. Sie begnügten sich, Jahr für Jahr das Festhalten an der Silberwährung zu beschließen, ohne irgend eine Maßregel zum Schutze derselben zu ergreifen. Endlich, als der letzte Silberthaler aus dem Lande gegangen war, entschloß man sich, die vollendete Thatsache anzuerkennen. Durch Beschluß vom 31. Januar 1860 ist die Doppelwährung, welche damals faktisch der Goldwährung gleich stand, eingeführt worden.

Seither hat sich eine neue Wandelung im Marktwerthe der beiden Edelmetalle vollzogen. Das Silber ist nun ebenso vernachläßigt, als es eine Zeit lang gesucht war. Die Silberwährung, die man im J. 1850 als das Ideal betrachtet und später nur nothgedrungen preisgegeben hatte, ist nun wieder da und man kann sie ohne irgend eine Anstrengung haben und behalten. Aber zugleich bringt es eine gewisse Ironie des Schicksals mit sich, daß diese Silberwährung und das Ueberwiegen der Banknoten, welche in ihrem Gefolge unaufhaltsam in alle Verkehrswege eindringen, gar nicht mehr als etwas Erfreuliches und Begehrenswerthes betrachtet wird.

§ 657.

Am 23. Dezember 1865 hat die Schweiz mit Belgien, Frankreich und Italien einen Münzvertrag abgeschlossen, dem dann später auch noch Griechenland beigetreten ist. [1])

Der Vertrag bestimmt das Gewicht, den Durchmesser und den Feingehalt der Goldmünzen und der silbernen Fünffrankenstücke, sowie die Fehlergrenze. Die dem Vertrage entsprechenden Gold- und Silbermünzen werden von den öffentlichen Kassen [2]) an Zahlungsstatt angenommen, wenn nicht durch Abnutzung das Gepräge verwischt, oder das Gewicht bei den Goldmünzen um $^1/_2$ %, bei den Silbermünzen um 1 % vermindert worden ist.

Mit den Billon- und Kupfermünzen beschäftigt sich der Vertrag nicht, hingegen ordnet derselbe die Ausprägung von silbernen Zweifranken-, Franken-, Halbfranken- und Fünftheils-Frankenstücken. Das Gewicht dieser Münzen soll, dem Nennwerth entsprechend, 10 Gramm, 5 Gramm, $2^1/_2$ Gramm und 1 Gramm betragen; ihr Feingehalt hingegen wird statt auf $^9/_{10}$ nur auf $^{835}/_{1000}$ bestimmt. Stücke, deren Gepräge verschwunden oder deren Gewicht durch Abnutzung um 5 % vermindert worden ist, sind durch die Regierungen, welche sie ausgegeben haben, zurückzuziehen.

Dergleichen Silbermünzen dürfen nur bis auf den Betrag von 6 Franken auf jeden Einwohner ausgegeben werden. Dieser Betrag

---

1) Feer-Herzog: La France et ses Alliés monétaires en présence de l'unification universelle des monnaies. Paris 1870.

2) In neuerer Zeit hat die Bank von Frankreich unter dem Vorwande, daß ihre Kasse keine öffentliche Kasse sei, sich eine Zeit lang geweigert, die von andern Vereinsstaaten geprägten silbernen Fünffranken-Stücke anzunehmen.

beläuft sich für Belgien auf 32 Millionen, für Frankreich auf 239 Millionen, für Italien auf 141 Millionen und für die Schweiz auf 17 Millionen Franken.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, die von ihr ausgegebenen Silberscheidemünzen in Beträgen von wenigstens 100 Franken gegen Goldstücke oder silberne Fünffrankenstücke einzuwechseln.

Die öffentlichen Kassen eines jeden dem Vereine beigetretenen Staates sind verpflichtet, Silberscheidemünzen der andern Staaten bis auf 100 Franken an Zahlungsstatt anzunehmen. Im Privatverkehre ist nur die Annahme von Silberscheidemünzen des eigenen Staates bis auf 50 Franken obligatorisch; die Scheidemünzen der andern Vereinsstaaten gelten nicht als gesetzliches Zahlungsmittel; faktisch kursiren aber dieselben in der Schweiz mit der größten Leichtigkeit.

Dem Verband hat sich die Regierung des Kirchenstaates in eigenthümlicher Weise angeschlossen, indem sie Silberscheidemünzen in der vorgeschriebenen Weise, aber über das erlaubte Maß hinaus ausprägte, ohne der Verpflichtung zur Einlösung sich zu unterziehen. Es ist dies ein schwer zu qualifizirendes Verfahren, dem indeß die Aufhebung der weltlichen Regierungsgewalt des Papstes ein Ende gemacht hat.

Ein weit schlimmerer Uebelstand ist es, daß Frankreich und Italien zur Papierwährung übergegangen sind, was nicht nur beim Abschlusse des Vertrages nicht vorausgesehen wurde, sondern die Erreichung des Zweckes, welchen die Kontrahenten damals anstrebten, theilweise unmöglich macht.

Berathungen, welche zwischen den Vereinsstaaten über die Abschaffung der Doppelwährung gepflogen worden sind, haben vorläufig blos zu einer Verständigung darüber geführt, daß im Laufe des Jahres 1874 nur eine beschränkte Summe in silbernen Fünffrankenstücken ausgeprägt werden solle.

§ 658.

Neben den im Vertrage vom J. 1865 vorgesehenen Münzen werden in der Schweiz noch Nickel- und Kupfermünzen in Stücken von 20, 10, 5, 2 und 1 Centimes geprägt, welche ein bloßes Zeichengeld sind, dessen Werth darauf beruht, daß es an den eidgenössischen Kassen jederzeit gegen Gold oder Silber umgetauscht werden kann.

Was das Papiergeld betrifft, so verweise ich auf das in § 551 Gesagte.[1])

1) In einer Vorlesung von Simon Kaiser „über den öffentlichen Kredit" findet sich eine einläßliche Besprechung der Frage des Papiergeldes, die von durchaus gesunden Anschauungen ausgeht.

Fünfter Titel.

Das Bankwesen.[1])

§ 659.

Bald nach der Annahme der Unionsverfassung (im J. 1790) wurde von dem damaligen Finanzminister, General Hamilton, vorgeschlagen, eine Staatsbank unter Mitbetheiligung der Union auf Aktien zu gründen. Calhoun macht dem General den Vorwurf, daß er im Widerspruch mit Verfassung und Gesetz den Zollbeamten befohlen habe, die Noten der damals bestehenden Banken an Zahlungsstatt anzunehmen, was fast nothwendig zur Errichtung einer Nationalbank habe führen müssen.[2]) Wie es sich auch hiemit verhalten mag, so ist jedenfalls das gewiß, daß Hamilton von der Nützlichkeit einer solchen Bank tief durchdrungen war. Die Gegner der Maßregel hingegen bestritten nicht nur die Zweckmäßigkeit, sondern auch die Verfassungsmäßigkeit derselben, indem sie behaupteten, daß der Kongreß nicht befugt sei, in irgend welcher Form eine Bank zu gründen, oder für irgend welche Zwecke eine Korporation ins Leben zu rufen.

Diese Kompetenzfrage wurde im Kabinete des Präsidenten Washington, in beiden Kammern und ganz besonders im Repräsentantenhause und bei verschiedenen Gelegenheiten im Unions-Obergerichte gründlich diskutirt und schließlich überall bejaht (§ 289). Präsident Jackson hat zwar in seiner Veto-Botschaft vom 10. Juli 1832 nicht nur das Gewicht, sondern sogar das Bestehen dieser konstanten Praxis bestritten. Er sagt, daß der Kongreß im J. 1791 für und im J. 1811 gegen, im J. 1815 gegen und im J. 1816 für eine Bank sich ausgesprochen habe, und daß die Entscheidungen des Obergerichtes weder für die Gesetzgebung noch für die Regierung maßgebend seien.[3]) Er stand aber schon früher mit seiner Ansicht sehr vereinzelt da[4]) und nachdem nun der Kongreß zum dritten Mal die fragliche Befugniß ausgeübt und

---

1) Für die Geschichte des Bankwesens verweise ich nachträglich auf das mit ausgezeichneter Kenntniß der Quellen abgefaßte Werk: Verfassung und Demokratie der Vereinigten Staaten von Amerika, von Dr. H. v. Holst. I. Theil S. 91 und 332 u. f., welches ich leider für meine Arbeit nicht mehr habe benutzen können.

2) Calhoun, I. 349.

3) Benton I. 253. und Bd. I. dieses Werkes § 284, Note 3.

4) Buß 554. Es ist jetzt unmöglich, dieß als eine noch unentschiedene Frage zu behandeln, wofern nicht die Verfassung für immer ein unsicherer Text sein soll u. s. f.

ein ganzes Netz von Nationalbanken geschaffen hat, die zur Stunde noch in voller Kraft bestehen, wird wohl endlich der fragliche Kompetenzstreit als definitiv erledigt betrachtet werden können; immerhin aber ist es lehrreich, die Gründe, welche von beiden Seiten geltend gemacht worden sind, ins Auge zu fassen.

§ 660.

Mit Hinsicht auf das Recht, „Korporationen zu gründen," wurde mit besonderem Nachdrucke hervorgehoben, daß verschiedene Anträge, eine solche Befugniß in engerem oder weiterem Umfange [1]) dem Kongresse einzuräumen, bei der Berathung der Verfassung ausdrücklich gestellt und verworfen worden seien. Den Freunden der Bank fiel es aber nicht schwer, zu zeigen, daß diesen Abstimmungen keinerlei Beweiskraft zukomme, da die Mitglieder, welche bei denselben zusammenwirkten, von ganz entgegengesetzten Standpunkten ausgegangen seien. Die einen haben einen Antrag verworfen, weil derselbe ihnen zu eng; die andern, weil er ihnen zu weit gewesen sei; die einen, weil sie den Vorschlag materiell mißbilligten; die andern umgekehrt, weil sie denselben als selbstverständlich betrachteten. Deßhalb könne auf die fraglichen Diskussionen gar nichts ankommen, nur der nackte Text der Verfassung selbst sei vom Volke angenommen worden, nur dieser sei maßgebend. [2])

Immerhin ist das Recht, Korporationen zu gründen, in der Verfassung nicht ausdrücklich enthalten; es kann dasselbe also nur aus der dem Kongresse in Art. I. Sekt. VIII. 18 eingeräumten Befugniß, to make all laws which shall be necessary and proper for carrying into execution the foregoing powers and all other powers vested by this constitution in the Government of the United States, or in any department or officer thereof, abgeleitet werden.

Die Inkorporations-Befugniß ist, wie das Unionsobergericht sich wiederholt ausgesprochen hat, keine der großen Gewalten, welche durch die Verfassung selbständig hingestellt worden sind (not a great substantive and independent power); sie ist immer nur ein Mittel für einen andern Zweck. Dieses Mittels darf sich der Kongreß für alle

1) Befugniß, alle möglichen Korporationen zu errichten — eben diese Befugniß, beschränkt auf Korporationen, welche im Interesse der ganzen Union liegen — eben diese Befugniß, beschränkt auf Korporationen für den Bau und Betrieb von Kanälen.

2) oben § 71. Buß 557.

Zwecke, die er nach der Verfassung anzustreben hat, bedienen. Hingegen darf er keine Korporationen errichten, welche einen bloßen Privatzweck oder einen öffentlichen Zweck, welcher der Union fremd ist, verfolgt.[1]) Sobald indeß eine Korporation den Zwecken der Union dient, so schadet es nichts, wenn sie nebenbei auch den Privatvortheil ihrer Glieder, der Aktionaire, befördert. Eine Bank-Korporation muß nothwendig auch mit Privatpersonen Geschäfte abschließen, sie könnte sonst gar nicht bestehen. Nichtsdestoweniger kann sie ein sehr nützliches Werkzeug der Unionsregierung sein; um so nützlicher, je ausgebreiteter ihr Geschäftskreis ist.[2])

§ 661.

Bei Auslegung des Art. I. Sekt. VIII. 18 der Verfassung wurde hauptsächlich darüber gestritten, inwieweit das Wort necessary zu betonen und welche Tragweite demselben zu geben sei. Die Einen sagten, es könne die Befugniß, eine Korporation zu organisiren, eine Bank zu gründen u. s. f. nur dann als stillschweigend verliehen betrachtet werden, wenn ein solches Institut für die Ausübung irgend einer der Union ausdrücklich eingeräumten Gewalt nicht bloß förderlich und zweckmäßig, sondern geradezu unentbehrlich sei, so daß die fragliche Gewalt ohne dieses Mittel als werthlos (nugatory) erscheine. Nach der Ansicht hingegen, welche schließlich den Sieg davongetragen hat, bedeutet das Wort necessary nichts Anderes als need-

1) Kent I. 252. 254. Duer 395. Daß der Kongreß in den Territorien und im Distrikt Columbia Korporationen aller Art gründen kann, unterliegt keinem Zweifel. Aber auch Korporationen, welche ihren Sitz in einem Staate haben, werden vom Kongreß nicht ganz selten autorisirt, ohne daß die im Text aufgestellte Theorie ängstlich beachtet würde. Doch sind es meistens Korporationen, welche eine dem Verkehr dienende Anstalt zu betreiben beabsichtigen, somit zu der Handelshoheit der Union oder zur Postanstalt in Beziehung gebracht werden können. Z. B. 21. Juni 1870. An Act to incorporate the National Bolivian Navigation Company; Dezember 1870. An act to incorporate the Southern Express Company; 21. Januar 1873. Inkorporation der Loomis Aerial Telegraph Company. In die Bill betreffend die Southern Express Company wurde ein Zusatz eingeschoben, subjecting the property of the company, wherever situated, to taxation under the State laws.

2) Duer 399. It (the bank) was created for national purposes only, though it was undoubtedly capable of transacting private as well as public business; and while it was the great instrument by which the fiscal operations of the Government were effected, it was also engaged in trading with individuals for its own advantage. It could not effect its object unless it were endowed with the faculty of dealing in money, which was necessary to render the Bank competent to fulfil the purposes of the Government, and was therefore constitutionally ingrafted on the institution.

ful, requisite, useful, conducive to. Zur Unterstützung dieser Ansicht wurde angeführt, daß es geradezu widersinnig wäre, die Verfassung so auszulegen, daß nach derselben die Behörden für Lösung der ihnen zugewiesenen Aufgaben nicht die besten und zweckmäßigsten, sondern nur diejenigen Mittel anwenden dürften, ohne welche der Zweck gar nicht erreicht werden könnte. Die Regierung der Union habe allerdings nur ein beschränktes Gebiet für ihre Thätigkeit; aber innerhalb dieses Gebietes sei sie durchaus souverain. Wenn sie irgend etwas unternehmen wolle, müsse sie sich über ihre Kompetenz ausweisen; aber diese Kompetenz vorausgesetzt, könne sie bei Auswahl der Mittel ganz frei handeln. [1]) Webster drücke dieß sehr richtig aus, indem er sage, die Verfassung enthalte nur eine Aufzählung, nicht aber eine Beschreibung der den Unionsbehörden eingeräumten Befugnisse (our constitution is one of enumeration not of description).

Dieses Raisonnement entspricht durchaus dem Wesen und der Natur der Sache, weniger hingegen dem Buchstaben der Verfassung. Es gereicht aber dem Unions-Obergerichte gewiß nicht zum Vorwurfe, daß es nicht allzu ängstlich an einen nicht ganz glücklich gewählten Ausdruck (necessary and proper) sich anklammerte, sondern bei der Auslegung des Grundgesetzes liberal zu Werke ging, wobei es sich überdies auf den Sprachgebrauch dieses Grundgesetzes selbst berufen konnte, indem dasselbe sich des Ausdrucks necessary zur Bezeichnung eines bloß relativen Begriffes, bei welchem eine Steigerung möglich ist, bedient. In Art. I. Sekt. X. 2 wird nämlich den Staaten erlaubt, Gebühren zu erheben, die für Vollziehung der inspection laws absolut nothwendig (absolutely necessary) seien. Die Verfassung selbst nimmt also Grade der Nothwendigkeit an, indem sie zwischen necessary und absolutely necessary einen Unterschied statuirt.

§ 662.

Während Hamilton und seine Freunde eine Bank als ein geeignetes Mittel betrachteten, um eine ganze Reihe von Befugnissen, welche dem

1) Duer 393. Though the government of the U. St. was one of limited and specified powers, it was sovereign with regard to its proper objects and declared purposes and trusts. Pomeroy (constit. law) 171. Within the scope of fonctions assigned to it, over the subjects commited to its care, the powers of the general government are complete, supreme, absolute; as to these subjects of legislation Congress is as omnipotent as the british parliament.

Kongreß eingeräumt sind (die Finanzhoheit im Allgemeinen[1]) und ganz besonders die Befugniß, Darlehen zu erheben; die Kriegshoheit, die Handelshoheit u. s. f.), zu realisiren, war Jefferson jedem Banksystem abgeneigt. Er befürchtete, daß durch eine Bank eine Geldaristokratie groß gezogen und Gewinnsucht und Schwindel genährt werden möchte. In der Metallwährung erblickte er die einzig sichere Grundlage des Verkehrs, indem er fand, daß die Papier-Zirkulation die Werthverhältnisse untergrabe und die Geschäfte zu einer Lotterie mache.[2]) Jefferson's Haltung in der Bankfrage mag übrigens ebenso sehr durch das Gefühl der Eifersucht und des Mißtrauens gegenüber Hamilton als durch prinzipielle Auffassung bestimmt worden sein.

Am 25. Februar 1791 genehmigte Washington das von beiden Kammern angenommene Gesetz betreffend die Errichtung einer Bank der Vereinigten Staaten (An Act to incorporate the subscribers to the Bank of the U. St.). In der Einleitung wurde die Erwartung ausgesprochen, daß das Institut, wenn es auf einer hinlänglich breiten Grundlage errichtet und ehrlich und vorsichtig geleitet werde, dazu dienen könne, die nationalen Finanzen zu stützen, die Erhebung von Anleihen durch die Regierung in schwierigen Konjunkturen zu erleichtern und Handel und Industrie wesentlich zu fördern.[3])

Die Bank begann im J. 1794 ihre Wirksamkeit mit einem Kapital von 10 Millionen Dollars, wovon zwei Millionen der Union gehörten. Beim Ablaufe der Zeit, für welche die Konzession ertheilt war, (im J. 1809) wurde dieselbe nicht erneuert. Es waren zwar die Erwartungen, welche man von dem Institute gehegt hatte, nicht getäuscht worden, allein das Bedürfniß des Fortbestandes desselben war doch nicht gerade dringend, und den einzelnen Staaten war mehr an dem Gedeihen der von ihnen selbst gegründeten Lokalbanken als an der mit diesen konkurrirenden nationalen Anstalt gelegen. So kam es, daß einfach die Liquidation der letztern beschlossen wurde.

---

1) The revenue power, the power to collect taxes, borrow money, pay debts etc.

2) Irving's Washington, V. 72.

3) Whereas it is conceived that the establishment of the Bank of the U. St., upon a foundation sufficiently extensive to answer the purposes intended thereby and at the same time upon the principles, which afford adequate security for an upright and prudent administration thereof, will be very conducive to the successful conducting of the national finances, will tend to give facility to the obtaining of loans for the use of the government in sudden emergencies and will be productive of considerable advantages to trade and industry in general.

§ 663.

Der im J. 1812 ausgebrochene und im J. 1815 beendigte Krieg mit England hinterließ schlimme Nachwehen. Als Mittel der Abhilfe wurde die Errichtung einer neuen Nationalbank vorgeschlagen. Ueber die Zweckmäßigkeit der Maßregel waren die Regierung und der Kongreß einverstanden. Das Veto, welches der Präsident Madison dem ersten von den Kammern angenommenen Gesetz entgegenstellte, bezog sich nicht auf das Prinzip, sondern bloß auf die Einzelnheiten; eine abgeänderte Vorlage erhielt dann am 16. April 1816 seine Zustimmung. Die Bank wurde mit einem Kapital von 35 Millionen Dollars, bei welchem die Union mit fünf Millionen betheiligt war, für eine Dauer von 20 Jahren gegründet. Sie eröffnete ihre Thätigkeit, wie Benton sich ausdrückt, mit trügerischem, einer Seifenblase ähnlichem Gedeihen, gefolgt von wirklichem und weitverbreitetem Unheil (delusive and bubble prosperity followed by actual and wide-spread calamity). Die Krisis vom J. 1818 trieb ganze Schaaren von Arbeitern in die Wälder hinaus, vernichtete den Kredit und brachte den ganzen wirthschaftlichen Organismus ins Stocken.[1]) Die Banken wurden als eine Hauptquelle dieser Kalamität betrachtet. Die Nationalbank erholte sich allerdings nach und nach vollständig; im J. 1825 standen ihre Aktien, die von 170 auf 95 gefallen waren, wieder auf 117; sie galt nicht nur als eine Hauptstütze der Unionsfinanzen, sondern auch als ein mächtiger Hebel für die Beförderung des Handels und der Industrie. Michel Chevalier und Tocqueville, welche in der ersten Hälfte des dritten Dezenniums dieses Jahrhunderts die Union bereisten, schildern die wohlthätige Wirksamkeit des Institutes mit beredten Worten und stellen sich bei Be-

1) Benton (I. 5) schildert den damaligen Zustand in ergreifender Weise: No money either gold or silver, no paper convertible into specie, no measure or standard of value left remaining. The local banks (all but those of New England) again in a state of suspension. The bank of the U. St., created as a remedy for all those evils, now at the head of the evil, prostrate and helpless, with no power left but that of suing its debtors, selling their property and purchasing it for itself at its own nominal price. No price for property or produce. No sales but those of the sheriff and the marshal. No purchasers at execution sales but the creditor or some hoarder of money — no demand for labor, no sound of the hammer but that of the auctioneer, knocking down property. Stop laws, property laws, stay laws, loan office laws, — the intervention of the legislator between the creditor and the debtor; this was the business of legislation in three fourths of the States of the Union.

urtheilung des Kampfes zwischen dem Bankpräsidenten Biddle und dem Unionspräsidenten Jackson ganz auf Seite des erstern. Doch scheint es, daß in der Masse des Volkes die Erinnerung an die schreckliche Krisis des Jahres 1818 noch keineswegs erloschen war, sonst wäre es dem Unions-Präsidenten kaum gelungen, den Sturz des Institutes, für welches nicht nur die beiden Kammern, sondern auch die wohlhabenden und gebildeten Klassen im ganzen Lande eingenommen waren, herbeizuführen. Jackson erfocht bei seiner Appellation an das Volk einen glänzenden Sieg. Die Konzession der Bank, welche im J. 1836 abgelaufen war, wurde nicht mehr erneuert.[1]) Mit einem von dem Staate Pennsylvanien ausgestellten Freibriefe bestand zwar die Korporation mit den gleichen Aktionären nach Zurückzahlung der der Union gehörenden fünf Millionen als Privatanstalt eine Zeit lang fort, bis sie im J. 1841 fallirte und in ihrem Sturze Alles, was mit ihr zusammenhing, mit sich fortriß. Erst im J. 1858 sind die letzten Prozente, welche bei der Liquidation für die europäischen Gläubiger gerettet werden konnten, ausbezahlt worden.

§ 664.

Die Maxime, daß die Union keiner Bank, in welcher Form eine solche auch eingerichtet sein möge, bedürfe, sondern am besten thue, ihre Gelder direkt durch ihre eigenen Beamten aufbewahren und verwalten zu lassen, war nun zu einem Glaubenssatze der Demokraten geworden, und die verschiedenen Versuche der Whigs, von Neuem ein besonderes, selbständiges Finanz-Organ (a fiscal agent) zu konstituiren, blieben völlig erfolglos. Ohne die durch die Rebellion des Südens herbeigeführte Katastrophe wäre gewiß das System der „Trennung von Staat und Bank", bei welchem die Union sich vortrefflich befand, nicht so leicht wieder durchbrochen worden.

Daß gerade Jackson als Vorkämpfer gegen die Bank und gegen die Papier-Währung sich ein hervorragendes Verdienst erworben hat, ist in erster Linie dem Einflusse seines Freundes Benton, der die Ge-

1) In der trefflichen Darstellung der Administration Andrew Jackson's von Dr. H. v. Holst (S. 29, Note) wird hervorgehoben, daß das Verdienst, welches Jackson durch die Vernichtung der Bank sich erworben habe, mehr als aufgewogen werde durch das Ueble, das er durch die Art und Weise gestiftet habe, wie er ihre Vernichtung durchsetzte. Außerdem habe Jackson sich als völlig unfähig erwiesen, etwas Besseres an ihre Stelle zu setzen.

fahren der Papier-Zirkulation klar erkannte, nebenbei vielleicht auch zufälligen Umständen zuzuschreiben. Hätte die Bank sich zum Werkzeuge des Präsidenten hingegeben, so würde er sie wohl gar nicht angegriffen haben[1]), und nachdem er ihr den Krieg erklärt hatte, dachte er zunächst keineswegs daran, die Finanzen der Union ohne die Beihilfe einer Bank verwalten zu lassen, sondern er machte die Anregung, die Aktienbank durch eine ausschließlich auf den Kredit und die Einkünfte der Union zu gründende reine Staatsbank zu ersetzen. Dieser Vorschlag erregte aber einen Sturm des Unwillens. „Weg mit diesem „Plane einer Staatsbank, sagten alle Einsichtigen. Lieber greifen wir „alsbald nach einem lebenslänglichen Präsidenten. Wir gedenken jede „Verbindung der Geldmacht mit der Exekutive aufs äußerste zu be„kämpfen; wir sind entschiedene Gegner der Ueberlieferung aller Volks„kräfte in Eine Hand.“[2])

§ 665.

Die durch den Bürgerkrieg verursachten Finanzverlegenheiten der Union gaben die Veranlassung dazu, daß die Errichtung von Nationalbanken bewilligt wurde[3]), welche hauptsächlich dazu bestimmt waren, der Regierung die Erhebung von Darlehen zu erleichtern. Jede dieser Banken muß nämlich wenigstens den dritten Theil ihres Kapitals in Schuldscheinen (bonds) der Union bei der Staatskasse deponiren (§ 16), wogegen sie eine zu ihrem Kapital in einem bestimmten Verhältnisse stehende Summe von Banknoten im Betrage von höchstens $^9/_{10}$ des Börsenkurses der hinterlegten Papiere in Umlauf setzen darf (§ 21). Die Banknoten werden nach einem einheitlichen Formular vom Staate gedruckt und den Banken, welche sich durch Beifügung der Unterschrift ihrer Beamten zur Einlösung derselben mit gesetzlichem Gelde (zur Zeit also mit Papiergeld) verpflichten, abgeliefert. Die Geschäftsführung der Banken wird vom Staate genau beaufsichtigt. Banknoten, welche die betreffende Bank einzulösen versäumt, werden von der Staatskasse, die sich für die dießfällige Auslage durch den Verkauf der hinterlegten Schuldscheine deckt, bezahlt (§ 47). Die Banken in den durch

1) Neumann II. 437.

2) Neumann II. 439. Benton I. 158.

3) Brightly II. 57. Die im Texte zitirten Paragraphen beziehen sich auf das Gesetz vom 3. Juni 1864. Das erste Gesetz betreffend die Nationalbanken ist am 25. Febr. 1863 erlassen worden.

das Gesetz bezeichneten größern Städten müssen dafür sorgen, daß ihre Noten auch in New-York eingelöst werden, und die an kleinern Orten bestehenden Banken müssen in einer dieser größern Städte ein Einlösungsbureau aufstellen (§§ 31, 32). Das Gesetz bezeichnet das Verhältniß, in welchem der Baarvorrath der Institute zu dem Betrage der bei ihnen deponirten Gelder und der umlaufenden Noten stehen soll (§ 31). Jede Nationalbank muß die Noten aller andern Nationalbanken al pari an Zahlungsstatt annehmen (§ 32). Auch die öffentlichen Kassen sind verpflichtet, für alle Guthaben der Union (Eingangszoll ausgenommen) die Noten der Nationalbanken anzunehmen, wogegen sie umgekehrt berechtigt sind, eben diese Papiere zur Tilgung aller Schulden, ausgenommen zur Verzinsung der Staatsschuld, und zur Einlösung des nationalen Papiergeldes zu verwenden (§ 23).

Ursprünglich war das Maximum der von sämmtlichen Nationalbanken auszugebenden Noten auf 300 Millionen Dollars bestimmt (§ 22), welche nach bestimmten Grundsätzen auf die verschiedenen Landesgegenden zu vertheilen waren. Seither (durch Gesetz vom 12. Juli 1870) ist die Ausgabe einer weitern Summe von 54 Millionen hauptsächlich im Interesse des Südens bewilligt worden.

§ 666.

Banken, welche unter der Gesetzgebung irgend eines Staates entstanden sind, können in Nationalbanken umgewandelt werden, und es haben die meisten dieser Institute nach anfänglichem Widerstreben schließlich doch von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, seitdem vom Kongreß eine Besteurung ihres Noten-Umlaufs, welche einem Verbote gleich kam, angeordnet worden ist. Wenn nichtsdestoweniger immer noch eine beträchtliche Anzahl von Staaten-Banken fortbesteht[1]), so erklärt sich dieß wohl daraus, daß die Nationalbanken, nachdem ihr Notenumlauf das gesetzliche Maximum erreicht hatte, nicht weiter vermehrt werden konnten.

Am 1. Nov. 1872 befanden sich 1944 Nationalbanken mit einem einbezahlten Kapital von 477,629,144 D. im Betrieb. Dieselben hatten 409,668,700 D. Staatsschuldscheine hinterlegt und ca. 334

1) Im Staate New-York 71 Banken und 151 Sparkassen; in den übrigen Staaten und Territorien 459 Banken und Sparkassen (Schem, deutsch-amerikanisches Konversationslexikon II. 113 u. XI. 187).

Millionen Noten ausgegeben.[1]) Nach dem Berichte des Comptroller of Currency vom 5. Dez. 1874 sind im vorhergegangenen Jahre 71 Nationalbanken mit 6,745,000 D. Kapital organisirt worden, von denen drei fallirt und zwanzig liquidirt haben. Nach eben diesem Berichte sind im Ganzen 2200 Nationalbanken ins Leben getreten, von denen 35 fallirt und 137 freiwillig liquidirt haben, so daß am 1. Nov. 1874 noch 2028 solche Anstalten thätig waren.

Die Einrichtung hat der Union während des Krieges gute Dienste geleistet. Gegenwärtig bilden die diesen Banken verliehenen Privilegien ein Haupthinderniß für Herstellung eines gesunden Finanz-Zustandes. Sie sind eben eine Macht im Staate geworden, welche jeder Reform einen schwer zu überwindenden Widerstand entgegensetzt.[2])

§ 667.

Die schweizerische Bundesverfassung vom J. 1848 enthielt keine Vorschrift betreffend das Bankwesen, weßhalb dasselbe als eine rein kantonale Angelegenheit betrachtet und in den verschiedenen Kantonen verschieden gestaltet wurde. Nach der revidirten Bundesverfassung hingegen steht dem Bunde nicht nur (Art. 64) die Gesetzgebung über das Handelsrecht in seinem ganzen Umfange zu, sondern es wird der Bund überdies durch Art. 39 speziell bevollmächtigt, allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten aufzustellen. Doch darf weder ein Monopol für die Ausgabe von Banknoten begründet, noch eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben ausgesprochen werden. Das Verbot des Monopols schließt wohl auch das Verbot aller möglichen Privilegien in sich. Die revidirte Bundesverfassung stellt also in ganz rationeller Weise das Prinzip der Bankfreiheit in dem Sinne fest, daß jeder Banquier und jede Bank unter Beobachtung der objektiven Normen, welche der Gesetzgeber im Interesse des öffentlichen Wohles aufstellen wird, Noten ausgeben darf.

1) Schem (l. c. XI. 187).

2) Hock 628. Northamerican Review Vol. CXVIII. 9. The national bank system is a most egregious imposition upon the public in favor of a limited number of individuals. Yet these 1900 corporations stand serenely intrenched behind members of Congress. Ebendaselbst (S. 88 u. f.) unterwirft Henry V. Poor das Finanz-System der Vereinigten Staaten einer scharfen Kritik und schließt die Besprechung der Nationalbanken und der Finanz-Politik des Herrn Chase mit den Worten: We have commented at length upon Mr. Chase's public career for the purpose of illustrating the ignorance, audacity and reckless levity with which in this country affairs of the greatest moment are often conducted.

§ 668.

In vielen Kantonen fordert die Verfassung die Errichtung einer Staatsbank.[1]) Aber auch in Kantonen, deren Verfassung eine solche Vorschrift nicht enthält, bestehen Staatsbanken. Diese Institute haben in der Schweiz eine ganz eigenthümliche Bedeutung. In andern Ländern gibt es Privatbanken, denen der Staat mancherlei Privilegien verleiht, damit dieselben ihr Kapital und ihren Kredit seinen Zwecken dienstbar machen. So die amerikanischen Nationalbanken, die Banken von England und Frankreich, die östreichische Nationalbank u. s. f. In der Schweiz hingegen will der Staat durch Banken, die er ganz oder theilweise mit seinem Kapital oder mit seinem Kredite ausstattet, den Privaten zu Hilfe kommen.

Bei der Gründung solcher Anstalten wurde früher das Kapital meistens durch Ausgabe von Aktien aufgebracht, welche zum Theil vom Staate übernommen und bleibend beibehalten, zum Theil auf dem Wege öffentlicher Ausschreibung an Private überlassen wurden. Hin und wieder kam es vor, daß der Staat den Aktionären das Kapital und einen bescheidenen Zins garantirte und dagegen sich einen Theil des diesen Zins übersteigenden Reinertrags vorbehielt und nur den Rest als Dividende den Aktionären zukommen ließ. Ueberall ist der Staat in den Verwaltungsbehörden dieser Kredit-Institute bleibend vertreten. Denselben ist meistens ein ziemlich beschränkter Wirkungskreis, für den

---

1) Verfassung von Zürich, Art. 24: Der Staat errichtet zur Hebung des allgemeinen Kreditwesens beförderlich eine Kantonalbank. — Bern, Art. 85. IV: Es wird eine Hypothekar- und Schuldentilgungskasse für den ganzen Kanton errichtet. Von dieser Kasse werden zum Voraus drei und je nach Bedürfniß bis fünf Millionen Schweizerfranken in den Amtsbezirken Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal und Saanen, zu fünf vom Hundert jährlich, angelegt, wovon jeweilen ein und ein halbes vom Hundert an die Tilgung des Kapitals verwendet wird. Diese Bestimmung wird den genannten Amtsbezirken für die Dauer von 30 Jahren gewährleistet. — Solothurn, Art. 48: Der Staat hat das Kreditwesen zu heben und zu schützen; er sorgt namentlich innert Jahresfrist nach Konstituirung der Behörden für die Errichtung einer unter seiner Aufsicht stehenden Hypothekar- und Leihbank, und hat dazu, so viel in seiner Stellung liegt, mitzuwirken. — Aargau, Art. 29: Der Staat soll für beförderliche Gründung einer Leihbank sorgen und die Errichtung von Ersparnißkassen befördern. — Thurgau, § 26: Der Staat ist verpflichtet(!), das Kreditwesen zu heben und zu schützen. Es wird unter Garantie des Staates eine Kantonalbank errichtet. Dieselbe hat den Zweck, gegen genügende Sicherheit der Landwirthschaft und dem Gewerbe die für die Deckung ihrer Bedürfnisse erforderlichen Kapitalien soweit möglich herbeizuschaffen.

ein mäßiges Kapital genügt, angewiesen. Sie sind juristische Personen, für deren Verbindlichkeiten der Staat nur mit seinem Aktien-Besitze haftet. Unter der guten Leitung, welcher sie sich fast ausnahmslos erfreuten, haben sie den Kreisen, für die sie bestimmt sind, befriedigende Dienste geleistet und den Aktionären ansehnliche Dividenden bezahlt. [1])

§ 669.

Auf ganz andern Grundlagen ist die zürcherische Kantonalbank aufgebaut. Sie stellt sich als der erste Versuch dar, den Gedanken einer Staatsbank rein und in großem Maßstabe auszuführen.

Das Gesetz bezeichnet als den Zweck der Bank, daß sie nach Maßgabe ihrer Mittel den Kantonseinwohnern die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse erleichtern und dabei den kleineren und mittleren Grundbesitz, sowie den Handwerks- und Gewerbsstand besonders berücksichtigen solle.

Das vom Staate beigebrachte Gründungskapital besteht in 6 Millionen Franken. Dasselbe kann aber vom Kantonsrathe auf 12 Millionen erhöht werden. Der Staat haftet hinter den eigenen Mitteln der Bank für alle Verbindlichkeiten derselben. [2])

Zur Beschaffung der über das Gründungskapital hinaus erforderlichen Betriebsmittel eröffnet das Gesetz folgende Wege: a) die Ausgabe von verzinslichen Obligationen bis auf den Betrag des Gründungskapitals und mit Zustimmung des Kantonsrathes bis auf jeden beliebigen Betrag! b) die Emission von Banknoten (vorläufig bis auf den Betrag von acht Millionen); c) die Annahme von Depositen und von Sparkassa-Einlagen.

Die Schlußbilanz vom 31. Dezember 1873 zeigt an Aktiven Fr. 46,850,017 (Kassa 3,372,606; eigene Noten 156,990; Wechsel 6,786,628; Kontokorrent-Debitoren 6,837,578; Banquiers 781,686; Darlehen auf Grundversicherung 18,738,585; Vorschüsse auf Faustpfänder 7,093,994; Vorschüsse auf Bürgschaften 1,050,077; Vor-

1) Ueber die schweizerischen Kantonalbanken: Dr. Simon Kaiser, Grundsätze schweizerischer Politik, S. 451 u. f.

2) In neuester Zeit ist die Frage aufgetaucht, ob das Vermögen und der Ertrag der Bank Staatsgut und in dieser Eigenschaft steuerfrei sei. Die Finanzdirektion hat gefunden, daß der Staat für das Gründungskapital eine Forderung an die Bank habe und für die Schulden der Bank als Bürge hafte, daß aber die Aktiven der Bank nicht dem Staate, sondern der Anstalt als juristischer Person gehören. Der Regierungsrath hingegen hat die Steuerfreiheit der Bank anerkannt.

schüsse auf Bürgschaften mit Faustpfändern 306,430 u. s. f.); und an Passiven dieselbe Summe (Gründungskapital 6 Millionen; Banknoten-Emission 6 Millionen; Reservefond 450,000; Obligationen 18,586,500; Kontokorr.-Gläubiger 6,848,899; Banquiers 1,568,888; Sparkassa 1,901,118; Depositen 1,028,294; Eigenwechsel 2,511,268; Tratten 766,700 u. s. f.).

Der Umsatz hat sich in einfacher Aufstellung im J. 1870 auf 76, im J. 1871 auf 175, im J. 1872 auf 431 und im J. 1873 auf 602 Millionen belaufen. Selbstverständlich hat derselbe mit dieser Summe keineswegs den Höhepunkt erreicht, sondern es ist vorauszusehen, daß der Geschäftsumfang von Jahr zu Jahr anwachsen wird [1]) und es ist kaum möglich, ein Maximum, welches nicht überschritten werden kann, zu bezeichnen. Da der Kanton mit dem Vermögen des Staates und aller Einzelnen für die Bank verantwortlich ist, besitzt dieselbe mit Recht einen Kredit, mittelst dessen sie so viel Kapital an sich ziehen kann, als es den maßgebenden Behörden beliebt. Dabei erfreut sie sich verschiedener werthvoller Privilegien; namentlich ist sie frei von den Abgaben, welche für die konkurrirenden Institute eine drückende Last bilden; für das Gründungskapital hat sie blos einen verhältnißmäßig niedrigen Zins zu bezahlen; ihren Jahresgewinn braucht sie Niemandem herauszugeben, sondern unter dem Titel eines Reservefondes bildet derselbe für sie in den folgenden Jahren einen Bestandtheil des Betriebskapitales, der sie keinen Zins kostet. Die Bank hat daher vor allen ihren Mitbewerbern einen großen Vorsprung, und sie kann dieselben, indem sie ihre Dienste zu billigeren Bedingungen dem Publikum zur Verfügung stellt, mit Leichtigkeit überflügeln. Schon bei Gründung der Anstalt ist es als die Hauptaufgabe derselben bezeichnet worden, daß sie in dieser Weise auf die Privatbanken einzuwirken und dieselben zur Ermäßigung ihres Zinsfußes und ihrer Provisionen hinzudrängen habe. Der aus diesem Vorgehen zu erwartende Vortheil ist aber sehr problematisch. [2]) Es ist namentlich gedenkbar,

---

1) Die Bilanz vom 31. Dez. 1874 zeigt an Aktiven und ebenso an Passiven 60,898,771 Fr., Darlehen auf Grundversicherung 28,160,804 Fr.: der Umsatz ist im Jahr 1874 auf 744,426,831 Fr. gestiegen.

2) Die Kreditbedürftigen können auf Grundlage der Gegenseitigkeit sich zu einer Genossenschaft konstituiren, welche ihnen so ziemlich dieselben Vortheile verschaffen wird, wie eine Staatsbank. Wenn sie aber die mit der Gegenseitigkeit

daß die Privaten aus einzelnen, ohnehin wenig lukrativen Geschäftszweigen sich allmälig ganz zurückziehen, und die Kantonalbank, welche berufen ist, in die in Folge ihres Gebarens entstandene Lücke einzutreten, in große Verlegenheit setzen. Auf dem Gebiete des Hypothekar-Kredites ist bereits eine Strömung in dieser Richtung wahrnehmbar. Wenn dieselbe anhält und sich auf das Discontogeschäft ausdehnt, so könnten sich vielleicht auf dem Kapitalmarkte die Erfahrungen wiederholen, die in den Jahren 1846—1847 auf dem Getreidemarkt gemacht worden sind. [1])

§ 670.

Die Zürcher Kantonalbank hat unter geschäftskundiger und sorgsamer Leitung zwar nicht den übertriebenen Erwartungen, welche bei Gründung jenes Institutes gehegt worden sind, entsprochen, aber immerhin einen glänzenden Erfolg erzielt. Nichtsdestoweniger halte ich dafür, daß eine solche Einrichtung beim Zusammentreffen ungünstiger Umstände nicht nur zu schweren Verlusten, sondern zu einer eigentlichen Kalamität führen kann, und daß sie, sogar abgesehen von dieser Gefahr, kaum als rationell betrachtet werden kann.

Von vorneherein ist die Verquickung wirthschaftlicher und politischer Gesichtspunkte und Motive, welche bei einer Staatsbank nicht vermieden werden kann, sehr bedenklich. Schon die Gründung der Bank ist häufig Gegenstand eines Parteikampfes. Später dreht sich der Streit um die jeweilen an die Spitze des Institutes zu stellenden Personen und um die bei den Geschäften zu befolgenden Maximen. Die Interessen

---

verbundenen Gefahren scheuen, sollen sie dieselben nicht der Gesammtheit der Steuerpflichtigen zuschieben, sondern sich der Vermittlung der Privatbanken bedienen und diesen den entsprechenden Unternehmergewinn gönnen. Dieser Gewinn ist offenbar nicht so unverhältnißmäßig und drückend, wie derselbe gewöhnlich dargestellt wird, sonst würde es nicht so schwer halten, Kreditgenossenschaften auf Grundlage der Gegenseitigkeit ins Leben zu rufen.

1) Die zürcherische Regierung, welche durch ihre Konkurrenz (freilich ganz gegen ihren Willen) die Getreidehändler veranlaßt hatte, sich vom Markte zurückzuziehen, sah sich genöthigt, an deren Stelle zu treten und die Lösung einer Aufgabe zu übernehmen, der sie ganz und gar nicht gewachsen war. Sie mußte sich glücklich schätzen, als die Aussicht auf eine gute Ernte, welche die Theurung beendigte, es ihr möglich machte, sich mit einem enormen Verlurste aus dem Geschäfte zurückzuziehen. Seit jener Zeit steht in Zürich die Maxime fest, daß der Staat sich nicht in den Getreidehandel einmischen solle.

der Anstalt, welche bei Privatunternehmungen in solchen Fragen maßgebend sind, werden, wenn es sich um eine Staatsbank handelt, möglicher Weise Parteizwecken geopfert. Je größer die der Bank zu Gebote stehenden Mittel sind, desto gefährlicher ist jede Abweichung von einer gesunden Bank-Politik. In einer schwachen Stunde können Beschlüsse gefaßt werden, welche nicht zu berechnendes Unheil über das Land bringen. Es gilt dies ganz besonders für kleine demokratische Republiken, in denen eine augenblickliche Stimmung einer Mehrheit nirgends Widerstand findet. Für Staaten, in denen konservative Finanz-Maximen tief eingewurzelt sind, dürfte die Gefahr weniger groß sein.

Bedenkliche Mißgriffe sind namentlich zu befürchten in Zeiten, in denen wirthschaftliche Noth mit politischer Aufregung zusammentrifft. Man hat die Bürger daran gewöhnt, sich auf die Hilfe des Staates und seiner Bank zu verlassen; nun kann diese sich selbst nicht helfen! Ihre eigenen Verbindlichkeiten soll sie pünktlich erfüllen, gegen ihre Schuldner hingegen Nachsicht üben.[1]) Es genügt aber nicht, daß sie dieses thut, sondern man erwartet von ihr, daß sie neue Darlehen gewähre und überall das wankende Gebäude des Kredites stütze. Dazu fehlen ihr aber die Mittel; es ist sogar gedenkbar, daß sie kaum im Stande sich befindet, ihre Zahlungen fortzusetzen. Wenn nach einer Zeit großer Prosperität und schwindelhafter Unternehmungslust der ohnehin unvermeidliche Rückschlag durch politische oder Naturereignisse (Revolutionen, Krieg, Fehlernten u. s. f.) erschwert wird und in einen panischen Schrecken ausartet, so hört selbst ein felsenfest begründeter Kredit auf und die erschöpften Kassen können trotz reichlich vorhandener Sicherheiten nicht gefüllt werden. Einer solchen Krisis vermag auch eine Staatsbank, wie mächtig sie sein mag, nicht zu widerstehen, und durch sie wird mittelbar auch der Staat bedroht, weßhalb der bei einer solchen Konjunktur aus den Kreisen der Kaufleute, der Industriellen

1) Das Gesetz schreibt der zürcherischen Kantonalbank vor, daß sie die Guthaben auf Liegenschaften nicht künden solle, so lange der Schuldner pünktlich zinse und die Unterpfande in Ehren halte. Aber abgesehen von einer ausdrücklichen Vorschrift versteht es sich von selbst, daß in einem rein demokratischen Staate, in welchem die höchste Gewalt in den Händen der Bürger liegt, die Verwaltungsbehörden, denen an ihrer Popularität Alles gelegen ist, die Schuldner der Staatsbank unter allen Umständen sehr schonend behandeln. Eine Staatsbank, die rein nach geschäftlichen Rücksichten verwaltet würde, hätte ja gar keine raison d'être.

und der Privat-Banken gewöhnlich ertönende Nothruf nach Moratorien, Zwangskurs der Banknoten u. dgl. bei den politischen Behörden zum größten Schaden des Landes-Kredites möglicherweise geneigtes Gehör findet.

§ 671.

Ganz abgesehen von den bezeichneten Gefahren widerspricht die Errichtung und der Betrieb einer Staatsbank dem Wesen des Staates und den Prinzipien, welche sonst für die staatlichen Funktionen maßgebend sind. Ich anerkenne gerne, daß die Verwaltung nicht bloß Aufgaben lösen soll, die einen rein politischen Charakter haben, wie z. B. die Handhabung des Rechtes und die Sorge für die innere und äußere Sicherheit des Staates, sondern daß sie auch berufen ist, als Organ der Gesellschaft das Wohl der Einzelnen zu befördern. Doch soll der Staat nur diejenigen Einrichtungen treffen, welche durch die Selbstverwaltung gar nicht oder nicht in genügender Weise erstellt und betrieben werden können. Geht er weiter, so lähmt er die Kraft der Einzelnen, indem er sie gewöhnt, sich der Krücke der Staatshilfe zu bedienen.

Auch gilt sonst die Regel, daß der Staat auf dem *wirthschaftlichen Gebiete* nur diejenigen Anstalten erstellt, für deren Betrieb ein Monopol zulässig ist, wie z. B. die Post- und Telegraphenanstalt. Vermöge des Monopols braucht der Staat nicht in mehr oder weniger zweifelhafte Spekulationen sich einzulassen, er kann sich vielmehr auf einem ganz festen Boden mit Sicherheit bewegen und, was sehr wichtig ist, *er kann jedes Bedürfniß befriedigen und alle Bürger gleich behandeln*. Ein Bankmonopol für den Staat einzuführen, geht offenbar nicht an. Der Staat macht also den andern Kreditinstituten Konkurrenz. Dabei ergibt sich eine dreifache Ungerechtigkeit: a) gegenüber den Privatanstalten, welche Lasten zu tragen haben, von denen die mit ihnen konkurrirende Staatsbank frei ist; b) gegenüber dem Publikum, welches von der Staatsbank ungleich bedient wird, indem die Bank unmöglich allen Kreditbedürfnissen entsprechen kann, sondern nothgedrungen gewisse Klassen der Gesellschaft vor andern begünstigen muß; c) gegenüber den Steuerpflichtigen, welche unfreiwillig in die Lage von Garanten der Bank gebracht werden und in dieser Eigenschaft, wenn das Geschäft gut geht, nichts gewinnen, hingegen, wenn es schlecht geht, sehr erhebliche Verluste machen können.

Sechster Titel.

Die Erstellung öffentlicher Werke (public improvements).

1. Kapitel.

Die öffentlichen Werke im Allgemeinen.[1])

§ 672.

Die Verfassung enthält keine Vorschrift, welche der Union, beziehungsweise dem Kongreß auf dem Gebiete der Staaten[2]) eine umfassende Baugewalt, d. h. die Befugniß, öffentliche Werke aller Art zu errichten, verleihen würde.[3]) Verschiedene Anträge, welche darauf hinzielten, eine solche Vorschrift aufzustellen, sind von der vorberathenden Behörde (Convention) verworfen worden, so z. B. der Vorschlag, einen Minister des Innern (Secretary of Domestic Affairs) mit der Sorge „für Eröffnung von Land- und Wasserstraßen „und für die Erleichterung der Verbindungen durch die ganze Union „hindurch" zu betrauen.

Eine beschränkte Befugniß, welche sich wohl auch von selbst verstanden haben würde, wird dem Kongreß durch Art. I. *VIII.* 17 eingeräumt, nämlich das Recht, Forts, Magazine, Zeughäuser, Schiffswerften und andere für die Bedürfnisse der Union erforderliche Gebäude zu errichten. Derselbe Art I. *VIII.* 17 sagt überdies, daß der Kongreß sich von der Legislatur des Staates, in welchem das Gebäude, beziehungsweise die Anstalt, liege, die volle Staats-

---

1) Nachträglich verweise ich hier noch auf das Werk von Dr. H. v. Holst: Verfassung und Demokratie der Vereinigten Staaten von Nordamerika I. 337 u. f.

2) daß in den Territorien und im Distrikt Columbia die Union die volle Staatsgewalt, also auch die Baugewalt, besitzt, ist durchaus unbestritten.

3) In der bekannten Denkschrift des Präsidenten Monroe wird auseinander gesetzt, daß die Bauhoheit folgende Befugnisse in sich schließe: a) das Recht, einen einheitlichen Plan für Erstellung eines Netzes von öffentlichen Werken zu entwerfen und die hiefür erforderlichen Terrainstudien und sonstigen Vorarbeiten vorzunehmen; b. das Recht der Expropriation; c. das Recht des Baues und des Unterhaltes; d. das Recht, Schlagbäume zu errichten und Weg- und Brückengelder zum Behufe des Unterhaltes der Straße oder Brücke zu erheben; e. das Recht, die Defraudation solcher Gebühren, sowie die Beschädigung des Werkes, die Störung des Betriebs, die Uebertretung der Polizeivorschriften u. s. f. mit Strafe zu bedrohen und die Strafen durch die Unionsgerichte verhängen und vollziehen zu lassen; f. die Hoheit über das Werk. — Monroe hat der Bauhoheit den größtmöglichen Umfang zugeschrieben, um desto leichter beweisen zu können, daß die Union die Bauhoheit nicht besitze.

gewalt (the exclusive jurisdiction) über den betreffenden Platz abtreten lassen könne.

Eine ausdrückliche Verleihung der Befugniß, Poststraßen zu bauen, könnte in den Worten des Art. I. *VIII.* 7 the Congress shall have power, to establish post-roads erblickt werden. Die Postverwaltung baut aber keine neuen Straßen, sondern sie bedient sich blos der bestehenden Straßen, und wo es keine Straßen gibt, wird immerhin auf irgend welchen Pfaden ein Pferd, auf welches der Brief-Sack geladen wird, durchkommen können.[1]) Nach der vorherrschenden Auffassung heißt daher establish post-roads nicht „Poststraßen bauen", sondern „bestehende Straßen als Poststraßen bezeichnen".[2])

§ 673.

Es ist hier der Ort, auf die schon früher (§ 58) bekämpfte Ansicht, „daß das Territorium den einzelnen Staaten und nicht der Union gehöre", oder mit andern Worten, daß der Union mit Hinsicht auf das Gebiet der Staaten keine Territorial-Hoheit zustehe, zurückzukommen. Denn aus dem Nichtbestehen der Territorialgewalt wird das Nichtbestehen einer allgemeinen Baugewalt gefolgert. Zur Begründung der fraglichen Ansicht wird darauf hingewiesen, daß bei der Annahme der Unionsverfassung der Territorialbesitz eines jeden Staates seinem Kolonial-Freibrief (charter) entsprochen und daß von diesem Grund-

1) Denkschrift des Präsidenten Monroe: Post-offices are the offspring of improvement, *they never go before it.* Settlements are first made, after which the progress is uniform and simple, extending to schools, places of worship, court-houses, and markets; *post-offices follow.* Roads may indeed be said coeval with settlements .... Those roads which serve for every other purpose will accommodate the stages. Where horses alone are used, if other people pass them on horseback, surely the mail carrier can .... Where the population is sparse, and no cross-roads, the mail is generally carried on horseback.

2) Brightly (II. 528) theilt folgende Entscheidung mit: die Befugniß to establish postroads bezieht sich auf bestehende Straßen. Die Unionsregierung darf auf dem Gebiete eines Staates ohne dessen Einwilligung keine Poststraße anlegen. Die Poststraßen sind das Eigenthum der Staaten, durch welche sie sich hindurchziehen. Die Union hat bloß das Recht, das Brief-Felleisen über dieselben zu befördern. Die Unionsregierung hat nicht das Recht, gegen die von dem betreffenden Staate verfügte Zerstörung einer Poststraße ein gerichtliches Verbot auszuwirken. (Cleveland, Painesville and Ashtabula Railroad Co. vs. Franklin Canal Co. Circuit Court, Pittsburgh 24. Dez. 1853). In diametralem Widerspruch mit dieser Entscheidung eines Unions-Circuit-Gerichts hat der Appellationshof des Staates Kentucky erklärt, daß die Befugniß to establish postroads den Kongreß ermächtige, to make, repair, keep open and improve postroads (Kent I. 268).

besitze die Union nur diejenigen Bestandtheile erworben habe, welche ihr von den Staaten abgetreten worden seien.[1]) Es ist aber die Anschauung, daß irgendwelche Gewalt der Union über das Gebiet der Staaten nur aus einem Abtretungsakte hergeleitet werden könne, durchaus unhaltbar. Ueber das nicht okkupirte Land nördlich von Florida und östlich vom Mississippi hat die Union nicht nur die volle und ausschließliche Staatsgewalt, sondern überdieß die im Privateigenthum enthaltene Herrschaft erworben (§ 77). Für die Uebertragung dieser Rechte von den einzelnen Staaten auf die Union war allerdings eine Zession erforderlich. Was hingegen die öffentliche Gewalt über das nicht abgetretene Gebiet der Staaten betrifft, so ist für dieselbe die Verfassung maßgebend. Dem durch die Verfassung bestimmten Wesen der Union entspricht es, daß alle Befugnisse, welche in der Staatsgewalt enthalten sind, zum Theil von der Zentralbehörde, zum Theil von den Behörden der Staaten ausgeübt werden. Es gilt dies für die Herrschaft über das Land gerade so gut wie für die Herrschaft über die Leute.

§ 674.

Ein ferneres Argument gegen das Bestehen einer Territorial-Gewalt der Union wird aus dem vorhin erwähnten Art. I. *VIII.* 17 hergeleitet (§ 58, Note 4). Es wird gesagt, daß die Verfassung, indem sie durch eine ausdrückliche Vorschrift bloß für einen genau bestimmten Zweck (die Errichtung von Forts u. s. f.) es der Union möglich mache, die ausschließliche Hoheit über ein kleines Stück des Gebietes eines Staates zu erwerben, offenbar davon ausgehe, daß eine allgemeine Hoheit über das Gebiet der Staaten der Union nicht zukomme. Es bestehen Gründe dafür, der Union die ausschließliche Hoheit

1) Denkschrift des Präsidenten Monroe: In designating the important powers of the state governments, it is proper to observe, first, that the territory contemplated by the constitution belongs to each state in its separate character and not to the United States in their aggregate character. Each state holds territory according to its original charter, except in cases where cessions have been made to the United States by individual States. The United States had none when the Constitution was adopted which had not been thus ceded to them, and which they held on the conditions on which such cessions had been made. Within the individual states it is believed, that they held not a single acre; but if they did, it was as citizens held it, merely as private property. The territory acquired by cession, lying without the individual States, rests on a different principle and is provided for by a separate and distinct part of the constitution.

über ihre Forts, Schiffswerften u. s. f. einzuräumen, welche bei andern öffentlichen Werken nicht zutreffen. Die Sicherheit der betreffenden Plätze und der angrenzenden Landesgegend könne davon abhängen. Und doch sei der Erwerb der Hoheit an die doppelte Bedingung geknüpft, daß der Boden gekauft werde, und daß der betreffende Staat dazu einwillige. Wenn die Verfassung so ängstlich sich bemühe, die Territorialhoheit der Staaten zu wahren, daß sie der Union die Erwerbung derselben nur über kleine Flächen und für besonders wichtige Zwecke mit Zustimmung des betreffenden Staates möglich mache, so sei offenbar eine allgemeine Baugewalt der Union nicht nur nicht eingeräumt, sondern geradezu abgesprochen. [1])

In diesem Raisonnement wird der Unterschied zwischen der ausschließlichen Hoheit der Union über einen dem betreffenden Staate gänzlich entfremdeten Bezirk und zwischen der Territorialgewalt, welche theilweise der Union und theilweise dem betreffenden Staate über das ganze Gebiet des Staates zukommt, außer Acht gelassen. Durch die gänzliche Exemtion eines Gebietstheiles aus dem Verbande des betreffenden Staates wird ein anomaler Zustand, ähnlich demjenigem des Distrikts Columbia (§§ 348 und 349) und der Territorien geschaffen. Hingegen das Nebeneinanderbestehen der Hoheit der Union und der Hoheit der Staaten ist das regelmäßige, aus dem Wesen der Union sich ergebende Verhältniß. „Es ist ein großer Unterschied, sagt

---

1) Denkschrift des Präsidenten Monroe: The reasons which operate in favor of the right of exclusive legislation in forts, dockyards etc., do not apply to any other plans. The safety of such works and of the cities which they are intended to defend, and even of whole communities, may sometimes depend on it ... Even here, however, three important conditions are indispensable to such exclusive legislation: *First*, the ground must be requisite for, and be applied to those purposes. *Second.* It must be purchased. *Third.* It must be purchased by the consent of the state in which it may be. When we find that so much care has been taken to protect the sovereignty of the states over the territory within their respective limits, admitting that of the United States over such small portions, and for such special and important purposes only, the conclusion is irresistible, not only that the power necessary for internal improvements has not been granted, but that it has been clearly prohibited. — Veto-Botschaft des Präsidenten Tyler vom 11. Juni 1844. Thus, while the Constitution denies to this government the privilege of acquiring a property in the soil of any state, even for the purpose of erecting a necessary fortification, without a grant from such state, this claim to power would invest it with control and dominion over the waters and soil of each state, without restriction. Power so incongruous can not exist in the same instrument.

„Story (Buß 560) zwischen der Ausübung einer Gewalt, welche die „Jurisdiktion des Staates ausschließt, und einer solchen, welche die„selbe im Allgemeinen in Kraft läßt, und doch es der Nationalregie„rung möglich macht, das, was sie geschaffen hat, zu erhalten." Es ist offenbar gar nicht zulässig, von den Bedingungen, unter denen ein bestimmter Gebietstheil eines Staates diesem Staate gänzlich entfremdet und in anomaler Weise der ausschließlichen Hoheit der Union unterworfen werden kann, auf das Bestehen oder Nichtbestehen einer allgemeinen aber nicht ausschließlichen Hoheit der Union über das Gebiet der Staaten einen Schluß zu ziehen. [1])

Nebenbei bemerke ich noch, daß das Wort purchase nicht bloß den Erwerb durch Kauf, sondern auch jeden möglichen Erwerb, außer demjenigen durch Erbschaft, bezeichnet. Es kann sich also Art. I. *VIII.* 17 nicht bloß auf Plätze, deren Eigenthum die Union durch Kauf, sondern auch auf solche, welche sie durch Expropriation erworben hat, beziehen.

§ 675.

Nach dem Gesagten steht fest, erstens, daß laut einer ausdrücklichen Vorschrift der Verfassung die Befugniß der Union, für ihre Zwecke Gebäude aller Art (Post-, Zoll-, Zeug-, Gerichtshäuser u. s. f.) zu errichten, außer Zweifel liegt, und zweitens, daß der Rest der Bauhoheit, d. h. die auf die Erstellung und Erhaltung und Verbesserung von Land- und Wasserstraßen gerichtete Gewalt durch die Verfassung dem Kongreß ausdrücklich weder zu- noch abgesprochen wird. Es bleibt nun noch die Frage übrig, ob und inwieweit die Baugewalt in diesem beschränkten Sinne als stillschweigend verliehen aus der dem Kongreß zustehenden Befugniß to make all laws which shall be necessary and proper [2]) for carrying into execution the foregoing powers, and all other powers vested by the Constitution in the Government of the United States, or in any department or officer thereof hergeleitet werden könne.

In Beantwortung dieser Frage ist von der einen Seite behauptet und von der andern Seite bestritten worden, daß die Befugniß, Post-, Militär- und Handelsstraßen (mit Inbegriff der Kanäle) zu erbauen,

1) Ueber die Abtretung der Territorialgewalt an die Union siehe § 688.

2) Mit Beziehung auf die Bedeutung der Worte necessary and proper verweise ich auf § 661.

REESE LIBRARY UNIVERSITY CALIFORNIA.

ein nothwendiges und geeignetes Mittel sei, um die dem Kongreß eingeräumten Vollmachten

1) betreffend die Posteinrichtungen,
2) betreffend die Kriegsführung,
3) betreffend die Regelung des Handels zwischen den Staaten, und
4) betreffend die Beförderung der Wohlfahrt

geltend zu machen.

§ 676.

Von den Poststraßen habe ich bereits gesprochen.

Ueber die Frage der Militärstraßen hat Calhoun in der Eigenschaft als Kriegsminister am 7. Januar 1819 dem Kongreß einen sehr interessanten Bericht erstattet, in welchem er zeigte, daß ein gutes Netz von Straßen und Kanälen, selbst wenn es ohne alle Rücksicht auf militärische Operationen, bloß für die Zwecke des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft ausgeführt werden sollte, dennoch als eines der wirksamsten Mittel der Landesvertheidigung sich bewähren würde. [1])

Für die Kommunikationen der Küste mit dem Innern der atlantischen Staaten können diese selbst sorgen, hingegen die äußerst wichtigen Verbindungen längs dem Meere werden ohne Hilfe der Zentralregierung nie zu Stande kommen. [2]) Auf die Kompetenzfrage trat Calhoun gar nicht ein. [3])

---

1) It is, in fact, one of the great advantages of our country, that whether we regard its internal improvements in relation to military, civil, or political purposes, very nearly the same system is required. The road or canal can scarcely be designated which is highly useful for military operations, which is not equally required for the industry or political prosperity of the community..... It is in a state of war, when a nation is compelled to put all its resources in men, money, skill and devotion to the country in requisition, that its government realizes, in its security, the beneficial effects from a people made prosperous and happy by a wise direction of its resources in peace.

2) A few years will probably add much to facilitate the intercourse between the coast and the interior of the Atlantic States. Very different is the case with the great and important line of communication extending along the coast through the Atlantic States. No object of the kind is more important, and there is none to which state or individual capacity is more inadequate. It must be perfected by the general government or not be perfected at all.

3) I have thought it improper to discuss the constitutional question of how far such a system of internal improvements may be carried into effect on the principles of our government.

Daß Straßen ein geeignetes Mittel für militärische Operationen seien, wird kaum irgend Jemand bestreiten. Doch ist die militärische Bedeutung der meisten Straßen bloß sekundär. Wie der Kriegsminister Calhoun in dem erwähnten Berichte ganz richtig betont hat, dienen die Wege, die für den friedlichen Verkehr unentbehrlich sind, auch für die Landesvertheidigung.

Die Gegner der Baugewalt sind daher in ihrem vollen Rechte, wenn sie sich dagegen sträuben, daß die Kriegshoheit als ein Vorwand gebraucht werde, um der Zentralgewalt die Last der Erstellung aller möglichen Straßen aufzubürden. Sie gehen aber in ihrer Opposition weiter und behaupten, daß die Kriegshoheit die Baugewalt gar nicht in sich schließe. Präsident Monroe, in der bekannten Denkschrift, sucht zu zeigen, daß die Verfassung offenbar nicht beabsichtigt habe, mit der Befugniß, Krieg zu erklären, dem Kongreß stillschweigend die für die Kriegsführung geeigneten und nöthigen Rechte einzuräumen; denn alle diese Rechte (das Recht, die erforderlichen Gelder aufzubringen, Armeen und eine Flotte zu organisiren, die Miliz aufzubieten, zu bewaffnen und einzuüben, Festungswerke zu errichten u. s. s.) seien neben der Kriegshoheit dem Kongreß ausdrücklich verliehen. Auch die Baugewalt wäre, wenn die Verfassung sie als ein unentbehrliches Mittel für die Kriegsführung betrachtet hätte, ausdrücklich angeführt worden. Dieselbe würde sich auf alle Straßen auf dem ganzen Gebiete der Union beziehen, denn es gebe keine einzige, der nicht unter Umständen eine militärische Bedeutung zukommen könne. Stillschweigende Verleihung einer so umfassenden Gewalt sei nicht anzunehmen.

§ 677.

Bei der Frage, ob aus der Vollmacht, den Handel zu regeln (to regulate commerce with foreign nations, and among the several states, and with the Jndian tribes), ein Zweig der Baugewalt hergeleitet werden könne, will ich mich nicht lange aufhalten. Wer mit unbefangenem Blicke die Geschichte der Entstehung der fraglichen Verfassungsvorschrift, die Zwecke, welche mittelst derselben verfolgt wurden, und ihren Wortlaut ins Auge faßt, wird wohl unschwer zu der Ueberzeugung gelangen, daß unter „Regelung des Handels" nicht die Erbauung von Handelsstraßen, sondern die Aufstellung von Gesetzen betreffend den Handelsverkehr zu verstehen ist.

Mehr Schwierigkeiten macht die Auslegung der die Finanz-Gewalt (money power) des Kongresses definirenden Vorschrift (Congress shall have power to lay and collect taxes, duties, imposts and excises, to pay the debts and provide for the common defense and general welfare of the United States). Es ist in derselben eine absolute Vollmacht, das öffentliche Wohl zu befördern, in welcher dann die Baugewalt in ihrem vollen Umfange enthalten wäre, erblickt worden. Diese Auffassung stellt sich aber bei genauer Prüfung der fraglichen Verfassungsbestimmung als unhaltbar heraus. In allen vor mir liegenden Ausgaben der Verfassung findet sich nach dem Worte excises entweder ein Komma oder gar kein Unterscheidungszeichen. Wenn diese Interpunktion auch im Original der Verfassung sich findet, und wenn dieselbe nicht auf einem bloßen Versehen beruht, was keineswegs anzunehmen ist, so bezeichnen die Worte to pay the debts ꝛc. nicht eine zweite selbständige Befugniß neben dem Rechte, Steuern zu erheben, sondern bloß den Zweck, zu welchem Steuern erhoben werden dürfen. Sie beschränken also die Steuergewalt und das to ist gleichbedeutend mit in order to. Es ist daher nicht zu übersetzen: der Kongreß ist berechtigt, Steuern zu erheben, sowie auch für die Bezahlung der Schulden, für die Landesvertheidigung und für die allgemeine Wohlfahrt zu sorgen, sondern: der Kongreß ist berechtigt, Steuern zu erheben, um die Schulden der Union zu bezahlen u. s. f. Wenn die Worte to pay ꝛc. nicht eine Zweckbestimmung, sondern die Verleihung einer selbständigen Vollmacht hätten ausdrücken sollen, so wäre nach excises ein Semikolon zu setzen gewesen. In diesem Falle wäre aber der Schlußsatz but all duties, imposts and excises shall be uniform ꝛc. ganz unrichtig angebracht. Derselbe bezieht sich auf die Steuern und kann an die Worte to pay the debts u. s. f. nur angelehnt werden, wenn dieselben ein bloßer Zwischensatz sind, der sich ebenfalls auf die Steuern bezieht. Zum gleichen Ergebniß, wie die grammatikalische Analyse, führt auch folgende materielle Betrachtung. Die unbeschränkte Befugniß, „für die materielle Wohlfahrt zu sorgen", umfaßt alle möglichen Kompetenzen, die einer Legislatur zukommen können. Dieselbe würde, wenn sie wirklich dem Kongreß eingeräumt worden wäre, diese Behörde, was die Machtvollkommenheit betrifft, auf Eine Linie mit dem englischen Parlamente stellen. Es ist nicht gedenkbar, daß die Verfassung

wirklich beabsichtigt habe, den Kongreß allmächtig zu machen und es dem freien Ermessen dieser Behörde anheimzustellen, ob den Staaten noch irgend eine selbständige Gewalt zukommen solle. Gewiß wäre auch eine so wichtige Bestimmung nicht in einen Satz, dessen Anfang und Ende von den Steuern handelt, eingeschaltet, sondern ihrer Wichtigkeit gemäß in die Augen springend hingestellt worden. [1])

§ 678.

Es ist nun noch die Ansicht zu würdigen, welche zwar zugiebt, daß dem Kongreß weder eine allgemeine Vollmacht, das öffentliche Wohl zu befördern, ausdrücklich, noch eine in dieser Vollmacht enthaltene Baugewalt stillschweigend verliehen sei; dann aber behauptet, daß immerhin der Kongreß berechtigt sei, die durch Steuern erhobenen Gelder für die öffentliche Wohlfahrt überhaupt, somit speziell auch für Bauwerke aller Art, welche die öffentliche Wohlfahrt befördern, zu verwenden. Beim ersten Anblick hat es den Anschein, daß diese Unterscheidung eine bloße Spiegelfechterei sei. Dieselbe hat aber in der That eine praktische Bedeutung. Sie verwehrt zwar dem Kongreß, Straßen, Kanäle u. dgl. zu bauen; aber sie erlaubt ihm, Staaten, Städten oder Gesellschaften, welche mit solchen Unternehmungen sich befassen, beliebige Summen als Unterstützung zuzuwenden. Wer die Baugewalt der Union als einen Eingriff in die Territorial-Hoheit der Staaten bekämpft, kann sich mit dieser Auffassung gar wohl befreunden; wer hingegen die Baugewalt als einen Abgrund für die Finanzen der Union betrachtet, wird sich bei derselben nicht beruhigen können, sondern der strikten Auslegung der Worte to provide for the general welfare den Vorzug geben, welche dahin geht, daß der Kongreß nicht für alle möglichen gemein-nützlichen Unternehmungen, sondern nur für die durch besondere Verfassungsvorschriften ausdrücklich in seine Kompetenz gelegten, Kredite aussetzen dürfe. Präsident Monroe sagt in seiner Denkschrift, daß er zwar früher der letztern strengern Ansicht gehuldigt habe, gegenwärtig aber nicht mehr an derselben festhalte. [2]) Benton (Bd. I. S. 21 u. f.) glaubt, daß Monroe

1) Pomeroy (constit. law) S. 174.

2) It is contended, on the one side, that as the national government is a government of limited powers, it has no right to expend money except in the performance of acts authorized by the other specific grants, according to a strict construction of their powers; that this grant (d. h. die Vollmacht, Steuern zu erheben)

hierin gegen seine bessere Ueberzeugung gehandelt und der herrschenden Stimmung ein Zugeständniß gemacht habe. Immerhin hielt Monroe daran fest, daß nur für Werke von nationaler Bedeutung Kredite auszusetzen seien. Aber Benton (I. 26) zeigt, daß diese Beschränkung der Begehrlichkeit nur einen schwachen Damm entgegensetze. An die Stelle der Werke von nationaler Bedeutung seien zuerst solche getreten, die blos für eine Landesgegend Bedeutung gehabt haben; später seien auch Unternehmungen von rein lokaler Natur durchgesetzt worden und schließlich habe man einander nachbarliche Gefälligkeiten erwiesen. [1]) Unter Monroe's Nachfolger (John Quincy Adams) habe das Genie-Korps dem Kongreß eine Liste von 90 Straßen vorgelegt, in der Ortsnamen vorgekommen seien, die früher kaum irgend Jemand außerhalb des betreffenden Staates jemals gehört habe. Das bloße Vorlesen der Liste sei das Verdammungsurtheil des Beschlusses gewesen, welcher zur Vorlegung derselben Veranlassung gegeben habe. Von da an habe man keine Kredite mehr für solche Studien ausgesetzt.

§ 679.

Während der Kongreß immer geneigt war, für öffentliche Werke aller Art Kredite auszusetzen, haben hingegen die Präsidenten (Jefferson, Madison, Monroe, Jackson, Tyler und Polk) diese Neigung bekämpft und durch erfolgreiche Handhabung des Veto, die Baugewalt in möglichste enge Schranken einzugrenzen, sich bemüht. [2])

---

in neither of its branches, gives to Congress discretionary power of any kind, but is a mere instrument in its hands to carry into effect the powers contained in the other grants. To this construction I was inclined in the more early stage of our government, but on further reflection my mind has undergone a change.

1) The selection of routes rapidly degenerated from national to sectional, from sectional to local and from local to mere neighbourhood improvements. Webster (II. 341) findet, für die Frage, ob ein Werk nationale Bedeutung habe, sei nicht die räumliche Lage, sondern der Zweck maßgebend. Wenn nur the purpose general sei, möge the site immerhin local sein.

2) Präsident Monroe sagt in seiner ersten Jahresbotschaft: A difference of opinion has existed from the first formation of our Constitution to the present time, among our most enlightened and virtuous citizens, respecting the right of Congress to establish such a system of improvement..... *Disregarding early impressions*, I have bestowed on the subject all the deliberation which its great importance and a just sense of my duty required, and the result is a settled conviction in my mind that Congress do not possess the right. — Präsident Jackson bespricht in seiner Jahresbotschaft vom Dez. 1830 unter Anderm a practice which has obtained to some extent, and *to which I have in one instance in a different*

Benton (I. 26) bemerkt, der Präsident Jackson habe durch seine Veto-Botschaft betreffend die Maysville Lexington Straße den Versuchen, durch den Kongreß Lokalstraßen erstellen zu lassen, eine Ende gemacht, und in Folge späterer Ereignisse sei auch die Frage der Erstellung eines Systems von nationalen Werken, die einst so große Hoffnungen und Befürchtungen erregt, und alle Gemüther beschäftigt habe, aus den Berathungen des Kongresses und der Parteiversammlungen verschwunden. Dampfboote und Eisenbahnwagen haben die Straßen und Kanäle beseitigt; individueller Unternehmungsgeist habe eine nationale Gesetzgebung entbehrlich gemacht.

Und an einem andern Orte (I. 167) sagt Benton: das erste Veto gegen die Baugewalt habe Madison, das zweite Monroe (über die Cumberlandstraße) und das dritte Jackson (über die Maysville und Lexington Straße) abgegeben. Dieses dritte Veto sei in eine Zeit gefallen, in welcher die Erstellung von öffentlichen Werken durch die Zentralregierung den Charakter einer Parteifrage angenommen, einen Theil des s. g. amerikanischen Systems gebildet und eine gewisse Popularität erlangt habe. Die unter diesen Umständen von einem Manne wie Jackson gegen das System erhobene Einsprache habe demselben den Todesstoß versetzt.

Jackson selbst warf in seiner Jahresbotschaft vom Dezember 1834 [1]) einen Rückblick auf seine erfolgreiche Opposition gegen den Mißbrauch der Baugewalt. In der ersten Session des Kongresses, welche nach seinem Amtsantritt stattgefunden habe, seien von den betreffenden Kommissionen Anträge für Erstellung öffentlicher Werke hinterbracht worden, welche einen Aufwand von 106 Millionen Dollars nach sich gezogen haben würden. So weit habe er es nun gebracht, daß für Straßen und Kanäle, welche einen bloß lokalen Charakter haben, keine Kredite

---

capacity, given my assent — that of subscribing to the stock of private associations. Positive experience and a more thorough consideration of the subject have convinced me of the impropriety as well as inexpediency of such investments. . . . The practice of thus mingling the concerns of the government with those of the states or of individuals is highly impolitic.

1) In dieser Botschaft stellte er zum ersten Male den Unterschied auf zwischen Verbesserung der Schiffahrt auf einem Flusse oberhalb und unterhalb des (obersten?) Hafens, in welchem die Eingangszölle bezogen werden (improvements of navigation above or below ports of entry) indem er diese für nationale, jene für bloß lokale Werke erklärte, dabei aber zugab, daß dieses Kriterium nicht ganz befriedigend sei.

mehr bewilligt oder auch nur gefordert werden. Aber auch gegen die Erstellung von nationalen Werken unter der Hoheit der betreffenden Staaten habe er ernste Bedenken und er könnte sich nicht entschließen, diesfällige Beschlüsse zu genehmigen, so lange nicht durch einen Zusatz zur Verfassung das Merkmal der Nationalität festgestellt und für eine billige und gleichmäßige Berücksichtigung aller Staaten gesorgt sein werde.

Unter der Verwaltung des Präsidenten Von Buren (1837—1841) haben die Anschauungen der frühern Präsidenten auch im Kongreß Anerkennung gefunden. Am 24. Jan. 1839 äußerte sich die Finanzkommission des Hauses (the Committee of Ways and Means) sehr bitter über die Leichtfertigkeit, mit welcher bis dahin Kredite für Verbesserung der Schifffahrt bewilligt worden seien.[1]) Die Anträge der Kommission fanden Anklang und es kam dahin, daß im J. 1839 nur noch die bereits in Ausführung begriffenen Unternehmungen vollendet, im J. 1840 aber die Arbeiten gänzlich eingestellt und die für dieselben verwendeten Werkzeuge und Geräthschaften öffentlich versteigert wurden.

§ 680.

Ebenso gut als John Quincy Adams, der in seiner ersten Jahresbotschaft in etwas schwülstiger Sprache dem Kongreß empfahl, mit

1) Should these federal expenditures be permanently continued, they must corrupt the legislative branch, and entirely change the practical operation of our government from its original and constitutional design. Millions will be annually voted to be disbursed by our public officers, enlarging the patronage of the federal executive, and extending its influence to every congressional district throughout the Union. The federal system of roads and canals, proposed and rejected some years ago, however unconstitutional, would not have been more fatal to state independence, nor more consolidating in its tendency, than these numerous appropriations for local objects. Instead of having seventy five works in operation at the same time, as we have already, we should have one thousand and those employed in their construction would outnumber all engaged in the civil, military and naval sciences. Instead of a confederacy for the common defence, we should have a concentrated and consolidated government superintending our internal concerns and interfering with the duties and jurisdiction of our state and local authorities. This revolution, which has already commenced, can only be arrested by confining federal legislation to the few but high duties assigned to Congress by the constitution. — In ähnlicher Weise hat sich Jackson in seiner Botschaft gegen Uebernahme von Aktien der Louisville- und Portland-Kanal-Gesellschaft geäußert: The power which the general government would acquire within the several states by becoming the principal stockholder in corporations, controlling every canal and every important road, and giving a proportionate vote in all their elections, is almost inconceivable and, in my view, dangerous to the liberties of the people.

Hinsicht auf die Erstellung öffentlicher Werke ein liberaleres Prinzip zu adoptiren [1]), erkannten auch diejenigen Präsidenten, welche mit der größten Energie die Geltendmachung der Baugewalt bekämpften, das Bedürfniß eines das ganze Gebiet der Union nach einem einheitlichen Plane durchziehenden und umspannenden Netzes von Land- und Wasserstraßen. Sie sahen gar wohl ein, welch unermeßliche Vortheile aus der Ausführung eines solchen Planes sich ergeben würden und wie wenig die zersplitterte Kraft der einzelnen Staaten für die Aufgabe genüge. [2]) Sie bedauerten, daß die fragliche Kompetenz dem Kongreß nicht eingeräumt sei und verlangten fort und fort, daß die Staaten veranlaßt werden sollen, durch einen Zusatz zu der Verfassung der Zentralregierung die ihr fehlenden Befugnisse zu verleihen, zugleich aber auch gegen den Mißbrauch Vorsorge zu treffen. Die verfassungstreue Gesinnung, welche in den betreffenden Botschaften zu Tage tritt [3]), verdient alle Anerkennung. Jackson hat in seiner Botschaft betreffend die Maysville-Lexington-Straße mit Recht bemerkt, „es gebe keinen Schild, hinter dem eine herrschsüchtige Regierung bei ihren Angriffen auf die ihrer Gewalt gesetzten Schranken sich besser decken könne, als das Ueberwuchern von Nützlichkeits-Rücksichten über die in die Verfassung niedergelegten Prinzipien (expediency made a rule of construction in interpreting the Constitution). Wenn die Bürger ihre materiellen lokalen Interessen den Grundsätzen, auf denen die Union beruhe, vor-

1) The spirit of improvement is abroad upon the earth. It stimulates the heart and sharpens the faculties, not of our fellow-citizens alone but of the nations of Europe and of their rulers..... While foreign nations, less blessed with that freedom, which is power, than ourselves, are advancing with gigantic strides in the career of public improvements, were we to slumber in indolence and proclaim to the world that we are palsied by the will of our constituents, would it not be to cast away the bounties of providence and doom ourselves to perpetual inferiority?

2) Jefferson, Jahresbotschaft vom 1. Dez. 1806; Madison, Botschaft vom 23. Dez. 1811 betreffend die vom Staate New-York beschlossene Erstellung eines Kanals von den großen Seen nach dem Hudson-Strom, und Jahresbotschaften vom Dez. 1815 und 1816; Monroe, Antrittsrede; u. s. f.

3) Jackson sagt in seiner ersten Botschaft an den Kongreß: I regard an appeal to the source of power, in cases of real doubt, and where its exercise is deemed indispensable to the present welfare, as among the most sacred of all our obligations. Ebenso Polk in einer Veto-Botschaft vom 3. Aug. 1816: It is safer and wiser to appeal to the states and the people in the mode prescribed by the Constitution for the grant desired, than to assume its exercise without an amendment of the Constitution.

ziehen würden, dann müßte man an der Sache der Freiheit und an der Möglichkeit einer demokratischen Regierungsform verzweifeln!"

§ 681.

Ebenso sehr und vielleicht mehr noch als die konstitutionellen Bedenken haben Besorgnisse betreffend die schweren Nachtheile, welche der Mißbrauch der Baugewalt verursachen kann, auf die Haltung der Präsidenten eingewirkt. Diese Besorgnisse der Präsidenten waren keineswegs bloß eingebildet, sondern der Erfahrung entnommen.

Zwar die Befürchtung, daß die aus der Baugewalt sich ergebende Vergrößerung der Macht der Zentralregierung dahin führen werde, die relative Selbständigkeit der Staaten aufzuheben und die Union in einen Einheitsstaat umzuwandeln (§ 679 letzte Note), war ganz übertrieben. Hingegen wurde es mit Recht als äußerst mißlich betrachtet, das ohnehin übergroße Patronat des Präsidenten (§ 236) durch eine enorme Vermehrung der abhängigen Beamten und Angestellten und durch die Möglichkeit, mittelst der Baugewalt über das Wohl und Wehe ganzer Landesgegenden zu verfügen, ins Abenteuerliche zu steigern.

Eine ernste Warnung lag in den Erscheinungen, welche in manchen Staaten zu Tage getreten waren, in denen das Baufieber zu einer maßlosen Verschleuderung der öffentlichen Gelder und zu gänzlicher Zerrüttung der Finanzen und des Kredites geführt hatte, so daß das Volk zu Verfassungsänderungen seine Zuflucht nehmen mußte, um für die Zukunft ähnliche Verirrungen zu verhüten. [1])

1) Botschaft des Präsidenten Polk vom Dezember 1847. The experience of several of the States, as well as that of the United States, during the period that Congress exercised the power of appropriating the public money for internal im provements, is full of eloquent warnings . . . . . In some of the states systems of internal improvement have been projected, consisting of roads and canals, many of which taken separately, were not of sufficient public importance to justify a tax on the entire population of the state to effect their construction; and yet by a combination of local interests operating on a majority of the legislature, the whole have been authorized, and the states plunged into heavy debts. To an extent so ruinous has this system of legislation been carried in some states of the Union, that the people have found it necessary to their own safety and prosperity to forbid their legislatures, by constitutional restrictions, to contract public debts for such purposes without their immediate consent. — If the abuse of power has been so fatal in the states where the systems of taxation are direct, and the representants responsible at short periods to small masses of constituents, how much greater danger of abuse is to be apprehended in the general government, whose revenues are raised by indirect taxation, and whose functionaries are responsible to the people in larger masses and for longer terms.

Es war nicht zu bezweifeln, daß, wie in den einzelnen Staaten, auch in der Union Koalitionen von lokalen Intereſſen (log-rolling!) ſich bilden werden, um vereint eine Mehrheit von Stimmen zu gewinnen, die für jedes einzelne Objekt nicht erhältlich geweſen wäre. Solche Kombinationen erklären es, daß im Kongreß ſo viele Beſchlüſſe zu Stande kommen konnten, welchen von den Präſidenten beharrlich das Veto entgegengeſetzt worden iſt. Auch iſt nicht zu überſehen, daß ein Repräſentant durch nichts ſich bei ſeinen Wählern ſo beliebt machen kann, als wenn er es dahin bringt, daß in ſeinem Wahlkreiſe bedeutende Bauten ausgeführt werden. Faſt alle Präſidenten haben ſich bitter darüber beſchwert, daß dieſes wohlfeile Mittel, die Volksgunſt zu erwerben, zum großen Nachtheile der Finanzen beſtändig angewendet werde.[1])

1) Jackſon, in der Begründung des Veto gegen Uebernahme von Aktien der Louisville- und Portland-Kanal-Geſellſchaft: We have it constantly before our eyes, that professions of superior zeal in the cause of internal improvement, and a disposition to lavish the public funds upon objects of this character are earnestly put forth by aspirants to power as constituting the highest claims to the confidence of the people. — Ebenderſelbe in der Jahresbotſchaft vom Dezember 1832: It (the exercise of the power) promotes a mischievous and corrupting influence upon elections, by holding out to the people the fallacious hope that the success of a certain candidate will make navigable their neighbouring creek or river, bring commerce to their doors and increase the value of their property. It thus favors combinations to squander the treasure of the country upon a multitude of local objects, as fatal to just legislation as to the purity of public men. — Polk in der oben zitirten Botſchaft: Such a system is subject moreover, to be perverted to the accomplishment of the worst of political purposes. During the few years, which immediately preceded the veto of President Jackson of the Maysville Road Bill, it was in full operation, and instances were numerous of public men seeking to gain popular favor by holding out to the people, interested in particular localities, the promise of large disbursements of public money. Numerous reconnaissances and surveys were made during that period, for roads and canals through many parts of the Union, and the people in the vicinity of each were led to believe that their property would be enhanced in value, and they themselves be enriched by the large expenditures which they were promised by the advocates of the system should be made by the federal treasury in their neighbourhoods. The system was fast becoming one not only of profuse and wasteful expenditure, but a potent political engine. — Im Oktober 1870 hat General Butler in einer an ſeine Wähler in Salem (Maſſachuſetts) gerichteten Rede ſich folgendermaßen geäußert: I have endeavoured to look after the material interests of the district as far as I might, and I speak rather in the language of regret than otherwise when I state, what has been done. I have been enabled for the good city, in which we are assembled to-day, to obtain an appropriation for the light-house. It will be built, I hope, in the coming season. I have obtained for the good town of Newburyport an appropriation for having the obstructions to the navigation of the river cleared out, and a still further appropriation is to come etc.

Auch in den Programmen für die Präsidentschaftswahlen sind hin und wieder Verheißungen betreffend die Erstellung öffentlicher Werke in den Vordergrund gestellt worden. So sagt Benton (I. 21 u. f.), indem er die Umstände, unter denen der Präsident Monroe dem Gesetze betreffend die Cumberlandstraße seine Zustimmung verweigerte: „die Präsidentenwahl des Jahres 1824 stand nahe bevor; bereits hatten die Kandidaten den Feldzug eröffnet; ihre Freunde waren thätig und geschäftig. Eifrig wurde nach populären Redestoffen geforscht, um durch dieselben auf die Wähler einzuwirken. Der New-York-Kanal war so eben vollendet worden und hatte den Mann, der hauptsächlich für diese Unternehmung eingestanden war (De Witt Clinton) beim Volke sehr beliebt und die Staatsmänner nach ähnlichen Lorbeeren lüstern gemacht. Straßen und Kanäle waren an der Tagesordnung und die Präsidentschafts-Kandidaten spannten auf dem Ozean der Verkehrs-Interessen alle Segel auf. Dem Kongreß lagen eine Menge Projekte für Erstellung von mancherlei öffentlichen Werken vor und die Freunde eines jeden Kandidaten bemühten sich um die Wette für diese Unternehmungen. Adams, Clay und Calhoun erklärten sich offen und rund für ein umfassendes nationales System öffentlicher Werke; Crawford und General Jackson bekannten sich nur unter Beschränkungen und Vorbehalten zu einem solchen u. s. f.

§ 682.

Nirgends sind wohl die Gefahren des Mißbrauchs der Baugewalt größer als in den Vereinigten Staaten. Schon Jefferson hat dieselben klar erkannt und mit schneidender Schärfe bezeichnet.[1]) Seit Jefferson's Zeiten haben sich aber die Zustände wesentlich verschlimmert. Wird doch geklagt, daß kein Akt der Staatsgewalt im Kriege oder im Frieden, in den innern Angelegenheiten oder in den Beziehungen zum Auslande gedenkbar sei, bei dem nicht die Besorgniß obwalten müsse, daß die Korruption an denselben sich anheften werde. Auf Diatriben leidenschaftlicher Parteimänner lege ich nicht das mindeste Gewicht.[2]) Mehr

1) Jefferson III. 327. I view the proposition (betreffend ein System von öffentlichen Werken) as a source of boundless patronage to the executive, jobbing to members of Congress and their friends, and a bottomless abyss of public money. It will be a source of eternal scramble among the members, who can get the most money wasted in their state; and they will always get most who are the meanest.

2) Ich erinnere an die von H. Cox mit Beziehung auf die Annexion von St. Domingo gehaltene Rede (§ 360, Note 2). — Einem Mitarbeiter des New York

Beachtung verdienen die Stimmen unbefangener Preßorgane. [1]) Mögen auch die aus denselben ertönenden Anklagen übertrieben sein, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß Manches faul ist im Staate Dänemark. [2]) Es wäre Unrecht, zu verkennen, daß die Amerikaner, was die Rechtlichkeit betrifft, andern Völkern keineswegs nachstehen, und daß tadellose Beamte in den Staaten und in der Union sich ebenso gut finden wie bei uns. Von dem Vorwurf aber kann man das amerikanische Volk kaum freisprechen, daß es dem Schwindel und dem

---

Herald, der davon sprach, daß im Senat gegen die Annexion von St. Domingo geltend gemacht werde, that there be a job in the treaty, soll Hr. Caleb Cushing geantwortet haben: Well, I do not know exactly, what is meant by a job. If a job means that sombody will be benefitted by the ratification of the treaty, I doubt wheter any great measure has gone through Congress without some one profiting in consequence. That does not affect the treaty. You might as well say that the late war should never have been fought because somebody might become enriched. I think such talk is absurd. (Unter job versteht man freilich, wie Hr. Caleb Cushing wohl weiß, nicht eine politische Maßregel, durch die irgend Jemand bereichert wird, sondern eine solche, die darauf berechnet ist, den maßgebenden Personen oder ihren Freunden einen Vortheil zuzuwenden.)

1) Im Frühjahr 1869 äußerte sich die Philadelphia Post über die Bestechlichkeit der Legislatur des Staates Pennsylvanien in den allerstärksten Ausdrücken. Der Artikel schloß mit den Worten: Anything that has money in it, however unfair, disgraceful and destructive it may be, can be embodied in the shape of a bill and passed, while anything which cannot be manipulated and money made out of it, however fair and absolutely necessary it might be, will be ignored and treated with contempt. Zu gleicher Zeit war im Commercial Advertiser von New-York zu lesen: Corruption appears to be rank in nearly every State Legislature of the country. We hear of charges made directly against members of the Illinois Legislature — so, also, against members of the Pennsylvania Legislature. The lawmakers of Massachusetts are denounced by the press. In less than sixty days the legislators of our own state will suffer from the same odium. Where is all this to end? What is to become of us if every law placed on the statute-book is tainted with corrupt hands.

2) Trollope (II, 227) führt an, daß ein Mitglied des Kabinets durch einen Schwager seiner Frau für die Regierung habe Schiffe ankaufen lassen und daß der Betreffende in sechs Monaten einen Gewinnst von 20,000 £ eingestrichen habe. Und an einem andern Orte (II, 265) sagt er: It is not by foreign voices, that the corruption of American politicians has been exposed, but by American voices and by the American press. It is to be heard on every side. Ministers of the Cabinet, senators, representatives, States legislatures, officers of the army, officials of the navy, contractors of every grade, — all who are presumed to touch, or to have the power of touching public money, are thus accused. For years it has been so. The word politician has stunk in men's nostrils. We in England define a man of a certain class as a black-leg. How has it come about that in American ears the word politician has come to bear a similar signification?

Betrug in politischen Stellungen und in Privatkreisen (man denke nur an Fisk, Gould, Drew u. s. f.) zu wenig Energie entgegensetzt, und daß es sehr weit kommen kann, bis endlich die Guten sich zusammenschaaren und einen Tammany Ring und ähnliche Schurken-Cliquen zu Paaren treiben.

§ 683.

Man kann sich leicht vorstellen, welche Privat-Spekulationen sich an Kongreß-Beschlüsse anknüpfen lassen, die durch Erstellung von Eisenbahnen, Straßen, Kanälen u. s. f. den Werth des Bodens verzehnfachen oder gar verhundertfachen; oder die Unternehmung solcher öffentlicher Werke durch großartige Landschenkungen oder durch den Kredit der Union unterstützen. Es genügt, hiefür auf die Geschichte der Pacific-Bahnen und des mit einer derselben verbunden gewesenen Crédit mobilier hinzuweisen. Unerhört ist die Frechheit, mit welcher in New-York von dem Tammany Ring städtische Improvements benutzt worden sind, um die öffentlichen Kassen um fabelhafte Summen zu bestehlen. [1]) In kleinerem Maßstabe ist Aehnliches auch in Washington vorgekommen. Kaum war der Distrikt Columbia nach Art der Territorien organisirt und mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattet, so ist die Schuld des Distrikts während der kurzen Zeit des Bestehens seiner gegenwärtigen Verwaltung und des sie umgebenden Ringes von 10 Millionen auf wenigstens 22 Millionen gesteigert worden. Die vom Kongreß veranstaltete Untersuchung hat bei der Kommission für öffentliche Bauten betrügerische Vermessungen, schwindelhafte Ansätze und eine liederliche und schlendrianmäßige Buchführung konstatirt und einen Zustand öffentlicher Korruption enthüllt, für welchen in der Administration ziviliſirter Gemeinwesen kaum ein Seitenstück aufzufinden sein möchte. So äußert sich wörtlich die New-Yorker Handelszeitung. [2])

Im März 1871 wurde ein Kredit für die Errichtung eines neuen Gebäudes für das Staats-Departement bewilligt. Dabei ergab sich

1) Soeben hat der jetzige Gouverneur des Staates New-York, Hr. Tilden, kolossale Betrügereien mit Beziehung auf die Ausbesserung und den Unterhalt der dem Staate gehörenden Kanäle aufgedeckt. Der Commercial Advertiser bringt die Botschaft des Gouverneurs unter der Aufschrift: The Canal Ring. The Swindling Contracts. Millions stolen from the State.

2) New-Yorker Handelszeitung vom 23. Mai 1874. Allgemeine Augsburger-Zeitung vom 19. Juni 1874.

ein eigenthümlicher Konflikt zwischen dem Hause und dem Senat. Das Haus verlangte, daß zu dem Bau Granit verwendet und daß dies in der Bill ausdrücklich gesagt werden solle. Die Senatoren hingegen wollten hievon nichts wissen und lieber die ganze legislative appropriation bill, die Kredite im Gesammtbetrag von 18 Millionen umfaßte, unter das Eis gehen lassen. Schließlich gab das Haus nach, ungeachtet ein Redner darauf aufmerksam machte, daß nun das Gebäude aus rothem Seneca-Stein werde erstellt werden, indem a regular job, durch den gewisse Herren, die Steinbrüche besitzen, begünstigt werden sollen, im Werke sei.

Dem General Butler ist in offener Sitzung vorgeworfen worden, daß er, sobald vom Kongreß der Bau eines Postgebäudes in New-York beschlossen gewesen sei, durch einen Strohmann einen alten Granitsteinbruch angekauft und dann richtig die Lieferung des für das Gebäude erforderlichen Materials zu den höchsten Preisen erhalten habe. [1])

§ 684.

Wie groß auch die Gefahr des Mißbrauchs der Baugewalt sein mag, so ist dieselbe doch in vielen Richtungen geradezu unentbehrlich. Es kann daher nicht befremden, daß trotz der theoretischen Zweifel betreffend den Umfang der diesfälligen Befugnisse der Zentralregierung, von derselben jederzeit Gelder zur Erstellung von öffentlichen Werken bewilligt und verwendet worden sind. Die Präsidenten waren solchen Ausgaben abgeneigt, aber sie konnten doch dieselben nicht absolut verhindern. In ihrer Opposition haben nicht Alle dieselben Prinzipien befolgt, auch gingen sie nicht durchweg prinzipiell zu Werke. Ist doch unter General Jackson eine ebenso große Summe für öffentliche Werke ausgegeben worden (in acht Jahren 4,479,253 D.), als unter seinem, einer liberalen Handhabung der Baugewalt huldigenden Vorgänger John Quincy Adams (in vier Jahren 2,311,475 D.).

---

1) Die New York Weekly Tribune vom 29. April 1874 sagt von General Butler: There is no reasonable observer of public affairs who doubts that the whole career of this noisy demagogue has been a succession of jobs, and that there is hardly any big job of the time in which he has not had an interest. And it is equally well known that if he has grown prosperous and powerful, it is, because he is so true a representative of the spirit and purposes that rule our public affairs, it is because he finds in Washington such ample opportunities, such close and congenial allies.

Was den Kongreß betrifft, so hat derselbe jedes Jahr Kredite für bestimmte Werke ausgesetzt, hingegen ist er nur selten dazu gekommen, die bei Handhabung der Baugewalt zu berücksichtigenden allgemeinen Grundsätze zu definiren. Ich will die mir vorliegenden Beschlüsse dieser Art kurz erwähnen.

a. Ein Gesetzesvorschlag, welchem der Präsident Madison am 3. März 1817 seine Genehmigung verweigert hat (an Act to set apart and pledge certain Funds for Internal Improvement), verfügte, daß aus dem Ertrage der der Union gehörenden Bank-Aktien ein Grundkapital gebildet werden solle, das für den Bau von Kanälen und Straßen und für Verbesserung der Schifffahrt zu verwenden sei, um den Handel zwischen den Staaten zu befördern und die gemeinsame Vertheidigung zu erleichtern.

Der Vorschlag bestimmte dann noch überdies: 1) Es seien diejenigen Werke auszuführen, welche der Kongreß mit Zustimmung der betreffenden Staaten, als dem allgemeinen Wohl am meisten entsprechend, bezeichnen werde. 2) Die auf jeden einzelnen Staat zu verwendenden Summen sollen der Volkszahl der Staaten proportional sein.

b. Die erste Jahresbotschaft des Präsidenten Monroe wurde vom Hause einer Kommission überwiesen, welche fand, daß der Kongreß, welcher ja mit einer Zweidrittels-Mehrheit sich über ein Veto des Präsidenten hinwegsetzen könne, sich durch die von demselben ausgesprochene Ansicht nicht abhalten lassen dürfe, seinen abweichenden Anschauungen Folge zu geben. Die Kommission stellte am Schlusse ihres Berichtes folgenden Antrag:

„Um den innern Verkehr zwischen den Staaten zu fördern und zu sichern; um mit Zustimmung der betreffenden Staaten den Transport des Brieffelleisens durch Verbesserung der Poststraßen zu erleichtern; um ebenfalls mit Zustimmung der betreffenden Staaten die Mittel für die gemeinsame Vertheidigung durch Erbauung von Militärstraßen wirksamer und wohlfeiler zu machen, und für andere solche in der verfassungsmäßigen Gewalt der Zentral-Regierung liegende Unternehmungen, ist es angemessen, aus den Dividenden und andern Einnahmen, welche der Union aus ihrer Betheiligung bei der Bank der Vereinigten Staaten herfließen, einen Fond für öffentliche Werke zu bilden.

ein eigenthümlicher Konflikt zwischen dem Hause und dem Senat. Das Haus verlangte, daß zu dem Bau Granit verwendet und daß dies in der Bill ausdrücklich gesagt werden solle. Die Senatoren hingegen wollten hievon nichts wissen und lieber die ganze legislative appropriation bill, die Kredite im Gesammtbetrag von 18 Millionen umfaßte, unter das Eis gehen lassen. Schließlich gab das Haus nach, ungeachtet ein Redner darauf aufmerksam machte, daß nun das Gebäude aus rothem Seneca-Stein werde erstellt werden, indem a regular job, durch den gewisse Herren, die Steinbrüche besitzen, begünstigt werden sollen, im Werke sei.

Dem General Butler ist in offener Sitzung vorgeworfen worden, daß er, sobald vom Kongreß der Bau eines Postgebäudes in New-York beschlossen gewesen sei, durch einen Strohmann einen alten Granitsteinbruch angekauft und dann richtig die Lieferung des für das Gebäude erforderlichen Materials zu den höchsten Preisen erhalten habe. [1])

§ 684.

Wie groß auch die Gefahr des Mißbrauchs der Baugewalt sein mag, so ist dieselbe doch in vielen Richtungen geradezu unentbehrlich. Es kann daher nicht befremden, daß trotz der theoretischen Zweifel betreffend den Umfang der diesfälligen Befugnisse der Zentralregierung, von derselben jederzeit Gelder zur Erstellung von öffentlichen Werken bewilligt und verwendet worden sind. Die Präsidenten waren solchen Ausgaben abgeneigt, aber sie konnten doch dieselben nicht absolut verhindern. In ihrer Opposition haben nicht Alle dieselben Prinzipien befolgt, auch gingen sie nicht durchweg prinzipiell zu Werke. Ist doch unter General Jackson eine ebenso große Summe für öffentliche Werke ausgegeben worden (in acht Jahren 4,479,253 D.), als unter seinem, einer liberalen Handhabung der Baugewalt huldigenden Vorgänger John Quincy Adams (in vier Jahren 2,311,475 D.).

---

1) Die New York Weekly Tribune vom 29. April 1874 sagt von General Butler: There is no reasonable observer of public affairs who doubts that the whole career of this noisy demagogue has been a succession of jobs, and that there is hardly any big job of the time in which he has not had an interest. And it is equally well known that if he has grown prosperous and powerful, it is, because he is so true a representative of the spirit and purposes that rule our public affairs, it is because he finds in Washington such ample opportunities, such close and congenial allies.

Was den Kongreß betrifft, so hat derselbe jedes Jahr Kredite für bestimmte Werke ausgesetzt, hingegen ist er nur selten dazu gekommen, die bei Handhabung der Baugewalt zu berücksichtigenden allgemeinen Grundsätze zu definiren. Ich will die mir vorliegenden Beschlüsse dieser Art kurz erwähnen.

a. Ein Gesetzesvorschlag, welchem der Präsident Madison am 3. März 1817 seine Genehmigung verweigert hat (an Act to set apart and pledge certain Funds for Internal Improvement), verfügte, daß aus dem Ertrage der der Union gehörenden Bank-Aktien ein Grundkapital gebildet werden solle, das für den Bau von Kanälen und Straßen und für Verbesserung der Schifffahrt zu verwenden sei, um den Handel zwischen den Staaten zu befördern und die gemeinsame Vertheidigung zu erleichtern.

Der Vorschlag bestimmte dann noch überdies: 1) Es seien diejenigen Werke auszuführen, welche der Kongreß mit Zustimmung der betreffenden Staaten, als dem allgemeinen Wohl am meisten entsprechend, bezeichnen werde. 2) Die auf jeden einzelnen Staat zu verwendenden Summen sollen der Volkszahl der Staaten proportional sein.

b. Die erste Jahresbotschaft des Präsidenten Monroe wurde vom Hause einer Kommission überwiesen, welche fand, daß der Kongreß, welcher ja mit einer Zweidrittels-Mehrheit sich über ein Veto des Präsidenten hinwegsetzen könne, sich durch die von demselben ausgesprochene Ansicht nicht abhalten lassen dürfe, seinen abweichenden Anschauungen Folge zu geben. Die Kommission stellte am Schlusse ihres Berichtes folgenden Antrag:

„Um den innern Verkehr zwischen den Staaten zu fördern und zu sichern; um mit Zustimmung der betreffenden Staaten den Transport des Brieffelleisens durch Verbesserung der Poststraßen zu erleichtern; um ebenfalls mit Zustimmung der betreffenden Staaten die Mittel für die gemeinsame Vertheidigung durch Erbauung von Militärstraßen wirksamer und wohlfeiler zu machen, und für andere solche in der verfassungsmäßigen Gewalt der Zentral-Regierung liegende Unternehmungen, ist es angemessen, aus den Dividenden und andern Einnahmen, welche der Union aus ihrer Betheiligung bei der Bank der Vereinigten Staaten herfließen, einen Fond für öffentliche Werke zu bilden.

Das Haus ist nach mehrtägiger Berathung schließlich nur dazu gelangt, im Prinzip festzustellen, daß der Kongreß befugt sei, für den Bau von Post-, Militär- und Handelsstraßen, sowie für Kanäle und für Verbesserung der Schifffahrt Kredite auszusetzen (to appropriate money).

Eine Reihe von Anträgen, welche dem Kongreß das Recht zuschrieben, solche Werke nicht blos durch Kredite zu befördern, die direkt oder indirekt durch die Staaten zu verwenden wären, sondern dieselben selbst zu erstellen, sind in der Minderheit geblieben.

c. Am 21. Dez. 1847 hat Hr. Wentworth aus Illinois im Hause angetragen, einer bereits wiederholt erwähnten Veto-Botschaft des Präsidenten Polk folgende Resolution entgegenzusetzen: „daß die „Zentral-Regierung die Befugniß habe, diejenigen Hafen zu bauen, „und diejenigen Schifffahrtsverbesserungen vorzunehmen, welche nöthig „und geeignet seien, die Flotte und den Handel zu schützen und der „Landesvertheidigung zu dienen."

In der neuesten Zeit ist der Kongreß dahin gelangt, die Prinzipien über Bord zu werfen und einfach nach Nützlichkeitsrücksichten zu verfahren, ohne bei den Präsidenten auf Widerstand zu stoßen. Der New-York Weekly Herald [1]) sagt, die Republikaner seien im Begriffe, mit Hinsicht auf die Erstellung öffentlicher Werke sich einer Strömung hinzugeben, welche innerhalb zehn Jahren die Staatsschuld um 400 Millionen vermehren werde.

§ 685.

Die Schriftsteller, welche das nordamerikanische Staatsrecht behandeln, sprechen sich durchweg für eine liberale Auslegung der Verfassung aus. [2]) Doch finden Alle, daß die eigentliche Baugewalt nicht so weit reiche als die aus der Finanzgewalt herfließende Befugniß des Kongresses, für öffentliche Werke Kredite zu bewilligen (§ 678). Die in der Unionskasse vorhandenen disponibeln Gelder könne der Kongreß

1) New York Weekly Herald 5. Juni 1874: The overwhelming argument for these projected improvements is, that they will enhance the value of the lands of the Northwestern States of millions of dollars, while reviving to an unparalleled degree of prosperity the cotton-producing States, and giving cheap food to the Eastern States, and profitable employment meanwhile to hundreds of thousands of men. Against this argument no party or politician in the West or South can stand.

2) Story (Buß) 559 u. f., Kent I. 268, Walker 175, Duer 287 u. f., Pomeroy (constit. law) S. 246.

in jeder Weise verwenden, welche dem allgemeinen Wohl oder der Landesvertheidigung förderlich sei, während er ein öffentliches Werk nur dann direkt erstellen dürfe, wenn das Unternehmen sich als ein Mittel für Realisirung einer der Union ausdrücklich verliehenen Gewalt, namentlich der Handels-, Militär- oder Posthoheit, darstelle.

2. Kapitel.

Die einzelnen Zweige der Baugewalt.

I. Die öffentlichen Gebäude.

§ 686.

Die Befugniß der Union, die für ihre Zwecke erforderlichen öffentlichen Gebäude (Gerichtshäuser, Posthäuser, Zollhäuser, Zeughäuser, Forts ꝛc.) zu erbauen und in denselben die Polizei zu handhaben, würde sich wohl von selbst verstanden haben, auch wenn Art. I. VIII. 17 in der Verfassung nicht enthalten gewesen wäre. Präsident Monroe stellt zwar in seiner Denkschrift über die Bauhoheit die Ansicht auf, daß die Union, wenn sie sich nicht von dem betreffenden Staate die volle Territorialgewalt abtreten lasse, kein besseres Recht habe als irgend ein Privatmann; daß sie namentlich sich nicht der Expropriation bedienen, sondern nur entweder vorhandene Gebäude kaufen oder miethen, oder auf gekauftem Boden bauen könne, und daß sie in beiden Fällen bloß die privatrechtlichen Befugnisse eines Eigenthümers oder Miethers gemäß den Gesetzen des betreffenden Staates erwerbe.[1]) Diese Ansicht bedarf aber kaum einer weitern Widerlegung, da dieselbe mit der wiederholt (§§ 58 und 675) bekämpften Auffassung, nach welcher der Union jede Territorialgewalt fehlen würde, steht und fällt. Was speziell das Expropriationsrecht betrifft, so ist es

1) The vast amount of goods imported, and the duties to be performed to accommodate the merchants and secure the revenue, make it necessary that spacious buildings should be erected for their reception. Have Congress the right to seize the property of individuals, if they should refuse to sell it, in quarters best adapted to the purpose, to have it valued, and to take it at the valuation? Have they a right to exercise jurisdiction within those buildings? Neither of these claims has ever been set up, nor could it, as is presumed, be sustained. They have invariably either rented houses, where such as were suitable could be obtained, or, where they could not, purchased the ground of individuals, erected the buildings, and held them under the laws of the state. Ebenso verhalte es sich mit Posthäusern und Gerichtshäusern.

mir ganz unverständlich, wie dasselbe gegenüber dem fünften Zusatz-Artikel zur Unionsverfassung (§§ 472 und 526) der Union abgesprochen werden kann.

§ 687.

In jeder Session des Kongresses werden Kredite für die Errichtung öffentlicher Gebäude in allen Theilen der Union bewilligt. Auch in dieser Richtung sind die Senatoren und Repräsentanten eifrig bemüht, ein Jeder für seine Gegend zu sorgen, ohne sich viel um die Finanzen der Union zu kümmern. Das neue Postgebäude in New-York soll auf fünf Millionen, dasjenige in Boston auf drei Millionen zu stehen kommen. Die Maxime You vote for me and I vote for You steht da in voller Blüthe. Am 27. Febr. 1871 wurde im Hause die s. g. Omnibus Appropriation Bill behandelt, in welcher neben andern bunt durch einander gewürfelten Krediten auch eine große Anzahl von Voranschlägen für öffentliche Gebäude enthalten waren. Ein Ansatz nach dem andern ging mit großer Mehrheit durch; das Gesammt-Ergebniß war aber so erschreckend, daß das ganze Gesetz mit 115 gegen 71 Stimmen verworfen wurde. Am folgenden Tage brachte der Präsident des betreffenden Ausschusses einen neuen Entwurf ein, in dem alle Kredite für noch nicht in Angriff genommene Bauten weggelassen waren und der denn auch wirklich angenommen wurde.

§ 688.

Die Unionsregierung holt regelmäßig die Einwilligung des Staates ein, in welchem sie eine Anstalt zu errichten beabsichtigt, und läßt sich von demselben die Hoheit (jurisdiction) über das betreffende Objekt abtreten. In Folge einer solchen Abtretung hören die Grundstücke, auf welche sich dieselbe bezieht, auf, Bestandtheile des Staatsgebietes zu sein, und die Bewohner der auf diesen Grundstücken errichteten Gebäude gelten nicht als Angehörige des betreffenden Staates. Sie befinden sich in einer ähnlichen Lage, wie die Bewohner der Territorien und des Distrikts Columbia; sie stehen unmittelbar und ausschließlich unter der Gesetzgebung, Regierung und Rechtspflege der Union. Sehr lehrreich für diese Materie ist eine Diskussion, welche vor einiger Zeit im Senat über das Invalidenhaus in Ohio (the Ohio Soldiers Asylum) gepflogen worden ist. Die Union hatte im Staate Ohio in der Gegend von Dayton eine Quadratmeile Land angekauft und auf diesem Besitze, über welchen ihr vom Staate die Hoheit abgetreten

worden war, ein nationales Asyl für arbeitsunfähige Soldaten (a national asylum for disabled soldiers) errichtet. Dabei war vom Staate der Vorbehalt gemacht worden, daß Niemand, der sonst in Ohio wahlberechtigt sei, wegen seines Wohnsitzes in dem Asyl von der Theilnahme an den Wahlen ausgeschlossen werden dürfe. Es scheint nun, daß die herrschende republikanische Partei durch die Stimmen der drei- bis vierhundert Mann, die in dem Asyl untergebracht waren, einen Einfluß auf die Wahlen ausübte, den die Demokraten als ungebührlich betrachteten. Es entspann sich hierüber ein Prozeß, der von dem obersten Gerichtshofe des Staates Ohio dahin entschieden wurde, daß die von den Soldaten abgegebenen Stimmen ungültig seien, weil dieselben nicht im Staate Ohio wohnen. Der von dem Staate Ohio bei der Abtretung des fraglichen Gebietstheils gemachte Vorbehalt sei verfassungswidrig. Personen, welche dem Staate nicht angehören und demselben in keiner Weise verpflichtet oder verantwortlich seien, dürfen nicht das Wahlrecht ausüben.

Dieser Entscheid führte dazu, daß im Senate der Antrag gestellt wurde, die Hoheit über das fragliche Gebiet dem Staate zurückzugeben. Hr. Shermann erklärte, der Entscheid des Obergerichts habe das Gefühl eines jeden Bürgers im Staate verletzt; eher solle das Asyl aufgehoben, als den Vertheidigern des Vaterlandes das Wahlrecht entzogen werden. Diesen Deklamationen gegenüber nahm Hr. Thurman das Gericht in Schutz, indem er konstatirte, daß dasselbe aus Republikanern bestehe, die aber in ihrer amtlichen Stellung sich über die Parteien zu erheben wissen. Was die Hauptsache betrifft, so wurde behauptet, daß es verfassungswidrig sei, die Hoheit über eine im Eigenthum der Union befindliche und ihren öffentlichen Zwecken dienende Anstalt zu veräußern. Nichtsdestoweniger ist die Retrozession der Territorialgewalt an den Staat Ohio von beiden Kammern beschlossen und vom Präsidenten genehmigt worden, und ich meinerseits vermag nicht einzusehen, daß dieser Beschluß den Art. I. VIII. 17 verletze, zumal diese Verfassungsbestimmung bloß sagt, daß die Union die ausschließliche Hoheit über ihre Gebäude erwerben *könne*, nicht daß sie dieselbe nothwendig haben *müsse*.

Die Anschauung, daß die Hoheit über das Gebiet den Staaten zustehe, ist immer noch so vorherrschend, daß am 22. Dez. 1869 der Senat beschlossen hat, dem Attorney-General ein Gutachten über die

Frage abzufordern, ob es nicht nöthig sei, für Beibehaltung der Nationalkirchhöfe, in denen die während des Bürgerkrieges gefallenen Wehrmänner beerdigt worden sind, die Zustimmung der betreffenden Staaten einzuholen.

II. Verbesserung der Schifffahrt.

§ 689.

Als die Union gegründet wurde, hatte weder ihr innerer noch ihr auswärtiger Handel große Bedeutung, und die einzigen zur Beförderung desselben bestehenden Einrichtungen waren einige Häfen am Atlantischen Meere, welche Leuchtthürme (light-houses), Baken (beacons), Bojen (buoys), Dämme (piers) u. dgl. erforderten. Diese Anstalten wurden unter der Herrschaft der Konföderation meistens von den einzelnen Staaten erstellt und unterhalten. Zur Bestreitung der diesfälligen Kosten diente die Erhebung von Schifffahrtsgebühren (tonnage duties). Allein unmittelbar nach der Annahme der bestehenden Verfassung hat ein von dem Präsidenten Washington am 7. Aug. 1789 genehmigtes Gesetz verfügt, daß alle Ausgaben für die Unterhaltung und Ausbesserung der bestehenden light-houses, beacons, buoys, und public piers, welche die Benutzung irgend welcher Buchten (bays), Einfahrten (inlets) oder Häfen (harbors or ports) der Vereinigten Staaten für die Schifffahrt sichern oder erleichtern, aus der Kasse der Union bestritten werden sollen. Dabei hat jedoch der Kongreß den Vorbehalt gemacht, daß das Gesetz nach Abfluß eines Jahres außer Kraft treten solle, wenn nicht von den betreffenden Staaten die fraglichen Anstalten, nebst dem dazu gehörenden Boden und der Hoheit (jurisdiction) über diese Objekte der Union abgetreten werden.

Das gleiche Gesetz ertheilte dem Präsidenten die Vollmacht, an der Chesapeake Bucht (near the entrance of the Chesapeake-Bay) einem neuen Leuchtthurm zu errichten.

Der fragliche Kredit wurde nachher eine Zeit lang von Jahr zu Jahr erneuert, ungeachtet die zur Bedingung desselben gemachte Abtretung nicht erfolgt war, und am 2. März 1795 hat der Kongreß das Gesetz vom 7. Aug. 1789 dahin abgeändert, daß es genüge, wenn der Union neben dem betreffenden Staate eine gemeinschaftliche Hoheit (a joint jurisdiction of the two authorities of the State and federal government) eingeräumt werde. [1])

1) Der Umstand, daß in dem fraglichen Hafen von der Union Einfuhrzölle erhoben wurden, hat ohne Zweifel dazu geführt, die Ausgaben für die Anstalten,

REESE LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

§ 690.

Die Ausgaben für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb von Leuchtthürmen, Leuchtschiffen, Baken und Boyen sind allmälig auf einen ziemlich hohen Betrag angestiegen. Im Budget des Jahres 1869/1870 belaufen sie sich unter 42 Titeln auf 2,211,607 D. — Für den fraglichen Dienst besteht eine besondere Behörde, Light-House-Board, deren Einrichtung auf einem Gesetze vom 31. Aug. 1872 beruht. Präsident dieser Behörde ist der Finanzminister von Amtswegen und es sind ihm zwei Offiziere der Flotte von hohem Rang, zwei der Armee angehörige Genie-Offiziere und zwei bürgerliche Beisitzer von hervorragender wissenschaftlicher Befähigung beigeordnet. Ein Offizier der Flotte und ein Genie-Offizier besorgen die Kanzleigeschäfte. Das so bestellte Kollegium erläßt die erforderlichen Verordnungen, entwirft die Voranschläge und verwendet die für den Bau und den Unterhalt der fraglichen Anstalten, sowie für die Anschaffung der Apparate, das Beleuchtungs-Material, die Besoldung der Angestellten u. s. f. eröffneten Kredite. Ihm liegt auch die Aufsicht über die Besorgung des fraglichen Dienstzweiges ob.

§ 691.

Im Laufe der Zeit wurde die Fürsorge des Kongresses immer weiter auf alle möglichen Anstalten für Erleichterung und Sicherung der Schifffahrt ausgedehnt. Die Ausgaben für solche Zwecke nahmen mit jedem Jahre zu. Es ist nicht nöthig, dieselben im Einzelnen weiter zu verfolgen. Immerhin ist die Erstellung und Verbesserung von Kanälen erst im J. 1807 und diejenige von Hafen noch weit später vom Kongreß unternommen worden.

In einer Botschaft vom Dez. 1847 hat der Präsident Polk darauf hingewiesen, daß es einen durchaus sichern, durch die Verfassung selbst vorgezeichneten Weg gebe, auf welchem das Bedürfniß der Verbesserung der Schifffahrts-Einrichtungen befriedigt werden könne. Die Staaten können nämlich mit Zustimmung des Kongresses Schiffszölle (tonnage duties) erheben und dieselben für dergleichen Zwecke verwenden. Von dieser Fakultät habe Rhode Island im J. 1790 zum

---

welche die Benutzung der Hafen möglich machten, auf die Kasse der Union zu übernehmen. Später ist der Zusammenhang zwischen den Zöllen und der fraglichen Einrichtung aus dem Auge verloren worden.

Behufe der Verbesserung der Schifffahrt im Providence-Flusse Gebrauch gemacht und seither sei bis in die Gegenwart hinein die Zustimmung des Kongresses für Erhebung von solchen Gebühren sehr häufig eingeholt worden; zuletzt (im J. 1843) vom Staate Maryland für Verbesserung des Hafens der Stadt Baltimore. Die Vorzüge dieses durchaus korrekten Verfahrens springen in die Augen.[1]) Es sei aber eine flagrante Ungerechtigkeit, wenn z. B. die Stadt Baltimore ihren Hafen mittelst einer ausschließlich ihren Handel belastenden Abgabe verbessere, während die entsprechenden Kosten für den Hafen der Stadt Boston von der Union mittelst Steuern, an welche die Stadt Baltimore ebenfalls beitragen müsse, bestritten werden.

In Folge dieser Vorstellungen hat dann das Haus im Januar 1848 beschlossen,

„daß die Zustimmung des Kongresses zu jedem Gesetze gegeben werde, durch welches die Legislatur irgend eines Staates von nun an auf die in einem Hafen des Staates einlaufenden Fahrzeuge eine Tonnengebühr erheben werde, um einen Fond für die Verbesserung der Schifffahrt zu bilden."

Dieser Beschluß ist, wie man voraus wußte, so ziemlich erfolglos geblieben.

§ 692.

Ich will zum Schlusse noch einen Blick auf die neuere Praxis des Kongresses werfen.

Am 23. Febr. 1871 war die Bill betreffend Kredite für Verbesserung von Flüssen und Hafen im Repräsentantenhause an der Tagesordnung. Der Berichterstatter des Handelsausschusses bemerkte, es sei eine undankbare Aufgabe, den lokalen Begehrlichkeiten entgegenzutreten und doch sei es dem Ausschusse nicht möglich, den Wünschen eines jeden einzelnen Mitgliedes zu entsprechen. Es sei nicht daran zu denken, daß der Senat die Gesammtsumme, die hiefür erforderlich wäre,

---

1) Its safe guards are, that both the state Legislatures and Congress have to concur in the act of raising the funds; that they are in every instance levied upon the commerce of those ports which are to profit by the proposed improvement; that no question of conflicting jurisdiction is involved; that the expenditure being in the hands of those, who are to pay the money and be immediately benefitted, will be more carefully managed, and more productive of good, than if the funds were drawn from the national treasury and disbursed by the officers of the general government.

bewilligen würde. Der Redner persönlich würde sich am liebsten auf Verbesserung der großen, dem nationalen Handel dienenden Hafen beschränken. Da es aber nicht möglich sei, eine Bill durchzubringen, in der nicht Jedermann bedacht sei (without a general distribution), so habe der Ausschuß so gut als möglich jedem Wahldistrikt seinen Antheil zugeschieden (the committee had made the best practicable allotment for every man's district). An diesem Voranschlage dürfe man nun nicht rütteln. Wenn man die Kredite vermindere, so werde die Bill im Hause durchfallen, und wenn man auf eine Vermehrung eingehe, so werde eine solche Ueberbürdung des Entwurfes mit Zusatz-Krediten eintreten, daß Niemand die Verantwortlichkeit auf sich nehmen könne, für das Ganze zu stimmen. — Diese Anschauung ist denn auch durchgedrungen, ungeachtet laute Klagen über die Anwendung einer ungleichen Elle ertönten (New Jersey sei verkürzt; der Süden erhalte bloß den vierten Theil des Ganzen; Arkansas bekomme gar nichts u. s. f.).

Daneben sind dann noch spezielle Beschlüsse gefaßt und es ist z. B. durch einen solchen die Summe von 200,000 D. für den Louisville- und Portland-Kanal bewilligt worden. Als Präsident Jackson im J. 1830 darauf hinwies, wie der Kongreß immer weiter und weiter getrieben werde, und wie es sich nun bereits um die dritte Subskription für den Louisville- und Portland-Kanal handle, während man bei jeder frühern entschlossen gewesen sei, nicht weiter zu gehen, so dachte er gewiß nicht, daß nach vierzig Jahren noch weitere Zahlungen werden gemacht werden müssen! Doch scheint das Werk wenigstens der Unterstützung würdig gewesen zu sein. [1])

III. Straßen.

§ 693.

Im J. 1806 ist die Erstellung der ersten Sektion der s. g. Cumberland-Straße, welche in der Geschichte der Bauhoheit eine große Rolle gespielt hat, beschlossen worden.

Dieses Werk, welches im besten Styl erbaut war und sich vom Kapitolium in Washington durch die Staaten Maryland, Ohio, Indiana und Illinois hindurch bis nach St. Louis erstreckte, war bestimmt, das Hauptverbindungsmittel zwischen dem Osten und dem Westen zu

1) Schem, deutsch-amerikanisches Konversationslexikon: Louisville.

sein. Dieser Bestimmung entsprach es auch viele Jahre lang, bis die Eisenbahnen an seine Stelle traten. „Von 1837 bis 1850 bewegten „sich Tausende von Auswanderern aus den östlichen Staaten mit ihren „Wagen, ihren Pferden, ihrem Vieh und ihrem Hausrathe auf der „Cumberland-Straße langsam aber sicher und bequem nach ihren neuen „Wohnsitzen in Indiana, Illinois, Wisconsin und Missouri. Das „Postfelleisen wurde über diese Route in hübschen, vierspännigen Wagen, „welche sechs bis neun Passagiere aufnehmen konnten, befördert. [1])

Den ersten Anstoß zu der englichen Unternehmung hatte das Gesetz vom 30. April 1802 gegeben, durch welches das Volk der östlichen Abtheilung des nordwestlich vom Ohio gelegenen Territoriums ermächtigt worden ist, sich als Staat [2]) zu konstituiren und in die Union einzutreten. Dieses Gesetz enthielt die Vorschrift, daß der zwanzigste Theil des Preises, welchen der Kongreß beim Verkaufe des in dem neuen Staate liegenden öffentlichen Landes einnehmen werde, zum Bau von Straßen zwischen den ins atlantische Meer sich ergießenden Strömen und dem Ohio-Flusse und durch den Staat Ohio hindurch zu verwenden sei, und daß die Erstellung dieser Straßen unter der Autorität des Kongresses mit Zustimmung der Staaten, durch deren Gebiet sich dieselben hindurchziehen, stattfinden solle. [3])

In Ausführung dieser Vorschrift hat dann ein Gesetz vom 29. März 1806 (An Act to regulate the laying out and making a road from Cumberland in the State of Maryland to the State of Ohio) den Präsidenten ermächtigt, mit Genehmigung des Senates drei sachkundige und unbefangene Männer mit der Aussteckung der Straße und mit Entwerfung der erforderlichen Pläne und Kostenvoranschläge zu beauftragen, und wenn er diese Vorarbeiten für gut finde, auf Grundlage derselben die Zustimmung der betreffenden Staaten einzuholen und mittelst des ihm eröffneten Kredites zum Bau der Straße zu schreiten.

Den ganzen soeben bezeichneten Vorgang betrachtete der Präsident Monroe als eine Stütze für seine Theorie, daß der Kongreß keine eigentliche Baugewalt besitze, wohl aber beliebige Kredite für Erstellung öffentlicher Werke bewilligen könne. Die Cumberland-Straße habe die Zen-

1) Henry M. Flint, the Railroads of the United States. Philadelphia, 1868.
2) Der jetzige Staat Ohio.
3) Brightly I. 708.

tralregierung nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern mit Vollmacht der betreffenden Staaten erbaut. Ob das Geld mittelst des Verkaufes von öffentlichem Lande oder auf andere Weise vom Kongreß aufgebracht worden sei, sei ganz gleichgültig.

§ 694.

Auf die Cumberland-Straße beziehen sich mehr als ein Dutzend Gesetze, welche in den Jahren 1806 bis 1838 erlassen worden sind. Der Kostenaufwand, welchen sie veranlaßt hat, beziffert sich in den Staaten östlich vom Ohio (in Maryland, Pennsylvanien und Virginien) in den Jahren 1806 bis 1838 auf 1,901,227 D., in Indiana von 1829 bis 1838 auf 1,135,000 D., in Illinois von 1830 bis 1838 auf 746,000 D., und in Ohio von 1825 bis 1838 auf 2,081,008 D.

Merkwürdiger Weise ist erst, nachdem die Straße erstellt war, Streit darüber entstanden, ob der Kongreß befugt sei, die zur Unterhaltung derselben erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Im Mai 1822 hat der Präsident Monroe seine Zustimmung zu einem Gesetze for the preservation and repair of the Cumberland road verweigert, weil durch dasselbe der Kongreß Befugnisse, welche ihm nach der Verfassung nicht zustehen (die Befugniß, Schlagbäume zu errichten und unter Androhung von Strafen die Bezahlung von Weggeldern vorzuschreiben), in Anspruch genommen habe. Hiebei ist er, wie er in einer spätern Botschaft vom 2. Dez. 1823 auseinandersetzte, davon ausgegangen, daß auf andere Weise für den Unterhalt der Straße gesorgt werden könne. Entweder könne der Kongreß den für diesen Zweck erforderlichen Kredit aussetzen; denn wenn er berechtigt gewesen sei, das Geld zum Bau der Straße herzugeben, so werde er auch diejenigen Summen bewilligen dürfen, die nothwendig seien, um das Werk vor dem Verfall zu bewahren. Oder dann können die Staaten, durch deren Gebiet die Straße sich hindurchziehe, Weggelder zu deren Unterhaltung erheben. Wirklich sind dann von den Legislaturen der Staaten Pennsylvanien und Maryland in diesem Sinne Beschlüsse gefaßt und in die Sammlung der Unions-Gesetze aufgenommrn worden, die mit den Worten beginnen: „Da die im Staate Pensyl-„vanien (Maryland) liegende Cumberland-Straße wegen mangelhafter „Unterhaltung theilweise in schlechtem Zustande sich befindet, und Zweifel „darüber obwalten, ob der Kongreß befugt sei, Schlagbäume auf der „genannten Straße errichten zu lassen ꝛc. ꝛc."

§ 695.

Im J. 1830 hat der Präsident Jackson einem Beschlusse, welcher die Regierung ermächtigte, die Gesellschaft für Erstellung der Maysville-, Washington-, Paris- und Lexington-Straße durch Uebernahme von Aktien zu unterstützen, seine Zustimmung verweigert. Das Veto des Präsidenten, durch welches die Maysville- und Lexington-Straße eine ähnliche Berühmtheit erlangt hat, wie die Cumberland-Straße, stützte sich übrigens lediglich darauf, daß das fragliche Werk sich von einem am Ohio liegenden Punkte 60 Meilen weit ins Innere des Staates Kentucky hinein erstrecke, somit in ihrem ganzen Umfang innerhalb der Grenzen eines einzelnen Staates sich befinde und nicht einmal für diesen in seiner Gesammtheit, sondern bloß für einen Theil desselben Bedeutung habe. Daß einer solchen Unternehmung kein nationaler Charakter zugeschrieben werden könne, springe in die Augen.

§ 696.

In den Jahren 1806 bis 1830 sind eine ziemliche Anzahl von Krediten für Erbauung von Straßen (namentlich von Militär- und Poststraßen) in den Staaten[1]) bewilligt worden; dieselben beziehen sich aber fast durchweg auf kleine Summen, theilweise scheinen sie bloß für Vorarbeiten oder für Reparaturen bestimmt gewesen zu sein.

Einzelne Militärstraßen sind durch die Truppen, welche dafür Extra-Sold erhielten, erstellt worden.

In spätern Jahren hat der Eisenbahnbau den Straßenbau in den Hintergrund gedrängt.

Doch werden immer noch Kredite und Unterstützungen für Militärstraßen bewilligt.

IV. Die Eisenbahnen.

1. Die Geschichte des Eisenbahnbaus.

§ 697.

In Europa sind die Eisenbahnen an die Stelle der Handelsstraßen getreten; sie haben vorzugsweise dichtbevölkerte und verkehrsreiche Ge-

1) Von Straßen in den Territorien, in denen der Kongreß die Staatsgewalt in ihrem ganzen Umfange handhabt, spreche ich hier nicht.

2) Denkschrift des Präsidenten Monroe: All of these roads, except the Cumberland Road, were formed merely by cutting down the trees, and throwing logs accross, so as to make causeways over such parts as were otherwise impassable. The execution was of the coarsest kind. The Cumberland Road is the only regular work which has been undertaken by the general government.

genden aufgesucht. In Amerika entstehen Eisenbahnen auch da, wo sie nicht einem schon vorhandenen Verkehr zu dienen, sondern einen solchen erst ins Leben zu rufen haben; wo es keine Straßen, ja nicht einmal eine Bevölkerung giebt. Die außerordentliche Wichtigkeit eines Eisenbahn-Netzes, welches sich über ungeheure Ländereien erstreckt, die theilweise ganz unbebaut, aber des Anbaues fähig und würdig sind und überdies gewaltige Lager von Kohlen, Eisen, Kupfer u. s. f. enthalten, springt in die Augen. Allerdings stehen der Erstellung eines solchen ungewöhnliche Schwierigkeiten und Hindernisse entgegen; aber es ist auch der Reiz, den die Unternehmung hat, so stark, daß alle Kräfte für dieselbe mit äußerster Energie angespannt werden. So haben sich in Nordamerika in allen Theilen des Landes größere und kleinere Gesellschaften gebildet, um die betreffende Gegend mit dem heißersehnten Verkehrsmittel zu dotiren. Männer, welche auf dem Gebiete der Finanzen, des Handels, der Technik und der Jurisprudenz[1]) durch Talent und Thatkraft ein wohlverdientes Ansehen sich erworben hatten, traten an die Spitze oder in den Dienst dieser Gesellschaften; die Grundeigenthümer betheiligten sich durch unentgeltliche Abtretung des Bodens und durch Zeichnung von Aktien; die Staaten, Grafschaften und Städte liehen den Unternehmern ihren Kredit oft weit über ihre Kräfte hinaus; europäisches Kapital wurde durch einen hohen Zinsfuß herbeigezogen. Auf diesem Wege ist es gelungen, ziemlich rasch eine überraschend große Zahl von Meilen Eisenbahnen zu bauen und in Betrieb zu setzen.

§ 698.

Das finanzielle Ergebniß des Eisenbahnbaues ist im Anfange theilweise sehr ungünstig ausgefallen, was bei der fieberhaften Hast, mit welcher Alles betrieben wurde, und bei dem Mangel an Zusammenhang zwischen den einzelnen Unternehmungen nicht befremden kann. Viele Gesellschaften geriethen in Geldverlegenheiten, welche ihnen den Ausbau ihrer Linien unmöglich machten; die Zinse der von ihnen ausgegebenen Obligationen blieben unbezahlt, Grafschaften und Städte, welche auf leichtfertige Weise sich in Schulden gestürzt hatten, um in

1) Die Abfassung des Gesellschaftsstatuts, die Redaktion der mancherlei Verträge, der Bonds u. s. f. kann mit Sicherheit nur ganz tüchtigen Juristen anvertraut werden. Eine juristische Kapazität ersten Ranges ist für eine amerikanische Eisenbahngesellschaft fast unentbehrlich.

den Besitz von Eisenbahnen zu gelangen, griffen ebenso leichtfertig zu dem Mittel der Repudiation der von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten, um sich der allzu schweren Last zu entledigen, und wenn nicht die europäischen Gläubiger bei den Gerichten, ganz besonders bei den Gerichten der Union, guten Schutz ihres Rechtes gefunden hätten, so würde der Kredit der Amerikaner tief gesunken sein. [1])

Die Krisis ging indeß vorüber. In Folge der stetigen Entwickelung der reichen Hilfsquellen des Landes erholten sich die meisten leidenden Unternehmungen in der verhältnißmäßig kurzen Zeit von fünf bis zehn Jahren. [2]) Selbst der verheerende Bürgerkrieg brachte den Gesellschaften der nördlichen Staaten eher Nutzen als Schaden. Eisenbahn-Korporationen, die im Zustande scheinbar hoffnungsloser Zahlungsunfähigkeit sich befunden hatten, so daß ihre Obligationen erster Hypothek tief unter pari standen, während die Hypotheken zweiten, dritten, vierten Ranges und vollends die ungedeckten Forderungen (income bonds, construction bonds u. s. f.) als völlig werthlos galten, haben sich wieder in der Art gehoben, daß ihre Aktien acht bis zehn Prozent Dividende abwarfen. Ich erinnere nur an die Cleveland- uud Pittsburg-Bahn und an die Linien, welche später zu der Pittsburg-, Fort-Wayne- und Chicago-Bahn zusammengefaßt worden sind.

§ 699.

Dieser Aufschwung führte zu einer ganz neuen Phase der Eisenbahn-Industrie. Die Erfahrung hatte gezeigt, welch große Vortheile der Ausbau der Linien und die Verbindung kleinerer Linien zu einem wohlabgeschlossenen größern Ganzen bilde. Dieser Arrondirungsprozeß ist dann auf die Spitze getrieben worden, so daß nach und nach ganz kolossale Korporationen sich gebildet haben.

Für die Konsolidation mehrer Unternehmungen zu einer Einheit giebt es verschiedene Wege. 1. Die Gesellschaft A kauft die Linie der

---

1) Appelton's Railway Guide, April 1869: When the financial panic of 1857 swept over the country, nothing suffered more severely from it than the railway enterprises of the West. Begun on faith, carried on upon credit and paying both their interests and their dividends out of fresh borrowings, their bonds, so soon as the revulsion came, went down to 40, 25, 10 and even 5 cents on the dollar, while their stock was not reckoned worth the cost of the paper the certificates of it were printed on.

2) Henry V. Poor: Manual of the Railroads of the United States for 1870/71. Seite XXX.

Gesellschaft B; welche bei dieser Gelegenheit sich auflöst und verschwindet. 2. Die Gesellschaft A fusionirt sich mit der Gesellschaft B. Die beiden Gesellschaften verschwinden und es tritt an ihre Stelle eine neue Gesellschaft Z. Wer Aktien der Gesellschaften A oder B hat, bekommt für dieselben nach einer vertragsmäßig festgesetzten Werthung Aktien der neuen Gesellschaft Z. 3. Die Gesellschaft A bringt durch Ankauf die Mehrheit aller Aktien der Gesellschaft B an sich, um die letztere zu beherrschen, oder wie die Amerikaner sagen, zu kontrolliren. Hier besteht die Gesellschaft B fort, aber sie führt doch nur ein Scheinleben; sie ist ein bloßes Mittel in den Händen der Gesellschaft A. 4. Die Gesellschaft A pachtet die Linien der Gesellschaft B für 99 oder 999 Jahre. Die Gesellschaft B mit ihrem ganzen Organismus besteht fort. Ihre Aktionäre beziehen den Pachtzins als Dividende und wählen Direktoren, welche wenig oder nichts zu thun haben und doch glänzend bezahlt sind. 5. Es wird eine Personal-Union gebildet, indem die beiden Gesellschaften A und B dieselben Personen zu Direktoren wählen. 6. Die sämmtlichen Einnahmen der beiden Gesellschaften A und B werden in Eine Kasse geworfen und nach einem bestimmten Modus vertheilt. Dies Verfahren nennen die Amerikaner die Bildung einer poule (the formation of a pool).

Die bezeichneten Wege können in mannigfaltiger Weise mit einander kombinirt werden. Z. B. die Gesellschaft A ist im Besitze der Mehrheit der Aktien der Gesellschaft B und läßt dann durch diese die Linien der aus der Fusion der Gesellschaften C, D, E hervorgegangenen Linien der Gesellschaft Z pachten. Es sind dies nicht bloße Möglichkeiten, sondern die fraglichen Formen kommen alle in der That vor, und man darf nicht glauben, daß bloße Laune dazu führe, die eine der andern vorzuziehen, sondern reale Hindernisse, welche entweder in den Interessen der durch die Konsolidation zu absorbirenden Bahn oder in den die Konsolidation erschwerenden Gesetzen der Staaten liegen, können bald auf dem einen, bald auf dem andern Wege leichter überwunden werden.

§ 700.

Durch die angegebenen verschiedenen Mittel der Konzentration sind vier große, unter einheitlicher Leitung stehende Stamm-Linien (trunk-lines) entstanden, welche den Verkehr von Ost nach West vermitteln: die Erie-Bahn, welche eine Zeit lang von den berüchtigten Schwind-

lern Fisk und Gould geleitet worden ist; die in den Händen des Commodore Vanderbilt befindliche New-York-Central- und Hudson-River-Bahn; die Pennsylvania-Bahn und die Baltimore- und Ohio-Bahn. Die New-York-Central-Bahn ist erst im Jahr 1853 durch Fusion von sechs selbständigen Linien, die sich in die 300 Meilen große Strecke zwischen Albany und Buffalo theilten, entstanden und hat sich dann im Jahr 1869 mit der Hudson-River-Bahn-Gesellschaft verbunden. Die so erweiterte Korporation verfügte nun über wenigstens 1000 Meilen Linien und über 100 Millionen Dollars Kapital im Staate New-York. Sie blieb aber hiebei nicht stehen, sondern unmittelbar nach ihrer Entstehung erwarb sie durch den Ankauf der Mehrheit der Aktien die Herrschaft über die Lake-Shore- und Michigan-Southern-Bahn, welche durch Konsolidation von vier die Verbindung zwischen Buffalo und Chicago herstellenden Linien gebildet worden war.

In ähnlicher Weise hat sich die Pennsylvania-Bahn-Gesellschaft entwickelt. Die eigentliche Pennsylvania-Bahn erstreckt sich in einer Länge von 356 Meilen von Philadelphia nach Pittsburg. Die Gesellschaft verfügt aber direkt und indirekt über weitere 1200 Meilen im Staate Pennsylvanien und über mehr als 1600 Meilen in Ohio, Indiana, Illinois u. s. f.

Die Baltimore- und Ohio-Bahn ist mit dem Staat Maryland und der Stadt Baltimore eng verbunden. Der Staat bezieht von den transitirenden Reisenden eine Zuschlagtaxe von 30 % der Gebühr, welche der Eisenbahngesellschaft zu bezahlen ist. Diese Einrichtung wird aber als unvereinbar mit der Verfassung der Union dahinfallen müssen, sobald ein ernstlicher Angriff gegen dieselbe gerichtet wird (§ 450).

§ 701.

Die vier benannten Gesellschaften stehen mit Hinsicht auf den Transport von Waaren und Personen von Ost nach West und von West nach Ost in einem Konkurrenzverhältnisse, in Folge dessen sie einen erbitterten Krieg mit einander führen, der hin und wieder durch einen Waffenstillstand für längere oder kürzere Zeit unterbrochen wird, der zur Stunde aber noch nicht durch einen definitiven Friedens- und Freundschaftsvertrag zum Abschluß gebracht worden ist. Und doch kann eine definitive Verständigung auf die Länge nicht ausbleiben, weil sie nicht nur im Interesse der Gesellschaften und ihrer Aktionäre

liegt, sondern auch durch das allgemeine Wohl geboten ist. Die öffentliche Meinung spricht sich allerdings, was den letztern Punkt betrifft, im entgegengesetzten Sinne aus, aber kaum mit Recht. Es herrschen über die Möglichkeit und Nützlichkeit der Konkurrenz zwischen den Transportanstalten unklare und theilweise auch unrichtige Anschauungen vor. Die Konkurrenz wirkt unter gewissen Voraussetzungen sehr wohlthätig, aber sie ist nicht absolut wünschenswerth. Es ist gewiß besser, daß der Verkehr zwischen zwei Punkten A und Z durch Eine Linie, als daß er durch zwei Bahnen vermittelt werde, wenn nicht das Bestehen dieser beiden Bahnen dadurch gerechtfertigt wird, daß jede derselben neben dem Transit zwischen A und Z einem erheblichen lokalen Verkehre dient, den die andere gar nicht oder nicht in genügender Weise befriedigen kann. Wenn zwei Bahnen wesentlich dieselben Funktionen haben und aus demselben Verkehr alimentirt werden, so wird das Publikum durch sie theurer und schlechter bedient werden als durch Eine Linie. Die beiden Gesellschaften müssen sich nothwendig in irgend einer Form mit einander verständigen; es ist unmöglich und es wäre auch ungerecht, sie daran zu verhindern. Das Publikum wird also für den Dienst, der ihm geleistet wird, doppelte Betriebs- und Unterhaltungskosten bezahlen und möglicher Weise auch ein doppeltes Kapital verzinsen müssen, und wenn der Zins nicht herausgeschlagen werden kann, das Kapital also verloren geht, so ist die nutzlose Aufopferung desselben nicht nur für die Gläubiger und Aktionäre, sondern auch, vom Standpunkte der Nationalökonomie aufgefaßt, für die Gesammtheit zu beklagen.

§ 702.

Was nun die vier großen amerikanischen Stammlinien betrifft, so findet auf dieselben das soeben Gesagte allerdings keine Anwendung. Neben dem Transit, für welchen sie konkurriren, hat jede von ihnen die Bedürfnisse eines sehr bedeutenden Zwischenverkehrs zu befriedigen, so daß für alle ein ganz genügender Wirkungskreis gegeben ist. Aber auch für sie bleibt es nichtsdestoweniger wahr, daß ein mit blinder Leidenschaft geführter Konkurrenzkrieg weder ihnen selbst, noch dem Lande frommt. Ein fester rationeller Tarif ist gewiß für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel weit besser als ein beständiges Schwanken der Taxen, welches in die Geschäfte ein aleatorisches Element hineinbringt. Es ist gewiß besser, wenn jede Transportleistung verhältniß-

mäßig bezahlt werden muß, als wenn die Waaren eine Zeit lang nahezu unentgeltlich und dann auf einmal wieder zu sehr lästigen Bedingungen befördert werden. Wenn der Transit für eine Gesellschaft eine Quelle von Verlust ist, so muß sie den Lokalverkehr um so höher belasten, während umgekehrt eine rationelle Behandlung des durchgehenden Verkehrs auch eine billige Berücksichtigung der lokalen Interessen möglich macht.

Es sprechen sich daher gewichtige Autoritäten, wie namentlich der Verfasser der Eisenbahnartikel in der nordamerikanischen Revue (Charles F. Adams, jünger), sehr entschieden dahin aus, daß die Konsolidation der Eisenbahngesellschaften an sich keine Verschlechterung des Zustandes ist und nicht bekämpft zu werden verdient. Sie betonen namentlich, daß, wenn dreißig kleine Korporationen zu Einer großen Gesellschaft verschmolzen werden, diese weit leichter beaufsichtigt und verantwortlich gemacht werden kann, als jene.[1]) Dagegen kann man sich keine Illusionen darüber machen, daß mit der Konzentration gewisse Uebelstände und Schattenseiten fast unvermeidlich verbunden sind und daß sich überdies an den Konsolidationsprozeß arge Mißbräuche angeheftet haben. Die ursprünglichen kleinern Gesellschaften sind meistens von Männern gegründet worden, denen das Unternehmen selbst im Interesse der Gegend, für die es bestimmt war, am Herzen lag, und die es als eine Ehrensache betrachteten, die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden. Viele dieser Verwaltungen haben sich ebenso sehr durch Gewissenhaftigkeit als durch Talent ausgezeichnet. Bei den Fusionen hat dann das Banquier- und Börsen-Element das Uebergewicht erhalten; der Sitz der Verwaltung und die Kassen sind nach New-York verlegt worden; die freundlichen Beziehungen zwischen der Gesellschaft und der betreffenden Landesgegend haben aufgehört, und an die Stelle derselben ist das Verhältniß eines Grundherren, der nicht auf seinen Gütern lebt, sondern die Einkünfte derselben in Paris oder London verzehrt, getreten. In den verschiedensten Formen ist fiktives Kapital

---

1) Adams bezeichnet die Schwankungen des Tarifs als ein bedauerliches element of gambling in the transaction of business, und erwartet vom Wegfallen der Konkurrenz that rates will no longer vary with every season and to every city; and that points destitute of competition will not be plundered, that competing points may be supplied for nothing. — Certainty and responsibility in management are two of the most important requisites of a good railroad system. Competition puts both certainty and responsibility out of the question.

geschaffen worden, das entweder den Unternehmern der Fusion oder den Direktoren der ursprünglichen Gesellschaften oder den Aktionären oder den einen und den andern zu Statten kommt, dessen Verzinsung aber unter allen Umständen eine bleibende Last für den tributpflichtigen Verkehr bildet. Dividenden, die nicht auf wirklichen Rein-Einnahmen beruhten, sind in Papier (scrip d. h. Aktien oder Obligationen) ausbezahlt; die fast werthlosen Aktien der schlechten Bahnen sind zu ihrem Nominalwerth angenommen und dagegen die Inhaber der Aktien der bessern Bahnen mit einem verhältnißmäßigen Zuschlage bedacht worden. Viele Gesellschaften haben in der That und Wahrheit aufgehört, Korporationen zu sein; es ist nur die wesenlose, den eigentlichen Sachverhalt verhüllende Form übrig geblieben, indem alle Aktien in wenigen Händen konzentrirt sind oder doch eine kleine Anzahl von Personen als Inhaber der Mehrheit der Aktien allen andern Aktionären das Gesetz macht.

§ 703.

Ungescheut wird ausgesprochen, daß die Eisenbahngesellschaften bei den gesetzgebenden Behörden der verschiedenen Staaten ohne Bestechung keine Maßregel, wenn dieselbe für den Verkehr noch so nützlich wäre, durchsetzen, mittelst Bestechung hingegen alles Mögliche erlangen können. Das Gefühl sträubt sich dagegen, solche Anklagen für wahr zu halten, und in dieser Allgemeinheit enthalten sie gewiß eine arge Uebertreibung; daß aber in einzelnen Fällen durch Bestechung auf die gesetzgebenden Behörden und auf die Regierungen eingewirkt worden ist, steht durchaus fest. [1])

---

1) Der New York Tribune, welche unter Hinweisung auf die in gutem Rufe stehende und sehr zahlreiche Legislatur des Staates Vermont den Vorschlag machte, auch in andern Staaten die Mitgliederzahl der Legislaturen zu vermehren, um die Bestechung zu erschweren, wurde vom Commercial Advertiser erwidert, daß es viel leichter sei, eine korrupte Maßregel durch die 132 Mitglieder zählende Assembly als durch den viel weniger zahlreichen Senat durchzubringen. Corruption like the small pox and like the measles is contagious. It spreads quicker in a tenement house than in a private dwelling. Das Schlimme sei, daß die ehrlichen Mitglieder der Bestechung oft, ohne es zu wissen und zu wollen, Vorschub leisten, indem sie durch Ehrgeiz und blindes Haschen nach der Volksgunst sich irre führen lassen. We regret to say, that Cornell votes every time with the jobbers. Honest men in legislative bodies are more dangerous than corruptionists. They are weak, timid, time-serving and join in the cry of „Down with monopolies." Shake the red flag of „monopoly" at such christian statesmen as Speaker Cornell, the young sucking Cicero, Batcheller, and the ancient Solon, Pierson, and they fall in among „the strikers" as quickly as if they

Gewiß giebt es immer noch viele gewissenhafte Direktoren bei den Gesellschaften, aber es muß doch weit gekommen sein, wenn ein Mann wie Adams in einer angesehenen Zeitschrift (in der Northamerican Review) sich folgendermaßen auszusprechen gedrungen sieht:

„Einzelne Verkehrsadern, die ebenso wichtig sind als irgend einer unserer gewaltigen Seen und Ströme, befinden sich faktisch in der absoluten Gewalt der gewissenlosesten Menschen, die es überhaupt in unserm Lande giebt. Es sind Menschen, die es in der Infamie so weit gebracht haben, daß man sie nicht einmal mehr als abschreckendes Beispiel anführen kann. Die Welt ist es müde, ihren Namen zu hören. Außerhalb des Zuchthauses kann keine Kritik ihnen gerecht werden."

2. Das Verhältniß der Union zu den Eisenbahnen.

§ 704.

Was von der Baugewalt der Union im Allgemeinen gesagt worden ist, gilt natürlich auch von der Befugniß der Union, Eisenbahnen auf dem Gebiete der einzelnen Staaten zu erstellen, zu betreiben oder zur Unterstützung des von einem Staate oder von einer Privatkorporation unternommenen Baus einer Eisenbahn Kredite zu bewilligen. Wie es aber auch immer mit dem Rechte der Union sich verhalten mag, so hat sie doch faktisch bis zur Stunde das Eisenbahnwesen in seinem ganzen Umfange den Staaten überlassen[1]) und keinerlei Befugnisse, weder mit Beziehung auf den Bau noch mit Hinsicht auf den Betrieb der Eisenbahnen in Friedenszeiten, ausgeübt. Während des Bürgerkrieges hat allerdings der Kongreß durch Gesetz vom 31. Jan. 1862 den Präsidenten der Union ermächtigt, über alle Eisenbahn- und Telegraphen-Linien, über ihr Betriebsmaterial und über ihre Angestellten gegen eine durch den Kongreß auf Gutachten von drei Experten hin festzustellende Entschädigung zu verfügen; es war dies aber eine außerordentliche, durch den Nothstand des Krieges bedingte und gerechtfertigte Maßregel, die mit dem Eintritt des Friedens wieder dahingefallen ist.

---

had been denied their mess of potage. It is not money but higher office and popularity, that influence these enlightened statesmen. A Legislator with Governor on the brain is more to be feared than are innate rascals.

1) Von den Territorien und von dem Distrikt Columbia ist hier nicht die Rede, sondern bloß von den Staaten.

§ 705.

Das passive Verhalten der Union auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens läßt sich leicht erklären. Als vor etwas mehr als vierzig Jahren die ersten Eisenbahnen in Angriff genommen wurden, handelte es sich um Experimente, welche innerhalb der Grenzen einzelner Staaten gemacht wurden. Von einzelnen nationalen Linien, für welche allein die Union kompetent gewesen wäre, oder gar von einem zusammenhängenden nationalen Eisenbahn-Netze war damals keine Rede.

Der überaus schlechte Erfolg, den einzelne Staaten (Pennsylvanien, Ohio, Michigan, Illinois und andere) bei dem Versuche, Eisenbahnen zu erstellen, erzielten, brachte das Prinzip des Staatsbaus in Verruf, während umgekehrt die Privat-Industrie eine ganz außerordentliche Leistungskraft entwickelte. So kann man sich nicht darüber wundern, daß, sogar als es sich darum handelte, das Eisenbahnnetz der Atlantischen Staaten mit dem Stillen Meer zu verbinden, Niemand daran dachte, dieses Riesenwerk direkt durch die Union ausführen zu lassen. Und doch war in diesem Falle die Baugewalt gar nicht bestreitbar; denn der nationale Charakter des Werkes war über jeden Zweifel erhaben und überdies durchzog dasselbe in seiner ganzen Länge Territorien, die unter der vollen Staatshoheit der Union sich befanden, und öffentlichen Boden, über den sie das Eigenthum hatte. Nichtsdestoweniger zog man es vor, durch großartige Unterstützungen das Privat-Kapital für die Unternehmung zu gewinnen, anstatt das Wagniß selbst zu bestehen. Nachdem dann die mit der Arbeit betrauten Gesellschaften (die Central-Pacific- und die Union-Pacific-Gesellschaft) die ihnen gestellte Aufgabe in sehr kurzer Zeit und in anscheinend befriedigender Weise gelöst hatten,[1]) so ist von dem Kongreß auch der Bau der nörd-

1) Es sind von diesen beiden Gesellschaften circa 2500 Meilen gebaut worden, nämlich die Hauptlinie von Omaha am Missouri-Flusse bis ans Stille Meer, 1790 Meilen, wovon 1030 Meilen auf die Union Pacific und 760 Meilen auf die Central-Pacific-Gesellschaft fallen, und verschiedene Zweiglinien, 730 Meilen. Für den Bau dieser Linien hat die Union den betreffenden Gesellschaften auf jede Meile 12,800 Acres Land zu beiden Seiten der Bahn geschenkt und denselben überdieß Vorschüsse im Betrage von ungefähr 64 Millionen in sechsprozentigen Schuldscheinen, welche in dreißig Jahren rückzahlbar sind, gemacht. Für diesen Vorschuß müssen die Gesellschaften der Union an der Bahn und den Zubehörden derselben ein Pfandrecht zweiten Ranges bestellen, wobei es die Meinung hat, daß sie für eine ebenso große Summe ein Pfandrecht ersten Rangs errichten dürfen. Von dieser Befugniß haben sie denn auch bereits Gebrauch gemacht und es hat Herr Washburne im Repräsentantenhause berechnet, daß die Union-

lichen und südlichen Verbindungslinien Privatunternehmern zugewiesen worden, ungeachtet über den Betrieb der bis jetzt erstellten Bahnen, namentlich über die Höhe des Tarifs, begründete Beschwerden geführt werden.

§ 706.

Es wird manchem Leser vielleicht nicht uninteressant sein, zu sehen, in welcher Weise der Kongreß zu Werke geht, wenn er in Folge der ihm über die Territorien zustehenden Hoheit den Bau einer Eisenbahn autorisirt.

Die Konzession, durch welche am 3. März 1871 John C. Fremont, James L. Alcorn ..... und W. C. Kirnball vom Kongreß zum Bau und Betrieb der Süd-Pacific-Bahn ermächtigt worden sind, bezeichnet als Endpunkte der Bahn: östlich die Gegend der Stadt Marshall im Staate Texas und westlich den Schiffsweg in der Bucht von San Diego im Staate Californien. Im Uebrigen enthält die Konzession mit Hinsicht auf die Anlage und Richtung der Bahn keine andere Vorschrift, als daß dieselbe so wenig als möglich vom 32° nördlicher Breite abweichen solle. Die in der Konzession genannten Personen sollen innerhalb dreißig Tagen, von der Genehmigung des Gesetzes an gerechnet, in der Stadt New-York zusammentreten und Listen für die Unterzeichnung des Aktienkapitals auflegen. Sobald 20,000 Aktien im Betrage von zwei Millionen unterzeichnet und zehn Prozent auf diesen Betrag einbezahlt sind, kann die Gesellschaft organisirt werden. Das Kapital darf fünfzig Millionen nicht übersteigen und das von der Gesellschaft festgesetzte Maximum darf ohne Genehmigung des Kongresses nicht erhöht werden. Die Gesellschaft ist ermächtigt, die Aktien oder Landbewilligungen anderer Eisenbahn-Gesellschaften aufzukaufen oder sich mit denselben zu fusioniren; doch ist die Fusion mit einer bis an's Stille Meer durchlaufenden Konkurrenz-Linie ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist ferner ermächtigt, mit andern Eisenbahngesellschaften Betriebsverträge abzuschließen, sowie auch für ihre Zwecke

Pacific-Bahn-Gesellschaft auf erste und zweite Hypothek ca. 56 Millionen von der Regierung und vom Publikum erhalten habe, während die Baukosten bloß auf ungefähr 38 Millionen sich belaufen, so daß der Betrag der weitern Schulden (land-grant bonds, income bonds u. s. f.) und der Aktien wohl als ein bloß fingirtes Kapital betrachtet werden kann (Henry V. Poor, Railroad Manual, 1872/73. S. XXXVII und 416, 423. Cyclopædia 1867. S. 670 und die Verhandlungen in den Prozessen betreffend den mit den Pacific-Bahnen verbundenen s. g. Crédit Mobilier).

Land anzukaufen, von Staaten oder Einzelnen Beiträge und Unterstützungen anzunehmen u. s. f. Der Gesellschaft wird durch alle öffentlichen Ländereien ein Wegrecht verliehen, welches sich auf jeder Seite der Bahn 200 Fuß weit erstreckt[1]), und überdies wird ihr der für Stationen, Hochbauten, Werkstätten, Werften, switches, side tracks, Drehscheiben (turntables), Wasserstationen und ähnliche Bedürfnisse erforderliche Boden (doch höchstens vierzig Acres an Einem Orte) überlassen. Ferner wird der Gesellschaft je die zweite und zwar je die mit ungeraden Nummern bezeichnete Sektion des öffentlichen Landes, durch welches sich die Bahn hindurch zieht, abgetreten[2]) und zwar bis auf den Betrag von höchstens zwanzig Sektionen für jede Meile auf jeder Seite der Bahn in den Territorien und von höchstens zehn Sektionen für jede Meile auf jeder Seite der Bahn in Californien.[3]) Land, welches Mineralien enthält, ist von der Abtretung ausgenommen; ebenso alles Land, über welches die Union in dem Zeitpunkte, in welchem die Richtung der Bahn festgestellt werden wird, bereits anderweitig verfügt hat, oder mit Beziehung auf welches dritte Personen irgend welche Ansprüche erlangt haben. In solchen Fällen ist anderes Land als Ersatz abzutreten. Die Gesellschaft soll alles Land, welches sie nicht innerhalb drei Jahren, von der Vollendung der Bahn in ihrem ganzen Umfange an gerechnet, veräußert haben wird, der Ansiedlung zu einem von ihr zu bestimmenden Preise, der $2^1/_2$ Dollars für den Acre nicht übersteigen darf, öffnen. So oft die Gesellschaft eine zusammenhängende Bahnabtheilung von zwanzig Meilen für den Betrieb so, wie es für eine Bahn erster Klasse sich geziemt, erstellt

1) Allgemeine Gesetze vom 4. Aug. 1852, 3. März 1855 und 15. Juli 1862 hatten allen Eisenbahngesellschaften ohne Ausnahme ein Wegrecht über den öffentlichen Boden verliehen. Diese Gesetze sind aber mit dem 4. Aug. 1867 erloschen (Brightly II. 527).

2) Eine Sektion umfaßt 640 Acres (Walker 41). Die Gesellschaft erhält also auf je eine Meile Länge in den Territorien 12,800 Acres auf der linken und 12,800 Acres auf der rechten Seite ihrer Linie, und in Kalifornien halb so viel. Aehnliche Landschenkungen sind nicht nur den andern Pacific-, sondern auch vielen kleinern Eisenbahngesellschaften gemacht worden. Die Gesellschaften behalten das Land, wo immer möglich, so lange, bis sie es theuer verkaufen können. Den lauten und bittern Klagen über dieses System ist ohne Zweifel die Bestimmung in obiger Konzession zuzuschreiben, daß die Gesellschaft nach drei Jahren das von ihr noch nicht veräußerte Land zu höchstens $2^1/_2$ Dollars für den Acre den Ansiedlern öffnen müße; eine Vorschrift, die freilich leicht wird umgangen werden können.

3) Die Länge der Bahn in den Territorien beträgt fünfhundert, in Californien dreihundert Meilen.

und mit allem Erforderlichen ausgerüstet hat, wird der Minister des Innern ihr die Patente für das Land, auf welches sie für diese zwanzig Meilen Anspruch hat, zufertigen.

Die Gesellschaft darf zweierlei durch Pfandrecht gesicherte Obligationen ausgeben: land bonds, d. h. Obligationen, für welche ein Pfandrecht an dem der Gesellschaft gehörenden Lande oder an einem Theile desselben bestellt ist; und construction bonds, d. h. Obligationen, für welche das Privilegium der Gesellschaft und der Bahnkörper sammt aller Zubehörde ganz oder theilweise als Pfand haftet.

Die Gesellschaft soll allen in die Süd-Pacific-Bahn einmündenden Eisenbahnen den Anschluß gestatten und die von und nach diesen einmündenden Eisenbahnen kommenden und gehenden Personen und Güter nicht höher belasten als die andern auf der Süd-Pacific-Bahn beförderten Personen und Güter; sie soll überhaupt in keiner Weise zwischen dem auf eine dieser Seitenbahnen sich beziehenden und ihrem übrigen Verkehr zum Nachtheile des erstern unterscheiden; immerhin vorausgesetzt, daß die betreffenden Eisenbahngesellschaften ihr mit Hinsicht auf den Anschluß und die Gleichheit des Tarifs Gegenrecht halten.

Der Kongreß ist berechtigt, die Gebühren für die Beförderung von Reisenden und Gütern in Uebereinstimmung mit dem auf der Central-Pacific- und Union-Pacific-Bahn bestehenden Tarif zu regeln.

Für die Bahn sollen nur solche Schienen verwendet werden, die aus amerikanischem Erz verfertigt sind; es bleiben jedoch bereits abgeschlossene Käufe vorbehalten. — Der Bau der Bahn ist von beiden Endpunkten aus gleichzeitig zu beginnen und innerhalb zehn Jahren zu vollenden.

Die Bahn soll der Unionsregierung für ihre Zwecke gegen eine billige und angemessene Entschädigung, welche die von den Privaten für den gleichen Dienst zu bezahlende Gebühr nicht übersteigen darf, zum Gebrauche offen stehen, und die Regierung soll in allen Fällen für die öffentlichen Angelegenheiten den Vorrang vor den Privaten haben.

Keiner der Direktoren soll weder als Einzelner noch als Mitglied einer Korporation oder einer Handelsfirma bei Verträgen betreffend den Bau, die Ausrüstung oder den Betrieb der Eisenbahn direkt oder indirekt irgendwie betheiligt sein. Alle Verträge oder Verkommnisse, bei denen eine solche Betheiligung stattfinden würde, sind null und

nichtig; und was immer in Folge eines solchen Vertrags bezahlt oder geleistet worden ist, kann mittelst einer Klage, zu deren Anstellung jeder Aktionär berechtigt ist, zu Handen der Gesellschaft zurückgefordert werden. [1])

§ 707.

Während die Süd-Pacific-Bahn-Gesellschaft durch ihre Konzession bloß verpflichtet wird, die Post- und Militär-Transporte der Unions-Regierung gegen eine billige Entschädigung zu besorgen, sind andere Unternehmungen, denen öffentlicher Boden in Territorien und Staaten abgetreten worden ist, zu größern Gegenleistungen angehalten worden. Viele haben Truppen- und Kriegsmaterial der Union unentgeltlich, die Briefpost um die durch das Gesetz bestimmte Gebühr zu befördern; einige stehen in allen Richtungen unentgeltlich der Unions-Regierung zur Verfügung. [2])

Die Unions-Regierung hat aber während des Bürgerkrieges freiwillig aus Billigkeitsgründen für Militär-Transporte, welche unentgeltlich hätten besorgt werden sollen, zwei Drittheile des gewöhnlichen Tarifs vergütet.

Auch bei Geltendmachung der Rechte, welche der Union der Union- und der Central-Pacific-Bahngesellschaft gegenüber zustehen, hat der Kongreß große Nachsicht bewiesen. Die Regierung wollte den Betrag, den sie den Gesellschaften für Post- und Militärtransporte schuldet, mit der ihr für den Vorschuß von ca. 74 Millionen Bonds zweiter Hypothek zustehenden Zinsforderung kompensiren. Die Gesellschaften stellten dagegen die höchst gewagte Behauptung auf, daß sie den Zins erst nach dreißig Jahren gleichzeitig mit der Tilgung des Kapitals zu entrichten brauchen. Der Kongreß, ohne auf den Rechtspunkt einzutreten, hat beschlossen, daß man den Gesellschaften möglichst viele Transporte zuwenden und dieselben baar bezahlen, mit dem Bezug

---

1) Eine ähnliche Konzession besteht für die Erbauung einer nördlichen Pacific-Bahn. Der Schwindel im Eisenbahnbau hat im September 1873 eine Finanzkrisis verursacht, durch welche dann viele Unternehmungen, unter Anderm auch die Süd- und Nord-Pacific-Bahnen ins Stocken gebracht worden sind.

2) So z. B. heißt es in dem Beschluß vom 20. Sept. 1850 betreffend eine Landabtretung für eine Eisenbahn von Chicago nach Mobile, § 7: that the said railroad shall be and remain a public highway for the use of the government of the U. St., free from toll or other charges upon the transportation of any property or the troops of the U. St.

der Zinse hingegen so lange zuwarten solle, bis die Finanzlage der Schuldner sich gebessert haben werde. Diese können nun einmal zur Zeit ihre Verbindlichkeit nicht erfüllen. Erdrücke man sie, so werden entweder die Gläubiger erster Hypothek die Bahn an sich ziehen, oder die Union mit ihrem nachgehenden Pfandrechte müsse die durch die erste Hypothek gedeckten Gläubiger auslösen und den Betrieb der Bahn übernehmen. Die eine wie die andere Eventualität wäre beklagenswerth. — In der neuesten Zeit hat sich freilich in Folge der Entdeckung der von den Gründern der Bahnen mittelst des s. g. Credit Mobilier ausgeführten Operationen das Verhältniß zwischen der Union und den Gesellschaften unfreundlicher gestaltet und es bestehen gegenwärtig Prozesse zwischen ihnen.

§ 708.

Abgesehen von besondern Stipulationen, die unzweifelhaft Privatrechte begründen, steht der Union mit Hinsicht auf die Benutzung der Eisenbahnen für Zwecke des Fiskus, der Polizei, der Militär- oder Postverwaltung keinerlei Verfügungsrecht zu. Es kann hierüber einfach auf das betreffend die Posteinrichtungen Gesagte verwiesen werden.

Der Steuerhoheit der Union sind die Eisenbahn-Gesellschaften mit ihrem Vermögen und ihrem Einkommen in gleicher Weise unterworfen, wie alle andern Privat-Personen und Privat-Korporationen. Sie stehen in dieser Beziehung einfach unter dem gemeinen Rechte.

Die Union hat bis jetzt nichts gethan, um sich mit Beziehung auf irgend welche Eisenbahnen (selbst die von ihr subventionirten) ein Rückkaufsrecht zu sichern. Sie mischt sich weder in die Feststellung der Fahrpläne noch in das Tarif-System.

Für die technische Einheit im Eisenbahnwesen ist in der Union nicht gesorgt. Der Kongreß hat in dieser Richtung keine Vorschriften aufgestellt. Die Legislaturen der Staaten denken nicht einmal daran, zwischen den innerhalb ihrer Grenzen bestehenden Bahnen Uebereinstimmung zu erzielen. Das Gesetz des Staates Pennsylvanien z. B. (19. Febr. 1849, § 13) erlaubt den Gesellschaften, die Spurweite nach Belieben festzustellen. In Ohio ist eine Spurweite von 4 Fuß 8,5 Zoll[2]), in Pennsylvanien eine solche von 4′ 10″ vorherrschend.

1) Das englische Gesetz 9 und 10 Vict. ch. 57 schreibt für die künftig zu bauenden Bahnen in Großbritannien 4′ 8,5″ und in Irland 5′ 3″ Spurweite vor, doch ist die Möglichkeit von Ausnahmen vorgesehen.

Der New-York Weekly Herald vom 1. Febr. 1870 enthält eine Notiz, nach welcher fünf Sechstheile aller Eisenbahnen eine Spurweite von 4′ 8,5″ haben. Um die Gesellschaften, deren Bahnen breiter sind, zu zwingen, ebenfalls auf 4′ 8,5″ überzugehen, denke man daran, keine Linie, die eine andere Spurweite habe, als Poststraße anzuerkennen. Die Kosten der Umänderung würden vier Millionen Dollars betragen und die Union könnte einen Beitrag daran leisten.

§ 709.

Auch die Anschlußverhältnisse zwischen den Eisenbahnen sind früher nicht Gegenstand der Fürsorge der Union gewesen.[1]) Erst das Gesetz vom 15. Juni 1866, welches im Zusammenhange mit der Lehre von der Handelsgewalt bereits besprochen worden ist, hat eine diesfällige Regel aufgestellt (§ 449). Dieses Gesetz, so allgemein es sich ausspricht, ist doch durch ein spezielles Verhältniß, nämlich durch das vom Staate New-Jersey der Camden- und Amboy-Gesellschaft verliehene Transportmonopol, veranlaßt worden. In seiner Anwendung auf den Staat New-Jersey beseitigt das Gesetz einfach dieses Monopol und ermächtigt diejenigen Bahnen, welche vom Staate bloß für den Lokal-Verkehr eine Konzession erhalten hatten, auch transitirende Güter und Personen zu befördern. Nun sagt freilich Brightly in einer Note zu dem fraglichen Gesetze ganz scharf, der Kongreß könne sicherlich nicht einer von einem Staate mit Korporationsrechten ausgerüsteten Gesellschaft Befugnisse verleihen, welche ihr bei ihrer Gründung vom Staate vorenthalten worden seien. So allgemein gefaßt dürfte aber dieser Satz doch kaum richtig sein. Gewiß wird der Kongreß sich hüten müssen, wohlerworbene Rechte oder Hoheitsrechte eines Staates durch Einräumung von Privilegien an Institute, die durch diesen Staat gegründet worden sind, zu verletzen. Er wird z. B. eine Eisenbahngesellschaft nicht gegen den Willen des betreffenden Staates von den Staats-, Grafschafts- und Gemeindesteuern, oder von den Verbind-

1) Die Pennsylvania-Eisenbahngesellschaft klagt bitter darüber, daß die Baltimore- und Ohio-Gesellschaft ihr die Benutzung der Bahn zwischen Baltimore und Washington nicht gestatte. Every effort to obtain reasonable terms connecting our route with the national Capital failed. Neither the sale of through tickets, the right to check through passenger baggage, or to run through trains, would be yielded, while the rates demanded on freight passing over this line were quite prohibitory. Schließlich ist dann die Pennsylvania-Gesellschaft dazu gekommen, eine Parallellinie von Baltimore nach Washington zu bauen.

lichkeiten, welche dieselbe mit Hinsicht auf die Höhe der Taxen, oder die Zahl und Schnelligkeit der Fahrten durch Vertrag übernommen hat, befreien dürfen. Ganz anders verhält es sich aber, wenn ein Staat durch Privilegien, die er seinen Korporationen zugesteht, in die Hoheit der Union eingreift. In diesem Falle wird doch wohl der Kongreß die verfassungsmäßige Ordnung schützen dürfen. In der Gewalt, den Handel zwischen den Staaten zu regeln, ist ohne Zweifel auch die Befugniß enthalten, Hindernisse, welche dem Handel zwischen den Staaten A und B von dem Staate C in den Weg gelegt werden, zu beseitigen. Als ein solches Hinderniß ist die Konzession betrachtet worden, durch welche der Staat New-Jersey der Camden- und Amboy-Gesellschaft das ausschließliche Recht zugestanden hat, den Transit von Personen und Waaren durch den Staat hindurch zu vermitteln. Diese Konzession hatte allerdings die Natur eines zwischen dem Staate New-Jersey und der benannten Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages, aber die Union, welche bei der Ausstellung des Aktes in keiner Weise mitgewirkt hatte, war durch denselben nicht gebunden und konnte vermöge der ihr zustehenden Handelsgewalt füglich das Monopol zerstören.

§ 710.

In neuerer Zeit haben sich sehr beachtenswerthe Stimmen vernehmen lassen, welche den gegenwärtigen Zustand für unbefriedigend erklären und nachdrücklich verlangen, daß die Hoheit über das Eisenbahnwesen von den Staaten an die Union übergehen solle, indem die wichtigern Eisenbahnen alle durch eine Reihe von Staaten hindurch laufen und der Autorität der Staaten durchaus entwachsen seien. In diesem Sinne äußert sich Adams in der nordamerikanischen Revue (im ersten Hefte des Jahres 1871).[1]) Dabei zeigt sich freilich die eigenthümliche Erscheinung, daß dieselben Publizisten, welche das Eisenbahnwesen zur Unionssache erheben wollen, in hohem Grade bezweifeln, daß der Kongreß der ihm zufallenden Aufgabe gewachsen sei. So spricht sich namentlich Adams in starken Worten über die Unfähigkeit

1) The railroad system has burst through State limits ..... Our great lines of railroad are national routes and as such they cannot much longer be organized and controlled under State laws. The federal government must assume a certain degree of active jurisdiction as regards them and that very shortly. The constitution under the clause authorizing Congress to regulate commerce between the States, clearly warrants such assumption.

dieſer Behörde aus.[1]) Auch herrſcht eine gewiſſe Uebereinſtimmung bloß darin, daß der Kongreß die Eiſenbahnhoheit an ſich zu ziehen habe. Aber ſobald es ſich frägt, was dann weiter geſchehen ſolle, ſo zeigt ſich eine große Verlegenheit und die Anſichten gehen weit auseinander. Die Einen rathen den Ankauf beſtehender, die Andern die Erſtellung neuer Eiſenbahnen an; die Dritten wollen ſich auf eine bloße Regelung des Eiſenbahnbetriebes beſchränken. Daran, daß die Union alle Eiſenbahnen an ſich ziehen ſolle, denkt kaum irgend Jemand; hingegen wird vielfach der Wunſch geäußert, daß von Staatswegen in der Richtung von Oſt nach Weſt eine große Tranſitlinie ausſchließlich für den Güterverkehr erſtellt werden möchte.

§ 711.

Hr. Adams hat im Januar 1869 in der nordamerikaniſchen Revue das Prinzip des Staatsbau's mit der größten Entſchiedenheit verworfen. „Die Regierung durch das Volk arte leicht in eine Regierung „durch die Demagogen aus. Deßhalb müſſe die Regierungsgewalt „weislich begrenzt werden. Die Beute des Siegers ſei ſchon jetzt groß „genug. Verſtändige Männer können ſich darüber kaum täuſchen, was „das Ergebniß ſein würde, wenn der politiſche Sieg ein Patronat in „ſeinem Gefolge hätte, welches die verdorbenſten Mitglieder des Tam„many-Rings[2]) bis jetzt nicht einmal im Traume für möglich gehalten „haben. Der Tammany-Ring ſei in ſeiner Art ſchlimm, ſehr ſchlimm; „ebenſo der Erie-Ring.[3]) Denke man ſich den Tammany- und den „Erie-Ring unzertrennlich verbunden und mit der Herrſchaft über die „öffentlichen Angelegenheiten ausgerüſtet, ſo wiſſe man, was der Be„trieb der Eiſenbahnen durch den Staat ſagen wolle. Auf die Aus„führung dieſes Plans müſſe man daher durchaus verzichten. Anderswo „möge derſelbe gut wirken; für Amerika aber werde er kaum paſſen, „ſo lange Amerika frei ſei.“[4])

---

1) The great and growing incompetence in the national Congress is manifest. Nothing that this body now has to deal with is treated in a large and comprehensive spirit; its legislation is almost invariably composed of shreds and tatters.

2) Die Perſonen, welche früher die Behörden der Stadt New York umgaben und mit denſelben im Geheimen zu nichtswürdigen Spekulationen verbunden waren.

3) Die Direktoren der Eriebahngeſellſchaft und ihre Werkzeuge.

4) Government by the people is apt at all times to degenerate into government by the politicians; and the people, if wise, will keep the province of the government within reasonable limits. The spoils of victory are large enough al-

Auch in einer im Januar 1871 in derselben Zeitschrift erschienenen Abhandlung spricht sich Adams in ähnlicher Weise, doch mit etwas mehr Zurückhaltung aus: „Die öffentliche Meinung neige sich unzweifelhaft dem Institute der Staatseisenbahnen zu. Es sei wünschbar, daß ein Versuch mit dieser Einrichtung gemacht werde. Ein solcher könne gegenwärtig in kleinem Maaßstabe unternommen werden, wobei nur ganz geringfügige Interessen in Frage kommen würden. . . . . Einen günstigen Erfolg könne man sich indeß von einem solchen Experimente kaum versprechen. Pennsylvanien, Ohio, Michigan, Illinois und verschiedene andere Staaten haben die Erstellung eines Eisenbahnnetzes angestrebt und alle seien dem gleichen Mißgeschicke erlegen. Jede Landesgegend habe Ansprüche erhoben, die nothwendig haben berücksichtigt werden müssen. Logrolling (§ 681) sei rasch ein verwickeltes, aber gewinnreiches Geschäft (an intricate study and lucrative profession) geworden."

„Ob die Regierungen der Staaten, wenn sie nicht bauen können, doch wenigstens der Aufgabe des Betriebes gewachsen seien, stehe dahin. Die Erfahrung werde zeigen, ob es möglich sein werde, die Wahl von Fachmännern durchzusetzen, die dem Parteigetriebe ferne stehen und mit gleichem Eifer und gleicher Geschicklichkeit den Eisenbahnbetrieb leiten, wie Private, welche bei den betreffenden Unternehmungen persönlich betheiligt seien und bei denselben zu gewinnen und zu verlieren haben. Aber gesetzt auch, daß einzelne Staaten das Problem glücklich lösen, so folge hieraus keineswegs, daß auch die Union einen ebenso günstigen Erfolg haben werde. Die nationale Regierung sei ganz besonders ungeeignet für solche Aufgaben und sie dürfe jedenfalls an dieselben nicht herantreten, so lange nicht die Besetzung der Aemter (the civil service) einer durchgreifenden Reform unterworfen worden sein werde."

---

ready, and few thoughtful men can doubt as to what would be the result, if political victory carried with it a patronage such as hitherto have not been dreamed of even in the imagination of the most corrupt of the Tammany ring. The Tammany ring is bad, very bad in its kind; the Erie ring is bad, and very bad in its kind: as yet however they are not the same. Imagine the Erie and Tammany rings rolled into one and turned loose on the field of politics, and the result of State ownership of railroads will be realized. This plan therefor may apparently be dismissed from consideration. It might operate well elsewhere; it is doubtful, whether it will ever do for America, until America ceases to be free.

Hr. Adams hält dafür, daß es rationeller und sicherer sei, den Privatbetrieb zu regeln, anstatt den Staatsbetrieb an die Stelle desselben zu setzen. Dabei sei es aber von der größten Wichtigkeit, daß der Kongreß auf die Erlassung sogenannter private bills gänzlich verzichte und sich darauf beschränke, die allgemeinen Vorschriften für das Eisenbahnwesen aufzustellen. Die Anwendung derselben auf die einzelnen Gesellschaften wäre einer Verwaltungsbehörde zu überlassen, der ein sehr freies Ermessen eingeräumt und die deßhalb ebenso unabhängig hingestellt und mit den gleichen Garantien umgeben werden müßte, wie der oberste Unionsgerichtshof. [1])

§ 712.

Es sind in den letzten Jahren eine Reihe von Anträgen betreffend Eisenbahnverhältnisse im Kongreß eingebracht worden, die wohl erwähnt zu werden verdienen, wenn sie schon mit einer einzigen Ausnahme (§ 713, Ziffer 8) bis zur Stunde noch nicht Gesetzeskraft erlangt haben.

Ich beginne mit der Bill „für Beförderung des Handels zwischen den Staaten" (§ 450), welche seit dem J. 1868 fortwährend den Senat und das Haus beschäftigt hat und die später einfach als eine Bill für Ermächtigung des Bau's einer Militär- und Post-Eisenbahn zwischen Washington und New-York (a bill to authorize the building of a military and postal railroad from Washington to New York) oder noch kürzer als die Bill „für eine schnurgerade Eisenbahn von Washington nach New-York (the Air Line Railroad)" bezeichnet worden ist.

Gegenwärtig wird die Verbindung zwischen New-York und Washington durch drei Gesellschaften (die Vereinigten New-Jersey-Gesellschaften, die Philadelphia-Wilmington- und Baltimore- und die Ohio- und Baltimore-Gesellschaft) vermittelt. Dieselben haben sich zur Einrichtung von durchlaufenden Tag- und Nachtzügen verbunden, so daß für Erstellung einer Parallel-Linie kaum ein erhebliches Bedürfniß besteht. Es wäre auch das fragliche Unternehmen schwerlich aufgetaucht und noch weniger beim Kongreß anhängig gemacht worden, wenn nicht bei demselben der Verkehr zwischen der politischen Hauptstadt und dem größten Handelsplatze der Union in Frage liegen würde. Daß die Staaten Maryland, Pennsylvanien und New-Jersey nicht

1) Auch Henry V. Poor spricht sich gegen den Staatsbetrieb aus.

geneigt sind, den von ihnen begründeten und beschützten Gesellschaften, bei deren Flor sie auch direkt und indirekt betheiligt sind, eine kaum gerechtfertigte Konkurrenz zu schaffen, ist begreiflich. Daher erklärt es sich, daß die Spekulanten, welche den Bau der Air Line an die Hand zu nehmen gedenken, genöthigt gewesen sind, eine Konzession bei dem Kongreß nachzusuchen, und zur Unterstützung des Gesuches glänzende Anerbietungen (Schnellzüge, welche die 226 Meilen in sieben Stunden zurücklegen und auf die Person bloß sechs Dollars oder drei Cents für die Meile kosten sollen) zu machen.

Die Gegner der Bill bestritten, daß der Kongreß befugt sei, über die von Privaten erstellten Eisenbahnen zu verfügen, oder Korporationen zum Behufe der Erbauung von Eisenbahnen in den Staaten ins Leben zu rufen, oder Bürgern der Staaten die ihnen von den Staaten zugesicherten Rechte zu entziehen. Wenn der Kongreß über die Geschäfte hinaus, die ihm durch die Verfassung zugewiesen seien, auch noch mit den Eisenbahnen, Kanälen und Telegraphen sich befassen wolle, dann müsse das Heer von Beamten und Schreibern in bedenklicher Weise vermehrt werden, und um die Behörden herum werde ein Ring von schlechten und ehrlosen Menschen (land thieves, subsidy beggars, tariff monopolists, revenue swindlers, villainous contractors, operators and speculators) sich bilden.

Die Hauptrede für die Bill ist am 6. Januar 1869 im Senat von Hrn. Sherman aus Ohio gehalten worden. Hr. Sherman ist davon ausgegangen, daß, wenn die Eisenbahnen und Telegraphen nicht national seien, es gar keine nationale Sphäre gebe. Vermöge der dem Kongreß eingeräumten Handelsgewalt sei derselbe nicht bloß befugt, den auf den bestehenden Eisenbahnen sich bewegenden Verkehr zu regeln, sondern auch neue Eisenbahnen zu bauen, oder durch Privatkorporationen bauen zu lassen. Im Staate Ohio erlaube ein allgemeines Eisenbahngesetz jeder Gesellschaft unter Bedingungen, die für Jedermann gleichmäßig anwendbar seien, überall Eisenbahnen zu bauen. Eine solche Baufreiheit solle durch den Kongreß auf dem Gebiete der Union überall eingeführt werden, damit nicht einzelne Staaten durch eine engherzige Politik dem Verkehr lästige Schranken setzen können.

§ 713.

Die Bill betreffend die Bewilligung des Baus einer geraden Linie von Washington nach New-York ist bis jetzt weder angenommen noch

definitiv verworfen worden. Die Gegner haben durch allerlei parlamentarische Kunstgriffe die Behandlung derselben fortwährend von einer Session des Kongresses zur andern zu verschieben gewußt.

Was die übrigen auf das Eisenbahnwesen sich beziehenden Gesetzes- und Beschlusses-Entwürfe betrifft, welche in der neuern Zeit im Kongreß zur Sprache gekommen sind, so mag eine summarische Uebersicht über dieselben genügen.

1. Eine Bill betreffend Beförderung des Bau's der Cincinnati-Südbahn ist am 8. Febr. 1871 vom Senate an den Ausschuß für Handelsangelegenheiten gewiesen worden, bei diesem aber einfach liegen geblieben. Das Repräsentantenhaus hingegen hat dieselbe am 28. Febr. 1871 mit 131 gegen 62 Stimmen angenommen.

Welche Wichtigkeit der fraglichen Bahn zugeschrieben wird, ergiebt sich daraus, daß die Stadt Cincinnati sich bei dem Unternehmen mit 10 Millionen betheiligen will. Die Gesetzgebung des Staates Kentucky verweigert die Konzession, weil die Unternehmung den bereits im Staate bestehenden Bahnen eine schädliche Konkurrenz machen wird. Deßhalb wird vom Kongreß eine Zwangs-Konzession nachgesucht.

2. Im Repräsentantenhause ist am 5. Januar 1871 eine von Hrn. Paine (Republikaner) aus Wisconsin eingebrachte Bill, nach welcher durch ein allgemeines Gesetz der Bau und Betrieb von Eisenbahn- und Telegraphenlinien, die von Washington nach irgend einem Staate oder Territorium der Union sich erstrecken, bewilligt werden soll, an den Ausschuß für Straßen und Kanäle gewiesen worden.

3. Am 30. Januar 1871 hat Hr. Mc Crary (Republikaner) aus Jowa im Repräsentantenhause eine Bill zur Beförderung des Handels zwischen den Staaten eingebracht. Diese Bill verlangt, daß durch ein allgemeines Gesetz unter bestimmten Bedingungen Gesellschaften inkorporirt und ermächtigt werden sollen, zwischen zwei oder mehr Staaten oder durch die Territorien der Union Straßen, Kanäle oder Eisenbahnen zu bauen und dem Betrieb zu übergeben.

4. Am 8. Febr. 1871 hat Hr. Chandler Namens des Handelsausschusses im Senate über eine Bill Bericht erstattet, nach welcher alle gegenwärtigen und zukünftigen Eisenbahngesellschaften berechtigt sein sollen, gegen Bezahlung eines nöthigenfalls durch ein Schiedsgericht zu bestimmenden Pachtzinses die Eisenbahnbrücken über den Mississippi zu benutzen.

5. Am 19. Januar 1871 ist eine Bill, welche wohlfeilen Transport von Brotstoffen und andern Vorräthen aus dem Westen nach der Meeresküste sichern soll, vom Senate an den Ausschuß für Postangelegenheiten gewiesen worden. Hinter dieser Bill scheint einfach eine Spekulation auf die Unionskasse zu stecken, indem nach derselben die Unions-Regierung für den Bau einer Eisenbahn von Portland über Rutland und Oswego nach Chicago einen Vorschuß von 50,000 Dollars auf die Meile in sechsprozentigen Bonds bewilligen soll.

6. Am 10. Januar 1870 hat Hr. Morton (Republikaner) aus Indiana im Senat eine Resolution vorgeschlagen, nach welcher es den Staaten nicht gestattet sein soll, direkt oder indirekt (durch Vermittelung der Eisenbahngesellschaften oder durch Besteurung ihrer Roheinnahme) eine Abgabe von Reisenden aus andern Staaten oder Territorien zu erheben. [1])

Eine ähnliche Bill (to prevent the collection of illegal taxes on passengers levied by State authority) ist am 29. März 1870 im Repräsentantenhause angekündigt worden.

7. Im März 1874 ist eine Bill betreffend Regelung des Eisenbahnverkehrs zwischen den Staaten vom Repräsentantenhause mit 121 gegen 116 Stimmen angenommen worden. Nach dieser Bill sollen auf allen Eisenbahnlinien, auf denen Güter und Personen von einem Staate nach einem andern befördert werden (gleichviel, ob dieselben einer oder mehreren Gesellschaften gehören), billige und angemessene Taxen für den Transport von Waaren und Personen bestehen. Der Präsident mit Zustimmung des Senats soll ein Kollegium von Kommissarien bezeichnen, denen es obliegt, das Maximum der zulässigen Taxen zu bestimmen.

Der Senat hat diese Bill noch nicht behandelt. Man behauptet, daß die Eisenbahn-Matadoren gegen dieselbe nicht sehr eingenommen seien, indem sie glauben, mit Einer Zentralbehörde besser verkehren zu können, als mit 37 Legislaturen. [2])

---

1) A resolution declaring that no state has the power to enforce any tax or duty upon any passenger travelling into, through or from any other state, territory or district of the U. St. and has no power by contract with any corporation or individual engaged in the transportation of passengers, or as a condition in any charter to reserve to itself any portion or part of the gross receipts from such passengers and that it is the duty of Congress to prevent the collection of such taxes or duties upon passengers.

2) Die Bill lautet: An act to regulate commerce by railroad between the

8. Eine schon am 17. Januar 1871 vom Repräsentantenhause angenommene Bill gegen grausame Behandlung der Thiere, welche auf Eisenbahnen aus einem Staate nach einem andern Staate transportirt werden, hat endlich auch beim Senat Gnade gefunden und am 3. März 1873 Gesetzeskraft erlangt. Die Bill schreibt vor, daß die Thiere, wenn sie 28 Stunden hintereinander auf der Eisenbahn zugebracht haben, auszuladen seien und daß man sie dann gehörig tränken, füttern und fünf Stunden lang ausruhen lassen müsse. Wenn der Eigenthümer der Thiere nicht für dieselben sorgt, so soll die Eisenbahngesellschaft es thun, und sie hat für ihre diesfälligen Auslagen ein Retentionsrecht an den Thieren. Jede Uebertretung des Gesetzes soll mit 100—500 Dollars Buße bestraft werden.

Es scheint, daß das Vieh, welches aus Texas nach New-York gebracht wird, einer sehr grausamen Behandlung ausgesetzt ist, welche viel zur Erzeugung der Rinderpest beiträgt. Ob aber die fragliche Bill geeignet sei, dem Uebelstande abzuhelfen, wird bezweifelt.

3. Das Verhältniß der Staaten zu den Eisenbahnen.

§ 714.

Die Staaten, unter deren Autorität die Eisenbahnen in Nordamerika erstellt worden sind, haben weder nach einem bestimmten Plane gehandelt, noch von dem ihnen zustehenden Aufsichtsrechte einen wirksamen Gebrauch gemacht. In der ersten Zeit wurde die Verleihung von Korporationsrechten und Konzessionen als eine reine Formsache behandelt; es schien sich ganz von selbst zu verstehen, daß solchen Ge-

several states. All railroad lines carrying freight and passengers between different states, wether owned by one or by various corporations, shall be regarded as employed in commerce among several states, and shall be liable for any violation of this act. They are forbidden to charge more than a fair and reasonable rate for the transportation of freight or passengers; such rate to be ascertained and fixed by a board of railroad commissioners to be appointed by the President of the U. St. with the consent of the Senate, and to be residents of the nine judicial districts. They are to be disinterested persons and not to have any interest in the stock, bonds or property of any railroad. This board of railroad commissioners is to institute a thorough investigation into the rates and tolls and compensation charged for transporting freights and passengers over each of such lines of railroad, and into the reasonabless thereof; and is as soon as practicable, after such investigation and inquiry, to prepare for the owners of each of such lines, a separate schedule of reasonable maximum rates of charges for the transportation of passengers, freights and cars..... They may from time to time change and revise schedules.

suchen ohne weiters zu entsprechen sei. Von dem Werthe, den die Eisenbahnen später erlangten, hatte man keine Ahnung.

Das Fehlschlagen der Unternehmungen, welche in den Jahren 1830 bis 1840 von den Staaten gemacht worden sind, hat von jedem weitern Versuche, mit öffentlichen Mitteln ein zusammenhängendes System von Verkehrswegen zu erstellen, abgeschreckt. Hingegen kommt es immer noch vor, daß Staaten, Grafschaften und Städte den Bau einer Eisenbahn durch eine Privatgesellschaft fördern, indem sie Aktien oder Obligationen übernehmen oder für die von der Gesellschaft ausgestellten Obligationen Bürgschaft leisten. Wenn dann aber ein Staat im Konkurse einer solchen Gesellschaft in die Lage kommt, die Bahn an sich zu ziehen, so ist er eifrig bemüht, sich derselben wieder zu entledigen, sobald eine günstige Gelegenheit zum Verkaufe sich darbietet. So hat z. B. der Staat Missouri die ihm anheimgefallenen Bahnen zahlungsunfähiger Gesellschaften so rasch als möglich wieder veräußert. Wenn der Verkauf nicht möglich ist, so wird gewöhnlich mit einer benachbarten Privatgesellschaft ein Pacht- oder Betriebsvertrag abgeschlossen.

§ 715.

Eine Zeit lang suchte jeder Staat ausschließlich seine eigenen Interessen zu fördern. In diesem Sinne wurde die Erie-Bahn ursprünglich nur bis Piermont geführt, das 25 Meilen von New-York entfernt ist, damit New-Jersey der Wohlthat dieser Verbindung nicht ebenfalls theilhaftig werde. Millionen auf Millionen wurden verschleudert, und die rationelle Anlage der Bahn vernachlässigt, blos um kleinlicher örtlicher Eifersucht zu huldigen. Im gleichen Geiste hat der Staat Pennsylvanien, der sich vom Delaware bis an den Erie-See erstreckt, lange Zeit von seiner geographischen Lage Gebrauch gemacht, um den nördlichen und östlichen Staaten die Erstellung passender Verbindungen mit dem Westen zu erschweren.[1]) Allein eine solche Politik war auf die Länge unhaltbar. Zuerst ist New-York im J. 1850 mit einem liberalen allgemeinen Eisenbahngesetz, nach dessen Bestimmungen Gesellschaften mit Leichtigkeit sich bilden und beliebige Linien erstellen können, vorangegangen und andere (unter ihnen auch Pennsylvanien und in

1) Auch Begünstigung einzelner Orte ist vorgekommen. So z. B. hat sich der Staat Illinois erfolglos bemüht, der Stadt Alton, indem er sie zum Endpunkte der vom Osten herkommenden Eisenbahnen machte, das Uebergewicht über St. Louis zu verschaffen.

der neuesten Zeit New-Jersey) sind nachgefolgt. In Folge dessen kann das Eisenbahnnetz, ungehemmt durch lokale Interessen, den Bedürfnissen des Handels und der nationalen Entwickelung angepaßt werden. Gegen diese unbeschränkte Freiheit der Konkurrenz gewährt den Gesellschaften das Mittel der Konsolidation den wirksamsten Schutz und sie bedienen sich auch desselben, wie bereits gesagt worden ist, in umfassender Weise.

§ 716.

Folgendes ist der Hauptinhalt des vorhin erwähnten allgemeinen Eisenbahngesetzes des Staates New-York vom 2. April 1850. Nach § 1 dieses Gesetzes können beliebige Personen eine Gesellschaft, die indeß nicht weniger als fünfundzwanzig Mitglieder zählen darf, bilden, um eine Eisenbahn für den öffentlichen Gebrauch zur Beförderung von Personen und Gütern zu erstellen und zu betreiben. Zu diesem Behufe liegt ihnen ob, ein Gesellschafts-Statut abzufassen und zu unterzeichnen, welches folgende Angaben enthalten soll: den Namen der Gesellschaft; die Anzahl von Jahren, für welche sie eingegangen wird; die Orte, von und nach welchen die Bahn gebaut und betrieben werden soll; die ungefähre Länge der Bahn; die Grafschaften, welche sie berühren wird; die Größe des Aktienkapitals, welches nicht weniger als 10,000 Dollars für jede zu bauende Meile betragen darf; die Zahl der Aktien, in welche das Kapital eingetheilt wird; Namen und Wohnort von dreizehn Direktoren, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft im ersten Jahre und so lange, bis andere an ihre Stelle gewählt sein werden, zu besorgen haben. Jedes Mitglied der Gesellschaft soll dieses Statut unterzeichnen und neben seinem Namen auch den Wohnort und die Zahl der Aktien, die es übernimmt, angeben. Dann ist dasselbe auf dem Bureau des Staatsschreibers einzuregistriren, worauf dieser Beamte den Tag, an welchem ihm dieses Schriftstück eingereicht worden ist, auf demselben vormerken und den Inhalt in ein hiefür zu eröffnendes Buch eintragen lassen soll. Sobald dies geschehen ist, so bilden die Unterzeichner des Statuts und alle, welche Aktionäre der Gesellschaft werden, eine Korporation unter dem in dem Statut bezeichneten Namen; es kommen ihnen alle Rechte und Privilegien einer Korporation zu und es finden alle die Korporationen betreffenden Vorschriften der revidirten Gesetze auf sie Anwendung. Die so gebildete Korporation ist nun in der Lage, zum Bau der von ihr projektirten Eisenbahn zu

schreiten und den für diesen Zweck erforderlichen Boden zu expropriiren (§ 536), ohne hiefür einer Konzession zu bedürfen; §§ 5 und 6 ordnen die Wahl der Direktoren und des Präsidenten der Direktion; § 8 bezeichnet die Aktien als Mobiliar-Vermögen (personal estate); § 9 gestattet den Gesellschaften ihr Kapital, wenn es ungenügend ist, nach Gutfinden auf diejenige Summe, die erforderlich ist, zu erhöhen; § 10 bestimmt, daß die Aktionäre für Schulden der Gesellschaft nur bis auf den noch nicht einbezahlten Betrag ihrer Aktien belangt werden können, mit der einzigen Ausnahme, daß den Arbeitern und Dienern der Gesellschaft die Aktionäre für dreißig Tage Lohn persönlich und solidarisch verantwortlich sind, wenn die Gesellschaft selbst erfolglos belangt worden ist.

§ 717.

Aehnliche Vorschriften finden sich in dem Gesetz des Staates Pennsylvanien vom 4. April 1868. Nach demselben müssen die Gesellschaften innerhalb zwei Jahren, vom Zeitpunkte ihrer Organisation an gerechnet, den Bau der Bahn beginnen, und innerhalb fünf Jahren wenigstens 50 Meilen vollenden; für je weitere 25 Meilen wird die Frist um 6 Monate erstreckt. So oft 50 Meilen vollendet sind, sollen dieselben dem Betrieb übergeben werden.

Das Pennsylvanische Gesetz enthält auch ausführliche Bestimmungen über die Konsolidation von zwei oder mehr Gesellschaften, über Pachtverträge, über Anschlußverhältnisse u. s. f.

Ueberall können die Gesellschaften nach diesen beiden Gesetzen das Tracé ihrer Bahn selbst bestimmen; einzig in Städten und Dörfern ist eine Verständigung mit den Vorsteherschaften erforderlich. Die Gesellschaften können sogar den Uebergang über öffentliche Straßen und Gewässer nach Gutfinden einrichten, nur dürfen sie die Benutzung der Straßen und die Schifffahrt auf den Gewässern nicht erschweren, und sie haben alle hiefür erforderlichen Einrichtungen zu treffen und alle diesfälligen Kosten zu tragen.

Auch der Kongreß hat unterm 5. Mai 1870 ein ähnliches Eisenbahngesetz für den Distrikt Columbia erlassen, dessen liberale Bestimmungen aber durch eine Vorschrift abgeschwächt werden, welche dem Kongreß außerordentlich weitgehende Befugnisse über die, gestützt auf das Gesetz, sich bildenden Gesellschaften einräumt (§ 36. That no

railroad shall be built until the route and termini of said road shall have been approved by Congress; and Congress may make all needful rules and regulations for the operation and management of said railroads, and may regulate the rates of freight and fare upon such roads).

§ 718.

Die Eisenbahn-Konzessionen gelten in Amerika als Verträge und sie fallen deßhalb unter die in Art. I. Sekt. X. § 1 der Unionsverfassung enthaltene Vorschrift, die den Staaten verbietet, Gesetze zu erlassen, welche die Wirkungen eines Vertrages abschwächen. Ich kann mich hierüber auf das in den §§ 514 u. f. Gesagte beziehen, dem ich nur noch einen Auszug aus Pierce (a Treatise on American Railroad Law New York 1857 S. 19) beifügen will. Pierce sagt: „Nach Art. I. Sekt. X der Unionsverfassung darf kein „Staat durch seine Gesetzgebung die Wirkung eines Vertrages abschwächen. Freibriefe, welche ein Staat einer Privatgesellschaft verleiht, „sind nach einer gegenwärtig unbestritten feststehenden Auslegung, „Verträge im Sinne dieser Vorschrift. Sie räumen dem Konzessionär „(Grantee) Rechte und Privilegien ein, um deren willen er den Freibrief annimmt und sich entsprechenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten unterzieht. Sie schließen ein Versprechen des Staates in sich, „daß die verliehenen Privilegien ruhig ausgeübt werden dürfen und „daß der Konzessionär keine Schmälerung derselben zu besorgen habe. „Die fraglichen Freiheiten und Immunitäten sind incorporeal here„ditaments [1]) und als solche wie jede andere Art von Eigenthum „Gegenstand von Verleihung (grant) und Vertrag, und gegen Verletzung oder Widerruf durch die fragliche Verfassungsbestimmung geschützt. Eine Eisenbahngesellschaft ist eine Privatkorporation, deren „Freibrief die Bedeutung eines Vertrages zwischen ihr und dem Staate „hat. Der Staat kann nicht einseitig durch Aenderung des Freibriefs „der Gesellschaft die ihr verliehenen Rechte entziehen. Es können auch „der Gesellschaft durch spätere Gesetze keine Verbindlichkeiten auferlegt „werden, die nicht in dem Freibriefe vorgesehen sind."

1) Dingliche Rechte an einem fremden Grundstücke, oder auch Rechte, die mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden sind (Bouvier, Institutes of American Law, Philadelphia 1854. II. 214. Gustav L. Drebing, das gemeine Recht der Vereinigten Staaten in Amerika, New-York 1866, S. 490. Kent II. 306).

Ob die Konzession durch ein Spezialdekret (private bill) oder durch ein allgemeines Gesetz ertheilt worden ist, ist gleichgültig (§ 514). Dadurch, daß eine Gesellschaft die von dem Gesetze vorgeschriebenen Leistungen (den Bau der Bahn in vorgeschriebener Weise) ausführt, eignet sie sich die von dem Gesetze mit diesen Leistungen verknüpften Rechte an, indem sie sich zugleich den entsprechenden Verbindlichkeiten unterzieht. Hierin liegt ebenso gut ein stillschweigender Vertrag (an implied contract) wie in der Annahme eines Freibriefes.

Während in Amerika die Konzession als ein Vertrag zwischen der Eisenbahngesellschaft und dem Staate aufgefaßt wird, gilt in England das Publikum als Mitkontrahent, indem der Staat bloß als Vertreter aller Einzelnen, welchen die Eisenbahn zur Benutzung offen steht, betrachtet wird, somit diese Einzelnen als direkt Berechtigte erscheinen.[1]) Diese Unterscheidung hat keine praktische Bedeutung.

In Amerika wie in England gilt eine Eisenbahn als ein öffentliches Werk (a public highway), „weil sie den Verkehr und den geselligen Fortschritt in den von ihr durchschnittenen Gegenden befördert, zur Vermehrung der Staatseinkünfte indirekt beiträgt, und gesetzlich verpflichtet ist, Jedermann gegen angemessene und gleichförmige Gebühren zu bedienen.“[2])

§ 719.

In vielen Konzessionen findet sich der Vorbehalt, daß die Gesetzgebung dieselben jederzeit umändern oder aufheben dürfe.[3]) Kent (II. 306 u. f.) bezweifelt nicht, „daß, wenn eine Konzession mit einer solchen Klausel ausgestellt und angenommen werde, die betreffende Bestimmung einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages bilde und als gültig und verbindlich zu betrachten sei. Doch werde eine gesetzgebende Behörde in vielen Fällen sich ernstlich fragen müssen, ob sie die vorbehaltene Befugniß ausüben könne, ohne ungerecht oder unpolitisch zu

1) Der Freibrief ist a bargain between a company of adventurers (einer Gesellschaft von Unternehmern) and the public. (H. A. Simon, die Haftpflicht der Eisenbahnen in England, übersetzt von Weber. Weimar 1868. S. 62.)

2) Pierce 148 u. 149. Dreding 490.

3) Revidirtes Gesetz des Staates New York I. 600. § 8. The legislature have power to alter, suspend, and repeal the charter of every corporation. Nach dem allgemeinen Eisenbahngesetz des Staates Pennsylvanien darf eine Konzession nur unter der Voraussetzung, daß dadurch den Aktionären kein Unrecht zugefügt werde (that in resuming, altering or amending said charters, no injustice shall be done to the corporators) abgeändert werden.

handeln. Und wenn eine Gesetzgebung den fraglichen Vorbehalt als stehende Formel jeder Konzession einverleibe, so werde dadurch die in die Unionsverfassung niedergelegte Garantie der erworbenen Rechte illusorisch gemacht." Soweit Kent.

Ein Privatmann, welcher das Vertrauen, den Leichtsinn oder die Abhängigkeit eines Mitkontrahenten benutzen würde, um in einem Vertrage sich das Recht einräumen zu lassen, die vereinbarten Rechtsverhältnisse einseitig umzugestalten, hätte eine scharfe Kritik eines solchen Machwerks zu gewärtigen. Eine Handlungsweise, welche einem Einzelnen zum Vorwurf gereicht, kann aber auch den Staatsbehörden kaum gut anstehen. Die Verfassungen fast aller Staaten garantiren die erworbenen Rechte, damit die Bürger nicht wie unter der Herrschaft eines orientalischen Despoten in beständiger Unsicherheit leben müssen, sondern eine feste Grundlage haben, auf welcher sie ihre Oekonomie aufbauen können. Wie ist es denn möglich, daß derselbe Staat, der die Garantie ausspricht, durch seine Behörden die Bürger verleiten läßt, auf dieselbe zu verzichten? Man kann mir antworten: Volenti non fit injuria. Aber dieser Satz hat keine absolute Geltung. Es giebt Gesetze, welche verbieten, ein unauflösliches Lohndienstverhältniß zu konstituiren, welche die vorherige Uebereinkunft, die Zinse zum Kapital zu schlagen und den Verfallsvertrag (lex commissoria) für unstatthaft erklären u. s. f. Es versteht sich also keineswegs von selbst, daß eine Korporation ihr ganzes Vermögen vom Gutfinden einer Staatsbehörde abhängig machen dürfe. Es kann kaum mit rechten Dingen zugehen und sollte daher nicht geduldet werden, daß Jemand sich eine Schlinge um den Hals legen läßt. Die Erfahrung zeigt, wie leicht die Bevölkerung einer ganzen Gegend durch das Eisenbahnfieber in eine Aufregung versetzt wird, welche für ruhige Ueberlegung keinen Raum mehr läßt; davon nicht zu sprechen, daß die Gründer, welche mit den Staatsbehörden unterhandeln, und die Konzession um jeden Preis anzunehmen geneigt sind, bei der Unternehmung sich manchmal nur mit kleinen Summen betheiligen, während die große Menge sich blindlings durch sie leiten läßt.

Darauf, daß die Behörden, indem sie eine Korporation bestimmen, ihnen gegenüber sich aller Rechte zu begeben, bloß die Beförderung des öffentlichen Wohles im Auge haben, ist kein Gewicht zu legen. Selbst der beste Zweck darf doch nur durch löbliche Mittel angestrebt

werden. Einzelne zu bedrücken, um Andere zu erleichtern, ist nicht gestattet. Es wird freilich darauf hingewiesen, daß von den obersten Landesbehörden ein Mißbrauch ihrer Uebermacht nicht zu befürchten sei; aber gerade in Nordamerika hat es sich gezeigt, daß das Vertrauen auf die Unbefangenheit und Billigkeit der Gesetzgebung arg getäuscht werden kann. Es wird gegenwärtig in einigen westlichen Staaten (in Minnesota, Jowa, Wisconsin, Illinois u. s. f.) die den Legislaturen vorbehaltene Befugniß, die Konzessionen jederzeit abzuändern oder aufzuheben, ungescheut so gedeutet, daß es vom freien Ermessen dieser Behörden abhänge, Vorschriften aufzustellen, durch welche virtuell das in den Eisenbahnen steckende Kapital zum allgemeinen Besten konfiszirt wird. Einschneidende Gesetze im einseitigen Interesse derjenigen Partei, deren Vertreter in der Legislatur die Mehrheit bilden, sind bereits erlassen worden und es offenbart sich bei dieser Gelegenheit so ziemlich dieselbe Gesinnung, welche Städte, Grafschaften und Staaten dahin gebracht hat, mit unglaublichem Leichtsinn zum Behufe des Eisenbahnbau's kolossale Schulden zu kontrahiren und ein paar Jahre später dieselben unter den nichtigsten Vorwänden zu repudiiren.

Das im Staate Wisconsin erlassene Gesetz wird beim Unions-Obergerichte als verfassungswidrig angefochten werden. Mit welchem Erfolge, steht zu gewärtigen.[1])

§ 720.

Es unterliegt in Amerika keinem Zweifel, daß die gesetzgebenden Behörden der Staaten sich durch Vertrag zu Gunsten einer Eisenbahngesellschaft gültig verpflichten können, von gewissen Hoheitsrechten keinen Gebrauch zu machen, z. B. für Konkurrenzlinien keine Konzessionen zu ertheilen, das Vermögen der Gesellschaft nicht mit einer Steuer zu belegen u. s. f. Immerhin ist es je länger je weniger gebräuchlich, solche Privilegien zu ertheilen. Stillschweigende Verleihung eines

1) Ein von den Herren Evarts und den gewesenen Attorney Generals Johnson und Hoar ausgestelltes Gutachten findet, daß das Gesetz sowohl die Verfassung des Staates Wisconsin als diejenige der Union verletze. Es sei nicht zulässig, mittelst der von der Legislatur vorbehaltenen Befugniß, den Freibrief einer Korporation abzuändern, das Eigenthum der Korporation für öffentliche Zwecke zu konfisziren, ohne Entschädigung zu leisten (under cover of the reserved power to repeal or alter the charter of a private corporation, to appropriate the property of such corporation, to the public service, at the mere discretion of the Legislature, and without compensation). — Es wird übrigens behauptet, daß das Gesetz den Verkehr von den großen Städten des Staates Wisconsin ablenke und der Stadt Chicago (in Illinois) zuwende.

Privilegiums ist nicht zu präsumiren. Im Falle einer ausdrücklichen Verleihung ist ein solches eng auszulegen und gegen volle Entschädigung kann es jederzeit widerrufen werden, weil es als unstatthaft gilt, Hoheitsrechte für immer und absolut aufzugeben. [1])

Streitigkeiten über die Frage, ob ein Ausschlußrecht bestehe, werden einfach als ein Zivilprozeß zwischen der Gesellschaft, welche bauen und derjenigen, welche sie am Bauen verhindern will, behandelt und durch die ordentlichen Gerichte beurtheilt.

Ueberhaupt werden die meisten Konflikte, welche in der Schweiz die Regierungen, die Kantonsräthe und die Bundesversammlung, beschäftigen, in den Vereinigten Staaten durch die Gerichte ausgetragen.

§ 721.

Polizeigesetzen gegenüber können die Eisenbahngesellschaften sich nicht auf ihre erworbenen Rechte berufen. „Ihr Eigenthum und ihre Pri„vilegien werden durch die Verfassung der Vereinigten Staaten ge„schützt. Dieser Schutz kann aber nicht so weit gehen, daß er die „Staaten verhindern würde, Gesetze zu erlassen, um Leib, Leben und „Gesundheit der Bürger sicher zu stellen. Solche Gesetze mögen mit„unter zufällig den Werth vertragsmäßiger Rechte schmälern, aber „sie beabsichtigen diesen Erfolg keineswegs und fallen „nicht unter das durch die Verfassung aufgestellte Verbot. Eine „Gesellschaft kann daher angehalten werden, mit einer Glocke oder „Pfeife Zeichen zu geben, Warnungstafeln aufzustellen, ihre Züge „in der Nähe von Straßen oder andern Eisenbahnen anzuhalten, „Zäune zu errichten und andere Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung des „Publikums zu treffen." [2])

Bekanntlich geschieht übrigens in Amerika in dieser Richtung viel zu wenig. Es werden häufig Eisenbahnen in einem Zustande dem Betriebe übergeben, der den Anforderungen, die man in Europa stellt, nicht von ferne entspricht.

§ 722.

Mit Hinsicht auf die Zahl und Schnelligkeit der Züge, die Fahrtenpläne und die Bestimmung der Haltstellen wird den Gesellschaften in der Regel keine Verpflichtung auferlegt. Sie können diese Verhältnisse

1) Drebing S. 490. Pierce S. 12, 27, 28, 157 oben §§ 516 u. f.
2) Pierce S. 40.

ganz so, wie ihr Interesse es mit sich bringt, ordnen. Auch die Einrichtung der Wagen bleibt den Gesellschaften überlassen. Es ist in Amerika nicht üblich, den Passagieren Wagen erster, zweiter und dritter Klasse mit verschiedenem Tarif zur Verfügung zu halten. Hingegen haben sich in neuerer Zeit besondere Gesellschaften gebildet, welche die Eisenbahnzüge mit Luxuswagen (palace cars, sleeping cars with state rooms, double berths or single berths) versehen und die einzelnen Abtheilungen derselben an die Passagiere vermiethen. Es wird diese Neuerung als ein Mißbrauch bezeichnet, mit dem mancherlei Uebelstände verbunden seien. Es wird gesagt, daß in Folge derselben die Eisenbahngesellschaften ihre eigenen Wagen nicht in gehörigem Zustande erhalten und dadurch die Passagiere nöthigen, sich der Luxuswagen zu bedienen und für dieselben eine besondere Taxe zu bezahlen, da doch die Wagenmiethe in den durch die Konzessionen oder die allgemeinen Gesetze bestimmten Gebühren inbegriffen sei. Auf der andern Seite wird gerügt, daß die die Wagen liefernden Unternehmungen, bei denen oft Direktoren der Eisenbahngesellschaften betheiligt seien, sich auf Unkosten dieser Gesellschaften bereichern. [1])

1) Es verhält sich mit den die Prachtwagen liefernden Unternehmungen wie mit den großen Spediteur-Gesellschaften (Express Companies), welche Tausende von Frachtwagen und ein Netz von Agenten und Angestellten haben, das sich über die ganze Union erstreckt. Diese Gesellschaften nehmen von den Versendern (shippers) die Waaren in Empfang und sorgen für deren Ablieferung am Bestimmungsorte. Der Versender steht in keiner Beziehung zu der Eisenbahngesellschaft; er hält sich an die Express Company. Diese füllt ihre Wagen, stellt sie auf die Bahn und zahlt den verschiedenen Eisenbahn-Unternehmungen einen Zins für die Benutzung der von den Wagen durchlaufenen Bahnstrecken, und einen Fuhrlohn für die Beförderung der Wagen durch die Dampfkraft. Diese Expreß-Gesellschaften werden als Parasiten am Leibe der Eisenbahn-Korporationen bezeichnet, die sich auf Unkosten der Aktionäre der letztern und des Publikums mästen. Die Einrichtung ist indeß in dem im Herbst 1874 erschienenen Bericht des Investigating Committee of the Pennsylvania R. R. Company mit guten Gründen vertheidigt worden. Auch der Bericht der Eisenbahn-Kommissarien des Staates Massachusetts vom Januar 1873 sagt, daß sie einem dringenden Bedürfniß entspreche, weil diejenigen, welche Güter auf große Entfernungen über eine Anzahl zusammenhängender Linien zu versenden haben, in großer Verlegenheit sich befinden, da die Verantwortlichkeit jeder einzelnen Gesellschaft an der Grenze ihrer speziellen Linie aufhöre. Nur hätten die Gesellschaften sich selbst zur Lösung der Aufgabe verbinden und namentlich es niemals dulden sollen, daß ihre Beamten auf ihre Kosten sich durch das Geschäft bereichern. Die Gesellschaften haben oft mehr als die eingenommene Fracht als Wagenmiethe an die Expreß-Kompanien zahlen müssen. Einzelne Eisenbahn-Unternehmungen haben dann allerdings das Geschäft selbst in die Hand genommen.

§ 723.

Mit Hinsicht auf den Tarif ist wohl in den meisten Staaten den Eisenbahngesellschaften ein Maximum vorgeschrieben, welches sie nicht überschreiten dürfen. So heißt es in § 28 des Eisenbahngesetzes des Staates New-York:

„Jede Eisenbahngesellschaft hat das Recht, die Zeit und die Art „des Transportes der Personen und Güter und die dafür zu bezahlende „Entschädigung zu bestimmen; doch darf diese Entschädigung für einen „Passagier und sein gewöhnliches Reisegepäck drei Cents für die Meile „nicht übersteigen."

Und in dem Gesetze des Staates Pennsylvanien vom 19. Febr. 1849, § 18, findet sich folgende Vorschrift:

„Die Taxen der Eisenbahngesellschaften dürfen, wenn die Wagen „von Andern geliefert werden, für einen Passagier zwei und „einen halben Cent, und für eine Tonne von zweitausend Pfund „Fracht drei Cents für die Meile; für jeden Personen- oder Gepäck- „wagen drei Cents und für jeden Frachtwagen zwei Cents für die „Meile nicht übersteigen, wobei je vier Räder für einen Wagen zu „rechnen sind. Und, was den Transport von Passagieren betrifft, so „darf von transitirenden Passagieren (through passengers) nicht mehr „als drei und von Lokal-Passagieren[1]) nicht mehr als drei und ein „halber Cent für die Meile gefordert werden."

Es ist bemerkenswerth, daß durch dieses Gesetz den Eisenbahnen eine Differential-Taxe zum Nachtheile des Lokal-Verkehrs aufgenöthigt wird.

§ 724.

Im Staate New-York ist im J. 1857 ein Gesetz (an Act to prevent Extortion by Railroad Companies) erlassen worden, welches den Gesellschaften für jede einzelne Ueberforderung eine Privatstrafe von 50 $ androht, die der Geschädigte nebst dem zu viel bezahlten Betrag innerhalb eines Jahres einklagen kann. Jemand, der wahrnahm, daß die Hudson-River-Gesellschaft auf der 10 bis 11 Meilen langen Strecke zwischen Spuyten Duyvil und West Twentyninth Street 3 Cents zu viel fordere, machte nun diese Fahrt vom 10. Mai 1865 bis zum 9. Mai 1866 526 Mal und erhob dann bei dem zuständigen Ge-

1) way passengers, welche nicht über die ganze Bahn reisen.

richte Klage auf Zurückerstattung der zu viel bezahlten 15 ₰ und auf Bezahlung von 26,300 ₰ Strafe. Der Prozeß hat viele Jahre lang gedauert und ist schließlich zu Gunsten der Gesellschaft entschieden worden.

Im Staate Pennsylvanien werden die Eisenbahnen wegen Ueberschreitung des Tarifs mittelst des quo warranto betitelten Verfahrens von Amtswegen verantwortlich gemacht. [1])

Nach einem im Staate Illinois unterm 2. Mai 1873 erlassenen Gesetze macht sich eine Eisenbahngesellschaft der Erpressung (extortion) schuldig, wenn sie für den Transport von Personen oder Gütern mehr als eine billige und angemessene Gebühr (a fair and reasonable tax) erhebt.

Die Strafe für Erpressung beträgt das erste Mal 1000—5000 Dollars, das zweite Mal 5000—10,000 D., das dritte Mal 10,000 bis 20,000 D. und für jede folgende Uebertretung 25,000 D.

Mit der gleichen Strafe ist eine ungerechte Unterscheidung in den Gebühren (an unjust discrimination in rates or charges) bedroht. Jede Differential-Taxe gilt prima facie (d. h. unter Vorbehalt des Gegenbeweises) als eine ungerechte Unterscheidung. Es gereicht der Gesellschaft nicht zur Entschuldigung, daß die Unterscheidung gemacht wird, um die Konkurrenz einer andern Transportanstalt aushalten zu können. Hingegen dürfen die Gesellschaften commutation-, excursion- und thousand mile-tickets ausgeben. [2])

Jeder, von dem eine ungerechte Gebühr erhoben worden ist, kann den dreifachen Betrag des erlittenen Schadens sammt Kosten und Anwaltsgebühren einklagen.

---

1) Harrisburg, 8. April 1874. The Governor has obtained writs of quo warranto against the Philadelphia and Reading, Lackawanna and Bloomsbury, Delaware Lackawanna and Western R. R. Companies, to answer in the Supreme Court the charge of violating their charters by overcharging for the transportation of coal.

2) Ueber die Wirkung dieser Vorschrift schreibt man aus Chicago: A few figures taken from the freight books of the Chicago and Alton Railway, for the month of July, furnish an interesting commentary on the working of the new Illinois Railway Law. During that month there were received in Chicago 7536 loaded cars, and for the same month there were 5394 empty cars. These cars went back empty simply because the law does not permit the Company to carry goods except at the established uniform schedule of rates. The Company would have been glad to ship goods from Chicago in these empty cars, even at half the ordinary rates, thus doing a benefit to the shipper and the country merchant, as well as to the railway company; but the law prohibits it. This operation of the law is to be seen on every road running out of Chicago, so that shippers are paying not only for hauling their goods, but for bringing the empty cars to the place of shipment.

Die Bußen werden im Namen des Volks von Illinois eingeklagt. Ein Uebergewicht des Beweises zu Gunsten des Klägers genügt zur Verurtheilung der beklagten Partei.

Die Eisenbahn-Kommissarien sorgen für die Anstellung der Klage. Sie stellen einen Gebühren-Tarif auf, dessen Richtigkeit die Gerichte, wenn es sich frägt, ob eine Eisenbahngesellschaft der Erpressung schuldig sei, prima facie zu vermuthen haben.

Solche Vorschriften einer Kritik zu unterwerfen, scheint mir überflüßig zu sein. Soweit dieselben über den Staat Illinois hinaus reichen, sind sie nichtig, weil nur der Kongreß den Verkehr zwischen den Staaten regeln darf.

§ 725.

Es sind mir keine Eisenbahnkonzessionen bekannt, in welchen der betreffende Staat sich ein Rückkaufsrecht vorbehalten hätte; hingegen wird durch die Gesetzgebung des Staates Pennsylvanien [1]) dem Staate das Recht eingeräumt, gegen Bezahlung des vollen Werthes jede Eisenbahn an sich zu ziehen, wenn das öffentliche Wohl dies erfordere. Auch die Verfassung des Staates Illinois schreibt dem Staate mit Beziehung auf alle Eisenbahnen das Expropriationsrecht zu. [2])

In den meisten Staaten sind die Eisenbahngesellschaften gehalten, bei Vermeidung einer Geldstrafe jedes Jahr der Regierung eine Darstellung der finanziellen Lage der Gesellschaft und der Betriebsergebnisse einzureichen.

§ 726.

Es ist hier der Ort, mit ein paar Worten der s. g. Granges zu gedenken. Es ist dies ein weitverzweigter landwirthschaftlicher Verein, der sich als Geheimbund konstituirt hat und in neuerer Zeit seinen Einfluß dazu verwendet, alle Behörden mit Personen zu besetzen, welche den Interessen der Farmers namentlich den Eisenbahngesellschaften gegenüber sich dienstbar machen. [3])

---

1) Gesetz vom 19. Febr. 1849.

2) In Massachusetts ist gegenwärtig ernstlich davon die Rede, daß der Staat durch Vertrag einen Theil der dortigen Eisenbahnen an sich bringen solle, um mittelst derselben auf den Betrieb des ganzen Netzes einen maßgebenden Einfluß zu erlangen.

3) Der Orden der **Patrons of Husbandry** ist im Anfange der siebenziger Jahre mit einer geheimen, freimaurerartigen Organisation ins Leben getreten. Bei der zweiten, am 10. Febr. 1874 in St. Louis abgehaltenen Generalversammlung hat er ein sieben Punkte umfassendes Programm, welches mit wohlklingenden Phrasen vollgepfropft ist, veröffentlicht. Ueber den **Local Granges** steht in jedem Staate eine **State**

Die Farmers beklagen sich bitter darüber, daß die Erzeugnisse des Bodens fast werthlos, die Manufakturen dagegen, welche für dieselben eingetauscht werden sollten, unerschwinglich theuer seien. Für diesen Uebelstand werden die Eisenbahngesellschaften verantwortlich gemacht, weil die übermäßig hohen Transportkosten den Werth der Bodenprodukte aufzehren und den Kaufpreis der aus dem Osten zu beziehenden Waaren enorm in die Höhe treiben. Dagegen ist aber doch zu bemerken, daß die ungeheure Entfernung zwischen den Produktions-Orten und den Absatz-Gebieten doch nicht den Eisenbahngesellschaften zur Last gelegt werden kann und daß diese auch nicht das Schutzzoll-System verschuldet haben, durch welches der Eisenbahnbau und mittelbar der Eisenbahn-Transport und der Preis aller Manufakturen künstlich vertheuert wird.

Am unbegreiflichsten ist die Leidenschaft, mit welcher die Differential-Taxen angegriffen werden, während diese doch allein den Transport auf so große Entfernungen möglich machen.

Wenn auch im Eisenbahnwesen sehr viel gesündigt worden ist, so verdanken doch die Vereinigten Staaten dem Eisenbahnnetze, das nur durch den Kredit, den das Land genießt, geschaffen worden ist, einen beispiellosen Aufschwung, und es heißt wahrlich „das Kind mit dem Bade ausschütten", wenn einzelne Legislaturen allen Eisenbahngesellschaften, von denen die meisten an den Sünden der faiseurs sehr unschuldig sind, den Krieg erklären.

Die Erfahrung wird hierin, wie in vielen andern Dingen, der beste Lehrmeister sein.

3. Kapitel.

Die schweizerischen Einrichtungen.

§ 727.

Nach Art. 21 der Bundesverfassung kann die Bundesversammlung die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.[1]) Von dieser Befugniß ist

---

Grange und über diesen die aus den Häuptern derselben zusammengesetzte National Grange. Im März 1874 sind 14,000 Granges mit mindestens anderthalb Millionen Mitgliedern gezählt worden (Schem XI. 790).

1) Die gleiche Befugniß hat sich schon die Tagsatzung zugeschrieben (Tagsatzungsbeschlüsse vom 29. Juli 1829 und 19. Juli 1830).

aber noch niemals Gebrauch gemacht worden, um die Erstellung einer Brücke, einer Straße oder einer Eisenbahn zu verhindern. Die Behörden haben sich bis jetzt immer begnügt, gewisse Vorsichtsmaßregeln (z. B. die Anlegung von Pulverkammern zum Behufe der eventuellen Zerstörung einer Brücke) vorzuschreiben. So wird es auch in Zukunft gehalten werden.

Wichtiger ist die positive Vorschrift des gleichen Artikels, nach welcher der Bund das Recht hat, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen. Durch diese Bestimmung ist die Bauhoheit, welche in Amerika zu endlosen Streitigkeiten Veranlassung gegeben hat, so klar, als es in einer allgemein gehaltenen Verfügung möglich ist, geordnet.

Immerhin können die Ansichten über die Frage, was unter einem großen Theile der Eidgenossenschaft zu verstehen sei, weit auseinander gehen.

Bemerkenswerth ist, daß, während in Nordamerika die angebliche stillschweigende Verleihung der Baugewalt aus administrativen Interessen der Union (aus dem Bedürfnisse der Post-, Militär-, Zollverwaltung u. s. f.) hergeleitet wird, die ausdrückliche Vorschrift der schweizerischen Verfassung ganz offen das Interesse der betreffenden Landesgegend betont. [1])

Daß bei dem schweizerischen System gewisse Unbilligkeiten sich ergeben, indem einzelne Landestheile für andere bezahlen müssen, ohne eine Gegenleistung zu erhalten, kann kaum geleugnet werden. Auch Erscheinungen, welche man in Amerika logrolling (§ 681) nennen würde, sind zu Tage getreten. Doch hat der Art. 21 im Ganzen sehr wohlthätig gewirkt, und es ist mittelst desselben mancher schwere Landesschaden gehoben, manch schönes Werk ins Leben gerufen worden. Die Landestheile, welche leer ausgehen, können sich hiebei um so eher beruhigen, da sie meistens in glücklichen Verhältnissen sich befinden und durch das, was sie zu leisten haben, keinen empfindlichen Druck erleiden, so lange die Ausgaben der Eidgenossenschaft ohne direkte Be-

1) Bei der Erstellung der Furka- und Oberalpstraße sind allerdings die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft in den Vordergrund gestellt worden (Blumer I. 424).

steurung der Kantone aus den Zoll-Einnahmen bestritten werden können. [1])

§ 728.

Die Eidgenossenschaft hat die Landesverbesserungen, welche bis jetzt, gestützt auf den Art. 21, in Angriff genommen worden sind, nicht selbst ausgeführt, sondern die Erstellung der erforderlichen Werke den betreffenden Kantonen überlassen und sich begnügt, dieselben durch Uebernahme eines Theiles der Kosten (in der Regel des dritten Theiles) zu unterstützen. [2])

Diese vorsichtige Praxis ist ganz geeignet, die Unbilligkeiten, welche sich fast unvermeidlich an das System ansetzen, zu mildern und dem Mißbrauche Schranken zu setzen.

Bis jetzt sind für folgende Werke Beiträge, welche zusammen wohl auf mehr als 13 Millionen sich belaufen, geleistet worden:

I. 1) die Furka- und Oberalpstraße;
   2) die Graubündnerischen Alpenstraßen;
   3) die Axenstraße;
   4) die Brünigstraße.

II. 1) die Brücke über die See-Enge bei Acheregg (Nidwalden);
   2) die Maggia-Brücke (Tessin).

III. 1) der See-Abfluß bei Luzern;
   2) die Reuß-Korrektion in Uri;
   3) die Rhein-Korrektion;
   4) die Rhone-Korrektion;
   5) die Korrektion der Juragewässer.

§ 729.

Der Bund wäre nach Art. 21 der B.-V. unzweifelhaft berechtigt gewesen, diejenigen Eisenbahnen, welche im Interesse eines großen Theiles der Eidgenossenschaft liegen, selbst zu bauen oder sich bei dem Bau derselben irgendwie zu betheiligen.

Ob man von dieser Befugniß Gebrauch machen solle, darüber gingen die Ansichten im J. 1852 weit auseinander. Neben den wirth-

1) Dr. Simon Kaiser (in seinen Vorlesungen über schweizerische Politik S. 413) spricht die Rüge aus, daß in Handhabung des Art. 21 der B. V. die Bundesbeiträge nach Gunst und Ungunst vertheilt werden.

2) Hiemit ist die Unterscheidung, welche in Amerika zwischen der bloßen Ertheilung von Krediten und der direkten Erstellung eines Werkes (§§ 678. 685) gemacht wird, zu vergleichen.

schaftlichen fielen auch politische Momente schwer in die Wagschale. Die beiden Standpunkte des Staatsbau's und des Privatbau's sind in den Berichten der Mehrheit und der Minderheit der mit der Begutachtung der Eisenbahnfrage beauftragten Kommission des Nationalrathes in ausgezeichneter Weise beleuchtet worden. Am 6. Juli 1852 hat dann der Nationalrath ohne Diskussion mit 69 gegen 22 Stimmen Eintreten auf den Minderheits-Entwurf, beziehungsweise Verzichtleistung auf den Bau der Eisenbahnen durch den Bund beschlossen. Im Ständerathe war man so sehr von der politischen und ökonomischen Unmöglichkeit des Staatsbaues durchdrungen, daß ein Antrag im Sinne desselben gar nicht gestellt wurde. Eine Ansicht, welche den Satz: „daß der Bau und Betrieb von Eisenbahnen im „Gebiete der Eidgenossenschaft den Kantonen und der Privatthätigkeit „überlassen sei," durch eine veränderte Redaktion abschwächen wollte, ist im Ständerathe mit 9 gegen 33 Stimmen in der Minderheit geblieben.

Ein Fachblatt (die Eisenbahn vom 6. Okt. 1874, in deren Redaktion freilich seither eine Aenderung eingetreten ist) hat sich geäußert, man sei im J. 1852 trotz aller vorangegangener Erfahrungen in andern Ländern, trotz aller Warnungen einsichtiger Männer schwach genug gewesen, einigen ehr- und geldsüchtigen Köpfen zu lieb den Privatbau zu dekretiren. [1]) Wer so über Andere urtheilt, richtet sich selbst. Es ist allerdings richtig, daß ehr- und geldsüchtige Köpfe nicht nur beim Privatbau, sondern ebenso gut auch beim Staatsbau ihre Rechnung finden können. Wir glauben aber getrost behaupten zu dürfen, daß auf beiden Seiten nicht solche unlautere Motive, sondern objektive Gründe den Ausschlag gegeben haben. Für den Privatbau sind weniger theoretische Betrachtungen (ob der Eisenbahnbau und Betrieb eine dem Staate gemäß seinem innern Wesen und seinem Verhältnisse zur Gesellschaft zukommende Aufgabe sei; ob es gut sei, politische und wirthschaftliche Macht in Einer Hand zu konzentriren u. s. f.) [2]) als vielmehr praktische Erwägungen maß-

1) Hiemit ist zu vergleichen: Dr. Albert Geigy, einige Erörterungen über das schweizerische Eisenbahnwesen, Basel 1874, und der vom 6. Nov. 1871 datirte Bericht der ständeräthlichen Eisenbahnkommission.

2) Meine eigene Ansicht über die dem Staate zukommende Aufgabe, als Organ der Gesellschaft Kulturanstalten aller Art, also auch Verkehrsanstalten zu erstellen, habe ich in einer im ersten Bande der Zeitschrift für schweiz. Gesetzgebung und Rechtspflege (S. 317) erschienenen Rezension von Dr. S. Kaiser's Vorlesungen über schweizerische Politik ausgesprochen.

gebend gewesen. An die Rentabilität der Eisenbahnen glaubten nur Wenige. Die Möglichkeit, das für den Eisenbahnbau erforderliche kolossale Kapital von Bundeswegen aufzubringen, schiene sehr zweifelhaft zu sein. In allen Richtungen war mit unbekannten Größen zu rechnen. Dabei war man sich klar bewußt, daß man vor einem sehr gefährlichen Dilemma stand. Wenn man nach dem Rathe der englischen Experten Stephenson und Swinburne sich darauf beschränkte, die am leichtesten und vortheilhaftesten zu bauenden und zu betreibenden Linien zu erstellen, so fügte man den vernachläßigten Landesgegenden ein schweres Unrecht zu, durch welches in denselben eine bedenkliche Verbitterung erzeugt worden wäre. Wollte man sich hingegen zu dem Wagnisse entschließen, ein allen Erwartungen entsprechendes Eisenbahnnetz in Angriff zu nehmen, so war vorauszusehen, daß auf die Steuerpflichtigen eine erdrückende Last gewälzt werden würde. Es ist daher ganz begreiflich, daß alle Vertreter von Ortschaften, welche beim Staatsbau nicht berücksichtigt worden wären und alle Anhänger einer bedächtigen Finanzpolitik für den Privatbau gestimmt haben.

Wer eine Maßregel nach dem Erfolge beurtheilt, hat gegenwärtig schwerlich Ursache, zu bedauern, daß durch den § 1 des Eisenbahngesetzes vom 28. Juli 1862 der Bundesbau abgelehnt worden ist, nachdem seither der Privatbau das Land mit einem überallhin verzweigten Eisenbahnnetze überzogen hat, aus welchem für den Verkehr immense Vortheile, für die meisten Eisenbahngesellschaften hingegen schwere Verluste erwachsen sind. [1])

§ 730.

Den Kantonen kam nach der Bundesverfassung vom J. 1848 die volle Baugewalt zu. Sie hätten daher (jeder auf seinem Gebiete) sich in der Lage befunden, selbstherrlich und ohne den Bund zu begrüßen, in beliebiger Weise, direkt oder durch Privatgesellschaften, alle die mili-

1) In der Schweiz wird von vielen Leuten es als etwas Selbstverständliches betrachtet, daß der Staatsbau dem Privatbau unbedingt vorzuziehen sei. Dieser Anschauung gegenüber betone ich, daß sich Belgien, die eigentliche Heimath des Staatsbaues, im J. 1844 veranlaßt gesehen hat, den Privatbau zu Hilfe zu nehmen und und daß in Deutschland die Staatsbahnverwaltungen die ersten gewesen sind, welche wegen des Steigens der Kohlenpreise und der Arbeitslöhne eine Erhöhung des Tarifs verlangt haben, sowie daß diese Verwaltungen weit entfernt davon sind, dem Publikum gegenüber die Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen, welche in der Schweiz den Privatgesellschaften zugemuthet wird.

tärischen Interessen der Eidgenossenschaft nicht verletzenden Eisenbahnen zu erstellen und zu betreiben. Sie wären allerdings genöthigt gewesen, bei der eidgenössischen Postverwaltung eine Ermächtigung für den Personentransport nachzusuchen, die ihnen aber verständiger Weise nicht hätte verweigert werden können.

Immerhin lag in dem Bedürfnisse einer solchen Ermächtigung ein Anhaltspunkt dafür, die Kantone mit Beziehung auf den Bau und Betrieb von Eisenbahnen der Bundesgesetzgebung zu unterwerfen und die von ihnen ertheilten Konzessionen von der Genehmigung des Bundes abhängig zu machen. Die Kantone haben sich dieser Beschränkung ohne allen Widerspruch gefügt. Die Zweckmäßigkeit einer einheitlichen Gestaltung des Eisenbahnwesens wurde eben allgemein eingesehen; die Vorschriften des betreffenden Bundesgesetzes verletzten die Interessen der Kantone in keiner Weise und die Genehmigung der kantonalen Konzessionen durch den Bund war selbstverständlich, sobald dieselben mit dem Eisenbahngesetze im Einklang sich befanden.

Die Kantone haben übrigens ebenso wenig als der Bund für gut gefunden, sich mit dem Eisenbahnbau zu befassen. Bern und Freiburg sind allerdings nothgedrungen dazu gekommen, Privatunternehmungen, welche mit ungenügenden Mitteln begonnen worden und deßhalb stecken geblieben waren, zu Ende zu führen. Aber die beiden Kantone haben den ersten Anlaß, der sich darbot, benutzt, um ihre Staatsbahnen der Privatthätigkeit zurückzugeben.

Dagegen haben die Kantone, während von dem Bunde (abgesehen von gewissen Zollerleichterungen, die er den Gesellschaften gewährte) für den Eisenbahnbau keinerlei Leistungen gemacht wurden[1]), die Privatunternehmungen durch Unterstützungen verschiedener Art wesentlich gefördert.

§ 731.

Fast überall ist den Gesellschaften von den Kantonen Steuerfreiheit bewilligt worden. In neuerer Zeit haben sich Stimmen vernehmen lassen,

---

1) Auch das Unternehmen der Gotthardeisenbahn ist zwar nicht nur von schweizerischen Kantonen, Gemeinden und Eisenbahnen, sondern auch von fremden Staaten mit großen Subventionen gefördert worden, der Bund hingegen hat dasselbe finanziell gar nicht unterstützt, sondern sich auf die Leitung der Verhandlungen, welche die internationalen Verhältnisse betrafen und auf die Beaufsichtigung der Verwendung der Subsidien beschränkt.

welche behaupten, die betreffenden Beschlüsse der gesetzgebenden Behörden seien verfassungswidrig und nichtig. Es ist mir aber nicht bekannt, daß irgend ein Kanton unter diesem Vorwande sein gegebenes Wort gebrochen hätte. Die Steuerfreiheit ist übrigens nicht absolut zu verstehen. Vielmehr müssen die Aktionäre von ihrem Aktienbesitze dem Kanton sowohl als den Gemeinden die Vermögenssteuer entrichten.[1])

Vielen Gesellschaften ist die Zusicherung gegeben worden, daß während einer Reihe von Jahren keine Konkurrenzlinie werde konzessionirt werden; daß die Gesellschaft für den Bau von Zweiglinien unter gleichen Bedingungen oder zu gewissen Bedingungen das Vorrecht haben solle u. s. f. Solche Zusicherungen sind in einzelnen Fällen gewissenhaft beachtet, in andern willkürlich auf die Seite gesetzt worden.[2])

Der Bund hat sich diesen Ausschluß- und Vorzugsrechten gegenüber immer volle Freiheit des Handelns vorbehalten. Wenn also ein Kanton, gebunden durch vertragliche Verhältnisse, nicht in der Lage wäre, eine Konzession zu ertheilen, so könnte der Bund, soferne es sich um eine im Interesse eines großen Theils der Eidgenossenschaft liegende Eisenbahn handeln würde, den Bau derselben autorisiren. Doch hat es sich in einer Streitsache zwischen einer Thurgauischen Gesellschaft und der Nordostbahngesellschaft gezeigt, daß die Bundesversammlung nicht leichthin von ihrem Rechte Gebrauch macht.[3])

---

1) Die Praxis der amerikanischen Gerichte betreffend die Konzession der Steuerfreiheit findet sich in § 516.

2) Der Kanton Zürich hat sich verpflichtet, bis zum 1. Januar 1883 keine Konzession für Herstellung einer Eisenbahn in der Richtung von Zürich nach Dietikon zu ertheilen. Nichtsdestoweniger ist dann einem Komite eine Konzession von Zürich an die Kantonsgrenze bei Weiningen gewährt worden. Der Kantonsrath hat gefunden, daß diese Linie nicht in der Richtung von Zürich nach Dietikon liege!

3) Ein thurgauisches Komite bewarb sich um eine Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Romanshorn nach Konstanz. Die thurgauischen Behörden erklärten, daß sie zwar die Ausführung des fraglichen Unternehmens als höchst wünschbar betrachten, daß sie aber durch das vom Kanton Thurgau der schweizerischen N.-O.-Bahn-Gesellschaft verliehene Ausschlußrecht verhindert seien, dem Gesuche zu entsprechen. Hierauf stellte das Komite bei den Bundesbehörden das Gesuch um eine Zwangskonzession. Es fand aber der Bundesrath sowohl als die Bundesversammlung, daß Zwang erst angewendet werden könne, wenn der Kanton Thurgau erfolglos versucht haben werde, durch Verständigung mit der N.-O.-Bahn-Gesellschaft das Hinderniß zu heben.

Zwischen der Botschaft des Bundesrathes vom 24. Juni 1867 (Bundesblatt Bd. II. S. 283) und den Berichten der Kommissionen des Ständerathes (11. Juli 1867) und des Nationalrathes (20. Juli 1867) bestand hierin volle Uebereinstimmung.

§ 732.

Kantone und Gemeinden haben sich beim Eisenbahnbau in verschiedenen Formen mit Kapitalien betheiligt; sei es, daß sie Stammaktien oder zurückgesetzte Aktien, oder Obligationen mit niedrigem Zinsfuß übernommen, oder Subventionen unter Verzicht auf Dividenden, Zinse und Rückzahlung des Kapitals bewilligt haben. Letzteres ist namentlich im Kanton Waadt in großem Maßstabe geschehen.

Viele Gemeinden belasten sich in dieser Weise weit über ihre Kräfte hinaus. Wenn das Eisenbahnfieber so heftig grassirt, daß solche Beschlüsse mit Einmuth gefaßt werden, was nicht ganz selten vorkommt, so ist wenigstens im Kanton Zürich bei der großen Kompetenz der Gemeindeversammlungen eine Abhilfe kaum möglich. Dagegen hätten Minderheiten Anspruch auf Schutz gegen einen derartigen Mißbrauch der Gemeinde- und speziell der Steuergewalt. Früher sind auch wirklich in Zürich übermäßige Summen, mit denen einzelne Gemeinden Eisenbahn-Unternehmungen beigetreten waren, auf Beschwerde einer Minderheit hin gekürzt worden. In neuerer Zeit hingegen hat der Regierungsrath alle diesfälligen Beschwerden abgewiesen.

§ 733.

Das Bundes-Eisenbahngesetz vom 28. Juli 1852 besteht zwar seit dem Anfange des J. 1873 nicht mehr in Kraft; aber es scheint mir doch eine eingehende Besprechung desselben das Verständniß der gegenwärtig geltenden Einrichtungen zu fördern und um so mehr gerechtfertigt zu sein, da es für die unter seiner Herrschaft erstellten Eisenbahnen immer noch von Bedeutung ist.

In der Botschaft des Bundesrathes heißt es (S. 297): Thurgau könne nicht vergessen haben, wie viel sich an die Zusicherung des Ausschlusses einer Linie Romanshorn-Konstanz für den Kanton geknüpft habe und daß diese Zusicherung in guten Treuen wie gegeben, so empfangen worden sei .... Es müsse für Thurgau von Werth sein, durch freie Verständigung die Bedürfnisse der Gegenwart mit den Pflichten der Vergangenheit zu versöhnen.

Und die ständeräthliche Kommission (S. 552) gesteht offen, daß ihr die Behauptung, daß das Ausschlußrecht für den Bund nicht bestehe, nicht ganz erklärlich sei. — Endlich die nationalräthliche Kommission (S. 570) spricht sich dahin aus; „Obschon der Bund ein selbstständiges Recht für Ertheilung einer Zwangskonzession sich vorbehalten habe, so hänge doch der Gebrauch dieses Rechts davon ab, daß ein Hinderniß bestehe, welches nur auf dem Wege der Bundesexekution beseitigt werden könne. Dieses sei nun nicht konstatirt, und es sei daher ein Vorgehen angezeigt, welches zum Zwecke habe, die Hindernisse auf eine loyale Weise zu beseitigen."

Ueber das gegenwärtig geltende Bundesrecht siehe § 752.

Durch das fragliche Gesetz sind die staatlichen Hoheitsrechte auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens in eigenthümlicher Weise zwischen den Kantonen und dem Bunde getheilt worden. Es sollen nun zuerst die den Kantonen und hernach die dem Bunde zugeschiedenen Befugnisse dargestellt werden.

§ 734.

Nach dem Gesetze vom J. 1852 wird die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn zunächst bei der zuständigen Behörde des Kantons oder der Kantone, durch deren Gebiet die Bahn sich hindurch zieht, nachgesucht. Es sind so viele Konzessionen erforderlich, als Kantonsgebiete von der Bahn berührt werden. Jeder Kanton handelt in der Regel selbständig, ohne sich um die Mitbetheiligten zu bekümmern. Der Bundesrath ist berechtigt, sich bei den Unterhandlungen vertreten zu lassen, hat aber von diesem Rechte fast nie Gebrauch gemacht.

Wenn ein Kanton den Bau oder Betrieb einer Eisenbahn verhindert oder in erheblichem Maße erschwert, so kann die Bundesversammlung, gestützt auf Art. 21 der B.-V., einschreiten und von sich aus das Erforderliche verfügen.

Das Konzessions-Begehren wird gewöhnlich von einem s. g. Initiativkomite zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft nachgesucht.[1]) Wenn das Komite die Konzession erlangt hat, muß es dann für die Konstituirung der Aktiengesellschaft nach dem Gesetze des Kantons, in welchem dieselbe ihr Domizil gewählt hat, sorgen. Die persönlichen Verhältnisse der Korporation richten sich nach eben diesem Gesetze; darüber hinaus muß aber auch die Genehmigung der andern betheiligten Kantonsregierungen für das Statut eingeholt werden.

Die Uebertragung der Konzession an einen andern Unternehmer, sowie eine Fusion bestehender Gesellschaften kann in der Regel nur mit Zustimmung der Behörde, von welcher die Konzession ausgegangen ist, vorgenommen werden.

§ 735.

Die Konzessionen sind von den Kantonen meistens auf 100 Jahre in der Meinung ertheilt worden, daß eine durch den Ablauf der Zeit erloschene Konzession gemäß einer dannzumal zu treffenden

1) Es haben auch schon einzelne Männer (z. B. Ingenieur Sulzberger) und Gemeinden (die Stadt Winterthur), sowie auch Bankinstitute, ganz besonders aber bereits bestehende Eisenbahngesellschaften Konzessionen nachgesucht.

Uebereinkunft erneuert werden solle, wenn sie nicht in der Zwischenzeit in Folge Rückkaufs dahingefallen sei.

Das Wort Uebereinkunft zeigt, daß die Gesellschaft nach dem Erlöschen der Konzession nicht unbedingt der Herrschermacht des Staates oder der Willkür seiner Behörden überliefert ist. Es ergiebt sich dies auch daraus, daß dieselben Konzessionen, welche diese Vorschrift betreffend die Wirkung des Ablaufs der 100 Jahre enthalten, dem Staate das Recht einräumen, im neunundneunzigsten Jahre um die Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betrieb in diesem Zeitpunkt kosten würde, das Rückkaufsrecht auszuüben, was ja gar keinen Sinn hätte, wenn nach Ablauf der hundert Jahre die Gesellschaft rechtlos wäre.

Die Gesellschaft bleibt nach dem Erlöschen der Konzession Eigenthümerin der Bahn und des Materials; den Gütertransport kann sie nun frei besorgen; sie ist nicht mehr durch die Konzession gebunden; auch alle andern von ihr übernommenen Verpflichtungen bestehen nicht mehr; sie hat aber auch keinen Anspruch mehr auf die ihr eingeräumten Vortheile und sie darf ohne Ermächtigung des Bundes keine Personen transportiren. Deßhalb wird eine neue Verständigung nicht schwer sein. Dem Staate muß daran liegen, daß der Eisenbahndienst keinen Augenblick stillstehe, sondern in genügender Weise fortgeführt werde. Die Gesellschaft kann wegen des Personentransports und wegen des Rückkaufsrechts den Bogen nicht allzu hoch spannen.

§ 736.

Die Konzession bezeichnet die Ortschaften, zwischen denen die Eisenbahn erstellt werden soll. Die Gesellschaft muß vor dem Beginne der Arbeiten der Kantons-Regierung einen Plan über die der Bahn zu gebende Richtung, die Anlegung der Stationen und über die an Straßen und Gewässern erforderlichen Veränderungen zur Genehmigung vorlegen. Wenn später Abweichungen von dem genehmigten Plane nothwendig werden sollten, ist zu denselben abermals die Zustimmung des Regierungsrathes einzuholen. Die Konzession bezeichnet eine Frist, innerhalb welcher die Arbeiten begonnen und vollendet werden sollen.

Die Gesellschaft kann auch angehalten werden, von Zeit zu Zeit über die gehörige Förderung der Arbeiten Ausweis zu leisten. Für die Erfüllung der diesfälligen Verbindlichkeiten sind in einzelnen Fällen Kautionen verlangt worden. Wo dieß nicht geschehen ist, kann die Verzögerung

des Bau's höchstens das Erlöschen der Konzession zur Folge haben. In den meisten Fällen ist Nachsicht geübt worden und es sind Fristverlängerungen beständig an der Tagesordnung gewesen.

§ 737.

Die Konzession verpflichtet die Gesellschaft, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die Kommunikationen zu Land und zu Wasser, sowie Wasserleitungen u. dgl. weder während des Baues der Bahn noch später durch Arbeiten zum Zwecke der Unterhaltung unterbrochen werden.

Gerüste, Brücken u. dgl. dürfen nicht benützt werden, bevor die zuständige Behörde sich von der Solidität derselben überzeugt hat.

Die Bahn ist sammt dem Material und den Gebäuden in einer volle Sicherheit für die Benutzung gewährenden Weise herzustellen und fortwährend in gehörigem Zustande zu unterhalten.

Die Bahn darf dem Verkehre nicht übergeben werden, bevor die Kantonsregierung nach vorgenommener Untersuchung und Erprobung derselben die Bewilligung dazu ertheilt hat.

Die Regierung darf auch später jederzeit eine solche Untersuchung anordnen und die Beseitigung von Mängeln, welche sich dabei herausstellen, verfügen.

Wenn nach Erbauung der Bahn neue Straßen, Kanäle oder Brunnenleitungen, welche die Bahn kreuzen, von dem Staate oder von einer Gemeinde angelegt werden, so hat die Gesellschaft für die Benutzung ihres Eigenthums, sowie für die Vermehrung der Bahnwärter und Bahnwarthäuser, welche dadurch nothwendig gemacht werden, keine Entschädigung zu fordern. Dagegen fällt die Herstellung und Unterhaltung auch derjenigen Bauten, welche in Folge der Anlage solcher Straßen, Kanäle u. s. w. zu dem Zwecke der Erhaltung der Eisenbahn in ihrem unverkümmerten Bestande erforderlich werden, ausschließlich dem Staate, bez. der betreffenden Gemeinde zur Last.

§ 738.

Die Konzession bestimmt, ob die Bahn ein- oder zweispurig zu erstellen ist. Sie bezeichnet das Minimum der Fahrten, welche täglich in jeder Richtung auszuführen sind, und das Minimum der Geschwindigkeit, mit welcher die Beförderung der Reisenden erfolgen soll, sowie die Fristen, innerhalb welcher die Waaren abzuliefern sind.

Die Gesellschaft handhabt die Bahnpolizei unter der Oberaufsicht der staatlichen Behörden.

In der Regel müssen jedem Zuge drei Wagenklassen, deren Einrichtung durch die Konzession vorgeschrieben ist, beigegeben werden. Bei Lokalbahnen fällt die erste Klasse weg. [1])

Die Gesellschaften gehen davon aus, daß sie bei Fahrten, welche sie über die vorgeschriebene Zahl ausführen, die dritte Wagenklasse weglassen dürfen und auch nicht an allen Stationen anzuhalten verpflichtet seien. In den meisten Kantonen wird diese Auffassung als richtig anerkannt. Bestritten worden ist dieselbe im Kanton Aargau; doch sind die dießfälligen Anstände, so viel ich weiß, immer durch Vergleich erledigt worden.

Die Konzession bestimmt das Maximum der zuläßigen Taxen, welche jedoch bloß den Transport auf der Eisenbahn selbst, nicht denjenigen zwischen den Stationshäusern und dem Domizil des Absenders oder Empfängers beschlagen.

Die Gesellschaften sind verpflichtet, Militärtransporte um die halbe Taxe und Polizeitransporte zu einer durch Vertrag zu ermittelnden billigen Taxe zu besorgen.

§ 739.

Wenn die Bauunternehmung drei Jahre hintereinander einen zehn Prozent übersteigenden Reinertrag abwirft, so ist das durch die Konzession bestimmte Maximum der Transport-Taxen gemäß einer zwischen der Regierung und der Gesellschaft zu treffenden Übereinkunft herabzusetzen. Kann eine solche Übereinkunft nicht erzielt werden, so tritt schiedsgerichtliche Entscheidung ein.

Unter dem Reinertrag wird die Dividende, welche den Aktionären zukommt, verstanden. Richtiger wäre es, den Reinertrag nicht mit dem Aktienkapital allein, sondern mit dem ganzen in der Eisenbahn steckenden Kapital zu vergleichen.

Wenn eine Eisenbahn hundert Millionen gekostet hat, so wird diesem Kapital ein Zins, wie er bei industriellen Unternehmungen

1) Es wäre wohl richtiger, wenn die Staatsbehörde bloß für das die dritte Klasse benützende Publikum sorgen und es den Eisenbahngesellschaften überlassen würde, ob und unter welchen Bedingungen sie den wohlhabenden Reisenden größern Comfort bieten wollen. Und doch hat der Bundesrath die Nordostbahngesellschaft zwingen wollen, auf der Lokalbahn Dielsdorf-Niederweningen Wagen erster Klasse in Betrieb zu setzen.

gewöhnlich erzielt wird, zu gönnen sein. Ob und wie dieses Kapital in Aktien, Prioritäts-Aktien, Obligationen u. s. f. getheilt sei, kann für diese Frage gar nicht in Betracht kommen.

Die Kantone behalten sich durch die von ihnen ertheilten Konzessionen ein Rückkaufsrecht vor, in ähnlicher Weise, wie der Bundesrath dieß thut.

§ 740.

So weit in den Konzessionen nicht Ausnahmen festgesetzt sind, stehen die Eisenbahngesellschaften in gleicher Weise wie alle andern Individuen und Korporationen unter den allgemeinen Landesgesetzen und unter den ordentlichen Gerichten.[1]) Es gilt dieß namentlich auch für die Rechtsverhältnisse zwischen den Gesellschaften und den die Bahn benutzenden Personen. Schadenersatzklagen, welche auf Vertragsbruch oder Delikt beruhen, werden durch das zuständige kantonale Gericht gemäß dem Rechte des betreffenden Kantons beurtheilt. Eine Gesellschaft muß in jedem Kanton, den ihre Bahn berührt, wenn sie in demselben nicht ihren Sitz hat, ein Spezial-Domizil vorzeigen, und sich durch diesen Akt für die in diesem Kanton entspringenden oder in

---

1) In den Konzessionen, die der Kanton Zürich ertheilt hat, findet sich immer die Vorschrift: „Die Eisenbahn-Unternehmung unterliegt mit Vorbehalt der in dieser Konzessions-Urkunde enthaltenen Beschränkungen im Uebrigen gleich jeder andern Privatunternehmung den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen des Landes."

Dieselbe Formel wie in Zürich findet sich in den Konzessionen des Kantons Aargau (z. B. Konzession für die Bötzbergbahn § 14, Bundesblatt 1870, III. S. 275), Neuenburg (z. B. Konzession für die Jurabahnen auf dem Neuenburgischen Gebiet § 18), Thurgau (z. B. Konzession für Etzweilen-Feuerthalen § 9, Bundesblatt 1872, II. 853) und Baselland (z. B. Konzession für Basel-Aesch § 13, Bundesblatt 1872, III. S. 98).

Die Bernische Konzession für die Eisenbahn durch das St. Immer-Thal sagt in Art. 40: „Alle Bundesgesetze sollen auf das Unternehmen ihre volle Anwendung finden, soweit die vorliegende Konzession nicht ausdrücklich etwas Gegentheiliges statuirt."

Endlich eine Waadtländische Konzession (Bundesblatt 1872, III. S. 413) bestimmt in Art. 17: „Die Gesellschaft hat sich allen Vorschriften der Bundesgesetzgebung, sowie allen im Kanton bestehenden Gesetzen, Beschlüssen und Reglementen zu unterziehen."

Ob eine Konzession über das Verhältniß der Gesellschaft zu der gesetzgebenden Gewalt gänzlich schweige, oder dasselbe wie Zürich oder wie Waadt definire, scheint mir ganz gleichgültig zu sein, da es sich von selbst versteht, daß jeder Einzelne und jede Korporation den Landesgesetzen unterworfen ist, daß aber der Gesetzgeber erworbene Rechte nicht schmälern darf.

demselben zu erfüllenden Verbindlichkeiten der Jurisdiktion desselben unterwerfen.

§ 741.

Eine kantonale Konzession bedarf nach dem Gesetze vom Jahr 1852, um Rechtskraft zu erlangen, der Genehmigung der Bundesversammlung.

Diese Genehmigung muß aber, nach Art. 7 des Eisenbahngesetzes, wenn nicht die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzt sind (§ 727), in allen Fällen nach einem feststehenden Formular ertheilt werden.

Dieses Formular lautet folgendermaßen:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8 Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen[1]) wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von 500 Fr. für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.[2])

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn, so weit sie wirklich erstellt worden ist, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, die dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75. und 99. Jahres von . . . . an, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen 4 Jahre und 10 Monate zum Voraus hievon benachrichtigt hat. Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmannes

---

1) Art. 8, Lemma 3 lautet: Die Eisenbahnverwaltungen sind dem Bunde gegenüber zur unentgeldlichen Beförderung der Brief- und Fahrpost, insoweit letztere Regal ist, mit Inbegriff des zu jedem Posttransporte gehörigen Kondukteurs verpflichtet. Die übrigen Beziehungen der Eisenbahnen zu der eidgenössischen Postverwaltung sind jeweilen bei der Genehmigung der Konzession zu ordnen.

2) Ueber die Berechnung der 4% ist auf das in § 739 Gesagte zu verweisen.

nicht einigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebriggebliebene ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen.

a) Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25-fache Werth des durchschnittlichen Reinetrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufs im 75. Jahre der 22½-fache, und im Falle des Rückkaufs im 90. Jahre der 20-fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt worden, in Abzug zu bringen.

b) Im Falle des Rückkaufs im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c) Die Bahn sammt Zubehörde ist jeweilen, zu welcher Zeit auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen. Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten dieser Eisenbahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zu genügender Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt..

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung, namentlich das Gesetz über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 28. Juli 1852, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag ge-

schehen. Insbesondere soll den Befugnissen, welche der Bundesversammlung gemäß Art. 17 des erwähnten Bundesgesetzes zustehen, durch die in Artikel x. der Konzession [1]) enthaltenen Bestimmungen nicht vorgegriffen sein. [2])

§ 742.

Art. 12 des Eisenbahngesetzes vom Jahr 1852 schreibt vor, daß der Bund diejenigen Bestimmungen aufstellen solle, welche nothwendig seien, um in technischer Beziehung die Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen herzustellen.

Diesem Postulate entspricht eine Verordnung des Bundesrathes vom 9. August 1854.

Dieselbe setzt die Geleiseweite bei allen schweizerischen Eisenbahnen auf 4,784 Fuß (4′ 8 1/2″ englisch) und die lichte Höhe der Tunnel und aller Ueberbauungen der Hauptgeleise auf wenigstens 16′ fest. Sie bestimmt die kleinste Länge der Krümmungshalbmesser, welche überhaupt zuläßig ist und enthält eine Reihe von Vorschriften über die Beschaffenheit der verschiedenen Vorrichtungen, sowie des Betriebsmaterials, welche es möglich machen, die Maschinen, Wagen u. s. f. einer jeden schweizerischen Eisenbahn auf allen andern Bestandtheilen des schweizerischen Bahnnetzes zu verwenden.

§ 743.

Durch Art. 13 des Eisenbahngesetzes vom J. 1852 werden die Gesellschaften verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an ihre eigene in schicklicher Weise zu gestatten, ohne daß die Tarifsätze zu Ungunsten der einmündenden Bahnlinie ungleich gehalten werden dürfen. Allfällige Anstände unterliegen der Entscheidung des Bundes.

Dieser Artikel ist durch die Bundesversammlung, welche demselben eine weit über seinen Wortlaut hinausreichende, aber den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende Tragweite gab, dahin ausgelegt worden, daß er für die sämmtlichen schweizerischen Eisenbahnen das Prinzip der

1) Es ist dies ein Artikel, welcher der Gesellschaft gewisse Ausschluß- oder Prioritätsrechte einräumt (§ 731).

2) In den letzten Jahren vor der Revision des Eisenbahngesetzes hat die Bundesversammlung dem Art. 4 folgende Fassung gegeben: Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Betriebseinheit aufstelle, wie durch den Art. 12 die technische Einheit vorgeschrieben sei. Gestützt auf den diesfälligen Beschluß der Bundesversammlung vom 30. Juli 1858 hat dann der Bundesrath durch eine Verordnung vom 11. Aug. gl. Js. die Gesellschaften verpflichtet, zwischen ihren Bahnen das Durchgehen der Güterwagen, soweit solches im Interesse eines durchgehenden Betriebes als nothwendig erscheine, zuzulassen, sowie direkte Personen-, Gepäcks- und Waaren-Expeditionsscheine auszufertigen und überhaupt dafür zu sorgen, daß im Verkehr von Bahngebiet zu Bahngebiet möglichste Uebereinstimmung herrsche, zu welchem Behufe auch jede Gesellschaft die den Fahrtenplan betreffenden Beschlüsse in der Regel wenigstens 14 Tage vor der Anwendung derselben dem eidgen. Postdepartement mitzutheilen habe.

§ 744.

Das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweizer. Eidgenossenschaft vom 3./4. Hornung 1853 enthält in Art. 67 folgende Strafandrohungen zum Schutze der Eisenbahnen:

a) Wer durch irgend eine Handlung absichtlich Personen oder Waaren, die sich auf einer Eisenbahn befinden, einer erheblichen Gefahr aussetzt, wird mit Gefängniß, und wenn ein Mensch bedeutend verletzt oder sonst ein beträchtlicher Schaden verursacht worden ist, mit Zuchthaus bestraft.

b) Wer leichtsinniger oder fahrläßiger Weise durch irgend eine Handlung oder durch Nichterfüllung einer ihm obliegenden Dienstpflicht eine solche erhebliche Gefahr herbeiführt, ist mit Gefängniß bis auf ein Jahr, verbunden mit Geldbuße, und wenn ein beträchtlicher Schaden entstanden ist, mit Gefängniß bis auf drei Jahre und mit einer Geldbuße zu belegen.

§ 745.

Durch das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1872, durch welches der Art. 26 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 gewissermaßen antizipirt wurde, ist die Eisenbahnhoheit ganz und ungetheilt dem Bunde eingeräumt worden. Die Kantone sind nun für die Zukunft auf die Aeußerung von Wünschen und Ansichten beschränkt. Ein großer indirekter Einfluß ist ihnen geblieben, aber Rechte besitzen sie nicht mehr.[1])

1) Diese Neuerung ist immerhin (namentlich im Ständerathe) auf Widerstand gestoßen (Bericht der Minderheit der ständeräthlichen Eisenbahn-Kommission vom 6. November 1871).

An der Spitze des Gesetzes steht der Satz, daß für den Bau und Betrieb von Eisenbahnen auf schweizerischem Gebiete in jedem einzelnen Falle eine staatliche Konzession erforderlich ist, welche (unter Mitwirkung der Kantone bei den vorbereitenden Verhandlungen) von dem Bunde ertheilt wird.

Ein Antrag, den Bau und Betrieb von Eisenbahnen nach allgemeinen, vom Bunde aufzustellenden Normen freizugeben, hat keinen Anklang gefunden.[1]) Eine Verordnung vom 20. Febr. 1873 bezeichnet „die bei Gesuchen um Eisenbahnkonzessionen erforderlichen Vorlagen, „sowie die vor und nach dem Bau konzedirter Eisenbahnen einzureichen„den Pläne und Dokumente."

Die Bundesversammlung kann eine Konzession auch dann ertheilen, wenn von einem Kanton gegen dieselbe Einsprache erhoben wird. Diesem Kanton bleibt indeß das Recht gewahrt, auf Grund der Konzession den Bau und Betrieb der Linie auf seinem Gebiete selbst zu übernehmen. Der Sinn des Gesetzes ist wohl der, daß ein Kanton, welcher von diesem Rechte Gebrauch macht, an die Stelle des ursprünglichen Bewerbers tritt und denselben somit ausschließt. Die Bundesversammlung scheint aber geneigt zu sein, beiden Theilen (sowohl dem ursprünglichen Bewerber, als dem betreffenden Kanton) neben einander die Ausführung der Konzession mittelst des Baues von zwei parallel laufenden Linien zu gestatten.

§ 746.

Die Revision des Eisenbahngesetzes hat Veranlassung dazu gegeben, die rechtliche Natur und Bedeutung der Eisenbahnkonzessionen einläßlich zu erörtern.[2]) Ein deutscher Schriftsteller, der unter den Bearbeitern

---

1) Dem Antrage, welcher von Nationalrath Dr. A. Escher ausging, sind in der Sitzung vom 17 Dez., 1872 die charakteristischen Worte „der Staat dürfe das Messer „nicht aus der Hand geben" entgegengestellt worden.

2) Neben den offiziellen Aktenstücken sind folgende Abhandlungen zu erwähnen: Ein von mir den schweizerischen Eisenbahngesellschaften erstattetes Gutachten über die Frage, in wie weit durch die Eisenbahnkonzessionen für die Gesellschaften Privatrechte begründet worden seien. Zürich 1870 (Druck von Zürcher und Furrer). — Polemik gegen dieses Gutachten im Landboten. — Meine Erwiederung gegen diese Polemik in der N. Zürcher-Zeitung 20./24. April 1870. — Eine kurze Besprechung, meines Gutachtens durch Sachs in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. XIX. S. 330 u. f. — Mémoire sur la révision de la loi fédérale concernant l'établissement et l'exploitation des chemins de fer. Lausanne, imprimerie Howard Delisle. 1871. — Ferner aus früherer Zeit: G. Vogt, Eisenbahnstudien. Deutsche Vierteljahrsschrift, 1859. — (Simon Kaiser) die Rechte des Staates in Eisenbahnsachen in der Schweiz. Zürich Kisling, 1861.

des Verwaltungsrechts eine hervorragende Stellung einnimmt, betrachtet es als *selbstverständlich*, daß die Konzessionen den Gesellschaften privatrechtliche Selbständigkeit verleihen.[1]) Auch ich habe in dem in der Note 1 erwähnten Gutachten den Befugnissen und Verpflichtungen, welche für die Eisenbahngesellschaften aus den Konzessionen sich ergeben, einen privatrechtlichen Charakter zugeschrieben. Doch kam es mir, wie der Rezensent meiner Schrift in Goldschmidt's Zeitschrift ganz richtig hervorhebt, hauptsächlich darauf an, darzuthun, daß der Staat die durch die Konzession geordnete wirthschaftliche Lage der Gesellschaften nicht einseitig zum Nachtheil derselben ändern dürfe.

Die anonyme, im Jahr 1861 erschienene Schrift über die Rechte des Staates in Eisenbahnangelegenheiten in der Schweiz (Verfasser: Dr. Simon Kaiser) leugnet den privatrechtlichen Charakter der fraglichen Verhältnisse, aber er anerkennt ganz unumwunden, „daß die Gesellschaften Recht haben, wenn sie von *wohlerworbenen Rechten* „sprechen, an denen der Staat als der eine der Kontrahenten nichts „ändern dürfe."

Diesem Zugeständnisse gegenüber habe ich schon in meinem Gutachten (S. 10) den Streit darüber, ob diese wohlerworbenen Rechte Privatrechte seien, als einen müssigen bezeichnet. Die Hauptsache ist und bleibt, daß diese Rechte gegen einseitige Schmälerung durch die Staatsbehörden geschützt seien. In dieser Beziehung tönt es dann freilich sehr beruhigend, wenn der Rezensent meines Gutachtens emphatisch uns zuruft: „Der Rechtsstaat duldet keine Willkür in den Verhältnissen „des Staates zu den Unterthanen, regelt vielmehr auch diese nach „festen Normen und stellt über die Maßregeln der Verwaltung das „Gesetz und selbständige Gerichte." Aber alle Beruhigung ist dahin, wenn wir einige Zeilen weiter lesen: „Nur *eine* Macht im Staate

1) Dr. *Lorenz Stein*, Aufsätze zur Eisenbahnrechtsbildung (Wien 1872) S. 30: „Die Bahnen sind aber nicht bloß öffentliche Anstalten; sie sind zugleich und ebenso sehr ein Unternehmen.... In ihrem wirthschaftlichen Prinzip sind sie vor Allem aus ein Geschäft..... Ihre Konzession nnd ihre Statuten enthalten unbestritten diese ihre *geschäftliche* und damit ihre *privatrechtliche* Selbständigkeit." S. 36. „Es muß die erste Aufgabe der Rechtsbildung des Eisenbahnwesens sein, die *feste Rechtsbasis* zu gewinnen und ein klares Rechtsbewußtsein an die Stelle der verschwommenen Dialektik zu setzen, die ihnen entgegen tritt."

S. 37. „Will die Verwaltung das Recht der Bahnen ändern, so muß sie dasselbe *expropriiren* .... Ein neues Gesetz könnte nach allen juristischen Grundsätzen keine rückwirkende Kraft haben.

REESE LIBRARY UNIVERSITY CALIFORNIA

„steht außerhalb des Rechts, die Gesetzgebung. Sie ist ungehindert „und ungehindert, Rechte zu ändern, zu schmälern, aufzuheben und „inwieweit sie hiebei auf vorhandene Rechte der Bürger Rücksicht zu „nehmen habe, ist lediglich eine Frage der Gesetzgebungspolitik" (!); und wenn uns in einer Note gesagt wird: „Bei geordneten Staats„verhältnissen fließt alles Recht aus der Herrschermacht des Staates." [1])

Der Verfasser der gegen mein Gutachten im Landboten veröffentlichten Artikel bezeichnet die Befugnisse der Gesellschaften als öffentlich rechtlich begründete Privatrechte, anerkennt aber nicht, daß wohlerworbene Rechte gegen Eingriffe der Gesetzgebung geschützt seien.

§ 747.

In der den Entwurf eines revidirten Eisenbahngesetzes beleuchtenden Botschaft vom 16. Juni 1871 [2]) bekämpft der Bundesrath den Standpunkt, den die Eisenbahngesellschaften in ihrer Denkschrift eingenommen haben. Er findet, „daß in ihren Konklusionen die Theorie der Eisen„bahnsouverainetät liege, in welcher Wahres und Falsches stark „vermengt sei" (S. 654). Er bestreitet, daß die Konzessionen einen Privatvertrag bilden, dieselben seien vielmehr ein Akt der Staatshoheit. Es scheint sogar, daß die Botschaft den Konzessionen die Bedeutung eines Vertrags ganz abspricht; denn sie behauptet, daß der Staat mit den Eisenbahngesellschaften ebenso wenig paktizire als mit dem Wirthe, Metzger, Apotheker u. s. f., welchem er ein Patent

1) Dieser Anschauung gegenüber beziehe ich mich auf das in den §§ 542 und 543 Gesagte, dem ich bloß noch einige weitere Zitate beifügen will. In der Verfassung des Kantons Uri § 36 heißt es: „Richtschnur der Landsgemeinde sei jedoch nicht „schrankenlose Willkür, nicht die Gewalt des Stärkern, sondern das Recht, und die „nur damit vereinbarliche Staatswohlfahrt. Das Volk verpflichtet sich zu diesem „Grundsatze durch den jährlich zu schwörenden Landsgemeinde-Eid." Gierke (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrgang XXX. 1874 S. 167 u. f. „Staat und Recht sind zwei selbständige Funktionen des Gemeinlebens, die einander voraussetzen und bedingen, keineswegs aber sich decken oder im Verhältnisse von Ursache und Wirkung stehen ..... Rechtsstaat ist ein Staat, der sich nicht über, sondern in das Recht stellt, ein Staat, der durch die Schranke des Rechts gebunden ist, indem alles öffentliche, wie das Privatrecht im vollen Sinne anerkannt und gerichtlich geschützt ist. — Gierke Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, S. 643. — Michel Chevalier in seinen Briefen über Amerika (II. 337) tadelt bitter diejenigen, welche leugnen, qu'il y ait aucun principe de justice vrai en lui-même et par lui-même, und behaupten, que la volonté actuelle du peuple était nécessairement et toujours la justice.

2) Bundesblatt 1871 Bd. II. S. 647 u. f.

konzedire. Und doch führt jedes Konzessions-Gesuch zu Unterhandlungen zwischen dem Konzessionsbewerber und der betreffenden Staatsbehörde, deren Endergebniß darin besteht, daß entweder dieselben sich zerschlagen, oder daß eine Willenseinigung zwischen den unterhandelnden Personen über das zu begründende Rechtsverhältniß zu Stande kommt, und eine solche Willenseinigung ist ja nichts anderes als ein Vertrag.[1])

Immerhin giebt die Botschaft zu, „daß der Staat diesen Privat-„Industrieen gewisse Zusagen mache, welche ihnen ermöglichen, die ge-„schäftliche Seite ihrer Unternehmungen in Sicherheit zu begründen" (S. 655). Sicherheit können aber nur solche Zusagen gewähren, welche den Staat binden. Es gesteht also die Botschaft mit jenen Worten den durch die Konzessionen den Gesellschaften zugesagten Befugnissen die Bedeutung wohlerworbener Rechte (§ 543) zu, und zugleich deutet sie den Grund an, weßhalb solche Rechte nothwendig geschützt sein müssen, weil nämlich ohne diesen Schutz alle wirthschaftlichen Verhältnisse auf Sand gebaut wären, so daß Niemand es wagen würde, seine Zeit, seine Kraft und sein Kapital irgend einem Unternehmen zuzuwenden.

In der That finden wir in der Botschaft das weitere Zugeständniß, „daß zivilisirte Staaten die Schadenersatzpflicht wegen eines Eingriffs „in die gewährte Konzession der Regel nach nicht ablehnen, wenn „erstens wirkliches Privatrecht verletzt worden, zweitens ein „Schaden nachgewiesen sei und drittens die Staatsbehörden nicht innert „den anerkannten Grenzen ihrer Kompetenzen gehandelt haben."[2]) Ferner wird eingeräumt, „daß Forderungen auf Schadenersatz wegen „Beeinträchtigung konzessionsgemäßer Rechte vor dem ordentlichen Richter „des Staates anzubringen seien" (S. 656), und schließlich (S. 701) wird gesagt, „es sei sorgfältig vermieden worden, den ökonomischen „Interessen der Eisenbahn-Konzessionen zu nahe zu treten. Die Schweiz „bedürfe für den Ausbau ihres Eisenbahnnetzes noch in hohem Maße „des Kredites, und dieser beanspruche vor Allem Achtung der er-„worbenen Rechte. . . . Gerechtigkeit sei auch in dieser Beziehung die beste Politik."

1) Ich verweise hierüber auf den vom 6. Nov. 1871 datirten Bericht der Minderheit der ständeräthlichen Eisenbahnkommission (Bundesblatt Jahrgang XXIII. Bd. III. S. 871. u. f.)

2) Die Botschaft anerkennt wohl auch einen Akt der gesetzgebenden Gewalt unter obiger Voraussetzung als Grund einer Schadenersatzklage.

Aus allen diesen Aeußerungen scheint sich doch zu ergeben, daß im Sinne der bundesräthlichen Botschaft eine Konzession, wenn sie auch kein Privatvertrag und überhaupt kein Vertrag sei, doch gewisse Zusagen enthalte, welche Rechte, ja sogar wirkliches, durch eine vor dem ordentlichen Richter anzubringende Klage geschütztes, Privatrecht erzeugen, und daß Nichtachtung der von den Eisenbahngesellschaften erworbenen Rechte ungerecht und zugleich unpolitisch wäre.

§ 748.

In ähnlichem Sinne, aber mit größerer Klarheit und Schärfe als die Botschaft des Bundesrathes spricht sich die ständeräthliche Kommission aus, welche einen bedeutenden Einfluß auf die definitive Gestaltung des revidirten Eisenbahngesetzes und der s. g. Normal-Konzession, d. h. der ersten von der Bundesversammlung ertheilten Konzession (Thun-Konolfingen) ausgeübt hat.

In dem vom 18. Nov. 1871 datirten Berichte der Kommission [1]) finden wir folgende Sätze: (S. 820) „Die vom Staate gegebenen „und genehmigten Konzessionen konstituiren ein Verhältniß gemischter, „öffentlicher und privatrechtlicher Natur. Einzelne Bestimmungen „nehmen allerdings für die Gesellschaften die Bedeutung von „garantirten Privatrechten an, die der Staat ohne Schadenersatz nicht willkürlich aufheben oder ändern kann. Es sind dies „namentlich die höchst ökonomischen Artikel der Konzessionen, „so die Rückkaufsfrage, die Dauer der Konzessionen, so die zugesicherten „Maximalsätze der Taxen und anderes mehr. Der Staat darf selbstverständlich nicht von heute auf morgen diese Konzessionen auf 50 „Jahre reduziren, oder günstigere Rückkaufsbedingungen durch einfache „Gesetzesänderung [2]) für sich in Anspruch nehmen; er darf ebenso „wenig sagen: die Konzession gestattet Euch eine gewisse Maximaltaxe, „aber ich verordne nun von heute an ohne Ersatz, daß Ihr nicht „mehr über die Hälfte dieser Taxe verlangen dürft u. s. w. Der „Staat darf und will das, was er ökonomisch garantirt hat, „nicht willkürlich wieder nehmen. Er hat selbst ein eigenes

1) Bundesblatt, Jahrgang XXIII. Bd III. S. 815 u. f.

2) Hier wird ausdrücklich anerkannt, daß die gesetzgebende Gewalt durch erworbene Rechte zwar ganz und gar nicht gehindert wird, neue Gesetze zu erlassen, daß dieselben aber auf diese Rechte nicht zurückwirken dürfen.

„Interesse, daß Kapital, welches sich zur Beförderung von öffentlichen „Verkehrszwecken anbietet, insoweit auf ertheilte Konzessionsbestimmungen „bauen darf. Dagegen hat er in den Kompagnien nicht eine zweite „Souverainetät geschaffen; er bleibt Gesetzgeber und alleiniger Sou„verain auch diesen Gesellschaften gegenüber. . . . . Präziser zu sprechen, „kann unserer Meinung nach nicht bezweifelt werden, daß der Staat „z. B. berechtigt ist, gesetzgeberisch den Frachtvertrag, die Lieferfristen, „die Garantie hiefür u. s. w. zu ordnen. . . . . Von rückwirkender „Kraft der Gesetze, wenn hierüber die Gesetzgebung sich ändert, fort„schreitet u. s. w. kann in dem Sinne, daß nur jeweilen später kon„zessionirte Bahnunternehmungen von solchen Aenderungen berührt „würden, unsers Erachtens nicht die Rede sein.

. . . . „Wir zitiren ein zweites Gebiet, auf welchem die staatliche „Gesetzgebung freie Hand hat, das bestehende Eisenbahngesetz zu ändern, „zu ergänzen, selbst neue Räder einzusetzen. Es ist dies das Gebiet „des technischen und Betriebs-Anschlusses, der Einwirkung auf die „Fahrtenpläne u. s. f.

. . . . „Es ist ein drittes Gebiet, dem die gesetzgeberische Einwir„kung des Staates nicht verschlossen ist, nämlich die Garantien für „die Sicherheit beim Bau und nachher für die die Bahn benutzenden „Personen und ihr der Bahn anvertrautes Eigenthum einerseits und „die Ueberwachung, namentlich die feste Regulirung der den Bahnen „gestatteten Tarife anderseits. . . . . .

„Der Bericht kann sich nicht als Aufgabe stellen, die Prüfung „über das was gebunden und was frei ist in diesem Gebiete zu er„schöpfen. In den besprochenen Richtungen liegt aber so ziemlich der „Umfang alles dessen, was die Revision des Gesetzes anstrebt und es „mußte uns wesentlich daran liegen, nachzuweisen, daß das Gesetz sich „auf berechtigtem Boden bewegt. Sollte nachgewiesen werden, daß in „irgend einem Artikel wirklich den bestehenden Gesellschaften „zugesicherte Privatrechte in diesem oder jenem Punkte verletzt „werden, so wird wohl weder Ihre Kommission noch der Rath an„stehen, die nöthigen Restriktionen beizufügen . . . . .“

(S. 826) „Die Gesellschaften mögen sagen, ein permanentes Gesetz„gebungsrecht (das wir übrigens ausdrücklich über in den „Konzessionen zugesicherte Privatrechte nicht ausge„dehnt wissen wollen) könne mißbraucht werden. Dieß ist aller-

„dings möglich, aber darin sind dann die Eisenbahnkompagnien nicht „schlechter gestellt, als alle andern Individualitäten im Staate auch."

§ 749.

Ich kann mich mit den in dem Berichte der ständeräthlichen Kommission enthaltenen Grundprinzipien einverstanden erklären.[1]) Es stimmen dieselben auch so ziemlich mit dem von mir in meinem Gutachten eingenommenen Standpunkte überein. Mit Beziehung auf manche Einzelnheiten in der Begründung und in der Anwendung hätte ich wohl eine abweichende Ansicht geltend zu machen; aber ich will mich hiebei nicht aufhalten, sondern ich gehe sofort auf die Berathung über, welche mit Beziehung auf die s. g. Normal-Konzession stattgefunden hat.

Der Bundesrath ging bei der Entwerfung der ersten Konzession[2]) davon aus, daß es der feste, in Wort und Schrift vielfach ausgesprochene Wille der Bundesbehörden sei, in keiner Weise den ökonomischen Interessen der Eisenbahn-Unternehmungen entgegenzutreten. Auch fand der Bundesrath, daß die Bewerber um neue Eisenbahn-Konzessionen im Allgemeinen nicht schlechter gestellt werden sollten, als die Inhaber der vor dem 1. Januar 1873 ertheilten, weil die Erweiterung des schweizerischen Eisenbahnnetzes unbestreitbar im hohen Interesse der Nation liege.

Der Nationalrath war geneigt, die in diesem Sinne gestellten Anträge des Bundesrathes zum Gesetze zu erheben; der Ständerath

---

1) Von diesen Grundprinzipien muß ich den Satz ausnehmen, daß der Staat gegen Entschädigung erworbene Rechte beliebig aufheben oder beschränken könne. Ich habe große Bedenken gegen diese Auffassung, aber ich weiß, daß gegen dieselbe nicht aufzukommen ist. Immerhin mag es mir erlaubt sein, einen Gewährsmann für meine Ansicht anzuführen. Bähr (in seiner Monographie über den Rechtsstaat, 1864) sagt (S. 66): Ein Expropriationsrecht, kraft dessen die Regierungsgewalt alle ihr gegenüber stehenden Rechte gegen Entschädigung beseitigen könnte, gibt es nicht. Wenn das Gesetz den Unterthanen Rechte zuweist, so will es, daß diese ihnen auch in natura zu Theil werden, nicht je nach Belieben der Regierung nur in Form eines künstlichen auf ihre Gefahr zu ermittelnden, häufig ganz hinfälligen Surrogats.

(S. 98 Note 13): „Die Staatsgewalt, die Alles thun darf, wenn nur der Fiscus Entschädigung leistet, erinnert an jenen Römer, der sich ein Vergnügen daraus machen durfte, in den Straßen Roms den ihm Begegnenden Ohrfeigen auszutheilen, weil er einen Sklaven mit einem Geldsack hinter sich hergehen ließ, welcher sie den Empfängern nach der festen Taxe der zwölf Tafeln baar bezahlte.

2) Botschaft des Bundesrathes betreffend Form und Inhalt der neu zu ertheilenden Eisenbahnkonzessionen dd. 10. Juli 1873.

hingegen beschloß mit Beziehung auf mehrere wichtige Punkte Aenderungen zum Nachtheile der Konzessionäre, und hielt mit so großer Entschiedenheit an seinen Beschlüssen fest, daß schließlich der Nationalrath denselben ebenfalls zustimmte. Ich werde später die verschiedenen Differenzen, um welche sich der Streit drehte, andeuten. Hier liegt es mir bloß ob, diejenigen Abstimmungen hervorzuheben, welche für die Frage von Bedeutung sind, ob die neuen Konzessionen in derselben Weise, wie die vor dem 1. Januar 1873 ertheilten, für die Gesellschaften erworbene Rechte begründen.

§ 750.

Art. 1 der s. g. Normal-Konzession, wie derselbe aus den Berathungen der Bundesversammlung als Gesetz hervorgegangen ist, schreibt vor, daß die jeweiligen Bundesgesetze, sowie alle übrigen Vorschriften der Bundesbehörden über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen jederzeit genaue Beachtung finden sollen.

Vergleichen wir diese Redaktion mit der Ausdrucksweise der frühern kantonalen Konzessionen (§ 740) und Bundesbeschlüsse (§ 741, Art. 4 des Formulars), so finden wir folgende Verschiedenheiten:

1. Die kantonalen Konzessionen unterwarfen die Eisenbahngesellschaften mit Vorbehalt der in der Konzession enthaltenen Beschränkungen den Gesetzen und Verordnungen des Kantons. — Die Normal-Konzession läßt den Vorbehalt weg.

2. Die Bundesbeschlüsse, durch welche die kantonalen Konzessionen genehmigt wurden, verpflichteten die Gesellschaften, alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung in dem Sinne, daß denselben durch die Bestimmungen der Konzession in keiner Weise Eintrag gethan werden dürfe, genau zu beachten. In den ältern Beschlüssen wurde das Bundes-Eisenbahngesetz besonders hervorgehoben; in den neuern Beschlüssen wurde der betreffende Zwischensatz fallen gelassen (§ 741, Note). Die Normal-Konzession befiehlt die Beachtung der jeweiligen Bundesgesetze, sowie aller übrigen Vorschriften der Bundesbehörden betreffend den Bau und Betrieb der Eisenbahnen.

Wenn ich bloß den Text der frühern und spätern Konzessionen und Beschlüsse vor mir liegen hätte, so wäre ich entschieden der Ansicht, daß die Differenzen im Wortlaute auf die Bedeutung der fraglichen Vorschriften keinen Einfluß ausüben; daß demnach die seit dem 1. Januar 1873 entstandenen Gesellschaften in derselben rechtlichen Lage

sich befinden, wie die ältern Unternehmungen, daß sie nämlich Schutz ihrer erworbenen Rechte, oder wenigstens Schadenersatz für Verletzung derselben beanspruchen können, im Uebrigen aber den Landesgesetzen und Verordnungen unterworfen seien, wie alle andern Individuen und Korporationen im Lande.

Sobald aber nicht bloß der Text der Normal-Konzession, sondern die Art und Weise, wie derselbe zu Stande gekommen ist, in's Auge gefaßt wird, so gewinnt es den Anschein, daß im Ständerathe die Tendenz obgewaltet habe, dem Gesetzgeber eine größere Macht über die neuen Gesellschaften einzuräumen, beziehungsweise denselben keine erworbenen, sondern bloß legale, jederzeit widerrufliche Rechte zuzugestehen.[1]) Doch ist es schwer, die Anschauungen, von denen der Ständerath ausgegangen ist, zu erkennen, da keine amtlichen Berichte, sondern bloß Zeitungsnotizen, die in der Schweiz fast immer sehr lückenhaft und oft ungenau sind, über die Verhandlungen vorliegen.

Der bundesräthliche Entwurf einer Konzession für eine Eisenbahn von Thun nach Konolfingen lautete:

„§ 1. Es sollen die Bundesgesetze, sowie alle übrigen Vorschriften der Bundesbehörden über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen jederzeit genaue Beachtung finden."

„§ 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in Bern."

„Mit Vorbehalt der in dieser Konzession enthaltenen Beschränkungen untersteht die Eisenbahngesellschaft den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen des Bundes, resp. des Kantons Bern."

Der Ständerath hat dann auf den Antrag seiner Kommission in Art. 1 das Wort „jeweiligen" eingeschoben, hingegen den Antrag einer Minderheit, die Worte aufzunehmen „mit Vorbehalt der in „dieser Konzession enthaltenen Beschränkungen," verworfen.

In der N. Z. Ztg. findet sich folgende Begründung des Antrages der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission: „Man müsse ausdrücklich und unzweideutig den Satz aufstellen, daß das Gesetzgebungsrecht des Bundes in Eisenbahnsachen frei sei und nicht etwa durch aufgestellte Konzessionsbedingungen beschränkt werden könne. Die Verhältnisse werden sich schon in vierzig Jahren so kolossal ändern, daß andere Gesetzesbestim-

1) Ueber den Gegensatz „legale und erworbene Rechte" verweise ich auf meinen Aufsatz in der N.-Z.-Ztg. vom 20. April 1870.

mungen aufgestellt werden müssen, als wir sie jetzt aufgestellt haben. Wenn durch spätere Gesetze erworbene Rechte verletzt oder ökonomische Nachtheile geschaffen werden, so stehe es den Gesellschaften frei, betreffs der Entschädigungspflicht den Schutz des Richters anzurufen. Der Gesetzgeber werde immer nach Recht und Billigkeit verfahren.

Dagegen soll nach derselben Quelle von der Minderheit erwiedert worden sein: „Es gehe nicht an, die Konzessionsbedingungen vollständig in die Luft zu stellen. Damit sei nicht gesagt, daß die Gesetzgebung 80 Jahre lang stillstehen müsse, wohl aber sei der Anspruch auf Entschädigung für verletzte Rechte auszusprechen, ohne daß die Gesellschaften nöthig haben, sich hiefür an's Bundesgericht zu wenden."

Dies ist nun Alles sehr räthselhaft. Man ist versucht zu glauben, die ständeräthliche Kommission habe den neuen Gesellschaften den Rechtsboden gänzlich entziehen und sie einzig auf das billige Ermessen des Gesetzgebers vertrösten wollen. Hiemit ist aber durchaus unvereinbar, was von der Entschädigungspflicht des Staates und von dem Rechte der Gesellschaften, für Verletzung erworbener Rechte den Schutz des Richters anzurufen, gesagt wird. Wenn hier nicht wesentliche Irrthümer in den Bericht der N. Z. Ztg. sich eingeschlichen haben, so scheint der Streit zwischen der Mehrheit und der Minderheit der ständeräthlichen Kommission keine praktische Bedeutung gehabt zu haben. Ganz unklar ist das Bestreben der Minderheit, den Gesellschaften den Rechtsweg zu ersparen.

Nach Allem und Allem neige ich mich doch zu der Ansicht hin, daß die ständeräthliche Kommission den Prinzipien, die sie in ihren Bericht über den Entwurf des Eisenbahngesetzes niederlegte, bei der Berathung der Normal-Konzession nicht untreu geworden sei; daß also der § 1 dieser Konzession nicht den Sinn haben kann: Wir stellen mit Beziehung auf die Dauer der Konzession, auf die der Gesellschaft obliegenden Leistungen und auf die ihr zustehenden Befugnisse bestimmte Vorschriften auf. Dieselben können aber jeden Augenblick abgeändert oder widerrufen werden und die Gesellschaft hat sich einfach solchen Aenderungen zu unterwerfen und höchstens an das Mitleid des Gesetzgebers und seinen milden Sinn zu appelliren.

§ 751.

Ich kehre nun wieder zur Besprechung des revidirten Eisenbahngesetzes zurück. Dasselbe schreibt in Art. 5 vor, daß die Konzessionen

auf eine bestimmte Zeitdauer ertheilt werden sollen. Der Bundesrath hatte vorgeschlagen, den neuen Gesellschaften wie den ältern eine Konzession für 99 Jahre zu ertheilen; der Nationalrath war hiemit einverstanden; dem Ständerath ist es aber gelungen, die Dauer der Konzession für Thun-Konolfingen auf 80 Jahre, vom 1. Okt. 1873 an gerechnet, zu limitiren, was dann natürlich für alle folgenden Konzessionen maßgebend geworden ist.

Der Nationalrath wollte dem Art. 2 der Normal-Konzession den Satz einverleiben: „Findet bei Ablauf dieser Frist der Rückkauf der Bahn nicht statt, so bleibt die Gesellschaft im Eigenthum derselben; sie hat sich aber für den fernern Betrieb um eine neue Konzession zu bewerben." Da jedoch der Ständerath sich beharrlich weigerte, dem diesfälligen Beschlusse beizustimmen, so ließ sich der Nationalrath schließlich herbei, den fraglichen Zusatz zu Art. 2 fallen zu lassen. Das Mitglied, welches den Antrag stellte, dem Ständerathe zuzustimmen, bemerkte dabei, daß die Gesellschaft die Garantie, welche man ihr durch den Zusatz geben wolle, bereits in dem Artikel, der vom Rückkauf handle, besitze. In der That wird dadurch, daß dem Staat das Recht eingeräumt wird, bei Ablauf des Konzessions-Termins die Bahn zurückzukaufen, aufs Unzweideutigste anerkannt, daß trotz des Erlöschens der Konzession die Gesellschaft Eigenthümerin der Bahn geblieben sei.

Im Ständerathe ist zwar vorgeschlagen worden, zu sagen, daß nach Ablauf der 80 Jahre die Bahn nach Maßgabe der durch das Gesetz aufzustellenden Bedingungen Eigenthum des souverainen Staates werde, auf dessen Gebiet sie sich befinde. Dieser Antrag hat bloß drei Stimmen auf sich vereinigt.

§ 752.

In den neuen Konzessionen dürfen nach Art. 6 des Gesetzes keine Ausschluß- und Vorzugsrechte bewilligt werden.

Mit Hinsicht auf die früher von den Kantonen zugestandenen Ausschluß- und Vorzugsrechte bleibt der Bund in derjenigen Stellung, die er sich bei Genehmigung der betreffenden Konzessionen gewahrt hat. Es ist deßhalb eine Motion, welche dahin ging, daß ältern Gesellschaften neue Konzessionen nur ertheilt werden dürfen, wenn sie auf die ihnen von den Kantonen eingeräumten Ausschluß- und Vorzugsrechte verzichten, als unnöthig von der Bundesversammlung abgelehnt

worden, weil jene Ausschluß- und Vorzugsrechte für den Bund ohnehin nicht bestehen. [1])

Soweit durch das Gesetz die staatshoheitlichen Rechte von den Kantonen auf den Bund übertragen worden, sind die Bestimmungen desselben auch für die Gesellschaften, deren Konzessionen von den Kantonen ertheilt worden sind, maßgebend.

§ 753.

Die Statuten der Eisenbahngesellschaften unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes, welcher, bevor er dieselbe ertheilt, die Regierungen der betreffenden Kantone anhören soll. Im Uebrigen verfährt der Bundesrath ganz nach freiem Ermessen. Ein vom Nationalrathe am 18. Dez. 1872 beschlossener Zusatz, nach welchem die Genehmigung der Statuten gemäß den Gesetzen des Kantons, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, hätte erfolgen sollen, ist nachher wieder fallen gelassen worden. Nichtsdestoweniger sind nach der Natur der Sache so lange, bis die Rechtsverhältnisse der Aktienvereine durch die Bundesgesetzgebung geordnet sein werden, die Eisenbahngesellschaften mit Hinsicht auf die durch die Statuten nicht näher bestimmten Punkte den Gesetzen des Kantons, in welchem ihnen durch die Konzession ihr Sitz angewiesen ist, unterworfen.

Den Beamten und Angestellten der Gesellschaften ist wenigstens je der dritte Sonntag freizugeben. Diese Bestimmung gilt auch für die Postanstalt und für die Dampfschiffgesellschaften. Dieselbe lastet ziemlich schwer auf diesen Unternehmungen, welche gerade an den Sonntagen eine ungewöhnliche Geschäftsmasse zu bewältigen haben.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Bundes, welcher auch hierüber die Regierungen der betheiligten Kantone anzuhören hat, darf weder eine Konzession in ihrer Gesammtheit, noch dürfen einzelne in derselben enthaltene Rechte oder Pflichten in irgend einer Form an einen Dritten übertragen werden.

Bei der Berathung der Normal-Konzession drang der Ständerath darauf, daß schon das Initiativkomite für die Uebertragung der Konzession an die von ihm gegründete Aktiengesellschaft der Genehmigung des Bundesrathes bedürfe und es hat der Nationalrath dazu eingewilligt, daß, um diesen Gedanken auszudrücken, in der Einleitung

1) Amtliche Gesetzessammlung. Neue Folge I. 191. Hiemit ist § 731 zu vergleichen.

„dem Initiativkomite für Erstellung einer Eisenbahn Thun-Konol-
„fingen zu Handen einer von ihm zu gründenden Gesellschaft
„wird die Konzession ertheilt"

die Worte „zu Handen einer von ihm zu gründenden Gesellschaft" gestrichen werden sollen.

§ 754.

Der Bundesrath soll nach Art. 13 des Gesetzes jeweilen im einzelnen Falle eine Frist ansetzen, binnen welcher der Anfang mit den Erdarbeiten für die betreffende Bahnunternehmung gemacht, und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der letztern geleistet werden soll, widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Konzession erlischt.

Für die Vollziehung dieser Bestimmungen ist von dem Bundesrathe unterm 11. Mai 1874 eine Verordnung erlassen worden, welche die Grundlagen für die Genehmigung von Finanz-Ausweisen für Eisenbahnunternehmungen feststellt.

Schon nach dem frühern Eisenbahnrechte waren die Gesellschaften verpflichtet, beim Beginne der Arbeiten sich über die Mittel zur gehörigen Fortführung derselben (diese Redaktion ist richtiger als die in Art. 13 vorkommende Ausdrucksweise: Ausweis über die gehörige Fortführung) auszuweisen. Aber die Prüfung der diesfälligen Vorlagen wurde von den Behörden hin und wieder etwas leicht genommen; denn mehr als eine Unternehmung, deren Ausweis von dem Bundesrathe und den Kantonsregierungen gutgeheißen worden war, ist nachher doch ins Stocken gerathen. Das Bestreben des Eisenbahngesetzes und der einschlägigen Verordnung ist darauf berechnet, zuverlässigere Ergebnisse zu erzielen. [1])

§ 755.

Nach der Verordnung soll schon beim Beginne der Erdarbeiten nachgewiesen werden, daß das ganze Anlagekapital zur Verfügung stehe. Doch kann, wenn in Folge ausnahmsweiser Verhältnisse [2]) es nicht möglich ist, das ganze Anlagekapital zu sichern, eine zweite Frist für

1) Einfacher als die schweizerische Verordnung, leichter zu handhaben und für den Zweck nichts destoweniger genügend ist die englische Vorschrift, nach welcher jede Gesellschaft für die gehörige Ausführung ihres Unternehmens eine Kaution von 5 % des Anlagekapitals (früher waren es 10 %) zu leisten hat.

2) Hat man hiebei an allgemeine Konjunkturen, oder an besondere Verhältnisse der betreffenden Unternehmungen zu denken?

Beibringung der fehlenden Summe, die jedoch höchstens 2/5 des Ganzen betragen darf, bewilligt werden, wofern von der Gesellschaft für Einhaltung der Bauzeit, beziehungsweise der ununterbrochenen Fortsetzung der Arbeiten eine Kaution von 5 % des nicht gedeckten Kapitalbetrages gestellt wird, welche bei Versäumung der Frist der Bundeskasse verfällt.

Das Anlagekapital kann durch Ausgabe von Aktien und Obligationen und durch Entgegennahme von Subventionsgeldern aufgebracht werden. In welchem Verhältnisse das Aktien- und Subventionskapital zum Obligationenkapital stehen solle, wird durch die Verordnung nicht bestimmt.

Das Verzeichniß der übernommenen Aktien ist mit den Original-Unterschriften der Aktionäre dem Eisenbahndepartement zur Prüfung vorzulegen. Wenn die Prüfung sich auf die Echtheit und bindende Kraft der Unterschriften und auf die Zahlungsfähigkeit der Unterzeichner beziehen soll, so ist dem Departement hiemit eine sehr mühselige Aufgabe gestellt. Dasselbe soll überdies auch die Originalien der Verpflichtungen bezüglich des Obligationen- und des Subventionskapitals einer ähnlichen Untersuchung unterwerfen.

Dem Bundesrathe wird zur Pflicht gemacht, darauf zu halten, daß der Betrag des ganzen Anlagekapitals effektiv einbezahlt werde. Aber in welchen Fristen die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen sollen, sagt die Verordnung nicht. Die effektive Einzahlung des Obligations- und Subventionskapitals soll „spätestens auf den Zeitpunkt der Ver„wendung des Aktienkapitals [1])" zugesichert werden.

§ 756.

Bereits bestehende Eisenbahn-Unternehmungen sind rücksichtlich des finanziellen Ausweises zum Bau von neuen Linien den obstehenden Bestimmungen analog zu behandeln. Sie haben einen Finanzstatus vorzulegen, aus welchem ersichtlich ist, welche Mittel speziell und ausschließlich zum Bau und Betrieb der neuen Linie verfügbar seien. Gesetzt eine Gesellschaft habe bei dem Betriebe ihres Bahnnetzes seit einer langen Reihe von Jahren durchschnittlich einen Reinertrag von mehreren Millionen erzielt und mittelst desselben ihren Aktionären 7—10% Dividende bezahlt; gesetzt ihre Aktien stehen erheblich über pari und es unterliege nicht dem mindesten Zweifel, daß sie ohne Schwierigkeit

1) Dieß heißt wohl: auf den Zeitpunkt, in welchem das Aktienkapital gänzlich verwendet worden sein wird.

durch Emission von Aktien und Obligationen dreißig und mehr Millionen aufbringen könne, so genügen diese Thatsachen ganz und gar nicht, darzuthun, daß die Gesellschaft die Mittel besitze, um eine Bahn, welche zwanzig oder zehn oder auch nur zwei Millionen kostet, zu bauen. Ich muß gestehen, daß ich nicht einzusehen vermag, mit welchem Rechte solche Gesellschaften als mittellos behandelt werden, während sie ein Eigenthum besitzen, das einen so großen Reinertrag abwirft, also offenbar auch einen entsprechenden Kapitalwerth hat, und für alle ihre Verbindlichkeiten, also auch für die Verpflichtung, eine ihnen konzedirte Bahnstrecke zu bauen, haftet.

§ 757.

Nachdem mit den Erdarbeiten der Anfang gemacht und der Finanzausweis über die Mittel der Fortführung geleistet ist, soll sodann der Bundesrath die Fristen bestimmen, in welchen die Anlage fortschreiten soll. Er kann, wo er es nöthig findet, für Einhaltung dieser Fristen eine angemessene Kaution bestellen lassen.

Ebenso ist in jeder Konzession die Frist für die Vollendung der Bahn zu bezeichnen.

Wird diese Frist nicht eingehalten und von der Bundesversammlung deren Erstreckung verweigert, so wird die vorhandene Anlage für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert (Art. 13 des Eisenbahngesetzes). Vermuthlich hat es hiebei die Meinung, daß der Käufer sich verpflichten muß, an der Stelle des ursprünglichen Konzessionärs die Bahn zu vollenden. Es ist dies ein äußerst wichtiger Punkt, der doch wohl durch das Gesetz hätte ausdrücklich geordnet werden sollen. Auch kommt es mir sehr bedenklich vor, daß es ganz dem freien Ermessen der Bundesversammlung überlassen ist, die Frist zu erstrecken oder der strengen Androhung des Gesetzes Folge zu geben.[1])

§ 758.

Die Genehmigung des Bauplanes (namentlich der Richtung der Bahn und der Anordnung der Stationen) steht nach Art. 14 dem Bundesrathe zu, welcher den Regierungen der betheiligten Kantone und den Lokalbehörden Gelegenheit geben soll, sich über die einschlägigen Verhältnisse auszusprechen.

1) Es ist überhaupt nicht zu billigen, daß im Gesetze und in den Konzessionen viele sehr wichtige Verhältnisse nicht objektiv geordnet, sondern von dem subjektiven Ermessen der Behörden abhängig gemacht sind.

Der Bundesrath kann nach Erstellung der Bahn jederzeit im Interesse der Sicherheit des Bahnbetriebes oder des gesteigerten Verkehrs oder der Landesvertheidigung die Anlage eines zweiten Geleises, die Eröffnung neuer oder die Erweiterung bisheriger Stationen oder andere derartige Verbesserungen anordnen. Die Gesellschaften können über solche Anordnungen bei der Bundesversammlung Beschwerde führen. Es hat jedoch dieses Rechtsmittel keine Suspensivkraft, wenn der Bundesrath die Vollziehung seines Beschlusses zum Behufe der Landesvertheidigung für dringlich erachtet.

Wenn die Anforderungen des Bundesrathes über die gesetzlichen[1]) und konzessionsgemäßen Verpflichtungen der Gesellschaften hinausgehen, so soll der Bund diesen eine nöthigenfalls durch das Bundesgericht zu bestimmende Entschädigung[2]) leisten, von welcher jedoch der Vortheil, den die Gesellschaften aus der betreffenden Verbesserung ziehen, abzurechnen ist.

§ 759.

Nach Art. 17 des Gesetzes soll die Bahn, bevor sie dem Verkehr übergeben wird, in allen Theilen durch Experte des Bundesrathes untersucht werden. Auf Grundlage dieser Untersuchung, bei welcher auch die Kantonsregierungen sich vertreten lassen dürfen, entscheidet der Bundesrath, ob die Eröffnung des Betriebes statthaft sei.

Wenn der Betrieb einer Bahn durch Naturereignisse zeitweise unterbrochen wird, so ist die Verwaltung verpflichtet, sofort auf andere geeignete Weise für Herstellung des periodischen Personentransportes und des Transportes der Posteffekten bis zur Wiedereröffnung des Bahnbetriebes zu sorgen. Für diese Leistung kann der Bundesrath der Gesellschaft eine den Umständen angemessene Erhöhung der konzessionsgemäßen Taxansätze bewilligen.

§ 760.

Das Verhältniß zwischen der Postanstalt und den Eisenbahngesellschaften ist im Wesentlichen unverändert geblieben. Nur mit Beziehung auf drei Punkte finden sich neue Bestimmungen in dem Gesetze:

---

1) Nach den in den §§ 746 u. f. enthaltenen Erörterungen kann sich der Ausdruck „gesetzliche Verpflichtungen" nur auf die neuen Gesellschaften beziehen. Aber auch diesen gegenüber würde er eine Ungerechtigkeit involviren, wenn er den Sinn haben sollte, daß die Gesetzgebung die konzessionsgemäßen Verpflichtungen willkürlich vermehren könne (§ 750 a. E.).

2) Das Bundesgericht hat wohl nicht nur über die Größe der Entschädigung, sondern auch darüber, ob überhaupt eine Entschädigung zu bezahlen sei, zu entscheiden.

1. Für die Beförderung von Fahrpoststücken, für welche die Postverwaltung kein Monopol hat, muß diese den Eisenbahngesellschaften eine Entschädigung bezahlen, welche auf Grundlage des allgemeinen Eilfracht-Tarifs mit Zusammenrechnung des Gesammtgewichts der Sendungen unter Berücksichtigung der bei diesem Transporte den Bahnen aufliegenden geringen Leistungen je für einen Monat zu berechnen und nöthigenfalls durch das Bundesgericht zu bestimmen ist. [1])

2. Während früher die Konzessionsgebühr bei allen, wenigstens 4 % abwerfenden Unternehmungen 500 Fr. für die Wegstunde betrug, darf von den neuen Gesellschaften bei 4 % eine Gebühr von 50 Fr., bei 5 und 6 % eine solche von 100 und beziehungsweise 200 Fr. für jede im Betrieb befindliche Bahnstrecke von einem Kilometer bezogen werden.

3. Die Postabfertigung bei Ankunft und Abgang der Züge kann nöthigenfalls in den Zimmern der Stationseinnehmer oder in andern von den Eisenbahnverwaltungen anzuweisenden passenden Lokalen geschehen, ohne daß die Postverwaltung hiefür eine Entschädigung zu leisten hat.

§ 761.

Nach Art. 24 kann der Bund für die Zwecke der Landesvertheidigung über die Eisenbahnen und ihr Betriebsmaterial beliebig verfügen, wogegen den Gesellschaften eine den jeweiligen Verhältnissen angemessene, nöthigenfalls durch das Bundesgericht auszumittelnde Entschädigung zu verabfolgen ist. — Ueber die Verwendung des Eisenbahnpersonals zu militärischen Zwecken, beziehungsweise dessen Dienstbefreiung, soll das Bundesgesetz über die Militärorganisation das Nähere bestimmen. — Im Uebrigen bleibt das frühere Recht betreffend das Verhältniß der Militärverwaltung zu den Eisenbahngesellschaften unverändert.

Einer Eisenbahngesellschaft, welche die ihr durch Gesetz oder Konzession aufgelegten Verpflichtungen trotz einer von dem Bundesrathe an sie erlassenen Aufforderung nicht erfüllt, kann durch die Bundesversammlung eine letzte Frist angesetzt werden, innerhalb welcher sie

1) Diese Bestimmung kann kaum als billig oder rationell bezeichnet werden. Wenn die Postverwaltung Sendungen übernimmt, für deren Besorgung sie weder ein Vorrecht besitzt noch verpflichtet ist, so ist sie ganz einfach gleich zu halten, wie jeder Andere, der dasselbe Geschäft betreibt.

das Versäumte nachzuholen hat, widrigenfalls die Konzession für erloschen erklärt und die Bahn sammt Zugehör auf ihre Rechnung versteigert wird.

§ 762.

Die Art. 29—38 sorgen für die Einheit des Baues und Betriebes des schweizerischen Bahnnetzes.

Es soll auf Einführung eines gleichartigen (des amerikanischen) Wagensystems Bedacht genommen werden. Der Bundesrath wird Bestimmungen treffen, welche den allmäligen Uebergang zu einem solchen System verwirklichen. — Für Nachtzüge kann Material nach dem französischen System verwendet werden. — Die Personenwagen aller Klassen sollen zur Nachtzeit beleuchtet und zur Winterszeit gehörig geheizt, sowie mit Vorkehrungen zur Abhaltung der Sonnenstrahlen versehen sein. Ebenso ist in jedem Personenzug ein Abtritt-Lokal anzubringen. — Es sollen die nöthigen Einrichtungen vorhanden sein, um dem in Transport befindlichen Vieh die erforderliche Wartung angedeihen zu lassen. — Für Lokal- und Gebirgsbahnen sind Abweichungen von der gewöhnlichen Spurweite, Wagenbreite u. s. f. zulässig.

Wenn zum Behufe des Betriebsanschlusses für eine Gesellschaft die Mitbenutzung bestehender Bahnhof-Anlagen und Bahnstrecken bis zur Einmündungsstation erforderlich wird, so ist dafür angemessene Entschädigung zu leisten, welche nöthigenfalls vom Bundesgerichte zu bestimmen ist.

Das Gesetz schreibt vor, daß die schweizerischen Bahnen möglichst nach einheitlichen Grundsätzen verwaltet werden sollen.

Der Bundesrath soll durch ein Reglement diejenigen Vorschriften aufstellen, nach welchen auf allen schweizerischen Bahnen gleichmäßig zum Behufe der Sicherheit des Dienstes verfahren werden soll. Er wird auch, gestützt auf die Verkehrsbewegung einer jeden Bahn, das Minimum des von ihr zu beschaffenden Betriebsmaterials fixiren, und die Gesellschaften zu den nöthigen Maßnahmen gegen die Gefährdung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen durch den Manövrirdienst auf den Bahnhöfen anhalten.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr nnd zur Herstellung ineinandergreifender Fahrtenpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Ge-

stattung des Uebergangs der Güter- und Viehwagen von einer Bahn auf die andere gegen die übliche Vergütung einzurichten. Ueber diesfällige Anstände entscheidet der Bundesrath.

Wenn im Interesse des durchgehenden Verkehrs besondere Leistungen einer Bahnverwaltung nothwendig werden, welche billigerweise ihr nicht allein zugemuthet werden dürfen, so kann der Entscheid des Bundesgerichtes über die Frage der zu leistenden Entschädigung angerufen werden. Das Bundesgericht entscheidet in solchen Fällen, ob und in welchem Maße Dritte an die bezüglichen Mehrausgaben beizutragen haben. [1])

Der Bundesrath soll für Einhaltung der Fahrtenpläne sorgen und bei verschuldeten Verspätungen in Wiederholungsfällen mit Geldbußen bis auf 1000 Fr. gegen die betreffenden Gesellschaften einschreiten.

Dem Bunde steht die Aufsicht über das Tarifwesen zu. Die Taxen sollen überall und für Jedermann gleichmäßig berechnet werden. Die Eisenbahnverwaltungen dürfen Niemandem einen Vorzug in irgend einer Form einräumen, den sie nicht unter gleichen Umständen allen Andern gestatten. Der Bundesrath kann die Aufhebung oder Modifikation solcher Differentialtarife oder Rückvergütungen verlangen, welche dem Grundsatze der Gleichberechtigung widersprechen. [2])

---

1) Die Redaktion ist ziemlich dunkel. Rationell wäre es wohl, wenn zunächst der Bund für die von ihm verlangten besondern Leistungen, welche der betreffenden Gesellschaft billiger Weise nicht zugemuthet werden können, einzustehen hätte. Jedenfalls wird unter dem Ausdrucke „dritte" der Bund in erster Linie begriffen sein.

2) Es war vorgeschlagen worden, Differentialfrachten nur in Konkurrenz mit fremden Bahnen zuzulassen, oder wenigstens Differentialtaxen, durch welche eine erhebliche Schädigung berechtigter schweizerischer Interessen statt finde, auszuschließen. Gegen diese Anträge sprach sich die Kommission des Ständerathes folgendermaßen aus: Waaren, die eine längere Bahnstrecke durchlaufen, zahlen weniger als solche, die nur auf eine kleine Entfernung transportirt werden, ebenso wird denjenigen, welche ganze Waarenladungen aufgeben, oder auf der Bahn große Maßen transportiren ein Rabatt bewilligt. Es ist dieß nicht absolut verwerflich und es darf eine solche Unterscheidung auch im Innern der Schweiz nicht absolut verboten werden. Dieselbe wird schon durch die geringern Selbstkosten gerechtfertigt. Gewisse Objekte könnten gar nicht transportirt werden, wenn sie nicht billiger taxirt wären (z. B. Bausteine). Man verlangt freilich, daß die Ermäßigung allgemein gemacht werde, dann könnten aber die Eisenbahnen dieselbe gar nicht eintreten lassen. Es ist möglich, daß Zwischenplätze unter den Differentialtaxen leiden; aber eine an sich rationelle Einrichtung kann man wegen einzelner Schattenseiten nicht unterdrücken. Eine Aufsicht ist immerhin nöthig; aber das Merkmal „Schädigung berechtigter schweizerischer Interessen"

Jede Aenderung am Tarif oder an den Transportreglementen soll gehörig veröffentlicht werden und zwar in der Regel 14 Tage, bevor sie in Kraft gesetzt wird. Ermäßigungen der Taxen sollen wenigstens drei Monate für die Personen und ein Jahr für die Waaren bestehen bleiben. Erhöhungen sollen wenigstens drei Monate vor ihrer Anwendung publizirt werden. Der Bundesrath kann diese Fristen bei einem aus Ermäßigungen und Erhöhungen gemischten System verkürzen. Auf s. g. Vergnügungszüge und ausnahmsweise Vergünstigungen bei besondern Anlässen finden dieselben keine Anwendung.

Der Bundesrath soll dahin wirken, daß auf den schweizerischen Eisenbahnen möglichst übereinstimmende Verkehrs-, beziehungsweise Transportreglemente eingeführt werden, deren Genehmigung ihm zusteht. Der Bundesrath kann auch ein einheitliches Verkehrs-, beziehungsweise Transportreglement in der Weise aufstellen, daß darin gewisse Hauptbestimmungen fixirt werden, welche jede schweizerische Eisenbahnverwaltung dem Publikum als Minimum gewähren muß.

Die Bundesgesetzgebung soll die Rechtsverhältnisse des Frachtverkehrs und der Spedition auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und Posten regeln und die Verpflichtung dieser Transport-Anstalten zum Schadenersatze für die beim Bau und Betrieb herbeigeführten Tödtungen und Verletzungen feststellen.

Alle privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und einer Eisenbahngesellschaft sind vor dem Bundesgerichte auszutragen.

§ 763.

Zum Schlusse will ich noch aus der von der Bundesversammlung festgesetzten Normal-Konzession (§ 748) die wichtigern Bestimmungen, welche sich der Praxis der Kantone gegenüber als Neuerungen darstellen, soweit dieselben nicht bereits besprochen worden sind, hervorheben.

Der Bundesrath kann verlangen, daß Beamte oder Angestellte der Gesellschaft, welche in der Ausübung ihrer Funktionen zu gegründeten Klagen Anlaß geben, und gegen welche die Gesellschaft nicht von

---

ist nicht zutreffend. Fast immer werden Interessen gegen Interessen stehen. Viele Orte erfreuen sich ja auch natürlicher Vorzüge oder leiden unter ihrer Lage. Wenn in Folge einer an sich rationeller Einrichtung oder vermöge der Natur der Sache die einen gewinnen, die andern verlieren, so kann dieß nicht geändert werden. — Diese Auffassung ist von der Mehrheit der Bundesversammlung adoptirt worden.

sich aus einschreitet, zur Ordnung gewiesen, bestraft oder nöthigenfalls entlassen werden. [1])

Der Bundesrath kann bei eintretendem Bedürfnisse die Bahngesellschaft anhalten, besondere Züge mit erhöhter Fahrgeschwindigkeit einzuführen. [2])

Das Anhalten bei allen Stationen scheint nur für die Züge, zu deren Ausführung die Gesellschaft verpflichtet ist, vorgeschrieben zu sein; hingegen müssen bei allen Personenzügen Wagen sämmtlicher drei Klassen mitgeführt werden, wenn nicht der Bundesrath eine Ausnahme gestattet.

Für Hin- und Rückfahrt am gleichen oder folgenden Tage ist ein Rabatt von 20 % zu gewähren. Auch ist die Gesellschaft verpflichtet, Abonnement-Billets zu einer mindestens zwölfmaligen Benutzung der gleichen Bahnstrecke für Hin- und Rückfahrt während drei Monaten unter Gestattung eines weitern Rabatts auszugeben.

Arme, welche sich als solche ausweisen, sind zur Hälfte der Personentaxe zu befördern.

Im Tarif für den Transport von Waaren sind Klassen aufzustellen, wovon die höchste nicht über 1 Rappen, die niedrigste nicht über einen halben Rappen für Kilogramm und Kilometer betragen soll. Die ganze Wagenladung hat gegenüber den Stückfendungen Anspruch auf Rabatt. [3])

Die der Landwirthschaft und Industrie hauptsächlich zudienenden Rohstoffe (Kohlen, Holz, Erze, Eisen, Salz, Steine, Dünger u. s. f.) in Wagenladungen sollen möglichst niedrig taxirt werden.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theurung der Lebensmittel, ist die Gesellschaft verpflichtet, für den Transport von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten, Kartoffeln u. s. f. zeitweise

---

1) Wenn, wie wohl anzunehmen ist, einem solchen Verlangen entsprochen werden muß, so wäre es konsequenter und offener gewesen, dem Bundesrath selbst die erforderliche Disziplinarstrafgewalt einzuräumen.

2) Der Sinn ist wohl nicht, daß der Bundesrath die Gesellschaft anhalten könne, über die vorgeschriebene, dreimalige Personenbeförderung hinaus weitere Züge mit erhöhter Fahrgeschwindigkeit auszuführen, sondern bloß, daß der Bundesrath für einzelne, ohnehin bestehende Züge ausnahmsweise erhöhte Fahrgeschwindigkeit vorschreiben dürfe. Der Wortlaut würde allerdings die weitergehende Auslegung rechtfertigen.

3) Eine gesetzliche Differentialtaxe.

einen niedrigern Spezialtarif einzuführen, welcher vom Bundesrathe nach Anhörung der Bahnverwaltung festgesetzt wird. [1])

Wenn die Bahnunternehmung drei Jahre nach einander einen acht Prozent übersteigenden Reinertrag abwirft, so ist das nach der Konzession zulässige Maximum der Transporttaxen verhältnißmäßig herabzusetzen. [2]) Hierüber entscheidet in letzter Instanz die Bundesversammlung.

Reicht der Ertrag des Unternehmens nicht hin, die Betriebskosten und die Verzinsung des Obligationenkapitals zu decken, so kann der Bundesrath mit Genehmigung der Bundesversammlung eine angemessene Erhöhung des Tarifs bewilligen.

§ 764.

Die Rückkaufsbestimmungen lauten in der Normal-Konzession folgendermaßen:

a. Der Rückkauf kann frühestens auf den 1. Mai 1903 und von da an jederzeit erfolgen. Vom Entschluß des Rückkaufs ist der Gesellschaft drei Jahre vor dem wirklichen Eintritte desselben Kenntniß zu geben.

b. Durch den Rückkauf wird der Rückkäufer Eigenthümer der Bahn mit ihrem Betriebsmaterial und allen übrigen Zugehören. Immerhin bleiben die Drittmannsrechte hinsichtlich des Pensions- und Unterstützungsfonds vorbehalten. Zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, ist die Bahn sammt Zugehör in vollkommen befriedigendem Zustande abzutreten.

c. Die Entschädigung für den Rückkauf beträgt, sofern letzterer bis 1. Mai 1918 rechtskräftig wird, den 25fachen Werth des durchschnittlichen Reinertrags derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Rückkauf der Gesellschaft notifizirt wird, unmittelbar vorangehen; — sofern der Rückkauf zwischen dem 1. Mai 1918 und 1. Mai

---

1) Diese Vorschrift wurde im Nationalrathe als ein Parade-Artikel bezeichnet, welcher die Gesellschaften willkürlich behandle und bei dem geringen Umfange des schweizerischen Gebiets doch keine Bedeutung habe. Später hat dann aber der Nationalrath die ursprünglich von ihm verworfene Bestimmung dennoch angenommen.

2) Dieses ist einer derjenigen Punkte, in denen der Nationalrath zum Nachtheile der neuen Gesellschaften dem Ständerath nachgegeben hat. — In der Berathung dieser Vorschrift wurde von einem Mitgliede des Nationalrathes vorgeschlagen, zu sagen: 10 % des Anlagekapitals. Der Antrag ist aber verworfen worden.

1933 erfolgt, den 22½fachen Werth; — wenn der Rückkauf zwischen dem 1. Mai 1933 und dem Ablauf der Konzession sich vollzieht, den 20fachen Werth des oben beschriebenen Reinertrages, — immerhin in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als die nachgewiesenen erstmaligen Anlagekosten der bestehenden Einrichtungen, jedoch unter Abzug des Betrages des Erneuerungs- und Reservefonds, betragen darf.

Bei Ermittlung der Anlagekosten und des Reinertrages darf lediglich die durch diesen Akt konzedirte Eisenbahnunternehmung mit Ausschluß aller andern etwa damit verbundenen Geschäftszweige in Betracht und Berechnung gezogen werden.

d. Der Reinertrag wird gebildet aus dem gesammten Ueberschuß der Betriebs-Einnahmen über die Betriebs-Ausgaben, zu welch letztern auch diejenigen Summen zu rechnen sind, welche auf Abschreibungsrechnung getragen, oder einem Reservefond einverleibt wurden.

e. Im Falle des Rückkaufes im Zeitpunkte des Ablaufes des Konzession ist nach der Wahl des Rückkäufers entweder der Betrag der erstmaligen Anlagekosten für den Bau und Betrieb oder eine durch bundesgerichtliche Abschätzung zu bestimmende Summe als Entschädigung zu bezahlen.

f. Streitigkeiten über den Rückkauf unterliegen der Entscheidung des Bundesgerichtes. Zum Rückkaufe ist der Bund, oder wenn dieser von seiner Befugniß keinen Gebrauch machen will, der betreffende Kanton berechtigt. Hat der Kanton den Rückkauf der Bahn bewerkstelligt, so kann der Bund das Recht, das ihm der konzessionirten Gesellschaft gegenüber zustand, jederzeit gegen den an die Stelle der Gesellschaft getretenen Kanton geltend machen.

Nach den ursprünglichen Beschlüssen des Ständerathes hätten die Passiven der Gesellschaft auf den Rückkäufer übergehen sollen, wogegen bei der Berechnung des Reinertrages nicht nur die Betriebs-Ausgaben, sondern auch die Zinse der Passiven von den Betriebs-Einnahmen abzuziehen gewesen wären. Der Nationalrath hielt aber den entgegengesetzten Standpunkt fest, welchem dann schließlich auch der Ständerath beigetreten ist. Demgemäß müssen die Schulden aus der Rückkaufssumme getilgt werden, und nur der Ueberschuß, soweit ein solcher sich ergiebt, fällt an die Inhaber der Prioritäts-Aktien und der Aktien.

Siebenter Titel.

Schutz und Beförderung des Ackerbaus, der Gewerbe und des Handels.

§ 765.

Schon im ersten Bande (§ 277) habe ich das durch Gesetz vom 15. Mai 1862 gegründete Departement der Landwirthschaft erwähnt, welches unter dem Volke nützliche Aufschlüsse über die in das fragliche Fach einschlagenden Gegenstände verbreiten und werthvolle neue Pflanzen und Sämereien sammeln und vertheilen soll. Es wird bezeugt, daß seine Veröffentlichungen fleißig gelesen werden und daß, so viele Samen und Ableger es auch erzeuge, die Nachfrage doch nicht befriedigt werden könne. [1])

Eine ähnliche Einrichtung besteht unter dem Namen Bureau of Statistics für den Handel. Ein Gesetz vom 28. Juli 1866, § 13, ermächtigte den Finanzminister (secretary of the treasury), für dieses Bureau einen Direktor mit 3500 $ Besoldung anzustellen. Durch Gesetz vom 20. Juli 1868 sind dann aber die Verrichtungen dieses Beamten dem special commissioner of the revenue, dem ein Sekretär als Gehilfe und Stellvertreter für diesen Geschäftszweig vom Finanzminister beigegeben werden kann, übertragen worden. Das Bureau besorgt die Zusammenstellung der statistischen Notizen betreffend den Handel und die Schifffahrt, die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr, sowie über die Manufakturen. Was die letztern betrifft, so ist der Sitz einer jeder derselben, die Bezugsquelle für den Rohstoff und der Markt für den Absatz zu bezeichnen. Auch soll über die Transportkosten, über die Löhne und über die sonstigen Bedingungen des Gedeihens der Gewerbe Aufschluß gegeben werden.

§ 766.

Sehr bestritten war früher die Frage, ob der Kongreß berechtigt sei, die einheimische Urproduktion sowohl als den Gewerbefleiß durch Eingangszölle auf die Erzeugnisse des Auslandes gegen fremde Konkurrenz zu schützen. [2]) Ausdrücklich ist diese Gewalt der Zentral-

1) Hock 615.

2) Webster I. 241—243. III. 297. 501. Calhoun I. 350. 364. Benton I. 32—34. 95—102. 265—274. 308—333. II. 307—317. 413—417. North American Review Bd. 95. S. 463. Walker 174. Buß 489. Pomeroy (constit. law) §§ 294. 295. Neumann I. 498. II. 373. III. 74. Hock 87—103.

regierung nicht verliehen. Bei der Berathung der Verfassung war ein Antrag „betreffend die Befugniß, öffentliche Anstalten, Belohnungen „und Immunitäten zur Beförderung des Landbau's, des Handels und „der Manufakturen einzuführen," an einen Ausschuß (the Committee of Details and Revision) verwiesen worden, der aber niemals einen Bericht darüber erstattete. Das Fallenlassen dieser Anregung wird von den Freihändlern als Argument gegen die Befugniß, Schutzzölle aufzustellen, verwendet. Von den Gegnern wird aber dagegen erwidert, daß die Macht, besondere Einrichtungen zur Hebung der Produktion zu treffen, eine größere Tragweite habe als die Berechtigung, bloß das Zollsystem in diesem Sinne zu gestalten, daß also von der Verwerfung der erstern kein Schluß auf das Nichtbestehen der letztern möglich sei.

Immerhin fehlt eine ausdrückliche Vorschrift der Verfassung, auf welche ein System von Schutzzöllen gegründet werden könnte[1]), und es muß daher zugestanden werden, daß dem Kongreß eine prinzipale und selbständige Gewalt (a substantive power) hiefür nicht zusteht. Hingegen wird behauptet, daß die fragliche Gewalt als ein Accessorium (an incidental power) der Steuerhoheit sowohl als der Handelshoheit stillschweigend verliehen sei.

§ 767.

So viel ist unbestritten, daß, wenn der Kongreß für fiskalische Zwecke, zum Behufe der Bestreitung der nöthigen Ausgaben, Zölle erhebt, er sekundär bei der Einrichtung derselben auf die Beförderung des Ackerbau's und der Gewerbe hinwirken darf. Aber die Einen halten strenge daran fest, daß die Erzielung eines Einkommens der Hauptzweck sein müsse (revenue the object, protection the incident), während die Andern sich an den Wortlaut der Verfassung halten, nach welchem Steuern und Auflagen aller Art für jeden unter den Begriff der Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt fallenden Zweck erhoben werden dürfen. Es wiederholt sich hier der gleiche Streit, der mit Hinsicht auf die Baugewalt geführt und bei Besprechung derselben bereits erwähnt worden ist. Ueberdies behaupten

1) Der Satz der Verfassung, daß Zölle erhoben werden dürfen, um Schulden zu bezahlen, und die Landesvertheidigung, sowie die allgemeine Wohlfahrt zu befördern, bestimmt nur den Zweck der Verwendung des durch Zölle beigebrachten Geldes, nicht den Zweck der Zölle (§ 827).

dann aber die Freihändler, daß die Schutzzölle nicht dem allgemeinen Wohl, sondern bloß Sonderintereſſen dienen. Von der Handelsgewalt ſagen die Freihändler, daß ſie die Hebung der Manufakturen nicht in ſich begreife; die Protektioniſten hingegen weiſen darauf hin, daß alle Staaten der Welt bei der Regelung des Handels hauptſächlich den Schutz der Produktion im Auge haben. Die Befugniß, die einheimiſche Arbeit zu ſchützen, ſei ein unentbehrlicher Beſtandtheil der Staatsgewalt. Da nun die einzelnen Staaten dieſe Befugniß nicht beſitzen, ſo müſſe dieſelbe nothwendig der Union zukommen. Die Freihändler hinwiederum erklären einerſeits die Schutzgewalt für entbehrlich, indem nichts verderblicher ſei als der Wahn, daß die nationale Blüthe und der Wohlſtand der Einzelnen nicht von perſönlicher Thätigkeit und Sparſamkeit, ſondern von den Spenden des Staates abhänge [1]), und anderſeits beziehen ſie ſich darauf, daß ja die Staaten mit Zuſtimmung des Kongreſſes Zölle erheben können, was das einzig richtige Verfahren ſei, da auf dieſem Wege diejenigen, welche die Vortheile des Schutzes genießen, auch die Laſten tragen, während der Kongreß durch ein Schutzzollſyſtem den einen Landestheilen nehme, um den andern zu geben, und ſo die einen arm und die andern reich mache. Die Protektioniſten ſetzen dieſer Anſchauung entgegen, daß der Kongreß unter keinen Vorausſetzungen zur Erhebung von lokalen Zöllen einwilligen würde, indem ein ganz unleidlicher Zuſtand eintreten müßte, wenn jeder Staat ſeine Sonderintereſſen, unbekümmert um die Andern, verfolgen könnte. Ueberhaupt würde die Union, wenn ſie die einheimiſche Arbeit nicht ſchützen dürfte, in eine Abhängigkeit vom Auslande und ſpeziell von England gerathen, die viel ſchlimmer wäre als die Lage der Kolonien, aus welcher ſie ſich durch die Aufhebung des Provinzial-Verbandes und durch einen Krieg auf Leben und Tod befreit haben.

Von den Schriftſtellern ſpricht Walker mit Entſchiedenheit ſich für das Beſtehen der Schutzgewalt aus. Andere behandeln das Thema mit einer gewiſſen Unluſt. So z. B. referirt Story über die Gründe, welche für und gegen die Gewalt geltend gemacht werden, und überläßt es dem Leſer, ſelbſt zu beurtheilen, welche überwiegen; und Pomeroy findet, es gehöre die Lehre von den Schutzzöllen eher in die

1) Benton I. 100. An idea more fatal to liberty cannot be inculcated than the idea that national prosperity and individual wealth are to be derived not from individual industry and economy but from government bounties.

gesetzgebenden Behörden oder in die Volksversammlungen als in die Hörsäle der Rechtsschulen oder in die Gerichte. In der That ist es eine ermüdende und wenig lohnende Anstrengung, die Verfassungsmäßigkeit eines Schutzzolltarifs zu erörtern, ohne die volkswirthschaftliche Seite der Frage zu berücksichtigen und einen Konflikt der Interessen wie einen Schulstreit zu behandeln.

§ 768.

In der Einleitung zum ersten Zollgesetze, das unter der Herrschaft der Unionsverfassung erlassen worden ist [1]), wird als Zweck des Statuts bezeichnet, „die Regierungsauslagen zu bestreiten, die Schuld der „Union abzutragen und die Manufakturen zu ermuthigen und zu beschützen (for the support of the Government, for the discharge „of the debt of the United States, and the encouragement and „protection of manufactures)." Auf diese Thatsache legen die Protektionisten großes Gewicht. Auch berufen sie sich darauf, daß alle frühern Präsidenten sich für die Verfassungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Schutzzölle ausgesprochen haben. [2]) Sogar Jackson habe sich in seiner ersten Botschaft im J. 1830 noch in diesem Sinne ausgesprochen, und wenn er in einer Veto-Botschaft vom J. 1832 den entgegengesetzten Standpunkt einnehme, so erkläre sich dies wohl daher, daß das erstere Aktenstück from the cabinet proper, das letztere von dem Küchenkabinet ausgegangen sei. [3]) Aber man darf nicht vergessen, daß bis zum Jahr 1816 nur mäßige Zölle erhoben wurden, welche in erster Linie einen fiskalischen Zweck hatten und nur nebenbei einen Einfluß auf die Industrie ausübten. In den beiden ersten Dezennien des Bestehens der Union war der Streit um die Verfassungsmäßigkeit der Protektion noch gar nicht entbrannt. Erst vom J. 1816 an zeigte sich die Tendenz, ganz abgesehen von den Bedürfnissen des Fiskus, Zölle zum Behufe der Beförderung des einheimischen Gewerbsfleißes zu erheben und diesen Zweck in die erste Linie zu stellen. Bei jeder Präsidentenwahl [4]) erneuerte sich der Kampf, der schließlich nicht nur

---

1) Es datirt vom 4. Juli 1789.

2) Horace Greeley. The American Conflict I. 89.

3) Neumann II. 428. „Die Gegner Jackson's wissen viel von einer Kamarilla zu „erzählen, gemeinhin das Küchenkabinet genannt."

4) Neumann (II. 374) sagt: „Es ist Sitte, alle vier Jahre eine Durchsicht der Zollsätze vorzunehmen, um die etwa nothwendigen oder geeigneten Aenderungen zu

eine politische Färbung annahm, sondern auch eine sektionelle Bedeutung erhielt, indem die einen Landesgegenden dem Losungsworte Freihandel, die andern der Parole „Protektion" sich zuwendeten. (The question of a protective tariff had now not only become political but sectional, sagt Benton.) Henry Clay aus Kentucky war der Hauptvertreter der letztern Partei und der Vorkämpfer für die Bestrebungen, für deren Bezeichnung das Schlagwort „amerikanisches System" aufgebracht worden war.[1]) Auffallend ist es, daß Webster wie das von ihm repräsentirte Neuengland im J. 1816 und noch im J. 1824 auf Seite des Freihandels stand, und daß Calhoun damals die entgegengesetzte Stellung einnahm, während beide dann im J. 1828 ihre Rollen wechselten. Calhouns Freunde führen zu seiner Entschuldigung an, daß er in der frühern Zeit weder die Verfassung noch die Grundsätze der National-Oekonomie gekannt habe. Webster konnte mit gutem Grunde sich darauf berufen, daß das von ihm früher bekämpfte Schutzzollsystem in Folge der Haltung der Regierung tiefe Wurzeln geschlagen und daß Neuengland seine Industrie demselben angepaßt habe, wodurch Interessen in's Leben gerufen worden seien, die nun nicht mehr preisgegeben werden können.

§ 769.

Der Sieg der Protektionisten im J. 1828 wirkte verhängnißvoll, indem er die Unzufriedenheit im Süden auf's Höchste steigerte. Es wurde dort das Sinken des Wohlstandes, verbunden mit dem gleichzeitigen Emporblühen anderer Landesgegenden, unbedingt und ausschließlich als die Wirkung des Zolltarifs, der mit einem Federzuge an einem Orte fünf bis zehn Millionen wegnehme, um dieselben an einem andern Orte zuzulegen, aufgefaßt. Benton hat im Senate wiederholt auf die Verarmung des Südens hingewiesen und dieselbe mit der vom Kongreß befolgten fehlerhaften Handelspolitik in Verbindung gebracht, ohne indeß zu verkennen, daß auch andere Momente, namentlich die Verwendung von Sklaven für die Produktion, einen nachtheiligen Einfluß ausüben.

---

treffen." Benton (I. 265) drückt dieß viel zutreffender so aus: The cycle had come round, which periodically and once in four years brings up a presidential election and a tariff discussion. The two events seemed to be inseparable.

1) Der Ausspruch: „Foreign restrictions, foreign prohibitions and foreign high duties, ought to be met, at home, by American restrictions, American prohibitions and American high duties" wird von Clay dem Präsidenten Jefferson in den Mund gelegt. (Benton I. 267.)

Es ist hinlänglich bekannt, wie das Gesetz vom 19. Mai 1828 (im Süden nur the bill of abominations genannt) durch seine Wirkungen im J. 1832 in South Carolina zur Ausbildung und zur ersten praktischen Anwendung der Nullifikationstheorie und zu einem Vorspiele zu dem blutigen Sezessions-Drama, das einige Dezennien später sich abwickeln sollte, geführt hat. Von Jackson ist allerdings die Rebellion rechtzeitig mit großer Energie niedergeworfen und er ist in diesem politischen Feldzuge von Webster, der sonst zu seinen Gegnern gehörte, rückhaltlos und äußerst wirksam unterstützt worden.[1]) Aber ungeachtet der von Jackson zum Gehorsam gegen die Gesetze der Union gezwungene Süden um das Panner des Freihandels geschaart war, gehörte der Präsident selbst doch keineswegs zu den Protektionisten; seine Wiederwahl war im Gegentheil von diesem mit Recht als eine Niederlage betrachtet worden, und man nahm allgemein an, daß der nächste Kongreß bedeutende Erleichterungen im Zollwesen eintreten lassen werde. Diese Aussicht hatte zur Folge, daß im Februar 1833 von Clay und Calhoun, den Führern der beiden sich bekämpfenden Parteien, der berüchtigte Vergleich zu Stande gebracht wurde, nach welchem vom 30. Sept. 1842 an nur noch fiskalische Zölle erhoben, in der Zwischenzeit aber die hohen Schutzzölle nach und nach reduzirt werden sollten.[2]) Benton hat die ganze Transaktion, den sachlichen Inhalt sowohl als die persönlichen Beweggründe der beiden Urheber der Maßregel, einer vernichtenden Kritik unterzogen. Wie wenig man über den eigentlichen Charakter der mit unerhörter Hast durch den Senat und das Repräsentantenhaus durchgepeitschten Kompromiß-Bill im Klaren war, ergiebt sich daraus, daß Clay behauptete, sie ziele nicht auf Hervorbringung eines Einkommens, sondern auf Schutz hin[3]), während

1) Benton (I. 333) sagt von Webster: It was a proud era in his life, supporting with transcendent ability the cause of the constitution and of the country, in the person of a chief magistrate to whom he was politically opposed, bursting the bonds of party at the call of duty, and displaying a patriotism worthy of admiration and imitation.

2) Die Bill, welche in Folge des Vergleichs von beiden Kammern angenommen wurde, enthielt die Klausel: That after the 30. September 1842 duties should only be raised for raising such revenue as might be necessary for an economical administration of the government."

3) Es wurde nämlich der Bill im Senate die Einwendung entgegen gehalten, daß nach Art. I. Sekt. VII. 1 der Verfassung alle Gesetze, welche der Union ein Einkommen zu verschaffen bestimmt seien, vom Repräsentantenhause ausgehen sollen. Dagegen replizirte Clay: the main object of the bill is not revenue but protection.

Calhoun in derselben ein Aufgeben des Schutzzoll-Systems erblickte. Was von den Gegnern des Vergleichs vorausgesagt worden war, ist in Erfüllung gegangen. Sobald die Stimmung im Lande für das Amerikanische System sich wieder günstiger gestaltete, haben die Protektionisten sich einfach von dem Vergleiche losgesagt, so daß die Klausel, welche die Umwandlung der Schutzzölle in Finanzzölle vom 30. Sept. 1842 an vorschrieb, gar nie in Kraft getreten ist.

§ 770.

In Folge der Sezession im J. 1860 sind die schwachen Schranken, welche vorher noch der maßlosen Ausdehnung des Schutzzoll-Systems entgegenstanden, gänzlich dahin gefallen, indem der Süden, von dem die freihändlerische Opposition hauptsächlich ausging, im Kongreß keine Vertretung mehr hatte, und zugleich die Finanzlage es gebieterisch erforderte, den Ertrag der Zölle so viel als immer möglich zu steigern.

Bei dieser Gelegenheit hat es sich gezeigt, daß die Begehrlichkeit der Protektionisten keine Grenzen kennt, und daß sie Maßregeln, welche durch die krasseste Selbstsucht inspirirt sind, immer den Mantel des Patriotismus umzuhängen wissen. Das Schlimmste bei der Sache ist, daß durch die Gesetzgebung ein künstlicher Zustand geschaffen worden ist, dessen Beseitigung wirklich schwierig und nicht ungefährlich ist. Die unter dem Vorwande des Schutzes der einheimischen Arbeit herbeigeführte Vertheurung aller Lebensbedürfnisse ist indeß für die große Masse der Bevölkerung so drückend, daß der Kongreß, wenn er nicht ganz mit Blindheit geschlagen ist, nothwendig auf Abhilfe Bedacht nehmen muß, welche nur in einer radikalen Umänderung des Zolltarifs wird gefunden werden können. [1])

1) Eine Abhandlung von Gamaliel Bradford (Northamerican Review, Vol. CXVIII. S. 1 u. f.) sagt: Our tariff is a collection of absurdities positively monstrous and the administration is worse than the law. But what symtom is there of intelligent discussion or reform in congress? .... What we maintain is, that the course of our government is simply drifting; that no one can point to a single instance of conscious intelligent, systematic and continuous treatment of any political or social question. — Bei dem Festmahl des Cobden Club am 28. Juni 1873 hat Herr David A. Wells, gewesener Commissioner of the Revenue, in einer Tischrede sich geäußert: The adjustment of the fiscal system of the U. St. for the last ten years has been fully in accord with the wishes of the most fanatical and extreme of the protectionists — the result has been nothing but failure and disaster .. — Beiläufig erwähne ich, daß bei derselben Gelegenheit von den Herren Milner, Gibson und Goschen Zweifel darüber geäußert worden sind, ob der Ankauf der Telegraphen durch den Staat sich als eine wohlthätige Maßregel bewähren werde.

§ 771.

In der Schweiz wird wenigstens ein Theil der Aufgaben, welche in der Union dem Departement der Landwirthschaft und dem Handels-Bureau zugewiesen sind, durch den Bundesrath und beziehungsweise durch das eidgenössische Handels- und Zolldepartement und das Handels-Sekretariat in Verbindung mit den betreffenden Organen (den Handelskammern, den landwirthschaftlichen Kommissionen u. s. f.) der Kantone gelöst.

Der Bund unterstützt die Fabrikanten, Landwirthe u. s. f., welche bei den von Zeit zu Zeit wiederkehrenden internationalen Ausstellungen sich betheiligen, durch erhebliche Beiträge an die Kosten und durch Aufstellung von Kommissariaten, welche die Organisation und die übrigen Vorarbeiten leiten. Der Bund befördert auch die schweizerischen Ausstellungen von Erzeugnissen der Industrie und der Landwirthschaft durch Gewährung von Subventionen und Aussetzung von Prämien.[1])

Sehr wichtig für die Landwirthschaft ist die weitgehende polizeiliche Thätigkeit, welche der Bund zur Bekämpfung der verschiedenen Viehseuchen (Epizootien), namentlich der Rinderpest, entwickelt. Hievon wird im nächsten Titel (§ 773) die Rede sein.

Die Maßregeln, welche von Bundeswegen für Verbesserung der Pferdezucht getroffen worden sind, mögen zur Hebung der Landwirthschaft beitragen, sie sind aber durch das militärische Bedürfniß gerechtfertigt worden.

Gegenwärtig ist der Bundesrath eifrig bemüht, die Weinberge gegen das Eindringen der Reblaus zu schützen.[2])

§ 772.

Durch Art. 24 der Bundesverfassung vom J. 1848 ist dem Bunde das Recht eingeräumt worden, „die von der Tagsatzung be„willigten oder anerkannten Land- und Wasserzölle, Weg- und Brücken-

---

1) Die Befugniß, solche Ausgaben aus der Bundeskasse zu bestreiten, würde sich aus der Bundesverfassung nicht leicht herleiten lassen. Allein die materielle Zweckmäßigkeit der fraglichen Verwendungen hat die formelle Kompetenzfrage gar nicht aufkommen lassen. In den Vorlesungen von Dr. Simon Kaiser über die schweizerische Politik (S. 414) wird das Verfahren der Bundesbehörden scharf getadelt.

2) Die der Vielregiererei abgeneigte schweizerische Handelszeitung sagt unterm 13. August 1874: Phylloxera vastatrix bereitet unserm hohen Bundesrath schwere Sorgen, wird aber vermuthlich vor dem gegen sie ins Feld geführten Heere von Kommissionen entsetzt den Rückweg antreten.

„gelder, verbindliche Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art, mögen „dieselben von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten „bezogen werden, ganz oder theilweise aufzuheben." Die Bundesgesetzgebung hat von dieser Befugniß in ihrem ganzen Umfange vollen Gebrauch gemacht und dadurch alle Douanen und Schlagbäume, welche den Verkehr im Innern der Schweiz früher in äußerst lästiger Weise hemmten, beseitigt.[1]) Neue Gebühren der fraglichen Art dürfen die Kantone nicht einführen; dagegen war die Bundesversammlung durch Art. 31 der Verfassung vom J. 1848 ermächtigt, für eine bestimmte Zeit Weg- oder Brückengelder zu bewilligen, um die Erstellung von Straßen oder Brücken zu unterstützen, welche sonst nicht zu Stande kommen könnten.[2]) Es war aber feste Praxis der Bundesbehörden, von dieser Befugniß keinen Gebrauch zu machen, sondern eher Geld-Unterstützungen aus der Bundeskasse für solche Werke zu leisten. In der revidirten Bundesverfassung ist die fragliche Vollmacht nicht mehr zu finden.

Die Vortheile, welche für alle Zweige der wirthschaftlichen Thätigkeit aus dem Loskaufe der den Verkehr im Innern der Schweiz belastenden Gebühren erwachsen sind, können nicht hoch genug angeschlagen werden. Um die Größe des diesfälligen Fortschrittes zu ermessen, muß man die alten Zolltabellen vor sich haben, und dabei bedenken, wie klein das Gebiet ist, auf welchem dieses Labyrinth von Abgaben aller Art bestand.

Eine Schattenseite des Loskaufs bildete die Unbilligkeit der Art und Weise, wie die von der Eidgenossenschaft zu bezahlende Entschädigung vertheilt wurde[3]), indem diejenigen Kantone, welche im Widerspruche mit den Grundsätzen der Oekonomik veraltete und drückende Einrichtungen zum Nachtheile ihrer eigenen Angehörigen und ihrer Miteidgenossen bis zum J. 1848 beibehalten hatten, hiefür fortwährend eine Prämie bezogen. Bei jeder Revisions-Bewegung wurde diese Ab-

---

1) Die in § 452 erwähnten Konsumgebühren sind durch die revidirte Bundesverfassung auf den Aussterbe-Etat gesetzt worden.

2) Es ist auffallend, daß die Bundesversammlung die Benutzung von Werken, „welche von allgemeinem Interesse für den Verkehr sind," durch Bewilligung von Weg- und Brückengeldern erschweren durfte, für bloß lokale Werke hingegen diese Befugniß nicht besaß.

3) Blumer I. 333.

normität angegriffen, und im J. 1874 ist es schließlich gelungen, dieselbe zu beseitigen (§ 840).

Die durch die Bundesverfassung zentralisirten Eingangszölle haben einen rein fiskalischen Charakter und sind daher im Zusammenhange mit der Finanzverwaltung zu besprechen.

Achter Titel.

Die Gesundheitspolizei.

§ 773.

Die schweizerische Bundesverfassung (Art. 59) räumt den Bundesbehörden die Befugniß ein, bei gemeingefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen. Der Ausdruck „gesundheitspolizeilich" ist immer im weitern Sinne, in welchem er auch die für die Gesundheit der Menschen in vielen Beziehungen wichtige Gesundheit der Hausthiere umfaßt, verstanden worden, sonst hätte die den Bundesbehörden eingeräumte Vollmacht nur eine sehr geringe praktische Bedeutung gehabt, indem sie fast gar nie in den Fall kommen, ihre Befugnisse gegen Epidemien geltend zu machen, während sie sich häufig mit Epizootien zu beschäftigen haben.[1])

Die revidirte Bundesverfassung (Art. 69) hat nun ausdrücklich die Bundeskompetenz auf Viehseuchen ausgedehnt. Schon vorher (am 3. Februar 1872) ist ein unter diese Rubrik gehörendes Bundesgesetz erlassen worden[2]), welches dem Bundesrathe für den Fall des Auftretens von Viehseuchen die erforderlichen Vollmachten einräumt, das zu beobachtende Verfahren vorzeichnet und die dem Bunde obliegenden ökonomischen Leistungen feststellt.

§ 774.

In der Unionsverfassung ist eine dem vorhin erwähnten Art. 59 (resp. 69) entsprechende Bestimmung nicht enthalten. Die Quarantäne-Gesetze und die gesundheitspolizeilichen Vorschriften (Quarantine and Health Laws) gehen von den Staaten aus. Ein vom Kongreß erlassenes Gesetz (vom 25. Febr. 1799) macht es den Zivil- und Militär-

1) Blumer I. 474. Beim Auftreten der Cholera im Jahr 1873 hat der Bundesrath die Post- und Eisenbahnverwaltungen angewiesen, auf kranke Reisende ihr Augenmerk zu richten und für Aufnahme und Verpflegung derselben an größern Stationen Vorsorge zu treffen.

2) Offizielle Sammlung der Bundesgesetze X. 1029.

behörden der Union zur Pflicht, nicht nur die Sanitätsverordnungen der Staaten selbst zu befolgen, sondern auch innerhalb ihres Wirkungskreises zur Vollziehung derselben mitzuwirken. Das Gesetz ermächtigt überdies die Regierung, beim Ausbruche einer gefährlichen Epidemie die Bureaux der Behörden, die Zollämter, die Gerichtssitzungen, die Gefangenen u. s. f. von den Orten, an denen die Krankheit herrscht, zu entfernen.

Ein am 27. Febr. 1813 vom Kongreß erlassenes Gesetz zur Beförderung der Impfung (to encourage vaccination) ist am 4. Mai 1822 wieder aufgehoben worden. [1])

Neunter Titel.

Schutz des Autorrechts.

§ 775.

In England heißt das dem Verfasser eines Buches oder dem Verfertiger eines Kupferstichs, Holzschnitts u. s. f. an seinem Werke zustehende Recht der Vervielfältigung und Veröffentlichung desselben copyright. Das Copyright ist schon durch das gemeine Recht von Alters her anerkannt und geschützt worden und zwar nicht als ein nach dem Ablauf einer gewissen Zeit erlöschendes, sondern als ein immerwährendes Recht (Copyright is by the common law a perpetual right). Es wird von Blackstone (II. 405) als eine auf Okkupation beruhende Art des Eigenthums bezeichnet. „Wenn Jemand „(so sagt dieser Schriftsteller) durch Anstrengung seiner geistigen Kraft „ein Werk erzeugt, so ist es selbstverständlich, daß er das ausschließliche „Recht hat, über dasselbe zu verfügen, und wer immer es unternimmt, „die von ihm getroffene Verfügung abzuändern, macht sich einer Ver„letzung dieses Rechts schuldig. Nun besteht das Wesen einer literari„schen Komposition in den Gedanken und in der Sprache. Wenn die „gleichen Gedanken in den gleichen Worten ausgedrückt sind, so liegt „die Identität der Komposition außer Zweifel. Mit welchen Mitteln „dieselbe dem Auge oder dem Ohr eines Dritten zur Wahrnehmung „gebracht wird, ob durch mündlichen Vortrag oder durch Schrift oder

1) Das Gesetz ermächtigte den Präsidenten, einen Agenten anzustellen, dessen Aufgabe darin bestand, ächten Impfstoff aufzubewahren und den Bürgern durch die Post zukommen zu lassen. Solche Sendungen wurden, wenn ihr Gewicht eine halbe Unze nicht überstieg, durch die Post unentgeldlich besorgt.

„durch Druck, ist völlig gleichgültig." „Nichts ist natürlicher (sagt „Ed. Christian in einer Note zu Blackstone), als daß Jeder den „Lohn seiner Arbeit genieße, die Ernte einsammle, die von ihm gesäet „worden ist und die Früchte des Baumes pflücke, den er gepflanzt „hat." Doch theilt Blackstone mit, daß über die Frage, wie es sich mit dem literarischen Eigenthum nach dem common law verhalte, wenn der Autor selbst sein Werk veröffentlicht habe, die Ansichten auseinander gegangen seien. Die Einen stellten ein Buch mit einer Eintrittskarte zu einer Oper auf dieselbe Linie: Jenes dürfe von dem Käufer ebenso wenig nachgemacht und vervielfältigt werden als diese. Die Andern hingegen fanden, es sei das Autorrecht, weil es nichts Körperliches und Greifbares zum Gegenstande habe, so subtil, daß es nicht wie das Eigenthum an einer Sache durch das gemeine Recht allein geschützt werden könne, sondern daß zu diesem Zwecke positive Gesetzesvorschriften und obrigkeitliche Verfügungen nöthig seien. [1])

§ 776.

Das erste Gesetz zum Schutze der Schriftsteller ist im J. 1709 unter der Regierung der Königin Anna erlassen worden. Dasselbe gab dem Verfasser eines Werkes und seinen Universal- und Singularsuccessoren das ausschließliche Recht, dasselbe zu drucken und wieder zu drucken (the sole liberty of printing and reprinting the work). Dieses Recht sollte nur 14 Jahre lang dauern, mit dem Vorbehalte jedoch, daß wenn nach Ablauf dieser Zeit der Verfasser noch lebe, es noch einmal für ebenso lange ihm zufallen solle.

Durch das Gesetz 54 Geo. III. c. 156 ist die Dauer des Autorrechts auf 28 Jahre, und für den Fall, daß der Verfasser nach Ablauf dieser Zeit noch leben sollte, auf die Dauer seines Lebens erstreckt worden. Endlich ein im J. 1842 erlassenes Gesetz bestimmt, daß das Autorrecht sieben Jahre über den Tod des Verfassers hinaus, in keinem Falle aber weniger als 42 Jahre, von der ersten Veröffentlichung an gerechnet, dauern solle.

Durch einen Spruch des Oberhauses vom 27. Febr. 1774 in Sachen Donaldson v. Becket ist entschieden worden, daß mit dem Ablaufe der gesetzlichen Fristen das copyright gänzlich erlösche und

1) Für die letztere Ansicht hat sich im Jahr 1774 die Mehrheit der Richter ausgesprochen.

von einem Fortbestande desselben nach gemeinem Recht keine Rede mehr sein könne. Der Kings Bench Gerichtshof hatte vorher (im J. 1769) in Sachen Miller v. Taylor sich im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen. [1])

Erfindungen waren durch das gemeine Recht nie geschützt. Das älteste Gesetz zum Schutze industrieller Erfindungen ist im 21. Jahre der Regierung Jakob I. erlassen worden. Es gestattet dasselbe, den Erfinder einer neuen Manufaktur durch königliches Patent für eine Dauer von 14 Jahren zum ausschließlichen Betriebe derselben zu ermächtigen. Dieses Statut ist dann bei Abfassung des Gesetzes zum Schutze des literarischen Eigenthums im J. 1709 als Vorbild benutzt worden.

§ 777.

Ich habe hier das englische Recht kurz erwähnt, weil die Amerikaner sich durchaus auf dem Boden desselben bewegten, als sie in ihre Verfassung die Vorschrift niederlegten, daß der Kongreß befugt sein solle, „zum Behuf der Beförderung der Wissenschaften und nützlichen Künste „den Autoren und Erfindern für eine beschränkte Zeit das ausschließ„liche Recht auf ihre Schriften und Entdeckungen zuzusichern (Art. I. „Sekt. VIII. 8)."

Man fand in Amerika, daß die englische Gesetzgebung zwischen den beiden Extremen der gänzlichen Schutzlosigkeit des Autorrechts, durch welche die geistige Arbeit in der ungerechtesten Weise ihres Lohns beraubt würde, und einem ewigen Schutze, der die Verbreitung nütz-

1) Im Jahr 1774 forderte das Oberhaus die Richter auf, über folgende Fragen ihr Gutachten abzugeben:

1. Ob nach common law der Autor das ausschließliche Recht auf die erste Veröffentlichung seines Werkes besitze, und gegen Jeden, der ohne seine Einwilligung das Werk drucke und veröffentliche, eine Klage habe?

2. Ob, wenn der Autor dieß Recht habe, er dasselbe dadurch verliere, daß er sein Werk zum Behufe des Verkaufs drucke und veröffentliche? Ob also in diesem Falle Jedermann nach common law berechtigt sei, das einmal veröffentlichte Werk nachzudrucken und den Nachdruck zu seinem eigenen Nutzen gegen den Willen des Autors zu verkaufen?

3. Ob durch das Statut der Königin Anna dem Autor das ihm nach common law zustehende Recht entzogen worden sei?

Die Richter bejahten die erste Frage mit acht gegen drei und die zweite mit sieben gegen vier Stimmen. Die dritte verneinten sie mit sechs gegen fünf Stimmen. Einer der zwölf Richter (Lord Mansfield) stimmte nicht; man wußte aber, daß er alle drei Fragen bejaht haben würde. Der Spruch des Oberhauses beruhte auf der Ansicht des Lord Chancellor (Apsley) und seines Vorgängers im Amte (Camden) [Duer 316].

licher Kenntniß und den Fortschritt der Gesellschaft erheblich hemmen könnte, die richtige Mitte innegehalten habe.[1])

In Sachen Wheaton v. Peters ist von dem Unions-Obergerichte entschieden worden, daß es in Amerika nach common law nie ein Autorrecht gegeben habe, sondern daß ein solches erst durch die Gesetzgebung geschaffen worden sei. Ein Autorrecht, welches bloß in einem einzelnen Staate anerkannt wäre, hätte geringe Bedeutung. Ein so beschränkter Schutz wäre nicht geeignet, die Wissenschaft zu befördern. Daher ist die Verfassungsbestimmung, welche die fragliche Gewalt der Zentralregierung einräumt, ohne Widerspruch zu Stande gekommen, ungeachtet unter der Herrschaft der Konföderationsartikel der Schutz des literarischen, artistischen und industriellen Eigenthums nicht dem Kongreß, sondern den Staaten zukam, von denen in der That die meisten zu diesem Behufe Gesetze erlassen hatten.[2]) Man nahm zwar an, daß die von den Staaten aufgestellten Normen (aber doch wohl nicht die auf Grundlage derselben erworbenen Rechte?) mit der Einführung der Unionsverfassung von selbst dahin gefallen seien. Nichtsdestoweniger fand der Kongreß, um Streitigkeiten zu verhüten, eine Verfügung für angemessen, nach welcher die Annahme eines unter den Gesetzen der Union ausgestellten Patentes als stillschweigender Verzicht auf ein allfällig von einem Staate verliehenes Recht gelten sollte.[3])

§ 778.

Nachdem einmal die Verfassung der Union in's Leben getreten, können die Staaten nicht mehr befugt sein, irgend welche Anordnungen und Verfügungen zu treffen, durch welche in die dem Kongreß eingeräumte Gewalt eingegriffen würde. Dies ist selbstverständlich. Wenn man sich aber nicht an den Buchstaben, sondern an den Geist der Unionsverfassung hält, so kann man wohl füglich einen Schritt weiter gehen und sagen, daß die Befugniß, irgend welche Vorschriften betreffend die Rechte der Autoren oder Erfinder aufzustellen, den Staaten entzogen ist. Daß sie die vom Kongreß einem Schriftsteller oder Erfinder zugesicherten Rechte nicht abschwächen dürfen, wird allgemein

1) Walker (S. 145) findet die Beschränkung des Autorrechts auf eine verhältnißmäßig kurze Zeit ungerecht und glaubt, daß das allgemeine Wohl unter der ewigen, oder wenigstens unter einer sehr langen Dauer des Schutzes nicht leiden würde.

2) Buß 522.

3) Duer 318.

zugegeben. Aber auch eine Verstärkung oder Erweiterung derselben kann kaum als statthaft bezeichnet werden. Indem die Verfassung dem Kongreß nur gestattete, das Autorrecht während eines beschränkten Zeitraums zu schützen, wollte sie gewiß eine ewige Dauer des Rechts für absolut unzulässig erklären, und im Uebrigen das Maß und die Art des Schutzes unbedingt von der Unions-Gesetzgebung abhängig machen. So will es mir auch nicht einleuchten, daß die Staaten befugt sein sollen, Personen, welche eine nicht von ihnen selbst, sondern von Fremden im Auslande gemachte Erfindung in die Vereinigten Staaten einführen wollen, hiefür zu patentiren, weil die dem Kongreß eingeräumte Gewalt nicht so weit reiche.[1])

Das hingegen ist wohl unbedenklich zuzugeben, daß, ungeachtet des von der Union geschützten Autorrechts oder Erfindungspatentes, die Staaten gegen den Verkauf eines obscönen Buchs oder einer der Gesundheit schädlichen Substanz einschreiten dürfen. Denn der Kongreß wollte ja bloß den Verfasser des Buchs und den Erfinder der Substanz gegen Nachdruck und beziehungsweise Nachahmung schützen, keineswegs aber sie zur Uebertretung der von den Staaten aufgestellten allgemeinen Straf- und Polizeigesetze ermächtigen.

§ 779.

Im J. 1798 hat die Legislatur des Staates New-York dem Robert R. Livingston, dem später noch Robert Fulton zugesellt wurde, ein Patent ertheilt, durch welches er für die Dauer von zwanzig Jahren das ausschließliche Recht erhielt, die von ihm erfundene Anwendung der Dampfkraft auf die Schifffahrt im Staate New-York auszubeuten. Das Kanzleigericht des Staates betrachtete das Patent als nichtig, weil in demselben ein Eingriff in die dem Kongreß durch die Verfassung eingeräumte Gewalt enthalten sei. Das Appellationsgericht hingegen (the Court of Errors and Appeal) änderte den Entscheid des Kanzleigerichtes ab, weil die Staaten eine konkurrirende Befugniß besitzen, die sie geltend machen können, so lange der Kongreß von der ihm zustehenden Gewalt keinen Gebrauch mache. Nur wenn ein vom Kongreß verliehenes Patent mit dem von der Legislatur des Staates

1) Story ist allerdings der entgegengesetzten Ansicht. Er findet, daß ein Staat, indem er Personen schütze, welche ein fremdes Werk oder eine fremde Erfindung aus dem Auslande einführen, nicht in die Gewalt des Kongresses eingreife, da diese sich nur auf Autoren und Erfinder erstrecke (Buß 523).

New-York ertheilten Privilegium kollidiren würde, müßte das letztere weichen. Hingegen könne dieses von Leuten, die gar keinen Titel haben, nicht angefochten werden. Das Urtheil des New-Yorker Appellationshofes wurde zwar an das Unions-Obergericht gezogen, aber dieses kam nicht in den Fall, sich auszusprechen, indem der Streit durch einen Vergleich beigelegt wurde. — Ein zweiter Prozeß, den Livingston und Fulton zu bestehen hatten und von dem bereits (§ 447) die Rede gewesen ist, betraf nicht den Schutz der Erfindungspatente, sondern die Befugniß der Union, den Handel zwischen den Staaten zu regeln.

Auch sonst hat das Unions-Obergericht nie Gelegenheit erhalten, zu untersuchen, ob den Staaten eine konkurrirende Befugniß, Autoren und Erfinder zu schützen, zustehe. Hierin liegt wohl ein hinlänglicher Beweis für die Thatsache, daß die Staaten nicht darauf ausgehen, eine solche Befugniß sich anzueignen.

§ 780.

Das erste Gesetz betreffend das Autorrecht (copyright) ist im J. 1790 erlassen und in den Jahren 1802 und 1819 verbessert worden. Gegenwärtig ist ein Gesetz vom 8. Juli 1870, durch welches die frühern Vorschriften betreffend die Erfindungspatente und das Autorrecht verbessert, ergänzt und zusammengefaßt worden sind, maßgebend.[1] Ein Autorrecht wird anerkannt mit Beziehung auf Bücher, Karten, musikalische Kompositionen, Holzschnitte, Kupferstiche und Photographien, sowie: **painting, drawing, chromo, statue, statuary, and of models or designs intended to be perfected as works of the fine arts.**

Der Verfasser eines dramatischen Werkes ist nicht allein ausschließlich berechtigt, dasselbe durch den Druck zu vervielfältigen und zu veröffentlichen, sondern auch es zur Aufführung zu bringen (Gesetz von 1870, § 101).

Es scheint, daß Zeitungen und vielleicht auch gewisse Zeitschriften nicht geschützt werden können.

Des Autorrechts sind nur fähig Bürger und Einwohner der Vereinigten Staaten (§§ 86, 103). Hierin ist die Gesetzgebung der Union weniger liberal als die englische. Das Recht beginnt mit der Eintragung des Titels des Werks in das hiefür bestimmte Register der Kanzlei des Distrikts-Gerichts. Es dauert achtundzwanzig Jahre und kann von dem Autor oder, wenn er nicht mehr lebt, von seiner Wittwe

1) Die Zitate in den §§ 780 u. f. beziehen sich in der Regel auf obiges Gesetz.

oder seinen Kindern noch einmal für vierzehn Jahre erneuert werden (§§ 87 u. 88). Es gilt als ein Bestandtheil des Mobiliar-Vermögens (personalty) und vererbt sich nach den für dieses geltenden Regeln. Es ist übertragbar (§ 89); doch steht dem Singular-Successor des Autors nach Ablauf der 28 Jahre das Recht der Erneuerung nicht zu. Wenn hingegen der Autor selbst die Erneuerung ausgewirkt hat, so steht der Uebertragung des dadurch erworbenen Rechtes kein Hinderniß im Wege.

§ 781.

Einer Verletzung des Autorrechts an einem Buche macht sich schuldig, wer das Werk ohne schriftliche Erlaubniß des Berechtigten nachdruckt, oder die von einem Andern nachgedruckten Exemplare wissentlich zum Verkaufe einführt, oder wissentlich den Verkauf von solchen Exemplaren besorgt. Alle Exemplare des Nachdrucks gehen in das Eigenthum des Inhabers des Autorrechts über, dem überdies die Anstellung einer auf Schädenersatz gerichteten Klage offen steht (§ 99). Aehnliche Folgen zieht unter den bezeichneten Voraussetzungen die Nachbildung und der Nachdruck, die Einfuhr und der Verkauf von Karten, musikalischen Kompositionen, Holzschnitten, Kupferstichen, Photographien, Gemälden, Statuen u. s. f. nach sich. Ueberdieß verwirkt der Schuldige für jedes nachgedruckte Blatt, das in seinem Besitze gefunden wird, eine Geldstrafe von einem Dollar oder, wenn es sich um Gemälde oder Statuen handelt, von zehn Dollars, wovon die eine Hälfte dem Autor und die andere Hälfte den Vereinigten Staaten zufällt (§ 100).

Wer widerrechtlich ein Drama zur Aufführung bringt, setzt sich einer Schadenersatzklage aus, bei welcher der Schaden wenigstens auf 100 Dollars für die erste und auf 50 Dollars für jede folgende Aufführung von dem Gerichte anzuschlagen ist (§ 101).

Wer irgend ein Manuscript (any manuscript whatever) ohne Erlaubniß des Eigenthümers oder Autors, wenn dieser ein Bürger oder Einwohner der Union ist, druckt oder veröffentlicht, kann vom Eigenthümer oder Autor für alle Nachtheile, die ihm aus der Veröffentlichung erwachsen, bei einem zuständigen Gerichte auf Schadenersatz belangt werden (§ 102).

Der Autor, dessen Recht verletzt oder mit einer Verletzung bedroht ist, kann sich an ein Unions-Circuit-Gericht oder an das Obergericht des Distrikts Columbia als Billigkeitsgerichtshof wenden und bei dem-

ſelben das Geſuch ſtellen, daß der Nachdruck und beziehungsweiſe der Verkauf des Nachdrucks verboten und daß der Schuldige angehalten werde, über die bereits verkauften Exemplare Rechnung zu ſtellen.

Alle Streitigkeiten über Verhältniſſe des Autorrechts (as well in equity as at law, whether civil or penal in their nature) gehören an die Circuit-Gerichte der Union oder an das Obergericht des Diſtrikts Columbia in erſter und an das Obergericht der Union in zweiter Inſtanz (§ 106).

§ 782.

Das erſte Geſetz betreffend die Erfindungspatente iſt ebenfalls im J. 1790 erlaſſen worden. Das Bureau für die Ertheilung der Patente (the patent office) mit den darin aufbewahrten Büchern, Papieren, Modellen u. ſ. f. iſt am 15. Dez. 1836 durch eine Feuersbrunſt zerſtört worden. Ein Geſetz vom 3. März 1837 hat die nöthigen Anordnungen getroffen, um ſo viel als möglich die zerſtörten Protokolle wieder herzuſtellen. Der nachfolgenden Darſtellung liegt das bereits erwähnte Geſetz vom 8. Juli 1870 zu Grunde.

Nicht nur Bürger, ſondern auch Ausländer ſind fähig, ein Erfindungspatent zu erwerben (§§ 24, 30).

Alle neuen und nützlichen Erfindungen können patentirt werden. Es genügt nicht, daß Jemand eine Erfindung gemacht hat, ſondern es iſt überdies erforderlich, daß nicht dieſelbe Erfindung früher von einem Andern gemacht worden ſei.[1]) Wenn aber der Bewerber in guten Treuen glaubt, daß er der erſte Erfinder ſei, ſo ſchadet es ihm nicht, wenn im Auslande die Erfindung früher bekannt und im Gebrauche war, ohne indeß patentirt oder durch eine gedruckte Beſchreibung veröffentlicht zu ſein.

Als nützlich gilt jede Erfindung, wenn ſie nur nicht den guten Sitten oder guter Politik (good morals or sound policy) zuwiderläuft. Auf den größern oder geringern Grad der Nützlichkeit kommt nichts an, wenn ſie nur nicht geradezu frivol iſt.

---

1) § 24 des Geſetzes von 1870: That any person who has invented or discovered any new and useful art, machine, manufacture, or composition of matter, or any new and useful improvement thereof, not known or used by others in this country, and not patented or described in any printed publication in this or any foreign country, before his invention or discovery thereof and not in public use or sale for more than two years prior to his application, unless the some is proved to have been abandoned may .... obtain a patent therefor.

§ 783.

Der Bewerber muß dem betreffenden Beamten (dem Kommissär, commissioner) eine vollständige und klare Beschreibung der Erfindung, welche nöthigenfalls durch Zeichnungen, Muster oder Modelle zu erläutern ist, einreichen. Wenn die Beschreibung zu viel oder zu wenig enthält oder zu unbestimmt ist, so haben diese Mängel, sofern dieselben auf böser Absicht beruhen, Ungültigkeit des Patents zur Folge; im entgegengesetzten Falle können sie verbessert werden (§§ 53, 54). Der Bewerber muß (nach §§ 30—33) eine eidliche Versicherung des Erfinders beibringen, daß er die Erfindung gemacht habe und daß er nicht glaube, daß dieselbe früher schon anderswo bekannt gewesen oder angewendet worden sei.[1]) Der Bewerber hat überdies eine Gebühr zu bezahlen.

Die Kommissär läßt nun durch Hilfsbeamte, die ihm hiefür beigegeben sind (examiners), untersuchen, ob die Voraussetzungen der Ertheilung eines Patents vorhanden seien oder nicht. Im Falle der Bejahung dieser Frage wird das Patent ausgefertigt. Unter der entgegengesetzten Voraussetzung wird dem Bewerber von den Hindernissen, die sich gezeigt haben, Mittheilung gemacht, damit er sein Gesuch zurücknehmen, oder dasselbe verbessert oder auch unverändert wiederholen kann (§ 41). Beharrt der Kommissär im letztern Falle auf der Abweisung, so ist eine Beschwerde über dieselbe zulässig, welche durch ein Kollegium von drei Ober-Examinatoren (three-examiners-in-chief) beurtheilt wird. Gegen den Entscheid der Ober-Examinatoren ist eine Berufung an den Kommissär gestattet, dessen Verfügung hinwiederum, wenn sie zum Nachtheil des Bewerbers ausfällt, beim Obergerichte des Distrikts Columbia angefochten werden kann (§§ 46—48).

In Kollisions-Fällen findet derselbe Instanzenzug statt, wie bei einem unbestrittenen Gesuche; nur kann ein auf ein kontradiktorisches Verfahren hin ausgefällter Entscheid des Kommissärs nicht weiter gezogen werden.

Bei Klagen gegen Verletzung eines Patents kann seine Gültigkeit angefochten werden, ungeachtet es auf einen dem Bewerber günstigen Ausspruch der Prüfungsbehörde hin ausgefertigt worden ist.

---

1) Wenn das Gesuch nach dem Tode des Erfinders eingereicht wird, so ist die eidliche Versicherung in modifizirter Fassung von dem Testamentsvollstrecker (executor) oder von dem Erbschaftsverwalter (administrator) auszufertigen (§ 34).

Die Patente sind vererblich und übertragbar. Es kann auch der Erfinder sein Recht auf Auswirkung eines Patentes übertragen, und es können die Erben des Erfinders dasselbe geltend machen (§§ 33, 34).

§ 784.

Nach § 22 des Gesetzes vom 8. Juli 1870 haben alle Patente eine Dauer von 17 Jahren, vom Datum der Ausfertigung an gerechnet.

Alle Streitigkeiten über Patente in law und in equity gehören an das zuständige Unions-Circuit-Gericht, dessen Entscheid, welches auch der Streitwerth sein mag, an das Unions-Obergericht gezogen werden kann (§§ 55, 56). Der Inhaber eines Patentes kann in equity ein Verbot von Handlungen, durch welche sein Recht verletzt wird, auswirken und für wirklich verübte Verletzungen mit einer Klage aus Delikt (action on the case) Schadenersatz verlangen. Im letztern Falle wird der Schaden durch Verdikt einer Jury festgestellt und das Gericht kann dem Kläger eine Summe, welche das Dreifache des von der Jury konstatirten Schadens nicht übersteigen darf, zusprechen (§ 59).

Jeder In- oder Ausländer, der eine neue und eigenthümliche Zeichnung, beziehungsweise ein Muster erfunden hat[1]), kann für diese Zeichnung oder für dieses Muster ein Patent auf $3^1/_2$, 7 oder 14 Jahre erhalten (§§ 71—73). Auch gewähren die Gesetze Schutz gegen die betrügerische Benutzung der Waarenzeichen, deren sich eine Firma bedient, um ihre Erzeugnisse kenntlich zu machen (§§ 77 u. f.). Dieser Schutz kommt nur den Amerikanern oder den durch Staatsvertrag den Amerikanern gleichgestellten Ausländern zu Statten.

Aus dem Gesagten ergiebt es sich, wie der Kongreß die ihm durch die Verfassung ertheilte Vollmacht angewendet hat. Näher auf die Einzelnheiten der das Autorrecht und die Erfindungspatente betreffenden Gesetze einzutreten, liegt nicht in meiner Aufgabe.

---

1) § 71 des Gesetzes vom Jahr 1870: That any person who, by his own industry genius, efforts and expense, has invented or produced any new and original design for a manufacture, bust, statue, alto-relievo or basrelief; any new and original design for the printing of woollen, silk, cotton or other fabrics; any new and original impression, ornament, pattern, print or picture, to be printed, painted, cast or otherwise placed on or worked into any article of manufacture; or any new, useful and original shape or configuration of any article of manufacture, the same not having been known or used by others before his invention or production thereof, or patented or described in any printed publication, may, upon payment of the duty required by law, and other due procedings had the same as in cases of inventions or discoveries, obtain a patent therefor.

§ 785.

Wir hatten bis zum J. 1874 in der Schweiz die eigenthümliche Erscheinung, daß der Bund nicht befugt war, das Autorrecht oder das s. g. geistige Eigenthum schweizerischer Schriftsteller oder Künstler auf dem schweizerischen Gebiete durch irgend welche gesetzliche Vorschriften zu schützen, daß er hingegen diesen Schutz fremden Autoren in der Schweiz und schweizerischen Autoren im Auslande durch Staatsverträge zu verschaffen vermochte. Solche Staatsverträge bestehen zur Zeit zwischen der Schweiz auf der einen und Frankreich, Belgien, Italien und Deutschland auf der andern Seite.

Der Schutz der schweizerischen Autoren war bis zum J. 1874 ausschließlich Sache der Kantone und es wurde derselbe in den Kantonen Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf nach übereinstimmenden, durch ein s. g. Konkordat festgestellten Grundsätzen gewährt; in den übrigen Kantonen war das Autorrecht nicht anerkannt.

In Luzern, Zug, Freiburg, Wallis und Neuenburg waren also die französischen, belgischen, italienischen und deutschen Autoren durch Staatsvertrag geschützt; die schweizerischen hingegen waren rechtlos.

Durch Art. 64 der revidirten Bundesverfassung vom J. 1874 ist die Gesetzgebung über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst dem Bunde eingeräumt und dadurch die Möglichkeit eröffnet worden, die bezeichnete Inkongruenz zu beseitigen.

Einen Schutz der Erfindungen giebt es in der Schweiz zur Zeit noch nicht.

Zehnter Titel.

Die Sorge für die Unterrichtsanstalten.

§ 786.

Das Unterrichtswesen in seinem ganzen Umfange ist durch die Verfassung den einzelnen Staaten überlassen worden, und es ist bis zur Stunde Sache der Staaten, der Gemeinden und der Privatthätigkeit geblieben. Ausnahmen von dieser Regel giebt es nicht: denn als solche kann ich weder die Militärakademie in Westpoint nnd die Schule für die Marine in Annapolis, die ja einfach ein Bestandtheil des Militär-Organismus sind, noch die Schulen im Distrikt Columbia,

deren Unterordnung unter die Unionsgesetzgebung aus der eigenthümlichen politischen Lage des Distrikts (§ 348) sich erklärt, noch die Leistungen des Freedmen's Bureau (unten § 885) für den Unterricht der Farbigen, die eine bloß vorübergehende Maßregel waren, betrachten.

Allerdings haben von jeher einzelne Staatsmänner die Zentralisation des höhern Unterrichts empfohlen. Schon von Washington ist die Errichtung einer nationalen Universität[1]) als wünschbar bezeichnet worden. Nach ihm hat Jefferson in einer Botschaft vom 14. Dez. 1806 förmlich den Vorschlag gemacht, daß durch einen Zusatz zur Verfassung dem Kongreß die Vollmacht verschafft werden möchte, einen Theil des Ueberschusses der Einnahmen, der damals die Regierung in Verlegenheit zu setzen drohte, für Erziehungszwecke zu verwenden. Er sei zwar weit entfernt davon, die gewöhnlichen Unterrichtsfächer der Privatthätigkeit, welche alle Angelegenheiten, denen sie gewachsen sei, besser behandle als der Staat, zu entziehen. Aber nur der Staat könne für gewisse Fächer sorgen, deren unmittelbare praktische Anwendbarkeit beschränkt sei, die aber nothwendig das wissenschaftliche System ergänzen müssen, dessen Theile alle zur Hebung des öffentlichen Wohles beitragen, während einzelne geradezu zur Erhaltung des Landes unentbehrlich seien.[2])

Etwa zehn Jahre später ist von John Quincy Adams ernstlich darauf hingewirkt worden, daß eine Universität auf Kosten der Union gegründet werden möchte. Seine Bestrebungen wurden aber als ein unrepublikanisches Beginnen und als ein Versuch, die Bürger durch die Beamten zu bevormunden und selbst die Volkserziehung, wie in den europäischen Despotien, nach Willkür durch den Staat zu leiten, bitter getadelt.[3])

---

1) Die Bezeichnungen university und college haben ganz dieselbe Bedeutung. Universitäten in dem Sinne, den das Wort in Deutschland hat, giebt es in Amerika nicht, sondern bloß Anstalten, an denen Unterricht in der Jurisprudenz, oder in der Medizin oder in der Theologie ertheilt wird.

2) . . . not that he would propose to take the ordinary branches of education out of the hands of private enterprise, which manages so much better all the concerns to which it is equal; but a public institution can alone supply those sciences which, though rarely called for, are yet necessary to complete the circle, all the parts of which contribute to the improvement of the country and some of them to its preservation.

3) Neumann II. 372.

Aehnliche Anregungen sind von Zeit zu Zeit wiederholt worden, aber immer gleich erfolglos geblieben. [1])

Nachdem ich dieses negative Ergebniß konstatirt habe, bleibt mir nur noch übrig, zwei Maßregeln zu besprechen, durch welche der Kongreß den Staaten die Lösung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete des Unterrichtswesens erleichtert hat, nämlich die großartige Landschenkung vom 2. Juli 1862 und die Errichtung eines Department oder Bureau of Education.

§ 787.

Nach dem Gesetz vom 2. Juli 1862, welches schon am 14. Dez. 1857 dem Kongreß vorgeschlagen und am 7. Febr. 1859 angenommen worden, dann aber vorübergehend dem Veto des Präsidenten erlegen war, kann jeder Staat aus den öffentlichen Ländereien der Union so viel mal 30,000 Acres beziehen, als er Abgeordnete (Senatoren und Repräsentanten) im Kongreß zählt. Demgemäß hat der Staat New-York, welcher durch 31 Repräsentanten und zwei Senatoren im Kongreß vertreten ist, 990,000 Acres erhalten.

Beim Verkaufe der empfangenen Ländereien muß der Erlös in sicheren, nicht mehr als 5 % abwerfenden Werthschriften angelegt werden, um mit dem Ertrage des so gebildeten Kapitals wenigstens Eine Unterrichtsanstalt (college) auszustatten und zu unterhalten, deren Hauptgegenstand solche Zweige des Wissens sein sollen, die sich auf Landwirthschaft und Mechanik beziehen, wobei indeß die Militärwissenschaften inbegriffen und andere Fächer, sowie klassische Studien nicht ausgeschlossen sind. Der Gesetzgebung der betreffenden Staaten bleibt es anheimgestellt, die nähern Bestimmungen zu treffen, um die liberale und praktische Erziehung der industriellen Klassen in den verschiedenen Berufsarten und Geschäftszweigen zu befördern.

Hr. Justin S. Morrill, der Urheber des Gesetzes, hat den Zweck, den er im Auge hatte, folgendermaßen bezeichnet: „Die zu gründenden „Schulen sollen Jedermann, besonders aber den Söhnen der Arbeiter „(to the sons of toil), zugänglich sein. Es soll in denselben Alles

1) Am 2. Februar 1871 ist im Repräsentantenhaus ein Antrag für Errichtung einer National-Universität in Washington eingebracht worden, und im Februar 1872 hat das Repräsentantenhaus eine Bill (the Educational Fond Bill) angenommen, welche bezweckte, aus dem Ertrag der öffentlichen Ländereien einen Fond zur Hebung des Volksschulwesens in den Staaten und Territorien zu bilden. Ein Gesetz ist aber weder in der einen noch in der andern Richtung bis jetzt zu Stande gekommen.

„gelehrt werden, was für das praktische Leben nöthig ist; aber auch „an dem Schmucke der klassischen Studien und an den militärischen „Uebungen, auf die gegenwärtig in unserm Lande ein so großer Werth „gelegt wird, darf es nicht fehlen; und der Ackerbau, auf dem aller „gegenwärtige und künftige Wohlstand beruht, soll hier Schaaren eif„riger Freunde finden, welche mit seinen offen vorliegenden und mit „seinen weniger bekannten Methoden sich vertraut machen und ihn auf „eine Höhe emporheben sollen, auf welcher er die Vergleichung mit „irgend einem Vorbild in der Welt nicht zu scheuen hat. Die leitenden „Gesichtspunkte sind in dem Gesetze selbst bezeichnet; doch bleibt den „Staaten ein weiter Spielraum für die Ausführung im Einzelnen offen."

§ 788.

Jeder Staat, der von dem Gesetze Gebrauch machen wollte, mußte innerhalb fünf Jahren, vom Datum des Gesetzes an gerechnet, wenigstens Eine solche Anstalt erstellen oder das Empfangene oder den Werth desselben restituiren. Diese Frist ist indeß durch Gesetz vom 23. Juli 1866 um fünf Jahre erstreckt worden.

Nach dem Gesetze sind die Staaten, wenn der von ihnen aus dem bezogenen Lande gebildete Fond durch irgend einen Zufall vermindert werden sollte, verpflichtet, für die Ergänzung desselben zu sorgen, so daß er für immer unversehrt erhalten bleibe. Zehn Prozent dürfen zum Ankaufe eines Bauplatzes oder Versuchs-Feldes [1]) (lands for sites or experimental farms) verwendet werden. Hingegen ist es strenge untersagt, irgend einen Theil des Kapitals oder des Ertrags für den Ankauf oder die Erstellung oder den Unterhalt von Gebäuden auszugeben.

Jährlich ist ein Bericht über das Gedeihen einer jeden Anstalt, sowie über die unternommenen Verbesserungen und Experimente und über die Kosten und Ergebnisse derselben zu erstatten. In den Bericht sind auch die erforderlichen statistischen Notizen aufzunehmen, und es soll ein Exemplar dem Minister des Innern und ein Exemplar jeder Schwesteranstalt kostenfrei übermacht werden.

§ 789.

Der Gesammt-Betrag der Landschenkung hat sich auf 9,510,000 Acres belaufen. Die sämmtlichen loyalen Staaten haben von derselben Gebrauch gemacht und die Südstaaten, die bei der Rebellion betheiligt

1) Eines Gutes zur Anstellung von landwirthschaftlichen Experimenten.

und deßhalb von der Wohlthat des Gesetzes ursprünglich ausgeschlossen waren, werden nachträglich ebenfalls ihren Antheil beziehen. So ist in Californien the Agricultural, Mining and Mechanic Arts College; in Connecticut the Sheffield Scientific School of Yale College; in Delaware the Delaware State College; in Illinois the Illinois Industrial University; in Indiana the Indiana Agricultural College; in Jowa the State Agricultural College and Farm; in Kansas the State Agricultural College; in Kentucky the Agricultural and Mechanical College (Kentucky University); in Maine the State College of Agricultural and Mechanic Arts; in Maryland the State Agricultural College; in Massachusetts the Massachusetts Institute of Technology und the Massachussetts Agricultural College; in Michigan the State Agricultural College; in Minnesota the Agricultural College, with State University; in New-Hampshire the New Hampshire College of Agriculture (Dortmouth College); in New-Jersey Rutgers' Scientific School and Rutgers College; in New-York the Cornell University in Ithaca; in Pennsylvania the Agricultural College of Pennsylvania; in Rhode Island the Scientific School of Brown University; in Vermont the University of Vermont and State Agricultural College; in West-Virginien the Agricultural College of West Virginia; in Wisconsin the University of Wisconsin (College of Arts) entstanden. [1])

Die Nordamerikanische Revue [2]) sagt von diesen Anstalten: „Sie „sind nicht bloß dem Namen nach, sondern in der That nationale „Bildungsstätten. Sie unterscheiden sich von allen andern Schulen da„durch, daß sie von der Union ausgestattet worden sind, daß sie gewisse „Vorschriften der Unionsgesetzgebung zu befolgen und jährlich einen „Bericht über ihre Thätigkeit zu erstatten haben. Weiter reicht aller„dings das Aufsichtsrecht der Zentralregierung nicht. Aber es hat „doch die Nation diese Anstalten ins Leben gerufen und ausgesteuert; „der Nation werden auch die Früchte, welche man von denselben er„wartet, zu Statten kommen." Immerhin bedauert die Revue, daß die Ausführung des Plans den einzelnen Staaten überlassen worden ist.

§ 790.

Besondere Erwähnung verdient die Cornell-Universität in Ithaca im Staate New-York. Die an sich schon sehr reiche Dotation, die auf

1) The American Year-Book. 1869 S. 212. — 2) Oktober 1867. S. 495.

dem Gesetze beruht, ist durch die fürstliche Freigebigkeit des Hrn. Ezra Cornell in einer Weise vermehrt worden, welche außerordentliche Leistungen möglich macht. Hr. Cornell hat für die vom Kongreß geschenkten 990,000 Acres einen festen Preis bezahlt und dabei sich anheischig gemacht, den Mehrwerth, der durch allmälige, parzellenweise Veräußerung des Landes erhältlich sein wird, der Anstalt zuzuwenden. Er hofft auf diesem Wege einen Erlös von zwei Millionen herauszuschlagen. Dann hat er aus seinem eigenen Vermögen eine Schenkung von zweihundertfünfzig Acres und von einer halben Million Dollars hinzugefügt und überdies die Kosten einer in Europa angeschafften Bibliothek und verschiedener Sammlungen gedeckt. Es wird berechnet, daß die verschiedenen Leistungen des Hrn. Cornell einen Gesammtwerth von über zwei Millionen Dollars haben. Er will, daß die Universität den Studirenden zu einer vortrefflichen allgemeinen Bildung verhelfen und auch zu allen möglichen Fachstudien Gelegenheit bieten solle. Es ist davon die Rede, auch dem weiblichen Geschlechte die Benutzung der Anstalt möglich zu machen. [1])

§ 791.

Durch Gesetz vom 2. März 1867 ist ein Erziehungs-Departement geschaffen worden, dessen Aufgabe aber kaum über die Anfertigung und Verbreitung statistischer Uebersichten hinaus reicht. Es soll nämlich diejenigen Thatsachen sammeln und feststellen, welche den Zustand und Fortschritt des Unterrichtswesen in den Staaten und Territorien zeigen; es soll auch diejenigen Kenntnisse betreffend die Organisation und Leitung der Schulen, Schulsysteme und Lehrmethoden verbreiten, welche geeignet sind, das Volk der Vereinigten Staaten in der Einrichtung seiner Unterrichtsanstalten zu unterstützen und die Angelegenheit der Erziehung (the cause of education) im Lande zu fördern.

1) Commercial Advertiser März 1871. Improvements at Cornell University. Work has been resumed upon the McGraw and Sibley buildings, at Cornell University, which are to be completed by the close of the coming term, when, it is rumored, other buildings will be commenced. The Trustees of the University are to lease the dining-rooms and kitchen of Cascadilla Place for a large restaurant, where the hundreds of students can board as they wish. Several large billiard tables will be placed in the basement for the convenience of the students. This plan promises to work well and will greatly improve the dormitory system. The classes in the Asiatic languages are deeply interested in their novel studies, and are making much improvement. Already a great many can write in the Chinese language and some in Persian.

An die Spitze des Departements wurde durch das Gesetz vom J. 1867 ein Commissioner of education gestellt, dessen Wahl dem Präsidenten mit Genehmigung des Senats zustand. Seine Besoldung betrug 4000 $, und es waren ihm drei Schreiber, die er selbst anzustellen hatte, mit Besoldungen von 2000, 1800 und 1600 $ beigegeben. Jährlich hatte er einen Bericht an den Kongreß zu erstatten, in welchem die Ergebnisse seiner Nachforschungen und Arbeiten niederzulegen und die zur Förderung des Zweckes, für welchen das Departement ins Leben gerufen worden ist, geeigneten Empfehlungen und Winke aufzunehmen waren. Ein späteres Gesetz (20. Juli 1868) hat das Erziehungs-Departement aufgehoben und an die Stelle desselben ein Erziehungs-Bureau (office of education) gesetzt, welches dem Departement des Innern beigeordnet ist. Der Chef dieses Bureau behält den Titel Commissioner of education bei und besorgt unter der Leitung des Ministers des Innern die durch das Gesetz vom J. 1867 dem frühern Departement der Erziehung zugewiesenen Geschäfte. Er bezieht eine Besoldung von 3000 Dollars und es sind ihm durch Gesetz vom 3. März 1869 zwei Schreiber erster Klasse zugewiesen, deren Wahl dem Minister des Innern zusteht. [1])

§ 792.

Auch in der Schweiz ist das Unterrichtswesen Sache der Kantone. Der Bund ist befugt, aber nicht verpflichtet, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten (Art. 22 der B.-V.).

Der Errichtung einer Universität hat bis jetzt die Eifersucht der Konfessionen, der Nationalitäten und der Kantone, in denen bereits Universitäten und Akademien bestehen, unübersteigliche Hindernisse entgegengesetzt. Hingegen ist durch Bundesgesetz vom 7. Febr. 1854 eine polytechnische Schule gegründet worden und seither zu sehr erfreulicher Blüthe gelangt. Dieselbe umfaßt eine Hochbauschule, eine Ingenieurschule, eine mechanisch-technische Schule, eine chemisch-technische Schule, eine land- und forstwirthschaftliche Schule, eine Abtheilung für die

1) Ich verweise noch mit Hinsicht auf das Schulwesen der Staaten auf § 591. Wie nöthig es wäre, den Schulbesuch obligatorisch zu machen, zeigen die Berichte der amtlichen Untersuchungen über die Arbeitsverhältnisse im Staate Massachusetts. In diesem Staate gibt es 25,000 Kinder zwischen 5 und 15 Jahren, welche nicht den geringsten Unterricht weder in öffentlichen noch in Privatschulen empfangen. (Arbeiterfreund von Böhmert und Gneist. XII. Jahrgang S. 154.)

Bildung von Fachlehrern in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung; eine allgemeine philosophische und staatswirthschaftliche Abtheilung und einen mathematischen Vorbereitungskurs. Sie steht unter der Leitung und Aufsicht eines von dem Bundesrathe gewählten Schulrathes und unter der Oberaufsicht des Bundesrathes. Die aus der Bundeskasse zu bestreitenden Ausgaben betragen gegen 400,000 Fr. jährlich. Dem Kanton Zürich, beziehungsweise der Stadt Zürich als dem Sitze der Anstalt liegt ob: 1) die ihnen gehörenden wissenschaftlichen Sammlungen der eidgenössischen Anstalt zu freier Benutzung unentgeldlich zur Verfügung zu stellen; 2) soviel an ihnen liegt, darauf hinzuwirken, daß auch die im Eigenthum von Korporationen befindlichen wissenschaftlichen Sammlungen von der Anstalt ungehindert benutzt werden können; 3) einen genügenden botanischen Garten unentgeldlich anzuweisen; 4) die ihnen zugehörigen Waldungen behufs forstwirthschaftlich-praktischer Studien unentgeldlich benutzen zu lassen und darauf hinzuwirken, daß auch die im Eigenthum von Korporationen befindlichen Waldungen zu gleichen Zwecken geöffnet werden; 5) im Einverständnisse mit dem Bundesrathe die sämmtlichen für die Anstalt und deren Leitung erforderlichen Gebäulichkeiten unentgeldlich zur Verfügung zu halten; 6) dafür zu sorgen, daß die für körperliche Uebungen erforderlichen Lokalitäten der Anstalt ohne Entschädigung offen stehen; 7) dem Bunde einen jährlichen Beitrag von 16,000 Fr. an die Ausgaben der Anstalt zu leisten.

Die Beamten, Lehrer und Angestellten der Anstalt sind in Bezug auf ihr Verhältniß zu den Gesetzen und Behörden des Kantons Zürich nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln, wie die übrigen eidgen. Behörden und Beamten. Die Studirenden haben keinen privilegirten Gerichtsstand. [1])

Am 23. Dez. 1869 hat die Bundesversammlung den Bundesrath eingeladen, die Frage wegen Errichtung einer oder mehrerer höherer Unterrichtsanstalten in der französischen Schweiz in reifliche Erwägung zu ziehen. Es ist wohl wesentlich den politischen Ereignissen der fol-

1) Blumer I. 490 u. f. Bericht über die Organisation und das Wirken der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich; ausgearbeitet für die Weltausstellung in Wien 1873 (von Hrn. Schulrathspräsidenten Kappeler). Zürich 1873. — Dr. Simon Kaiser, Vorlesungen über die Grundsätze schweizerischer Politik. Solothurn 1875 (S. 331—340).

genden Jahre zuzuschreiben, daß dieser Anregung keine Folge gegeben worden ist.

Art. 27 der revidirten Bundesverfassung räumt dem Bunde die Befugniß ein, neben der polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Privatunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeldlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nöthigen Verfügungen treffen.

Die weitere Ausführung dieser Vorschriften ist nun zu gewärtigen.

Eilfter Titel.

Die Sorge für gewisse hilfsbedürftige Klassen.

1. Die Armen- und Waisenpflege.

§ 793.

Die Sorge für die Armen und das Vormundschaftswesen ist durchaus Sache der einzelnen Staaten, in der Schweiz der Kantone. Die diesfällige Gesetzgebung für den Distrikt Columbia ging früher natürlich vom Kongreß aus, da der Distrikt in allen Richtungen unter der unmittelbaren Herrschaft der Union stand (§ 348). Dies Verhältniß hat sich nun geändert, indem seit dem März 1871 der Distrikt wie ein Territorium organisirt ist.

Ob nun nichtsdestoweniger der Kongreß fortfahren wird, dem Distrikt für seine materiellen Bedürfnisse Beiträge aus der Unionskasse zu bewilligen, ist zu gewärtigen. Am 24. März 1871 hat der Senat 17,000 Dollars für dürftige alte Leute im Distrikt Columbia votirt, und das Haus hat diesen Kredit ebenfalls genehmigt, ungeachtet gegen denselben eingewendet wurde, daß er bloß bestimmt sei, auf die Wahlen einzuwirken, indem das amerikanische Volk ebenso wenig berufen sei, die Armen in Washington als diejenigen in Chicago zu unterstützen.[1])

---

1) 15. Februar 1870. An act for the temporary Relief of the poor and destitute People in the District Columbia. Dem Kriegsminister wird für diesen Zweck ein Kredit

2. Sorge für Schiffspassagiere und Einwanderer.

§ 794.

In der Handelsgewalt ist auch die Befugniß, die Schifffahrts-Polizei zu handhaben, enthalten. Ganz besondere Aufmerksamkeit hat der Kongreß der Dampfschifffahrt zugewendet. In einer Reihe von Gesetzen (3. März 1843; 30. Aug. 1852; 25. Juli 1866) finden sich Vorschriften, welche für die Sicherheit der Mannschaft und der Passagiere sorgen (§ 371). An den wichtigern Landungsplätzen werden von der Zollbehörde unter Mitwirkung des betreffenden Distriktsgerichts je zwei Inspektoren ernannt, welche über die Vollziehung dieser Gesetze zu wachen haben.

Ein Gesetz vom 3. März 1855 bezeichnet die Zahl der Passagiere, welche von Segel- sowohl als Dampfschiffen im Verhältnisse zu ihrem Tonnen-Gehalte geführt werden dürfen, nämlich höchstens Ein Passagier auf je zwei Tonnen, wobei Kinder unter Einem Jahre nicht gerechnet und zwei Kinder zwischen Einem Jahre und acht Jahren für eine erwachsene Person gezählt werden. Das Gesetz bestimmt genau, in welchen Abtheilungen des Schiffes die Passagiere untergebracht werden dürfen; welche Dimensionen die für Aufnahme von Passagieren bestimmten Räume haben und wie dieselben und namentlich wie die Schlafstellen beschaffen sein sollen. Das Gesetz regelt auch die Ventilation und die Verproviantirung der Schiffe. Die Uebertretung der Vorschriften des Gesetzes wird als Vergehen (misdemeanor) behandelt und mit Geldbuße oder Gefängniß bedroht. Eigenthümlich ist die Bestimmung des § 14 des Gesetzes, nach welchem der Master, Kapitain oder Eigenthümer des Schiffes für jeden mehr als acht Jahre alten Passagier (Kajüten-Passagiere ausgenommen), der auf der Reise an einer Krankheit (by natural disease) gestorben ist, an irgend eine an dem Landungsorte bestehende Anstalt für Verpflegung kranker und bedürftiger Einwanderer zehn Dollars zu bezahlen hat.

§ 795.

Zum Schutze der weiblichen Passagiere hat der Kongreß ein besonderes, vom Präsidenten am 24. März 1860 genehmigtes Gesetz er-

---

von 30,000 Dollars eröffnet. Ueberdieß wird er ermächtigt, condemned clothing and other articles, die man für die Armee nicht mehr brauchen kann, im Betrag von höchstens 10,000 Dollars zu verwenden. Er soll dabei die gemeinnützigen Vereine im Distrikt konsultiren.

lassen. Nach demselben macht sich jeder Master, Offizier oder Matrose, überhaupt Jeder, der auf einem Schiffe der Vereinigten Staaten in irgend einer Eigenschaft angestellt ist, und während der Reise durch ein Eheversprechen oder durch Drohungen, oder durch die Geltendmachung seiner Autorität oder durch Einschmeichelung, Gaben oder Geschenke ein als Passagier auf dem Schiffe befindliches Frauenzimmer verführt und zu unerlaubtem Umgang bestimmt, eines Vergehens (misdemeanor) schuldig, welches mit Gefängniß bis auf zwölf Monate oder mit einer Buße bis auf 1000 Dollars bestraft werden soll. Dadurch, daß der Verführer die Verführte heirathet, kann er die Verurtheilung von sich abwenden. Dem Gerichte steht es frei, den Betrag der Buße der Verführten oder ihrem Kinde zuzusprechen. Es ist nicht gestattet, das Schuldig auf das bloße, durch kein anderes Beweismittel unterstützte, Zeugniß der Verführten hin auszusprechen. Auch ist eine Anklage nach Ablauf eines Jahres, von der Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte an gerechnet, nicht mehr zulässig.

Den Offizieren, Matrosen und Angestellten eines Schiffes, auf welchem Auswanderer die Ueberfahrt nach den Vereinigten Staaten machen, ist es untersagt, ohne Auftrag oder Bewilligung des Masters oder Kommandanten des Schiffes die den Auswanderern zum Aufenthalte angewiesenen Räume des Schiffes zu besuchen. Wer dieses Verbot übertritt, macht sich eines Vergehens schuldig, durch welches er die ihm für die Reise gebührende Löhnung verwirkt. Ein Master oder Kommandant, der einen Offizier, Matrosen oder Angestellten auffordert oder ermächtigt, die den Emigranten angewiesene Schiffsabtheilung zu besuchen, außer wenn der Betreffende daselbst ein nothwendiges dienstliches Geschäft zu besorgen hat, soll für jede solche Aufforderung oder Ermächtigung mit einer Buße von 50 Dollars bestraft und es soll diese Vorschrift in englischer, französischer und deutscher Sprache an verschiedenen in die Augen fallenden Orten auf dem Schiffe angeschlagen werden und während der ganzen Reise bei einer Buße von 500 Dollars so angeschlagen bleiben.

§ 796.

Ein Gesetz vom 4. Juli 1864 ermächtigt den Präsidenten, mit Zustimmung des Senats einen Kommissär zum Schutze der Einwanderer (a commissioner of immigration) zu ernennen, der unter dem Staats-Departement stehen, eine Amtsdauer von vier Jahren haben,

eine Besoldung von 2500 Dollars beziehen und drei Schreiber als Gehilfen auf Wohlverhalten hin anstellen soll, deren Wahl durch den Staatsminister zu genehmigen und deren Grad ebenfalls durch diesen Beamten zu bestimmen ist.

Der Kommissär stellt Regulative auf, nach denen Emigranten im Auslande ihren Arbeitslohn für eine Zeit von höchstens zwölf Monaten zum Behufe der Zurückerstattung des ihnen für die Auswanderung gemachten Vorschusses verpfänden können. Solche Verträge können bei den Gerichten der Union, der einzelnen Staaten und der Territorien eingeklagt werden, und wenn der Gläubiger den Vertrag auf dem Bureau des Gerichtsschreibers (in the recorder's office) der Grafschaft, in welcher der Emigrant sich niedergelassen hat, eintragen läßt, so erlangt er dadurch ein Pfandrecht an allen Grundstücken, die der Emigrant erwirbt, bis der Kosten-Vorschuß getilgt ist.

Durch das gleiche Gesetz ist in der Stadt New-York ein Bureau unter dem Namen United States Emigrant Office errichtet worden, welches aus einem Superintendenten und einem Schreiber erster Klasse besteht. Dieses Bureau soll mit den verschiedenen Eisenbahn- und Transportgesellschaften Verträge betreffend die Beförderung von Emigranten abschließen, den Emigranten auf deren Kosten Fahrkarten verschaffen, sie gegen Betrug und Bedrückung schützen, ihnen Rath und Belehrung über die wohlfeilsten und schnellsten Reisegelegenheiten verschaffen u. s. f.

Der Kommissär für die Einwanderung soll jedes Jahr dem Kongreß einen ausführlichen Bericht über die Einwanderung im vergangenen Jahr und über die Verwendung des ihm eröffneten Kredites erstatten.

3. Beschützung der emanzipirten Sklaven (Freedmen), der Coolies und der von gewissenlosen Unternehmern abhängigen Kinder.

§ 797.

Durch Gesetz vom 3. März 1865 ist als eine Abtheilung des Kriegsministeriums ein Bureau für Flüchtlinge aus den Rebellen-Staaten und für befreite Sklaven eingerichtet worden, an dessen Spitze ein von dem Präsidenten der Union mit Zustimmung des Senates zu ernennender Kommissär gestellt wurde. Der Präsident war überdies ermächtigt, mit Zustimmung des Senats, dem Kommissär für jeden

der Rebellen-Staaten einen Gehilfen (assistant-commissioner) beizugeben. Der Kriegsminister war angewiesen, dem Bureau zur Befriedigung der augenblicklichen und zeitweisen Bedürfnisse seiner nothleidenden Pflegebefohlenen die erforderlichen Vorräthe von Lebensmitteln, Kleidern und Brennstoff zugehen zu lassen.

Zugleich wurde das Bureau ermächtigt, von den Grundstücken, welche in den Rebellen-Staaten von ihren Eigenthümern verlassen oder von der Union durch Konfiskation oder Kauf oder auf anderm Wege erworben worden waren, jedem loyalen Flüchtlinge und jedem emanzipirten Sklaven höchstens 40 Acres zu einem 6 % des im Steuerkataster eingetragenen Werthes nicht übersteigenden Pachtzinse zur Benutzung während der nächsten drei Jahre zu überlassen und dabei den Pächtern das Recht zuzusichern, daß sie diese Grundstücke nach Ablauf der drei Jahre um den Katasterwerth käuflich übernehmen können.

Von diesem Bureau wird auch noch in der Darstellung der Militär-Einrichtungen (§ 886) die Rede sein.

Ein Gesetz vom 19. Febr. 1862 bedroht jeden Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten, welcher sich bei dem Kuli-Handel in irgend einer Eigenschaft als Eigenthümer oder Kapitain eines Schiffes oder als Faktor oder Agent betheiligen würde, mit Geldbuße bis auf 2000 Dollars und mit Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr. Die Schiffe, welche für diesen Handel verwendet werden, unterliegen der Konfiskation.

Unter dem Kuli-Handel wird der Transport von Unterthanen der chinesischen Regierung, die unter dem Namen Kulis bekannt sind, nach irgend einem außerhalb China gelegenen Lande, Hafen oder Platz, an welchem dieselben während einer bestimmten oder unbestimmten Zeit gegen ihren Willen zu irgend welchen Diensten angehalten werden sollen, verstanden. [1]) Der Transport von chinesischen Unterthanen, welche

---

1) Das Wort Coolies bezeichnet zunächst einen indischen Volksstamm, der um den Golf von Kambay herum wohnt; sodann aber die zur Sudrakaste gehörigen Feldarbeiter, Lastträger u. s. f. In neuerer Zeit ist die Bezeichnung auf die in ähnlicher Lage befindlichen Chinesen ausgedehnt worden. Die Kulis sind allerdings auswanderungslustig und pflegen, um die Mittel zur Reise aufzubringen, ihre Dienste zum Voraus für eine bestimmte Zeit zu verdingen. Sehr oft werden sie aber durch Betrug oder Gewalt in ein äußerst drückendes Abhängigkeitsverhältniß gebracht und auf dem Transport auf unmenschliche Weise behandelt.

freiwillig auswandern wollen, ist gestattet, wenn sie durch ein Zeugniß des in dem betreffenden Hafen residirenden Konsular-Agenten sich darüber ausweisen, daß sie sich in keinem Abhängigkeits-Verhältnisse befinden.

Unterm 9. Febr. 1869 ist das Gesetz vom J. 1862 auf die Einwohner von Japan und andern orientalischen Ländern, die als Kulis gelten, ausgedehnt worden; und in der neuesten Zeit hat der Kongreß ein Gesetz zum Schutze von italienischen Kindern erlassen, welche von ihren Eltern an Spekulanten verkauft worden waren und von diesen in New-York zum Bettel angehalten wurden. [1])

4. Bestimmung des Arbeitslohnes in den Werkstätten der Union.

§ 798.

Es ist nicht Sache der Union und ihrer Behörden, sich in die sozialen Verhältnisse einzumischen, z. B. die Arbeitszeit oder den Arbeitslohn im Allgemeinen zu regeln. Für die zahlreichen Arbeiter, welche in den Werkstätten der Union beschäftigt sind, bestehen zwei Gesetze, welche am 16. Juli 1862 und am 25. Juni 1868 erlassen worden sind. Das erstere stellt den ganz rationellen Grundsatz auf: „Die „Arbeitsstunden und die Arbeitslöhne sollen, soweit es nur immer mit „dem öffentlichen Interesse vereinbar sei, entsprechend den diesfälligen „Bestimmungen, welche in den benachbarten Privat-Werkstätten be„stehen, geordnet werden." [2]) Das letztere hingegen schreibt vor, daß für alle Arbeiter und Werkleute, welche jetzt oder in Zukunft von der Regierung der V. St. oder für dieselbe beschäftigt werden, acht Stunden als die Arbeit eines Tages betrachtet werden sollen. [3])

Der Regierung war das Verhältniß der beiden Gesetze zu einander nicht klar. Zwar die beiden Justizminister, Hr. Evarts und sein Nach-

1) Senator Conklings bill for the abolition of the slavery of Italian children.

2) The hours of labor and the rate of wages of the employees in the navy yards shall conform, as nearly as is consistent with the public interest, with those of private establishments in the immediate vicinity of the respective yards, to be determined by the commandants of the navy yards, subject to the approval and revision of the secretary of the navy.

3) That eight hours shall constitute a day's work for all laborers, workmen and mechanics now employed or who may be hereafter employed, by or on behalf of the government of the U. St.

folger, Hr. Hoar, sprachen sich in einem Gutachten, das der erstere am 25. Nov. 1868 dem Präsidenten, und der letztere am 21. April 1869 dem Marine-Minister erstattete, übereinstimmend dahin aus: Das spätere Gesetz lasse die Frage des Arbeitslohnes ganz unberührt; für die Bestimmung desselben bleibe daher immer noch das frühere Gesetz maßgebend. Nun verstehe es sich von selbst, daß der Arbeitslohn der Zahl der Arbeitsstunden proportional sein müsse. Wenn eine Privatunternehmung ihren Arbeitern für fünf Stunden täglicher Arbeit einen gewissen Lohn bezahlen würde, so wäre den Arbeitern in den Werkstätten der Union für acht Stunden ein verhältnißmäßig höherer Lohn zu bewilligen. Umgekehrt gebühre aber auch den letztern für acht Stunden nicht derselbe Lohn, der von Privatunternehmern für zehn oder zwölf Stunden bezahlt werde. Demgemäß verfügte der Marineminister Borie, daß der Arbeitslohn für acht Stunden verhältnißmäßig zu reduziren sei; daß aber denjenigen Arbeitern, welche freiwillig sich zu Extra-Stunden herbeilassen, wenn ein Bedürfniß hiefür sich zeige, Beschäftigung und eine angemessene Entschädigung für die Mehrarbeit gewährt werden solle, um die Interessen der Arbeiter zu berücksichtigen und zugleich gegen die Regierung gerecht zu sein (so as to assist the working classes and at the same time to do justice to the Government). Der Präsident hat aber in Abänderung dieser Verfügung die Anordnung getroffen, daß für acht Stunden derselbe Taglohn bezahlt werden solle, der früher für eine längere Arbeitszeit entrichtet wurde.

Das Gesetz vom J. 1868 findet übrigens keine Anwendung auf die Arbeiter von Unternehmern, denen die Ausführung irgend eines öffentlichen Werkes von der Regierung der Union verdungen worden ist.

Der Oberbau-Aufseher der Unions-Regierung, Hr. A. B. Mullet, versichert in seinem Geschäftsberichte vom J. 1873, daß das Gesetz der Union Millionen Mehrauslagen verursacht habe, ohne den Handwerkern und Arbeitern irgend etwas zu nützen. Die Erfahrung zeige, daß, abgesehen von dem Verlust von zwei Stunden an jedem Tage, effektiv auch weniger Arbeit als früher in der Stunde geliefert werde. [1])

1) New York Commercial Advertiser 1. Dez. 1873. Arbeiterfreund von Gneist und Böhmert, XII. Jahrgang, S. 88. Der Commercial Advertiser sagt von dem Gesetze: It is a pernicious enactment in its inception and in its working. It involves a false theory, it discriminates foolishly in favor of a class that is underworked and overpaid; it gives rise to unpleasant feelings among labouring men; it sustains the principles of arbitrary procedure on which trades-unions fatten and strikers grow poor.

Im J. 1872 hat der Finanz-Ausschuß des Repräsentantenhauses eine Bill für Aufhebung der fraglichen Norm eingebracht, die aber, so viel ich weiß, bis jetzt noch nicht zum Gesetze erhoben worden ist.

§ 799.

Es bestehen auch in verschiedenen Staaten Vorschriften, welche achtstündige Arbeit als gesetzliches Tagwerk bezeichnen. Diese Gesetze haben aber keinen zwingenden Charakter; sie sollen nicht die Willensfreiheit der Parteien beschränken, sondern bloß als Regel für die Auslegung von Lohndienst-Verträgen, in denen der fragliche Punkt nicht ausdrücklich geordnet ist, dienen.

Ein solches Gesetz (an act to limit the hours of labor constituting days work to eight hours) ist im Staate New-York am 9. Mai 1867 erlassen, am 26. April 1870 aber wieder aufgehoben und durch eine andere Norm, welche bloß für die vom Staate und von den Gemeinden (municipal corporations) beschäftigten Arbeiter Geltung hat, ersetzt worden. [1])

Am 11. März 1874 hat der Senat des Staates New-York sich mit dem Antrage, diese neue Norm ebenfalls wieder aufzuheben, beschäftigt.

---

1) An Act to regulate the hours of labor of mechanics, working men, and laborers in the employ of the state, or otherwise engaged on public works. Passed April 26, 1870. The People of the State of New York, represented in Senate and Assembly, do enact as follows:

Sect. 1. On and after the passage of this act, eight hours shall constitute a legal day's work for all classes of mechanics, working men, and laborers, excepting those engaged in farm and domestic labor, but overwork for an extra compensation by agreement between employer and employee, is hereby permitted.

Sect. 2. This act shall apply to all mechanics, working men, and laborers now or hereafter employed by the state or any municipal corporation therein, through its agents or officers, or in the employ of persons contracting with the state or such corporation for performance of public works.

Sec. 3. Any officer or officers, or agents of this State or of such corporation, who shall openly violate or otherwise evade the provisions of this act, shall be deemed guilty of malfeasance in office, and be liable to suspension or removal accordingly by the governor or head of the department to which such officer is attached.

Sec. 4. Any party or parties contracting with the state or any such corporation, who shall fail to comply with, or secretly evade the provisions hereof, by exacting and requiring more hours of labor, for the compensation agreed to be paid per day, than is herein fixed, shall, on conviction thereof, be deemed guilty of a misdemeanor, and be punished by a fine, not less than one hundred nor exceeding five hundred dollars, and in addition thereto, shall forfeit such contract, at the option of the state.

5. Das schweizerische Recht.

§ 800.

In der Schweiz sind es hauptsächlich die Verhältnisse der Auswanderer und der Fabrikarbeiter, die als ein Gegenstand besonderer Fürsorge der Bundesbehörden in Frage kommen.[1])

Die s. g. Organisation der Auswanderung wird von verschiedenen Standpunkten aus als eine Aufgabe der Bundesgewalt bezeichnet. Sie wird dargestellt einmal als ein Mittel, der drohenden Uebervölkerung, deren Gefahren schwarz ausgemalt werden, entgegenzuwirken; dann zweitens als eine Pflicht gegen diejenigen Bürger, welchen in der Heimat eine befriedigende Laufbahn nicht offen steht, die aber jenseits des Meeres ein Feld lohnender Thätigkeit finden können. Ueberdies wird darauf hingewiesen, daß eine schweizerische Kolonie in Nord-, Mittel- oder Südamerika nicht nur dem Mutterlande zur Ehre und Zierde gereichen, sondern vielleicht sogar demselben als Stütze dienen werde, und es werden den Bundesbehörden für den fraglichen Zweck großartige Landschenkungen in Aussicht gestellt, so daß es den Anschein gewinnt, es handle sich blos darum, für die Auswanderung Vorschüsse zu machen, deren Rückerstattung als ganz gesichert zu betrachten sei.

Bis zur Stunde sind indeß die Bundesbehörden auf alle dergleichen Anträge, Anerbietungen und Projekte nicht eingetreten. Die Auswanderung wird vom Bunde in keiner Weise erschwert, aber auch nicht begünstigt. Die Auswandernden erfreuen sich, so lange sie nicht definitiv aus dem Staatsverbande ausgetreten sind, desjenigen Schutzes, auf den alle Schweizer Anspruch haben. Auch erhalten sie in Nothfällen von den Konsulaten in Havre, New-York, New-Orleans u. s. f. nicht nur guten Rath, sondern auch auf Rechnung der Kantone und Gemeinden, denen sie angehören, Geldunterstützungen. Alles Weitere wird den Kantonen überlassen. Diese beaufsichtigen namentlich die Gesellschaften und Agenten, welche gewerbsmäßig den Auswanderern Reise-Gelegenheiten verschaffen.[2]) Einzelne Kantone und Gemeinden haben auch wohl vom Standpunkte der Armenpflege aus unterstützungs-

1) Nach Art. 48 der revidirten Bundesverfassung sollen nun auch die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton erkrankten oder sterben, durch die Bundesgesetzgebung geordnet werden.

2) Art. 34 der revidirten Bundesverfassung unterwirft den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes.

bedürftigen Familien die für die Auswanderung erforderlichen Mittel verschafft, wobei nicht nur kein rationelles Verfahren innegehalten, sondern auch hin und wieder in unlöblicher Weise gehandelt worden ist.

Immerhin betrachten zur Zeit auch die Kantone es nicht als eine Aufgabe der Verwaltung, das Anwachsen der Bevölkerung zu begünstigen oder zu hemmen, und sie überlassen es den Einzelnen, die sich im Auslande eine Existenz gründen wollen, dieses nach eigener Einsicht und auf eigene Gefahr hin zu thun.

§ 801.

In den meisten Kantonen schreiben die Schulgesetze vor, daß Kinder im schulpflichtigen Alter[1]) in den Fabriken nicht verwendet werden dürfen. In den Kantonen Zürich, Glarus, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Baselstadt und Baselland bestehen besondere Gesetze über das Fabrikwesen. Dieselben sorgen dafür, daß Kinder, welche nach Zurücklegung des schulpflichtigen Alters in die Fabriken eintreten, nicht übermäßig angestrengt und vom Besuche der Ergänzungs- und Repetirschule nicht abgehalten werden. Nachtarbeit ist für Kinder unter 15 oder 16 Jahren gänzlich untersagt. Das Maximum der täglichen Arbeitszeit ist auf 12 Stunden (in Zürich auf 13 Stunden, in Thurgau auf 12—14 Stunden) beschränkt.

Den Frauen muß in Glarus und Baselstadt gestattet werden, vor und nach ihrer Niederkunft im Ganzen während sechs Wochen die Arbeit auszusetzen.

Den Fabrikanten wird durch die fraglichen Gesetze zur Pflicht gemacht, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter erforderlich sind. Sie dürfen keine willkürlichen Strafen verhängen.

In Glarus und Baselstadt besteht ein Maximum von 12 Stunden täglicher Arbeitszeit, welches nicht bloß für die Kinder, sondern für alle Arbeiter ohne Ausnahme obligatorisch ist.[2])

---

1) Das schulpflichtige Alter erstreckt sich wenigstens bis zum zurückgelegten zwölften Jahre.

2) Ein Gesetzesentwurf vom Januar 1870, welcher in Zürich ebenfalls zwölf Stunden, als Maximum der Arbeitszeit, einführen wollte, ist vom Volke verworfen worden. Hingegen hat die Landsgemeinde von Glarus im Spätjahr 1872 die Arbeitszeit auf 11 Stunden herabgesetzt und den sogenannten Doppeldruck verboten. — In St. Gallen ist im Dez. 1872 ein Normalarbeitstag für alle Fabrikarbeiter ohne Ausnahme eingeführt worden, welcher in den 4 Wintermonaten 11 und in den Sommermonaten 12 Stunden in sich schließt.

Am 24. Juli 1868 hat die Bundesversammlung dem Bundesrathe den Auftrag ertheilt, über die Verwendung der Kinder zur Fabrikarbeit in den Kantonen möglichst vollständige Erhebungen zu veranstalten. Ueber das Ergebniß der in Folge dieses Auftrages angestellten Nachforschungen ist von dem eidgenössischen statistischen Bureau am 18. Juli 1869 ein Bericht erstattet worden, welcher dann dahin geführt hat, daß in der revidirten Bundesverfassung dem Bunde die Befugniß eingeräumt worden ist, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen, sowie auch Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen. [1])

1) Ueber die Verhältnisse der Fabrikarbeiter in der Schweiz: Bericht von Prof. Dr. Böhmert an die schweizer. gemeinnützige Gesellschaft, Juni 1872 (Zeitschrift für Gemeinnützigkeit XI. Jahrgang III. Heft. 1872. S. 256 und die dort zitirte Literatur).

Vierter Abschnitt.

Die Verwaltung der öffentlichen Ländereien (public lands).

§ 802.

In den Kolonien stand dem König von Großbritannien das Ober-Eigenthum an dem ganzen Lande und das Eigenthum an allen nicht in den Privatbesitz übergegangenen Grundstücken zu.[1] Durch den Friedensvertrag, welcher den Unabhängigkeitskrieg abschloß, verzichtete der König auf alle „Regierungs-, Eigenthums- und Territorial-Rechte" gegenüber den 13 Staaten.[2] Da damals Nordamerika noch nicht als Bundesstaat einheitlich organisirt war, so konnte die erst im Werden begriffene Union nicht als Nachfolgerin der englischen Krone aufgefaßt werden; es war daher ganz natürlich, daß jeder einzelne Staat auf seinem Gebiete die von der Krone aufgegebenen Rechte, namentlich auch das Eigenthum an den öffentlichen Ländereien in Anspruch nahm. Für die Feststellung der Gebietsgrenzen wurden die Konzessionen (charters, grants), auf welche die Gründung der Kolonien zurückzuführen ist, geltend gemacht. Hiebei konnten aber ernste Konflikte nicht ausbleiben. Denn die in den Konzessionen enthaltenen Grenzbestimmungen sind unbestimmt, ungenau und widersprechend und einzelne Staaten würden durch dieselben einen ganz exorbitanten Gebietsumfang erhalten haben. So deckte die Konzession, auf welche Virginien sich stützte, den Anspruch auf eine Fläche, die in einer Weite von vierhundert Meilen vom atlantischen bis zum stillen Meere sich erstreckte.[3] Einen ähnlichen Charakter hatte die Konzession für Connecticut. Diejenigen Staaten, welche in Folge der geschichtlichen Verhältnisse von jedem Antheil an dem westlichen Gebiete ausgeschlossen gewesen wären, wollten sich eine solche Ungleichheit nicht gefallen lassen. Sie gingen davon aus, daß

---

1) Pomeroy (constit. law) 69. The King of Great Britain is said to be the ultimate owner of the soil, and is the proprietor of all the domain not allotted to private holders.

2) Walker 39. The King relinquished „all claims to the government, propriety and territorial rights" of the thirteen states and every part thereof.

3) Walker 40. The descriptive words in the grant to Virginia covered a tract four hundred miles in width, and extending from the Atlantic to the Pacific ocean.

der fragliche Besitz mit gemeinsamen Anstrengungen und Opfern der Krone von England entrissen worden sei, daß daher derselbe auch Allen zu Statten kommen und namentlich zur Deckung der Kriegskosten verwendet werden müsse. Weil dieser Standpunkt nicht anerkannt wurde, ist Maryland bis zum J. 1781 der Konföderation nicht beigetreten. Ueberhaupt bildete der Streit um die öffentlichen Ländereien dasjenige Hinderniß, welches die Herstellung eines festen Verbandes zwischen den Staaten am meisten erschwerte.

§ 803.

Am 6. Sept. 1780 erließ der Kongreß eine dringende Einladung an die Staaten, ihre Ansprüche an das westliche Gebiet der Konföderation abzutreten, wodurch Friede und Einigkeit im Innern hergestellt und das Ansehen und der Kredit der gemeinsamen Regierung nach Außen befestigt werden würde. Und durch Beschluß vom 10. Oktober 1780 verpflichtete sich der Kongreß für den Fall der Abtretung des Gebietes, dasselbe zum Besten Aller zu verwenden und aus demselben neue Staaten, welche Glieder der Konföderation werden würden, zu bilden. Dies wirkte. New-York und Virginien waren die ersten, welche der Einladung Folge leisteten; die andern ahmten dieses gute Beispiel nach und zwar die meisten noch vor der Annahme der Unions-Verfassung, Nord-Carolina und Georgien unmittelbar nachher.

So ist es gekommen, daß zwar jeder Staat Eigenthümer desjenigen öffentlichen Landes geworden ist, welches innerhalb seiner engern und eigentlichen Grenzen auf dem von ihm okkupirten und organisirten Gebiete sich befand; daß hingegen das ganze, gewissermaßen freistehende Territorium nördlich von Florida und östlich vom Mississippi, wozu dann später durch Kauf und Eroberung weitere Gebiete hinzugekommen sind (§§ 77 u. 360), den Charakter eines gemeinsamen Gutes, das den Zwecken aller damaligen und der später neuzubildenden Staaten gleichmäßig dienen sollte, angenommen hat.[1]) Daß auf diese Weise die öffentliche Domaine in zwei Bestandtheile zerlegt wurde, von denen der eine den einzelnen Staaten, der andere der Gesammtheit zufiel, kann als eine Inkonsequenz getadelt werden. Allein der Streit ist eben durch einen Vergleich beigelegt worden; ein Verfahren, das theoretisch

1) Walker 40. The territory thus ceded should be a common fund for the joint benefit of all the present and future members of the Union.

fehlerhaft ist, aber doch zu einem äußerst erwünschten und auf keinem andern Wege erreichbaren Ziele geführt hat.[1])

§ 804.

Wenn ein neuer Staat gebildet wird, so geht das Eigenthum an dem in seinen Grenzen liegenden öffentlichen Lande nicht auf ihn über, sondern es bleibt bei der Union zurück. Es ergiebt sich dies aus der vorhin bezeichneten Bestimmung, welche bei der Abtretung des westlichen Gebietes an die Vereinigten Staaten demselben gegeben worden ist. Ueberdies hat die das Territorium nordwestlich vom Ohiofluß betreffende Ordonnanz vom 13. Juli 1787 ausdrücklich die neuen Staaten verpflichtet, die vom Kongreß ursprünglich getroffenen und später zu treffenden Verfügungen über den Boden anzuerkennen.[2])

Es sind daher die Ansprüche, welche die Staaten Mississippi, Illinois und Indiana in den Jahren 1829 und 1830 an das in ihren Grenzen befindliche Land erhoben haben, mit Recht zurückgewiesen worden.

Als durch das Gesetz vom 4. Sept. 1841 bestimmt wurde, daß der Erlös von verkauftem öffentlichem Land unter die Staaten und Territorien (den Distrikt Columbia inbegriffen) im Verhältnisse ihrer Bevölkerung vertheilt werden solle, ist jedem neuen Staate neben andern Vortheilen von dem Erlöse des in seinen Grenzen liegenden Areals ein Voraus von 10 % zugesichert worden. Das Gesetz war aber so wenig lebensfähig, daß es in Folge einer in § 6 enthaltenen Klausel schon am 30. Aug. 1842 suspendirt werden mußte und seither nie wieder angewendet worden ist.[3])

§ 805.

Auf die öffentlichen Ländereien bezieht sich Art. IV. Sekt. III. 2 der Unionsverfassung, durch welchen der Kongreß zu allen Vorschriften und Anordnungen betreffend das Territorium oder sonstige Eigenthum

1) Pomeroy (const. law) 307. It is true that the process by which the result was reached was not entirely consistent with a perfected national theory, but it should be remembered, that the whole organized government was a mass of glaring inconsistencies, that the people and the rulers were groping in the dark after the result of their positive acts.

2) The legislatures of those districts, or new states, shall never interfere with the primary disposal of the soil by the U. St. in Congress assembled, nor with any regulations congress may find necessary for securing the title in such soil to the bona fide purchasers.

3) Kent I. 259. Benton II. 240—246. Brightly I. 491, Note a.

der V. St. ermächtigt wird. Unter „Territorium" ist das keinem einzelnen Staate zugetheilte, sondern unmittelbar unter der Hoheit der Union stehende Gebiet verstanden. Ueber dieses Gebiet und das auf demselben befindliche Eigenthum der Vereinigten Staaten hat der Kongreß ausschließliche und unbeschränkte Gewalt. Wenn hingegen die Union Eigenthum an Grundstücken erwirbt, die in den Grenzen eines Staates liegen, so ist für dasselbe die Gesetzgebung dieses Staates maßgebend. Die Union erwirbt mit dem Eigenthum nicht auch zugleich die Hoheitsrechte, welche dem Staate über den Boden zustehen, sondern sie muß sich diese besonders abtreten lassen. In diesem Sinne sind die Worte „other property belonging to the U. St." in Art. IV. Sekt. III. 2 und die Worte to exercise like authority over all places purchased by the consent of the legislature of the state in which the same shall be in Art. I. Sekt. VIII. 17 immer ausgelegt worden. [1])

Gestützt auf die ihm durch die Verfassung ertheilte Vollmacht hat der Kongreß gesetzliche Vorschriften über die Vermessung und Katastrirung des unter der ausschließlichen Hoheit der Union stehenden Gebietes aufgestellt und die Formen geordnet, in denen von Privaten das Eigenthum an Bestandtheilen der öffentlichen Domaine erworben werden kann. Er hat aber auch durch spezielle Beschlüsse solche Bestandtheile an Staaten, Korporationen und Individuen übertragen. Wenn aus dem Territorium ein Staat gebildet und ausgeschieden wird, so behalten die fraglichen Gesetze und Beschlüsse dennoch ihre volle Kraft. Dieselben sind und bleiben unbedingt maßgebend für die Frage, ob ein Grundstück noch zum öffentlichen Lande gehöre und daher im Eigenthum der Union sich befinde, oder ob dasselbe von der Union an irgend eine andere Person übergegangen sei. Wenn aber einmal feststeht, daß dieser Uebergang stattgefunden hat, so bildet dann allerdings für weitere rechtliche Verfügungen über das Grundstück, sowie für die Vererbung desselben das Gesetz des Staates, in welchem es liegt, die Richtschnur. [2])

1) Buß (Story) 578. Duer S. 338.

2) Urtheil des U. Obergerichts in Lessee of Johnson et al. vs. M' Intosh (8 Wheaton 543. 5 Land Rep. 515): A state has a perfect right, to legislate as she may please in regard to the remedies to be prosecuted in her courts and to regulate the disposition of the property of her citizens by descent, devise or alienation. But Congress are invested by the Constitution with the power of disposing of the public land and making needful rules and regulations concerning it. —

§ 806.

Zum Behufe der Vermeſſung und Kataſtrirung wird das ganze Territorium nach und nach wie ein Schachbrett mit einem Netze von Quadraten überzogen. Zu dieſem Behufe werden eine Anzahl von Hauptmeridianen (principal meridians), von denen jeder durch eine Haupt-Grundlinie (principal base) rechtwinklig durchſchnitten wird, feſtgeſtellt.[1]) In Zwiſchenräumen von je ſechs Meilen werden dann nördlich und ſüdlich von der Haupt-Grundlinie und öſtlich und weſtlich von dem Hauptmeridian Parallel-Linien gezogen, durch welche Landquadrate gebildet werden, welche 36 Quadratmeilen enthalten und towns oder townships heißen. Dieſe Vierecke werden von dem Punkte aus, in welchem der Hauptmeridian und die Hauptgrundlinie ſich kreuzen, auf dem Meridian nordwärts und ſüdwärts mit fortlaufenden arabiſchen Ziffern und auf der Grundlinie nach Oſten und nach Weſten mit eben ſolchen römiſchen Ziffern bezeichnet. Jede town zerfällt in 36 gleiche Sektionen, von denen alſo jede eine Quadratmeile oder 640 acres enthält. Die Sektion wird in Hälften (320 acres), Viertel (160 acres), Achtel (80 acres) und Viertels-Viertel (40 acres) eingetheilt. Eine Sektion in jeder town (die Sektion 16, welche in der Mitte liegt und daher am werthvollſten iſt) wird vom Kongreß zu einem Schulfond beſtimmt und der Ortſchaft unentgeldlich abgetreten.

Eine Beſtimmung in dieſem Sinne findet ſich ſchon in der Ordonnanz vom 20. Mai 1785. In den neuen Staaten und Territorien

---

Whenever the question in any court (state or federal) is whether the title to property which had belonged to the U. St., has passed, that question must be resolved by laws of the U. St. But whenever the property has passed, according to those laws, then the property, like all other in the state, is subject to state legislation: so far as that legislation is consistent with the admission that the title passed, and was vested according to the laws of the U. St.

1) Der erſte Hauptmeridian ſcheidet die Staaten Ohio und Indiana. Der zweite iſt eine Hilfslinie für die Vermeſſung von Indiana und eines Theils von Illinois. Der dritte durchſchneidet Illinois. Der vierte zieht ſich durch das weſtliche Illinois, durch Wisconſin und Minneſota bis zur Nordgrenze der Union. Der fünfte geht durch Arkanſas, Miſſouri und Iowa hindurch. Der ſechste entſpricht dem Meridian von 92° 13′ weſtlich von Greenwich und wird von einer Hauptgrundlinie auf 40° nördlicher Breite durchſchnitten. Er dient für die Vermeſſungen in Kanſas, Nebraska, Colorado und des weſtlich vom Miſſouri liegenden Theiles von Dakota. Zu dieſen ſechs Hauptmeridianen hinzu ſind ſiebzehn ſubſidiäre Meridiane mit entſprechenden Grundlinien feſtgeſtellt worden (The American Year Book and National Register for 1869. S. 171).

werden sogar zwei Sektionen (16 und 36) dem fraglichen Zwecke gewidmet.

Dieses System (the rectangular system of survey and transfer of landed property) ist durch ein Gesetz vom 20. Mai 1785 eingeführt und durch spätere Gesetze so verbessert worden, daß die Amerikaner dasselbe gegenwärtig als nahezu vollkommen und unübertrefflich betrachten. Nach dem Gesetze vom 4. Sept. 1841 sollen auf die Vermessung jährlich wenigstens 150,000 Dollars verwendet werden. Wer durch Gewalt oder Drohungen die Vermessung hindert, macht sich eines Vergehens (misdemeanor) schuldig, das nach dem Gesetze vom 29. Nov. 1830 eine Geldbuße von 50 bis 3000 Dollars und eine Gefängnißstrafe von einem Jahre bis auf drei Jahre nach sich zieht. Seit dem J. 1785 bis zum J. 1867 sind 23 Meridian- und 20 Hauptgrundlinien festgestellt worden. Das System ist in allen Territorien und in allen seit der Annahme der Unionsverfassung entstandenen Staaten (Alaska ausgenommen) zur Anwendung gekommen und in einigen zur Vollendung gediehen.

Durch Hinweisung auf den Haupt-Meridian und die Zahl und Ziffer der town und section kann jeder Komplex von Grundstücken identifizirt werden. Der Flächeninhalt der öffentlichen Domaine beträgt 1,465,468,800 acres. Dazu kommt das von Rußland erworbene Alaska mit 577,390 Quadratmeilen oder 369,529,600 acres; also im Ganzen 1,834,998,400 acres. Davon sind katastrirt 485,311,778 acres und es bleiben zu katastriren 1,349,686,622 acres.[1])

§ 807.

Anfänglich suchte man die Okkupation des öffentlichen Landes zu hindern. Dieselbe wurde durch eine vom Kongreß im J. 1785 erlassene Proklamation und durch ein Gesetz vom J. 1804 verboten. Ein Gesetz vom J. 1807 ermächtigte den Präsidenten, Personen, die sich unbefugter Weise auf der öffentlichen Domaine ansiedeln würden, auszuweisen. Später aber ist je länger je mehr (durch die pre-emtion laws von 1830, 1832 und 1834) die Anschauung zur Herrschaft gelangt, daß Personen, welche durch ihre Arbeit den Werth des Bodens erhöht haben, so viel als immer möglich zu schützen seien und daß

1) Report of the Commissioner of the general land office for the year 1867. Washington 1867.

ihnen zu diesem Behufe ein Verkaufsrecht auf ihre Ansiedlungen eingeräumt werden solle; und schließlich ist man dahin gelangt, durch eine Reihe von Gesetzen (aus den Jahren 1841, 1843, 1853, 1854 und 1862), welche in dieser Richtung immer weiter gegangen sind, die Bürger einzuladen, auf den öffentlichen Ländereien sich anzusiedeln.

Nach dem Gesetze vom 20. Mai 1862 (the Homestead Law) kann jedes Familienhaupt und jede einzeln stehende Person, welche das Alter von 21 Jahren erreicht hat, ebenso Jeder, der in der Armee oder Flotte der Vereinigten Staaten gedient hat, eine Viertels-Sektion (160 acres) freistehendes öffentliches Land zum Preise von 1 Dollar 25 Cents oder eine Achtels-Sektion (80 acres) oder weniger zum Preise von 2 Dollars 50 Cents für den acre sich aneignen; vorausgesetzt, daß der Betreffende das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten besitze oder die nöthigen Schritte gethan habe, um dasselbe zu erwerben, und daß er nie die Waffen gegen die Union getragen oder ihre Feinde begünstigt habe.

Wer von der Wohlthat des Gesetzes Gebrauch machen will, muß sein Vorhaben bei dem zuständigen Bureau anmelden, die vorgeschriebene Gebühr bezahlen und zugleich beschwören, daß er die erforderlichen Eigenschaften besitze und das Land für sich selbst und zum Zwecke der wirklichen Ansiedelung erwerben wolle. Gestützt hierauf kann er von dem Lande Besitz ergreifen und für diesen Besitz den Schutz der Gerichte in Anspruch nehmen. [1]) Den Eigenthumstitel erhält er aber erst nach fünf Jahren, wenn er während dieser Zeit das Land bebaut und verbessert und den Kaufpreis bezahlt hat. Während dieser fünf Jahre kann er selbst das Land nicht veräußern und seine Gläubiger können dasselbe nicht für ihre Forderungen in Anspruch nehmen. Wenn er in diesen fünf Jahren das Land während sechs auf einander folgenden Monaten unbebaut läßt, so fällt dasselbe an die Union zurück. Im Falle seines Todes gehen seine Rechte auf seine Wittwe oder, wenn er keine Wittwe hinterläßt, auf seine Erben über. Der Holzbestand, der auf dem in Besitz genommenen Boden sich befindet, darf von den Ansiedlern für ihre häuslichen Bedürfnisse (für die Herstellung und Aus-

1) A person occupying public lands, whether surveyed or unsurveyed, under the pre-emption laws, acquires a right of possession from the moment of settlement, and the courts are from that time open to protect him (Brightly II. (1865) 392, Note b).

ſchmückung der Gebäude, für die Umzäunungen, zum Kochen und Heizen u. ſ. f.) verwendet werden. Hingegen zu Spekulationen mit dem Holze iſt derjenige, welcher nicht das volle Eigenthum erworben hat, nicht berechtigt.[1])

Bis zum 30. Juni 1867 ſind auf Grundlage des Heimſtätten-Geſetzes über 7 Millionen acres urbar gemacht und in 59,000 Bauernhöfe (farms) umgewandelt worden.

§ 808.

Trotz der Homestead- und Pre-emtion Laws ſteht es der Regierung der Union immer noch frei, Grundſtücke, die zu der öffentlichen Domaine gehören, durch Verſteigerung oder, wenn eine ſolche mit einem Anſchlagpreis von 1 Dollar 25 Cents per acre fruchtlos angeordnet worden iſt, durch Privatverkauf zu veräußern. Der Kaufpreis iſt baar zu bezahlen. Nach dem Geſchäftsbericht des General Land Office für 1867 ſind im Berichtsjahr 756,619 acres gegen baar verkauft und 1,788,043 acres auf Grundlage des Heimſtätten-Geſetzes in Beſitz genommen worden. Immerhin ſteht es gegenwärtig feſt, daß nicht ein großer Gelderlös, ſondern der Anbau des Bodens und die Heranziehung eines zahlreichen und ſoliden Bauernſtandes das Ziel iſt, welches bei der Verwaltung der öffentlichen Domaine zu verfolgen iſt.

Seit dem J. 1776 bis zum J. 1855 hat der Kongreß Soldaten und Matroſen, welche der Union Kriegsdienſte geleiſtet haben, als Belohnung 71,714,555 acres (ein Areal, welches hinreichen würde, 900,000 Bauernhöfe von je 80 acres zu bilden) überlaſſen.[2]) Von dieſen Landanweiſungen ſind aber viele zu Spottpreiſen an Spekulanten verſchleudert worden.[3])

§ 809.

Ungeheure Flächenräume ſind unentgeldlich in den Beſitz von Staaten und Korporationen übergegangen.

1) Solche Spekulationen ſind ſtrafbar (Bericht des General Land Office für 1867). Beſondere Strafbeſtimmungen beſtehen zum Schutze der für den Schiffsbau geeigneten Baumarten — Bäume, Eichen (life oak) und rothe Zedern (§ 398 am Schluſſe).

2) Report of the general land office for the year 1867.

3) Näheres hierüber, ſowie überhaupt über die öffentlichen Ländereien bei Hock 325—355. — Ein Korreſpondent des Commercial Advertiser vom 25. April 1871 ſagt: Of the sixty millions of acres given to soldiers engaged in the Mexican war, nearly all went into the hungry maw of speculators, the needs of the soldiers causing them to sell their land warrants for a pittance, varying from ten to sixty cents per acre, three millions of acres being all that was actually entered by the soldiers.

1. Durch §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 4. Sept. 1841 hat der Kongreß jedem der Staaten Ohio, Indiana, Illinois, Alabama, Missouri, Mississippi, Louisiana, Arkansas und Michigan und jedem Staate, der später in die Union aufgenommen werde, von dem in seinen Grenzen befindlichen verfügbaren öffentlichen Lande eine halbe Million acres in der Meinung zugesichert, daß der Acker nicht unter 1 Dollar 25 Cents verkauft werden dürfe; daß der Reinerlös für die Erstellung von öffentlichen Werken (Straßen, Eisenbahnen, Brücken, Kanälen, Entsumpfungen, Fluß-Korrektionen u. s. f.) zu verwenden sei und daß diese Werke (Straßen, Eisenbahnen u. s. f.) der Union für den Transport von Kriegsvorräthen, Truppen, sowie für die Beförderung der Post unentgeldlich (without the payment of any toll whatever) offen stehen sollen.[1])

2. Ein Gesetz vom 4. Aug. 1852 hat für die Dauer von zehn Jahren für alle Straßen und Eisenbahnen, welche mit Ermächtigung der betreffenden Staaten gebaut werden würden, soweit dieselben öffentliches verfügbares Land durchschneiden, den für den Körper der Straße oder Eisenbahn erforderlichen Boden unentgeldlich überlassen. Abgetreten wird der Boden in der Regel in einer Breite von 100′; wo aber beträchtliche Ausgrabungen oder Aufdämmungen nothwendig sind, kann der Unternehmer den Boden in einer größern Breite, doch nicht über 200′ sich aneignen. Ferner wird den Unternehmern der Raum für Anlegung von Depots, Werkstätten und watering places (doch höchstens ein Quadratacre für ein Depot oder watering place und nur Ein solcher Platz auf eine Entfernung von je zehn Meilen) zugesichert. Auch dürfen die Materialien an Erde, Stein und Holz aus der Umgebung genommen werden.

Ein Gesetz vom 3. März 1855 dehnt diese Vorschrift auf alle Territorien aus und am 2. Juli 1862 ist ihre Wirksamkeit bis zum 4. Aug. 1867 erstreckt worden. Seither hat eine weitere Prolongation nicht stattgefunden, ungeachtet von dem General Land Office in dem Berichte für das J. 1867 eine solche befürwortet worden ist.

Von den großartigen Landschenkungen für die Pacific-Bahnen ist bereits die Rede gewesen. Der soeben erwähnte Bericht schlägt dieselben auf 124 Millionen Acres an und hält dafür, daß in Zukunft größere

1) Brightly I. 491. 812. II. (1865) 528.

Zurückhaltung beobachtet werden sollte. Für andere Eisenbahnen (exclusive of the four Pacific Roads and their branches) sollen 50 Millionen Acres bewilligt worden sein. [1])

Auch für Straßen hat der Kongreß den Staaten über die in dem Gesetz vom 4. Sept. 1841 enthaltene allgemeine Maßregel hinaus durch spezielle Beschlüsse in freigebigster Weise Land angewiesen.

Was die Unterstützung des Telegraphenbau's durch Bewilligung des Wegrechts über die öffentliche Domaine und die Verwendung von öffentlichem Boden für Schulzwecke betrifft, so verweise ich auf §§ 625 und 788.

3. Schon im J. 1826 bemühte sich der Senator Benton erfolglos, eine Abtretung des in den Grenzen von Missouri und Illinois befindlichen Sumpflandes (swamps) an diese Staaten auszuwirken. Erst die Gesetze vom 2. März 1849, 28. Sept. 1850 und 12. März 1860 beschäftigten sich ernstlich mit dieser Angelegenheit. Das Gesetz von 1849 bezieht sich blos auf Louisiana. Im J. 1850 ist dann allen Staaten das auf ihrem Gebiete vorhandene sumpfige und überschwemmte und deßhalb zum Anbau ungeeignete Land abgetreten worden. [2])

Bei dieser großartigen Schenkung ist der Kongreß davon ausgegangen, daß solches Land werthlos und daß es nicht räthlich sei, dasselbe auf Kosten der Union trocken legen zu lassen; daß hingegen die einzelnen Staaten ein großes sanitarisches und ökonomisches Interesse an der Entsumpfung haben und daß durch dieselbe der Werth des in der Nähe liegenden Eigenthums der Union werde gehoben werden.

Ursprünglich wurde nur beabsichtigt, das in dem Kataster der Union als versumpft und zum Anbau untauglich bezeichnete Land abzutreten. Später ist die Maßregel auf alles überschwemmte Land ohne Rücksicht auf dessen Beschreibung im Kataster ausgedehnt worden, was große Rechtsunsicherheit und eine Menge von Prozessen, sowie eine starke Uebervortheilung der Union zur Folge gehabt hat. Unter dem dehnbaren Ausdruck „überschwemmter Boden" ist Land in Anspruch genommen worden, welches dem auserlesensten höhergelegenen Land (the choicest uplands) an Werth gleichkommt. Das überschwemmte Land an den Ufern der großen Ströme enthält den schönsten Holzbestand

---

1) Commercial Advertiser vom 25. April 1871.

2) Brightly I. 492.

und einen äußerst reichen Humus (soit of rich alluvion). Die Moore und Rieter in den Prärien sind eine fast unentbehrliche Pertinenz einer jeden Strecke von Grasland (grazing tract), weil sie das beste Gras und Wasser für den Viehbestand (farm stock) liefern.

Seit der Erlassung des Gesetzes bis 1867 haben dreizehn Staaten 60,246,532 Acres Sumpfland ausgewählt. Ueberdies hat die Union als Surrogat für swamps, über die sie selbst verfügt hatte, 516,466 Acres anderes Land und 696,344 Dollars baares Geld gegeben. Durch spätere Gesetze ist der Anspruch der Staaten auf diejenigen swamps, welche nicht vorher von der Union selbst verwendet worden waren, beschränkt worden.

4. Gewisse, durch Naturschönheiten ausgezeichnete Landstriche sind Staaten, Territorien oder Städten unter der Bedingung geschenkt worden, daß dieselben nicht veräußert, noch für irgend eine Spekulation ausgebeutet werden dürfen, sondern dem Publikum offen stehen sollen (that the premises shall be inalienable and shall be held for public use, resort and recreation; so das Yo-Semite-Thal und the Mariposa Big Tree Grove in Californien (25. Juni 1864); ein zu einem public park and pleasuring ground bestimmter Landstrich in den Territorien Montana und Wyoming (1. März 1872); ein 21 acres großes Grundstück, genannt Pine Grove Park in der Stadt Port Huron im Staate Michigan u. s. f.).

§ 810.

Gewisse Bestandtheile der öffentlichen Domaine gelten in dem Sinne als der Union vorbehalten, daß dieselben weder auf Grundlage der Vorkaufs- oder Heimstätten-Gesetze, noch vermöge des Wortlauts einer durch Gesetz oder Beschluß vom Kongresse gemachten Schenkung von Privaten, Korporationen, sondern nur gemäß den besonders für sie aufgestellten Vorschriften in Besitz genommen werden dürfen. Hieher gehören namentlich town sites und mineral lands.

1. Auf die town sites beziehen sich Gesetze vom 3. März 1863, 1. Juli 1864, 3. März 1865, 2. März 1867 und 8. Juni 1868.[1]) Nach denselben soll der Präsident der Union Plätze (sites), welche für die Gründung einer Stadt besonders günstig gelegen sind (z. B. an einem Hafen, am Zusammenfluß zweier Ströme, in einem natür-

1) Brightly II. (1865) 394—396.

lichen Verkehrs-Zentrum u. s. f.), für diesen Zweck reserviren. Der Minister des Innern kann vom Präsidenten beauftragt werden, einen so reservirten Platz in Bauloose (urban or suburban lots) von angemessener Größe eintheilen und diese Loose durch sachkundige und unbefangene Personen abschätzen und durch Versteigerung oder, wenn dieser Weg erfolglos betreten worden ist, durch Privatverkauf veräußern zu lassen; immerhin in der Meinung, daß die Veräußerung nicht unter dem Schatzungspreise stattfinden darf.

Wenn Privatpersonen auf dem öffentlichen Lande einen Flächenraum von höchstens 640 Acres für die Gründung einer Stadt bestimmen wollen, so sollen sie den Namen derselben bezeichnen und einen Plan, welcher den äußern Umfang und die Eintheilung in Quartiere, Straßen, Squares und Bauloose darstellt, nebst einer Beschreibung des Umfangs und des allgemeinen Charakters der ausgeführten Arbeiten der Grafschafts-Kanzlei einreichen, und sodann innerhalb eines Monats eine Abschrift des Stadtplanes und der Beschreibung nebst dem schriftlichen Zeugniß zweier Personen, daß die fragliche Stadt bona fide ausgesteckt worden sei (that such city or town has been established in good faith), dem General Land Office übermachen. Der gleiche Plan soll auch bei dem Distriktsbureau eingetragen werden. Wenn dieses geschehen, ist der Präsident der Union berechtigt, die innerhalb der Grenzen der fraglichen Stadt befindlichen Bauloose, die jedoch höchstens 4200 Quadratfuß groß sein dürfen, zu einem Anschlagpreise von wenigstens 10 Dollars das Loos auf eine öffentliche Versteigerung bringen zu lassen.

Die auf diesem Wege nicht verkauften Loose können um den Minimalpreis oder um denjenigen höhern oder niedern Preis, welchen der Minister des Innern von Zeit zu Zeit den Umständen gemäß festsetzen wird, in Besitz genommen werden. Wer auf einem solchen Loose bereits angesiedelt ist, kann dasselbe, sowie jedes andere Loos, auf das er wesentliche Verwendungen (substantial improvements) gemacht hat, jederzeit vor der Versteigerung um den Minimalpreis ankaufen.

Wenn die Betheiligten nicht innerhalb eines Jahres nach der Aussteckung einer Stadt in vorgeschriebener Weise Karte, Beschreibung und Zeugnisse dem General Land Office einreichen, kann der Minister die Vermessung und die Anfertigung eines Planes anordnen, und es finden hierauf die gesetzlichen Vorschriften über die öffentliche Versteige-

rung der Loose und resp. über das Recht, von denselben Besitz zu ergreifen, Anwendung; nur wird in diesem Falle der Minimalpreis um 50 % erhöht.

Das Gesetz vom 3. März 1865 dehnt diese Vorschriften mit angemessenen Modifikationen auf Stadtanlagen aus, die mehr als 640 Acres umfassen oder Bauloose von mehr als 4200 Quadratfuß enthalten. Und die Gesetze von 1867 und 1868 gestatten bei einer inkorporirten Stadt der Stadtbehörde und bei einer nicht inkorporirten Stadt dem Gerichte der Grafschaft, in welcher die Stadt liegt, bei dem betreffenden Land-Bureau die Uebernahme des ganzen städtischen Areals zum Minimalpreise anzumelden. Diese Anmeldung findet zum Besten der Inhaber der Bauloose, gemäß den besondern Rechten eines Jeden, statt, indem die Stadtbehörde oder das Grafschaftsgericht als ihr trustee (Vertreter) gilt. Für die weitere Ausführung und Abwickelung des trust-Verhältnisses kann die Gesetzgebung des Staates oder Territoriums, in dem die Stadt liegt, das Geeignete vorschreiben.

2. Mineral-Land, d. h. Land, welches Erze (Blei, Kupfer, Eisen, Silber, Gold u. s. f.), oder Kohlen- oder Salzlager enthält, ist ursprünglich nicht verkauft, sondern nur verpachtet worden, wobei dem ersten Entdecker und Bearbeiter das Vorpachtrecht zustand. Je länger je mehr kommt aber der Kongreß dazu, auch für solches Land zu einem erhöhten Minimalpreise ein Vorkaufsrecht zu gewähren. Gesetze über den Bergbau sind weder vom Kongreß noch von den Staaten oder Territorien aufgestellt worden. Es hat aber die Autonomie der Bergleute selbst, in Verbindung mit der gerichtlichen Praxis, die diesfällige Lücke ausgefüllt und allmälig eine Bergordnung gegründet. [1])

§ 811.

Die Verwaltung der öffentlichen Ländereien ist unter der Leitung des Ministers des Innern dem General-Landamte übertragen. An der Spitze dieses Amtes steht ein Kommissär (Commissioner of the General Land Office). Seine Aufgabe besteht darin, alle Gesetze und

1) Ein Gesetz vom 10. Mai 1872 (An act to promote the Development of the Mining Resources of the United States) enthält ausführliche Bestimmungen über den Bergbau und sagt in sect. 5, that the miners of each mining district may make rules not in Conflict with the laws of the U. States, or with the laws of the State or Territory, in which the district is situated, governing the location, manner of recording, amount of work necessary to hold possession of a mining claim.

Beschüsse betreffend die öffentlichen Ländereien zu vollziehen. Seiner Aufsicht und Obsorge unterliegen alle Maßregeln, welche sich auf den Rechtstitel, auf die Vermessung und Verwaltung, auf den Verkauf und die Uebertragung des Landes beziehen. Dem Kommissär ist ein Oberschreiber (Chief Clerk) und ein Buchführer (Recorder) beigegeben. Auf seinem Bureau in Washington arbeiten: ein erster Sekretär für die öffentlichen Ländereien; ein erster Sekretär für die Privatlandansprüche; ein erster Sekretär für die Vermessungen, jeder mit 1800 Dollars; ein Zeichner (droughtsman) zu 1600 Dollars; 88 Schreiber zu 1200—1800 Dollars; 25 Bedienstete (messengers, laborers, watchmen u. s. f.) zu 600 und 700 Dollars. Unter dem General-Landamt bestanden im J. 1863 eilf Landdistriktsbureaux mit einem Surveyor General und den erforderlichen Zeichnern und Schreibern und 47 Landämter mit je einem Registrator und Einnehmer. [1])

Die Vermessungen, welche nach Instruktionen, die aus dem J. 1855 herrühren, vorgenommen werden müssen, werden auf dem Wege der öffentlichen Absteigerung den Mindestfordernden übertragen. [2])

Nach einer im J. 1850 angestellten Berechnung kostet die öffentliche Domaine die Union durchschnittlich 21,8 Cents per acre; nämlich

14,41 für Ankauf und Ablösung des Indian title;
2,07 für survey;
5,32 sale and management;

21,80.

1) The national almanac for the year 1864. S. 253.
2) Brightly II. (1865) 390.

Fünfter Abschnitt.

Die Bildung von Territorien und neuen Staaten.

§ 812.

Noch unter der Herrschaft der Konföderationsartikel, kurze Zeit vor der Annahme der gegenwärtig in Kraft bestehenden Unionsverfassung, am 13. Juli 1787, wurde die berühmte Ordonnanz betreffend die Regierung des nordwestlich vom Ohio liegenden Gebietes (an ordinance for the government of the territory of the United States, northwest of the river Ohio) erlassen. Dieses Gebiet umfaßte die Staaten Ohio, Indiana, Illinois und Michigan und einen Theil von Wisconsin mit einem Flächeninhalt von ungefähr 400,000 Quadratmeilen, eine ungeheure Wildniß, für den Gesetzgeber eine tabula rasa.

Das ganze Territorium wurde zunächst unter dem Vorbehalte späterer Theilung als Ein Distrikt behandelt. An der Spitze der Ordonnanz stehen einige wenige, aber durchgreifende Vorschriften, welche den Erwerb und die Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken und Mobilien und ganz besonders die Erbfolge in liberaler Weise ordnen und die feudalen Anschauungen, welche in den Gesetzen einiger älterer Staaten bis in die Gegenwart hinein nachgewirkt haben, gründlich beseitigen.

Sodann wird eine doppelte Regierungsform vorgesehen. Die eine ist für den von Anfang an vorhandenen Zustand der Unmündigkeit; die andere für das in Aussicht genommene allmälige Heranreifen zur Selbständigkeit berechnet.

§ 813.

Für die Zeit der Unmündigkeit giebt der Kongreß (einen Präsidenten hatten ja damals die Vereinigten Staaten noch nicht) dem Territorium eine Regierung, die aus einem Gouverneur, einem Staatssekretär und drei Richtern besteht. Niemand kann vom Kongreß ernannt werden, der nicht im Territorium wohnt und Grundeigenthum besitzt; und zwar muß der Gouverneur 1000 Acres, der Staatsschreiber und jeder Richter je 500 Acres besitzen. Die Amtsdauer des Gouverneurs beträgt drei, diejenige des Staatsschreibers vier Jahre; doch

können beide jederzeit abberufen werden. Die Richter werden auf Lebenszeit (Wohlverhalten vorausgesetzt, quamdiu se bene gesserint) angestellt.

Der Gouverneur und die Richter sind befugt, aus den in den Staaten geltenden bürgerlichen und Strafgesetzen mit Genehmigung des Kongresses diejenigen, welche für die Verhältnisse des Territoriums am besten passen, einzuführen.

Der Gouverneur hat die Organisations-Gewalt. Er theilt das Land in Grafschaften, Ortschaften und Gerichtssprengel ein und ernennt die erforderlichen Beamten und Angestellten. Er ist auch Oberbefehlshaber der Miliz und ernennt und patentirt die Offiziere derselben mit Ausnahme der General-Offiziere, deren Ernennung dem Kongreß zusteht.

§ 814.

Sobald das Territorium fünftausend freie, volljährige, männliche Einwohner zählt, welche Eventualität im J. 1799 eingetreten ist, kommt die zweite Regierungsform zur Anwendung. Das Territorium erhält nun einen gesetzgebenden Körper (general assembly oder legislature), bestehend aus dem Gouverneur, einem Gesetzgebungsrath (legislative council) und einem Hause der Abgeordneten. Die Abgeordneten werden von den Aktivbürgern der Ortschaften oder Grafschaften gewählt und zwar auf je fünfhundert freie, männliche, volljährige Einwohner Einer. Die Amtsdauer der Repräsentanten beträgt zwei Jahre. Wählbar sind nur diejenigen, welche im Distrikt wohnen, 200 Acres Land besitzen und seit drei Jahren Bürger eines Staates oder seit drei Jahren im Distrikt niedergelassen sind. Zur Theilnahme an den Wahlen der Abgeordneten berechtigt ein Grundbesitz von fünfzig Acres, verbunden mit dem Wohnsitz im Distrikt und mit dem Bürgerrecht in einem Staate, oder mit zweijährigem Wohnsitz im Distrikt.

Der Gesetzgebungsrath besteht aus fünf Mitgliedern, welche im Distrikt wohnen und fünfhundert Acres Land besitzen. Sie werden vom Kongreß aus einem von dem Hause der Abgeordneten gebildeten Doppelvorschlage auf eine Dauer von fünf Jahren gewählt; sie können aber vom Kongreß jederzeit abberufen werden.

Der gesetzgebende Körper kann alle erforderlichen Gesetze erlassen, die indeß den Prinzipien der Ordonnanz nicht widersprechen dürfen. Wenn eine Bill von der Mehrheit des Abgeordnetenhauses und von der Mehrheit des Gesetzgebungsrathes angenommen ist, soll sie dem

Gouverneur, ohne dessen Zustimmung kein legislativer Akt in Kraft treten kann, zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Der Gouverneur kann die Legislatur einberufen, vertagen und auflösen.

Wenn das Haus der Abgeordneten auf 25 Mitglieder angewachsen ist, wird der Repräsentationsmodus durch die Legislatur bestimmt. Das Haus der Abgeordneten und der Gesetzgebungsrath vereinigt wählen durch joint ballot einen Delegirten, der im Kongreß Sitz und berathende Stimme hat, aber an den Abstimmungen nicht Theil nehmen darf.

§ 815.

Den Schluß der Ordonnanz bilden sechs Artikel, von denen gesagt wird, daß dieselben die Natur eines Vertrages zwischen den ursprünglichen Staaten und dem Territorium resp. den aus dem Territorium zu bildenden Staaten haben sollen und nur mit Zustimmung beider Theile abgeändert werden dürfen (the following articles shall be considered as articles of compact between the original states and the people and states in the said territory, and for ever remain unalterable, unless by common consent).

Der erste Artikel gewährleistet die Glaubensfreiheit.

Der zweite Artikel sichert den Einwohnern des Gebietes das Habeas-Corpus-Recht (§ 552 u. ff.), die Jury, verhältnißmäßige Vertretung des Volkes in der Legislatur, Uebereinstimmung des Gerichtsverfahrens mit dem englischen gemeinen Recht; die Möglichkeit, den Untersuchungs- und Sicherheitsverhaft in allen Fällen, in denen nicht die Todesstrafe in Frage kommt, durch Kaution abzuwenden; den Ausschluß von übermäßigen Geldbußen sowie von grausamen und ungewohnten Strafen und volle Entschädigung im Falle der Expropriation. Ueberdies verbietet der zweite Artikel Gesetze zu erlassen oder zur Anwendung zu bringen, welche Privatverpflichtungen oder Verträge, die vorher in gutem Glauben eingegangen worden, abschwächen würden. Diese Vorschrift, welche seither in alle Verfassungen übergegangen ist (§ 508 u. ff.) war damals noch neu.

Der dritte Artikel befürwortet die Erstellung von Schulen und Bildungsanstalten und schreibt eine gerechte und billige Behandlung der Indianer vor.

Der vierte Artikel setzt fest, daß der Distrikt und die aus demselben zu constituirenden Staaten für immer einen Bestandtheil der Union ausmachen und der Verfassung und den Gesetzen derselben unterworfen sein sollen; daß sie einen verhältnißmäßigen Theil der Schulden und Staatsausgaben wie andere Staaten zu tragen und die vom Kongreß mit Beziehung auf den Boden getroffenen und zu treffenden Verfügungen anzuerkennen haben; daß sie das Grundeigenthum der Union nicht mit Steuern belegen und die nicht im Distrikt niedergelassenen Grundbesitzer nicht höher besteuern dürfen als die Einwohner, und endlich, daß die schiffbaren Gewässer, die in den Mississippi und den St. Laurence-Strom sich ergießen, Straßen sein sollen, welche frei von irgend welchen Lasten Jedermann offen stehen.

Nach dem fünften Artikel sind aus dem Distrikt wenigstens drei und höchstens fünf Territorien zu bilden; und sobald eines dieser Territorien 60,000 freie Einwohner zählt, kann es sich als Staat organisiren und sich eine Verfassung geben, die republikanisch ist und den in der Ordonnanz enthaltenen Grundsätzen entspricht. Die Abgeordneten dieses neuen Staates werden sodann in den Kongreß aufgenommen und es wird der Staat den alten Staaten in allen Beziehungen gleichgestellt. Es soll die Umwandlung der Territorien in Staaten so viel als immer möglich befördert und, wenn die Wohlfahrt des Ganzen es gestattet, schon vor dem Zeitpunkt, in welchem die Bevölkerung auf 60,000 Einwohner angewachsen ist, gestattet werden.

Der sechste Artikel verfügt, daß das Institut der Sklaverei in dem Territorium niemals eingeführt werden dürfe, daß hingegen Sklaven, welche aus andern Staaten nach dem Territorium sich flüchten, auszuliefern seien.

§ 816.

Die Ordonnanz in ihrem ganzen Inhalt mit Inbegriff des die Sklaverei verbietenden sechsten Artikels, aber ohne die Vorschrift, betreffend die Auslieferung flüchtiger Sklaven, ist von Jefferson verfaßt. Der Original-Entwurf, von Jefferson's Hand geschrieben, ist gegenwärtig noch im Archiv des Staatsministeriums in Washington vorhanden. Am 23. April 1784 wurde Jefferson's Antrag, nachdem vorher das Verbot der Sklaverei ausgestrichen worden war, im Uebrigen angenommen und in Vollziehung gesetzt. In dieser Form be-

ſtand die Ordonnanz in Kraft bis zum 13. Juli 1787, an welchem Tage dieſelbe ihre jetzige Geſtalt erhielt, indem auf dem Wege eines Vergleichs ſowohl das Verbot der Sklaverei als die Verpflichtung zur Auslieferung flüchtiger Sklaven zum Beſchluſſe erhoben wurde. Die ſämmtlichen an jenem Tage im Kongreß vertretenen Staaten (Maſſachuſetts, New-York, New-Jerſey, Delaware, Virginien, Nord- und Süd-Carolina und Georgien) ſtimmten dem Beſchluſſe bei, weßhalb derſelbe von Benton mit Grund als ein Werk des Südens bezeichnet werden konnte. Aus dieſer Darſtellung ergibt es ſich auch, daß die herrſchende Anſicht, nach welcher die Ehre, das mit Recht hoch geprieſene Statut entworfen und durchgeſetzt zu haben, dem Abgeordneten von Maſſachuſets, Nathan Dane, zugeſchrieben wird, unrichtig iſt. Dane hatte vor dem Jahre 1787 mit der Bill nichts zu ſchaffen; damals aber war er zwar Mitglied, aber nicht Berichterſtatter des Ausſchuſſes, welcher die Maßregel zu prüfen hatte. — Das Hauptverdienſt bei der Arbeit iſt von Benton an der Hand des über die Verhandlungen geführten Protokolls mit gutem Grund für Jefferſon in Anſpruch genommen worden. [1])

§ 817.

Ein Geſetz vom 7. Auguſt 1789 hat die Ordonnanz in einigen Punkten ergänzt und der kurz vorher in Kraft getretenen Unions-Verfaſſung angepaßt. Nach dieſem Geſetze ſind Mittheilungen des Gouverneurs des Territoriums an den Präſidenten der Vereinigten Staaten zu richten. Alle nach der Ordonnanz dem Kongreß zuſtehenden Wahlen ſind von dem Präſidenten der V. St. mit Zuſtimmung des Senats vorzunehmen. Das dem Kongreſſe eingeräumte Abberufungsrecht wird von dem Präſidenten der V. St. ausgeübt. — Im Falle des Todes, der Abberufung, Reſignation oder Abweſenheit des Gouverneurs iſt der Sekretär ſein Stellvertreter.

Mit dieſen und andern die Organiſation betreffenden Modifikationen iſt dann die Ordonnanz im Laufe der Zeit auf andere Territorien (durch Geſetz vom 26. Mai 1790 auf das Territorium ſüdlich vom Ohio-Fluſſe, durch Geſetz vom 7. April 1798 auf das

1) Neumann I. 410—413. Walker: This ordinance was drawn up by the late Nathan Dane, of Massachusetts, almost word for word as it now stands; and for brevity, comprehension and forecast, it has no superior in the annals of legislation. — Dagegen Benton I. 133. II. 773.

Territorium Mississippi u. s. f.) ausgedehnt worden. In der neuesten Zeit hat der Kongreß auch den Distrikt Columbia (§ 348) als Territorium organisirt.

§ 818.

Die Verfassung (Art. IV, Sekt. III, 2) räumt dem Kongreß die Befugniß ein, alle erforderlichen Vorschriften betreffend das Gebiet oder sonstiges Eigenthum der Union (respecting the territory or other property belonging to the U. St.) aufzustellen.

In einem einzelnen Falle (United States v. Gratiot, 14 Pet. 537) hat zwar das U. Obergericht sich dahin ausgesprochen, daß in dieser Verfassungsbestimmung der Ausdruck territory bloß eine einzelne Art des Eigenthums bezeichne und gleichbedeutend sei mit lands [1]; und es entspricht diese Auslegung allerdings dem Wortlaute der fraglichen Bestimmung. Nichtsbestoweniger wird aus diesem Wortlaute von den Rechtslehrern [2]) die gesetzgebende Gewalt, welche der Kongreß von jeher über die Territorien ausgeübt hat, abgeleitet; es wird also der Ausdruck territory im staatsrechtlichen Sinne (Gebiet) aufgefaßt.

In dem berüchtigten Falle von Dred Scott (19 How. 393) hat das U. Obergericht die dem Kongreß durch die Verfassung eingeräumten Befugnisse über die Territorien in gewissen Richtungen einzuschränken gesucht und namentlich auch behauptet, daß diese Befugnisse sich nur auf das ursprüngliche Gebiet der Union, nicht auf Provinzen, welche später durch Staatsvertrag oder Eroberung erworben worden seien, erstrecken. Auf diese Entscheidung kann indeß kaum Gewicht gelegt werden (§ 286) und es steht dieselbe mit anderen Präjudizien im Widerspruche. [3])

Kent sagt geradezu, der Kongreß besitze eine ausschließliche und unbegrenzte gesetzgebende Gewalt über die Territorien. Jedenfalls sind die territorialen Legislaturen dem Kongreß untergeordnet und es haben die Erlasse derselben nur innerhalb der vom Kongreß aufgestellten Anordnungen Geltung, indem die territorialen Legislaturen ihre Befugnisse vom Kongreß ableiten und unter der Aufsicht des Kongresses

1) Brightly I. 11, Note a.

2) Kent I. 384. Walker 42. Duer 338. Pomery, constit. law, 314, läßt es unbestimmt, ob die Befugniß, Gesetze für die Territorien aufzustellen, aus Art. IV. Sekt. III. 2 der Verfassung abzuleiten, oder als stillschweigend verliehen zu betrachten sei.

3) Brightly I. 11. Note b. Duer 339.

ausüben.[1]) Hingegen hat das U. Obergericht in dem soeben erwähnten Falle (Dred Scot) gefunden, daß der Kongreß ein Territorium nicht willkürlich, sondern nur im Sinne der Unions-Verfassung regieren dürfe; daß die in einem Territorium sich niederlassenden Bürger der Union nicht passive Unterthanen seien, sondern die ihnen durch die Verfassung zugesicherten Grundrechte, namentlich auch die freie Verfügung über ihr Eigenthum (resp. über die Sklaven, welche sie mitbringen!) behalten.[2]) Ohne mit der Tendenz dieser Entscheidung einverstanden zu sein, kann man doch zugeben, daß die Schranken, welche (z. B. in den Zusatz-Artikeln zu der Verfassung) dem Kongreß im Allgemeinen gesetzt sind, von ihm nicht nur, wenn er Gesetze für die Union aufstellt, sondern auch, wenn er die Verhältnisse der Territorien ordnet, kurz bei jeder möglichen Thätigkeit beachtet werden müssen.[3]) Uebrigens hat diese Untersuchung keine große praktische Bedeutung, da der Kongreß seine Befugnisse jederzeit in liberalster Weise ausgeübt und nie die mindeste Neigung an den Tag gelegt hat, die Einwohner der Territorien zu bedrücken. Wenn er der Polygamie in Utah (allerdings bis jetzt mit ungenügenden Mitteln) entgegengetreten ist, so wird kein Unbefangener hierin eine Verletzung der Glaubensfreiheit erblicken. Und gestützt auf die Erfahrung kann mit Bestimmtheit gesagt werden, daß die Besorgnisse, welche Kent für den Fall, daß die Gegenden westlich von dem Felsengebirge kolonisirt werden würden, ausgesprochen hat, nicht in Erfüllung gegangen sind.[4])

§ 819.

Während die Behörden eines Staates ihre Befugnisse von dem Volke herleiten, stellen sich hingegen die Behörden eines Territoriums als Organe dar, durch welche der Kongreß das Gebiet beherrscht. Ob der Kongreß selbst, indem er Gesetze für ein Territorium aufstellt, als gesetzgebende Behörde der Union handelt, oder die der Legislatur eines Staates zukommenden Funktionen ausübt, oder, wie das U. Obergericht in dem Falle Dred Scott sich ausgesprochen hat, die

1) Pomeroy, constit. law 313.

2) Pomeroy (constit. law) 315.

3) Pomeroy (constit. law) 312 u. f.

4) Kent I. 386. The establishment of distant territorial governments, ruled according to will and pleasure, would have a very natural tendency, as all proconsular governments have had, to abuse and oppression.

Befugnisse der Zentralregierung mit denjenigen einer Staatsregierung verbindet [1]), will ich hier nicht weiter untersuchen.

Hingegen will ich zur Ergänzung noch einige Notizen über die gegenwärtig in den Territorien bestehenden Einrichtungen beifügen.

Jedes Territorium ist durch ein Spezialgesetz organisirt. Daneben gibt es einige Gesetze, durch welche Anordnungen getroffen sind, die für alle Territorien (soweit nicht Ausnahmen vorbehalten sind) gelten.

Der Gouverneur, der Staatssekretär, die Oberrichter, der Attorney und der Marshal werden von dem Präsidenten der Union mit Zustimmung des Senats gewählt. Die Wahl der beiden Kammern der Legislatur [des Rathes (legislative council) und des Hauses (house of representatives)] steht den Aktivbürgern zu. Wählbar ist jeder Aktivbürger. Das Aktivbürgerrecht wird durch die Territorialgesetzgebung geordnet. Doch darf es Farbigen nicht vorenthalten werden (Ges. vom 25. Jan. 1867) und es ist nicht gestattet, Jemanden zur Ausübung der politischen Rechte zuzulassen, der nicht als Bürger der Union, oder zum Behufe der Erwerbung des Bürgerrechts der Union Treue geschworen hat. Wer im Land- oder Seedienste der Union sich im Territorium aufhält, ist nicht stimmberechtigt. Das Requisit, nach welchem früher die Ausübung politischer Rechte von einem gewissen Grundbesitze abhängig war, besteht nicht mehr.

Die Einrichtung der Grafschafts- und Gemeindeämter wird durch die territoriale Gesetzgebung bestimmt. So weit das Gesetz nicht etwas Anderes vorschreibt, steht die Wahl der Beamten dem Gouverneur zu.

Die Amtsdauer der von dem Präsidenten der Union mit Zustimmung des Senates zu ernennenden Beamten beträgt vier Jahre. [2])

Einzig der Staatssekretär wird in einigen Territorien für fünf Jahre ernannt. Der Präsident kann trotz dieser Amtsdauer die von

---

1) Pomeroy (constit. law) 314. In legislating for the territories Congress exercises the combined powers of the general and of a state government. — Seaman (Le système du gouvernement Américain. Traduction de Th. Hippert. Bruxelles 1872 S. 74.) bedauert lebhaft, daß der Kongreß, der in den Territorien eine unbeschränkte gesetzgebende Gewalt besitze, dieselbe meistens nicht selbst ausübe, sondern den Territorialbehörden delegire. Die Territorien besitzen nicht die erforderlichen geistigen Kräfte, um tüchtige Gesetze abzufassen.

2) Es steht fest, daß die Vorschrift der Unionsverfassung betreffend die lebenslängliche Amtsdauer der Richter, nur auf die Staaten, nicht auf die Territorien anwendbar ist (Seaman l. c. S. 293).

ihm gewählten Beamten jederzeit abberufen. Nur mit Hinsicht auf die Richter ist das Abberufungsrecht in keinem Gesetze erwähnt.

Der Gouverneur übt die vollziehende Gewalt aus. Er ist Oberbefehlshaber der Miliz; er hat das Begnadigungsrecht für Verbrechen gegen die Gesetze des Territoriums und kann die Vollziehung eines Strafurtheils, welches sich auf ein Verbrechen gegen die Gesetze der Union bezieht, so lange verschieben, bis der Präsident der Union über das Begnadigungsgesuch entschieden hat.

Den Beschlüssen der Legislatur des Territoriums gegenüber hatte der Gouverneur früher ein absolutes Veto. In neuerer Zeit ist seine diesfällige Befugniß dahin modifizirt worden, daß der Beschluß der beiden Kammern, wenn derselbe von ihnen mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen festgehalten wird, trotz des Veto in Kraft tritt. In Oregon und Washington steht dem Gouverneur das Veto gar nicht zu.

Der Staatssekretär führt ein Protokoll über die Verrichtungen des Gouverneurs und über die Verhandlungen der Legislatur und stellt von dem erstern dem Präsidenten der Union und von dem letztern dem Kongreß periodisch eine Abschrift zu.

§ 820.

Die beiden Kammern (der Rath und das Haus) der territorialen Legislatur verhalten sich zu einander wie der Senat und das Repräsentantenhaus der Union. Nur kommt dem Rathe nicht wie dem Senate ein Antheil an der vollziehenden Gewalt zu. Der Rath besteht aus 7 bis 15, das Haus aus 13 bis 39 Mitgliedern.

Nach einem Gesetz vom 3. März 1869 haben die beiden Kammern eine zweijährige Amtsdauer und sie halten alle zwei Jahre eine ordentliche Sitzung (the sessions of the legislative assemblies shall be biennial). Früher betrug die Amtsdauer des Hauses meistens Ein Jahr, diejenige des Rathes zwei oder drei Jahre und es wurde der Rath jedes Jahr zur Hälfte oder zum dritten Theile erneuert. Die Sitzungen fanden jährlich statt, dieselben durften nicht länger als vierzig oder sechzig Tage dauern. An dieser Bestimmung hatte die Union ein Interesse, weil die Tagegelder aus ihrer Kasse bezahlt werden.

Die Befugniß der Legislatur erstreckt sich auf alle rechtmäßigen Gegenstände der Gesetzgebung (to all rightful subjects of legislation) mit der schon im vierten Artikel der Ordonnanz vom Jahre 1787 enthaltenen Beschränkung.

Ein Gesetz vom 2. März 1867 schreibt vor, daß die Legislatur nicht durch Beschluß einzelnen Vereinen Korporationsrechte verleihen, hingegen durch ein allgemeines Gesetz die Bedingungen bezeichnen dürfe, unter denen es einer Anzahl von Personen gestattet ist, sich als Korporation für irgend einen industriellen Zweck zu konstituiren. [1])

In Oregon und Washington ist es der Legislatur untersagt, Banken ins Leben zu rufen, die Ausgabe von Banknoten zu gestatten, oder für das Territorium Schulden zu kontrahiren. Jedes Gesetz darf dort nur Einen, im Titel zu bezeichnenden Gegenstand behandeln.

Alle Gesetze, welche in Minnesota, Oregon, Utah, Washington, New-Mexiko und Arizona erlassen werden, sind dem Kongreß zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen. Auch für diejenigen Territorien, für welche eine ähnliche Vorschrift nicht ausdrücklich aufgestellt ist, versteht es sich doch von selbst, daß die Territorial-Legislatur dem Kongreß untergeordnet ist.

Durch Gesetz vom 2. März 1867 hat der Kongreß alle von der Legislatur des Territoriums Montana in den beiden Sitzungen des Jahres 1866 erlassenen Gesetze kassirt, weil die beiden Kammern nicht gehörig konstituirt waren. Dabei wurde immerhin vorbehalten, daß, wer aus einem der aufgehobenen Gesetze ein erworbenes Recht herleite, über das Bestehen desselben den Entscheid der Gerichte anrufen könne.

§ 821.

Jedes Territorium hat ein Obergericht, drei Distriktsgerichte, Gerichte für die Behandlung von Erbschaften (probate courts) und Friedensrichter. Das Obergericht besteht aus einem Präsidenten und zwei Richtern, die, wie schon gesagt, der Präsident der Union mit Zustimmung des Senates ernennt, und aus einem Sekretär, der von dem Gericht gewählt wird. In jedem der drei Distrikte, in welche das Territorium zum Behufe der Rechtspflege eingetheilt wird, wird das Distriktsgericht von einem Mitgliede des Obergerichts, das im Distrikt wohnen muß, abgehalten. Dieser Distriktsrichter stellt einen Schreiber an, dem auch die Verrichtungen eines Grundbuchführers und Kanzlers (register in chancery) obliegen. Die Richter für die Liquidation

1) The legislative assemblies of the several territories shall not grant private charters or special privileges, but they may by general incorporation acts permit persons to associate themselves together as bodies corporate for mining, manufacturing and other industriel pursuits.

der Erbschaften und die Friedensrichter sind Lokalbeamte, deren Stellung durch die Gesetzgebung des Territoriums geordnet wird.

Den Distriktsgerichten kommen alle Befugnisse zu, welche den in den Staaten bestehenden Circuit- und Distriktsgerichten der Union eingeräumt sind. [1]) Ueberdies haben sie natürlich die Geschäfte zu besorgen, für welche die entsprechenden Gerichtshöfe der Staaten kompetent sind. In Utah haben die Mormonen versucht, diesen Theil der Rechtspflege in seinem ganzen Umfange den von ihnen selbst gewählten Lokalgerichten (probate courts and justices of the peace) zu überweisen, was aber von der Union nicht geduldet werden konnte. [2])

Die Entscheidungen der Distriktsgerichte können zunächst an das Obergericht des Territoriums, welches aber als zweite Instanz nur Rechtsfragen entscheiden soll [3]), und sodann, wenn der Streitwerth über 1000 Dollars beträgt, an das Obergericht der Union gezogen werden, und zwar unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen gegen den Entscheid eines Circuitgerichts die Berufung an das Obergericht der Union gestattet ist.

§ 822.

Die Besoldung des Gouverneurs beträgt in der Regel 2500 Doll. Auch die Oberrichter erhalten nach dem Gesetz vom 2. März 1867 in allen Territorien (Montana und Idaho ausgenommen) 2500 Dollars. [4]) Die Mitglieder der beiden Kammern beziehen 3 Dollars Taggeld und 3 Dollars Reisegeld für je 20 Meilen des Hin- und Rückweges. Dem Präsidenten wird eine Zulage von 3 Dollars für jeden Sitzungstag bewilligt.

---

1) Each of the said district courts shall have and exercise the same jurisdiction, in all cases arising under the constitution and laws of the United States, as is vested in the circuit and district courts of the United States.

2) Präsident Grant hat in seiner Jahresbotschaft vom Dez. 1873 den Kongreß auf den schweren Uebelstand aufmerksam gemacht, daß in Utah die Befugniß, Geschworne für die Distriktsgerichte einzuberufen, durch das Unionsobergericht dem Marschall der Vereinigten Staaten und durch die Distriktsgerichte dem Marschall des Territoriums abgesprochen werde. Dieser Konflikt bringe die Justiz zum Stillstand; das Eigenthum finde keinen Schutz; die Verbrechen werden nicht bestraft.

3) In no case removed to the Supreme Court shall trial by jury be allowed in said court.

4) Durch Gesetz vom 17. Juni 1870 sind die Besoldungen der Richter auf 8000 Dollars erhöht worden.

Die sämmtlichen Besoldungen und Entschädigungen werden aus der Kasse der Union bestritten. Der Kongreß setzt auch dem Gouverneur einen Kredit für die sonst zu bestreitenden Ausgaben (unter Anderm für eine Bibliothek für die Behörden des Territoriums) aus. Für die Erstellung der Sitzungszimmer wird gewöhnlich eine Summe von 20,000 Dollars bewilligt. Der Hauptort wird durch einen Beschluß der Legislatur bezeichnet. Einzig in dem das Territorium Minnesota betreffenden Gesetze ist vorgeschrieben, daß dieser Beschluß der Volksabstimmung zu unterstellen sei.

§ 823.

„Neue Staaten können vom Kongreß in die Union aufgenommen „werden. Doch soll kein neuer Staat innerhalb des Gebietes eines „andern, noch durch Vereinigung zweier oder mehrerer Staaten oder „aus Theilen von Staaten gebildet werden, ohne die Einwilligung „der Legislaturen der betreffenden Staaten und des Kongresses" (Art. IV. Sekt. III. 1).

Gewöhnlich wird ein Territorium auf sein Begehren als Staat anerkannt, sobald es eine Bevölkerung von sechzigtausend Einwohnern zählt, manchmal schon früher. [1]) Doch haben die Territorien keinen Rechtsanspruch auf die Anerkennung. Der Kongreß kann die Bedingungen der Aufnahme nach Gutfinden festsetzen. [2]) Er verfährt aber nicht nach vorübergehenden Launen und Stimmungen, sondern wendet überall den gleichen Maßstab an. Früher war die Hauptfrage immer die, ob in einem neu aufzunehmenden Staate die Sklaverei zu dulden sei. Seit die Aufhebung der Sklaverei und die Emanzipation der Farbigen eine vollendete Thatsache ist, wird die Aufnahme eines Staates kaum mehr leidenschaftliche Diskussionen hervorrufen können. In Utah liegt in der Priesterherrschaft und in der Polygamie das Hinderniß, welches der Aufnahme des Territoriums unter die Staaten im Wege steht. [3])

---

1) Gesetz vom 2. Febr. 1872 (for the apportionment of Representatives to Congress) Sekt. 5. That no State shall hereafter be admitted to the Union without having the necessary population to entitle it to at least one Representative according to the ratio of representation fixed by this bill.

2) Pomeroy (constit. law) 316. New States may be admitted. This language is simply permissive. When the admission shall be effected, how long it may be delayed, are matters residing entirely within the congressional discretion.

3) Im Frühjahr 1874 ist Colorado als Staat aufgenommen, die Aufnahme von Utah und New Mexiko abgelehnt worden, ungeachtet der Zensus vom Jahr 1870 für

Eine territoriale Gesetzgebung kann nicht, ohne vom Kongreß ermächtigt zu sein, dem Territorium eine Verfassung und eine selbstständige Regierung geben. Alle Maßregeln, welche darauf hinzielen würden, eigenmächtig die Organisation des Territoriums zu beseitigen und an die Stelle derselben eine andere Regierungsform zu setzen, wären ungültig. Hingegen können die Bürger eines Territoriums gar wohl in den Urversammlungen oder in einem durch diese Urversammlungen gewählten Verfassungsrath (convention) zusammentreten, um ein Gesuch an den Kongreß zu richten, daß derselbe das Territorium als Staat in die Union aufnehmen möchte. Sie können auch diesem Gesuche eine von den Urversammlungen oder von einem Verfassungsrathe entworfene Verfassung beilegen und es sind alle Mittel zulässig, welche darauf hinzielen, den Volkswillen über die fragliche Angelegenheit zu erforschen, wofern nur das Verfahren ein geordnetes ist und die Autorität des Kongresses anerkannt wird. [1])

Nachdem ein Territorium vom Kongreß als Staat in die Union aufgenommen worden ist, ist es selbstverständlich Sache des Volkes (bez. der Aktivbürger) dieses neuen Staates für denselben eine Verfassung aufzustellen. [2])

§ 824.

Für die Bildung eines neuen Staates durch Theilung eines bestehenden Staates gibt es zur Stunde nur Einen Vorgang. Durch Gesetz vom 31. December 1862 hat der Kongreß den westlichen Theil von Virginien von diesem Staate abgetrennt und als selbst-

---

Utah eine Bevölkerung von 86,786 und für New Mexiko eine solche von 91,874 nachweist. Die Bevölkerung von New Mexiko besteht fast ganz aus Spaniern und Indianern. Dieß war das Motiv der Abweisung.

1) Sammlung der Gutachten der Attorneys Generals II. 726: Brightly I. 10, Note n.

2) In Colorado ist der Gouverneur vom Kongreß beauftragt, innerhalb drei Monaten vom 1. Sept. 1875 an gerechnet die Wahl und den Zusammentritt eines Verfassungsrathes zu veranstalten, der dann im Juli 1876 sein Werk dem Volke zur Annahme oder zur Verwerfung vorlegen soll. Colorado wurde im Februar 1861 als Territorium organisirt. Sein Gebiet umfaßt 104,500 Quadratmeilen; es hat eine Bevölkerung von 140,000 Seelen; es besitzt 6 Eisenbahnen, die 50 Millionen Dollars gekostet haben und in einer Länge von 590 Meilen im Betrieb sich befinden. Colorado hat keine Staatsschuld; es ist reich an Naturschönheiten und sein Klima soll sehr gesund sein. (It has parks, that are destined to be written up among the wonders of the world, and a climate that will compete with Florida for a wholesale immigration of invalids).

ständigen Staat anerkannt. Der Verfassungsvorschrift, nach welcher hiefür die Zustimmung der Legislatur des Staates Virginien erforderlich gewesen wäre, ist damals kein Genüge geleistet worden. Es heißt zwar in dem Gesetze, daß die Legislatur von Virginien am 13. Mai 1862 für die Bildung des neuen Staates sich ausgesprochen habe.[1]) Diese Angabe beruht aber auf einer Fiktion. Da Ostvirginien damals im Zustande der Rebellion sich befand, so sind die Mitglieder der Legislatur, welche Westvirginien angehörten und der Union die Treue bewahrt hatten, als die Repräsentanten des Staates Virginien betrachtet worden und sie allein haben am 13. Mai 1862 im Namen des Staates Virginien die Zustimmung zu der Trennung ausgesprochen.[2])

§ 825.

In der schweizerischen Bundesverfassung ist weder die Aufnahme neuer Kantone, noch die Theilung eines Kantons, noch die Fusion zweier Kantone vorgesehen. Doch habe ich keinen Zweifel darüber, daß in jeder solchen Neuerung (ausgenommen in der Wiedervereinigung zweier Halbkantone, § 136) eine Veränderung der Bundesverfassung liegen würde, die auf dem für die Revision derselben vorgeschriebenen Wege durchgeführt werden müßte. Ueberdies hätte das Volk des als Kanton aufzunehmenden Staates, beziehungsweise des zu theilenden oder mit einem andern Kanton zu vereinigenden Kantons seine Einwilligung zu dieser Maßregel auszusprechen.

---

1) Whereas the legislature of Virginia by an act passed on the 13th day of May 1862 did give its consent to the formation of a new state within the jurisdiction of the said state of Virginia.

2) Horace Greeley, American Conflict, I. 519.

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Sechster Abschnitt.

Die Finanzgewalt.[1])

§ 826.

In den fünf ersten Abschnitten sind die Aufgaben der Bundesstaatsgewalt behandelt worden. Die beiden letzten (die Finanz- und Militärhoheit, money and war power) haben nun die Mittel der Bundesstaatsgewalt zum Gegenstande.

Der Darstellung der Finanz-Einrichtungen will ich einige statistische Notizen voranschicken.

Die Gesammteinnahmen der Union betrugen in den Jahren 1789 bis 1798 zwischen $7^1/_4$ und $10^1/_2$ Millionen und in den Jahren 1799 bis 1808 zwischen 11 und 17 Millionen. Bis 1816 stiegen sie auf über 57 Millionen, um dann bis 1835 zwischen 22 und 33 Millionen sich zu bewegen und nachdem sie im Jahre 1836 ausnahmsweise auf über 50 Millionen sich belaufen und in den Jahren 1837 bis 1846 zwischen 25 und 35 Millionen geschwankt hatten, bis zum Jahre 1860 allmälig auf 61 Millionen sich zu erheben. Im Finanzjahre 1861 (30. Juni 1860 bis dahin 1861) wurden 86,835,900 Dollars eingenommen und 84,578,834 Dollars ausgegeben, worunter die Einnahmen und Ausgaben der Post nicht inbegriffen sind.

Während der Kriegsjahre schwollen die Budget-Berechnungen in folgender Proportion an:

1861/62	Einnahme ca.	57	Mill.,	Bedarf ca.	$543^1/_2$	Mill.;
1862/63	„	„	96	„	„	„	475	„
1863/64	„		$161^1/_2$	„	„	„	750	„
1864/65	„		426	„	„	„	1898	„

Der Mehrbetrag der Ausgaben ist jeweilen durch Vermehrung der Schuld gedeckt worden.[2])

---

1) Hock, die Finanzen und die Finanzgeschichte der V. St. von Amerika. Stuttgart 1867. Dieses vortreffliche Werk gestattet mir, diese Materie kurz zu behandeln und mich auf die Besprechung der Verfassungsvorschriften zu beschränken.

2) Schem, deutsch-amerikanisches Konversationslexikon Bd. XI. 185.

In dem Finanzjahre 1867/68 haben sich die Einnahmen und Ausgaben folgendermaßen gestaltet: [1])

I. Einnahmen:

Uebertrag aus dem Jahre 1866/67	170,868,814	Doll.
Ertrag der Zölle (in Gold) . . .	164,464,599	„
Innere Einnahmen	191,087,589	„
Oeffentliche Ländereien	1,348,715	„
Direkte Steuern	1,788,145	„
Verschiedenes	46,949,033	„
Summe:	576,506,895	Doll.
Durch Darlehen erhoben	625,111,433	„
	1,201,618,328	Doll.

II. Ausgaben:

Für den Zivildienst	53,009,867	Doll.
Pensionen und Indianer	27,883,069	„
Militär	123,246,648	„
Flotte	25,775,502	„
Zinsen für die Staatsschuld . . .	140,424,045	„
Disagio auf Noten der Staatskasse . .	7,001,151	„
Amortisation der Staatsschuld . . .	692,549,655	„
	1,069,889,967	Doll.

Nach den Botschaften des Präsidenten Grant vom Dezember 1873 und 1874 haben im Finanzjahre 1872/73 die Einnahmen (Dollars 333,738,204) einen Ueberschuß von über 43 Millionen über die Ausgaben (Doll. 290,345,245) ergeben, während im Finanzjahre 1873/74 der Ueberschuß nur 2,344,882 Dollars betrug.

Erster Titel.

Die Steuergewalt der Union.

I. Die Zwecke, für welche Steuern erhoben werden dürfen.

§ 827.

Nach Art. I. Sekt. VIII. 1. der Unionsverfassung hat der Kongreß die Befugniß, Taxen, Gebühren, Auflagen und Accisen zu erheben, um die Schulden (der Union) zu bezahlen und für die gemein-

1) American Yearbook 1869. S. 237.

same Vertheidigung und die allgemeine Wohlfahrt der Vereinigten Staaten zu sorgen.

Es ist bereits in einem andern Zusammenhange (in der Lehre von der Baugewalt, § 677) nachgewiesen worden, daß der zweite Satz dieser Vorschrift den Zweck bezeichnet, für welchen Steuern erhoben werden dürfen, oder, wenn man sich genau ausdrücken will, den Zweck, der durch den Ertrag der Steuern befördert werden darf (§ 766 Note). Es ist dies namentlich von Bedeutung für das Zollsystem. Nicht durch die Zölle, sondern durch die Verwendung ihres Ertrages soll die allgemeine Wohlfahrt befördert werden. Es ergibt sich dies aus den mit der Beförderung der Wohlfahrt auf Eine Linie gestellten Aufgaben der Schuldentilgung und der Landesvertheidigung, welche ja durch die Erhebung von Steuern nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar gelöst werden können. Die Zölle sind durch die Verfassung mit allen andern Abgaben und Steuern auf Eine Linie gestellt. Dieselben sollen dazu dienen, so viel Geld in die Staatskasse zu bringen, als nöthig ist, um die Schulden zu tilgen, das Land zu vertheidigen und das allgemeine Wohl zu befördern.

§ 828.

So elastisch und umfassend die fragliche Zweckbestimmung ist, so liegt in derselben doch eine gewisse, wenn auch sehr schwache Beschränkung der Bundesstaatsgewalt. Der Kongreß darf die durch die Steuergewalt in die Staatskasse abgelieferten Gelder nicht zu allen möglichen, sondern nur zu den bezeichneten Zwecken verwenden. Er darf z. B. diese Gelder nicht unter die Staaten vertheilen. Es ist dies im Jahre 1835 ausdrücklich anerkannt, zugleich aber auch das Prinzip in ziemlich plumper Weise umgangen worden.

Im Jahre 1835 war die Staatsschuld gänzlich abbezahlt. Man erwartete, daß die Einnahmen während einer langen Reihe von Jahren die Ausgaben um ungefähr 9 Millionen Dollars übersteigen werden. Um die Einnahmen zu vermindern, hätten die Zölle herabgesetzt werden müssen. Dieses zu thun, ging nicht an, weil der Zolltarif vermöge eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs (§ 769) vor dem Jahre 1842 nicht abgeändert werden durfte. Die Ausgaben ohne triftige Gründe zu vermehren, hielt man für bedenklich. Gegen das Anhäufen eines Staatsschatzes wurde eingewendet, daß es schwer

sei, die Gelder sicher zu placiren, und daß durch die Bildung eines großen Staatsvermögens das ohnehin gefährliche Patronat des Präsidenten in erschreckender Weise verstärkt werden würde. Die Vertheilung der Ueberschüsse unter die Staaten wäre ein sehr einfaches und willkommenes Mittel gewesen, um aus dem embarras de richesses herauszukommen; allein es mußte zugestanden werden, daß diesem Verfahren die Verfassung entgegenstehe. Schließlich ist dann der Kongreß dazu gelangt, die Ueberschüsse nach einem bestimmten Maßstabe unter die Staaten zur Aufbewahrung zu vertheilen! Hiebei war man im Stillen von vorneherein darüber einverstanden, daß das Depositum nie zurückgefordert werden solle; wie denn auch in der Wirklichkeit das Vertheilte nie zurückerstattet worden ist, ungeachtet nur zu bald der geträumte Ueberfluß in den Kassen der Union sich als eine Seifenblase herausgestellt hat.

Die sonderbare Maßregel hat nicht nur für die Union, sondern auch für die Staaten schlimme Früchte getragen, indem diese mit den ihnen anvertrauten Geldern sich in unüberlegte Unternehmungen, denen sie nicht gewachsen waren, eingelassen haben. [1])

II. Die Arten der Steuern.

§ 829.

Nach Art. I. Sekt. VIII. 1. darf der Kongreß Taxen, Gebühren, Auflagen und Accisen (taxes, duties, imposts and excises) erheben. In Art. I. Sekt. II. 3. ist von der Erhebung der direkten Taxen und in Art. I. Sekt. IX. 4. von den Kopfsteuern und andern direkten Taxen (no capitation or other direct tax) die Rede.

Es ist überflüssig, über die Bedeutung der Ausdrücke, durch welche die mannigfaltigen Formen bezeichnet werden, in denen die Steuergewalt vom Kongreß ausgeübt werden kann, näher einzutreten. Es besteht darüber kein Zweifel, daß der Kongreß das Steuersystem nach freiem Ermessen einrichten und alle möglichen Abgaben erheben darf, so weit nicht seine diesfälligen Befugnisse durch eine ausdrückliche Vorschrift der Verfassung (wie z. B. durch das Verbot, Ausfuhrzölle zu erheben, Art. I. Sekt. IX. 5) beschränkt sind.

---

1) Benton I. 558. 652. II. 173. Später sind die Ueberschüsse von Neuem unbequem geworden und es hat der Kongreß im J. 1853 28 Millionen Dollars unter die Staaten vertheilen lassen.

Die Eingangszölle haben von jeher die Hauptquelle für die Einnahmen der Union gebildet; doch sind neben denselben in verschiedenen Perioden auch andere indirekte Abgaben, sowie direkte Steuern erhoben worden. Ein Gesetz vom 3. März 1791 führte eine Verbrauchssteuer auf Branntwein ein. In den Jahren 1791—1794 sind Abgaben von geistigen Getränken aller Art, von Tabak, von Luxuswagen, von Auktionen u. s. f. in Kraft getreten. Durch Gesetze vom 9. Juli und 14. Juli 1798 ist eine direkte Steuer von zwei Millionen Dollars auf die Staaten gelegt worden.[1]) Ein Gesetz vom 23. April 1800 hat ein Stempel-Bureau (a general stamp office) eingerichtet. Vom Jahre 1802 an sind zwar alle Abgaben, mit Ausnahme der Eingangszölle, dahingefallen; in Folge des Krieges mit England mußten dieselben aber in den Jahren 1813—1815 von Neuem ins Leben gerufen werden (24. Juli 1813 Steuer auf Kutschen und Auktionen; 2. August 1813 Steuer auf Wechsel, Banknoten u. s. f.; 18. Jänner 1815 Steuer auf Hausrath, goldene und silberne Uhren u. s. f.; direkte Steuer im Jahre 1814: 3,888,482 Dollars, im Jahre 1815: 6,840,733 Dollars, im Jahre 1816: 9,378,344 Dollars; im Jahre 1819 nur noch 313,244 Dollars). Vom Jahre 1817 an haben dann wieder die Eingangszölle (mit Ausnahme ganz geringfügiger Beträge, die noch bis zum Jahre 1832 hin und wieder direkt von den Staaten bezogen wurden,) das einzige Besteuerungsmittel gebildet, und vor dem Ausbruche des Bürgerkrieges hat kaum irgend Jemand daran gedacht, daß man jemals wieder in die Lage kommen könnte, andere indirekte oder direkte Abgaben zu erheben. Durch die ungeheuren Anstrengungen, welche gemacht werden mußten, um die Rebellion der Südstaaten zu unterdrücken und die Integrität der Union zu erhalten, ist dann aber, wie Duvergier de Hauranne sagt, der Amerikaner in die Lage gerathen, zu jeder Stunde des Tages, direkt oder indirekt, für alle Akte seines Lebens, für sein bewegliches und sein unbewegliches Eigenthum, für das Einkommen und den Verbrauch, für den Verkehr und für das Vergnügen Taxen zu bezahlen.[2])

---

1) Auf New-Hampshire fielen 77,705 Doll. 36 Cent, auf Massachusetts 264,035 Dollars 31 Cents. u. s. f.

2) Benton (II. 242) zitirte im Senate im J. 1841 folgendes Bild, das die Edinburgh Review von den englischen Zuständen entworfen hatte, wohl ohne zu ahnen,

§ 830.

Hock stellt die sämmtlichen Abgaben, welche zur Zeit als er sein Werk schrieb, bestanden, unter folgenden Rubriken zusammen:

A. Zölle und Schifffahrtsabgaben;

B. Innere Abgaben (Internal Revenue).

I. Die Gewerbesteuer (tax of licenses). Einzelne Ausnahmen vorbehalten, bedarf Jeder, der gewerbsmäßig irgend welche, nicht unter den Begriff der Landwirthschaft fallende Produkte hervorbringen, oder die Produkte Anderer verwerthen, oder seine geistigen oder körperlichen Fähigkeiten ausnutzen will, einer Erlaubniß (license), für die in der Regel jährlich 10 Dollars zu bezahlen ist. Es gibt Berufsarten, die höher, und solche, die niedriger belastet sind. [1])

daß dasselbe in einer nicht sehr fernen Zukunft auf Nordamerika passen werde: „Taxes upon every article which enters into the mouth, or covers the back, or is placed under the foot. Taxes upon every thing which it is pleasant to see, hear, feel, smell or taste. Taxes upon warmth, light and locomotion. Taxes upon every thing on earth and the waters under the earth; on every thing that comes from abroad, or is grown at home. Taxes on the raw material; taxes on every fresh value which is added to it by the industry of man. Taxes on the sauce which pampers a man's appetite, and the drug that restores him to health; on the ermine which decorates the judge, and the rope which hangs the criminal; on the brass rails of the coffin, and the ribbons of the bride. At bed or board, couchant or levant, we must pay. The schoolboy wips his taxed top, the beardless youth manages his taxed horse with a taxed bridle, on a taxed road. The dying Eglishman pours his medecine, which has paid 7% into a spoon, that has paid 15%; flings himself back upon his chintz-bed, which has paid 22%; makes his will on an eight-pound stamp, and expires in the arms of an apothecary, who has paid a license of a hundred pounds for the privilege of putting him to death. His whole property is then immediately taxed from 2—10%. Besides the probate, large fees are demanded for burying him in the chancel; his virtues lauded down to posterity on taxed marble; and he is then gathered to his fathers, to be taxed no more."

1) No person, firm, company or corporation shall be engaged in, prosecute or carry on any trade, business or profession, hereinafter mentioned and described, until he or they shall have paid a special tax therefor, in the manner thereinafter provided (Gesetz vom 30. Juni 1864 § 71, und 13. Juli 1866). In § 79 des Gesetzes werden als steuerpflichtig aufgeführt: Banks. Wholesale dealers. Retail dealers. Lottery ticket dealers. Horse dealers. Livery-stable keepers. Brokers. Pawn brokers. Land-warrant brokers. Cattle-brokers. Produce brokers. Commercial brokers. Custom-house brokers. Brewers. Coal-oil distillers. Inns and taverns. Eating-houses. Confectioners. Claim and patent agents. Patent-right dealers. Real estate agents. Conveyancers. Intelligence office keepers. Insurance agents. Auctioneers. Manufacturers. Pedlars. Apothecaries. Photographers. Butchers. Theatres. Circuses. Jugglers. Bowling-alleys and billard-rooms. Gift enterprises. Stallions and jacks. Lawyers. Physicians, surgeons and dentists. Architects and civil engineers. Builders and contractors. Plumbers and gasfitters. Assayers. Miners. Express-carriers

II. Genußsteuern. 1) Genußmittel im Besitze des Verbrauchers: Luxuswagen und -Schiffe, musikalische Instrumente im Werthe von wenigstens 100 Dollars, Billards zum eigenen Gebrauche, goldene oder vergoldete Taschenuhren, Gold- oder Silbergeschirr. Alle solche Gegenstände müssen von dem Besitzer versteuert werden. — 2) Genußmittel, welche von dem, der sie besitzt, dem Publikum angeboten werden: Von öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen aller Art müssen 2%, von Lotterien 5% der Roheinnahme bezahlt werden. Den einzelnen Staaten steht es trotz dieser Steuernorm der Union frei, die Lotterien zu verbieten.

III. Verbrauchssteuern. Jeder Gegenstand nützlichen Gebrauchs ist mit einer Abgabe belegt. Dieselbe muß von dem Produzenten entrichtet werden. Für Erzeugnisse, deren Ausfuhr aus dem Lande als nachgewiesen erscheint, wird in der Regel die Steuer nicht gefordert. Von gewissen Waaren (Spielkarten, Photographien, Zündhölzchen, Pillen, Tinkturen u. s. f.) wird die Abgabe in Form eines Stempels erhoben.

IV. Steuern auf dem Verkehr. 1) Steuern auf gewissen Verkehrsanstalten. Hieher gehören die Abgaben von öffentlichen Ankündigungen, Auktionen, Geschäftsabschlüssen durch Mäkler, von Eisenbahnen, Dampfschiffen, Telegraphen, Versicherungsanstalten und Banken. Solche Unternehmungen bezahlen gewisse Prozente ihrer Roheinnahme. — 2) Steuern auf einzelnen Verkehrsarten. Hieher gehört namentlich der Stempel auf Urkunden aller Art; die Gebühr von Verfügungen auf den Todesfall und von Schenkungen unter Lebenden u. s. f.

V. Die Einkommensteuer. Dieser unterliegt jedes reine Einkommen, bestehe es in Zinsen oder Dividenden, oder in einer Besoldung oder in Gewerbs- oder Handelsgewinn u. s. f., sobald es einen gewissen Betrag übersteigt.

VI. Die direkt von den Staaten im Verhältniß ihrer Bevölkerung zu erhebende Steuer. Ein Gesetz vom 5. August

---

and agents. Grinders of coffee or spices. Distillers. Rectifiers. Compounders of liquors. Retail dealers in liquors. Wholesale liquor dealers. Manufacturers of stills. Dealers in leaf tobacco. Dealers in tobacco. Manufacturers of tobacco. Manufacturers of cigars. — Als Juggler wird nach dem Gesetze Jeder betrachtet, who performs by sleight of hand; und es ist dann in Sachen U. States v. Colchester entschieden worden, daß spiritual mediums unter diesen Begriff fallen (Brightly II. 350).

1861 hat eine jährliche Steuer von 20 Millionen Dollars auf die Staaten und Territorien sowie auf den Distrikt Columbia verlegt. Die Repartition ist von Hock (S. 707) mitgetheilt. Am 30. Juni 1864 ist der Fortbezug dieser Steuer eingestellt worden.

Auch viele andere Steuern hat der Kongreß in den letzten Jahren theils gänzlich beseitigt, theils vermindert.

III. Die in der Verfassung der Union enthaltenen Vorschriften betreffend die Ausübung und die Beschränkung der Steuergewalt.

§ 831.

Der Kongreß kann durch Steuern jede Summe erheben, welche erforderlich ist, um die Schulden der Union zu bezahlen, und für die Vertheidigung sowie für das allgemeine Wohl der Ver. Staaten zu sorgen. Die Gerichte können unter keinen Umständen die Erhebung einer Abgabe unter dem Vorwande, daß dieselbe übermäßig sei, verbieten. Welche Steuerlast auf Land und Leute gelegt werden dürfe, ist keine Rechtsfrage, sondern eine Frage der Finanzpolitik. Wenn das Volk mit dieser Politik unzufrieden ist, hat es ein sehr einfaches Mittel, eine Aenderung derselben herbeizuführen, indem es bei der Wahl des Repräsentantenhauses Abgeordnete ernennt, welche mit seinen Anschauungen einverstanden sind.

Die Befugniß Steuern zu erheben, schließt nothwendig auch das Recht in sich, alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um jene Befugniß zu verwirklichen. Zu diesen Anordnungen gehört die Anstellung von Behörden und Beamten für die Verwaltung der Steuern, die Einrichtung einer genügenden Polizeimacht zu Wasser und zu Lande, um die Umgehung der Steuergesetze zu verhindern und die dennoch vorgekommenen Uebertretungen aufzudecken; die Aufstellung und Vollziehung von Strafbestimmungen u. s. f.

Aus dem Gesagten folgt auch, daß der Kongreß, wenn er vorschreibt, daß gewisse Urkunden gestempelt werden sollen, die Verletzung dieser Vorschrift mit beliebigen Nachtheilen bedrohen, daß er also auch die nicht gestempelte Urkunde für nichtig erklären kann. Im Allgemeinen besteht hierüber kein Zweifel. Einzig die Anwendbarkeit des Prinzips auf die Stempelung gerichtlicher Akten ist von den Gerichts-

höfen einiger Staaten (namentlich von dem Obersten Gerichtshof des Staates Indiana in Sachen Warren v. Paul) bestritten worden. Die Gegner einer solchen Abgabe behaupten, daß der Kongreß nicht befugt sei, sich irgendwie in die Rechtspflege der Staaten einzumischen; daß er namentlich nicht die Rechtspflege mit einer Steuer belegen dürfe, indem er sonst ebenso gut auch die Beschlüsse der Gesetzgebungen für nichtig erklären könnte, wenn sie nicht auf gestempeltes Papier eingetragen werden.

Dagegen ist mit Grund erwiedert worden, daß nicht die Rechtspflege besteuert werde, daß vielmehr die fragliche Abgabe eine das Privatvermögen indirekt belastende Steuer sei. Der Kongreß habe nie daran gedacht, irgend welche öffentliche Funktionen als solche (weder die Amtshandlungen der Gerichte noch diejenigen der Legislaturen) zu belasten, sondern er habe blos von einem Mittel, welches dazu diene, ein Vermögensrecht eines Privaten zu erhalten, eine Gebühr erhoben. Wenn eine Forderung, die auf einem Wechsel oder auf einem Schuldbrief beruhe, Gegenstand eines Zivilprozesses werde, so habe der auf die gerichtlichen Aktenstücke gelegte Stempel die gleiche Bedeutung wie der die Schuldurkunde selbst betreffende Stempel. Es sei derselbe eine Taxe, welche die Forderung belaste. Man könne diese Taxe von finanzpolitischen oder wirthschaftlichen Gesichtspunkten aus tadeln, aber man könne sie nicht als verfassungs- oder rechtswidrig erklären.

Das Unions-Obergericht ist nie in die Lage gekommen, diese Frage zu behandeln. Gegenwärtig wird die Stempelgebühr von gerichtlichen Akten nicht mehr bezogen. [1])

§ 832.

Alle Abgaben, die nicht unter den Begriff der direkten Steuern fallen, sollen durch die ganze Union hindurch gleichförmig sein (Art. I. Sekt. VIII. 1). Es ist nicht gestattet, die Häfen eines Staates gegenüber denjenigen eines andern Staates zu begünstigen; auch dürfen Schiffe nicht genöthigt werden, in einem Staate, den sie nicht berühren, irgendwelche Abgaben zu bezahlen (Art. I. Sekt. IX. 6). Die Union soll von Waaren, die aus einem Staate ausgeführt werden, keine Steuer oder Gebühr erheben (Art. I. Sekt. IX. 5).

---

1) Pomeroy (constit. law) 180. 183—186.

Diese Vorschriften sind einfach und klar. Dieselben gehen darauf aus, alle Landesgegenden gleich zu halten und zu verhindern, daß nicht einzelne Theile der Union durch eine Koalition wirthschaftlich ausgebeutet werden können. Ein so löbliches Bestreben bedarf keiner Rechtfertigung und es scheint mir jeder Kommentar zu den fraglichen Vorschriften überflüssig zu sein. Hingegen ist zu rügen, daß der Kongreß durch die mittelst Gesetzes vom 3. März 1865 auf Baumwolle, Bergöl und Quecksilber gelegten Steuern das Verbot der Ausfuhrzölle verletzt hat, weil dieselben zwar den innern Verbrauch beschlagen, aber bei der Versendung der Waare ins Ausland nicht zurückerstattet werden. [1])

§ 833.

Kopfsteuern und andere direkte Steuern sollen auf die Staaten im Verhältnisse ihrer Bevölkerung in der Weise verlegt werden, daß zu der Zahl der freien Einwohner (mit Ausschluß der steuerfreien Indianer) drei Fünftheile der Sklaven hinzuzurechnen sind (Art. I. Sekt. II. 3 und Sekt. IX. 4).

Die Frage, was für Steuern neben den Kopfsteuern unter den Begriff der direkten Steuern fallen, ist bald nach der Annahme der Verfassung bei den Gerichten der Union zur Sprache gekommen. Im J. 1794 legte der Kongreß eine Abgabe von 10 Dollars auf jede Kutsche im ganzen Gebiete der Vereinigten Staaten. Es wurde nun von einem Steuerpflichtigen die Bezahlung dieser Abgabe verweigert, weil dieselbe verfassungswidrig sei. Sie falle nämlich unter den Begriff der direkten Steuern, und hätte daher auf die Staaten im Verhältnisse ihrer Bevölkerung vertheilt werden sollen.

Das Unions-Obergericht verwarf diese Auffassung. Es ging davon aus, daß der Begriff „direkte Steuern" enge auszulegen sei, weil die Vertheilung derselben nicht rationell sei, sondern auf einem Vergleich beruhe. Abgesehen hievon könne es unmöglich im Sinne der Verfassung liegen, eine Abgabe der fraglichen Art zuerst auf die Staaten und dann erst auf die einzelnen Objekte zu verlegen, was zur Folge hätte, daß in einem Staate von einer Kutsche zehnmal mehr bezahlt werden

1) Hock 102. 103. Ein im Dez. 1865 von H. Bingham ausgearbeiteter Entwurf zu einem Amendement der Verfassung, durch welches das Verbot der Ausfuhrzölle hätte aufgehoben werden sollen, ist auf sich beruhen geblieben. Auch besteht die Abgabe von 2 Cents auf dem Pfund Baumwolle nicht mehr.

müßte, als in einem andern. Nebenbei sprachen die meisten Richter die Ansicht aus, daß wohl neben der Kopfsteuer nur noch die Grundsteuer als eine direkte betrachtet werden könne. Richter Chase hielt es für sehr zweifelhaft, ob eine allgemeine Mobiliar-Vermögenssteuer (a tax on a general assessment of personal property) unter den Begriff „direkte Steuer" falle. [1])

In der That hat der Kongreß von jeher einzig die Grundsteuer nach der die direkten Steuern betreffenden Vorschrift bezogen. [2]) Auch hatte man bei der Berathung der Verfassung hauptsächlich die Grundsteuer im Auge. Für die Repartition nach dem Maßstabe der Bevölkerung wurde angeführt, daß dieselbe dem Kongreß die schwierige Operation der Abschätzung des Grundeigenthums erspare. Wenn auch jener Maßstab nicht ganz genau sei, so könne man sich doch bei demselben beruhigen, weil man nur in außerordentlichen und seltenen Fällen zu der Grundsteuer seine Zuflucht nehmen werde.

§ 834.

Bei der Berathung der Verfassung hat, wie soeben gezeigt worden ist, die Ansicht obgewaltet, daß der Kongreß sich damit begnügen werde, einen bestimmten Betrag auf die Staaten zu vertheilen, wobei es diesen überlassen bleibe, ihr Betreffniß auf die einzelnen Grundbesitzer nach Gutfinden zu verlegen. In der Wirklichkeit ist es dann aber nicht so gehalten worden. Wie dies schon früher im J. 1798 geschehen war, hat das Gesetz vom 22. Juli 1813 und dann auch dasjenige vom 5. Aug. 1861 die Union in Collection districts und diese in assessment districts eingetheilt. Für jeden collection district ist ein collector und ein principal assessor und für jeden assessment district ein assistant assessor aufgestellt worden, um einen Grund-Kataster zu entwerfen und die Grundstücke zu werthen. Dieser Organismus ist dazu bestimmt gewesen, die auf jeden Staat entfallende Quote auf die einzelnen Grundbesitzer zu verlegen. Freilich hat der Kongreß die Staaten ermächtigt, ihre Betreffnisse auf eigene Rechnung zu bezahlen, wofür ihnen eine Provision von 15 % bewilligt wurde. Soweit die Staaten von dieser Fakultät Gebrauch machten, was (abgesehen von

1) Pomeroy (constit. law) 178. Story (Buß) 268. 439. 440. 459.

2) Kopfsteuern kommen in den Staaten vor; der Kongreß hat nie eine solche erhoben.

den im Zustande der Rebellion befindlichen Südstaaten) fast alle thaten, ist dann allerdings die Abschätzung durch die Unionsbeamten entbehrlich gewesen.

§ 835.

Die Eintheilung aller Steuern in direkte und indirekte wird in verschiedenen Staaten verschieden aufgefaßt. Wie enge man aber auch den Begriff „direkte Steuer" ziehen mag, so fallen neben der Grundsteuer noch viele andere Steuern (Kapitalrentensteuer, Erwerbsteuer u. s. f.) unter denselben. Dessenungeachtet kann es nicht getadelt werden, daß der Kongreß, gestützt auf die Geschichte der Unionsverfassung, einzig die Grundsteuer als direkte Steuer behandelt und von der Grundsteuer, eben weil diese nun einmal nothwendig als direkte Steuer anerkannt und nach der Volkszahl auf die Staaten verlegt werden muß, so wenig als möglich Gebrauch macht. Es ist eben die Vorschrift, nach welcher die direkten Steuern von den Staaten nach der Volkszahl zu tragen sind, ganz entschieden als ein Mißgriff und als eine Ungerechtigkeit zu betrachten, wie dies das Unions-Obergericht schon im J. 1794 ausgesprochen hat. Denn Vermögen und Erwerb gehen keineswegs der Volkszahl parallel. Nach dem Zensus vom J. 1860 hatte Rhode Island 174,600, Minnesota 172,000 Einwohner; aber das Vermögen von Rhode Island belief sich auf über 135 Millionen, dasjenige von Minnesota nur auf ungefähr 53 Millionen Dollars. [1])

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Steuergewalt der Union in ihrem ganzen Umfange auch auf den Distrikt Columbia und die Territorien sich erstreckt. [2])

IV. Die Beschränkung der Steuerhoheit der Staaten.

§ 836.

Wie die Union, so kann auch jeder einzelne Staat die auf seinem Gebiete sich befindenden Personen und Sachen nach freiem Ermessen mit Steuern belegen. Doch darf durch die Ausübung dieses Rechtes die Steuerhoheit der Union nicht geschmälert werden. [3]) Im Falle eines Konflikts geht in dieser wie in allen andern Richtungen die Union den

1) Hock S. 774.

2) Walker 117.

3) Pomeroy (constit. law) 188. 190. 194. The United States government, within its sphere of action, is paramount, and the states are subordinate.

Staaten vor (§§ 57—62). Namentlich darf ein Staat weder das Vermögen der Union, noch die Mittel und Werkzeuge, deren sie sich zur Lösung ihrer Aufgaben bedient, einer Abgabe unterwerfen (§§ 401, 402). Neben diesen sich von selbst verstehenden, aus dem Wesen des Bundesstaates sich ergebenden Beschränkungen der Steuergewalt der Staaten [1]) giebt es noch einige Verbote, die ausdrücklich in der Unions-Verfassung enthalten sind.

1. Es ist den Staaten untersagt, Schiffszölle, d. h. Gebühren von dem Tonnengehalte der Schiffe (duties of tonnage) zu erheben (Art. I. Sekt. X. 3).

2. Die Staaten dürfen ohne Zustimmung des Kongresses weder Auflagen noch Gebühren von ein- oder ausgeführten Waaren erheben, soweit nicht solche für Vollziehung der Inspektions-Gesetze absolut nothwendig sind (Art. I. Sekt. X. 2).

Dieses Verbot bezweckt, der Union die ausschließliche Gewalt über den Handel zu sichern (§§ 362 u. f., 446 u. f.). Es hat dasselbe zur Folge, daß die Staaten auf die Erhebung von Zöllen, welche weitaus die wichtigste Finanzquelle für die Union bilden, verzichten müssen. Dagegen nehmen dieselben zur Besteurung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, zu Erwerbssteuern, Patent- und Konzessionsgebühren u. s. f. ihre Zuflucht. Auch Kopfsteuern kommen in einigen Staaten vor, während andere dieselben verpönen, weil sie Reiche und Arme gleichmäßig treffen.

Wie strenge das Verbot gehandhabt wird, zeigt ein aus neuerer Zeit herrührender Entscheid des Unions-Obergerichtes in Sachen Almy v. the State of California (24. How. R. 169). Ein Gesetz des Staates California erhob eine Stempelgebühr von Frachtbriefen (bills of lading) für Gold, das aus dem Staate ausgeführt wurde. Dieses Gesetz ist als nichtig behandelt worden, weil die durch dasselbe geschaffene Abgabe den Charakter einer Ausfuhrgebühr an sich trage.

Die Inspektionsgesetze verfolgen theils national-ökonomische, theils polizeiliche Zwecke. Sie sollen Betrügereien verhüten und auf die Vervollkommnung der Produktion hinwirken. So z. B. werden Mehlfäßchen, welche für die Ausfuhr bestimmt sind, mit Hinsicht auf das Gewicht und die Beschaffenheit des Inhalts untersucht und sodann mit

1) implied limitations.

einem Stempel versehen. Damit solche Gesetze nicht für fremdartige und unstatthafte (fiskalische) Zwecke mißbraucht werden können, stehen sie unter der Aufsicht des Kongresses und die erhobenen Gebühren fallen in die Unionskasse.

Zweiter Titel.

Die Befugniß, Schulden zu machen.

§ 837.

Dem Kongreß ist durch Art. I. Sekt. VIII. die Befugniß eingeräumt, Geld auf den Kredit der Vereinigten Staaten zu entlehnen. Irgend eine Beschränkung dieser Befugniß, sei es mit Hinsicht auf die Größe der Summen, welche entlehnt werden dürfen, sei es mit Hinsicht auf die bei der Erhebung eines Darlehens zu beobachtenden Formen, ist in der Verfassung nicht zu finden. Wie immer der Kongreß zu Werke gehen mag, als verfassungswidrig werden Schuldscheine, deren Emission er verfügt, kaum jemals angefochten werden können.

Durch den sechsten Artikel der Unionsverfassung ist die unter der Herrschaft der Konföderationsartikel entstandene Schuld den Verbindlichkeiten, welche der Kongreß in Zukunft eingehen werde, gleichgestellt worden. Und als einen der Zwecke, für welche der Ertrag der Steuern verwendet werden darf, bezeichnet der bereits besprochene Art. I. Sekt. VIII. 1 die Abzahlung der Schulden. [1])

Durch Gesetz vom 4. Aug. 1790 hat auf Betreiben des Finanzministers Hamilton der Kongreß auch einen Theil der von den einzelnen Staaten im gemeinsamen Interesse während des Befreiungskrieges gemachten Schulden auf die Union übernommen. [2]) In Folge dessen betrug die Schuld der Union am 1. Jan. 1791 fünfundsiebenzig und eine halbe Million Dollars. Bis zum J. 1811 wurde sie auf 48 Millionen heruntergebracht. [3]) In Folge des Krieges mit England stieg sie bis Ende des Jahres 1816 wieder auf 120 Millionen. Im J. 1832 war die ganze Staatsschuld abbezahlt, und überdies ein Schatz auf-

1) Northamerican Review, vol. 97. (S. 356—362) schildert die Entstehung dieser Verfassungsbestimmung. Bei der Berathung derselben hatte man hauptsächlich die Schuld der Konföderation im Auge. Daß die Union ihre eigenen künftigen Schulden bezahlen dürfe, war selbstverständlich.

2) Hock 405.

3) Hock 409.

gehäuft, der am 23. Juli 1836 sich auf 46 Millionen belief[1]) und dann theilweise unter die Staaten vertheilt wurde (§ 828). Im J. 1853 war die Staatsschuld in Folge des Krieges mit Mexiko und anderer Umstände wieder auf 67 Millionen angewachsen, aber in nicht mehr als drei Jahren durch Rückkauf auf offenem Markte, wobei den Gläubigern etwa vier und eine halbe Million Dollars an Agio bezahlt wurde, um mehr als die Hälfte vermindert. Ohne die furchtbare Krisis des J. 1857 wäre die gänzliche Tilgung in kürzester Zeit erfolgt. Wie rasch die in Folge des Bürgerkrieges entstandene kolossale Schuld (ca. 2683 Millionen Dollars) vermindert wird, ist bekannt.

Dritter Titel.

Das schweizerische Recht.

I. Einleitung.

§ 838.

Die Finanzgewalt der schweizer. Eidgenossenschaft unterliegt mit Hinsicht auf die Ausgaben wie mit Beziehung auf die Einnahmen einer Beschränkung, welche aus dem Wesen des Bundesstaates herfließt. Sie darf die ihr zu Gebote stehenden Geldmittel nicht für die Lösung beliebiger öffentlicher Bedürfnisse, sondern nur für diejenigen Aufgaben, deren Lösung dem Bundeszwecke entspricht, verwenden und sie darf die für Befriedigung der Bundesbedürfnisse erforderlichen Gelder nicht auf beliebige Weise aufbringen, sondern sie ist hiefür auf bestimmte, scharf begrenzte Befugnisse angewiesen. Die letztere Regel wird bereitwilliger anerkannt als die erstere. Selbst eifrige Anhänger der Kantonalsouveränetät sind sehr geneigt, Ausgaben, welche nach der Bundesverfassung von den Kantonen zu tragen wären, aus der Bundeskasse zu bestreiten.[2])

Die Ausgaben ergeben sich aus denjenigen Abschnitten dieses Werkes, welche von den Aufgaben der Bundesgewalt und von dem Militärwesen handeln. Hier sind bloß die Einnahmequellen zu besprechen.[3]) Ich werde dieselben in der Reihenfolge, in welcher sie in Art. 39 der Bundesverfassung aufgezählt sind, behandeln. Art. 39 lautet:

---

1) Hock 418.

2) Dr. Simon Kaiser, Vorlesungen über schweiz. Politik (S. 414).

3) Fried. von Taur, der Staatshaushalt der schweiz. Eidgenossenschaft v. 1848—1858. — La Suisse, p. Legoyt et Vogt. Paris, 1867. — Schweizerkunde, von H. A. Berlepsch, Braunschweig 1864. S. 679—772. — Statistik der Schweiz von Max Wirth.

Die Ausgaben des Bundes werden bestritten: a) aus den Zinsen der eidgenössischen Kriegsfonds; b) aus dem Ertrage der schweizerischen Grenzzölle; c) aus dem Ertrage der Postverwaltung; d) aus dem Ertrage der Pulververwaltung; e) aus Beiträgen der Kantone, welche jedoch nur in Folge von Beschlüssen der Bundesversammlung erhoben werden können. [1])

Aus dieser Aufzählung ergiebt sich, daß der Bund nicht befugt ist, direkte Steuern (Einkommens-, Vermögens- oder Personalsteuern) von den Bürgern und Einwohnern der Schweiz zu erheben.

II. Der Ertrag des Aktivvermögens der Eidgenossenschaft.

§ 839.

Unter der Herrschaft des Bundesvertrages vom J. 1815 war ein Kriegsfond gebildet worden, dessen ursprünglicher Grundstock aus der Entschädigung von 3 Millionen Franken bestand, welche Frankreich in Folge des zweiten Pariser Friedens an die Schweiz zu bezahlen hatte. Die Zinse (sowie die Eingangsgebühren im Betrage von 1—2 Batzen [15—30 Cts.] für den Zentner, welche nach Art. 3 des Bundesvertrages von allen nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehörenden Waaren erhoben wurden) dienten zur Deckung der Militär-Ausgaben und zur Vermehrung des Fondes. [2]) Derselbe bestand zu Ende des J. 1846 aus 4,318,436 Fr. 54 Rp. a. W. In Folge der Einführung der gegenwärtig in Kraft bestehenden Bundesverfassung sind die diesfälligen Kapitalien einfach dem Vermögen der Eidgenossenschaft einverleibt und mit demselben ungetrennt verwaltet worden. Es wäre daher richtiger gewesen, wenn die Bundesverfassung in Art. 39 litt. a nicht von den Zinsen des Kriegsfondes, sondern von dem Reinertrage dieses Vermögens gesprochen hätte. [3]) Dasselbe betrug im J. 1851 gegen acht Millionen, verminderte sich dann im J. 1852 in Folge des Verzichts auf ein Guthaben von 1,725,409 Fr., welches der Eidgenossenschaft gegenüber den Kantonen des aufgelösten

---

1) Art. 42 der revidirten Bundesverfassung schiebt eine neue littera ein (s. aus der Hälfte des Bruttoertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern) und behält die nähere Regulirung der Beiträge der Kantone vorzugsweise nach Maßgabe der Steuerkraft derselben der Bundesgesetzgebung vor.

2) Snell, Handbuch des schweiz. Staatsrechts, I. 368, 382. Blumer I. 511.

3) Art. 42 litt. a der revidirten Bundesverfassung: „aus dem Ertrage des Bundesvermögens."

Sonderbundes zustand, auf ungefähr sechs Millionen; vermehrte sich hierauf mit einigen Schwankungen von Jahr zu Jahr, bis es am Ende des J. 1864 den höchsten Punkt mit ungefähr zwölf Millionen erreichte. Fünf Jahre später war es schon auf 1,810,000 Fr. gesunken und gegenwärtig besteht ein Ueberschuß der verzinslichen Schulden über die zinstragenden Aktiven. [1])

Dieses Ergebniß erklärt sich einfach aus den vielen und großen außerordentlichen Ausgaben, welche von dem Bunde bestritten werden mußten. Dieselben beliefen sich von 1856 bis 1866 auf nahezu 21 Millionen Franken (2,783,564 Fr. der Konflikt mit Preußen wegen der Verhältnisse des Kantons Neuenburg; 6,800,000 Fr. Grenzbewachungen und Okkupationen; 2,700,000 Fr. Beiträge für Straßen; 1,250,000 Fr. Beiträge für Flußkorrektionen; 4,272,000 Fr. Verbesserung der Handfeuerwaffen; 1½ Millionen Verbesserung der schweren Geschütze; 1,270,000 Fr. Bau der Kaserne in Thun; eine Million Fr. Verlust auf einem von dem Finanz-Departement im Widerspruch mit den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Dez. 1851 der Eisenbahngesellschaft des Jura industriel gemachten Darlehen. [2]) Seither haben die Kriege zwischen Preußen und Oestreich (im J. 1866) und zwischen Deutschland und Frankreich (im J. 1870 und 1871) die Schweiz von Neuem genöthigt, für die Handhabung der Neutralität und für Verbesserung ihrer militärischen Einrichtungen enorme Summen auszugeben.

In Folge dieser Entwickelung ist die Vorschrift der Bundesverfassung, welche die Aktiv-Zinse als eine Einnahmequelle bezeichnet, zu einem todten Buchstaben geworden. Aber selbst zur Zeit, als das Reinvermögen auf der höchsten Höhe stand, war doch der Ertrag desselben verhältnißmäßig unbedeutend, weil unter den Aktiven viele und umfangreiche unfruchtbare Kapitalien (die Baarbestände, das Inventar der Militärverwaltung u. s. f.) begriffen waren.

---

1) Die Staatsrechnung für das Jahr 1874 enthält unter den Aktiven: a) Liegenschaften (Grundstücke in Thun, und Schanzenboden 2,390,800 Fr., Pulvermühlen 319,337 Fr., Zollhäuser 639,742 Fr., Postgebäude in Genf 400,000 Fr. ꝛc.) 3,791,657 Fr. mit einem Ertrage von 75,848 Fr.; b) angelegte Kapitalien 8 Millionen, mit einem Ertrage von 227,136 Fr.; c) Vorschüsse und Betriebskapitalien 12,178,257 Fr. mit einem Ertrage von 200,338 Fr. Dagegen Passiven: 27,600,000 Fr., welche im J. 1874 eine Ausgabe von 1,243,180 Fr. Zins und Provision und einer Million für Amortisation verursacht haben.

2) Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen Bd. VIII. 630.

§ 839 a.

Die Bundesverfassung schreibt in Art. 40 vor, daß jederzeit wenigstens der Betrag des doppelten Geldkontingents für Bestreitung von Militärkosten bei eidgenössischen Aufgeboten baar in der Bundeskasse liegen müsse. Unter einem „Geldkontingent" (Simplum) ist der Einheitssatz der Beiträge, welche die Kantone nach Art. 3 des Bundesvertrages vom J. 1815 und nach Art. 39 litt. e der Bundesverfassung an die Ausgaben des Bundes zu leisten haben, verstanden. Dieses Simplum betrug nach Art. 3 des Bundesvertrages 540,107 Fr. a. W. und nach den von der Tagsatzung in den J. 1816 und 1817 gefaßten Beschlüssen 539,275 Fr. a. W.[1]) Der Art. 40 hat aber nicht den Sinn, daß das Doppelte dieser Summe, sondern vielmehr, daß das Doppelte des jeweilen von der Bundesversammlung nach dem Schlußsatze des Art. 39 zu bestimmenden Geldkontingents baar vorhanden sein müsse. Das Bundesgesetz vom 9. Juli 1851 hat dieses Geldkontingent auf 1,041,081 Fr. n. W. festgesetzt, somit soll jederzeit ein Baarvorrath von 2,082,162 Fr. verfügbar sein. Die fragliche Vorschrift kann kaum als gelungen bezeichnet werden. Es ist sonderbar, wenn eine Verfassung das Prinzip ausspricht, daß für Nothfälle ein Geldvorrath bereit gehalten werden soll, die Größe dieses Vorrathes aber nicht selbst bezeichnet, sondern der Gesetzgebung überläßt, die Summe zu fixiren. Das Simplum der von den Kantonen zu leistenden Beiträge kann niedrig oder hoch gegriffen werden; es ist dies für die Kantone und für den Bund völlig gleichgültig, da man ja nach den Umständen eine Quote oder ein Vielfaches dieses Simplum einfordern kann. Von Wichtigkeit ist nicht die Größe eines einfachen Geldkontingents, sondern das Verhältniß, in welchem jeder Kanton zu demselben beizutragen hat. Es springt daher in die Augen, daß zwischen der Größe eines Geldkontingents und der Größe der jederzeit bereitzuhaltenden Baarschaft kein innerer Zusammenhang besteht. Für gewöhnliche, normale Zeiten und Zustände ist die fragliche Vorschrift ganz müßig; für eine plötzlich hereinbrechende Krisis ist die Summe von zwei Millionen sehr niedrig gegriffen. Vollends werthlos wird der Art. 40, wenn nach der Praxis der Bundesbehörden Depositen bei

1) Snell I. 29.

schweizerischen Banken als baares Geld betrachtet werden; eine Auslegung, der ich jedenfalls nicht zustimmen könnte. [1])

Die verschiedenen Fonds, welche besondern Zwecken gewidmet sind und getrennt von dem direkten Vermögen der Eidgenossenschaft verwaltet werden, haben für die schweizerischen Finanzen keine große Bedeutung. [2])

III. Die Grenzzölle.

§ 840.

Der Gedanke, durch Erhebung von Zöllen die einheimische Produktion (Fabrikation, Industrie und Handel) zu schützen, ist der Bundesverfassung ganz fremd. Die Zölle haben bloß einen fiskalischen Zweck. Wenn der Ertrag, welchen sie abwerfen, entbehrlich wäre, so würde Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr sofort freigegeben.

Durch die Behauptung, daß der Schutz der Industrie es möglich mache, den Arbeitern höhere Löhne zu bezahlen, läßt man sich in der Schweiz nicht blenden. Man weiß, daß durch den Schutz immer nur eine Klasse der Bevölkerung auf Unkosten aller andern begünstigt wird; daß diese Begünstigung eine künstliche Vertheuerung der betreffenden Produkte zur Folge hat; daß daher der Arbeiter des höhern Lohnes nicht froh werden kann, weil demselben künstlich erhöhte Preise aller Lebensbedürfnisse entsprechen. Gerade die Erfahrungen, welche gegenwärtig in Amerika gemacht werden, wären ganz geeignet, von der Betretung des dort eingeschlagenen Weges abzuschrecken, wenn Neigung vorhanden wäre, dem Prinzip des Freihandels untreu zu werden.

Allerdings trägt jeder noch so niedrige Zoll dazu bei, die Konkurrenz des Auslandes abzuschwächen; allein diese Wirkung wird nicht beabsichtigt, sondern als ein unvermeidlicher Uebelstand in den Kauf genommen.

Die Verfassung hat in Art. 25 mit wenigen Worten die bei Erhebung der Zölle zu beobachtenden Grundsätze festgestellt. Denselben gemäß haben die Gesetze vom 30. Juni 1849 und 27. Aug. 1851 die unentbehrlichen Lebensmittel und die Rohstoffe mit der niedrigsten, die Luxusartikel mit der höchsten Eingangsgebühr belegt. Halbfabrikate

1) In der revidirten Bundesverfassung vom Jahr 1874 ist die Vorschrift des Art. 40 einfach weggelassen worden.

2) Blumer I. 517.

sind etwas höher als die Rohstoffe und fertige Industrie- und Handwerks-Produkte höher als die Halbfabrikate besteuert; die Aus- und Durchgangsgebühren sehr mäßig gehalten, letztere sogar in Folge des mit Oestreich am 14. Juli 1868 abgeschlossenen Handelsvertrages (Off. Sammlung IX. S. 576) ganz aufgehoben worden.[1])

Für das Zollwesen in seinem ganzen Umfange verweise ich auf die ausführliche, von dem eidgenössischen Handels- und Zolldepartement verfaßte Darstellung in der Allgemeinen Beschreibung und Statistik der Schweiz von Max Wirth, Bd. I. S. 445—474. Diese Darstellung schließt mit dem Wunsche, „daß baldigst an die Stelle des jetzigen, „theilweise mangelhaften, von fremdartigen Klassifikationen wimmelnden, „provisorischen Tarifs ein klarer, einfacher und definitiver Tarif ein„geführt werden möge." In allem Uebrigen glaubt das Departement sagen zu dürfen, „daß das Zollwesen den schweizerischen Verhältnissen „anpassend, dem Zwecke der Erzielung mäßiger Einkünfte entsprechend „und für das zollpflichtige Publikum auf das möglichst geringe Maß „der Belästigung reduzirt sei."

Das finanzielle Ergebniß hat die kühnsten Erwartungen übertroffen. Der Brutto-Ertrag ist von 4,169,019 Fr. im J. 1850 auf 10,832,781 Fr. im J. 1871; der Netto-Ertrag von 1,293,666 Fr. im J. 1850 auf 7,258,421 Fr. im J. 1871 gestiegen. Die Ausgaben haben im J. 1871 die Summe von 3,574,370 Fr. erreicht, wovon 2,398,553 Fr. als Entschädigung für die aufgehobenen kantonalen Zölle, Weg- und Brückengelder den Kantonen ausbezahlt und 42,438 Fr. für den Schneebruch am St. Gotthard verwendet worden sind, so daß die Verwaltungskosten sich auf 1,233,379 Fr. beziffern.[2])

---

1) Dieß sagt das Handels- und Zolldepartement in dem im Texte zitirten Aufsatze. Doch zeigt die Staatsrechnung für 1871 eine Einnahme von 5578 Fr. an Durchfuhrzöllen. — In der revidirten Bundesverfassung findet sich die Befugniß, Durchgangszölle zu erheben, nicht mehr (siehe auch Kaiser, Vorlesungen, S. 411).

2) Die Zölle haben sich in der Staatsrechnung für das Jahr 1874 in den Einnahmen mit 15,322,392 Fr. und in den Ausgaben mit 3,872,500 Fr. beziffert. Die hierin inbegriffenen Entschädigungen an die Kantone fallen nach der revidirten Bundesverfassung für die Zukunft weg. Ausnahmsweise erhalten einige Kantone mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen fernerhin gewisse Unterstützungen, nämlich Uri 80,000 Fr.; Graubünden 200,000 Fr.; Tessin 200,000 Fr., und Wallis 50,000 Fr.

IV. Die Post- und Telegraphenverwaltung.

§ 841.

Da bei der Verwaltung der Posten und Telegraphen die national-ökonomischen Interessen mit Recht den fiskalischen übergeordnet werden, so können die fraglichen Anstalten kaum als eine wesentliche Einnahmsquelle für den Bund betrachtet werden, wiewohl ihr Brutto-Ertrag, wie derjenige der Zölle, von Jahr zu Jahr in erfreulicher Weise sich vermehrt, und die Entschädigung, welche früher den Kantonen bezahlt werden mußte, dahingefallen ist (§ 619).

Der im Jahr 1874 von der Postverwaltung erzielten Brutto-Einnahme von 14,465,621 Fr. (§ 623, Note) steht eine Ausgabe von 14,675,824 Fr. gegenüber, unter welcher freilich noch zum letzten Male eine Zahlung an die Kantone (743,280 Fr.) begriffen ist. [1])

Die Telegraphen-Verwaltung hat im J. 1871 1,481,890 Fr. eingenommen und 1,370,141 Fr. (darunter 231,958 Fr. Anlegung neuer Linien, 61,664 Fr. Ankauf von Apparaten, 14,137 Fr. Rückzahlung an die Bundeskasse) ausgegeben. Im J. 1874 sind die Einnahmen auf 1,855,813 und die Ausgaben auf 1,855,731 Fr. (worunter 138,020 Fr. für den Bau neuer Linien, 64,150 Fr. für Anschaffung von neuen Apparaten u. s. f.) angewachsen. Nominell zeigt sich also auf der Telegraphen-Anstalt im J. 1871 eine Mehr-Einnahme von ca. 111,000 Fr., im J. 1874 eine solche von bloß 82 Fr. Der wirkliche Reingewinn würde aber erheblich mehr betragen, wenn die aus den Betriebs-Einnahmen bewerkstelligte Kapitalvermehrung in Anschlag gebracht würde.

V. Die Pulververwaltung.

§ 842.

Art 38 der B.-V. räumt dem Bunde das ausschließliche Recht ein, Schießpulver zu fabriziren und zu verkaufen. Dieses Monopol hat keine große fiskalische Bedeutung. Sein Reinertrag beläuft sich meistens auf 90—100,000 Fr. Doch hat derselbe in den Jahren 1855, 1856 und 1859 135—169,000 Fr.; im J. 1858 sogar

1) Die 743,280 Fr. waren den Kantonen auf Abrechnung hin vorausbezahlt worden. Das finanzielle Schlußergebniß für das Jahr 1874 war so ungünstig, daß die Kantone einen Theil des Empfangenen zurück zu erstatten haben. Ein Antrag des Bundesrathes, auf die Rückforderung zu verzichten, ist von der Bundesversammlung abgelehnt worden.

238,000 Fr. betragen. Im J. 1874 sind von der Pulververwaltung 1,230,519 Fr. eingenommen und 1,089,705 Fr. ausgegeben worden. Zur Rechtfertigung des Monopols wird angeführt, daß dasselbe ein unentbehrliches Mittel sei, um der Militärverwaltung die für die Vertheidigung des Landes erforderliche Munition zu verschaffen. Die Richtigkeit dieser Behauptung will ich dahingestellt sein lassen. Immerhin steht fest, daß bei der Abfassung des Art. 38 der militärische, nicht der fiskalische Gesichtspunkt vorgeherrscht hat, sonst wäre das Regal nicht auf das Schießpulver beschränkt worden. Nichtsdestoweniger konnte die Fabrikation und der Verkauf des Sprengpulvers nicht absolut freigegeben werden, weil es sonst sehr leicht möglich gewesen wäre, die Vorschriften des Gesetzes betreffend das Pulverregal zu umgehen.

Eine Zeit lang nahm daher die Verwaltung einfach den Standpunkt ein, daß den Privaten nicht gestattet werden könne, Sprengpulver zu fabriziren. [1])

In den Entwurf einer revidirten Bundesverfassung ist dann aber zu Art. 38 der Zusatz aufgenommen worden: „Als Schießpulver nicht „brauchbare Sprengfabrikate sind im Regal nicht inbegriffen," und als im J. 1872 die Revision an dem Veto der Kantone und des Volkes scheiterte, hat die Bundesversammlung auf den Antrag des Bundesrathes folgenden Zusatz zu dem Gesetze betreffend das Pulverregal beschlossen:

Art. 1. Unter den Begriff des Schießpulvers im Sinne von Art. 38 der Bundesverfassung fällt:

a) das für Schießwaffen aller Art dienliche Pulver;
b) das aus Kalisalpeter, Kohle und Schwefel bestehende s. g. Sprengpulver.

Art. 2. Sprengfabrikate, welche aus andern als den im Art. 1 bezeichneten Bestandtheilen bestehen, so namentlich ungekörnte nitrirte und sonstige Präparate, welche keinen Pulversatz enthalten, sind im Pulverregal nicht inbegriffen.

Das Nähere kann der Botschaft des Bundesrathes vom 13. März 1872 entnommen werden. [2]) In der revidirten Bundesverfassung vom J. 1874, Art. 41, ist nun der oben erwähnte Zusatz enthalten.

1) Geschäftsberichte des Finanzdepartements für 1865, 1866 und 1867. Geschäftsbericht des Justiz-Polizeidepartements für 1867.

2) Bundesblatt, Jahrgang XXIV. Bd. III. Nr. 53. Ueber das Pulverregal siehe Blumer I. 526.

VI. Die Geldbeiträge der Kantone.

§ 843.

Die Vertheilung der finanziellen Lasten auf die einzelnen zu einem politischen Körper verbundenen Staaten entspricht eher dem Wesen des Staatenbundes, als dem Charakter eines Bundesstaates. In der That bildeten, wenigstens auf dem Papiere, die Geldbeiträge der Kantone den eigentlichen Nerv der eidgenössischen Finanzen auf Grundlage des Bundesvertrages vom J. 1815. Da indeß die nach diesem Vertrage zu lösenden Aufgaben keine großen Geldmittel erforderten, so genügten in der Regel die Zinse des im § 839 besprochenen Kriegsfonds und die minimen Grenzgebühren für diesen Bedarf, und es war nur in ganz seltenen Fällen nöthig, an die Kantone zu gelangen. Der Bundesvertrag selbst stellte die Skala auf, nach welcher die Beiträge zu erheben waren. Eine Revision von zwanzig zu zwanzig Jahren war vorgesehen; die Grundsätze aber, nach denen dieselbe vorzunehmen sei, waren nicht festgestellt.

Die Vorschrift des Art. 39, nach welcher die Kantone zu Beiträgen für Deckung der Ausgaben des Bundes angehalten werden können, ist nicht ohne Widerspruch angenommen worden. Es wurde ernstlich befürchtet, daß den Kantonen eine unerträgliche Last aufgebürdet werden könnte. Diese Besorgniß führte zu der Aufnahme der Klausel, daß die Erhebung von Geldbeiträgen der Kantone nur „in Folge von Beschlüssen der Bundesversammlung" zulässig sei[1]); eine Beschränkung der Befugnisse des Bundes, die freilich ebenso nichtssagend als selbstverständlich ist.

Der außerordentlich günstige Ertrag der Zölle hat es möglich gemacht, auf die Erhebung der fraglichen Geldbeiträge gänzlich zu verzichten, so daß dieselben seit dem J. 1849 nur auf dem Papier zu finden gewesen sind. Ganz die gleiche Erscheinung wie in Amerika! Möge nur der Schweiz eine Landesnoth erspart bleiben, welche sie (wie der Bürgerkrieg die Union) nöthigen würde, jede gedenkbare Finanzquelle zu Hilfe zu nehmen!

Wenn die Geldkontingente der Kantone der direkten Steuer der Unionsverfassung entsprechen, so sind dieselben doch billiger normirt,

1) Blumer I. 529 u. f.

indem bei Feststellung der Geldskala nicht bloß auf die Bevölkerung, sondern auch auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung der Kantone Rücksicht zu nehmen ist. Demgemäß sind die Kantone durch das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Geldskala vom 9. Juli 1851 in zehn Klassen eingetheilt worden. Uri in der untersten Klasse zahlt 10 Cts., Basel-Stadt in der obersten Klasse zahlt 1 Fr. auf den Kopf. Zürich, Bern, Aargau und Waadt stehen in der siebenten Klasse mit 50 Cts. auf den Kopf in der Mitte zwischen Uri und Basel-Stadt.

Der Vorschrift des Art. 39 litt. e der Bundesverfassung vom J. 1848 entspricht nun Art. 42 litt. f der revidirten Bundesverfassung, wonach die nähere Regulirung der Beiträge der Kantone, vorzugsweise nach Maßgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist.

Ein in Vollziehung dieser Verfassungsbestimmung erlassenes Bundesgesetz vom 9. März 1875 hat an dem Gesetze vom 9. Juli 1851 nur einige wenige, nicht tief eingreifende Veränderungen vorgenommen (Baselstadt ist zu 90 Rpp. statt zu 1 Fr., Neuenburg zu 50 anstatt zu 55 Rpp., Glarus zu 30 anstatt zu 25 Rpp., Unterwalden ob und nid dem Wald sind zu 15 anstatt zu 14 Rpp. angelegt; und es ist das Geldkontingent von 1,041,081 auf 1,172,224 Fr. gestiegen).

Siebenter Abschnitt.

Die Militärgewalt (War power).

Einleitung.

§ 844.

Zum Behufe der Vertheidigung des Landes gegen innere und äußere Feinde sind der Union durch die Verfassung folgende Mittel zur Verfügung gestellt.

1. Auf dem festen Lande:

a) die Aufstellung und Unterhaltung von Armeen (the power to raise and support armies; Art. I. Sekt. VIII. 12);

b) die Organisation, Bewaffnung und Disziplinirung der Miliz (the power to provide for organizing, arming and disciplining the militia; ib. 16).

2. Auf dem Meere:

die Einrichtung und Unterhaltung einer Flotte (the power to provide and maintain a navy; ib. 13).

Der Gegensatz zwischen der Armee und der Miliz ist nicht klar und scharf definirt, sondern blos durch die Bezeichnung der Zwecke, für welche allein die Miliz verwendet werden darf, angedeutet. Die Miliz ist nämlich bestimmt, die Gesetze der Union zu vollziehen, Aufruhr zu unterdrücken und Invasionen zurückzuschlagen.

Aus dieser Zweckbestimmung wird der Schluß gezogen, daß die Miliz nicht außerhalb des Landes verwendet werden dürfe. Zur Führung eines Angriffskrieges ist also eine Armee erforderlich. Eine solche kann aber die Union nicht erst bilden, wenn ein Krieg ausgebrochen ist, sondern sie muß zum Voraus geschaffen und für alle Eventualitäten jederzeit bereit gehalten werden. Die Armee dient dann überdies dazu, Besatzungen in die im Lande herum und an der Grenze bestehenden Forts zu legen. Es wäre zwar wohl zulässig, hiefür Miliz in Thätigkeit zu setzen; denn das Aufgebot der Miliz ist nicht erst statthaft, nachdem der Feind in das Land eingedrungen ist, sondern ebenso gut in präventiver Weise, um eine Invasion zu verhüten; gerade wie man auch, um die Autorität der Union zu wahren, Abtheilungen der

Miliz in einer Zeit unter den Waffen behalten kann, in welcher die Gesetze willig befolgt werden und von einem Aufruhr keine Rede ist. Aber für diesen Zweck scheint doch eine stehende Armee das besser geeignete und jedenfalls das einfachere und wohlfeilere Mittel zu sein. Denn da man Milizsoldaten ohne Noth nicht für lange Zeit ihrem friedlichen Berufe und ihren Familien entziehen darf, und es überdies ein Gebot der Gerechtigkeit ist, die Milizlast so gleichmäßig als möglich auf die ganze wehrfähige Bevölkerung zu vertheilen, so müßten fort und fort Ablösungen und Dislokationen oft auf sehr große Entfernungen hin stattfinden, wenn man die Miliz in Zeiten des Friedens und normaler Verhältnisse dazu verwenden wollte, die Festungen zu bemannen und den Gefahren der Invasion und Insurrektion auf allen Punkten des ungeheuren Gebietes der Union vorzubeugen. [1])

§ 845.

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß für die Führung eines Krieges im Auslande, sowie für den Festungs- und Grenzdienst und für die Bewahrung der Autorität der Union in gewöhnlichen Zeiten die Armee bestimmt ist, welche unter außergewöhnlichen Verhältnissen durch die Miliz ergänzt wird; daß hingegen die Miliz eines jeden einzelnen Staates zunächst diesem dient, im Nothfalle aber durch die Miliz der übrigen Staaten und durch die Armee der Union unterstützt wird. Die Armee ist in erster Linie für die Union und sekundär für die einzelnen Staaten; die Miliz in erster Linie für den betreffenden Staat und sekundär für die Union und resp. für die übrigen Staaten bestimmt. [2])

---

1) In diesem Sinne bezeichnet Story (Buß 535) die Miliz als die theuerste und unzweckmäßigste Macht für entfernte Feldzüge.

2) Welche Dienste die Armee in Friedenszeiten zu leisten hat, zeigt der vom Kommandanten der Militärdivision Missouri (Generalleutenant Sheridan) am 27. Okt. 1873 erstattete Bericht). „Diese Division (so lautet der Bericht) schließt die meisten westlichen Staaten und alle Territorien östlich von Arizona, California und Idaho, von britisch Columbia im Norden bis zum Golf von Mexiko im Süden, in sich. Sie umfaßt ein Grenzgebiet von mehr als einer Million Quadratmeilen, in welchem Landwirthschaft, Viehzucht, Bergbau und Handel schwunghaft betrieben werden. Auf diesem Gebiete befinden sich auch gegen hundert Indianerstämme, mit etwa 192,000 Personen, von denen die meisten Wilde, viele Feinde der Vereinigten Staaten sind. Aufgabe der Truppen ist es nun, die Bürger gegen diese Indianer und gegen Raubanfälle, welche längs der Grenze von Mexikanern und von Indianern, die in Mexiko angesiedelt sind, unternommen werden, zu schützen; unbekannte Gegenden zu erforschen; den Expeditionen, welche wissenschaftliche Zwecke oder die Aussteckung von Eisenbahnen

Die Scheidung ist übrigens nicht so scharf, wie es bei oberflächlicher Betrachtung den Anschein hat. Zwar wird in gewöhnlichen Zeiten die Mannschaft für die Armee durch Anwerbung aufgebracht und die geworbene Armee steht allerdings in einem schroffen Gegensatze zur Miliz. Beim Ausbruche eines Krieges werden aber andere Mittel zur Ergänzung der Armee angewendet, welche diesen Gegensatz erheblich abschwächen. Hieher gehört das Aufbieten von Freiwilligen und dann ganz besonders die Konskription.

§ 846.

Schon im Kriege mit Mexiko und dann ganz besonders zum Behufe der Unterdrückung der Rebellion der Südstaaten hat die Regierung der Union durch das Anerbieten von Belohnungen (bounties) in Geld und Land und durch die Verheißung anderweitiger Vortheile die Dienste von Freiwilligen für drei Jahre oder für die Dauer des Krieges zu gewinnen gesucht. Ein Theil der Mannschaft, welche auf diese Anerbietungen einging, wurde zwar den bestehenden Regimentern einverleibt, und die Ernennung der Generalstabsoffiziere (general officers) ging von der Unionsregierung aus. Doch wurde das Vorbild der Miliz nicht ganz aus dem Auge verloren. Bei der Organisation der Regimenter wurden die Staaten zu Grunde gelegt; die Staaten wurden zur Stellung von Kontingenten aufgefordert; die Gouverneure der Staaten ernannten die Offiziere der Regimenter. Immerhin aber herrschte kein Zweifel darüber, daß die aus Freiwilligen zusammengesetzten Korps zur Armee und nicht zur Miliz gehören.[1])

§ 847.

Im März 1863 hat der Kongreß durch ein seither wieder erloschenes Gesetz betreffend die Verzeichnung und das Aufgebot der nationalen Kriegsmacht (for the enrolling and calling out of the national forces) die Konskription eingeführt.

---

im Auge haben, Schutzwachen beizugeben; für die Sicherheit der bereits erbauten Eisenbahnen und anderer Handelsstraßen zu sorgen; das bürgerliche Recht in abgelegenen Orten zu handhaben; die Verletzung der den Indianern durch die Verträge zugesicherten Rechte und Freiheiten zu hindern; and to do generally all that is constantly required of our army in the way of helping and urging forward every thing which tends to develop and increase civilization upon the border." Die mit Lösung dieser Aufgabe betraute Armee bestand aus 8 Kavallerie- und 17 Infanterieregimentern, welche zusammen 16,459 Mann zählten.

1) Pomeroy (constit. law) §§ 465. 466.

Die Einleitung des Gesetzes weist auf das Bestehen der Rebellion und des zur Unterdrückung derselben unternommenen Krieges hin. Sie betont die Nothwendigkeit einer ausreichenden Militärmacht und die allgemeine Bürgerpflicht, zu der Erstellung und Unterhaltung derselben beizutragen.

Das Gesetz schreibt vor, daß alle Bürger zwischen 20 und 45 Jahren, mit wenigen, genau bestimmten Ausnahmen, verzeichnet werden und verpflichtet sein sollen, auf das Aufgebot des Präsidenten hin in den Kriegsdienst einzutreten. Zum Behufe der Verzeichnung der Pflichtigen und der Vollziehung der Aufgebote werden örtliche Distrikte gebildet und für jeden derselben die erforderlichen Militär-Beamten aufgestellt.

Gestützt auf das Gesetz hat der Präsident ein Aufgebot erlassen und die von jedem Staate und Distrikte zu stellende Truppenzahl bezeichnet.

§ 848.

Die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes ist in einem einzigen Falle (Knudler v. Lane) bestritten worden. Der in die Militärlisten eingetragene und zum Eintritte in den Dienst aufgebotene Kläger stellte bei dem obersten Gerichtshofe des Staates Pennsylvanien das Gesuch, daß den Offizieren, welche sich mit der Angelegenheit befaßten, untersagt werden möchte, dem Aufgebot Folge zu geben, weil das Gesetz verfassungswidrig und nichtig sei.[1])

Darüber war man allgemein einverstanden, daß das angegriffene Gesetz nicht auf die Befugniß, die Miliz zu organisiren, gestützt werden könne, weil die Vorschriften betreffend die nicht den Staaten, sondern der Unionsregierung eingeräumte Wahl der Offiziere der Milizverfassung nicht entsprechen. Dagegen wurde von der einen Seite behauptet, von der andern bestritten, daß die Befugniß zur Konskription aus der Vollmacht, Armeen aufzustellen, hergeleitet werden könne. Die Kläger führten namentlich gegen die Konskription an, daß diese zur Bildung einer Armee nicht erforderlich sei, indem hiefür die Anwerbung angewendet und, soweit diese nicht zureiche, das Aufgebot der Miliz zu Hilfe genommen werden könne; und daß überdies durch die Konskription die Staaten der denselben feierlich vorbehaltenen Miliz beraubt werden.

1) Ein solches Verbot (an injunction) kann nur bei einem nach Billigkeit urtheilenden Gericht (mittelst a suit in equity) nachgesucht werden.

Dagegen erwiderten die Vertreter der Unionsregierung: die Vollmacht, Armeen aufzustellen, laute ganz unbeschränkt. Dieselbe schließe alle Mittel in sich, welche zum Ziele führen können und dem Kongreß stehe die Wahl zwischen den verschiedenen Mitteln offen. Nicht nur durch die Konskription, sondern auch durch die Anwerbung und ganz besonders dadurch, daß der Kongreß die Miliz zum Dienste der Union aufbiete, werde dieselbe der Verfügung der Staaten entzogen. Diese müssen eben nach dem klaren Wortlaute der Verfassung der Union nachstehen.

Nachdem der oberste Gerichtshof des Staates Pennsylvanien mit drei gegen zwei Stimmen das von den Klägern nachgesuchte Verbot erlassen hatte, fanden Erneuerungswahlen statt, bei denen der Richter Lowrie wegen seiner Haltung in dieser Sache durchfiel und durch den Richter Agnew ersetzt wurde. Von dem neu bestellten Gerichte ist dann das Verbot zurückgezogen worden. [1])

In der Stadt New-York hat die Durchführung des Konskriptions-Gesetzes im Juli 1863 zu einem Aufruhr geführt, in welchem gegen tausend Menschen verwundet und getödtet wurden und Eigenthumsschädigungen vorkamen, für welche die Stadt 1½ Millionen Ersatz bezahlen mußte. Die nächste Aushebung ist dann ohne Ruhestörung vorübergegangen. [2])

Erster Titel.

Die Miliz.

§ 849.

Nach der Unionsverfassung (Art. I. Sekt. VIII. 16) ist der Kongreß befugt, für die Organisation, Bewaffnung und Disziplinirung der Miliz, sowie für die Leitung derjenigen Theile derselben, welche im Dienste der Vereinigten Staaten verwendet werden, Vorsorge zu treffen, wobei jedoch den betreffenden Einzelstaaten das Recht vorbehalten bleibt, die Offiziere zu ernennen und die Einübung der Miliz nach den vom Kongreß vorgeschriebenen Regeln zu vollziehen.

Diese Vorschrift in Verbindung mit Art. I. Sekt. VIII. 14. 15 und Art. II. Sekt. II. wird dahin ausgelegt, daß die Miliz keine nationale, ausschließlich unter der Direktion der Zentralregierung stehende

1) Pomeroy (constit. law) § 477.

2) Deutsch-amerikanisches Konversationslexikon. Bd. VIII. S. 77.

Einrichtung ist, vielmehr in erster Linie als Sache der Staaten sich darstellt. Allerdings sind der Zentralgewalt sehr bedeutende Befugnisse über die Miliz eingeräumt; es kann dieselbe namentlich zum Behufe der Vollziehung der Gesetze und zur Beseitigung eines Aufruhrs oder einer Invasion, sowie zum Schutze der einzelnen Staaten (§§ 424 u. f.), frei über die Miliz verfügen. So lange aber die Miliz eines Staates für diese Zwecke nicht in den Dienst der Union einberufen ist, steht sie ganz unter den Befehlen des Staates.

Zum Behufe der Ausführung der die Miliz betreffenden Verfassungsvorschriften hat der Kongreß eine Reihe von Gesetzen erlassen. Das älteste datirt vom 8. Mai 1792. Zur Ergänzung desselben dienen Gesetze vom 28. Febr. 1795, 2. März 1803, 18. April 1814, 20. April 1816, 20. April 1818, 12. Mai 1820, 19. März 1836, 18. Juni 1846, 7. Juli 1862, 2. März 1867 u. s. f.

§ 850.

Nach dem Gesetze vom J. 1792 ist jeder weiße Bürger im Alter von 18 bis 45 Jahren in dem Staate, in welchem er wohnt, militzpflichtig. Im J. 1867 ist die Wehrpflicht auf die Farbigen ausgedehnt worden.

Der Konskription unterworfen waren nach dem nun erloschenen Gesetze vom J. 1863 alle Bürger und alle Fremden, welche die Absicht ausgesprochen hatten, Bürger zu werden, im Alter von 20 bis 45 Jahren.

Ausgenommen vom *Militzdienste* sind: der Vizepräsident und alle Beamten der Union; die Mitglieder und die höheren Angestellten (officers) des Kongresses; die Zoll- und Postbeamten und Bediensteten; die Lotsen; die Matrosen der Handelsflotte und die durch die Gesetzgebung der Staaten befreiten Personen.

Das *Konskriptions*-Gesetz erklärt für *unwürdig* zu dienen diejenigen, welche einer Felonie schuldig erklärt sind. Von der Konskription *befreit* sind diejenigen, welche wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens unfähig sind, zu dienen und überdies: 1) der Vize-Präsident, die Richter und die Minister der Vereinigten Staaten, sowie die Gouverneure der Staaten; 2) der einzige Sohn einer Wittwe, wenn dieselbe durch seine Arbeit unterhalten wird; 3) der einzige Sohn eines altersschwachen oder gebrechlichen Vaters, dessen Stütze er ist; 4) von mehreren der Konskription unterworfenen Söhnen unterstützungs-

bedürftiger Eltern können diese denjenigen bezeichnen, der frei sein soll; 5) der einzige Bruder von elternlosen Kindern unter 12 Jahren, die er mit seiner Arbeit ernährt; 6) wenn von einer aus Vater und Söhnen bestehenden Familie zwei im Dienste der Union sich befinden, sollen von den andern männlichen Familiengliedern zwei vom Dienste befreit sein.

Ein am 24. Febr. 1864 erlassenes Amendement zum Gesetze vom 3. März 1863 führt nur noch folgende Befreiungen von der Konskription auf: 1) die körperlich oder geistig Dienstunfähigen; 2) die, welche bereits in der Armee oder Flotte dienen; 3) die, welche wenigstens zwei Jahre gedient haben und in Ehren entlassen sind.

§ 851.

Die Vorschrift, nach welcher der Kongreß *befugt ist*, für die *Bewaffnung* der Miliz Sorge zu tragen, wird nicht so verstanden, als ob die Union *verpflichtet* wäre, die Kosten der Bewaffnung zu bestreiten. Das Gesetz vom J. 1792 schreibt vor, daß jeder in die Listen der Miliz Eingeschriebene innerhalb sechs Monaten einen Knapp-Sack, ein Gewehr mit Bajonnet, einen Gurt, eine Patrontasche und 24 Patronen, oder einen Stutzer, eine Jagdtasche, ein Pulverhorn mit 1/4 Pfund Pulver und 20 Kugeln anzuschaffen habe. Die Offiziere sollen mit einem Säbel oder Degen und mit einem Sponton (espontoon) versehen sein. Die Kosten der Anschaffung von Bataillons- und Regimentsfahnen fallen den Stabsoffizieren, diejenigen für Trommeln, Pfeifen und Waldhörnern den Offizieren der Kompanien zur Last. Doch hat in außerordentlichen Zeiten der Kongreß nicht ermangelt, für die Bewaffnung der Miliz zu sorgen. So ist durch Beschluß vom 23. April 1808 der Regierung ein jährlicher Kredit von 200,000 Dollars für die Bewaffnung der Miliz eingeräumt, und es ist der Präsident ermächtigt worden, Zeughäuser und Waffenfabriken zu eröffnen und die Waffen unter die Staaten zu vertheilen. Waffen, Munition und Ausrüstung dürfen auf dem Wege der Schuld-Exekution nicht gepfändet oder verkauft werden.

Ein Gesetz vom 19. März 1836 verfügt, daß für den Sold, die Rationen, die Bekleidung und die Verpflegung der Milizen und Freiwilligen im Dienste der Union die gleichen Normen gelten sollen, wie für die Infanterie der Armee. Und durch ein Gesetz vom 18. Juni 1846 wird bestimmt, daß jeder Unteroffizier, Musikant oder Gemeine

für die Kosten der Bekleidung im Dienste 3½ Dollars monatlich erhalten solle. Die Berittenen erhalten Pferde-Rationen und 40 Cents täglich für die Abnutzung (the use and risk) eines jeden Pferdes, sowie Ersatz für Pferde, welche im Gefechte zu Grunde gehen.

Die Milizen werden nicht nur während des wirklichen Dienstes, sondern auch auf dem Marsche vom Wohnorte nach dem Sammelplatze und von dem Orte, an welchem die Entlassung stattgefunden hat, zurück nach der Wohnung besoldet. Zwanzig Meilen Entfernung werden einem Diensttage gleichgestellt.

§ 852.

Das Gesetz vom J. 1792 bestimmt im Prinzip, daß für Offiziere und Soldaten, welche im effektiven Dienste (in actual service) verwundet oder verstümmelt werden, auf öffentliche Kosten gesorgt werden soll.

Die Union hat zu allen Zeiten und ganz besonders auch bei Gelegenheit des großen Bürgerkrieges ihre diesfällige Pflicht gegen die Wehrmänner, sowie gegen deren Familien redlich erfüllt. Das Gesetz vom 14. Juli 1862 stellt die stehende Armee, die Freiwilligen und die Miliz auf Eine Linie.

Neben der übergroßen Zahl der aus dem Bürgerkriege herrührenden Pensionsfälle finden sich immer noch solche, die auf den Krieg mit Mexiko, auf den Krieg mit England vom J. 1812, ja sogar auf den Unabhängigkeitskrieg zurückzuführen sind. Doch ist der letzte Invalide aus der Zeit des Unabhängigkeitskrieges im J. 1867 gestorben. Wittwen von Theilnehmern an jenem Kriege, welche im J. 1867 noch Pensionen bezogen, werden 998 aufgeführt, von denen eine vor der Beendigung des Krieges und 119 vor dem J. 1800 sich verheirathet hatten.

Im J. 1866/67 sind für die Armee an Invaliden 6,428,532 und an Wittwen und Waisen 11,873,182 Dollars, für die Flotte im Ganzen 318,241 Dollars Pensionen ausbezahlt worden. [1])

§ 853.

Die Miliz wird nach den für die Armee bestehenden Reglements unterrichtet und in den Waffen geübt (Gesetz vom 12. Mai 1820). Es ist aber ausschließlich Sache der Staaten, für den Unterricht und die Uebungen zu sorgen. Der Kongreß kann die Miliz nur zum effek-

1) The American Year-Book 1869 S. 176.

tiven Dienste (um die Gesetze zu vollziehen, einen Aufruhr zu unterdrücken oder eine Invasion zurückzuschlagen), nicht zu bloßen Exerzitien aufbieten. [1])

Die Miliz steht unter den nämlichen strafrechtlichen und disziplinarischen Vorschriften, wie die Armee. Kriegsgerichte für Beurtheilung von Straffällen, welche bei der Miliz vorkommen, dürfen nur aus Offizieren der Miliz gebildet werden. Die Urtheile werden von dem Präsidenten des Kriegsgerichts dem Marschall, in dessen Distrikt der Verurtheilte wohnt, zum Behufe der Vollziehung mitgetheilt. — Wer dem Aufgebote des Präsidenten nicht Folge leistet, verwirkt eine durch ein Kriegsgericht zu bestimmende Geldstrafe, welche wenigstens dem Solde für drei Monate und höchstens dem Solde für ein Jahr gleich sein und im Falle der Zahlungsunfähigkeit im Verhältnisse von einem Monat Gefängniß für 5 Dollars in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden soll. Ein Offizier kann überdies kassirt und für ein Jahr lang für unfähig erklärt werden, eine Offiziersstelle zu bekleiden (Gesetz vom 28. Febr. 1795). Für Vergehen, welche von den Aufgebotenen auf dem Marsche nach dem Sammelplatze oder auf dem Heimweg nach der Entlassung begangen werden, haben die Union und der betreffende Staat konkurrirende Gerichtsbarkeit. [2])

Die Dauer des zu leistenden Dienstes ist je nach Umständen und Bedürfniß zu verschiedenen Zeiten verschieden bestimmt worden. Das Gesetz vom 28. Febr. 1795 schreibt vor, daß Niemand genöthigt werden solle, in einem Jahr länger als drei Monate, noch länger als irgend ein anderer dienstfähiger Mann vom gleichen Range in dem Bataillon, dem er angehört, zu dienen. Das Gesetz vom 18. April 1814 dehnt die Pflicht auf sechs Monate aus. Nach dem Gesetze vom 17. Juli 1862 soll der Präsident der Union, wenn er die Miliz aufbietet, die Zeit, für welche der Dienst verlangt wird, und die nicht mehr als neun Monate betragen darf, bezeichnen.

§ 854.

Nach dem Gesetze von 1792 soll die Miliz eines jeden Staates durch die Gesetzgebung desselben in Divisionen, Brigaden, Regimenter,

1) In der Whig-Konvention zu Richmond im J. 1840 hat Webster einen Gesetzesentwurf, nach welchem die Miliz von Bundes wegen hätte gedrillt werden sollen, verspottet: March out the militia of Virginia to Wheeling to be drilled! (Webster II. 95).

2) Duer S. 202.

Bataillone und Kompanien eingetheilt werden. Jede Division, jede Brigade und jedes Regiment soll eine Nummer tragen, nach welcher sich im Feldbienste der Rang eines solchen Truppenkörpers in der Weise richtet, daß die niedrigste Nummer den höchsten Rang verleiht. Eine Brigade besteht in der Regel aus vier Regimentern, ein Regiment aus zwei Bataillonen, ein Bataillon aus fünf Kompanien, eine Kompanie aus 64 Gemeinen.

Der Stab einer Division besteht aus einem General-Major, zwei Adjutanten mit Majors-Rang, einem Divisions-Inspektor mit Oberstleutenants-Rang und einem Divisions-Quartiermeister mit Majors-Rang.

Eine Brigade wird durch einen Brigade-General, dem ein Brigade-Inspektor mit Majors-Rang zur Seite steht, kommandirt. Zur Brigade gehört überdies ein Aide de camp und ein Brigade-Quartiermeister mit Hauptmanns-Rang.

Ein Regiment wird durch einen Obersten, dem ein Oberstleutenant und ein Major beigegeben ist, befehligt. Zum Regimentsstab gehören noch: ein Kaplan, ein Quartiermeister mit Leutenants-Rang, ein Zahlmeister, ein Chirurg mit einem Gehilfen, ein Sergeant-Major, ein Tambour-Major und ein Pfeifer-Major.

An der Spitze eines Bataillons steht ein Major.

Zu jeder Kompanie gehört ein Hauptmann, ein Leutenant, ein Fähndrich nebst vier Sergeanten, vier Korporalen, einem Tambour und einem Pfeifer oder einem Horniſten.

Zu jedem Bataillon gehört wenigstens eine Kompanie Grenadiere, leichte Infanterie oder Schützen; zu jeder Division wenigstens eine Kompanie Artillerie und eine Kompanie Reiter. Die Artillerie und die Reiterei wird aus Freiwilligen gebildet, die ihre Pferde, ihre Waffen und ihre Ausrüstung selbst anschaffen.

§ 855.

In jedem Staate steht dem Gouverneur ein General-Adjutant zur Seite, welcher seine Befehle vollzieht, ihn bei den Inspektionen begleitet, von den betreffenden Stellen über den Zustand der Ausrüstung, der Waffen und der Munition, sowie über Alles, was die gute Ordnung und Disziplin betrifft, sich Bericht erstatten läßt und die eingegangenen Berichte in passender Zusammenstellung dem Gouverneur vorlegt.

Der General-Adjutant eines jeden Staates soll jährlich am ersten Montag im Januar dem Präsidenten der Union einen Bericht über den Bestand, die Bewaffnung und Ausrüstung der Miliz vorlegen.

In jedem Staate wird ein General-Quartiermeister ernannt.

§ 856.

Es liegt nicht in meiner Aufgabe, die Miliz-Einrichtungen der einzelnen Staaten darzustellen. Doch werden wohl einige Notizen über dieselben nicht unwillkommen sein. Die bei Abfassung derselben benützten, freilich ungenügenden Hilfsmittel sind: die Verfassungen der sämmtlichen Staaten und die Gesetzgebung von Florida (vom J. 1847), von Virginien (vom J. 1849), von Connecticut (vom J. 1854), von Pennsylvanien (vom J. 1858 und 1864) und von New-York (vom J. 1870).

Der Gouverneur ist in allen Staaten ohne Ausnahme Oberbefehlshaber nicht nur der Miliz, so lange sie nicht im Dienste der Union steht, sondern der gesammten Land- und Seemacht. Es ist mir freilich nicht bekannt, daß irgend ein Staat sich den Luxus einer stehenden Armee[1]) oder einer Flotte erlaubt, wenn man nicht Mannschaften oder Schiffe, die für bloße Polizeizwecke bestimmt sind, hieher rechnen will.[2])

In Maryland darf der Gouverneur ohne Erlaubniß der gesetzgebenden Behörde die Truppen nicht persönlich ins Feld führen.

Es ist auffallend, daß die Vorschriften betreffend die Dienstpflicht in einigen Staaten von der Getzgebung der Union abweichen. So beginnt z. B. in Nord-Carolina und Pennsylvanien das dienstpflichtige Alter erst mit dem einundzwanzigsten Jahre und es endigt in Nord-Carolina mit dem vierzigsten Jahre. Die Verfassung von Arkansas bestimmt, daß mit der Erlangung des Aktivbürgerrechts auch die Dienstpflicht beginne.

---

1) In Friedenszeiten ist es den Staaten nur mit Zustimmung des Kongresses gestattet, eine Flotte oder eine stehende Armee zu unterhalten. (U. Verfassung Art. I. Sekt. X. 3).

2) Der Staat Virginien hält unter dem Namen „the public guard" eine Kompanie stehendes Militär, welche zur Bewachung des Zeughauses, der Strafanstalt u. s. f. bestimmt ist. — Die in Connecticut bestehende Garde des Gouverneurs, die bei feierlichen politischen Gelegenheiten paradiren soll, unterscheidet sich im Uebrigen wenig von den uniformirten Miliz-Kompanien. Auch die aus fünfzehn Regimentern bestehende Staatsgarde, welche im Jahr 1864 im Staate Pennsylvanien für drei Jahre gebildet worden ist, war keine stehende Truppe, sondern eine Elite-Miliz.

Anstände betreffend die Frage, ob Jemand dienstpflichtig sei, werden in Pennsylvanien von den city und county commissioners, in Virginien durch eine Militärbehörde (the regimental court of enquiry) beurtheilt.

§. 857.

Die im dienstpflichtigen Alter befindliche Mannschaft ist so zahlreich, daß in Friedenszeiten für die Unterhaltung einer so großen Macht kein Bedürfniß besteht. Daher kommt es, daß zum Behufe der Erleichterung der Last für die Staatskasse sowohl als für die Einzelnen, die Miliz in allen Staaten in zwei Klassen, in die aktive und in die ruhende Miliz, eingetheilt wird.[1]) Diese Bezeichnung (the active and the inactive militia) kommt in der Gesetzgebung des Staates Connecticut, sowie in derjenigen von Pennsylvanien (Gesetz vom 4. Mai 1864, §. 19) vor und ich will mich derselben der Kürze wegen bedienen, wiewohl sie dem Wesen des Verhältnisses nicht ganz entspricht. In New-York heißt die aktive Miliz „Nationalgarde", die ruhende „Reserve". In den meisten Gesetzgebungen werden die beiden Klassen als „die Miliz schlechthin" und „die uniformirten oder die freiwilligen Kompanien" (the uniformed, the volunteer troops) einander entgegengesetzt. Schon die Gesetzgebung der Union schreibt vor, daß die Spezialwaffen aus Freiwilligen bestehen sollen; die Staaten haben dann aber für gut gefunden, auch Infanteriekorps aus Freiwilligen zu bilden. Alle diese Freiwilligen haben sich mit einer Uniform, die vom Gouverneur vorgeschrieben wird, zu versehen, während die Unteroffiziere und Gemeinen der ruhenden Miliz in ihren bürgerlichen Kleidern den Dienst verrichten dürfen. Für die Offiziere der ruhenden Miliz ist zwar eine Uniform vorgeschrieben, die sich aber durch größere Einfachheit auszeichnet. Das Gesetz von Florida schreibt z. B. vor, daß die Miliz-Offiziere einen blauen Rock und einen Degen tragen sollen.[2])

1) Einzelne Staaten vernachlässigen hin und wieder aus Sparsamkeit ihre Miliz-Einrichtungen in bedenklicher Weise. So war vor einiger Zeit zu lesen, daß die Militärverwaltung des Staates Missouri nicht über einen Dollar und nicht über einen Wehrmann zu verfügen und daß sie dem an der Grenze in zahlreichen bewaffneten Banden sich herum treibenden Gesindel bloß einen Generaladjutanten und einen Schwarm Schreiber gegenüber zu stellen habe.

2) Die Bestimmung des Pennsylvanischen Gesetzes vom 21. März 1865, nach welcher der Gouverneur in den Grenz-Grafschaften die Kompanien, welche die Lokalvertheidigung besorgen, doch höchstens 3000 Mann, auf Kosten des Staates mit Mütze, Hosen und Blouse versorgen darf, ist exzeptionell und aus den Zeitverhältnissen zu erklären.

§ 858.

Das Verhältniß der beiden Milizklassen zu einander ist in den verschiedenen Staaten verschieden gestaltet; überall aber hat die aktive Miliz größere Pflichten und größere Rechte. Die ruhende Miliz muß bloß einige Male im Jahre theils in Kompanien, theils in Regimentern zu einer Parade oder Musterung zusammentreten. Für die Cadres sind einige weitere Uebungen vorgeschrieben.

In einzelnen Staaten haben die zur ruhenden Miliz eingetheilten Bürger bloß einen Geldbeitrag als Ersatz für den Milizdienst (tax in commutation for military duty) zu bezahlen; nur in Zeiten von Krieg oder Aufruhr werden sie unter die Waffen gerufen. Dies ist z. B. der Fall in Maine und Connecticut. In Maine sagt die Verfassung ganz allgemein, daß Jeder entweder zu dienen oder einen durch das Gesetz zu bestimmenden Gelderſatz (an equivalent to be fixed by law) zu leisten habe. In Connecticut beträgt die fragliche Abgabe einen halben Dollar jährlich. Auch in Pennsylvanien bestand nach dem Gesetz vom J. 1858 die gleiche Einrichtung; hingegen durch das Gesetz vom J. 1864 ist der Gelderſatz abgeschafft und die Vorschrift aufgestellt worden, daß die ruhende Miliz fünf Tage im Jahre in den Waffen geübt werden solle. In New-York scheint die Reserve (abgesehen von Krieg und Aufruhr) weder zu persönlichem Dienste noch zu einem Geldbeitrag angehalten zu werden. In Virginien haben die Freiwilligen über die für die Miliz vorgeschriebenen Uebungen hinaus zwei weiteren Musterungen beizuwohnen.

Das Pennsylvanische Gesetz bestimmt, daß die aktive Miliz in Kriegszeiten und zur Unterdrückung von Unruhen in erster Linie aufgeboten werden solle (shall first be ordered into service).

Dagegen erhalten die Freiwilligen in einzelnen Staaten einen Beitrag an die von ihnen anzuschaffende Uniform (in New-York 5 Dollars jährlich, in Pennsylvanien 6 Dollars ein für alle Male). Ueberall sind sie, nachdem sie sieben Jahre lang gedient haben und in Ehren entlassen worden sind, für die Zukunft entweder absolut von der Milizpflicht befreit, oder sie können doch nur in Zeiten von Krieg oder Aufruhr aufgeboten werden.

Einzelne Gesetzgebungen befreien die Mitglieder der uniformirten Kompanien vom Jury-Dienst (z. B. Connecticut). [1]

1) In Pennsylvanien besteht dieß Privilegium nur für die in der ersten Division, die ihr Standquartier in Philadelphia hat, Dienenden. Every officer ... and private,

Der Dienst in einer Feuerwehr-Kompanie steht in vielen Staaten dem Dienste in der aktiven Miliz gleich.

Die uniformirten Kompanien sind Genossenschaften, welche innerhalb der Schranken von Verfassung und Gesetz mit Stimmenmehrheit ein die einzelnen Mitglieder bindendes Statut aufstellen können. Durch dieses Statut können sie sich zu Diensten, welche das Gesetz nicht vorschreibt, verpflichten; den Fehlbaren Geldbußen androhen, welche in die Kompanie-Kasse fallen u. s. f. In Virginien kann jede Kompanie über ihren Normalbestand hinaus fünfzig Passiv-Mitglieder haben, welche an die Kompanie-Kasse drei Dollars bezahlen und dagegen von allen Uebungen und Paraden frei sind. (Each volunteer company may, besides its regular members, enrol not exceeding fifty contributing members, each of whom, on paying to the treasurer of the company three dollars, shall be exempt from attending the musters of the company for one year.)

Die Verfassung von Maryland macht es der Gesetzgebung zur Pflicht, die Bildung von Freikorps (volunteer corps) zu begünstigen. Es scheint indeß nirgends schwierig zu sein, die erforderliche Anzahl von Freiwilligen zu finden. In vielen Gesetzgebungen (z. B. in New-York und Florida) wird sogar ein Maximalbestand, welchen diese Korps nicht überschreiten dürfen, bezeichnet.

§ 859.

Der durch die Unionsgesetzgebung vorgeschriebenen Eintheilung der Miliz in Divisionen, Brigaden, Regimenter, Bataillone und Kompanien entspricht eine Eintheilung des Gebietes in Divisions-, Brigade- ꝛc. und Kompanie-Distrikte. Diese Eintheilung ist auch in dem Unions-Gesetze vom J. 1792 vorausgesetzt, indem dasselbe vorschreibt, daß jeder Dienstpflichtige von dem Kapitän der Kompanie, in deren Distrikt er wohnt, eingeschrieben werden solle.

Die Divisions- und Brigade-Distrikte sind meistens durch die Gesetzgebung bezeichnet. Die Grenzen der engern Distrikte können durch den Gouverneur oder durch Militär-Kommissionen bestimmt und je nach Bedürfniß abgeändert werden.

---

who shall faithfully serve as a member of a uniformed company, attached to the brigades in said first division, shall be exempt from acting as a juror during such service. (Gesetz vom 1. April 1867.)

Wenn ein Angehöriger eines aus Freiwilligen bestehenden Korps aus dem Distrikte, in welchem dasselbe sein Standquartier hat, wegzieht, oder wenn das Korps aufgelöst wird, weil es unter den gesetzlichen Minimalbestand gesunken ist, so erhält der Betreffende ein Zeugniß über den von ihm in diesem Korps geleisteten Dienst, und es wird die diesfällige Dienstzeit ihm als ein Theil der sieben Jahre, nach deren Ablauf er auf Dienstbefreiung Anspruch hat, angerechnet. Ein Offizier, welcher auf diese Weise seine Stellung verliert, kann in den einen Staaten (z. B. in New-York) auf die Liste der überzähligen Offiziere gesetzt werden, während er in andern Staaten (z. B. in Virginien) in die Reihen der Gemeinen zurücktreten muß.[1]) Ein Gemeiner wird zunächst der ruhenden Miliz einverleibt, kann aber von Neuem in eine unformirte Kompanie eintreten und die in den verschiedenen Kompanien zugebrachte Zeit zusammenrechnen lassen.

§ 860.

Fast überall werden die Hauptleute und Subaltern-Offiziere durch die Mannschaft der Kompanie offen oder geheim gewählt. Wenn eine Kompanie eine Wahl, nachdem sie zweimal zur Vornahme derselben aufgefordert worden ist, zu treffen unterläßt, so wird die erledigte Stelle auf den Vorschlag des Regiments- oder Bataillons-Kommandanten hin von dem Gouverneur besetzt.

Immerhin giebt es einige Staaten, in denen die Kompanie-Offiziere nicht von unten herauf, sondern von oben herab, sei es von dem Gouverneur mit Zustimmung des Senats, oder von den s. g. Feldoffizieren des Regiments (von dem Obersten, Oberstlieutenant und Major, welche an der Spitze des Regiments und der zu demselben gehörenden Bataillone stehen) gewählt werden. Dies ist z. B. der Fall in Mississippi, Louisiana und New-Hampshire.

In vielen Staaten werden die Feldoffiziere des Regiments von den Offizieren der Kompanien, der Brigade-General von den Feldoffizieren der zu der Brigade gehörenden Regimenter gewählt u. s. f.

---

1) There shall be no supernumerary officers in the militia. The commissions of all those who hold no command, or whose companies are dissolved, shall be void and the persons holding them, unless otherwise exempt, shall return to the ranks.

Doch unterliegen sogar diese hohen Offiziere (bis zum General-Major hinauf) in den Staaten Florida, Kentucky, Ohio, Jowa, Oregon und Tennessee der Wahl durch die Truppen, über welche sie das Kommando zu führen haben. (Verfassung von Ohio: Mayors General, Brigadiers General, Colonels, Lieutenant Colonels, Mayors, Captains and Subalterns, shall be elected by the persons subject to military duty, in their respective districts). Auch in Pennsylvanien galt dieses System noch nach dem Gesetze des J. 1858, das aber im J. 1864 abgeändert worden ist. Die Korps-Kommandanten wählen fast überall die Offiziere und Unteroffiziere ihres Stabes. Die Chefs der Abtheilungen des dem Gouverneur beigegebenen großen Generalstabes werden entweder von dem Gouverneur oder von dem Senat auf Antrag des Gouverneurs oder von den beiden Kammern der Legislatur ernannt.

Das Wahlverfahren ist überall sorgfältig geordnet. Streitigkeiten über dasselbe werden in der Regel durch die Militärbehörden, in letzter Instanz durch den Gouverneur beurtheilt.

Die Wahl der Offiziere durch die Truppen hat sich in ernsten Zeiten nicht gut bewährt. [1]) Den mit dieser Einrichtung verbundenen Uebelständen sucht man auf verschiedene Weise entgegenzutreten. In New-York kann der Gouverneur Offizieren, die sich bei einer Prüfung als untüchtig herausstellen, das Patent verweigern; er kann Stellen, die während des aktiven Dienstes vakant werden, von sich aus erledigen.

Der Umstand, daß in den meisten Staaten die Wahl der Offiziere den Truppen zusteht, hat den Kongreß, wie wir bereits (§ 848) gesehen haben, veranlaßt, in dem Gesetze betreffend die Konskription die Ernennung der Offiziere den Staaten zu entziehen und dieselbe dem Präsidenten der Union zu übertragen. [2])

---

1) Das pennsylvanische Gesetz verbietet den Kandidaten bei einer Buße von 25 Dollars die Wähler mit geistigen Getränken zu bewirthen. Auch den Offizieren ist es in gleicher Weise untersagt, an Dienstagen die Truppen zu regaliren.

2) Trollope II. 281. When the affair (der Bürgerkrieg) commenced, the captains and lieutenants were chosen by the men; but it was found that this would not do. When the skeleton of a State militia only was required, such an arrangement was popular and not essentially injurious, but now that war had become a reality, and that volunteers were required to obey discipline, some other mode of promotion was found necessary.

§ 861.

Es steht wohl in den meisten Staaten den Milizpflichtigen frei, eine ihnen übertragene Offiziersstelle anzunehmen oder abzulehnen. Hingegen schreibt das Gesetz von Virginien vor, daß ein Kandidat für eine Offiziersstelle, welcher gewählt und patentirt worden ist, und die Stelle nicht annimmt, eine Buße zu bezahlen habe, welche für einen General 50—100 Dollars, für einen Feldofffizier 20—50 Dollars, für einen Hauptmann 15—30 Dollars und für einen Leutenant 10 bis 20 Dollars betragen solle. Und nach dem Gesetze von Florida ist jeder Milizpflichtige gehalten, eine ihm übertragene Offiziersstelle zwei Jahre lang zu bekleiden oder eine Buße von 500 Dollars zu bezahlen, ausgenommen im Falle eines Avancements, oder des Wegziehens aus dem Brigade- oder Regimentsdistrikt.

Ein Offizier kann von seiner Stelle nur durch Spruch eines Kriegsgerichtes, oder einer militärischen Untersuchungskommission, oder durch Beschluß des Senates auf motivirten Antrag des Gouverneurs hin, oder durch Beschluß der beiden Kammern der Legislatur beseitigt werden. — In Indiana haben die Offiziere eine Amtsdauer von 6 Jahren. Das seither aufgehobene Gesetz des Staates Pennsylvanien vom J. 1858 gab den Offizieren eine fünfjährige Amtsdauer.

§ 862.

Nach der Gesetzgebung der Union müssen die Milizen sich selbst ausrüsten und bewaffnen. Es scheint aber, daß die Waffen und Ausrüstungsgegenstände fast überall vom Staate geliefert werden. Jede Kompanie hat ein Depot, eine Art Zeughaus (Armory), in welchem die Waffen u. s. f. aufzubewahren sind. In den einen Staaten müssen die Städte und Grafschaften diese Rüstkammern erstellen; in andern zahlt die Regierung jährlich den Kompanien 100—250 Dollars, damit sie ein geeignetes Lokal miethen können.[1]) Diese Einrichtung erinnert an die Zeughäuser, welche im Kanton Zürich in den Schlössern der Landvögte bestanden. Die Kompanie-Kommandanten müssen für gehörige Aufbewahrung und Zurückerstattung der empfangenen Waffen Bürgschaft leisten und lassen sich dann hinwiederum von den einzelnen Soldaten in gleicher Weise sicherstellen. Auf dem Papier ist Alles

1) Bei einer Feuersbrunst in der Stadt New York im Juli 1878 ist ein Gebäude abgebrannt, auf dessen viertem Stockwerk sich das mit einem Kostenaufwand von 20,000 Dollars eingerichtete Zeughaus des fünften Regiments befand.

vortrefflich geordnet; im Leben wird aber wohl mancherlei Menschliches unterlaufen. [1])

Im aktiven Dienste werden die Milizen besoldet und verpflegt, wie die Truppen der Union. Für bloße Musterungen, Paraden u. dgl. wird wohl in den meisten Staaten gar nichts bezahlt. In Connecticut erhält bei solchen Gelegenheiten jeder Mann ohne Berücksichtigung des Grades (vom General bis zum Gemeinen) zwei Dollars für den Tag; ein Musikant zwei und einen halben Dollars.

Im Strafrechte spielen die Geldbußen eine sehr große Rolle. Die Strafen werden durch Kriegsgerichte, welche aus einer Anzahl von Offizieren bestehen, verhängt. Für geringfügige Sachen giebt es Kriegsgerichte, die aus einem einzelnen Offiziere bestehen. Das materielle Strafrecht, die Einrichtung der Gerichte und das Verfahren entspricht den Gesetzen, welche für die Truppen der Union bestehen.

§ 863.

Die Ausgaben der Staaten für die Miliz scheinen nicht bedeutend zu sein. In dem American Year book für 1867 finden sich nur für wenige Staaten über die Militär-Ausgaben Notizen, die überdies sehr dürftig und unklar sind:

Vermont, Miliz und Ausgaben des General-Quartiermeisters 6454 Dollars; Extra-Sold und Sold der organisirten Miliz (Extra Pay and organized Militia Pay Rolls) 2861 Dollars.

New-Hampshire, ordentliche Ausgaben für die freiwillige Miliz 24,000 Dollars; außerordentliche Ausgaben für militärische Zwecke 4259 Dollars.

Connecticut, Vorschüsse an den General-Quartiermeister 15,000 Dollars; an den General-Zahlmeister 75,000 Dollars; an den General-Adjutanten 9995 Dollars.

Massachusetts, Militär-Ausgaben 213,015 Dollars.

---

1) Nach einem Berichte des General-Quartiermeisters des Staates Connecticut waren von 6575 Flinten, welche die Regierung im Jahre 1837 ausgetheilt hatte, im Jahre 1850 noch 5189 vorhanden, die sich in einem kläglichen Zustande vorfanden. Es heißt in dem betreffenden Berichte: Some of the arms and equipments have been obtained after much trouble and expense. In some instances days have been spent in searching for them, and they were at last found in remote parts of the towns, deposited in cornhouses and sheds open to the weather. The ordnance in some cases have been left out of doors exposed to rain, with the harnesses upon a fence, cut to pieces.

California, Militär-Ausgaben 702,698 Dollars. (In dieser Summe sind wahrscheinlich nicht bloß die Kosten der Miliz, sondern auch Zahlungen, deren Quelle der Bürgerkrieg ist, inbegriffen.)

§ 864.

Zur Ergänzung folgt hier noch eine Uebersicht über das aus der neuesten Zeit herrührende Gesetz des Staates New-York (the Military Code, passed March 17, 1870).

Art. I. (§§ 1 und 2) definirt die Dienstpflicht. Dienstpflichtig (subject to military duty) sind alle im Staate wohnenden, zum Dienste tauglichen, im Alter von 18—45 Jahren befindlichen weißen Bürger, sowie alle die bezeichneten Eigenschaften in sich vereinigenden Fremden, welche die Absicht ausgesprochen haben, Bürger zu werden.

Ausgenommen sind neben den durch die Gesetze der Union befreiten Personen:

1. Alle, welche in der Armee oder Flotte der Union dienen, oder aus der Armee oder Flotte der Union in Ehren entlassen worden sind.

2. Alle, welche der regelmäßig organisirten Feuerwehr irgend einer Ortschaft angehören oder in einer solchen Feuerwehr die volle Zeit gedient und ein gehöriges Zertifikat über Vollendung des Dienstes (proper certificates as exempt firemen) erhalten haben. Doch wird Jemand, der bereits der Nationalgarde einverleibt ist, durch den Eintritt in die Feuerwehr vom Dienst in der Nationalgarde nicht frei.

3. Alle Offiziere (mit Einschluß der beim General-Adjutanten als überzählig angemeldeten Offiziere), welche in der Miliz oder Nationalgarde des Staates New-York oder eines andern Staates der Union sieben Jahre lang gedient haben und in Ehren entlassen worden sind.

4. Die Unteroffiziere, Musikanten und Gemeinen, welche in einem Korps der Nationalgarde sieben Jahre lang gedient haben und in Ehren entlassen worden sind.

5. Blödsinnige, Almosengenössige (paupers), Trunkenbolde (habitual drunkards) und Solche, die eines entehrenden Verbrechens überwiesen sind.

Die in den vier ersten Klassen inbegriffenen Personen können zum Dienste angehalten werden, wenn ein Krieg, ein Aufruhr oder eine Invasion droht oder wirklich stattfindet.

§ 865.

Der zweite Artikel (§§ 3—6) schreibt vor, daß alle Dienstpflichtigen, welche nicht bereits in die Nationalgarde oder in die Feuerwehr eingereiht sind, im Juli eines jeden Jahres durch den Kapitän des Kompanie-Distrikts, in welchem sie wohnen oder, in Ermanglung eines solchen Kapitäns, durch einen andern von dem betreffenden Regiments-Kommandanten oder dem Oberbefehlshaber zu bezeichnenden Offizier in die Milizlisten eingetragen werden sollen. Dieser Offizier kann einige Unteroffiziere als Gehilfen zuziehen; auch hat er Anspruch auf die Mitwirkung der Gemeinde- und Steuerbeamten, welche ihm ihre Register zur Einsicht vorlegen müssen. Gastwirthe, Kostgeber und Familienhäupter sind schuldig, dem Offizier die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen, und wenn sie sich weigern dies zu thun sowie wenn sie falsche Angaben machen, so verwirken sie für jede verweigerte oder fälschlich ertheilte Auskunft eine Geldbuße von zehn Dollars, und die gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche sich weigern, über ihre eigene Person Aufschluß zu ertheilen.

Die so Eingetragenen bilden die Reserve-Miliz des Staates und es werden die Listen dem General-Adjutanten übermacht.

§ 866.

Der dritte Artikel (§§ 7—24) handelt von der Organisation der Miliz und der Nationalgarde.

Die gegenwärtig bestehenden Divisionen, Brigaden, Regimenter, Bataillone, Reitertrupps [1]), Batterien und Kompanien und die denselben entsprechenden Distrikte werden beibehalten. Doch ist der Oberbefehlshaber ermächtigt, mit Beziehung sowohl auf die Korps als auf die Distrikte, die erforderlichen Veränderungen vorzunehmen (to alter divide, annex, consolidate or disband the same) und die Offiziere, welche in Folge einer solchen Veränderung ihre Stellung einbüßen, unter die Ueberzähligen zu versetzen.

Für jeden Reitertrupp, für jede Batterie und Kompanie soll, wenn es angeht, ein selbstständiger Distrikt bestimmt werden; doch ist der Oberbefehlshaber ermächtigt, mehrere Kompanien ꝛc. in Einen Distrikt zu verlegen, oder Eine Kompanie auf mehrere Distrikte zu vertheilen.

---

1) Eine Kompanie Reiterei wird in den Gesetzen der Union und der Staaten troop genannt, eine Kompanie Artillerie battery.

§ 867.

Die uniformirte Miliz des Staates soll die Nationalgarde des Staates „New-York" bilden und mit diesem Namen bezeichnet werden. Sie wird aus der gegenwärtigen uniformirten Miliz und denjenigen Freiwilligen, welche sich in Zukunft in die Listen der verschiedenen Militärdistrikte eintragen lassen, gebildet. Sie besteht aus acht Divisionen und so vielen Brigaden, Regimentern, Bataillonen, Reitertrupps, Batterien und Kompanien als gegenwärtig sich vorfinden oder später von dem Oberbefehlshaber werden errichtet werden, wobei es immerhin die Meinung hat, daß in Friedenszeiten die vollständig uniformirte, bewaffnete und ausgerüstete Gesammtmacht die Zahl von 20,000 Unter-Offizieren, Musikanten und Gemeinen nicht übersteigen soll, während in Zeiten, in denen ein Krieg oder ein Aufruhr oder eine Invasion droht, der Oberbefehlshaber diese Macht verstärken und den Umständen gemäß organisiren kann.

Das Gesetz bestimmt das Maximum und das Minimum von Offizieren, Unteroffizieren, Musikanten und Gemeinen, welches jeder Trupp, jede Batterie und Kompanie haben soll.

Freiwillige können in jeden Trupp, in jede Batterie oder Kompanie sich aufnehmen lassen, gleichviel ob sie in dem betreffenden Distrikt wohnen oder nicht. Doch darf kein Minderjähriger sich einreihen lassen ohne Zustimmung seiner Eltern oder seines Vormundes und kein Unteroffizier, Musikant oder Gemeiner darf von einer Kompanie zu einer andern übertreten ohne Zustimmung des Kommandanten seines Regiments oder Bataillons und des Kommandanten seiner Kompanie, ausgenommen, wenn er aus dem Distrikt seiner Kompanie wegzieht. [1])

§ 868.

Ein Regiment besteht aus acht bis zehn und ein Bataillon aus vier bis sechs Kompanien mit dem erforderlichen Stabe, dessen Bestand im Gesetze bezeichnet wird.

Die Kommandanten der Kompagnien u. s. f. sollen sich bemühen, so viele Freiwillige heranzuziehen, daß die Kompanie immer über

1) Es scheint, daß nur solche Offiziere gewählt werden können, welche im Distrikt wohnen; daß sie aber ihre Stelle beibehalten können, wenn sie später ihren Wohnort zwar außerhalb, aber doch in der Nähe des Distrikts aufschlagen.

dem Minimalbestand erhalten wird. Die Unteroffiziere sollen aus der Mannschaft der Kompanie gewählt werden.

Wenn eine Kompanie unter den Minimalbestand herabsinkt, so kann sie, mit einer andern Kompagnie vereinigt oder aufgelöst werden. In diesem Falle wird den Offizieren und der Mannschaft die Zeit, welche sie in der aufgelösten Kompanie zugebracht haben, als Theil der von ihnen im Dienste zuzubringenden Zeit angerechnet.

Wenn ein Regiment nicht mehr acht vollständige Kompanien enthält, kann es als Bataillon organisirt werden, in welchem Falle es dem Oberbefehlshaber freisteht, den Obersten, den Oberst-Leutenant und den Major beizubehalten.

Wenn in einem Regimentsdistrikt sechs uniformirte Kompanien sich organisirt haben, soll der Oberbefehlshaber dafür sorgen, daß die Wahl eines Obersten, eines Oberstleutenants und eines Majors vorgenommen wird. Dem Obersten soll aber das Patent erst zugefertigt werden, wenn acht Kompanien vollständig organisirt sind.

Sobald in einem Brigadedistrikt die Stabsoffiziere von zwei oder mehr Regimentern oder Bataillonen patentirt sind, soll der Oberbefehlshaber die Wahl eines Brigadegenerals veranstalten.

Die Organisation der Nationalgarde, sowie das System ihrer Disziplin und ihrer Einübung soll den Gesetzen der Union entsprechen.

§ 869.

Der vierte Artikel (§§ 25—35) stellt die Organisation des Generalstabes fest.

Zum Generalstabe gehört ein General-Adjutant, ein General-Inspektor, ein General-Zeugmeister (commissary general of ordnance), ein Chef des Genieweſens (engineer in chief), ein General-Advokat (judge-advocate-general), ein General-Arzt (surgeon-general), ein General-Quartiermeister, ein General-Zahlmeister und ein General-Kommissär für das Verpflegungsweſen (commissary general in subsistence).

Jeder dieser Offiziere mit einem von ihm gewählten Gehilfen (assistant adjutant general, assistant inspector general u. s. f.) steht einer Abtheilung des Generalstabes vor. Unter seinem Befehle befinden sich Offiziere mit entsprechendem Rang, welche den Divisionen und Brigaden (bei einzelnen Abtheilungen des Generalstabes auch den Regimentern und Bataillonen) beigegeben sind. Die dem General-

Adjutanten untergeordneten Offiziere bekleiden die Stellungen eines Chefs des Stabes bei den Divisionen, Brigaden und Regimentern.

Die an der Spitze der verschiedenen Abtheilungen des Generalstabes stehenden Offiziere sind mit dem Range eines Brigadegenerals bekleidet; einzig dem General-Adjutanten kommt der Rang eines Generalmajors zu.

Der Oberbefehlshaber ist ermächtigt, an der Organisation der verschiedenen Stabsabtheilungen Aenderungen vorzunehmen und für die Verrichtungen derselben Reglements aufzustellen, welche mit den für die Unions-Truppen bestehenden Reglements so viel als möglich übereinstimmen sollen. In Zeiten von Krieg, Aufruhr oder Invasion kann der Oberbefehlshaber vorübergehend das Stabspersonal vermehren.

§ 870.

Der fünfte Artikel (§§ 36—62) definirt die Pflichten des Generalstabes.

Der sechste Artikel (§§ 63—105) ordnet die Wahl und die Amtsdauer der Offiziere.

Die General-Majore (mit Ausnahme des General-Adjutanten) und der General-Zeugmeister werden vom Gouverneur mit Zustimmung des Senats gewählt.

Die zum Stabe des Gouverneurs gehörenden Offiziere (nämlich die im vierten Artikel bezeichneten Chefs der Abtheilungen des Generalstabes, nebst einigen Adjutanten und einem Kriegssekretär) werden vom Gouverneur gewählt, und es erlischt ihre Amtsdauer mit derjenigen des Gouverneurs, welcher sie gewählt hat. Eine Ausnahme bildet der General-Zeugmeister, der, wie vorhin gesagt wurde, vom Gouverneur mit Zustimmung des Senats ernannt wird.

Die General-Majore und Brigade-Generäle sind berechtigt, eine Anzahl Adjutanten anzustellen. Sie und die Kommandanten der Regimenter und Bataillone wählen die Stabsoffiziere der Divisionen, Brigaden, Regimenter und Bataillone. Die Gewählten bleiben so lange im Amte bis der Offizier, der sie ernannt hat, aus seiner Stellung zurückgetreten und durch seinen Nachfolger ersetzt ist.

Sergeant-Majore, Quartiermeister-Sergeanten, Komissariats-Sergeanten, Spitalverwalter (hospital stewards) und die principal musicians werden von dem Kommandanten des Regiments oder Ba-

taillons, zu dem sie gehören, angestellt, und nach Gutfinden wieder beseitigt (they hold their offices during his pleasure).

Hauptleute, Leutenante und Unteroffiziere der Kompanien werden von der Mannschaft der betreffenden Kompanie, die an der Spitze der Regimenter und Bataillone stehenden Offiziere (field-officers) von den Offizieren der zu dem Regiment oder Bataillon gehörenden Kompanien, die Brigade-Generäle von den Kommandanten der zur Brigade gehörenden Regimenter und Bataillone (by the field-officers of the brigade) gewählt. Die Wahl kann offen oder geheim, schriftlich oder mündlich vorgenommen werden.

Der Gouverneur kann, bevor er den Gewählten das Patent zustellt, dieselben einer Prüfung durch Sachkundige unterwerfen und wenn sich ihre Untüchtigkeit herausstellt, die Vornahme einer neuen Wahl verlangen, und wenn eine solche nicht angeordnet werden sollte, die Stelle selbst besetzen. Auch der Kommandant der betreffenden Brigade ist berechtigt, die Gewählten durch eine Kommission von drei Offizieren prüfen zu lassen, und gestützt auf das Ergebniß der Prüfung bei dem Gouverneur den Antrag zu stellen, daß die Wahl nicht genehmigt werden möchte.

§ 871.

Wenn die Stelle eines Brigadegenerals erledigt ist, beauftragt der Oberbefehlshaber einen Generalmajor oder einen andern geeigneten Offizier die vorzunehmende Wahl zu leiten. Bei der Erledigung der Stelle eines Regiments- oder Bataillons-Kommandanten bezeichnet der General der Brigade Zeit und Ort der Wahl und fordert die Offiziere der zu dem Regiment oder Bataillon gehörenden Kompanien zur Vornahme derselben auf.

Die nöthigen Anordnungen für die Besetzung einer Offiziersstelle bei einer Kompanie zu treffen, ist Sache des Kommandanten des Regiments oder Bataillons oder, wenn es sich um einen selbstständigen Reitertrupp oder eine selbstständige Batterie handelt, des Kommandanten der betreffenden Brigade oder Division.

Der Offizier, welcher die Wahl anordnet und die Einladung zur Mitwirkung bei derselben an die Wähler erläßt, soll auch die Wahlverhandlung leiten. Sein Stellvertreter ist derjenige unter den anwesenden Offizieren, welcher den höchsten Rang bekleidet.

Zwischen Mehreren von gleichem Range entscheidet die Mehrheit der Anwesenden, welcher von ihnen das Präsidium führen soll.

Der Präsident sammelt öffentlich die abgegebenen Stimmen ein und macht das Ergebniß der Wahl bekannt. Wenn der Gewählte nicht innerhalb zehn Tagen von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem ihm die Wahl angezeigt worden, die Annahme derselben erklärt, so wird die Ablehnung vermuthet und eine neue Wahl vorgenommen.

Die durch Annahme definitiv gewordenen Wahlen soll der Offizier, welcher die Wahlverhandlung geleitet hat, den betreffenden Behörden zur Kenntniß bringen.

Ueber die Wahlverhandlung kann, wenn die Stelle eines Brigadegenerals zu besetzen gewesen ist, bei dem Oberbefehlshaber, in allen andern Fällen bei dem Brigadegeneral Beschwerde geführt werden. Im letzteren Falle ist es gestattet, von dem Brigadegeneral an den Oberbefehlshaber zu appelliren. Wenn die Beschwerde begründet erfunden wird, kann die Wahl kassirt und die Vornahme einer neuen Wahl angeordnet werden.

Jeder Offizier, dem das Patent zugestellt wird, soll innerhalb zehn Tagen den durch die Verfassung des Staates vorgeschriebenen Eid leisten, widrigenfalls angenommen wird, daß er auf seine Stelle resignirt habe.

Die Wahl eines Unter-Offiziers wird durch den Kommandanten der Kompanie geleitet.

Für die Wahl eines Brigadegenerals ist die absolute Mehrheit der Stimmen (a majority of votes) erforderlich. Bei allen andern Wahlen genügt das relative Mehr (plurality).

§ 872.

Ein Offizier, welcher seine Resignation einreicht, wird erst durch Annahme derselben von seinen Dienstpflichten entbunden.

Ein Offizier, der im Arreste sich befindet oder einem Kriegsgerichte überwiesen ist, darf nicht resigniren, und eine Resignation soll nicht angenommen werden, bevor der Offizier, welcher sie einreicht, alle seine Pflichten (Rechnungsstellung, Ablieferung von Schriften, Büchern und Werthen, Bezahlung der Rechnungsschuld u. s. f.) erfüllt hat.

Im Kriege, oder wenn die Truppen im aktiven Dienst stehen, tritt eine Resignation erst dreißig Tage nach Annahme derselben in Kraft.

Der Oberbefehlshaber soll, wenn er eine Resignation annimmt, die Vornahme einer neuen Wahl anordnen, und im Falle von Krieg oder Insurrektion oder wenn die Truppen sonst im aktiven Dienste sich befinden, die erledigte Stelle selbst besetzen.

Ein Offizier, welcher aus dem Distrikte, in dem er seine Funktionen ausübt, wegzieht (moves out of the bounds of his command) oder ohne Urlaub zwölf Monate abwesend ist, verwirkt seine Stellung und es muß dieselbe neu besetzt werden. Eine Ausnahme findet statt, wenn er seinen Wohnsitz nur nach einem andern Theile der Stadt verlegt, in deren Weichbild der betreffende Distrikt sich befindet.

§ 873.

Der Oberbefehlshaber ist ermächtigt, eine mit den Befugnissen der Untersuchungs- und Kriegsgerichte (courts of inquiry and courts martial) ausgerüstete Militärkommission von drei bis fünf Mitgliedern einzurichten. Diese Kommission soll die körperliche Tüchtigkeit, den moralischen Charakter, die Fähigkeit, Bildung und Diensttauglichkeit derjenigen Offiziere, welche ihr der Oberbefehlshaber bezeichnet, prüfen. Wenn ihr Entscheid ungünstig ausfällt und von dem Oberbefehlshaber bestätigt wird, ist der betreffende Offizier zu entlassen. Die Mitglieder der Kommission sollen für gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Amtspflicht beeidigt werden; sie sollen in keiner Sache mitwirken, wenn der Entscheid auf ihren eigenen Rang oder ihre Aussicht auf Beförderung irgend einen Einfluß ausüben kann. Mindestens zwei Mitglieder sollen im Rang dem Angeschuldigten gleich stehen.

Ein in Folge des Entscheides der Kommission beseitigter Offizier ist ein Jahr lang zu keiner Stelle wählbar und eine Wahl, welche dessenungeachtet auf ihn fällt, ist nichtig.

Ein Offizier, der dienstuntauglich wird oder zehn Jahre lang ununterbrochen im gleichen Grade gedient hat, kann von dem Oberbefehlshaber auf die Liste der Ueberzähligen versetzt und seiner Funktionen enthoben werden. Zu diesem Behufe bestellt der Oberbefehlshaber eine Kommission von fünf Offizieren, unter denen ein Stabsarzt sich befinden soll. Diese Kommission, welche dieselben Attribute besitzt und unter den gleichen Vorschriften steht, wie die soeben besprochene Behörde, hat zu untersuchen, ob in Folge eines körperlichen

oder geistigen Gebrechens oder aus irgend einem andern Grunde Dienstuntauglichkeit eingetreten sei.

Wenn in Zeiten von Krieg, Aufruhr oder Invasion die Miliz sich im aktiven Dienste des Staates oder der Union befindet, kann der Oberbefehlshaber aus Gründen des öffentlichen Wohles jeden Offizier suspendiren und die dadurch erledigte Stelle besetzen. Doch darf die Suspension nicht länger als dreißig Tage andauern, es wäre denn, daß der suspendirte Offizier einem Kriegsgerichte zur Beurtheilung überwiesen würde.

Ein Offizier kann von seiner Stelle nur entfernt werden: a) durch den Senat auf motivirten Antrag des Gouverneurs; b) durch Urtheil eines Kriegsgerichts oder einer Untersuchungs-Kommission; c) in den vom Gesetze bezeichneten Fällen und Formen.

§ 874.

Art. VII. (§§ 106—110) handelt von der Organisation der Militärmusik; Art. VIII. (§§ 112—119) von der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung der Miliz.

Die Offiziere sollen sich selbst bewaffnen, bekleiden und ausrüsten. Die Unteroffiziere, Musikanten und Gemeinen schaffen ihre Uniform selbst an, erhalten hingegen Waffen und Ausrüstung auf Staatskosten.

Um den Leuten die Anschaffung der Uniform zu erleichtern, zahlt der Staat an die Kasse der Regimenter, Bataillone und selbstständigen Kompanien jährlich für jeden Mann, der im Laufe des vorhergehenden Jahres in reglementarischer Ausrüstung wenigstens sieben Paraden seines Korps beigewohnt hat, fünf Dollars.

Wer Waffen, Uniformen oder Ausrüstungsgegenstände, welche dem Staate gehören, verheimlicht, verpfändet oder verkauft, oder dieselben ohne Erlaubniß des Kommandanten außerhalb des Dienstes trägt und gebraucht, macht sich eines Vergehens (mis-demeanor) schuldig, das mit 50—100 Dollars Buße oder mit Gefängniß von einem bis zu zwei Monaten zu bestrafen ist.

Die Kommandanten der Regimenter, Bataillone und Kompanien sind für die Aufbewahrung der ihnen anvertrauten Waffen und Ausrüstungsgegenstände verantwortlich.

§ 875.

In Art. IX. (§§ 120—129) finden sich Vorschriften über die Zeughäuser (armories).

Die für jedes Regiment oder Bataillon, sowie für jede selbstständige Kompanie zur Aufbewahrung der Waffen, Uniformen und Ausrüstungsgegenstände erforderlichen Räume werden auf Kosten der Grafschaften erbaut oder gemiethet. Dieselben stehen unter der Aufsicht des kommandirenden Offiziers.

§ 876.

Art. X. (§§ 130—162) ordnet die Uebungen, Paraden und Versammlungen der Nationalgarde.

Die Brigade-Kommandanten veranstalten jedes Jahr im September oder Oktober für die unter ihrem Befehle stehenden Regimenter, Bataillone und selbstständigen Kompanien eine Parade, bei welcher die Leute gehörig bewaffnet, uniformirt und ausgerüstet sich einzufinden haben, widrigenfalls sie zurückgewiesen und so behandelt werden, als wenn sie ausgeblieben wären. Bei dieser Parade unterwirft der Brigade-Inspektor die Offiziere und die Mannschaft einer Musterung, bei welcher er die Anwesenden und Abwesenden sorgfältig vormerkt.

Neben dieser Musterung finden jedes Jahr noch sechs weitere Uebungen (drills) oder Paraden statt, von denen wenigstens drei von den Regimentern, Bataillonen oder selbstständigen Kompanien abgehalten werden. Zeit und Ort wird von dem Oberbefehlshaber und beziehungsweise von dem Kommandanten der Division, der Brigade, des Regiments oder Bataillons oder der selbstständigen Kompanie bestimmt. Der kommandirende Offizier bezeichnet den zu verrichtenden Dienst (he may cause those under his command to perform any field or camp duty he shall require). Ihm kommt nicht nur den Militärpersonen sondern auch den Zuschauern gegenüber die zur Erhaltung der Ordnung erforderliche Disziplinargewalt zu. Er kann im Umkreise von einer Meile den Verkauf geistiger Getränke, die Abhaltung von Versteigerungen, Glücksspielen u. dgl. verbieten.

Ueber diese Musterungen und Paraden hinaus kann der Kommandant einer jeden Kompanie dieselbe während sechs Monaten einmal im Monate und, wenn die Kompanie es durch ein von ihr mit Stimmenmehrheit erlassenes Reglement vorschreibt, öfters zum Behufe des Unterrichts versammeln.

Wer bei irgend einer Parade, Musterung u. s. f. unentschuldigt wegbleibt, wird bestraft.

Die Kommandanten der Brigaden, Regimenter und Bataillone können die Cadres ihrer Korps (die Offiziere und Unteroffiziere) zur Instruktion einberufen.

Jeder Divisions-Kommandant soll mit seinen Stabsoffizieren jedes Jahr wenigstens über Eine Brigade Revue abhalten.

Ebenso sollen die Brigade-Kommandanten mit ihren Stabsoffizieren der Inspektion der Regimenter und Bataillone ihrer Brigaden beiwohnen.

§ 877.

Es bestehen einläßliche Vorschriften über das Rapportwesen und über die Art und Weise, wie die Erfüllung der den höheren und niederen Offizieren obliegenden Pflichten zu überwachen ist.

Der Oberbefehlshaber kann nach Gutfinden Paraden und Uebungen anordnen. Er kann in jedem Divisionsdistrikt jährlich ein Uebungslager (camp of instruction) abhalten lassen und die Regimenter, Bataillone und Kompanien, welche daran Theil zu nehmen haben, so bezeichnen, daß nach und nach an Alle die Reihe kommt. Doch sollen im Jahre nicht mehr als 10,000 Mann für höchstens zehn Tage in solche Uebungslager, für welche die bei den Unionstruppen bestehenden Reglements anzuwenden sind, befehligt werden.

Der Oberbefehlshaber ist ermächtigt, diejenigen Regimenter, Bataillone und Kompanien, welche er hiefür für geeignet hält (doch jedes Jahr höchstens 1000 Mann) in ein von der Regierung der Union anzuweisendes Fort oder einen sonstigen Platz im Staate New-York einzuberufen, um sie in der Handhabung der schweren Artillerie zur Küstenvertheidigung zu üben.

Der Oberbefehlshaber beauftragt Offiziere von entsprechendem Rang, welche die erforderlichen Fähigkeiten besitzen, ohne Rücksicht auf ihre sonstige Stellung mit der Leitung des Dienstes und der Uebungen und mit dem Unterrichte in den Lagern und Forts. Der General-Feldzeugmeister liefert die Geschütze und die Munition, der General-Quartiermeister die Zelte und Lagergeräthschaften sowie die Transportmittel und der General-Kriegskommissär sorgt für die Verpflegung.

§ 878.

Der Art. XI. (§§ 164—177) handelt von der Entschädigung für den Militärdienst (compensation for military services).

Im aktiven Dienste in Zeiten von Krieg, Aufruhr oder Invasion hat die Miliz Anspruch auf denselben Sold, dieselben Rationen und Bekleidungsbeiträge wie die Truppen der Union.

Die Korps, welche in ein Lager oder in ein Fort nach Anleitung des gegenwärtigen Gesetzes einberufen sind, erhalten täglich folgenden Sold: Unteroffiziere und Gemeine einen Dollar; Subalternoffiziere zwei Dollars; Kompanie-Kommandanten drei Dollars; Feld-Offiziere unter dem Range eines Obersten vier Dollars; ein Regiments-Kommandant fünf Dollars; Stabsoffiziere eines Regiments zwei und einen halben Dollar; Stabs-Unteroffiziere einen und einen halben Dollar; ein Brigadegeneral sechs Dollars; Stabsoffiziere einer Brigade vier Dollars; ein Generalmajor acht Dollars; die Stabsoffiziere einer Division fünf Dollars.

Berittene erhalten bei diesem Dienste für jedes Pferd, das sie wirklich brauchen, einen Dollar täglich.

Der Brigade-Inspektor erhält für jede inspizirte Kompanie fün Dollars.

Der General-Adjutant bezieht jährlich dreitausend Dollars und die nöthigen Auslagen. Die übrigen Chefs des Generalstabes erhalten im Frieden für ihre Verrichtungen eine von dem Gouverneur festzusetzende und nach den Diensttagen und dem Solde der Offiziere der Union von gleich hohem Range zu bemessende Entschädigung, welche 2500 Dollars jährlich nebst den nothwendigen Auslagen nicht übersteigen soll.

Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine der Nationalgarde, welche bei Gelegenheit eines Tumultes oder Friedensbruches von den bürgerlichen Behörden (vom Sheriff einer Grafschaft oder vom Mayor einer Stadt) aufgeboten werden, erhalten eine Entschädigung, welche durch ein Spezialgesetz bestimmt ist und der Grafschaftskasse zur Last fällt.

Zweiter Titel.

Die Armee.

I. Die General-Offiziere.

§ 879.

Nachdem der durch das Gesetz vom 28. Mai 1798 geschaffene Grad eines General-Leutenants wieder beseitigt worden war, stand als oberster Befehlshaber unter dem Präsidenten ein Generalmajor,

dem zwei Adjutanten beigegeben und zwei Brigadegenerale mit je einem Adjutanten untergeordnet waren.

Durch Resolution vom 15. Februar 1855 hat der Kongreß den Grad eines General-Leutenants wieder ins Leben gerufen, damit der Präsident mit Zustimmung des Senates einen Generalmajor durch Brevet [1]) zum General-Leutenant befördern könne, um ihn für die im mexikanischen Kriege geleisteten ausgezeichneten Dienste zu belohnen. Dabei hatte es die Meinung, daß die so begründete Stelle im Falle der Erledigung nicht wieder besetzt werden solle. [2])

Im Gesetze vom 28. Juli 1866 sind folgende General-Offiziere zur Befehligung der Armee vorgesehen: ein General, ein General-Leutenant, fünf Generalmajore und zehn Brigadegenerale mit der entsprechenden Anzahl von Adjutanten. Doch ist in spätern Gesetzen (vom Jahre 1869 und 1870) dafür gesorgt, daß die Zahl der Generalmajore allmälig auf drei und die der Brigadegenerale auf sechs reduzirt werden wird. Auch werden die zur Belohnung der persönlichen Verdienste von Ulysses S. Grant und Wm. T. Sherman eingeführten und gegenwärtig durch Wm. T. Sherman und Philipp H. Sheridan bekleideten Stellen eines Generals und General-Leutenants bei eintretender Erledigung nicht wieder besetzt werden.

§ 880.

Das Hauptquartier des Generals befindet sich nach einem Gesetze vom 2. März 1867 § 2 in der Stadt Washington. Alle Verfügungen und Anordnungen betreffend militärische Operationen, welche von dem Präsidenten der Union oder vom Kriegsministerium aus-

1) Gesetz vom 1. März 1869, § 2. Offiziersstellen sollen durch Brevet nur in Kriegszeiten und für ausgezeichnete Leistungen dem Feinde gegenüber verliehen werden. Dieselben sollen von dem Tage datiren, an welchem die Aktion, für die der Offizier brevetirt wird, stattgefunden hat. § 7. Brevet-Rang giebt einem Offizier kein Vorrecht auf Vortritt oder Kommando, soweit ein solches nicht ausdrücklich verliehen ist, und ebenso wenig auf eine Zulage von Sold oder Rationen. (Auf die Brevetirung beziehen sich auch Gesetze vom 6. Juli 1812, § 4; 16. April 1818, §§ 1 und 2; 4. Aug. 1854).

2) Brightly I. 72. Note a. That the grade of Lieutenant-general be ... revived, ... in order that .... to acknowledge eminent services of a major-general of the army in the late war with Mexico, ... the grade of lieutenant-general may be specially conferred by brevet, and by brevet only, ... provided however, that, when the said grade of Lieutenant-general by brevet shall have once been filled, and have become vacant, this joint resolution shall thereafter expire and be of no effect.

gehen, sollen durch Vermittlung des Generals oder, wenn derselbe verhindert ist, durch den ihm im Rang am nächsten stehenden Offizier erlassen werden. Alle Verfügungen oder Anordnungen betreffend militärische Operationen, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift erlassen werden, sind nichtig. Ein Offizier, welcher bei der Erlassung solcher Verfügungen oder Anordnungen in gesetzwidriger Form mitwirkt, ist eines Vergehens schuldig, und jeder Offizier, der solche Verfügungen oder Anordnungen, von denen er weiß, daß sie in gesetzwidriger Form erlassen sind, übermittelt, überbringt oder befolgt, und dieses Vergehens durch das Urtheil eines kompetenten Gerichtshofes schuldig erklärt wird, soll mit Gefängniß von wenigstens zwei und höchstens zwanzig Jahren bestraft werden.

Ohne Zustimmung des Senats darf der Präsident der Union den General weder beseitigen, noch suspendiren; auch darf er denselben nicht zu einem außerhalb des Hauptquartiers in Washington zu besorgenden Dienste befehligen (the general shall not be assigned to duty elsewhere than at said headquarters), außer wenn er selbst darum nachsucht.

Präsident Johnson, gegen welchen dieses Gesetz gerichtet war, hat gefunden, daß dasselbe die Bestimmung der Verfassung, nach welchem der Präsident der Union selbstständig den Oberbefehl über die Armee zu führen hat, verletze. Und in der That scheinen die Befugnisse des Präsidenten zwar nicht durch die Vorschrift, daß die an die Armee gerichteten Befehle durch den General vermittelt werden müssen, wohl aber durch das Verbot, dem General Dienstverrichtungen außerhalb der Stadt Washington zu übertragen, verletzt zu sein. [1])

II. Die für die Armee bestehenden Verwaltungsorgane.

§ 881.

Der Kriegsminister hat gemäß den Befehlen und Instruktionen des Präsidenten alle Geschäfte zu besorgen, welche sich auf die Armee der Union beziehen. Er fertigt die Offiziers-Patente aus. Er ordnet die Bewegungen der Truppen an; er beaufsichtigt den Transport der Kriegsvorräthe und des Personals. Er überwacht das Verpflegungs-, Besoldungs-, Ausrüstungs- und Bekleidungswesen, sowie die Anschaf-

1) Pomeroy (constit. law) § 471.

fung der Geschütze, der Waffen und der Munition. Er leitet die Arbeiten des Ingenieurkorps. (Ges. vom 7. August 1798, 3. März 1813, 9. Mai 1836, 2. März 1849, 1. Januar 1862.)

Bei Verhinderung des Kriegsministers ist es Sache des von ihm angestellten ersten Kanzleibeamten (Chief-Clerk), die Akten und Bücher des Kriegs-Departements aufzubewahren.

§ 882.

Dem Kriegsminister sind für die Militär-Verwaltung folgende Organe beigegeben: [1])

A. Das in Washington unter dem Namen „Hauptquartier" bestehende Bureau des kommandirenden Generals, welches die Militärmacht zu organisiren, das Rekrutirungswesen und die Disziplin zu überwachen und die die Armee betreffenden Gesetze und Verordnungen zu vollziehen hat.

B. Die General-Adjutantur (ein General-Adjutant mit dem Rang eines Brigadegenerals, zwei Gehilfen desselben mit dem Rang eines Kavallerie-Obersten, vier Gehilfen mit dem Rang eines Oberstleutenants und dreizehn Gehilfen mit dem Rang eines Majors der Kavallerie) führt alle Register, welche sich auf den Personal-Bestand und die Besoldung der Armee beziehen. Sie fertigt die militärischen Bestallungen aus. Alle Befehle, welche vom Kriegsminister oder vom Hauptquartier ausgehen, werden durch die General-Adjutantur vermittelt, sowie sie auch die von der Armee herkommenden Berichte entgegenzunehmen hat.

C. Zum General-Quartiermeisteramt gehören: Ein General-Quartiermeister mit dem Rang eines Brigadegenerals, sechs Gehilfen desselben mit dem Rang eines Obersten, zehn Stellvertreter (deputy-quartermasters-general) mit Oberstleutenantsrang, zwölf Quartiermeister mit Majorsrang, dreißig Quartiermeister mit Haupt-

---

1) Die nachfolgenden Notizen sind dem Gesetze vom 26. Juli 1866 entnommen, soweit nicht andere Quellen angeführt werden. Die höhern und höchsten Stellen in den verschiedenen Abtheilungen der Militärverwaltung werden in der Regel von dem Präsidenten mit Zustimmung des Senats, die mittlern von dem Präsidenten allein und die untern von dem Chef der betreffenden Abtheilung (z. B. von dem General-Adjutanten, von dem Generalquartiermeister u. s. f.) besetzt (§§ 233—236).

mannsrang sowie sechzehn Magazinverwalter (military storekeepers) mit Hauptmannsrang. [1])

Das General-Quartiermeisteramt hat die Lagergeräthschaften anzuschaffen und alle für die Unterbringung und den Transport der Truppen und die Aufbewahrung der Vorräthe erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Es führt die Aufsicht über die Baracken und über die National-Kirchhöfe. [2])

D. Das Zahlmeisteramt umfaßt einen General-Zahlmeister mit dem Rang eines Brigadegenerals, zwei Gehilfen desselben mit dem Rang eines Obersten, zwei Stellvertreter (deputy-paymasters-general) mit Oberstleutenants- und sechzig Zahlmeister mit Majorsrang.

Alle diese Beamten werden nach einem Gesetze vom 3. März 1847 von dem Präsidenten mit Zustimmung des Senates ernannt.

§ 883.

E. Das General-Kommissariat (subsistence-department), welchem die Sorge für die Verpflegung der Truppen obliegt, besteht aus einem General-Kommissär (commissary-general of subsistence) mit dem Rang eines Brigadegenerals, zwei Gehilfen mit Obersten-rang, zwei Gehilfen mit Oberstleutenantsrang, acht Kommissariats-Beamten mit Majors- und sechzehn Kommissariats-Beamten mit Hauptmannsrang.

In der Regel sind Lieferungen für die Armee öffentlich auszuschreiben und es ist dabei bekanntzumachen, daß bei Gleichheit des Preises und der Güte, einheimischen Boden- und Gewerbs-Erzeugnissen der Vorzug gegeben werden solle, und daß die in den Staaten und Territorien am Stillen Meere erzeugten Artikel für den dortigen Bedarf in erster Linie zu verwenden seien (Ges. vom 4. April 1818 und 13. Juli 1866).

Dem General-Kommissär sowie dem General-Quartiermeister und allen ihren Untergebenen ist es untersagt, sich direkt oder indirekt bei

---

1) Der Abkürzung wegen lasse ich hier und bis § 887 bei der Angabe des Ranges den Zusatz „der Kavallerie" (Oberst, Oberstleutenant, Major, Hauptmann der Kavallerie), der überall hinzudenken ist, weg.

2) National-Cemetries giebt es 75, in denen die Leichen von 159,914 bekannten und von 186,773 unbekannten Soldaten sich befinden. In 285 andern, nicht nationalen Begräbnißplätzen sind die Leichen von 7362 bekannten und von 4323 unbekannten Soldaten beerdigt.

dem Ankauf oder Verkauf von Gegenständen, welche für die Armee bestimmt sind, zu betheiligen, oder aus den Verträgen, welche sie abschließen, in irgendwelcher Form einen Gewinn oder Vortheil zu ziehen (Ges. vom 28. März und 22. Mai 1812).

F. Das Feldzeugmeisteramt (the ordnance bureau) sorgt für das Artilleriematerial sowie für die Zeughäuser und Werkstätten. Es ist zusammengesetzt aus einem Brigadegeneral, drei Obersten, vier Oberstleutenanten, zehn Majoren, zwanzig Hauptleuten, sechzehn ersten und zehn zweiten Leutenanten, nebst dreizehn Magazin-Verwaltern (ordnance-storekeepers), von denen sechs als Zahlmeister in Zeughäusern und Werkstätten verwendet werden können.

Zu dem Feldzeugamte gehören noch 40 Sergeanten, 20 Korporale, 200 Soldaten erster und 135 Soldaten zweiter Klasse, welche in den Zeughäusern und Werkstätten als Büchsenmachermeister, Wagenmachermeister, Schmiedmeister, oder als Handwerker, Büchsenmacher, Wagenmacher, Schmiede und Arbeiter beschäftigt sind (Ges. vom 8. Februar 1815, 18. Juni 1846 und 5. Juli 1862).

§ 884.

G. Das Ingenieur-Bureau erstellt die zur Vertheidigung des Landes dienenden Werke, auch wird es für Flußkorrektionen und für die Zwecke der Militär-Akademie in Westpoint verwendet. An der Spitze steht ein Brigadegeneral, dem ein Offizierkorps von sechs Obersten, zwölf Oberstleutenanten, 24 Majoren, 30 Hauptleuten, 26 ersten und 10 zweiten Leutenanten und ein fünf Kompanien umfassendes Bataillon Ingenieur-Soldaten mit einem Sergeantmajor und einem Quartiermeister-Sergeanten beigegeben ist.

In den ältern Gesetzen war anstatt eines Bataillons bloß eine Kompanie Sappeurs, Mineurs und Pontonniers vorgesehen, welche aus zehn Sergeanten oder master-workmen, aus zehn Korporalen oder Aufsehern, aus 39 Gemeinen erster Klasse oder Handwerkern (artificers) und aus 39 Gemeinen zweiter Klasse oder Arbeitern (laborers) nebst zwei Spielleuten zusammengesetzt war.

Dieselben Bestandtheile finden sich nun auch in jeder der fünf Kompanien des neu gebildeten Bataillons.

H. Das topographische Bureau besorgt alle Vermessungen und Aufnahmen nicht nur für militärische Zwecke, sondern auch für öffentliche Werke jeder Art. Es hat die diesfälligen Karten, Pläne

und Urkunden anzufertigen und aufzubewahren. Der Chef ist ein Oberst, dem ein Oberstleutenant, vier Majore, zehn Hauptleute, zehn erste und zehn zweite Leutenante untergeordnet sind (Gesetz vom 5. Juli 1838).

I. Für die Inspektion der Militär-Einrichtungen bestehen vier General-Inspektoren mit Oberstenrang, drei Gehilfen mit Oberstlieutenantsrang und zwei Gehilfen mit Majorsrang.

§ 885.

K. Das Bureau für Flüchtlinge, Freigelassene und derelinquirten Grundbesitz (Bureau of refugees, freedmen and abondoned lands) ist durch Gesetz vom 3. März 1865 gegründet und dem Kriegsministerium unterstellt worden. (Vgl. § 796.) Nach dem Wortlaute des Gesetzes sollte dasselbe ein Jahr nach Unterdrückung der Rebellion außer Kraft treten; seine Dauer ist aber am 16. Juli 1866 für zwei Jahre erstreckt und die mit dem Bureau verbundenen Unterrichts-Anstalten sind noch über den 16. Juli 1868 hinaus eine Zeitlang beibehalten worden. Dem Chef des Bureaus (Generalmajor Howard) waren zehn Gehilfen beigegeben, die den Offizieren der Armee entnommen und von Zeit zu Zeit abgelöst wurden.

Dem Bureau lag die Verwaltung alles städtischen und landwirthschaftlichen Grundbesitzes ob, der in den Rebellenstaaten konfiszirt oder von den Eigenthümern derelinquirt worden war. Es hat seit seiner Errichtung bis Ende des Jahres 1867 636,389 Acres und 4238 Parzellen in Städten in Besitz genommen und davon 400,517 Acres und 3375 städtische Parzellen wieder abgegeben.

Durch Gesetz vom 21. Juni 1866 sind die öffentlichen Ländereien in den Staaten Alabama, Mississippi, Louisiana, Arkansas und Florida Farbigen und Weißen ohne Unterschied zugänglich gemacht, und es ist jedem Bürger die Befugniß eingeräumt worden, ein Loos von 80 Acres zu okkupiren. Das Bureau ist den Farbigen mit Rath und That bei Geltendmachung dieses Rechts behilflich gewesen. In Florida allein haben bis Ende des Jahres 1867 dreitausend Familien von Freigelassenen sich angesiedelt.

Das Bureau besorgte auch für farbige Soldaten und Matrosen den Bezug des ihnen für Sold und Prämien (bounties) zustehenden Guthabens. — In den von dem Bureau errichteten Krankenanstalten

sind bis Ende des Jahres 1867 388,516 Freigelassene und 19,722 Flüchtlinge verpflegt worden, von denen 19,257 Freigelassene und 677 Flüchtlinge gestorben sind.

In den südlichen Staaten hat das Bureau hilflose Personen aller Klassen unterstützt, deren Zahl sich nach und nach vermindert hat. Im September 1865 waren es 74,591, im September 1867 nur noch 11,658 Personen. Neben den regelmäßigen Unterstützungen hat der Kongreß im März 1867 außerordentliche Austheilungen von Lebensmitteln angeordnet, um in den südlichen und südwestlichen Staaten, in denen durch Mißernten und andere Ursachen in weiten Kreisen äußerste Noth entstanden war, Abhilfe zu leisten. Auf diese Weise sind vier Monate lang 58,343 Personen mit einem Kostenaufwand von zwei Dollars monatlich verpflegt worden.

Endlich hat das Bureau für die farbige Bevölkerung Schulen errichtet und Lehrer beschafft, wofür bis zum 1. Januar 1867 ein Gesammtbetrag von mehr als einer Million Dollars ausgegeben worden ist.

Die vom Kongreß vom 1. Juli 1866 bis 1. Juli 1868 für das Büreau bewilligten Kredite belaufen sich auf 10,780,750 Dollars. Aus andern Quellen sind dem Bureau vom 1. Januar 1865 bis 1. Januar 1868 1,605,694 Dollars zugeflossen.

§ 886.

L. Zum Gesundheits-Departement (medical department) gehören: Ein General-Feldarzt (surgeon general) mit dem Rang eines Brigadegenerals, ein Gehilfe mit Oberstenrang, ein Ober-Medizinalverwalter (chief medical purveyor) und vier Gehilfen desselben mit Oberstleutenantsrang, 50 Aerzte (surgeons) mit Majorsrang und 150 Arztgehilfen, die mit dem Rang eines ersten Leutenants eintreten und nach drei Jahren Hauptmannsrang erhalten, sowie fünf medical storekeepers. Ueberdies kann der Kriegsminister so viele Spital-Verwalter (hospital stewards) anstellen, als der Dienst erfordert.

Die mit der Inspektion des Gesundheitswesens beauftragten Offiziere sollen die Krankenanstalten (all military general hospitals and convalescent camps) fleißig besuchen und den mit dem Dienste in denselben beauftragten Aerzten diejenigen Soldaten bezeichnen, welche als gebrechlich aus der Armee zu entlassen oder als hinlänglich her-

gestellt wieder in ihr Korps einzureihen sind (Ges. vom 14. Mai und 27. Dezember 1862).

Der Medizinaldirektor (the medical director or chief medical officer) eines jeden Armeekorps hat unter der Aufsicht des Medizinaldirektors der Armee, zu welcher das Korps gehört, die Leitung aller Ambulanzen und der zu denselben gehörenden Wagen, Pferde, Maulthiere und Geräthschaften, sowie der zum Dienste bei diesen Anstalten detachirten Offiziere und Soldaten zu besorgen (Ges. v. 11. März 1864).

§ 887.

Der Kommandant eines jeden Armeekorps soll die für den Gesundheitsdienst erforderliche Mannschaft detachiren und zwar einen Hauptmann, der das Ambulanzkorps kommandiren soll, einen ersten Leutenant für jede Division und einen zweiten Leutenant für jede Brigade des Armeekorps, einen Sergeanten für jedes Regiment, drei Gemeine für jede Ambulanz und einen Gemeinen für jeden Wagen. Die Offiziere und Unteroffiziere des Ambulanzkorps sollen beritten sein. Es sind nur Leute zu diesem Dienste zu verwenden, deren Tüchtigkeit für denselben durch eine Prüfung konstatirt ist (Ges. vom 11. März 1864).

Jedem Armeekorps sind in folgendem Verhältnisse zweispännige Ambulanzen (two-horse ambulances) beizugeben: für jedes Infanterieregiment je nach seiner Stärke eine bis drei Ambulanzen, für jedes Kavallerieregiment eine bis zwei, für jede Batterie eine, für das Hauptquartier des Armeekorps zwei Ambulanzen, für den Ambulanztrain einer jeden Division zwei Wagen. Divisionen und Brigaden, die nicht einem Armeekorps zugetheilt sind, sind in gleichem Verhältnisse mit Ambulanzen zu versorgen.

Die Ambulanzen sind ausschließlich für den Transport von Verwundeten und nur in dringenden Fällen für den Transport von Medizinal-Vorräthen (for medical supplies) zu verwenden.

Es ist gestattet, an der Stelle von Ambulanzen Sänften, die mit Pferden oder Maulthieren befördert werden, zu gebrauchen.

Der Hauptmann, welcher die Ambulanzen kommandirt, soll dafür sorgen, daß Ambulanzen, Wagen, Pferde, Geschirre u. s. f. immer in gutem Zustande sich befinden, daß es an Dienern, Fuhrleuten und an der Ausrüstung nicht fehle. Er soll seine Leute fleißig unterrichten

und einüben, damit sie die Verwundeten leicht und rasch zu transportiren lernen.

Auf dem Schlachtfelde sowohl als auf dem Marsche darf, mit Ausnahme der Medizinal-Offiziere sowie der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen des Ambulanzkorps, Niemand, der nicht ausdrücklich zu diesem Dienste befehligt ist, die Kranken oder Verwundeten wegtragen, oder dieselben, wenn sie hinter die Linie (to the rear) gebracht werden, begleiten.

Die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen der Ambulanzkorps sind als solche durch ihre Uniform oder durch irgend welche Abzeichen, die der Kriegsminister bestimmt, erkennbar zu machen.

§. 888.

M. Die Feldgeistlichkeit (the chaplains). Für jedes Regiment und für jedes ständige Militärkrankenhaus kann ein Feldprediger angestellt werden. Wahlfähig sind nur regelmäßig ordinirte Geistliche irgend einer Denomination (§ 589), welche von einer hiezu ermächtigten kirchlichen Behörde oder von fünf Geistlichen der betreffenden Denomination zur Anstellung empfohlen werden (Gesetz vom 3. August 1861, 20. Mai und 17. Juli 1862).

Die Feldprediger folgen im Rang unmittelbar nach dem Feldarzt. (Ein Gesetz vom 11. Januar 1812 gibt ihnen den Rang eines Infanterie-Majors.) Sie haben Anspruch auf zwei Pferderationen. Sie sollen monatlich dem General-Adjutanten einen Bericht über die sittlichen Zustände und die allgemeinen Verhältnisse (the general history) des Regiments oder Krankenhauses, dem sie beigegeben sind, erstatten, und bei der Beerdigung von Militärpersonen einen angemessenen Trauer-Gottesdienst und wenigstens jeden Sonntag, wenn thunlich, einen öffentlichen Gottesdienst abhalten (Ges. vom 9. April 1864).

Die Offiziere, welche den Verwaltungsrath eines Militärpostens (military post) bilden, können einen Geistlichen anstellen, der zugleich als Schullehrer funktioniren und höchstens 40 Dollars monatlich nebst vier Mundportionen, Wohnung und Feuer erhalten soll (Ges. vom 5. Juli 1838).

Gesetze vom 7. Juli 1838 und 2. März 1849 bestimmen, daß nicht mehr als dreißig Geistliche in dieser Weise an Militärposten angestellt werden sollen.

III. Die Militärjustiz.

§ 889.

Das Militär-Justiz-Bureau ist ein dem Kriegsministerium untergeordnetes Organ der Militär-Verwaltung. Es besteht aus einem General-Auditor (judge-advocate-general) mit dem Rang eines Brigadegenerals, einem Gehilfen desselben mit Oberstenrang und acht Auditoren (judge-advocates) mit Majorsrang nebst den erforderlichen Schreibern.

Der General-Auditor ist die Revisions-Behörde für alle Kriegs- und Untersuchungsgerichte. Er vertheilt die Geschäfte unter die Auditoren und überwacht ihre Thätigkeit.

§ 890.

Es gibt höhere und niedere Kriegsgerichte. Die ersten heißen General-Kriegsgerichte (general courts-martial); die letztern Regiments-Kriegsgerichte oder Kriegsgerichte schlechthin.

Die General-Kriegsgerichte bestehen aus wenigstens fünf und höchstens fünfzehn Offizieren. Wenn es aber ohne offenbaren Schaden für den Dienst geschehen kann, sind wenigstens dreizehn Richter einzuberufen.

Ein Regimentsgericht besteht aus drei Offizieren. — Ein Gesetz vom 17. Juli 1862 gestattet, die einem Regiments-Kriegsgericht zustehende Strafbefugniß einem Stabsoffizier (field-officer) einzuräumen, dessen Spruch mit Zustimmung des Kommandanten der Brigade, zu welchem das Regiment gehört, vollzogen werden kann.

Jeder Kommandant einer Armee und jeder Oberst, dem ein selbstständiges Kommando anvertraut ist (commanding a separate department) kann ein General-Kriegsgericht niedersetzen.

Die General-Kriegsgerichte sind ausschließlich kompetent, Offiziere zu beurtheilen und die Todesstrafe zu verhängen. Ein Todesurtheil ist nur in den vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Fällen und unter Zustimmung von zwei Drittheilen der Richter statthaft.

Jeder Offizier, der ein Regiment oder ein Korps oder einen Platz (garrisons, forts, barracks or other places) kommandirt, ist berechtigt, ein Regiments-Kriegsgericht einzuberufen. Ein solches Gericht darf keine Buße, deren Betrag einen Monatssold übersteigt, aussprechen, und gegen keinen Unteroffizier oder Soldaten eine Gefängnißstrafe von mehr als einem Monat verhängen.

REESE LIBRARY UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Es können Offiziere der Flotte neben Offizieren der Landmacht in ein Kriegsgericht einberufen werden.

In den Kriegsgerichten sind je die jüngeren und im Range niedriger stehenden vor den älteren zur Abgabe ihres Votums zu veranlassen.

Jeder Offizier, der ein Kriegsgericht niedersetzen kann, ist berechtigt, die von demselben verhängte Strafe zu vollziehen, oder dieselbe zu mildern oder gänzlich zu erlassen. Urtheile jedoch, welche die Todesstrafe oder die Kassation eines Offiziers aussprechen, oder gegen einen General-Offizier gerichtet sind, müssen dem Präsidenten der Union zu weiterer Verfügung übermacht werden.

Wenn der Kommandant einer Armee oder ein mit einem selbstständigen Kommando betrauter Oberst als Ankläger gegen einen nnter ihm dienenden Offizier auftritt, so ist das Kriegsgericht durch den Präsidenten der Union zu bestellen (Ges. vom 29. Mai 1830).

§ 891.

Niemand soll wegen desselben Verbrechens zum zweiten Male angeklagt werden. [1])

Ein kriegsgerichtliches Verfahren ist nicht zulässig wegen eines Vergehens, seit dessen Verübung mehr als zwei Jahre verflossen sind, es wäre denn, daß der Schuldige sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen, oder daß ein anderes Hinderniß die frühere Einleitung des Verfahrens unmöglich gemacht hätte.

Der Auditor oder eine von ihm oder von dem kommandirenden Offizier bezeichnete Person soll im Namen der Union die Anklage führen, zugleich aber sich insoweit als Vertheidiger des Angeklagten betrachten, daß er die Stellung von ungebührlichen Fragen an die Zeugen oder an den Angeklagten (any leading question to any of the witnesses or any question to the prisoner, the answer to which might tend to incriminate himself) verhindert.

Er nimmt den Mitgliedern des Gerichts den Richtereid ab.

Der Auditor kann einen Stenographen, der für getreue Pflichterfüllung zu beeidigen ist, mit der Abfassung des Protokolls über die Verhandlungen und die Zeugen-Aussagen vor dem Kriegsgerichte beauftragen (Ges. vom 3. März 1863 § 28).

---

1) Ueber die Bedeutung dieses Satzes siehe § 493.

Wenn der Angeklagte ein Mitglied des Gerichts rekusirt, muß er die Gründe der Rekusation angeben, worauf das Gericht nach freiem Ermessen entscheidet, ob derselben Folge zu geben sei oder nicht.

In Sachen, bei denen die Todesstrafe nicht in Frage kommt, ist es gestattet, Zeugen, die nicht der Linie oder dem Stabe der Armee angehören, durch einen Friedensrichter einvernehmen und ihre Aussagen vor dem Kriegsgerichte vorlesen zu lassen. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, der Einvernahme der Zeugen durch den Friedensrichter beizuwohnen.

Das Gericht kann aus genügenden Gründen auf Verlangen der einen Partei die Verhandlungen vertagen, so oft es nöthig ist. Doch soll das Urtheil spätestens innerhalb sechzig Tagen ausgefällt werden, wenn der Angeklagte sich in enger Haft (in close confinement) befindet (Ges. vom 3. März 1863 § 29).

Ein Offizier, welcher eines Verbrechens angeklagt ist, soll in sein Quartier eingegrenzt und es soll ihm der Degen abgenommen werden. Wenn er die Eingrenzung übertritt und sein Quartier verläßt, so ist er zu kassiren. Unteroffiziere und Soldaten, die unter Anklage eines Vergehens stehen, sind ebenfalls einzugrenzen.

Einem verhafteten Offizier soll eine Abschrift der Anschuldigung, auf welche hin seine Verhaftung angeordnet worden ist, zugestellt werden, und in weitern zehn Tagen oder, wenn der Dienst dies durchaus nicht gestattet, in weitern dreißig Tagen soll die gerichtliche Verhandlung beginnen. Wenn der einen oder der andern dieser beiden Vorschriften keine Genüge geleistet wird, so ist der Verhaftete auf freien Fuß zu setzen; derselbe kann aber immerhin noch innerhalb zwölf Monaten vor Gericht gestellt werden (Gesetz vom 17. Juli 1862 § 11).

Die Verhandlungen und Urtheile der General-Kriegsgerichte sind dem Militär-Justiz-Bureau, welches dieselben entgegenzunehmen, zu revidiren und aufzubewahren hat (to receive, revise and have recorded), zu übermachen.

§ 892.

Wenn ein Offizier glaubt, daß er von dem Kommandanten seines Regiments ungerecht behandelt worden sei, und ihm von diesem die auf geziemende Weise nachgesuchte Genugthuung nicht gewährt wird, so kann er bei dem kommandirenden General Beschwerde erheben, wel-

cher hierauf den Sachverhalt untersuchen, das Geeignete verfügen und dem Kriegsminister Bericht erstatten soll (Ges. vom 10. April 1806).

Beschwerden eines Subaltern-Offiziers oder eines Soldaten über seinen Hauptmann oder über einen andern Offizier sind bei dem Regiments-Kommandanten anzubringen, welcher ein Kriegsgericht bestellt und mit der Beurtheilung der Beschwerde beauftragt. Gegen den Entscheid desselben kann jede Partei an ein General-Kriegsgericht appelliren, welches, wenn die Appellation sich als leichtfertig (vexatious and groundless) herausstellt, den Appellanten nach freiem Ermessen bestrafen soll (Ges. vom 10. April 1806).

§ 893.

Ein Untersuchungsgericht (court of inquiry) besteht aus wenigstens Einem und höchstens drei von dem Kommandirenden zu ernennenden Offizieren und einem Auditor oder einer andern tüchtigen Person, welche die Verhandlungen niederzuschreiben hat. Eine solche Behörde hat die gleiche Befugniß, Zeugen zu verhören, wie ein Kriegsgericht, hingegen hat sie ihre Ansicht über den Fall nicht auszusprechen, außer wenn sie ausdrücklich dazu aufgefordert wird. Dem Angeschuldigten ist Gelegenheit zu geben, die Zeugen ins Kreuzverhör zu nehmen.

Das Protokoll über die Verhandlungen wird von dem Präsidenten der Untersuchungsbehörde und von dem Sekretär unterzeichnet und dem kommandirenden Offizier übermacht. Es kann dasselbe in Fällen, in denen weder die Todesstrafe, noch die Kassation eines Offiziers in Frage steht, vor einem Kriegsgerichte als Beweismittel benutzt werden, wenn es unmöglich ist, die Zeugen mündlich zu verhören.

Da solche Untersuchungsbehörden von gewaltthätigen und eifersüchtigen Kommandanten zu schlechten Zwecken mißbraucht und als Werkzeuge der Unterdrückung verdienter Offiziere verwendet werden können, so ist die Einsetzung eines Untersuchungsgerichtes nur auf Begehren des Angeschuldigten oder auf Anordnung des Präsidenten der Union hin gestattet (Ges. vom 10. April 1806).

§ 894.

Ein Offizier, welcher vor einem General-Kriegsgericht überführt wird, sich eines Benehmens schuldig gemacht zu haben, das eines Offiziers und eines Gentleman unwürdig ist, soll aus dem Dienste entlassen werden.

Wenn ein Offizier wegen Feigheit oder wegen Betrugs kassirt wird, ist das ihm zur Last fallende Vergehen und die über ihn verhängte Strafe durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, worauf es für andere Offiziere als unehrenhaft (scandalous) gelten soll, mit ihm umzugehen.

Wenn ein Offizier der Armee oder Flotte von dem Präsidenten der Union entlassen wird, so soll auf schriftliches Verlangen desselben ein Kriegsgericht beauftragt werden, die Anschuldigungen, welche die Entlassung veranlaßt haben, zu untersuchen. Wenn ein solches nicht innerhalb sechs Monaten vom Präsidenten niedergesetzt wird, oder wenn dasselbe die Entlassung nicht ausspricht, so fällt das Dekret, durch welches die Entlassung verfügt worden ist, dahin (Ges. vom 3. März 1865, § 12).

Kein Offizier soll in Friedenszeiten anders als in Folge des Spruches eines Kriegsgerichtes oder auf dem Wege der Umwandlung der von einem Kriegsgerichte verhängten Strafe entlassen werden (Ges. vom 13. Juli 1866, § 5).

IV. Die Unterrichtsanstalten.

§ 895.

1. Die Militär-Akademie in Westpoint ist durch Gesetz vom 16. März 1802 gegründet und von Zeit zu Zeit erweitert und vervollkommnet worden. — Nach dem Gesetz vom 12. Juni 1858 steht an der Spitze der Anstalt ein Super-Intendent mit dem Rang eines Ingenieur-Obersten. Ihm sind als militärischer Stab beigegeben: ein Adjutant, ein Quartiermeister, ein Kassier und ein Arzt mit zwei Gehilfen. Zum akademischen Stabe gehören: Der Kommandant des Kadettenkorps, welcher den Rang eines Ingenieur-Oberstleutenants hat und in Verbindung mit sechs Gehilfen den Unterricht in der Taktik der Artillerie, Kavallerie und Infanterie ertheilt; ein Professor der militärischen und bürgerlichen Genie-Wissenschaft (military and civil engineering) mit drei Gehilfen; ein Professor der Naturwissenschaften (of natural and experimental philosophy) mit drei Gehilfen; ein Professor der Mathematik mit sechs Gehilfen; ein Professor des Zeichnens mit zwei Gehilfen; ein Professor der französischen Sprache mit vier Gehilfen; ein Feldprediger, der in Verbindung mit einem Gehilfen Unterricht in der Ethik und im Recht ertheilt; ein Professor der Chemie,

Mineralogie und Geologie mit zwei Gehilfen; ein Professor der spanischen Sprache mit zwei Gehilfen; ein Instruktor in der Behandlung der Geschütze (an instructor of ordnance and gunnery) mit einem Gehilfen; ein Instruktor im praktischen Ingenieur-, Signal- und Telegraphendienst und ein Fechtmeister (sword master). Die Gehilfen der Professoren sind durchweg Offiziere der Armee. [1])

§ 896.

Nach einem Gesetze vom 1. März 1843 hat jeder der Kreise, welche für die Wahl der Mitglieder des Repräsentantenhauses bestehen (congressional districts § 116), und jedes Territorium Anspruch auf Besetzung einer Stelle im Kadettenkorps. Die Wahl steht dem betreffenden Repräsentanten, beziehungsweise dem Delegirten des Territoriums zu (§ 234). Darüber hinaus kann der Präsident der Union zehn Kadetten nach freier Wahl und einen aus dem Distrikt Columbia ernennen. Voraussetzungen der Wahlfähigkeit sind: ein Alter von siebzehn bis zweiundzwanzig Jahren; Größe von wenigstens fünf Fuß; Freiheit von Krankheiten und Gebrechen, welche Dienstuntüchtigkeit nach sich ziehen; ein guter Charakter und genügende Vorbildung.

In den Monaten Juli und August werden die Kadetten in einem Lager mit militärischen Uebungen beschäftigt. Im September beginnen die akademischen Vorlesungen und im Januar findet die halbjährige Prüfung statt. Diejenigen, welche dieselbe in befriedigender Weise bestehen, erhalten, wenn sie sich gut betragen haben, das Patent eines Kadetten und es wird ihnen in ihrer Klasse der gebührende Platz angewiesen.

Im Juni findet die Jahresprüfung statt.

Wer bei den Prüfungen sich nicht über entsprechende Fortschritte ausweist, wird aus der Anstalt entlassen.

Jeder Kadett erhält monatlich 44 Dollars 66 Cents Sold und täglich eine Mundportion. Bei einiger Sparsamkeit genügt dies für den Lebensunterhalt.

---

1) Durch Gesetz vom 13. Juli 1866 ist angeordnet worden, daß der Superintendant und die bei der Militärakademie anzustellenden Offiziere jeder Waffengattung entnommen werden können, während sie früher dem Ingenieurkorps angehören mußten. — Das Ingenieurbataillon, welches 308 Mann zählt, hat sein Standquartier in West-Point.

§ 897.

2. Im J. 1867 ist in der Festung Monroe eine Artillerieschule errichtet worden, in welcher den Offizieren und Unteroffizieren der Batterien theoretischer und praktischer Unterricht ertheilt wird. Im ersten Jahre hat von jedem Artillerie-Regiment eine Batterie die Schule bezogen.

3. Um den jungen Leuten in den Vereinigten Staaten zur Erlernung der Militär-Wissenschaften Gelegenheit zu geben, kann der Präsident der Union an jede höhere Unterrichtsanstalt (college or university), deren Einrichtungen für die Ausbildung von wenigstens 150 männlichen Zöglingen genügen, auf ihr Verlangen einen Offizier der Armee als Direktor oder Professor detachiren. Doch sollen nicht mehr als zwanzig Offiziere gleichzeitig auf diese Weise verwendet werden, und es sind dieselben so viel als möglich auf die verschiedenen Gegenden der Union im Verhältniß der Bevölkerung zu vertheilen (Gesetz vom 28. Juli 1866, § 26).[1])

4. Der Präsident der Union kann in festen Plätzen und ständigen Lagern Schulen errichten, um die daselbst dienende Mannschaft in den gewöhnlichen englischen Unterrichtsfächern (in the common english branches of education), sowie in der Geschichte der Vereinigten Staaten ausbilden zu lassen. Der Kommandant des Platzes weist die hiefür erforderlichen Räume an und der Kriegsminister soll Offiziere und Soldaten, welche im Stande sind, den Unterricht zu ertheilen, für diesen Dienst detachiren (Ges. vom 28. Juli 1866, § 27).

V. Der Bestand und die Organisation der Armee.

§ 898.

Im J. 1790 hatten die Vereinigten Staaten nur 1216 Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten, zu denen im folgenden Jahre noch ein Regiment (900 Mann) hinzukam. Im J. 1796 bestand die Armee aus einem Artillerie- und einem Ingenieur-Korps, zwei Kompanien Dragoner und vier Regimentern (32 Kompanien) Infanterie.

---

1) Auf Grundlage dieses Gesetzes sind gegenwärtig Offiziere der Armee als Lehrer beschäftigt in Brunswick (Maine), in Faribault (Minnesota), in Knoxville (Tenessee), in Lexington (Kentucky), in St. Anthony's-Falls (Minnesota), in Amherst (Massachusetts), in Morgantown (West-Virginia), in Washington (Columbia), in Northfield (Vermont), in Chester (Pennsylvania) und in Crawfordsville (Indiana).

Beim Beginne des Krieges (im J. 1861) belief sich die Zahl der stehenden Truppen auf ungefähr 14,000 Mann, von denen fast die Hälfte sich an die südliche Konföderation anschloß. Während der ganzen Dauer des Krieges sind 2,653,062 Mann in verschiedenen Formen in das Heer der Union eingereiht worden. Am 1. März 1865 standen 965,000 Mann unter den Waffen.

Ein Gesetz vom 29. Juli 1861, welches dem vorherigen Bestande der Armee neun Infanterie-Regimenter, ein Kavallerie- und ein Artillerie-Regiment hinzufügte, setzte zugleich fest, daß innerhalb eines Jahres, von der Unterdrückung der Rebellion an gerechnet, die stehenden Truppen auf 25,000 Mann vermindert werden sollen. Nichtsdestoweniger ist dann am 28. Juli 1866 die Einrichtung von fünf Artillerie-, zehn Kavallerie- und 45 Infanterie-Regimentern angeordnet worden, um tüchtige und verdiente Offiziere und Soldaten der durch Konskription gebildeten und der aus Freiwilligen zusammengesetzten Korps versorgen zu können.

Vier Infanterie- und zwei Kavallerie-Regimenter hat der Kongreß den Farbigen vorbehalten.

Ein Gesetz vom 15. Juli 1870 reduzirt die Infanterie auf 25 Regimenter. [1]) In Folge dessen zählt die Armee nominell 2253 Offiziere und 30,000 Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten.

Ueber den effektiven Bestand der Armee enthält der Rechenschaftsbericht des Generals der Armee vom 7. Nov. 1873 folgende Notizen:

Es stehen im Dienste 25,535 Mann Kavallerie, Artillerie und Infanterie und 3970 Nicht-Kombattanten, zusammen 29,505 Mann, also 495 Mann weniger, als das Gesetz in Aussicht nimmt. Von den 25,535 Mann ist aber der vierte Theil theils krank, theils für mancherlei Dienstverrichtungen detachirt, so daß die für den effektiven Dienst wirklich verfügbare Macht nicht mehr als 19,654 Mann beträgt. Damit die Armee ihrer schwierigen Aufgabe an der Grenze (§ 845, Note 1) genügen und der Miliz als Vorbild dienen könne, seien 30,000 Mann für die Linien-Regimenter nöthig, und für die Korps der Nicht-Kombattanten (the corps of engineers, the ordnance department, West Point detachment, Signal department,

1) Nach dem Berichte des Kriegsministers vom J. 1873 betrug die Stärke eines Regiments bei der Infanterie zwischen 630 und 422, bei der Kavallerie zwischen 1040 und 701 und bei der Artillerie zwischen 722 und 593 Mann.

ordnance and commissary sergeants und hospital stewards) sollte besonders geforgt werden. Regiments-Offiziere giebt es 1532, von denen 298 beurlaubt oder detachirt sind. Trotz der Vorstellungen der Militärbehörden hat der Kongreß beschlossen, die Armee mit dem Anfange des Jahres 1875 auf 25,000 Mann zu reduziren.

§ 899.

Durch das Gesetz vom 28. Juli 1866 ist der Bestand der Regimenter folgendermaßen gestaltet:

1. Es gehören zu einem Infanterie-Regiment ein Oberst, ein Oberst-Leutenant, ein Major, ein Adjutant, ein Regiments-Quartiermeister, ein Sergeant-Major, ein Quartiermeister-Sergeant, ein Kommissariats-Sergeant, ein Spital-Verwalter (hospital-steward), ein Musik-Chef (chief-musician), zwei höhere Spielleute (principal musicians) und zehn Kompanien. Bestand einer Kompanie: ein Hauptmann, ein erster und ein zweiter Leutenant, ein erster Sergeant, ein Quartiermeister-Sergeant, vier Sergeanten, acht Korporale, zwei Handwerker, zwei Spielleute, ein Wagenmeister und fünfzig Gemeine, welche der Präsident der Union nach freiem Ermessen bis auf hundert vermehren kann, wenn der Dienst es erfordert.

Der Präsident ist ermächtigt, in den Territorien und im Indianer-Gebiet ein Korps von Indianern, welches höchstens tausend Mann stark sein soll, anzuwerben und zu verwenden. Diese Leute sollen als Kundschafter (scouts) dienen, den Sold und die Verpflegung von Kavallerie-Soldaten erhalten und entlassen werden, sobald sie entbehrlich sind. (Im J. 1873 standen 158 solche scouts im Dienste.)

2. Ein Artillerie-Regiment hat einen Obersten, einen Oberstleutenant, einen Major auf je vier Batterien, einen Adjutanten [1]), einen Regiments-Quartiermeister, einen Regiments-Kommissär, einen Sergeant-Major, einen Quartiermeister-Sergeanten, einen Kommissariats-Sergeanten, zwei höhere Spielleute, einen Spitalverwalter und zwölf Batterien. Jede Batterie umfaßt einen Hauptmann, einen ersten und einen zweiten Leutenant, einen ersten Sergeanten, einen Quartiermeister-Sergeanten, vier Sergeanten, acht Korporale, zwei Spielleute, zwei

1) The regimental adjutants, quartermasters and commissaries shall hereafter be extra lieutenants selected from the first or second lieutenants of the regiment.

Handwerker, einen Wagenmeister und so viel Gemeine, als der Präsident der Union für nothwendig erachtet, doch höchstens 122.

Dem Präsidenten steht es frei, nöthigenfalls einer Batterie noch überdies einen ersten und einen zweiten Leutenant, zwei Sergeanten und vier Korporale beizugeben.

Auf dem Friedensfuße ist nur eine Kompanie bei jedem Regimente mit einer Batterie versehen; die übrigen Kompanien sind als Infanterie bewaffnet und dienen meistens in den verschiedenen Forts.

3. Ein Kavallerie-Regiment zählt einen Obersten, einen Oberstleutenant, drei Majore, einen Arzt, zwei Arzt-Gehilfen, einen Adjutanten, einen Quartiermeister, einen Kommissär, einen Sergeant-Major, einen Quartiermeister-Sergeanten, einen Spitalverwalter, einen Sattler-Sergeanten, einen Ober-Trompeter und zwölf Kompanien. Jede Kompanie besteht aus einem Hauptmann, einem ersten und einem zweiten Leutenant, einem ersten Sergeanten, einem Quartiermeister-Sergeanten, fünf Sergeanten, acht Korporalen, zwei Hufschmieden, einem Sattler, einem Wagenmeister und 60—78 Gemeinen.

§ 900.

Gesetze vom 25. Juni 1864 und 28. Juli 1866 schreiben vor, daß die Offiziersstellen und die Stellen in den verschiedenen Behörden der Militärverwaltung nur durch Männer bekleidet werden können, welche sich über ihre Tüchtigkeit durch eine Prüfung ausgewiesen haben.

§ 901.

Wer sich in die Armee der Union anwerben läßt, ist verpflichtet, fünf Jahre lang in derselben zu dienen (Ges. vom 3. März 1869). Seither ist die Dienstzeit auf drei Jahre reduzirt worden; dieselbe wird aber wahrscheinlich wieder auf fünf Jahre erhöht werden.

Nach dem Gesetze vom 10. Dez. 1814 kann jeder freie und körperlich tüchtige Mann, der nicht weniger als 18 und nicht über 50 Jahre alt ist, angeworben werden.

Das Gesetz vom 16. März 1802 hatte nur die Anwerbung von Leuten zwischen 18 und 35 Jahren gestattet. Auch ist in eben diesem Gesetze nur die Anwerbung von Bürgern der Union vorgesehen; doch haben die Gerichte entschieden, daß die Anwerbung von Fremden gültig sei.

Das wiederholt (am 16. März 1802, am 20. Januar 1813 und am 28. Sept. 1850) aufgestellte und dann wieder (am 10. Dez. 1814 und am 13. Febr. 1862) aufgehobene Verbot, Minderjährige

(under the age of twenty-one years) ohne Zustimmung des Vaters, Vormunds oder Meisters anzuwerben, ist am 15. Mai 1872 von Neuem in Kraft gesetzt worden. [1])

Nach den Gesetzen vom J. 1802 und 1808 konnten nur Leute, die wenigstens 5 Fuß 6 Zoll hoch waren, als Soldaten in die Armee eintreten. Ein Gesetz vom 5. Juli 1838 hat diese Vorschrift aufgehoben.

Wehrpflichtige, welche sich im Milizdienste befinden (performing a tour of militia duty) können zur Armee übergehen (Ges. vom 20. Januar 1813). Hingegen Personen, die eines Verbrechens schuldig erklärt sind (convicted of a criminal offence) ist der Eintritt untersagt (Ges. vom 2. März 1833).

Ein Gesetz vom 16. März 1802 sicherte den Unteroffizieren, welche für die Anwerbung von Rekruten verwendet wurden, für jeden angeworbenen diensttüchtigen Mann eine Prämie von zwei Dollars zu und es ist diese Vorschrift, nachdem unterm 2. März 1833 sowohl die Prämien für die Werboffiziere als die Handgelder (bounties) für die Angeworbenen abgeschafft worden waren, durch Gesetz vom 21. Jan. 1862 von Neuem eingeführt und dahin ausgedehnt worden, daß jeder Bürger, Unteroffizier oder Soldat, der einen tauglichen Rekruten für die Armee zum Sammelplatz bringe, die Prämie von zwei Dollars erhalten solle.

Ein Werboffizier, welcher einen Deserteur, einen Geisteskranken oder einen Betrunkenen anwirbt, ist in Unehre (dishonorably) aus dem Dienste der Union zu entlassen (Ges. vom 3. März 1865).

Soldaten, welche einen ehrenvollen Abschied erhalten haben, und sich innerhalb eines Monats von Neuem anwerben lassen, beziehen in den ersten fünf Jahren eine Soldzulage von zwei Dollars monatlich und in jeder neuen Dienstperiode von fünf Jahren eine weitere Zulage von einem Dollar monatlich, so lange sie ununterbrochen in der Armee dienen (Ges. vom 4. Aug. 1854).

---

1) Der Bericht des Kriegsministers für das J. 1873 sagt, daß viele Minderjährige sich für volljährig ausgeben und sich anwerben lassen. Wenn sie dann mit großen Kosten zum Regiment gebracht worden seien, verlangen sie bei der ersten Gelegenheit in rührenden Ausdrücken ihre Entlassung. Ein solcher Betrug sollte bestraft werden.

§ 902.

Was die Ausgaben für die Armee betrifft, so entnehme ich dem Budget vom 15. Juli 1870 folgende Kredite[1]): Für die Rekrutirung und für den Transport der Rekruten 472,000 D.; für den Sold der Armee 12,935,390 D.; für Natural-Verpflegung der Truppen (for subsistence in kind) 4,013,977 D.; für regelmäßige Ausgaben des General-Quartiermeisteramts 4,500,000 D.; allgemeine und zufällige Ausgaben (general and incidental expenses) eben desselben 800,000 D.; Reiseausgaben für Offiziere 50,000 D.; Transportkosten für die Armee 5,000,000 D.; Einquartierungskosten 750,000 D.; ordnance service 150,000 D.; National-Kirchhöfe 300,000 D.[2])

In demselben Budget finden sich folgende Besoldungssätze: Der General bezieht 13,500 D. jährlich; der General-Leutenant 11,000; ein General-Major 7500 D.; ein Brigade-General 5500 D.; ein Oberst 3500 D.; ein Oberst-Leutenant 3000 D.; ein Major 2500; ein berittener Hauptmann 2000 D.; ein Hauptmann zu Fuß 1800 D.; ein Adjutant, sowie ein Regiments-Quartiermeister 1800 D.; ein erster Leutenant zu Pferd 1600 D.; ein erster Leutenant zu Fuß 1500 D.; ein zweiter Leutenant zu Pferd 1500 D.; ein solcher zu Fuß 1400 D.; ein Feldprediger 1500 D.

Jeder Offizier unter dem Range eines Brigade-Generals erhält für je fünf Dienstjahre 10 % des Jahressoldes als Zulage, im Ganzen höchstens 40 %. Quartier, Feuer und Pferde-Rationen sind den Offizieren durch das General-Quartiermeisteramt in natura (in kind) zu liefern. — Die Reise-Entschädigung beträgt 10 Cents für die Meile. — Offiziere in Disponibilität (retired from active service) beziehen 75 % des Soldes ihres Grades.

---

1) Nach den Berichten des Kriegsministers betrugen die Kredite für das Militärwesen für das J. 1873/74: 33,826,378 D. und für das J. 1874/75: 34,410,722 D. Außerordentliche Kredite wurden verlangt: Armement of forts 1,449,550 D. und for engineering purposes 20,459,396 D. In den Krediten findet sich Vieles, was gar nicht der Armee dient (Meteorologische Beobachtungen; freedmens hospital; Staaten-Miliz ꝛc.).

2) Es waren laut dem Berichte des Kriegsministers vom J. 1873 für die in den National-Kirchhöfen beerdigten Soldaten 253,000 Grabsteine theils aus grauem Granit, theils aus weißem Marmor angeschafft. Die Kosten sind auf 770,000 bis höchstens eine Million Dollars berechnet.

Ein Gesetz vom 15. Mai 1872 (an act to establish the pay of the enlisted mem of the army) setzt folgende Besoldungen fest: Ein Sergeant-Major bezieht 23 D. monatlich, ein Quartiermeister-Sergeant ebenso viel; ein Ober-Trompeter 22 D., ein erster Sergeant ebenso viel; ein Sergeant 17 D., ein Korporal 15 D., ein Gemeiner der Kavallerie, Artillerie oder Infanterie 13 D.

Im dritten Jahre erhält der Mann einen Dollar, im vierten zwei und im fünften drei Dollars Zulage. Diese Zulage wird aber zurückbehalten und erst am Ende des Dienstes bei voller Zufriedenheit ausbezahlt.

§ 903.

Ein Gesetz vom 3. März 1873 ordnet die Pensionsverhältnisse. Im Falle gänzlicher Dienstunfähigkeit (for total disability) erhält ein Oberstleutenant und jeder Offizier von höherem Rang 30 Dollars monatlich, ein Major 25, ein Hauptmann 20, ein erster Leutenant 17, ein zweiter Leutenant 15, ein Unteroffizier oder Gemeiner 8 Dollars monatlich. Ohne Rücksicht auf den Grad erhält jeder schwer Verstümmelte, der regelmäßig Hilfe und Pflege einer andern Person bedarf, 31 D. 25 Cents monatlich; bei schwerer Verstümmelung, die doch nicht gänzliche Hilflosigkeit nach sich zieht, 24 D.; bei Verlust einer Hand oder eines Fußes oder einer in ihren Wirkungen dem Verluste einer Hand oder eines Fußes gleichkommenden Verletzung, 18 D.

Wenn Jemand unter Verhältnissen, unter denen er Anspruch auf eine Pension gehabt hätte, stirbt, so wird dieselbe seiner Wittwe oder in Ermanglung einer solchen seinen Kindern, bis sie 16 Jahre alt geworden sind, gewährt. Wenn die Wittwe sich verheirathet, oder der Pension unwürdig ist, geht diese auf die Kinder über. Für jedes Kind des Verstorbenen unter 16 Jahren wird die Pension der Wittwe um 2 Dollars monatlich vermehrt. — Wenn der Verstorbene weder eine Wittwe noch Kinder hinterläßt, so erhalten folgende Verwandte, wenn dieselben unterstützungsbedürftig sind, der Reihe nach die Pension: die Mutter, der Vater, verwaiste Geschwister unter 16 Jahren.

Die Pension ist höchst persönlich; dieselbe haftet unter keinen Umständen den Gläubigern, außer zu der Bestreitung der Ausgaben für die letzte Krankheit und der Beerdigung, wenn keine andern Mittel zur Deckung der diesfälligen Kosten vorhanden sind. — Verkauf, Verpfändung oder Uebertragung einer Pension ist unzulässig.

Dritter Titel.

Die Flotte.

§ 904.

Der Marine-Minister (the secretary of the navy) hat alle Anordnungen des Präsidenten der Union zu vollziehen, welche die Vorräthe für die Flotte, die Erbauung, Bewaffnung, Ausrüstung und Verwendung der Kriegsschiffe, sowie alle andern mit der Marine zusammenhängenden Angelegenheiten betreffen (Gesetz vom 30. April 1798, § 1).

Dem Marine-Minister steht ein mit 4000 D. besoldeter Gehilfe (assistant secretary of the navy) zur Seite, der zugleich sein Stellvertreter ist (Ges. vom 31. Juli 1861, § 1).

Auf dem Ministerium der Marine arbeiten vierzehn Kanzleibeamte, zwei Boten (messengers) und zwei einfach als Arbeiter (laborers) bezeichnete, aber immerhin mit 600 Dollars besoldete Angestellte, welche alle von dem Minister ernannt werden.

§ 905.

Die auf die Verwaltung des Marinewesens sich beziehenden Geschäfte sind unter acht Bureaux vertheilt.

1. Dem ersten Bureau sind die Schiffswerften und Magazine (navy yards and docks), sowie das Marine-Asyl untergeordnet.

2. Das Schifffahrts-Bureau hat die Aufsicht über das Marine-Observatorium, die hydrographische Anstalt, die See-Akademie und die Anfertigung des Marine-Almanach. Es liefert den Schiffen die erforderlichen Bücher, Pläne, Karten, Chronometer u. s. f.

3. Das Marine-Zeugmeisteramt sorgt für die Anfertigung oder den Ankauf und die Aufbewahrung von Geschützen, Geschossen, Pulver u. s. f. Dazu kommen dann noch:

4. Das Bureau für die Ausrüstung der Schiffe und das Rekrutirungswesen.

5. Das Bureau des Bau's und der Unterhaltung der Schiffe.

6. Das Bureau für die Dampfschifffahrt (Steam engineering).

7. Das Bureau für die Verpflegung und Bekleidung.

8. Das Bureau des Gesundheitswesens.

Zum Chef der vier ersten Bureaux wird je ein Offizier der Flotte, der wenigstens den Rang eines Kommandanten hat, gewählt.

An die Spitze der übrigen Bureaux wird beziehungsweise ein tüchtiger Schiffsbaumeister, ein Maschinen-Techniker, ein Offizier des Marine-Zahlmeisteramts und ein Arzt gestellt.

Jeder dieser Bureaux-Vorstände erhält eine Besoldung von 3500 Dollars und es werden ihm die erforderlichen Gehilfen und Schreiber beigegeben.

§ 906.

Der Kongreß eröffnet jeweilen die erforderlichen Kredite für den Bau und Unterhalt der Schiffe. Der Präsident der Union bestimmt in Friedenszeiten, welche Schiffe für den Dienst zu verwenden und welche abzutakeln und in passenden Hafen zu verwahren seien.

Die Schiffe der Union werden in vier Klassen eingetheilt. Schiffe erster Klasse (von wenigstens 2400 Tonnen) befehligt ein Kommodor, solche zweiter Klasse (1200—2400 Tonnen) ein Kapitän, solche dritter Klasse (600—1200 Tonnen) ein Kommandant, und Schiffe vierter Klasse (bis auf 600 Tonnen) ein Kommandant-Leutenant (lieutenant-commander).

Es ist Sache des Marine-Ministers, gemäß den Verfügungen des Präsidenten die Schiffe zu benennen. Schiffe erster Klasse sind nach einem Staate der Union, solche zweiter Klasse nach einem Flusse, diejenigen dritter Klasse nach einer bedeutenden Stadt zu benennen (Ges. vom 3. März 1819). Dampfschiffe von wenigstens vierzig Kanonen erhalten den Namen eines Staates, solche von zwanzig bis vierzig Kanonen denjenigen eines Flusses oder einer Stadt. Dampfschiffe unter zwanzig Kanonen werden nach freiem Ermessen benannt.

Im J. 1865 zählte die Flotte 508 Schiffe, worunter 52 gepanzerte; Ende des J. 1867 war sie auf 238 Fahrzeuge mit 1869 Kanonen, von denen aber nur 103 mit 898 Geschützen im Dienste standen, reduzirt. Seither haben weitere Reduktionen stattgefunden.

§ 907.

Durch Gesetz vom 25. Juli 1866, § 1, waren für den aktiven Dienst folgende Linien-Offiziere vorgesehen: ein Admiral, ein Vize-Admiral, 10 Kontre-Admiräle, 25 Kommodore, 50 Kapitäne, 90 Kommandanten, 180 Kommandant-Leutenante, 180 Leutenante, 160 Schiffer (masters), 160 Fähndriche und in andern Graden die durch frühere Gesetze vorgeschriebene Zahl.

Durch ein Gesetz vom 23. Januar 1873 ist verfügt worden, daß die Stelle eines Admirals und Vize-Admirals im Falle einer Vakanz nicht wieder besetzt werden solle.

Die Deck-Offiziere (warrant-officers), nämlich: der Bootsmann, Feuerwerker, Zimmermann, Segelmacher, erhalten nach fünf Dienstjahren den Rang eines Fähndrichs, nach zehn Dienstjahren den Rang eines Schiffers. — Ein Ober-Ingenieur steht einem Leutenant und nach zwölf Dienstjahren einem Kommandanten gleich. Ein erster Ingenieur-Gehilfe folgt im Range unmittelbar den Leutenanten, ein zweiter den Schiffern, ein dritter steht mit den Kadetten auf Einer Linie. Kommandirende und ausführende Offiziere irgend eines Grades gehen allen Ingenieur-Offizieren vor.

Ein Gesetz vom 3. Aug. 1848 (§ 14) läßt 464 See-Kadetten (midshipmen) zu, die auf die Wahlkreise für das Repräsentantenhaus (§ 116) und die Territorien vertheilt sind und wie die Zöglinge der Militär-Akademie in Westpoint und der Marineschule in Annapolis auf Empfehlung der Kongreßmitglieder hin gewählt werden (§§ 234, 896, 912).

Die Anstellung und Beförderung der Offiziere der Flotte findet im Uebrigen auf Grundlage von sorgfältigen Prüfungen statt.

Das Rangverhältniß zwischen den Offizieren der Flotte und der Armee ist folgendermaßen geordnet: Es stehen auf Einer Linie Kontre-Admiral und General-Major, Kommodor und Brigade-General, Kapitän und Oberst, Kommandant und Oberstleutenant, Kommandant-Leutenant und Major, Leutenant und Hauptmann, Schiffer und erster Leutenant, Fähndrich und zweiter Leutenant.

§ 908.

Im J. 1867 standen noch 11,900 Mann im Dienste der Flotte. Durch Gesetz vom 17. Juni 1868, § 2, ist die Zahl der Matrosen, Lehrlinge, Schiffsjungen u. s. f. (seamen, ordinary seamen, landsmen, mechanics, apprentices and boys) auf 8500 festgesetzt worden. Im Dezember 1873 hat der Kongreß diese Zahl vorübergehend auf 10,000 Mann erhöht.

Nach dem Gesetze vom 3. März 1813, welches ängstlich bemüht ist, Konflikte mit fremden Nationen wegen Anwerbung ihrer Angehörigen zu verhüten, sollen auf den Schiffen der Union nur solche Personen, die in den Vereinigten Staaten vermöge Geburt oder Naturalisation

das Bürgerrecht besitzen, sowie Farbige, die in den Vereinigten Staaten geboren sind, verwendet werden. Wenn Zweifel über die Heimat eines Seemanns bestehen, so ist es den fremden Konsuln oder Handelsagenten gestattet, gegen die Verwendung desselben Einsprache zu erheben und Beweise dafür beizubringen, daß er ein Angehöriger ihres Staates und unfähig sei, auf einem Schiffe der Union zu dienen. Schiffs-Kommandanten, welche dieser Vorschrift zuwiderhandeln, verwirken für jeden gesetzwidrig aufgenommenen Matrosen eine Buße von 1000 D. Doch findet das Gesetz keine Anwendung auf die Anwerbung von Angehörigen derjenigen Staaten, welche entweder der Union nicht Gegenrecht halten, oder die Anwerbung ihrer Angehörigen in den Dienst der Union durch Gesetz oder Vertrag gestattet haben.

Minderjährige im Alter von 13—18 Jahren können mit Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder sich verpflichten, so lange zu dienen, bis sie das Alter von 21 Jahren erreicht haben werden. Großjährige werden für fünf Jahre gebunden.

§ 909.

Im Budget vom 15. Juni 1870 findet sich ein Kredit von 7,125,000 D. für die Flotte, nebst Spezial-Krediten für das Marine-Asyl und für die verschiedenen Schiffswerften.

Eben diesem Budget entnehme ich folgende Besoldungsansätze: Der Admiral erhält 13,000 D.; der Vize-Admiral, wenn er zur See dient, 9000 D.; wenn er auf dem Lande verwendet wird, 8000 D., in Disponibilität (on leave or waiting orders) 6000 D.; ein Kontre-Admiral 6000, bez. 5000, bez. 4000 D.; ein Kommodor 5000, bez. 4000, bez. 3000 D.; ein Kapitän 4500, bez. 3500, bez. 2800 D.; ein Kommandant 3500, bez. 3000, bez. 2300 D.; ein Kommandant-Leutenant 2800, bez. 2400, bez. 2000 D. und nach vier Jahren eine Zulage; ein Leutenant 2400, bez. 2000, bez. 1600 D. und nach fünf Dienstjahren eine Zulage; ein Schiffer 1800, bez. 1500, bez. 1200 D. und nach fünf Jahren eine Zulage; ein Fähndrich 1200, bez. 1000, bez. 800 D.; ein See-Kadett 1000, bez. 800, bez. 600 D.; ein Deck-Offizier 1200 D.; der mate eines Deck-Offiziers 900, bez. 700, bez. 500 D.

Die Unteroffiziere (petty officers) erhalten 25—30 D. monatlich; die Matrosen 14—20 D.; die Schiffsjungen 8—10 D. monatlich.

Wer in wirklichem Dienste auf dem Meere sich befindet, hat Anspruch auf eine Mundportion (ration).

Das Pensionswesen ist ähnlich demjenigen der Armee geordnet. [1])

§ 910.

Das Marinekorps hat einen Brigade-General, 5 Generalstabs-Offiziere, einen Obersten, 2 Oberstleutenante, 4 Majore, 20 Hauptleute, 30 erste Leutenante, 30 zweite Leutenante und 3074 Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten. Die Besoldungsansätze entsprechen denjenigen für die Armee.

§ 911.

Der Reinertrag, welcher beim Verkaufe einer Prise sich ergiebt, fällt den Erbeutern (captors) ganz zu, wenn die Prise ebenso stark oder stärker war als das Schiff oder die Schiffe, von dem oder von denen sie genommen worden ist. Im entgegengesetzten Falle nimmt die Union zu Handen des Pensionsfonds die Hälfte. Doch beziehen Kaperschiffe in allen Fällen das Ganze, wenn nicht in ihrem Patent das Gegentheil festgesetzt ist. Es ist Sache des zuständigen Admiralitätsgerichts, diesfällige Streitigkeiten zu entscheiden, sowie auch zu bestimmen, welche Schiffe auf den den Erbeutern zufallenden Antheil Anspruch haben.

Betreffend die Vertheilung der Prisengelder bestehen nachfolgende Regeln:

1. Der Oberbefehlshaber einer Flotte bezieht 5 % aller Prisengelder, welche einem unter seinem unmittelbaren Befehl stehenden Schiffe zugesprochen werden.

2. Der Kommandant einer Division der unter dem Oberbefehlshaber stehenden Flotte erhält 2 % der Prisengelder, welche einem Schiffe seiner Division zukommen. Diese 2 % sind dem der Union zukommenden, eventuell dem Antheil der Erbeuter zu entnehmen. Doch sollen dieselben nicht zu der Quote, welche etwa dem Divisionskommandanten als Befehlshaber eines bei der Erbeutung der Prise betheiligten Schiffes gebührt, hinzukommen.

3. Der Flotten-Kapitän (fleet-captain) hat Anspruch auf 1 % aller Prisengelder, welche einem Schiffe seines Geschwaders zugesprochen

1) Every officer, seaman or marine disabled in the line of his duty, shall be entitled to receive for life, or during his disability, a pension from the United States, according to the nature and degree of his disability, not exceeding in any case his monthly pay (Gesetz vom 17. Juli 1862 § 13).

werden, ausgenommen, wenn eine Prise von dem Schiffe, auf welchem er dient, erbeutet wird, in welchem Falle er gemäß Ziffer 5 in Gemeinschaft mit den andern Offizieren und Seeleuten einen seinem Solde entsprechenden Antheil erhält.

4. Der Kommandant eines Schiffes erhält 10 % der diesem Schiffe entfallenden Prisengelder, wenn dasselbe unter dem Oberbefehl des Kommandanten einer Flotte, einer Division oder eines Geschwaders steht; 15 %, wenn es selbständig gehandelt hat.

5. Was nach obigen Abzügen noch übrig bleibt, wird unter Alle, die auf dem Schiffe dienen und in die Schiffsbücher eingetragen sind, im Verhältnisse ihres Soldes vertheilt.

Auf dieselbe Weise werden Prämien (bounties) für die Zerstörung feindlicher Schiffe, sowie für die Zurück-Eroberung von Schiffen, welche vom Feinde erbeutet waren, behandelt. [1])

§ 912.

Dem Kommandanten eines Schiffes steht eine sehr starke Disziplinargewalt zu. Im Uebrigen sind die Justiz-Einrichtungen bei der Flotte denjenigen für die Armee analog.

In Annapolis besteht eine Marineschule, in welcher neben den Aspiranten für die Stellung eines See-Kadetten gemäß Gesetzen vom 4. Juli 1864 und 2. März 1867 auch 50 Ingenieur-Kadetten ausgebildet werden.

Vierter Titel.

Die schweizerischen Militäreinrichtungen.

I. Das Verbot stehender Truppen.

§ 913.

Nach Art. 13 der B.-V. vom J. 1848, der bei der Revision unverändert geblieben ist, dürfen vom Bunde keine stehenden Truppen gehalten werden. Hingegen ist es jedem Kanton oder Halbkanton (§ 136) gestattet, neben seiner Polizeimannschaft ein permanentes Militärkorps, welches aber ohne Bewilligung der Bundesbehörde nicht mehr als 300 Mann stark sein darf, zu haben. Da von dieser Ermächtigung seit längerer Zeit gar kein Gebrauch gemacht wird, so ist es wohl nicht

1) Es sind 530,000 D. Prisengelder und 200,000 D. Prämien für Zerstörung feindlicher Schiffe an 44 Schiffe und 2500—3000 Mann, welche bei der Eroberung von New Orleans mitwirkten, bewilligt worden. Davon sind 35,000 D. den Erben des Admiral Farragutt zugekommen (New York Tribune vom 1. April 1874).

allzu gewagt, anzunehmen, daß dieselbe überflüssig sei und im J. 1874 füglich hätte fallen gelassen werden können.

Die Schweiz, welche für die Vertheidigung ihres Gebietes und ihrer Institutionen ausschließlich auf ihr Milizheer angewiesen ist, befindet sich den stehenden Heeren ihrer übermächtigen Nachbarn gegenüber offenbar im Nachtheil. „So lange die stehenden Heere noch aus „konskribirter Mannschaft bestunden, konnte man sich mit dem Gedanken „trösten, daß die ganze materielle und geistige Vollkraft einer Nation, „die in dem Milizheere zur Geltung kommt, mit Leichtigkeit Alles „ersetzen werde, was das stehende Heer an formaler Uebung und Aus„bildung voraus hat. Heute gilt diese Betrachtung nicht mehr; welchen „Gegner wir uns denken mögen, wir werden in jedem Krieg auf ein „Volk in Waffen treffen" (Botschaft des Bundesrathes zum Entwurfe eines Gesetzes über die Militärorganisation, Bundesbl. 1874, II. S. 43). Wir Schweizer dürfen daher keine Anstrengung und kein Opfer scheuen, um die Miliz-Einrichtungen so viel als immer möglich zu vervollkommnen. Diese Ueberzeugung ist in der revidirten Bundesverfassung und in dem Gesetze betreffend die Militärorganisation vom 13. Nov. 1874 zum Durchbruche gekommen.

II. Die militärischen Rechte und Pflichten der Bürger.

§ 914.

Die Bundesverfassung (Art. 18) beschränkt sich darauf, das Prinzip hinzustellen, daß jeder Schweizer wehrpflichtig sei. Die nähern Bestimmungen, sowie die Ausnahmen und Modifikationen des Prinzips finden sich in folgenden Artikeln des neuen Gesetzes über die Militärorganisation:

Art. 1. Jeder Schweizer wird zu Anfang des Jahres wehrpflichtig, in welchem er das zwanzigste Altersjahr zurücklegt. Die Wehrpflicht dauert bis zum Schlusse des Jahres, in dem er das vierundvierzigste Altersjahr vollendet.

Art. 2. Von der Wehrpflicht sind während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung enthoben:

a) die Mitglieder des Bundesrathes, der Kanzler und die Bundesgerichtsschreiber;

b) die Beamten und Angestellten der Post- und Telegraphen-Verwaltung, der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials, der Pulververwaltung, der eidg. Militärwerkstätten, der eidgenössischen und kantonalen Zeughäuser, sowie die Kantonskriegskommissäre;

c) die unentbehrlichen Vorsteher und Krankenwärter der öffentlichen Spitäler, die Direktoren und Gefangenwärter der Strafanstalten und Untersuchungsgefängnisse, die Offiziere und Soldaten der kantonalen Polizeikorps, sowie die Zoll- und Grenzwächter;

d) die Geistlichen, welche nicht zu Feldgeistlichen bestellt sind;

e) die Lehrer der öffentlichen Schulen können nach bestandener Rekrutenschule von weitern Dienstleistungen dispensirt werden, wenn die Erfüllung ihrer Berufspflichten dies nothwendig macht (Art. 81)[1];

f) die Angestellten der Eisenbahnunternehmungen, denen der Unterhalt und die Bewachung der Bahn obliegt, die Angestellten des Bahnbetriebes, das Bahnhof- und Stations-Personal, endlich die Angestellten der konzessionirten Dampfschiff-Unternehmungen, denen der Fahrdienst obliegt. Wenn der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen und Dampfschiffe angeordnet wird, so leisten die genannten Eisenbahn- und Dampfschiff-Angestellten ihren Dienst als solche und sind auch für die betreffende Zeit von jeder Ersatzsteuer befreit.

„Art. 4. Von der Ausübung der Wehrpflicht sind diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind."

„Art. 5. Die Mitglieder der Bundesversammlung sind während der Sitzungen von den militärischen Uebungen befreit."

Selbstverständlich ist es, daß diejenigen Personen, denen die für die Ausübung der Wehrpflicht erforderlichen körperlichen oder geistigen Eigenschaften abgehen, nicht zum Militärdienste zugelassen werden.

§ 915.

Für die Kontrolirung der Erfüllung der Wehrpflicht sorgen die Art. 230 und 231:

---

1) Art. 81. lautet: Die Kantone sorgen dafür, daß die männliche Jugend vom 10. Altersjahr bis zum Austritt aus der Primarschule, dieselbe mag letztere besuchen oder nicht, durch angemessenen Turnunterricht auf den Militärdienst vorbereitet werde. — Dieser Unterricht wird in der Regel durch die Lehrer ertheilt, welche die dazu nöthige Bildung in den kantonalen Lehrerbildungsanstalten und durch den Bund in den Rekrutenschulen (Art. 2) erhalten. — Die Kantone sorgen ferner dafür, daß der zum Militärdienst vorbereitende Turnunterricht allen Jünglingen vom Austritt aus der Schule bis zum zwanzigsten Altersjahr ertheilt werde. Für die zwei ältesten Jahrgänge können vom Bund auch Schießübungen angeordnet werden.

„Die Kantone haben von jedem Schweizerbürger, der auf ihrem Gebiete Aufenthalt oder Niederlassung genommen hat, einen Ausweis über Erfüllung seiner Wehrpflicht oder der daherigen Ersatzleistung zu verlangen."

„Von jeder ertheilten Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist der Militärbehörde des Kantons, in welchem der Betreffende eingetheilt ist, Kenntniß zu geben."

§ 916.

Zunächst steht es jedem Wehrpflichtigen frei, sich nach Neigung oder Interesse der einen oder andern Waffengattung zuzuwenden, vorausgesetzt, daß er sich über den Besitz der erforderlichen Eigenschaften ausweisen kann. Diese Eigenschaften sind durch ein Reglement vom 25. Nov. 1857 folgendermaßen bezeichnet: Die Rekruten der Genietruppen, der Parkkompanien und Reiterei müssen wenigstens 5′ 3″ groß sein. Für die Kanoniere ist eine Größe von 5′ 5½″, für die Trainsoldaten eine solche von 5′ 4″ vorgeschrieben. — Die Scharfschützen sollen ein gutes Gesicht und Feuerfestigkeit besitzen. Die Rekruten für die Reiterei haben sich darüber auszuweisen, daß sie fertig lesen und schreiben; diejenigen für die Genietruppen und die Artillerie überdies, daß sie in den vier Species mit ganzen Zahlen rechnen können. Die Train-Rekruten sollen einigermaßen mit der Behandlung der Pferde vertraut sein. Für die Guiden wird die Kenntniß zweier Landessprachen gewünscht. — Die Sappeurs, Pontonniers und die Rekruten der Parkkompanien werden aus den Leuten gewählt, welche ein der Waffe nützliches Handwerk oder Gewerbe verstehen.

Wenn für irgend eine Waffe die Rekrutirung schwierig ist, so sucht man durch Abkürzung der Dienstzeit im Auszug und durch Einräumung anderer Vortheile Leute für dieselbe zu gewinnen. So schreibt z. B. Art. 12 des Gesetzes über die Militärorganisation vor, daß die Soldaten und Unteroffiziere der Kavallerie zwei Jahre früher als die Soldaten und Unteroffiziere der andern Waffengattungen aus dem Auszug in die Landwehr übergehen.

Immerhin steht es der Militärverwaltung frei, die bei einer Waffe fehlenden Rekruten aus denjenigen Leuten, die sich für eine andere Waffe angemeldet haben, auszuheben. Art. 14 des Gesetzes über die Militärorganisation sagt ganz allgemein: Der Entscheid über die Zu-

theilung zu einer Waffengattung steht der eidgenössischen Militärverwaltung unter Mitwirkung der kantonalen Behörden zu.

§ 917.

In der Regel hat jeder Wehrpflichtige die ersten zwölf Jahre des wehrpflichtigen Alters im Auszuge, die spätern in der Landwehr zuzubringen. Ausnahmen bestehen:

1) für die Hauptleute aller Waffengattungen. Diese haben 15 Jahre im Auszuge zu dienen;

2) für die Stabsoffiziere, welche während der ganzen Dauer der Wehrpflicht dem Auszug oder der Landwehr zugetheilt werden können;

3) für die Soldaten und Unteroffiziere der Kavallerie, von denen vorhin die Rede gewesen ist;

4) für die Eisenbahn-Arbeiter, bei denen eine Unterscheidung der Jahrgänge überall nicht gemacht wird.

Jeder Wehrpflichtige kann zur Bekleidung eines Grades, sowie zur Uebernahme jedes ihm übergebenen Kommando's verhalten werden (Art. 76 des Militärgesetzes).

§ 918.

Früher war es Sache der Kantone, zu entscheiden, ob die Kosten der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung von den Wehrpflichtigen selbst zu tragen, oder ganz oder theilweise von der Gemeinde, oder von der kantonalen Staatskasse zu übernehmen seien. Die Gesetze der Kantone gingen in dieser, wie in so vielen andern Materien, weit auseinander, ungeachtet es eine einfache Forderung der Gerechtigkeit war, daß die Militärlast in der ganzen Eidgenossenschaft dieselbe sein solle. Dieser Forderung ist nun durch den revidirten Artikel 18 der Bundesverfassung in der Weise entsprochen worden, daß die Wehrmänner in Zukunft die erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeldlich erhalten und daß die Waffe unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in ihren Händen bleibt. Diese liberale Vorschrift entspricht ganz der bisherigen Entwickelung, welche je länger je mehr auf ökonomische Erleichterung der Last des Militärdienstes hindrängte, so daß schon vor der Revision von den Kosten der Bekleidung 1,300,000 Fr. von dem Staate und nur 220,000 Fr. von den Wehrpflichtigen selbst getragen wurden. [1])

1) Protokoll der nationalräthlichen Revisionskommission vom J. 1871. S. 97.

In dem Gesetze über die Militärorganisation finden sich folgende auf die Vollziehung der fraglichen Verfassungsbestimmung hinzielende Vorschriften:

Art. 144. Die Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Mannschaft geschieht nach den eidgenössischen Spezialgesetzen und Vorschriften durch die Kantone.

Art. 146. Die Rekruten sind mit neuen Ordonnanz- und mustergemäßen Kleidern und Ausrüstungen in die eidgenössischen Schulen zu schicken. Der Bund vergütet den Kantonen die daherigen Kosten.

Art. 147. Der Bundesrath wird auf dem Wege der Verordnung die Zahl der effektiven Diensttage feststellen, nach welchen ein Wehrpflichtiger den Ersatz der einzelnen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände beanspruchen kann. Die daherigen Auslagen der Kantone werden ihnen vom Bunde ersetzt.

Art. 148. Der Bund ersetzt den Kantonen im Fernern diejenigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, welche dem Inhaber durch unverschuldetes Unglück außer dem Dienst zu Grunde gehen, oder im eidgenössischen Militärdienst ohne Verschulden des Inhabers unbrauchbar werden.

Art. 149. Die Offiziere werden für die Kosten ihrer Bekleidung und Ausrüstung in einem durch bundesräthliche Verordnung zu bestimmenden Maße entschädigt. — Diese Entschädigung wird nach einer Zahl von effektiven Diensttagen, die durch Verordnung festgesetzt wird, neuerdings ausgerichtet. — Offiziere, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dienstdauer austreten, haben die Entschädigung im Verhältniß der nichterfüllten Dienstzeit zurückzuerstatten.

Art. 151. Das Tragen von Uniformstücken nach bestehender Ordonnanz, sowie von reglementarisch vorgeschriebenen Grabauszeichnungen in bürgerlichen Verhältnissen ist Jedermann verboten.

Art. 153. Der Bund sorgt für die gesetzlich vorgeschriebene persönliche Bewaffnung des Bundesheeres.

Art. 155. Die persönliche Bewaffnung bleibt in der Regel während der Dienstzeit im Besitze des Mannes. Dagegen sind die Kantone verpflichtet, derjenigen Mannschaft die Waffen abzunehmen, welche

1) wegen längerer Abwesenheit oder aus andern Gründen nicht im Stande ist, dieselben zu besorgen;
2) sich in der Behandlung der Waffen als nachlässig erwiesen hat.

Art. 157. Alljährlich werden die sämmtlichen Wehrpflichtigen des Auszugs und der Landwehr zu einer Waffeninspektion versammelt. — Die Untersuchung der Waffen wird in der Regel vom eidg. Waffenkontroleur vorgenommen.

Art. 159. Sämmtliche von dem Bunde und den Kantonen gelieferten Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände werden unter Vorbehalt des Art. 155 der Mannschaft auch außer dem Dienste anvertraut, bleiben aber Eigenthum des Staates und können weder veräußert noch verpfändet werden.

Art. 160. Wer vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit aus irgend einem Grunde aus dem Dienste tritt, hat sämmtliche Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände zurückzuerstatten.

Art. 161. Der Wehrmann ist verpflichtet, die Ausrüstungsgegenstände in gutem Stande zu erhalten. Er haftet für jede aus Muthwillen oder Nachlässigkeit entstandene Beschädigung.

Nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit behält der Mann die Kleider, den Tornister oder Mantelsack, sowie das Putzzeug als Eigenthum; alle übrigen Gegenstände hat derselbe — Guiden und Dragoner die Pferdeausrüstung schon nach vollendetem Dienst im Auszug — abzuliefern.

§ 919.

Was die Pferde betrifft, so haben die Offiziere, welche zu Pferde dienen, sich gegen eine besondere Entschädigung selbst beritten zu machen (Art. 182).

Die für die Dragoner und Guiden nothwendigen Pferde werden von Bundeswegen angekauft und in besondern Remontenschulen zugeritten (Art. 191).

Am Schlusse der Remonteschulen werden die Pferde gegen Bezahlung der Hälfte des Schätzungspreises der Mannschaft zugetheilt, welche zu deren Uebernahme verpflichtet ist (Art. 192).

In der Regel bleiben die Pferde im Besitze des Mannes, dürfen aber von demselben weder veräußert, verpfändet, vermiethet, noch sonst zum Gebrauche an Dritte abgegeben werden. Sie sind von dem Kavalleristen auf eigene Kosten außer dem Dienst gehörig zu ernähren und zu besorgen und dürfen von ihm zu jedem Gebrauche verwendet werden, welcher die militärische Diensttauglichkeit des Pferdes nicht beeinträchtigt (Art. 193).

Ist der Mann aus irgend einem Grunde verhindert, einem Dienstaufgebot zu folgen, so hat er das Pferd gleichwohl auf Verlangen in den Dienst zu stellen (Art. 194).

Dem Kavalleristen wird an die von ihm bezahlte Hälfte des Schätzungspreises von dem Bunde jährlich ein Zehntheil zurückbezahlt (Art. 195).

Wenn der Mann mit demselben Pferde die ganze zehnjährige Dienstzeit durchgemacht hat, so geht dasselbe in sein Eigenthum über (Art. 196).

Kavalleristen, welche sich böswilliger Beschädigungen, grober Vernachlässigung in Ernährung und Besorgung oder nachtheiligen Gebrauches ihrer Pferde schuldig machen, können ihrer Ansprüche auf Rückerstattung der von ihnen bezahlten Hälfte des Preises ganz oder theilweise verlustig erklärt werden. Ueberdies haften sie dem Bunde für den gestifteten Schaden (Art. 201).

Wie es zu halten sei, wenn der Bund wegen längerer Abwesenheit des Kavalleristen oder wegen schlechter Behandlung des Pferdes dasselbe an sich zieht, sowie wenn der Mann vor Beendigung der Dienstzeit austritt oder bei seinem Austritt ein Pferd besitzt, das nicht die ganze Dienstzeit durchgemacht hat, oder endlich wenn das Pferd in oder außer dem Dienste zu Grunde geht oder militäruntauglich wird, ist in den Art. 194 und 197—199 gesagt.

§ 920.

Die Verpflegung und Besoldung der Truppen im **Kantonaldienste** konnte früher von den Kantonen nach Gutfinden geordnet werden. Die meisten hielten sich an den eidgenössischen Besoldungs-Etat; einige bezahlten weniger als die Eidgenossenschaft; Waadt allein ging höher.[1])

Gegenwärtig gelten die Vorschriften des neuen Militärorganisationsgesetzes gleichmäßig für den kantonalen wie für den eidgenössischen Dienst.

Der Sold, der seit dem J. 1848 unverändert geblieben war, ist durch das Gesetz, wie billig, erheblich erhöht worden. Es bezieht: der Oberbefehlshaber 50 Fr.; der Chef des Generalstabes 40 Fr.; der Feldkriegskommissär 35 Fr.; ein Generaladjutant und Divisionär 30 Fr.; ein Oberst-Brigadier 25 Fr.; ein Oberst 20 Fr.; ein Oberstleutenant 15 Fr.; ein Major 12 Fr.; ein Hauptmann 10 Fr.; ein Oberleu-

1) Protokoll der nationalräthlichen Revisionskommission vom J. 1871. S. 59.

leutenant 8 Fr.; ein Leutenant 7 Fr.; ein Feldprediger 10 Fr.; ein Stabssekretär 6 Fr.; ein Adjutant-Unteroffizier 3 Fr.; ein Feldweibel 2 Fr. 50 Rp.; ein Fourier 2 Fr.; ein berittener Wachtmeister 2 Fr.; ein Oberfeuerwerker 2 Fr.; ein unberittener Wachtmeister 1 Fr. 50 Rp.; berittene Korporale 1 Fr. 50 Rp.; übrige Korporale 1 Fr.; berittene Gefreite 1 Fr. 20 Rp.; unberittene Gefreite 90 Rp.; Krankenwärter 1 Fr.; Träger 80 Rp.; Trainsoldat 1 Fr.; Guide und Dragoner 1 Fr.; übrige Soldaten 80 Rp.; Rekruten aller Waffengattungen 50 Rp.

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten erhalten ohne Unterschied je eine Mundportion. Einzelne Guiden, welche den Stäben zugetheilt werden, erhalten eine tägliche Zulage von 1 Fr. 50 Rp. Die Adjutanten erhalten eine tägliche Zulage von 2 Fr.

Die berittenen Offiziere erhalten außer dem Sold eine durch das Verwaltungsreglement zu bestimmende Entschädigung für die Offiziersbedienten und für die effektiv gehaltenen Reitpferde (Art. 220).

§ 921.

Der Bund sorgt für die Verpflegung und das Quartier der Truppen. Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Anordnung der kompetenten Militärstellen die Truppen und Pferde einzuquartieren. Die Entschädigung wird sowohl für Truppenübungen als für Kriegsfälle durch das Verwaltungsreglement bestimmt, welches überhaupt die weitern Vorschriften über die Verpflegung der Truppen aufstellt (Art. 221).

Ein Gesetz vom 28. Jan. 1863 (Bd. VII, 414) schreibt vor: Die Truppen erhalten in den ihnen durch die Marschrouten angewiesenen Gemeinden ihr Quartier bei den Bürgern, oder in den Kasernen oder in andern geeignet erfundenen Lokalitäten. Den Gemeinden wird die Verpflegung der Truppen gemäß einem billigen Anschlag vergütet. Der Betrag der Mundportion wird auf 1 Fr. und derjenige der Pferderation auf 1 Fr. 80 Rp. festgesetzt. In außerordentlichen Fällen von Theurung oder bei unverhältnißmäßig schwerer Einquartierungslast einzelner Landestheile kann der Bundesrath eine Zulage bewilligen.

Die Vertheilung der Einquartierungslast auf die einzelnen Einwohner der Gemeinden ist Sache der Kantone, bez. der Gemeinden.

§ 922.

Die Kantone sind verpflichtet, Angehörige von Wehrpflichtigen, welche durch den Militärdienst der letztern in Noth gerathen, ausreichend zu unterstützen und ihnen Rathgeber und Beistände zuordnen;

dagegen ist es ihnen sowohl als den Gemeinden untersagt, der in eidgenössischem Dienste stehenden Mannschaft Unterstützungen in baarem Gelde zu verabreichen (Art. 234 des Gesetzes).

§ 923.

Nach Art. 18 der revidirten Bundesverfassung haben Wehrmänner, welche in Folge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, im Falle des Bedürfnisses für sich oder ihre Familien Anspruch auf Unterstützung. Wenn auch dieser Satz in der Verfassung vom J. 1848 nicht ausdrücklich enthalten war, so galt derselbe doch als selbstverständlich. Die Normen für die Pensionen und Entschädigungen für die im eidgenössischen Militärdienste Verunglückten oder ihre Angehörigen waren in einem vom 7. Aug. 1852 datirten Bundesgesetze enthalten.[1]) Die durch dasselbe bewilligten höchsten Pensions-Ansätze hatten sich indeß in einzelnen Fällen als durchaus unzulänglich herausgestellt. Um so unbilliger schien es zu sein, daß diese Ansätze noch vermindert werden mußten, wenn eine Verwundung im Friedensdienste, oder wenn Invalidität in Folge einer Krankheit eingetreten war. „In Kriegszeiten „werden Verwundungen und Todesfälle von Jedermann als selbstver„ständliche Vorkommnisse angenommen. Todesfälle aber und schauder„erregende Verstümmelungen, welche in Militärschulen und bei Friedens„übungen sich ereignen, erscheinen allgemein als unbegreiflich und „unstatthaft und verlangen in den Augen des Volkes keine nur halbe „Sühne durch das Pensionsgesetz. Ebenso verhält es sich mit der „Benachtheiligung Solcher, die in Folge von Krankheiten Schaden „nehmen, und wohl mit Recht darf man sich fragen, ob denn die„jenigen Wehrmänner, welche in Folge der Anstrengungen des Dienstes „Gesundheit und Leben einbüßen, ein geringeres Anrecht auf Ent„schädigung haben sollen als diejenigen, welche im Gefechte durch die „feindliche Kugel erreicht werden?“ [2])

§ 924.

Durch das revidirte Gesetz über Militär-Pensionen und Entschädigungen (vom 13. Nov. 1873) sind die angedeuteten Härten des

1) Blumer I. 499.

2) Botschaft des Bundesrathes vom 27. Mai 1874 betreffend die Revision des Pensionsgesetzes.

frühern Gesetzes gemildert, und einige Lücken, welche in demselben sich fanden, ergänzt worden.

Das Gesetz stellt nunmehr alle Verletzungen, Verstümmelungen, Krankheiten und Gebrechen, welche entweder im Kampfe mit dem Feinde, oder in Folge von Anstrengungen, Zufällen oder gesundheitsgefährdenden Einflüssen in irgend einem eidgenössischen Dienste entstanden sind, auf Eine Linie. Durch dieselben werden die von ihnen betroffenen Wehrmänner zu einer Entschädigung berechtigt, wenn sie in Folge der Verletzung ꝛc. mit Rücksicht auf ihren Erwerb einen vorübergehenden oder dauernden Nachtheil erlitten haben, vorausgesetzt, daß ihr Lebensunterhalt ganz oder theilweise auf diesen Erwerb gegründet sei (Art. 1).

Die Hinterlassenen eines im Kampfe mit dem Feinde gefallenen oder in Folge einer im eidgenössischen Dienste erlittenen Verwundung oder Krankheit gestorbenen Wehrmannes haben Anspruch auf Entschädigung, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder theilweise durch den Erwerb des Verstorbenen bedingt war (Art. 2).

Zum Bezuge einer Entschädigung sind berechtigt: die Wittwe; nach der Wittwe die Kinder; nach den Kindern die Eltern, welche indeß in besondern Fällen als mitberechtigt an der Pension der Wittwe oder Kinder erklärt werden können; nach den Eltern die Geschwister und nach diesen die Großeltern.

Die Wittwe und die Kinder haben auch dann Anspruch auf eine Entschädigung, wenn die Ehe erst nach dem Zeitpunkte geschlossen wurde, in welchem die Krankheit oder die Verwundung eingetreten ist.

Die Wittwe hat keinen Anspruch auf eine Pension, wenn sie abgeschieden oder getrennt vom Manne lebte und nichts zum Unterhalte der Kinder beitrug. Sie verliert die Pension, wenn sie sich wieder verheirathet. Die Pension hört für Kinder oder Geschwister mit dem zurückgelegten 18. Altersjahre auf, sofern sie nicht wegen Gebrechen erwerbsunfähig sind (Art. 3).

Der Bund ist in Fällen von Selbstverschuldung oder Verschuldung dritter Personen, welche mit dem Militärdienste nicht zusammenhängt, zu einer Entschädigung nicht verpflichtet, wenn nachzuweisen ist, daß eine Erkrankung durch Einflüsse zu Stande kam, welche dem Militärdienste fremd waren; sowie wenn die Erkrankung nicht innerhalb der drei ersten Wochen nach dem Dienstaustritte erfolgte. Auch wird vom

Bunde keine Entschädigungspflicht anerkannt, wenn der Lebensunterhalt, sei es der Invaliden, sei es der Hinterlassenen, in keiner Weise beeinträchtigt ist (Art. 4).

§ 925.

In der Regel sollen vorübergehend Beschädigte bis zu ihrer vollständigen Heilung auf Rechnung des Bundes im Spitale behandelt werden. Wo dieses nicht geschehen kann, wird dem Beschädigten für die Zeit, während welcher das Truppenkorps, dem er angehört, noch im Dienste steht, eine Entschädigung ausbezahlt, welche dem Betrage der Verpflegungs- und Heilungskosten in einem Spitale mit Zuschlag des reglementarischen Soldes gleichkommt. — Nach Ablauf der Dienstzeit und bis zur vollständigen Herstellung der Erwerbsfähigkeit kann die Entschädigung den Verhältnissen angemessen erhöht werden (Art. 7).

Bleibend Beschädigte erhalten eine Pension, welche 200 bis 1200 Fr. jährlich beträgt (Art. 8).

Für die Hinterlassenen gilt folgender Maßstab. Es erhalten:

1) eine Wittwe ohne Kinder bis auf 350 Fr.; eine Wittwe mit Kindern bis auf 650 Fr.;
2) ein oder zwei Waisenkinder jedes bis auf 250 Fr.; mehr als zwei Waisenkinder bis auf 650 Fr.;
3) der Vater oder die Mutter bis auf 200 Fr.; beide bis auf 350 Fr.;
4) elternlose Geschwister einzeln bis auf 100 Fr.; elternlose Geschwister zusammen bis auf 250 Fr.;
5) der Großvater oder die Großmutter bis auf 150 Fr.; beide zusammen bis auf 250 Fr. (Art. 9).

Sowohl für Invalide als für Hinterlassene können die Pensionen auf den doppelten Betrag erhöht werden, wenn der Verwundete oder Gefallene sich im Interesse des Vaterlandes, ohne dazu verpflichtet zu sein, freiwillig einer großen Gefahr ausgesetzt hat (Art. 10).

Jede Pension wird für ein Jahr bewilligt, nach dessen Ablauf von Neuem zu untersuchen ist, ob Gründe vorhanden seien, dieselbe fortbestehen zu lassen, sie zu vermehren oder zu vermindern (Art. 15).

Die Pensionen dürfen keiner Steuer unterworfen werden; es ist auch nicht gestattet, dieselben zu pfänden oder sonst gegen den Willen des Berechtigten zur Befriedigung seiner Gläubiger zu verwenden.

§ 926.

Die Gerechtigkeit erfordert, daß von den im Alter der Wehrpflicht befindlichen Männern, die aus irgend einem Grunde vorübergehend oder bleibend vom Militärdienste befreit sind, als Ersatz für denselben eine angemessene Geldleistung bezogen werde. Dieselben befinden sich, selbst wenn das Surrogat etwas hoch bemessen wird, immer noch besser als diejenigen, welche mit großen Opfern an Geld, Zeit und Gesundheit den wirklichen Dienst in der Armee leisten. Wie die Last des Militärdienstes selbst, sollte folgerichtig auch der Ersatz für die Leistung desselben durch eine für die ganze Schweiz geltende einheitliche Norm bestimmt sein. So verhielt es sich aber früher nicht, vielmehr war die Ordnung des fraglichen Verhältnisses dem Belieben der Kantone anheimgestellt. Wie ungleich diese verfuhren, zeigt die in dem Protokoll der nationalräthlichen Revisionskommission vom J. 1871 (S. 54) abgedruckte Tabelle über den Ertrag, welchen der Militärpflicht-Ersatz im J. 1868 abgeworfen hat. Im Ganzen sind 1,022,161 Fr. eingenommen worden. Von dieser Summe fallen 208,759 Fr. auf Zürich; 190,316 Fr. auf Bern; 37,802 Fr. auf Luzern; 94,395 Fr. auf Aargau; 48,904 Fr. auf Waadt u. s. f. Nidwalden und Außerrhoden haben gar nichts bezogen.

Dieser Ungleichheit ist durch den Art. 18 der revidirten Bundesverfassung, welcher vorschreibt, daß der Bund über den Militärpflicht-Ersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen solle, ein Ende gemacht worden.

§ 927.

Dem Bunde steht das Verfügungsrecht über sämmtliche auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft befindlichen Pferde zu, soweit dieselben zur Mobilisirung der Armee erforderlich sind. — Wenn bei einem bevorstehenden größern Truppenaufgebot die Beschaffung der Pferde auf dem Vertragswege für die Kantone und den Bund nicht mehr möglich oder mit außerordentlichen Kosten verbunden erscheint, so ist der Bundesrath verpflichtet, eine Piketstellung der Pferde anzuordnen (Art. 185 Militärorg.-Ges.).

Die Piketstellung der Pferde hat die Wirkung, daß vom Tage der Verkündung derselben an Niemand, der im eigenen oder eines dritten Namen ein Pferd besitzt, sich ohne Erlaubniß der eidgenössischen Militärbehörden dieses Besitzes entäußern darf. Die Uebertretung dieses Verbotes wird mit einer Strafe bis auf 500 Fr. belegt (Art. 186 ib.).

Die Aufhebung der Piketstellung geschieht durch den Bundesrath (Art. 189 ib.).

Das Verwaltungsreglement bestimmt die Entschädigung, welche für den täglichen Gebrauch, den allfälligen Minderwerth und den Verlust der im Dienste gestandenen Pferde zu leisten ist (Art. 190 ib.).

Die Gemeinden sind verpflichtet, alle durch die Gesetze und Reglemente vorgesehenen Fuhren gegen gesetzliche Entschädigung zu leisten (Art. 205 ib.).

§ 928.

In Zeiten von Krieg oder Kriegsgefahr ist der Oberbefehlshaber, und so lange ein solcher nicht besteht, der Bundesrath berechtigt, den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen zu verfügen. In diesem Falle wird gleichzeitig ein Oberbetriebschef für sämmtliche schweizerische Eisenbahnlinien ernannt.

Mit dem Beginn des Kriegsbetriebs übernimmt der Oberbetriebschef das sämmtliche Personal und Material der Eisenbahngesellschaften und verfügt darüber für die Bedürfnisse des Eisenbahndienstes. Das Verfügungsrecht der Gesellschaften wird suspendirt. Von diesem Augenblicke an dürfen die Angestellten der Gesellschaften ihren Dienst nicht mehr verlassen und sind, wie die Truppen, den Militärgesetzen unterworfen.

Dem Oberbetriebschef ist die Direktion der sämmtlichen Eisenbahnlinien übertragen; alle Angestellten der Verwaltungen sind ihm untergeordnet. Von ihm geht die Organisation des gesammten Dienstes aus und zwar sowohl mit Bezug auf den Militärtransport als auf den Zivilbetrieb, welcher nach Bedürfniß beschränkt oder ganz aufgehoben werden kann.

Der Oberbetriebschef steht ausschließlich unter dem Befehl des Oberkommandanten.

Der Oberkommandant setzt den Zeitpunkt fest, in welchem der Betrieb der Linien wieder den Gesellschaften übergeben werden soll.

Der Bundesrath oder der Oberbefehlshaber kann im Interesse der Landesvertheidigung Geleise oder andere Einrichtungen neu anlegen, sowie bestehende zerstören lassen (Art. 207—213 ib.).

Für den Transport von Truppen, Kriegsmaterial und Bedürfnissen der Armee wird während des Kriegsbetriebs die Hälfte derjenigen Taxen bezahlt, welche für die gleichen Transporte im gewöhnlichen

Betrieb festgesetzt sind. — Der Transport von Kranken und Verwundeten geschieht unentgeldlich (Art. 214 ib.).

Für den Schaden, welcher den Gesellschaften durch die Vollziehung der Art. 207—213 erwächst, leistet der Bund eine Entschädigung, deren Betrag im Streitfalle durch das Bundesgericht festgestellt wird (Art. 215 ib.).

Alle diese Vorschriften finden auch auf die schweizerischen Dampfschiffe analoge Anwendung (Art. 216 ib.).

§ 929.

Die Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten sind im Kriegsfalle verpflichtet, zum Zwecke der Ausführung militärischer Anordnungen ihr bewegliches und unbewegliches Eigenthum auf Verlangen der kompetenten Militärkommandanten zur Verfügung zu stellen. Die hiefür wie für den Kriegsschaden überhaupt zu leistende volle Entschädigung liegt dem Bunde ob (Art. 226 ib.).

III. Das Verhältniß der Kantone zum Bunde.

§ 930.

Nach der Verfassung vom J. 1848 bestand das Bundesheer aus den Kontingenten der Kantone. Es zerfiel in den Bundesauszug, zu welchem jeder Kanton auf hundert Seelen schweizerischer Bevölkerung drei Mann zu stellen hatte, und aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges betrug. In Zeiten der Gefahr konnte der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (Landwehr) eines jeden Kantons verfügen. — Die Mannschafts-Skala, welche nach dem bezeichneten Maßstabe das Kontingent für jeden Kanton festsetzte, war alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen.

Das Bundesgesetz über die Mannschafts-Skala bezeichnete ganz genau die von jedem Kanton zur Infanterie und zu den Spezialwaffen zu stellende Truppenzahl, sowie die zu leistenden Beiträge an Pferden und Kriegsmaterial. Die Diskussion, welche der Annahme des Gesetzes vom 27. Aug. 1851 vorausging, war hin und wieder geradezu peinlich. Denn so stolz die Kantone auf ihre sog. Souverainetät sind, so gering ist ihre Geneigtheit, die dieser Souverainetät entsprechenden Pflichten zu erfüllen.

§ 931.

Bei den Berathungen, welche in den Jahren 1871 und 1872 über die Revision der Bundesverfassung stattfanden, wurden die mit dem Skala-Systeme verbundenen Uebelstände klar dargelegt. Vorerst

wurde gezeigt, daß dasselbe eine anstößige Ungleichheit zwischen den Kantonen sowohl als zwischen den Bürgern erzeuge. Die einen Kantone halten alle Wehrfähigen zum Dienste an; die andern thun nur, was ihnen die Skala absolut vorschreibe; sie geben das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht auf und machen sogar aus der Militär-Entlastung eine Finanzquelle. Abgesehen hievon erschwere die Skala die Organisation der Armee; sie erzeuge Bruchtheile von taktischen Einheiten, die fast nicht zu verwenden seien; es gebe 22 halbe Bataillone und 24 einzelne Kompanien, die gleichsam als Abfälle sich darstellen. Dies sei noch nicht das Schlimmste. Die Rekrutirung von Train-Soldaten und Pferden sei in den Kantonen fast unmöglich. Schon 1863 habe der Bundesrath im Widerspruche mit dem Gesetze die Bildung von Parktrain-Kompanien aus verschiedenen Kantonen angeordnet. Eine solche Kompanie werde z. B. beschickt aus den Kantonen Zürich, Glarus, Appenzell A. Rh. und St. Gallen, und der Bund helfe ihr mit 45 Pferden nach. — Der gerügte Uebelstand zeige sich auch bei der Bildung des Offizierskorps. Basel-Stadt z. B. habe viel mehr Offiziere als Basel-Landschaft; dort herrsche Ueberfluß, hier Mangel. — In Folge der Nichtverwendbarkeit von Offizieren aus andern Kantonen seien einige hundert Offiziersstellen unbesetzt. Dem Aargau fehlen 35, Graubünden 38, Genf 37, Basel-Landschaft 40 Prozent Artillerie-Offiziere; Basel-Stadt habe deren 50 % zu viel. Man habe die Anschaffung von 14 neuen Batterien beschlossen; hiefür nach dem Skala-System die erforderlichen Leute und Pferde aufzubringen, sei unmöglich. Aehnlich verhalte es sich mit der Rekrutirung der Kavallerie und des Sanitätspersonals. Auch was die materielle Ausrüstung betreffe, seien die Kantone bloß im Stande, den Auszug und die Reserve feldtüchtig auszustatten. Vor einigen Jahren habe die Frage, ob Baselstadt zwei neue Laffetten anschaffen solle, den Nationalrath einen ganzen Tag beschäftigt.

§ 932.

Trotz des Widerstandes der s. g. Föderalisten, welche aufs Aeußerste dagegen opponirten, „daß die Kantone den Degen aus der Hand geben", ist am 5. März 1852 der Art. 19 der Bundesverfassung in dem von der Bundesversammlung angenommenen Entwurfe dahin abgeändert worden, daß das Bundesheer (anstatt aus den Kontingenten der Kantone) aus der gesammten dienstpflichtigen Mannschaft bestehen

solle, wobei immerhin den Kantonen das Recht gewahrt wurde, über die Wehrkraft ihres Gebietes zu verfügen, soweit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen beschränkt seien.

Das Scheitern des Entwurfs hat dazu geführt, daß den Föderalisten ein Zugeständniß gemacht wurde, vermöge dessen nun die Bundesverfassung folgende Bestimmungen enthält:

Art. 19. Das Bundesheer besteht:

a) aus den Truppenkörpern der Kantone;

b) aus allen Schweizern, welche zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nichtsdestoweniger militärpflichtig sind.

Art. 21. Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden. Die Zusammensetzung dieser Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere ist, unter Beobachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften, Sache der Kantone.

Von Kontingenten, welche die Kantone zum Bundesheere zu stellen haben (eine Einrichtung, welche dem Staatenbunde, aber nicht dem Bundesstaate entspricht), ist keine Rede mehr. Es werden die Korps nicht von den Kantonen dem Bunde zur Verfügung gestellt, sondern der Bund hebt die in den Kantonen befindliche dienstpflichtige Mannschaft aus, um sie einem Korps und eo ipso dem Bundesheere einzuverleiben.

Das Nähere ergiebt sich aus den Vorschriften des Gesetzes über die Militärorganisation, die nun ins Auge zu fassen sind.

§ 933.

Die Untersuchung und der Entscheid über die Dienstfähigkeit und über die Zutheilung zu einer Waffengattung steht der eidgenössischen Militärverwaltung unter Mitwirkung der kantonalen Behörden zu. Die Vorschriften über die Bestellung der Untersuchungsbehörde und über das von derselben zu beobachtende Verfahren werden vom Bunde erlassen (Art. 14 des Gesetzes).

Jeder Wehrpflichtige gehört in der Regel einem Truppenkörper des Kantons an, in dem er seinen Wohnsitz hat (Art. 15).

Gestützt auf die Statistik schreibt das Gesetz vor, wie viele Infanterie-Bataillone, wie viele Scharfschützen-Kompanien, wie viele Dragoner-Schwadronen, wie viele Feld- oder Gebirgs-Batterien und wie

viele Positionskompanien in jedem Kanton aufzustellen, und wie die Ueberzähligen auf die einzelnen Truppenkörper zu vertheilen seien (Art. 32—35 und Art. 21 M.-O.).

Die Kompanien der Kantone Appenzell A. Rh. und Appenzell J. Rh. und der Kantone Unterwalden ob und nid dem Wald werden je zu einem Bataillon vereinigt. Ebenso kann aus Schützenkompanien verschiedener Kantone ein Bataillon zusammengesetzt werden.

Aus der implizite in Art. 21 der revidirten Bundesverfassung enthaltenen Vorschrift, daß, wenn militärische Gründe es erfordern, es auch gestattet sei, Truppenkörper aus der Mannschaft verschiedener Kantone zu bilden, hat dann das Gesetz überdies für den Bund die Berechtigung hergeleitet, eidgenössische Truppen-Einheiten ins Leben zu rufen und die für dieselben erforderliche Mannschaft, ohne zwischen den Kantonen zu unterscheiden, durch die ganze Schweiz hindurch auszuheben (Art. 20).

Als solche eidgenössische Truppeneinheiten bezeichnet das Gesetz:

a) zwölf Guiden-Kompanien im Auszug und den Personalbestand eben dieser Kompanien in der Landwehr;
b) sechszehn Parkkolonnen im Auszug und halb so viele in der Landwehr; zwei Feuerwerker-Kompanien und acht Train-Bataillone im Auszug und ebenso viele in der Landwehr;
c) acht Genie-Bataillone, jedes bestehend aus einer Sapeur-, einer Pontonnier- und einer Pionier-Kompanie, im Auszuge und in der Landwehr;
d) die Eisenbahn-Abtheilungen, verstärkt durch Arbeiter-Detachemente;
e) die Sanitätstruppen;
f) die Verwaltungstruppen, bestehend aus acht Verwaltungs-Kompanien in Auszug und Landwehr und aus den Quartiermeistern der Stäbe und der Truppeneinheiten (Art. 27—31 M.-O.).

§ 934.

Die Anstellung der Offiziere der kantonalen Truppenkörper (mit Ausnahme der Offiziere der Stäbe der Schützen-Bataillone und der kombinirten Infanterie-Bataillone der Kantone Unterwalden und Appenzell) steht den Kantonen zu. Diese haben aber die vom Bunde aufgestellten allgemeinen Vorschriften, welche sehr bindend sind, zu beachten. Zu Leutenanten können nur diejenigen ernannt werden, welche in den Offiziers-Bildungsschulen ein Fähigkeitszeugniß erworben haben (Art.

39 M.-O.). Die Beförderung vom Leutenant zum Oberleutenant erfolgt nach Bedarf und nach dem Dienstalter; diejenige vom Oberleutenant zum Hauptmann und vom Hauptmann zum Major auf ein vom Oberinstruktor der Waffe im Einverständniß mit dem Offiziere, unter dessen Kommando der Beförderte unmittelbar zu stehen kommen wird, auszustellendes Zeugniß genügender Fähigkeit, ohne Rücksicht auf das Dienstalter (Art. 40 M.-O.).

In derselben Weise wählt der Bundesrath die Offiziere der eidgenössischen Truppeneinheiten, sowie diejenigen der Stäbe der Schützen-Bataillone und der kombinirten Infanterie-Bataillone.

§ 935.

Die Militär-Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange ist Sache des Bundes. Die Ausführung der Gesetze in den Kantonen geschieht, innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Grenzen und unter der Aufsicht des Bundes, durch die kantonalen Behörden, welche aber in dieser Richtung lediglich Organe des Bundes sind.

Der gesammte Militärunterricht und die Bewaffnung der Mannschaft ist Sache des Bundes. Die Beschaffung der Kleidung und Ausrüstung und die Sorge für die Unterhaltung der betreffenden Gegenstände liegt den Kantonen ob, denen indeß die daherigen Kosten vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet werden (Art. 20 B.-V.).

Der Militärpflicht-Ersatz (§ 926) wird gemäß den vom Bunde aufgestellten Bestimmungen von den Kantonen erhoben. Dieselben müssen jedoch die Hälfte des Bruttoertrages dem Bunde abgeben (Art. 42 B.-V.).

Der Bund hat das Recht, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude sammt Zubehörden gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigenthum zu übernehmen. Die Normen für die daherige Entschädigung werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt (Art. 22 B.-V).

Die Verfügung über das gesammte Bundesheer mit Inbegriff des dazu gehörigen Materials steht in erster Linie dem Bunde zu (Art. 238 M.-O.).

Die Kantone verfügen in zweiter Linie über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch die Verfassung oder Gesetze des Bundes beschränkt sind (Art. 244, 245 M.-O.).

In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschließliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingetheilte Mannschaft und über alle übrigen Streitmittel der Kantone (Art. 19 B.-V.).

IV. Die Organisation des Bundesheeres.

§ 936.

Von der Eintheilung des Bundesheeres in Auszug und Landwehr ist bereits die Rede gewesen (§. 917).

Das Bundesheer begreift neben dem Generalstab und den Stäben der einzelnen Heerestheile folgende Truppengattungen in sich:

a) Infanterie (Füsiliere und Schützen);
b) Kavallerie (Dragoner und Guiden);
c) Artillerie (Kanoniere, Trainsoldaten, Parksoldaten und Feuerwerker);
d) Genie (Sapeure, Pontonniere und Pioniere);
e) Sanitätstruppen;
f) Verwaltungstruppen (Art. 7 M.-O.).

Die taktischen Einheiten sind:

a) bei der Infanterie: das Bataillon, bestehend aus vier Kompanien;
b) bei der Kavallerie: die Dragoner-Schwadron und die Guiden-Kompanie;
c) bei der Artillerie: die fahrende Batterie (leichte und schwere), die Gebirgsbatterie, die Positionskompanie, die Parkkolonne, die Feuerwerker-Kompanie, das Trainbataillon;
d) beim Genie: das Genie-Bataillon;
e) bei den Sanitätstruppen: das Feldlazareth und die Transportkolonne;
f) bei den Verwaltungstruppen: die Verwaltungs-Kompanie (Art. 8 M.-O.). [1])

---

1) Der Stand des Bundesheeres auf das Ende des J. 1874 war folgender:

1. Eidgenössischer Stab								870
2. Genie	Auszug:	1396.	Reserve:	1040.	Landwehr	768.	Total	3204
3. Artillerie	„	9711.	„	5259.	„	4820.	„	19790
4. Kavallerie	„	2065.	„	849.	„	1411.	„	4325
5. Scharfschützen	„	6649.	„	3473.	„	4087.	„	14209
6. Infanterie	„	68735.	„	37449.	„	51697.	„	157881
7. Sanitätspersonal	„	464.	„	125.	„	89.	„	678
8. Büchsenschmiede	„	21.	„	39.	„	—	„	60
		89041.		48234.		62872.		201017.

Nach der neuen Militärorganisation wird der Auszug ca. 100,000 Mann und die Landwehr annähernd eben so viel betragen.

§ 937.

Aus den Truppeneinheiten werden folgende zusammengesetzte Truppenkörper gebildet:

a. Aus zwei oder drei Infanterie-Bataillonen das Infanterie-Regiment, aus zwei oder drei Infanterie-Regimentern die Infanterie-Brigade.

b. Aus zwei oder drei Dragoner-Schwadronen das Kavallerie-Regiment. (Die Dragoner-Schwadronen, welche direkt dem Oberkommando unterstellt sind, bilden die Kavallerie-Reserve).

c. Aus zwei oder drei Feld- oder Gebirgsbatterien das Artillerie-Regiment; aus zwei bis vier Positionskompanien eine Abtheilung Positions-Artillerie; aus zwei Parkkolonnen der Divisions-Park; aus zwei oder drei Artillerie-Regimentern die Artillerie-Brigade, der in der Armee-Division der Divisions-Park zugetheilt ist. (Die Truppenkörper der Artillerie, welche dem Oberkommando der Armee direkt unterstellt werden, bilden die Artillerie-Reserve.)

d. Aus dem Feld-Lazareth und dem den Korps zugetheilten Sanitäts-Personal die Sanitätstruppe der Armee-Division. (Die Sanitäts-Transportkolonnen nebst den ihnen beigegebenen Train-Abtheilungen bilden die Sanitäts-Reserve.)

e. Aus der Verwaltungs-Kompanie und dem bei den Truppen-Einheiten und den Stäben der Division eingetheilten Verwaltungs-Personal die Verwaltungstruppe der Armee-Division (Art. 51 M.-O.).

Zwei oder drei Infanterie-Brigaden, welche mit Truppenkörpern anderer Waffengattungen unter einem Kommando vereinigt werden, bilden die Armee-Division (Art. 52 M.-O.).

Die Infanterie der Landwehr wird in Brigaden eingetheilt. Ueber die weitere Organisation der Truppenkörper der Landwehr verfügt der Bundesrath nach Art. 51 des Militärorganisationsgesetzes.

§ 938.

Das Regiment wird bei der Infanterie von einem Oberstleutenant, bei den andern Truppengattungen von einem Major oder Oberstleutenant der betreffenden Waffe; die Infanterie-Brigade wird von einem Oberst-Brigadier kommandirt. An der Spitze der Armee-Division steht ein Oberst-Divisionär (Art. 56, 57 M.-O.).

In allen Waffengattungen wird die nöthige Anzahl von Offizieren mit entsprechendem Grade ernannt, welche zur Zutheilung an die Kommandanten, zur Bildung der Stäbe, zu den technischen Arbeiten der Landesvertheidigung, sowie zur Uebernahme von besondern Kommandos (Etappen, feste Plätze, Depots u. s. w.) oder zu andern Dienstleistungen bestimmt sind (Art. 58 M.-O.).

Alle diese Offiziere werden vom Bundesrathe ohne Berücksichtigung des Dienstalters unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ernannt (Art. 59 M.-O.).

§ 939.

Für den Dienst des Generalstabes wird ein eigenes Korps gebildet, welches, abgesehen von der Eisenbahn-Abtheilung, aus 3 Obersten, 16 Oberstleutenanten oder Majoren und 35 Hauptleuten besteht (Art. 70 M.-O.).

Die Wahl der Offiziere des Generalstabes geschieht durch den Bundesrath aus denjenigen Offizieren aller Waffengattungen, welche von den Oberinstruktoren, den Waffenchefs oder den Divisionären dazu vorgeschlagen werden und die erste Generalstabsschule mit Erfolg bestanden haben (Art. 71).

Eine besondere Abtheilung des Generalstabes wird aus dem Personal der Administration und des Betriebes der Eisenbahnen gewählt. Diese Offiziere haben in Friedenszeiten die Organisation des Kriegsbetriebs der Eisenbahnen, sowie den Dienst für Unterbrechung und Wiederherstellung der Bahnen vorzubereiten. Bei Eintritt des Kriegsbetriebs werden sie dem Oberbetriebschef beigegeben (Art. 72).

An der Spitze des Generalstabes steht im Frieden der Chef des Stabsbureaus, welchem nach den darüber zu erlassenden besondern Verordnungen Alles obliegt, was auf die Organisation und den Dienst der verschiedenen Abtheilungen, das Personelle und den Unterricht des Stabes Bezug hat (Art. 74).

Unter der Beihülfe der nöthigen Zahl von Generalstabs-Offizieren leitet und besorgt das Stabsbureau alle Vorarbeiten für die Aufstellung und die Bewegungen der Armee. Es sammelt und verarbeitet die Erhebungen und die wissenschaftlichen Schriften über die eigene und die fremden Armeen (Art. 75 M.-O.).

§ 940.

Die Inspektion der Rekrutenschulen, der Offiziersbildungsschulen, der Offiziers- und Unteroffiziersschulen, sowie der Spezialkurse steht

für die Infanterie und die Schützen den Divisionären und für die übrigen Waffengattungen den Waffenchefs zu. Die Zentralschulen werden von den Divisionären abwechselnd inspizirt. Die Berichte über diese Inspektionen werden an das Militärdepartement erstattet.

Die Wiederholungskurse werden theils von dem Kommandanten des betreffenden Regiments, beziehungsweise der betreffenden Brigade oder Division, theils von den Waffenchefs inspizirt. Das Militärdepartement kann ausnahmsweise andere Offiziere mit der Inspektion beauftragen.

Das Kriegsmaterial wird theils von den Kommandanten der taktischen Einheiten, theils von dem Chef der betreffenden Waffe, ausnahmsweise durch einen andern von dem Militärdepartement bezeichneten Offizier inspizirt (Art. 174—180 M.-O.).

§ 941.

Ein Offizier kann auf Verlangen des Militärdepartements, unbeschadet seines Grades, von einem ihm übertragenen Kommando durch seine Wahlbehörde enthoben werden. Die Enthebung muß erfolgen, wenn sie von dem Divisionär oder einem andern dem Oberbefehlshaber direkt unterstellten Offizier wegen Unfähigkeit verlangt wird und das Militärdepartement dieses Verlangen unterstützt. — Die Enthebung eines Obersten ist nur mit Zustimmung einer Mehrzahl der Divisionäre zulässig (Art. 77).

Wenn in Kriegszeiten Gefahr im Verzuge liegt, so steht dem General das Recht zu, an der Stelle der ordentlichen Wahlbehörden Offiziere zu ernennen oder ihres Kommandos zu entheben, ohne an die im Frieden geltenden gesetzlichen Vorschriften gebunden zu sein (Art. 78).

Die Entlassung der Offiziere vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit und mit der Wirkung, daß sie keinen Dienst mehr zu leisten haben und in die Klasse der Steuerpflichtigen fallen, geschieht durch die Wahlbehörde in folgenden Fällen:

a) wenn ein Offizier in fremden Dienst getreten ist;
b) wenn er ohne Urlaub für mehr als ein Jahr aus der Schweiz sich entfernt, oder seine Abwesenheit für mehr als ein Jahr über den bewilligten Urlaub hinaus ohne genügende Entschuldigung verlängert;

c) wenn er ohne Erlaubniß im Auslande sich befindet und im Falle einer Bewaffnung ohne genügende Entschuldigung nicht in das Vaterland zurückkehrt;

d) wenn derselbe nach Verkündung einer Marschbereitschaft ohne Urlaub die Schweiz verläßt, unvorgreiflich der Strafe, welche nach dem Militärstrafgesetzbuch über ihn verhängt werden kann.

Wenn ein Offizier in oder außer dem Dienste sich schlechter Aufführung oder einer Handlung schuldig macht, welche sich mit seiner militärischen Stellung nicht verträgt, so kann von dem Militärdepartement, dem betreffenden Divisionär oder von seinem sonstigen höchsten Vorgesetzten die Entlassung desselben mit der vorhin bezeichneten Wirkung verlangt werden. Ueber ein solches Begehren entscheidet ein Militärgericht nach den Vorschriften des Militärstrafgesetzes (Art. 80).

§ 942.

Die von dem Bunde verfügten Aufgebote der eidgenössischen und der kantonalen Truppeneinheiten oder der einzelnen denselben angehörenden Offiziere und Unteroffiziere werden von den Kantonen vollzogen.

In dem Aufgebote einer Truppeneinheit ist die gesammte anwesende dienstfähige Mannschaft mit Einschluß der Ueberzähligen begriffen. Insofern eine Truppe nur in ihrem reglementarischen Bestande aufgeboten wird, sind von allfälligen Ueberzähligen in erster Linie die ältern Jahrgänge und sodann diejenigen Wehrmänner zu entlassen, deren Abwesenheit für ihre Familien besonders nachtheilig ist.

Sobald ein größeres Aufgebot in Aussicht steht, wird der Bundesrath den Armeestab ganz oder theilweise einberufen und bis zur Ernennung des Generals die dem Stabe obliegenden Arbeiten durch das Militärdepartement leiten.

Die zum aktiven Dienste berufene Mannschaft leistet den Kriegseid nach einer durch den Bundesrath festzusetzenden Formel (Art. 232 bis 237 M.-O.).

§ 943.

Sobald ein Aufgebot von mehreren Armee-Divisionen in Aussicht steht, wählt die Bundesversammlung den General, welcher bis nach beendigter Truppenaufstellung den Oberbefehl führt. Eine vorherige Entlassung des Generals durch die Bundesversammlung kann nur auf den bestimmten Antrag des Bundesrathes erfolgen.

Der Chef des Generalstabes ist bei zeitweiser Verhinderung des Generals der Stellvertreter desselben. Wird der General aus irgend einem Grunde unfähig, das Kommando weiter zu führen, so hat der Bundesrath die Stelle des Oberbefehlshabers sofort bis zum Zusammentritt der Bundesversammlung zu besetzen.

Der Bundesrath ertheilt gemäß den Beschlüssen der Bundesversammlung sowie kraft der ihm selbst obliegenden Pflichten dem Oberbefehlshaber verbindliche Instruktionen über den durch die Truppenaufstellung zu erreichenden Endzweck und stellt ihm die erforderlichen Streitmittel zur Verfügung.

Der General ordnet alle militärischen Maßregeln an, welche er zur Erreichung des ihm bezeichneten Endzweckes für nothwendig und dienlich erachtet. Er verwendet die ihm zur Verfügung gestellten personellen und materiellen Streitmittel nach seinem Gutfinden und hat überdies das Recht, über alles nicht zum Heere gehörige Kriegsmaterial, sowie über alles bewegliche und unbewegliche Eigenthum, das sich im Bereich der Truppenaufstellung befindet, behufs Ausführung seiner militärischen Anordnungen zu verfügen. Wenn der General das Aufgebot weiterer Heerestheile für nothwendig erachtet, so wird dasselbe durch den Bundesrath verfügt und vollzogen.

Das unter den Befehl des Generals fallende Personal und Material, welches von ihm militärisch nicht verwendet werden kann, wie Kriegsgefangene, Deserteure u. s. w., wird von ihm dem Bundesrathe zur Verfügung gestellt (Art. 239—243 M.-O.).

V. Die Militärbehörden des Bundes.

§ 944.

Der Bundesrath steht an der Spitze der Militärverwaltung. Er trifft alle Wahlen, welche nicht der Bundesversammlung oder den Kantonen vorbehalten sind. Er entwirft die Reglemente, welche zur Durchführung der das Militärwesen betreffenden Gesetze erforderlich sind. Er übt, wenn kein Oberbefehlshaber bestellt ist, die Rechte und Pflichten eines solchen aus. Er entscheidet die Verwaltungsstreitigkeiten, welche sich im Militärwesen ergeben.

Dem Militärdepartement liegt die Vorberathung und Vollziehung der Beschlüsse ob, welche der Bundesrath zu fassen hat.

Dem Militärdepartement sind als Chefs der betreffenden Verwaltungsabtheilungen folgende, von dem Bundesrathe zu ernennende, höhere Militärbeamte beigegeben:

1. Die Abtheilungs-Chefs für die Waffengattungen der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und Genie (Waffen-Chefs);

2. Der Chef des Stabsbureau, welcher im Frieden an der Spitze des Generalstabes steht, das Militär-Archiv und die wissenschaftlichen Sammlungen leitet und die Oberaufsicht über die Landes-Topographie und das topographische Bureau führt.

3. Ein Chef der technischen und ein Chef der administrativen Abtheilung der Verwaltung des Kriegsmaterials.

4. Der Oberfeldarzt.

5. Der Oberpferdearzt.

6. Der Ober-Kriegskommissär.

Diese Beamten erhalten das nöthige Hilfs- und Bureau-Personal (Art. 247—255 M.-O.).

VI. Der militärische Unterricht.

§ 945.

Für jede Waffengattung besteht ein Instruktionskorps (ein Ober-Instruktor, dem Instruktoren erster, zweiter Klasse u. s. f. untergeordnet sind). Die Instruktoren können ohne besondere Entschädigung auch zur Instruktion bei andern Waffen, sowie in der Militär-Administration verwendet werden.

Bei allen Truppen-Instruktionen und besonders bei den Wiederholungskursen sollen die Offiziere und Unteroffiziere zum Unterricht verwendet werden.

An dem eidgenössischen Polytechnikum sind eigene Kurse für allgemein militärwissenschaftliche Fächer (Taktik, Strategie, Kriegsgeschichte u. s. f.) einzurichten und es werden überdies die nöthigen Anordnungen getroffen, um den Unterricht in den Fächern, die sich ihrer Natur nach dafür eignen, für die militärische Bildung nutzbar zu machen. Der Bund wird eine entsprechende Einrichtung des Unterrichtsganges in den höhern kantonalen Lehranstalten veranlassen und unterstützen.

Zöglinge, welche sich durch eine Prüfung über den guten Erfolg dieses Unterrichtes ausweisen und ihre Militär-Instruktion mit Auszeichnung bestehen, können mit Oberleutenants-Grad in das Heer eingereiht werden.

Den Feldweibeln, Fourieren und bei der Artillerie auch den Wachtmeistern kann von dem Oberinstruktor der Waffe ein Theil der Offiziers-Bildungsschule erlassen werden (Art. 87—96 M.-O.).

§ 946.

Der Unterricht wird ertheilt:

a. In Rekrutenschulen, welche bei der Infanterie 45 Tage, bei der Kavallerie 60 Tage, bei der Artillerie 55 Tage, beim Genie 50 Tage, bei der Sanitätsmannschaft 5 Wochen dauern.

b. In Wiederholungskursen, welche die taktischen Einheiten der Infanterie, der Artillerie und des Genie alle zwei Jahre während 16 bis 18 Tagen zu bestehen haben, während die Schwadronen und Kompanien der Kavallerie jedes Jahr 10 Tage lang einem solchen Kurs sich unterziehen müssen.

c. In Kadres- und Unteroffiziersschulen, deren Dauer bei der Kavallerie sechs, bei der Artillerie fünf Wochen beträgt.

d. In Offiziers-Bildungsschulen, welche bei der Infanterie 6 Wochen, bei der Kavallerie 60 Tage, beim Genie 9 Wochen und bei der Artillerie in zwei Abtheilungen 6 und 9 Wochen dauern.

Dazu kommen bei der Infanterie Schießschulen (Art. 82—133 M.-O.).

Unter der Benennung erste, zweite, dritte und vierte Zentralschule werden Unterrichtskurse 1) für die Subaltern-Offiziere aller Waffen; 2) für die neu ernannten Hauptleute der Infanterie und der Scharfschützen; 3) für die Kommandanten der Infanterie- und Schützenbataillone und 4) für die neu ernannten Oberstleutenante abgehalten. Der Kurs für die Bataillonskommandanten hat eine Dauer von 14 Tagen; die andern Kurse dauern je 6 Wochen (Art. 134—140 M.-O.).

§ 947.

Die Generalstabsschule zerfällt in zwei Kurse: den ersten von zehn Wochen (eine Generalstabsreise von zwei Wochen inbegriffen) für Leutenante und Hauptleute, welche in den Generalstab eintreten wollen; den zweiten von sechs Wochen (eine Generalstabsreise von zwei Wochen inbegriffen) für Hauptleute und Majore des Generalstabs, welche den ersten Kurs mit Erfolg durchgemacht haben.

Zu den Abtheilungsarbeiten, in denen die dem Generalstab im Frieden obliegenden Arbeiten erledigt werden sollen, werden jeweilen mindestens sechs Offiziere auf zwei bis drei Monate einberufen.

Die den Divisionen und Brigaden zugetheilten Generalstabs-Offiziere nehmen an den Zusammenzügen dieser Truppenkörper Theil. Das Militärdepartement wird zu diesen Uebungen auch solche Generalstabs-Offiziere kommandiren, die dem Armeestab zugetheilt sind. Ferner werden die jüngeren Generalstabsoffiziere zu Wiederholungskursen und Rekrutenschulen derjenigen Waffen einberufen, aus denen sie nicht hervorgegangen sind (Art. 98—100 M.-O.).

§ 948.

Die Kompanie-Offiziere, die Gewehr tragenden Unteroffiziere und die Soldaten der Infanterie und der Schützen der Landwehr sind verpflichtet, an Schießübungen, sei es in freiwilligen Schießvereinen, sei es in besonders anzuordnenden Vereinigungen, Theil zu nehmen.

Die Infanterie- und Schützenbataillone der Landwehr haben überdies alle zwei Jahre eintägige Inspektionen zu bestehen. Die sämmtlichen übrigen Truppenkörper sind alljährlich einer eintägigen Inspektion zu unterwerfen.

Insofern ein Aufgebot der Landwehr in Aussicht steht, ist der Bundesrath verpflichtet, die Truppenkörper derselben zu besondern Uebungen einzuberufen (Art. 139 M.-O.).

VII. Die militärische Rechtspflege.

§ 949.

Der Bundesrath ernennt die Offiziere der Militär-Justiz, an deren Spitze der Ober-Auditor steht, welcher unter der Aufsicht des Militärdepartements die Verwaltung der Militär-Rechtspflege leitet und überwacht (Art. 227—229 M.-O.).

Das Nähere wird durch ein erst noch zu erlassendes Spezialgesetz bestimmt werden.

Nach dem zur Zeit geltenden Gesetze vom 27. Aug. 1851 besteht der Justizstab, der aber schon unter der Herrschaft des Bundesvertrages vom J. 1815 durch ein Gesetz vom J. 1837 ins Leben gerufen worden ist, aus einem Oberauditor als Chef des Stabes und drei andern Beamten mit Obersten-, fünf Beamten mit Oberstleutenants-, fünf Beamten mit Majors- und dreißig Beamten mit Hauptmanns-Rang.

Die Offiziere des Justizstabes werden vom Bundesrathe ernannt. Nur wissenschaftlich gebildete und praktisch geübte Juristen sind wählbar.

§ 950.

Für jede im eidgenössischen Dienste befindliche Infanterie-Brigade wird ein ordentliches Kriegsgericht aufgestellt.

Für die im eidgenössischen Instruktionsdienste (in den verschiedenen Schulen, Wiederholungskursen u. s. f.) befindlichen Truppen bestimmt der Bundesrath die Zahl der aufzustellenden Gerichte.

Daneben giebt es außerordentliche Kriegsgerichte 1) für abgeschnittene Korps; 2) für die Beurtheilung von Verbrechen des Generals, des Chefs des Generalstabes, der Kommandanten eines Armeekorps, einer Division oder einer Brigade, und ein Kassationsgericht für die Beurtheilung von Nichtigkeitsbeschwerden.

Ein ordentliches Kriegsgericht besteht aus einem Großrichter, zwei Richtern, zwei Ersatzmännern und acht Geschwornen (vier Offizieren, zwei Unteroffizieren und zwei Korporalen oder Soldaten). Wenn jedoch die Todesstrafe in Frage kommt, treten zwölf Geschworne (6 Offiziere, 3 Unteroffiziere und 3 Korporale oder Soldaten) in Thätigkeit. Zu jedem Gerichte gehört ein Gerichtsschreiber und ein Auditor.

Der oberste Kommandirende wählt die Großrichter und Auditoren aus den Offizieren des Justizstabes; die Richter und deren Ersatzmänner aus den Offizieren der Truppen, welche unter der Jurisdiktion des betreffenden Gerichtes stehen.

Für jedes ordentliche Kriegsgericht wird aus den demselben untergeordneten Truppen eine Geschwornenliste gebildet. Dieselbe enthält 1) die Namen der Offiziere, 2) die Namen der Unteroffiziere, 3) die Namen der Korporale. Aus der Mannschaft einer jeden Kompanie bezeichnet der Hauptmann zwei bis vier Soldaten, deren Namen der Liste der Korporale beigefügt werden.

Zum Behufe der Bildung der Jury für den einzelnen Fall läßt der Großrichter durch den Gerichtsschreiber in öffentlicher Sitzung mittelst des Looses aus der Liste der Offiziere 14 Namen und aus jeder der beiden andern Listen 7 Namen herausziehen. Jeder Partei steht es frei, vier Offiziere, zwei Unteroffiziere und zwei Korporale oder Soldaten abzulehnen. Aus den nicht rekusirten Geschwornen bezeichnet der Großrichter in Gegenwart der Parteien durch das Loos diejenigen Offiziere u. s. f., welche zur Sitzung zuzuziehen sind.

§ 951.

Der Befehl, daß wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden solle, geht von dem zuständigen

Strafpolizei-Beamten, d. h. von demjenigen Kommandanten aus, welchem die Strafpolizei-Gewalt über den Angeschuldigten oder über das Korps, zu dem derselbe gehört, zusteht. (Der Kommandant eines Infanterie- oder Schützenbataillons, oder einer Batterie oder einer Dragoner-Schwadron u. s. f. ist Strafpolizeibeamter für diese Truppen-Einheit; der Brigadier für die Korps-Kommandaten und den Stab der Brigade; der Divisionär für die Kommandanten seiner Brigaden und den Divisionsstab u. s. f.)

Dem Bundesrathe kommt eine subsidiäre Strafpolizeigewalt zu, welche er in allen Fällen ausübt, in denen kein Offizier im Dienste sich befindet, der als Strafpolizeibeamter zu funktioniren berufen wäre.

Jeder im Kommando höher stehende Strafpolizeibeamte ist berechtigt, die Befugnisse auszuüben, deren Geltendmachung von einem unter ihm kommandirenden Offiziere versäumt worden ist; oder umgekehrt ein von einem Untergebenen eingeleitetes Strafverfahren einzustellen.

Die Voruntersuchung wird durch den Strafpolizeibeamten oder durch irgend einen von ihm zu beauftragenden Offizier geführt.

Der Auditor ist verpflichtet, der Voruntersuchung beizuwohnen; doch soll seine Abwesenheit die Durchführung der Voruntersuchung weder hemmen noch verzögern.

Die Akten der Voruntersuchung werden dem Auditor übergeben, welcher dieselben nöthigenfalls vervollständigt und sodann innerhalb 24 Stunden die Anklageschrift mit den Akten dem Großrichter einreicht.

Wenn der Auditor Zweifel über die Zulässigkeit der Anklage hat, soll er sich an den Oberauditor wenden, welcher nach Gutfinden die einstweilige Einstellung des Verfahrens oder die Einreichung der Anklageschrift verfügen kann. Der Auditor ist verpflichtet, die Anweisung des Oberauditors genau zu befolgen.

§ 952.

Der Angeklagte kann jeden rechtlichen Mann aus dem Zivil- oder Militärstande zum Vertheidiger ansprechen. Wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, so wird ihm ein Vertheidiger durch den Großrichter bestellt. Der Großrichter bestimmt den Tag der Gerichtsverhandlungen und erläßt die erforderlichen Ladungen an die Richter, die Geschwornen, den Auditor, den Angeklagten und den Vertheidiger, sowie an einen allfälligen Geschädigten und an die abzuhörenden Zeugen und Experten.

Jede durch rechtskräftiges Urtheil eines Kriegsgerichtes verhängte Strafe kann durch Begnadigung aufgehoben oder gemildert werden.

Ueber die Begnadigung entscheidet der oberste Kommandirende in Verbindung mit den drei im Range zunächst auf ihn folgenden Offizieren und dem obersten Offizier des Justizstabes in seinem Quartier. Die Begnadigung tritt ein, wenn nebst dem obersten Kommandirenden noch wenigstens zwei von den vier Offizieren für dieselbe stimmen.

Die Begnadigung des obersten Kommandirenden steht der Bundesversammlung zu, welche auch in allen andern Fällen, nachdem die Vollziehung des Urtheils begonnen hat, mit Beziehung auf den Rest der Strafe die Begnadigung aussprechen kann.

§ 953.

Man findet, daß der Organismus der Militär-Justiz zu verwickelt und schwerfällig sei.[1]) Es ist richtig, daß die durch das Gesetz vom J. 1837 geschaffenen Einrichtungen einfacher waren. Man hat aber dieselben absichtlich und mit dem vollen Bewußtsein dessen, was man that, umgestaltet, weil die Erfahrungen, welche gemacht wurden, als das Gesetz im Sonderbundsfeldzug 1847/48 in großem Maßstabe angewendet werden mußte, nicht befriedigt hatten. Ueber die Aenderungen, welche vorzunehmen seien, waren damals die höchsten militärischen Autoritäten mit den Offizieren des Justizstabes, die im Sonderbundsfeldzug thätig gewesen waren, durchaus einverstanden.

Im Winter 1847/48 konnten die Kriegsgerichte ihre Verrichtungen erst beginnen, als die militärischen Operationen beendigt waren. Es ist einleuchtend, daß ein solcher Verzug mit schweren Uebelständen verbunden sein mußte. In den ersten Tagen nach Verübung eines Verbrechens sind die Urheber desselben, der Geschädigte, die Zeugen, die zur Ausfällung des Urtheils zu berufenden Geschwornen nahe bei einander; die noch frischen Spuren der That können leicht konstatirt und es kann die ganze Untersuchung rascher und mit besserm Erfolge durchgeführt werden, als in einem spätern Zeitpunkte, in welchem die Truppen nach andern Landesgegenden versetzt oder gar nach Hause entlassen worden sind und die Einzelnen nach allen Himmelsgegenden sich zerstreut haben. Auch versteht es sich, daß gerade beim Militär eine der

1) Abhandlung des Hrn. Oberrichter Dr. Schneider in der zürcherischen Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft. Bd. II. S. 277.

That spät nachhinkende Strafe nicht den wünschbaren Eindruck hervorbringt. Es war daher bei der Revision des Gesetzes das Hauptbestreben darauf gerichtet, es möglich zu machen, daß bei Verübung eines Verbrechens das gerichtliche Verfahren sofort eröffnet und ohne Unterbrechung durchgeführt werden könne. Zu diesem Behufe wurde dafür gesorgt, daß, wie viele Truppen auch im Felde stehen mögen, und welche militärische Operationen durchzuführen seien, trotz aller Dislokationen jedem Korps in jedem Standquartier immer die Justiz-Einrichtungen zur Seite stehen, daß namentlich auch ein Untersuchungsrichter immer zur Stelle sei. Es wird freilich getadelt, daß das Gesetz die Untersuchung nicht einem Offizier des Justizstabes übertrage. Um dies thun zu können, müßte aber bei einem größern Truppenaufgebote eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Auditoren in den Dienst berufen werden. Eine solche Vermehrung der Nicht-Kombattanten wollte man vermeiden und man zweifelte nicht daran, daß ein Polizeistrafbeamter unter den Offizieren seines Korps jederzeit eine zur Führung der Untersuchung geeignete Persönlichkeit finden könne.

Sodann wurde es als nothwendig betrachtet, die Militär-Justiz mit denselben Garantien zu umgeben, welche für die bürgerliche Strafrechtspflege gefordert werden. Namentlich fand man, daß für die Unbefangenheit der Jury, welche die Schuldfrage zu beurtheilen hat, mit allen Mitteln gesorgt werden müsse; daß also die große sowohl als die kleine Liste in ganz objektiver Weise und unabhängig von irgend einem persönlichen Willen zusammenzusetzen sei und daß zur Bildung der kleinen Liste erst dann geschritten werden solle, wenn die Sitzung des Kriegsgerichtes angeordnet wird, damit es den Betheiligten (dem Geschädigten, dem Angeklagten u. s. f.) an Zeit und Gelegenheit fehle, auf die Geschwornen einzuwirken. Daß den Parteien ein genügendes Rekusations-Recht einzuräumen sei, galt als selbstverständlich. Nebenbei wurde Werth darauf gelegt, die Einrichtung der Militär-Justiz so zu treffen, daß die zur Mitwirkung bei derselben zu berufenden Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten ihrem ordentlichen Dienste nicht entfremdet werden.

Den Organismus und das Verfahren zu vereinfachen, wird eine leicht zu lösende Aufgabe sein, und an der Neigung, das Bestehende in diesem Sinne zu verbessern, wird es nicht fehlen. Denn es herrscht ohnehin in der Schweiz das Bestreben vor, Kosten zu ersparen und

den Gerichtsbeamten ihre Funktionen so bequem als möglich zu gestalten. Doch muß man sich hüten, in dieser Richtung zu weit zu gehen.[1]) Eine Nachahmung der amerikanischen Kriegsgerichte, von denen man fast sagen kann, „einfacher nützt nichts", wäre kaum zu empfehlen; hingegen dürfte die Frage in Erwägung gezogen werden, ob nicht ein Theil der gegenwärtigen Kompetenz der Kriegsgerichte (namentlich die Beurtheilung der Vergehen, welche in den Schulen und Wiederholungskursen vorkommen), füglich an die bürgerlichen Strafbehörden übertragen werden könne.

Schluß-Titel.

Die Revision der Unions- (Bundes-) Verfassung.

§ 954.

Eine Aenderung der Unions-Verfassung kann jederzeit sowohl von dem Kongreß als von den Gesetzgebungen der Staaten vorgeschlagen werden (Art. V der U.-V.).

Zu einem diesfälligen Beschlusse des Kongresses ist im Repräsentantenhause sowohl als im Senate eine Mehrheit von zwei Drittel Stimmen erforderlich. Gegen einen solchen Beschluß steht dem Präsidenten kein Veto zu, sondern es wird ein Amendement, über welches sich die beiden Kammern mit der bezeichneten Mehrheit geeinigt haben, sofort den Staaten zur Genehmigung vorgelegt und es tritt dasselbe in Kraft, wenn drei Viertheile aller Staaten zugestimmt haben. Ueber die Annahme oder Verwerfung hat in jedem Staate entweder die Legislatur oder ein Verfassungsrath (§§ 412 u. f.) zu entscheiden, je nachdem der Kongreß den einen oder andern Modus vorschreibt (§ 45).

Es wird vom Kongreß keine Frist bestimmt, in welcher die Staaten sich auszusprechen haben; es kann daher die Ratifikation Jahre lang in der Schwebe bleiben und es ist öfters vorgekommen, daß ein Staat in der Zwischenzeit seine Ansicht geändert und seine Zustimmung zurückzuziehen versucht hat (§ 473).

Wenn zwei Drittheile der Legislaturen der Staaten es verlangen, muß der Kongreß einen Verfassungsrath einberufen, dessen Beschlüsse,

---

1) So ist die außerordentliche Einfachheit der Einrichtung der sog. Voruntersuchung, bei welcher in vielen Kantonen die Funktionen des Anklägers, des Richters und des Vertheidigers in einer Hand konzentrirt sind, gewiß mit großen Gefahren verbunden (Zeitschrift für schweizer. Recht, Bd. XII. S. 14 u. f.).

wenn er sich für eine Verfassungsänderung ausspricht, ebenfalls den Staaten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen sind. Die Einrichtung des Verfassungsrathes kann der Kongreß nach freiem Ermessen bestimmen. Derselbe ist noch nie im Falle gewesen, einem diesfälligen Begehren der Staaten zu entsprechen. Wenn er je in die Lage kommen sollte, einen Verfassungsrath zu konstituiren, so würde er wahrscheinlich nach Analogie der in den Staaten bestehenden Praxis (§ 414) verfahren.

Wie sehr die Revision der Unionsverfassung durch die mitgetheilten Vorschriften erschwert ist, habe ich bereits in § 76 hervorgehoben.

Die gleichmäßige Vertretung der Staaten im Senate kann nur mit Zustimmung aller Staaten aufgehoben werden.

§ 955.

Eine solche Beschränkung findet sich in dem schweizerischen Grundgesetze nicht und es ist auch sonst die Umgestaltung desselben sehr leicht gemacht.

Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung. Wenn aber die eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision schriftlich verlangen, während die beiden Kammern mit derselben sich nicht befassen wollen, so ist dem schweizerischen Volke (d. h. der Aktivbürgerschaft) die Frage, ob eine Revision stattfinden solle, vorzulegen, und wenn diese Frage von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger bejaht wird, so sind beide Räthe neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Die Stimme eines Halbkantons (§ 136) wird als halbe Stimme gezählt. [1])

---

1) Das ist eine Begünstigung der Revision. Streng genommen würden die Stimmen von zwei zusammengehörenden Halbkantonen (z. B. Appenzell Außerrhoden und Innerrhoden oder Obwalden und Nidwalden), wenn der eine Ja, der andere Nein sagt, sich gegenseitig aufheben. So hingegen kann, wenn eilf ganze Stimmen für die Revision sich ausgesprochen haben, die halbe Stimme von Außerrhoden die Mehrheit bilden.

Das Ergebniß der Volksabstimmung in jedem Kantone gilt als Standesstimme[1]) (Art. 118—121 B.-V.).

---

1) In den Kantonen mit repräsentativ-demokratischer Verfassung gab früher die gesetzgebende Behörde die Stimme des Kantons (die sog. Standesstimme) ab. So war es möglich, daß der Große Rath im Namen des Kantons Tessin die revidirte Verfassung annehmen konnte, ungeachtet die Aktivbürgerschaft des Kantons dieselbe verworfen hatte. In Zukunft kann dies nicht mehr geschehen.

Beilage A.

Neu angenommene Zusatz-Artikel zur Unionsverfassung.

Art. XIII. (Angenommen im J. 1865.)

1. Neither slavery nor involuntary servitude, except as a punishment for crime, wherof the party shall have been duly convicted, shall exist within the U. St. or any place subject to their jurisdiction.

2. Congress shall have power to enforce this article by appropriate legislation.

Art. XIII.

1. Weder Sklaverei, noch unfreiwillige Dienstbarkeit, ausgenommen für ein Verbrechen, dessen die betreffende Person in gehöriger Weise überführt sein muß, soll in den Vereinigten Staaten oder an irgend einem Platze, der ihrer Jurisdiktion unterworfen ist, existiren.

2. Der Kongreß soll die Macht haben, diesen Artikel durch geeignete Gesetzgebung zur Ausführung zu bringen.

Art. XIV. (1868.)

1. All persons born or naturalized in the U. St., and subject to the jurisdiction thereof, are citizens of the U. St. and of the State wherein they reside. No State shall make or enforce any law, which shall abridge the privileges or immunities of citizens of the U. St.; nor shall any State deprive any person of life, liberty or property without due process of law, nor deny to any person within its jurisdiction the equal protection of the laws.

2. Representatives shall be apportioned among the several States according to their respective numbers, counting the whole number of persons in each State, excluding Indians not taxed. But when the right to vote at any election for the choice of electors for President and Vice President of the U. St., representatives in Congress, the executive and judicial officers of a State, or the members of the Legislature thereof, is denied to any of the male inhabitants of such State, being 21 years of

age and citizens of the U. St., or in any way abridged, except for participation in rebellion or other crime, the basis of representation therein shall be reduced in the proportion which the number of such male citizens shall bear to the whole number of male citizens 21 years of age in such State.

3. No person shall be a Senator or Representative in Congress, or elector of President and Vicepresident, or hold any office, civil or military, under the U. St. or under any State, who, having previously taken an oath as a member of Congress, or as an officer of the U. St., or as a member of any State Legislature, or as an executive or judicial officer of any State, to support the Constitution of the U. St., shall have engaged in insurrection or rebellion against the same, or given aid or comfort to the enemies thereof. But Congress may, by a vote of two-thirds of each house, remove such inability. [1])

4. The validity of the public debt of the U. St., including debtsin curred for payment of pensions and bounties for services in suppressing insurrection or rebellion, shall not be questioned. But neither the U. St. nor any State shall assume or pay any debt or obligation incurred in aid of insurrection or rebellion against the U. St., or any claim for the loss or emancipation of any slave, but all such debts, obligations and claims shall be held illegal and void.

5. That Congress shall have power to inforce by appropriate legislation the provisions of this article.

Art. XIV.

1. Alle Perſonen, welche in den Vereinigten Staaten geboren oder naturaliſirt und der Gerichtsbarkeit derſelben unterworfen ſind, ſind Bürger der Vereinigten Staaten und des Staates, in welchem ſie wohnen. Kein Staat ſoll irgend ein Geſetz erlaſſen oder zur Ausführung bringen, welches die Rechte und Freiheiten von Bürgern der Vereinigten Staaten beſchränkt; auch ſoll kein Staat irgend einer Perſon ohne gehöriges Gerichtsverfahren Leben, Freiheit oder Eigenthum nehmen; und er ſoll ferner keiner Perſon den gleichen Schutz der Geſetze verweigern.

---

[1]) Von dieſer Vollmacht hat ſeither der Kongreß umfaſſenden Gebrauch gemacht.

2. Repräsentanten sollen den verschiedenen Staaten nach Maßgabe der Einwohnerzahl der letztern zugetheilt werden, wobei alle Personen in jedem Staate, mit Ausschluß der nicht steuerpflichtigen Indianer, in Rechnung fallen. Aber wenn irgend einem der männlichen Einwohner eines Staates, welche einundzwanzig Jahre alt und Bürger der Vereinigten Staaten sind, das Recht verweigert wird, in einer Wahl für Elektoren des Präsidenten und Vizepräsidenten der V. St., für Repräsentanten im Kongreß, für Exekutiv- und Gerichtsbeamte des Staates, oder für Mitglieder der Legislatur desselben, zu stimmen; oder wenn dieses Recht in irgend einer Weise oder aus irgend einem andern Grunde als wegen Betheiligung an der Rebellion oder an andern Verbrechen verkürzt wird, so soll die Basis der Repräsentation in einem solchen Staate in demjenigen Verhältnisse vermindert werden, in welchem die Zahl solcher männlichen Bürger zu der Gesammtzahl der einundzwanzig Jahre alten Bürger des Staates steht.

3. Keine Person soll Senator oder Repräsentant im Kongreß, oder Elektor für Präsident und Vizepräsident sein, oder irgend ein Zivil- oder Militär-Amt unter den Vereinigten Staaten oder einem einzelnen Staate bekleiden, welche, nachdem sie früher als Mitglied des Kongresses oder als Beamter der Vereinigten Staaten, oder als Mitglied einer Staats-Legislatur, oder als Exekutiv- oder Gerichtsbeamter irgend eines Staates den Eid geleistet hatte, die Verfassung der Vereinigten Staaten zu unterstützen, an der Insurrektion oder Rebellion gegen dieselben Theil nahm oder ihren Feinden Hilfe und Unterstützung leistete. Aber der Kongreß kann mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen jedes Hauses die fragliche Unfähigkeit aufheben.

4. Die Gültigkeit der öffentlichen Schuld der Vereinigten Staaten, einschließlich der Schulden, welche für Zahlung von Pensionen und Schenkungen für die bei der Unterdrückung der Insurrektion und Rebellion geleisteten Dienste gemacht wurden, soll nicht in Frage gestellt werden. Aber weder die Vereinigten Staaten, noch irgend ein Staat sollen es übernehmen, irgend eine Schuld zu zahlen oder Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche übernommen wurden, um der Insurrektion oder Rebellion gegen die Vereinigten Staaten zu helfen; noch sollen sie irgend einen Anspruch auf Entschädigung wegen Emanzipation irgend eines Sklaven befriedigen; sondern alle solche Schulden und Verbindlichkeiten sollen ungesetzlich und nichtig sein.

5. Der Kongreß soll die Macht haben u. s. f. (wie Art. XIII. 2).

Art. XV. (1870.)

1. The right of Citizens of the U. St. to vote shall not be denied or abridged by the U. St. or any State on account of race, color or previous condition of servitude.

2. Congress shall have power etc. (§ 423).

Art. XV.

1. Das Recht der Bürger der Vereinigten Staaten, zu ſtimmen, ſoll weder von den Vereinigten Staaten noch von einem Staat verweigert oder abgeſchwächt werden wegen Raçe, Farbe oder frühern Zuſtandes der Unfreiheit.

2. Der Kongreß ſoll die Macht haben u. ſ. f. (wie Art. XIII. 2).

In der im erſten Bande dieſes Werkes abgedruckten Unions-Verfaſſung iſt der dreizehnte Zuſatz-Artikel (S. 438 u. 439 unten) zu ſtreichen. (Vergl. § 473 am Ende, Note.)

Und in der Ueberſetzung der Unions-Verfaſſung iſt in Art. I. Abſchnitt II. § 3 (S. 413, Linie 13 von unten) nach dem Worte „einſchließlich“ einzuſchieben:

„der für eine beſtimmte Anzahl von Jahren durch ein Dienſtverhältniß gebundenen Perſonen und ausſchließlich“

Beilage B.

Bundesverfassung
der
schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom 29. Mai 1874.)

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, bilden in ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2.

Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3.

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4.

Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5.

Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränetät inner den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6.

Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern:

a. sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;
b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern;
c. sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7.

Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8.

Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Art. 9.

Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10.

Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrathes statt.

Ueber die im Art. 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11.

Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 12.

Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrath der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt.

Art. 13.

Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in getheilten Kantonen kein Landestheil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Art. 14.

Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthilfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.

Art. 15.

Wenn einem Kantone vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16.

Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrathe sogleich Kenntniß zu geben, damit dieser inner den Schranken seiner Kompetenz (Art. 102, Ziffer 3, 10 und 11) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrath, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung außer Stande ist, Hilfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschließt.

Art. 17.

In den durch die Art. 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Art. 18.

Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Wehrmänner, welche in Folge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Die Waffe bleibt unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.

Der Bund wird über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen.

Art. 19.

Das Bundesheer besteht:

a. aus den Truppenkörpern der Kantone;

b. aus allen Schweizern, welche zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nichts desto weniger militärpflichtig sind.

Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gesetzlich dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu.

In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschließliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingetheilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Kantone.

Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.

Art. 20.

Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes. Die Ausführung der bezüglichen Gesetze in den Kantonen geschieht innerhalb

der durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes durch die kantonalen Behörden.

Der gesammte Militärunterricht und ebenso die Bewaffnung ist Sache des Bundes.

Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt ist Sache der Kantone; die daherigen Kosten werden jedoch den Kantonen vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet.

Art. 21.

So weit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

Die Zusammensetzung dieser Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere ist, unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften, Sache der Kantone.

Art. 22.

Der Bund hat das Recht, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude sammt Zugehören gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigenthum zu übernehmen.

Die Normen für die daherige Entschädigung werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Art. 23.

Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Art. 24.

Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge.

Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nöthigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.

Art. 25.

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirthschaft nützlichen Vögel zu treffen.

Art. 26.

Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache.

Art. 27.

Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nöthigen Verfügungen treffen.

Art. 28.

Das Zollwesen ist Sache des Bundes. Derselbe hat das Recht, Ein- und Ausfuhrzölle zu erheben.

Art. 29.

Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1) Eingangsgebühren:

a. Die für die inländische Industrie und Landwirthschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarife möglichst gering zu taxiren.

b. Ebenso die zum nöthigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.

c. Die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

Diese Grundsätze sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auch bei Abschließung von Handelsverträgen mit dem Auslande zu befolgen.

2) Die Ausgangsgebühren sind möglichst mäßig festzusetzen.

3) Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen. Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Art. 30.

Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.

Die den Kantonen bisher bezahlten Entschädigungen für die losgekauften Zölle, Weg- und Brückengelder, Kaufhaus- und andern Gebühren dieser Art fallen weg.

Ausnahmsweise erhalten die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen, eine jährliche Entschädigung, welche, in Würdigung aller Verhältnisse, festgestellt wird wie folgt:

Für Uri Fr. 80,000; für Graubünden Fr. 200,000; für Tessin Fr. 200,000; für Wallis Fr. 50,000.

Für Besorgung des Schneebruches auf dem St. Gotthard erhalten die Kantone Uri und Tessin eine jährliche Entschädigung von zusammen Fr. 40,000 für so lange, als die Straße über den Bergpaß nicht durch eine Eisenbahn ersetzt sein wird.

Art. 31.

Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a. Das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Maßgabe des Art. 32.

b. Sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.

c. Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbsbetriebes und über die Benutzung der Straßen.

Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.

Art. 32.

Die Kantone sind befugt, die in Art. 31, Litt. a erwähnten Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken unter folgenden Beschränkungen zu erheben:

a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.

b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Eingangsgebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.

c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigern Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.

d. Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e. Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Eingangsgebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Mit Ablauf des Jahres 1890 sollen alle Eingangsgebühren, welche dermalen von den Kantonen erhoben werden, sowie ähnliche, von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren ohne Entschädigung dahinfallen.

Art. 33.

Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.

Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, daß derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können.

Art. 34.

Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.

Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes.

Art. 35.

Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Spielhäuser müssen am 31. Christmonat 1877 geschlossen werden.

Allfällig seit dem Anfange des Jahres 1871 ertheilte oder erneuerte Konzessionen werden als ungültig erklärt.

Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Maßnahmen treffen.

Art. 36.

Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache.

Der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung fällt in die eidgenössische Kasse.

Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

Die Unverletzlichkeit des Post- und Telegraphengeheimnisses ist gewährleistet.

Art. 37.

Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die Summen, welche den im Art. 30 bezeichneten Kantonen mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen zukommen, werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Straßen von den betreffenden Kantonen nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Art. 38.

Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung geht einzig vom Bunde aus.

Er bestimmt den Münzfuß und erläßt allfällige Vorschriften über die Tarifirung fremder Münzsorten.

Art. 39.

Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten zu erlassen.

Er darf jedoch keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufstellen und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aussprechen.

Art. 40.

Die Festsetzung von Maß und Gewicht ist Bundessache.

Die Ausführung der bezüglichen Gesetze geschieht durch die Kantone unter Aufsicht des Bundes.

Art. 41.

Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Als Schießpulver nicht brauchbare Sprengfabrikate sind im Regal nicht inbegriffen.

Art. 42.

Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

a. aus dem Ertrag des Bundesvermögens;
b. aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;
c. aus dem Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung;
d. aus dem Ertrag der Pulververwaltung;
e. aus der Hälfte des Brutto-Ertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern;
f. aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulirung, vorzugsweise nach Maßgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist.

Art. 43.

Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger.

Als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitze Antheil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Der niedergelassene Schweizerbürger genießt an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindsbürger. Der Mitantheil an Bürger und Korporationsgütern, sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hievon ausgenommen, es wäre denn, daß die Kantonalgesetzgebung etwas Anderes bestimmen würde.

In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten.

Die kantonalen Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 44.

Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Die Bedingungen für die Ertheilung des Bürgerrechtes an Ausländer, sowie diejenigen, unter welchen ein Schweizer zum Zwecke der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechtes auf sein Bürgerrecht verzichten kann, werden durch die Bundesgesetzgebung geordnet.

Art. 45.

Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

Ausnahmsweise kann die Niederlassung denjenigen, welche in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, verweigert oder entzogen werden.

Weiterhin kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, beziehungsweise Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.

In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, daß dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last gefallen seien.

Jede Ausweisung wegen Verarmung muß von Seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum voraus angezeigt werden.

Der niedergelassene Schweizerbürger darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden. Ebenso darf die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz nimmt, ihn nicht anders besteuern als den Ortsbürger.

Ein Bundesgesetz wird das Maximum der für die Niederlassungsbewilligung zu entrichtenden Kanzleigebühr bestimmen.

Art. 46.

In Beziehung auf die zivilrechtlichen Verhältnisse stehen die Niedergelassenen in der Regel unter dem Rechte und der Gesetzgebung des Wohnsitzes.

Die Bundesgesetzgebung wird über die Anwendung dieses Grundsatzes, sowie gegen Doppelbesteuerung die erforderlichen Bestimmungen treffen.

Art. 47.

Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die nähern Vorschriften aufstellen.

Art. 48.

Ein Bundesgesetz wird über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden oder sterben, die nöthigen Bestimmungen treffen.

Art. 49.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 50.

Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.

Die Errichtung von Bisthümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Art. 51.

Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

Art. 52.

Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

Art. 53.

Die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die nähern Bestimmungen treffen.

Die Verfügung über die Begräbnißplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.

Art. 54.

Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborne Kinder derselben legitimirt.

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig.

Art. 55.

Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Art. 56.

Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 57.

Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 58.

Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.

Art. 59.

Der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Vorbehalten bleiben mit Bezug auf Ausländer die Bestimmungen bezüglicher Staatsverträge.

Der Schuldverhaft ist abgeschafft.

Art. 60.

Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 61.

Die rechtskräftigen Zivilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 62.

Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 63.

Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 64.

Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:

über die persönliche Handlungsfähigkeit;

über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts);

über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;

über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgerichte eingeräumten Kompetenzen.

Art. 65.

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes bleiben jedoch in Kriegszeiten vorbehalten.

Körperliche Strafen sind untersagt.

Art. 66.

Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Schranken, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann.

Art. 67.

Die Bundesgesetzgebung trifft die erforderlichen Bestimmungen über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art. 68.

Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimatlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 69.

Dem Bunde steht die Gesetzgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen zu.

Art. 70.

Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Zweiter Abschnitt.

Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Art. 71.

Unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone (Art. 89 und 121) wird die oberste Gewalt des Bundes durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht:

A. aus dem Nationalrath,

B. aus dem Ständerath.

A. Nationalrath.

Art. 72.

Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesammtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 73.

Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Art. 74.

Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen ist.

Es bleibt jedoch der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten, über diese Stimmberechtigung einheitliche Vorschriften aufzustellen.

Art. 75.

Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Art. 76.

Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesammterneuerung statt.

Art. 77.

Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein.

Art. 78.

Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen Vizepräsident sein.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 79.

Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerath.

Art. 80.

Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete, in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.

Art. 81.

Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Ständerathes sein.

Art. 82.

Der Ständerath wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Aus den Abgeordneten desjenigen Kantons, aus welchem für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident noch der Vizepräsident gewählt werden.

Abgeordnete des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 83.

Die Mitglieder des Ständerathes werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung.

Art. 84.

Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind.

Art. 85.

Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende:

1) Gesetze über die Organisation und die Wahlart der Bundesbehörden.

2) Gesetze und Beschlüsse über diejenigen Gegenstände, zu deren Regelung der Bund nach Maßgabe der Bundesverfassung befugt ist.

3) Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.

4) Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, sowie des Generals der eidgenössischen Armee.

Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, auch die Vornahme oder Bestätigung weiterer Wahlen der Bundesversammlung zu übertragen.

5) Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrath oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.

6) Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

7) Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

8) Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen zum Zwecke haben.

9) Verfügungen über das Bundesheer.

10) Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Abnahme der Staatsrechnung, sowie Beschlüsse über Aufnahme von Anlehen.

11) Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.

12) Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrathes über Administrativstreitigkeiten (Art. 113).

13) Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden.

14) Revision der Bundesverfassung.

Art. 86.

Die beiden Räthe versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 87.

Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rathes erforderlich.

Art. 88.

Im Nationalrath und Ständerath entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.

Art. 89.

Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich.

Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen überdies dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen verlangt wird.

Art. 90.

Die Bundesgesetzgebung wird bezüglich der Formen und Fristen der Volksabstimmung das Erforderliche feststellen.

Art. 91.

Die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instruktionen.

Art. 92.

Jeder Rath verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 85, Ziffer 4), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten (Art. 85, Ziffer 13) vereinigen sich jedoch beide Räthe unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, sodaß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.

Art. 93.

Jedem der beiden Räthe und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 94.

Die Sitzungen der beiden Räthe sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrath.

Art. 95.

Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 96.

Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Nach jeder Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesrathes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97.

Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 98.

Den Vorsitz im Bundesrath führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vizepräsident, von den vereinigten Räthen aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident, noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Art. 99.

Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrathes beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 100.

Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein.

Art. 101.

Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung berathende Stimme und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 102.

Der Bundesrath hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen.

2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde, soweit die Beurtheilung solcher Rekurse nicht nach Art. 113 dem Bundesgerichte übertragen ist, die erforderlichen Verfügungen.

3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räthen des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichts, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht der Bundesversammlung und dem Bundesgerichte oder einer andern Behörde übertragen werden.

7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind. (Art. 85, Ziffer 5.)

8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Räthe nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13) Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche seiner Aufsicht unterstellt sind.

14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt.

Art. 103.

Die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Eintheilung hat aber einzig zum

Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrathe als Behörde aus.

Art. 104.

Der Bundesrath und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei.

Art. 105.

Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrath.

Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrath gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrathes.

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Organisation und Befugnisse des Bundesgerichts.

Art. 106.

Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurtheilung von Straffällen (Art. 112) werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 107.

Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, daß alle drei Nationalsprachen vertreten seien.

Das Gesetz bestimmt die Organisation des Bundesgerichtes und seiner Abtheilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner, deren Amtsdauer und Besoldung.

Art. 108.

In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrathes und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Die Mitglieder des Bundesgerichtes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 109.

Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 110.

Das Bundesgericht beurtheilt zivilrechtliche Streitigkeiten:

1) zwischen dem Bunde und den Kantonen;
2) zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand eine durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmende Bedeutung hat und wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind;
3) zwischen den Kantonen unter sich;
4) zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist und eine Partei es verlangt.

Das Bundesgericht urtheilt ferner über Anstände betreffend Heimatlosigkeit, sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone.

Art. 111.

Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurtheilung auch anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist.

Art. 112.

Das Bundesgericht urtheilt mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, in Straffällen:

1) über Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;
2) über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
3) über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folgen derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt wird, und
4) in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten ihm zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden.

Art. 113.

Das Bundesgericht urtheilt ferner:

1) über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden andererseits;
2) über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen;
3) über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger, sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen.

Vorbehalten sind die durch die Bundesgesetzgebung näher festzustellenden Administrativstreitigkeiten.

In allen diesen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht maßgebend.

Art. 114.

Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Art. 110, 112 und 113 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen, insbesondere die Befugnisse festzustellen, welche ihm nach Erlassung der im Artikel 64 vorgesehenen eidgenössischen Gesetze behufs einheitlicher Anwendung derselben zu übertragen sind.

V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 115.

Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 116.

Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Art. 117.

Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Revision der Bundesverfassung.

Art. 118.

Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden.

Art. 119.

Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 120.

Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räthe neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Art. 121.

Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

Das Ergebniß der Volksabstimmung in jedem Kantone gilt als Standesstimme desselben.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 1.

In Betreff der Verwendung der Zoll- und Posteinnahmen bleiben die bisherigen Verhältnisse unverändert, bis der Uebergang der bis jetzt von den Kantonen getragenen Militärlasten auf den Bund sich vollzieht.

Außerdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, daß denjenigen Kantonen, für welche die durch die Art. 20, 30, 36, zweites Alinea, und 42 e, herbeigeführten Veränderungen im Gesammtergebnisse eine fiskalische Einbuße zur Folge haben, diese Einbuße nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmälig während einer Uebergangsperiode von einigen Jahren erwachse.

Diejenigen Kantone, welche sich bis zum Zeitpunkte, in welchem der Art. 20 in Kraft tritt, mit den ihnen durch die bisherige Bundesverfassun und die Bundesgesetze obliegenden militärischen Leistungen im Rückstar befinden, sind verpflichtet, diese Leistungen auf eigene Kosten nachzuholen.

Art. 2.

Diejenigen Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung, der Konkordate, der kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruch stehen, treten mit Annahme derselben, beziehungsweise der Erlassung der darin in Aussicht genommenen Bundesgesetze außer Kraft.

Art. 3.

Die neuen Bestimmungen betreffend die Organisation und die Befugnisse des Bundesgerichts treten erst nach Erlassung der bezüglichen Bundesgesetze in Kraft.

Art. 4.

Den Kantonen wird zur Einführung der Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichts (Art. 27) eine Frist von fünf Jahren eingeräumt.

Art. 5.

Personen, welche den wissenschaftlichen Berufsarten angehören, und welche bis zum Erlasse der im Art. 33 vorgesehenen Bundesgesetzgebung von einem Kantone oder von einer, mehrere Kantone repräsentirenden Konkordatsbehörde den Ausweis der Befähigung erlangt haben, sind befugt, ihren Beruf in der ganzen Eidgenossenschaft auszuüben.

Also dem Volke und den Ständen vorzulegen beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 31. Jänner 1874.

Der Präsident: **Ziegler.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also dem Volke und den Ständen vorzulegen beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 31. Jänner 1874.

Der Präsident: **A. Kopp.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Bundesbeschluß

betreffend

die Erwahrung der Abstimmung über die am 31. Jänner 1874 vorgelegte revidirte Bundesverfassung.

(Vom 29. Mai 1874.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft

nach Einsicht der Protokolle über die Sonntags den 19. April 1874 stattgehabte Abstimmung des Schweizervolkes über die durch Bundesgesetz vom 31. Jänner 1874 vorgelegte revidirte Bundesverfassung;

nach Kenntnißnahme der von den zuständigen kantonalen Behörden in Beziehung auf die abzugebende Standesstimme eingelangten Erklärungen;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 20. Mai 1874,

aus welchen Aktenstücken es sich ergibt:

a. in Beziehung auf die Volksabstimmung erklärten sich

		für Annahme der Vorlage.	für Verwerfung der Vorlage.
im Kanton	Zürich	61,779	3,516
„ „	Bern	63,367	18,225
„ „	Luzern	11,276	18,188
„ „	Uri	332	3,866
„ „	Schwyz	1,988	9,298
„ „	Unterwalden (ob dem Wald)	562	2,807
„ „	Unterwalden (nid dem Wald)	522	2,235
„ „	Glarus	5,169	1,643
„ „	Zug	1,797	2,740
„ „	Freiburg	5,568	21,368
„ „	Solothurn	10,739	5,746
„ „	Basel-Stadt	6,821	1,071
„ „	Basel-Landschaft	9,236	1,428
„ „	Schaffhausen	6,596	219
„ „	Appenzell Außer Rhoden	9,858	2,040
„ „	Appenzell Inner Rhoden	427	2,558
„ „	St. Gallen	26,134	19,939
„ „	Graubünden	10,624	9,492
„ „	Aargau	27,196	14,558
„ „	Thurgau	18,232	3,761
„ „	Tessin	6,245	12,507
„ „	Waadt	26,204	17,362
„ „	Wallis	3,558	19,368
„ „	Neuenburg	16,295	1,251
„ „	Genf	9,674	2,827
		340,199	198,013

Hienach haben sich für Annahme der revidirten Bundesverfassung 340,199 und für Verwerfung 198,013 ausgesprochen, mithin mehr Annehmende als Verwerfende 142,186.

b. in Beziehung auf die Standesstimme.

Besondere Standesstimmen haben abgegeben die Kantone:

Uri	am 5. Mai,
Unterwalden (nid dem Wald)	„ 6. April,
Glarus	„ 12. April,
Graubünden	„ 1. Mai,
Tessin	„ 5. März und
Genf	„ 19. April 1874,

und hiebei haben sich für Annahme der Verfassung erklärt die Stände Glarus, Graubünden, Tessin und Genf;

für Verwerfung die Stände Uri und Unterwalden (nid dem Wald).

Die sämmtlichen übrigen Stände hinwieder anerkennen die Volksabstimmung gleichzeitig auch als Standesstimme.

Demzufolge haben 14½ Stände die Verfassung angenommen, nämlich: Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf; 7½ Stände haben die Verfassung abgelehnt, nämlich Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell J. Rh. und Wallis,

erklärt:

1. Die durch das Bundesgesetz vom 31. Jänner 1874 vorgelegte abgeänderte Bundesverfassung ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger, als von der Mehrheit der Kantone angenommen worden; es wird dieselbe mit Datum vom 29. Mai 1874 hiemit feierlich in Kraft erklärt.

2. Der Bundesrath wird mit der Veröffentlichung des gegenwärtigen Beschlusses und mit den zur Vollziehung desselben erforderlichen weitern Maßnahmen beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 28. Mai 1874.

Der Präsident: **Ziegler.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 29. Mai 1874.

Der Präsident: **A. Kopp.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Der vorstehende Bundesbeschluß ist nebst der revidirten Bundesverfassung selbst in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen und ersterer den Kantonsregierungen zur angemessenen Veröffentlichung durch Anschlag mitzutheilen.

Bern, den 30. Mai 1874.

Der Bundespräsident: **Scheuk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Schlußbemerkung.

Um den Abſchluß des Werkes nicht länger zu verzögern, und um die offizielle Ausgabe der konſolidirten Geſetze der Vereinigten Staaten, welche gegenwärtig ausgearbeitet wird, benutzen zu können, wird die Veröffentlichung des in der Vorrede zum erſten Bande in Ausſicht genommenen Anhanges zum zweiten Bande auf einen ſpätern Zeitpunkt verſchoben.

Register.

(Die Zahlen bezeichnen die Paragraphen und die Noten zu denselben, z. B. 263^1 = § 263 Note 1; am. = amerikanisch; B. = Bund; E.-B. = Eisenbahn; f. = und folgende; schw. = schweizerisch; U. = Union).

A.

Abänderungsanträge zu Gesetzen 184.
Abberufung der Behörden 103. 160.
Abgaben, siehe Steuern.
Abonnement auf E.-B.-Fahrten 763.
Abschreibungen auf E.-B.-Rechnungen 741.
Absolutes Mehr bei Wahlen 119.
Abstimmungen der Aktivbürger 92. 100. 103. 104. 407. 409.
Abstimmungen, offene und geheime 118.
Abstimmung in den Behörden 184. 185. 187.
Abtritt-Lokal in Eisenbahnwagen 762.
Abwesende Kongreß-Mitglieder, Verfahren gegen solche 163.
Adams, John 11. 24. 238. 250. 305.
Adams, J. Quincy 238. 263^1. 680. 681. 684. 786.
adhere, definitives Festhalten eines Beschlusses 191.
Adelstitel 35^1.
Adler (Goldstücke) 639.
Admiral 907.
agricultural colleges (Unterrichts-Anstalten) 787.
Akten, öffentliche, Beglaubigung derselben 33. 432. 435. 436.
Aktien, E.-B. 698. 699. 702. 706. 716. 755.
Aktiengesellschaft, E.-B. 734. 753.
Aktivbürger 78. 86 u. f. 100. 102. 103. 110. 384. 421. 473.
Aldermen 108.
Alliance monétaire 657.
Almosengenössige 33. 89. 95. 100. 355.
Ambulanzen 886 f.
Amendements zur Verfassung 76. 472. 473.
Amendements und Sous-amendements zu Gesetzen 184.
Amt 81. 92. 193. 232. 233. 511.
Amtsanklage, siehe Impeachment; (schw.) 199.
Amtsantritt des Präsidenten der U. 215.
Amtsdauer der Senatoren 130.
— — der Repräsentanten 129. 130.
— — des Präsidenten und Vizepräsidenten der U. 130. 203.
— — des Repräsentantenhauses 162.
— — der Richter in der U. und in den St. 280. 282. 283.
— — der B.-Behörden 130. 204.
Amts-Ehre 259.
Anerkennung eines fremden Staates 248. 249.
Anschlußverhältnisse der Eisenbahnen 709. 743. 748. 762.
Anklage-Akte 484. 488.
Annapolis, Marineschule 786. 912.
Apotheker-Pfund 633.
Appel comme d'abus 593.
Appraisement laws 524.
Arbeitslohn und Arbeitszeit 798.
Arme, Transport auf E.-B. 763.
Armee 155. 387. 389. 844 f. 879 u. f. 898 f.
Articles of Confederation, siehe Confederation.
Assembly 107^1.
Assignees (Masse-Kuratoren) 459.
Attainder, bill of 504.

Auditoren 889 f. 949 f.
Aufgebot von Truppen 942.
Aufruhr 240. 385. 389. 393. 395. 411. 421. 425. 426. 429.
Ausdrücklich verliehene Befugnisse 32.
Ausfuhr 36.
Auslegung der Verfassung 71.
Auslieferung der Verbrecher 33. 353. 379. 437. 439—444.
Auslieferung flüchtiger Sklaven 437.
Ausnahmsgerichte 496.
Ausrüstung der Milizen 918.
Ausschlußrecht der E.-B. 752.
Ausstellungen (Industrie, Landwirthschaft ꝛc.) 771.
Ausstoßung e. Kongreßmitgliedes 138.
Auswanderer 794 u. f. 800.
Auswärtige Angelegenheiten 248. 250. 351 u. f. (schw.) 377 u. f.
Auszug 917. 936[1]. 930.
Autorrecht 775 u. f. 785.
Avoir du pois (Handelsgewicht) 633.
Ausschüsse, siehe Kommissionen.

B.

Bail, excessive 486.
Baltimore, Lord 7. 20.
Baltimore und Ohio E.-B. 700.
Bank der U. 456. 659. 662. 663. 684.
Banken der St. 645. 666.
— — der K. 668.
Bank-Monopol 667. 671.
Banknoten 645. 656. 667.
Bankruptcy 455.
Baugewalt in der Schweiz 452. 727 u. f. 730.
— — der Union 672 u. f.
Bauplätze (auf public lands) 810.
Beamte der U. 193. 232—236. 292.
— — der St. 79.
— — des B. und der K. 239.
— — der E.-B. 763.
Beeidigung des Repräs.-Hauses 131.
— — des Präsidenten der U. 215.
Beglaubigung, siehe Akten.
Begnadigung 242.
Benton 180. 233. 646. 664.
Beschlagnahme von Sachen des Schuldners 495.
Beschlußfähigkeit, siehe Quorum.
Besoldung des U.-Präsidenten und Vicepräsidenten 258. 264.
— — der U.-Richter 280.
— — des B.-Rathes 258.
Bestechung der Legislaturen 703.
bills of attainder und pains and penalties 503. 504.
bills of credit (Banknoten) 636. 644.
bis in idem (wiederholte Anklage) 493.
Blödsinnige (Stimmrecht) 100.
Blokaden 389.
Blut (Verderbniß desselben) 394.
Botschaften d. U.-Präsidenten 165. 217.
Bounties (Belohnungen für Militärdienst) 808. 846. 885.
Briefgeheimniß 617. 621.
Brunnen (Expropriation) 548.
Brücken 331. 448. 452. 616. 712.
Budget 156. 220.
Bund 429. Verhältniß des B. zu den E.-B. 730. 741. 745 u. f.
B.-Gericht 309 u. f. 750. 758. 760. 762.
B.-Rath 201. 213. 241. 279.
B.-Staat 54. 55. 113. 838.
B.-Versammlung 157—160.
B.-Vertrag von 1815 31.
Bürgerrecht der U. 57. 91—93.
— — der St. 57. 94.
— — schweizerisches 98. 99.
— — in den Gemeinden 94.
— — Erwerb 87 u. f.
— — Verlust 96—99.
— — Verzicht 96.
Burr, Aaron 76. 227. 553.
Bureaux ambulants (Post) 614.
Bußen (für Versäumniß von Abstimmungen) 407.
Butler 141[1]. 238[3]. 681[1]. 683.

C.

Calhoun 66 f. 180. 234. 237. 253. 264. 296. 681. 768.
Camden and Amboy E.-B. 449. 450.
Canada 40.
Carpet-beggars (Rekonstruktion) 384.
Caucus (Partei-Berathung) 180[1]. 206. 210. 212.
Chaplains 888.
Chase, Finanz-Minister 222. 541. 648.
Chevalier, Michel 663.
Certificate (Konkurs) 459.
Circuit-Gericht 315-320. 333-342. 458.
Civil rights bill 88[3]. 93. 476.
Civil service 711.
Claims, court of 295. 346.
Clay 147. 153. 165. 180. 212. 238. 262. 681. 768. 769.
Colleges agricultural 787.
Columbia 306. 348—350. 433. 438. 683. 717. 786. 793. 804.
Comity, international 431.
Committee of the whole house (Kongreß) 176. 189.
Common council (Stadtrath) 108.
Common law 11. 195. 288[3]. 455. 775. 777.
Confederation 26. 32 f. 42.
Congress 22. 23. 34—41. 105 f. 132. 138. 146. 147. 154—158. 160.
Contempt (gegen ein Gericht) 307.
Contempt (gegen einen gesetzgebenden Körper) 140.
Convention (Verfassungsrath) 22. 44. 104. 413. 414.
Convention (Parteiversammlung) 22. 206. 212.
Coolies 475. 797.
Copyright 775 f.
Cornell, Ezra 790.
Corruption of blood 394.
Courts, siehe Gerichte.
Crédit mobilier der Pacific-Bahnen 683. 707.
Cumberland-Straße 679—681. 693. 694.
Currency (Papiergeld) 647.

D.

Dämme 689.
Dampfschiffe 611. 613. 928.
Dauer e. Konzession (E.-B.) 735. 751.
Davis, Jefferson 222. 390.
Delegation der Amtsgewalt 104.
Delegirte (Kongreß) der Territorien 115.
Demokraten (als Partei) 421. 454. 455. 664.
Demokratie 9. 18. 78. 101. 104. 418.
Denominationen (Sekten) 589.
Departements (departments) 202. 266 f. 271. 277.
Departements-Chef, siehe Minister.
Deserteurs 97.
Differential-Taxe (E.-B.) 762.
Diplomatische Agenten 233. 249. 352.
— — Korrespondenz 250. 352.
Direkte Steuern 833. 835. 838.
Direktorial-System (Regierung) 201.
Diskussion (Legislatur) 179. (schw.) 181.
— — als Hilfsmittel d. Auslegung 71.
Distriktsgerichte 280. 316. 343—345. 458.
Disziplinargewalt der Gerichte 307. 314. 458.
— — des Kongresses 138. 140. 141.
— — d. Staatslegislaturen 139. 141.
— — der B.-Versammlung 139. 142.
Dollar 639.
Dominium eminens 527.
Domizil 94.
— — der E.-B. 734. 740.
Door keeper (des Kongresses) 131.
Doppelwährung 639. 656.
Dorr, Thomas 411. 426. 560.
Dred Scott, siehe Scott 286. 818.
Drew 682.

E.

Ehe, Einfluß derselben auf das Bürgerrecht der Frau 87.

Ehen, gemischte 595.
— — zivile 596.
Eid der Treue 384. 403. 556.
Eidgenossenschaft, alte 28.
Eigenthums-Garantie 91. 542.
Einfuhr 36.
Einheit, technische (E.-B.) 708. 742. 762.
— — des Betriebs (E.-B.) 743. 762.
Einquartierung 600. 602. 921.
Einspurige Bahn 738.
Einwanderer, Einwanderung 355. 795. 796.
Einwohner 467. 468.
Einzelnbeamter als Regierungs-Chef 200.
Eisenbahnen 448—452. 515. 528. 535. 631. 697 f. 729 f. 740. 809.
— — Gesetze, allgem. 716. 717. 745.
— — neue (schw.) 749.
— — Verhältniß z. U. 704 f. 710-713.
— — „ zu den St. 705. 714 f.
— — „ zum B., siehe Bund.
— — „ zu d. K. 730. 734. 745.
— — „ zur Post 611—615. 707. 708. 760.
— — „ zur Militärgewalt 761. 928.
— — Verkehr, Besteurung desselben 450.
— — Züge, Zahl und Schnelligkeit 722. 738. 762. 763.
— — Wagen 722. 738. 762. 763.
Electors (siehe Aktivbürger) für die Präsidentenwahl 205. 209.
Elevator (E.-B.) 451.
Embargo 361.
Eminens dominium 527.
Enforcement law 391. 397.
Entschädigung der Kongreß-Mitglieder 146. 147.
— — der St.-Legislaturen 149.
— — der B.-Versammlung 146. 149.
Erfindungs-Patente 782 f. 785.
Erie E.-B. 700. 711. 715.
Erneuerung der Behörden 120.
Eröffnung des Kongresses 167.
Erworbene Rechte 305. 479. 540. 542. 709. 718. 719. 746—750.
Erziehungs-Departement 791.
— — Wesen 591.
Executive council (Regierung) 200.
Ex-post-facto-law 505.
Express Company (E.-B.) 722[1].
Expropriation 58. 521. 526 f. 545 f. 686. 725. 749[1].
Extrajudicial suggestions (Gerichte) 286. 366.
Exterritorialität 358.

F.

Fabrik-Arbeiter 801.
Fabrik-Marken 784.
Fahrende Postbureaux (E.-B.) 614.
Fahrten-Plan (E.-B.) 722. 738. 762.
Farbige 93. 100. 384. 390. 391. 397. 421. 423. 473.
Fehlergrenze (Münzwesen) 642.
Feiertage, konfessionelle 595.
Feinde 389.
Feldgeistlichkeit 888.
Festtag (Festsetzung eines solchen durch die Behörden) 247.
Feuerwehr 858. 864.
Fiktives Kapital (E.-B.) 702.
Fillmore 216.
Finanz-Ausweis der E.-B. 754 u. f.
Finanz-Gesetze 166.
Finanz-Gewalt der U. 826 f.
— — des B. 838.
Fisk 682. 700.
Fiskalische Zölle 767. 772.
Fiskus der U. 400; (schw.) 405.
Floor, occupying the (im Besitze des Wortes) 182.
Flotte 38. 155. 387. 389. 904 f.
Flüchtlinge, politische 98. 443. Flüchtlinge 438.
Föderalisten 11.

Force Bill 391. 397.
Forum domicilii 495.
Frachtverkehr 762.
Franken (Geld) 656.
Franzoni 312[4]. 428.
Freedmen's Bureau 786. 797. 885.
Freihandel, siehe Schutzzölle.
Freiheit 91. 355.
— — des innern Verkehrs 452.
— — von Miliz- und Jury-Dienst 617. 858.
Freiwillige (Militär) 387. 846. 857. 867.
Freizügigkeit 33.
Fremde 36. 57. 92. 355. 380.
Friedensverträge 249. 351. 377.
Frieden zwischen Konfessionen 595. 598.
Fristen für Ablieferung der Waaren 738.
— — für E.-B.-Bau 736. 741. 754. 757.
Funktionen, siehe Trennung.
Fusion der E.-B. 699. 702. 734. 753.

G.

Gallon (Flüssigkeits-Maß) 634.
Garantie des fonctionnaires 224. 225.
Garantie d. K.-Verfassungen 407. 418.
Garantien für die Behörden des B. 145.
Garantien, individuelle 92. 397. 471 f.
Garantien, politische 471.
Gebäude, öffentliche (Baugewalt) 672. 675. 686 f.
Gebiet 58. 253. 296. 359. 382. 673.
Gebiets-Hoheit 673. 674. 686. 688.
Gebirgs-E.-B. 762.
Geburt (Erwerb des Bürgerrechts) 88.
Geheime Abstimmung 118.
Geisteskranke (Stimmrecht) 100.
Geistliche 126. 127. 592.
Geld 18. 38. 155. 636. 656.
Geld-Kontingent, eidgen. 839a[1]. 843.
— — Papier 38. 40. 651—654 (siehe Papiergeld).
Geld, Tabak, Pelzwaaren u. ff. 18.
— — Gepräge 638.
— — Gebühr für das Prägen 643.
Geleise, zweites, der E.-B. 758.
Gemeinden (Uebernahme von E.-B.-Aktien) 528. 732.
Gemeine Herrschaften, siehe Herrschaften.
Gemeines Recht, siehe Common law.
General 880. 943.
General Court 107.
General-Feldarzt 886.
General-Postmeister 237. 277. 607. 608.
General-Stab 939. 943.
Gerichte der Kolonien 8.
— — der Konföderation 37.
— — der Territorien 347. 813 f. 821.
— — der U. 280.
— — U.-Obergericht 280. 284. 292. 315—332. 399.
— — des Distrikts Columbia 306.
— — der St. als Organe der Union 298. 299.
— — des B., siehe B.-Gericht.
— — (schw.) 309—314.
— — der Kant. als Organe d. B. 311.
— — als Schutzwehr f. d. Bürger 223.
— — Unabhängigkeit derselben 222.
— — als Verwaltungsorgane 308.
Gerichtliche Protokolle, Beglaubigung derselben 434.
Gerichtsstand, verfassungsmäßiger 496.
— — des Wohnsitzes 495.
Gesandte 36. 233. 249. 352. 358. 377.
Geschäftsgang im Kongreß 158.
Geschäftskreis des Kongresses 154—156.
Gesetze, Beglaubigung derselben 433.
— — örtlicher Kreis der Geltung derselben 433.
— — rückwirkende 505.-508. 519. 525. 748.
Gesetzgebende Gewalt, Schranken derselben 505. 508 f.
Gesetzgebung 103. 104. 154. 164. 165. 481.

Gesetzgebung in den Territorien 814 f. 820.
— — in den Kolonien 9—11.
Gesetzliche Rechte 543[3]. 750.
Gestohlene Sachen 445.
Gesundheits-Departement der Armee 886 f.
Gesundheits-Polizei 773. 774.
Gewalten-Trennung 81. 193.
Gewässer, öffentliche 446.
Gewerbe 765.
Gewicht, siehe Maß.
Glaubensfreiheit 20. 52. 91. 355. 585 f.
Gleichheit der Menschen 14. 397. 473—477 f.
Gleichbehandlung der Bürger aller St. und K. 93. 95. 99. 462—469.
Gottesdienst 595.
Gould 682. 700.
Gouverneur 133. 856.
— — in den Territorien 813 f. 819.
— — in den Kolonien 5. 6. 8.
Grafschaften 104.
Grant, Ulysses 653. 879.
Granges 726.
Greenbacks 651—654.
Grenzstreitigkeiten 253. 296. 352.
Grundeigenthum 92. 254. 294.
Grundsteuer 834.

H.

Habeas Corpus 301—303. 326. 389—391. 552 f. 562.
Hafen (Baugewalt) 689. 692.
Halb-Kanton 136.
Hamilton, General 253. 254. 259.
Handel 765.
Handelsgewalt 157. 677. 836.
— — über den Handel nach außen 362—373.
— — über den Handel mit den Indianern 346—376.
— — über den Handel zwischen den St. 365 f. 446 f. 677. 684. 709.
Handelsagenten 352.
Handels-Anstalten 370.
— — Pfund 633.
— — Recht 293. 372. 382.
— — Straßen 677.
— — Streitigkeiten 293.
— — Verträge 36. 372. 382.
Harrison 206. 216. 258. 259.
Hausdurchsuchung 92. 487. 498.
Hausrecht 500.
Heirath (Erwerb d. Bürgerrechts) 87.
Helvetische Republik 30.
Herrschaften, gemeine 28.
Hochverrath, siehe Verrath.
Heimstättegesetz (Homestead-law) 807.
Hospital Stewards 886.

J.

Jackson, Präsident 218. 219. 234. 238. 244. 249. 269. 284[3]. 307[1]. 330. 659. 663. 664. 679—684. 768. 769.
Jefferson, Präsident 11. 14. 24. 76. 110[1]. 134[1]. 141. 218. 228. 235. 238. 247. 252—254. 258. 270. 283[2]. 284[3]. 286[2]. 305[1]. 328[1]. 359. 574. 662. 682. 816.
Jesuiten 595.
Illiterati 100.
Impeachment 156. 192—198.
Improvements, siehe Baugewalt.
Inauguration des U.-Präsidenten, siehe Amtsantritt.
Indemnitäts-Gesetz 557.
Indianer 1—3.
Indictment (Anklageakt) 484.
Inflation (Papiergeld) 653.
Initiative (Gesetzgebung) 164. 165.
— — (Verfassungs-Revision) 103. 408. 409.
Inkomptabilität der Aemter 85. 124. 126. 128.
Insist (vorläufiges Festhalten eines Antrags) 191.
Insolvency 455.
Inspektionsgesetze 373. 836.
Instruktionen d. Kongreßmitglieder 153.

Instruktionen d. B.-Versammlung 152.
Insurrektion 240. 385.
Integral-Erneuerung d. Behörden 120.
Interkantonales Recht 294[8].
Internationales Recht 431—433.
Interpellation 156. 218.
Intervention 425—430.
Invaliden-Haus 688.
Invasion 155. 385. 424.
Johnson (U.-Präsident) 216. 262. 390. 421. 558. 565. 567. 881.
Juden 474.
Judge-advocates 889 f.
Jurisdiktion, konkurrirende 297. 298.
Jury 281. 312. 491. 492. 501. 617.
Jury, große oder Anklage-Jury 482—485.

K.

Kabinet (des U.-Präsidenten) 270.
Kadetten 896. 907. 912.
Kanal (Baugewalt) 691.
Kandidat für d. U.-Präsidentschaft 212.
Kantonalbanken 668.
Kantone 28. 30. 56. 378, siehe E.-B. 930. 935.
Kantonsbehörden als Organe des B. 231. 279.
Kaperbrief 35. 36. 155. 351.
Kaplan des Kongresses 131.
Kaution, übermäßige (Strafprozeß) 486.
— — für E.-B.-Bau 736.
Kettenstrafe 502.
Kirche in den Kolonien 20.
— — bischöfliche 20.
— — katholische 20.
— — Puritaner 20.
Kirchengewalt 594.
Kirchenhoheit 593.
Kirchen-Konkordate 595.
— — Trennung von K. und St. 585.
— — Vermögen 592.
Kirchhöfe (National-) 688. 882.
Klöster 593. 596.
Koalitionen in d. gesetzgeb. Körpern 602.
Kolonien 4—25.
Kollegial-System 200. 202.
Kombinationen, rechtswidrige 391.
Kommissarien, eidgenössische 279.
Kommission des ganzen Hauses 176.
Kommissionen 165. 171—175.
— — gemeins., der beiden Häuser 191.
Kompetenz des U.-Präsidenten 217.
— — der U.-Gerichte 223. 289—294. 297—308.
— — des B.-Gerichts 310. 311.
Komplott 393.
Konferenzen zwischen den beiden Häusern 191.
Konfessioneller Friede 595.
Konfessionslose Schule 591.
Konfiskation 389. 394. 719.
Konflikt der Gesetze 294. 432. 433.
Konflikte zwischen Behörden 229.
Konföderation der Kolonien 12.
Konföderirte Staaten 203. 389.
Konfrontation 488.
Kongregationen, kirchliche 594.
Konkordate, kirchliche 595.
Konkurrirende Jurisdiktion 297. 298. 311.
Konkurrirende E.-B. 515. 701. 702. 706. 720. 731. 752.
Konkurrenz-Anstalten 517.
Konkursgesetz 453 f.
Konskription 389. 846.
Konsolidation von E.-B. 699. 702.
Konstituirung des Repräs.-Hauses 131.
Kontingente der Kantone an Geld und Mannschaft 839a. 843. 930.
Konversion 598.
Konzession 521[1]. 622. 709. 718. 730. 734. 735. 745. 746. 749. 753.
— — Macht sie abzuändern 519. 719.
Konzessions-Gebühr 741. 760.
Kopfsteuern 836.
Körperverletzung (Schadenersatz) 762.
Korporation 431. 465. 468. 469. 513 f. 518. 519. 592. 659. 660. 709. 718.

Korruption 703.
Kredite 220.
— — für öffentliche Werke 677. 684. 685.
— — Verweigerung von solchen 220.
Krieg 35. 36. 155. 249. 351. 377. 393.
Kriegsfond, eidgenössischer 839.
Kriegsbeute 351.
Kriegführung 389. 393. 648. 675.
Kriegsgericht 194. 257. 485. 853. 890 f. 950.
Kriegsrecht 389. 421. 425. 539. 552. 553.
Kriegsschaden 929.
Kriegsschiffe 35. 906.
Kuklux 391.
Kupfermünze 658.

L.

Ländereien, öffentliche 77. 706. 802 f.
Landesvertheidigung, siehe E.-B.
Landsgemeinden 118. 410.
Landschenkungen 809.
Landwehr 917. 930. 936[1].
Landwirthschaft 765. 771.
Lateinischer Münzverband 657.
Law of the land 481.
— — due process of 481.
Laws ex post facto 505.
Legale Rechte 453[3]. 750.
Lesung, dreimalige, einer Bill 189.
Leuchtthürme 690.
Libel 492. 571.
License 512.
Light-house board 690.
Limitation, statute of 523.
Lincoln, Präsident 203. 216. 247. 249. 258. 267. 390. 553. 565.
Listen-Skrutinium 116.
Log-rolling 681. 711.
Lokal-Bahnen 762.
Lokal-Verkehr der E.-B. 702. 723.
Louisville- und Portland-Kanal 679[1]. 681[1]. 692.

M.

Madison, Präsident 234. 235[2]. 388. 663. 679. 684.
magistrat unique (Regierungs-Chef) 202.
majority 119. 871.
Mandamus (Prozeß) 223[3]. 235[2]. 276. 304. 306. 326. 441. 567.
Marine-Verwaltung 904. 905.
Marschall 111. 278.
Martial law, siehe Kriegsrecht.
Maß 38. 632 f. 635.
Massa-Kuratoren 459.
Matrosen 100. 808.
Maysville- und Lexington-Straße 679. 680. 695.
Mediations-Verfassung 30. 31.
Medical Department 886 f.
Metallwährung 646. 662.
Metrisches System 634. 635.
Midshipmen 907.
Militär-Behörden des Bundes 944.
— — Akademie 786.
— — Gewalt (Hoheit) 844 f. 929.
— — Herrschaft 390. 404. 559. 568.
— — Justiz 559. 889 f. 912. 949 f.
— — Macht 240. 385. 425.
— — Pflicht-Ersatz 858. 926.
— — Regierung 559.
— — Straßen 676. 684. 696.
— — Transport 707. 708. 739.
— — Unterricht 895 f. 912. 945.
— — Freiheit 617.
Miliz 155. 240. 385. 388. 404. 426. 617. 844 f. 849 f.
Minderheiten-Vertretung 116.
Mineral-Land 810.
Minister 156. 227. 228. 266 f. 271. 274. 881.
Monopol der E.-B. 709.
Monroe, Präsident 244. 678—681. 684. 693.
Moratorien (stay-laws) 524.
Mormonen 821.

Motionen 165.
Münzverband, lateinischer 657.
Musterschutz 784.

N.

Nachbarschaft (Geschworne aus der N.) 491.
Namens-Aufruf 186. 255.
Nation 56.
National-Banken 401. 653. 659. 665.
Nationaler Gottesacker 688.
National-Rath 110. 117. 123. 139. 142. 146. 149. 152. 181.
Nationale Werke 679.
Naturalisation 57. 87. 90. (schw.) 98.
Necessary and proper means 661. 675.
Neue Eisenbahnen (schw.) 749.
New-York Central-E.-B. 700.
Nickel-Münzen 658.
Niederlassungsfreiheit 33. 94. 463.
Normal-Konzession für die schw. E.-B. 749 f.
Nothrecht 538. 550.
Nullifikations-Theorie 52. 66 f. 338.

O.

Oberauditor 949.
Oberaufsicht 156. 157.
Oberbefehl 257.
Obereigenthum 58. 527. 802.
Obergericht der Union 280. 284. 292. 315—332. 399.
Obligationen der E.-B. 698. 706. 755.
Offene Abstimmung 118.
Offener Akt des Verraths 393.
Oeffentliche Akten, siehe Akten.
— — Gewässer 446.
— — Verhandlung 168. 170.
— — Werke, s. Baugewalt 718. 727.
Oeffentliches Wohl 677. 686. 718. 719.
Offiziere 35. 38. 194. 237. 860. 861. 870 f. 892 f. 900. 934. 941.
Ohmgelder 452.
Okkupation (öffentliches Land) 807.
Ordnung im Innern 404. 428.
Ordnungsfehler 138. 139. 178. 183.
Ordnungsfragen (bei Abstimmungen) 178. 184.
Ordnungsruf 178.
Ordonnanz für das nordwestl. Gebiet 812. 816.
Organismus 64. 66. 78 f.
Orte der a. Eidgenossenschaft 28. 29. 56.
Ortschaften (towns) 104.

P.

Pacific E.-B. 705. 809.
Pair-off (im Kongreß) 163.
Palace-cars (E.-B.-Wagen) 722.
Papiergeld 540 f. 551. 636. 644 f. (siehe Geld).
Parlamentarische Regierung 202. 214. 244. 246. 273. 275.
Partei-Programm (platform) 211.
Partial-Erneuerung der Behörden 120.
Partial-Revision der Verfassung 408. 414. 415.
Passagier 794. 795.
Patronat des U.-Präsidenten 236. 681.
Peinliches Verhör 499.
Penn, William 7.
Pennsylvania E.-B. 700.
Pensionen 852. 903. 909. 923 f.
Peonage 475.
Petitionsrecht 92. 601. 602.
Pferde für die Miliz 919. 927.
Pferdezucht 771.
Piraten, siehe Seeräuber.
Plazet 593.
Plurality 119. 131. 871.
Politische Flüchtlinge 98. 443.
— — Verbrechen 497.
Polizeigewalt der St. 365—369. 529. 721.
Volk 212. 691.
Polygamie 590.
Polytechnikum 792.
Port of entry 679[2].
Portofreiheit 148.
Post 38. 155. 603 f. 618 f. 841.
Postdepartement 292. 306.

Poſtgebäude 687.
Poſtmeiſter 607. 617.
Poſtregal 617. 618. 622. 630. 730.
Poſtſtraßen 606. 608. 672. 684. 696.
Poſttarif 621. 623.
Prägegebühr 643.
Präſident der U. 200 f.
— — Abberufungsrecht desſelben 232. 237.
— — Botſchaften desſelben 156.
— — ſeine Pflicht, Zeugniß abzulegen 227. 228.
— — ſeine Wahlrechte 233—236.
Präſidenten-Regierung 218. 244. 273. 274.
Praxis 284.
Preemtion right (öffentliches Land) 807.
Presentment (Anklage) 484.
Preſſe 169. 178. 443.
Preßfreiheit 52. 569. 571. 575 f.
Previous question (Abſtimmung) 179.
Priorität der Geſchäftsbehandlung 164. 165.
Prioritätsrechte der E.-B. 732. 752.
Priſen 293. 389. 911.
Privatrechte der E.-B. 746—748.
Privilegien, ſiehe Gleichheit 518. 709. 720.
Privilegien des Kongreſſes 138. 143.
Proklamationen des U.-Präſidenten 385. 386. 389. 391. 426. 427. 567.
Protektion, ſiehe Schutzzölle.
Protokoll des Kongreſſes 169. 170. 178. 219.
Protokolle, gerichtliche 434.
Proviſoriſche Wahlen 133. 235.
Prozeſſionen 598.
Public lands, ſiehe Ländereien.
Pulman cars (E.-B.-Wagen) 722.
Pulver-Monopol 842.

Q.

Quorum 113. 131. 163. 318.

R.

Rebellion 389. 391. 396. 421.
Reblaus 771.
Recht, gemeines, ſiehe common law.
Rechte, erworbene, ſiehe erworb. Rechte.
— — geſetzliche 543[3]. 750.
Rechtsgleichheit, ſiehe Gleichheit.
Rechtsnormen der U. (Verletzung derſelben) 292. 327.
Rechtsmittel 522.
Rechtspflege, Garantien für dieſelbe 480 f. 495.
Rechtsſicherheit 355.
Reconsideration 188.
Redefreiheit 143.
Referendum 103. 104.
Register in bankruptcy 458.
Reinertrag der E.-B. 739. 741. 763. 764.
Rekonſtruktion 65. 390. 406. 420—423. 473. 567.
Rekrutirung 916.
Relatives Mehr 119.
Repräſentanten-Haus 107. 110. 131. 134. 162.
Repräſentations-Verhältniß 110. 113. 114.
— — in den St. 115.
Repreſſalien 351.
Republikaniſche Formen 101. 420.
Republikaner (Partei) 147[3]. 361. 396. 421. 423.
Repudiation 698. 719.
Reſerve bei der Miliz 930.
Reſerve im Münzweſen 652.
Reſervefond der E.-B. 741. 764.
Reſolutionen 156. 219.
Retorſion 351. 466. 470.
Reviſion der Konföd. Artikel 40.
— — der U.-Verfaſſung 69. 76. 954.
— — der Verfaſſung der St. 406. 411. 412—415.
— — der Verfaſſung der K. 103. 406. 411.
— — der Verfaſſung des B. 103. 955.
Revolution, Recht zur 425[3].

Rezeß des Kongresses 174.
Rights, bill of 471.
Rinderpest 771.
Rückwirkende Gesetze, siehe Gesetze.
Rückkauf der E.-B. 708. 725. 735. 741. 764.

S.

Scheidemünze 637. 657.
Schifffahrt 446. 689. 691. 794.
Schiffe 615.
Schiffszölle 691. 836.
Schlagbäume 610.
Schlagschatz 643.
Schlußsitzung des Kongresses 161.
Schulden d. Konföderation 38. 40. 837.
Schulden der U. u. der Konföderirten Staaten 155. 390. 473. 837.
Schuldner der U. 454.
Schuldverhaft 523.
Schutz der Verfassung 419.
— — der Post 617.
— — der Eisenbahnen 744.
Schutzzölle 766. 770. 840.
Scott, Dred 286. 816.
Sedition laws 395.
Seeräuber 357.
Seerecht 293.
Sektion (öffentl. Ländereien) 706. 806.
Selbsthilfe 470.
Senat 107. 132. 134. 137. 233—237.
Senatoren, keine Beamte 193.
Sergeant-at-arms 131.
Sezession 65. 75. 390. 421.
Sicherheit von Bau und Betrieb der E.-B. 737. 758. 762.
Sitzungen des Kongresses 158.
— — der B.-Versammlung 159.
Skala für die Beiträge der Kantone an Geld und Mannschaft 839a. 843. 931.
Sklaven 93s. 110. 230. 286. 390. 431. 437. 464. 473.
Slander 571.
Sold 862. 878. 902. 909. 920.
Soldaten 100. 808.
Soldiers Asylum 688.
Sonntagsruhe 753.
Sous-amendement 184.
Souveränetät der St. 32. 54. 59. 70.
— — der K. 32. 59. 61.
— — des Volkes 78. 79.
Speaker (Sprecher) 131. 177.
Spedition 762.
Spurweite 708. 742.
Staat 56. 64.
Staaten (Aufzählung derselben) 77.
— — Aufnahme neuer 812 f. 823.
— — Beschränk. ihrer Befugnisse 35.
— — als Organe der U. 230.
— — Steuergewalt derselben 365—369. 720. 836.
— — ihr Verhältniß zu einander 426. 431 f.
— — Verträge derselben 35. 352.
Staatenbund 25. 32. 41. 55.
Staatsbanken 671.
Staatsbau der E.-B. 705. 711. 729.
Staatsgewalt 41. 56. 295.
Staatskirche 586. 597.
Staatsminister 250.
Staatsrechnung 156. 157.
Staatsverträge 36. 39. 249—254. 256. 352. 378.
Ständerath 136. 139. 142. 146. 149. 152. 181.
Stationen der E.-B. 722. 736. 763.
Statyt 753.
Stay-laws 524.
Steuern 10. 155. 528. 597. 677.
— — Arten derselben 829. 830.
— — direkte 833. 835.
Steuerfreiheit, als Privilegium 510. 515. 516. 720. 730.
— — des B. und seiner Beamten 405.
— — der Eisenbahnen 516. 731.
— — der Beamten der St. 402.
— — der Konföderation 33.
— — der Union 401.

Steuerfreiheit der U.-Beamten und Gläubiger 401.
Steuergewalt der St. 365—369. 720. 836.
— — der U. 827.
Stillschweigend verliehene Befugnisse 32
Stimmenzähler 131. 178.
Strafen, grausame 494.
Strafgesetze der U. 398.
— — des B. 381. 405. 584.
— — der K. 502.
— — gegen die E.-B. 724. 725. 761. 762.
Straßen 452. 675. 693. 809.
Streitigkeiten zwischen den St. 37. 294.
Subventionen für E.-B. 625. 626. 706. 715. 730. 732.
Sumner 650.
Sumpfland 809.
Suspension der Verfassung 389.
Surgeon general 886.

T.

Tabak als Geld 18.
Tagsatzung 34[1]. 38[1].
Tales de circumstantibus (Geschworne) 483.
Tammany Ring 682. 683. 711.
Tarif (E.-B.) 702. 706. 708. 713. 723. 739. 740. 762. 763.
Tarifirung des Geldes 636.
Taylor 216. 259.
Telegraphie 624 f. 630 f. 841.
Telegraphen-Geheimniß 629.
Territorien 77. 347. 423. 438. 586. 625. 693. 822.
Thierquälerei 713. 762.
Thronrede 167.
Tocqueville 663.
Todesurtheil 497. 502.
Tödtungen (Schadenersatz) 762.
Tortur 499.
Total-Revision 408. 413.
Town, siehe Ortschaften, town-sites 810.
Tracé der E.-B. 717. 736. 758.
Trade-dollars 641.
Transit 702.
Transport 371.
treason, siehe Verrath.
Trennung der Funktionen 81—84. 193. 229. 281.
— — von Kirche und Staat 585.
— — von Staat und Bank 664.
troy-pound 633.
Truppen-Aufgebot 404.
Truppen-Einheiten, eidgenössische 933.
Truppen, stehende 35. 913.
Turnpike roads 610.
Tyler 234. 244. 249. 253. 262. 277. 456.

U.

Unabhängigkeits-Erklärung 24.
Ungehorsam 140.
Union 57—60. 67. 292. 296. 327. 391. 786. 836.
Universität 786.
Unruhen, innere 403. 429.
Unterabänderung 184.
Unterbruch des E.-B.-Betriebs 759.
Unterhaus 113. 138. 140. 150. 163. 273.
Unterrichtsanstalten der U. 786. 787.
— — der St. 786. 787.
— — des B. 792.
Unterseeisches Kabel 627.
Untersuchungsgericht 893.
Urtheile, fremde, Wirkung und Vollziehbarkeit 434. 436.
Utah 821. 823.

V.

Vagabunden 33. 89. 95.
Vakanzen 133. 235.
Vanburen 206. 212. 234. 454.
Verantwortlichkeit der Beamten 229.
— — der Telegraphen-Anstalt 628.
— — der E.-B.-Gesellschaften 724.
Verbot des Verkehrs mit einer Landesgegend 389.
Verbrechen auf dem Meere 356.

Verbrechen gegen d. Völkerrecht 356—358. 381.
— — gegen die U. 395. 396.
Verbrecher 33. 89. 95. 353. 355. 379. 437.
Vereinsrecht 92. 601. 602.
Verfassung der U. 44—47. 53. 63. 66. 71. 75. 290.
— — der St. 290. 419.
— — des B. 63.
Verfassungsrath (Convention) 408.
Verfassungsmäßige Rechte der Behörden 418.
— — — der Bürger 290. 313. 397. 416—419. 430. 544. 568.
Verfassungswidrige Beschlüsse und Gesetze 288. 289.
Verhaft (Untersuchungs-) 486. 498. 499.
Verhaftsbefehl 487.
Verhaftung d. Kongreß-Mitglieder 144.
— — von Zeugen u. Geschwornen 144.
— — der Mitglieder d. B.-Behörden 145.
Verhör, peinliches 499.
Verjährung 523.
Verkehrsfreiheit im Innern d. Schweiz 452.
Vermessung (öffentliches Land) 806.
Vermögen der Eidgenossenschaft 839.
Verordnung 154.
Verpflegung der Miliz 920. 921.
Verrath 64. 65. 393.
Verschwender 100.
Versicherungsanstalten 465.
Vertagung 160.
Vertheidigung (im Strafprozeß) 490.
Vertrag 75. 718. 747.
— — Abschwächung e. solchen 508 f.
Verwaltungsgericht 711.
Veto der Aktivbürger 103. 104.
— — der Regierung 165. 243. 653. 679. 684. 787.
Viehseuchen 773.
Vize-Admiral 907.
Vize-Präsident der U. 137. 208. 260.
Vollziehungsrath 200. 202[2].
Volk 41. 56. 57. 78. 80.
Volkszählung 111.
Voranschlag, siehe Budget.
Vorfrage 179.
Vorrechte, siehe Gleichheit.
Vorzugsrechte im Konkurs 459.

W.

Waffen 92. 599. 602. 851. 862. 874. 916. 918.
Waffengewalt 404.
Waffenstillstand 249. 257.
Wagen der E.-B.-Gesellschaften, siehe Eisenbahn-Wagen.
Wahlen 92. 100. 103. 104. 117.
— — der Richter 282. 283.
Wahlauslagen 122.
Wahlart (für die Wahl d. Präsidenten) 205 f.
Wählbarkeit 123. 128. 134. 203.
Wahlkreise 115. 116.
Wahlmänner, siehe Electors.
Wahlstreitigkeiten 121. 122.
Warrants general 487.
Washington 43. 44. 203. 215[3]. 218. 219. 234[3]. 238. 245[2]. 248[2]. 250. 252. 258. 259. 263[1]. 270. 386. 659. 662. 786.
Washington, Stadt 348.
Wasserstraßen, Freiheit derselben 447.
Webster 13. 75. 153. 219. 232. 233. 237. 252. 269. 284[3]. 454. 455. 470. 574. 768, 769.
Weggelder 610. 772.
Wegpaaren (der Kongreß-Mitglieder) 163.
Wehrpflicht 850. 856. 864. 914 f.
Weibliches Geschlecht 100.
Werbung für die Armee und Flotte 901. 908.
Werke, öffentliche, siehe Baugewalt.
Westpoint 234. 786. 884. 895.

Whigs (Partei) 454. 455. 664.
Wiedererwägung 188.
Williams, Roger 20. 588.
Wohl, öffentliches 677. 767.
Wohnsitz, Gerichtsstand 495.

Y.

Yard 633.
Yo-Semite Thal 809.

Z.

Zeichnungen (Schutz derselben) 784.
Zentralisation 60.
Zeugen 488. 490.
Zeughäuser 862. 875.
Zeugniß gegen sich selbst 489.
Zölle 766 f. 772. 827. 836. 840.
Züge der E.-B., siehe Eisenbahnen.
Zurückbehalten des Patentes für die Anstellung eines Beamten 235.
Zusatz-Artikel zur Verfassung, siehe Amendements.
Zwangstaufe 598.
Zwangskurs des Papiergeldes 655.
Zweck der Steuern 677.
— — der Verwendung des Ertrags der Steuern 677. 827.
Zweikammer-System 61. 105 f. 136. 166. 191.
Zweispurige Bahnen 738. 758.

RETURN TO →

1	2	3
4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS

DUE AS STAMPED BELOW

INTERLIBRARY LOAN
FEB 19 1993
UNIV. OF CALIF., BERK.

NO. DD 19

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
BERKELEY, CA 94720

YC 08786

JK 295
.R8
v.2-3

23051

MAYER & MÜLLER
BUCHHANDLUNG
& ANTIQUARIAT